ad Z. 2785 ex 87

Sammlung

der

seit 1. Jänner 1850 bis 31. October 1854

von dem

Statthalterei-Präsidium,

dann

von der Statthalterei

und

von der Landes-Regierung

an die

Bezirkshauptmannschaften in Krain erlassenen, und in den Reichsgesetz-Blättern und im Landes-Regierungs-Blatte nicht enthaltenen Normalien.

LICEALNI OBOBR. KNJIŽNICA

Herausgegeben

unter

Aufsicht der k. k. Landes-Regierung in Krain.

LAIBACH.

Druck von Rosalia Eger & Sohn.

1855.

III
71503



030038610

Chronologisches

Verzeichniß

der

Sammlung

der

seit 1. Jänner 1850 bis 31. October 1854 von dem Statthalterei-Präsidium, dann von der Statthalterei und von der Landes-Regierung an die Bezirks-hauptmannschaften in Krain erlassenen, und in den Reichsgesetz-Blättern und im Landes-Regierungs-Blatte nicht enthaltenen Normalien.

Jänner 1850.

Seite

1. Strenge Handhabung der Forstgesetze. Vom 17. Jänner. 1

2. Zur Verlautbarung der Gesetze von der Kanzel ist der Curat-Clerus nicht verpflichtet. Vom 31. Jänner. 1

Februar.

3. Die politischen Staatsbeamten sind verpflichtet, sich im Dienste stets der ihnen nach ihrer Dienstes-Kategorie zustehenden Uniform zu bedienen. Vom 11. Februar. 1

4. Die verliehenen Privilegien bedürfen aus Anlaß des Allerhöchsten Regierungantrittes keine neuerliche Bestätigung. Vom 15. Februar. 1

5. Verwahrung der Gefällsübertreter in den bei den Gerichtsbehörden und Magistraten vorhandenen Arresten. Vom 16. Februar. 2

6. Belehrungen für die Gemeinden rücksichtlich des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849. Vom 17. Februar. 2

7. Erneuerung der Vorschrift zur Vorlage der Recruten-Guthabung-Ausweise mit Ende September jeden Jahres. Vom 18. Februar. 6

8. Erleichterungen bei Vidirung der Reisepässe nach Rußland. Vom 19. Februar. 7

9. Verbot der Ausstellung von neuen Pässen an in ihre Heimat mit Schub beförderte Individuen vor Verlauf von sechs Monaten. Vom 25. Februar. 7

10. Bekanntgebung einiger Aenderungen des Stämpel- und Targesetzes vom 27. Jänner 1840. Vom 28. Februar. 8

März.

11. Genaue Angabe aller Verhältnisse bei Militärentlassung-Gesuchen gegen Offert. Vom 14. März. 17

Seite

12. Bestreitung der Verpflegkosten für zahlungunfähige Arrestanten und Schüblinge aus den Rentcassen. Vom 18. März. 17

13. Art der Amts-Correspondenz mit dem Curat-Clerus. Vom 18. März. 17

14. Bestimmungen zur Vollziehung der Verordnung vom 9. Februar 1850, über die von Rechtgeschäften und Vermögenübertragungen unmittelbar zu entrichtenden Gebühren. Vom 18. März. 17

15. Weisung über die Einsendung der Vorspann-Rechnungen an die Provinzial-Staats-buchhaltung. Vom 25. März. 19

April.

16. Bestimmungen bezüglich der Kosten zur Beischaffung des für die Hausirpässe benöthigten Druckpapiers so wie der Vorauslagen für die diesfälligen Stämpelgebühren. Vom 9. April. 19

17. Bei Einbegleitung von Paßwerbungen nach Bukarest ist Bedacht zu nehmen, ob gegen die Paßwerber keine Bedenken obwalten. Vom 17. April. 22

18. Erläuternde Weisung in Bezug auf die Dislocirung und Bequartirung der Gensd'armerie. Vom 20. April. 22

19. Zur Gensd'armerie können auch Leute aus dem Stande der Landwehr angenommen werden. Vom 29. April. 22

Mai.

20. Nachträgliche Bestimmungen in Betreff der Bemessung und Verrechnung der unmittelbaren Gebühren. Vom 15. Mai. 23

21. Abstellung der individuelen Sanität-Rapporte bei Epidemien. Vom 17. Mai. 23

22. Bestimmungen über die Bestreitung der Kosten in Subarrendirung-Angelegenheiten. Vom 28. Mai. 24

23. Benehmen bei Militärentlassungen. Vom 28. Mai. 24

24. Alle Auslagen aus Anlaß von Baulichkeiten für Gefällszwecke sind, wenn sie nur einen Gefällszweig treffen, unmittelbar aus der einschlägigen Gefällscasse zu bestreiten. Vom 30. Mai. 25

Juni.

25. Genaue Ueberwachung des Volkschulen-Besuches. Vom 8. Juni. 26

26. Militärassistenzen können von der Gensd'armerie nur in außerordentlichen Fällen angesprochen werden. Vom 30. Juni. 26

Juli.

27. Fremden Arbeitern wird der Eintritt in das sardinische Gebiet ohne Nachweisung der Subsistenz-Mittel nicht gestattet. Vom 3. Juli. 26

28. Sicherstellung der Fourage für die Gensd'armerie-Cavallerie. Vom 6. Juli. 27

29. Provisorische Regelung des Schubwesens. Vom 8. Juli. 28

30. Die Accord-Verhandlung zur Beischaffung der Fourage für die Gensd'armerie-Cavallerie kann bei dem entfernten Amtsitze des Feldkriegscommissariats auch allein von der betreffenden politischen Behörde vorgenommen werden. Vom 16. Juli. 29

31. Gegen alle, über die Paßdauer in den Donau-Fürstenthümern sich aufhaltenden österreichischen Staatsangehörigen, ist nach dem Auswanderungpatente das Amt zu handeln. Vom 18. Juli. 29

32. Bestimmungen zur genauen Uebersicht der aus den österreichischen Staaten abgeschaften Ausländer. Vom 23. Juli. 29

Seite

33. Die k. k. Landes-Gensd'armerie ist rücksichtlich der Weg-, Brücken- und Ueberfuhr-Mauth dem k. k. Militär gleich zu halten. Vom 26. Juli. 32

34. In den an Militär-Urlauber auszustellenden Civil-Pässen ist deren Regiment, Bataillon und Compagnie genau anzugeben. Vom 26. Juli. 32

35. Reisebewilligungen nach Amerika sind mit größter Vorsicht zu ertheilen. Vom 29. Juli. 32

36. Nichtverwendung der Gensd'armerie zu allen Schubbegleitungen. Vom 30. Juli. 33

August.

37. Erfordernisse zu Auslandpässen für Rußland. Vom 3. August. 33

38. Giltigkeit der vom französischen General-Consulate in London für englische Unterthanen ausgestellten Pässe zu Reisen auf dem Continente. Vom 11. August. 33

39. Bei Ertheilung von Reisebewilligungen nach der Türkei, ist alle Vorsicht zu beobachten. Vom 11. August. 34

40. Benehmen bei Ertheilung der Heirathbewilligungen an Patental- oder Reservation-Invaliden. Vom 13. August. 34

41. Verfahren bei Einbringung der Krankenhaus-Verpfleggebühren und sonstigen Sanitätkosten im Wege der Landes-Concurrenz. Vom 20. August. 35

42. Den Gensd'armerie-Regiments-Commanden sind genau nach dem vorgeschriebenen Formulare monatliche Marktpreis-Tabellen vorzulegen. Vom 20. August. 38

43. Genaue Zuhaltung des Termines zur Vorlage der monatlichen Marktpreis-Tabellen an die Gensd'armerie-Regiments-Commanden. Vom 24. August. 40

44. In den Kirchen sind die kleinen Oeffnungen in den Gewölbscheiteln feuersicher zu verschließen. Vom 25. August. 40

45. Bei Verträgen zwischen dem Aerar und Parteien ist die Ausbedingung einzuschalten, daß der Proceß und die Execution bei demjenigen am Sitze des Fiscalamtes befindlichen Gerichte verfolgt werde, dem der Fiscus als Beklagter untersteht. Vom 31. August. 40

September.

46. Genaue Invigilirung auf die aufregenden Productionen ungarischer Nationalweisen, und auf das Auftreten amnestirter ungarischer Schauspieler und Tänzer. Vom 6. September. 41

47. Fristengesuche zur Entrichtung von Verleihungtaxen sind unmittelbar der zuständigen Finanzdirection zu überreichen. Vom 13. September. 41

48. Verfahren bei vorkommender Rinderpest. Vom 16. September. 42

49. Bei Bemessung der Pensionen und Erziehungbeiträge für die Witwen und Waisen der Civil-Beamten, dann der Officiere und anderer Militär-Personen hat es von der Nachweisung des Vermögens abzukommen. Vom 17. September. 43

50. Die den Steuer-Bezirksobrigkeiten in Verzehrungsteuer-Angelegenheiten obgelegenen Verrichtungen werden den Gemeinde-Vorstehungen übertragen. Vom 28. September. 43

51. Bestimmungen zur genaueren Evidenzhaltung der des Landes verwiesenen Ausländer. Vom 30. September. 44

October.

52. Uebertragung der Gerichtsbarkeit über alle Gensd'armerie-Regimenter an den General-Inspector der Gensd'armerie F. M. L. von Kempen. Vom 5. October. 44

53. Bestimmungen über die Vornahme der Staatsprüfungen für Forstwirthe. Vom 7. October. 44

54. Recurse wegen ungebührlich bemessenen Taxen sind an die Gefällsbehörden zu richten. Vom 10. October. 45

Seite

55. Behandlung der ämtlichen Correspondenzen hinsichtlich deren Auf- und Abgabe bei den k. k. Postämtern. Vom 28. October. 45

56. Rechtzeitige Einsendung der vom Militär-Verpfleg-Magazine benöthigten Satzungsausweise. Vom 29. October. 49

November.

57. Nachträgliche Weisung in Betreff der Errichtung der Verträge zwischen dem Aerar und den Parteien. Vom 3. November. 49

58. Bewilligung eines Holzbeitrages für die Gensd'armerie-Mannschaft. Vom 7. November. 49

59. Bei Bemessung der Provisionen für Witwen ist das Vermögen nicht zu berücksichtigen. Vom 19. November. 50

60. Formulare zur Vorlage der bezirksämtlichen Kanzlei-Inventarial-Rechnungen. Vom 20. November. 50

61. Errichtung von Disciplinar-Compagnien. Vom 23. November. 52

62. Fortführung anhängiger Processe der ehemaligen Unterthanen durch die Fiscalämter. Vom 26. November. 52

63. Genaue Ueberwachung der fremden Reisenden und strenge Handhabung der Paßgesetze. Vom 28. November. 53

December.

64. Abstellung des gesundheitschädlichen Gebrauches der kurzen hölzernen mit Kupfer beschlagenen Tabakpfeifen. Vom 1. December. 53

65. Verfahren der Gensd'armerie bei Verhaftungen. Vom 12. December. 54

66. Die Befreiung von der Einkommensteuer im Falle der Entrichtung der Dienstverleihung-Taxen ist nur auf die ersten gesetzlichen 12 Monate zu beschränken. Vom 19. December. 55

67. Genaue Evidenzhaltung der Paßwerber für das Ausland. Vom 28. December. 55

68. Erneuerung der Vorschriften über das Verfahren gegen Recrutirungsflüchtlinge und bei Vorladung abwesender militärpflichtiger Individuen. Vom 28. December. 55

Jänner 1851.

69. Behandlung der vor dem Erscheinen der Reichsverfassung in die Verhandlung gekommenen Fälle unbefugter Auswanderung. Vom 1. Jänner. 56

70. Alle wichtigen Ereignisse und Vorfälle sind zur Kenntniß des Statthalterei-Präsidiums zu bringen. Vom 15. Jänner. 56

71. Bestimmung der Tage zur Vorführung militärpflichtiger Individuen auf den Assentplatz. Vom 24. Jänner. 57

72. Belehrungen zur richtigen Erkenntniß des Gensd'armerie-Instituts. Vom 25. Jänner. 57

Februar.

73. Einvernehmung des Gemeindevorstandes bei Gewerb-Verleihungen. Vom 3. Februar. 59

74. Beschränkung der Paßertheilung an mittellose österreichische Staatsangehörige zur Reise nach Amerika. Vom 4. Februar. 59

75. Jedesmalige Vorverständigung der Strafhaus-Verwaltung bei Ablieferung von Sträflingen in das Strafhaus zu Laibach. Vom 13. Februar. 59

76. Ausmittlung von Schießplätzen für die Gensd'armerie-Mannschaft. Vom 15. Februar. 60

Seite

77. Der Bier- und Weinschank kann auch fernerhin vereinigt betrieben werden. Vom 24. Februar. 60

März.

78. Preis-Ermäßigung für die Schubtransporte auf der Staats-Eisenbahn. Vom 1. März. 60

79. Art der Transportirung und Berichtigung der diesfälligen Kosten abgeurtheilter Sträflinge in das Strafhaus zu Laibach. Vom 2. März. 61

80. Auswanderungen sind weder zu erschweren noch zu begünstigen. Vom 3. März. 61

81. Die Censur der Rechnungen von, dem Privatpatronate unterstehenden Kirchen bleibt eine fernere Obliegenheit der Bezirkshauptmannschaften. Vom 7. März. 62

82. Bei Ex offo Militärstellungen ist die Ursache dazu in der Assentliste anzugeben. Vom 7. März. 63

83. Bei Ertheilung von Auslandpässen ist dem Erwerbe besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Vom 8. März. 64

84. Vorschrift über die Reinigung der Häute, der an Rotz oder Wurm vertilgten Pferde. Vom 8. März. 64

85. Erläuterung der Vorschrift in Betreff der Beheitzung und Beleuchtung-Gebühren der Gensd'armerie. Vom 9. März. 65

86. Bei Ausfolgung von Pässen sind die Paßwerber auf die nachtheiligen Folgen der Entstellungen oder Verstümmlungen der Pässe aufmerksam zu machen. Vom 14. März. 65

87. Genaue Ueberwachung der Militär-Urlauber. Vom 14. März. 66

88. Erklärung, daß jene Bestimmung der Landesverfassung, wornach, wenn der Landtag nicht versammelt ist, und dringende, in den Gesetzen nicht vorgesehene Maßregeln mit Gefahr auf dem Verzuge erforderlich sind, nur Seine Majestät der Kaiser die nöthigen Verfügungen zu treffen berechtigt ist, schon gegenwärtig in Anwendung zu kommen hat. Vom 15. März. 66

89. Bestimmte Bezeichnung des Reisezweckes und der eigentlichen Beschäftigung der Paßwerber in den Reisepässen. Vom 17. März. 66

90. Bei Dienstreisen haben sich Beamte in Gegenden, wo Dampfschiffe bestehen, derselben statt der Post zu bedienen. Vom 21. März. 67

91. Bestimmungen in Betreff der aus dem Cameralfonde der Gemeinden zu erfolgenden Vorschüsse für die Bequartirungkosten der Gensd'armerie und deren Hereinbringung. Vom 25. März. 67

92. Vollzug der Strafurtheile durch die k. k. Staatsanwaltschaft. Vom 28. März. 68

93. Art der Verrechnung der Dienst-Reiseauslagen bei Benützung der Eisenbahnen und Dampfschiffe. Vom 29. März. 69

94. Bestimmung der Anzahl und Gattung der Waffen, welche Reisende bei dem Eintritte in das Königreich Polen mit sich führen dürfen. Vom 31. März. 69

95. Abschiebungen in oder durch die k. preußischen Staaten können nur dann Statt finden, wenn die Zuständigkeit-Verhältnisse der betreffenden Individuen vorläufig constatirt worden sind. Vom 31. März. 70

April.

96. Erstattung periodischer Berichte über den Stand der Feldfrüchte und die Ernte-Resultate. Vom 2. April. 71

97. Stämpelfreiheit der für die Staatsangehörigen in Baiern auszufertigenden Tauf-, Trau- und Todtenscheine. Vom 2. April. 73

98. Ablieferung der über 10 Jahre Kerkerstrafe verurtheilten Sträflinge nach Gradisca mit Umgehung des Laibacher Strafhauses. Vom 10. April. 73

Seite

99. Bei Ansprüchen österreichischer Angehöriger auf Verlassenschaften in den englischen Staaten ist die Deckung der diesfälligen Kosten zu begehren. Vom 24. April. 73

Mai.

100. Bestimmungen der königlich-würtembergischen Regierung hinsichtlich des Hausirwesens. Vom 3. Mai. 73

101. Den in slavischer, romanischer oder ungarischer Sprache abgefaßten, für das Ausland bestimmten Urkunden ist stets eine authentische deutsche Uebersetzung beizufügen. Vom 3. Mai. 75

102. Vorsichtmaßregeln zur entsprechenden Ausführung der Streifungen. Vom 4. Mai. 75

103. Den Zustand der Privatstraßen haben die k. k. Bezirksingenieure zu überwachen. Vom 8. Mai. 75

104. Bestimmungen wegen Beurlaubung der im Militärverbande stehenden Aerarial-Montan-Arbeiter. Vom 21. Mai. 76

105. Rückbehaltung der Heimatscheine bei Ausstellung der Wanderbücher. Vom 26. Mai. 76

Juni.

106. Behandlung der Pässe von Seite der mit der Paßmanipulation im Inlande betrauten Behörden. Vom 4. Juni. 77

107. Aufgreifung der herumziehenden Zigeunerbanden und deren Abschiebung in ihre Heimat. Vom 5. Juni. 77

108. Erläuterung der Vorschrift in Bezug der Befreiung von der Einkommensteuer im Falle der Entrichtung der Dienstverleihungtaxen. Vom 9. Juni. 77

109. Vergütung der Diäten und Fuhrkosten für die von den politischen Beamten aus Anlaß der Anwesenheit des Allerhöchsten Hofes unternommenen Reisen. Vom 9. Juni. 78

110. Thätige Mitwirkung von Seite der politischen Behörden zur Erzielung billiger Ankaufpreise bei Beischaffungen von Militär-Verpflegbedürfnissen. Vom 10. Juni. 78

111. Die Ausübung des Strafrechts gegen Uebertretungen der Gewerbvorschriften ist noch ferner den politischen administrativen Behörden vorbehalten. Vom 12. Juni. 79

Juli.

112. Zur Reise nach Polen oder Rußland ist die Visa der russischen Bothschaft erforderlich. Vom 4. Juli. 79

113. Die Namen der Concipienten sind stets deutlich und vollständig auszuschreiben. Vom 4. Juli. 80

114. Strenge Ueberwachung der Vagabunden. Vom 4. Juli. 80

115. Die Verhandlungen wegen der Entlassungen aus der Gensd'armerie sind gleich jener des k. k. Militärs einzuleiten. Vom 9. Juli. 80

116. Verbot des Hausirens mit Citronen und Wetzsteinen im Königreiche Sachsen. Vom 10. Juli. 80

117. Ausweis über die Schubrichtungen und Schubstationen im Herzogthume Krain. Vom 12. Juli. 81

118. Die Transportkosten der Sträflinge haben die politischen Behörden zu bestreiten. Vom 16. Juli. 85

119. Genaue Ueberwachung des vorgeschriebenen Kerzengewichtes. Vom 18. Juli. 86

120. Die herumziehenden ungarischen Musikbanden sind ob ihrer häufigen Productionen revolutionärer Melodien genau zu überwachen. Vom 23. Juli. 86

121. Bestimmungen über die Besorgung des Vorspanngeschäftes. Vom 29. Juli. 86

Seite

122. Bestimmungen über die Ausführung der Allerhöchsten Vorschrift hinsichtlich der Einquartirung des Heeres. Vom 29. Juli. 87

123. Verbot der Operationen der Renten- und Lebensversicherung-Anstalt in Leipzig Namens »Teutonia« in Oesterreich. Vom 30. Juli. 88

124. Genaue Ausfertigung der Handels-Certificate für die im Königreiche Baiern und Würtemberg hausirenden hierländigen Krämer und strenge Ueberwachung der Verfälschung deren Pässe. Vom 31. Juli. 88

August.

125. Jeweilige Vorauskünftung der politischen Haltung der Einwanderungbewerber. Vom 2. August. 89

126. Unwahre oder entstellte Zeitung-Nachrichten über öffentliche Zustände sind sogleich von Amtswegen zu berichtigen. Vom 7. August. 90

127. Uniformkappen zu tragen ist nur wirklichen Staatsbeamten erlaubt. Vom 8. August. 90

128. Die Revision der Rechnungen von, den Privatpatronaten unterstehenden Kirchen ist eine instructionmäßige Amtshandlung der Bezirkshauptmannschaften. Vom 9. August. 90

129. Verfahren bei Verleihung von Leihbibliothek-Befugnissen. Vom 16. August. 91

130. Geldsendungen an das Prinz Hohenlohe Infanterie-Regiment Nr. 17, sind stets in separaten Couverten den Zuschriften anzuschließen. Vom 24. August. 92

131. Vorsichten bei Vidirung der Pässe in das Ausland. Vom 25. August. 92

132. Der Militär-Polizeiwache wird für die Einbringung der Deserteurs die Taglia zugestanden. Vom 27. August. 93

September.

133. Bedingniß zur Gestattung der Verschiebung von Vagabunden und Heimatlosen, in oder durch das Königreich Baiern. Vom 1. September. 93

134. Einbringung der Assecuranz-Rückstände der priviligirten inneröesterreichischen Brandschaden-Versicherung-Anstalt durch die politischen Behörden. Vom 2. September. 93

135. Rege Thätigkeit und eindringliche Aufmerksamkeit von Seite der Behörden auf Alles, was dem Lande förderlich, sein Schaden abwenden und Unglück verhüten kann. Vom 4. September. 94

136. Allen mit Beilagen instruirten Berichten ist ein Actenverzeichniß beizulegen oder mindestens das Gewicht des Convoluts anzusetzen. Vom 4. September. 94

137. Vorsichtmaßregeln zur Beförderung der Pferdezucht in Bezug auf die Zulassung der Privathengste zum Beschällen. Vom 7. September. 94

138. Genaue Bezeichnung aller vorgeschriebenen Daten bei Vorlage von Kranken-Verpflegkosten-Beträgen oder bei Anträgen um deren Flüssigmachung aus dem Concurrenzfonde. Vom 17. September. 95

139. Zur Erleichterung der Staatsfinanzen ist in allen Dienstzweigen die größte Schonung der Staatsgelder zu berücksichtigen. Vom 17. September. 95

140. Beim Austritte der im Offertwege entlassenen Gensd'armerie-Mannschaft ist die erste aus dem Aerar bestrittene Maßa-Einlage dem Gensd'armeriefonde rückzuersetzen. Vom 19. September. 96

141. Genaue Nachforschung des Nationals bei Abstellung paßloser Individuen. Vom 20. September. 96

142. Mit der Aufstellung der Spiritual-Provisoren bei erledigten geistlichen Pfründen, ist auch jene des Temporalien-Administrators zu verbinden. Vom 26. September. 96

143. Die Gensd'armerie darf außer ihren systemisirten ordentlichen und außerordentlichen Bezügen, keine wie immer benannte Gebühren ansprechen. Vom 27. September. 97

Seite

October.

144. Ueber alle von Seite der österreichischen Behörden erfolgende Ausweisungen bairischer Staatsangehöriger nach Baiern oder Fremder durch Baiern sind Mittheilungen an den betreffenden baierischen Regierungbezirks-Präsidenten und an das österreichische Ministerium des Innern zu machen. Vom 11. October. 97

145. Wahrung der Interessen der öffentlichen Fonde, Stiftungen, Kirchen u. s. w. bei Auseinandersetzung und Zuweisung der für die Dominien liquidirten Urbarial- und Zehententschädigung-Capitalien an die Tabulargläubiger. Vom 11. October. 97

146. Errichtung von Niederlagen von ungarischen Fabrikbesitzern in den übrigen Kronländern. Vom 15. October. 98

147. Bestreitung der Transportkosten der Inquisiten von den Gerichten. Vom 19. October. 98

148. Die Beistellung der Militär-Wachposten zur Sicherung politischer und cameralistischer Objecte ist auf den strengsten Bedarf zu beschränken. Vom 20. October. 99

149. Behandlung der von der Militär-Polizeiwache eingebrachten Deserteurs. Vom 28. October. 99

150. Formulare der für die Militärgränze neu aufzulegenden Wanderbücher. Vom 29. October. 99

151. Bei Ertheilung von Pässen in die Moldau und Walachei ist mit der größten Umsicht und Behutsamkeit vorzugehen. Vom 30. October. 101

152. Den königlich-baierischen Unterthanen ist der Eintritt in das lombardisch-venezianische Königreich und in die benachbarten Gränz-Kronländer ohne speciel zur betreffenden Reise ausgefertigten Pässen nicht zu gestatten. Vom 31. October. 102

153. Ohne Zustimmung des Finanz-Ministeriums ist bei käuflicher Uebernahme von Realitäten das Aerar mit der die contrahirende Privatpartei nach dem Gesetze treffenden Gebühr nicht zu belasten. Vom 31. October. 102

November.

154. Beischaffung der vorgeschrieben chirurgischen Instrumente von Seite der Bezirkswundärzte. Vom 2. November. 103

155. Bestimmungen über die Giltigkeit der baden'schen Heimatscheine als Reiselegitimation-Urkunden. Vom 3. November. 103

156. Abänderung des §. 1 der Vorschrift über die Behandlung der ämtlichen Correspondenzen bei deren Auf- und Abgabe bei den k. k. Postämtern. Vom 4. November. 104

157. Art der Ertheilung von Belobungen an die Gensd'armerie-Mannschaft. Vom 10. November. 104

158. Die Militärentlassung gegen Taxe findet auch bei der Landwehr Statt. Vom 11. November. 105

159. Bedingungen zur Militärbefreiung der Studirenden. Vom 11. November. 105

160. Belehrung über die Reinigung der Stallungen nach ansteckenden Pferdekrankheiten. Vom 14. November. 105

161. Jeder Paßwerber hat die eigenhändige Fertigung in dem Passe beizusetzen. Vom 17. November. 107

162. Nichtverwendung des Gemeindevermögens zur Tilgung der Grundentlastung-Gebühren. Vom 24. November. 107

163. Verbot der Genossenschaften der sogenannten Lichtfreunde, Deutschkatholiken, freien Christen und ähnlichen Vereine. Vom 25. November. 107

164. Zur leichteren Bestreitung des Holzbedarfes, wird für die Gensd'armerie-Mannschaft ein Beitrag bewilligt. Vom 28. November. 108

December.

165. Erläuterung des §. 21 des Eisenbahn-Polizeigesetzes hinsichtlich der Privatbauten, längs der Eisenbahn-Trace. Vom 1. December. 109

Seite

166. Erneuerung der Vorschriften wegen unweigerlicher Beistellung von Aushilfspferden zum Postdienste von Seite der Gemeinden. Vom 6. December. 110

167. Genaue Einhaltung der den Frachtwagen vorgeschriebenen Ladungbreite von 9 Wiener Schuh. Vom 11. December. 110

168. Alle Erlässe der politischen Behörden in Parteisachen sind mittelst der Post zu versenden. Vom 13. December. 110

169. Selbstständige Schmiedgewerbe sind nur an geprüfte Hufschmiede zu verleihen. Vom 15. December. 111

170. Art der Ablieferung der auf mehr als 10 Jahre verurtheilten Verbrecher. Vom 24. December. 111

171. Behandlung der Uebersiedlunggesuche nach Ungarn, Siebenbürgen, Croatien und Slavonien. Vom 26. December. 111

Jänner 1852.

172. Bei Kundmachung Allerhöchster Beschlüsse ist der Ausdruck „Seine kais. königl. apostolische Majestät" zu gebrauchen. Vom 4. Jänner. 112

173. Abstellung arbeitscheuer Müssiggänger und Excendenten zum Militär. Vom 7. Jänner. 112

174. Hintanhaltung der Stellung zum Militär von Nachmännern für legal Abwesende. Vom 8. Jänner. 113

175. Ueberweisung der zur Erleichterung der Militär-Einquartirung vom Lande zu tragenden Auslagen auf den Landesfond. Vom 8. Jänner. 114

176. Vidirung der Pässe durch eine preußische Gesandtschaft für Reisende nach Preußen. Vom 9. Jänner. 114

177. Der Eintritt in die österreichischen Staaten ist den neapolitanischen Unterthanen nur gegen von der kaiserlichen Gesandtschaft in Neapel oder von einem österreichischen Consulate vidirte Pässe gestattet. Vom 13. Jänner. 114

178. Die Preis-Ermäßigung des Sprengpulvers findet nur für öffentliche Bauten Statt. Vom 13. Jänner. 115

179. Handels-Certificate für das Ausland sind nur an wirkliche Krämer und Hausirer auszufertigen. Vom 15. Jänner. 115

180. Zeitweilige Enthebung der Gemeinden im Herzogthume Krain von der Schneeausschaufelung auf den Reichstraßen. Vom 16. Jänner. 116

181. Bei besonderer Benennung eines Landes ist statt des Namens „Kronland" die demselben zukommende eigene Titelbezeichnung auszudrücken. Vom 16. Jänner. 116

182. Formulare der für die Gensd'armerie zu verfassenden Holzpreis-Certificate. Vom 19. Jänner. 116

183. Bestimmungen in Bezug auf die Beurlaubung der Militärmannschaft in das Ausland. Vom 19. Jänner. 118

184. Beobachtung der größtmöglichsten Sparsamkeit bei den politischen Verwaltungzweigen. Vom 19. Jänner. 118

185. Abstellung der Oeffentlichkeit bei Gemeinde-Verhandlungen. Vom 19. Jänner. 119

186. Behandlung der Kanzleidiener bei den Gensd'armerie-Regimentern in Betreff des Natural-Quartiers. Vom 21. Jänner. 119

187. Uebereinkommen zwischen der k. k. österreichischen und großherzoglich-baden'schen Regierung wegen Ausweisung politisch-compromittirter Staatsangehöriger. Vom 25. Jänner. 119

188. Behandlung der Fristerweiterung-Gesuche zur Einzahlung von Grundentlastung-Renten. Vom 26. Jänner. 120

189. Vorsichten bei Ausfertigung von Pässen nach Sachsen, für politisch, nicht unbedenkliche Individuen. Vom 30. Jänner. 120

Seite

Februar.

190. Behandlung der bei den Pulvererzeugern, Salpetersiedern, dann in den Gewehr- und sonstigen Armaturfabriken beschäftigten Militär- und Civilarbeiter. Vom 2. Februar. 121

191. Bestimmung wegen Umwechslung der unter den politischen Depositen befindlichen und außer Umlauf gesetzten Banknoten oder in Staatspapiergeld bestehenden Effecten. Vom 3. Februar. 122

192. Behandlung der Fischereirechte. Vom 4. Februar. 122

193. Die von Universitätämtern ausgestellten Reisepässe sind zum Eintritte in die österreichischen Staaten nicht giltig. Vom 12. Februar. 123

194. Vorsichtmaßregeln zur Hintanhaltung der Hundswuth. Vom 12. Februar. 123

195. Alle Verträge zur Unterkunft der politischen Behörden sind zur Genehmigung dem Ministerium des Innern vorzulegen. Vom 14. Februar. 124

196. Die den Directoren wandernder Schauspieltruppen, dann Inhaber von Menagerien u. dgl. ertheilten Bewilligungen zu Vorstellungen sind gleichzeitig den betreffenden Gens-d'armerie-Commandanten anzuzeigen. Vom 19. Februar. 124

197. Rechtzeitige Mittheilung politischer Seits verfügter Beschlagnahme von Druckschriften an die betreffende Staatsanwaltschaft in den Fällen, wo ein strafgerichtliches Verfahren bezielt wird. Vom 23. Februar. 124

198. Die Ersuchschreiben um Militär-Exequenten sind an das Militär-Commando zu leiten. Vom 24. Februar. 125

März.

199. Behandlung der großbrittanischen oder jonischen Staatsangehörigen, die in den k. k. österreichischen Staaten reisen wollen. Vom 8. März. 125

200. Bewilligung der Preisermäßigung des Sprengpulvers für Schieferbrüche. Vom 10. März. 126

201. Jede Aufnahme eines Patental-Invaliden in eine Civilbedienstung ist dem Landes-Militär-Commando zur Kenntniß zu bringen. Vom 13. März. 127

202. Bei Ertheilung von Pässen an nicht unbedenkliche Individuen nach dem Königreiche Sachsen ist stets die diesfällige Correspondenz mit den ausländischen Behörden dem hohen Ministerium des Innern mitzutheilen. Vom 14. März. 127

203. Vorlage vierteljähriger Dienstesveränderung-Ausweise. Vom 14. März. 127

204. Bestimmungen zur genauen Ausfertigung der Certificate über die Marktpreise zum Behufe der Subarrendirung-Verhandlungen. Vom 17. März. 128

205. Vorlage der Notionen zur Abgabe in das Zwangsarbeithaus wider Personen, welchen lediglich unsittlicher Lebenswandel zur Last gelegt wird, vor deren Bekanntmachung der Statthalterei zur Schlußfassung. Vom 20. März. 128

206. Benehmen bei Abgabe der angeblich mit Taubheit behafteten Recruten in das Militär-Spital. Vom 20. März. 129

207. Bei Verleihung von Musikalien-Leihanstalten sind die für Leihbibliotheken geltenden Vorschriften zu beobachten. Vom 21. März. 129

208. Genaue Bezeichnung des Gegenstandes auf der Addresse in der ämtlichen Correspondenz mit dem Laibacher Stadtmagistrate. Vom 24. März. 129

209. Die Hauszinssteuer ist in die Landesumlage einzubeziehen. Vom 24. März. 130

210. Hintanhaltung des Nachdruckes der von der Staatsverwaltung ausgehenden, im Drucke erscheinenden Gesetze. Vom 27. März. 130

211. Verbot und Bestrafung der Erzeugung schlecht glasirter erdener Koch- und Trinkgeschirre. Vom 27. März. 130

212. Beisetzung der Zuständigkeit der Paßwerber in den Reisepässen. Vom 31. März. 131

Seite

April.

213. Bei Escortirungen von Schüblingen und Verbrechern ist die Gensd'armerie stets von der Gefährlichkeit derselben in die Kenntniß zu setzen. Vom 2. April. 131

214. Erleichterungen zum Uebertritte der Handwerkgesellen aus den österreichischen Staaten nach Belgrad und Serbien. Vom 3. April. 131

215. Die Militär-Execution-Ueberschußgelder sind quartalweise abzuführen. Vom 3. April. 132

216. Bestimmungen in Betreff des Bezuges und des Vertriebes verbotener ausländischer Werke in den österreichischen Staaten. Vom 7. April. 132

217. Erforderniß der Visa der k. k. Gesandtschaft in Berlin für Reisende aus dem Großherzogthume Posen nach Oesterreich. Vom 7. April. 133

218. Bestimmungen wegen Ausfertigung der Geleiturkunden an die Commissäre der General-Inspection der Communicationen. Vom 8. April. 133

219 Enthebung der Bezirkswundärzte zur Haltung des Bernt'schen hydrostatischen Apparates zur Vornahme der Lungen- und Kreislaufprobe bei gerichtlichen Leichen-Untersuchungen. Vom 10. April. 134

220. Bestimmungen wegen Vollzug der Vorschriften über das Gebühren-Aequivalent von weltlichen und geistlichen Gemeinden, dann Kirchen, Stiftungen und Beneficien. Vom 14. April. 134

221. Erfolgungen von Sprengpulver an Schieferbrüche sind der Cammeral-Bezirks-Verwaltung anzuzeigen. Vom 16. April. 136

222. Alle Raub- und sonstigen Attentate auf die Eigenthumsicherheit sind stets mit thunlichster Beschleunigung der betreffenden Behörde und dem nächsten Gensd'armerie-Posten anzuzeigen. Vom 17. April. 136

223. Bestimmungen über mehrere, bei den Reiseurkunden und Wanderbüchern zu beobachtende Modalitäten. Vom 19. April. 137

224. Art der Bestätigung der Quittungen, über die von Militärwitwen und Waisen beziehenden Pensionen und Gnadengaben. Vom 19. April. 137

225. Bestimmung über den Verschleiß des Tabaks an Sonn- und Feiertagen. Vom 22. April. 138

226. Maßregeln zur Hintanhaltung des Einschleichens der aus den päpstlichen Staaten entfernten politisch-bedenklichen Individuen in die k. k. österreichischen Staaten. Vom 25. April. 138

227. Jedes Militärentlassung-Gesuch ist vorerst zur Einsicht dem Werbbezirks-Commando mitzutheilen. Vom 27. April. 139

228. Den Finanz-Behörden ist zur Einbringung von indirecten Steuerrückständen und Gefällstrafen politischer Seits die executive Beihilfe zu leisten. Vom 27. April. 139

229. Beseitigung aller Mißbräuche bei Bewilligung der Befreiung vom Unterrichtgelde. Vom 29. April. 139

Mai.

230. Genaue Ueberwachung und Notionirung der aus Wien gewiesenen Vagabunden, Müssiggänger und liederlichen Dirnen. Vom 2. Mai. 140

231. Behandlung der zu Bezirksärzten ernannten, früher in Staatsdiensten gestandenen Civil- und Militärärzte. Vom 3. Mai. 140

232. Genaue und strenge Invigilirung auf Papiergeld-Verfälschungen. Vom 4. Mai. 141

233. Bestimmung der Kostenvergütung für Wanderbücher. Vom 4. Mai. 141

234. Verhinderung der häufigen Unglückfälle beim Bergbau. Vom 4. Mai. 142

235. Bestimmungen hinsichtlich der Vinculirung und Devinculirung von Caution-Obligationen. Vom 5. Mai. 143

Seite

236. Bestimmung des Verkaufpreises für das Sprengpulver. Vom 8. Mai. 146

237. Bedingnisse zur Zulassung der Verehelichung im lombardisch-venezianischen Königreiche von Angehörigen anderer Kronländer. Vom 10. Mai. 147

238. Benehmen gegen jene österreichischen Staatsangehörigen, welche angeblich zur Auffindung eines zeitlichen Erwerbes sich nach Amerika begeben wollen, jedoch dort bei gutem Unterkommen nicht mehr zurückkehren wollen. Vom 18. Mai. 147

239. Bestimmungen in Bezug auf die Evidenzhaltung, Ueberwachung und Einberufung der Militär-Urlauber. Vom 18. Mai. 148

240. Bestimmung, wann den außerhalb ihres stabilen Wohnortes in außerordentlicher Dienstleistung verwendeten Beamten die Vergütung der Auslagen für die Rückreise gebührt. Vom 19. Mai. 149

241. Bestimmungen über den allgemeinen Wirkungkreis der Ministerien und insbesondere über den Wirkungkreis des Ministeriums des Innern. Vom 19. Mai. 149

242. Hintanhaltung und strenge Ueberwachung aller schwindelnden und trügerischen Colonisirung-Versuche in Ungarn. Vom 24. Mai. 154

243. Bestimmungen über die Auszahlung der Interessen von den Grundentlastung-Obligationen bei den Steuerämtern. Vom 25. Mai. 156

Juni.

244. Vorlage der Nachweisungen über fromme Vermächtnisse und Legate an die Provinzial-Staatsbuchhaltung. Vom 2. Juni. 157

245. Bestimmungen zur Vollziehung der Anordnungen des Gesetzes vom 9. Februar 1850 über das Gebühren-Aequivalent. Vom 5. Juni. 158

246. Monatliche Mittheilung der Marktpreise von Futtergattungen an die Postdirection in Triest. Vom 8. Juni. 163

247. Behandlung der Militärpersonen, die den Bestimmungen der Eisenbahnbetrieb-Ordnung zuwiderhandeln. Vom 9. Juni. 163

248. Der Bezug zubereiteter Arzeneiwaaren aus dem Auslande kann nur gegen Vorweisung einer von der obersten Medicinal-Behörde ausgefertigten Bewilligung gestattet werden. Vom 11. Juni. 163

249. Den ausgedienten Matrosen können von den politischen Behörden Reisepässe ertheilt werden. Vom 11. Juni. 164

250. Die Berichte sind auf ganzen Bögen zu mundiren. Vom 11. Juni. 164

251. Art der Militär-Assentirung der vom Lose getroffenen legal Abwesenden. Vom 12. Juni. 164

252. Transportirung der Remonten durch gedungene Koppelknechte. Vom 12. Juni. 165

253. Ueber jeden Fall der Fälschung von Banknoten oder anderem inn- oder ausländischen Papiergelde ist die umständliche Mittheilung unter genauer Nachweisung der Thatumstände und insbesondere der zur Ermittlung der Bezugquellen eingeleiteten Erhebungen an die k. k. Steuerdirection zu machen. Vom 15. Juni. 165

254. Beischaffung des Holzbedarfes der k. k. Gensd'armerie im Licitation- oder Accordwege. Vom 19. Juni. 166

255. Zur Ertheilung der Auslandpässe sind nur die Landesbehörden berufen. Vom 23. Juni. 166

256. Mitwirkung der Staatseisenbahn-Bediensteten bei Durchführung staatspolizeilicher Maßregeln. Vom 25. Juni. 166

257. Sicherheitmaßregeln zur Hintanhaltung der Feuersbrünste und Republicirung der Feuerlösch-Ordnung in Krain. Vom 25. Juni. 167

258. Hintanhaltung des bestimmungloſen Herumvagirens bedenklicher und ausweisloser Individuen. Vom 26. Juni. 168

259. Bestimmung des Kanzlei- und Beleuchtung-Pauschales für das Sanitätpersonale. Vom 30. Juni. 168

Seite

Juli.

260. Hintanhaltung des Eintrittes der aus den päbstlichen Staaten entfernten politisch-bedenklichen Individuen in die k. k. österreichischen Staaten. Vom 1. Juli. 169

261. Die paßpolizeilichen Vorschriften in Preußen sind hinsichtlich der Reisenden aus Oesterreich unverändert, daher nicht verschärft worden. Vom 11. Juli. 169

262. Den baden'schen Handwerkgesellen darf keine Visa nach der Schweiz ertheilt werden. Vom 11. Juli. 169

293. Bei Vorlage von Bau- oder Anschaffung- und Herstellung-Anträgen hat der bezügliche Bericht neben dem Kostenüberschlage jedesmal auch ein umständliches Programm über den vorzunehmenden Bau oder die anzuschaffenden Gegenstände zu enthalten. Vom 16. Juli. 170

264. Art der Ausfertigung von Miethverträgen für die k. k. Gensd'armerie-Localitäten. Vom 16. Juli. 170

265. Erläuterung der Vorschrift wegen Verkauf der Kerzen nach dem Wiener Pfunde. Vom 16. Juli. 171

266. Grundsätze zur paßpolizeilichen Behandlung jener Reisenden, welche mit Benützung der österreichisch-preußischen Eisenbahnen aus dem Gebiettheile Oesterreich nach dem Anderen ohne Aufenthalt durch das preußische Gebiet sich begeben wollen. Vom 23. Juli. 171

267. Zur Erzielung der Evidenz in der Handhabung der Polizei sind besondere Vormerkungen über alle polizeilichen Vorfallenheiten und wichtigen Ereignisse zu führen. Vom 26. Juli. 172

268. Anzeigen über polizeiliche Vorfälle oder sonstige bemerkenswerthe Ereignisse sind nur an das Statthalterei-Präsidium zu stilisiren. Vom 27. Juli. 173

269. Aemtliche Zuschriften in Parteisachen sind durch die Post zu senden. Vom 27. Juli. 173

270. Bei den von französischen Behörden ausgestellten Pässen ist die sorgfältigste Prüfung der Uebereinstimmung des Signalements mit der Person des Paßträgers vorzunehmen. Vom 28. Juli. 173

271. Abänderung der im Abschnitte 13 enthaltenen Bestimmungen der Recruten-Untersuchung-Instruction vom Jahre 1838. Vom 28. Juli. 174

272. Die nach Frankreich reisenden österreichischen Gewerbleute haben sich stets über eine bestimmte Arbeit- oder Condition-Zusicherung alldort auszuweisen. Vom 29. Juli. 175

273. Strenge Ueberwachung der Auswanderung-Agenten und der Verbreitung der dahin abzielenden Druckschriften. Vom 30. Juli. 175

274. Bestimmungen, in welchen Fällen und in welcher Art beanständete Münzen und Geld vertretende Creditpapiere den Gerichten zur Einleitung ihrer Amtshandlungen zu übermitteln seien. Vom 31. Juli. 175

August.

275. Allen fremden Handwerkern, Gesellen, Lehrlingen und dergleichen Arbeitern wird die Paßvisa nach Rußland nicht ertheilt. Vom 3. August. 176

276. Den türkischen, nach Oesterreich reisenden Unterthanen werden neue, eben das Namenzeichen des Sultans (Tugra) an sich tragende Pässe ertheilt. Vom 7. August. 176

277. Den Gensd'armerie-Officieren gebührt die unentgeltliche Beistellung der Küchen-Einrichtung nicht. Vom 11. August. 177

278. Einstellung der Vorlage der Tabellen über die Markt-Durchschnittpreise der Körner-Hauptgattungen und verschiedener Nahrungartikel an das Ministerium des Innern und an die Cameral-Hauptbuchhaltung. Vom 13. August. 177

Seite

279. Das Verbot zur Ertheilung der Paßvisa an Handwerker und dergleichen Arbeiter zur Reise nach Rußland bezieht sich nicht auf das Königreich Polen. Vom 16. August. 177

280. Auslandpässe sind in der Regel nur auf Ein Jahr zu ertheilen. Vom 20. August. 178

281. Die Vergütung der für die durch Koppelknechte transportirten Remontenpferde erfolgte Fourage haben die betreffenden Verpfleg-Magazine zu leisten. Vom 22. August. 178

282. Alle auffallenden Ehrenbezeugungen und Feierlichkeiten bei Reisen der Länderchefs sind zu vermeiden. Vom 25. August. 178

283. Bei Ertheilung der Heimat- und Hadernsammlung-Licenzscheine an bestimmungslose Individuen ist die größte Vorsicht zu beobachten. Vom 31. August. 178

284. Aufstellung von Depot-Escadronen für die Cavallerie-Regimenter. Vom 31. August. 179

September.

285. Erleichterung in der paßämtlichen Behandlung der nach Baiern und beziehungweise nach Oesterreich reisenden beiderseitigen Unterthanen. Vom 1. September. 183

286. Ohne vorläufiges Einschreiten und erfolgter Aufnahmbewilligung darf kein Irrsinniger in die Laibacher Irrenanstalt eingeliefert werden. Vom 1. September. 183

287. Bestimmungen hinsichtlich der Ablassung vom Verfahren bei Uebertretungen im Transporte von Druckschriften. Vom 2. September. 184

288. Genaue Invigilirung auf den Einlauf verbotener ausländischer Lotterielose. Vom 3. September. 184

289. Behandlung der Militär-Urlaubgesuche. Vom 7. September. 185

290. Bei dem Vorkommen falscher Münz- oder Creditpapiere ist sogleich die betreffende k. k. Polizeibehörde in die Kenntniß zu setzen. Vom 10. September. 185

291. Die Erfolglassung der Caution einer periodischen Zeitschrift darf ohne vorläufiges Einvernehmen mit der betreffenden Sicherheitbehörde nicht Statt finden. Vom 10. September. 185

292. Genaue Handhabung der bestehenden Vorschriften bezüglich der polizeilichen Behandlung der Reisenden. Vom 10. September. 186

293. Genaue Bezeichnung des Gewichtes (Tara) auf die zur Verpackung der Handelsgüter bestimmten Behältnisse. Vom 12. September. 186

294. Verfahren bei Prüfung der Recrutirung-Amtshandlungen in Fällen, wo das Recruten-Contingent untilgbar erscheint. Vom 14. September. 186

295. Bedingungen bei Ausfolgung von Fischereikarten. Vom 18. September. 187

296. Bei Ansuchen um die Bewilligung zum zollfreien Bezuge des Getreides und der Hülsenfrüchte für einzelne Gemeinden ist stets das Zollamt, über welches der Bezug gewünscht wird, genau anzugeben. Vom 18. September. 188

297. Die Beleuchtung der Aerarial-Gebäude auf Staatskosten bei feierlichen Anlässen hat zu unterbleiben. Vom 20. September. 188

298. Den Staatsbeamten wird das Tragen der Vollbärte untersagt. Vom 20. September. 188

299. Nachweisung der in Krain bestehenden, mit der Presse im Zusammenhange stehenden Gewerbe. Vom 27. September. 189

October.

300. Genaue Beobachtung der Vorschriften rücksichtlich der zeitlichen Militärbefreiungen und der Selbstverstümmler. Vom 2. October. 190

301. Alle Passir- und Geleitscheine sind mit der Personbeschreibung der betreffenden Inhaber zu versehen. Vom 3. October. 190

302. Bestimmung, wem die Reinigung, Beleuchtung und Beheitzung der Gensd'armerie-Casernen, Flügel- und Zugkanzeleien obliegt. Vom 5. October. 191

Seite

303. Benehmen der Behörden in Fällen, wo Engländer sich Widersetzlichkeiten oder andere Ungebühr gegen österreichische Sicherheits- oder sonstige öffentliche Organe zu Schulden kommen lassen. Vom 13. October. 191

304. Zu Schubbegleitern sind vollkommen rüstige und vertrauenswürdige Männer zu verwenden. Vom 15. October. 192

305. Vergütung für die von dem Quartierträger dem Soldaten auf dem Durchzuge verabreichte Mittagkost. Vom 16. October. 192

306. Vollzugs-Vorschrift zum Allerhöchsten Privilegiengesetze vom 15. August 1852. Vom 19. October. 194

307. Hintanhaltung aller übertriebenen Aufrechnungen von Diäten und Reisekosten des ärztlichen Personals. Vom 20. October. 212

308. Instruction über die bei Wartung der mit bösartiger Drüse, Rotz und Wurm behafteten Pferde zu beobachtenden Vorsichtmaßregeln. Vom 20. October. 212

309. Fernere Giltigkeit der vom Ministerium des Innern und der obersten Polizeibehörde vor dem 1. September 1852 erlassenen Bücherverbote. Vom 24. October. 214

310. Den preußischen Handwerkgesellen ist das Wandern in die Schweiz nicht gestattet. Vom 25. October. 214

311. Nichtgestattung der Aufstellung von Agenturen in Oesterreich für die Auswanderung nach Amerika. Vom 28. October. 215.

November.

312. Alle Geschäfte, welche nach den Paragraphen 74, 79 und 80 des Gemeindegesetzes einem Landesgesetze vorbehalten sind, werden von der Bewilligung der Statthaltereien und Landesregierungen abhängig gemacht. Vom 2. November. 215

313. Uebersicht der politischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Königreichen Preußen, Baiern, Würtemberg und in dem Großherzogthume Baden. Vom 4. November. 216

314. Erneuerung des Verbotes von öffentlichen Ehrenbezeugungen und Auszeichnungen an Professoren und Lehrer von Seite der Schüler. Vom 6. November. 241

315. Periodische Nachweisung aller politisch-compromittirter Individuen. Vom 6. November. 241

316. Die fürstlich Waldeck'schen Unterthanen sind im Auslande unter den Schutz der königlich-preußischen Gesandtschaften gestellt. Vom 16. November. 242

317. Verpflichtung der berechtigten Fuhrleute und ihrer Knechte, sich mit legalen Reisedocumenten zu versehen. Vom 20. November. 242

318. Genaue Invigilirung der wegen politischer Bedenklichkeit unter polizeiliche Aufsicht gestellten Individuen in dem Falle der Veränderung ihres Domicils. Vom 20. November. 243

319. Erneuerung der Vorschrift wegen genauer Evidenzhaltung und Ueberwachung von Blödsinnigen und Taubstummen. Vom 20. November. 243

320. Verbot der Ordination theuerer Arzeneien für kranke Soldaten von Seite der Civilärzte. Vom 22. November. 244

321. Der k. k. Gensd'armerie ist die gebührende Begrüßung zu ertheilen. Vom 27. November. 244

322. Alle Personen- und Effecten-Beschreibungen sind unmittelbar den Polizeidirectionen in Agram, Esseg und Fiume zu senden. Vom 24. November. 245

323. Genaue Evidenzhaltung der Fremdenbewegung. Vom 25. November. 245

324. Abstellung von Unterstützungansuchen der Privatvereine an auswärtige Souveraine und Glieder der auswärtigen Regentenhäuser. Vom 27. November. 247

325. Strenge und genaue Wachsamkeit auf das Vorkommmen revolutionärer Denk- und Schaumünzen. Vom 29. November. 247

Seite

December.

326. Formular zur Verfassung der nach dem §. 2 der Instruction zur Durchführung der Preßordnung vorzulegenden Verzeichnisse über die vorgelegten Probe-Exemplare. Vom 2. December. 247

327. Bei Absendung von ex offo Civil-Estafetten ist in dem auszustellenden Certificate genau die oberste Behörde, in deren Ressort der Gegenstand gehört, namhaft zu machen. Vom 7. December. 251

328. Vorschrift zum Vollzuge der Gesetze über den Hausirhandel. Vom 7. December. 251

329. Taxfreie Behandlung aller Anstellungen der Fouriere hinsichtlich der Fourier-Gage. Vom 10. December. 254

330. Die Zollämter an der croatischen Gränze haben nicht mehr als Polizei-Gränzämter zu fungiren. Vom 11. December. 254

331. Bei Bewilligung von Gemeinde-Umlagen ist die Rücksprache mit der Finanz-Behörde zu pflegen. Vom 11. December. 255

332. Bestimmungen in Absicht auf die Bestreitung der Bezirksbedürfnisse und auf die rechnungmässige Gebahrung mit den Bezirkscassen. Vom 18. December. 255

333. Abänderungen der Formularien in den Nachweisungen über die Bewegung der Bevölkerung. Vom 20. December. 268

334. Belehrung der k. k. Gensd'armerie zur Hintanhaltung der bei dem Bergbau sich ergebenden Gefahren für die Person und das Eigenthum. Vom 21. December. 268

335. Beschränkung der Betheiligung der politischen Beamten an der periodischen Presse. Vom 22. December. 269

336. Zollbehandlung der sogenannten Stechapfel-Cigarren. Vom 22. December. 270

337. Bei in die Wiener Zeitung einzuschaltenden Licitation-Ausschreibungen haben sich die betreffenden Behörden nur auf das Allgemeine, Nothwendigste zu beschränken. Vom 23. December. 270

338. Zur Einbringung desertirter, englischer Matrosen ist die erforderliche Hilfe zu leisten. Vom 28. December. 271

339. Bei Licitation-Ausschreibungen im Amtsblatte der Wiener Zeitung ist sich auf das Nothwendigste zu beschränken und darin eine Behörde in Wien zu bezeichnen, bei welcher die dahin einzusendenden Details eingesehen werden können. Vom 31. December. 271

Jänner 1853.

340. Bestimmungen hinsichtlich der Recrutenstellung. Vom 2. Jänner. 272

341. Maßregeln zum bessern Gedeihen des Volksschulwesens. Vom 3. Jänner. 272

342. Verfahren beim Erlage der Privilegien-Taxen. Vom 5. Jänner. 274

343. Bei Ertheilung der Heimatscheine haben die Gemeindevorstände die größte Vorsicht zu beobachten. Vom 6. Jänner. 274

344. Fortbestand des Verbotes in Betreff des Bezuges verbotener ausländischer Werke in den k. k. österreichischen Staaten. Vom 8. Jänner. 275

345. Den politischen Beamten gebührt die Vergütung der Diäten und Fuhrkosten für ihre aus Anlaß der Anwesenheit des Allerhöchsten Hofes gemachten Reisen nach dem Normale vom Jahre 1812. Vom 8. Jänner. 275

346. Sicherheits- und politische Organe haben bei Untersuchungen den Beamten der General-Direction für Communicationen hilfreich die Hand zu bieten. Vom 9. Jänner. 276

347. Bedingung zur Postportofreiheit der Correspondenz der Gemeinden mit den Staatsbehörden. Vom 9. Jänner. 276

Seite

348. Bei unbefugter Auswanderung hat das Auswanderung-Patent vom 24. März 1832 wieder volle Gesetzeskraft. Vom 10. Jänner. 277

349. Nachträgliche Bestimmungen rücksichtlich der Recrutenstellung. Vom 11. Jänner. 277

350. Den bei den Volksschulen angestellten Lehrern ist gestattet, sich der den Staatsbeamten bewilligten Uniform nach der ihnen gebührenden Diätenclasse zu bedienen. Vom 12. Jänner. 278

351. Verpflichtung der Sicherheit- und politischen Behörden bei Disciplinar-Untersuchungen gegen Beamte und Diener der General-Direction der Communicationen hilfreiche Hand zu leisten. Vom 13. Jänner. 278

352. Die Herausgabe von Uebersetzungen in einer der Landessprachen der von der Staatsverwaltung ausgehenden, im Drucke erscheinenden Gesetze ist verboten. Vom 16. Jänner. 278

353. Belehrung wegen Entlassung der Nachmänner. Vom 18. Jänner. 279

354. Gebührenbehandlung der Abfuhrscheine über die von den Militärpflichtigen erlegten Militär-Befreiungtaxen. Vom 18. Jänner. 279

355. Verfügungen zur Heilung und Hintanhaltung der Verbreitung der granulösen Augenentzündung bei der beurlaubten Militärmannschaft. Vom 19. Jänner. 280

356. Formular zur ziffermäßigen Nachweisung der Recrutirung-Resultate. Vom 20. Jänner. 280

357. Strenge Handhabung der Gesetze bei Militärbefreiung-Gesuchen der Besitzer erkaufter Wirthschaften. Vom 20. Jänner. 282

358. Von allen mit Beschlag belegten Drucksorten ist ein Exemplar an die oberste Polizeibehörde vorzulegen. Vom 21. Jänner. 282

359. Verhinderung unerlaubter Rückkehr österreichischer Auswanderer nach Amerika in die k. k. österreichischen Staaten. Vom 21. Jänner. 282

360. Formular zur periodischen Nachweisung der beanständeten falschen Münzen und öffentlichen Creditpapiere. Vom 23. Jänner. 283

361. Erläuterungen der Bestimmungen über die Bequartirung der Landes-Gensd'armerie. Vom 23. Jänner. 285

362. Benehmen bei Verleihung von Gewerben. Vom 24. Jänner. 285

363. Bei Prüfungen aus der politischen Gesetzkunde sind die diesfälligen ältern Vorschriften als noch in Wirksamkeit bestehend zu betrachten. Vom 26. Jänner. 286

364. Bei Verhandlungen wegen Schulbaulichkeiten, wo Fonds oder Staatsherrschaften als Patrone betheiligt erscheinen, sind stets die betreffenden Verwaltungen in die Kenntniß zu setzen. Vom 28. Jänner. 286

365. Abkommen von der Einsendung der von dem Betrüger Julius Schottenfels in Offenbach herrührenden Lotterie-Promessen. Vom 30. Jänner. 286

366. Beobachtung des bisherigen Verfahrens bei der Ausfertigung und Vidirung der Hausirpässe. Vom 31. Jänner. 287

Februar.

367. Bestimmung über die Ertheilung polizeilicher Auskünfte an Behörden erster Instanz. Vom 2. Februar. 287

368. Vorschrift in Bezug auf die Diäten-Pauschalirung. Vom 3. Februar. 287

369. Behandlung der Gesuche von Militär-Individuen zum Uebertritte in Civil-Staatsdienste. Vom 3. Februar. 288

370. In die Pässe, Passirscheine und sonstige Legitimation-Urkunden ist die Rubrik „Religionbekenntniß" wieder aufzunehmen. Vom 6. Februar. 289

371. Für Baulichkeiten, die im gemeindlichen oder Bezirksinteresse unternommen werden sollen, ist der Staatschatz nicht in Anspruch zu nehmen. Vom 7. Februar. 290

Seite

372. Bestimmungen in Bezug auf die Erbauung von Gemeinde-Casernen. Vom 10. Februar. 290

373. Bestimmung über die Bestreitung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige in Waldfrevel-Untersuchung-Angelegenheiten. Vom 10. Februar. 290

374. Die Gesuche um Bewilligung zur Wiedereinwanderung aus Amerika nach Oesterreich sind in der Regel ohne weiters rückzuweisen. Vom 13. Februar. 291

375. Bestreitung der Kosten für die zur Heilung in ein Militärspital abgegebenen Recruten aus dem Landesconcurrenzfonde. Vom 17. Februar. 291

376. Erneuerung der Vorschrift des Ausweichens der Fuhrwerke den Postwägen. Vom 20. Februar. 292

377. Strenge Beobachtung der Vorschrift zur Ausfüllung der Rubrik „Eigenhändige Unterschrift" in den Reisepässen. Vom 20. Februar. 292

378. Die Rubrik „Religionbekenntniß" ist auch in die Wanderbücher und Heimatscheine aufzunehmen. Vom 20. Februar. 292

379. Hintanhaltung der Substituten-Militärstellungen. Vom 21. Februar. 293

380. Vorschrift für die Evidenzhaltung und Ueberwachung der aus Oesterreich landesverwiesenen oder abgeschaften Ausländer. Vom 23. Februar. 294

381. Verbot der Verwendung von Drucksorten zu Couverten von Amtscorrespondenzen. Vom 27. Februar. 295

März.

382. Bestimmung des Vergütungbetrages für Dienst- und Arbeitbücher. Vom 1. März. 295

383. Bestellung von Central-Inspectoren für die Finanzwache und die übrigen Finanz-Behörden. Vom 8. März. 296

384. Strenge Befolgung der bestehenden Feuerlöschordnung. Vom 9. März. 296

385. Die in den bulgarischen Donauplätzen befindlichen österreichischen Militärpflichtigen sind hinsichtlich der Assentirung gleich Jenen in der Moldau, Wallachei, dann Serbien, Bosnien, Herzegowina und Albanien zu behandeln. Vom 16. März. 296

386. Warnung österreichischer Handwerkbursche zur Wanderung nach Frankreich ohne hinreichenden Reisegeldes. Vom 17. März. 297

387. Negative Berichte über die Beschlagnahme confiscirter Druckschriften sind an die oberste Polizeibehörde nicht zu leiten. Vom 18. März. 298

388. Bestimmungen über die Bestreitung der Kosten für zu politischen Zwecken detachirte Militär-Commanden. Vom 18. März. 298

389. Die Einhebung eines Gemeindezuschlages zur Einkommensteuer auf die Amtsbezüge der Staatsbeamten und Diener findet nicht Statt. Vom 23. März. 298

April.

390. Uebersicht der politischen Verwaltung- und Gerichtsbehörden im Königreiche Hannover. Vom 7. April. 299

391. Genaue Ueberwachung der Wahlfahrer-Processionen. Vom 14. April. 310

392. Bestimmung der Frist zur Bezahlung der Militär-Befreiungtaxe. Vom 14. April. 310

393. Ausweisung verdächtiger Personen aus den Festungen. Vom 15. April. 310

394. Bestimmungen wegen Beeidigung des Forstpersonals. Vom 20. April. 311

395. Verbot der Zusendung literarischer oder artistischer Arbeiten an fremde Höfe von Seite der Officiere, dann Militär- oder Civil-Beamten. Vom 21. April. 311

396. Ermächtigung der Staatsbuchhaltungen zur vollständigen Censur und Contirung der Cameral-Ausgabcasse-Journale. Vom 21. April. 311

Seite

Mai.

397. Behandlung der Gesuche um die Bewilligung zur Holztrift. Vom 3. Mai. 312

398. Die Waffenpässe sind nur an vollkommen unbedenkliche Personen zu ertheilen. Vom 8. Mai. 312

399. Nichtanwendung des Justiz-Ministerial-Erlasses vom 5. Juni 1852 Zahl 6440 in Betreff der grundbüchlichen Einverleibung von Verträgen der Gewerkschaften über Bauerngüter oder Bauernwaldungen vor politischer Genehmigung auf Krain und den ehemaligen Villacher Kreis. Vom 9. Mai. 313

400. Transportirung der Armee-Remonten durch Cavallerie-Gemeine in Koppeln. Vom 9. Mai. 313

401. Einstellung der Neuwahl von Gemeinde-Vorständen und Ausschüssen. Vom 9. Mai. 314

402. Bestimmung der Behörde zur Entscheidung von politischen Beamten gegen die von der Staatsbuchhaltung erfolgte Adjustirung ihrer Reisepartikularien ergriffenen Recurse. Vom 9. Mai. 314

403. Frauenpersonen baierischer Staatsangehörigkeit bedürfen bei ihrer Verehelichung mit Ausländern keine Auswanderungbewilligung. Vom 10. Mai. 315

404. Uebereinkommen zwischen der k. k. österreichischen, k. baierischen und k. sächsischen Regierung wegen Rücknahme ausgewanderter Staatsangehörigen. Vom 19. Mai. 315

405. Für die Wiedereinbringung eines aus dem Untersuchung-Arreste entsprungenen Inquisiten gebührt der Gensd'armerie abermals die Taglia. Vom 26. Mai. 316

406. Die Anschaffung und Herstellung von Bettüberhängen für die Gensd'armerie-Casernen auf Kosten der Gemeinden oder des Landesfondes ist nicht zulässig. Vom 26. Mai. 316

407. Eintheilung der Monarchie in vier Armeebezirke und zwei Gouvernements. Vom 26. Mai. 317

408. Ausdehnung der Vorschrift zur Hintanhaltung von Patentalgehalt-Ungebühren auf alle bei Privat-Unternehmungen im Dienste stehenden Invaliden. Vom 31. Mai. 318

Juni.

409. Hintanhaltung jeglicher, die Parteien drückender Mißbräuche und Vorgänge bei Ertheilung der Heimatscheine von Seite der Gemeindevorstände. Vom 2. Juni. 319

410. Strenge Handhabung der Vorschriften über die Gemeinde-Jagden. Vom 4. Juni. 319

411. Genaue Evidenzhaltung der politisch Confinirten. Vom 12. Juni. 319

412. Bestimmungen in Bezug auf die Militärbefreiung der Civilschüler des Thierarzenei-Institutes in Wien. Vom 15. Juni. 319

413. Offenhaltung der Kanzleien an Sonn- und Feiertagen in den gewöhnlichen Amtstunden und schleuniges Einschreiten von Seite der politischen Behörden bei polizeilichen Vorfällen. Vom 16. Juni. 320

414. Verpflichtung der Gemeinden zur Beistellung und Herrichtung der Reitschulen für die Gensd'armerie. Vom 16. Juni. 320

415. Vorschrift über die ämtliche Prüfung der Sachärometer. Vom 18. Juni. 321

416. Verfahren bei Behandlung der Caducität-Angelegenheiten. Vom 18. Juni. 321

417. Bestreitung des Landeszuschlages für die von der Gensd'armerie benützte Vorspann aus dem Landes-Concurrenzfonde. Vom 23. Juni. 322

418. Aufhebung der Militär-Commanden mit der Bestimmung der künftigen Besorgung der Geschäfte derselben. Vom 25. Juni. 322

419. Bestimmungen wegen Durchführung der Allerhöchst angeordneten Auflösung der Landes-Militär- und Militär-Commanden. Vom 30. Juni. 322

Seite

Juli.

420. Erneuerung der Vorschrift wegen Anzeige aller in Civildienste übertretenden Patental-Invaliden. Vom 9. Juli. 323

421. Bestimmungen wegen künftiger Aufnahme von Militärärzten. Vom 9. Juli. 324

422. Den Besitzern eines Hausirpasses oder Wanderbuches ist kein Reisepaß zu ertheilen. Vom 10. Juli. 324

423. Bestreitung der Spital-Verpflegkosten für syphilitische, dem Auslande angehörige Polizeiarrestanten aus dem öffentlichen Sicherheitfonde. Vom 19. Juli. 324

424. Verbot des Tragens der Uniformkappen zur gewöhnlichen Civilkleidung. Vom 27. Juli. 325

425. Bei Vidirung der Militär-Urlaubpässe ist die größte Vorsicht zu beobachten. Vom 31. Juli. 226

August.

426. Behandlung der Finanzwach-Mannschaft im militärpflichtigen Alter. Vom 6. August. 326

427. Abstellung mehrerer Gebrechen im Paßwesen. Vom 7. August. 326

428. Bestimmungen in Betreff der Anweisung und Einstellung der Bezüge der Staatsdiener. Vom 12. August. 327

429. Führung der Gensd'armerie-Dienstbücher durch die Gemeindevorstände. Vom 16. August. 328

430. Abstellung der abgesonderten Einbegleitung gleichartiger Rechnungeingaben von Seite der Bezirkshauptmannschaften an die Staatsbuchhaltung. Vom 23. August. 328

431. Bestimmungen Behufs einer zweckentsprechenden Evidenzhaltung der Militär-Urlauber. Vom 23. August. 328

432. Bestimmungen in Betreff der Militärbefreiung der Zöglinge der k. k. Akademie der bildenden Künste. Vom 25. August. 329

433. Nichtbeistellung der Kücheneinrichtung den Gensd'armerie-Regiments-Primaplanisten auf Kosten der Landesconcurrenz. Vom 25. August. 329

434. Formular zur Evidenzhaltung der Gensd'armerie-Bequartirung-Auslagen. Vom 26. August. 330

September.

435. Bestimmung der Zeit zur Ausreibung der Fußböden in den Gensd'armerie-Casernen. Vom 1. September. 335

436. Zur Ertheilung der Pässe an politisch-compromittirte Personen zu Reisen nach Wien ist jedesmal die Genehmigung der obersten Polizeibehörde einzuholen. Vom 3. September. 335

437. Erläuterung der Diäten-Pauschalirung-Norm. Vom 5. September. 336

438. Verbesserung eines Schreibfehlers im Erlasse der obersten Polizeibehörde vom 28. August 1853 Zahl 3720 in Betreff der Paßausfertigungen an politisch-compromittirte Personen zu Reisen nach Wien. Vom 16. September. 336

439. Die Bestätigung über noch anhängige Unterthan-Processe haben die politischen Behörden nicht mehr zu ertheilen. Vom 19. September. 337

440. Verbot des Herumziehens schulpflichtiger Kinder. Vom 22. September. 338

441. Bestimmungen zur Durchführung der Allerhöchsten Entschließung vom 31. December 1850, mit welcher die bestehenden Baudenkmäler unter den Schutz der Regierung gestellt worden sind. Vom 29. September. 338

October.

442. Bestimmungen hinsichtlich der Verjährung der Forstfrevel. Vom 1. October. 350

443. Strenge Ueberwachung der mit französischen Pässen Reisenden. Vom 5. October. 350

Seite

444. Den privat-gewerkschaftlichen Montan-Beamten ist das Tragen der Seitenwaffe bei feierlichen Gelegenheiten gestattet. Vom 5. October. 350

445. Beschränkung in der Ertheilung von Reisepässen nach Amerika. Vom 7. October. 350

446. Reisebewilligungen nach der Herzogowina und in die übrigen osmanischen Provinzen sind nur an die mit den erforderlichen Unterhaltkosten versehenen Individuen zu ertheilen. Vom 8. October. 351

447. Bestimmung der Standorte zur Prüfung der Sacharometer. Vom 8. October. 351

448. Bestimmungen wegen Sicherung der Octava auf Grundentlastung-Obligationen der Stiftungen, Kirchen, Klöster und überhaupt moralischer Personen. Vom 15. October. 351

449. Zuweisung aller eingehenden Waldfrevel-Strafgelder einem zu bildenden Landescultur-Fonde. Vom 12. October. 352

450. Militär-Individuen haben sich bei Jagden, sobald sie in Civilkleidern erscheinen, mit den vorgeschriebenen Waffenpässen zu versehen. Vom 17. October. 352

451. Bestimmungen über die Einbringung der Activ- und Bezahlung der Passivposten der Bezirkscassen. Vom 19. October. 353

November.

452. Verfahren bei Sicherstellungen der Militärbedürfnisse. Vom 8. November. 354

452. Erläuterung der Bedeutung jener hohen Anordnungen, mit welchen lediglich die Zurücksendung von Druckschriften in das Ausland ausgesprochen wird. Vom 12. November. 358

453. In den Ausweisen über Abschaffungen ist die Angabe, wohin die Landesverweisung oder Abschaffung erfolgt sei, genau aufzunehmen. Vom 14. November. 359

454. Pensionirte oder quiescirte Staatsbeamte sind in Bezug auf die Einkommensteuer mit einem Gemeindezuschlage nicht zu belasten. Vom 25. November. 359

455. Alle Executiongelder-Ueberschüsse sind an den Steuerfond abzuführen. Vom 25. November. 359

456. Bestimmungen in Bezug auf Altersnachsichten zum Staatsdienste. Vom 26. November. 360

457. Uebergabe der von den Gensdarmerie-Patrouillen aufgegriffenen fremden Individuen jenem Ortsvorstande, in dessen Gemeindebereich sie betreten werden. Vom 29. November. 360

December.

458. In das Allerhöchste Hoflager können Deputationen nur gegen vorläufig von Sr. k. k. Majestät erfolgten Bewilligung abgehen. Vom 3. December. 361

459. Die Bewilligung zur Reise nach Ungarn an nordamerikanische Staatsbürger ist der k. k. obersten Polizeibehörde vorbehalten. Vom 3. December. 364

460. Beschränkung bei Paßertheilungen für die in die Leipziger Handelschule eintreten wollenden österreichischen Staatsangehörigen. Vom 4. December. 362

461. Bestimmungen bezüglich der Dienstverrichtungen bei den Gensd'armerie-Regiments-Stabslocalien und der äußeren Beleuchtung derselben. Vom 4. December. 362

462. Beibehaltung der von den Gemeinden für die Gensd'armerie gelieferten, nicht vorschriftmäßigen Matratzen und Kopfpölster auf die Dauer ihrer Brauchbarkeit. Vom 5. December. 363

463. Bestimmung des Zeitraumes zum Waschen und Krampeln der Matratzen in den Gensd'armerie-Casernen. Vom 16. December. 364

464. Reducirung der Militär-Wachposten. Vom 23. December. 364

465. Regelung der Nachweisungen über falsche öffentliche Creditpapiere und Münzen. Vom 25. December. 365

466. Ueberwachung der Märkte und Abstellung der vorfindigen Unzukömmlichkeiten zur Begegnung der aus der Theuerung hervorgehenden Uebelstände. Vom 25. December. 366

Seite

467. Militär-Entlassung-Anträgen, deren zur Geltung gebrachte Motive bereits vor der Assentirung des Entlaßwerbers bestanden haben, wird ferner keine Folge gegeben. Vom 27. December. 366

Jänner 1854.

468. Alle außerordentlichen Naturerscheinungen sind allsogleich anzuzeigen. Vom 2. Jänner. 367

469. Ueberlassung des Central-Polizeiblattes in einem eigens dazu eingerichteten Auszuge an die Gemeinden gegen Entgelt. Vom 3. Jänner. 367

470. Abkommen von der Abforderung eines Verzichtleistung-Reverses hinsichtlich der Vermögensansprüche im Inlande bei der Auswanderung österreichischer Unterthanen nach Serbien. Vom 6. Jänner. 368

471. Genaue Beobachtung der rücksichtlich der Baulichkeiten an den Kirchen-, Pfründen- und Schulgebäuden bestehenden Concurrenz-Vorschriften. Vom 13. Jänner. 368

472. Die Abfuhrscheine der Militärcassen über erlegte Militär-Befreiunggelder sind ohne Verzug den Parteien auszuhändigen. Vom 19. Jänner. 368

473. Alle Rechnungen über die auf Grundlage der genehmigten Accord-Protokolle für die beigestellten Gensd'armerie-Erfordernisse gebührenden Vergütungbeträge sind halbjährig der Staatsbuchhaltung vorzulegen. Vom 28. Jänner. 369

Februar.

474. Verschärfung des Verbotes des Herumziehens schulpflichtiger Kinder. Vom 3. Februar. 369

475. Jede officiele Erinnerung auf das ruchlose Attentat auf das Leben Sr. k. k. Majestät des Kaisers hat zu unterbleiben. Vom 6. Februar. 370

476. Befreiung von der Militärstellung der Zöglinge der k. k. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Ungarisch-Altenburg. Vom 7. Februar. 370

477. Alle mit den vorgeschriebenen Reisedocumenten nicht versehenen Angehörigen ledigen Standes von Tirol und Vorarlberg, welche nach Italien, und namentlich nach Rom reisen wollen, sind unbedingt rückzuweisen. Vom 8. Februar. 370

478. Bestimmung des Minimal-Körpermasses von 4 Schuh, 11 Zoll für die ersten zwei Altersclassen der Militärpflichtigen. Vom 10. Februar. 371

479. Abkommen von der Ertheilung offener Ordres an die Gensd'armerie-Mannschaft. Vom 17. Februar. 371

480. Den aus den türkischen in den österreichischen Staatsverband aufgenommenen Individuen gebührt in der Levante gleich allen anderen österreichischen Unterthanen der volle Consularschutz. Vom 21. Februar. 372

481. Bestimmung bezüglich der Evidenzhaltung der aus den österreichischen Staaten verwiesenen und abgeschafften Ausländer. Vom 28. Februar. 372

März.

482. Bestimmungen wegen künftiger Bestätigung der Quittungen der, im Genusse der freiwilligen Zulage stehenden Beurlaubten von Seite der Ortsobrigkeit ihres Aufenthaltes. Vom 2. März. 374

483. Reisende mit englischen und amerikanischen Pässen sind genau zu überwachen, und wenn sie Betreffs ihrer Nationalität Bedenken erregen, der strengsten Fremdenbehandlung zu unterziehen. Vom 6. März. 375

484. Behandlung der politischen und Bau-Depositen. Vom 7. März. 375

485. Genaue Vormerkung und Nachweisung aller bei der Militärstellung vorkommenden Selbstverstümmlungen. Vom 10. März. 382

Seite

486. Bestimmungen in Bezug auf die Reluirung des den Gensd'armerie-Officieren gebührenden Brennholzes. Vom 14. März. 385

487. Erläuterung des §. 35 des organischen Gesetzes über die Landes-Gensd'armerie. Vom 16. März. 385

488. Zur Aufnahme in die chirurgische Lehranstalt ist die Ausweisung der dritten Normalschule bedingt nothwendig. Vom 17. März. 386

489. Genaue Beobachtung der Vorschriften hinsichtlich des Eintrittes von Freiwilligen in das Militär. Enthebung der legal abwesenden Stellungpflichtigen zum persönlichen Erscheinen bei der Losung. Vom 18. März. 386

490. Alle von den politischen Behörden zum Besitze oder zum gewerbmäßigen Betriebe verbotener Waffen und Munition ertheilten Bewilligungen sind den Gensd'armerie-Commanden anzuzeigen. Vom 23. März. 387

April.

491. Kein Reisedocument darf vor Ausfüllung der vorgeschriebenen Rubrik „Eigenhändige Unterschrift" an die Partei ausgefolgt werden. Vom 1. April. 387

492. Umwandlung der unter den Namen **Judicia militaria mixta** bestehenden Behörden in die Benennung k. k. Landes-Militärgerichte. Vom 2. April. 387

493. Erläuterung der Vorschrift über die Behandlung der politischen und Baudepositen bei den Steuerämtern. Vom 6. April. 387

494. Zur Aufnahme in den pharmaceutischen Lehrcurs ist das Zeugniß über die zurückgelegte höhere Gymnasialclasse genügend. Vom 7. April. 388

495. Strenge und gewissenhafte Einbegleitung aller Competenzgesuche um Staatsdienste. Vom 10. April. 389

496. Benehmen bei Abhaltung von Missionen. Vom 12. April. 389

497. Behandlung vorkommender Auswanderunggesuche für Amerika. Vom 20. April. 390

498. Instruction zu der Verordnung in Betreff der zu beobachtenden Sicherheitmaßregeln gegen die Gefahr der Explosion bei Dampfkesseln aller Art. Vom 20. April. 390

499. Abstellung der Mißbräuche bei Militärbefreiungen und Entlassungen. Vom 27. April. 394

500. Enthebung der Gemeindevorstände von der Uebernahme und Verwahrung der von der Gensd'armerie eingebrachten Vagabunden. Vom 29. April. 395

501. Bestimmungen wegen Herstellung und innerer Einrichtung der Arrest-Localitäten in den Gensd'armerie-Casernen. Vom 29. April. 395

Mai.

502. Wiederherstellung der bestandenen medicinisch-chirurgischen Joseph-Akademie. Vom 26. Mai. 396

503. Militär-Offert-Entlassungen können nur bei bereits dienenden Soldaten Statt finden. Vom 26. Mai. 396

504. Bestimmungen, wegen Ertheilung der Reisepässe, zu Uebersiedlungen nach Croatien und Ungarn an Landleute. Vom 31. Mai. 397

Juni.

505. Sorgfältige Verpackung der für die k. k. Behörden bestimmten Pflicht-Exemplare von Druckschriften, Karten und Plänen. Vom 1. Juni. 397

506. Alle Mittheilungen in Druckschriften, welche sich auf die Bewegung von Truppen im Reiche oder auf ähnliche Verhältnisse und militärische Operationen beziehen, sind strenge hintanzuhalten. Vom 3. Juni. 398

Seite

507. Bestimmung wegen Reengagirung der Freiwilligen bei der Mannschaft der Gensd'armerie und des Militär-Polizei-Wachcorps. Vom 3. Juni. 398

508. Die Verwendung der bestehenden Bürger- und Schützencorps zu Wachdienstleistungen findet nur gegen Bewilligung der betreffenden politischen Behörde Statt. Vom 4. Juni. 399

509. Bei der Cementirung des in mehrere Einsatzgewichte zertheilten Pfundes ist nicht nur die Hülse, sondern es sind auch die einzelnen Einsatzgewichte mit dem vorschriftmäßigen Stämpel zu versehen. Vom 5. Juni. 399

510. Paßbehandlung der naturalisirten brittischen Unterthanen. Vom 27. Juni. 399

511. Bei Uebernahme der Recruten ist von Seite der militärischen Assentirung-Commission-glieder, lediglich deren Feldkriegs-Diensttauglichkeit anzusprechen. Vom 28. Juni. 400

Juli.

512. Sistirung der Entlassung oder Befreiung vom Militär gegen Erlag der Taxe. Vom 3. Juli. 400

513. Die Verleihung ausländischer Orden und Titeln an österreichische Unterthanen darf ohne Verständigung der k. k. Staatsverwaltung nicht Statt finden. Vom 4. Juli. 401

514. Genaue Ausfertigung der monatlichen Marktpreistabellen für die Gensd'armerie-Regiments-Commanden. Vom 5. Juli. 401

515. Paßbehandlung der nach oder aus Baiern Reisenden. Vom 9. Juli. 401

August.

516. Hintanhaltung der Beschädigung der Aerarial-Straßen durch Viehtriebe. Vom 7. August. 402

517. Wiedergestattung der Ausstellung von Reisepässen an Individuen aus der Arbeiterclasse nach Nieder-Oesterreich. Vom 21. August. 402

518. Die Schüler der k. k. Forstlehranstalt zu Maria Brunn haben auf die Militärbefreiung Anspruch. Vom 21. August. 403

519. Stämpelfreiheit der von den Gemeinden ausgestellten Schulerrichtung-Urkunden. Vom 23. August. 404

520. Benehmen bei, aus der Abwesenheit eines anderen im Militärdienste stehenden Familien-gliedes nothwendigen Militärentlassungen. Vom 31. August. 403

October.

521. Bestimmungen, in Betreff der Beistellung der Vorspann für einen als Zeuge bei einem Strafverfahren des Civilstandes in einer Privat-Angelegenheit vorgeladenen Militär-Ober-Officier. Vom 2. October. 404

Jahrgang 1850.

1.

Strenge Handhabung der Forstgesetze.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 4. Jänner 1850 Zahl 26696. Statthalterei-Verordnung vom 17. Jänner 1850 Zahl 448.

Aus Anlaß der Beschwerde einer krainischen Herrschaft wegen Unthätigkeit der Behörden bei der Verwüstung eines herrschaftlichen Jungwaldes durch Vieheintrieb von Seite der Insassen, erhielt die Statthalterei mit dem Erlasse des hohen Ministeriums des Innern vom 4. Jänner 1850 Zahl 26696 die Aufforderung, in allen Fällen, wo es sich um offenbare Uebertretungen der Forstgesetze handelt, die Unterbehörden zu einem energischen und wirksamen Einschreiten zu verhalten.

Es wird sonach der Bezirkshauptmannschaft obliegen, und mit Nachdruck empfohlen, diesen Uebergriffen durch strenge Handhabung des Gesetzes entgegenzuwirken, und deßhalb, wo nöthig, das Einschreiten der Gerichtsbehörden in Anspruch zu nehmen.

2.

Zur Verlautbarung der Gesetze von der Kanzel ist der Curat-Clerus nicht verpflichtet.

Statthalterei-Verordnung vom 31. Jänner 1850 Zahl 1639.

Aus Veranlassung eines specielen Falles, in welchem eine Bezirkshauptmannschaft sich an einen Dechant mit dem Ansinnen gewendet hat, daß von der Kanzel herab dem Landvolke die genaue Beobachtung der Jagdgesetze eingeschärft werden möge, wird der Herr Bezirkshauptmann aufgefordert, sich zur Kundmachung von Gesetzen und zur Einschärfung derselben nur jener Mittel zu bedienen, welche die einschlägige neue Legislation vorzeichnet, und dem Clerus hiebei keine directe Mitwirkung zuzumuthen.

3.

Die politischen Staatsbeamten sind verpflichtet, sich im Dienste stets der ihnen nach ihrer Dienstes-Kategorie zustehenden Uniform zu bedienen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 5. Februar 1850 Zahl 675. Statthalterei-Verordnung vom 11. Februar 1850 Zahl 2205.

Nachdem im Kronlande Krain die neuen politischen Behörden bereits in Wirksamkeit stehen, so hat der Herr Minister des Innern mit Erlaß vom 5. Februar 1850 Zahl 675 mit Bezug auf die Uniformirung-Vorschrift für Staatsbeamte angeordnet, daß die politischen Beamten von nun an im Dienste sich stets der ihnen nach ihrer Dienstes-Kategorie zustehenden Uniform bedienen.

Ich setze Sie hievon zur eigenen Wissenschaft und weiteren Verständigung der Ihnen unterstehenden politischen Beamten mit der Weisung in die Kenntniß, den Vollzug dieser Vorschrift zu überwachen.

4.

Die verliehenen Privilegien bedürfen aus Anlaß des Allerhöchsten Regierungantrittes keine neuerliche Bestätigung.

Erlaß des Handels-Ministeriums vom 7. Jänner 1850 Zahl 7395. Statthalterei-Verordnung vom 15. Februar 1850 Zahl 2518.

Seine k. k. Majestät haben über den im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen von Seite des Handelsministeriums erstatteten allerunterthänigsten Vortrag mit Allerhöchster Entschließung vom 16. November 1849 zu genehigen geruhet, daß eine Bestätigung der bestehenden Privilegien aus Anlaß des Allerhöchsten Regierungantrittes nicht Statt zu finden habe; daß jedoch alle jene Privilegien, welche von Ihren Majestäten den Kaisern Franz I. und Ferdinand I. verliehen, oder von Seiner erstgenannten Majestät bestätiget, und nicht seither widerrufen oder abgeändert worden sind, bis auf weitere Weisung fortbestehen können, insoferne sie nicht mit bestimmten Gesetzen und Einrichtungen im Widerspruche stehen, endlich mit dem Vorbe-

halte, daß, wenn gegen solche Privilegien in der Zeitfolge entweder von Privaten oder von Behörden Anstände erhoben würden, in jedem einzelnen Falle von den einschlägigen Ministerien zu entscheiden sein werde, ob das Privilegium fortdauern könne oder nicht.

Diese mir mit dem Erlasse des hohen Ministeriums für Handel und Gewerbe vom 7. Februar 1850 Zahl 7395 bekannt gegebene Allerhöchste Entschließung theile ich der Bezirkshauptmannschaft zur Nachachtung bei vorkommenden Gelegenheiten mit.

5.

Verwahrung der Gefällsübertreter in den bei den Gerichtsbehörden und Magistraten vorhandenen Arresten.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 13. Februar 1850 Zahl 594. Statthalterei-Verordnung vom 16. Februar 1850 Zahl 2661.

Da mit dem Aufhören der Wirksamkeit der früher bestandenen politischen Obrigkeiten die denselben obgelegene Verpflichtung der Verwahrung der Gefällsübertreter entfallen ist, so hat der Ministerrath beschlossen, daß, ohne in den Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen bezüglich der zu leistenden Vergütungen eine Aenderung eintreteten zu lassen, die Gefällsübertreter künftighin in den bei den Gerichtsbehörden und bei den Magistraten vorhandenen Arresten zu verwahren seien.

Von diesem Ministerialbeschlusse wird die Bezirkshauptmannschaft in Folge Auftrages des Ministeriums des Innern vom 13. Februar 1850 Nr. 594 in die Kenntniß gesetzt.

6.

Belehrungen für die Gemeinden rücksichtlich des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 12. Februar 1850 Zahl 25712. Statthalterei-Verordnung vom 17. Februar 1850 Zahl 2756.

Zur eigenen Benehmung so wie zur Belehrung der Gemeinden erhält die Bezirkshauptmannschaft in der Anlage die nöthigen Abdrücke des auch thunlichst in gemeinüblichen Ausdrücken in's Krainische übersetzten hohen Ministerial-Schreibens vom 12. Februar 1850 Nr. 25712 hinsichtlich des nun in Wirksamkeit zu bringenden Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 mit dem Beifügen, der Bezirkshauptmannschaft liege nebstbei ob, diese Belehrung zum Theile selbst zum Theile mittelst umsichtig gewählter Vertrauensmänner dem Landvolke auch durch passende mündliche Vorträge eingänglich zu machen.

Beilage zur Zahl 6.

Aus den Vorarbeiten der Behörden über die Constituirung der Gemeinden habe ich ersehen, daß manche Gemeinde die Kräfte und Mittel, die sie bedarf, um den im provisorischen Gemeindegesetze vom 17. März 1849 bezeichneten Aufgaben zu genügen, viel höher anschlage, als sie bei einem richtigen Verständnisse dieser Aufgaben angeschlagen werden können.

Nicht nur die Benennung des Gemeindevorstehers mit dem bisher in den Landgemeinden nicht üblichen Namen „Bürgermeister", auf welche Bezeichnung man die Begriffe von einem Bürgermeister der größeren Städte übertrug, sondern noch mehr die Paragraphe 67, 81, 82, 83 und 118 des Gemeindegesetzes gaben zur Meinung Anlaß, daß es sich nunmehr um den Aufbau eines kostspieligen Organismus handle, und daß selbst die kleinste Gemeinde nicht ohne eigene Beamten bestehen könne.

Um nun in dieser Beziehung alle irrigen Begriffe zu beseitigen, die der, nunmehr zum Vollzuge kommenden Constituirung der Gemeinden nur hemmend in den Weg treten könnten, finde ich mich veranlaßt, zu erklären, daß nichts entgegenstehe, daß nur die Gemeindevorsteher der Städte und Märkte „Bürgermeister" genannt, dagegen für die Gemeindevorsteher in allen übrigen Orten die bisher landesüblichen Benennungen beibehalten werden.

Mit dieser Bestimmung verbinde ich die nachstehende Belehrung:

Der §. 67 des Gemeindegesetzes verordnet, daß zur Besorgung der dem Gemeindevorstande obliegenden Geschäfte demselben das nöthige Personale beigegeben werde.

Nach §. 81 bestimmt der Gemeindeausschuß die Zahl und die Bezüge der Gemeindebeamten und Diener, deren Ernennung nach §. 118 dem Bürgermeister zusteht, der Gemeindeausschuß ernennt die Verwaltungorgane sämmtlicher Gemeindeanstalten, insofern nicht vermöge Stiftung oder Vertrag das Recht der Ernennung einem Dritten eingeräumt ist, und die im Solde der Gemeinde

stehenden Personen, welche nicht zur Kategorie der Gemeindebeamten und Diener gehören, wie Ingenieure, Armenärzte, Hebammen u. s. w.

Nach §. 82 hat der Gemeindeausschuß entweder einen eigenen Gemeinde-Cassier zu ernennen oder jenes Mitglied des Gemeinderathes zu bestimmen, welches dessen Geschäfte zu führen hat, und nach §. 83 muß in jeder Gemeinde der Ausschuß, wenigstens Ein zum Kanzleigeschäfte fähiges Individuum bestimmen, welches der Bürgermeister bei den vorkommenden Geschäften des Schreibfaches zu verwenden hat.

Obgleich das Gemeindegesetz in der Gattung der Geschäfte, die es der Gemeinde und bezüglich deren Vorstande zuweiset, zwischen größeren und kleineren Gemeinden nicht unterscheidet, so versteht es sich doch von selbst, daß diese Geschäfte nicht in allen Gemeinden in dem gleichen Umfange, mit der gleichen Wichtigkeit und mit der gleichen Tragweite hervortreten.

Diese Momente berücksichtigend, spricht der §. 67 überhaupt nur von der Beigebung des nöthigen Personale, und ohne daher den imperativen Ausspruch dahin zu machen, daß jede Gemeinde ohne Unterschied eigene Beamten aufstellen müsse, erwartet das Gesetz, daß die Gemeinden in reiflicher Erwägung ihrer Verhältnisse und Bedürfnisse dem Gemeindevorstande ein solches Hilfspersonale zuweisen werden, daß er im Stande sei, seine Geschäfte klaglos zu besorgen und den Pflichten zu genügen, die er nicht nur der Gemeinde, sondern auch dem Staate gegenüber zu erfüllen hat.

Jene Gemeinden, die, wie dies in den meisten Städten und auch in manchen Märkten der Fall war, bisher ihre eigenen Magistrate und sonstigen Gemeindeämter zur Besorgung ihrer Geschäfte hatten, werden auch in Zukunft eigene Beamten nicht leicht entbehren können.

Die Geschäfte, welche aus der Verwaltung des Communal-Vermögens, aus der Leitung der Wohlthätigkeit- und anderer Gemeinde-Anstalten, aus der Handhabung der Ortspolizei und aus der Besorgung des übertragenen Wirkungkreises entspringen, gewinnen in diesen Gemeinden oft einen solchen Umfang und eine solche Bedeutenheit, daß sie ohne Beihilfe von eigenen Beamten, die mit den erforderlichen öconomischen, administrativen und selbst Rechtkenntnissen ausgerüstet, ihrem Amte ausschließend obzuliegen, in der Lage sind, nicht leicht oder doch nicht auf eine vor jeder Verantwortung schützende Weise besorgt werden können.

Diese Gemeinden werden sich bei der Frage über die Nothwendigkeit und Zahl der Beamten und Diener ebenso von jedem unnützen Aufwande, von Eitelkeit und von der Sucht, es andern Gemeinden zuvorzuthun, wie von einer übelverstandenen Sparsamkeit ferne halten und die durch die Erfahrung so vielfältig erprobte Wahrheit beherzigen, daß eine gute Administration zugleich die wohlfeilste sei. Diesen Gemeinden obliegen ohnedies größtentheils Verpflichtungen gegen ihre bisherigen Beamten, und ich halte mich vollkommen überzeugt, daß die Gemeinden diesen Verpflichtungen entsprechen, und selbst dort, wo die Pflicht nicht ruft, den Forderungen der Humanität ihr Ohr nicht verschließen werden.

Wesentlich anders gestalten sich die Verhältnisse in den Landgemeinden. Je naturgemäßer, je mehr einheitlich diese Gemeinden gebildet werden, wofür zu sorgen die Bezirkhauptmänner durch eine besondere Instruction angewiesen werden, desto einfacher und übersichtlicher stellen sich die Gemeindegeschäfte dar.

Wenn überdies die Gemeinden in ihrem wohlverstandenen Interesse das Amt des Gemeindevorstandes in die Hände von Männern legen, die sich durch klare und offene Lebensanschauungen, durch Ordnungliebe im eigenen Haushalte, durch Rechtschaffenheit und getreue Pflichterfüllung, durch Festigkeit des Karakters und durch Achtung vor dem Gesetze auszeichnen, so werden die Geschäfte des natürlichen und übertragenen Wirkungkreises von dem Gemeindevorsteher unter Mitwirkung der ihm beigegebenen Gemeinderäthe selbst ohne Beihilfe eines Beamten leicht und entsprechend besorgt werden können. Werden diese Geschäfte, wie sie das Gemeindegesetz dem Gemeindevorsteher zur Besorgung zuweiset, einzeln näher ins Auge gefaßt, so gewinnt man die Ueberzeugung, daß ein großer Theil derselben schon nach den früheren Einrichtungen von den Richtern und Geschwornen besorgt werden mußte, und daß, in so weit dies nicht der Fall war, der vermehrte Geschäftkreis nur ein ungewohnter, aber durchaus kein schwieriger sein könne.

Die Gebahrung mit dem ohnedies meistens nicht bedeutenden Gemeindevermögen, kann dem an Ordnung gewohnten, und durch die geregelte Führung seines eigenen Haushaltes in der Vermögen-Verwaltung nicht unerfahrnen Manne keine Schwierigkeit bieten.

Der Gemeindevorsteher hält sich hiebei an die Ansätze des vom Gemeindeausschusse genehmigten Voranschlages, die er, ohne die Bewilligung des Gemeindeausschusses erwirket zu haben, nicht überschreiten darf.

Nur in Fällen der äußersten Dringlichkeit, wo die vorläufige Einholung der Bewilligung ohne großen Schaden und ohne Gefahr nicht möglich ist, darf der Gemeindevorsteher die nothwendige Auslage bestreiten, muß jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Ausschusses sich erwirken.

Der Gemeindevorsteher führt genaue Vormerkung über alle Empfänge und Ausgaben, er sammelt, um sich über die einen, wie über die andern ausweisen zu können, alle hiezu dienenden Behelfe, und legt einen Monat nach Ablauf des mit dem letzten October sich endenden Verwaltungjahres, mithin am ersten December jeden Jahres die in der Einnahme und Ausgabe gehörig belegte Rechnung dem Gemeindeausschusse vor.

Auf Grundlage der definitiv erledigten Rechnung verfaßt er den Voranschlag über alle Einnahmen und Ausgaben für das künftige Verwaltungjahr, und legt denselben dem Gemeindeausschusse vor. Formularien von Voranschlägen und Inventarien werden zur Erleichterung der formellen Geschäftführung beitragen und den Gemeinden hinauszugeben sein.

Die Handhabung der Localpolizei wird durch die Uebersichtlichkeit des nicht zu ausgedehnten Gemeindebezirkes wesentlich erleichtert.

Practischer Verstand, Gefühl für Recht und Ordnung, Energie des Handelns und Achtung vor dem Gesetze werden auf diesem Felde sichere Führer sein, und getragen von der Achtung seiner Mitbürger wird der Gemeindevorsteher willig Gehör und Unterstützung in Erfüllung der ihm in dieser Beziehung obliegenden Pflichten finden.

Die bezüglich der einzelnen Zweige der Localpolizei bestehenden gesetzlichen Vorschriften, wie namentlich die Bau- und Feuerlösch-Ordnungen sind selbst in den Landgemeinden nicht unbekannt.

Eine umfassende Instruction wird den Gemeindevorstehern die nähere Belehrung hierüber an die Hand geben.

Die Handhabung der Localpolizei besteht im Wesentlichen in der Anwendung der Vorsichtmaßregeln zur Beseitigung Alles dessen, was das Leben, die Gesundheit, das Eigenthum, die Sicherheit und die Wohlfahrt der Gemeindebewohner gefährden oder verletzen kann.

Die Reinlichkeitpolizei bezieht sich auf die Aufsicht, auf Reinhaltung der Straßen und Kanäle, der Brunnen und Viehtränken.

Die Gesundheitpolizei bezieht sich auf die Aufsicht, auf Hinwegschaffung alles dessen, was der Gesundheit der Gemeindeglieder in irgend einer Beziehung gefährlich werden kann.

Ferner die sogleiche Anzeige von ausgebrochenen Epidemien und Viehseuchen an die Bezirksbehörde und die strenge Ueberwachung der in diesen Fällen angeordneten Vorsichtmaßregeln.

In Handhabung der Armenpolizei hat der Gemeindevorsteher die Versorgung der Armen, insoweit sie zur Gemeinde zuständig sind, einzuleiten und für die Entfernung von fremden vermögenlosen Müssiggängern Sorge zu tragen.

Die Straßenpolizei besteht in der Aufsicht auf Erhaltung der Wege und Straßen, auf Offenhaltung der Passage, auf schnelles Fahren und Reiten, auf Versicherung der Kellertiefen und der Fallthüren am Eingange der Häuser, auf Hinwegränmung alles dessen von der Straße, woran Jemand zur Nachtzeit verunglücken könnte u. s. w.

Die Feuerpolizei umfaßt die Maßregeln, wodurch der Entstehung der Feuerbrünste vorgebeugt, das entstandene Feuer bei Zeiten entdeckt und auf das schleunigste gelöscht wird, und endlich die schädlichen Folgen abgewendet werden, die nach schon gelöschten Feuer sich ereignen.

Die bestehenden Feuerlöschordnungen enthalten hierüber die entsprechenden Anordnungen.

In Handhabung der Marktpolizei ist hauptsächlich zu sorgen, daß verdorbene, der Gesundheit schädliche Eßwaaren, als Fleisch vom kranken Viehe, unzeitiges Obst u. s. w. nicht verkauft werden, daß die unentbehrlichen Lebensmitteln in hinlänglicher Menge vorhanden seien, daß alle Uebervortheilungen und Betrügereien vermieden und die Satzungen eingehalten werden,

Die Sittlichkeitpolizei begreift in sich die Aufsicht auf Heiligung der Sonn- und Feiertage, die Aufsicht auf Schänken, Tanzmusiken, auf öffentliche Productionen, auf verbotene Spiele und auf Unzucht und Kuppelei.

In Handhabung der Baupolizei ist hauptsächlich zu wachen, daß sich bei Bauführungen genau an die bestehenden Vorschriften gehalten und kein Bau geführt werde, der dem Leben oder dem Eigenthume der Gemeindeglieder irgendwie gefahrbringend sein könnte.

Die Gesindepolizei hat vorzüglich die Ueberwachung der fremden Dienstleute zum Gegenstande.

Die Aufsicht auf die Gemarkungen legt die Pflicht auf, dafür zu sorgen, daß die Gränzweiser nicht verrückt und daß bei geschehenen Eingriffen in das Gebiet der Gemeinde die gesetzlichen Mittel rechtzeitig in Anwendung gebracht werden.

Die Fürsorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthums bezieht sich auf die Abwendung der Gefahren, welche der Sicherheit der Person oder des Eigenthums durch Böswilligkeit der Menschen oder durch Zufälle drohen.

In dieser Beziehung ist es vorzüglich Aufgabe des Gemeindevorstehers, Müssiggänger, Vagabunden und sonst verdächtige Leute zu überwachen und bei Elementar-Ereignissen wie z. B. bei Ueberschwemmungen alle Vorkehrungen zu treffen, welche nach der Ortslage und nach den Umständen die geeignetsten sind, um Person und Eigenthum vor der Gefahr zu sichern.

Aus diesen allgemeinen Umrissen der Localpolizei geht hervor, daß auf diesem Felde die Thätigkeit des Gemeindevorstehers zwar am meisten, doch nicht in dem Maße in Anspruch genommen werde, daß er nicht mit Beihilfe der Gemeinderäthe und sonstiger Organe den Pflichten zu genügen im Stande wäre, die ihm in dieser Beziehung das Gesetz zum wahren Frommen der Gemeinde auferlegt.

Uebrigens sind die Bezirkshauptmänner angewiesen, die Gemeindevorsteher über diese Pflichten angemessen zu belehren, sie in der Erfüllung derselben zu controliren und zu unterstützen, und insoweit es erforderlich wäre, die nöthige Abhilfe zu treffen.

Das Strafrecht, von welchem der §. 122 des Gemeindegesetzes Erwähnung macht, wird vom Gemeindevorstande, d. i. vom Gemeindevorsteher mit den Gemeinderäthen (§. 58 Gemeindegesetzes) ausgeübt.

Der Gemeindevorstand bestimmt nämlich innerhalb des gesetzlichen Ausmaßes die Strafen auf Uebertretungen der Maßregeln und Verfügungen, welche der Gemeindevorsteher in Handhabung der Ortspolizei zu treffen für nothwendig findet, und verhänget diese Strafen gegen Schuldtragende.

Was die Geschäfte des übertragenen Wirkungkreises betrifft, so gewinnen dieselben in Landgemeinden nicht einen solchen Umfang und eine solche Bedeutenheit, daß sie nicht von einem thätigen Gemeindevorsteher mit Beihilfe der Gemeinderäthe leicht und völlig entsprechend sollten besorgt werden können.

Nach §. 127 ist der Gemeindevorsteher verpflichtet, die Gesetze und die Verordnungen der Behörden kundzumachen. Er hat in dieser Beziehung nach dem Gesetze vom 4. März 1849 zu sorgen, daß das Reichsgesetzblatt in der bezüglichen Landessprache, dann das Landesgesetz- und Regierungblatt des betreffenden Kronlandes aus den Mitteln der Gemeinde angeschafft werden, und daß sich jedes Gemeindeglied die Einsicht von diesen Blättern verschaffen könne, zu welchem Ende er dieselben durch 14 Tage am Orte seines Amtes zu Jedermanns Einsicht auszulegen hat.

Der Gemeindevorsteher wird die Kundmachung der Gesetze und Verordnungen am besten befördern, wenn er, wie dies an vielen Orten bisher gebräuchlich war, an Sonn- und Feiertagen, die ohnedies zum Gottesdienste versammelten Gemeindeglieder nach Abhaltung desselben zu sich beruft, und ihnen die Gesetze und Verordnungen verliest.

Finden die Behörden noch andere Kundmachungarten für nothwendig, so hat der Gemeindevorsteher den diesfalls an ihn ergehenden Aufträgen zu genügen.

Nach §. 128 obliegt dem Gemeindevorsteher die Einhebung und Abfuhr der directen Steuern. In Bezug auf dieses Geschäft erhalten die Gemeindevorsteher eine eigene möglichst einfache Instruction.

Die in den Paragraphen 129 und 130 bezeichneten Geschäfte hinsichtlich der Mitwirkung bei der Conscription und Recrutirung, dann der Besorgung der Militär-Bequartirung- und Vorspann-Angelegenheiten sind schon von den bisherigen Ortsrichtern besorgt worden; sie sind daher nicht neu. Sie werden in den Händen eines rechtschaffenen und unparteiischen Mannes am besten durchgeführt.

Eben so wenig neu sind die in den Paragraphen 131 und 132 aufgetragenen Geschäfte hinsichtlich der Anhaltung und Ablieferung von Verbrechern und Militärausreißern und der Anzeige an die Behörde, wenn sich gegen Jemand der Verdacht eines begangenen Verbrechens herausstellt.

Diese Geschäfte können dem energischen, das Interesse der Gemeinde und des Staates mit Festigkeit wahrenden Gemeindevorsteher keine besondere Schwierigkeit bereiten.

Zur Ablieferung der Verbrecher und Militärausreißer stehen ihm die Gemeindeglieder, die abwechselnd den Sicherheitdienst in der Commune zu besorgen haben werden, zu Gebote, und die Aufstellung der Gensd'armerie wird dieses Geschäft wesentlich erleichtern.

Der §. 133 fordert nicht, daß der Gemeindevorsteher mit der Bezirksbehörde in einem regelmäßigen Schriftverkehre stehe.

Dieser Paragraph schreibt nur vor, daß der Gemeindevorsteher über alle Vorkommnisse in der Gemeinde, welche für die Staatsgewalt vom Interesse sind, an die Bezirksbehörde Bericht erstatte.

Selbst dies ist nicht dahin zu verstehen, daß der Gemeindevorsteher in derlei Fällen weitläufige schriftliche Berichte verfasse, er wird vielmehr der Anordnung des §. 133 vollkommen entsprechen, wenn er von derlei Vorkommnissen, wie z. B. von erheblichen Störungen der öffentlichen Ruhe, von dem Ausbruche ansteckender Krankheiten, von Verheerungen durch Elementarereignisse u. s. w. die Bezirksbehörde persönlich oder durch einen zuverläßigen Boten sogleich verständiget, und wenn er dieser Behörde die Auskünfte ertheilet, die sie von ihm verlanget.

Die dem Gemeindevorsteher hinsichtlich der Fremdenpolizei (§. 134) zukommenden Geschäfte werden ihm speciel bezeichnet werden.

Eigene Formularien werden das im §. 135 übertragene Geschäft wesentlich erleichtern.

Die Aufsicht auf Maß und Gewicht (§. 137) kann keine besondere Schwierigkeit bieten.

Wenn in solcher Weise die Geschäfte ins Auge gefaßt werden, die der Gemeindevorsteher in Landgemeinden zu besorgen hat, so kann wohl kein Zweifel darüber obwalten, daß zur Versehung dieses Amtes nicht Studien und besondere Fachkenntnisse erforderlich, sondern practischer Verstand, redliches Wollen und eifrige Theilnahme an dem Besten der Commune und des Staates völlig ausreichend sind, und daß der mit diesen Eigenschaften ausgerüstete Gemeindevorsteher in der Lage ist, mit Hilfe der ihm beigegebenen Gemeinderäthe selbst ohne Beamten die ihm anvertrauten Geschäfte in Ordnung, und ohne daß er deßhalb seine eigene Wirthschaft zu vernachlässigen braucht, zu führen.

Diese Ansichten liegen dem Gemeindegesetze zu Grunde.

Der Gemeinde-Cassier, von welchem der §. 52 erwähnt, ist entweder ein Mitglied des Gemeinderathes oder ein sonstiges, durch das Vertrauen des Ausschusses zur Führung dieses Geschäftes berufenes Gemeindemitglied, das nach §. 64 zur unentgeltlichen Uebernahme dieses Geschäftes verpflichtet ist. Der Bestellung eines eigenen besoldeten Beamten als Cassier bedarf es in Landgemeinden nicht.

Wenn der §. 83 verordnet, daß in jeder Gemeinde der Ausschuß wenigstens Ein, zum Kanzleigeschäfte fähiges Individuum bestimmen müsse, so wollte damit nicht gesagt werden, daß ein eigener Beamte als Kanzlist aufgestellt werden müsse.

Von der Ansicht ausgehend, daß der Gemeindevorsteher mehr handeln, als schreiben müsse, und daß das Beste der Commune wenig berathen wäre, wenn das Amt des Gemeindevorstehers in ein förmliches Bureauwesen umgestaltet würde, verlangt das Gesetz lediglich, daß zur Besorgung der in den Landgemeinden ohnedies nicht zu häufig vorkommenden Schreibgeschäfte ein Schreibenskundiger vorhanden sein müsse, ohne daß aber dieser förmlich als Beamter angestellt zu werden braucht.

Es steht nichts im Wege, daß der Gemeindevorsteher selbst die wenigen Schreibgeschäfte besorge, es können aber auch hiezu der Schullehrer oder der Schulgehilfe des Ortes oder einer benachbarten Gemeinde oder ein sonstiges schreibenkundiges Gemeindemitglied gegen eine billige Remuneration verwendet werden.

Von diesen Personen oder von einem Mitgliede des Ausschusses können auch die Protokolle über die in der Regel ohnedies nur zweimal des Jahres vorfallenden Sitzungverhandlungen (Paragraphe 102, 106 Gemeindegesetzes) geführt werden, wobei bemerkt wird, daß diese Protokolle in der Regel nichts anderes als die Angabe der anwesenden Ausschüsse und die nach der absoluten Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse zu enthalten brauchen. Nur dann, wenn ein Ausschuß die Aufzeichnung seiner Meinung insbesondere verlanget, hat dies zu geschehen.

Handelt es sich um Gegenstände, die eine besondere Bewilligung bedürfen, z. B. um Aufnahme eines Darlehens, das die Hälfte des einjährigen Betrages der Gemeindeeinkünfte übersteigt, so sind die verschiedenen Meinungen in Kürze ersichtlich zu machen.

Durch Formularien solcher Protokolle wird das diesfällige Geschäft erleichtert werden.

Durch diese Betrachtungen dürften die Besorgnisse vor der Kostspieligkeit des neuen Communalwesens verschwinden.

Die Regierung, die ernstlich und redlich will, daß die Gemeinden vollkommen die Stellung einnehmen, die sie als eigentliche Bau- und Grundsteine des Staat-Organismus nach der Reichsverfassung einzunehmen berufen sind, macht es ihren Organen zur unverbrüchlichen Pflicht, den Gemeinden mit Rath und Belehrung an die Hand zu gehen, damit sie den durch die frühere Bevormundung ungewohnten Weg der Selbstständigkeit mit Sicherheit, und nicht erst nach kostspieligen Erfahrungen treffen. Das Vertrauen, daß die Gemeinden zu diesen Organen hegen, wird ihnen der Aufbau ihres neuen gemeindlichen Wesens erleichtern, sie werden in ihnen die treuesten Rathgeber, die wärmsten Freunde für ihr Wohl finden.

7.

Erneuerung der Vorschrift zur Vorlage der Recruten-Guthabung-Ausweise mit Ende September jeden Jahres.

Note des Landes-Militär-Commando in Gratz vom 12. Februar 1850 Zahl 619. Statthalterei-Verordnung vom 18. Februar 1850 Zahl 2820.

Aus Anlaß des verschiedenen Benehmens bei Abschließung und Vorlage der jährlichen Recruten-Guthabungausweise wird der Bezirkshauptmannschaft das mit dem Gubernial-Erlasse vom 16. September 1845 Zahl 22539 den früheren Kreisämtern mitgetheilte hofkriegsräthliche Rescript vom 1. September 1845/k. 3681 (Prov. Gesetzs. Band 27, pag. 506) in Erinnerung gebracht, wornach sich künftighin zu benehmen sein wird.

8.

Erleichterungen bei Vidirung der Reisepässe nach Rußland.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 6. Februar 1850 Zahl 2110. Statthalterei-Verordnung vom 19. Februar 1850 Zahl 2446.

Die kaiserlich-russische Regierung hat laut des an mich gelangten Schreibens des Herrn Ministers des Innern vom 6. Februar 1850 Zahl 2110 mehrere Erleichterungen in Bezug auf die vorgeschriebene Vidirung der Reisepässe einiger Classen von Reisenden eintreten lassen, welche sich nach Rußland zu begeben wünschen.

Zufolge einer dem hohen Ministerium des Innern von dem Ministerium des Aeußern gemachten Eröffnung wird nämlich die russische Botschaft in Wien von nun an den nachstehend bezeichneten Reisenden unter den beigefügten Bedingungen die Pässe anstandlos und ohne Aufschub zur Reise nach Rußland vidiren, nämlich:

1) Allen jenen Personen, welche dem Handelstande angehören, und die entweder allein, oder mit ihren Angehörigen nach Rußland reisen wollen, jedoch mit Ausnahme der sogenannten Reise-Commis (Commis voygeurs).
2) Jenen Fremden, welche mit ihren Familien in Erbschaft-, Schulforderung- oder andern streitigen Angelegenheiten nach Rußland zu reisen genöthiget sind, sobald sie eine glaubwürdige Bestätigung des von ihnen angegebenen Reisezweckes beibringen.
3) Jenen Fremden, welche entweder selbst oder deren Familien in Rußland ansässig sind, und die jenes Reich nur zeitweise verlassen hatten.

Die russische Botschaft fügte ihrer obigen Mittheilung zugleich das Ersuchen bei, daß die in die obigen Kategorien gehörigen Reisenden von den betreffenden Behörden aufmerksam gemacht werden möchten, um so gewisser die verlangten Nachweise über den Zweck ihrer Reise, und falls sie Diener mitnehmen, eigene Erklärungen beizubringen, womit sie sich für das gute Betragen der Letztern verbürgen, weil sie nur dadurch in den Stand gesetzt werden, die Pässe der den oberwähnten Classen angehörigen Reisenden ohne Verzug mit ihrer Visa zu versehen.

Von den obigen, für die Vidirung der nach Rußland lautenden Reise-Documente festgesetzten Bestimmungen werden der Herr Bezirkshauptmann zur genauen Benehmungwissenschaft in vorkommenden Fällen in Kenntniß gesetzt.

9.

Verbot der Ausstellung von neuen Pässen an in ihre Heimat mit Schub beförderte Individuen vor Verlauf von sechs Monaten.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 12. Februar 1850 Zahl 2515. Statthalterei-Verordnung vom 25. Februar 1850 Zahl 3093.

Im Anschlusse erhält die Bezirkshauptmannschaft eine Abschrift der mir mittelst Schreibens des Herrn Ministers des Innern vom 12. Februar 1850 Zahl 2515 zugekommenen Weisung, welche der bevollmächtigte kaiserliche Commissär für die Civilangelegenheiten in Ungarn am 23. Jänner 1850 in Betreff der Wiederausstellung von Pässen an die mit Schub in ihre Heimat beförderten Individuen an sämmtliche Districtual-Obercommissäre jenes Kronlandes erlassen hat, zur Kenntnißnahme.

Beilage zur Zahl 9.

Verordnung des bevollmächtigten kaiserlichen Civilcommissärs für Ungarn vom 23. Jänner 1850 Zahl 1023.

Es hat sich der Fall ereignet, daß mehreren, aus einem benachbarten Kronlande mit dem Schube in ihre Heimat beförderten Individuen binnen kurzer Frist neue Reisepässe ausgestellt wurden.

Ein solches Verfahren ist nicht nur gesetzwidrig, sondern bürdet den zum Tragen der Schubkosten Berufenen unnöthige Auslagen auf.

Ich finde daher anzuordnen, daß jeder zur Ausstellung von Pässen berufene Beamte, welcher einem in seine Heimat abgeschobenen Individuum vor dem Verlauf von sechs Monaten, welche von dem Tage des Eintreffens in seinen Zuständigkeitort an zu rechnen sind, einen neuen Paß ausstellt, die gesammten durch die Wiederabschiebung dieses Individuums erwachsende Kosten zu tragen haben wird.

Hievon haben Sie die untergeordneten Behörden zur strengsten Darnachachtung unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

10.

Bekanntgebung einiger Aenderungen des Stämpel- und Targesetzes vom 27. Jänner 1840.

Statthalterei-Kundmachung vom 28. Februar 1850 Zahl 3357.

Anliegend erhält die Bezirkshauptmannschaft eine entsprechende Anzahl Exemplare der Kundmachung der hohen Finanzministerial-Verordnung vom 9. Februar 1850, mit welcher einige von Seiner Majestät sanctionirte Aenderungen des Stämpel- und Targesetzes vom 27. Jänner 1840 bekannt gegeben, und vom 15. März 1850 angefangen in Wirksamkeit gesetzt werden, in deutscher und krainischer Sprache zur unverzüglichen allgemeinen Verlautbarung und Betheilung der k. k. Steuerämter zu ihrer Benehmungwissenschaft und Darnachachtung, so wie der Bezirksgerichte.

Beilage zur Zahl 10.

Kundmachung

der k. k. Statthalterei von Krain.

Womit einige von Sr. k. k. Majestät sanctionirte Aenderungen des Stämpel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840 bekannt und vom 15. März 1850 in Wirksamkeit gesetzt werden.

Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Februar 1850 über Einrathen des Ministerrathes vom 1. Mai 1850 angefangen den 1. Theil des Stämpel- und Targesetzes vom 27. Jänner 1840 außer Wirksamkeit zu setzen und anzuordnen geruht, daß an dessen Stelle ein provisorisches erst nachfolgendes Gesetz über die Gebühren von Rechtgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen in Anwendung gebracht werde.

Zugleich haben Seine Majestät, um noch früher einige der wichtigsten Bestimmungen des neuen Gesetzes, welches neben dem bisherigen Stämpel- und Targesetze in Wirksamkeit treten können, in Ausführung zu bringen, zu genehmigen geruht, daß dieselben mittelst einer besonderen Kundmachung verlautbart und in Wirksamkeit gesetzt werden.

Diese mit Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 9. Februar 1850 kundgemachten Bestimmungen, welche vom 15. März 1850 an in allen Ländern, in denen das Stämpel- und Targesetz vom 27. Jänner 1840 Wirksamkeit hat, in Vollzug gesetzt werden, sind nun folgende:

I.

Gebührenausmaß.

a) Werthstämpel.

§. 1.

An die Stelle des mit den Paragraphen 14 und 19, Zahl 1, des Stämpel- und Targesetzes vom 27. Jänner 1840 festgesetzten Ausmaßes der Stämpelgebühr für die nach dem Werthe des Gegenstandes stämpelpflichtigen Urkunden haben die beigeschlossenen Stämpelscalen sammt den beigefügten Bestimmungen zu treten.

b) Erwerbung unbeweglicher Sachen.

§. 2.

Urkunden, wodurch das Eigenthumrecht einer unbeweglichen Sache entgeltlich oder unentgeltlich übertragen wird, haben der Stämpelgebühr von 15 kr. (im lombardisch-venezianischen Königreiche von 75 Centesimi) für jeden Bogen und in jeder Ausfertigung zu unterliegen. Für das Rechtsgeschäft selbst ist, wenn es nach dem 14. März 1850 geschlossen, oder erst nach diesem Tage die Rechtsurkunde darüber ausgefertigt wurde, eine Gebühr von $3^1/_2$ Percent von dem Werthe der Sache zu entrichten.

c) Bücherliche Eintragungen.

§. 3.

An die Stelle der Bestimmungen der Paragraphe 27 Zahl 1, 40 Zahl 1, 50 Zahl 4 und 61 Zahl 3 des deutschen, dann der Paragraphe 28 Zahl 1 und 41 Zahl 4, des italienischen Textes des Stämpel- und Targesetzes vom 27. Jänner 1840, der Nachtragverordnungen zu diesen Para-

graphen und der Vorschriften über die Taxen für die Eintragungen in die öffentlichen Bücher haben sowohl für die Eingaben, die zur Erwirkung einer solchen Eintragung nach dem 14. März 1850 überreicht werden, als für die Eintragungen, die im Grunde dieser Eingaben in die öffentlichen Bücher stattfinden, folgende Anordnungen zu treten:

A. Die Eingaben um Eintragung zur Erwerbung dinglicher Rechte in die öffentlichen Bücher, es mag sich um eine Intabulation oder Pränotation handeln, unterliegen der Stämpelgebühr von 15 kr. für jeden Bogen ohne Unterschied der Behörde oder des Amtes, wo sie überreicht werden.

B. Die Eintragung zur Erwerbung dinglicher Rechte in die öffentlichen Bücher selbst, hat

a) gebührenfrei zu erfolgen, wenn es sich um die Eintragung des Eigenthumrechtes handelt, für dessen Erwerbung die Gebühr nach dieser Verordnung (§. 2) entrichtet wurde, oder wenn die Eintragung sich auf die Vollstreckung des Gesetzes vom 7. September 1848 über die Aufhebung des Unterhanverbandes und die Entlastung des Bodens gründet. Die Eintragung hat

b) in anderen Fällen, wenn es sich um die Eintragung des Eigenthumrechtes, Fruchtgenusses oder Gebrauchrechtes einer unbeweglichen Sache handelt, der Gebühr mit $1\frac{1}{2}$ Percent ihres Werthes, und

c) wenn andere Rechte einzutragen sind, sofern ihr Gegenstand eine schätzbare Sache ist, der Gebühr von $\frac{1}{2}$ Procent des Werthes ihres Gegenstandes, im entgegengesetzten Falle aber der Gebühr von 30 kr. für jedes eingetragene Recht zu unterliegen, dagegen

d) zur Löschung eines eingetragenen Rechtes gebührenfrei stattzufinden.

Auf die Eintragungen von Pränotationen zur Erlangung dinglicher Rechte haben die Bestimmungen der Absätze a) bis d) Anwendung.

Wird jedoch die Pränotation im Recurswege aufgehoben oder abgeändert, so kann unter Beibringung des Beweises um Rückerstattung der ganzen Percentual-Gebühr oder des verhältnißmäßigen Theiles derselben eingeschritten werden, wovon jedoch für die im Grunde einer und derselben gerichtlichen Bewilligung bei einem und demselben Amte vollzogenen Pränotationen die fixe Gebühr von 30 kr. in Abzug zu bringen ist. Die Rückstellung von fixen Eintragunggebühren finden nicht Statt. *)

d) Stämpelgebühr, die mit einem höheren Betrage als 20 fl. entfällt.

§. 4.

In den Fällen, in welchen nach den Stämpelscalen eine höhere Stämpelgebühr als 20 fl. (im lombardisch-venezianischen Königreiche 60 Lire) entfällt, oder in welchen nach Paragraphe 2, 3 dieser Verordnung eine Gebühr nach Percenten des Werthes zu entrichten ist, hat die Einzahlung der Gebühr in Barem bei einem derjenigen Aemter zu geschehen, welche durch eine besondere Verordnung werden näher bezeichnet werden.

---

*) Für das lombardisch-venezianische Königreich und Dalmatien lautet der §. 3 folgendermaßen:

An die Stelle der Bestimmungen der Paragraphe 28 Zahl 1 und 41 Zahl 4 des italienischen Textes des Stämpel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840 und den Nachtragverordnungen zu diesen Paragraphen haben sowohl für die Eingaben die zur Erwirkung einer Umschreibung, Eintragung, Vormerkung, Löschung, Verminderung oder Uebertragung eines Rechtes in den Hypotheken- (Notificen-) Büchern nach dem 14. März 1850 überreicht werden, als für die Eintragungen, die im Grunde dieser Eingaben in die öffentlichen Bücher Statt finden, folgende Anordnungen zu treten:

A. Die gedachten Eingaben und die Hypothekar-Noten unterliegen der Stämpelgebühr von 75 Cent. oder 15 kr. für jeden Bogen ohne Unterschied der Behörde oder des Amtes, wo sie überreicht werden.

B. Die Eintragung zur Erwerbung dinglicher Rechte selbst, hat,

a) wenn es sich um einen bestimmten Betrag oder einen schätzbaren Gegenstand handelt, der Gebühr von $\frac{1}{2}$ Percent des gedachten Betrages oder von dem Werthe des Gegenstandes zu unter iegen,

b) dagegen wenn es sich um die Löschung oder Verminderung eines in öffentlichen Büchern eingetragenen Rechtes handelt, gebührenfrei zu geschehen.

Auf die Eintragung von Pränotationen zur Erlangung dinglicher Rechte hat die Bestimmung des Absatzes a) Anwendung. Wird jedoch die Pränotation im Recurswege aufgehoben oder abgeändert, so kann unter Beibringung des Beweises um Rückerstattung der ganzen Gebühr oder des verhältnißmäßigen Theiles derselben eingeschritten werden, wovon aber für alle im Grunde einer und derselben gerichtlichen Bewilligung vollzogenen Pränotationen die fixe Gebühr von 1 Lira 50 Cent. oder 30 kr. in Abzug zu bringen ist. Die Rückstellung einer entrichteten fixen Gebühr findet nicht Statt.

C. Die Eintragung des Eigenthumes oder Besitzes eines liegenden Gutes in die Steuer-Register erfolgt gebührenfrei. In soferne jedoch in den Gebiettheilen, in welchen das Decret der italienischen Regierung vom 10. Februar 1809 in Wirksamkeit steht, diese Eintragung im Grunde eines vor dem 15. März 1850 geschlossenen Rechtsgeschäftes nach Ablauf der mit dem bezogenen Decrete vom 10. Februar 1809, Art. 22, vorgeschriebenen Frist von 3 Monaten angesucht wird, ist die Gebühr mit $3\frac{1}{2}$ Percent des Werthes der in das Eigenthum oder in den Besitz übergegangenen Sachen zu entrichten, wobei jedoch soferne die Urkunde über das gedachte Geschäft einem höheren Stämpel als 75 Cent. oder 15 kr. unterzogen worden wäre, dieser entrichtete Stämpelmehrbetrag an der nach dieser Bestimmung entfallenden Gebühr abzurechnen ist.

Die Urkunde, von welcher die Stämpelgebühr mit einem höheren Betrage als Zwanzig Gulden (im lombardisch-venezianischen Königreiche 60 Lire) entfällt, ist binnen der mit dem §. 8 der gegenwärtigen Vorschrift festgesetzten Fristen dem zur Einhebung der Gebühr bestimmten Amte vorzulegen, und die entfallende Gebühr daselbst zu berichtigen. Es ist jedoch auch gestattet, vor der Ausfertigung der Urkunde unbeschriebenes Papier zu dem Amte zu bringen, die Gebühr zu entrichten, und die Bestätigung über die erfolgte Zahlung zu verlangen. Die ämtliche Empfangbestätigung wird in diesem Falle auf dem beigebrachten Papiere mit dem Beisatze, daß die Zahlung vor der Ausfertigung der Urkunde geleistet wurde, an der Stelle, wo das Stämpelzeichen angebracht zu werden pflegt, angesetzt, und hat für die Parteien dieselbe Wirkung, wie die Nachstämplung hervorzubringen.

II.

Besondere Bestimmungen bezüglich der Gebühr von der Uebertragung des Eigenthums unbeweglicher Sachen.

a) Werthbestimmung.

§. 5.

Als Werth einer unbeweglichen Sache wird angenommen bei der Gebührenbemessung

1. von einem Kaufe, in der Regel der bedungene Kaufpreis sammt dem Werthe der Nebenleistungen,

2. von andern Erwerbungarten:

   a) der durch die letzte gerichtliche Schätzung festgestellte Werth, wenn nicht gegen die Angemessenheit desselben aus der Zeit der Schätzungvornahme oder aus andern Umständen wesentliche Anstände sich ergeben,

   b) in Ermanglung einer solchen Schätzung der Kaufpreis, um welchen die letzte Veräußerung stattgefunden hat, sammt Nebenleistungen, falls sie nicht vor länger als 6 Jahren vorgenommen wurde.

In keinem der unter 1, 2 angeführten Fälle soll jedoch, soferne die Sache der Grund- und Hauszinssteuer oder einer dieser beiden Steuerarten unterliegt, der Werth mit einem mindern Betrage als dem 100fachen der ordentlichen Gebühr dieser Steuerarten angenommen werden, wenn nicht eine durch zufällige Ereignisse eingetretene Verminderung oder Verschlimmerung der Sache im Vergleiche mit dem der Steuerbemessung zum Grunde gelegten Zustande dargethan und das mindere Werthausmaß dadurch auf eine unzweifelhafte Art nachgewiesen wird.

Sowohl dem Steuerpflichtigen als auch der Steuerverwaltung steht aber frei, wenn gleich die unter 1, 2 angegebenen Mittel zur Gebührenbemessung vorhanden sind, über einen andern Maßstab der Bemessung freiwillig übereinzukommen, oder zum Behufe der Letzteren eine besondere gerichtliche Schätzung anzusuchen.

Die Werthbestimmung durch eine eigene gerichtliche Schätzung hat stets zu erfolgen, wenn und insoweit die Steuerverwaltung mit dem Steuerpflichtigen nicht über einen andern Maßstab der Bemessung übereinkommt.

Bei der Werthbestimmung sind von dem Werthe der Sache nur die auf ihr haftenden Lasten, ohne welche der Gebrauch oder die Benützung der Sache nicht stattfinden kann, in Abzug zu bringen, sofern dieser Abzug nicht bereits in dem Maßstabe der Werthveranschlagung selbst begriffen ist. Die Werthbestimmung ist ferner auf denjenigen Zeitpunct zu beziehen, in welchem der Erwerber der Sache deren Uebergabe zu fordern berechtigt war.

Die Kosten der gerichtlichen Schätzung hat der Staatschatz zu tragen, wenn dieselbe auf Ansuchen der Steuerverwaltung vorgenommen wird, und ein Ergebniß lieferte, welches den von dem Steuerpflichtigen angegebenen Werthbetrag nicht um mehr als $12\frac{1}{2}$ Procent (ein Achtel) übersteigt. In jedem andern Falle haben die Kosten dem Steuerpflichtigen zur Last zu fallen.

b) Fälligkeit der Gebühr.

§. 6.

Das Recht des Staatschatzes auf die Gebühr von der Uebertragung des Eigenthums einer unbeweglichen Sache tritt mit dem Zeitpuncte ein, in welchem das Rechtsgeschäft geschlossen wurde. Haben sich die Parteien zu einem schriftlichen Vertrage verabredet, so hat der Tag der Errichtung dieser Urkunde als dieser Zeitpunct zu gelten.

c) Verpflichtung zur Anzeige.

§. 7.

Das Rechtsgeschäft ist dem Amte anzuzeigen, und soferne darüber eine Urkunde errichtet wurde, diese demselben vorzulegen; nebstdem sind die zur Entrichtung der Gebühr verpflichteten Personen

(§. 9) verbunden, dem Amte die zur Gebührenbemessung erforderlichen Nachweisungen und Behelfe zu überreichen. Auch die Gerichte haben dann auf Verlangen dem gedachten Amte die bei ihnen befindlichen Behelfe für diesen Zweck mitzutheilen.

d) Frist zur Anzeige und wem sie obliegt.

§. 8.

Die Anzeige bei dem Amte anzubringen, liegt ob:

1. Bei Geschäften, die im gebührenpflichtigen Innlande geschlossen wurden, innerhalb 8 Tagen nach dem Abschlusse des Geschäftes und zwar:

a) wenn es bei öffentlichen Behörden, Gerichten, Aemtern vorgenommen wurde, diesen Behörden, Gerichten, Aemtern;

b) wenn es vor einem Notare oder unter Mitwirkung eines Advocaten oder mit öffentlicher Beglaubigung aufgestellten Agenten oder Sachwalters geschlossen wurde, diesem Notare, Advocaten, Agenten, Sachwalter;

c) außer den unter a) und b) bemerkten Fällen beiden Theilen.

2. Bei Geschäften, die außerhalb des gebührenpflichtigen Innlandes geschlossen wurden, jedoch in demselben Wirksamkeit zu erhalten haben, binnen 30 Tagen, nachdem die darüber errichtete Rechtsurkunde in das gebührenpflichtige Innland gebracht wurde, demjenigen, an den sie im Innlande gelangt ist.

3. In den Fällen 1 und 2 auch vor Ablauf dieser Fristen denselben Personen, ehe von der Urkunde im Innlande ein ämtlicher Gebrauch gemacht, oder eine durch dieselbe übernommene Verbindlichkeit erfüllt, oder im Grunde derselben eine andere rechtsverbindliche Handlung vorgenommen wird.

Die Beweisführung über die Beobachtung des vorgeschriebenen Zeitraumes liegt bei entstehenden Zweifeln dem Steuerpflichtigen ob. Der Letztere ist insbesondere in dem Falle zu dieser Beweisführung zu verhalten, wenn die Zeit der Ausfertigung der Urkunde auf derselben nicht deutlich angegeben ist.

e) Wem die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr oder die Haftung für dieselbe obliegt.

§. 9.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr und die Haftung für dieselbe liegt, wenn eine Rechtsurkunde errichtet wurde, denjenigen Personen ob, welchen das Stämpel- und Targesetz vom 27. Jänner 1840 die Verpflichtung zur Entrichtung der Stämpelgebühr und die Haftung dafür auferlegt. Bei zweiseitig verbindlichen mündlichen Rechtsgeschäften liegt die Verpflichtung beiden Theilen zur ungetheilten Hand ob, welche das Rechtsgeschäft eingegangen sind; bei einseitig verbindlichen mündlichen und schriftlichen nur demjenigen Theile, zu dessen Vortheil das Rechtsgeschäft geschlossen wurde. Der andere Theil haftet für die Gebühr nur in so ferne, als er die Sache vor der Berichtigung der Gebühr dem Erwerber übergeben hat. Ueberdies haften jene Personen, welchen nach §. 8 dieser Verordnung die Anzeige des gebührenpflichtigen Rechtsgeschäftes obliegt, für die aus der Unterlassung derselben entsprungenen nachtheiligen Folgen.

f) Persönliche Befreiung.

§. 10.

Die Bestimmungen des Stämpel- und Targesetzes vom 27. Jänner 1840 über die persönlichen Befreiungen, sind auch auf die Rechtsgeschäfte, wodurch das Eigenthum einer unbeweglichen Sache übertragen wird, anzuwenden.

Ist hiernach im Falle eines zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäftes einer der beiden Theile gebührenfrei, so hat der andere Theil nur die Hälfte der Gebühr zu leisten; ist dagegen im Falle eines einseitig verbindlichen Rechtsgeschäftes der Erwerber selbst gebührenfrei, so kommt dem Rechtsgeschäfte die Gebührenfreiheit zu. Besteht bei dem Geschäfte einer der beiden Theile aus zwei oder mehreren Personen, deren eine die Gebührenfreiheit genießt, die andere aber nicht, so hat die Gebührenfreiheit nur nach Maßgabe des Antheiles an dem Geschäfte, welcher der gebührenfreien Personen gehört, einzutreten.

Läßt sich dieser Theil auch nicht annäherungsweise bestimmen, so ist die volle Gebühr von den gebührenpflichtigen Personen zu entrichten.

g) Sachliche Haftung.

§. 11.

Die Gebühr für die Uebertragung des Eigenthums einer unbeweglichen Sache, haftet auf der Sache, welche den Gegenstand der Uebertragung ausmacht, und geht allen aus Privatrechtstiteln entspringenden Forderungen vor.

III.

Besondere Bestimmungen über die Gebühr für Eintragungen in die öffentlichen Bücher.

a) Werthbestimmung und Gebührenbemessung.

§. 12.

Die nach dem Werthe sich richtende Gebühr für die Eintragung dinglicher Rechte ist von dem Gesammtwerthe aller im Grunde eines und desselben Gesuches für einen und denselben Erwerber in den öffentlichen Büchern eines und desselben Amtes einzutragenden Rechte, jedoch nie geringer als mit 30 kr. zu bemessen.

In Absicht auf die Werthbestimmung unbeweglicher Sachen hat der §. 5 dieser Verordnung, in Absicht auf andere Sachenrechte haben die zur Bemessung der Stämpelgebühr im Stämpel- und Targesetze vom 27. Jänner 1840 enthaltenen Anordnungen zur Richtschnur zu dienen.

Die Eintragung eines und desselben Rechtes auf mehreren unbeweglichen Sachen in den öffentlichen Büchern eines und desselben Amtes im Grunde eines und desselben Gesuches begründet keinen andern Gebührenanspruch, als wenn die Eintragung nur auf einer unbeweglichen Sache stattgefunden hätte. Wird jedoch eine solche Eintragung mittelst verschiedener Gesuche zugleich oder zu verschiedenen Zeiten oder in den Büchern verschiedener Aemter angesucht, so ist für die Eintragung jeder an dasselbe zur Führung der öffentlichen Bücher bestellte Amt oder an verschiedene solche Aemter ergehenden gerichtlichen Bewilligung die fixe Gebühr von 30 kr. zu entrichten, vorausgesetzt, daß für die erstmalige Eintragung des Rechtes in die öffentlichen Bücher den Bestimmungen dieser Verordnung Genüge geleistet wurde.

Hiernach ist auch in dem Falle vorzugehen, wenn im Zuge des gerichtlichen Streitverfahrens oder im Executionwege zu Gunsten eines streitenden Theiles, welcher bereits mit seinem Rechte in den öffentlichen Büchern eingetragen erscheint, eine Eintragung bewilligt wird.

Wo nach den bestehenden Vorschriften die Eintragung nach Verlauf einer bestimmten Zeit erneuert werden muß, ist, wenn nicht durch eine in der Zwischenzeit eingetretene Vermögensübertragung die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach dem Werthe eingetreten ist, für die Erneuerung der im Grunde eines und desselben Gesuches für einen und denselben Erwerber in den öffentlichen Büchern eines und desselben Amtes eingetragenen Rechte bloß die fixe Gebühr von 30 kr. zu entrichten.

Für die Eintragung der Theilung eines zur ungetheilten Hand eingetragenen Eigenthumrechtes, Fruchtgenusses oder Gebrauchrechtes unter die eingetragenen Theilhabar ist bloß die fixe Gebühr von 30 kr. zu entrichten.*)

---

*) Für das lombardisch-venezianische Königreich und Dalmatien lautet der §. 12 folgendermaßen:

Die nach §. 3 dieser Verordnung zu entrichtende Gebühr ist von dem Gesammtwerthe aller im Grunde eines und desselben Gesuches für einen und denselben Erwerber in den öffentlichen Büchern eines und desselben Amtes einzutragenden Rechte, jedoch nie geringer als mit 1 Lira 50 Cent. oder 30 kr. zu bemessen.

In Absicht auf die Werthbestimmung unbeweglicher Sachen hat der §. 3 dieser Verordnung, in Absicht auf andere Sachenrechte haben die zur Bemessung der Stämpelgebühr im Stämpel- und Targesetze vom 27. Jänner 1840 enthaltenen Anordnungen zur Richtschnur zu dienen.

Die Eintragung eines und desselben Rechtes auf mehreren unbeweglichen Sachen in den öffentlichen Büchern eines und desselben Amtes im Grunde eines und desselben Gesuches oder einer und derselben Hypothekar-Note begründet keinen andern Gebührenanspruch, als wenn die Eintragung nur auf einer unbeweglichen Sache stattgefunden hätte. Wird jedoch die Eintragung eines und desselben Rechtes mittelst verschiedener Gesuche oder Hypothekar-Noten zugleich oder zu verschiedenen Zeiten oder in den Büchern von verschiedenen Aemtern angesucht, so ist für die Eintragung einer und derselben gerichtlichen Bewilligung oder einer und derselben Hypothekar-Note nur die fixe Gebühr von 1 Lira 50 Cent. oder 30 kr. zu entrichten, vorausgesetzt, daß für die erstmalige Eintragung der Vorschrift des §. 3 dieser Verordnung Genüge geleistet wurde.

Hiernach ist auch in dem Falle vorzugehen, wenn im Zuge des gerichtlichen Streitverfahrens oder im Executionwege zu Gunsten eines streitenden Theiles, welcher bereits mit seinem Rechte in den öffentlichen Büchern eingetragen erscheint, eine Eintragung bewilligt wird.

Für die einfache Erneuerung der Eintragung, welche alle zehn Jahre zu geschehen hat, ist bloß die fixe Gebühr von 1 Lira 50 Cent. oder 30 kr. zu entrichten, wobei jedoch die Vorschrift des §. 16 dieser Verordnung genau zu beobachten ist.

Für die Eintragung der Theilung eines zur ungetheilten Hand eingetragenen Eigenthumrechtes, Fruchtgenusses oder Gebrauchrechtes unter die eingetragenen Theilhaber ist bloß die fixe Gebühr von 1 Lira 50 Cent. oder 30 kr. zu entrichten.

b) Vormerkung der Pronotationgebühren.

§. 13.

Wird die Pränotation von einer Person erwirkt, welcher die Vormerkung der Stämpelgebühren für den Rechtstreit über die pränotirte Forderung eingeräumt ist, so findet auch die Vormerkung der Gebühr für die angesuchte Pränotation Statt.

c) Anzeige der bewilligten Eintragungen.

§. 14.

Bei Bewilligung einer Eintragung in die öffentlichen Bücher zur Erwerbung dinglicher Rechte hat das Gericht dem zur Bemessung der Gebühr bestellten Amte eine Abschrift des Bescheides unmittelbar zuzufertigen. Dem Amte, welches die öffentlichen Bücher führt, liegt ob, sogleich nach vorgenommener Amtshandlung dem gedachten Amte die eingetragenen Urkunden und Behelfe mitzutheilen.*)

d) Berechtigung des Amtes, welches die Bemessung vornimmt.

§. 15.

Das Amt, welches die Bemessung der Gebühr vorzunehmen hat, ist berechtigt und verpflichtet, die Nachweisung zu fordern, daß von den Rechtsgeschäften, Rechts- und andern Urkunden, um deren Eintragung es sich handelt, die gesetzlichen Gebühren entrichtet wurden, und dieselben, wenn den Vorschriften nicht Genüge geleistet worden wäre, und eine Bestrafung nicht einzutreten hat, nachträglich einzuheben.

e) Eintritt der Verpflichtung zur Entrichtung der Eintragunggebühr, wem sie obliegt, und Haftung für dieselbe.

§. 16.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Eintragunggebühr tritt so oft ein, als Vermögensübertragungen der unbeweglichen Sache oder der darauf sicher gestellten Rechte, Forderungen oder Eintragungen neuer Rechte auf der unbeweglichen Sache selbst oder auf den darauf verbücherten Rechten und Forderungen sich ergeben, ohne Unterschied, ob deren Eintragung auf einmal angesucht wurde oder nicht, und ob dieselben nur durch ein oder mehrere Rechtsgeschäfte, durch eine oder mehrere Rechtsurkunden begründet wurden.

Zur Entrichtung der Gebühr für die Eintragung dinglicher Rechte ist derjenige verpflichtet, der dieselbe erwirbt. In Absicht auf die Gebührenfreiheit gelten die im §. 10 enthaltenen Bestimmungen.

Der Richter, welcher die Eintragung bewilligt und das Amt, welches die Eintragung vornimmt, haften für die aus der Unterlassung der im §. 14 angeordneten Mittheilung entsprungenen nachtheiligen Folgen.

f) Sächliche Haftung.

§. 17.

Die Gebühr von der Eintragung in die öffentlichen Bücher haftet auf dem durch die Eintragung erworbenen dinglichen Rechte, und geht auf demselben allen aus Privatrechtstiteln entspringenden Forderungen vor.

IV.

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

a) Einzahlung der Gebühren.

§. 18.

Die Einzahlung der vorgeschriebenen Gebühren hat zu geschehen, sobald dieselbe dem Gebührenpflichtigen durch das hiezu bestimmte Amt zur Kenntniß gebracht wird, und zwar:

a) In den Fällen, in welchen eine höhere Stämpelgebühr als von 20 fl. (im lombardisch-venezianischen Königreiche 60 Lire) zu entrichten ist, und die Urkunde dem Amte vorgelegt wird,

*) Für das lombardisch-venezianische Königreich und Dalmatien lautet der §. 14 folgendermaßen:

Bei Bewilligung einer Eintragung in die öffentlichen Bücher zur Erwerbung dinglicher Rechte hat das Gericht oder das Hypotheken- (Notificin-) Amt dem zur Bemessung der Gebühr bestellten Amte eine Abschrift des Bescheides oder bezüglich des Hypothekar-Certificats unmittelbar zuzufertigen. Dem Amte, welches die öffentlichen Bücher führt, liegt es ob, sogleich nach vorgenommener Amtshandlung dem gedachten Amte die eingetragenen Urkunden und Behelfe mitzutheilen.

macht dieses die entfallende Stämpelgebühr dem Steuerpflichtigen mündlich bekannt, und ist dieselbe von ihm sogleich bar zu erlegen.

Werden alle Ausfertigungen einer und derselben Rechtsurkunde innerhalb der im §. 8 gedachten Fristen dem Amte vorgelegt, so ist mit Ausnahme der Wechsel gestattet, daß nur für die ersten zwei Exemplare die Stämpelgebühr nach dem scalamäßigen Ausmaße entrichtet, die übrigen Exemplare aber mit dem für einfache ämtliche Abschriften festgesetzten Stämpel versehen werden dürfen.

b) In allen anderen Fällen wird die Gebührenbemessung dem Steuerpflichtigen schriftlich bekannt gemacht.

b) Beschwerdeführung, Instanzenzug.

§. 19.

Hält sich der Steuerpflichtige durch die Bemessung beschwert, so kann er seine Beschwerde bei der die Gefällsangelegenheiten leitenden höheren Behörde anbringen, ohne daß jedoch dadurch der Erlag gehemmt werden kann. Die oberste Entscheidung über solche Beschwerden steht im gehörigen Zuge des Recurses dem Finanzministerium zu. Weder über die Frage, ob eine Gebühr zu entrichten ist oder nicht, noch über das Ausmaß derselben findet ein gerichtliches Verfahren Statt.

c) Gebühreneintreibung.

§. 20.

Ist die Gebühr innerhalb 30 Tagen vom Tage der mündlich oder schriftlich dem Steuerpflichtigen bekannt gemachten Schuldigkeit an gerechnet, nicht eingezahlt worden, so kann sie von der Steuerbehörde auf dem Executionwege eingebracht werden, und der Schuldner ist verpflichtet, außer der Gebühr auch noch die Kosten der Einbringung zu vergüten.

d) Bestätigung der Berichtigung.

§. 21.

Die geschehene Gebührenberichtigung wird, wenn über das Rechtsgeschäft eine Urkunde errichtet wurde und dieselbe vorliegt, auf jedem Exemplare derselben angemerkt, und diese Bestätigung dient zum Beweise, daß die vorgeschriebene Abgabe wirklich berichtigt worden sei.

In andern Fällen wird dem Zahlenden eine Quittung ertheilt.

e) Zurückstellung des ungebührlich Berichtigten.

§. 22.

In soferne durch einen Irrthum oder einen Rechnungverstoß Jemand einen höhern als den vorschriftmäßigen Betrag bezahlt hätte, so kann die Zurückstellung des ungebührlich entrichteten Betrages innerhalb des Zeitraumes von drei Jahren nach der erfolgten Zahlung gefordert werden.

V.

Strafbestimmungen.

a) Gefällsverkürzungen.

§. 23.

Wird unterlassen, eine stämpelpflichtige Urkunde, für welche wegen der Größe des Stämpelbetrages die Gebühr bei dem zur Einhebung bestimmten Amte zu entrichten ist, diesem Amte innerhalb des vorgezeichneten Zeitraumes vorzulegen oder die Anzeige von einem Rechtsgeschäfte, wovon die Gebühr nach Percenten des Werthes zu entrichten ist, innerhalb der festgesetzten Anmeldungfrist bei dem zur Empfangnahme bestimmten Amte einzubringen, so ist diese Unterlassung als Gefällsverkürzung zu bestrafen.

Als Gefällsverkürzung ist ferner anzusehen, wenn in einer Urkunde, für welche der Stämpel nach dem Geldwerthe des Gegenstandes sich richtet oder deren Inhalt der Bemessung einer Gebühr zum Maßstabe zu dienen hat, eine Unrichtigkeit, zu Folge welcher die Abgabe unter dem vorschriftmäßigen Ausmaße entfällt, unmittelbar oder durch Berufung auf andere Urkunden oder Schriften angegeben, oder wenn überhaupt in den Angaben, nach denen sich die Bemessung der Gebühr richtet, eine Unrichtigkeit der bemerkten Art vorgebracht worden ist.

b) Strafbestimmung für Gefällsverkürzungen der bar zu entrichtenden Gebühren.

§. 24.

Die Gefällsverkürzungen der Gebühren, die zu Folge der gegenwärtigen Verordnung bei dem zur Einhebung bestellten Amte und nicht durch den Stämpel zu entrichten sind, unterliegen der Behandlung nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen. Diese Gefällsverkürzungen sind als schwere Gefällsübertretungen zu behandeln und mit dem 3 bis 6fachen des Betrages, um den die Gebühr verkürzt oder der Gefahr der Verkürzung ausgesetzt wurde, zu bestrafen.

c) Anzeigen und deren Belohnung.

§. 25.

In Betreff der Anbringung von Anzeigen der Uebertretungen dieser Verordnung, des Verfahrens über solche Anzeigen und rücksichtlich der Belohnungen der Anzeiger und Ergreifer, haben die Vorschriften des Stämpel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840 Anwendung zu finden.

Scalen

für alle Kronländer, in welchen das Allerhöchste Stämpel- und Tarpatent vom 27. Jänner 1840 Wirksamkeit hat, mit Ausschluß des lombardisch-venezianischen Königreiches.

Scala I

für Wechsel

		bis	100	fl.	—	fl.	3	kr.
über	100	fl.	„ 200	„	—	„	6	„
„	200	„	„ 350	„	—	„	10	„
„	350	„	„ 500	„	—	„	15	„
„	500	„	„ 1000	„	—	„	30	„
„	1000	„	„ 1500	„	—	„	45	„
„	1500	„	„ 2000	„	1	„	—	„
„	2000	„	„ 4000	„	2	„	—	„
„	4000	„	„ 6000	„	3	„	—	„
„	6000	„	„ 8000	„	4	„	—	„
„	8000	„	„ 10000	„	5	„	—	„
„	10000	„	„ 12000	„	6	„	—	„
„	12000	„	„ 16000	„	8	„	—	„
„	16000	„	„ 20000	„	10	„	—	„
„	20000	„	„ 24000	„	12	„	—	„
„	24000	„	„ 28000	„	14	„	—	„
„	28000	„	„ 32000	„	16	„	—	„
„	32000	„	„ 36000	„	18	„	—	„
„	36000	„	„ 40000	„	20	„	—	„

über 40000 fl. ist von je 2000 fl. eine Mehrgebühr von 1 fl. zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 2000 fl. für voll anzunehmen ist.

Scala II

für andere nach dem Werthe des Gegenstandes stämpelpflichtige Urkunden mit Ausschluß jener der Uebertragung des Eigenthums unbeweglicher Sachen

		bis	20	fl.	—	fl.	3	kr.
über	20	fl.	„ 40	„	—	„	6	„
„	40	„	„ 70	„	—	„	10	„
„	70	„	„ 100	„	—	„	15	„
„	100	„	„ 200	„	—	„	30	„
„	200	„	„ 300	„	—	„	45	„
„	300	„	„ 400	„	1	„	—	„
„	400	„	„ 800	„	2	„	—	„
„	800	„	„ 1200	„	3	„	—	„
„	1200	„	„ 1600	„	4	„	—	„
„	1600	„	„ 2000	„	5	„	—	„
„	2000	„	„ 2400	„	6	„	—	„
„	2400	„	„ 3200	„	8	„	—	„
„	3200	„	„ 4000	„	10	„	—	„
„	4000	„	„ 4800	„	12	„	—	„
„	4800	„	„ 5600	„	14	„	—	„
„	5600	„	„ 6400	„	16	„	—	„
„	6400	„	„ 7200	„	18	„	—	„
„	7200	„	„ 8000	„	20	„	—	„

über 8000 fl. ist von je 400 fl. eine Mehrgebühr von 1 fl. zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 400 fl. als voll anzunehmen ist.

Scalen

für das lombardisch-venezianische Königreich.

Scala I

für Wechsel

		bis	300	L.	—	L.	15	Cent.
über	300	L.	„ 600	„	—	„	30	„
„	600	„	„ 1050	„	—	„	50	„
„	1050	„	„ 1500	„	—	„	75	„
„	1500	„	„ 3000	„	1	„	50	„
„	3000	„	„ 4500	„	2	„	25	„
„	4500	„	„ 6000	„	3	„	—	„
„	6000	„	„ 12000	„	6	„	—	„
„	12000	„	„ 18000	„	9	„	—	„
„	18000	„	„ 24000	„	12	„	—	„
„	24000	„	„ 30000	„	15	„	—	„
„	30000	„	„ 36000	„	18	„	—	„
„	36000	„	„ 48000	„	24	„	—	„
„	48000	„	„ 60000	„	30	„	—	„
„	60000	„	„ 72000	„	36	„	—	„
„	72000	„	„ 84000	„	42	„	—	„
„	84000	„	„ 96000	„	48	„	—	„
„	96000	„	„ 108000	„	54	„	—	„
„	108000	„	„ 120000	„	60	„	—	„

über 120000 Lire ist von je 6000 Lire eine Mehrgebühr von 3 Lire zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 6000 Lire für voll anzunehmen ist.

Scala II

für andere nach dem Werthe des Gegenstandes stämpelpflichtige Urkunden mit Ausschluß jener der Uebertragung des Eigenthums unbeweglicher Sachen

		bis	60	L.	—	L.	15	Cent.
über	60	L.	„ 120	„	—	„	30	„
„	120	„	„ 210	„	—	„	50	„
„	210	„	„ 300	„	—	„	75	„
„	300	„	„ 600	„	1	„	50	„
„	600	„	„ 900	„	2	„	25	„
„	900	„	„ 1200	„	3	„	—	„
„	1200	„	„ 2400	„	6	„	—	„
„	2400	„	„ 3600	„	9	„	—	„
„	3600	„	„ 4800	„	12	„	—	„
„	4800	„	„ 6000	„	15	„	—	„
„	6000	„	„ 7200	„	18	„	—	„
„	7200	„	„ 9600	„	24	„	—	„
„	9600	„	„ 12000	„	30	„	—	„
„	12000	„	„ 14400	„	36	„	—	„
„	14400	„	„ 16800	„	42	„	—	„
„	16800	„	„ 19200	„	48	„	—	„
„	19200	„	„ 21600	„	54	„	—	„
„	21600	„	„ 24000	„	60	„	—	„

über 24000 Lire ist von je 1200 Lire eine Mehrgebühr von 3 Lire zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 1200 Lire als voll anzunehmen ist.

Bestimmungen.

1. Dem Gebührenausmaße nach der Scala I unterliegen diejenigen Wechsel:

a) welche im gebührenpflichtigen Innlande ausgestellt, und in 6 Monaten oder in kürzerer Zeit, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, zahlbar sind;

b) die im gebührenfreien Innlande ausgestellt, ins gebührenpflichtige Innland übertragen worden und nicht später als 6 Monate von dem Tage der Ausstellung an gerechnet, im Innlande zahlbar sind;

c) die im Auslande ausgestellt, in das gebührenpflichtige Innland übertragen worden und nicht später als 12 Monate vom Tage der Ausstellung an gerechnet, im gebührenpflichtigen Innlande zahlbar sind.

2. Im Auslande ausgestellte und im Auslande zahlbare Wechsel sind gebührenfrei.

3. Wechsel auf Sicht, zu deren Präsentation keine Frist oder doch ein Zeitraum von nicht mehr als 6 Monaten für die im Innlande und 12 Monaten für die im Auslande ausgestellten Wechsel bedungen ist, unterliegen bei ihrer Ausstellung oder nach ihrer Uebertragung in das gebührenpflichtige Innland den für Wechsel, die auf bestimmte Zeit ausgestellt sind, geltenden Bestimmungen.

Wird jedoch ein Wechsel auf Sicht, wenn er im gebührenpflichtigen oder gebührenfreien Innlande ausgestellt ist, binnen 6 Monaten, und wenn er im Auslande ausgestellt ist, binnen 12 Monaten, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, nicht zur Zahlung präsentirt, so ist mit Ablauf dieser Zeiträume derjenige Betrag, um welchen bei Anwendung der Scala II die Gebühr für den Wechsel höher entfallen wäre, zu entrichten.

4. Die Secunda- und Tertia-Wechsel unterliegen derjenigen Gebühr, welcher das erste Wechsel-Exemplar unterliegt.

5. Werden Wechsel prolongirt, so ist für jede Prolongation, welche nach dem Unterschiede, ob der Wechsel im Inn- oder Auslande ausgestellt wurde, 6 oder 12 Monate nicht überschreitet, immer wieder dieselbe Gebühr zu entrichten. Ueberschreitet jedoch die Prolongation diese Fristen, so ist die Gebühr nach Scala II zu entrichten.

6. Ist die durch den Wechsel begründete wechselmäßige Verpflichtung erloschen, oder wird ein Wechsel zur Erlangung eines Hypothekar-Rechtes intabulirt oder pränotirt, und wurde dafür die Gebühr bloß nach der Scala I oder nach dem Ausmaße des Stämpel- und Targesetzes vom 27. Jänner 1840 entrichtet, so ist derjenige Betrag, um welchen die entrichtete Gebühr gegen das in der Scala II festgesetzte Gebührenausmaß geringer ist, zu bezahlen.

7. Die im Auslande oder im gebührenfreien Innland ausgestellten und in das gebührenpflichtige Innland übertragenen, daselbst der Stämpelpflicht unterliegenden Wechsel müssen längstens binnen 30 Tagen nach ihrer Uebertragung ins gebührenpflichtige Innland, jedenfalls aber ehe ein Accept, ein Giro oder anderes Indossement darauf angesetzt, die Zahlung gefordert oder ein Protest erhoben wird, der Gebührenentrichtung nach den gegenwärtigen Bestimmungen unterzogen werden.

Für Wechsel, welche vor dem 15. März 1850 aus dem Auslande oder dem gebührenfreien Innlande in das gebührenpflichtige Innland übertragen wurden, hat diese Verpflichtung mit der Aenderung zu gelten, daß die hier festgesetzte dreißigtägige Frist vom 15. März 1850 an zu laufen beginnt.

8. Die Scala I hat auch auf jene Urkunden in Anwendung zu kommen, für welche die Anwendung des Wechselstämpels als Begünstigung ausnahmweise bisher gestattet wurde.

9. Die Bemessung der Stämpelgebühr nach der Scala II hat für alle nicht unter 1, 2, 3 begriffenen Wechsel und für Urkunden, bei denen sich der Stämpel gesetzlich nach dem Werthe des Gegenstandes richtet, außer jenen über die Uebertragung des Eigenthumes einer unbeweglichen Sache (§. 2 dieser Vorschrift) stattzufinden.

Mit Beziehung auf den §. 4 der obigen Ministerial-Verordnung, vermöge welchem die Aemter näher bezeichnet werden sollen, bei welchen die Einzahlung der durch diese Verordnung vorgeschriebenen Gebühren zu geschehen hat, hat übrigens das hohe Finanzministerium festzusetzen befunden, daß die Bemessung, Erhebung und Verrechnung der Stämpelgebühren über 20 fl. unter der Aufsicht der Gefällsbezirksbehörden bei einem im Standorte jeder derselben befindlichen Amte, dessen Bestimmung den Cameralgefällen-Verwaltungen überlassen wird, hingegen die Bemessung, Einhebung und Verrechnung der in den Paragraphen 2 und 3 der Verordnung vorgeschriebenen Gebühren von den zur Einhebung und Verrechnung der directen Steuern bestellten Aemtern und zwar denjenigen, in deren Steuer-Kataster die unbewegliche Sache eingetragen ist, zu geschehen habe.

Die Beschwerden und Recurse gegen die Bemessung der verschiedenen Gebühren beider Arten sind an die Gefällenbezirks-Behörden zu richten, und von denselben zu erledigen.

Da nun die k. k. Cameralgefällen-Verwaltung in Gratz zufolge Zuschrift vom 23. Februar 1850 Zahl 1839 zur Bemessung und Einhebung der Stämpelgebühren über 20 fl. die k. k. Gefälls-Bezirkscassen in Laibach und Neustadtl bestimmt hat, so wird auch dieses zur allgemeinen Benehmungs-Wissenschaft hiemit kund gegeben.

11.

Genaue Angabe aller Verhältnisse bei Militärentlassung-Gesuchen gegen Offert.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 9. März 1850 Zahl 4461. Statthalterei-Verordnung vom 14. März 1850 Zahl 4278.

Nach einer Mittheilung des k. k. Kriegsministeriums ist es vorgekommen, daß in einer Verhandlung über die Offertentlassung eines Soldaten, welche zu nachträglichen Erhebungen Veranlassung gab, von dem nämlichen Kreisamte in Bezug auf die Nothwendigkeit des Entlaßwerbers bei Hause gerade wiedersprechende Erklärungen abgegeben worden sind, ungeachtet die Familien- und Wirthschaft-Verhältnisse des Entlaßwerbers in der Zeit von der Ausfertigung der ersten, bis zur Abgabe der späteren Erklärung gar keine Veränderung erlitten haben.

Da der Ausspruch der politischen Behörden in Offert-Entlassung-Angelegenheiten vom großen Gewichte und bei der Entscheidung darüber vor Allem maßgebend ist, weil diese Behörden, vermöge ihrer nähern Stellung und mehrfachen Verkehr mit den eigenen Jurisdicenten deren Verhältnisse besser und genauer kennen, als die Werbbezirkscommanden, so ist nothwendig, daß jener Ausspruch nach vorausgegangener genauer Erhebung aller Familien-, Wirthschaft- oder Gewerbverhältnisse der Entlaßwerber mit gewissenhafter Unparteilichkeit bestimmt und wahrheitgetreu abgefaßt werde.

Nachdem jene Wahrnehmung der Vermuthung Raum gibt, daß die politischen Behörden ihren Aeußerungen und Gutachten über die Nothwendigkeit der Offert-Entlaßwerber bei Hause etwa jene Bedeutung nicht beilegen, welche dieselben nach dem Vorausgeschickten wirklich haben, so wird der Bezirkshauptmannschaft über ausdrücklichen Auftrag des Herrn Ministers des Innern vom 9. März 1850 Zahl 4461 nachdrücklichst eingeschärft, bei Offertentlassung-Verhandlungen die Aeußerungen, bezüglich der Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit der Entlaßwerber bei Hause jederzeit nach besten Wissen und Gewissen mit Vermeidung unbestimmter Ausdrücke abzugeben, ohne sich durch irgend welche Nebenrücksichten leiten zu lassen.

12.

Bestreitung der Verpflegkosten für zahlungunfähige Arrestanten und Schüblinge aus den Rentcassen.

Statthalterei-Verordnung vom 18. März 1850 Zahl 3406.

Mit der Gubernial-Verordnung vom 26. März 1849 Nr. 4170 waren die Kreisämter ermächtiget worden, die nach Vorschrift nachzuweisenden und buchhalterisch adjustirten Verpflegkosten für zahlungunfähige Arrestanten und Schüblinge, über unmittelbare Rücksprache mit der Staatsbuchhaltung, aus den Rentkassen der Bezirksämter anzuweisen, in wieferne dabei keine Ausnahme von den bestehenden Vorschriften eintritt, wo sodann die Staatsbuchhaltung den Akt wie früher vorzulegen hätte.

Diese Ermächtigung wird hiermit auf die Bezirkshauptmannschaften übertragen und haben dieselben und die Staatsbuchhaltung sich hiernach zu benehmen.

13.

Art der Amts-Correspondenz mit dem Curat-Clerus.

Statthalterei-Verordnung vom 18. März 1850 Zahl 4470.

Ich finde mich veranlaßt, den Bezirkshauptmannschaften für so lange, als die für selbe in Aussicht stehende Amts-Instruction nicht etwas Anderes verordnet, hiemit aufzutragen, dieselben haben sich gegenüber dem Curat-Clerus in allen geschäftlichen Beziehungen einer höflichen Correspondenzweise mittelst Dienstschreiben in der Art zu bedienen, daß das einschlägige Geschäft-Erforderniß zwar bestimmt bezeichnet, der betheiligte Seelsorger aber aufgefordert und eingeladen werde, dem bezeichneten Geschäft-Erfordernisse angemessen und schleunig zu entsprechen.

An das hochwürdige Ordinariat wird sich unter Einem verwendet, damit der Curat-Clerus angewiesen werde, zufolge solcher höflicher Dienstschreiben immer den politischen Dienst angelegentlich zu fördern, so viel es der einschlägige Wirkungkreis des Clerus mit sich bringt.

14.

Bestimmungen zur Vollziehung der Verordnung vom 9. Februar 1850, über die von Rechtgeschäften und Vermögenübertragungen unmittelbar zu entrichtenden Gebühren.

Erlaß des Finanz-Ministeriums vom 12. März 1850 Zahl 3122. Statthalterei-Indorsat vom 18. März 1850 Zahl 4504.

Wird der k. k. Bezirkshauptmannschaft zur weitern, sogleichen Belehrung der Steuerämter mitgetheilt.

Beilage zur Zahl 14.

Erlaß des Finanz-Miniſteriums vom 12. März 1850 Zahl 3122.

Zur Vollziehung der Beſtimmungen der Verordnung vom 9. Februar 1850, über die von Rechtgeſchäften und Vermögensübertragungen unmittelbar zu entrichtenden Gebühren, finde ich einſtweilen Folgendes anzuordnen:

1. Zur Bemeſſung der unmittelbar zu entrichtenden Stämpel-Gebühren iſt ein rechtkundiger Beamter der Cameral-Bezirks-Verwaltung zu beſtimmen. Die von ihm bemeſſene Gebühr iſt mittelſt Auftrags aus den jurtirten Empfang-Regiſtern der Bezirksbehörde zur Empfangnahme bei der Bezirkscaſſe anzuweiſen. Dieſer Empfangauftrag hat das Rechtgeſchäft, das Datum der darüber ausgeſtellten Urkunde, die Parteien welche es angeht, den der Gebührenbemeſſung zu Grunde gelegten Betrag oder Werth, die zu entrichtende Gebühr für den erſten Bogen und woferne die Urkunde aus mehreren Bögen beſteht, abgeſondert für die weiteren Bögen anzugeben, und iſt von dem Beamten, welcher die Bemeſſung vorgenommen hat und dem Rechnung-Revidenten zu unterfertigen. Die Gebühr iſt mit Worten zu ſchreiben. Die Urkunde ſelbſt, iſt mit dem »Geſehen« des Beamten, welcher die Bemeſſung vorgenommen hat, und der Rechnung-Abtheilung mit Beifügung der Zahl des Empfangauftrages zu verſehen.

Die Bezirkscaſſe hat den angewieſenen Betrag im Journale in Empfang zu ſtellen und dieſes mit dem Auftrage zu belegen. Die Empfangbeſtättigung iſt auf der Urkunde ſelbſt mit den Worten: Die Stämpelgebühr von . . . . . laut Journal-Artikel . . . . . entrichtet, (Datum und Unterſchrift) an der Stelle zu beſtätigen, wo das Stämpelzeichen angebracht zu werden pflegt.

Eben ſo iſt vorzunehmen, wenn die Partei in Gemäßheit des §. 4 der Verordnung vom 9. Februar 1850 für unbeſchriebenes Papier oder unvollſtändig ausgefertigte Urkunden einen Stämpelbetrag unmittelbar entrichten will; nur iſt in dieſem Falle in dem Empfangauftrage blos der Name der zahlenden Partei mit dem Beiſatze »Vor Ausfertigung der Urkunde« anzuſetzen und dieſer Beiſatz auch in der Zahlungbeſtätigung der Caſſe zu machen.

Dem Beamten, welcher die Gebührenbemeſſung vornimmt, liegt ob, wahrzunehmen, ob die geſetzlichen Friſten zur Entrichtung der Gebühr nicht überſchritten wurden und wenn dies der Fall iſt, das geſetzliche Verfahren einzuleiten.

In den Fällen, in welchen ausnahmweiſe ein Amt außer dem Standorte einer Bezirksbehörde zur Bemeſſung und Einhebung der unmittelbar zu entrichtenden Stämpelgebühren ermächtiget wurde, iſt das getroffene Ausmaß dem zur Beaufſichtigung des Amtes für dieſes Geſchäft beſtellten Beamten vorläufig anzuzeigen und von ihm zu prüfen, die Urkunde von ihm zu protokoliren, und mit ſeinem »Vidi« und der Zahl des Protokolles, welche fortzulaufen hat, zu verſehen. Das diesfällige Protokoll iſt in Monatabſchnitten der Bezirksbehörde vorzulegen. Die Eintragung der Gebühr wird unmittelbar im Journale vorgenommen; die Zahlungbeſtätigung hat auf die oben bemerkte Art zu geſchehen.

In der Rechnung des Stämpelgefälls iſt für die unmittelbar zu entrichtenden Stämpelgebühren eine eigene Rubrik zu eröffnen, und deren Ergebniß abgeſondert in den Ertrag-Ausweiſen erſichtlich zu machen.

2. Die Bemeſſung der im §. 2 und 3 der Verordnung vorgeſchriebenen Gebühren hat, wo nicht ausnahmweiſe etwas Anderes angeordnet wurde, von den Steuerämtern zu geſchehen. Dieſe haben den Zahlungauftrag jedoch vorläufig mit den zur Beurtheilung desſelben erforderlichen Behelfen einſtweilen bis nach Errichtung der Steuerdirectionen eine andere Weiſung ergeht, der Rechnungabtheilung der Bezirksverwaltung, in deren Bezirke ſich das Steueramt befindet, zur Prüfung vorzulegen.

Die Rechnungabtheilung theilt die Verhandlung demjenigen Conceptbeamten, den der Bezirksvorſteher dazu beſtimmt, zur Unterſuchung der Grundlagen, auf denen die Bemeſſung der Gebühr beruht, mit, vollzieht, nachdem dieſe Unterſuchung erfolgt iſt, die Prüfung des Zifferausmaßes, und macht das Ergebniß dieſer Prüfung dem Steueramte bekannt, welches ſeinerſeits den Zahlungauftrag vor der Zuſtellung an die Partei in ſeinem Liquidationbuche vorzuſchreiben hat.

Die Zahlungbeſtätigung hat aus dem Quittungbuche zu erfolgen, inſofern ſie nicht wie bei den Urkunden über die Uebertragung des Eigenthums einer unbeweglichen Sache auf derſelben anzuſetzen iſt, wobei die im Abſatze 1, vorgezeichneten Beſtimmungen zu gelten haben.

Die Empfangnahme der eingezahlten Gebühren hat auf der für Empfang-Journal »für alle andern Einnahmen« beſtimmten Druckſorte Muſter J. der Belehrung für die Steuerämter in der Art zu geſchehen, daß die Gebühren zu 3½% und die Eintragunggebühren in beſondern Heften oder Subjournalen einzutragen und eben ſo in der Rechnung beſonders auszuweiſen kommen.

Will eine Partei ſogleich bei der Anmeldung des Rechtgeſchäftes die Gebühr entrichten, bevor dieſe Gebühr ämtlich bemeſſen wurde, ſo iſt dieſelbe zwar anzunehmen, jedoch nur als Depoſit zu quittiren, in den Journalen einzuſtellen und mit dem Bedeuten zu quittiren, daß die Bemeſſung der Gebühr vorbehalten werde. Dort, wo die Bemeſſung der Gebühren in Abgang eines Steuer-

amtes einem andern Amte zugewiesen ist, hat dieses Amt sich so zu benehmen, wie dies für die Steuerämter vorgezeichnet ist.

3. Allen Behörden, Aemtern und Beamten, welchen eine Mitwirkung bei der Bemessung oder Einhebung der in Frage stehenden Gebühren obliget, wird zur besondern Pflicht gemacht, die sich hierauf beziehenden Amtshandlungen stets sogleich und mit der thätigsten Beschleunigung vorzunehmen. Sie sind dafür verantwortlich, daß die Parteien stets schleunigst abgefertiget werden und daß keine derselben die Veranlassung zu einer gegründeten Beschwerde über Verzögerung der Amtshandlung erhalte.

Hiernach ist sogleich das Erforderliche zu verfügen.

15.

Weisung über die Einsendung der Vorspann-Rechnungen an die Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Statthalterei-Verordnung vom 25. März 1850 Zahl 4794.

Mehrere Bezirkshauptmannschaften pflegen die Vorspannrechnungen der Commissariate ihres Bereiches einzeln an die Staatsbuchhaltung einzusenden.

Dieses führt zu keinem Zweck, da die Liquidationen von Seite der Staatsbuchhaltung erst dann ausgefertigt werden können, wenn sämmtliche Rechnungen eines Monats eingelangt sind. Anderntheils treten aber auch durch die Separateinsendungen nicht nur Geschäftvermehrungen, sondern sogar Verzögerungen ein, weil die Staatsbuchhaltung dermalen noch nicht die Kenntniß hat, welche Vorspann-Commissariate zu einer oder der andern Bezirkshauptmannschaft gehören, und weil von manchen Vorspann-Commissariaten, wo im Laufe eines Monats keine Vorspann beigestellt, natürlicherweise auch keine Rechnung gelegt wird, die negativen Anzeigen entweder gar nicht, oder manchesmal sehr verspätet dorthin einlangen.

Um nun das Vorspanngeschäft im geregelten Gange zu erhalten, erhält die Bezirkshauptmannschaft die Weisung:

a) die sämmtlichen, in ihren Amtsbereich gehörigen Vorspann-Commissariate unmittelbar der Staatsbuchhaltung auszuweisen und sofort dafür zu sorgen, daß

b) die Vorspannrechnungen dort gesammelt und erst dann zur buchhalterischen Amtshandlung eingesendet werden, wenn solche für einen und denselben Monat von sämmtlichen Vorspann-Commissariaten des Bezirksbereiches eingelangt sind.

16.

Bestimmungen bezüglich der Kosten zur Beischaffung des für die Hausirpässe benöthigten Druckpapiers so wie der Vorauslagen für die diesfälligen Stämpelgebühren.

Statthalterei-Verordnung vom 9. April 1850 Zahl 1596.

Aus Anlaß der Anfrage einer Bezirkshauptmannschaft bezüglich der Kosten zur Beischaffung des für die Hausirpässe benöthigten Druckpapieres, so wie der Vorauslage für die diesfälligen Stämpelgebühren, kann, soferne es sich um die Erstern handelt, dermal wohl nur nach der allgemeinen Bestimmung des für die Bezirkshauptmannschaften sistemisirten Kanzleipauschals, sohin mit Hinweisung auf dasselbe erwiedert werden, da es der Bezirkshauptmannschaft vorbehalten bleibt, bei erwiesener Unzulänglichkeit desselben auf Grund der thatsächlichen Erfahrung seiner Zeit mit ordnungmäßiger Nachweisung des strengsten Erfordernisses und der unabweislichen Verwendung um Richtigstellung respective Erhöhung des Pauschals einzuschreiten.

In Bezug auf die Stämplung der Hausirpässe dagegen wird es keinem Anstande unterliegen, der Bezirkshauptmannschaft über allfälliges Einschreiten den nöthigen baren Geldvorschuß flüssig zu machen, wie dieses mit Verordnung vom 14. März 1850 Zahl 3461 auch schon der Fall war, da der Ersatz dafür von den Hausir-Parteien geleistet, und von diesen wieder eingebracht werden muß.

Um aber derlei Vorschüsse, so wie jene der Stämpelgebühren bei Wanderbüchern und Reisepässen in Evidenz zu halten und gehörig verrechnen zu können, erhält die Bezirkshauptmannschaft beiliegend beispielweise ein, von der Provinzial-Staatsbuchhaltung entworfenes Formular mit dem Auftrage, nach demselben die halb- oder ganzjährige Rechnung zu legen, und diese jedesmal unmittelbar an die Provinzial-Staatsbuchhaltung zu leiten.

Was übrigens die, zu den Hausirpässen gehörigen gestämpelten Steuerscheine betrifft, so sind dieselben nach Bedarf auf die früher übliche Art unmittelbar von der Provinzial-Staatsbuchhaltung zu beziehen, und wie bisher, viertel-, halb- oder ganzjährig zu verrechnen.

Beilage zur Zahl 16.

Material-Empfang und Geldausgabe

Post-Nr.	Detail	Gattung der empfangenen Stämpelblanquetten à 6 kr.	à 30 kr.	à 1 fl. (Stücke)	Hiefür an die Stämpelcasse beausgabter Geldbetrag in C. M. Einzeln fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.	Anmerkung
	am 1850								
1	Vom k. k. Stämpelamte in Laibach an Paßblanquetten	50	—	—	5	—	135	—	
		—	100	—	50	—			
	am . . . . . 1850 . . .	—	—	80	80	—			
2	Von denselben an Wanderbuchblanquetten	—	100	—	—	—	50	—	
	Summa mit Ende October 1850 .	50	200	80	—	—	185	—	
	Wird mit diesem Material-Empfange die jenseitige Material-Ausgabe verglichen mit	20	94	15					
	So zeigt sich der Material-Vorrath mit	30	106	65					

Material-Ausgabe und Geldempfang

Post-Nr.	Detail	Gattung der hinausgegebenen Stämpelblanquetten à 6 kr.	à 30 kr.	à 1 fl. Stücke	Hiefür angewiesener Betrag in C. M. Einzeln fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.	Anmerkung
	am 1850								
1	Nehme in Empfang den aus der Cameralcasse zum Ankauf der Stämpelblanquetten angewiesenen Vorschuß	—	—	—	—	—	250	—	
	am 1850								
2	An verschiedene Parteien an Päſſen .	20	—	—	2				
	detto	—	44	—	22				
	detto	—	—	15	15	—	64	—	
	Wanderbücher	—	50	—	25				
	Summa mit Ende October 1850 .	20	94	15	—	—	314	—	
	Wird mit diesem Empfange die jenseitige Ausgabe verglichen mit . . .	—	—	—	—	—	185	—	
	So resultirt der Geldrest im Baren mit	—	—	—	—	—	129	—	
	Wird zu diesem Reste der Werth des auf der Nebenseite nachgewiesenen Materialrestes pr.	30	—	—	3				
		—	106	—	53	—	121	—	
		—	—	65	65				
	zugerechnet, so zeigt sich die Summe mit	—	—	—	—	—	250	—	
	gleich dem erhaltenen Vorschuße.								

N. N.

Rechnungleger.

17.

Bei Einbegleitung von Paßwerbungen nach Bukareſt iſt Bedacht zu nehmen, ob gegen die Paßwerber keine Bedenken obwalten.

Erlaß des Miniſteriums des Innern vom 6. April 1850 Zahl 6020. Statthalterei-Verordnung vom 17. April 1850 Zahl 5893.

Nach einem Erlaſſe des hohen Miniſteriums des Innern vom 6. April 1850 Zahl 6020/663 iſt die Wahrnehmung gemacht worden, daß in der neueſten Zeit zu Bukareſt öfters öſterreichiſche Staatsbürger zum Islam übertraten.

Hierauf iſt ſonach bei Einbegleitung der Paßwerbungen ſolcher Individuen, gegen welche in der gedachten Richtung gegründete Bedenken obwalten, der geeignete Bedacht zu nehmen.

18.

Erläuternde Weiſung in Bezug auf die Dislocirung und Bequartirung der Gens'darmerie.

Erlaß des Miniſteriums des Innern vom 15. April 1850 Zahl 2049. Statthalterei-Verordnung vom 20. April 1850 Zahl 6271.

Im Nachhange zu dem der Bezirkshauptmannſchaft unterm 11. Februar 1850 Zahl 2413*) bekannt gegebenen, die Dislocirung und Bequartirung der Gensd'armerie betreffenden Miniſterial-Erlaſſe vom 8. Februar 1850 Nr. 407, fand ſich das hohe Miniſterium des Innern durch vorgekommene Anfragen veranlaßt der Statthalterei Nachſtehendes zu eröffnen:

Bei der Berathung der Dislocation für die Gensd'armerie in den einzelnen Kronländern hat der Allerhöchſt genehmigte Stand der verſchiedenen Gensd'armerie-Regimenter vorläufig als unabänderlich zu gelten, dergeſtalt, daß die zweckmäßige Gensd'armerie-Vertheilung dieſem Stande angepaßt, und hierauf die Dislocation-Entwürfe begründet werden.

Die Frage, ob etwa das eine oder andere Regiment eine Verſtärkung unumgänglich nöthig hat, kann erſt in der Folge im Wege der practiſchen Erfahrung ihre Löſung finden.

In Bezug auf die Bequartirung-Modalitäten iſt dasjenige, was über den Bedarf von Bettfournituren beſtimmt wurde, dahin zu erläutern, daß in dem Falle, als in dem einen und andern Kronlande die Anſchaffung von Roßhaar-Matratzen für den Gensd'arme billiger als jene von Schafwoll-Matratzen zu ſtehen kommen, es keinem Anſtande unterliegen würde, Matratzen der erſten Gattung anfertigen zu laſſen; ferner daß jedes Deckenpaar, nämlich eine Sommer- und Winterdecke zuſammen für einen Gensd'arme (nicht eine einzelne Decke) 15 Pfund ſchwer wiegen ſoll, nämlich die Sommerdecke 5 bis 6 Pfund, die Winterdecke 8 bis 9 Pfund.

Hievon wird die Bezirkshauptmannſchaft in Folge Erlaſſes des hohen Miniſteriums des Innern ddo. 15. April 1850 Nr. 2049 in die Kenntniß geſetzt.

19.

Zur Gensd'armerie können auch Leute aus dem Stande der Landwehr angenommen werden.

Erlaß des Miniſteriums des Innern vom 25. April 1850 Zahl 7832. Statthalterei-Verordnung vom 29. April 1850 Zahl 6851.

Um die ſchleunigere Completirung der Gensd'armerie zu erzielen, hat das k. k. Kriegsminiſterium geſtattet, daß auch Leute aus dem Stande der Landwehr-Bataillons, inſoferne dieſelben ſonſt die nöthigen Eigenſchaften dazu beſitzen, und ſich freiwillig zur Ueberſetzung zur Gensd'armerie herbeilaſſen, dahin abgegeben werden dürfen.

Hievon wird die Bezirkshauptmannſchaft in Folge Erlaſſes des hohen Miniſteriums des Innern ddo. 25. April 1850 Zahl 7832 zur Wiſſenſchaft und weitern geeigneten Bekanntmachung mit der Bemerkung in die Kenntniß geſetzt, daß die Beſtimmungen, welche die Paragraphe 4 und 68 des proviſoriſchen organiſchen Geſetzes der Gensd'armerie in Abſicht auf die Aufnahme und Dienſtzeit, dann auf die erſte Einlage der zu dem gedachten Sicherheitcorps zu transferirenden, der activen Armee angehörigen Individuen enthalten, auch auf die aus dem Stande der Landwehr-Bataillons in die Gensd'armerie eintretenden Leute Anwendung finden.

---

*) Siehe im Landesgeſetzblatte.

20.

Nachträgliche Bestimmungen in Betreff der Bemessung und Verrechnung der unmittelbaren Gebühren.

Finanz-Ministerial-Erlaß vom 5. Mai 1850 Zahl 5951. Statthalterei-Verordnung vom 15. Mai 1850 Zahl 7502.

Hinsichtlich der Bemessung und Verrechnung der durch die Verordnung vom 9. Februar 1850 vorgeschriebenen unmittelbaren Gebühren wurde mit dem Erlasse des hohen Finanzministeriums vom 12. März 1850 Zahl 3122/F. M. der k. k. Bezirkshauptmannschaft unterm 18. April 1850 Zahl 4504 bekannt gegeben, eine einstweilige Verfügung getroffen.

Diese Anordnung hat zufolge nachgefolgten Erlasses des nämlichen Ministeriums vom 5. Mai 1850 Zahl 5951/F.M. vorläufig auf alle unmittelbaren Gebühren, welche durch das provisorische Gesetz vom 9. Februar 1850 vorgezeichnet sind, in Anwendung zu kommen. Es hat demnach allenthalben, wo nicht ausnahmweise etwas Anderes angeordnet wurde, die Bemessung der in dem gedachten Gesetze vorgeschriebenen unmittelbaren Gebühren von den Steuerämtern zu geschehen. Hierbei sind jedoch folgende weitere Bestimmungen zu beobachten:

1) In den Fällen, in welchen der Zahlungauftrag der Prüfung der Bezirksbehörde zu unterziehen ist, hat letztere einen besondern Empfangauftrag aus den jurtirten Empfang-Ausweisung-Registern an das zur Einhebung der Gebühr bestimmte Amt zu erlassen, womit letzteres die Empfangpost im Journale zu belegen hat.

2) In dem bezogenen Erlasse vom 12. März 1850 wurde angeordnet, daß:

a) über die Gebühren von der Eigenthumübertragung unbeweglicher Sachen,

b) über die Gebühren von Eintragungen in die öffentlichen Bücher zur Erwerbung dinglicher Rechte abgesonderte Subjournalien auf der »für alle anderen Einnahmen« bestimmten Druckforte zu führen seien.

Diese Zahl der Subjournalien wird vorläufig um 3 weitere zu vermehren sein, nämlich:

c) über die Gebühren von Vermögenübertragungen von Todeswegen,

d) über die Gebühren von Schenkungen unter Lebenden,

e) über die Gebühren von gerichtlichen Erkenntnissen.

In das Subjournal a) werden auch die Gebühren von dem Fruchtgenusse oder Gebrauchrechte unbeweglicher Sachen und jene Gebühren einzutragen sein, welche von der Uebertragung unbeweglicher Sachen von Todeswegen oder von Schenkungen unter Lebenden nach T. P. 91, Anm. 3 und T. P. 106 B. Anm. 1 zu entrichten sind.

Dieselbe Sonderung der Gebühren hat in der Rechnung stattzufinden.

3) Die Journalien und Rechnungen über alle durch das provisorische Gesetz vom 9. Februar 1850 vorgeschriebenen unmittelbaren Gebühren werden der k. k. Tabak- und Stämpel-Gefällen-Hofbuchhaltung zur Censur zugewiesen.

Demnach ist sonach unverzüglich das Weitere an die Steuerämter zu erlassen und zugleich kundzumachen, daß die k. k. Steuerämter auch berufen sind, die in den §. 44 bis 47 des provisorischen Gesetzes bezeichneten Anzeigen und Mittheilungen zu empfangen und die Gebühren einzuheben.

21.

Abstellung der individuelen Sanität-Rapporte bei Epidemien.

Statthalterei-Verordnung vom 17. Mai 1850 Zahl 5842.

Ich finde mich zur Vereinfachung des Geschäftenganges und zur Verminderung der Schreibereien veranlaßt, die mit der Gubernial-Verordnung vom 3. Juli 1840 Zahl 16278 bei dem Ausbruche einer Epidemie angeordneten individuelen Sanitätrapporte mit dem Bemerken abzustellen, daß die periodischen Nachweisungen für die Hinkunft nach den mit dem Gubernial-Circular vom 15. September 1848 Zahl 21612 vorgeschriebenen Rapporttabellen-Formulare vorzulegen sind, wovon das Sanität-Personale sogleich zu verständigen ist.

22.

Bestimmungen über die Bestreitung der Kosten in Subarrendirung-Angelegenheiten.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 22. Mai 1850 Zahl 9759. Statthalterei-Verordnung vom 28. Mai 1850 Zahl 8377.

Aus Anlaß der vorgekommenen Anfrage:

a) ob die Commissionreisen der politischen Beamten in Subarrendirung-Angelegenheiten zu den officiosen gehören und daher aus den Reisepauschalien zu bestreiten sind, und

b) wer die Kosten der Drucksorten für die, zu Lieferung- und Subarrendirung-Ausschreibungen nothwendigen Kundmachungen zu bestreiten habe? fand das hohe Ministerium des Innern, unterm 22. Mai 1850 Zahl 9759 folgende Bestimmungen zu erlassen:

Die ad a angeführten Commissionreisen sind allerdings und zwar im Sinne des Ministerial-Erlasses vom 7. Jänner 1850 Zahl 151/M. I. unter die officiosen zu rechnen, weil diese Reisen von den politischen Beamten in Erfüllung ihrer Dienstpflichten und in eigenen Amtsbezirken unternommen werden und der Gegenstand in den Ressort der allgemeinen öffentlichen Verwaltung fällt; die Kosten dieser Reisen sind daher auch aus den systemisirten Reisepauschalien zu bestreiten, übrigens durch möglichst wirthschaftliche Gebahrung dahin zu trachten, daß mit diesem fixirten Betrage das Auslangen gefunden werde.

Ad b. Was die Kosten der Erlässe der Statthalterei an die Kreisregierungen und Bezirkshauptmannschaften, oder der Erlässe dieser letzteren an die Gemeinden im Wege der Presse betrifft, so ist bereits bei anderer Gelegenheit ausgesprochen worden, daß diese Kosten vor der Hand, und bis über die bereits in Erwägung gezogene Anschaffung litographischer Pressen für die neuen, politischen Behörden eine Bestimmung erfolgen wird, gehörig zu verrechnen seien.

Daß unter diese Drucksorten auch jene für Lieferungen und Subarrendirung-Angelegenheiten gehören, versteht sich von selst.

Uebrigens sind seitdem die Instructionen vom 7. April 1850 für die in Wirksamkeit gesetzten, politischen Behörden erschienen, die bezüglich des Verfahrens bei Entwerfung und Verabreichung der Drucksorten im Allgemeinen Weisungen und Anhaltspuncte geben, daher der Herr Bezirkshauptmann bezüglich dieses Punctes sich auch die Bestimmungen des §. 21 der erwähnten Instruction gegenwärtig halten wollen.

23.

Benehmen bei Militärentlassungen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. Mai 1850 Zahl 10076. Statthalterei-Verordnung vom 28. Mai 1850 Zahl 8387.

Aus der in Abschrift mitfolgenden Verordnung des Kriegsministeriums an die Landes-Militär-Commanden in Wien, Gratz und Brünn vom 13. Mai 1850 Zahl 4030/k., werden Herr Bezirkshauptmann ersehen, welche Weisungen jenes Ministerium über die künftige Behandlung der Militärentlassungen, mit Rücksicht auf die neue Organisation der politischen Behörden zu erlassen fand.

Nachdem durch die Abstellung der persönlichen Einflußnahme der Werbbezirks-Revisionen bei den Commissionen über concertative Militärentlassungen, diese nicht in die Gelegenheit kommen, sich durch eigenen Augenschein von den Umständen der Entlaßwerber und von der Statthaftigkeit ihres Anspruches zu überzeugen, so erachtet das Kriegsministerium es desto nothwendiger, daß sie durch die Bezirkshauptmannschaften bei Uebermittlung der Verhandlung gleich auf den Standpunct gestellt werden, von welchem sie mit Sicherheit und mit ruhigem Bewußtsein ihr Gutachten abgeben können.

Eine gewissenhafte, und wenn auch gedrängte, doch erschöpfende Darlegung aller Verhältnisse, auf welche es bei derlei Verhandlungen ankömmt, so wie die erforderliche Beibringung der Nachweisurkunden und Belege, thut daher vor Allem noth, und das Kriegsministerium hat vorzüglich darauf angedrungen, daß von den politischen Unterbehörden in derlei Angelegenheit mit pflichtgemäßer Wahrhaftigkeit vorgegangen und somit Alles, was zum Beweise, daß der Mann zu Hause unentbehrlich oder entbehrlich ist, gehört, getreu nachgewiesen werde.

Von welcher Anordnung der Herr Bezirkshauptmann in Folge hohen Ministerial-Erlasses vom 23. Mai 1850 Zahl 10076 in Kenntniß gesetzt werden.

Beilage zur Zahl 23.

Erlaß des Kriegsministeriums vom 13. Mai 1850 lit. k Zahl 4030.

Die neue Organisation der politischen Verwaltungbehörden in den Kronländern Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Kärnten, Krain, Steiermark, Böhmen, Mähren und Schlesien erheischt unter anderm die Feststellung eines Normativs über die Wirksamkeit der Militär-Behörden bei den Verhandlungen über concertative und auch Gnadenentlastungen, wenn nämlich letztere in der Folge wieder gestattet werden.

In dieser Beziehung wird hiemit zur eigenen Wissenschaft und Belehrung der Werbbezirks-Commanden folgendes bekannt gegeben:

Nachdem die Bezirkshauptmannschaften an die Stelle der Kreisämter getreten sind, so werden von nun an die Verhandlungen über Concertation-Entlassungen von den Bezirkshauptmannschaften an die Werbbezirks-Commanden geleitet werden.

Letztere haben sich dabei lediglich auf die Prüfung der diesfälligen Acten zu beschränken, die darüber nöthigen Bemerkungen in das Concertation-Protokoll (Entlassung-Consignation) mit dem eigenen, wohlmotivirten und bestimmt abgefaßten Gutachten einzuschalten und sodann die ganze Verhandlung an die Bezirkshauptmannschaft zurückzuleiten.

Daraus ergibt sich, daß von nun an das persönliche Interveniren der Werbbezirks-Revisionen bei Concertation-Commissionen ganz aufzuhören und der Weg des Schriftenwechsels einzutreten hat, wodurch einerseits Ersparung der Vorspannauslagen für die Reisen und Fahrten zu den Concertationen erzielt, und anderseits der Nachtheil beseitigt wird, der dem Dienste durch die häufige Entfernung des Werbbezirk-Revisors aus seinem Anstellungorte zugeht, ein Nachtheil, der dort desto größer ist, wo an die Stelle des einzelnen Kreisamtes, mehrere Bezirkshauptmannschaften getreten sind.

Die persönliche Intervenirung der Werbbezirks-Revisoren bei Commissionen über concertative Militärentlassungen wird demnach hiemit ausdrücklich untersagt, und es darf von nun an für Reisen oder Fuhren zu diesem Zwecke, keinerlei Aufrechnung an Vorspannauslagen Statt finden.

Bezüglich der Competenz der Landes-Militär-Commanden in den genannten Kronländern in Ansehung der concertativen und Gnaden-Entlassungen, hat als Regel zu gelten, daß dort, wo die Kreisregierungen, so wie dort wo die Statthaltereien in den Wirkungkreis der früher bestandenen Landesstellen getreten sind, das Einvernehmen mit einer oder der andern dieser neuen Behörden in der früheren Weise, nämlich jener der Begutachtung Seitens der Landes-Militär-Commanden zu pflegen sein werde, da die definitive Entscheidung in diesen Angelegenheiten noch wie vor, den beiden Ministerien vorbehalten bleibt.

Uebrigens bleibt der Grundsatz aufrecht, daß die Initiative in den Militärentlassungen, sie mögen im Concertationoffert, oder Gnadenwege betrieben werden, niemals von der Militär-Behörde ausgehen darf, daß aber diese und insbesondere die Werbbezirks-Commanden zur genauen Prüfung der von den politischen Behörden angegebenen Verhältnisse der Entlaßwerber strenge verpflichtet sind, wozu insofern es sich um Besitzstands- und Familien-Verhältnisse handelt, die bei den Revisoriaten befindlichen Conscriptiontabellen dienen.

24.

Alle Auslagen aus Anlaß von Baulichkeiten für Gefällszwecke sind, wenn sie nur einen Gefällszweig treffen, unmittelbar aus der einschlägigen Gefällscasse zu bestreiten.

Erlaß des Finanz-Ministeriums vom 19. Mai 1850 Zahl 30745. Statthalterei-Verordnung vom 30. Mai 1850 Zahl 8515.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage hat das hohe Finanzministerium unterm 19. Mai 1850 Zahl 30745 hieher bedeutet, daß alle Auslagen aus Anlaß von Baulichkeiten für Gefällszwecke, wenn sie nur einen Gefällszweig treffen, unmittelbar aus der einschlägigen Gefällscasse zu bestreiten sind, daß aber auch in jenem Falle, wenn ein und dasselbe Organ Bauführungen oder Inspicirungen für verschiedene Verwaltung- oder Gefällszweige vornehmen sollte, der hiefür entfallende Gesammmtaufwand von dem Rechnungleger nur in einer Summe nachzuweisen ist, welche nach vorausgegangener vorschriftmäßiger Liquidirung aus einer der dabei betheiligten Cassen zu bezahlen und sodann mittelst Cassezurechnung auf die betheiligten verschiedenen Verwaltung- oder Gefällszweige zu vertheilen kommt.

25.

Genaue Ueberwachung des Volksschulen-Besuches.

Erlaß des Unterricht-Ministeriums vom 30. Mai 1850 Zahl 246. Statthalterei-Verordnung vom 8. Juni 1850 Zahl 8715.

Es ist dem hohen Unterricht-Ministerium angezeigt worden, daß in mehreren Gegenden Böhmens die Pfarrschulen äußerst nachlässig besucht werden. Der Grund hievon scheint zum Theile darin zu liegen, daß im Jahre 1848 der Irrwahn verbreitet worden ist, als ob der Grundsatz der Lehr- und Lernfreiheit auch auf diese Schulen Anwendung finde, und die bisherige gesetzliche Verpflichtung, die Kinder in die Schule zu schicken, aufgehoben worden sei, eine Meinung, welche selbst unter den Beamten um sich gegriffen hat, und sie an dem Befugnisse in dieser Beziehung mit gesetzlicher Strenge vorzugehen, zweifeln läßt. Da nun die bisherigen Vorschriften über die Verpflichtung zum Schulbesuche und die gesetzliche Sanction derselben noch immer in voller Kraft fortbestehen, und die k. k. Bezirkshauptmannschaften an die Stelle der ehemaligen Kreisämter und Bezirksobrigkeiten, welche nach den Paragraphen 178 und 324 politischer Schulverfassung berufen waren, die Lehrer, Seelsorger und Ortschulaufseher in Anwendung der gesetzlichen Zwangmaßregeln zu unterstützen, getreten sind; so wird zu Folge eines Erlasses des hohen Unterricht-Ministeriums vom 30. Mai 1850 Zahl 246 die k. k. Bezirkshauptmannschaft hiemit aufgefordert, bei jeder Gelegenheit thätig einzuwirken, daß der Schulbesuch hierlands nicht vernachlässiget werde. Sobald aber von den Schulvorständen Anzeigen über nachlässigen Schulbesuch vorkommen, so wolle gegen die Schuldigen mit aller Strenge des Gesetzes vorgegangen werden.

In soferne jedoch die neue Organisation der politischen Behörden eine Aenderung in dem nach den bisherigen Vorschriften zu beobachtenden Vorgange wünschenswerth machen sollte; sind die diesfalls geeigneten Anträge anher zu erstatten.

26.

Militärassistenzen können von der Gensd'armerie nur in außerordentlichen Fällen angesprochen werden.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 21. Juni 1850 Zahl 12379. Statthalterei-Verordnung vom 30. Juni 1850 Zahl 9910.

Die k. k. Gensd'armerie-General-Inspection hat aus Anlaß vorgekommener Fälle, in welchen von Seite der Gensd'armerie sich ohne eingetretene Nothwendigkeit der Militärassistenzen bedient worden ist, an sämmtliche Gensd'armerie-Regiments-Commanden im Grunde des §. 63 des organischen Gesetzes die Aufforderung erlassen, daß derlei Unterstützungen nur in außerordentlichen Fällen, wo die eigene Macht durchaus nicht ausreicht, und nur in einem, dem unerläßlichen Bedarf deckenden Maße zu verlangen sind.

Zugleich wurde den gedachten Regiments-Commanden empfohlen, hinsichtlich der Frage der unausweichlichen Nothwendigkeit von Beistellung einer Militärassistenz so viel möglich im engsten Einvernehmen mit den betreffenden politischen Behörden vorzugehen.

Zur Activirung dieser Maßregel, welche zum Zwecke hat, das Selbstvertrauen des Gensd'arme zu wecken und zu erhalten, dem Wachinstitute den erforderlichen Eindruck auf die Bevölkerung zu sichern und andererseits auch überflüssige Auslagen dem Aerar zu ersparen, werden Herr Bezirkshauptmann in Folge hohen Ministerial-Erlasses vom 21. Juni 1850 Zahl 12379 angewiesen, die geeigneten Einleitungen in dem dortigen Bereiche zu treffen, und vorzüglich dahin zu wirken, daß Fälle der Außerachtlassung der obigen Weisung der General-Inspection wahrgenommen und insoferne einer geeigneten Gegenvorstellung nicht Folge gegeben würde, zur hierortigen Kenntniß gebracht werden. Jedoch darf hiebei nie die Hauptrücksicht außer Acht gelassen werden, daß schädliche Collisionen sorgfältigst zu vermeiden sind, und das durch Dienstinteressen gebotene beiderseitige gute Einvernehmen nicht zu beinträchtigen ist.

27.

Fremden Arbeitern wird der Eintritt in das sardinische Gebiet, ohne Nachweisung der Subsistenz-Mittel nicht gestattet.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 28. Juni 1850 Zahl 12711. Statthalterei-Verordnung vom 3. Juli 1850 Zahl 10032.

Nach Eröffnung des hohen Ministeriums des Innern vom 28. Juni 1850 Zahl 12711/1375, hat die k. sardinische Regierung durch eine von der französischen Verwaltung ergriffene ähnliche Maßregel sich veranlaßt gefunden, im Interesse der öffentlichen Ordnung zu verfügen, daß in Zu-

kunft allen fremden Arbeitern der Eintritt in das sardinische Gebiet nur dann zu gestatten sei, wenn sie sich mit gesicherter Arbeit, oder hinreichenden Subsistenzmitteln auszuweisen vermögen.

Es werden sonach jene in die obige Kategorie gehörigen österreichischen Staatsangehörigen, welche sich um einen Paß, Wanderbuch oder um die Visa nach den sardinischen Staaten bewerben, immer auf die erwähnte Beschränkung gehörig aufmerksam zu machen sein.

Es versteht sich von selbst, daß die in Bezug auf die Zulassung ausländischer Handwerkgesellen und Arbeitgehilfen in das k. k. Gebiet und auf deren Duldung in demselben bestehenden Vorschriften fortan genau gehandhabt werden müssen.

Aus dem gegenwärtigen Anlasse fordere ich den Herrn Bezirkshauptmann in Gemäßheit des Eingangs bezogenen hohen Ministerialerlasses insbesondere auf, mir die allfälligen Wahrnehmungen über das Zureisen und Eindringen von Fremden der obigen Kategorie in auffallender Menge oder sonst unter bedenklichen Umständen, welche irgend eine reciproke Verfügung hervorzurufen geeignet erscheinen könnten, ungesäumt unter Berufung auf diesen Erlaß zur Kenntniß zu bringen.

28.

Sicherstellung der Fourage für die Gensd'armerie-Cavallerie.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 2. Juli 1850 Zahl 3549. Statthalterei-Verordnung vom 6. Juli 1850 Zahl 10243.

Der Bezirkshauptmannschaft werden hier jene Weisungen mitgetheilt, welche in Erläuterung des §. 82, des organischen Gensd'armerie-Gesetzes wegen Sicherstellung der nöthigen Pferde-Fourage für die Gensd'armerie-Cavallerie von Seite der General-Inspection mit Ermächtigung des Herrn Ministers des Innern an die Commanden aller 16 Gensd'armerie-Regimenter zur Darnachachtung erlassen worden sind.

Die Bezirkshauptmannschaft hat in Folge hohen Ministerial-Erlasses vom 2. Juli 1850 Zahl 3549 im Sinn der hier entwickelten Grundsätze im Einvernehmen mit den betreffenden Flügel- oder Station-Commandanten die geeigneten Vorkehrungen zu treffen und dahin zu wirken, daß etwa vorkommende Anstände mit möglichster Berücksichtigung der allseitigen Interessen behoben werden.

Beilage zur Zahl 28.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 25. Juni 1850 Zahl 3357.

Zur Verwirklichung der Bestimmungen des §. 82 des organischen Gensd'armerie-Gesetzes, sind die Flügel-Commandanten verpflichtet, im Einvernehmen mit den politischen Behörden und durch deren Zuratheziehung dergestalt ihre Einleitungen zu treffen, daß in allen Stationen, wo berittene Gensd'armen dislocirt sind, diesen die Fourage anstandlos beigestellt werde.

In den Haupt- oder jenen Stationen, wo Militär-Verpfleg-Magazine oder Subarrendirungen bestehen, wird dies keinem besonderen Anstande unterliegen.

In jenen Stationen, in welchen durch eine Lieferung durchaus nicht vorgesorgt werden kann, oder wohin eine Lieferung unverhältnißmäßig zu hoch im Preise sich stellen würde, erübrigt kein anderes Auskunftmittel, als die Beistellung der Fourage nach der bestehenden Ausmaß gegen zu ermittelnde Beköstigung durch die Gemeinden zu bewirken.

Diese Beistellung hätte auf die vorschriftmäßige Quittung des betreffenden Abtheilung-Commandanten und gegen Bestätigung der Abgabe von Seite der Gemeinde in dem beigebrachten Natural-Journal zu geschehen, und die Bezahlung müßte gegen Ablieferung der Quittungen an den Flügel-Commandanten allmonatlich auf Rechnung des Gensd'armerie-Fondes in jenem Preise stattfinden, welcher von den politischen Behörden mit Rücksicht auf die bestehenden currentpreise ausgemittelt, und dem Flügel-Commando durch mitzutheilende Certificate bekannt gegeben wird.

Eine Verpflichtung der Gemeinden im Allgemeinen, dem berittenen Gensd'arme, wo er immer erscheinen sollte, die erforderliche Fourage zu verabreichen, erscheint weder zulässig noch nothwendig, indem bei Dislocation-Aenderungen gleich wie bei der Armee-Cavallerie der Fall ist, die Fourage entweder nachgeführt, oder wenn die Strecke kurz ist, auf den Pferden mitgenommen wird.

In den seltenen Fällen, wo eine Entsendung einzelner Gensd'armen, oder Zusammenziehung der Abtheilungen innerhalb des Flügels Statt zu finden hat, muß dem Flügel-Commandanten, welchem die Stationorte zur Sicherstellung der Fourage-Abgabe bekannt sind, die Vorsorge überlassen bleiben.

29.

Provisorische Regelung des Schubwesens.

Statthalterei-Verordnung vom 8. Juli 1850 Zahl 10162.

Von einzelnen Behörden sind Anzeigen über Verlegenheit im Schubwesen eingegangen, besonders seit die neuen Gerichtsbehörden in Wirksamkeit traten.

Für diese Angelegenheit ist jedoch durch positive Vorschriften so vorgesorgt, daß, wenn letztere von jeder Bezirkshauptmannschaft rechtzeitig und gehörig gehandhabt worden wären, eine Verlegenheit nicht wohl hätte entstehen können.

Der §. 65 der Instruction für die politischen Behörden ddo. 7. April 1850 sagt, daß »bis zur gesetzlichen Regulirung des Schubwesens die diesfalls in jedem Kronlande bestehenden Einrichtungen aufrecht zu halten sind, daß sich jedoch die politischen Behörden angelegen sein zu lassen haben, hinsichtlich der Bestimmung von Schubstationen, so wie der Verpflegung, Ueberwachung und Begleitung der Schüblinge vorläufig unter Mitwirkung der Gemeinden jene Vorkehrungen zu treffen, welche durch die geänderten Verhältnisse nothwendig werden oder nach den Ortsverhältnissen sich als zweckmäßig darstellen«.

Mit den diesseitigen Erlässen vom 1. und 19. Februar 1850 Nr. 1794, 2075 und 2267 wurden der Bezirkshauptmannschaft Geldverläge mit der Widmung für kleine Auslagen zur Disposition gestellt, unter welchen Auslagen ausdrücklich auch solche für Schüblinge genannt sind.

Auf den Grund der bestandenen älteren Schubeinrichtung, der citirten Instructionbestimmung und der disponirten Geldmittel hätte es sohin der Bezirkshauptmannschaft nicht schwer fallen sollen, das Schubwesen auf allen Routen des Bezirkes im allerdings nöthigen Einvernehmen mit den angränzenden Bezirkshauptmannschaften größtentheils nach der bisherigen Einrichtung rasch und befriedigend zu ordnen.

Jene vorberührten Anstände bestimmen aber nun die Statthalterei zu folgenden provisorischen Maßregeln:

Als Regel gilt, daß die bisherigen Schubstationen allenthalben bleiben, und dazu die bisherigen Haftlocalitäten benüzt werden sollen.

Wären selbe schon den neuen Gerichten übergeben worden, so ist dies im unmittelbaren Einvernehmen mit den Gerichten thunlichst rückgängig zu machen, indem Schublocalitäten strenge genommen nicht an die Gerichte zu übergeben gewesen sind, sondern für den politischen Schubdienst fernerhin vorzubehalten waren; damit nun dies im möglichsten guten Vernehmen mit den Gerichten geschehe, wird sich gleichzeitig und einschlägig auch an das Oberlandesgericht verwendet.

Wo aber eine solche Uebergabe an die Gerichte nicht erfolgt wäre, haben sich die Bezirkshauptmannschaften jener Haftlocalitäten in geeigneter Weise, wenn nicht anders, miethweise zu versichern.

In jeder Schubstation hat die Bezirkshauptmannschaft für einen Schubcommissär oder Schubgeschäftbesorger, wozu sich bei angemessener Einwirkung von Seite der Bezirkshauptmannschaft in den betreffenden Schubstationen einer der bereits dort befindlichen Beamten, oder der Gemeindevorstand, oder ein sonstiges, mit dem Schreib- und Rechnunggeschäfte vertrautes und zur Führung der Schubprotokolle und Schubbüchel, so wie zur Verrechnung der vorfallenden Auslagen geeignetes Individuum aus Gefälligkeit oder allenfalls gegen eine billige Remuneration gerne bereit finden dürfte, dann für die angemessene und sichere Bewachung und Begleitung der Schüblinge nach den Ortsverhältnissen zu sorgen. Wenn, wo es ausführbar erscheint, die noch bestehenden Hauptgemeindediener und Bezirksboten so versetzt werden, daß sie in den Schubstationen ihren festen Sitz erhalten, so wird die Aufnahme von Begleitern auf Kosten des Verlages nicht so häufig vorkommen können. Die Kostenfrage überhaupt darf jedoch die Bezirkshauptmannschaft durchaus nicht beirren, da vermöge der angezogenen Vorschriften die Ermächtigung der politischen Behörden zur angemessenen einstweiligen Besorgung des Schubdienstes feststeht.

Es thut übrigens Noth, daß die Bezirkshauptmannschaft nicht im zu langwierigen Correspondenzwege, sondern im persönlichen Verkehr mit den Nachbarbezirkshauptmannschaften mit denjenigen Gerichten und denjenigen Gemeindevorstehern, wo Schubstationen bestehen, oder erst errichtet werden, den Gegenstand frisch und entsprechend ordne, für Uebernächtigung der Schüblinge in verwahrten Räumen, ihre Verpflegung und ihre Beförderung feste Abkunft treffen und Kraft des ihr umfänglichst eingeräumten Wirkungkreises in dieser Administration-Angelegenheit Herr jeder Verlegenheit werde, worüber nachträglich die Erfolganzeige zu erstatten ist.

Um die seinerzeit die Gemeinden direct oder inderect treffenden Auslagen evident zu halten, wird die Bezirkshauptmannschaft dasjenige, was sie für Schubkosten aus dem Verlage hernimmt, besonders vorzumerken und zu verrchnen haben.

Es versteht sich schließlich von selbst, daß die Schubvorspannspesen nach wie vor, nach den noch giltigen Schubregulativen als Gemeindelast aus den Bezirkscassen herzunehmen sind.

30.

Die Accord-Verhandlung zur Beischaffung der Fourage für die Gensd'armerie-Cavallerie, kann bei dem entfernten Amtsitze des Feldkriegscommissariats, auch allein von der betreffenden politischen Behörde vorgenommen werden.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 11. Juli 1850 Zahl 3575. Statthalterei-Indorsat vom 16. Juli 1850 Zahl 10585.

An die Bezirkshauptmannschaft im Nachhange zu dem hierämtlichen Indorsat-Erlasse vom 6. Juli 1850 Zahl 10243*) zur Benehmungwissenschaft.

Beilage zur Zahl 30.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 11. Juli 1850 Zahl 3575.

Ueber einen Antrag der Gensd'armerie-General-Inspection, findet das Ministerium des Innern, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 82 des organischen Gesetzes nachstehende Modalität für angemessen zu erkennen:

Die in jenem §. vorgeschriebene Intervention der politischen Behörde und des respicirenden Feldkriegscommissariats für die Fourage-Beischaffung im Licitationwege, wird in den Fällen, in welchen der Amtsitz des Feldkriegscommissariats entfernter gelegen ist, in der Art zu erfolgen haben, daß die Schließung eines Lieferung-Accordes jedenfalls nur mit Intervenirung der Bezirkshauptmannschaft stattfinde, sohin der Erfolg dieser Verhandlung von Seite des Gensd'armerie-Flügel-Commandos dem respicirenden Feldkriegscommissariate unter Anschluß der Acten zum Behufe der Mitvidirung zur Kenntniß gebracht werde.

Dadurch entfällt die Nothwendigkeit in den angedeuteten Fällen, Reiseauslagen und Diäten für den zur Intervention berufenen Feldkriegscommissär aus dem Gensd'armeriefonde zu bestreiten.

Euer Hochgeboren werden hievon im Nachhange zu dem Ministerial-Schreiben vom 2. Juli 1850 Zahl 3549/M. I. zur geeigneten Veranlassung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß von Seite der General-Inspection an sämmtliche Gensd'armerie-Regiments-Commanden die entsprechende Weisung ergeht.

31.

Gegen alle, über die Paßdauer in den Donau-Fürstenthümern sich aufhaltenden österreichischen Staatsangehörigen, ist nach dem Auswanderungpatente das Amt zu handeln.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 2. Juli 1850 Zahl 12250. Statthalterei-Verordnung vom 18. Juli 1850 Zahl 10281.

Zur Hintanhaltung unbefugten Aufenthaltes österreichischer Unterthanen in der Moldau und in der Wallachei, ist mit Erlaß des hohen Ministeriums des Innern, vom 2. Juli 1850 Zahl 12250/1325 angeordnet worden, daß gegen alle, über die Paßdauer in den Donaufürstenthümern sich aufhaltenden österreichischen Staatsangehörigen, nach dem Auswanderungpatente vorschriftmäßig Amt gehandelt werden soll.

Wovon ich den Herrn Bezirkshauptmann zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung für vorhandene oder vorkommende Fälle mit dem Beifügen in die Kenntniß setze, mir das Resultat der einschlägigen Verfügungen und jeweiligen Amtshandlungen anzuzeigen.

32.

Bestimmungen zur genauen Uebersicht der aus den österreichischen Staaten abgeschafften Ausländer.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 16. Juli 1850 Zahl 13457. Statthalterei-Verordnung vom 23. Juli 1850 Zahl 10854.

Um den Aufsichtbehörden die nothwendige Kenntniß und Uebersicht der aus den k. k. Kronländern verwiesenen oder abgeschafften Ausländer zu erleichtern, und eine größere Gleichförmigkeit, Vollständigkeit und möglichst beschleunigte Verbreitung der in dieser Beziehung eingeführten Verzeichnisse, so wie die entsprechende Mitwirkung der Justizbehörden zu diesem Zwecke zu erzielen,

---

*) Seite 27.

hat das hohe Ministerium des Innern zu Folge Erlasses vom 16. Juli 1850 Zahl 13457 im Einverständnisse mit dem k. k. Justizministerium Nachstehendes angeordnet:

I. Jede durch ein gerichtliches Urtheil ausgesprochene Landesverweisung wegen eines Verbrechens oder Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung (in jenen Kronländern, wo die provisorische Strafprozeßordnung vom 17. Jänner 1850 noch nicht in Wirksamkeit ist, wegen einer schweren Polizeiübertretung), so wie jede aus Polizeirücksichten verfügte Abschaffung eines Ausländers ist von Fall zu Fall dem Statthalter oder Landeschef zur ungesäumten Verständigung der Aufsichtbehörden anzuzeigen, damit diese von den Landesverweisungen oder Abschaffungen noch vor Empfang der in Druck zu legenden diesfälligen monatlichen Hauptverzeichnisse Kenntniß erlangen, und dadurch in den Stand gesetzt werden, das in der Zwischenzeit etwa versuchte Wiedereinschleichen abgeschaffter Ausländer in das k. k. Gebiet zu verhindern.

II. Die monatlichen Hauptverzeichnisse der außer Land Geschafften werden auch in Zukunft von der Wiener Stadthauptmannschaft redigirt, in Druck gelegt und versendet.

Die Mittheilung des hiezu erforderlichen Materials an die Redaction geschieht durch die Statthalter und beziehungweise Länderchefs.

Zu diesem Ende veranlassen:

1) Die Statthalter oder Länderchefs aus den Anzeigen, welche ihnen von den Staatsanwälten bei den Landesgerichten und Bezirks-Collegialgerichten, den Bezirkseinzelngerichten, in jenen Kronländern aber, wo die neue Gerichtsorganisation noch nicht durchgeführt ist, von den Gerichtsbehörden selbst, dann von den politischen und Polizeibehörden unmittelbar zukommen, am Schluße jeden Monats die Zusammenstellung nach dem hier mitfolgenden Formulare und befördern selbe zum weitern Amtsgebrauche unmittelbar an die Wiener Stadthauptmannschaft.
2) Jede Behörde bleibt für die nachtheiligen Folgen verantworlich, welche aus der unterlassenen Anzeige einer von ihr verfügten Landesverweisung oder Abschaffung entstehen.
3) Die Zusendung der Verzeichnisse aus den einzelnen Kronländern an die Redaction ist dringend zu behandeln, so daß dieselben am 6., und mit Rücksicht auf die weitere Entfernung des Ortes der Einsendung längstens bis 10. jeden Monats bei der Stadthauptmannschaft in Wien einlangen.
4) Die Redaction hat die ihr zugekommenen Verzeichnisse mit fortlaufenden Nummern sogleich einzutragen, und ohne Rücksicht auf die Menge längstens bis 15. in Druck legen zu lassen.
5) Die in Druck gelegten monatlichen Hauptverzeichnisse sind von der Wiener Stadthauptmannschaft den Statthaltern und Länderchefs unmittelbar zuzusenden, zugleich aber die für die k. k. Missionen bestimmten Exemplare zur weitern Veranlassung dem Minsterium des Innern vorzulegen.
6) Von den Statthaltern und Länderchefs sind diese gedruckten Monatverzeichnisse den politischen, Polizei- und Gränzbehörden, dann den Staatsanwalten und beziehungweise Gerichtsbehörden, endlich der Gensd'armerie sogleich zuzumitteln, welche sich sohin aus denselben den alphabetischen Index verfassen mögen.
7) Bei der bisherigen Uebung, nach welcher mit alleiniger Ausnahme der lombardisch-venezianischen Provinzen aus allen übrigen Kronländern die monatlichen Verzeichnisse der Wiener Stadthauptmannschaft in deutscher Sprache zukommen, hat es vor der Hand zu verbleiben.

III. Der nach Ablauf eines jeden Jahres von der Redaction bei der Wiener Stadthauptmannschaft zu verfassende alphabetische Jahres-Index, in welchem bei jedem Abgeschafften der leichten Auffindung wegen der betreffende Nummer des monatlichen Verzeichnisses ersichtlich zu machen ist, wird den Statthaltern und Länderchefs von der Wiener Stadthauptmannschaft längstens bis Ende Jänner des nächstfolgenden Jahres zugemittelt werden.

IV. Die in den Jahren 1848 und 1849 verfügten und etwa der Wiener Stadthauptmannschaft noch nicht bekannt gegebenen Abschaffungen sind unverweilt zu sammeln und derselben zuzusenden, welche nachträglich deren Drucklegung und Versendung veranlassen wird.

In Folge hoher Ministerialweisung vom 16. Juli 1850 Zahl 13457 wird hiernach die Bezirkshauptmannschaft zur genauen Befolgung der vorstehenden Bestimmungen, insoweit selbe ihren Wirkungkreis betreffen, angewiesen und Sorge zu tragen haben, daß die Anzeigen der verfügten Landesverweisungen und Abschaffungen von Ausländern auf die oben vorgezeichnete Weise und in dem festgesetzten Termine vorgelegt werden.

Hiebei wird noch bemerkt, daß im Sinne der obigen Bestimmungen auch von Seite des k. k. Justizministeriums und bezüglich der Militärgränze von dem k. k. Kriegsministerium die in ihren Wirkungkreise gehörigen Einleitungen gleichzeitig getroffen wurden.

Uebrigens ist die zur Vertheilung erforderliche Anzahl von Exemplaren der monatlichen Verzeichnisse mit aller Beschleunigung anher bekannt zu geben, um hiernach den Bedarf bestimmen, ansprechen, und damit die Bezirkshauptmannschaft betheilen zu können.

Beilage zur Zahl 32.

Vor- und Geschlecht-Name	Karakter, Gewerbe oder sonstige Nahrungart	Geburtsort und Vaterland, letzte Zuständigkeit	Religion	Alter	Stand	Ursache der Abschaffung	Behörde, welche die Abschaffung verfügt	Tag der Abschaffung und wohin?	Personbeschreibung: Statur	Personbeschreibung: Gesicht	Personbeschreibung: Haare	Besondere Kennzeichen	Anmerkung

33.

Die k. k. Landes-Gensd'armerie ist rücksichtlich der Weg-, Brücken- und Ueberfuhr-Mauth dem k. k. Militär gleich zu halten.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1850 Zahl 14803. Statthalterei-Verordnung vom 26. Juli 1850 Zahl 10987.

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1850 Zahl 14803 hat das Finanz-Ministerium unterm 10. Juli 1850, sämmtlichen k. k. Finanz-Landesdirectionen die Weisung ertheilt, die k. k. Landes-Gensd'armerie rücksichtlich der Weg-, Brücken- und Ueberfuhr-Mauth mit dem k. k. Linien-Militär vollkommen gleich zu behandeln.

Hievon wird die Bezirkshauptmannschaft zur Kenntnißnahme und entsprechenden weitern Veranlassung verständigt.

34.

In den an Militär-Urlauber auszustellenden Civil-Pässen ist deren Regiment, Bataillon und Compagnie genau anzugeben.

Note des Landes-Militär-Commando vom 22. Juli 1850 Zahl 3487. Statthalterei-Verordnung vom 26. Juli 1850 Zahl 11051.

Nach einer vom k. k. Landes-Militär-Commando in Wien, unterm 5. Juli 1850 Zahl 6142, dem k. k. Landes-Militär-Commando in Gratz mitgetheilten Anzeige des k. k. Wiener Garnison-Hauptspitals vom 29. Mai 1850 Nr. 1647, haben sich daselbst wiederholt Fälle ergeben, daß Individuen die Aufnahme in das Militärspital ansuchten, welche statt den, für Militär-Urlauber vorgeschriebenen Pässen, Civil-Reisepässe vorwiesen, auf welchem bloß einfach die Worte: »Militär-Urlauber« als Karakter-Bezeichnung angesetzt waren.

Da aus solchen Pässen nicht abzusehen, ob der Mann in dem Stand der activen Armee, oder vielleicht in den Stand eines 2. Landwehr-Bataillons gehört, in welch' letzterm Falle die Aufnahme in ein Militärspital nicht gestattet ist, die Aufnahme manches Kranken aber, doch aus Humanität-Rücksichten oftmals nicht verweigert werden kann, ohne die Gefährdung eines Menschenlebens herbeizuführen, so wird die Bezirkshauptmannschaft über Ersuchen des k. k. Landes-Militär-Commando in Gratz, vom 22. Juli 1850 Zahl 3487 angewiesen, darauf zu sehen, daß in Fällen, in welchen den Militär-Urlaubern Civilpässe erfolgt werden müßten (indem den Militär-Urlaubern nur die, im Sinne der hohen Rescripte vom 15. November 1843 k. 4270 und 30. November 1844 k. 4659 ausgefertigten Urlaubpässe der Militär-Behörden erfolgt werden dürfen) diese Civilpässe immer das Regiment, das Bataillon und die Compagnie des Mannes genau enthalten, auf welche Weise allein vermieden werden kann, das Leute der 2. Landwehr-Bataillons in Militärspitäler aufgenommen werden, wodurch sonst immer weitschweifige Schreibereien wegen der Hereinbringung des Verpflegs-Ersatzes entstehen.

35.

Reisebewilligungen nach Amerika sind mit größter Vorsicht zu ertheilen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 26. Juli 1850 Zahl 14875. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 29. Juli 1850 Zahl 281.

Laut Eröffnung des hohen Ministeriums des Innern vom 26. Juli 1850 Zahl 14875/1604 hat der kaiserliche Geschäftsträger in Washington aus dem specielen Falle eines Paßerneuerungsgesuches Anlaß zu der Bemerkung genommen, daß in neuerer Zeit eine große Anzahl ganz mittelloser österreichischer Staatsangehöriger mit Pässen nach Nordamerika kommen, und schon nach kurzem Aufenthalte die dortigen Gesandtschaft- und Consular-Organe um Geldunterstützungen und um Vermittlung ihrer Rückkehr bitten, welch' letztere vorzüglich aus dem Grunde nur schwer zu erzielen ist, weil die Schiff-Capitäne sehr abgeneigt sind, solche Individuen, ausgenommen gegen hohe Kosten-Vergütung nach Triest mitzunehmen.

Um einerseits der kaiserlichen Mission und den Consular-Aemtern in Nordamerika die Verlegenheiten zu ersparen, in welche sie durch die obigermaßen häufig vorkommenden Bitten ganz unbemittelter österreichischer Staatsbürger gerathen müssen, andererseits aber die in die gedachte Kategorie gehörigen Individuen vor der trostlosen Lage zu bewahren, welche ihnen bevorsteht, wenn sie nach ihrer Ankunft in Amerika nicht bald hinreichenden Erwerb oder Beschäftigung finden und dadurch ihre ohnehin geringen Subsistenzmittel in kürzester Zeit erschöpft werden, fordere ich die k. k. Bezirkshauptmannschaft auf, denjenigen Personen, welche sich um die Bewilligung zur Reise nach Amerika des Erwerbes halber bewerben, im Allgemeinen die Schwierigkeiten einen

solchen, ohne die nöthigen Vorbedingungen zu finden, und die hieraus bei nicht hinreichenden Geldvorrathe für sie entspringenden nachtheiligen Folgen ausdrücklich vorzuhalten, überhaupt aber bei Begutachtung von Gesuchen um Pässe nach Amerika mit der durch obige Wahrnehmung gebotenen Umsicht vorzugehen.

36.

Nichtverwendung der Gensd'armerie zu allen Schubbegleitungen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 26. Juli 1850 Zahl 12524. Statthalterei-Verordnung vom 30. Juli 1850 Zahl 11148.

Es ist zur Kenntniß des Ministeriums gelangt, daß von Seite politischer Behörden an die allmälig ins Leben tretende Gensd'armerie das Verlangen gestellt werde, jeden, wie immer gearteten Schub zu begleiten.

Bei dem Umstande, wo nach dem §. 26 des organischen Gesetzes die Gensd'armerie nur zur Begleitung von Gefangenen, verurtheilten Verbrechern und gemeingefährlichen Personen verbunden ist, eine erweiterte Auslegung dieser Verpflichtung auf alle, wie immer beanständete Personen aber die Gensd'armerie aus Mangel an physischen Kräften außer Stand setzen würde, allen diesen Dienstverrichtungen, geschweige den ihr obliegenden viel wichtigeren sonstigen Verpflichtungen nachzukommen, fand das hohe Ministerium des Innern zufolge Erlasses vom 26. Juli 1850 Zahl 12524 zu bestimmen, daß die Gensd'armerie, insoweit ihre dermalige Stärke an den verschiedenen Stationorten hinreicht und dadurch ihren anderweitigen wichtigern Dienstverrichtungen kein wesentlicher Eintrag geschieht, jeden Hauptschub und solche Particular-Schübe zu begleiten hat, bei denen es sich um die Transportirung gemeingefährlicher und verwegener Personen handelt, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß es bei den in Absicht auf die Begleitung der Schüblinge bestehenden sonstigen Vorschriften bis zur Regulirung des Schubwesens überhaupt zu verbleiben hat.

37.

Erfordernisse zu Auslandpässen für Rußland.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 26. Juli 1850 Zahl 15146. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 3. August 1850 Zahl 292.

Nachdem die kaiserlich-russische Botschaft laut einer Eröffnung des Ministeriums des Aeußern an das Ministerium des Innern aus Anlaß einer Verhandlung wegen Vidirung eines Passes zur Reise nach Rußland bemerkte, daß sie zur Ertheilung der Paß-Visa nach Rußland nunmehr ermächtiget ist, sobald durch officiele Documente der Zweck der Reise, dann durch beizubringende, vom betreffenden Gouvernement ausgestellte Zeugnisse die gute politische Haltung der Paßinhaber nachgewiesen ist, und diese, wie bereits, mit dem unterm 19. Februar 1850 Zahl 2446*) intimirten Ministerial-Decrete vom 31. Jänner 1850 Zahl 2110 angeordnet wurde, zugleich für die gute Aufführung der etwa sie begleitenden Diener sich verbürgen, so fand das hohe Ministerium des Innern mit Erlaß vom 26. Juli 1850 Zahl 15146/1630 die Ueberwachung anzuordnen, daß diese Bedingungen bei der Einbegleitung von Gesuchen um Erwirkung der kaiserlich-russischen Botschaft-Visa nach Polen oder Rußland genau erfüllt werden, indem ansonst dergleichen Einschreiten von dem Ministerium des Innern keine weitere Folge gegeben werden könnte.

38.

Giltigkeit der vom französischen General-Consulate in London für englische Unterthanen ausgestellten Pässe zu Reisen auf dem Continente.

Präsidial-Erlaß des Ministeriums des Innern vom 8. August 1850. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 11. August 1850 Zahl 338.

Es ist eine Thatsache, daß der größte Theil der auf dem Continente reisenden Engländer fremde Pässe besitzt, welche unter gewissen Voraussetzungen von den Regierungen aller europäischen Staaten als giltig anerkannt werden.

Die österreichische Regierung konnte dieser Observanz nicht entgegentreten, und hat daher die k. k. Missionäre in den verschiedenen Hauptstädten Europa's ausdrücklich ermächtiget, derlei Pässe, wenn sie regelmäßig ausgestellt sind, unter der Voraussetzung zu vidiren, daß dem Visa des österreichischen Missionärs jenes der an dem Ausstellungorte residirenden englischen Gesandtschaft vorausgehe, und gegen den Paßinhaber keine besonderen Bedenken obwalten.

*) Seite 7.

39.

Bei Ertheilung von Reisebewilligungen nach der Türkei, ist alle Vorsicht zu beobachten.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 14. August 1850 Zahl 16806. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 11. August 1850 Zahl 382.

Laut Eröffnung des hohen Ministeriums des Innern vom 14. August 1850 Zahl 16806/1775, hat sich in letzter Zeit durch das Zusammenströmen von Flüchtlingen aus verschiedenen Ländern Europas eine solche Menge beschäftigungloser und mitunter auch gefährlicher Individuen in Constantinopel angehäuft, daß die ottomanischen Behörden nunmehr ernstlich damit umgehen, alle Fremden, die sich über einen bestimmten Erwerbzweig oder hinreichende Subsistenzmittel nicht auszuweisen vermögen, aus den ottomanischen Staaten zu verweisen, insbesondere aber Constantinopel selbst von allen, wegen schlechten Lebenswandels und Herumvagirens notirten Ausländern zu säubern und diese den Gesandtschaftkanzleien zur Außerlandschaffung zu übergeben.

Nach einem Berichte des k. k. General-Consulates in Constantinopel ist ein bedeutender Theil dieser aufgegriffenen Individuen österreichischer Nationalität.

Diese Leute, sowie Landstreicher und Abenteurer aus den verschiedenen Kronländern, insbesondere verdorbene Handwerksburschen von solchen Professionen, welche wie z. B. jene der Glockengießer, Hutmacher, Leinweber u. s. w. im Oriente gar nicht gangbar sind, machen dem General-Consulate wegen der mit ihrer Heimbeförderung verbundenen vielen Umstände, der bedeutenden Kosten und der unzulänglichen Transportmittel viel zu schaffen. Aehnliche Verhältnisse obwalten auch in den übrigen Levantinischen Staaten.

Um das Einströmen solcher Personen aus den österreichischen Kronländern in die türkischen Staaten nach Thunlichkeit zu verhindern und den dadurch veranlaßten Unzukömmlichkeiten vorzubeugen, soll nach Anordnung des hohen Ministeriums des Innern bei Ertheilung von Reise- oder Wanderungbewilligungen nach der Türkei künftighin mit aller Umsicht und Behutsamkeit zu Werke gegangen, Individuen vom schlechten Rufe und solchen, die sich weder über die nöthigen Subsistenzmittel, noch über einen bestimmten, im Oriente gangbaren Erwerbzweig ausweisen können, die Reisebewilligung dahin verweigert und insbesondere Personen, welche bereits aus dem ottomanischen Gebiete abgeschafft wurden, die Rückkehr dorthin nicht mehr gestattet werden.

Wovon ich den Herrn Bezirkshauptmann zur Benehmungwissenschaft bei Vorlage oder bei der Begutachtung von bezüglichen Paßgesuchen in die Kenntniß setze.

40.

Benehmen bei Ertheilung der Heirathbewilligungen an Patental- oder Reservation-Invaliden.

Note des Landes-Militär-Commando vom 31. Juli 1850 Zahl 3672. Statthalterei-Verordnung vom 13. August 1850 Zahl 11705.

Ueber die Anfrage des Landes-Militär-Commando, ob nunmehr, da der Wirkungkreis der Bezirksobrigkeiten durch die Auflösung des Unterthan-Verbandes aufgehört hat, und an ihre Stelle die Bezirkshauptmannschaften getreten sind, künftighin die, einem Patental- oder Reservation-Invaliden gegen Verzichtrevers der Braut zu ertheilende Heirathbewilligung nicht etwa von der vorläufigen Zustimmung des Vorstandes der Gemeinde, zu welcher der Invalide gehört, abhängig gemacht werden soll? fand nach einer Mittheilung des k. k. Landes-Militär-Commando in Gratz vom 31. Juli 1850 Zahl 3672 das Kriegsministerium über diesfalls mit dem Ministerium des Innern gepflogene Rücksprache mittels hohen Erlasses vom 23. Juli 1850 D-4578 bekannt zu geben, daß bezüglich solcher Heirathbewilligungen (bis zur Regelung der Bestimmungen über die politischen Eheconsense) der §. 44 der Allerhöchst genehmigten Instruction für die politischen Verwaltungbehörden vom 7. April 1850 maßgebend ist, wornach sich in größeren Städten an die bisherigen Vorschriften, auf dem Lande aber an den Grundsatz zu halten ist, daß in der Regel zur Ertheilung des Eheconsenses an Patental-Invaliden die Zustimmung von Seite der Gemeinde, welcher der Bräutigam angehört, genügt.

Ueber von der Gemeinde verweigerte Zustimmung entscheidet der Bezirkshauptmann in erster Instanz.

41.

Verfahren bei Einbringung der Krankenhaus-Verpfleggebühren und sonstigen Sanitätkosten im Wege der Landes-Concurrenz.

Statthalterei-Verordnung vom 20. August 1850 Zahl 8933.*)

Im Nachhange zu dem hierortigen Erlasse vom 18. Mai 1850 Zahl 5617, womit der Bezirkshauptmannschaft die provisorischen Bestimmungen über die im Wege der Landesconcurrenz zu bewerkstelligende Hereinbringung der in demselben bezeichneten Sanitätauslagen bekannt gegeben worden sind, werden hiemit nachstehende Weisungen über den von den hiebei betheiligten Aemtern und Behörden zu beobachtenden Vorgang zur genauen Richtschnur vorgezeichnet, um hiedurch einerseits eine zuverlässige und geregelte Geschäftsbehandlung zu erzielen, und andererseits den Krankenhäusern und namentlich der hiesigen Krankenanstalt zum möglichst beschleunigten Ersatze der rückständigen Verpfleggebühren, so wie auch den übrigen forderungberechtigten Parteien (z. B. den Aerzten, Wundärzten, Apothekern bei Epidemien u. s. w.) zur schnellen Befriedigung ihrer Vergütunganssprüche zu verhelfen:

1. Die hiesige Wohlthätigkeit-Anstalten-Direction hat längstens 14 Tage nach Ablauf eines jeden Militär-Quartals die Verpfleggebühren-Ausweise für das unmittelbar vorangegangene Militär-Quartal bezüglich aller derjenigen Individuen, welche in diesem Zeitabschnitte in dem hiesigen Krankenhause verpflegt wurden, und welche ihre Verpfleggebühren nicht unmittelbar selbst berichtigt haben, der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung, und zwar nach den verschiedenen auswärtigen Staaten, so wie nach den Kronländern, und bei diesen letzteren wieder nach den dort gegenwärtig bestehenden Kreisregierungbezirken und Bezirkshauptmannschaften, welchen die verpflegten Individuen angehören, abgesondert zu überreichen, und hiebei auch die von der Laibacher Stadtgemeinde zu bestreitenden Verpfleggebühren in ein besonderes Verzeichniß zu bringen.

Diese Verpfleggebühren-Ausweise sind mit den jeden einzelnen Kranken betreffenden Verpflegkostenrechnungen und Aufnahmdocumenten zu instruiren, und über alle diese Partial-Ausweise ist von der Wohlthätigkeit-Anstalten-Direction zugleich eine dieselben umfassende, für den Amtsgebrauch der Statthalterei bestimmte Total-Uebersicht zu verfassen und vorzulegen, aus welcher die sowohl das Innland als jeden auswärtigen Staat, und im ersten jedes Kronland, so wie in dem letzteren dessen Hauptstadt, dann die einzelnen Kreisregierungbezirke und Bezirkshauptmannschaften betreffenden Individuen mit ihren Namen und den für sie ausständigen Verpflegkostenbetrage ersichtlich sein müssen.

2. Aehnliche Quartalausweise und in denselben Terminen hat die genannte Direction auch bezüglich jener Findlingaufnahmtaxen der Provinzial-Staatsbuchhaltung zu überreichen, welche nach den obigen Bestimmungen durch Umlage auf alle directen Steuern des ganzen Kronlandes hereinzubringen sind.

3. Die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung prüft und adjustirt diese Kostenverzeichnisse sammt der dieselben umfassenden und für den Amtsgebrauch der Statthalterei bestimmten Totalübersicht, und schreibt die adjustirten Kostenbeträge in ihren betreffenden Contobüchern vor. Hierauf repartirt sie die sowohl aus diesen, als auch aus allen übrigen, nach den mit dem hierortigen Erlasse vom 18. Mai 1850 Zahl 5617 vorgezeichneten Grundsätzen zur Hereinbringung im Wege der Landesumlage geeigneten Kostenverzeichnissen sich ergebende Gesammtsumme auf den das ganze Kronland Krain mit Ausnahme der Stadtgemeinde Laibach treffenden Gesammtbetrag aller directen Steuern. Der hiernach auf den Steuergulden entfallende Quotient ist jedoch dergestalt zu ermitteln, daß er jedenfalls in einem zahlbaren Bruchtheile besteht. Der sich hieraus etwa gegen den eigentlichen Bedarf ergebende Ueberschuß hat der nächstfolgenden Repartition zu Guten zu kommen, und es wird somit bei derselben ein verhältnißmäßig geringer Betrag auf die directen Steuern des ganzen Kronlandes umzulegen sein. Ueber das Ergebniß dieser Amtshandlung hat die Provinzial-Staatsbuchhaltung mit thunlichster Beschleunigung an die Statthalterei Bericht zu erstatten, und demselben nebst den von ihr adjustirten und mit den erforderlichen Beilagen instruirten Verpflegebühren-Ausweisen und der dazu gehörigen Totalübersicht der hiesigen Wohlthätigkeit-Anstalten-Direction auch noch einen besonderen, von ihr selbst verfaßten Landes-Repartition-Ausweis anzuschließen, aus welchem nicht nur die in diesem Quartale in dem hiesigen Krankenhause aufgelaufenen Verpfleggebühren, sondern auch alle übrigen nach den mit dem hierortigen Erlasse vom 18. Mai 1850 Zahl 5617 vorgezeichneten Grundsätzen im Wege der Landesumlage hereinzubringenden

*) Diese ganze Verfügung und die mit derselben bezüglich der Eindringlichmachung der Sanitätkosten eingeführten Geschäft-Manipulation hat durch den spätern Statthalterei-Erlaß vom 31. Mai 1851 Zahl 4936 (siehe im Landesgesetzblatte) eine wesentliche Aenderung erhalten.

in dieses Quartal fallenden Sanitätkosten in gehöriger Abtheilung, ferner die zur Deckung aller dieser Auslagen auf jede Bezirkshauptmannschaft, und in derselben auf jedes einzelne Steueramt nach Maßgabe ihrer Steuer-Vorschreibung entfallenden Steuerumlagen genau zu entnehmen sind. Von diesem Ausweise hat die Provinzial-Staatsbuchhaltung gleichzeitig auch noch ein zweites Pare der hiesigen Wohlthätigkeit-Direction behufs der Vorschreibung und Verrechnung der hierin ersichtlich gemachten Geldbeträge mitzutheilen, dem an die Statthalterei vorzulegenden Pare aber für eine jede der 10 Bezirkshauptmannschaften des Kronlandes Krain einen dieselben betreffenden und mit der buchhalterischen Firma versehenen Repartition-Ausweis anzuschließen, welcher die auf jedes in der betreffenden Bezirkshauptmannschaft befindliche Steueramt entfallende Repartitionquote, und die hievon auf jede Steuergattung berechnete Tangente ersichtlich macht.

4. Die Statthalterei fertigt sofort jeder einzelnen Bezirkshauptmannschaft den dieselbe betreffenden Repartition-Ausweis mit dem Auftrage zu, die derselben unterstehenden Steuerämter anzuweisen, die hienach auf sie entfallenden Concurrenzbeiträge bei Gelegenheit der für das nächste Quartal stattfindenden Steuereinzahlung einzuheben. Die Verpflegkosten-Ausweise sammt den dazu gehörigen Behelfen aber werden von der Statthalterei, und zwar:

a) jene, welche Ausländer solcher Staaten betreffen, zwischen denen und der österreichischen Regierung wegen unentgeltlicher Behandlung und Verpflegung der beiderseitigen kranken und armen Unterthanen kein Reciprocität-Verhältniß besteht, den einschlägigen fremden Regierungen, dann

b) jene über Angehörige fremder Kronländer den betreffenden Kreisregierungen oder Statthaltereien;

c) jene, welche die Stadt Laibach betreffen, dem hiesigen Magistrate, und endlich

d) jene, welche sich auf die übrigen, dem Kronlande Krain angehörigen Individuen beziehen, denjenigen Bezirkshauptmannschaften, wo sich diese Individuen, oder ihre zahlungpflichtigen Verwandten befinden, zur Einbringlichmachung und Einhebung der ausständigen Verpflegegebühren zugemittelt. Zugleich wird auch die hiesige Wohlthätigkeit-Anstalten-Direction hievon von der Statthalterei mit Beziehung auf das ihr bereits unmittelbar von der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung zugekommene Pare der von letzterer verfaßten diesfälligen Quartal-Uebersicht und mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, die in diesem Uebersichtausweis in Gemäßheit der Bestimmungen des hierortigen Erlasses vom 18. Mai 1850 Zahl 5617 aufgenommenen Beträge der in den letzteren sub. lit. b, c, d und e bezeichneten Sanitätkosten aus den durch die Steuerämter einzuhebenden und sohin an die genannte Direction einlangenden Concurrenzbeiträgen den ihr zu diesem Behufe namhaft zu machenden, forderungberechtigten Parteien mit thunlichster Beschleunigung auszuzahlen, oder insoferne es sich um die Vergütung solcher Verpflegegebühren handelt, welche in Krankenanstalten anderer Kronländer aushaften, zur weiteren Uebermittlung an die betreffenden Behörden hieher einzusenden.

5. Die Steuerämter haben diese im Wege der Umlage auf die directen Steuern eingehobenen Concurrenzbeiträge sogleich an die hiesige Wohlthätigkeit-Anstalten-Direction einzusenden, hievon aber gleichzeitig unter genauer Angabe des eingesendeten Betrages unmittelbar an die k. k. Staatsbuchhaltung behufs der von derselben zu pflegenden Controle die Mittheilung zu machen. Dieselbe Mittheilung an die Provinzial-Staatsbuchhaltung hat auch von Seite des hiesigen Magistrates bei der Abfuhr der von demselben an die hiesige Wohlthätigkeit-Anstalten-Direction einzusendenden Verpflegegebühren zu geschehen.

6. Die Bezirkshauptmannschaften haben sich die Realisirung der in den ihnen zukommenden Ausweisen verzeichneten Verpflegkostenrückstände und die Einbringlichmachung der diesfälligen Beträge von den in ihren Bezirken befindlichen zahlungpflichtigen Parteien mit allem Eifer angelegen sein zu lassen, und auf deren richtige und schnelle Einzahlung mit allem Nachdrucke zu dringen. Die auf diese Weise eingehobenen Beträge haben die Bezirkshauptmannschaften unmittelbar an die hiesige Wohlthätigkeit-Anstalten-Direction abzuführen und hievon gleichzeitig unter genauer Angabe der Beträge, welche, und der Parteien für welche dieselben eingesendet wurden, an die Statthalterei die Anzeige zu erstatten, welche sofort von hier der Provinzial-Staatsbuchhaltung behufs der Controle zur Einsicht mitgetheilt werden wird.

7. Die von Seite ausländischer Behörden, oder der Statthaltereien oder Kreisregierungen anderer Kronländer an die hiesige Statthalterei eingesendeten, das Laibacher Krankenhaus betreffenden Verpflegkostenbeträge werden der hiesigen Wohlthätigkeit-Anstalten-Direction von hieraus zugefertigt, und die Provinzial-Staatsbuchhaltung hievon gleichfalls in kurzem Wege zur Einsichtnahme in Kenntniß gesetzt werden.

8. Bei der Adjustirung der Particularien und Rechnungen über die Behandlung von Epidemien und Wuthkranken, hat die Provinzial-Staatsbuchhaltung jederzeit denjenigen Kostenantheil, welcher nach den Bestimmungen des hierortigen Erlasses vom 18. August 1850 Zahl 5617, lit. c, d und e auf alle directen Steuern des ganzen Kronlandes umzulegen ist, in genaue Vor-

merkung zu nehmen, und dies bei Vorlage der adjustirten diesfälligen Partienlarien und Rechnungen ausdrücklich zu bemerken, sodann aber alle diese in dem fraglichen Quartale vorgemerkten Kostenantheile in den für dieses Quartal vorzulegenden Hauptausweis über alle im Wege der Landesumlage zu bedeckenden Verpfleg- und sonstigen Sanitätkosten einzustellen.

9. Die durch die Bezirkshauptmannschaften von den zahlungpflichtigen Parteien und der hiesigen Wohlthätigkeit-Anstalten-Direction zukommenden Verpflegkostenbeträge, so wie die von ausländischen Behörden und von den Statthaltereien und Kreisregierungen anderer Kronländer eingesendeten und der genannten Direction im Wege der hiesigen Statthalterei zugefertigten Verpflegebühren kommen — eben so wie der oben sub. Nr. 3 bemerkte Ueberschuß — der Repartition für das nächste Quartal zu Guten, in welchem daher ein verhältnißmäßig geringerer Betrag zur Umlage zu bringen sein wird.

10. Die Uneinbringlichkeit eines Verpfleggebührenrückstandes ist von der betreffenden Bezirkshauptmannschaft jederzeit strenge nachzuweisen und durch ein von dem competenten Pfarrer ausgestelltes und von dem betreffenden Gemeindevorstande mitgefertigtes legales Armuthzeugniß darzuthun.

Der Ausspruch der Uneinbringlichkeit aber steht sofort ausschließend nur der Statthalterei zu, und wird von derselben stets nicht nur der betreffenden Bezirkshauptmannschaft, sondern auch der hiesigen Wohlthätigkeit-Anstalten-Direction und der Provinzial-Staatsbuchhaltung und zwar diesen beiden letzteren Behörden mit dem Auftrage eröffnet werden, diesen uneinbringlichen Verpflegkostenbetrag gehörig in Abschreibung zu bringen.

11. In jenen Fällen, wo es sich um die Einbringlichmachung solcher Verpfleggebühren handelt, welche für Individuen aus dem Kronlande Krain in öffentlichen Krankenhäusern anderer Kronländer oder auswärtiger Staaten aufgelaufen sind, werden dieselben von der Statthalterei im Falle ihrer mit gleicher Strenge nachgewiesenen Uneinbringlichkeit mit Namen und Betrag der Provinzial-Staatsbuchhaltung zur Aufnahme derselben in den für das nächste Quartal vorzulegenden Ausweis über die im Wege der Landesumlage hereinzubringenden Sanitätkosten bekannt gegeben werden.

12. Was endlich das hiebei von der hiesigen Wohlthätigkeit-Anstalten-Direction zu beobachtende Verfahren betrifft, so hat dieselbe in dieser Beziehung sich genau an nachstehende Weisungen zu halten:

a) Dieselbe hat eine eigene abgesonderte Casse unter der Benennung „Landes-Concurrenz-Casse für Sanitätauslagen" zu eröffnen, und das dazu gehörige Cassajournal, so wie zugleich ein eigenes Contobuch (unter Benützung jener Drucksorten, welche für die Anstalten-Fonde benützt werden) ungesäumt zu errichten. Dieses Cassejournal ist monatlich abzuschließen und gleich den übrigen Cassejournalen documentirt an die Provinzial-Staatsbuchhaltung zur Prüfung vorzulegen.

b) Hat dieselbe jederzeit auf dem Grunde der buchhalterischen Repartitionen die die Landes-Concurrenzcassa dotirenden Steuertangenten abgetheilt, und wie sie in dem ihr unmittelbar von der Provinzial-Staatsbuchhaltung zukommenden vierteljährigen Landesrepartition-Ausweisen (siehe oben Punct Nr. 3 speciel nach den darin bezeichneten Steuerämtern nachgewiesen werden, als Concurrenzbeiträge in Empfangvorschreibung, dagegen aber alle jene fremdartigen, die eigene Anstalt nicht berührenden Sanitätkosten, welche in den erwähnten Steuertangenten ihre Bedeckung zu finden haben, in Ausgabvorschreibung zu bringen.

c) Da ein großer Theil der in dem hiesigen Krankenhause rückständigen Verpflegkosten, namentlich jener, welche auswärtige Kronländer angehen und einstweilen auf die directen Steuern des Kronlandes Krain repartirt werden, nachträglich, und zwar entweder aus dem eigenen Vermögen der Verpflegten und respective ihrer zahlungpflichtigen Angehörigen, oder im Wege der Concurrenz jener fremden Kronländer, wohin dieselben zuständig sind, hereingebracht wird, so hat die hiesige Wohlthätigkeit-Anstalten-Direction alle diese vorschußweise vom Kronlande Krain gedeckten Verpflegkosten in dem Contobuche der erwähnten Landes-Concurrenzcassa individuell in Empfangvorschreibung zu bringen, und wenn die Zahlung von dem einem oder dem andern auswärtigen Kronlande erfolgt, als abgestattet zu verrechnen.

Das Nämliche hat auch rücksichtlich der als zahlungfähig bezeichneten einheimischen Kranken zu geschehen. Diese realisirten Abstattungen beider Arten, worüber die hiesige Wohlthätigkeit-Anstalt ihren vierteljährig an die Provinzial-Staatsbuchhaltung einzusendenden Verpflegkosten-Ausweisen jederzeit genaue Verzeichnisse anzuschließen hat, bilden sofort die Guthabungen, welche der Landes-Concurrenz bei der künftigen Repartirung zu Guten, und sammt dem oben im Puncte Nr. 3 bemerkten Umlagüberschusse von der nächsten Quartal-Schuldigkeit abzurechnen kommen und somit die neu zu repartirende Summe vermindern werden.

d) Bezüglich der für Kranke aus dem Kronlande Krain im hiesigen Krankenhause aushaftenden und zur Berichtigung aus ihrem eigenen, oder aus dem Vermögen ihrer zahlungpflichtigen Angehörigen, in Empfangvorschreibung stehenden, nachträglich aber von der Statthalterei zur

Abschreibung bewilligten Verpflegkosten hat das Verfahren ganz einfach darin zu bestehen, daß derlei uneinbringliche Kosten (die sich auf auswärtige Kronländer nicht zu beziehen haben, weil, wenn deren Hereinbringung aus dem Vermögen der Verpflegten oder ihrer zahlungpflichtigen Angehörigen realisirbar ist, die Kosten jedenfalls nach den dort üblichen Concurrenz-Systemen eingebracht, und dem hiesigen Krankenhause vergütet werden müssen, in den diesfälligen Vormerkbüchern der hiesigen Wohlthätigkeit-Anstalten-Direction und der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung mit Berufung auf die die Abschreibung bewilligende Statthalterei-Verordnung gelöscht werden, was die Wirkung hat, daß die bei der Landesrepartition der Sanitätkosten für das nächste Quartal zu berücksichtigende Guthabung sich um diesen Betrag vermindert.

13. Insolange der Jahresbetrag der Einkommensteuer hierlands bisher noch nicht ermittelt und festgestellt ist, ist dieselbe einstweilen jedoch mit dem Vorbehalte bei der Repartition der in dem hierortigen Erlasse vom 18. Mai 1850 Zahl 5617 erwähnten Sanitätkosten auf die directen Steuern des ganzen Kronlandes Krain außer Acht zu lassen, daß der auf sie hievon entfallende Antheil ihr nachträglich anrepartirt, und hiedurch in dieser Beziehung die erforderliche Ausgleichung zwischen der Einkommen- und den übrigen directen Steuern getroffen werden wird.

Diese Bestimmungen, nach welchen sich von allen bei der Verpfleg- und sonstigen Sanitätkosten-Einbringung betheiligten Aemtern und Behörden genau zu benehmen ist, werden daher hiemit allen Bezirkshauptmannschaften und sämmtlichen Steuerämtern des Kronlandes Krain, so wie der hiesigen Wohlthätigkeit-Anstalten-Direction und der Provinzial-Staatsbuchhaltung mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß, nachdem die Einschaltung des Statthalterei-Erlasses vom 18. Mai 1850 Zahl 5671, womit die Grundsätze bezüglich der Hereinbringung der in denselben bezeichneten Sanitätkosten in das Landes-Gesetz- und Regierungblatt bisher aus einem Versehen unterblieben ist, dieselbe hiemit nachträglich veranlaßt wird.

42.

Den Gensd'armerie-Regiments-Commanden sind genau nach dem vorgeschriebenen Formulare monatliche Marktpreis-Tabellen vorzulegen.

Note des Gensd'armerie-Regiments-Commando in Laibach vom 18. August 1850 Zahl 406. Statthalterei-Verordnung vom 20. August 1850 Zahl 11907.

Die k. k. Gensd'armerie-General-Inspection hat dem hierortigen Gensd'armerie-Regimente befohlen, derselben für jeden abgelaufenen Monat über die bestehenden Marktpreise aller Victualiengattungen mit Einschluß des Holzes, der Kerzen und des Brennöls einen mit den behändlich bestätigten Particularien belegten Ausweis längstens bis 15. jeden Monats vorzulegen, zu welchem das Formulare mit dem Bemerken herabgegeben wurde, daß von den in demselben enthaltenen Rubriken nicht abgegangen werden darf.

In Folge dessen ist nach einer Mittheilung des hiesigen Gensd'armerie-Regiments vom 18. August 1850 Zahl 406 das Formulare der Bezirkshauptmannschaft mit dem Ersuchen und die Verfügung mitgetheilt worden, daß die diesfälligen Ausweise längstens bis letzten jeden Monats dem Regimente zukommen gemacht werden.

Abgesehen davon, daß dieselben nicht immer regelmäßig eintreffen, sind die eingesendeten oft mangelhaft, und statt mit dem Preis für den Centner, Metzen, Maß, mit jenem für Pfunde, Halb- oder gar für Merling ausgefüllt.

Um nun eine geregelte und richtige Einsendung dieser Ausweise zu erzielen, wird die Bezirkshauptmannschaft angewiesen, das Geeignete unverzüglich zu treffen, daß die Ausweisung genau nach dem mitgetheilten Formulare und in der obigen Zeit geliefert und eingesendet werde.

Beilage zur Zahl 42.

Ausweis

für den Monat 1850.

Ueber die Marktpreise der Victualien verschiedener Gattung mit Einschluß des Holzes, der Kerzen und des Brennöls nach nieder-österreichischen Maße und Gewichte in Conventionmünze berechnet.

Stationen	Rindfleisch	Schweinfetten	Salz	Zwiebel	Knoblauch	Mundmehl	Erbsen	Linsen	Bohnen	Graupen	Gries	Hirse	Reis	Erdäpfel	Wein	Bier	Brantwein	Kerzen	Holz: hartes	Holz: weiches	Brennöl	Anmerkung
	nieder-österreichische Pfund					n. ö. Cent.	nieder-österreichischer Metzen						n. ö. Pfund	n. ö. Metzen	n. ö. Maß			n. ö. Pfund	Klafter		Pfund	
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	

43.

Genaue Zuhaltung des Termines zur Vorlage der monatlichen Marktpreistabellen an die Gensd'armerie-Regiments-Commanden.

Erlaß des Miniſteriums des Innern vom 19. Auguſt 1850 Zahl 17223. Statthalterei-Verordnung vom 24. Auguſt 1850 Zahl 12060.

Um eine Ueberſicht der in den verſchiedenen Kronländern beſtehenden Marktpreiſe der Lebensbedürfniſſe zu erlangen, iſt von Seite der Gensdarmerie-General-Inſpection, wie es der Bezirkshauptmannſchaft aus dem hierortigen Erlaſſe vom 20. Auguſt 1850 Zahl 11907*) ſchon bekannt iſt, ſämmtlichen Regiments-Commanden die Weiſung ertheilt worden, monatlich die Marktpreistabellen vorzulegen. Dadurch wird es möglich, zu beurtheilen, ob in den Gebühren der Gensd'armerie etwa in dem ein und anderen Kronlande eine Modificirung einzuleiten angemeſſen erſcheine. Laut eines Berichtes der General-Inſpection ſind bereits mehrere Beſchwerden vorgekommen, daß es der Gensd'armerie theils auf wiederholtes Verlangen, theils gar nicht möglich war, von den bezüglichen Behörden die Eröffnung der Marktpreiſe zu erlangen.

Damit nun von Seite der Gensd'armerie-Regiments-Commanden dem ihnen gewordenen obigen Auftrage gemäß die monatlichen Marktpreistabellen auf niederöſterreichiſchen Maß- und Gewicht berechnet ordnungmäßig der Gensd'armerie-General-Inſpection eingeſendet werden können, wird der Bezirkshauptmannſchaft in Folge hoher Miniſterial-Weiſung vom 19. Auguſt 1850 Zahl 17223 die hiezu erforderliche Dienſtwillfährigkeit gegenüber der Gensd'armerie zur beſondern Pflicht gemacht.

44.

In den Kirchen ſind die kleinen Oeffnungen in den Gewölbſcheiteln feuerſicher zu verſchließen.

Erlaß des Cultus-Miniſteriums vom 18. Auguſt 1850 Zahl 2290. Statthalterei-Verordnung vom 25. Auguſt 1850 Zahl 12090.

Bei dem großen Brande in Krakau iſt die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Oeffnungen in den Scheiteln der Kirchengewölbe bei einem Kirchendachbrande ſehr nachtheilig ſind, und eine gewölbte Kirche keinen Schutz gegen Feuer gewährt wie man allgemein annimmt, wenn ſolche Oeffnungen beſtehen.

Hievon wird die k. k. Bezirkshauptmannſchaft zu Folge eines Erlaſſes des k. k. Cultus-Miniſteriums vom 18. Auguſt 1850 Zahl 2290 mit der Aufforderung verſtändigt, dahin zu wirken, daß die in der Regel kleinen Oeffnungen in den Gewölbſcheiteln der hierländigen Kirchen feuerſicher verſchloſſen werden.

45.

Bei Verträgen zwiſchen dem Aerar und Parteien, iſt die Ausbedingung einzuſchalten, daß der Proceß und die Execution bei demjenigen am Sitze des Fiscalamtes befindlichen Gerichte verfolgt werde, dem der Fiscus als Beklagter unterſteht.

Erlaß des Miniſteriums des Innern vom 27. Auguſt 1850 Zahl 3773. Statthalterei-Verordnung vom 31. Auguſt 1850 Zahl 12226.

Die Bezirkshauptmannſchaft empfängt nachträglich zu dem Erlaſſe vom 7. Auguſt 1850 Nr. 11461 anſchließig die Verordnung des Miniſteriums des Innern vom 27. Auguſt 1850 Nr. 3773, zur Darnachachtung, wornach in Verträgen, welche die dem genannten Miniſterium unterſtehenden Behörden mit Parteien ſchließen, ſtets auszubedingen iſt, daß Proceß, Execution, Sicherſtellung u. ſ. w. aus einem ſolchen Vertrage bei demjenigen am Sitze des Fiscalamtes befindlichen Gerichte verfolgt werden muß, dem der Fiscus als Beklagter unterſteht.

---

*) Seite 38.

Beilage zur Zahl 45.

Mit Beziehung auf die in der Jurisdictionsnorm vom 18. Juni 1850 enthaltenen Bestimmungen über den Wirkungkreis und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtsachen findet sich das Ministerium des Innern veranlaßt, anzuordnen, daß in den Verträgen, welche die diesem Ministerium unterstehenden Behörden jener Kronländer, für welche die erwähnte Jurisdictionnorm erlassen wurde, abzuschließen haben, und welche einen vom Fiscus zu führenden Rechtstreit zur Folge haben können, stets die Bestimmung zu verabreden sei, daß die aus diesen Verträgen etwa entspringenden Rechtstreitigkeiten, das Aerar, der öffentliche Fond, die Anstalt oder Stiftung, in deren Namen der Vertrag geschlossen wird, möge als Kläger oder Beklagter eintreten, eben so wie die hierauf bezüglichen Sicherstellung- und Executionmaßregeln bei demjenigen am Sitze des Fiscalamtes befindlichen Gerichte, dem der Fiscus als Beklagter untersteht, durchzuführen sind.

Hinsichtlich des Gerichtstandes für Streitigkeiten aus Verträgen, welche von dem Tage der Wirksamkeit der Jurisdictionnorm geschlossen wurden, ist der §. IX. des Allerhöchsten Patentes vom 18. Juni 1850 in Anwendung zu bringen.

Euer Hochgeboren wollen für die Beobachtung dieser Verfügung und dafür Sorge tragen, daß die beiliegenden Abschriften der Ministerial-Verordnung an die unterstehenden politischen Behörden und an die im Kronlande befindlichen Fiscalämter zur Darnachachtung mitgetheilt werden.

46.

Genaue Invigilirung auf die aufregenden Productionen ungarischer Nationalweisen und auf das Auftreten amnestirter ungarischer Schauspieler und Tänzer.

Präsidial-Erlaß des Ministeriums des Innern vom 3. September 1850. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 6. September 1850 Zahl 538.

Die Erfahrung lehrt, wie aufregend die Productionen ungarischer Nationalweisen, deren sich die Revolutionpartei mit Vorliebe bedient, auf den großen Haufen wirkt, und wie häufig die sogenannten Nationalmusiker als Mittel benützt werden, um die Sympathien für dieselben wach zu erhalten.

Es ist nicht unbekannt, wie seiner Zeit der jüngst begnadigte Vester Szandor im Interesse der ungarischen Widerstandpartei wirkte, und welche Zwecke er selbst im Auslande mit seiner Gesellschaft ungarischer Nationalmusiker und Tänzer (namentlich während seines Aufenthaltes in Paris) verfolgt hat.

Das Auftreten solcher Nationalmusiker greift in neuester Zeit in auffallender Weise um sich, und scheint, da nur zu häufig revolutionäre Melodien ꝛc. von denselben zum Vortrag gebracht werden, dem Treiben der Factiosen nicht ganz fremd zu sein.

Nicht weniger bedenklich erscheint das Auftreten der amnestirten ungarischen Schauspieler und Tänzer, wenigstens in der ersten Zeit nach ihrer Rückkehr aus der Verbannung oder dem Kerker, da sich daran leicht mißliebige Demonstrationen knüpfen dürften, welche vermieden werden müssen.

In Folge hohen Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 3. September 1850 fordere ich nun den Herrn Bezirkshauptmann auf, diesem Gegenstande die sorgfältigste Aufmerksamkeit zuzuwenden, und Falls mit dem Erscheinen solcher Leute Unzukömmlichkeiten verbunden sein sollten, dem Treiben derselben allenfalls durch deren Abschaffung aus dem Lande ein Ziel zu setzen; jede bezügliche Wahrnehmung oder Amtshandlung aber zugleich zu meiner Kenntniß zu bringen.

47.

Fristengesuche zur Entrichtung von Verleihungtaxen sind unmittelbar der zuständigen Finanzdirection zu überreichen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 9. September 1850 Zahl 19150. Statthalterei-Verordnung vom 13. September 1850 Zahl 12695.

Da zu Folge Mittheilung des Finanzministeriums vom 29. August 1850 Nr. 25469 gegenwärtig den Finanzdirectionen nach dem ihnen eingeräumten Wirkungkreise zusteht, über Gesuche um Fristen zur Entrichtung der Verleihungtaxen zu entscheiden, so ist zu Folge Erlasses des hohen Ministeriums des Innern vom 9. September 1850 Zahl 19150 die Verfügung zu treffen, daß derlei Gesuche nicht mehr wie bisher im Wege der vorgesetzten Behörden an das gedachte Ministerium gelangen, sondern unmittelbar bei der zuständigen Finanzdirection überreicht werden, welche in Absicht auf die vom Generalhoftaxamte vorgeschriebene Dienstaxe die k. k. Finanzdirection in Wien ist.

48.

Verfahren bei vorkommender Rinderpeſt.

Erlaß des Miniſteriums des Innern vom 11. September 1850 Zahl 18751. Statthalterei-Verordnung vom 16. September 1850 Zahl 12822.

Das hohe k. k. Miniſterium des Innern hat mit Verordnung vom 11. September 1850 Zahl 18751 hieher die Maßnahmen bekannt gegeben, welche bei dem Erſcheinen der Löſerdörre und dem gerechtfertigten Verdachte ihres Daſeins in Anwendung zu kommen haben.

Es werden ſonach der Bezirkshauptmannſchaft die diesfalls herabgelangten Normalvorſchriften mit dem Bemerken zugeſtellt, ſich im Falle der etwa vorkommenden Begebniſſe, welche einen ſolchen Verdacht rechtfertigen können, genau darnach zu benehmen.

Das Sanitätperſonale und die Gemeindebehörden ſind von dieſen Normen in Kenntniß zu ſetzen.

Beilage zur Zahl 48.

Vorſchrift

des Miniſteriums des Innern über die Anwendung der Keule bei der Rinderpeſt ddo. 11. September 1850 Zahl 18751/1425/1183.

1. Wenn in verdächtigen Zeiten bei vorkommenden Krankheiten von Rindern, die Art des Krankſeins zweifelhaft und gegründeter Verdacht vorhanden iſt, daß ſie an der Rinderpeſt erkrankt ſeien, ſo iſt die Anwendung der Keule zur Ermittlung des Sachverhaltes durch die Section unter der Bedingung geſtattet, daß

a) die Krankheit von einem, im Dienſte des Staates ſtehenden, oder von einer politiſchen Behörde hiezu autoriſirten Arzte als verdächtig anerkannt iſt, und daß

b) die von dem Arzte hievon in Kenntniß geſetzte Ortsbehörde im Vereine mit dem Arzte den Werth des zu ſchlachtenden Thieres nach den hierüber weiter unten angegebenen Rückſichten feſtſetze.

2. Die Keule iſt ferner bei bereits conſtatirten Vorhandenſein der Rinderpeſt in der öſterreichiſchen Monarchie anzuwenden: 1) bei ihrem erſten Auftauchen in geſunden Ortſchaften und 2) wenn aus dem Karakter, Grade und Zeitraume der Seuche, aus den auf ihren Gang und ihre verderblichen Wirkungen Einfluß nehmenden Umſtänden und aus den Erfolgen der gegen die Seuche bereits getroffenen und genau gehandhabten veterinär-polizeilichen Maßregeln und ſofort ſich ein hoher Grad von Wahrſcheinlichkeit ergibt, daß nur durch die Anwendung der Keule entweder

a) die Seuche ganz getilgt, oder

b) ihre Weiterverbreitung ganz oder im hohen Grade verhindert und dadurch

c) der freie Verkehr ſicher und ſchnell wieder hergeſtellt werden kann.

Die definitive Entſcheidung, ob bei conſtatirten Vorhandenſein der Rinderpeſt in der öſterreichiſchen Monarchie die Keule, und in welcher Ausdehnung ſie anzuwenden ſei, hängt von dem dazu ernannten politiſchen Commiſſär ab, welcher auf die erhaltene Anzeige über das Auftauchen der Rinderpeſt oder als ſolcher verdächtiger Krankheiten oder über das Fortſchreiten derſelben in inficirten Ortſchaften mit Zuziehung des mit der Beſorgung der veterinär-polizeilichen Maßregeln beauftragten und wenn es thunlich iſt, eines zweiten mit der Rinderpeſt vertrauten Arztes, dann zweier, als Schätzleute zu beeidenden wirthſchaftkundigen Vertrauensmänner den Stand der Sache zu erheben und auf Grundlage des veterinärärztlichen Gutachtens in Betreff der Anwendung der Keule zu verfügen, die Anordnungen zur Ausführung des Verfügten zu treffen und über das Ganze umſtändlich an ſeinen politiſchen Vorgeſetzten zu berichten hat.

3. Bis zur definitiven Entſcheidung der Frage, von wem und wie die Entſchädigung für die durch die Keule wegen der Rinderpeſt getödteten Rinder an die Beſitzer derſelben geleiſtet werde, wird die Entſchädigung aus der Staatscaſſe auf die jedesmalige Anweiſung des politiſchen Bezirksvorſtandes geleiſtet.

Für Rinder, welche unter genauer Erfüllung der sub. 1 geſtellten Bedingungen darum der Keule überliefert wurden, damit man beſtimmt wiſſe, ob die verdächtige Krankheit auch die Rinderpeſt ſei, wird den Beſitzern derſelben derjenige Betrag als Entſchädigung geleiſtet, welcher nach Abzug des Werthes der nach den beſtehenden Vorſchriften verwerthbaren Theile des getödteten Rindes von der durch die Ortsbehörde und den Arzt für daſſelbe feſtgeſetzten Vergütungſumme entfällt.

Für die Rinder, welche bei bereits conſtatirten Vorhandenſein der Rinderpeſt in der öſterreichiſchen Monarchie nach Beſchluß des politiſchen Commiſſärs der Keule unterzogen werden,

wird nur dann eine Vergütung geleistet, wenn standhältig erwiesen ist, daß der Eigenthümer des getödteten Rindes weder durch die Außerachtlassung der bestehenden veterinär-polizeilichen Vorschriften, irgend eine Schuld an dem Erkranken desselben trage, noch den Ausbruch der Krankheit verheimlicht habe.

Der für jedes einzelne Stück entfallende Entschädigungbetrag ist aus dem durch die beiden beigezogenen, als Schätzleute beeideten Vertrauenmänner bestimmten Werthe des Rindes und aus dem davon abzuziehenden Werthe der verwerthbaren Theile desselben zu entziffern.

Damit sowohl jene Eigenthümer, deren Rinder zur Erlangung der Gewißheit über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der Rinderpest getödtet wurden, als auch jene, deren Rinder auf Beschluß der Commission der Keule unterzogen und die von der Commission schuldlos befunden wurden, in den Stand gesetzt werden, den erlittenen Abgang möglichst bald durch den Ankauf neuer Rinder zu ersetzen, werden die politischen Bezirksvorstände ermächtiget, die von den Ortsbehörden und Vertrauensmännern ausgemittelten Ersatzposten bei der Bezirkscasse anzuweisen und an die höhere Behörde darüber zu berichten.

4. Zur Ausmittlung des Werthes der Rinder, welche der Keule unterworfen werden sollen, haben die betreffenden Ortsbehörden und die als Schätzleute beeideten Commissionglieder, den in der Gegend üblichen Marktpreis, das Alter und den Schlag jedes Rindes zu berücksichtigen.

Da von den als seucheverdächtig erschlagenen, bei der Section aber noch vollkommen gesund befundenen Thieren das Fleisch zur Nahrung für den Menschen, und die übrigen verwerthbaren Theile, so wie von den schon bei Leben, oder durch die Section als krank erkannten die Haut, Hörner und das Fett unter Beobachtung der vorgeschriebenen Vorsichten anstandlos benützt werden können, so haben die Ortsbehörden und Commissionglieder auch gleichmäßig den Werth dieser noch benützbaren und dem Eigenthümer des Rindes zu überlassenden Theile auszumitteln. Der politische Commissär und die Ortsbehörden haben ihre, der politischen Behörde vorzulegenden Entschädigunganträge für die einzelnen Viehbesitzer auf diese vorgenommenen und ersichtlich gemachten Schätzungen zu gründen.

49.

Bei Bemessung der Pensionen und Erziehungbeiträge für die Witwen und Waisen der Civil-Beamten, dann der Officiere und anderer Militär-Personen hat es von der Nachweisung des Vermögens abzukommen.

Erlaß des Finanz-Ministeriums vom 11. September 1850 Zahl 12568. Statthalterei-Verordnung vom 17. September 1850 Zahl 12823.

Seine Majestät haben über Einrathen des Ministerrathes mit Allerhöchster Entschließung vom 4. September 1850 zu genehmigen geruht, daß es zur Bemessung der normalmässigen Pensionen und Erziehungbeiträge für die Witwen und Waisen der Civil-, Staats-, der fonds-ständischen und städtischen Beamten und Diener, dann der Officiere und anderer Militär-Personen von der Nachweisung oder Ermittlung des eigenen oder ererbten Vermögens, und eben so bei den bereits mit Pensionen oder Erziehungbeiträgen betheiligten Witwen und Waisen von der Verpflichtung der Ausweisung des seitdem zugefallenen Vermögens abzukommen habe, und daß die hierauf sich beziehenden Bestimmungen der Civil- und Militär-Pensionvorschriften auf alle nach der erwähnten Allerhöchsten Entschließung stattfindenden Verhandlungen über das Ausmaß der in Rede stehenden Bezüge oder über deren wegen eines zugefallenen Vermögens in Frage kommenden Aenderung nicht mehr in Anwendung zu bringen seien.

Hievon wird die Bezirkshauptmannschaft mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß die allgemeine Kundmachung der vorstehenden Allerhöchsten Anordnung durch das Reichsgesetzblatt verfügt wird.

50.

Die den Steuer-Bezirksobrigkeiten in Verzehrungsteuer-Angelegenheiten obgelegenen Verrichtungen werden den Gemeinde-Vorstehungen übertragen.

Erlaß des Finanz-Ministeriums vom 28. August 1850 Zahl 25395, mitgetheilt durch Note der Finanz-Landes-Direction in Gratz vom 12. September 1850 Zahl 6103. Statthaltterei-Verordnung vom 28. September 1850 Zahl 13161.

Das hohe Finanz-Ministerium hat mit Decret vom 28. August 1850 Zahl 25395 im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern genehmigt, daß die den Steuer-Bezirksobrigkeiten in Verzehrungsteuer-Angelegenheiten obgelegenen Verrichtungen den Gemeinde-Vorstehungen übertragen werden. Auch ist als zweckmäßig erkannt worden, daß den diesfälligen Verhandlungen

außer dem Gemeinde-Vorstande noch ein bei der Entrichtung der Verzehrungsteuer nicht betheiligter Vertrauungmann beiwohne.

Indem die Finanz-Direction hiernach an die unterstehenden Bezirksverwaltungen gleichzeitig das Entsprechende verfügt, wird hievon auch die Bezirkshauptmannschaft zur weitern Veranlassung mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, die Finanz-Landes-Direction werde unter Einem angegangen eine diesfällige Belehrung für die Gemeinde-Vorstehungen verfassen, und an dieselben gelangen lassen zu wollen.

51.

Bestimmungen zur genaueren Evidenzhaltung der des Landes verwiesenen Ausländer.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 24. September 1850 Zahl 20429. Statthalterei-Verordnung vom 30. September 1850 Zahl 13310.

Zur Beseitigung der Uebelstände, welche bei Eintragung der des Landes verwiesenen Ausländer in die Verzeichnisse der Abgeschafften beim Beginne ihrer Strafzeit insoferne entstehen können, daß, bis die Außerlandesschaffung wirklich erfolgt, das veraltete Verzeichniß bereits in Vergessenheit gerathen ist, und solchergestalt der dabei bezielte Zweck nicht erreicht wird, hat der Herr Minister des Innern mit hohem Erlasse vom 24. September 1850 Zahl 20429 im Einverständnisse mit dem hohen Justizministerium angeordnet, daß die in die gedachte Kategorie gehörigen Ausländer in das Verzeichniß der Abgeschafften gleich beim Beginne ihrer Strafzeit aufgenommen, jene Fremden aber, deren Außerlandesschaffung erst nach Einem Jahre wirklich in Vollzug gesetzt wird, zur bessern Evidenzhaltung in dem betreffenden monatlichen Verzeichnisse mit Hindeutung auf die Nummer, unter welcher sie bereits in einem früheren Hauptverzeichnisse vorkommen, neuerdings ersichtlich gemacht werden.

Wovon ich Sie im Nachhange zu meinem Erlasse vom 22. Juli 1850 Zahl 10854*) in Kenntniß setze.

52.

Uebertragung der Gerichtsbarkeit über alle Gensd'armerie-Regimenter an den General-Inspector der Gensd'armerie, F. M. L. von Kempen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 1. October 1850 Zahl 21021. Statthalterei-Verordnung vom 5. October 1850 Zahl 13485.

Mittelst Allerhöchster Entschließung vom 21. August 1850 ist die Gerichtsbarkeit über alle Gensd'armerie-Regimenter an den General-Inspector der Gensd'armerie, F. M. L. von Kempen, mit der Ermächtigung übertragen worden, dieses Jurisdictionrecht mit oder ohne Einschränkung an die einzelnen Commandanten der Gensd'armerie-Regimenter zu delegiren.

Wovon ich Sie in Folge Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 1. October 1850 Zahl 21021 zu Ihrer Wissenschaft in Kenntniß setze.

53.

Bestimmungen über die Vornahme der Staatsprüfungen für Forstwirthe.

Erlaß des Ministeriums für Landes-Cultur und Bergwesen vom 26. September 1850 Zahl 13239. Statthalterei-Verordnung vom 7. October 1850 Zahl 13451.

Mit Erlaß des hohen Ministeriums für Landescultur und Bergwesen ddo. 26. September 1850 Zahl 13239 werden die Einleitungen für die Staatsprüfung der Forstwirthe angeordnet.

Eine Abschrift der ministerielen Kundmachung-Verordnung liegt hier bei.

Mit Berufung auf die bereits im Reichsgesetzblatte erschienene Vorschrift hinsichtlich dieser Staatsforstprüfungen (16. Jänner 1850 Zahl 63) wird nach hoher Ministerialweisung noch Folgendes bekannt gegeben:

Die Beurtheilung, ob ein sich zur Staatsprüfung meldender Candidat zugelassen werden kann oder nicht, ist den Statthaltereien übertragen. Es werden somit die Candidaten ihre Gesuche um Zulassung zur Prüfung bei der Statthalterei jenes Kronlandes zu überreichen, und die diesfälligen Bescheide zu erhalten haben, in welchem die Prüfung Statt findet, und die Petenten geprüft zu werden wünschen.

Für dieses Jahr, und überhaupt insolange bis nicht hierüber eine weitere Weisung erfolgt, kann, wenn rücksichtwerthe Gründe dafür sprechen, von der Forderung der unter A. 4 C. p in der provisorischen Verordnung in Betreff der Staatsprüfungen ꝛc. bezeichneten, von nun an für den Eintritt in eine Forstschule erforderlichen Vorstudien, abgegangen werden. Es werden somit

*) Seite 29.

auch Candidaten, welche blos die vier deutschen Classen, das Gymnasium oder die Realschulen absolvirt haben, wenn sie die übrigen unter A 4, a, b, c, α und β der bezogenen provisorischen Verordnung bedungenen Nachweisungen beibringen, zur Prüfung zugelassen werden können.

Da jeder Candidat für die Zulassung zur Staatsprüfung die Taxe von 10 fl. C. M. im Vorhinein zu entrichten hat, so wird jeder, welchem die Prüfung gestattet wird, in dem ihm diesfalls zu ertheilenden Bescheide angewiesen werden, bei seiner Ankunft im Prüfungorte bei der k. k. Statthalterei sich zu melden, und unter Vorweisung seines Bescheides und des Certificates über die Identität seiner Person nach §. 8 der Instruction für die Prüfungcommissäre die Taxe zu erlegen.

Zur Ueberreichung der bezüglichen Gesuche bei dieser Statthalterei wird der Termin bis 25. September 1850 bestimmt, und dies durch die Zeitung kundgemacht.

Beilage zur Zahl 53.

Erlaß des Ministeriums für Landescultur und Bergwesen vom 26. September 1850.

Auf Grundlage der, zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 5. Jänner 1850 erlassenen provisorischen Verordnung in Betreff der Einführung von Staatsprüfungen für Forstwirthe, welchen die Befähigung zur selbstständigen Wirthschaftführung zuerkannt werden soll, werden folgende nähere Bestimmungen getroffen:

Diese Prüfungen werden in Zukunft vorzunehmen sein in jedem Jahre: in Lemberg, Prag, Ofen oder Pest und in Hermannstadt. Jährlich abwechselnd in einer der Hauptstädte von je drei der übrigen in eine Gruppe zusammengenommenen Kronländern, und zwar:

A. Czernowitz, Krakau, Troppau;
B. Brünn, Wien, Linz;
C. Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt;
D. Gratz, Laibach Triest;
E. Agram, Essek, Zara, und
F. Verona, Venedig, Mailand.

Hiernach wird in jeder dieser Städte, jedes dritte Jahr eine solche Prüfung abgehalten werden.

Damit übrigens dem dringendsten Bedürfnisse entsprochen werde, wurden die nöthigen Einleitungen getroffen, daß schon heuer, und zwar am 20. November in Lemberg, Prag, Brünn, Innsbruck und Laibach, werden Prüfungen abgehalten werden.

54.

Recurse wegen ungebührlich bemessenen Taxen sind an die Gefällsbehörden zu richten.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 4. October 1850 Zahl 21174. Statthalterei-Verordnung vom 10. October 1850 Zahl 13593.

Mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 4. October 1850 Zahl 21174 wurde wörtlich Nachstehendes anher bedeutet:

Im Einverständnisse mit dem k. k. Ministerium der Justiz und der Finanzen wird Euerer Hochgeboren bedeutet, daß die Entscheidung über Recurse, welche gegen die Rechtmäßigkeit und Gesetzlichkeit der, von den Patrimonialbehörden vorgeschriebenen und seit der Aufhebung der Privatjurisdiction an die Staatscassen zu verrechnenden Taxen gerichtet sind, in die Competenz der Gefällsbehörden gehören.

Die Justiz- und Finanzbehörden erhalten die entsprechende Weisung im Wege der betreffenden vorgesetzten Ministerien.

55.

Behandlung der ämtlichen Correspondenzen hinsichtlich deren Auf- und Abgabe bei den k. k. Postämtern.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 22. October 1850 Zahl 22159. Statthalterei-Verordnung vom 28. October 1850 Zahl 14248.

Nach einer Mittheilung des k. k. Handelsministeriums an das Ministerium des Innern vom 4. October 1850 werden, um die Amtshandlungen der Postämter bei der Uebernahme und Abgabe der officiosen Correspondenzen, soweit es mit Rücksicht auf die erforderliche Controle thunlich ist,

zu vereinfachen, und den Gang der Poſtmanipulation auch in dieſer Beziehung zu beſchleunigen, vom 1. Jänner 1851 angefangen, die in der Anlage enthaltenen Beſtimmungen in Wirkſamkeit treten, wonach ſich daher zu benehmen ſein wird.

Beilagen zur Zahl 55.

I.

Erlaß des Handels-Miniſteriums vom 4. October 1850 Zahl 3536.

Um die Amtshandlungen der Poſtämter bei der Uebernahme und Abgabe der offiziöſen Correſpondenzen, ſo weit es mit Rückſicht auf die erforderliche Controle thunlich iſt, zu vereinfachen, und den Gang der Poſtmanipulation auch in dieſer Beziehung zu beſchleunigen, findet man ſich beſtimmt, hiefür vom 1. Jänner 1851 an, folgendes Verfahren vorzuzeichnen:

1. Die unrecommandirten ämtlichen Correſpondenzen ſind in dem nach dem Formular **A** zu führenden Aufgabjournale von den Behörden nur der Stückzahl nach, ſummariſch einzutragen, und die übernehmenden Poſtbedienſteten haben nur die übernommene Geſammtzahl mit ihrer Unterſchrift zu beſtätigen.

2. Ueber jene ämtlichen Correſpondenzen, welche die Behörden recommandirt aufgeben wollen, iſt ein eigenes Aufgabjournal in der bisher üblichen Form nämlich ſo zu führen, daß die einzelnen Stücke darin ſpeciel mit Angabe der vollſtändigen Adreſſe verzeichnet werden.

Die Poſtbedienſteten haben ſich bezüglich dieſer Correſpondenz genau zu überzeugen, ob die überbrachten zu recommandirenden Stücke mit den in dem Journale eingeſetzten Daten übereinſtimmen und dann erſt den richtigen Empfang durch Beiſetzung ihrer Unterſchrift im Journale zu beſtätigen.

Die Ausfertigung von Aufgab- und Retourrecepiſſen für ämtliche Correſpondenzen hat nur bezüglich jener der Gerichtsbehörden und zwar über ausdrückliches Verlangen bloß in den Fällen ſtatt zu finden, in welchen die Ausfertigung derſelben durch die Gerichtsgeſchäftordnung bedingt iſt.

3. Die bei den Poſtämtern einlangenden officioſen Correſpondenzen ſind von den Poſtbedienſteten in die nach dem Formulare **B** zu führenden Abgabjournale ſummariſch, jedoch unter Ausſcheidung der recommandirten und unrecommandirten Stücke einzutragen.

Die Amtsdiener haben die Zahl der ihnen übergebenen Stücke in Gegenwart des Poſtbedinſteten mit ihrer Unterſchrift im Journale zu beſtätigen und dann dieſelben ſammt dem Journale zur Beſtellung zu übernehmen.

Bei der Behörde, an welche die Correſpondenzen gerichtet ſind, hat der betreffende Beamte derſelben ſich von dem Vorhandenſein aller eingetragenen Stücke zu überzeugen und nach richtigen Befunde die Uebernahme durch ſeine Namensunterſchrift im Abgabjournale zu beſtätigen, welches bis zum weitern Gebrauche in deſſen Verwahrung zu verbleiben hat.

4. Ueber die recommandirt eingelangten Stücke ſind wie bisher die Abgabrecepiſſe auszufertigen und entweder von den Amtsdienern, ſofern dieſelben hiezu bevollmächtigt ſind, oder aber wenn dies nicht der Fall iſt, von dem hiezu beſtimmten Beamten der betreffenden Behörde zu unterzeichnen.

Die Poſtbedienſteten haben darüber zu wachen, daß die zu dem letztern Behufe an die Amtsdiener ausgefolgten Abgabrecipiſſen mit der Unterſchrift des erwähnten Beamten verſehen, immer rechtzeitig dem Poſtamte zurückgeſtellt werden.

5. Die Poſtaufgabjournale ſowohl für recommandirte als für unrecommandirte Correſpondenzen haben die Behörden beizuſtellen und zu führen.

Die Abgabjournale werden vor der Hand von der Poſtanſtalt beigeſchafft, und es ſind die erforderlichen Vorräthe von Journalbögen von den Poſtämtern, ſo wie jede andere Druckſorte zu beziehen.

II.

Formular A

für Postaufgab-Journale.

Datum	Stunde der Aufgabe	Anzahl der aufgegebenen Stücke	Uebernahm-Bestätigung	Datum	Stunde der Aufgabe	Anzahl der aufgegebenen Stücke	Uebernahm-Bestätigung
August							
1.	10 Uhr Vormittag	14	M. M. (Postbeamter)				
1.	4 Uhr Nachmittag	12	M. M. detto				
2.	10 Uhr Vormittag	20	M. M. detto				
3.	10 Uhr detto	18	M. M. detto				

ad N

III.

Formular B

für Postabgab = Journale.

Datum	Tagzeit und Stunde	Stückzahl und zwar: recommandirte	unrecommandirte	zusammen	Uebernahme von	Datum	Tagzeit und Stunde	Stückzahl und zwar: recommandirte	unrecommandirte	zusammen	Uebernahme von
Jänner 1.	9 Uhr Morgens	2	16	18	N. N. Amtsdiener N. N. Einreichung-Protokolliſt						
Jänner 1.	4 Uhr Abends	3	18	21	N. N. Amtsdiener N. N. Einreichung-Protokolliſt						
Jänner 2.	10 Uhr Morgens	10	25	35	N. N. Amtsdiener N. N. Einreichung-Protokolliſt						

56.

Rechtzeitige Einsendung der vom Militär-Verpfleg-Magazine benöthigten Satzungsausweise.

Statthalterei-Verordnung vom 29. October 1850 Zahl 14253.

Zu der Verfassung der monatlich einzusendenden Berechnung der Brodrelutionpreise für jene Ortschaften, in welchen das k. k. Militär nicht mit aerarischen Brote betheilt werden kann, mußten schon seit geraumer Zeit die Satzungen eines längst verflossenen Monats deßwegen benützt werden, weil das hierortige Verpfleg-Magazin die Behelfe dazu, nämlich die ämtlichen Certificate der currenten Brodsatzungen von den eintreffenden Orts- oder Bezirksobrigkeiten nicht erlangen konnte.

Da aber bei dem allgemeinen Aufschwung der Fruchtpreise sich auch der vor einigen Monaten certificirte Satzungpreis des Brotes geändert haben dürfte, und um einer künftigen Beirrung vorzubeugen, fordere ich den Herrn Bezirkshauptmann auf Ersuchen des hiesigen k. k. Militär-Commando vom 25. October 1850 Zahl 5000 auf, die vom hiesigen Militär-Verpfleg-Magazin benöthigten und angesprochenen Satzung-Ausweise verläßlich und rechtzeitig einzusenden.

57.

Nachträgliche Weisung in Betreff der Errichtung der Verträge zwischen dem Aerar und den Parteien.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 28. October 1850 Zahl 21524. Statthalterei-Indorsat vom 3. November 1850 Zahl 14434.

Wird der k. k. Bezirkshauptmannschaft zur Darnachtung zugefertiget.

Beilage zur Zahl 57.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 28. October 1850 Zahl 21524.

Im Nachhange zu seiner Verordnung vom 27. August 1850 Zahl 3773/M. I.*) und im Einklange mit der Verfügung des Finanz-Ministeriums vom 27. September 1850 Zahl 12737/F. M. findet das Ministerium des Innern anzuordnen, daß in die abzuschließenden Aerarialcontracte in Absicht auf den für Streitfälle zu stipulirenden Gerichtstand nachstehende Clausel eingeschaltet werde, und zwar:

a) in alle Verträge, mit Ausnahme jener in Militär-Angelegenheiten.

»Uebrigens wird hiemit einverständlich festgesetzt, daß die aus diesem Vertrage etwa entspringenden Streitigkeiten, das Aerar (oder der öffentliche Fond, die Anstalt oder die Stiftung) in dessen (deren) Namen der Vertrag geschlossen wird, möge es Beklagter oder Kläger eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellung und Executionschritte bei demjenigen im Sitze des hierländigen Fiscalamtes befindlichen Gerichte, dem der Fiscus als Beklagter untersteht, durchzuführen sein werden.«

b) in Verträge in Militär-Angelegenheiten.

»Uebrigens wird einverständlich festgesetzt, daß die aus diesem Vertrage etwa entspringenden Streitigkeiten bei den bisherigen Militär-Justizbehörden nach dem bestehenden Instanzenzuge, oder wenn diese Behörden sich wider Vermuthen für uncompetent erklären sollten, bei demjenigen im Sitze des hierländigen Fiscalamtes befindlichen Civil-Gerichte, dem der Fiscus, abgesehen von den in der Sache obwaltenden Militär-Verhältnissen als Beklagter unterstände, als Gerichtinstanz für beide Parteien durchzuführen sein werden.«

58.

Bewilligung eines Holzbeitrages für die Gensd'armerie-Mannschaft.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 14. October 1850 Zahl 19376. Statthalterei-Verordnung vom 7. November 1850 Zahl 13949.

Aus der abschriftlichen Beilage werden der Herr Bezirkshauptmann ersehen, was hinsichtlich der leichtern Beischaffung des Holzbedarfes der Gensd'armerie-Mannschaft für den nächsten Winter von dem Herrn Minister des Innern unterm 14. October 1850 Zahl 19376 an den Gensd'armerie-General-Inspector F. M. L. von Kempen erlassen wurde.

Ich setze Euer Wohlgeboren hievon mit der Weisung in Kenntniß, bei der diesfälligen Bestätigung der Holzpreise nach vorläufiger Einvernehmung des betreffenden Gemeinde-Vorstehers mit strenger Gewissenhaftigkeit vorzugehen.

---

*) Seite 40.

Beilage zur Zahl 58.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 14. October 1850 Zahl 19376.

In Berücksichtigung der von Euer Hochwohlgeborn mit schätzbaren Schreiben vom 5. September 1850 Zahl 7821 geltend gemachten Gründe, finde ich mich bewogen, der Gensd'armerie-Mannschaft bis einschließig zum Wachtmeister aufwärts zur leichtern Bestreitung des Holzbedarfes für den Winter 1850/51 auf die Dauer der nächsten fünf, respective sechs Wintermonate zu dem Landeszuschuße noch einen Beitrag von täglichen drei Kreuzern, oder $1\frac{1}{2}$ kr. Conv.-Münze per Mann zu bewilligen, je nachdem der für eine Klafter weichen Holzes, die Klafter nach dem nied. österr. Maße, 6 Schuh hoch, 6 Schuh breit und 30 Zoll lang gerechnet, entfallende Marktpreis den Betrag von sechs Gulden Conv.-Münze, oder in Ermanglung des weichen Holzes jener des harten den Betrag von acht Gulden Conv.-Münze übersteigt oder nicht, hievon wollen Eure Hochwohlgeboren sämmtliche Gensd'armerie-Regiment-Commanden mit dem Beisatze in Kenntniß setzen, daß den einzelnen Gensd'armerie-Abtheilungen der höhere Beitrag von täglich 3 kr. per Kopf nur dann auf die oberwähnte Zeit flüßig zu machen ist, wenn sie durch eine von der Bezirkshauptmannschaft, oder sonstigen politischen Staatsbehörde erster Instanz, in deren Bereiche ihr Stationplatz liegt, ausgefertigte ämtliche Bestätigung nachweisen, daß der am Orte des Bedarfs geltende Marktpreis des Holzes, den obenangeführten Mittelpreis von 6, respective 8 Gulden Conv.-Münze übersteigt. Was die Beischaffung der erforderlichen Kerzen anbelangt, so bleibt selbe als an sich geringfügig den Gensd'armen selbst überlassen. Von dieser Verfügung werden unter Einem sämmtliche Statthalter und Länderchefs mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, hiernach die geeigneten Weisungen an die politischen Unterbehörden zu erlassen.

59.

Bei Bemessung der Provisionen für Witwen ist das Vermögen nicht zu berücksichtigen.

Erlaß des Finanz-Ministeriums vom 9. November 1850 Zahl 14064. Statthalterei-Indorsat vom 19. November 1850 Zahl 14847.

Der k. k. Bezirkshauptmannschaft zur Kenntnißnahme.

Beilage zur Zahl 59.

Erlaß des Finanz-Ministeriums vom 9. November 1850 Zahl 14064.

Die Allerhöchste Entschließung vom 4. September 1850 (R. G. B. CXXI.) spricht allerdings nur von der künftigen Nichtberücksichtigung des Vermögens bei der Bemessung von Pensionen, weil das Patent vom 30. November 1771, in welchem die Paragraphe 6, 8 und 11 (so wie die späteren, auf die Vermögenfrage Bezug nehmenden Bestimmungen durch die vorerwähnte Allerhöchste Entschließung) aufgehoben wurden, lediglich von Pensionen handelt.

Da jedoch die, für die Pensionen bestehenden Vorschriften im Allgemeinen bisher immer auch für die Provisionen in Anwendung gebracht wurden, so hat der Erlaß des Finanz-Ministeriums vom 11. September 1850 allerdings auch bei der Bemessung der Bezüge für die Angehörigen der bloß provisionfähigen Staatsdiener volle Anwendung.

60.

Formular zur Vorlage der bezirksämtlichen Kanzlei-Inventarial-Rechnungen.

Statthalterei-Verordnung vom 20. November 1850 Zahl 14957.

Um in Beziehung auf die bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft im Gebrauche befindlichen Kanzleieinrichtungstücke und sonstige Amtsrequisiten eine einfache und geregelte Evidenzhaltung zu erzielen und in der Verrechnung dieser Gegenstände die erwünschte Gleichförmigkeit herzustellen, hat es die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung für nothwendig befunden, das sub. ⁄. mitfolgende Muster anzufertigen, nach welchem die Inventarrechnungen vom Verwaltungjahre 1850 angefangen, zu legen wären.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft wird sohin beauftragt, die bemeldeten Rechnungen hiernach zu verfassen, und der Provinzial-Staatsbuchhaltung rechtzeitig zuzusenden.

⁄. Beilage zur Zahl 60.

Kronland Krain.

Inventar

über die bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft N. N. mit Ende October 185 im Gebrauche befindlichen Kanzlei-Einrichtungstücke und Amtsgeräthschaften.

Vol.-Nr.	Benennung des Bureau und der daselbst befindlichen Inventarial-Gegenstände	am 1. Jänner 1850 bestand der Vorrath	Neue Beischaffung oder Zuwachs im Laufe des Verwaltungjahres 1850	Zusammen	Abfall	Verbleibt sonach der Vorrath mit Ende October 1850	Schätzungwerth des Inventar-Objectes		Dcirung des Zuwachses und Abfalles
							fl.	kr.	

61.

Errichtung von Disciplinar-Compagnien.

Erlaß des Miniſteriums des Innern vom 16. November 1850 Zahl 24647. Statthalterei-Verordnung vom 23. November 1850 Zahl 15028.

Laut Eröffnung des k. k. Kriegsminiſteriums vom 31. October 1850 Nr. 5515/M. K. G. haben Seine Majeſtät der Kaiſer mit Allerhöchſter Entſchließung vom 26. October 1850 Nr. 2403/org. an die Stelle der Strafcompagnien die Organiſirung von Disciplinar-Compagnien zu genehmigen geruht.

Aus dieſem Anlaſſe hat das Kriegsminiſterium die Mitwirkung des Herrn Miniſters des Innern zur entſprechenden Anweiſung der politiſchen Unterorgane in zweifacher Hinſicht in Anſpruch genommen:

1. In Betreff der Anträge einer Aſſentirungcommiſſion zur Einreihung vom Aſſentplatze aus;

2. in Betreff der Beaufſichtigung der krankheithalber beurlaubten oder gänzlich in ihre Heimat entlaſſenen Mannſchaft der Disciplinar-Compagnien.

ad 1. Da nämlich die Disciplinar-Compagnien, welche nach Maßgabe des Bedürfniſſes in den Feſtungen Komorn, Mantua, Temesvar, Karlsburg und Olmütz aufzuſtellen ſind, die Beſtimmung haben, nicht bloß jene Mannſchaft aller Regimenter und Corps der Armee, welche zweimal kriegsrechtlich behandelt wurde, ſondern auch ſolche Leute aufzunehmen, welche politiſch gefährlich ſind, und auf die Truppe erwieſenermaßen nachtheiligen Einfluß üben, oder ſolchen vorausſichtlich üben könnten, ſo tritt hiedurch für die bei der Aſſentirungcommiſſion intervenirenden politiſchen Organe die Verpflichtung ein, in jenen Fällen, wo ſolche Individuen zum Eintritt in den Militärdienſt berufen werden, von welchen entweder wegen der Gefährlichkeit ihres politiſchen Verhaltens oder wegen ihres notoriſchen Rufes ein nachtheiliger Einfluß auf die Truppe mit Grund zu beſorgen wäre, oder welchen eine Selbſtverſtümmlung zur Laſt fällt, zur Einreihung dieſer Individuen in die Disciplinar-Compagnien gleich vom Aſſentplatze aus den Antrag zu ſtellen.

ad 2. Gemäß der Inſtruction für die Disciplinar-Compagnien tritt ausnahmweiſe eine Beurlaubung dann ein, wenn eine ſolche krankheithalber unbedingt nothwendig und des betreffenden Mannes geſicherte Exiſtenz bei Hauſe nachgewieſen wird.

In dieſem Falle iſt der Mann mittelſt gebundenen Paſſes in ſeine Heimat abzuſenden, in ſeinem Urlauborte unter Aufſicht zu ſtellen, und nach Ablauf des Urlaubes wieder mit gebundenem Paße zur Compagnie einrücken zu machen.

Ferner wird auch die als Realinvalid erkannte Mannſchaft der Disciplinar-Compagnien mit gebundenem Paße in die Heimat geſendet, wo ſie unter Aufſicht der politiſchen Behörde zu ſtellen iſt.

Wovon Herr Bezirkshauptmann in Folge Erlaſſes des Herrn Miniſters des Innern vom 16. November 1850 Zahl 24647 zur Benehmungwiſſenſchaft in Kenntniß geſetzt werden.

62.

Fortführung anhängiger Proceſſe der ehemaligen Unterthanen durch die Fiscalämter.

Erlaß des Miniſteriums des Innern vom 21. November 1850 Zahl 24567. Statthalterei-Verordnung vom 26. November 1850 Zahl 15187.

Zur Beſeitigung angeregter Zweifel findet ſich das k. k. Miniſterium des Innern über gepflogenes Einvernehmen mit den k. k. Miniſterien der Juſtiz und der Finanzen zu der Erläuterung beſtimmt, daß der Erlaß vom 12. Mai 1849 Zahl 10910 wegen Fortführung der, von den k. k. Fiscalämtern bereits anhängig gemachten Proceſſe der vormaligen Unterthanen durch dieſelben auch auf jene Fälle Anwendung zu finden haben, in welchen die ehemaligen Unterthanen nicht als Kläger, ſondern als Geklagte erſcheinen.

In letzterer Richtung iſt als Merkmal eines bereits anhängig gemachten Rechtſtreites die, vor der Kundmachung des Erlaſſes vom 12. Mai 1849 Zahl 10910 erfolgte ordnungmäßige Zuſtellung der Klage an das Fiscalamt (Littis contestato) anzuſehen.

In den Fällen, wo demnach die Vertretung durch das Fiscalamt Platz zu greifen hätte, die Proceßacten aber den ehemaligen Unterthanen zur eigenen Durchführung bereits zurückgeſtellt worden ſind, hat jedoch die Wiederübernahme und Weiterführung des Proceſſes durch das Fiscalamt nur in ſoferne Platz zu greifen, als die betreffenden Unterthanen nicht ſchon eigene Rechtsfreunde beſtellt haben, und die Vertretung durch das Fiscalamt ſelbſt wünſchen, zu welcher Erklärung ſie durch Letzteres ſpeciel mit Beziehung auf die gegenwärtige Verordnung aufzufordern ſein werden.

Dies wird zu Folge hohen Miniſterial-Erlaſſes vom 21. November 1850 Zahl 24567 der k. k. Kammerprocuratur hier, dem k. k. Fiscalamte in Klagenfurt und der Bezirkshauptmannſchaft

des Kronlandes Krain zur Benehmungwiſſenſchaft mit dem Beiſatze eröffnet, daß nach der hohen Miniſterialweiſung eine allgemeine Verlautbarung durch das Landesgeſetzblatt nicht eingeleitet wird.

63.

Genaue Ueberwachung der fremden Reiſenden und ſtrenge Handhabung der Paßgeſetze.

Präſidial-Erlaß des Miniſteriums des Innern vom 26. November 1850. Statthalterei-Präſidial-Verordnung vom 28. November 1850 Zahl 897.

Die auf allen Puncten des europäiſchen Feſtlandes ſtattfindenden Rüſtungen, insbeſondere aber die zwiſchen der kaiſerlich-öſterreichiſchen und königlich-preußiſchen Regierung obſchwebenden Differenzen ſind nicht blos für die Anhänger der Umſturzpartei in allen Ländern Europa's ein neuer Sporn zu erhöhter Thätigkeit, ſondern bieten insbeſondere den Feinden Oeſterreichs einen erwünſchten Anlaß Alles aufzubieten, um insbeſondere durch Emiſſäre das Volk aufzuregen, und auf ſeine politiſche Geſinnung verderblichen Einfluß zu üben.

Es iſt daher im Intereſſe des Staates von der höchſten Wichtigkeit, daß ſämmtliche politiſche Verwaltungorgane die geſpannteſte Aufmerkſamkeit auf Alles richten, was auf die Stimmung des Volkes Einfluß haben, und Anlaß zu irgend einer Aufregung bieten könnte, daß in jedem vorkommenden Falle ſtets mit der entſchiedenſten Energie vorgegangen, und die Regierung von allen beachtenswerthen Wahrnehmungen und den betreffenden Verfügungen, zu denen dieſe letzteren den Anlaß boten, immer auf das ſchleunigſte in die Kenntniß geſetzt werde. Beſonders dringend iſt es, daß nicht blos das Paß- und Fremdenweſen an der Gränze mit der größten Strenge gehandhabt, ſondern daß auch im Innern des Landes, insbeſondere in den bedeutenderen Städten und in den Fabrikorten die zur heimiſchen Bevölkerung nicht gehörigen Individuen der eindringlichſten Ueberwachung unterzogen werden.

Von Seite des hohen Miniſteriums des Innern iſt ſonach laut Eröffnung vom 26. November 1850 die Verfügung getroffen worden, daß in den Gränz-Kronländern den Fremden, beſonders den Franzoſen, Engländern, den Norddeutſchen, und namentlich den Preußen, ſo wie den aus der Schweiz, den italieniſchen Staaten, der Türkei und aus Serbien kommenden Fremden der Eintritt in das öſterreichiſche Gebiet nur dann geſtattet werde, wenn ſie mit vollkommen legalen Urkunden verſehen, und der Zweck ihrer Reiſe genau bezeichnet iſt, und ich fordere nunmehr auch den Herrn Bezirkshauptmann auf, genau daran zu halten, daß alle neuankommenden Fremden der eben erwähnten Provenienz einer ſtrengen Fremdenbehandlung unterzogen, und jene, welche ſich über den Zweck ihres Aufenthaltes nicht ſtandhaft ausweiſen, oder nicht Perſonen von bekannter Unbedenklichkeit ſind, verhalten werden, daß ſie die öſterreichiſchen Staaten verlaſſen. Aber auch jene, welchen der Aufenthalt geſtattet wird, ſind ſtreng im Auge zu behalten, und wenn ſie Anlaß zu unliebſamen Wahrnehmungen geben, auf die eben erwähnte Art zu behandeln.

Nicht minder ſind die Hauſirer und insbeſondere die hauſirenden Juden, ſo wie alle Inländer, welche als politiſche Kannengießer und Krittler bekannt ſind, oder ſich als ſolche bemerkbar machen, der ſtrengſten polizeilichen Controle zu unterziehen, und wenn ſie ſich der Aufreizung, der Verbreitung falſcher oder übertriebener Gerichte ſchuldig machen, oder auf andere Art bedenklich werden, ohneweiters entweder mit gebundener Route oder auch ſelbſt mit Schub in ihre Heimat zu ſchaffen.

In dieſer Beziehung iſt auch insbeſondere die Wachſamkeit der Gensd'armerie in Anſpruch zu nehmen, und ich verwende mich unter Einem an den Herrn Gensd'armerie-Commandanten hier um die geeigneten Weiſungen an die einzelnen Poſten.

64.

Abſtellung des geſundheitſchädlichen Gebrauches der kurzen hölzernen mit Kupfer beſchlagenen Tabakpfeifen.

Statthalterei-Verordnung vom 1. December 1850 Zahl 15269.

Nach den in dem hieſigen Krankenhauſe geſammelten Wahrnehmungen iſt die Anzahl der mit dem Krebſe behafteten Kranken von jeher auffallend groß.

Eine 63jährige Erfahrung in dieſem Krankenhauſe zeigt, daß jeder 60. Kranke mit dieſem Leiden in die Anſtalt tritt. Dieſelbe Erfahrung zeigt aber auch als eine eben ſo auffallende Thatſache, daß von den mit dem Krebſe Behafteten jeder Dritte das Uebel an den Lippen habe.

Dieſe ſeit mehr als einem halben Jahrhundert beobachtete Erſcheinung iſt dem Lande Krain ganz eigenthümlich, ſomit auch an eine Urſache gebunden, welche ebenfalls dieſem Lande eigenthümlich iſt.

Es herrscht nämlich hierlandes bei dem Landmanne die Sitte, daß derjenige, welcher Tabak zu rauchen pflegt, sich hiezu kleiner, hölzerner, mit Kupfer beschlagener Pfeifen bedient, welche äußerst kurze Röhren führen, so zwar, daß die Lippen leicht mit dem Beschlag in Berührung kommen.

Vom Speichel fortan benetzt, muß der Kupferbeschlag um so mehr auf die Lippen ätzend wirken, als durch den aus einer wassersackloſen Pfeife geraucheten Tabak der Speichel selbst einen hohen Grad von Schärfe erlangt.

Es ist begreiflich, daß ein so gefäß- und nervenreiches nur von einer sehr dünnen Oberhaut gedecktes Organ, wie die Lippen bei einem solchen, oft durch Jahre fortgesetzten schädlichen Eindrucke endlich seine normale Organisation verliert, und zum Krebse entartet, welcher zunächst immer die untere Lippe ergreift.

Diese Ansicht wird noch insbesondere durch den Umstand bekräftiget und außer Zweifel gestellt, daß diese Männer meistens Bauern, Taglöhner, Zimmerleute, Inleute, Dienstknechte waren, und solchen Ständen angehörten, bei denen die erwähnte Gewohnheit am häufigsten zu finden ist, wie es denn nur zu häufig geschieht, daß solche Leute ihre kurzen Pfeifchen selbst noch bei ihrer Aufnahme in das Spital mit sich bringen.

Wenn man aber bedenkt, daß viele mit diesem Uebel behaftete Kranke aus Furcht vor dem chirurgischen Messer oder betrogen durch Curpfuscher sich entweder gar nicht oder in einem Zustande an die hiesige Kranken-Anstalt wenden, wo keine Rettung mehr möglich ist, und das andere, bei welchen das Uebel recitivirt, an der Kunst verzweifelnd, sich ihrem traurigen Mißgeschicke überlassen und ihren Familien zur schweren Plage und selbst gefährlich werden, so läßt sich hieraus auf die große Ausdehnung dieses Uebels und seiner verderblichen Folgen schließen.

Ich finde mich daher bestimmt, die Bezirkshauptmannschaft hierauf mit der Aufforderung aufmerksam zu machen, gemeinschaftlich mit der Geistlichkeit, an welche ich mich in dieser Hinsicht unter Einem im Wege des fürstbischöflichen Consistoriums wende, dann im Einvernehmen mit dem Sanitätpersonale und den Gemeindevorständen durch eine angemessene Belehrung der Landes-Clerus auf die Abstellung des gesundheitschädlichen Gebrauches dieser kurzen hölzernen mit Kupfer beschlagenen Tabakpfeifen mit allem Nachdrucke einzuwirken.

Gleichzeitig unterlasse ich es aber auch nicht, durch die Einschaltung eines angemessenen Aufsatzes in die Laibacher Zeitung in dem „Ljublanski časnik“ und in die „Novice“ auch die öffentliche Aufmerksamkeit hierauf zu lenken.

65.

Verfahren der Gensd'armerie bei Verhaftungen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 8. December 1850 Zahl 6281. Statthalterei-Verordnung vom 12. December 1850 Zahl 15741.

Zur Regelung des Verfahrens der Gensd'armerie bei Verhaftungen und bezüglich der von derselben an die Justiz und politischen Behörden zu erstattenden Rapporte, ist von dem Ministerium des Innern und der Justiz unterm 19. November 1850 die in der Anlage mitfolgende Verordnung giltig für jene Kronländer, in welchen die neue Gerichtsverfassung bereits in Wirksamkeit getreten ist, erlassen worden, und wird durch das Reichsgesetzblatt kundgemacht.

Indem unter Einem verfügt wird, daß diese Verordnung im Wege der Gensd'armerie-Regiments-Commanden unverzüglich allen Mitgliedern der Gensd'armerie zur genauesten Darnachachtung bekannt gemacht werde, setze ich die Bezirkshauptmannschaft hievon in Folge Erlasses des hohen Ministeriums des Innern vom 8. December 1850 Zahl 6281 zur weitern Veranlassung in die Kenntniß, damit durch einen übereinstimmenden Vorgang der Verwaltung- und Executiv-Organe dienstwidrigen Unzukömmlichkeiten vorgebeugt werde.

Beilage zur Zahl 65.

Erlaß des Ministeriums des Innern und der Justiz vom 19. November 1850.

Zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens der Gensd'armerie bei Verhaftungen und rücksichtlich der hierüber sowohl, als über entdeckte Gesetzübertretungen an die Justiz- und politischen Behörden zu erstattenden Anzeigen haben die k. k. Ministerien des Innern und der Justiz für jene Kronländer, in welchen die neue Gerichtsverfassung bereits in Wirksamkeit ist, Nachstehendes zu verordnen befunden:

1. In allen Fällen, in welchen die Gensd'armerie eine Verhaftung wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung vorgenommen hat, sind die Verhafteten dort, wo eine mit

Arresten versehene Polizeibehörde besteht, an diese, wo keine solche besteht, an das nächste Bezirksgericht, oder Bezirkscollegialgericht abzuliefern.

Der Gensd'arme, welcher einen Verhafteten abliefert, hat sogleich über die vorgenommene Verhaftung und den Grund derselben entweder eine schriftliche Anzeige (Rapport) an jene Behörde zu erstatten, in deren Arrest das verhaftete Individuum übergeben worden ist, oder diese Anzeige bei eben derselben Behörde zu Protokoll zu geben.

2. In denjenigen Fällen, in welchen die Gensd'armerie eine Gesetzübertretung entdeckt, jedoch noch keine Verhaftung vorgenommen hat, sind die Rapporte des Posten-Commandos, oder wenn Gefahr am Verzuge ist, des einzelnen Gensd'armen, wenn sie sich offenbar auf entdeckte Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen beziehen, dort, wo das nächste Gericht ein Bezirks-, Collegial- oder Landesgericht ist, an die bei diesem Gerichte bestehende Staatsanwaltschaft, außerdem aber an das nächste Bezirksgericht zu überreichen.

Auch ist in allen Fällen, in welchen eine dringende Vorkehrung oder Verfügung im Interesse der öffentlichen Sicherheit überhaupt, oder der durch die strafbare Handlung Verletzten, oder Bedrohten nöthig erscheint, zugleich an den Gemeindevorsteher und nöthigenfalls an den Bezirkshauptmann oder die nächstgelegene bezirkshauptmannschaftliche Expositur die Anzeige zu erstatten.

3. In Fällen, in welchen es sich nicht offenbar um Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen handelt, sondern die Eigenschaft der entdeckten Gesetzübertretung zweifelhaft erscheint, steht es der Gensd'armerie frei, ihre Anzeigen (Rapport) an die Bezirkshauptmannschaften oder deren Exposituren, an die Staatsanwaltschaft, oder an das nächste Bezirksgericht zu erstatten. Zwischen den Bezirkshauptmannschaften einerseits und den Staatsanwaltschaften oder Gerichten anderseits, hat die nothwendige, wechselseitige Mittheilung der erhaltenen Anzeigen im kurzen Wege zu geschehen.

66.

Die Befreiung von der Einkommensteuer im Falle der Entrichtung der Dienstverleihung-Taren ist nur auf die ersten gesetzlichen 12. Monate zu beschränken.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 13. December 1850 Zahl 26223. Statthalterei-Verordnung vom 19. December 1850 Zahl 15897.

Das Ministerium des Innern hat mit hohen Erlaß vom 13. December 1850 Zahl 26223 aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, wie sich bei der Bemessung der Einkommensteuer bezüglich jener Dienstverleihungtaren zu benehmen sei, zu deren Berichtigung den landesfürstlichen Beamten mehr als 12 Monatraten bewilliget worden sind, anher eröffnet, daß vom hohen k. k. Finanz-Ministerium die Aufklärung dahin ertheilt worden ist, daß die im §. 21 des Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849 ausgesprochene Befreiung von der Einkommensteuer im Falle der Entrichtung der Dienstverleihungtaren nur auf die ersten gesetzlichen 12 Monate zu beschränken ist.

Wovon die Bezirkshauptmannschaft zu ihrer Wissenschaft verständiget wird.

67.

Genaue Evidenzhaltung der Paßwerber für das Ausland.

Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 28. December 1850 Zahl 1020.

Wiederholt vorgekommene Fälle, daß Individuen, die mit legalen Pässen ins Ausland reisen, über die Paßdauer und ohne um eine Verlängerung einzuschreiten, im Auslande verweilen, veranlassen mich, dem Herrn Bezirkshauptmann mit Bezug auf meinen Erlaß vom 15. Juli 1850 Zahl 10281 *) zur Pflicht zu machen, die Individuen, denen Auslandpässe erfolgt worden sind, in steter Evidenz zu halten, und bei deren Ausbleiben über die Paßdauer das gesetzliche Verfahren gegen dieselben einzuleiten.

68.

Erneuerung der Vorschriften über das Verfahren gegen Recrutirungflüchtlinge und bei Vorladung abwesender militärpflichtiger Individuen.

Statthalterei-Verordnung vom 28. December 1850 Zahl 16064.

Um dem Recrutirunggesetze die volle Geltung zu verschaffen, finde ich mich veranlaßt, Euer Wohlgeboren hiemit aufzufordern und die bei der heurigen Recrutirung vorgeladenen', jedoch ohne legale Entschuldigung bei derselben nicht erschienenen Stellungpflichtigen, insoweit wegen ihres Aus-

*) Seite 29.

bleibens bei der Aſſentirung auf ſpätere Losnummern oder höhere Altersclaſſe gegriffen werden mußte, unverzüglich durch Anwendung geſetzlicher Zwangsmittel ihrer Pflicht und Militärwidmung zuzuführen und die bezüglich der Recrutirungflüchtlinge beſtehenden Vorſchriften ſtrenge zu vollziehen, zu welchem Behufe Euer Wohlgeboren die Eruirung und nachträgliche Abſtellung aller dieſer Individuen durch das hiezu mit allem Nachdrucke in Anſpruch zu nehmende energiſche Eingreifen der hiefür beſonders verantwortlich zu machenden Gemeindevorſtände und durch die Mitwirkung der hiezu inſtructionmäßig verpflichteten Gensd'armerie thätigſt zu bewerkſtelligen haben.

Denn neben der Verpflichtung zur vollſtändigen Abſtellung des anrepartirten Recrutencontingents und nebſt der ſchuldigen Achtung vor dem Geſetze, darf insbeſondere auch der Nachtheil nicht aus dem Auge verloren werden, welcher durch das Ausbleiben der Stellungpflichtigen aus den jüngeren Alterclaſſen oder mit früheren Loſungnummern für ſolche Militärpflichtlinge erwächſt, welche dann aus den ſpätern Alterclaſſen oder mit höhern Loſungnummern jedoch ihrem Rufe pflichtmäßig und willig folgend erſcheinen, und was ſonſt bei Anweſenheit ihrer Vormänner nicht der Fall geweſen wäre, zur Complettirung des Contingents geſtellt werden.

Uebrigens werden in dieſer Beziehung auch die Gubernial-Currende vom 20. Juni 1815 Zahl 6535 (Provinzial-Geſetzſ. vom Jahre 1815 pag. 327) bezüglich des Verfahrens gegen Recrutirungflüchtlinge, dann die über das Verfahren bei Vorladung abweſender militärpflichtiger Individuen, und wegen näherer Bezeichnung des Begriffes der Recrutirungflüchtigkeit erlaſſenen Gubernial-Verordnung vom 17. October 1839 Zahl 24691 Provinzial-Geſetzſ. de 1839 pag. 551 gewieſen, im Allgemeinen zur Richtſchnur zu dienen haben.

Zur Evidenzhaltung der gegen die Recrutirungflüchtlinge getroffenen Einleitungen, iſt mir binnen 8 Tagen ein individueler Ausweis derſelben mit Angabe der Namen, Wohnorte, der Alterclaſſe vorzulegen, dann aber mit Ende eines jeden Monates kurz anzuzeigen, welche davon eingebracht und abgeſtellt, dann welche Maßregeln bei jedem Einzelnen der übrigen angewendet worden ſind.

Jahrgang 1851.

69.

Behandlung der vor dem Erſcheinen der Reichsverfaſſung in die Verhandlung gekommenen Fälle unbefugter Auswanderung.

Erlaß des Miniſteriums des Innern vom 27. December 1850 Zahl 25591. Statthalterei-Verordnung vom 1. Jänner 1851 Zahl 16290.

Zu Folge Erlaſſes des hohen Miniſteriums des Innern vom 27. December 1850 Zahl 25591 erhält die Bezirkshauptmannſchaft anliegend ein lithographirtes Exemplar jener Verfügung, welche Hochdaſſelbe im Einvernehmen mit dem k. k. Juſtizminiſterium über die Frage, wie die vor dem Erſcheinen der Reichsverfaſſung in Verhandlung gekommenen Fälle unbefugter Auswanderung zu behandeln ſind, zu erlaſſen befunden hat, zur Benehmungwiſſenſchaft.

Beilage zur Zahl 69.

Das Miniſterium des Innern findet über die Frage, wie die vor dem Erſcheinen der Reichsverfaſſung in Verhandlung gekommenen Fälle unbefugter Auswanderung zu behandeln ſind, im Einvernehmen mit dem Juſtizminiſterium zu beſtimmen, daß die fraglichen Verhandlungen vor der Hand zu ſiſtiren ſeien, ohne jedoch eine ſchon getroffene Verfügung zurückzunehmen oder aufzulaſſen, und ohne einen entſcheidenden Schritt weiter zu thun, indem die weiteren Beſtimmungen über dieſe anhängigen und noch nicht rechtskräftig entſchiedenen Auswanderungfälle den zu gewärtigenden geſetzlichen Vorſchriften über Erlangung und Verluſt des Reichsbürgerrechtes vorbehalten bleiben.

70.

Alle wichtigen Ereigniſſe und Vorfälle ſind zur Kenntniß des Statthalterei-Präſidiums zu bringen.

Statthalterei-Präſidial-Verordnung vom 15. Jänner 1851 Zahl 75.

Wiederholt vorgekommene Fälle, daß ich von außerordentlichen Ereigniſſen, die ſich im Lande zugetragen haben, erſt durch die Zeitungblätter oder auf anderen Wegen Kenntniß erhielt, ohne

von der betreffenden politiſchen Behörde irgend eine Anzeige darüber bekommen zu haben, veranlaſſen mich, den Herrn Bezirkshauptmann neuerlich aufzufordern, darauf zu ſehen, und die angemeſſene Vorſorge zu treffen, daß Sie von außergewöhnlichen Vorkommniſſen und Vorfällen in dem Ihrer Leitung anvertrauten Bezirke ſelbſt ſchleunige Nachricht erhalten, und daß mir ſolche dann ungeſäumt zur Kenntniß gebracht, zugleich aber, inſoweit irrige Darſtellungen oder Uebertreibungen in öffentlichen Blättern eine Berichtigung nothwendig machen, dieſe auch ſogleich und unmittelbar von Seite der Bezirkshauptmannſchaft mittelſt der officielen Landeszeitungen eingeleitet werde.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß in der an mich zu erſtattenden Anzeige die etwa getroffene Einleitung zu Berichtigungen durch die officielen Blätter ausdrücklich angemerkt werden muß.

71.

Beſtimmung der Tage zur Vorführung militärpflichtiger Individuen auf den Aſſentplatz.

Note des k. k. Militär-Commando Laibach vom 10. Jänner 1851 Zahl 122. Statthalterei-Verordnung vom 24. Jänner 1851 Zahl 282.

Nachträglich zu meinem Erlaſſe vom 28. December 1850 Zahl 16064 gebe ich bekannt, daß das hierortige k. k. Militär-Commando die Mittwoche und Samſtage zur Vorführung von militärpflichtigen Individuen auf den hierortigen Aſſentplatz beſtimmt habe.

72.

Belehrungen zur richtigen Erkenntniß des Gensd'armerie-Inſtituts.

Statthalterei-Präſidial-Verordnung vom 25. Jänner 1851 Zahl 123.

Die auf dem Lande häufig vorkommende, mitunter thätliche Widerſetzlichkeit gegen die Gensd'armerie veranlaßt mich zu einer beſondern Anſprache an die Gemeindvorſtände, welche die Erzielung einer allgemeinern und richtigen Erkenntniß des Gensd'armerie-Inſtitutes, und der mit ſolchen Widerſetzlichkeiten verbundenen Gefahren und Folgen bezweckt.

Ich übergebe dem Herrn Bezirkshauptmann anruhend eine Anzahl Exemplare dieſer Anſprache mit der Weiſung, ſie ſogleich an die Gemeindevorſtände zu vertheilen, zugleich aber auch Ihrerſeits ſich die Förderung des damit beabſichteten Erfolges unausgeſetzt angelegen ſein zu laſſen.

Beilage zur Zahl 72.

An ſämmtliche Gemeindevorſtände in Krain.

Die auf dem Lande häufig vorkommende Widerſetzlichkeit gegen die Gensd'armerie in ihrer Dienſtausübung und die wiederholten wörtlichen und thätlichen Beleidigungen derſelben laſſen vermuthen, daß einerſeits der Begriff und die Bedeutung des ganzen Inſtitutes dem Volke noch nicht klar geworden, die Beſtimmung und der wichtige Zweck desſelben noch nicht erkannt iſt; andererſeits aber die ſtrengen Dienſtvorſchriften der Gensd'armerie, deren Rechte in der Dienſtausübung und die Folgen der Widerſetzlichkeit gegen dieſelbe nicht genug bekannt ſind.

Der allgemeine Zweck der Gensd'armerie iſt die Erhaltung der Ruhe und Sicherheit des Landes, der Bewohner und der Eigenthümer. Sie hat Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung wahrzunehmen, wirkliche Störungen und Geſetzübertretungen zu hindern oder die Wiederherſtellung des geſetzlichen Zuſtandes anzuſtreben und die Zuſtandebringung der Ruheſtörer und Geſetzübertreter zu bewirken.

Die Gensd'armerie iſt berufen, das Geſetz zu wahren und demſelben Geltung zu verſchaffen. Sie iſt das wachende Auge und die Hand des Geſetzes.

Sie hat alſo eine Beſtimmung, welche Jedermann ohne Unterſchied des Standes und Geſchlechtes, der ſich der geſetzlichen Ordnung friedliebend unterzieht, Schutz in Ausſicht ſtellt, und nur dem Verbrecher oder demjenigen ein Dorn im Auge ſein kann, der ſonſt unlautere Abſichten verfolgt.

In Rückſicht dieſer ihrer für den Staat und für das geſellige Leben ſo wichtigen Beſtimmung iſt ihr auch in der Dienſtesausübung als weſentlichſte Bedingung einer erſprießlichen Wirkſamkeit durch das Geſetz unbedingte Autorität und Unverletzlichkeit beigelegt. Sie darf in ihren Dienſtverrichtungen von Niemanden geſtört oder abgehalten, ſondern es muß ihrer Aufforderung im Namen des Geſetzes von Jedermann unbedingte Folge geleiſtet werden.

Es genügt aber nicht, daß die Bestimmung und der Zweck der Gensd'armerie und ihre unbedingte Autorität und Unverletzlichkeit im Dienste gesetzlich ausgesprochen ist.

Soll die Gensd'armerie ihre Aufgabe im vollen Umfange und zum allseitigen Frommen lösen können, so ist es nothwendig, daß die Erkenntniß des wohlthätigen Institutes nach seinem besagten Zwecke alle Schichten der Bevölkerung und jeden Einzelnen in derselben lebendig durchdringe, daß sich Jedermann gewöhne, das Einschreiten der Gensd'armerie als das handelnde Gesetz selbst anzusehen und zu achten, und daß die Nothwendigkeit der unbedingten Folgeleistung über deren dienstliche Aufforderungen in der Ueberzeugung eines Jeden volle Geltung gewinne. Dieses in der Gemeinde anzustreben ist einer der ersten und verantwortlichsten Aufgaben der Gemeindevorsteher. Sie fließt eben sowohl aus ihrer Stellung überhaupt als namentlich und insbesondere aus der ihnen nach dem Gesetze obliegenden Pflicht der Gensd'armerie, in deren Dienstverrichtungen die schleunigste und kräftigste Unterstützung zu leisten, und bedingt wohl auch diese letztere.

Aus der eingangs erwähnten Ursache finde ich mich veranlaßt, die Gemeindevorsteher auf diese ihre Verpflichtung aufmerksam zu machen und sie aufzufordern, sich die Belehrung und Aufklärung der Gemeinde-Insassen nach den obigen Andeutungen, wozu der vielseitige Verkehr mit denselben hinreichende Gelegenheit bietet, alles Ernstes angelegen sein zu lassen.

Jedes günstige Resultat in dieser Richtung erleichtert dem Gemeindevorstande auch in seinen sonstigen Obliegenheiten die Erfüllung seines Berufes.

Gleich wie aber auf die wahre Erkenntniß des Zweckes des Gensd'armerie-Institutes und auf eine richtige Auffassung der Dienstesverrichtungen eines Gensd'armen hingewirkt werden muß, so ist es nicht minder nothwendig, die Kenntniß der Folgen etwaiger Widersetzlichkeiten oder Thätlichkeiten gegen die Gensd'armerie, so wie die Kenntniß der strengen Dienstvorschriften derselben und ihrer Rechte und Begünstigungen in der Ausübung des Dienstes möglichst zu verbreiten, damit Jedermann die Gefahr eines widerstrebenden Benehmens kennen lerne, und damit auf solche Weise bedauerliche Vorfälle auf die sicherste Weise hintangehalten werden.

Der Gens'darme, sobald er in die Lage gekommen ist, im Namen des Gesetzes einzuschreiten, darf in seinem Vorgange nicht mehr willkührlich zurücktreten, und von der Sache ablassen oder sie selbstständig abthun, er muß sein Einschreiten instructionmäßig durchführen. Er genießt dafür alle Vorrechte, welche den Schildwachen eingeräumt sind, und den besonderen gesetzlichen Schutz, welcher den obrigkeitlichen Personen und Civil- und Militärwachen zukömmt.

Schon jede wörtliche oder thätliche Beleidigung desselben wird nach den Paragraphen 72 und 73 des **II.** Theils St. G. B. bestraft, und jede gegen denselben mit gefährlicher Drohung oder gewaltsamer Handanlegung unternommene Widersetzlichkeit begründet das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach §. 70 des **I.** Theils St. G. B.

Der Gensd'arme darf keinen wie immer gearteten, auf die Vermittlung seiner Dienstverrichtung abzielenden Widerstand dulden, und ist nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, zur Bezwingung desselben so wie zur Zurückweisung eines jeden auf seine Person gerichteten Angriff oder zur Verhinderung des Fluchtversuches von seinen Waffen den vollen nothwendigen Gebrauch zu machen.

Gewiß ist es aber, daß bei genauer Kenntniß der Folgen der Widersetzlichkeit gegen die Gensd'armerie oder eines thätlichen Angriffes auf dieselbe mancher Unbesonnene oder Uebelgesinnte von einem derlei eben so sträflichen als gefährlichen Beginnen abstehen, und mancher von der Betheiligung dabei abgehalten würde, wozu er sich sonst vielleicht durch Aufhetzung oder durch Leichtsinn und Muthwillen verleiten ließe; denn die Schuldtragenden würden in einem solchen Falle nicht nur die unvermeidlichen traurigen Folgen nur sich selbst und ihrer eigenen gesetzwidrigen Handlungweise zuzuschreiben, sondern auch noch überdies die wohlverdiente Strafe nach der vollen Strenge des Gesetzes zu gewärtigen haben.

Ich muß also auch in dieser Beziehung die gewissenhafteste Mitwirkung der Gemeindevorstände zur Belehrung ihrer Gemeinde-Insassen in Anspruch nehmen, und ich rechne um so zuversichtlicher auf deren Einsicht und Eifer, als ich überzeugt bin, daß gerade in Betreff der Gensd'armerie ebensowohl das eigene Benehmen der Gemeindevorstände, als das aufrichtige Bemühen derselben auch bei den Gemeinde-Insassen auf ein richtiges Verständniß einzuwirken zunächst und vorzugweise geeignet ist, die wahre Auffassung des Institutes im ausgedehntesten Umfange zu erzielen und für dessen Wirksamkeit einen gedeihlichen Boden zu bereiten.

73.

Einvernehmung des Gemeindevorſtandes bei Gewerb-Verleihungen.

Statthalterei-Verordnung vom 3. Februar 1851 Zahl 913.

Nach §. 84 der Inſtruction für die politiſchen Behörden ddo. 7. April 1850, ſind bei Gewerbverleihungen jederzeit die Gemeindevorſtände zu vernehmen und nach dem §. 58 des Gemeindegeſetzes vom 17. März 1849 beſteht der Gemeindevorſtand aus dem Bürgermeiſter und wenigſtens zwei Gemeinderäthen.

Nichtsdeſtoweniger bemerkt man bei diesfälligen Recursverhandlungen, daß lediglich Aeußerungen von Gemeindevorſteher allein eingeholt oder abgegeben werden. Zur Vermeidung von Rückſtellungen, die dadurch oft nöthig werden, werden ſonach die Bezirkshauptmannſchaften aufgefordert, bei obigen Anläſſen ſtets den ganzen Gemeindevorſtand einzuvernehmen; es wäre dem, daß Beſorgniſſe von Parteilichkeiten eintreten, was aber ſtets beſonders zu bemerken iſt.

Eine weitere Wahrnehmung bei obigen Verhandlungen beſteht darin, daß ſich lediglich auf die urſprüngliche Verhandlung bezogen wird, welche der Verleihung oder der Verweigerung zum Grunde lag, ohne ſich im Mindeſten in die Würdigung der vom Recurrenten allenfalls neu zur Sprache gebrachten Umſtände und Verhältniſſe einzulaſſen, wodurch ebenfalls Zurückſtellungen hervorgerufen und der Geſchäftengang verzögert wird.

Es wird daher auch in dieſer Beziehung den Bezirkshauptmannſchaften die ordnungmäßige Behandlung der jedesmaligen Angelegenheit zur Pflicht gemacht.

74.

Beſchränkung der Paßertheilung an mittelloſe öſterreichiſche Staatsangehörige zur Reiſe nach Amerika.

Präſidial-Erlaß des Miniſteriums des Innern vom 29. Jänner 1851 Zahl 1857. Statthalterei-Präſidial-Erlaß vom 4. Februar 1851 Zahl 172.

Laut Eröffnung des hohen Miniſteriums des Innern vom 29. Jänner 1851 Zahl 1857/141, hat die kaiſerliche Geſandſchaft in Waſhington, welche von dem Inhalte des Miniſterialſchreibens vom 26. Juli 1850 Zahl 14875 in Betreff der zu beſchränkenden Paßertheilung an mittelloſe öſterreichiſche Staatsangehörige zur Reiſe nach Amerika mit der Aufforderung verſtändigt wurde, jene Kategorien öſterreichiſcher Staatsbürger, von denen die öſterreichiſchen Miſſionen in Amerika beſonders behelligt werden, näher zu bezeichnen, auf dem Grunde einer Aeußerung des kaiſerlichen General-Conſulats in Newyork und in Uebereinſtimmung mit demſelben berichtet, daß jene Individuen in der Regel nicht zur Claſſe der Handwerker oder Handarbeiter gehören, ſondern daß ſie der Mehrzahl nach aus den theilweiſe oder halbgebildeten Menſchen beſtehen, die ſich keiner Specialität gewidmet und auch nicht die hinreichenden Kenntniſſe angeeignet haben, um in irgend einer Sphäre, welcher nicht Handarbeit zum Grunde liegt, einen hinlänglichen Lebensunterhalt erwerben zu können. Außerdem ſeien es Vagabunden aus Oeſterreich und Deutſchland, welche den Conſulaten zur Laſt fallen, die ſich freilich in der Heimat oft nicht erkennen laſſen, weil ſie gewöhnlich erſt auf der Reiſe oder in den dortigen Ländern das werden, was ſie ſind, da ſie durch ſchlechte Geſellſchaften verdorben und arbeitſcheu gemacht werden.

Von dieſen Andeutungen ſetze ich Euer Wohlgeborn mit Beziehung auf meinen Erlaß vom 29. Juli 1850 Zahl 281*) in Kenntniß.

75.

Jedesmalige Vorverſtändigung der Strafhaus-Verwaltung bei Ablieferung von Sträflingen in das Strafhaus zu Laibach.

Statthalterei-Verordnung vom 13. Februar 1851 Zahl 1042.

Es ſind wiederholt beim hieſigen Strafhauſe ohne irgend welcher Verſtändigung Sträflinge eingetroffen, die von den Collegialgerichten am Lande übernommen und durch die Bezirkshauptmannſchaften in das Strafhaus abgeliefert wurden, welches aber dermal in Bezug auf Raum ſehr beſchränkt iſt, und beim unerwarteten Eintreffen von Sträflingen in Verlegenheit gerathen kann.

Um ſolchem thunlichſt zu begegnen, wird nun die Bezirkshauptmannſchaft beauftragt, der hieſigen Strafhaus-Verwaltung immer ſogleich und wenn möglich um einige Tage früher vom be-

*) Seite 32.

vorstehenden Eintreffen eines Transportes von Sträflingen, die sie von dem dortigen Collegialgerichte zur Ablieferung in das Strafhaus übernommen hat, unmittelbare Kenntniß zu geben.

Gleichzeitig wird das Oberlandesgericht ersucht, das genannte Gericht anweisen zu wollen, daß es die Bezirkshauptmannschaft so zeitig als nur immer möglich von einer bevorstehenden Sträfling-Ablieferung in das hiesige Strafhaus verständigen möge.

76.

Ausmittlung von Schießplätzen für die Gensd'armerie-Mannschaft.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 10. Februar 1851 Zahl 2714. Statthalterei-Verordnung vom 15. Februar 1851 Zahl 1432.

Um die für die Gensd'armerie höchst wichtigen und unerläßlichen Uebungen im Scheibenschießen, gemäß der Bestimmung des §. 56 des organischen Gesetzes abwechselnd zugweise veranlassen zu können, ist es nothwendig, in jenen Gensd'armerie-Zugstationen, wo keine stabile Garnison und daher keine gemeinschaftliche Schießstätte sich befindet, geeignete Schießplätze zum Gebrauche der Gensd'armerie auszumitteln.

Zu diesem Behufe haben die sämmtlichen Gensd'armerie-Regiments-Commanden bereits den Auftrag erhalten, den diesfälligen Bedarf den politischen Behörden bekannt zu geben.

Euer Wohlgeboren werden daher in Folge Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 10. Februar 1850 Zahl 2714 angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß Gensd'armerie-Schießplätze dort, wo der Bedarf sich ergibt, und von Seite der Gensd'armerie die diesfällige Mittheilung der Bezirkshauptmannschaft gemacht wird, auf gehörige Weise und unter den Vorsichten, welche für dergleichen Schießübungen vorgeschrieben sind, ausgemittelt werden.

77.

Der Bier- und Weinschank kann auch fernerhin vereinigt betrieben werden.

Erlaß des Handels-Ministeriums vom 16. Februar 1851 Zahl 590. Statthalterei-Verordnung vom 24. Februar 1851 Zahl 1641.

Aus Anlaß eines specielen Falles, wo ein mit dem Bierschanke Befugter auch um das Befugniß um den Weinschank nachträglich eingeschritten ist, ist der Zweifel entstanden, ob das Hofkanzlei-Decret vom 4. Juni 1829 Zahl 12658 (Provinzial-Gesetzs. Band 11, Seite 238) sich nur auf die damal schon bestandenen Schank- und Wirthbefugnisse oder überhaupt auf alle theilweise auf Wein oder Bier verliehene Befugnisse beziehe.

Darüber hat nun das hohe Handels-Ministerium im Recurswege unterm 16. Februar 1851 Zahl 590/H. entschieden, daß erstgedachte Voraussetzung nicht gegründet sei, und den Auftrag erlassen, die Unterbehörden zu belehren, daß dermalen, und in solange keine andere Vorschrift erlassen wird, den Bierwirthen auch der Weinschank, und den Weinwirthen der Bierschank gemeinschaftlich zustehe, und demnach die Verleihung von beschränkten Concessionen nicht angehe, dann daß bei Ertheilung von Schankgerechtsamen immer auf den wirklichen Localbedarf, und da, wo diese Befugnisse den Ortsbedarf bereits überschritten haben, auf die mögliche Verminderung derselben bei eintretenden Gelegenheiten einzuwirken sei.

Die Bezirkshauptmannschaft wird sonach angewiesen, sich danach vorkommenden Falles zu benehmen.

78.

Preis-Ermäßigung für die Schubtransporte auf der Staats-Eisenbahn.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 18. Februar 1851 Zahl 3339. Statthalterei-Verordnung vom 1. März 1851 Zahl 1640.

Laut einer Eröffnung des hohen Ministeriums des Innern hat das k. k. Handels-Ministerium unterm 10. August 1850 Zahl 3937/C. rücksichtlich der Schubtransporte auf der nördlichen, südlichen und südöstlichen Staats-Eisenbahn im Allgemeinen eine Ermäßigung des Fahrpreises, und zwar in der Art bewilliget, daß bei der Beförderung in der 3. Wagenclasse die halbe Gebühr der zweiten Wagenclasse zu entrichten ist.

Mit einer weitern Verfügung vom 23. December 1850 Zahl 6477/C. wurde erklärt, daß diese Preisermäßigung den gehörig ausgewiesenen Begleitern der Schubtransporte auch bei der Rückreise zu Guten zu kommen habe.

Ueber einen nunmehr vorgekommenen Antrag fand sich das gedachte Ministerium bestimmt, die Ausdehnung der oben bemerkten Fahrpreisermäßigung auf die Transportirung verhafteter

Personen und auf deren Begleitung-Individuen im Allgemeinen und in gleicher Art zu genehmigen.

Wovon ich die Herren Bezirkshauptmänner zu ihrer Wissenschaft in Kenntniß setze.

79.

Art der Transportirung und Berichtigung der diesfälligen Kosten abgeurtheilter Sträflinge in das Strafhaus zu Laibach.

Statthalterei-Verordnung vom 2. März 1851 Zahl 1776.

Von der Erledigung der von einer Bezirkshauptmannschaft gestellten Anfrage wegen Einlieferung der Sträflinge in das hiesige Strafhaus wird der Bezirkshauptmannschaft im Nachhange zum diesseitigen Erlasse vom 12. Februar 1851 Nr. 1042*) zur Darnachachtung Kenntniß gegeben.

Beilage zur Zahl 79.

Die Anfrage vom 24. Februar 1851 Nr. 1185 wird mit Folgendem erlediget:

Nach §. 476 der neuen Strafprozeßordnung vom 17. Jänner 1850 haben die Bezirkshauptmannschaften die Ablieferung des verurtheilten Verbrechers nach dem gesetzlich bestimmten Straforte zu veranlassen.

Eine weitere Vorschrift enthält diese Strafprozeßordnung nicht, und auf selbe wird sich einfach auch in der politischen Amts-Instruction vom 14. April 1850 §. 56 berufen.

Hiernach folgt von selbst, daß sich die Bezirkshauptmannschaften in derlei Fällen gleichartig wie die vorbestandenen Kreisämter zu benehmen haben, deren Wirkungkreis im Allgemeinen an die Bezirkshauptmannschaften übergegangen ist.

Das Verhalten der Kreisämter in solchen Fällen war aber durch den §. 460 des Strafgesetzes I. Theiles normirt, auf den nun auch die Bezirkshauptmannschaft mit dem Bedeuten gewiesen wird,

1) daß jetzt statt einer Militärwache immer vorerst die Gensd'armerie-Begleitung nach den diesfalls bestehenden Vorschriften anzusprechen sei;

2) daß, wo es hiebei auf Fuhren ankommt, deren Nothwendigkeit die Bezirkshauptmannschaft zu beurtheilen und zu verantworten hat, solche durch Vorspann in Gemäßheit der diesfalls geltenden Vorschriften zu verschaffen, und diese ab aerario zu bezahlen, von der Bezirkshauptmannschaft aber unter den unpauschirten Amtsauslagen zu verrechnen sei, und

3) daß die Einlieferung eines abgeurtheilten Verbrechers in das hierortige Strafhaus nicht erst längstens binnen 30 Tagen nach dem ihm angekündeten Urtheile, sondern allsogleich erfolgen müsse, sobald die Bezirkshauptmannschaft wegen einer solchen Ablieferung von dem Strafgerichte oder der Staats-Anwaltschaft angegangen wird.

Eine schubmäßige Einlieferung des Sträflings darf sohin durchaus nicht stattfinden.

80.

Auswanderungen sind weder zu erschweren noch zu begünstigen.

Erlaß des Handels-Ministeriums vom 21. Februar 1851 Zahl 1160. Statthalterei-Verordnung vom 3. März 1851 Zahl 1840.

Durch die mehrseitigen bisher stets zurückgewiesenen Ansuchen auswärtiger Auswanderungvereine um Bewilligung zur Aufstellung von Agentien im österreichischen Kaiserstaate hat sich das hohe Handels-Ministerium laut Erlasse vom 21. Februar 1851 Zahl 1160/H. im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern veranlaßt gefunden, mich darauf aufmerksam zu machen, daß die in Oesterreich bestehenden Auswanderunggesetze zwar nicht die vorwiegende Tendenz haben, die Auswanderung künstlich zu erschweren, daß es aber auch keineswegs in ihrem Geiste liege, dieselbe zu begünstigen und dazu aufzumuntern, und daß nach einem bereits im Jahre 1849 vom Ministerrathe gefaßten Beschluße jene Grundsätze um so mehr festgehalten werden müssen, als die Neugestaltung des österreichischen Gesammtstaates vielmehr auf das Bedürfniß einer Begünstigung der Einwanderung hinweiset.

Indem das Ministerium mir diese Andeutungen aus dem Grunde an die Hand geben zu sollen erachtete, weil darin die Fingerzeige für die Beurtheilung der auf den Gegenstand bezüg-

*) Seite 59.

lichen Vorkommnisse und für das Verhalten und Verfahren der Regierungbehörden liegen, glaube ich es nicht unterlassen zu sollen, solche dem Herrn Bezirkshauptmanne zur Benehmungwissenschaft in vorkommenden Fällen bekannt zu geben.

81.

Die Censur der Rechnungen von, dem Privatpatronate unterstehenden Kirchen bleibt eine fernere Obliegenheit der Bezirkshauptmannschaften.

Statthalterei-Verordnung vom 7. März 1851 Zahl 1673.

Indem der k. k. Bezirkshauptmannschaft im Anschlusse ein Exemplar der Ordinariat-Currende an den Curatclerus zur Wissenschaft zugefertigt wird, erhält dieselbe hiemit den wiederholten Auftrag, die für das Solarjahr 1850 und auch weiterhin zu legenden Rechnungen der unter dem Privatpatronate stehenden Kirchen, in solange die künftige Verwaltung des Kirchen- und Stiftungvermögens nicht definitiv geregelt wird, oder derselben diesfalls nicht eine andere Weisung zukommt, ganz in der Art, wie solches für das Solarjahr 1849 geschehen ist oder hätte geschehen sollen, zu erledigen. Sollten die eigenen Arbeitkräfte der k. k. Bezirkshauptmannschaft hiezu wirklich nicht zureichen, so ist für dieses Rechnunggeschäft ein rechnungkundiger Revident aufzustellen, der unter der Verantwortlichkeit und Approbation des Bezirkshauptmannes die fräglichen Rechnungen zu erledigen hat und dem dafür eine Remuneration von einem Percente für alle jene Rechnungen, deren gesammte baren Empfänge die Summe von 50 Gulden C. M. übersteigen und von 30 Kreuzer C. M. per Stück für alle übrigen Rechnungen (unter welcher Gebühr aber auch die Durchführung des ganzen Rechnungprocesses mit Einschluß der Anstände und Superanstände ꝛc. begriffen ist) aus dem Vermögen der betreffenden Kirche zugesichert werden kann.

Beilage zur Zahl 81.

An die sämmtlichen wohlehrwürdigen selbstständigen Herren Ortseelsorger der Diöcese Laibach.

Mit Rücksicht auf die geänderten Verhältnisse werden die Vogteien und Kirchenrechnung-Commissariate, zu Folge eines Erlasses des Herrn Ministers des Cultus und Unterrichtes vom 19. Juni 1850 Zahl 1472 vom Solarjahre 1851 angefangen, von der Mitverwaltung des Kirchen- und Stiftungvermögens enthoben, und es wird angeordnet, daß die Kirchenrechnungen von diesem Zeitpuncte an, und bis zur demnächst zu erfolgenden definitiven Regelung der Kirchen-, Stiftung- und Pfründenvermögen-Verwaltung die Kirchenrechnungen lediglich von dem unmittelbaren Kirchenvorstande, d. i. von dem geistlichen Kirchenvorsteher und den Kirchenkämmerern (Kirchen- oder Zechpröpsten) zu verfassen, und bei jenen Kirchen, welche unter dem öffentlichen Patronate stehen, unmittelbar an die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung; bei Kirchen aber, welche einem Privatpatrone unterstehen, an die betreffende k. k. Bezirkshauptmannschaft, und bei Wallfahrtkirchen an dieses Ordinariat alljährlich bis 20. Februar des darauf folgenden Jahres zur Censurirung einzusenden seien.

Die Vogteien und Kirchenrechnung-Commissariate werden demnach alle auf das Kirchenrechnungwesen Bezug habenden Acten, Urkunden und Vormerkungen, so wie allfällige Cassebarschaften den betreffenden Kirchenvorstehern mit Ende des Solarjahres 1850, für welches die Kirchenrechnungen noch nach der bisherigen Vorschrift zu verfassen und vorzulegen sind, ordnungmäßig zu übergeben haben, indem dieselben vom obigen Zeitpuncte an, jeder Verantwortlichkeit in Bezug auf die Verwaltung und Gebahrung des Kirchen- und Stiftungvermögens enthoben und nur in soferne noch haftend erklärt werden, als aus der Gebahrung desselben in den Vorjahren sich Ersätze ergeben sollten.

Vermög Erlasses der hohen k. k. Statthalterei vom 7. November 1850 Nr. 14110, womit die obige einstweilige hohe Ministerialanordnung hieher mitgetheilt wurde, werden bei dieser Uebergabe der Rechnungarten und der allfälligen Cassebarschaften von den Vogteien an die Kirchenvorstehungen die k. k. Bezirkshauptmannschaften interveniren, daher es Sorge der Herren Pfarrer, Pfarrvicäre und Localcapläne so wie der Kirchenpröpste sein muß, für die Kirchenrechnungen der Curat- und Filialkirchen des jetzt laufenden Solarjahres 1850 gehörig vorzuarbeiten und alles in Bereitschaft zu halten, auf daß sogleich nach Ablauf dieses Solarjahres mit den Vogteien und Kirchenrechnung-Commissariaten die Rechnungen aller Kirchen für das Jahr 1850 zusammengestellt, nach der bisherigen Ordnung alle an die k. k. Bezirkshauptmannschaften vorgelegt, und von diesen

dann die Uebergabe der Rechnungacten und allfälligen Cassebarschaften von den Vogteien an die Kirchenvorstehungen gehörig gepflogen werden kann.

Da übrigens mit der Verwaltung des Vermögens der einzelnen Kirchen, und es bei denselben befindlichen geistlichen Stiftungvermögen weiterhin und zwar vom 1. Februar 1851 angefangen die Vogteien und Kirchenrechnung-Commissariate sich nicht mehr befassen werden, sondern diese ganze Verwaltung von den Herren Pfarrern, Pfarrvicären und Localcaplänen mit den bei jeder Kirche bestehenden Kirchenpröpsten allein wird besorgt, und nur von ihnen die jährliche Rechnung für jede Kirche wird verfaßt und vorgelegt werden müssen, und zwar von den Kirchen öffentlichen Patronats unmittelbar an die k. k. Staatsbuchhaltung, von den Kirchen privaten Patronats an die k. k. Bezirkshauptmannschaft, und von den Wallfahrtkirchen an dieses Ordinariat; so müssen die Herren Pfarrer, Pfarrvicäre und Localcapläne, um sich selbst und die Kirchenpröpste vor jeder Verantwortung hinsichtlich der Verwaltung des Kirchen- und geistlichen Stiftungvermögens zu sichern, und um sich die Zusammenstellung der Rechnung für jede Kirche am Schlusse des Solarjahres leicht zu machen, dafür sorgen, daß sie im Laufe des Jahres alle den Kirchen oder den Stiftungen gebührenden Einkünfte genau einbringen, jede auch die kleinste Einnahme, so wie jede auch die kleinste Ausgabe der Kirchen und der Stiftungen genau vormerken, die Quittungen und sonstigen Belege für die Auslagen sammeln, und für jede Kirche besonders beisammen halten, die Stiftunggelder genau nach dem Willen der Stifter verwenden, alles dieses immer im Einverständnisse mit den Kirchenpröpsten thun, und keine Auslagen, zu denen sie nach den bisherigen Gesetzen eine höhere Bewilligung nöthig haben, eigenmächtig vornehmen, das Stammvermögen der Kirchen und Stiftungen aber insbesonders stets unversehrt erhalten, und mit demselben keine Aenderung ohne höhere Ermächtigung sich erlauben.

Diese Genauigkeit in der Verwaltung des Kirchen- und geistlichen Stiftungvermögens und die Evidenz-Haltung der diesfälligen Gebahrung wird sich aber am sichersten erzielen lassen, wenn die Herren Pfarrer, Pfarrvicäre und Localcapläne für jede Kirche, welche ein eigenes oder Stiftungvermögen besitzt, ein Buch anschaffen, und in dasselbe zuerst die von der Vogtei oder vom Kirchenrechnung-Commissariate am Schlusse dieses Jahres zu übernehmenden und gehörig zu verwahrenden Rechnungacten vormerken und die allfällig übernommenen Cassebarschaften als Empfang für die nächst zu legende Jahresrechnung eintragen, dann aber mit der Vormerkung jeder im weitern Laufe des Jahres sich ergebenden Einnahme fortfahren, auf der andern Seite des Blattes aber die Auslagen in der Ordnung, in welcher sie gemacht wurden, genau vormerken, dagegen jedoch die Einnahmen und Ausgaben der geistlichen Stiftungen nie mit jenen des den Kirchen eigenthümlichen Vermögens vermengen, sondern die Einnahmen und Ausgaben der Stiftungen immer auf besondern eigenen Blattseiten dieses Buches vormerken, am Schlusse des Solarjahres alle Einnahmen und Ausgaben summiren, aus diesen Büchern dann die Jahresrechnung nach den bisher vorgeschriebenen Formularen zusammenstellen, diese Rechnung für sich behalten, eine Reinschrift derselben aber mit allen erforderlichen Beilagen und mit dem bisher üblichen Rechnungextracte versehen auf die obbesagte Weise zur Revision vorlegen.

Die Herren Dechante werden darüber zu wachen und entweder selbst oder durch einen dazu zu delegirenden Herrn Pfarrer oder sonstigen selbstständigen Seelsorger nachzusehen haben, daß diese Vormerkungen und Bücher in allen Curatien gehörig angelegt und fortgeführt, die Kirchengelder aber so wie die Obligationen, Schuldbriefe, Stiftung- und andere wichtigen Urkunden in den Kirchentrügeln unter vorschriftmäßiger Sperre verwahrt, und die ersten von den Kirchenvorstehungen allein zu verfassenden Kirchenrechnungen für das Solarjahr 1851 bis 20. Februar 1852 richtig vorgelegt werden, welcher Termin auch weiterhin immer alljährlich einzuhalten sein wird.

Fürstbischöfliches Ordinariat Laibach am 30. November 1850.

Anton Aloys m. p.,
Fürstbischof.

82.

Bei Ex offo Militärstellungen ist die Ursache dazu in der Assentliste anzugeben.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 4. März 1851 Zahl 3400. Statthalterei-Verordnung vom 7. März 1851 Zahl 1996.

Nach einer Eröffnung des Herrn Ministers des Innern vom 4. März 1851 Zahl 3400 haben Se. Majestät mit dem Allerhöchsten Befehlschreiben vom 3. Februar 1851 anzuordnen geruht, daß in Zukunft jedem Truppenkörper, dem ein ex offo abgestellter Recrut zugewiesen wird, mittels einer der Assentliste beizufügenden Anmerkung die Ursache bekannt gegeben werde, welche eine derartige Assentirung dieses Individuums veranlaßt hat.

Wovon Euer Hochwohlgeboren zur Darnachtung mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt werden, daß Seine Majestät sogleich zu befehlen geruhten, es habe in Fällen, wo eine solche Abstellung in Folge einer vorhergegangenen gerichtlichen Untersuchung stattfindet, in der Widmungrolle auch der Urtheilspruch und die zuerkannte Strafe bemerkt zu werden.

Bei der Ungleichheit der in einzelnen Ländern über die ex offo Abstellung bestehenden Normen und bei dem Umstande, daß die Anwendung dieser Normen und die namentlich in polizeilicher Hinsicht wichtige Handhabung jener Abstellungart in neuerer Zeit hie und da sehr in's Schwanken gerathen ist, fand der Herr Minister des Innern den vorliegenden Anlaß zu dem Ersuchen zu benützen, Anträge zu erstatten, in welchen Fällen und nach Beibringung welcher Behelfe zu jener Abstellungart künftig zu schreiten wäre.

83.

Bei Ertheilung von Auslandpässen ist dem Erwerbe besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 8. März 1851 Zahl 301.

Der kürzlich vorgekommene Fall, daß ein hierländiger Insasse dem über Antrag seiner Zuständigkeitbehörde ein Auslandpaß zur Reise in Handelsgeschäften ausgefolgt wurde, in Innsbruck wegen Betteln arretirt worden ist, und wegen Mangel aller Subsistenzmittel in die Heimat verschoben werden mußte, im Vereine mit der vom Gränzpolizei-Commissariate zu Bregenz erhobenen Beschwerde über die Menge der dort vorkommenden, auf unbestimmten Erwerb wandernden Krainer veranlaßt mich, dem Herrn Bezirkshauptmann bei der Vorlage von Gesuchen um Auslandpässe eine besondere Aufmerksamkeit auf die Angabe der Paßwerber über den Zweck der Reise zu empfehlen.

Diese Angaben sind mit Rücksicht auf den Stand und die übrigen Verhältnisse der Bewerber in Ueberlegung zu ziehen und bezüglich der Glaubwürdigkeit und Wahrscheinlichkeit strenge zu prüfen, und ist auf die Paßertheilung nur dann anzutragen, wenn aus der gedachten Prüfung in keinerlei Beziehung irgend welche Zweifel oder Bedenken hervorgehen.

84.

Vorschrift über die Reinigung der Häute, der an Rotz oder Wurm vertilgten Pferde.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 28. Februar 1851 Zahl 3235. Statthalterei-Verordnung vom 8. März 1851 Zahl 2002.

Aus Anlaß einer, von dem k. k. galizischen Gubernium an das hohe k. k. Ministerium des Innern gemachten Anfrage, betreffend die vom galizischen Landes-Militärcommando beantragte Einleitung zur Reinigung der Häute der am Rotze oder Wurme umgestandenen, oder wegen dieser Krankheit vertilgten Pferde hat das hohe k. k. Ministerium des Innern laut Erlaß vom 28. Februar 1851 Zahl 3235/347 nach Einvernehmen der Direction des Thierarznei-Institutes von Wien, folgendes zur Richtschnur und entsprechenden Mittheilung an die unterstehenden politischen Organe und Sanität-Individuen zu eröffnen befunden.

Die Desinficirung der Häute der an den erwähnten Krankheiten gefallenen, oder wegen derselben vertilgten Pferde kann mittelst 24stündiger Kalkwasser- oder schwacher Laugenbeitze stattfinden, im Falle aber dazu die Gelegenheit, oder der Kalk gebrechen sollte, würde auch eine vollständige Austrocknung der Haut an einem, dem Luftzuge ausgesetzten Orte genügen.

Um jedoch obiges Geschäft noch sicherer und schneller zu vollführen, müßte die Haut entweder in einem geschlossenen Raume, oder auch im Freien mit Schwefeldämpfen in der Art in Berührung gebracht werden, daß man Stangenschwefel oder Schwefelblumen anzündet und durch die dabei entwickelten schwefelichsauern Dämpfe beide Hautseiten beräuchern läßt; am ensprechendsten wäre es übrigens, wenn eine derartige Haut mit den bereits angegebenen Vorsichten irgend einem Gärber übergeben würde.

Wenn den Abdeckern die Desinficirung der Haut und Rückerstattung derselben aufgetragen würde, so müßte ihnen auch eine entsprechende Entschädigung zukommen, welche von der Art sein sollte, daß sie mit den Localverhältnissen übereinstimmt und sich dabei ein Vortheil für das Aerar herausstellte; da nun bei Viehumfällen gebräuchlich ist, daß die Abdecker für die Haut eines erwachsenen Rindes, dem Eigenthümer 3 fl. CM. entrichten, dagegen aber ihr Geschäft ohne weitern Entgelt verrichten, so ist in Hinkunft in ähnlicher Weise mit den Pferdehäuten zu verfahren, wenn der Rotz sporadisch auf dem Lande vorkommt, dort hingegen, wo er in Garnisonen, Depot-Gestüten u. s. w. ausbricht, wäre die Reinigung der Häute der Aufsicht der Curschmiede zu überlassen, weßhalb das Ministerium des Innern bereits die erforderliche Rücksprache mit jenem des Kriegswesens gepflogen hat, von welchem erwiedert wurde, daß dasselbe die Ueberlassung der Rei-

nigung der Häute der am Rotz oder Wurme gefallenen oder deshalb vertilgten Militärpferde in sämmtlichen Kronländern durch Militärschmiede gegen Ausfolgung der erwähnten Häute an dieselben als Vergütung für die bei der Reinigung gehabte Mühe angeordnet hat und daß ferner die Landes-Militär-Commanden beauftragt wurden, die oberwähnten Vorsichtmaßregeln sämmtlichen unterstehenden Cavallerie-Truppenkörpern und Branchen bekannt zu geben, und denselben aufzutragen, strenge zu wachen, daß diese zur Vermeidung jeder Ansteckunggefahr anzuwendenden Vorsichten genau beachtet werden, wovon sich auch der jeweilige Commandant durch Vorzeigenlassen der Haut unter persönlicher Verantwortung zu überzeugen hat.

85.

Erläuterung der Vorschrift in Betreff der Beheitzung und Beleuchtung-Gebühren der Gensd'armerie.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 26. Februar 1851 Zahl 2375. Statthalterei-Verordnung vom 9. März 1851 Zahl 1825.

Die k. k. Gensd'armerie-General-Inspection hat zur Ergänzung des unterm 16. Jänner 1851 Zahl 27842/2796 festgestellten, mit dem Statthalterei-Erlasse vom 27. Jänner 1851 Zahl 555*) kundgemachten Normale, und um allen weitern Anfragen der Regiments-Commanden über die Gensd'armerie-Beheitzung- und Beleuchtunggebühren vorzubeugen, den gedachten Regiments-Commanden bedeutet, daß

1. der Anspruch auf die Kerzen oder das Aequivalent mit 1. November 1850 Geltung haben und ein Nachtrag für die frühere Zeit nicht stattfinden soll;

2. daß zu dem Empfange der Kerzen die Primaplanisten und Parteien berechtigt sind;

3. die für die Zugkanzleien bestätigte Ausmaß auch von den Flügelkanzleien, von welchen abwärts die Beheitzung und Beleuchtung von den Gemeinden zu bestreiten kömmt, zu gelten habe;

4. daß dort, wo die Flügelkanzlei aus 2 Zimmern wirklich bestehet, auch die doppelte Ausmaß gebühret;

5. daß die für den Winter zu sechs Monaten bestimmte Ausmaß aus dem Grunde zur Monatgebühr berechnet wurde, damit letztere in jedem Kronlande, die Dauer des Winters mag zu 5, 6, oder 7 Monaten angenommen werden, der Ausmaß-Bezifferung zum Grunde gelegt werden könne.

Nachdem der Herr Minister des Innern laut hohen Erlasses vom 26. Februar 1851 Zahl 2375/181 diese Erläuterungen nachträglich bewilligt hat, setze ich den Herrn Bezirkshauptmann hievon zur Wissenschaft in Kenntniß.

86.

Bei Ausfolgung von Pässen sind die Paßwerber auf die nachtheiligen Folgen der Entstellungen oder Verstümmlungen der Pässe aufmerksam zu machen.

Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 14. März 1851 Zahl 343.

Die abgelaufenen Pässe der in Handelsgeschäften meist nach Deutschland und nach der Schweiz reisenden hierländigen Krämer langen mit den Paß-Erneuerunggesuchen häufig ganz entstellt und mangelhaft hier ein.

Während sie auf ganzen Bögen ausgefertiget werden, bestehen sie zurückgelangend meistens nur mehr in dem ersten halben Bogen, dessen Rückseite wieder durch angeklebtes Papier oder durch angeklebte Leinwand entstellt erscheint.

So werden alle Paßvidirungen und die etwaigen Bemerkungen der vidirenden Behörden entweder ganz beseitiget, oder doch unleserlich gemacht und dem prüfenden Auge entzogen.

Ich glaube kaum erwähnen zu dürfen, daß dadurch eben sowohl den ausländischen Behörden die Ueberwachung der Reisenden erschwert, als auch der einheimischen Behörde die erwünschliche Vorsicht in der Ertheilung von Auslandpässen unmöglich gemacht wird.

In Rücksicht dessen, und da ich auch außerdem die Ueberzeugung gewonnen habe, daß sich nicht selten Recrutirungflüchtlinge oder aus anderen Ursachen in die Heimat gewiesene, durch Kauf den unrechtmäßigen Besitz fremder Pässe zu verschaffen wissen, und sich mit den so erlangten fremden Documenten ungehindert im Auslande aufhalten, welches unerlaubte Treiben durch das gerügte Gebrechen mit den Pässen wesentlichen Vorschub erhält, verwende ich mich unter Einem an das Ministerium des Aeußern um die hohe Vermittlung, damit die k. k. österreichischen Gesandtschaften, Legationen ꝛc. in den auswärtigen Staaten, namentlich in Deutschland und in der

*) Siehe im Landesgesetzblatte.

Schweiz, so wie die mit der Fremdenpolizei betrauten Behörden dieser Staaten auf die erwähnten Unzukömmlichkeiten aufmerksam gemacht, und daß allen entstellten oder mangelhaften Pässen künftig die Vidirung verweigert, und die betreffenden Paßinhaber unter Abnahme solcher Pässe in die Heimat gewiesen werden.

Ich setze den Herrn Bezirkshauptmann hievon mit dem Auftrage in die Kenntniß, von nun an jeden Paßwerber bei Ausfolgung des Passes an denselben auf die Unzulässigkeit jeglicher Entstellung oder Verstümmlung des Passes mit dem Beifügen aufmerksam zu machen, daß er sich im Dawiderhandeln die Folgen der Verweisung in die Heimat selbst zuzuschreiben haben werde.

87.

Genaue Ueberwachung der Militär-Urlauber.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 12. März 1851 Zahl 1290. Statthalterei-Verordnung vom 14. März 1851 Zahl 2252.

Bei der in Folge der letzten Standesherabsetzung stattgefundenen Beurlaubungen vom Militär sollen dem Vernehmen nach Leute in ihre Heimat entlassen worden sein, die als paßlose Vagabunden gestellt wurden, oder überhaupt als bedenkliche Subjecte bezeichnet waren, und somit der öffentlichen und persönlichen Sicherheit sehr gefährlich werden könnten.

Das k. k. Kriegsministerium hat demnach unter Erneuerung der über die Beurlaubung der Mannschaft bestehenden allgemeinen Vorschriften, sämmtlichen Werbbezirk-, Werb- und Conscription-Depot-Commanden im geeigneten Wege den Auftrag ertheilt, in allen Fällen, in welchen die politischen Behörden sich mit motivirten Anträgen um die Einberufung eines Urlaubers verwenden, dieselbe auch zu veranlassen, wenn die dafür angeführten Ursachen standhältig erscheinen.

Herr Bezirkshauptmann werden daher über Aufforderung des Herrn Ministers des Innern vom 12. März 1851 Zahl 1290 angewiesen, die Gemeindevorstände zu beauftragen, die besondere Wachsamkeit auf die im Lande befindlichen Urlauber zu richten, und im Falle, als das Betragen dieser Letzteren zu gegründeten Besorgnissen Veranlassung geben sollte, deren Einberufung unverzüglich einzuleiten.

88.

Erklärung, daß jene Bestimmung der Landesverfassung, wornach, wenn der Landtag nicht versammelt ist, und dringende, in den Gesetzen nicht vorgesehene Maßregeln mit Gefahr auf dem Verzuge erforderlich sind, nur Seine Majestät der Kaiser die nöthigen Verfügungen zu treffen berechtigt ist, schon gegenwärtig in Anwendung zu kommen hat.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 28. Februar 1851 Zahl 443. Statthalterei-Verordnung vom 15. März 1851 Zahl 2068.

Ueber die Anfrage eines Statthalters, ob jene Bestimmung der Landesverfassung, wornach, wenn der Landtag nicht versammelt ist, und dringende, in den Gesetzen nicht vorgesehene Maßregeln mit Gefahr auf dem Verzuge erforderlich sind, nur Seine Majestät der Kaiser die nöthigen Verfügungen zu treffen berechtiget ist, schon gegenwärtig noch vor dem factischen Auftreten des Landtages in Anwendung zu kommen habe, wurde demselben laut Eröffnung des hohen Ministeriums des Innern vom 28. Februar 1851 Zahl 443/M. I. bedeutet, daß, nachdem die Landesverfassung in Gesetzkraft besteht, jene Bestimmung allerdings schon gegenwärtig zur Anwendung gebracht werden müsse. Es müsse daher in allen Fällen, wo es sich um Verfügungen, Entscheidungen oder Bewilligungen handelt, die verfassungmäßig vor den Landtag gebracht werden sollten, wo aber der Dringlichkeit wegen die Einberufung desselben nicht abgewartet werden kann, die Allerhöchste Schlußfassung Seiner Majestät eingeholt werden.

Hievon wird die Bezirkshauptmannschaft zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

89.

Bestimmte Bezeichnung des Reisezweckes und der eigentlichen Beschäftigung der Paßwerber in den Reisepässen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 14. März 1851 Zahl 4573. Statthalterei-Verordnung vom 17. März 1851 Zahl 2327.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß häufig Individuen aus andern österreichischen Kronländern nach Wien kommen, welche zwar mit ordnungmäßigen Reisepässen versehen, jedoch in diesen nur mit der allgemeinen Karakterbezeichnung, Gewerb-, Kauf- oder Handelsmann qua-

liſicirt ſind, ohne daß in ihren Reiſeurkunden die nähere Angabe enthalten wäre, welches Gewerbe oder welche Gattung des Handels von ihnen betrieben werde. Ebenſo vag und allgemein iſt häufig auch die Angabe des Reiſezweckes ausgedrückt.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß durch eine ſo unbeſtimmt gehaltene Qualification die gehörige Handhabung der an und für ſich, insbeſondere aber bei den gegenwärtigen Verhältniſſen, und in Bezug auf Wien ſo wichtige Fremdenpolizei erſchwert wird, und daß es ſolchergeſtalt dergleichen Reiſenden leicht möglich wird, ihren Stand wie es wirklich nicht ſelten geſchieht, zu verſchiedenen Geſchäften in unbefugter Weiſe zu mißbrauchen.

In dieſer Rückſicht und um die unerläßlich nothwendige Evidenz der in Wien erſcheinenden Perſonen zu erzielen, wird in Folge Erlaſſes des hohen Miniſteriums des Innern vom 14. März 1851 Zahl 4573 angeordnet, daß in Zukunft in den Päſſen ſowohl der Reiſezweck, als die eigentliche Beſchäftigung der Paßwerber ſtets beſtimmt bezeichnet, insbeſondere aber bei den Handelsleuten, wo möglich der ſpeciele Zweig ihres Verkehrs ausgedrückt werde, weil nur auf dieſe Weiſe eine genauere Controlirung der in Wien ſehr häufig vorkommenden, den hieſigen hochbeſteuerten Handelsleuten zum empfindlichen Abbruche gereichenden und unbefugten Geſchäftbetriebe erzielt werden kann.

90.

Bei Dienſtreiſen haben ſich Beamte in Gegenden, wo Dampfſchiffe beſtehen, derſelben ſtatt der Poſt zu bedienen.

Erlaß des Finanz-Miniſteriums vom 8. März 1851 Zahl 2515. Statthalterei-Verordnung vom 21. März 1851 Zahl 2311.

Der Miniſterrath hat beſchloſſen, daß bei Dienſtreiſen, welche ganz oder theilweiſe auf Dampfſchiffen zurückgelegt werden können, künftig bezüglich der, mit Dampfſchiffen zu befahrenden Strecke, an Fuhrkoſten ſtatt der Poſtgebühr nur die, für Benützung des Dampfſchiffes wirklich auflaufenden Auslagen zu bewilligen, und zwar für die Beamten mit Aufrechnung der Fahrpreiſe nach der erſten, für die Diener mit Aufrechnung der Fahrpreiſe nach der zweiten Claſſe nebſt den Koſten für den Transport zum Stationplatze und zurück, dann für den Transport des, das Normalgewicht überſchreitenden Gepäckes, endlich für den Transport des eigenen Wagens, falls die Mitnahme eines ſolchen nothwendig war, derſelbe wirklich benützt, und über die erfolgte Transportirung desſelben auf dem Dampfſchiffe die gehörige Nachweiſung beigebracht wird.

Wo in einer und derſelben Richtung ſich einer Eiſenbahn und der Dampfſchifffahrt bedient werden kann, iſt diejenige Art der Beförderung zu wählen, bei welcher mit Rückſicht auf das Zeiterforderniß der Aufwand mit einem minderen Betrage entfällt.

Im Uebrigen finden die Beſtimmungen des Finanz-Miniſterial-Erlaſſes vom 10. März 1849 auch auf die Benützung des Transportmittels der Dampfſchiffe bei Commiſſion- oder Ueberſiedlungreiſen Anwendung.

Die gegenwärtigen Anordnungen haben vom 1. Mai 1851 angefangen für alle Kronländer in Wirkſamkeit zu treten.

Hievon wird die Bezirkshauptmannſchaft in Folge des Finanz-Miniſterial-Erlaſſes vom 8. März 1851 Nr. 2515 zur Wiſſenſchaft in die Kenntniß geſetzt.

91.

Beſtimmungen in Betreff der aus dem Cameralfonde der Gemeinden zu erfolgenden Vorſchüſſe für die Bequartirungkoſten der Gensd'armerie und deren Hereinbringung.

Erlaß des Miniſteriums des Innern vom 11. Februar 1851 Zahl 2569. Statthalterei-Verordnung vom 25. März 1851 Zahl 1465.

Das Miniſterium des Innern und das k. k. Finanzminiſterium haben ſich in dem Beſchluſſe geeiniget, daß die Vorſchüſſe, welche den Gemeinden zur Beſtreitung der ihnen nach Abzug der Schlaffreuzer und Quartierpauſchalien zur Laſt fallenden Bequartirungkoſten der Gensd'armerie bewilligt werden, aus dem Cameralfonde zu erfolgen, und ſofort in die monatlichen Cameral-Erforderniſſaufſätze einzubeziehen ſind.

Für die Zeit ſolcher Vorſchußleiſtungen, welche, wie ſich von ſelbſt verſteht, nur auf jene Fälle ſich zu beſchränken haben, wo die Gemeinden nicht in der Lage ſind, die gedachten Auslagen ſogleich reell auf eigene Rechnung zu beſtreiten, ſind die Quartierpauſchalien und Schlaffreuzer nicht an die Gemeinden, ſondern an das Cameralärar auf Rechnung der demſelben zu Recht ſtehenden Erſatzforderungen abzuführen, in welcher Beziehung das Gensd'armerie-Regiments-Commando ohnehin ſchon angewieſen iſt, vorläufiges Einvernehmen mit Eurer Hochgeboren zu pflegen.

Die Hereinbringung der geleisteten Vorschüsse hat auf demselben Wege, nämlich mittelst der Repartition auf alle steuerpflichtigen Gemeinden des betreffenden Gensd'armerie-Regimentsbezirkes nach dem Steuergulden der directen Steuern stattzufinden, wie dies für die Bestreitung der Gensd'armerie-Bequartirung-Auslagen überhaupt vorgeschrieben ist.

Der Zeitpunct zur Vornahme dieser Repartition wird für das Verwaltungjahr 1850 auf die Zeit der Beendigung der Einkommensteuer-Bemessung für dieses Verwaltungjahr, vom laufenden Jahre 1851 aber angefangen auf den Schluß eines jeden Verwaltungjahres festgesetzt.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß auch bei dieser Repartition der Grundsatz festzuhalten ist, daß sämmtliche Kosten der Bequartirung eines Gensd'armerie-Regiments sammt Stab- und Depotflügel (sofern nicht ärarische Gebäude benützt werden), durch Umlage auf die steuerpflichtigen Gemeinden des gesammten Regimentbezirke zu bedecken sind, und zwar bei jenen Regimentern, welche sich auf mehrere Kronländer ausdehnen, mit Bemessung der entfallenden Beitragquote für die einzelnen Kronländer nach der Stärke der in jedem derselben aufgestellten Gensd'armerie-Abtheilung, wogegen die Bequartirungauslagen für Stab- und Depotflügel von allen steuerpflichtigen Gemeinden der Kronländer, auf welche sich das Regiment ausdehnt, nach dem Verhältnisse des in jedem derselben aufgestellten Mannschaftstandes zu bestreiten kommen.

Die ziffermäßige Ausmittlung des Verhältnisses wird nach Einvernehmen der Herren Landeschefs des Triester und küstenländischen Gebietes, dann des Kronlandes Kärnten, als zum hierländigen Regimentbezirk gehörig, erfolgen.

Indem die Bezirkshauptmannschaft hievon in Folge Erlasses des hohen Ministeriums des Innern vom 11. Februar 1851 Zahl 2569 zur Wissenschaft in die Kenntniß gesetzt wird, erwartet die Statthalterei von allen jenen Gensd'armerie-Stationen, für welche zur Unterbringung der Gensd'armerie die Mitcontracte entweder noch gar nicht abgeschlossen oder noch nicht ratificirt sind, deren beschleunigte Vorlage, und zwar längstens bis 10. April 1851 um so gewisser, als die Flüssigmachung der ex camerali angesuchten Vorschüsse für die Gensd'armerie-Quartierzinse nur auf Grundlage der ratificirten Miethverträge erfolgen kann.

92.

Vollzug der Strafurtheile durch die k. k. Staatsanwaltschaft.

Note des k. k. Oberlandesgerichtes in Klagenfurt vom 13. März 1851 Zahl 934. Statthalterei-Verordnung vom 28. März 1851 Zahl 2592.

Die auf Grundlage des Geistes der Strafproceßordnung vom 17. Jänner 1850 und der ausdrücklichen Anordnung des §. 469 derselben von dem k. k. Oberlandesgerichte für Kärnten und Krain im Einverständnisse mit der k. k. Generalprocuratur an sämmtliche, demselben untersteheden Landes- und Bezirkscollegialgerichte ergangene und mittelst Note des oberwähnten Oberlandesgerichtes vom 13. März 1851 Zahl 934 anher mitgetheilte Weisung, nach welcher die Einleitung des Vollzuges der Strafurtheile mit Ausnahme jener, welche die k. k. Bezirkseinzelngerichte geschöpft haben, geregelt wird, theilt man der k. k. Bezirkshauptmannschaft hierneben in Abschrift zur Kenntnißnahme mit.

Beilage zur Zahl 92.

Verordnung des k. k. Oberlandesgerichtes vom 13. März 1851 Zahl 934.

Aus Anlaß der von einem k. k. Landesgerichte über die Betheilung der k. k. Staatsanwaltschaft bei Vollstreckung der von den Landes- und Bezirkscollegialgerichten geschöpften Strafurtheile gestellten Anfrage findet dieses k. k. Oberlandesgericht im Einvernehmen mit der k. k. Generalprocuratur sämmtlichen untersteheden Landes- und Bezirkscollegialgerichten hiermit zur Benehmungwissenschaft zu bedeuten.

Aus dem Geiste der Strafproceßordnung vom 17. Jänner 1850 und der ausdrücklichen Anordnung des §. 469 derselben erhellet der Grundsatz, daß sich im Allgemeinen die Thätigkeit der Gerichte im Strafverfahren mit der Schöpfung des Urtheiles schließe, der Strafvollzug sonach ganz der Staatsanwaltschaft zugewiesen sei.

In Folge dieses Grundsatzes werden die k. k. Landes- und Bezirkscollegialgerichte, welche das Strafurtheil in erster Instanz geschöpft haben, und Erstere auch bezüglich jener Urtheile, welche von ihrem Schwurgerichthofe geschöpft wurden, in jedem Falle, sobald dieses Urtheil entweder wegen unterlassener zeitgemäßer, oder höhern Orts verworfener Berufung überhaupt rechtskräftig geworden ist, eine beglaubte Abschrift desselben der betreffenden k. k. Staatsanwaltschaft mit Angabe des Tages, an welchem das Urtheil rechtskräftig wurde, mit Schreiben mittheilen.

Die k. k. Staatsanwaltschaft wird sodann nach Verschiedenheit der Fälle, ob nämlich der Sträfling sich a) bereits in Haft, oder b) auf freiem Fuße, und ob selber c) die Strafe bei demselben Gerichte, welches das Urtheil der Staatsanwaltschaft mittheilt, oder d) in einem Strafhause auszustehen hat, das Erforderliche zum Vollzuge der Strafe einleiten und zwar in dem ad a und c erwähnten Fällen ein Decret an den Kerkermeister und jenen Gerichtvollzieher, welchem die Aufsicht über das Inquisitionhaus und die Arreste übertragen ist, erlassen und selben auftragen, den Abgeurtheilten als Sträfling gehörig in Vormerkung zu nehmen, als solchen zu verpflegen und 14 Tage vor Auslauf der Strafe, die Auskunfttabelle der k. k. Staatsanwaltschaft zur Ausfüllung und weitern Amtshandlung vorzulegen. Dieses Decret wird die k. k. Staatsanwaltschaft dem Kerkermeister oder Gerichtvollzieher, durch dessen Amtsvorstand, an welchen sie sich dieserwegen mit Ersuchschreiben wenden wird, zukommen machen.

In dem sub. b erwähnten Falle ist es Sache der Staatsanwaltschaft, dem auf freiem Fuße befindlichen Abgeurtheilten durch sein zuständiges Gericht die schriftliche Aufforderung zugehen zu lassen, sich inner einem zu bestimmenden Termine bei dem bestimmt zu bezeichnenden Gerichte zum Strafvollzuge so gewiß zu stellen, wiedrigens die Staatsanwaltschaft seine zwangweise Stellung einzuleiten hätte. Letztere wird sich wegen Bewirkung der Uebernahme des auf freien Fuße befindlichen Sträflings in die Strafe auf die oben ad a und c erwähnte Weise zu benehmen haben.

In dem sub. d erwähnten Falle, als die Strafe entweder in dem Strafhause zu Laibach oder Gradiska zu überstehen kommt, ist, wenn sich der Sträfling auf freiem Fuße befindet, von der Staatsanwaltschaft vor Allem seine Stellung zu dem Gerichte, welches in erster Instanz erkannte, auf die sub. b erwähnte Weise zu verfügen; ist selbe erfolgt, oder befindet sich der Sträfling bereits früher in Haft, ist es gleichfalls Sache des Staatsanwaltes, sich mit der k. k. Bezirkshauptmannschaft wegen dessen Ablieferung in die Strafanstalt in das Einvernehmen zu setzen und die Ablieferung zu bewirken. Vom bestimmten Tage der Ablieferung wird die k. k. Staatsanwaltschaft den Vorstand des Gerichtes zum Behufe der erforderlichen Anweisung des Kerkermeisters in Kenntniß zu setzen haben.

Sollte sich noch der Fall ergeben, daß wegen Ueberfüllung der Arreste bei jenem Gerichte, bei welchem die den Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreitende Strafe überstanden werden sollte, der Strafvollzug nicht thunlich ist, hat sich die k. k. Staatsanwaltschaft an das Präsidium des k. k. Landesgerichtes zu wenden, damit hiezu entweder ein anderes in dessen Sprengel gelegenes Bezirksgericht bestimmt oder die Strafe in dem Arreste des Landesgerichtes selbst vollstreckt werde, in welchen Fällen dann die bereits oben erwähnten weitern Verfügungen Platz zu greifen haben.

93.

Art der Verrechnung der Dienst-Reiseauslagen bei Benützung der Eisenbahnen und Dampfschiffe.

Erlaß des Finanz-Ministeriums vom 31. Jänner 1851 Zahl 36937. Statthalterei-Verordnung vom 29. März 1851 Zahl 2505.

Das k. k. Finanz-Ministerium hat mit Erlaß vom 31. Jänner 1851 Nr. 36937 anher bedeutet, daß es zwar bei der bisherigen Verpflichtung die Rechnungen über vollzogene Dienstreisen bezüglich der für besonders gedungene Fuhren bestrittenen Kosten mit Quittungen zu belegen, auch ferner sein Verbleiben hat; daß dagegen in Ansehung der für den Transport auf Eisenbahnen und Dampfschiffen aufgerechneten Gebühren die Beibringung der jeweilig in Geltung stehenden Preistariffe genügt.

Hievon hat die Bezirkshauptmannschaft und ihr Amtspersonale Kenntniß zu nehmen.

94.

Bestimmung der Anzahl und Gattung der Waffen, welche Reisende bei dem Eintritte in das Königreich Polen mit sich führen dürfen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 22. März 1851 Zahl 5453. Statthalterei-Verordnung vom 31. März 1851 Zahl 2639.

Die abschriftlich anverwahrte, mit dem hohen Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 22. März 1851 Zahl 5453 mitgetheilte Uebersetzung einer in der Warschauer Zeitung erschienenen Verordnung gibt die Anzahl und die Gattung der Waffen zu entnehmen, welche Reisende bei dem Eintritte in das Königreich Polen mit sich führen dürfen.

Von dieser Verordnung werden Euer Wohlgeboren zu dem Ende in Kenntniß gesetzt, damit hierauf die nach dem Königreiche Polen Reisenden aufmerksam gemacht werden.

Beilage zur Zahl 94.

Aus Anlaß der bei Ertheilung der Bewilligung auf Feuergewehre sowohl für Inländer als auch für die zeitweise, sich hierlands aufhaltenden Ausländer vorgekommenen Zweifel, und damit in dieser Beziehung eine Gleichförmigkeit beobachtet werde, hat Se. Durchlaucht der Herr Fürst Statthalter Folgendes anzuordnen geruht:

1) Die vom Auslande kommenden Fremden können nicht mehr Gewehre besitzen, als sie zu ihrem eigenen Gebrauche benöthigen, und zwar zu einem Schießgewehre und einem Säbel oder zu zwei Pistolen und einem Säbel auf jede Familie zählend, da jedoch bei Reorganisirung der Gränzzollwache man auf Schwierigkeiten stossen könnte, die Anzahl der Gewehre, welche die vom Auslande kommenden Fremden mitbringen, in die Reisepässe aufzunehmen, so wird den Polizeibehörden zur Pflicht gelegt, damit sie bei Vorweisung der Reisepässe den Reisenden die Erklärung über die Anzahl und Gattung der mitgebrachten Waffen abverlangen, und auf diese Waffen Gratis-Bewilligungen ausfertigen, gleichzeitig aber dies auf den Reisepässen zur Controlirung bei abermaliger Passirung der Gränze anmerken. Diese Anordnung bezieht sich jedoch nicht auf die Ausländer höheren Standes, Militärpersonen und Couriere.

2) Die auf diese Weise, gleichwie in Folge Verwendung der ausländischen Consule den hierlands zeitweise sich aufhaltenden Personen ausgefertigten Bewilligungen gehören nicht zu der für die stabilen Landes-Einwohner bemessenen Licenzen-Anzahl.

3) Die dimissionirten Officiere und die aus Rußland stammenden Beamten, dann diejenigen, welche im Militär- oder Civildienste einen in der Rang-Classification enthaltenen Posten bekleiden, mögen sie aus Rußland oder dem Königreiche Polen gebürtig sein, können ohne speciele Bewilligungen Gewehre besitzen, welche ebenfalls nicht zum Licenzetat für Inländer gezählt werden.

95.

Abschiebungen in oder durch die k. preußischen Staaten können nur dann Statt finden, wenn die Zuständigkeit-Verhältnisse der betreffenden Individuen vorläufig constatirt worden sind.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 24. März 1851 Zahl 5784. Statthalterei-Verordnung vom 31. März 1851 Zahl 2681.

Nach einer von der k. preußischen Regierung zu Oppeln unterm 6. März 1830 dem k. k. mährisch-schlesischen Gubernium gemachten Eröffnung, besteht in den k. preußischen Staaten die Vorschrift, daß alle Vagabunden und sonstige Transportaten, die aus dem Auslande zum Transporte durch die k. preußischen Staaten zugesendet werden, an der Gränze zurückgewiesen werden, wenn sie nicht:

1. entweder im Besitze eines von der Gesandtschaft des Staates, welchem der Transportat zugeführt werden soll, unter bestimmter Angabe, daß der Inhaber Unterthan des in Frage stehenden Staates sei, ausgestellten oder vidirten Passes, oder

2. eines von einer Behörde jenes Staates gleichergestalt ausgefertigten Transportzettels, oder

3. einer Erklärung der Behörde des Bestimmungortes oder einer anderen competenten Behörde, daß der Transportat angenommen werden soll, oder

4. eines Taufscheines, Patentes oder sonstigen Urkunde über die Geburt- und Wohnungsverhältnisse des Transportaten, gegen deren Aechtheit keine Bedenken obwalten, sich befinden.

An der Befolgung dieser Vorschrift wird von den k. preußischen Einbruch-Schubstationen mit aller Strenge festgehalten.

Nichtsdestoweniger kommen zu Folge einer Mittheilung der Statthalterei in Schlesien im Troppauer politischen Amtsbezirke seit der Auflösung der früher bestandenen politischen Aemter sehr häufig Fälle vor, daß Ausländer von österreichischen Behörden ohne vorläufige Sicherstellung ihrer Heimat- und Zuständigkeit-Verhältnisse, ja selbst ohne alle Protokollar-Einvernehmung auf den Schub gesetzt werden, was zu Unzukömmlichkeiten führt, und insbesondere die nachtheilige Folge hat, daß die österreichische Gränzschubbehörde solche Schüblinge entweder an den Ort ihrer ersten Abschiebung zurück instradiren, oder sich erst im ausgedehnten Correspondenzwege mit den betreffenden ausländischen Behörden die Aufnahmurkunden verschaffen, und bis zur Einlangung derselben die Schüblinge in Verhaft behalten müssen, wodurch Verzögerungen und oft nicht unbedeutende Kosten entstehen.

Zur Verhütung solcher Irregularitäten und daraus sich ergebenden Unzukömmlichkeiten werden Eure Wohlgeboren in Folge Auftrages des Herrn Ministers des Innern vom 24. März 1851 Zahl 5784 angewiesen, dafür zu sorgen, daß in Zukunft Abschiebungen in oder durch die k. preußischen Staaten nur dann Statt finden, wenn die Zuständigkeitverhältnisse der betreffenden Indi-

viduen vorläufig conſtatirt worden ſind, und daß dem Schubpaſſe immer die Urkunde, welche den legalen Nachweis über die Zuſtändigkeit des Schüblings enthält, entweder in originali, oder in beglaubigter Abſchrift beigeſchloſſen werde.

96.

Erſtattung periodiſcher Berichte über den Stand der Feldfrüchte und die Ernte-Reſultate.

Erlaß des Miniſteriums der Landescultur vom 24. März 1851 Zahl 4048. Statthalterei-Verordnung vom 2. April 1851 Zahl 2744.

Indem man zu Folge Erlaſſes des hohen Miniſteriums für Landescultur und Bergweſen vom 24. März 1851 Zahl 4048 die beiliegende Verordnung wegen Erſtattung periodiſcher Berichte über den Stand der Feldfrüchte und die Ernte-Reſultate der Bezirkshauptmannſchaft zur genaueſten Nachachtung mittheilt, wird dieſelbe für die pünctliche, von dem nächſten Monate Mai zu beginnende Einſendung dieſer Berichte unmittelbar an das k. k. Miniſterium für Landescultur und Bergweſen verantwortlich gemacht.

Beilagen zur Zahl 96.

I.

Erlaß des Miniſteriums der Landescultur vom 24. März 1851 Zahl 4048.

Die beiliegende Tabelle enthält das Formular eines Berichtes, welchen die unterſten politiſchen Behörden jährlich dreimal, und zwar einmal *über den Stand der Feldfrüchte* vor der Ernte und zweimal *über das Ernte-Reſultat*, unmittelbar an das k. k. Miniſterium für Landescultur und Bergweſen zu erſtatten haben werden.

Wie aus dem Formular zu entnehmen, bezeichnet die 1. Columne der Tabelle von 1 bis 9 *diejenige Feldfrüchte*, über deren Stand oder Ernte-Reſultat die Auskunft verlangt wird; die Columnen 2, 3 und 4 enthalten die Angabe, in *wie viel Gemeinden* des betreffenden politiſchen Amtsbezirkes, der Stand oder die Ernte der in der 1. Columne benannten Feldfrüchte als »*gut, mittelmäßig, ſchlecht*« anzunehmen iſt.

Es bleibt dem Ermeſſen des Vorſtandes der unterſten politiſchen Behörde überlaſſen, ob er die zum Berichte nothwendigen Auskünfte durch die *Gemeinde-Vorſtände* oder *andere Fachverſtändige* einzuſammeln, für zweckmäßiger erachtet.

Behufs einer *zeitgemäßen* Vorlage der Hauptüberſicht der Berichte allerhöchſten Orts, und Veröffentlichung derſelben durch die Wiener-Zeitung, werden

1.) rückſichtlich der Berichte über den Stand der unter 1 bis 6 benannten Feldfrüchte, *die letzten fünf Tage des Monates Mai*,

2.) rückſichtlich der Berichte über die Ernte-Reſultate der unter 1 bis 6 benannten Feldfrüchte, *die letzten fünf Tage des Monates September* und

3.) rückſichtlich der Ernte-Reſultate der unter 7 bis 9 benannten Feldfrüchte *die letzten fünf Tage des Monates October* zur hierortigen Einſendung beſtimmt.

In jenen Ländern, wo Mais und Buchweizen nicht einen weſentlichen Theil der Ackerproducte ausmachen, ſind die Angaben darüber nicht nothwendig.

Die Berichte ſind unmittelbar an das Miniſterium für Landescultur und Bergweſen zu ſenden, und iſt auf der Adreſſe ſelbſt anzugeben:

1. die berichtende unterſte politiſche Behörde und ihr Amtsort;
2. die nächſt vorgeſetzte politiſche Behörde und ihr Amtsort;
3. das Kronland;
4. der Gegenſtand des Berichtes, und
5. der Tag, an welchem der Bericht zur Poſt gebracht wurde.

II.

Formular.

N. (Benennung der berichtenden unterſten politiſchen Behörde, ihres Amtsortes und der Anzahl der hiezu gehörigen Gemeinden.)

N. (Benennung der nächſt vorgeſetzten politiſchen Behörde und ihres Amtsortes.)

N. (Benennung des Kronlandes.)

Bericht

über den Vegetationſtand der nachfolgenden Feldfrüchte ꝛc.
oder: über das Ernte-Reſultat der nachfolgenden Feldfrüchte ꝛc.

Culturpflanzen	Anzahl der Gemeinden mit		
	gut	mittelmäßig	ſchlecht
1. Weizen			
2. Korn			
3. Gerſte			
4. Hafer			
5. Kleefelder			
6. Wieſen			
7. Kartoffeln			
8. Mais			
9. Buchweizen			
		Unterſchrift: N. N.	
Columne 1.	2.	3.	4.

97.

Stämpelfreiheit der für die Staatsangehörigen in Baiern auszufertigenden Tauf-, Trau- und Todtenscheine.

Erlaß des Miniſteriums des Innern vom 26. März 1851 Zahl 5687. Statthalterei-Verordnung vom 2. April 1851 Zahl 2796.

Laut Eröffnung des k. k. Miniſteriums des Aeußern, haben die kaiſerlich-öſterreichiſche und k. baieriſche Regierung mittels Austauſches von Miniſterial-Erklärungen ddo. Wien 12. December 1850 dahin ſich vereiniget, zur Erleichterung des gegenſeitigen Geſchäftverkehr ihrer Staatsangehörigen, die bisher für die im diplomatiſchen Wege nachgeſuchte Ausfertigung von Tauf-, Trau- und Todtenſcheinen beobachtete Gebührenbefreiung in der Art zu regeln, daß die einſchlägigen geiſtlichen und weltlichen Behörden der beiden Staaten angewieſen werden ſollen, von nun an ſämmtliche Tauf-, Trau- und Todtenſcheine, welche gegenwärtig von einer Behörde im Wege der bezüglichen Geſandtſchaft werden nachgeſucht werden, frei von Stämpel- und jeder andern Gebühr auszufertigen, ohne jedoch daß dadurch die Berechtigung erwachſe, von dieſen der ausländiſchen Behörde ſtämpelfrei erfolgten Urkunden im ſtämpelpflichtigen Innlande Gebrauch zu machen.

Hievon wird zu Folge eines Erlaſſes des Herrn Miniſters des Innern vom 26. März 1851 Zahl 5687 die k. k. Bezirkshauptmannſchaft zur Wiſſenſchaft in die Kenntniß geſetzt.

98.

Ablieferung der über 10 Jahre Kerkerſtrafe verurtheilten Sträflinge nach Gradiska mit Umgehung des Laibacher Strafhauſes.

Note der k. k. Generalprocuratur in Klagenfurt vom 6. April 1851 Zahl 893. Statthalterei-Verordnung vom 10. April 1851 Zahl 3106.

Verbrecher, deren Strafurtheil auf längern als 10jährigen Kerker lautet, gehören directivmäßig in das Strafhaus zu Gradiska.

Die k. k. Generalprocuratur hat die unterſtehenden Staatsanwaltſchaften über diesſeitige Verwendung beauftragt, hiernach die Beſtimmung, ob ein Sträfling in das Laibacher oder aber in das Gradiskaner Strafhaus abzuliefern iſt, in jenem Schreiben auszudrücken, mit welchen ſie die Bezirkshauptmannſchaften behuf's der Ablieferung begrüßten.

Es verſteht ſich daher von ſelbſt, daß die Ablieferung nach Gradiska direct, und alſo ohne den Umzug durch das Laibacher Strafhaus, wie es bisher öfters geſchah von den Bezirkshauptmannſchaften zu vollziehen iſt.

99.

Bei Anſprüchen öſterreichiſcher Angehörigen auf Verlaſſenſchaften in den engliſchen Staaten, iſt die Deckung der diesfälligen Koſten zu begehren.

Erlaß des Miniſteriums des Innern vom 19. April 1851 Zahl 8113. Statthalterei-Verordnung vom 24. April 1851 Zahl 3568.

Das k. k. Miniſterium des Innern hat unterm 19. April 1851 Nr. 8113, Folgendes anher bedeutet:

Das k. k. Miniſterium des Aeußern hat aus Anlaß von vorgekommenen Fällen, wo von Seite der öſterreichiſchen Staatsangehörigen Anſprüche auf Verlaſſenſchaften in engliſchen Staaten geltend gemacht wurden, unterm 13. April 1851 Zahl 3673 mitgetheilt, daß derartige Privatreclamationen in England in der Regel nicht anders, als unter Beihilfe eines Rechtsanwaltes und ſonach gegen Gebühren beſorgt werden können, und es daher zweckmäßig erſcheint, ſtets gleich bei Annahme ſolcher Reclamationen und Geſuche die Parteien auf die eventuel für ſie daraus erwachſenden Koſten aufmerkſam zu machen, und nach Umſtänden eine Deckung derſelben zu begehren.

Die k. k. Bezirkshauptmannſchaft wird hievon zur Darnachachtung verſtändigt.

100.

Beſtimmungen der königlich-würtembergiſchen Regierung hinſichtlich des Hauſirweſens.

Note der k. k. Geſandtſchaft in Stuttgart vom 19. April 1851. Statthalterei-Verordnung vom 3. Mai 1851 Zahl 3790.

Laut einer Mittheilung der k. k. öſterreichiſchen Geſandtſchaft in Stuttgart iſt von dem königlich-würtembergiſchen Miniſterium des Innern unterm 5. April 1851 eine Verfügung in Betreff der

Ordnung des Hausirhandels und der Wandergewerbe erlassen, und durch das am 15. April 1851 ausgegebene k. würtembergische Regierungblatt Nr. 9 veröffentlicht worden.

Da die meisten in Würtemberg Handeltreibenden k. k. österreichische Unterthanen aus dem Kronlande Krain gebürtig sind, so wird die Bezirkshauptmannschaft von obiger würtembergischen Normalvorschrift mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, die dortigen Insassen, welche sich in Handelsgeschäften nach Würtemberg zu begeben beabsichtigen, auf die Vorschrift und ihre genaue Beachtung mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß laut des §. 13 dieser k. würtembergischen Verordnung die Bestimmungen derselben sich durchweg auch auf Ausländer beziehen, denselben gegenüber jedoch noch folgende weitere Vorschriften in Anwendung kommen:

Der Ausländer, welcher um Hausirerlaubniß nachsucht, hat über seine Unverdächtigkeit und sein Heimatrecht sich durch Urkunden auszuweisen, welche von seiner Heimatbehörde selbst herrühren und nicht über ein Jahr alt, daher bei einer Patentverlängerung wieder vorzulegen, beziehungweise vorher erneuern zu lassen sind.

Dagegen kann die Frage von dem Nahrungstand und der früheren Laufbahn des Bewerbers als die k. würtembergischen Behörden nicht berührend, unerörtert bleiben. Im Uebrigen ist die Hausirerlaubniß, wenn sie nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verfügung überhaupt zulässig ist, nur dann zu ertheilen, wenn dieselbe dem inländischen Gewerbstande Vortheil, oder wenigstens keinen Nachtheil bringt und in dem Gewerbe nicht bereits eine genügende Anzahl von Inländern beschäftigt ist.

Ueberdies ist aber die Hausirerlaubniß zu verweigern:

a) den ausländischen Juden;
b) ausländischen Zigeunern;
c) allen denjenigen, welchen durch die bestehenden Polizeiverordnungen der Eintritt in das Königreich untersagt ist, nämlich: Hafenbindern, Hechelspitzern, Kesselflickern, Korbmachern, Sackzeichnern, Scheerenschleifern, Sägenfeilern, Schnallengießern, Riemenstechern, Wannenmachern, Kochlöfel- und Ofenrohrhändlern, Krämmern mit geringfügigem Waarenvorrath;
d) Andern, welche mit den eben bezeichneten Personen nach der Geringfügigkeit des Gewerbes, oder der polizeilichen Gefährde in gleiche Kategorie fallen;
e) Angehörigen derjenigen Staaten, in welchen die Würtemberger zu Hausirgewerben nicht zugelassen werden.

Den Oberämtern steht es nicht zu, Ausländer zum Betrieb eines Wandergewerbes zu ermächtigen und die Kreisregierungen können eine solche Ermächtigung nur für den Umfang ihres Kreises und nur auf eine Zeit von höchstens drei Monaten ertheilen.

Zur Erneuerung der Behufs des Absatzes würtembergischer Gewerberzeugnisse ausgestellten Patente ist das Oberamt, welches das betreffende Patent ausgestellt hat, ermächtigt, soferne nicht rücksichtlich des Prädicats des Inhabers und der Beschaffenheit der vorzulegenden Urkunden ein Anstand sich ergeben sollte, in welchem Fall die Entschließung der Kreisregierung einzuholen ist.

Wenn ein Ausländer die Erlaubniß zum Betrieb seiner Geschäfte in Würtemberg erlangt hat, so ist er, falls er nicht nach den bestehenden Handelsverträgen von der Acciseentrichtung befreit ist, wie z. B. die Angehörigen der Zollvereinstaaten von dem das Patent ausstellenden Oberamte an die Entrichtung der vorschriftmäßigen Abgaben zu erinnern.

101.

Den in slavischer, romanischer oder ungarischer Sprache abgefaßten, für das Ausland bestimmten Urkunden ist stets eine authentische deutsche Uebersetzung beizufügen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 28. April 1851 Zahl 8454. Statthalterei-Verordnung vom 3. Mai 1851 Zahl 3900.

Nach einer hohen Eröffnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. April 1851 Nr. 8454 hat das k. k. Ministerium des Aeußern aus Anlaß eines specielen Falles, wo demselben in böhmischer Sprache verfaßte Urkunden zugekommen sind, welche, um davon im Auslande Gebrauch machen zu können, vorher übersetzt werden mußten, um die Verfügung ersucht, daß künftighin bei Mittheilung von Urkunden oder Schriftstücken, welche in einer slavischen, in der romanischen oder ungarischen Sprache abgefaßt, und zum Gebrauche im Auslande bestimmt sind, jedesmal auch eine authentische deutsche Uebersetzung beigefügt werde.

Hiernach ist sich in vorkommenden Fällen zu benehmen.

102.

Vorsichtmaßregeln zur entsprechender Ausführung der Streifungen.

Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 4. Mai 1851 Zahl 541.

Die von den politschen Behörden nach §. 65 der mit Allerhöchster Entschließung vom 14. April 1850 genehmigten Instruction zeitweise zu veranlassenden Streifungen gehören, wenn sie mit der erforderlichen Umsicht und Genauigkeit durchgeführt werden, zu den wirksamsten Mitteln, das Land vor sicherheitgefährlichen Gaunern und sonst verdächtigen und bestimmungslosen Individuen zu schützen.

Auch das Gesammtresultat der mit Erlaß vom 3. März 1851 Zahl 289 angeordneten allgemeinen Streifung hat dies bestätiget.

Es erscheint sonach angemessen, daß in den einzelnen Bezirkshauptmannschaften und nach Umständen einvernehmlich mit den Nachbarbezirken häufiger solche Streifungen vorgenommen werden, und ich ersuche den Herrn Bezirkshauptmann diesem Zweige der Polizei eine sorgsame Aufmerksamkeit zuzuwenden, und mich von den diesfälligen Verfügungen von Fall zu Fall in Kenntniß zu setzen.

Damit aber solchen Streifungen, bei denen es, wie ich schon in meinem obbezogenen Erlasse vom 3. März 1851 Zahl 289/p. bemerkt habe, nicht so sehr auf die Masse des Aufgebotes, als vielmehr auf die Verläßlichkeit der zu verwendenden Individuen ankommt, der möglichste Erfolg gesichert, und insbesondere die unerläßliche strengste Geheimhaltung der beabsichteten Streifungen erzielt werde, woran es bisher hauptsächtlich ermangelt hat, ist künftig die gewöhnlich übliche vorläufige Verständigung sämmtlicher Gemeindevorsteher von angeordneten Streifungen gänzlich zu vermeiden, und sind dieselben lediglich ein für alle Mal anzuweisen, zu solchen Streifungen jederzeit dem abgeordneten Beamten oder der k. k. Gensd'armerie blos über Vorweis einer offenen Ordre des Herrn Bezirkshauptmanns, mit deren Form die Gemeindevorsteher bei der erwähnten allgemeinen Weisung bekannt zu machen sind, die verlangte Unterstützung an Führern und verläßlichen Leuten schleunigst beizustellen, und ihnen sonst mit Auskünften und Rathschlägen nach Kräften an die Hand zu gehen.

Es dürfte dann in solchen Fällen am entsprechendsten sein, wenn sich der Herr Bezirkshauptmann mit dem Commandanten der in Ihrem Bezirke befindlichen Gensd'armerieposten in das Einvernehmen setzen, hiernach die erforderlichen Einleitungen und Anordnungen treffen, die Durchführung der Streifung selbst aber nach Maßgabe des gepflogenen Einvernehmens unter Ihrer oder des von Ihnen hiezu bestimmten Commissärs persönlichen Leitung dem betreffenden Gensd'armerie-Commandanten anheimstellen, und zu diesem Behufe die einzelnen Posten oder Patrouillen mit den erforderlichen offenen Ordren an die Gemeindevorsteher versehen.

Diesen Vorgang wollen also Herr Bezirkshauptmann künftig bei Veranlassung von Streifungen im Allgemeinen einhalten, es sei denn, daß besondere Umstände und Verhältnisse auch besondere Vorkehrungen nothwendig machen.

Von diesem Erlasse theile ich unter Einem dem k. k. Gensd'armerie-Regiments-Commando in Laibach eine Abschrift mit dem Ersuchen mit, hiernach auch an die unterstehenden Abtheilungen dieses Kronlandes die erforderlichen Weisungen zu erlassen.

103.

Den Zustand der Privatstraßen haben die k. k. Bezirksingenieure zu überwachen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 1. Mai 1851 Zahl 3968. Statthalterei-Verordnung vom 8. Mai 1851 Zahl 4020.

Zu Folge Erlasses des hohen Ministeriums des Innern vom 1. Mai 1851 Zahl 3968 wird der Bezirkshauptmannschaft Nachstehendes eröffnet:

Aus Anlaß einer in Betreff der Ueberwachung bemautheter Privatstraßen eingeleiteten Verhandlung hat das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten mit Erlaß vom 21. Februar 1851 Zahl 5567 die General-Baudirection angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß die Bezirksingenieure der Kronländer bei Gelegenheit ihrer Commissionreisen, wobei sie fast in alle Gegenden ihres Bezirkes gelangen, jedesmal ihr Augenmerk auch auf den Zustand der ihnen hiebei zu Gesichte kommenden Privatstraßen richten, und über allenfalls wahrgenommene wesentliche Gebrechen an die entsprechenden Behörden die Anzeige erstatten, ohne hieraus einen Anspruch auf eine besondere Entschädigung ableiten zu können.

Sollte in Folge dessen die speciele Aussendung eines Beamten auf irgend eine Privatstraße nöthig werden, so müssen die ihm gebührenden diesfälligen Auslagen aus der Casse des Amtes

bestritten werden, auf dessen Aufforderung er die Reise zu unternehmen hat, und bei Bemessung der diesfälligen Gebühren hat die Vorschrift vom 23. März 1850 (Nr. 134 des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1850) zum Anhaltpuncte zu dienen.

Die Bezirksingenieure sind übrigens zu einer besondern regelmäßigen Bereisung der Privatstraßen auf Kosten der Reichsbaufonde nicht verpflichtet.

Insoferne Privatstraßen hierlands entstehen sollten, werden sich die Bezirkshauptmannschaften hienach zu benehmen haben.

104.

Bestimmungen wegen Beurlaubung der im Militärverbande stehenden Aerarial-Montan-Arbeiter.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 16. Mai 1851 Zahl 10239. Statthalterei-Verordnung vom 21. Mai 1851 Zahl 4542.

In der Anlage erhalten Euer Wohlgeboren die mit dem Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 16. Mai 1851 Zahl 10239 mitgetheilte Abschrift derjenigen Circular-Verordnung, welche das k. k. Kriegsministerium wegen Beurlaubung der im Militärverbande stehenden Aerarial-Montan-Arbeiter an die Landes-Militär-Commanden erlassen hat, zur Wissenschaft.

Beilage zur Zahl 104.

Circularverordnung des k. k. Kriegsministeriums ddo. Wien am 2. Mai 1851. K. 3210.

In Erwägung der Nachtheile, welche im Betriebe der Aerarial-Gruben- und Hüttenwerke in den Fällen entstehen, wenn die dort befindlichen Arbeiter, welche im Militärverbande stehen, plötzlich zur Militär-Dienstleistung einberufen werden, hat man im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium der Landescultur und des Bergwesens beschlossen, eine zeitliche Dienstesenthebung der Aerarial-Montan-Arbeiter unter folgenden Modalitäten zu gestatten:

Jeder neu assentirte Aerarial-Montan-Arbeiter ist sogleich vom Assentplatze aus auf drei Monate zu beurlauben, durch dessen plötzlichen Abgang nach dem Ausspruche der obersten Vorstände der k. k. Bergämter und Directionen der Betrieb des betreffenden Aerarial-Berg-, oder Hüttenwerks wesentlich gefährdet wird.

Dem Einschreiten der erwähnten Vorstände um eine derlei Beurlaubung haben die Assentcommissionen ohne irgend welche Einstreuung und unmittelbar Folge zu geben.

Jene Militär-Urlauber, welche im Aerarial-Montandienste stehen, und nach dem Erkenntnisse der Oberämter von dort ohne wesentlichen Nachtheil der Berg- und Hüttenwerke nicht plötzlich entlassen werden können, sind im Falle ihrer Einberufung über Einschreiten der respectiven Oberamtsvorstände durch weitere drei Monate im Urlaube zu belassen.

Sowohl neu Assentirte, als auch die zum Militärdienste wieder einberufenen Aerarial-Montan-Arbeiter, welchen über Einschreiten der Oberamtsvorstände aus dem beregten Grunde ein dreimonatlicher Urlaub zugestanden worden ist, haben nach Ablauf desselben sogleich bei ihren Truppenkörpern einzurücken, es wäre denn, daß die erwähnten Vorstände wegen Unmöglichkeit des Ersatzes sich bemüßiget fänden, die weitere Beurlaubung im Wege des ihnen vorgesetzten Ministeriums hierorts anzusuchen, in welchen Fällen vorerst die hierortigen Entscheidungen abzuwarten sind.

Von diesen Bestimmungen sind sämmtliche Truppenkörper, Assentcommissionen und Werbbezirk-Commanden zur Wissenschaft und Darnachachtung zu verständigen.

105.

Rückbehaltung der Heimatscheine bei Ausstellung der Wanderbücher.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 22. Mai 1851 Zahl 8130. Statthalterei-Verordnung vom 26. Mai 1851 Zahl 4695.

Um in Absicht auf die Aufbewahrung der Heimatscheine, auf deren Grundlage die Wanderbücher für die Handwerksgesellen auszufertigen sind, ein gleichmäßiges Verfahren einzuführen, den durch Besitz zweier verschiedener Reiseurkunden leicht möglichen Mißbräuchen zu begegnen, und um bei allfälligen Streitigkeiten über die Zuständigkeit eines Wanderbuch-Inhabers die Nachweisung des ordnungmäßigen Vorganges zu erleichtern, finde ich mich veranlaßt, anzuordnen, daß die Heimatscheine, auf deren Grundlage Wanderbücher ausgefertigt werden, zurück zu behalten, dem vorschriftmäßig zu führenden Verzeichnisse über die ausgestellten Wanderbücher beizulegen, und sorgfältig aufzubewahren seien.

Bei den stattfindenden Verlängerungen der Wanderbewilligung ist auf die Erneuerung der etwa mittlerweile erloschenen Heimatscheine zu dringen und darauf zu sehen, daß in den Text der Wanderbewilligung und Verlängerung das Datum und die Registerzahl des ursprünglichen oder erneuerten Heimatscheines aufgenommen werde.

In gleicher Art ist sich auch bei Ausstellung von Hausirpässen zu benehmen.

106.

Behandlung der Pässe von Seite der mit der Paßmanipulation im Innlande betrauten Behörden.

Präsidial-Erlaß des Ministeriums des Innern vom 2. Juni 1851. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 4. Juni 1851 Zahl 734.

Laut Eröffnung des Herrn Ministers des Innern vom 2. Juni 1851 haben sich in einer der wichtigsten Gränzausbruchstationen gegen den Austritt von Ausländern aus den k. k. Staaten Schwierigkeiten ergeben, deren Grund in einer fehlerhaften Behandlung der Pässe von Seite der mit der Paßmanipulation im Innlande betrauten Behörden liegt.

Die diesfalls gepflogenen Erhebungen haben dargethan, daß abgelaufene oder an den Bestimmungort, wohin der Reisende sich begeben wollte, gar nicht lautende Pässe von den k. k. Stadthauptmannschaften und Polizeidirectionen für das Ausland vidirt wurden, ohne daß die Mängel des Passes von den Gesandtschaften jener Staaten, welchen die Reisenden angehörten, behoben worden waren.

Um den Beanständigungen der Reisenden an den Gränzaustrittorten und den hieran sich knüpfenden Reclamationen zu begegnen, wollen also Herr Bezirkshauptmann die Sorge tragen, daß vorkommenden Falls von Seite der k. k. Bezirkshauptmannschaft, welcher die Befugniß zur Ertheilung eines Paßvisas zur Reise in das Ausland, wenn das Paßvisa zugleich eine in dem Reisedocumente noch nicht enthaltene neue Reisebewilligung, oder eine Verlängerung der Paßdauer in sich begreift, nicht zusteht, der Wirkungkreis nicht überschritten, sondern daß die Reisenden auf die Gebrechen ihrer Pässe aufmerksam gemacht, und sie angeleitet werden bei den betreffenden ausländischen Missionen diese Gebrechen vorerst beheben zu lassen.

107.

Aufgreifung der herumziehenden Zigeunerbanden und deren Abschiebung in ihre Heimat.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 30. Mai 1851 Zahl 11277. Statthalterei-Verordnung vom 5. Juni 1851 Zahl 5010.

Um bei Behandlung der im Kaiserreiche sich wieder häufiger bestimmunglos herumtreibenden Zigeuner ein gleichförmiges Verfahren zu erzielen, fordere ich Euer Wohlgeboren auf, die Verfügung zu treffen, daß alle Zigeunerbanden, oder auch einzelne Zigeuner, selbst wenn sie mit Pässen versehen sind, aber bestimmunglos oder ohne einen erlaubten Erwerb sich herumtreiben, ohne weiters in ihre Heimat abgeschoben werden.

Die Aufgreifung von dergleichen, die öffentliche Sicherheit gefährdenden Individuen durch die Gensd'armerie, wurde bereits hohen Orts angeordnet.

108.

Erläuterung der Vorschrift in Bezug der Befreiung von der Einkommensteuer im Falle der Entrichtung der Dienstverleihung-Taxen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 3. Juni 1851 Zahl 11395. Statthalterei-Verordnung vom 9. Juni 1851 Zahl 5136.

Zu Folge Erlasses des hohen Ministeriums des Innern vom 3. Juni 1851 Zahl 11395, wird beiliegend eine Abschrift der Verordnung des hohen Finanz-Ministeriums in Betreff der Befreiung der stehenden Bezüge von der Einkommensteuer in Fällen des Zusammentreffens derselben mit Taxabzügen im Nachhange zur hierortigen Verordnung vom 19. December 1850 Zahl 15897*) zur Wissenschaft eröffnet.

Beilage zur Zahl 108.

Erlaß des Finanz-Ministeriums vom 18. Mai 1851 Zahl 6242.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, wie weit sich die Befreiung der stehenden Bezüge von der Einkommensteuer bei dem Zusammentreffen mit Taxabzügen erstrecke, findet man zu erwie-

*) Seite 55.

dern, daß, da die Taxen gesetzlich im Laufe Eines Jahres, nämlich in 12 Monatraten fällig werden und auch die Einhebung der Einkommensteuer von den stehenden Bezügen in denselben Zeitabschnitten, als die Zahlung der Bezüge selbst geschieht, bei dem Zusammentreffen der Einkommensteuer mit einem Taxabzuge die theilweise oder gänzliche Befreiung von der Einkommensteuer sich auf die, während derjenigen zwölf Monate fälligen Zahlungraten des steuerpflichtigen Bezuges zu beschränken hat, für welche der Abzug zur Einbringung der Taxe gesetzlich angeordnet ist. Die gedachte Befreiung kann daher nie über Eine Jahresschuldigkeit dieser Steuer ausgedehnt werden.

Insoferne der Taxabzug im Laufe des Verwaltungjahres, für das die Einkommensteuer ausgeschrieben wurde, beginnt, und während eines Theiles des nächstfolgenden Verwaltungjahres fortdauert, so findet auch die Befreiung von der Einkommensteuer für die Zahlungraten des steuerpflichtigen Bezuges Statt, die während des nächstfolgenden Verwaltungjahres bis zur Vollendung der für den Taxabzug eingeräumten zwölf Monate fällig werden. Ist hingegen der Taxabzug in Folge einer besondern Bewilligung auf einen längern Zeitraum als die gesetzlich gestatteten zwölf Monate erstreckt worden, so kann hieraus die Erweiterung der gänzlichen oder theilweisen Befreiung von der Einkommensteuer über die Steuergebühr von zwölf Monaten nicht abgeleitet werden.

Hiernach sind die unterstehenden Cassen und Aemter zu verständigen.

109.

Vergütung der Diäten und Fuhrkosten, für die von den politischen Beamten aus Anlaß der Anwesenheit des Allerhöchsten Hofes unternommenen Reisen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 5. Juni 1851 Zahl 8105. Statthalterei-Verordnung vom 9. Juni 1851 Zahl 5164.

Ueber eine vorgekommene Anfrage, hinsichtlich der Vergütung jener Kosten, welche die politischen Beamten für die aus Anlaß der Anwesenheit des Allerhöchsten Hofes unternommenen Reisen in Aufrechnung gebracht haben, hat das Finanzministerium im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern gestattet, daß den gedachten Beamten in solchen Fällen die Fuhrkosten und Diäten nach den im Allgemeinen bestehenden Vorschriften aus der Landeshauptcasse auf Rechnung des Ministerium des Innern erfolgt werden.

Diese Vorschrift wird gemäß der Weisung des hohen Ministeriums des Innern vom 5. Juni 1851 Zahl 8105 zur Wissenschaft eröffnet.

110.

Thätige Mitwirkung von Seite der politischen Behörden zur Erzielung billiger Ankaufpreise bei Beischaffungen von Militär-Verpflegbedürfnissen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 3. Juni 1851 Zahl 8997. Statthalterei-Verordnung vom 10. Juni 1851 Zahl 5135.

Das Ministerium des Krieges hat die bisherigen Uebelstände bei den Subarrendirung-Verhandlungen, bei welchen gewöhnlich nur eine Classe Speculanten sich betheilt, von denen die Urproducenten, zum Theil auch die Militärverwaltung mehr oder minder abhängig werden, erkennend und von dem Wunsche beseelt, diese Uebelstände nach Möglichkeit zu beseitigen, vor Allem die Wiederbelebung des directen Verkehrs zwischen der Militär-Verpfleg-Verwaltung und den Urproducenten nothwendig erachtet und zu diesem Behufe die Landesmilitär-Commando-Präsidien aufgefordert, mittels der Verpflegmagazine und im Einvernehmen mit den Statthaltereien durch die Bezirksbehörden darauf einzuwirken, daß die Urproducenten in der Regel nach den currenten Marktpreisen mit Zuschlag einer 5% Provision, bei besonders schöner Qualität sogar mit noch einer 1 bis 2%gen Aufbesserung wieder an den unmittelbaren Absatz ihrer Frucht, Heu-, Stroh- und Holzfeilschaften an die Militär-Magazine gewöhnt und die Militärbedürfnisse daran, so viel nur möglich aus der ersten Hand beigeschafft werden.

Die Erreichung dieser gewiß sehr wohlthätigen Absicht hängt aber wesentlich von dem Zusammenwirken der militärischen und politischen Behörde ab, daher Euer Wohlgeboren über Auftrag des Herrn Ministers des Innern vom 3. Juni 1851 Zahl 8997 angewiesen werden, künftig in allen Fällen, wenn es sich um Beischaffung von Militär-Verpflegbedürfnissen handelt, nach der Ihnen beiwohnenden genauen Kenntniß der mit verkäuflichen Vorräthen versehenen Landwirthschaften nicht nur den Magazinen die geeigneten Auskünfte zu geben, sondern auch so viel es nach ihren vielseitigen Berührungen mit den Urproducenten thunlich ist, diese zum Absatze an die Militärverwaltung aufzumuntern.

Hiebei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß das k. k. Kriegs-Ministerium durch jene Maßregel im Principe keineswegs ein Abgehen von dem bisher vorgeschriebenen Wege der Subarrendirung und die Einführung der eigenen Regie bezielt, sondern daß es die Absicht hegt, durch thunlichste Beseiti-

gung der Zwischenhändler einerseits, dem Urproducenten einen größern Gewinn zuzuwenden, anderseits aber für das Aerar billigere Ankaufpreise zu erzielen.

Die zur Förderung dieser Absicht zweckdienlichen Verfügungen wollen nunmehr ungesäumt eingeleitet, für den Fall aber, als sie den eigenen Wirkungkreis überschreiten würden, dieselben anher beantragt werden.

111.

Die Ausübung des Strafrechts gegen Uebertretungen der Gewerbvorschriften ist noch ferner den politischen administrativen Behörden vorbehalten.

Erlaß des Handels-Ministeriums vom 7. Juni 1851 Zahl 4243. Statthalterei-Verordnung vom 12. Juni 1851 Zahl 5228.

Laut Eröffnung des k. k. Handels-Ministeriums vom 7. Juni 1851 Zahl 4243 II. sind über die Competenz der Behörden bei Uebertretungen der gewerblichen Vorschriften Verhandlungen im Zuge, bei welchen den gegenwärtigen Grundsätzen der staatlichen Organisation die thunliche Rechnung getragen werden wird. Nachdem aber jene Verhandlungen wegen ihres innigen Zusammenhanges mit andern, organische und administrative Einrichtungen betreffenden Fragen bisher nicht zum Abschlusse gebracht werden konnten, und einzelne Wahrnehmungen gezeigt haben, daß eine provisorische Bestimmung in obiger Richtung dringend Noth thue, so wurde übereinstimmend mit den von den Ministerien des Innern und der Justiz ausgesprochenen Ansichten ausdrücklich bestimmt, daß, bis die definitive Regelung erfolgt, das bisher von den politischen Behörden geübte Strafrecht gegen Uebertretungen von Gewerbvorschriften noch ferners durch die politischen administrativen Behörden, welchen das Gewerbverleihungrecht zusteht, ausgeübt werden muß.

Den Gemeindevorständen ist dagegen das Recht und die Verpflichtung eingeräumt, die Ausübung eines nicht zu den freien Beschäftigungen gehörenden Gewerbes ohne das dazu nöthige Befugniß, oder vor der Rechtskräftigkeit desselben und ebenso den gewerbmäßigen Betrieb einer freien Beschäftigung ohne vorausgegangene ämtliche Anmeldung, Lösung des Erwerbsteuerscheines und Erfüllung der sonstigen Bedingungen, Falls welche vorgeschrieben sind, einzustellen und die unverweilte Anzeige an die politische Behörde zu machen.

Danach ist sich sonach zu benehmen und das Weitere an die Gemeindevorstände zu erlassen.

112.

Zur Reise nach Polen oder Rußland, ist die Visa der russischen Bothschaft erforderlich.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 17. Juni 1851 Zahl 12943. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 4. Juli 1851 Zahl 826.

Mit Bezug auf meinen Erlaß vom 3. August 1850 Zahl 292/p*) erhalten Herr Bezirkshauptmann anruhend zur Benehmungwissenschaft bei Einbegleitung von Gesuchen um Auslandpässe für Rußland oder Polen eine Abschrift des neuerlich herabgelangten Erlasses des hohen Ministeriums des Innern vom 17. Juni 1851 Zahl 12943/971, worin die Art und Weise und die Bedingungen der Erwirkung der erforderlichen russischen Bothschaftvisa für solche Päße bezeichnet werden.

Beilage zur Zahl 112.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 17. Juni 1851 Zahl 12943.

Um die Mißbräuche zu verhindern, welche mehrfältig gemachten Wahrnehmungen zufolge von Privatagenten mit den nach Rußland oder Polen lautenden, von den Parteien ihnen zur Besorgung der k. russischen Bothschaftvisa anvertrauten Reisepässen getrieben worden sind, zugleich aber den wegen Erwirkung der russischen Bothschaftvisa einzuhaltenden Geschäftgang möglichst abzukürzen, ist vom Ministerium des Aeußern mit hierortiger Zustimmung der Beschluß gefaßt worden, daß künftighin keiner von jenen Parteien, welche sich um Päße nach Polen oder Rußland bewerben, der bewilligte Paß gleich nach dessen Ausfertigung zu verabfolgen, sondern daß dergleichen Päße von der Ausstellungbehörde selbst zur Erwirkung der erforderlichen russischen Bothschaftvisa unmittelbar an daß Ministerium des Aeußern zu leiten seien.

Hiernach wollen sich Euer Hochgeboren in allen vorkommenden bezüglichen Fällen bei Erwirkung der russischen Bothschaftvisa benehmen, jedoch aufmerksam darüber wachen, daß die Vorbedingungen, von deren genauer Erfüllung die Ertheilung der Paßvisa Seitens der russischen Bothschaft abhängt, stets pünctlich befolgt werden.

---

*) Seite 33.

Diese Bedingungen bestehen darin, daß jede Partei, welche sich um die Visa nach Rußland oder Polen zu bewerben in dem Falle ist, ein Gesuch beizubringen hat, worin sowohl der Ort, wohin der Reisende sich zu begeben wünscht, als auch der Zweck der Reise genau angegeben erscheint, diese Umstände sind von der betreffenden Behörde zu bestätigen. Ferner muß jeder Paßvisawerber ein von der competenten Behörde bestätigtes Zeugniß über seine gute Aufführung, insbesondere über seine politische Unbedenklichkeit beibringen und sich für das ordentliche Betragen der Mitreisenden, namentlich der ihn beigleitenden Dienerschaft verbürgen.

Außerdem müssen diejenigen, welche sich zur Austragung streitiger Rechtsangelegenheiten nach den gedachten Ländern begeben wollen, einen Beweis hierüber von der betreffenden russischen Behörde beibringen, sowie sich Dienstsuchende gehörig auszuweisen haben, daß ihnen dort bereits eine bestimmte Bedienstung zugesichert ist.

113.

Die Namen der Concipienten sind stets deutlich und vollständig auszuschreiben.

Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 4. Juli 1851 Zahl 915.

Aus Vorlagen bezirkshauptmannschaftlicher Acten habe ich entnommen, daß die bezirkshauptmannschaftlichen Concepte von den betreffenden Concipienten nicht immer deutlich und leserlich gefertiget werden.

Ich ersuche den Herrn Bezirkshauptmann strenge darauf zu sehen, daß diese Unzukömmlichkeit unterbleibe, und daß die Concepte von den Concipienten immer deutlich mit vollständig ausgeschriebenen Namen gefertiget werden.

114.

Strenge Ueberwachung der Vagabunden.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 26. Juni 1851 Zahl 13611. Statthalterei-Verordnung vom 4. Juli 1851 Zahl 5860.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß viele Vagabunden, welche abgeschoben wurden, mit Pässen, Wanderbüchern, Heimatscheinen oder sonstigen Ausweisen in das Kronland, aus welchem sie in ihre Heimat befördert worden waren, neuerdings zurückkehren, und sich wie früher bestimmung- und arbeitlos herumtreiben.

In Folge eines mir hierüber zugekommenen Ministerial-Erlasses fordere ich Euer Wohlgeboren auf, diesen Umstand sorgfältig im Auge zu behalten, und solchen durchaus nicht zu dulden, den Vagabundenwesen mit aller Energie zu steuern.

115.

Die Verhandlungen wegen der Entlassungen aus der Gensd'armerie sind gleich jener des k. k. Militärs einzuleiten.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 3. Juli 1851 Zahl 14379. Statthalterei-Verordnung vom 9. Juli 1851 Zahl 6096.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 3. Juli 1851 Zahl 14379 im Einverständnisse mit dem k. k. Kriegs-Ministerium anzuordnen befunden, daß bezüglich der vorkommenden Entlassungen aus der Gensd'armerie (mit Ausnahme der im §. 89 und 90 des organischen Gesetzes vorgedachten Fälle) dieselbe mag im Offert- Concertation- oder Gnadenwege stattfinden, die Verhandlungen ebenso, wie bei gleichartigen Entlassungen der Soldaten im k. k. Heere einzuleiten und durchzuführen sind.

Wovon ich Euer Wohlgeborn zur Darnachtung in Kenntniß setze.

116.

Verbot des Hausirens mit Citronen und Wetzsteinen im Königreiche Sachsen.

Erlaß des Handels-Ministeriums vom 4. Juli 1851 Zahl 4993. Statthalterei-Verordnung vom 10. Juli 1851 Zahl 6210.

Laut einer vom k. k. Ministerium des Aeußern an das k. k. Handels-Ministerium gemachten Mittheilung ist durch die im Königreiche Sachsen veröffentlichte Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 24. April 1851 Zahl 43, von nun an das Hausiren mit Citronen und Wetzsteinen dortlands verboten worden.

Da der Hausirhandel mit diesen Artikeln beinahe ausschließend von österreichischen Unterthanen aus dem Kronlande Krain betrieben wird, so wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft zu Folge diesfalls herabgelangten hohen Erlasses des Handels-Ministeriums vom 4. Juli 1851 Zahl 4993 von der erwähnten Verordnung mit der Weisung verständiget, dieselbe zur Warnung der betreffenden Staatsangehörigen auf geeignete Weise in ihrem Bezirke mit dem Beifügen zu veröffentlichen, daß die Uebertretung jener Verordnung nach dem königlich-sächsischen Mandate, vom 15. September 1750, mit der Confiscation der gesammten Waarenvorräthe des Zuwiderhandelnden, und mit andern empfindlichen Strafen bestraft werde, und sich diesfalls selbst gehörig zu benehmen.

117.

Ausweis über die Schubrichtungen und Schubstationen im Herzogthume Krain.

Statthalterei-Verordnung vom 12. Juli 1851 Zahl 6206.

Im Anbuge übersende ich Ihnen ein Exemplar des Ausweises über die Schubrichtungen und Schubstationen des Kronlandes Krain zum Amtsgebrauche.

Beilage zur Zahl 117.

Ausweis

der Schubstationen im Kronlande Krain.

Post-Zahl	Schubrichtung		Schubstationen		Anmerkung
	von	nach	Namen	Entfernung nach Meilen	
1	Laibach	Egg ob Podpetsch	Laibach Egg ob Podpetsch	— 3	
2	Laibach	Stein	Laibach Stein	— 3	
3	Laibach	Krainburg	Laibach Krainburg	— 3 3/8	
4	Laibach	Oberlaibach	Laibach Oberlaibach	— 2 6/8	
5	Laibach	Großlaschitsch	Laibach Großlaschitsch	— 4 1/8	
6	Laibach	Weixelburg	Laibach Weixelburg	— 3 2/8	
7	Oberlaibach	Laibach	Oberlaibach Laibach	— 2 6/8	
8	Oberlaibach	Planina	Oberlaibach Planina	— 3 2/8	
9	Oberlaibach	Idria	Oberlaibach Idria	— 3 6/8	
10	Stein	Krainburg	Stein Krainburg	— 3 1/4	
11	Stein	Laibach	Stein Laibach	— 3	
12	Stein	Egg ob Podpetsch	Stein Egg ob Podpetsch	— 1 3/4	

Post-Zahl	Schubrichtung		Schubstationen		Anmerkung
	von	nach	Namen	Entfernung nach Meilen	
13	Stein	Franz	Stein Franz	— 4 1/8	
14	Egg ob Podpetsch	Laibach	Egg ob Podpetsch Laibach	— 3	
15	Egg ob Podpetsch	Franz	Egg ob Podpetsch Franz	— 4 6/8	
16	Laibach	Klagenfurt	Laibach Krainburg Neumarktl Ferlach	— 3 3/8 2 2/8 5 4/8	Weiter in Kärnten
17	Laibach	Villach	Laibach Krainburg Radmannsdorf	— 3 3/8 3	
18	Neumarktl	Radmannsdorf	Neumarktl Radmannsdorf	— 3	
19	Radmannsdorf	Laibach	Radmannsdorf Krainburg	— 3	Weiter im Bezirke Krainburg
20	Radmannsdorf	Villach	Radmannsdorf Kronau Villach	— 6 3	
21	Radmannsdorf	Arnoldstein	Kronau Arnoldstein Tarvis	— 3 3	Weiter in Kärnten
22	Neustadtl	Laibach	Neustadtl Treffen	— 2 6/8	Weiter im Bezirke Treffen
23	Neustadtl	Gottschee	Neustadtl Seisenberg	— 4 1/8	Weiter im Bezirke Treffen und Gottschee
24	Neustadtl	Gurkfeld	Neustadtl Landstraß Gurkfeld	— 3 2 1/8	
25	Neustadtl	Raan in Steiermark	Neustadtl Landstraß Zhatesch Raan	— 3 2 3/8 2/8	
26	Neustadtl	Agram	Neustadtl Landstraß Zhatesch Szamabor in Croatien	— 3 2 3/8 2	Weiter in Croatien

Post-Zahl	Schubrichtung		Schubstationen		Anmerkung
	von	nach	Namen	Entfernung nach Meilen	
27	Neustadtl	Karlstadt	Neustadtl Möttling	— 3 4/8	Weiter im Bezirke Tschernembl
28	Neustadtl	Tschernembl	Neustadtl Tschernembl	— 5 4/8	Weiter gegen Fiume
29	Gurkfeld	Weixelstein	Gurkfeld Weixelstein	— 4 7/8	Weiter im Bezirke Treffen
30	Gurkfeld	Agram	Gurkfeld Zhatesch Szamabor	— 2 2	Weiter in Croatien
31	Gurkfeld	Raan	Gurkfeld Zhatesch Raan	— 2 2/8	Weiter in Steiermark
32	Treffen	Laibach	Treffen Weixelburg Laibach	— 3 3 2/8	
33	Treffen	Gottschee	Treffen Seisenberg Gottschee	— 3 6	
34	Treffen	Neustadtl	Treffen Neustadtl	— 2 6/8	
35	Treffen	Ratschach	Treffen Nassenfuß Ratschach	— 2 4/8 4 6/8	
36	Treffen	St. Martin bei Littai	Treffen St. Martin bei Littai	— 4	
37	Tschernembl	Neustadtl	Tschernembl Neustadtl	— 5 4/8	
38	Tschernembl	Nesselthal	Tschernembl Nesselthal	— 3 4/8	
39	Tschernembl	Pribanze	Tschernembl Pribanze	— 3 4/8	Weiter in Croatien
40	Tschernembl	Möttling	Tschernembl Möttling	— 2 4/8	
41	Möttling	Neustadtl	Möttling Neustadtl	— 3	

Post-Zahl	Schubrichtung		Schubstationen		Anmerkung
	von	nach	Namen	Entfernung nach Meilen	
42	Möttling	Ribnik	Möttling Ribnik	— 1 4/8	Weiter in Croatien
43	Gottschee	Laibach	Gottschee Reifnitz Großlaschitsch	— 2 1/2 1 7/8	
44	Gottschee	Neustadtl	Gottschee Seisenberg	— 4 1/8	
45	Gottschee	Tschernembl	Gottschee Tschernembl	— 6 4/8	
46	Gottschee	Brod	Gottschee Brod	— 6	
47	Reifnitz	Adelsberg	Reifnitz Planina	— 7	
48	Großlaschitz	Treffen	Großlaschitsch Weixelberg	— 4	
49	Adelsberg	Laibach	Adelsberg Planina Oberlaibach	— 1 2/8 3 1/8	
50	Adelsberg	Triest	Adelsberg Senosetsch Sesana	— 2 3/8 2 5/8	
51	Adelsberg	Fiume	Adelsberg Dornegg Castelnuovo	— 3 7/8 2	
52	Adelsberg	Görz	Adelsberg Wippach Görz	— 3 6/8 4 4/8	
53	Wippach	Adelsberg	Wippach Adelsberg	— 3 6/8	
54	Wippach	Heidenschaft	Wippach Haidenschaft	— 1	
55	Wippach	Senosetsch	Wippach Senoschetsch	— 2 1/2	
56	Wippach	Idria	Wippach Idria	— 4 2/8	

Post-Zahl	Schubrichtung		Schubstationen		Anmerkung
	von	nach	Namen	Entfernung nach Meilen	
57	Idria	Oberlaibach	Idria Oberlaibach	— 3 1/2	
58	Idria	Lack	Idria Lack	— 2	

118.

Die Transportkosten der Sträflinge haben die politischen Behörden zu bestreiten.

Note des k. k. Oberlandesgerichtes in Klagenfurt vom 10. Juli 1851 Zahl 2624. Statthalterei-Indorsat vom 16. Juli 1851 Zahl 6397.

Der k. k. Bezirkshauptmannschaft zur Benehmungwissenschaft, wenn etwa diesfalls ein Zweifel obgewaltet haben sollte.

Beilage zur Zahl 118.

Note des k. k. Oberlandesgerichtes vom 10. Juli 1851 Zahl 2624.

Das Landesgericht hier hat in einem anher erstatteten Berichte vom 1. Juli 1851 Nr. 1237 die Ansicht aufgestellt, daß die Kosten des Transportes der Sträflinge in die betreffenden auswärtigen Straforte von den Bezirkshauptmannschaften zu bestreiten seien, und dieses dadurch begründet, daß die Staatsanwaltschaft gemäß §. 469 St. P. O. die Vollstreckung der von den Bezirkscollegial- oder Schwurgerichtshöfen ausgesprochenen Strafen anzuordnen berufen, die Ablieferung in den bestimmten Strafort aber von den Bezirkshauptmannschaften nach §. 476 St. P. O. zu bewerkstelligen sei, und daß die Kosten dieser Transporte nach §. 30 des Justiz-Ministerial-Erlasses vom 17. August 1850 Nr. 332 im 113 Stück des R. G. B. unter die Kosten der Strafanstalten und Vorspannvergütungen fallen. Es wird schließlich auf die Verlegenheiten und Unzukömmlichkeiten, welche daraus entstehen, wenn die Gerichte solche Kosten vorschießen, aufmerksam gemacht.

Dieses Oberlandesgericht glaubt hierüber bemerken zu sollen:

Die Crimminalgerichte hatten vor dem Eintritte der Organisirung gemäß §. 459 St. G. I. Th. keine andere Obliegenheit, als den Sträfling, welcher in ein Strafhaus abzuliefern war, vor das betreffende Kreisamt zu stellen, welches die Ueberlieferung allein besorgte und die diesfälligen Kosten anwies. Die Obsorge und Verwaltung der Strafhäuser blieb auch ganz den politischen Behörden überwiesen. Nach der neuen Strafprozeßordnung hört mit dem rechtskräftigen Urtheile in der Regel die Wirksamkeit der Strafgerichte auf. Die Staatsanwaltschaft ordnet bezüglich aller Urtheile, mit Ausnahme jener, welche von den Bezirksgerichten in erster Instanz gefällt wurden, den Strafvollzug an, und setzet sich mit den Bezirkshauptmannschaften, welchen die Bewerkstelligung der Ueberlieferung in das Strafhaus obliegt, in das Einvernehmen, daher den Gerichten selbst diesfalls keine Amtshandlung zusteht, und ihnen also auch keine hierauf Bezug nehmende Kosten zur Last gehen, und dieses um so weniger, als die Strafhäuser noch immer den politischen Behörden, wie früher zugewiesen sind, und gemäß §. 30 der Verordnung des Justiz-Ministeriums vom 17. August 1850 die Kosten der Verpflegung eines Abgeurtheilten an dem Straforte, sowie seiner Transportirung dahin unter die Kosten der Strafanstalten, und Vorspannvergütungen fallen. Wirklich erscheint auch in dem mit Justiz-Ministerial-Verordnung vom 12. December 1850 Nr. 11914 genehmigten Voranschlage über die Erfordernisse der Gerichte im Jahre 1850 Post 20 wohl der Kosten des Transportes der Inquisiten aber nicht jener der Sträflinge fürgedacht, daher den Gerichten die Deckung hierfür mangelt.

Nachdem jedoch bereits wiederholt Fälle vorkommen, in welchen den Gerichten die Kosten des Transportes der Sträflinge in die Strafhäuser aufgebürdet werden will, wolle Eine löbl. k. k. Statthalterei das Geeignete verfügen, daß diese Kosten nach obigen gesetzlichen Anordnungen nur von den politischen Behörden getragen werden, und das diesfalls Verfügte gefälligst anher bekannt geben.

119.

Genaue Ueberwachung des vorgeschriebenen Kerzengewichtes.

Erlaß des Handels-Ministeriums vom 11. Juli 1851 Zahl 3085. Statthalterei-Verordnung vom 18. Juli 1851 Zahl 6528.

Da bei dem Kerzenverkaufe mannigfache Gewichtsabweichungen wahrgenommen wurden, welche den allgemeinen Verkehrsinteressen abträglich sind und Beeinträchtigungen des Publicums zur Folge haben, so fand sich das k. k. Handels-Ministerium laut Eröffnung vom 11. Juli 1851 Zahl 3085/H bestimmt, mit Berufung auf die Ministerial-Erlässe vom 13. September 1848 Zahl 1192 und vom 18. November 1848 Zahl 1931*) neuerlich anzuordnen, daß in allen Kronländern und Theilen der Monarchie, wo das Wienergewicht als das gesetzliche eingeführt ist, der gewichtweise Verkauf aller aus Wachs, Stearin, Unschlitt und anderen Fettstoffen erzeugten Kerzen nach der Gewichtseinheit des Wienerpfundes à 32 Loth geschehen, und daß im gewerblichen Verschleiße oder Verkehr jedes hiezu vorbereitete Paquet solcher Kerzen mit einer den Gewichtsinhalt bezeichnenden Aufschrift versehen sein müße. Die Nichtbefolgung dieser Anordnung ist als eine Umgehung der Marktpolizeiordnung zu behandeln und zu bestrafen.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft wird aufgefordert, wegen Vollziehung dieser erneuerten Maßregel, welche seiner Zeit den bestandenen k. k. Kreisämtern unterm 23. September und 8. August 1848 Zahl 22008 und 27333 bekannt gegeben wurde, das Entsprechende zu veranlassen.

120.

Die herumziehenden ungarischen Musikbanden sind ob ihrer häufigen Productionen revolutionärer Melodien genau zu überwachen.

Präsidial-Erlaß des Ministeriums des Innern vom 21. Juli 1851. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 23. Juli 1851 Zahl 1031.

Die herumziehenden, besonders ungarischen Musikbanden geben durch das Spielen revolutionärer Melodien nicht selten Anlaß zur Aufregung unter der Zuhörerschaft und zu politischen Demonstrationen, was sorgfältig vermieden werden soll.

Ich fordere sonach den Herrn Bezirkshauptmann in Gemäßheit herabgelangter Weisung des Herrn Ministers des Innern vom 21. Juli 1851 auf, derlei Musikanten überall genauestens im Auge zu behalten, mit der Ertheilung von Bewilligungen zu öffentlichen Productionen mit der größten Vorsicht vorzugehen, und wo sich Uebergriffe insbesonders des Spielens revolutionärer oder unstatthafter Weisen zeigen, die Schuldtragenden sogleich zur Strafe zu ziehen und nach Umständen abzuschaffen.

121.

Bestimmungen über die Besorgung des Vorspanngeschäftes.

Statthalterei-Verordnung vom 29. Juli 1851 Zahl 3831.

Mit meinem Erlasse vom heutigen Tage Zahl 5008**) hat das Militär-Einquartirung-Geschäft seine definitive Reglung erhalten, und es ist in dieser Beziehung lediglich Ihre Aufgabe, die hiezu berufenen Organe, namentlich die Marschstation-Commissäre und die Gemeindevorsteher in den ihnen zugewiesenen Wirkungkreis unverzüglich einzuführen. Um jedoch gleichzeitig auch das Militär-Vorspanngeschäft in gleichmäßiger Weise provisorisch zu ordnen, finde ich Folgendes als allgemeine Richtschnur vorzuzeichnen.

Jeder Marschstation-Commissär hat gleichzeitig in dem seiner Thätigkeit zugewiesenen Bezirke auch die Militär-Vorspanngeschäfte zu besorgen, zu welchem Ende ihm sämmtliche Gemeindevorsteher des Bezirkes untergeordnet sind, und von ihm die bezüglichen Weisungen zu empfangen haben.

Der Marschstation-Commissär hat im Einverständnisse mit den Gemeindevorstehern eine bestimmte Reihenfolge, nach welcher die einzelnen Gemeinden die Vorspann beizustellen haben, festzusetzen und sich zu diesem Ende vorläufig die Kenntniß zu verschaffen, von dem in jeder Gemeinde vorhandenen, zur Vorspannleistung tauglichen Zugviehe, wonach sodann in jedem vorkommenden Falle die Vorspann auf die einzelnen Gemeinden zu vertheilen ist. Die weitere Vertheilung dieser

---

*) Siehe Prov. Gesetzs. vom Jahre 1848 Seiten 518 und 626.

**) Seite 87.

Last im Innern der Gemeinde bleibt die Aufgabe der Gemeindevorsteher, die hiebei nach den bisherigen Vorschriften vorzugehen haben; in dringenden Fällen ist jedoch jeder Gemeindevorsteher verpflichtet, auch ohne Anweisung des Vorspann-Commissärs der an ihn gestellten Vorspann-Anforderung unverzüglich zu entsprechen und hat hievon lediglich dem Marschstation-, respective Vorspann-Commissär die Anzeige zu machen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß dort, wo die Beistellung der Vorspann verpachtet ist, der Vorspann-Commissär, oder in dringenden Fällen der Gemeindevorsteher die nöthigen Aufträge unmittelbar dem jeweiligen Vorspannpächter zu ertheilen hat, und nur in den, in den bisherigen Vorschriften vorgesehenen Fällen, wenn der Pächter seiner Verpflichtung nicht nachkommen sollte, die Beistellung der Vorspann im anderweitigen Wege auf Gefahr und Unkosten des Pächters zu geschehen hat.

Euer Wohlgeboren wollen zur einstweiligen Ordnung dieses Geschäftes in der besprochenen Weise das Nöthige unverzüglich verfügen, wobei übrigens die bisher bestehenden bezüglichen Vorschriften noch fortan aufrecht verbleiben.

122.

Bestimmungen über die Ausführung der Allerhöchsten Vorschrift, hinsichtlich der Einquartirung des Heeres.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 1. Juni 1851 Zahl 2872. Statthalterei-Verordnung vom 29. Juli 1851 Zahl 5008.

In dem Landesgesetzblatte ist Euer Wohlgeboren die Allerhöchste Vorschrift vom 15. Mai 1851 über die Einquartirung des Heeres mit jenen weiteren Anordnungen zugekommen, welche die mit dem Vollzuge dieser Vorschrift beauftragten Minister in Betreff der Ausführung der Paragraphe 28 und 31 vorläufig getroffen haben.

Nach dieser Allerhöchsten Vorschrift ist es die Obliegenheit der politischen Behörden, die Militär-Einquartirunggeschäfte zu leiten.

Euer Wohlgeboren wollen diese Leitung des Einquartirunggeschäftes mit allem Eifer, entsprechender Schnelligkeit und genauer Umsicht in die Hand nehmen, dabei alle verzögernde Geschäftumtriebe beseitigen, und die Bestimmungen der Vorschrift im Auge, jeder Abweichung von derselben mit aller Kraft entgegen treten.

Da eine allgemeine Revision und Reglung der Hauptdurchzugstraßen für Militär nothwendig wird, hierüber jedoch weitere Mittheilungen erfolgen werden, so wollen Euer Wohlgeboren vor der Hand nur provisorisch auf der Grundlage des bestehenden, oder soferne eine Aenderung unumgänglich nothwendig sein sollte, auf der Grundlage dieser zu treffenden einstweiligen Aenderung die Einquartirung-Bezirke ausmitteln, und mir bis 25. August 1851 in Antrag bringen.

In jenen Stationen, in denen ein Marschstation-Commissär mangelt, oder zu wechseln wäre, ist dessen provisoriche Bestellung sogleich zu veranlassen.

Die politischen Behörden haben die Gemeinden bei der Führung der Einquartirunggeschäfte genau zu überwachen, und wo es erforderlich wird zu belehren.

Die Gemeindevorsteher werden ihre genaueste Anweisung für dieses Geschäft in einer eigenen Anleitung erhalten, welche ich demnächst Euer Wohlgeboren zusenden werde.

Die politischen Behörden haben eine vorzügliche Aufmerksamkeit auf die richtige Handhabung der Paragraphe 7, 19, 20 und 21 der Allerhöchsten Vorschrift zu richten.

Durch diese Paragraphe wird für die Ausführung der Einquartirung eine feste natürliche Grundlage bestimmt. Der Hausbesitzer hat die Wohnung die Kanzleien ꝛc., der Grundbesitzer allfällig benöthigte offene Räume z. B. für Reitschulen ꝛc. beizustellen.

Der geeignete verfügbare Fassungraum ist die Gränze des Forderungrechtes und der Leistungpflicht, sonach sind alle früheren Anordnungen oder Gepflogenheiten, wornach die Steuer zur Grundlage dieser Naturalleistung genommen wurde, beseitiget.

Bei der Ermittlung der zur Natural-Eingartirung geeigneten und verfügbaren Räume werden zunächst die Paragraphe 20 und 21 der Allerhöchsten Vorschrift genau im Auge zu behalten, und bei deren Anwendung in einzelnen Fällen, da hiefür allgemeine Regeln nicht vorgezeichnet werden können, die obwaltenden Benützung- und die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sein. Die politischen Behörden haben zu sorgen, daß die Gemeinden diese Bestimmungen wohl auffassen, und nach Recht und Billigkeit in Ausübung bringen.

Hiezu wird vor Allem eine Verzeichnung des verfügbaren Raumes das beste Mittel sein, durch welche sowohl jeder Hausbesitzer, als auch der Gemeindevorsteher oder Quartiermeister wissen wird, welche Einquartirung ein bestimmtes Gebäude zu tragen habe.

Ueber diese Ermittelung und stete Evidenthaltung des geeigneten und verfügbaren Fassungraumes, dann aber über die mit Beachtung aller Verhältnisse und mit Einhaltung einer entspre-

chenden Reihenfolge und billigen Vertheilung auszuführende Einquartirung, wird die erwähnte Anleitung für die Gemeindevorsteher und die Quartiermeister die erforderlichen Weisungen enthalten.

Euer Wohlgeboren wollen strenge darüber wachen, daß in den Gemeinden nach Vorschrift vorgegangen und sich nirgends eine Ueberbürdung eines Gebäudebesitzers, insbesonders auch nicht der früheren Herrschaftbesitzer gegen andere Gemeindeglieder erlaubt werde, falls sie aber doch gewagt würde, haben sie selbe schleunigst und mit entsprechender Ahndung zu beheben.

In der Allerhöchsten Einquartirung-Vorschrift ist der Zweck festgehalten, nach und nach das Militär in Casernen zu unterbringen.

Eure Wohlgeboren werden in den für eine solche Unterkunft erhöhten Vergütungsätzen neue Anhaltpuncte finden, die Gemeinden, welche die Erbauung oder sonstige Ausmittlung von Casernen aus Gemeindemitteln zu bestreiten im Stande sind, zu diesen Herstellungen aufzumuntern, und wollen ihnen bei diesem Geschäfte nach Kräften hilfreich an die Hand gehen, und wo es nöthig sein sollte, sich Behufs der etwa Ihren Wirkungkreis übersteigenden nöthigen Unterstützung an mich wenden.

Was den §. 35 betrifft, so beziehe ich mich auf die ausführlichen auch fortan in Kraft bleibenden Bestimmungen, der mit Hofkanzlei-Decrete vom 2. November 1837 Zahl 26838*) bekannt gegebenen Allerhöchsten Entschließung vom 24. October nämlichen Jahres.

Ueber das Verfahren bei der Ausmittelung der täglichen Vergütung für die Verpflegung eines Mannes auf dem Durchzuge (§. 31) und über die Ermittlung der zehnjährigen Vergütungpreise für Officierquartiere, Kanzleien (§. 46) werden weitere Weisungen folgen.

Die Ermittlung des Zuschlages für die Einrichtung zu den einstweiligen fortdauernden bisherigen Vergütungen der Officiersquartiere, hat auf die bisher bei der Ausmittlung der Quartiersvergütung selbst stattfindende Art zu geschehen.

123.

Verbot der Operationen der Renten- und Lebens-Versicherung-Anstalt in Leipzig Namens „Teutonia“ in Oesterreich.

Erlaß des Handels-Ministeriums vom 22. Juli 1851 Zahl 5677. Statthalterei-Verordnung vom 30. Juli 1851 Zahl 6950.

Nach einer an das k. k. Handels-Ministerium gelangten Anzeige des k. k. Consuls Grüner in Leipzig soll unter dem Namen »Teutonia« in Leipzig eine allgemeine Renten- und Lebensversicherungbank durch Actienzeichnung begründet werden, zu deren Förderung bereits zahlreiche Agenten bestellt worden sind.

Nach dem weitern Inhalte der obigen Anzeige sind auch innerhalb der österreichischen Monarchie Aufforderungen zur Theilnahme an diesem Institute erlassen worden, nachdem die Unternehmer dieses Bankinstitutes der Ansicht zu sein scheinen, daß insolange als ihnen die Erweiterung ihrer Thätigkeit in Oesterreich nicht untersagt wird, sie auch die Einladungen zum Beitritte fortsetzen können.

Hievon setze ich die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Folge Weisung des k. k. Handels-Ministeriums vom 22. Juli 1851 Zahl 5677 mit der Aufforderung in Kenntniß, im Grunde des in den k. k. Staaten bestehenden Verbotes des Geschäftbetriebes auswärtiger Versicherungbanken, die in dortigen Bereiche allenfalls von dem bezeichneten Vereine vorgenommenen Operationen allsogleich zu beheben.

124.

Genaue Ausfertigung der Handels-Certificate für die im Königreiche Baiern und Würtemberg hausirenden hierländigen Krämer und strenge Ueberwachung der Verfälschung deren Pässe.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 26. Juni 1851 Zahl 13790. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 31. Juli 1851 Zahl 881.

Die sich häufenden Beanständigungen der Reisedocumente hierländiger Krämer im Auslande und die Heimweisungen der letzteren wegen Entstellung oder Fälschung der Pässe und Handels-Certificate veranlassen mich, dem Herrn Bezirkshauptmann meinen Erlaß vom 14. März 1851 Zahl 343/p.**), wonach die Paßwerber bei Behändigung der denselben ausgefertigten Reisepässe immer auf die Folgen der Entstellung und Verstümmlung ihrer Documente aufmerksam zu machen sind, zur genauen Darnachachtung in Erinnerung zu bringen.

---

*) Siehe Prov. Gesetz. vom Jahre 1837. Seite 141.
**) Seite 65.

Solchen Krämern, welche im Auslande wegen Uebertretung der Paßvorſchriften oder ſonſtiger beſonderer geſetzlicher Beſtimmungen abgeſchafft und in die Heimath gewieſen werden, werden von nun an bis zum Auslaufe ihrer letzten beanſtändeten und ihnen abgenommenen Päſſe durchaus keine Päſſe, nach deren Ablauf aber über etwaiges Anſuchen, wofern nicht Gründe zur gänzlichen Verweigerung vorhanden ſind, ſolche nur mit Ausſchluß jenes Landes oder Staates ausgefolgt werden, wo die Beanſtändigung und Heimweiſung erfolgte.

Hiernach iſt ſich alſo künftig bei Vorlage und Begutachtung von Paßgeſuchen ſtrenge zu halten, und iſt jedesmal entweder der hierortige Erlaß, mit welchem die Beanſtändigung und Heimweiſung intimirt wurde, genau zu beziehen, oder, wofern die Intimation unmittelbar von der ausländiſchen Behörde erfolgte, dieſe mit dem gutächtlichen Berichte vorzulegen.

Zu dieſem Ende ſind alle ſolche heimgewieſene Krämer ſammt der Urſache der Heimweiſung von Fall zu Fall in Vormerkung zu nehmen, und in genauer Evidenz zu erhalten.

Von der k. baieriſchen und von der k. würtemberg'ſchen Regierung wird übrigens noch insbeſondere über den unbefugten Handelsbetrieb durch hierländige Krämer und über die Mangelhaftigkeit der Handels-Certificate, aus welchen ſich die Art der Handelsberechtigung und des Handelsbetriebes der Inhaber in Oeſterreich nicht erkennen läßt, Klage geführt. Nach den k. baieriſchen Geſetzen dürfen hierländige Krämer in Baiern den Handel auf Meſſen und Jahrmärkten nur dann betreiben, wenn ſie in der Heimath wirklich einen offenen Kramladen beſitzen; in Würtemberg aber iſt ihnen ein ſolcher Handel nur dann geſtattet, wenn ſie mit geſetzlicher Bewilligung in der Heimath einen offenen Laden beſitzen, oder als herumziehende Krämer innerhalb des öſterreichiſchen Kaiſerſtaates Handel zu treiben berechtiget ſind.

Aus den Handels-Certificaten ſollen die ausländiſchen Behörden und Aufſichtorgane entnehmen können, ob bei herumziehenden Krämern dieſe Bedingungen zutreffen. Die Handels-Certificate ſollen das Criterium über die Zuläſſigkeit der Inhaber derſelben zum Handel im Auslande an die Hand geben. Damit nun die Handels-Certificate dieſem Zwecke entſprechen, was bei dem Inhalte derſelben nach der bisherigen Ausfertigung keineswegs der Fall iſt, und damit auch der Fälſchung derſelben nach Thunlichkeit vorgebeugt werde, ſind künftig in jedem Handels-Certificate, wofern ein ſolches den in's Ausland ziehenden Krämern über ihr Anſuchen ausgeſtellt wird, folgende Puncte klar zu ſtellen:

a) Ob der Inhaber des Certificates das Recht erlangt habe, innerhalb des öſterreichiſchen Kaiſerſtaates entweder in einem offenen Laden, oder als herumziehender Krämer (Hauſirer) Handel zu treiben;

b) von welcher Behörde, unter welchem Datum und mit welcher Ausdehnung ihm dieſes Recht verliehen worden ſei;

c) ob er in der Heimath wirklich einen offenen Kramladen beſitze oder nicht.

125.

Jeweilige Vorauskünftung der politiſchen Haltung der Einwanderungbewerber.

Erlaß des Miniſteriums des Innern vom 31. Juli 1851 Zahl 3876. Statthalterei-Verordnung vom 2. Auguſt 1851 Zahl 7115.

Der Herr Miniſter des Innern hat mir unterm 31. Juli 1851 Nr. 3876 Folgendes zugehen laſſen:

Den beim Miniſterium des Inneren einlaufenden Einwanderunggeſuchen iſt in der Regel keine Nachweiſung über die politiſche Haltung des Geſuchſtellers angeſchloſſen. Aber auch die Unterbehörden pflegen die Bewerber nicht aus dieſem Geſichtspuncte zu würdigen, ſondern vielmehr ſich außer der Begutachtung der Erwerbfähigkeit und der Vermögensverhältniſſe nur noch auf die Beurtheilung der moraliſchen Aufführung des Bittſtellers zu beſchränken.

Da man jedoch bei einem ganz vorwurfsfreien Privatleben in politiſcher Hinſicht demungeachtet ſehr bedenklich ſein kann, und ſich daher auch über die Haltung des Bewerbens in letzterer Beziehung eine beruhigende Gewißheit verſchafft werden muß, bevor eine Einbürgerungbewilligung ertheilt wird, ſo iſt es nothwendig, daß bei derlei Anläſſen dem Miniſterium auch hierüber die erforderlichen Nachweiſungen geliefert, und von den Unterbehörden verläßliche Auskünfte gegeben werden.

In allen Fällen, in welchen die Geſuchſteller ſchon durch längere Zeit ſich im Inulande aufhalten, kann es nicht ſchwer werden, über ihre politiſche Haltung verläßliche Daten zu ſammeln. Schwieriger iſt dies allerdings, wenn dieſelben ſtets im Auslande waren, wo wohl nichts anderes erübrigt, als ſich diesfalls an jene politiſchen Behörden des Auslandes zu wenden, unter deren Augen der Geſuchſteller im Laufe der letzten 3 Jahre gelebt hat. Niemals darf aber die öſterreichiſche Staatsbürgerſchaft einem Ausländer verliehen, oder auf deren Verleihung hierorts ein-

gerathen werden, so lange nicht über sein Vorleben auch in politischer Beziehung vollkommen verläßliche und befriedigende Nachweise vorliegen.

Die Bezirkshauptmannschaft wird hiernach in allen Fällen, wo ein Einwanderunggesuch zur Vorlage kömmt, diese Nachweisung beizubringen haben.

126.

Unwahre oder entstellte Zeitung-Nachrichten über öffentliche Zustände sind sogleich von Amtswegen zu berichtigen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 3. August 1851 Zahl 3974. Statthalterei-Verordnung vom 7. August 1851 Zahl 7254.

Die Berichtigung unwahrer oder entstellter Nachrichten aus den einzelnen Kronländern, namentlich aber solcher, die die Thätigkeit der Behörden in ein zweifelhaftes Licht zu setzen, den Sicherheitzustand in einzelnen Gegenden als sehr bedrohlich darzustellen, und das Ansehen der Regierungorgane zu beeinträchtigen geeignet sein könnten, ist eine wesentliche Aufgabe der officielen Landeszeitungen, der jedoch nicht immer in genügender Weise entsprochen wird.

Damit sonach in Hinkunft solchen auffallenden, durch die Journale verbreiteten unrichtigen Nachrichten stets mit aller Beschleunigung nach Erhebung des Sachverhaltes die Berichtigung, und zwar wo möglich auch durch das Blatt, welches die Nachricht zuerst gebracht, und welches, insoferne es ein inländisches wäre, nach dem Preßgesetze dazu verhalten werden kann, entgegen gestellt werde, wollen Euer Wohlgeboren schnell und ohne diesfalls einen Auftrag abzuwarten, über die ihnen bekannt gewordenen falschen oder entstellten Nachrichten aus ihren eigenen Amtsbezirken sogleich die nöthigen Daten sammeln, und sie nach Maßgabe des specielen Falles an mich oder aber mit Vermeidung jeder die nöthige Berichtigung überschreitenden Polemik an die betreffenden Journäle selbst einsenden.

127.

Uniformkappen zu tragen ist nur wirklichen Staatsbeamten erlaubt.

Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 8. August 1851 Zahl 1138.

Es hat vielfach der Unfug überhandgenommen, daß Diurnisten und andere dem eigentlichen Beamtenstande nicht angehörige Individuen Uniformkappen, wie sie nur den Beamten im gewöhnlichen Dienste und auf Reisen zukommen, öffentlich tragen.

Ich fordere den Herrn Bezirkshauptmann auf, auf die Abstellung dieses Unfuges, wo er sich zeigt zu dringen, und namentlich darauf zu sehen, daß er nicht bei den bei der Bezirkshauptmannschaft selbst oder bei den Steuerämtern in Verwendung stehenden Individuen, die nicht wirkliche Beamte sind, geduldet werde.

128.

Die Revision der Rechnungen von, den Privatpatronaten unterstehenden Kirchen ist eine instructionmäßige Amtshandlung der Bezirkshauptmannschaften.

Erlaß des Ministeriums des Cultus und Unterrichtes vom 15. Juli 1851 Zahl 1555. Statthalterei-Verordnung vom 9. August 1851 Zahl 7070.

Ueber eine Vorstellung des fürstbischöflichen Ordinariats wider die Statthalterei-Verfügung vom 7. März 1851 Zahl 1673 hat der Herr Minister des Cultus und Unterrichtes unterm 15. Juli 1851 Zahl 1555 hieher wörtlich Folgendes erlassen:

Es ist nicht zu verkennen, daß die Revision der Kirchenrechnungen den Bezirkshauptmannschaften eine nicht gewöhnliche Arbeit macht, und daß es wünschenswerth erscheint, sie diesfalls möglichst zu erleichtern, wie es auch bezüglich der Kirchenrechnungen des öffentlichen Patronates der Fall ist; allein die Kirchenrechnungen des Privatpatronates können derselben auf die nämliche Weise nicht abgenommen werden. Der §. 91 der Instruction für politische Behörden ordnet diesfalls an, daß die politischen Behörden weder Casse- noch Rechnungführung zu übernehmen haben, jedoch mit Berücksichtigung der bisher landesüblichen Weise der Verwaltung und Verrechnung zunächst darüber zu wachen haben, daß hierin durch die veränderte Organisirung der Behörden keine Störung eintrete, und die zur Sicherung des Bestandes nothwendige Controle von Seite der Regierung gewahrt werde. Insoferne mit dieser Anordnung die überwachende Controle behufs der Sicherung des Kirchenvermögens der Regierungorgane zur Pflicht gemacht wird, so kann dieselbe nur durch die Adjustirung der Kirchenrechnungen gehandhabt werden, die früher den Kreisämtern oblag, nun aber an die Bezirkshauptmannschaften überging. Dem zu Folge erscheint die unter

dem 7. März 1851 Zahl 1673*) verfügte Uebertragung der Censur der Kirchenrechnungen des Privatpatronates in der bestehenden Amtsinstruction begründet, und kann nicht als ein den Bezirkshauptmannschaften fremdartiges Agendum angesehen werden. Nur für den Fall, als die eigenen Arbeitkräfte wirklich nicht ausreichen, wovon sich genau zu überzeugen ist, kann eine Aushilfe in der von der k. k. Statthalterei angeordneten Weise, jedoch nur für die laufenden Kirchenrechnungen in Anspruch genommen werden. Ich versehe mich aber zu dem Amtseifer der zehn Bezirkshauptmannschaften im Kronlande Krain, daß sie bei genauer Benützung der eigenen Arbeitskräfte eben so wenig in die Lage kommen werden, eine Aushilfe nothwendig zu haben, als es bei den Bezirkshauptmannschaften der übrigen deutschen slavischen Kronländer der Fall ist, wo ein solcher Anspruch bisher nicht vorgekommen ist.

Hievon wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft zur genauen Darnachachtung mit dem Beisatze verständiget, daß für den Fall, als für die Erledigung der Rechnungen von den im dortigen Bezirke befindlichen Privatpatronatkirchen, die mit dem hierortigen eingangerwähnten Erlasse als zuläßig erklärten Gebühren aufgerechnet werden wollten, die Unzulänglichkeit der eigenen Arbeitkräfte und die Nothwendigkeit der Aufnahme eines rechnungkundigen Individuums stichhältig hieher nachzuweisen sei.

129.

Verfahren bei Verleihung von Leihbibliothek-Befugnissen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 12. August 1851 Zahl 3957. Statthalterei-Indorsat vom 16. August 1851 Zahl 7539.

Wird der k. k. Bezirkshauptmannschaft zur Darnachachtung zugefertigt.

Beilagen zur Zahl 129.

I.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 12. August 1851 Zahl 3957.

Der Erlaß des Handels-Ministeriums vom 15. Juni 1850 Zahl 2877/H., enthaltend die bei der Bewilligung zur Errichtung von neuen Leihbibliotheken bisher beobachteten leitenden Grundsätze ist Euer Hochgeboren nicht zugekommen, und ich übersende daher Euer Hochgeboren in der Anlage eine Abschrift desselben.

Der Herr Handels-Minister hat nunmehr in Anerkennung des Umstandes, daß bei dem großen Einfluße, den die Leihbibliotheken auf die geistige Richtung schon an und für sich, und um so mehr unter den gegenwärtigen Verhältnissen äußern, die politischen Rücksichten bei der Würdigung der Gesuche in den Vordergrund treten, und das von der Staatsverwaltung zu fördernde gewerbliche Interesse weit überwiegen, laut Zuschrift vom 29. Juli 1851 Zahl 4878/H. mir anheimgestellt, auf Errichtung von neuen Leihbibliotheken gestellte Anträge, im Falle sich Anstände dagegen erheben, ohne vorläufige Rücksprache mit dem Handels-Minister zuückzuweisen, und nur jene Gesuche der bezeichneten Art an das Handels-Ministerium zu leiten, rücksichtlich deren vom politischen Standpuncte kein Bedenken obwaltet, worüber sich sonach der Herr Handels-Minister die Entscheidung vom gewerblichen Standpuncte aus vorbehalten hat.

Ich ersuche Euer Hochgeboren demnach, bei Beurtheilung von Anträgen auf die Errichtung neuer Leihbibliotheken vorzugweise die politischen Interessen im Auge zu behalten, und falls sich diesfalls kein Bedenken ergibt, die Verhandlung zunächst mir zur Entscheidung vorzulegen.

Von diesen Grundsätzen wollen Euer Hochgeboren auch die Ihnen unterstehenden politischen Behörden in die Kenntniß setzen.

II.

Erlaß des Handels-Ministeriums vom 15. Juni 1850 Zahl 2877.

Das Handels-Ministerium sieht sich veranlaßt, die Bewilligung zur Errichtung neuer Leihbibliotheken seiner eigenen, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern zu fassenden Entscheidung vorzubehalten.

Der Erlaß des Handels-Ministeriums vom 14. Februar 1849 (Ergänzungband des Reichsgesetzblattes Nr. 130), mit welchem das Verfahren bei Verleihung von Leihbibliothekbefugnissen vorgezeichnet wurde, erhält demnach die Erläuterung, daß in den Fällen, wenn an irgend einem

*) Seite 62.

Orte die Zahl der bereits bestehenden Leihbibliotheken vermehrt, oder eine derlei Anstalt an einem Orte, wo bisher noch keine bestand, errichtet werden will, hiezu die vorläufige Genehmigung des Handels-Ministeriums einzuholen ist. Zu der individuelen Verleihung, auch der neu zu errichtenden Leihbibliothekbefugnisse bleiben die Länderchefs (respective Kreispräsidenten) noch fernerhin ermächtigt.

130.

Geldsendungen an das Prinz Hohenlohe Infanterie-Regiment Nr. 17, sind stets in separaten Couverten den Zuschriften anzuschließen.

Statthalterei-Verordnung vom 24. August 1851 Zahl 7728.

Das Commando des Prinz Hohenlohe 17. Linien-Infanterie-Regiments, derzeit in Venedig, hat mittelst Zuschrift vom 18. August 1851 Zahl 3405 um die Veranlassung ersucht, daß die demselben zugehenden Geldsendungen nicht ohne separaten Couvert den betreffenden Zuschriften beigeschlossen werden mögen, da sonst, wie häufig vorkommt, die Zuschrift verletzt, Stellen davon unleserlich, und dadurch der Mißstand herbeigeführt wird, daß erst noch Correspondenzen um Aufklärung eingeleitet werden müssen.

Die Bezirkshauptmannschaft hat hiernach ihre Kanzlei geeignet zu instruiren.

131.

Vorsichten bei Vidirung der Pässe in das Ausland.

Präsidial-Erlaß des Ministeriums des Innern vom 22. August 1851. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 25. August 1851 Zahl 1218.

Anruhend erhalten Herr Bezirkshauptmann zur Wissenschaft und zum Amtsgebrauche ein lithographirtes Exemplar der mit Erlaß des Herrn Ministers des Innern ddo. 22. August 1851 herabgelangten Cirkularweisung vom 13. August 1851 Nr. 8408/D, welche der Herr Ministerpräsident bezüglich der Vidirung der Reisepässe österreichischer Staatsangehörigen an sämmtliche kaiserliche Missionen im Auslande zu richten sich veranlaßt fand.

Beilage zur Zahl 131.

Ministerial-Circular-Weisung vom 13. August 1851 Zahl 8408.

Es sind mehrfach Fälle vorgekommen, daß österreichische Unterthanen, denen von den kaiserlichen Behörden des Innern nur auf bestimmte Staaten lautende Pässe ausgestellt worden waren, ihrer politischen Gesinnungen wegen aber die Ausdehnung dieser Pässe auf andere Staaten verweigert werden mußte, sich die Vidirung ihrer Pässe nach den letztgedachten Staaten dennoch von kaiserlichen Gesandtschaften zu verschaffen wußten. Ich sehe mich in Folge hievon in dem Falle, Euer Hochwohlgeboren die in dieser Beziehung bestehenden früheren Weisungen in Erinnerung zu bringen und dieselben zu beauftragen, mit aller Strenge darüber zu wachen, daß bei der Ihrer Leitung unterstehenden Mission Pässe österreichischen Unterthanen in der Regel nach keinen anderen Staaten vidirt werden, als für solche sie ausgestellt worden sind. Sollte indeß ein österreichischer Staatsangehöriger, welcher von der kaiserlichen Gesandtschaft das Visa nach einem Staate anspricht, in den sich zu begeben er durch den von ihm besessenen Paß nicht ermächtiget ist, durch glaubwürdige Nachweise darthun können, daß die Reise dahin von ihm nicht vorhergesehen werden konnte, und daß durch eine Verwendung an die Ausstellungbehörde des von ihm besessenen Passes um Erlangung der Bewilligung zu dieser Reise wegen des damit verbundenen Zeitverlustes für ihn ein bedeutender Nachtheil erwachsen müßte, so wird in dem Falle die Gesandtschaft zwar ermächtiget, von der obigen Vorschrift abzugehen und das bemerkte Paßvisa für eine möglichst zu beschränkende Zeitdauer zu bewilligen; jedoch ist die Gesandtschaft alsdann verpflichtet, die Ausstellungbehörde des in Rede stehenden Passes ohne Zeitverlust von der ausnahmweisen Vidirung desselben sowohl als wie von den Gründen, durch welche sie sich hiezu veranlaßt gesehen hat, umständlich in die Kenntniß zu setzen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn in dem Passe eines österreichischen Staatsangehörigen ein Land ausdrücklich als solches bezeichnet erscheint, in welches sich zu begeben, dem Paßträger untersagt ist, die kaiserliche Gesandtschaft ihm dahin unter keiner Bedingung das Visa ertheilen dürfe.

132.

Der Militär-Polizeiwache wird für die Einbringung der Deserteurs die Taglia zugestanden.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 13. August 1851 Zahl 17729. Statthalterei-Verordnung vom 27. August 1851 Zahl 7653.

Nach den bestehenden Directiven gebührt jedem Einbringer eines k. k. Deserteurs die Taglia, deren Ausmaß nach der Zuständigkeit des Einbringers verschieden ist. So gebührt jedem der Civil-Jurisdiction unterstehenden Einbringer in der Regel die Civiltaglia von 24 fl., während ein zum Militärstande gehöriger Einbringer auf die Militärtaglia von 8 fl. Anspruch hat.

Zur Aufmunterung der Deserteur-Einbringer und zur möglichst wirksamen Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, ist vom Kriegs-Ministerium über Einschreiten des Herrn Ministers des Innern die Bezahlung der Militärtaglia per 8 fl. C. M. aus dem Militär-Aerar für jene Militär-Deserteurs angeordnet worden, welche von Individuen der Militär-Polizeiwachecorps, die bisher mit Ausnahme der zu den Militär-Polizeiwachcorps in Wien, Mailand und Venedig gehörigen Mannschaft hievon ausgeschlossen waren, eingebracht werden, ohne daß die von diesen Polizeiwachkörpern eingebrachten Militär-Deserteurs bezüglich ihrer kriegsrechtlichen Behandlung als vom Militär eingebracht angesehen und hiernach abgeurtheilt werden sollen.

Hiebei wird bemerkt, daß ein von dem Polizeiwachcorps entwichener Mann als Deserteur anzusehen, und daß für dessen Zustandebringung nach der Zuständigkeit des Einbringers entweder die Civil- oder Militärtaglia aus dem Fonde für öffentliche Sicherheit-Auslagen zu bezahlen sei.

Von diesem Beschluße werden Euer Wohlgeboren in Folge hoher Weisung des Herrn Ministers des Innern vom 13. August 1851 Zahl 17729 mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß sich das Militär-Polizeiwachcommando in jenen Fällen, wo von einem Individuum der Militär-Polizeiwache ein Militär-Deserteur eingebracht wurde, unter Beibringung der diesfälligen stadthauptmannschaftlichen Bestätigung wegen Erfolgung der dem Einbringer gebührenden Militärtaglia per 8 fl. C. M. an das Landes-Militär-Commando, welchem der in Rede stehende Beschluß von Seite des Kriegs-Ministeriums bekannt gegeben wurde, zu wenden hat.

133.

Bedingniß zur Gestattung der Verschiebung von Vagabunden und Haimathlosen, in oder durch das Königreich Baiern.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 27. August 1851 Zahl 19072. Statthalterei-Verordnung vom 1. September 1851 Zahl 8159.

Das Ministerium des Innern hat mit hohem Erlaß vom 27. August 1851 Zahl 19072 anher eröffnet, daß im Königreiche Baiern die Vorschrift bestehe, nach welcher die k. baierischen Behörden keinem Vaganten oder Heimathlosen, welcher in oder durch das Königreich Baiern geschoben werden will, den Eintritt über die Gränze gestatten dürfen, wenn nicht genügend nachgewiesen ist, daß er in dem Orte, wohin er geschoben werden soll, derselbe mag in Baiern oder in einem andern Staate gelegen sein, Aufnahme finde.

Von dieser Vorschrift wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft in vorkommenden Fällen zur Richtschnur verständiget.

134.

Einbringung der Assecuranz-Rückstände der privilegirten innerösterreichischen Brandschaden-Versicherung-Anstalt durch die politischen Behörden.

Statthalterei-Verordnung vom 2. September 1851 Zahl 8039.

Ueber Einschreiten der Direction der k. k. privilegirten innerösterreichischen wechselseitigen Brandversicherung-Anstalt vom 11. August 1851 Zahl 5993 wird hiemit sämmtlichen Bezirkshauptmannschaften bedeutet, daß die zwangweise Einbringung der Assecuranz-Rückstände der genannten Versicherung-Anstalt noch in den Wirkungkreis der politischen Behörden gehört, und somit in vorkommenden Fällen von denselben in der hiefür vorgeschriebenen Weise vorzunehmen ist.

135.

Rege Thätigkeit und eindringliche Aufmerksamkeit von Seite der Behörden auf Alles, was dem Lande förderlich sein, Schaden abwenden und Unglück verhüten kann.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 1. September 1851 Zahl 4514. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 4. September 1851 Zahl 1303.

Aus Anlaß eines speciellen Falles, wo Seine Majestät die unliebsame Wahrnehmung machen mußten, daß die politischen Behörden nicht im Stande waren, genügende Auskünfte über Ereignisse zu geben, welche die öffentliche Aufmerksamkeit in weiteren Kreisen in Anspruch nahmen, bin ich zu Folge auf Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät beruhender Weisung des Herrn Ministers des Innern vom 1. September 1851 Zahl 4514/M. I. in der Lage, dem Herrn Bezirkshauptmann eine rege Thätigkeit und eine eindringliche Aufmerksamkeit auf Alles, was dem Lande förderlich sein, Schaden abwenden und Unglück verhü en oder in ihren Folgen doch mildern kann, auf das Ernstlichste empfehlen zu müssen.

Um in dieser Richtung immer rechtzeitig und persönlich von dem Sachverhalte die richtige Kenntniß gewinnen, und die durch die Umstände gebotenen Verfügungen treffen zu können, ist unerläßlich, daß die Amtsbezirke von den politischen Beamten fleißig bereiset werden, und daß diese stets auf das Schleunigste zur Stelle seien, wo Elementar-Ereignisse oder sonst ein wichtiges Vorkommniß die ämtliche Einwirkung erheischen.

Ich mache sonach den Herrn Bezirkshauptmann für die genaue Pflichterfüllung in dieser Richtung insbesondere verantwortlich, und erneuere bei diesem Anlasse die Aufforderung, mich von allen wichtigern Ereignissen und Vorfällen, sollten sie auch den Wirkungkreis des Ministeriums des Innern zunächst nicht berühren, so schleunig als thunlich in die Kenntniß zu setzen.

136.

Allen mit Beilagen instruirten Berichten ist ein Actenverzeichniß beizulegen oder mindestens das Gewicht des Convoluts anzusetzen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 27. August 1851 Zahl 19173. Statthalterei-Verordnung vom 4. September 1851 Zahl 8160.

Zur Vermeidung von Irrungen und Verstössen wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft angewiesen dafür Sorge zu tragen, daß allen ihren mit Beilagen instruirten Berichten entweder ein genaues Actenverzeichniß angeschlossen, und die Anzahl der Beilagen in Ziffern am Rande des Berichtes angegeben, oder wo dies nicht der Fall ist, mindestens das Gewicht des Convoluts jedesmal entweder auf der Kehrseite des Berichtes oder in Margine desselben genau und deutlich angesetzt werde.

137.

Vorsichtmaßregeln zur Beförderung der Pferdezucht in Bezug auf die Zulassung der Privathengste zum Beschällen.

Note des Landes-Militär-Commando in Gratz vom 1. September 1851 Zahl 6228. Statthalterei-Verordnung vom 7. September 1851 Zahl 8270.

Ueber einen vom Beschäll- und Remontirung-Departement Gratz an das dortige k. k. Landes-Militär-Commando gestellten Antrag, die zum Beschällreiten verwendet werdenden Privathengste zur Vermeidung einer Gefährdung der Landes-Pferdezucht alljährlich durch die den Gesundheitzustand der ärarischen Beschäller untersuchende Commission im Monate Februar zu Gratz, Klagenfurt und respective Laibach untersuchen zu lassen, hat das Landes-Militär-Commando unterm 31. Mai 1851 R. 4128 vorerst die k. k. Statthalterei Gratz um die Mittheilung ihrer Wohlmeinung ersucht.

Welche Modificationen die dortige k. k. Statthalterei in dieser Beziehung nöthig erachtet, ist aus der in Abschrift mitfolgenden an das Landes-Militär-Commando in Gratz geleiteten Note zu entnehmen.

Das obgenannte Landes-Militär-Commando den hierin ausgesprochenen Ansichten vollkommen beipflichtend, hat in dieser Gemäßheit an das dortige Beschäll- und Remontirung-Departement auch bereits die entsprechende Weisung erlassen.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft wird zur analogen Benehmungweise hiemit angewiesen.

Beilage zur Zahl 137.

Note der k. k. Statthalterei in Gratz vom 5. August 1851 Zahl 5784.

Bezüglich der in der schätzbaren Note vom 31. Mai 1851 Zahl 4128 beantragten Verfügung, alle zum Beschällreiten vorgeschlagenen Privathengste zuvor der in Gratz, Klagenfurt und Laibach alljährigen, zur Untersuchung der ärarischen Hengste zusammentretenden Commission vorstellen zu lassen, beehrt man sich dem löblichen k. k. Landes-Militär-Commando im Nachhange zu der hierortigen Note vom 31. Mai 1851 Zahl 4128 zu eröffnen, daß eine solche Anordnung wegen der bedeutenden Kosten und des großen Zeitverlustes für die meisten von dem Commissionorte soweit entfernten Pferdebesitzer einem Verbote des Verwendens von Privathengsten zum Beschällreiten ziemlich gleichkommen würde.

Man verkennt zwar keineswegs, wie sehr bei dem Emporkommen der Pferdezucht auch der Staat interessirt erscheine, und finde es daher natürlich, daß man sich um Bürgschaften für Verwendung vollkommen tauglicher Hengste zum Beschällen umsieht, da hievon der Fort- oder Rückschritt in diesem Zweige der Landescultur wesentlich abhängt.

Eben dieses Interesse aber dürfte auf dem angedeuteten Wege gefährdet erscheinen, indem die Härte einer solchen Anordnung in den Augen der Bevölkerung leicht als Entschuldigung ihrer Nichtbefolgung erscheinen, und die Verwendung untauglicher Hengste zum Beschällen am Lande noch häufiger werden könnte als bisher.

Die Aufgabe der Regierung muß es daher sein, die Verwendung wirklich tauglicher Hengste zum Beschällen zu erleichtern, wodurch jeder Pferdezüchter bei dem Vorkommen nicht approbirter Hengste sich gewiß zu weit größerer Vorsicht veranlaßt sehen wird.

Obwohl nun die eingetretene Vermehrung der Beschällstationen ohnehin die Nachfrage um Privathengste bedeutend vermindern dürfte, so würde es nach hierortigen Dafürhaltens zur Erreichung des gewünschten Zweckes genügen, wenn die Untersuchung der, zum Beschällreiten vorgeschlagenen Privathengste den, die einzelnen Beschällstationen visitirenden k. k. Remontirungofficieren unter Zuziehung eines Thierarztes, des Curschmiedes überlassen würde, und eine Vorführung vor die in Gratz, Klagenfurt und Laibach zusammentretende Commission nur dann einzutreten hätte, wenn der Besitzer des Hengstes sich durch den erstern in der Beschällstation abgegebenen Befund beschwert fände.

Der Licenzschein dürfte übrigens auf Grundlage des auf die Tauglichkeit lautenden Befundes von der betreffenden Bezirkshauptmannschaft auszufertigen, dieser aber das jeweilige Eintreffen eines k. k. Remontirung-Officiers in der Beschällstation zur Verlautbarung vorher mitzutheilen sein.

138.

Genaue Bezeichnung aller vorgeschriebenen Daten bei Vorlage von Kranken-Verpflegkosten-Beträgen oder bei Anträgen um deren Flüssigmachung aus dem Concurrenzfonde.

Statthalterei-Verordnung vom 17. September 1851 Zahl 6751.

Die Bezirkshauptmannschaft wird angewiesen, in allen jenen Berichten, mit welchen Verpflegkostenbeträge für die in der hiesigen oder in andern Krankenanstalten behandelten Individuen eingesendet, oder um deren Flüssigmachung aus dem Concurrenzfonde oder aber um deren gänzliche Abschreibung eingeschritten wird, jedesmal nebst dem Vor- und Zunamen der betreffenden Partei auch den rückständigen Verpflegkostenbetrag die Zeitdauer der genossenen Verpflegung und den hierortigen Auftrag oder die unmittelbar an die Bezirkshauptmannschaft gerichtete Zuschrift der betreffenden Behörde, womit der Zahlunganspruch gestellt wurde, (mit Datum und Geschäftzahl) genau und bestimmt zu bezeichnen.

139.

Zur Erleichterung der Staatsfinanzen ist in allen Dienstzweigen die größte Schonung der Staatsgelder zu berücksichtigen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 13. September 1851 Zahl 4591. Statthalterei-Verordnung vom 17. September 1851 Zahl 8587.

Aus dem in Abschrift mitfolgenden Allerhöchsten Cabinetschreiben vom 30. August 1851 werden der Herr Bezirkshauptmann entnehmen, welchen ausdrücklichen Auftrag Seine Majestät in Absicht auf die Erleichterung der Staatsfinanzen hinsichtlich der in allen Dienstzweigen zu berücksichtigenden Schonung der Staatsgelder zu erlassen Sich bestimmt gefunden haben.

Zufolge herabgelangten hohen Ministerial-Erlasses vom 13. September 1851 Zahl 4591 setze ich nun den Herrn Bezirkshauptmann von diesem Allerhöchsten Befehle in Kenntniß, und zwar

mit der dringlichsten Aufforderung, sich denselben in allen vorkommenden Fällen zur genauesten Darnachtung stets gegenwärtig halten, hiernach in allen Ihren Anträgen sich nur auf das unabweisbare Bedürfniß beschränken zu wollen.

Beilage zur Zahl 139.

Allerhöchstes Cabinetschreiben vom 30. August 1851.

Lieber Fürst Schwarzenberg! Mit Rücksicht auf die Erleichterung der Staatsfinanzen finde ich Mich bewogen, Mein Ministerium ausdrücklich zu beauftragen, in der Verwaltung aller ihm anvertrauten Dienstzweige die Schonung der Staatsgelder so viel als nur immer thunlich zu berücksichtigen und Mir solche Vorschläge zu unterlegen, wodurch ferner wünschenswerthe Ersparungen herbeigeführt werden können. Sie haben diese Meine Absicht allen Mitgliedern Meines Ministeriums zur genauesten Darnachachtung mitzutheilen.

140.

Beim Austritte der im Offertwege entlassenen Gensd'armerie-Mannschaft ist die erste aus dem Aerar bestrittene Maßa-Einlage dem Gensd'armeriefonde rückzuersetzen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 15. September 1851 Zahl 20526. Statthalterei-Verordnung vom 19. September 1851 Zahl 8667.

Die Ministerien des Innern und des Kriegswesens sind darin übereingekommen, und haben beschlossen, daß bei vorkommenden Entlassungen von Gensd'armen im Offertwege jene Entlassungwerber, für welche die erste Massa-Einlage aus dem Aerar bestritten worden ist, außer der an eine Kriegscasse zu erlegenden Taxe die erste Maßa-Einlage bei ihrem Austritte dem Gensd'armeriefonde rückzuersetzen haben.

Wovon Herr Bezirkshauptmann in Folge hoher Ministerial-Eröffnung vom 15. September 1851 Zahl 20526 und im Nachhange zu meinem Erlasse vom 9. Juli 1851 Zahl 6096*) zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt werden.

141.

Genaue Nachforschung des Nationals bei Abstellung paßloser Individuen.

Note des k. k. Militär-Commando in Laibach vom 18. September 1851 Zahl 3223. Statthalterei-Verordnung vom 20. September 1851 Zahl 8698.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft zu Tolmein hat nach einer Eröffnung des k. k. Militär-Commando in Laibach vom 18. September 1851 Zahl 3223 an das hierortige k. k. Werbbezirks-Commando die Mittheilung gemacht, daß sie die Erfahrung machte, daß paßlose Individuen unter falschen Namen zum Militär abgestellt werden, was nur eine nachherige Desertion sehr erleichtert, und jede Möglichkeit benimmt, die Deserteure wieder zu eruiren.

Der Herr Bezirkshauptmann werden daher angewiesen, vor Abstellung paßloser Individuen sich des wahren Nationals solcher Leute möglichst zu versichern, um derlei vorkommende Fälle so viel möglich zu verhindern, da nur die abstellenden Civilbehörden für die Identität der Person verantwortlich bleiben können.

142.

Mit der Aufstellung der Spiritual-Provisoren bei erledigten geistlichen Pfründen, ist auch jene des Temporalien-Administrators zu verbinden.

Statthalterei-Verordnung vom 26. September 1851 Zahl 8881.

Da man in der letztern Zeit häufig die Wahrnehmung gemacht, daß die Aufstellung der Temporalien-Administration an erledigten geistlichen Pfründen, womit vorschriftmäßig die Spiritual-Provisoren, und nur in besondern Fällen bei bedeutenden Pfründen andere Individuen zu beauftragen sind, nicht immer stattfand, so wird nun, um ähnlichen Fällen im Interesse des Religionfondes für die Zukunft vorzubeugen, der k. k. Bezirkshauptmannschaft hiemit zur besondern Pflicht gemacht, mit der Aufstellung der Spiritual-Provisoren, welche denselben vom fürstbischöflichen Ordinariate mitgetheilt wird, stets auch jene des Temporalien-Administrators zu verbinden, und dieselbe Fall für Fall hieher anzuzeigen.

---

*) Seite 80.

143.

Die Gensd'armerie darf außer ihrer systemisirten ordentlichen und außerordentlichen Bezügen, keine wie immer benannte Gebühren ansprechen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 21. September 1851 Zahl 21192. Statthalterei-Verordnung vom 27. September 1851 Zahl 8907.

Es ist der Grundsatz festgestellt worden, daß die Gensd'armerie in allen Kronländern auf die seit dem Beginne ihrer Wirksamkeit systemisirten ordentlichen und außerordentlichen Bezüge (Diäten, Begleitungtaxen, Taglien und dergleichen) beschränkt bleibe, und daß derselben für pflichtgemäße Assistenzleistungen keine anderweitige Gebühren, unter was immer für einem Namen verabreicht werden dürfen.

Insoferne es nun geboten erscheint, die Gensd'armerie in allen Kronländern gleichzustellen, und da Fälle vorgekommen sind, daß die hie und da landesüblichen Zulagen, Remunerationen, Strafantheile und dergleichen für Assistenz- oder andere Dienstleistungen auch den betheiligten Gensd'armen zugewendet wurden, hat mich der Herr Minister des Innern angewiesen, für die Activirung und genaue Beobachtung des obigen Grundsatzes Sorge zu tragen, und ich sehe mich daher veranlaßt, sämmtliche Herren Bezirkshauptmänner hierauf als Richtschnur in vorkommenden Fällen zu verweisen.

144.

Ueber alle von Seite der österreichischen Behörden erfolgende Ausweisungen bairischer Staatsangehöriger nach Baiern oder Fremder durch Baiern sind Mittheilungen an den betreffenden bairischen Regierungbezirks-Präsidenten und an das österreichische Ministerium des Innern zu machen.

Präsidial-Erlaß des Ministeriums des Innern vom 9. October 1851. Statthalterei-Präsidial-Erlaß vom 11. October 1851 Zahl 1602.

Laut Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 9. October 1851 sind Einleitungen getroffen worden, daß in allen Fällen, in welchen von Seite der kaiserlich-österreichischen Behörden Ausweisungen königlich-bairischer Staatsangehöriger oder von Fremden, welche ihre Richtung durch Baiern zu nehmen haben, wegen Theilnahme an unerlaubten Vereinen und Verbindungen oder aus anderen politischen Gründen verfügt werden, sofort der betreffenden königlich-bairischen Landesstelle, deren Bezirk der betreffende Ausgewiesene angehört, oder soferne es ein Fremder ist, auf der Durchreise zunächst zu berühren hat, Nachricht gegeben werde, während umgekehrt wegen der Ausweisung politisch-bedenklicher österreichischer Staatsangehöriger oder solcher Fremder, die ihre Richtung durch die österreichischen Staaten zu nehmen haben, aus Baiern eine gleiche Mittheilung an die einschlägige kaiserlich-österreichische Landesstelle erfolgen soll.

In allen Fällen der obbezeichneten Art, in welchen der Vollzug einer solchen Ausweisung einem weiteren Anstande oder Bedenken nicht unterliegt, haben der Herr Bezirkshauptmann mir vorläufige Anzeige zu machen, indem ich zu Folge des eingangcitirten Erlasses ermächtiget bin, dem betreffenden königlich-bairischen Regierung-Präsidenten, dessen Bezirk der Ausgewiesene entweder angehört, oder sofern er ein Fremder ist, bei dem Eintritte aus Oesterreich nach Baiern zunächst berührt, von der getroffenen Verfügung Mittheilung, dem Herrn Minister des Innern aber Anzeige zu machen.

Im Uebrigen haben nach der Bemerkung des eingangcitirten Ministerial-Erlasses die Vorschriften bezüglich der Correspondenz mit dem Auslande volle Geltung.

Der Herr Bezirkshauptmann wollen sich diese Verfügung des Herrn Ministers des Innern in vorkommenden Fällen gegenwärtig halten.

145.

Wahrung der Interessen der öffentlichen Fonde, Stiftungen, Kirchen u. s. w. bei Auseinandersetzung und Zuweisung der für die Dominien liquidirten Urbarial- und Zehententschädigung-Capitalien an die Tabulargläubiger.

Statthalterei-Verordnung vom 11. October 1851 Zahl 9364.

Wie aus den Amtsblättern der Laibacher Zeitung zu ersehen ist, beginnen bereits die Verhandlungen über die Zuweisung der Capital-Entschädigung für die in Folge der Grundentlastung aufgehobenen oder abzulösenden Bezüge an die Tabulargläubiger in Gemäßheit des Patentes vom 25. September 1850 (Reichsgesetzblatt **CXXXII.** Nr. 374) und des kaiserlichen Patentes vom 11. April 1851 (R. G. B. **XXV.** St. Nr. 84.)

Da auf den landtäflichen Entitäten bekanntlich viele Capitalien der öffentlichen Fonde, der Stiftungen, Kirchen u. s. w. haften, so erachtet man es für dienlich, die Verwaltungorgane auf ihre diesfälligen Obliegenheiten, welche ihnen zwar ohnehin durch die bestehenden Gesetze vorgezeichnet sind, noch besonders aufmerksam zu machen.

Die Bezirkshauptmannschaft erhält demnach die Weisung, an die im Bezirksumfange befindlichen Verwaltungen öffentlicher Fonde und Stiftungen die Erinnerung und Aufforderung zu erlassen, daß sie die in dem Amtsblatte der Laibacher Zeitung erscheinenden Edicte zur Anmeldung der auf Gütern, mit welchem aufgehobene oder abzulösende Bezüge verbunden sind, haftenden Tabularlasten wohl zu beobachten, und in dem Falle, als darunter Forderungen vorkommen, welche ihrer Verwaltung anvertraut sind, die erforderlichen Schritte unter eigener Verantwortung einzuleiten haben, damit dieselben gehörig angemeldet werden.

Hinsichtlich der Capitalien jener Institute oder Stiftungen und Fonde, welche der Vertretung der k. k. Finanzprocuratur gesetzlich zugewiesen sind, haben die betroffenen Verwaltungorgane Sorge zu tragen, daß die zur Anmeldung der Forderungen erforderlichen Urkunden mit der erschöpfenden Information rechtzeitig an die k. k. Finanzprocuratur-Abtheilung in Laibach eingesendet werden.

146.

Errichtung von Niederlagen von ungarischen Fabrikbesitzern in den übrigen Kronländern.

Erlaß des Handels-Ministeriums vom 10. October 1851 Zahl 7951. Statthalterei-Verordnung vom 15. October 1851 Zahl 9568.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles betreffs der Berechtigung ungarischer Fabrikbesitzer zur Errichtung von Niederlagen in den übrigen Kronländern wurde mit Erlasse des hohen Handels-Ministeriums vom 10. October 1851 Zahl 7951/II. hieher bedeutet, daß zu Folge §. 78 der in dem Verordnungblatte des Handels-Ministeriums Nr. 28 und Nr. 70 abgedruckten provisorischen Instructionen über die Regelung der Handels- und Gewerbverhältnisse in den Kronländern Ungarn, Croatien und Slavonien keine Abstufung der Fabrikbefugnisse daselbst stattfindet, daher jedem Inhaber einer Fabrik in diesen Kronländern nach §. 77 sowohl der Titel als die Rechte einer k. k. privilegirten Landesfabrik, worunter zu Folge §. 76 insbesondere auch das Recht zusteht, allenthalben Niederlagen zu errichten, welches Recht gegenseitig für alle Kronländer des Kaiserthums Oesterreich zu gelten hat.

Hievon wird sonach die k. k. Bezirkshauptmannschaft zur Benehmungwissenschaft in Kenntniß gesetzt.

147.

Bestreitung der Transportkosten der Inquisiten von den Gerichten.

Note des k. k. Oberlandesgerichtes zu Klagenfurt vom 2. October 1851 Zahl 3783. Statthalterei-Indorsat vom 19. October 1851 Zahl 9304.

Der k. k. Bezirkshauptmannschaft im Nachhange zum hierortigen Erlasse vom 16. Juli 1851 Zahl 6397*) zur Benehmungwissenschaft.

Beilage zur Zahl 147.

Note des k. k. Oberlandesgerichtes vom 2. October 1851 Zahl 3783.

Auf die schätzbare Note vom 19. September 1851 Nr. 8185 den Transport, der sich bei den Gerichten in Untersuchung befindlichen Inquisiten und deren Kosten betreffend, hat man die Ehre, Einer löbl. k. k. Statthalterei mit Rückbug der Communicate in Dienstesfreundschaft zu erwiedern.

Der Justiz-Ministerial-Erlaß vom 17. August 1850 Nr. 332 im 113. Stücke des R. G. B. ordnet §. 18 an, daß auf Anordnung der abliefernden Behörde der Transport mittelst Wagen zu geschehen und die Gemeinden die nöthige Vorspann beizustellen haben, deren Vergütung nach den allgemeinen Vorschriften über die Vorspann geleistet werde. Es ist sonach erkannt, daß die Gemeinden die zum Transporte verhafteter Inquisiten erforderliche Vorspann beizustellen, jedoch diesfalls den Anspruch auf Vergütung haben, wornach nur die Frage entsteht, wer diese Vergütung zu leisten habe.

Der fernere §. 34 ordnet diesfalls an, daß die Vergütung von jenen Staatscassen zu leisten sei, welche von der Finanz-Verwaltung dazu bestimmt werden.

---

*) Seite 85.

Dieſes Oberlandesgericht hat ſich hiernach bereits am 4. September 1851 Nr. 3418 an die Finanzlandes-Direction in Graz mit dem Erſuchen gewendet, anher mitzutheilen, wer von der Finanz-Verwaltung zur Bezahlung dieſer Koſten beſtimmt ſei; und da ſich ſelbe in der am 1. October eingelangten Note vom 25. September 1851 Nr. 18887 dahin ausſprach, daß die Zahlung von den einzelnen Gerichten aus ihrer Dotation an veränderlichen Auslagen geleiſtet und in den halbjährigen Rechnungen ausgewieſen werde, ſo erläßt man unter einem Erh. Nr. 3840 die diesfällige Weiſung an ſämmtliche unterſtehenden Gerichte, wovon man ſich die Ehre gibt, Eine löbliche k. k. Statthalterei in Kenntniß zu ſetzen.

148.

Die Beiſtellung der Militär-Wachpoſten zur Sicherung politiſcher und cameraliſtiſcher Objecte iſt auf den ſtrengſten Bedarf zu beſchränken.

Erlaß des Miniſteriums des Innern vom 14. October 1851 Zahl 22263. Statthalterei-Verordnung vom 20. October 1851 Zahl 9679.

Aus Anlaß der in neuerer Zeit vorgekommenen geſteigerten Anforderungen zur Beiſtellung von Wachpoſten zur Sicherung politiſcher und cameraliſtiſcher Objecte dann der Steuerämter, ja ſelbſt zur Bewachung von Privat-Inſtituten, haben Allerhöchſt Seine Majeſtät über allerunterthänigſten Vortrag des Herrn Kriegsminiſter mit Allerhöchſter Entſchließung vom 19. Juli 1851 Allergnädigſt zu befehlen geruht, daß die Militär-Wachpoſten für politiſche und cameraliſtiſche Zwecke nur in der bisherigen Weiſe und nach den hiefür feſtgeſtellten Vorſchriften mit Aufrechthaltung der vorgeſchriebenen Dienſtfreiheit, allenthalben beizuſtellen ſeien, wenn die zu bewachenden Objecte ſich in Orten befinden, wo gleichzeitig Militär-Garniſonen beſtehen, und ſowohl die Stärke der Truppe, als auch die militäriſche Ausbildung und Conſervation des Mannes es zuläſſig machen.

Ich ſetze die k. k. Bezirkshauptmannſchaft hievon in Folge hohen Erlaſſes des Herrn Miniſters des Innern mit dem Anhange in Kenntniß, daß im Sinne dieſer Allerhöchſt ausgeſprochenen Grundſätze die Anſprüche wegen Beiſtellung von Militär-Wachpoſten ſtets, ſo weit es ohne Gefährdung des Sicherheitzweckes geſchehen kann, auf das Strengſte zu beſchränken ſeien.

149.

Behandlung der von der Militär-Polizeiwache eingebrachten Deſerteurs.

Erlaß des Miniſteriums des Innern vom 16. October 1851 Zahl 23211. Statthalterei-Verordnung vom 28. October 1851 Zahl 9754.

Zu Folge Eröffnung des Herrn Miniſters des Innern vom 16. October 1851 Zahl 23211 haben Se. Majeſtät der Kaiſer mit Allerhöchſter Entſchließung vom 3. October 1851 anzuordnen geruhet, daß jene Deſerteure der k. k. Armee, welche von nun an von der Mannſchaft der bereits organiſirten, oder noch zu organiſirenden Militär-Polizeiwachcorps eingeliefert werden, bezüglich ihrer kriegsrechtlichen Beſtrafung als vom Militär eingebracht zu behandeln ſind.

Von welcher Allerhöchſten Entſchließung, wodurch die in meinem Schreiben vom 27. Auguſt 1851 Zahl 7653*) enthaltene bezügliche Beſtimmung geregelt wird, der Herr Bezirkshauptmann in Kenntniß geſetzt werden.

150.

Formulare der für die Militärgränze neu aufzulegenden Wanderbücher.

Erlaß des Miniſteriums des Innern vom 12. October 1851 Zahl 22657. Statthalterei-Verordnung vom 29. October 1851 Zahl 9677.

Das Kriegsminiſterium hat für die nächſte Auflage der Wanderbücher in der k. k. Militärgränze das nach der diesortigen Kundmachung vom 6. Mai 1851 (Landesgeſetzblatt **XXIX.** Stück 1851 pag. 368) für ſämmtliche Kronländer vorgeſchriebene Formular der Wanderbücher mit jenen Aenderungen und Zuſätzen beſtimmt, welche durch die beſondern Verhältniſſe der Militärgränze geboten ſind.

In der Anlage erhalten Sie das nach Maßgabe dieſer Verhältniſſe modificirte Formular der für die Militärgränze neu aufzulegenden Wanderbücher zur Kenntnißnahme.

---

*) Seite 93.

Beilage zur Zahl 150.

(6 kr. Stämpel.)

№

Wanderbuch

in Folge des Allerhöchsten Patentes vom 24. Februar 1827 und der bezüglichen nachträglichen Verordnungen.

(Wird mit einer Schnur durchgezogen und gesiegelt.)

Vor- und Zuname
Geburtort
im Bezirke der Compagnie
des Gränzregiments
Geburtjahr
Heimathgemeinde
im Bezirke der Compagnie
des Gränzregiments
des Landes-Militär-Commando zu
Profession
Stand
Statur
Gesicht
Haare
Augen
Nase
Mund
Besondere Kennzeichen
Namenfertigung
Richtung und Dauer der Wanderbewilligung.

Alle inn- und ausländischen Behörden werden ersucht, dem Vorweiser dieses Wanderbuches das Wandern unbeirrt zu gestatten, und ihm thunlichen Vorschub zu leisten.

(Name der ausfertigenden Behörde, Amtsort, Regimentsbezirk, Landes-Militär-Commando und Datum der Ausfertigung.)

Belehrung in Betreff der Wanderbücher

1. Die Wanderbücher werden in der Militärgränze von den Compagnien und den Militär-Communitäten vom Magistrate auf Grund des Heimathscheines oder Paßes, bei Gränzjünglingen aber auf Grund der anzuführenden Competenten militärgränzbehördlichen Wanderbewilligung ausgefertigt.

2. Bei der Ausfertigung ist der Kostenbetrag für das Wanderbuch mit 15 kr., dann die Stämpelgebühr mit 6 kr. zu entrichten.

3. Das Wanderbuch ist beim Eintritte in die Arbeit dem Arbeitgeber zur Aufbewahrung zu übergeben, welcher in der Militärgränze die erfolgte Aufnahme eines Gesellen der Compagnie respective dem Magistrate mittelbar oder unmittelbar zu melden hat.

Beim Austritte aus der Arbeit hat der Arbeitgeber mit dem Arbeiter und dem Wanderbuche zum Gemeindevorstand, in der Militärgränze aber zur Compagnie oder zum Magistrate sich zu verfügen, dort die Zeit, durch welche der Arbeiter in Arbeit gestanden, genau anzugeben, und wenn derselbe geschickt, fleißig und treu sich benommen, diese Eigenschaften zu bestätigen.

Beides hat der Gemeindevorsteher, in der Militärgränze aber vorbesagte Behörde in das Wanderbuch einzutragen.

Sollte das Zeugniß in Ansehung jener Eigenschaften nicht günstig ausfallen, so ist nur die Arbeitdauer oder hinsichtlich des Zeugnisses über die wahrgenommenen Eigenschaften des Arbeiters nur jenes aufzunehmen, was diesem zum Vortheile gereicht.

Der Arbeitgeber hat dieses Zeugniß mit seiner Namensfertigung zu versehen, und die besagte Obrigkeit die Fertigung ämtlich zu bestätigen.

Uebrigens kann dem Arbeitgeber in der Militärgränze das persönliche Erscheinen vor der Compagnie nachgesehen werden, wenn er das besagte Arbeitzeugniß unter Bestätigung des Stationofficiers selber einträgt, oder aber ein schriftliches Zeugniß darüber der Compagnie übergibt.

4. Die Wanderbewilligung für Individuen der Militärgränze wird für die Militärgränze und die gleichnamigen Provinzialgebiete vom Regiments-Commando, und rücksichtlich vom Magistrate, für das übrige Innland vom Landes-Militär-Commando, für das Ausland aber mit Rücksicht auf die besondern Paßvorschriften hinsichtlich der angränzenden türkischen Provinzen vom Kriegs-Ministerium ertheilt. Will daher ein derlei Wanderbuch als Reiseurkunde benützt werden, so muß in der bezüglichen Vidirung die besagte Bewilligung und die Dauer derselben genau angeführt werden.

Diese Vidirung eines Wanderbuches überhaupt, so wie die Vidirung an Orten, wo der Handwerkgeselle in Arbeit gestanden ist, geschieht in der Militärgränze, nachdem der Meister die Arbeitzeit und das Verhalten des Gesellen ordentlich eingetragen hat, durch die Compagniebehörde, rücksichtlich durch den Magistrat.

Wenn seit der letzten oberwähnten Amtsvidirung sechs Wochen verstrichen sind, so erscheint das betreffende Individuum, wenn es diese Zeit hindurch nicht in Arbeit steht, nicht mehr hinlänglich legitimirt, und ist nach Maßgabe der Polizeivorschriften zu behandeln.

Der Geselle oder Arbeiter darf weder die Frist der Wanderbewilligung, noch das Gebiet, für welches sie ihm ertheilt worden ist, bei sonstiger Verantwortung überschreiten.

5. Sollte in einem Wanderbuche kein Raum mehr erübrigen, so ist dem Handwerkgesellen oder Arbeiter zu dem früheren Wanderbuche ein zweites auszustellen, in dem letzteren jedoch ausdrücklich zu bemerken, daß selbes eine Fortsetzung des früher erhaltenen sei.

6. Geht ein Wanderbuch verloren, so hat der Handwerkgeselle oder Arbeiter davon bei dem Bezirkshauptmann oder bei der Compagniebehörde oder dem Magistrate, in deren Amtsbezirk sich der Verlust zugetragen hat, die Anzeige zu machen. Diese Behörde wird die Richtigkeit der Angabe genau untersuchen, und nach erlangter Ueberzeugung, daß der Verlustträger mit einem Wanderbuche versehen war, demselben die ämtliche Bestätigung des Verlustes ausstellen, gegen welche ihm ein Duplicat des ursprünglichen Wanderbuches mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß es ein Duplicat ist, von der dazu berufenen Behörde ausgefertigt werden kann.

7. Jede Verfälschung eines Wanderbuches oder Mißbrauch mit demselben wird nach den bestehenden Gesetzen bestraft.

151.

Bei Ertheilung von Pässen in die Moldau und Walachei ist mit der größten Umsicht und Behutsamkeit vorzugehen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 21. October 1851 Zahl 23572. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 30. October 1851 Zahl 1746.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 21. October 1851 Nr. 23572 Folgendes herabgelangen lassen:

Das Ministerium des Innern war in dem Falle unterm 6. December 1849 Nr. 25147, Präsidial-Verordnung an die Kreisämter und an die Polizeidirection ddo. 9 desselben Monats Nr. 2878 zu verordnen, daß in Zukunft bei der Ertheilung von Reisebewilligungen nach der Moldau, und eben so auch nach der Walachei mit der gehörigen Umsicht und Behutsamkeit vorgegangen, somit Reisedocumente nach diesen Fürstenthümern nur solchen Individuen ausgestellt werden, deren frühere Lebensweise zu keinen widrigen Wahrnehmungen in moralischer Beziehung Stoff lieferte, und welche den erlaubten Zweck ihrer Reise auf eine genügende Art darzuthun vermögen.

Nichts destoweniger sind seit jener Zeit laut eines im Wege des Ministeriums des Aeußern dem Ministerium des Innern zugekommenen Berichtes des kaiserl. Agenten in der Moldau fortwährend Israeliten der untern Schichten familienweise, so wie andere Individuen unter dem Vorwande der Moldau zugeströmt, daselbst Handel zu treiben, oder eine sonstige Beschäftigung auszuüben, wodurch das Land mit einem Heere von Bettlern und Individuen mit unlautern Erwerbzweigen überfluthet wurde.

Um diesem täglich mehr überhand nehmenden Uebel kräftig entgegenzuwirken, hat das fürstliche Staatssecretariat nach gepflogenem Einvernehmen mit dem kaiserl. Agenten ausdrücklich das Ersuchen gestellt, daß fernerhin Individuen, welche nicht die von dem dortländigen organischen Statute geforderten Eigenschafren besitzen, nämlich allen jenen, die sich über ihren Stand, ihre erlaubte Beschäftigung und genügende Subsistenzmittel nicht gehörig auszuweisen vermögen, *österreichischer Seits keine Reisepässe nach der Moldau ertheilt werden mögen.*

Nachdem sich gegen dieses Ansinnen nichts einwenden läßt, so ist zur Verhütung fernerer Reclamationen auf der pünctlichen Handhabung der obigen in Bezug auf die Ertheilung von Reisebewilligungen nach den Donau-Fürstenthümern einzuführenden Beschränkungen nachdrücklich zu bestehen.

Ich fordere daher den Herrn Bezirkshauptmann auf, bei den Anträgen zu der ohnehin nur mir zuständigen Ertheilung von Auslandpässen für die Moldau und Walachei sich diese Bestimmungen des Ministeriums des Innern genau gegenwärtig zu halten.

152.

Den königlich-baierischen Unterthanen ist der Eintritt in das lombardisch-venezianische Königreich und in die benachbarten Gränz-Kronländer ohne speciel zur betreffenden Reise ausgefertigten Pässen nicht zu gestatten.

Präsidial-Erlaß des Ministeriums des Innern vom 15. October 1851. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 31. October 1851 Zahl 1666.

Laut einer Eröffnung des kaiserl. Ministeriums des Aeußern, sind im Monate Mai 1851, die aus Wolfrathshausen gebürtigen königl. baierischen Unterthanen Silvester und Crescentia Senler, dann Jacob und Magdalena Gabler, angeblich auf der Heimkehr von einer Wallfahrt nach Loretto, wegen Abgang von Reisepässen, welche sie verloren zu haben vorgaben, unweit Ferrara von der päpstlichen Miliz angehalten in letzterer Stadt zur Haft gebracht, sohin aber durch die Vermittlung des kaiserl. österreichischen Consuls daselbst wieder in Freiheit gesetzt und mit Reise-Certificaten der Polizeidirection von Ferrara versehen am 12. Juli 1851 in ihre Heimat gewiesen worden.

Die hinsichtlich der genannten vier Individuen in ihrer Heimat eingeleiteten Erhebungen haben aber nach einer Mittheilung der königl. baierischen Gesandtschaft am hiesigen Hofe ergeben, daß dieselben nicht eine Wallfahrt nach Loretto gemacht, sondern ohne mit vorschriftmäßigen Reiseurkunden versehen zu sein, Mittel und Wege gefunden haben, bis nach Rom zu kommen, wo sie sich verbotwidrig trauen ließen.

Um demnach ähnlichen Uebelständen für die Folge vorzubeugen, hat die königl. baierische Regierung ihr bereits in früheren Jahren diesfalls gestelltes Ansuchen erneuert, daß die kaiserl. Polizei- und Gränzbehörden angewiesen werden mögen, baierischen Unterthanen den Austritt aus den kaiserl. Staaten in der Richtung nach dem Kirchenstaate oder richtiger gesagt, den Eintritt in das lombardisch-venezianische Königreich und in die benachbarten Gränz-Kronländer nur dann zu gestatten, wenn dieselben mit vorschriftmäßigen, speciel zur betreffenden Reise ausgefertigten Pässen versehen sind.

Ueber eingelangte Weisung des Herrn Ministers des Innern vom 15. October 1851 setze ich mit Bezug auf die Erlässe der bestandenen Polzeihofstelle vom 14. Juni 1838 und 10. Juni 1842 (Gubernial-Präsidial-Verordnungen vom 22. Juni 1838 Nr. 1458 und vom 19. Juni 1842 Nr. 734 an die Polizeidirection und an die Kreisämter) den Herrn Bezirkshauptmann mit der Aufforderung in die Kenntniß in vorkommenden Fällen dem erörterten Ansinnen der königl. baierischen Regierung zu entsprechen.

153.

Ohne Zustimmung des Finanz-Ministeriums ist bei käuflicher Uebernahme von Realitäten das Aerar mit der die contrahirende Privatpartei nach dem Gesetze treffenden Gebühr nicht zu belasten.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 25. October 1851 Zahl 23514. Statthalterei-Indorsat vom 31. October 1851 Zahl 10084.

Wird der k. k. Bezirkshauptmannschaft zur Wissenschaft und Darnachachtung zugefertigt.

Beilage zur Zahl 153.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 25. October 1851 Zahl 23514.

Da sich der Fall ergeben hat, daß bei Abschluß eines Vertrages zwischen dem Aerar und einem Privaten wegen käuflicher Ueberlassung von Realitäten an das Aerar, die Gebühr, deren Berichtigung nach dem Gesetze die Privatpartei verpflichtet gewesen wäre, in einem Contractpuncte von dem Aerar zur Zahlung übernommen wurde, und in Folge dessen die Abschreibung jener Gebühr bewilligt werden mußte, so hat das k. k. Finanz-Ministerium mit Note vom 3. October 1851 Zahl 31608/1195 das Ersuchen gestellt, daß in ähnlichen Fällen, wie der erwähnte, das Aerar mit der Zahlung einer nach dem Gesetze die contrahirende Privatpartei treffenden Gebühr ohne vorläufige Zustimmung des Finanz-Ministeriums nicht belastet werde.

154.

Beischaffung der vorgeschriebenen chirurgischen Instrumente von Seite der Bezirkswundärzte.

Note der k. k. Generalprocuratur in Klagenfurt vom 17. October 1851 Zahl 3113. Statthalterei-Verordnung vom 2. November 1851 Zahl 9854.

Die k. k. Generalprocuratur in Klagenfurt hat unterm 17. October 1851 Zahl 3113 anher mitgetheilt, daß bei den Landwundärzten nicht selten die zum Consulte gerichtlicher Obductionen erforderlichen Instrumente in einem so mangelhaften und schlechten Zustande vorkommen, daß mittelst derselben die nothwendige Genauigkeit und Verläßlichkeit besonders bei Kinderleichen nicht erzielt werden könne.

Ich finde mich daher zur Behebung dieser Uebelstände bestimmt, die sämmtlichen Bezirkshauptmannschaften aufzufordern, die dortigen Bezirkswundärzte mit Hinweisung auf den §. 11 der Instruction für die Bezirkswundärzte vom Jahre 1827 zur vollständigen Beischaffung der vorgeschriebenen chirurgischen Instrumente, so wie der bei Obductionen der Kinderleichen erforderlichen und in der genannten Instruction nicht angeführten Apparate zur Ermittlung des absoluten und specifischen Gewichtes und zur Bestimmung der verschiedenen Durchmesser ꝛc., so wie nicht minder zur Erhaltung der sämmtlichen diesfälligen Requisiten in einem stets vollkommen brauchbaren Zustande strenge zu verhalten, und den betreffenden Physikern die genaue Aufsicht über dieselben einzuschärfen.

155.

Bestimmungen über die Giltigkeit der baden'schen Heimatscheine als Reiselegitimation-Urkunden.

Präsidial-Erlaß des Ministeriums des Innern vom 31. October 1851. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 3. November 1851 Zahl 1806.

Ueber eine Anfrage des kaiserlichen Geschäftsträgers am großherzoglich-baden'schen Hofe an die dortige Regierung, ob nach den im Großherzogthume Baden bestehenden Vorschriften Heimatscheine als vollgiltige Reiselegitimation-Urkunden anzusehen seien, und anstatt der Reisepässe oder Wanderbücher zu gelten haben, ist laut einer Eröffnung des kaiserlichen Ministeriums des Aeußern, die mir der Herr Minister des Innern mit Schreiben vom 31. October 1851 mitgetheilt hat, Folgendes erwiedert worden:

Nach der für die baden'schen Heimatscheine vorgeschriebenen Form sind dieselben zwar allerdings eine Art Reiseurkunden, müssen aber immer auf einen bestimmten Ort und auf einen längeren ununterbrochenen Aufenthalt daselbst lauten, oder sie sollen nur an Dienstboten und Taglöhner ertheilt werden. Hierdurch unterscheiden sie sich also wesentlich von Reisepässen, so wie von Wander- und Paßbüchern, von welch' letzteren die Wanderbücher für Handwerkburschen, die Paßbücher für die wandernden Gewerbe bestimmt sind.

Mit Erlaß des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 28. März 1848 Nr. 4179 ist dieser Unterschied den großherzoglichen Verwaltungbehörden neuerlich eingeschärft und dabei verordnet worden, daß in das Formular der Heimatscheine ausdrücklich aufgenommen werden müsse, daß sie lediglich zur Reise an den darin speciel genannten Ort, und von da zurück in die Heimat, sonst aber nicht von der Heimat- oder Aufenthaltbehörde ausdrücklich auf einen weiter bestimmten Ort als giltig erklärt werden.

Unter dem 6. October 1851 Nr. 13536 hat endlich das großherzogliche Ministerium des Innern eine frühere General-Verfügung neuerdings in Erinnerung gebracht, und zugleich die Kreisregierungen beauftragt, den sämmtlichen großherzoglichen Bezirksämtern zu bedeuten, daß solche Heimatscheine für Dienstboten und Taglöhner zum Behufe der Reisen in die k. k. österreichischen Staaten in der bezeichneten Form ferner nur ausgestellt werden dürfen, wenn der darum Nachsuchende den Nachweis einer Aufenthaltgestattung von Seite der betreffenden Ortsobrigkeit beigebracht hat.

Ich setze hievon den Herrn Bezirkshauptmann zum angemessenen Amtsgebrauche in die Kenntniß.

156.

Abänderung des §. 1 der Vorschrift über die Behandlung der ämtlichen Correspondenzen bei deren Auf- und Abgabe bei den k. k. Postämtern.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 28. October 1851 Zahl 23860. Statthalterei-Verordnung vom 4. November 1851 Zahl 10182.

Nach einer Mittheilung des Handels-Ministeriums vom 16. October 1851 Zahl 4747 an das Ministerium des Innern wird in Folge hoher Eröffnung des letztern vom 28. October 1851 Zahl 23860 der k. k. Bezirkshauptmannschaft unter Beziehung auf den hierortigen Erlaß vom 28. October 1850 Zahl 14248*) zur Wissenschaft und Benehmung mitgetheilt, daß über mehrseitiges Ersuchen der §. 1 der Vorschrift über die Behandlung der ämtlichen Correspondenzen bei der Auf- und Abgabe bei den k. k. Postämtern mittelst der in Abschrift beiliegenden Verordnung des Handels-Ministeriums dahin abgeändert worden ist, daß es nun mehr allen Behörden freisteht, auch die nicht zu recommandirenden Correspondenzen in das Postaufgabjournal speciel mit Angabe der vollständigen Adresse einzutragen.

Es wird hiebei jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß ungeachtet dieser specielen Einzeichnung der übernehmende Postbedienstete nur die übernommene Gesammtzahl nach vorgenommener Ueberzählung mit seiner Unterschrift zu bestätigen hat, und daß daher die Postanstalt für die Versendung der, auf diese Art aufgegebenen Correspondenzen eben so wenig eine Garantie übernimmt, als wenn sie nur der Stückzahl nach summarisch eingetragen, zur Aufgabe gebracht werden.

Die übrigen Bestimmungen der oben erwähnten Vorschrift bezüglich der Aufgabe der, zu recommandirenden und der Abgabe der ämtlichen Correspondenzen bleiben unverändert in Wirksamkeit.

Beilage zur Zahl 156.

Erlaß des Handels-Ministeriums vom 16. October 1851 Zahl 4747/c.

Man findet sich bestimmt, die für die Gerichtbehörden mit der Verordnung vom 21. März 1851 Zahl 1060/c Verordnungblatt für die Verwaltungzweige des österreichischen Handels-Ministeriums vom Jahre 1851 I. Bd. S. 188 bezüglich der Aufgabe ihrer ämtlichen Correspondenzen vorgezeichneten Modalität auch auf alle übrigen Behörden auszudehnen. Es wird daher allen Behörden freigestellt, auch die nicht zu recommandirenden Correspondenzen in das Postaufgabjournal speciel mit Angabe der vollständigen Adresse einzutragen. Der übernehmende Postbedienstete ist blos verpflichtet, die übernommene Gesammtzahl nach vorgenommener Ueberzählung mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

Im Uebrigen sind die ämtlichen Correspondenzen in der Auf- und Abgabe bei den k. k. Postämtern genau nach der Verordnung vom 4. October 1850 Zahl 3536/c Verordnungblatt für Posten, Eisenbahnbetrieb und Telegraphen, III. Bd. S. 186 zu behandeln.

157.

Art der Ertheilung von Belobungen an die Gensd'armerie-Mannschaft.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 5. November 1851 Zahl 24674. Statthalterei-Verordnung vom 10. November 1851 Zahl 10468.

Laut hohen Erlasses des Herrn Ministers des Innern sind Fälle vorgekommen, daß von Seite der einen und andern politischen oder Justizbehörde an einem im Dienste gestandenen Gensd'armen für sein ersprießliches Einschreiten ein Belobungzeugniß in Form eines förmlichen Decretes ausgefertigt, und dem betreffenden Gensd'armerie-Abtheilung-Commando zur Zustellung an den Gensd'arme zugesendet wurde.

In mehr als einer Beziehung erscheint dieser Vorgang nicht mit der Dienstordnung der Gensd'armerie vereinbar, und es ist zur Förderung des Gensd'armeriedienstes diensamer, wenn dergleichen belobende Anerkennungen von den gedachten Behörden, lediglich den Vorgesetzten solcher Gensd'armen (Abtheilung-Commanden) im Correspondenzwege bekannt gegeben, und diese dadurch in die Lage gesetzt werden, den Grad der verdienstlichen Haltung des Gensd'armen mit Rücksicht auf dessen sonstige Individualität zu würdigen und hiernach demselben im Namen der bezüglichen Behörde die verdiente Belobung in einer dem militärischen Organismus des Gensd'aemerie-Institutes entsprechenden Weise bekannt zu geben.

Euer Wohlgeboren wollen sich demnach vorkommenden Falls hienach benehmen.

---

*) Seite 45.

158.

Die Militärentlassung gegen Taxe findet auch bei der Landwehr Statt.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 30. October 1851 Zahl 23327. Statthalterei-Verordnung vom 11. November 1851 Zahl 10319.

Laut hohen Erlasses des Herrn Ministers des Innern ist der Fall vorgekommen, das ein rechtzeitig eingebrachtes Gesuch um Entlassung eines Soldaten gegen Taxerlag bloß deßhalb zurückgewiesen wurde, weil der betreffende einem Landwehr- und keinem Feldbataillon eingereiht worden war.

Der Herr Minister des Innern nahm hieraus Veranlassung, im Einverständnisse mit dem k. k. Ministerium des Kriegswesens zu erinnern, daß weder die ursprüngliche, vom 11. December 1849, noch irgend eine spätere Vorschrift, die Militärpflichtigen, welche zur Landwehr eingetheilt werden, blos dieses alleinigen Umstandes wegen, von dem Erlage der Befreiungstaxe ausschließt.

Hievon setze ich die k. k. Bezirkshauptmannschaft zur Richtschnur in kommenden Fällen in Kenntniß.

159.

Bedingungen zur Militärbefreiung der Studirenden.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 6. November 1851 Zahl 23901. Statthalterei-Verordnung vom 11. November 1851 Zahl 10491.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem k. k. Unterrichts-Ministerium über die Nachweise, welche Studirende zur Erlangung der Befreiung von der Abstellung zum Militär bei der nächsten Recrutirung beizubringen haben werden, Folgendes anzuordnen befunden:

1) Studirende an Lehranstalten oder Studienabtheilungen, z. B. an den theologischen Facultäten, Diöcesan-Lehranstalten, an den ungarischen Rechtsakademien, an Gymnasien, chirurgischen Lehranstalten u. s. w., an welchen die Annual- und Semestral-Prüfungen beibehalten sind, haben sich mit den betreffenden Studienzeugnissen über ihr vollkommen sittliches Betragen in dem Studienjahre 1850/51 und über den, nach der Recrutirungvorschrift verlangten Fortgang auszuweisen.

Bei Gymnasial-Studienzeugnissen ist die an die Spitze derselben gestellte allgemeine Zeugnißclasse die entscheidende.

2) Studirende der übrigen Facultäten, welche sich im ersten Jahrgange ihrer akademischen Laufbahn befinden, haben

a) durch Vorlage ihres Matrikelscheines oder ihres Meldungbuches sich über ihre Aufnahme in diese Facultät auszuweisen und zugleich

b) insoweit noch ihre Aufnahme auf der Grundlage von sogenannten philosophischen Studienzeugnissen geschehen ist, durch Vorlegung der Zeugnisse des zweiten philosophischen Jahrganges darzuthun, daß gegen sie in sittlicher Beziehung kein Anstand vorgekommen ist, und daß sie den, nach der Recrutirungvorschrift zur Militärbefreiung erforderlichen wissenschaftlichen Fortgang gemacht haben, in so weit die Studirenden aber auf der Grundlage von Maturitätzeugnissen aufgenommen wurden, haben sie diese Zeugnisse vorzuweisen, welche als genügend angesehen werden.

3) Studirende dieser Facultät, welche bereits in einem höheren Jahrgange dieses Studiums stehen, haben ihr Meldungbuch vorzuweisen, und sind dann als befreit von der Abstellung zum Militär zu behandeln, wenn sie darin für das laufende Studienjahr zur Fortsetzung der Studien gemeldet erscheinen, und wenn in der Anmerkungrubrik, kein gegen sie in dem nächst verflossenen Studienjahre 1850/51 in disciplinärer Hinsicht vorgekommener Anstand bemerkt, endlich, wenn die zwei Blätter für die Anmeldung der Vorlesungen im nächst verflossenen Winter- und Sommer-Semester von dem Decane ohne weiteren Beisatz vidirt erscheinen, was beweiset, daß diese Semester dem Studirenden ohne Anstand, als den Gesetzen genügend zurückgelegt, in seine Universitätzeit eingerechnet werden können.

Rechtshörer können auch ohne Vorlegung dieser Ausweise als von der Stellung zum Militär befreit behandelt werden, wenn sie ein Zeugniß über Eine, mit dem Ergebnisse der Befähigung zu rückgelegte Staatsprüfung beibringen.

Diese Ausweise haben auch für diejenigen Studirenden, welche ihre akademischen Studien im nächstverflossenen Studienjahre vollendet haben, rücksichtlich der mit der Allerhöchsten Entschließung

vom 29. Juli 1836 (Hofkanzlei-Erlaß vom 3. August 1836 Zahl 20551)*) verlangten Nachweisungen dieselbe Wirkung, als ob der letzte Jahrgang mit Vorzugclassen beendigt worden wäre.

Wovon ich Euer Wohlgeboren zur Darnachachtung in Kenntniß setze.

160.

Belehrung über die Reinigung der Stallungen nach ansteckenden Pferdekrankheiten.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 31. October 1851 Zahl 24108. Statthalterei-Verordnung vom 14. November 1851 Zahl 10320.

Zufolge einer vom hohen k. k. Kriegs-Ministerium dem hohen Ministerium des Innern gemachten Eröffnung wurde vom Hochdemselben die beifolgende Belehrung über das bei Reinigung der Stallungen nach ansteckenden Pferdekrankheiten zu beobachtende Verfahren den sämmtlichen Länder-Militär-Commanden zur Darnachachtung und entsprechenden weiteren Eröffnung an die denselben unterstehenden Truppen und Branchen mitgetheilt.

Da diese Belehrung auf Grundlage des vom hohen Kriegs-Ministerium gepflogenen Einvernehmens mit dem Lehrkörper des Wiener Thierarzenei-Institutes abgefaßt wurde, dieselbe auch vom hohen Ministerium des Innern als eine sehr zweckmäßige erkannt wird, und im Interesse der Viehzucht und der Landwirthschaft im Allgemeinen, so wie der Gesundheitpflege der Pferde insonderheit angedeutet erscheint, die darin enthaltenen Weisungen zur Kenntniß der öffentlichen politischen und Sanitätorgane, die Gemeindevorstände und Pferdebesitzer überhaupt zu bringen, und die Beobachtung jener Belehrung in einem größeren Kreise zu erzielen, so wurde mit hohen Ministerial-Erlaß vom 31. October 1851 Zahl 24108/2171 der Statthalterei eine Anzahl derselben mit der Einladung für eine zweckmäßige Vertheilung jener Exemplare, so wie für die Veröffentlichung derselben Sorge zu tragen, übermittelt.

Demgemäß werden der k. k. Bezirkshauptmannschaft mehrere Exemplare der fraglichen Belehrung zur genauen Darnachachtung zugefertiget.

Beilage zur Zahl 160.

Um bei der Reinigung der Stallungen nach ansteckenden Pferdekrankheiten ein gleichmäßiges Verfahren zu erzielen, welches mit Vermeidung jedes nicht nothwendigen Kostenaufwandes dennoch gegen jede Ansteckunggefahr volle Sicherheit bietet, findet das Ministerium des Innern nach dem vom k. k. Kriegs-Ministerium mit dem Lehrkörper des hiesigen Thierarzenei-Institutes gepflogenen Einvernehmen Nachfolgendes anzuordnen:

1) Große Stallungen sind nur auf 7 bis 8 Fuß Höhe zu weißen.

   Ist in einem großen Stalle bloß ein Pferd vom Rotz oder Wurm ergriffen, so ist bloß das Weißen des Standortes und der beiderseits zunächst anstoßenden Stände vorzunehmen.

   Kleinere Ställe mit wenigen Pferden sind ganz zu weißen.

2) Indem durch die Siedhitze jedes Contagium zerstört wird, müssen die Futterbarren, Streichbäume, Standsäulen und alle beweglichen, so wie unbeweglichen Gegenstände überhaupt (Trinkgeschirre, Putzzeug ꝛc.), die mit dem erkrankten Thiere in Berührung kamen, mit siedend heißem Wasser, später, nachdem sie an der Luft getrocknet wurden, mit siedend heißer Lauge abgebrüht und abgerieben werden.

3) Hierauf hat sich auch die Reinigung bei allen eisernen Gegenständen zu beschränken, weil dieselben weniger porös sind, daher contagiöse Stoffe nicht so leicht, als Holzgegenstände aufnehmen. Chlorwaschungen sind bei Eisenbestandtheilen zu vermeiden, weil jene keinen besondern Nutzen schaffen, und das Eisen angreifen.

4) Der Boden ist, wenn er gepflastert ist, mit siedend heißem Wasser und Lauge zu übergießen, dann gehörig zu verreiben, und mittelst stumpfer Stallbesen zu reinigen, wobei der Sand zwischen den Steinen bei Ziegel- oder Kiespflasterung entfernt, und durch neuen ersetzt werden muß.

5) Bei lehmigem oder sonstigem ungepflastertem Boden ist die Erde wenigstens auf ½ Fuß auszuheben und durch eine frische Lage zu ersetzen.

6) Die Räucherungen in der Stallung sind nach Schließung der Thüren und Fenster bei gehöriger Vorsicht gegen Feuergefahr mittelst Verbrennen des gewöhnlichen Stangenschwefels vorzunehmen, indem die hiedurch sich entwickelnde schweflige Säure am sichersten jedes flüch-

---

*) Siehe in der Prov. Gesetzs. vom Jahre 1836 Seite 575.

tige und fire Contagium zerstört, wohlfeil überall zu bekommen, und für Menschen weniger gefährlich ist.

Natürlich müssen früher alle Thiere aus dem Stalle entfernt werden.

7) Nach vorausgegangener Reinigung ist der Stall gehörig zu lüften, und durch 8 Tage offen und leer zu lassen.

8) Ist in großen Stallungen nur Ein Pferd vom Rotz oder Wurm ergriffen, so genügt, wie bereits erwähnt, die Reinigung des Standortes, wo das erkrankte Pferd stand, und des links und rechts Anstoßenden, wo sich gesunde Thiere befanden, weil diese Krankheiten ein fires Contagium erzeugen, und daher eine Verbreitung durch den ganzen Stall nicht anzunehmen ist.

Natürlich müssen eben so sorgfältig alle beweglichen Holzgegenstände (Wassereimer, Bürsten ꝛc.) die mit dem erkrankten Thiere in Berührung kamen, gereiniget werden.

Würde das erkrankte Thier seinen Standort öfters gewechselt haben, oder wären keine bestimmten Trink- und Reinigunggeräthschaften für das erkrankte Thier verwendet worden, so muß die Reinigung des ganzen Stalles vorgenommen werden.

161.

Jeder Paßwerber hat die eigenhändige Fertigung in dem Passe beizusetzen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 5. November 1851 Zahl 24636. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 17. November 1851 Zahl 1888.

Zu Folge einer Mittheilung des Ministeriums des Aeußern an jenes des Innern und laut Schreibens des letztern an mich ddo. 5. November 1851 Nr. 24636 sind die Pässe der im Auslande reisenden österreichischen Staatsangehörigen, ungeachtet in den Paßformularien hiefür aus guten Gründen eine eigene Rubrik besteht, sehr oft mit der Unterschrift des Paßinhabers nicht versehen.

Abgesehen davon, daß solche Unregelmäßigkeiten geeignet sind, den Paßinhabern im Auslande mancherlei Verlegenheiten zu bereiten, gebieten die dermaligen Zeitverhältnisse zur Wahrung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, daß bei der Ausfertigung von Reiseurkunden die diesfalls vorgeschriebenen Formalitäten genau befolgt werden.

Der Herr Bezirkshauptmann wollen daher darauf sehen, daß in den von mir ausgefertigten und an den Herrn Bezirkshauptmann zur Zustellung gelangenden Auslandpässen diese eigenhändige Fertigung des Paßträgers vollzogen, oder bei Schreibensunkündigkeit desselben dieser Umstand ämtlich an der geeigneten Stelle des Passes certificirt werde.

162.

Nichtverwendung des Gemeindevermögens zur Tilgung der Grundentlastung-Gebühren.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 21. November 1851 Zahl 24997. Statthalterei-Verordnung vom 24. November 1851 Zahl 10893.

Das hohe Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 21. November 1851 Zahl 24997 verordnet, daß das Gemeindevermögen, welches zur Deckung der Bedürfnisse der Gemeinde als solcher bestimmt ist, und nur dieser als moralischer Person angehört, zur Tilgung der Grundentlastungschulden einzelner Gemeindeglieder nicht verwendet werden darf.

Hievon wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft zur Darnachachtung verständiget.

163.

Verbot der Genossenschaften der sogenannten Lichtfreunde, Deutschkatholiken, freien Christen und ähnlichen Vereine.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 22. November 1851 Zahl 5900. Statthalterei-Verordnung vom 25. November 1851 Zahl 10596.

Im Anschlusse wird der k. k. Bezirkshauptmannschaft die mit hohem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 22. November 1851 Zahl 5900 zugeschickte Verordnung mitgetheilt, wodurch die Genossenschaften der sogenannten freien Christen, Lichtfreunde und Deutschkatholiken und ähnliche Vereine verboten, und die Bestimmungen angegeben werden, nach welchen gegen die Mitglieder und Theilnehmer dieser Vereine vorzugehen ist.

Für den Fall, als in dem dortigen Amtsbereiche Vereine oder einzelne Anhänger solcher Secten vorkommen sollten, ist für die Anwendung der vorliegenden Verordnung Sorge zu tragen.

Beilage zur Zahl 163.

Erlaß des Miniſteriums des Innern vom 16. November 1851.

Die über den Urſprung, Beſtand und die Tendenzen der ſogenannten Lichtfreunde, der freichriſtlichen und deutſchkatholiſchen Gemeinden gepflogenen Erhebungen haben zur Ueberzeugung geführt, daß die unter dieſen oder ähnlichen Namen gebildeten Geſellſchaften unter dem Deckmantel eines angeblich religiöſen Bekenntniſſes politiſche Parteibeſtrebungen verfolgen, und daher als vorwaltend politiſche Vereine anzuſehen und zu behandeln ſind.

Da eine genauere Prüfung des Zweckes und der bisherigen Wirkſamkeit dieſer Genoſſenſchaften ihre gefährliche, auf Untergrabung der ſittlichen Grundlagen der Geſellſchaft und des Staates abzielende Richtung außer Zweifel geſtellt hat, ſo hält ſich die Regierung für verpflichtet, den Beſtand dieſer mit dem öffentlichen Wohle unverträglichen Genoſſenſchaften nicht länger zu dulden.

Es wird demnach in Folge Allerhöchſter Entſchließung vom 16. November 1851 verordnet:

1. Die unter dem Namen »Lichtfreunde, Deutſchkatholiken und freichriſtliche Gemeinden« entſtandenen Vereine werden verboten, und ſind dort, wo ſie noch beſtehen, allſogleich aufzulöſen.

2. Die fernere Errichtung und Bildung von Vereinen, welche mit den vorgenannten gleiche oder ähnliche Zwecke unter was immer für Namen verfolgen, wird unterſagt.

3. Jedermann, der nach dieſem Verbote ſich eine Thätigkeit erlaubt, welche das Merkmal einer ſolchen Vereinwirkſamkeit an ſich trägt, iſt in Orten, wo der Ausnahmzuſtand beſteht, nach den diesfälligen Ausnahmgeſetzen, ſonſt aber nach dem Vereingeſetze und den einſchlägigen ſtrafrechtlichen Beſtimmungen zu behandeln.

4. Gegen Jene, welche ſich bei Geburt-, Trauung- oder Beerdigungfällen irgend eine, nur den Seelſorgern anerkannter Kirchen oder Confeſſionen zuſtehende Function anmaſſen, iſt nach §. 18 des Patentes vom 17. März 1849 über die Ausübung des Vereinrechtes vorzugehen.

5. Vorkommende Beerdigungen von Anhängern eines ſolchen Vereines ſind unter Aufſicht der Sicherheitbehörde ohne Zulaſſung eines Leichengepränges in der Stille vorzunehmen.

6. Bei einer unterlaſſenen Taufhandlung iſt von den Behörden die Einſchreitung des Ortſeelſorgers jener Kirche oder Confeſſion, welchem deren Vornahme mit Rückſicht auf das Religionbekenntniß, dem die Aeltern nach Ausweis des Taufactes oder eines geſetzlicher Weiſe erfolgten Uebertrittes angehören, nach den beſtehenden Geſetzen zuſteht, in Anſpruch zu nehmen, und wegen Sicherſtellung der Erziehung der Kinder den beſtehenden Geſetzen gemäß das Amt zu handeln.

164.

Zur leichteren Beſtreitung des Holzbedarfes, wird für die Gensd'armerie-Mannſchaft ein Beitrag bewilligt.

Erlaß des Miniſteriums des Innern vom 24. November 1851 Zahl 24666. Statthalterei-Verordnung vom 28. November 1851 Zahl 10991.

Im Anſchluſſe erhalten der Herr Bezirkshauptmann eine Abſchrift des Erlaſſes, welcher wegen Genehmigung eines Betrages zur leichtern Beſtreitung des Holzbedarfes für die Gensd'armerie-Mannſchaft vom Wachtmeiſter abwärts für die Fourierpraktikanten, Regiments- und Flügelſchreiber auf die Dauer der nächſten fünf und bezüglich ſechs Wintermonate 1851/52 von dem Herrn Miniſter des Innern unterm 24. November 1851 Zahl 24666 an die k. k. Gensd'armerie-General-Inſpection ergangen iſt.

Ich ſetze Euer Wohlgeboren im Nachhange zu meinem Erlaſſe vom 7. November 1850 Zahl 13949*) mit der Weiſung in Kenntniß, bei der diesfälligen Beſtätigung der Holzpreiſe mit ſtrenger Gewiſſenhaftigkeit und mit Hinblick auf die am Schluſſe des oberwähnten hohen Erlaſſes an die General-Inſpection erſichtlichen Bemerkungen vorzugehen.

Beilage zur Zahl 164.

Erlaß des Miniſteriums des Innern vom 24. October 1851 Zahl 24666.

Aus der in dem ſchätzbaren Schreiben vom 28. October 1851 Zahl 13681 und folgenden, geltend gemachten Rückſicht der fortdauernden Theuerungverhältniſſe, findet das Miniſterium des

*) Seite 49.

Innern, dem diesfälligen Antrage Euerer Excellenz beitretend, zu genehmigen, daß der Gensd'armerie-Mannschaft, vom Wachtmeister abwärts, dann den Fouriers-praktikanten, Regiments- und Flügelschreibern der Gensd'armerie, zur leichtern Bestreitung des Holzbedarfes für den Winter 1851/52 auf die Dauer der nächsten fünf und bezüglich sechs Wintermonate zu dem Landeszuschusse noch einen Beitrag von täglichen 3 kr. oder 1½ kr. C. M. per Mann unter denselben Bestimmungen und Modalitäten erfolgt werde, wie solche in dem hierortigen Erlasse vom 14. October 1850 Zahl 19376/2062 für die Dauer des verflossenen Winters genau vorgezeichnet worden sind.

Hiernach wollen Euere Excellenz an sämmtliche Gensd'armerie-Regiments-Commanden das Geeignete erlassen.

So viel es die von den Gensd'armerie-Regimentern eingelangten, sammt den übrigen Communicaten zurückfolgenden Holzpreiscertificate anbelangt, welche laut des obigen Erlasses die Grundlage zur Bemessung der Holzbeitragquote zu bilden haben, kömmt zu bemerken, daß diese Certificate sehr verschieden verfaßt sind, indem theils das Längenmaß gar nicht angegeben, theils die Preise mit oder ohne Einschluß des Fuhrlohnes, theils aber auch mit Einschluß des Schneid- und Hackerlohnes bestätiget wurden und sonach für die Censur der Contractbehörde keinen richtigen Anhaltpunct geben. Es erscheint demnach angezeigt, daß die sämmtlichen Gensd'armerie-Regimenter von Euerer Excellenz angewiesen werden, strenge darauf zu halten, daß von allen Gensd'armerie-Stationorten gleichmäßig verfaßte Holzpreiscertificate eingesendet werden, welche folgende Daten zu enthalten haben:

a) Da bei der Preisbestimmung das niederösterreichische Maß, die Klafter 6 Schuh hoch, 6 Schuh breit und 30 Zoll lang zur Grundlage zu dienen hat, jedoch das Holz in manchen Orten in diesem Längenmaße nicht gangbar ist; so kann in diesem Falle die Preisbestätigung auch auf ein anderes Längenmaß, z. B. auf 36 oder 24 Zoll lauten, in welchem Falle aber der Preis auf das Normalmaß von 30 Zoll Länge zu reduciren sein wird.

b) Wird das Holz nach den Ortverhältnissen von einer größeren oder niederen Entfernung bezogen, so kann der hiernach sehr verschiedene Fuhrlohn für die Beistellung des Holzes bis in die Gensd'armerie-Casernen in den Holzpreis mit einbezogen werden, wogegen für das Hacken und Schneiden nichts einzurechnen kömmt.

c) Hat der Preis jener Gattung des harten oder weichen Brennholzes zur Basis zu dienen, welcher in dem Verhältnisse, wornach ¾ Klafter hartes als Aequivalent für eine Klafter weiches gelten, am billigsten zu stehen kommt, daher sonach der Preis des harten, als auch des weichen Holzes zu bestätigen und dort, wo die eine oder die andere Gattung nicht verkäuflich ist, dieses ausdrücklich bemerkt werden muß.

165.

Erläuterung des §. 21 des Eisenbahn-Polizeigesetzes hinsichtlich der Privatbauten, längs der Eisenbahn-Trace.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 28. November 1851 Zahl 23115. Statthalterei-Verordnung vom 1. December 1851 Zahl 11115.

Das hohe Ministerium hat unterm 28. November 1851 Zahl 23115 aus Anlaß einer specielen Anzeige, daß sich in neuerer Zeit gegen die Bauführungen längs der Eisenbahn, betreffende Bestimmungen des §. 21 des Eisenbahngesetzes vom 30. Jänner 1847, Anstände ergeben haben, nach Rücksprache und im Einverständnisse mit dem Ministerium für Handel und Communicationen nachträglich zu dem genannten Gesetze und bis zum Erscheinen der in der Ausbreitung begriffenen neuen Eisenbahn-Betriebordnung folgende Erläuterungen zu erlassen befunden:

Die Localerhebungen über die Zulässigkeit eines beantragten Privatbaues längs der Eisenbahn-Trace sind unter gleichmäßiger Berücksichtigung der Baupolizei-Vorschriften und der Bahnverhältnisse von den betreffenden Bezirkshauptmannschaften zu pflegen. In so ferne sich dabei der Bau nicht schon in politischer Beziehung als unzulässig darstellt, haben dieselben dann die Erhebungresultate der Eisenbahnbetriebdirection des betreffenden Kronlandes gutächtlich mitzutheilen.

Diese wird sofort den Act mit ihrer einwilligenden oder verneinenden Erklärung an die Stadthauptmannschaft, welche nach §. 21 und 28 des Eingangs erwähnten Gesetzes zur Oberaufsicht berufen ist, leiten, worauf von dieser letztern der förmliche Bauconsens ertheilt oder verweigert wird.

Hievon wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft zur Wissenschaft und Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

166.

Erneuerung der Vorschriften wegen unweigerlicher Beistellung von Aushilfspferden zum Postdienste von Seite der Gemeinden.

Statthalterei-Verordnung vom 6. December 1851 Zahl 11202.

Zu Folge Mittheilung der hiesigen k. k. Postdirection vom 28. November 1851 Zahl 3648 kommen in neuerer Zeit von Seite der Postämter häufig Klagen vor, daß ihnen in Fällen, wo sämmtliche Postpferde einer Station im Dienste abwesend sind, von den Gemeinden die Beistellung von Aushilfspferden verweigert, oder nur gegen höhere Preise, als gegen die Ritt-Taxe effectuirt wird.

Gemäß dem diesfalls gestellten Ersuchens der gedachten Direction wird sonach die Bezirkshauptmannschaft mit Beziehung auf das Hofdecret vom 28. Mai 1800, dann 28. April 1801 Zahl 3138, wornach die Bürger und Unterthanen zur Stellung von Aushilfspferden und auf die im Postgesetze vom Jahre 1837 §. 5 neuerlich ausgesprochene Verpflichtung, zu jeder erforderlichen Beistandleistung verpflichtet sind, beauftragt, die in den besagten Hoferlässen enthaltenen Bestimmungen zur Vermeidung von Anständen in der regelmässigen Postbeförderung zu republiciren und deren genaue Beobachtung entsprechend handzuhaben.

167.

Genaue Einhaltung der den Frachtwagen vorgeschriebenen Ladungbreite von 9 Wiener Schuh.

Statthalterei-Verordnung vom 11. December 1851 Zahl 11389.

Durch den ungewöhnlich starken Schneefall wurden sämmtliche Reichstraßen derart verschneit, daß sich vor Allem zur möglichst schnellen Eröffnung der Communication auf die Ausschaufung der Fahrbahn für Ein Geleise mit den dazu gehörigen Ausweichplätzen beschränkt werden mußte, daher die gänzliche Fahrbahnausschaufung erst nach erfolgter Eröffnung der Passage bewirkt werden kann.

Da überdies in neuester Zeit von den Vecturanten die mit der Gubernial-Verordnung vom 12. Juni 1840 Nr. 14090*) im §. 1 festgesetzte Ladungbreite von 9 Wiener Schuhen nicht eingehalten wird, so werden durch diese zu breiten Ladungen der Frachtwägen sehr häufig Passagesperrungen herbeigeführt.

Die Statthalterei findet sich daher veranlaßt, den k. k. Bezirkshauptmannschaften die Weisung zu ertheilen, darüber zu wachen, daß die obcitirte Bestimmung über die Ladungbreite beobachtet werde.

168.

Alle Erlässe der politischen Behörden in Parteisachen sind mittelst der Post zu versenden.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 5. December 1851 Zahl 27116. Statthalterei-Verordnung vom 13. December 1851 Zahl 11414.

Nach den, mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Jänner 1851 genehmigten Grundsätzen über die Regulirung der Postportofreiheiten (Reichsgesetzblatt vom Jahre 1851 Stück IX. Seite 111) (Landesgesetzblatt für Krain III. Jahrgang VIII. Stück, Nr. 40, Seite 87) sind die Amtscorrespondenzen der landesfürstlichen Behörden unter sich ohne Rücksicht auf ihren Inhalt und sonach auch in den Fällen, in welchen sie Privatangelegenheiten zum Gegenstande haben, von der Entrichtung des Postporto befreit.

Da nun die Wahrnehmung gemacht wurde, daß der größte Theil der politischen und Justizbehörden die Erlässe in Parteisachen an die Parteien, welche außerhalb ihres Amtortes wohnen, nicht directe an dieselben mittelst der Post absenden, sondern an die bezügliche Ortsbehörde zur Veranlassung der Zustellung an die Partei leiten, und da der Betrag, welcher dem Staatschatze in dieser Beziehung an Portogebühren entgeht, gegenwärtig in Folge der Aufhebung der Patrimonialgerichte und der herrschaftlichen Aemter und der allgemeinen Einführung landesfürstlicher Behörden eine beträchtliche Höhe erreicht, so wird über Verwendung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 26. November 1851 Nr. 6468/C in Folge des Erlasses des

*) Siehe Prov. Gesetzs. vom Jahre 1840 Seite 126.

Miniſteriums des Innern vom 5. December 1851 Nr. 27116 im Intereſſe des durch den erwähnten Vorgang beeinträchtigten Poſtgefälles der Bezirkshauptmannſchaft aufgetragen, die Zuſtellung ihrer Erläſſe an Parteien außer dem Amtorte nur dann, wenn dies durch beſondere Gründe im öffentlichen Intereſſe geboten erſcheint, durch die zuſtändige politiſche Behörde, ſonſt aber unmittelbar durch die Poſtanſtalt zu veranlaſſen, in welchem Falle von den Parteien die entfallende Poſtgebühr eingehoben werden wird.

169.

Selbſtſtändige Schmiedgewerbe ſind nur an geprüfte Hufſchmiede zu verleihen.

Statthalterei-Verordnung vom 15. December 1851 Zahl 11481.

Bereits mit Gubernial-Currende vom 25. Auguſt 1849 Zahl 16494 wurde kundgemacht, daß vom 1. Juli 1851 angefangen, im Kronlande Krain Niemanden zu geſtatten ſei, ein Schmiedgewerbe in Betrieb zu ſetzen, der ſich nicht mit den Zeugniſſen über den mit Erfolge zurückgelegten halbjährigen Lehrcurs an der Hufbeſchlag-Lehranſtalt zu Laibach oder mit jenen einer ſonſtigen zur Ausſtellung ſolcher Zeugniſſe autoriſirten öffentlichen Lehranſtalt auszuweiſen vermag.

Mit der ſpätern Currende vom 22. October 1849 (Landesgeſetzblatt de 1849 Nr. 11) wurde dieſes wiederholt. Deſſenungeachtet ſollen laut Beſchwerde des Centrale der krainiſchen Landwirthſchaftgeſellſchaft vom 10. December 1851 Zahl 402 noch immer Schmiedgerechtſame an Individuen verliehen werden, welche mit dem obigen Erforderniſſe nicht verſehen ſind.

Ueber dieſfälliges Anſuchen des beſagten Centrale werden ſonach die Bezirkshauptmannſchaften aufgefordert, die in Rede ſtehende Vorſchrift durch die Gemeindevorſteher zur Benehmungwiſſenſchaft der betreffenden Gewerbgenoſſen republiciren zu laſſen und ſich vorkommenden Falles ſelbſt danach genau zu benehmen.

170.

Art der Ablieferung der auf mehr als 10 Jahre verurtheilten Verbrecher.

Statthalterei-Verordnung vom 24. December 1851 Zahl 11708.

Vorſchriftmäßig ſollen diesländige, zu einer längern als zehnjährigen Kerkerſtrafe verurtheilte Verbrecher zur Straferſtehung an das Strafhaus in Gradiska abgeliefert werden.

Dermalen iſt aber in dieſem Strafhauſe eine ſolche Ueberfüllung eingetreten, daß die k. k. Statthalterei in Trieſt das Verlangen geſtellt hat, es möge immer vorerſt eine Anfrage bei der Strafhaus-Verwaltung in Gradiska geſchehen, obwohl die Aufnahme eines Verurtheilten anſtandlos erfolgen könne.

Dazu iſt nun die hieſige Strafhaus-Verwaltung angewieſen worden; indeſſen ſind aber derlei Verbrecher in das hierortige Strafhaus abzugeben, von wo aus deren Ueberlieferung nach Gradiska ordnungmäßig eingeleitet werden wird.

Hiernach hat ſich nun die k. k. Bezirkshauptmannſchaft vorkommenden Falls zu benehmen.

171.

Behandlung der Ueberſiedlunggeſuche nach Ungarn, Siebenbürgen, Croatien und Slavonien, in die ſerbiſche Woiwodſchaft und Banat.

Erlaß des Miniſteriums des Innern vom 20. December 1851 Zahl 18930. Statthalterei-Verordnung vom 26. December 1851 Zahl 11863.

Aus Anlaß der hierortigen Anfrage, ob bei den veränderten Verhältniſſen es nicht von der bisherigen Influenznahme der Landesſtelle und des Landes-Militär-Commandos bei Gelegenheit von Anſuchen um Ueberſiedlungbewilligung in die ehemals unconſcribirten Provinzen Ungarn nebſt Nebenländern abzukommen hätte, hat das k. k. Miniſterium des Innern unterm 20. December 1851 Zahl 18930 die anſchlüſſige Abſchrift einer Weiſung, welche in Betreff der Ueberſiedlungen aus andern Kronländern nach Ungarn, Siebenbürgen, Croatien und Slavonien, die ſerbiſche Woiwodſchaft und Banat, ſo wie in Betreff der Verehelichungen der Angehörigen anderer Länder daſelbſt, an die dortigen Behörden zur Darnachachtung erlaſſen worden iſt, anher mitgetheilt, wonach ſich daher im obigen Betreffe zu benehmen iſt.

Beilage zur Zahl 171.

Erlaß des Miniſteriums des Innern vom 20. December 1851 Zahl 18930.

Aus Anlaß mehrfach vorgekommener Anfragen findet das Miniſterium des Innern im Einvernehmen mit dem Kriegs-Miniſterium und mit dem Miniſterium für Cultus und Unterricht zu beſtimmen, daß zum Behufe der Verehelichung in Ungarn, Siebenbürgen, Croatien und Slavonien, in der ſerbiſchen Wojwodſchaft und dem Banate der Bräutigam, welcher der Gemeinde eines der übrigen Kronländer angehört, und ſeine bisherige Zuſtändigkeit beibehält, entweder den von der politiſchen Behörde ſeiner Heimathgemeinde ausgeſtellten oder doch beſtätigten Eheconſenſes, oder das von dieſer Behörde ausgefertigte ämtliche Zeugniß, daß er eines politiſchen Eheconſens nicht bedürfe, beizubringen habe, wornach falls ſonſt kein geſetzliches Ehehinderniß eintritt, die Trauung in den genannten Ländern ohne Anſtand ſtattzufinden hat, und es nicht nothwendig iſt, die Beibringung eines Entlaßſcheines aus dem bisherigen Gemeindeverbande zur Bedingung der Verehelichung zu machen.

In Betreff der Ueberſiedlung und Entlaſſung militärpflichtiger Angehöriger anderer Länder des Reiches nach Ungarn, Siebenbürgen, Croatien und Slavonien, dem temeſcher Banate und der ſerbiſchen Wojwodſchaft hat es bis auf Weiteres bei dem bisher vorſchriftmäßigen Verfahren zu verbleiben.

Dieſe Anordnung iſt den betreffenden politiſchen und geiſtlichen Behörden im Lande zur Darnachachtung bekannt zu geben.

Jahrgang 1852.

172.

Bei Kundmachung Allerhöchſter Beſchlüſſe iſt der Ausdruck „Seine kaiſ. königl. apoſtoliſche Majeſtät" zu gebrauchen.

Erlaß des Miniſteriums des Innern vom 1. Jänner 1852 Zahl 6672. Statthalterei-Präſidial-Verordnung vom 4. Jänner 1852 Zahl 31.

Laut Eröffnung des Herrn Miniſters des Innern vom 1. Jänner 1852 Zahl 6672/M. J. haben Seine Majeſtät der Kaiſer mit Allerhöchſter Entſchließung vom 28. December 1851 zu beſtimmen gefunden, daß in den andern Verlautbarungen und öffentlichen Acten der Behörden ohne Unterſchied ob ſie das geſammte Kaiſerreich oder einzelne Kronländer betreffen, ſtatt der Worte: »Seine kaiſerliche königliche Majeſtät« der Ausdruck: »Seine kaiſerliche königliche apoſtoliſche Majeſtät« anzuwenden iſt.

Wovon ich den Herrn Bezirkshauptmann zur Benehmungwiſſenſchaft in die Kenntniß ſetze.

173.

Abſtellung arbeitſcheuer Müſſiggänger und Excendenten zum Militär.

Erlaß des Miniſteriums des Innern vom 31. December 1851 Zahl 24610. Statthalterei-Verordnung vom 7. Jänner 1852 Zahl 124.

Eine durchgreifende Reglung der Vorſchriften über die Stellung von Amtwegen zum Militär muß dem in der Verhandlung ſtehenden allgemeinen Wehrpflicht, bezüglich Recrutirung-Geſetze vorbehalten bleiben.

Um jedoch bis dahin, und insbeſondere wegen der nächſten Recrutirung doch jene Vorſorge zu treffen, welche bei dem Umſtande, daß manche der hierüber beſtehenden Vorſchriften in Vergeſſenheit gerathen zu ſein ſcheinen, geboten iſt, mache ich Sie in Folge hohen Erlaſſes des Herrn Miniſters des Innern auf jene Vorſchriften aufmerkſam, nach welchen außer den Recrutirungflüchtlingen, den Paß- und Ausweisloſen, auch arbeitſcheue Müſſigänger ohne Unterhaltmittel und unverbeſſerliche Excendenten, ſie mögen noch nicht im Militär gedient oder ſelbſt die Capitulation vollendet haben, nachdem die Stellungbehörde ſich von dem Vorhandenſein der vorſchriftmäßigen Bedingungen durch die zu pflegende Erhebung, die Ueberzeugung verſchaft hat, zum Militär ex offo abgeſtellt werden ſollen.

Der Herr Bezirkshauptmann wollen ſich hienach benehmen und hievon auch ſämmtliche Gemeindevorſteher angemeſſen verſtändigen.

174.

Hintanhaltung der Stellung zum Militär von Nachmännern für legal Abwesende.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 2. Jänner 1852 Zahl 129. Statthalterei-Verordnung vom 8. Jänner 1852 Zahl 178.

Um den Uebelständen, welche durch die Stellung von Nachmännern statt legal Abwesender sowohl für die Nachmänner selbst, als auch durch deren Entlassung beim Eintreffen des Vormannes für das Militär sich herausstellen, möglichst zu begegnen, fand das hohe k. k. Ministerium des Innern sich veranlaßt, folgende Maßregeln anzuordnen:

1. Es ist dafür zu sorgen, daß sobald die Losung vollendet ist, somit beiläufig Ende Februar 1852 in jeder Gemeinde auf die ortsübliche Art alle der Gemeinde nicht zuständigen Militärpflichtigen, vorzüglich aber die 20 bis 24 Jahre zählenden (in dem Jahre 1831 bis 1828 zurück gebornen) angewiesen werden, sich zuverlässig binnen acht Tagen vom Tage der Kundmachung bei der Bezirkshauptmannschaft und in den der Bezirkshauptmannschaft nicht unterstehenden Städten, bei dem Magistrate mit Vorweisung ihrer Wanderbücher und sonstigen Ausweise zu melden.

Die Gemeindevorsteher sind für die sogleiche allgemeine Kundmachung dieser Anordnung strenge verantwortlich und bei allfälliger Unterlassung angemessen zu bestrafen.

2. Der Bezirkshauptmann hat nach der eigenen Wahl des Militärpflichtigen, entweder ihn mit gebundener Marschroute an seine zuständige politische Stellungbehörde abzusenden, oder wenn dem Militärpflichtigen seine Dienstes- oder Arbeitverhältnisse die allsogleiche Rückkehr in seine Heimatgemeinde unmöglich machen sollten, das Wanderbuch oder sonstigen Ausweis abzunehmen, ihm einen Aufenthaltschein für einen bestimmten Ort auszufertigen und das abgenommene Wanderbuch oder dessen sonstigen Ausweis mit der bloßen Bemerkung »Abgegeben bei der Bezirkshauptmannschaft N., am . . . . . « binnen 24 Stunden an die zuständige politische Stellungbehörde zu überschicken.

3. Diese zuständige, politische Stellungbehörde des Militärpflichtigen hat darauf mit umgehender Post oder doch längstens binnen 48 Stunden das ihr zugesendete Wanderbuch oder sonstigen Ausweis, wenn der Militärpflichtige aus gesetzlichen Gründen nicht abgestellt werden soll, mit der Bemerkung »der Militärpflicht entsprochen,« wenn aber der Militärpflichtige nach seinem Lose zu stellen ist, unter Beilegung der Stellungliste in drei Ausfertigungen zurückzusenden.

4. Auf Grund der übersendeten Stellungllisten ist der Militärpflichtige ohne Verzug der Stellungcommission vorzuführen und im Falle seiner Tauglichkeit auf Rechnung seines heimatlichen Losung- und bezüglich Stellungbezirkes zum Militär abzustellen, wurde er aber für untauglich erkannt, so ist dieser Umstand in seinem Wanderbuche, oder auf seinem sonstigen Ausweise zu bemerken; eine von der Stellungcommission unterfertigte Stellungliste ist der heimatlichen Stellungbehörde in beiden Fällen wieder zurückzusenden.

5. Der Militärpflichtige, welcher die vorgeschriebene Meldung bei der Bezirkshauptmannschaft unterließ, oder die Marschroute nicht genau einhält, oder endlich noch im erfolgten Aufenthaltscheine sich ohne neuerliche Meldung von seinem Aufenthaltorte entfernte, ist einem, wie in dem andern Falle als ein Paßloser zu behandeln und auf Rechnung des Losung-, bezüglich Stellungbezirkes, wo er ergriffen wurde, zum Militär abzustellen.

6. Die Gemeinden sind zur genauesten Ausforschung und Vorführung solcher Uebertreter dieser Vorschrift, wie die Absätze 5 und 6 bezeichnen, mit allem Nachdrucke zu verhalten.

Wo wegen besonderer Umstände z. B. der bedeutenden Zahl fremder Militärpflichtiger, ein Beamter der Bezirkshauptmannschaft diese Nachsicht zu pflegen hätte, und mit welchen Vorsichten dies auszuführen sein würde, hat der Bezirkshauptmann zu erwägen, und sodann die angemessenen Vorkehrungen zu treffen.

7. Hiernach hat es von der Ministerialverordnung vom 15. November 1850 Zahl 24919 *) wie sich von selbst versteht, sein Abkommen.

Der Herr Bezirkshauptmann wollen die Durchführung dieser Maßregeln in angemessener Weise bewirken.

*) Siehe gedruckte Statthalterei-Kundmachung vom 19. November 1850 Zahl 14948, welche allen Bezirkshauptmannschaften hinausgegeben wurde.

175.

Ueberweisung der zur Erleichterung der Militär-Einquartirung vom Lande zu tragenden Auslagen auf den Landesfond.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 16. December 1851 Zahl 5407. Statthalterei-Verordnung vom 8. Jänner 1852 Zahl 11619.

Der Herr Minister des Innern hat mit hohem Erlasse vom 16. December 1851 Zahl 5407 anher eröffnet, daß Auslagen, welche zur Erleichterung der Militär-Einquartirung vom Lande zu tragen sein würden, ohne daß es nöthig erscheint, dafür einen eigenen Fond zu schaffen, aus dem Landesfonde zu bestreiten seien, und eine Rubrik des Landesvoranschlags zu bilden haben, die erforderlichen Zuschüsse daher im Wege der Landes-Concurrenz aufzubringen sein werden, wornach die definitive Feststellung dieser Angelegenheit bei der Abfassung des Landesfonds-Voranschlags gründlich zu erörtern und das Erforderniß auszuweisen sein wird.

Wovon ich den Herrn Bezirkshauptmann im Nachhange zu meinem Erlasse vom 29. Juli 1851 Zahl 5008 in Kenntniß setze. *)

176.

Vidirung der Pässe durch eine preußische Gesandtschaft für Reisende nach Preußen.

Präsidial-Erlaß des Ministeriums des Innern vom 7. Jänner 1852. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 9. Jänner 1852 Zahl 86.

Laut einer Eröffnung des kaiserlichen Ministeriums des Aeußern an das Ministerium des Innern, hat der kaiserliche Gesandte in Berlin, Freiherr von Prokesch-Osten mit Bericht vom 13. December 1851 die von der preußischen Regierung in neuerer Zeit rücksichtlich der Paßvorschriften in Anwendung gebrachten verschärften Maßregeln zur Kenntniß gebracht, denen zu Folge Mangelhaftigkeiten der Pässe fremder Reisender nach der vollen Strenge der bestehenden Gesetze behandelt werden, und der Abgang der Visa's einer preußischen Gesandtschaft die zwangweise Instradirung des Reisenden in seine Heimat nach sich zieht.

Die kaiserliche Gesandtschaft war wohl in der Lage, nach genauer Würdigung einzelner Fälle zu Gunsten österreichischer Staatsangehöriger eine Abhilfe zu erwirken. Da dies jedoch immer mit Schwierigkeiten verbunden ist, so hat Freiherr von Prokesch-Osten das königliche Polizei-Präsidium zu Berlin vermocht, einstweilen mit dieser unnachsichtlichen Ahndung des Abganges gesandtschaftlicher Visa's gegen österreichische Staatsangehörige innezuhalten, und hiezu einen sechswöchentlichen Termin zuzusagen.

Hievon setze ich den Herrn Bezirkshauptmann in Gemäßheit des diesfalls herabgelangten Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 7. Jänner 1852 mit dem Auftrage in Kenntniß, jene, welche sich um Pässe nach Preußen bewerben, auf die Unerläßlichkeit der Visa's einer preußischen Gesandtschaft und auf die Folgen des Mangels eines solchen aufmerksam zu machen.

177.

Der Eintritt in die österreichischen Staaten ist den neapolitanischen Unterthanen nur gegen von der kaiserlichen Gesandtschaft in Neapel oder von einem österreichischen Consulate vidirte Pässe gestattet.

Präsidial-Erlaß des Ministeriums des Innern vom 11. Jänner 1852 Zahl 136. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 13. Jänner 1852 Zahl 139.

Zu Folge des hohen Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 11. Jänner 1852 Zahl 136/M. I. hat sich die kaiserliche Regierung bestimmt gefunden, die den neapolitanischen Unterthanen seit dem Jahre 1824 zugestandene Begünstigung, ohne eine österreichische Paßvisa in das diesseitige Gebiet zu gelangen, für die Dauer der gegenwärtigen, außerordentlichen Verhältnisse außer Wirksamkeit zu setzen und darauf zu bestehen, daß von nun an die jenseitigen Reisenden nur mittels eines, entweder mit der Visa der kaiserlichen Gesandtschaft in Neapel, oder mit jenem eines österreichischen Consulates versehenen Passes sich nach Oesterreich begeben. Zugleich wurde auch bei der königlich-neapolitanischen Regierung darauf angetragen, daß in Zukunft neapolitanische Pässe nur für eine bestimmte Dauer ausgestellt werden mögen.

Dem ersteren Ansinnen ist die königlich-neapolitanische Regierung mit Bereitwilligkeit entgegen gekommen; sie hat auch demgemäß bereits die erforderlichen Verfügungen getroffen, damit die in Rede stehende Maßregel vom 1. Jänner 1852 ab, in Wirksamkeit trete.

---

*) Seite 87.

Bezüglich des zweiten Antrages erklärt die gedachte Regierung, hierauf nicht eingehen zu können, weil die Ausstellung von Pässen mit bestimmter Zeitdauer dem diesfalls dort bestehenden Sisteme entgegen sei.

Mit Rücksicht auf die Bedenken, die der Ausfertigung von Pässen auf unbestimmte Dauer schon um deswillen entgegenstehen, weil die darin enthaltenen Signalements nach Verlauf einer gewissen Zeit auf die Personen, für welche selbe ausgestellt sind, nicht mehr passen können, ist jedoch der königlich-neapolitanischen Regierung erwiedert worden, daß von Seiten der österreichischen Behörden den in obiger Weise ausgestellten Pässen jedenfalls keine längere, als eine dreijährige Giltigkeit zuerkannt werden würde, und daß die betreffenden neapolitanischen Reisenden, deren Pässe nicht erneuert würden, sich die Folgen davon selbst zuzuschreiben haben würden.

Hievon setze ich den Herrn Bezirkshauptmann zur Benehmungwissenschaft und Darnachachtung in vorkommenden Fällen in Kenntniß.

178.

Die Preis-Ermäßigung des Sprengpulvers findet nur für öffentliche Bauten Statt.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 5. Jänner 1852 Zahl 29721. Statthalterei-Verordnung vom 13. Jänner 1852 Zahl 397.

Da nach einer an das k. k. Kriegs-Ministerium gelangten Anzeige der General-Artillerie-Direction in neuerer Zeit mehrere Fälle vorgekommen sind, daß Unternehmer öffentlicher Bauten aus dem Bauobjecte das Recht ableiten, für ihre Privat-Interessen die Begünstigung des ermäßigten Preises für das zu dem Baue eines solchen Objectes erforderliche Sprengpulver in Anspruch zu nehmen, und daß selbst Behörden den Zweck der Preisermäßigung gänzlich verkennend, solche Ansprüche unterstützen, so erscheint es nach der Eröffnung des k. k. Kriegs-Ministeriums vom 23. December 1851 D. 6291 um so mehr nothwendig, den betreffenden politischen und Baubehörden zur Pflicht zu machen, nur in jenen Fällen, in welchen die Preisermäßigung wirklich im Interesse eines öffentlichen Zweckes liegt, und der Vortheil nicht einem Privaten zufließt, derlei Ansprüche zu unterstützen, und die richtige Verwendung des Pulvers zu dem angegebenen Zwecke zu überwachen, als bei dem Verkaufe des Pulvers um den Preis von 29 fl. mit Rücksicht auf die gestiegenen Preise aller zur Pulver-Erzeugung nöthigen Artikel, dann der Arbeiten und Frachtlohne dem Gefälle selbst ein kleiner Gewinn nicht mehr zufließt.

Ich setze Euer Wohlgeboren hievon in Folge hohen Erlasses des Herrn Ministers des Innern mit dem Beifügen in Kenntniß, daß jede derartige Bestimmung von Fall zu Fall im Wege des Landes-Militär-Commando bei der General-Artillerie-Direction anzusuchen, und dabei die Förderung eines öffentlichen Zweckes mit Ausschluß von Privat-Interessen nachzuweisen sei.

179.

Handels-Certificate für das Ausland sind nur an wirkliche Krämer und Hausirer auszufertigen.

Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 15. Jänner 1852 Zahl 95.

Neuerlich vorgekommene Anstände aus Anlaß der in Uebung stehenden Abfassung der sogenannten Handels-Certificate für die im Kleinhandel ins Ausland reisenden Krainer bestimmen mich bei dem Umstande, als die Handels-Certificate ihrer Natur nach nur die Berechtigung zum Handel in der Heimat bestätigen sollen, hiemit im Nachhange zu meinem Erlasse vom 31. Juli 1851 Zahl 881/p.*) anzuordnen, daß von nun an Niemanden mehr ein Handels-Certificat ausgefolgt werden darf, der nicht wirklich, sei es als Krämer oder als Hausirer ein Handelsbefugniß in der Heimat erlangt hat.

Diese Certificate, insoweit deren Ausstellung Platz greift, haben sich lediglich auf die Bestätigung dieses Handelsbefugnisses mit Hervorhebung der im obbezogenen Erlasse angedeuteten Puncte zu beschränken, und ist die bisher gepflogene Stilisirung, als habe der Inhaber des Certificates durch den ihm ertheilten Auslandreisepaß irgend ein Recht zum Handel erlangt, gänzlich zu beseitigen.

*) Seite 88.

180.

Zeitweilige Enthebung der Gemeinden im Herzogthume Krain von der Schneeausschaufflung auf den Reichstraßen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 12. Jänner 1852 Zahl 77. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 16. Jänner 1852 Zahl 161.

Das hohe Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten hat laut Erlaß vom 12. Jänner 1852 Zahl 77/B., bezüglich der Schneeausschaufflung auf den Reichstraßen die k. k. General-Baudirection ermächtiget, die Schneeausschaufflung im Herzogthume Krain vor der Hand mit Ausnahme jener Straßenstrecken, welche durch bewohnte Orte führen, wo bezüglich der Schneeschaufflung ausnahmlos nach der Bestimmung des §. 5 der kaiserlichen Verordnung vom 3. Jänner 1851 vorgegangen werden muß, nach den Bestimmungen des §. 21 der erwähnten kaiserlichen Verordnung bewerkstelligen zu lassen.

181.

Bei besonderer Benennung eines Landes ist statt des Namens „Kronland" die demselben zukommende eigene Titelbezeichnung auszudrücken.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 8. Jänner 1852 Zahl 78. Statthalterei-Verordnung vom 16. Jänner 1852 Zahl 400.

Mit Bezug auf die in der »Wiener Zeitung« und in der »Laibacher Zeitung« bereits veröffentlichten, und nachträglich auch durch das Landesgesetzblatt für Krain kundgemacht werdenden, zu Folge des Allerhöchsten Handschreibens vom 31. December 1851, nach Anhörung des Ministerrathes und des Reichsrathes in den zunächst wichtigsten und dringendsten Richtungen der organischen Gesetzgebung festgestellten Grundsätze, hat der Herr Minister des Innern mit Erlaß vom 8. Jänner 1852 Nr. 78 vorläufig verfügt, daß die im zweiten Artikel jenes Allerhöchsten Erlasses ausgesprochene Bestimmung, wornach der Name Kronländer in der ämtlichen Sprache nur als allgemeine Bezeichnung zu gebrauchen, bei besonderer Benennung eines Landes aber stets die demselben zukommende eigene Titelbezeichnung auszudrücken ist, genau zu beobachten sei.

Die Bezirkshauptmannschaft hat sich hiernach künftig streng zu achten.

182.

Formulare der für die Gensd'armerie zu verfassenden Holzpreis-Certificate.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 9. Jänner 1852 Zahl 250. Statthalterei-Verordnung vom 19. Jänner 1852 Zahl 511.

Nachträglich zu meinem Erlasse vom 28. November 1851 Zahl 10991*) erhalten der Herr Bezirkshauptmann in Folge Auftrages des hohen Ministeriums des Innern vom 9. Jänner 1852 Zahl 250 eine Abschrift des von der Gensd'armerie-General-Inspection an die unterstehenden Regimenter hinausgegebenen Formulares für die Holzpreis-Certificate mit dem Auftrage, dafür zu sorgen, daß von Seite der Ortsbehörden bezüglich der derartigen Ausstellung keine Anstände erhoben werden.

*) Seite 108.

Beilage zur Zahl 182.

Certificat

über die in nachbenannter Station für den Monat N. N. bestehenden Holzpreise.

Station	Gattung des Brennholzes, Längenmaß der diesfälligen Scheiter, wie solches am Platze verkauft wird	Bestehender Marktpreis einer Klafter fl.	kr.	Reduction des nebenstehenden Holzes zu einer n. ö. Klafter à 6 Schuh hoch, 6 Schuh breit und 30 Zoll lang	Hiernach kostet die n. ö. Klafter Holz fl.	kr.	Hiezu die Fuhrlohnkosten fl.	kr.	Zusammen die Bekösti-gung einer n. ö. Klafter Holzes fl.	kr.	Anmerkung	Bestätigung der Ortsbehörde oder Markt-Commissariates
1	2	3		4	5		6		7		8	9
	hartes, zölliges											
	weiches, zölliges											

Signat. . . . . . .

N. N. Commandant.

Anmerkung. 1) In die Colonne 1. kömmt die Station der Abtheilung anzusetzen, welche das Holz zu beziehen hat.
2) In die 2. Colonne ist die Gattung des Holzes nach der wirklichen Beschaffenheit anzusetzen.
3) In die 3., 4., 5., 6. und 7. Colonne sind die verschiedenen Preise und Reductionen einzubeziehen.
4) Die Ausfüllung der 2., 3. und 6. Colonne, so wie die Angabe in der Colonne 8, daß allenfalls weiches Holz nicht verkäuflich ist, liegt den betreffenden Ortsbehörden ob, die der übrigen Colonne sammt der Reduction sind von den betreffenden Abtheilungen zu veranlassen.

183.

Bestimmungen in Bezug auf die Beurlaubung der Militärmannschaft in das Ausland.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 11. Jänner 1852 Zahl 27139. Statthalterei-Indorsat vom 19. Jänner 1852 Zahl 546.

Wird der Bezirkshauptmannschaft in Folge Erlasses des hohen Ministeriums des Innern vom 11. Jänner 1852 Zahl 27139 zur Kenntnißnahme zugefertiget.

Beilage zur Zahl 183.

Circular-Verordnung des k. k. Kriegs-Ministeriums vom 23. October 1851. K. 7245.

Das Kriegs-Ministerium hat es zweckmäßig und nothwendig erkannt, das den Regiments- und Corps-Commandanten einberaumte Befugniß der Urlaubbewilligung für die Mannschaft ins Ausland unter den dermaligen Verhältnissen an die Landes-Militär-Commanden zu übertragen.

Es sind daher fortan alle Gesuche der Mannschaft um Bewilligung eines Urlaubes ins Ausland und Ausfertigung des diesfälligen Reisepasses von den Regiments- und Corps-Commanden an das vorgesetzte Landes-Militär-Commando zu leiten, welches dieselben nach den bestehenden Directiven entweder bewilligen, und in diesem Falle die Ausfertigung des Reisepasses besorgen, oder aber selbe zurückweisen wird.

Bei der Entscheidung solcher Gesuche hat auch fernerhin als Grundsatz zu gelten, daß nur jenen Leuten des Mannschaftstandes ein Urlaub ins Ausland gestattet werden darf, welche sich durch ihren moralischen Karakter und gute Conduite Zutrauen erworben haben.

In Ansehung der Gesuche um Ertheilung eines Urlaubes nach Rußland wird noch insbesondere bemerkt, daß selbe mit dem von der competenten Behörde ausgestellten Zeugnisse über den Zweck und die Nothwendigkeit der Reise und über die politische Unbedenklichkeit des Bittstellers instruirt sein müssen, und im Wege der Landes-Militär-Commanden dem Kriegs-Ministerium zur Entscheidung und Einholung der Paßvidirung von Seite der kaiserlichen russischen Bothschaft vorzulegen sind.

Ebenso sind auch die Gesuche um Bewilligung eines Urlaubes in die Schweiz, nach Frankreich, England und in die Türkei unter den dermaligen Verhältnissen mit Nachweisung der Nothwendigkeit des Urlaubes und die Unbedenklichkeit des Urlaubwerbers zur hierortigen Entscheidung vorzulegen.

Hinsichtlich der Militär-Gränzsoldaten und anderen Bewohner, haben die Militär-Gränzbehörden, Gränzregimenter und Gränz-Landes-Militär-Commanden die diesfalls erlassenen specielen Vorschriften zu beobachten.

184.

Beobachtung der größtmöglichsten Sparsamkeit bei den politischen Verwaltungzweigen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 12. Jänner 1852 Zahl 6326. Statthalterei-Verordnung vom 19. Jänner 1852 Zahl 547.

Mit Erlaß vom 12. Jänner 1852 Nr. 6326 hat der Herr Minister des Innern angeordnet, daß mit den, für die politischen Verwaltungzweige ausgemittelten Dotationen des laufenden Verwaltungjahres nicht nur zuverläßig das Auslangen gefunden, sondern noch das Mögliche daran erspart werde, und daß daher nicht nur das Wünschenswerthe, jedoch vor der Hand noch Entbehrliche zu unterlassen, sondern auch das Nothwendige und sogar das Dringende, insoweit es ohne Nachtheil des Allerhöchsten Dienstes nur immer möglich ist, zu verschieben sei.

Der Herr Minister hat mich daher beauftragt, diesfalls an sämmtliche Unterbehörden den geschärften Auftrag zu erlassen und dieselben dafür verantwortlich zu machen, daß insbesonders bei den Rubriken der veränderlichen Auslagen, namentlich bei den Regiekosten, Reiseauslagen, Kanzleibedürfnissen, Remunerationen und Bauten, sich auf das strengste Bedürfniß beschränkt werde.

Indem ich die k. k. Bezirkshauptmannschaft hievon im Nachhange zu dem Erlasse vom 15. October 1851 Nr. 9286*) in die Kenntniß setze, fordere ich dieselbe auf, sich genau nach dieser Anordnung des Herrn Ministers des Innern zu benehmen.

---

*) Mit dieser Verordnung wurde der Voranschlag pro 1852 für die politischen Verwaltung-Auslagen den Bezirkshauptmannschaften bekannt gegeben.

185.

Abstellung der Oeffentlichkeit bei Gemeinde-Verhandlungen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 13. Jänner 1852 Zahl 164. Statthalterei-Verordnung vom 19. Jänner 1852 Zahl 548.

Nach den durch das Allerhöchste Cabinetschreiben vom 31. December 1851 kundgemachten Grundsätzen für organische Einrichtungen in den Kronländern des Kaiserstaates ist in den für die einzelnen Kronländer zu bearbeitenden Ordnungen für die Landgemeinden und die Städte, die Oeffentlichkeit der Gemeinde-Verhandlungen mit Ausnahme besonderer feierlicher Acte abzustellen.

Auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 7. Jänner 1852 und diesfalls herabgelangten Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 13. Jänner 1852 Nr. 164 fordere ich die Bezirkshauptmannschaft auf, schon dermalen, bevor noch die neuen Gemeindeordnungen in's Leben getreten sind, die Oeffentlichkeit der Sitzungen der Gemeinde-Ausschüsse allenthalben einzustellen. Jedoch hat den Gemeindegliedern das Recht in die Verhandlungprotokolle Einsicht zu nehmen, in der Art, wie es in den bisherigen Gesetzen gestattet ist, bis auf weitere Verordnung ausdrücklich gewahrt zu bleiben.

186.

Behandlung der Kanzleidiener bei den Gensd'armerie-Regimentern in Betreff des Natural-Quartiers.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 13. Jänner 1852 Zahl 29734. Statthalterei-Verordnung vom 21. Jänner 1852 Zahl 589.

Ueber einen vorgekommenen Zweifel, ob die Kanzleidiener bei den Gensd'armerie-Regimentern auf Grund der Gensd'armerie-Bequartirung-Vorschriften gleich den Primaplanisten Natural-Quartiere anzusprechen haben oder nicht, hat das Ministerium des Innern bereits unterm 21. November 1851 Zahl 25715 die Entscheidung an die Gensd'armerie-General-Inspection erlassen, daß diese Kanzleidiener als kleine Stalsparteien rücksichtlich ihrer Bequartirung eben so wie die Primaplanisten zu behandeln seien, weil in dem Ausweise G der Allerhöchst sanctionirten Bequartirung-Bestimmungen bereits festgesetzt ist, daß die Beleuchtung- und Beheizunggebühr „der Natural-Quartiere für Parteien und Primaplanisten“ von den Gemeinden (Landesconcurrenz) gegen Bezug der festgesetzten Quartierpauschalien beigestellt werde.

Nachdem die Gensd'armerie-Regiments-Commanden von dieser Entscheidung durch die General-Inspection in Kenntniß gesetzt sind, werden nunmehr auch der Herr Bezirkshauptmann hievon zu Ihrer Wissenschaft verständiget.

187.

Uebereinkommen zwischen der k. k. österreichischen und großherzoglich-baden'schen Regierung wegen Ausweisung politisch-compromitirter Staatsangehöriger.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 21. Jänner 1852 Zahl 332. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 25. Jänner 1852 Zahl 255.

Die kaiserlich-österreichische und die großherzoglich-baden'sche Regierung sind dahin übereingekommen, daß behufs einer leichtern und vollständigern Aufsicht auf gefährliche Individuen in Hinkunft durch den Vorstand des Polizeiamtes zu Carlsruhe alle jene Ausweisungen österreichischer Staatsangehöriger, die wegen Theilnahme an unerlaubten Verbindungen und Vereinen oder aus andern politischen Gründen Statt finden, der Stadthauptmannschaft in Wien unmittelbar angezeigt werden, und umgekehrt gleiche Mittheilungen von Wien nach Carlsruhe erfolgen sollen.

In Folge dieses Uebereinkommens hat der Herr Minister des Innern zu Folge Erlasses vom 21. Jänner 1852 Zahl 332/M. I. den Stadthauptmann von Wien, Ministerialrath Weiß von Starkenfels angewiesen, die verlangten Mittheilungen dem großherzoglichen Polizeiamtmanne Guerillot zu Carlsruhe unmittelbar zukommen zu lassen.

Um jedoch dem baden'scher Seits geäußerten Ansinnen mit größtmöglichster Vollständigkeit entsprechen zu können, ist es nothwendig, daß der Wiener Stadthauptmann auch von allen hierlands vorkommenden Ausweisungen politisch-bedenklicher großherzoglich-baden'scher Unterthanen in Kenntniß gesetzt werde.

Ich fordere demnach den Herrn Bezirkshauptmann auf, jede vorkommende derlei Ausweisung dem Wiener Stadthauptmann unmittelbar und ohne Verzug bekannt zu geben.

188.

Behandlung der Fristerweiterung-Gesuche zur Einzahlung von Grundentlastung-Renten.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 21. Jännner 1852 Zahl 29557. Statthalterei-Verordnung vom 26. Jänner 1852 Zahl 926.

Da es im Interesse des Aerars und des Entlastungfondes bei der fortlaufenden Zahlung der Rente an die Berechtigten nothwendig erscheint, bei den Renten- und seinerzeit bei den Capital-Zahlungen der Verpflichteten Ausfälle nach Möglichkeit hintanzuhalten, so ist das Ministerium des Innern mit dem Finanz-Ministerium aus Anlaß mehrerer vorgekommener Gesuche um Fristerweiterung zur Einzahlung von Entlastung-Renten in dem Grundsatze übereingekommen, daß solche Fristerweiterungen nur in Fällen von Elementarunfällen, als Hagelschlag, Feuersbrunst, Wasserschäden u. s. w., in denen nach den Steuergesetzen eine Steuerabschreibung Statt findet, zulässig sind, und daß jeder solche Ausnahmfall genau nachzuweisen, und bei den diesfälligen Erhebungen die bei den Steuerabschreibung-Verhandlungen nöthigen Vorsichten zu beobachten sind. Die Entscheidung über derlei Fristerweiterunggesuche steht der Grundentlastung-Fonddirection zu.

Der gleiche Grundsatz wird auch auf die, seiner Zeit fälligen Capital-Tilgungzahlungen der Verpflichteten anzuwenden sein.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft wird hievon in Folge hohen Ministerial-Auftrages vom 21. Jänner 1852 Zahl 29557 zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

189.

Vorsichten bei Ausfertigung von Pässen nach Sachsen, für politisch, nicht unbedenkliche Individuen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 27. Jänner 1852 Zahl 403. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 30 Jänner 1852 Zahl 317.

Laut einer Eröffnung des Herrn Ministerpräsidenten an den Herrn Minister des Innern und zu Folge hohen Erlasses des Letztern vom 27. Jänner 1852 Zahl 403, hat die königlich-sächsische Regierung mit der in Abschrift beifolgenden Verordnung des dortseitigen Ministeriums des Innern an sämmtliche Kreisdirectionen vom 18. November 1851 den gedachten Behörden den Auftrag ertheilt, in Fällen, in welchen politisch nicht unbedenklichen Personen ein Paß ins Ausland nicht verweigert werden kann, darauf zu achten, daß in dem erbetenen Passe über Ziel und Zweck der Reise, so wie über die Orte, an welchem sich der Inhaber auf derselben aufzuhalten beabsichtiget, möglichst speciele Angaben aufgenommen, auch jedenfalls das Signalement des Inhabers genau verzeichnet, demnächst die Giltigkeit des Passes ausdrücklich auf die Dauer der eben beabsichtigten Reise beschränkt und gleichzeitig die Polizeibehörden derjenigen Orte im Auslande, nach welchen die Reise des Paßinhabers gerichtet ist, unter Bezugnahme auf die politische Gesinnung des letztern von der Paßausstellung vertraulich in Kenntniß gesetzt werde.

Da jedoch der Nutzen, den sich die königlich-sächsische Regierung von dieser Anordnung verspricht, in der That nur dann in dem gewünschten Maße erreicht werden kann, wenn ein gleiches Verfahren auch von Seiten anderer Staaten beobachtet wird, damit auch die sächsischen Polizeibehörden im Stande seien, die politisch verdächtigen Angehörigen dieser Staaten auf ihren Reisen im Königreiche Sachsen zu überwachen, so hat die gedachte Regierung von der k. k. österreichischen Regierung die Gegenseitigkeit in der fraglichen Beziehung in Anspruch genommen.

Ich setze hievon den Herrn Bezirkshauptmann mit der Aufforderung in Kenntniß, mir bei Vorlage oder Begutachtung von Paßgesuchen in diese Kategorie gehöriger Personen stets jene Daten anzugeben, welche die Beobachtung der vorangeführten Vorsichten erheischt.

Beilage zur Zahl 189.

Bei den fortgesetzten Wühlereien der Umsturzpartei erscheint es nothwendig, daß polizeiwegen auch den Reisen ihrer Anhänger in das Ausland die erforderliche Aufmerksamkeit gewidmet und auf Maßregeln Bedacht genommen werde, um den damit oft verbundenen staatgefährlichen Zwecken möglichst entgegen zu wirken. Es versteht sich nun zunächst von selbst, daß an Personen, die sich als Anhänger jener Partei erwiesen haben, Paßkarten nicht zu ertheilen sind, da sie als vollkommen zuverlässige und sichere Personen im Sinne von §. 2 sub. a der Verordnung vom 30. December 1851 nicht angesehen werden können. Dagegen wird solchen Personen in der Regel und dafern nicht besondere Umstände eine Ausnahme nothwendig und gerechtfertiget erscheinen lassen, die Ertheilung von Pässen nicht füglich zu verweigern sein.

Es erscheint aber angemessen, daß in dem erbetenen Passe über Ziel und Zweck der Reise, so wie über die Orte, an welchen sich der Inhaber auf derselben aufzuhalten beabsichtigt, möglichst speciele Angaben aufgenommen, auch jedenfalls das Signalement des Inhabers genau verzeichnet, demnächst die Giltigkeit des Passes ausdrücklich auf die Dauer der eben beabsichtigten Reise beschränkt und gleichzeitig die Polizeibehörden derjenigen Orte im Auslande, nach welchen die Reise des Paßinhabers gerichtet ist, unter Bezugnahme auf die politische Gesinnung des letzteren von der Paßausstellung vertraulich in Kenntniß gesetzt werden. Das Ministerium stellt daher den Kreisdirectionen anheim, die Vorstände derjenigen Polizeibehörden ihrer Verwaltungbezirke, bei denen ihnen dies nach den an den betreffenden Orten obwaltenden Verhältnissen angemessen erscheint, ohne Ausnahme aber diejenigen Behörden, welche zur Ausstellung von Paßkarten ermächtigt sind, in Betreff des hierbei zu beobachtenden Verfahrens dem Vorstehenden gemäß in geeigneter Weise, jedoch nicht durch die Kreisblätter, mit Anweisung zu versehen.

Dresden den 18. November 1851.

Ministerium des Innern.
v. Friesen.

190.

Behandlung der bei den Pulvererzeugern, Salpetersiedern, dann in den Gewehr- und sonstigen Armaturfabriken beschäftigten Militär- und Civilarbeiter.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 28. Jänner 1852 Zahl 1277. Statthalterei-Verordnung vom 2. Februar 1852 Zahl 1180.

In der Anlage erhalten Sie eine Abschrift derjenigen Verordnung, welche das k. k. Kriegs-Ministerium bezüglich der Behandlung der bei den Pulvererzeugern, Salpetersiedern, in den Gewehr- und sonstigen Armatur-Fabriken, in den Eisenwerken-, Raketen- und Zündererzeugung-Anstalten beschäftigten Militär- und Civilarbeiter durch das Armee-Verordnungblatt kundgemacht hat, und worin insbesondere der Absatz d die etwa auftauchende Meinung der Militärbefreiung solcher Arbeiter behebt, zu Ihrer Benehmungwissenschaft.

Beilage zur Zahl 190.

Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 31. December 1851 K 9058.

In Folge der neuen Organisirung der gesammten k. k. Artillerie findet das Kriegs-Ministerium hinsichtlich der künftigen Behandlung der bei den Pulvererzeugern, Salpetersiedern in den Gewehr- und sonstigen Armaturfabriken, ferner in den Eisenwerken und in den Raketen- und Zündererzeugung-Anstalten beschäftigten Militär- und Civilarbeiter Folgendes anzuordnen:

a) Alle in den erwähnten Geschäftzweigen commandirt beurlaubte Arbeiter werden von nun an, mit Rücksicht auf ihre Verwendbarkeit in 4 Kategorien eingetheilt, und es begreift: die 1. Kategorie jene Leute, welche bei den autorisirten Pulvererzeugern und Salpetersiedern, die 2. Kategorie jene, welche in ärarischen, oder an das Aerar liefernden Privat-Gewehr und sonstigen Amaturfabriken, die 3. Kategorie jene, welche in derlei Eisenwerken, und die 4. Kategorie jene, welche in den k. k. Raketen- und Zündererzeugung-Anstalten beschäftiget sind.

Diese Leute, welche nach den bisherigen Vorschriften blos im Stande der ehemaligen Garnison-Artillerie-Districte als überzählig geführt werden dürften, sind nunmehr in die betreffenden Artilleriebranchen, und zwar die Individuen der 1. Kategorie zu jenem Artillerie-Zeugverwaltung-Districte, in dessen Bezirk sie sich gegenwärtig befinden, die der 2. Kategorie zur k. k. Gewehrfabrik (in Wien), die der 3. Kategorie zur Zeugartillerie (in Wien) und die der 4. Kategorie zu den Raketen- und Zündererzeugung-Anstalten (in Wiener Neustadt) einzutheilen und daselbst in den Standesausweisen in einer nach der Summe der eigenen Mannschaft eingeschalteten Rubrik als überzählig unter der Benennung „commandirt beurlaubte Arbeiter“ aufzuführen.

b) Die Zuweisung von commandirt beurlaubten Arbeitern bleibt auch künftighin nur auf jene Fälle beschränkt, in welchen die gedachten Geschäftzweige die mit den nöthigen Kenntnissen versehenen Arbeiter aus dem Civilstande oder aus dem Stande der gewöhnlichen Urlauber in zureichender Anzahl nicht aufzubringen vermögen.

c) Ergibt sich der Fall, daß ein oder mehrere commandirt beurlaubte Arbeiter in den genannten Fabriken- und Erzeugung-Anstalten als entbehrlich erkannt werden, so sind dieselben einzuberufen und wenn sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen und bei der betreffenden Ar-

tilleriebranche ein Abgang auf den erlaubten Stand besteht, aus der Rubrik der commandirt Beurlaubten auszuscheiden, und bei den Zeugverwaltung-Districten und der Zeugartillerie als Handlanger-Gemeine bei der k. k. Gewehrfabrik und den Raketen- und Zündererzeugung-Anstalten aber als Gesell in den eigenen Mannschaftstand aufzunehmen.

Wenn dagegen derlei commandirt beurlaubte Arbeiter zur Uebersetzung in den eigenen Stand der Artilleriebranchen nicht geeignet sind, oder daselbst kein Abgang besteht, sind dieselben als Gemeine zu ihrem Werbbezirk-Infanterie-Regimente zu transferiren, und bei ihrer etwa später eintretenden Nothwendigkeit zu der frühern Artilleriebranche in der ehemaligen Eigenschaft zurückzutransferiren.

d) Alle Individuen aus dem Civilstande, welche in den obbezeichneten Fabriken und Erzeugung-Anstalten in Arbeit stehen, sind in dem Falle, wenn sie durch das Los zur Militärdienstpflicht berufen werden, bei anerkannter Feldkriegsdiensttauglichkeit gleich zu der ihrer bisherigen Beschäftigungart entsprechenden Artilleriebranche zu assentiren und nach den vorstehenden Bestimmungen zu behandeln.

Für die Vollziehung dieser specielen Anordnung werden die Werbbezirkscommanden verantwortlich gemacht.

e) Die Zuweisung der commandirt beurlaubten Arbeiter zu den bezeichneten Beschäftigungen und deren Führung im eigenen Stande ist außer den erwähnten Artilleriebranchen keinem andern Truppenkörper gestattet.

Es unterliegt jedoch keinem Anstande, daß beurlaubte Leute anderer Truppenkörper bei einem beliebigen Geschäftzweige in Arbeit treten, in welchem Falle sie über Einberufung von Seite ihrer Truppenkörper bei denselben einrücken müßen, und als gewöhnliche Urlauber zu behandeln sind.

f) Die genaue und fortwährende Evidenthaltung der commandirt beurlaubten Arbeiter wird den Artillerie-Zeugverwaltung-Districten, der k. k. Gewehrfabrik, der Zeugartillerie und dem Commando der Raketen- und Zündererzeugung-Anstalten und zwar jeder einzelnen Branche hinsichtlich der zu ihr gehörigen Individuen zur strengsten Pflicht gemacht, und die Ueberwachung dieser Vorschrift der k. k. General-Artillerie-Direction übertragen.

191.

Bestimmung wegen Umwechslung der unter den politischen Depositen befindlichen und außer Umlauf gesetzten Banknoten oder in Staatspapiergeld bestehenden Effecten.

Note der Steuerdirection in Laibach vom 24. Jänner 1852 Zahl 532. Statthalterei-Verordnung vom 3. Februar 1852 Zahl 1182.

Nach der Eröffnung der hiesigen k. k. Steuerdirection vom 24. Jänner 1852 Zahl 532 sind sämmtliche hierländige Steuerämter in Folge der einverständlichen Anordnungen des Ministeriums des Innern und der Finanzen im Sinne des hohen Erlasses des Ersteren vom 28. Jänner 1852 Nr. 1702 und des Letztern vom 13. Jänner 1852 Nr. 16397 beauftragt worden, die unter den politischen Depositen befindlichen Banknoten und in Staatspapiergeld bestehenden Effecten, welche entweder bereits außer Umlauf gesetzt worden sind, oder bezüglich welcher dies in der Folge eintreten wird, mittelst eines eigenen Verzeichnisses unter Angabe der Massen, in welche dieselben gehören, den betreffenden politischen Behörden nachzuweisen, damit von den letzteren die Umwechslung angesucht werden kann, deren Bewilligung in Absicht auf das Staatspapiergeld dem hohen Finanz-Ministerium, und in Betreff der Banknoten der Bankdirection vorbehalten ist.

Dies wird der k. k. Bezirkshauptmannschaft zur Benehmungwissenschaft eröffnet.

192.

Behandlung der Fischereirechte.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 31. Jänner 1852 Zahl 460. Statthalterei-Verordnung vom 4. Februar 1852 Zahl 1261.

In der Anlage erhalten der Herr Bezirkshauptmann eine Abschrift des Erlasses des hohen Ministeriums des Innern vom 31. Jänner 1852 an den Präsidenten der Grundentlastung-Landes-Commission in Betreff der Behandlung der Fischereirechte.

Beilage zur Zahl 192.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 31. Jänner 1852 Zahl 460.

In Erledigung des Berichtes vom 18. Jänner 1850 Zahl 311, dessen Beilagen im Anschlusse zurückfolgen, findet sich das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium der Justiz, dann für Landescultur und Bergwesen bestimmt Euere Hochwohlgeboren zu bedeuten, daß durch die Gesetze über die Entlastung von Grund und Boden die Fischereirechte nicht aufgehoben worden seien, und demnach in statu quo des Jahres 1847 zu verbleiben haben, daß somit in eine Ablösung derselben nicht eingegangen werden könne.

Wo übrigens Verhältnisse zwischen dem bisherigen Eigenthümer und dem Nutznießer der Fischerei obwalten, welche unter das Gesetz vom 7. September 1848 fallen, haben die Grundentlastung-Organe mit Anwendung der bestehenden Vorschriften vorbehaltlich einer etwaigen Regulirung der Fischereirechte Amt zu handeln.

193.

Die von Universitätämtern ausgestellten Reisepässe sind zum Eintritte in die österreichischen Staaten nicht giltig.

Präsidial-Erlaß des Ministeriums des Innern vom 10. Februar 1852 Zahl 815. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 12. Februar 1852 Zahl 435.

Laut Eröffnung des Herrn Ministers des Innern vom 10. Februar 1852 Zahl 815/M. I. hat sich nach einem Berichte der k. k. österreichischen Gesandtschaft in Carlsruhe kürzlich der Fall ereignet, daß die Heidelberger Universität einen fremden Unterthan, der ohne alle Ausweise war, nicht nur als Studirenden immatriculirte, sondern denselben auch mit einem Universität-Ferienpasse, ja sogar mit einem Passe zur Weiterreise nach Breslau versah, wiewohl ihr nicht unbekannt war, daß der betreffende ausweislose Reisende ein kaiserlich-russischer Unterthan ist.

Es ist ferner von der gedachten kaiserlichen Gesandtschaft einberichtet worden, daß sich zur Ferienzeit Hunderte von Heidelberger-Studenten nicht mit ihren heimatlichen, sondern mit Heidelberger Universitätpässen zur Reise nach den kaiserlichen Staaten melden, und, daß das Heidelberger Universität-Curatorium auch jeden blos zum Aufenthalte in Heidelberg giltigen Paß auf unbestimmte Zeit für ganz Europa zu vidiren und zu verlängern pflege.

Da nach den bestehenden Normativen fremden Staatsangehörigen der Eintritt nach Oesterreich nur mit vollkommen legalen Pässen, als welche die von den Universitätämtern (Curatorien) ausgestellten Ferienpässe nicht angesehen werden können, zu gestatten ist, so setze ich hievon den Herrn Bezirkshauptmann mit der Aufforderung in Kenntniß, strenge darauf achten zu wollen, daß keinem Reisenden mit den von Universitätämtern ausgestellten oder vidirten (nicht legalen heimatlichen) Pässen der Eintritt in die kaiserlichen Staaten oder der Aufenthalt in denselben gewährt werde.

194.

Vorsichtmaßregeln zur Hintanhaltung der Hundswuth.

Statthalterei-Verordnung vom 12. Februar 1852 Zahl 1502.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft wird aus Anlaß mehrerer, seit einer Zeit in den Bezirken Stein, Adelsberg, Laibach, und selbst in der Hauptstadt vorgekommener Wuthfälle dringend aufgefordert, die diesfällige Circular-Verordnung des illyrischen Guberniums vom 25. Jänner 1822*) sogleich republiciren zu lassen, und sich solche strenge gegenwärtig zu halten.

Insbesondere ist allgemein bekannt zu geben und darauf zu dringen:

1. daß alle herrnlosen und überflüssigen Hunde vertilgt, und die sonstigen an der Schnur geführt oder angehängt werden, und der Gesundheitzustand der sämmtlichen Thiere auf das Genaueste überwacht werde;

2. daß wuthverdächtige Thiere mit gehöriger Vorsicht aufgefangen und zur Beobachtung und Constatirung der Wuth in das hiesige Thierspital, und die zu weit entfernten in die nächste Wasenmeisterei überliefert, und daß, wie es sich von selbst versteht, derlei Fälle ohne mindesten Verschub der betreffenden Behörde und der Landesstelle angezeigt werden, welche dann das Weitere veranlassen wird;

*) Siehe in der Prov. Gesetzs. vom Jahre 1822 Seite 20.

3. daß die getödteten oder abgestandenen wuthverdächtigen Thiere, wo möglich unter der Leitung des Landes-Thierarztes, widrigenfalls unter Zuziehung des betreffenden Physikers obducirt und dann vorschriftmäßig verscharrt, endlich

4. daß bei den von wuthverdächtigen Thieren gebissenen Menschen und werthvollen Thieren nach erfolgter Verletzung die Wundenstellen augenblicklich mit überall vorhandenen scharfen und ätzenden Mitteln, als mit Urin, Salz, Essig, Lauge, ungelöschten Kalk ꝛc. nachhältig frotirt, die Gebissenen unverzüglich der ärztlichen Behandlung unterzogen, und wo möglich in die nächste Krankenanstalt untergebracht werden.

195.

Alle Verträge zur Unterkunft der politischen Behörden sind zur Genehmigung dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 7. Februar 1852 Zahl 2828. Statthalterei-Verordnung vom 14. Februar 1852 Zahl 1519.

Ueber ein Ansinnen des k. k. Finanz-Ministeriums hat das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 7. Februar 1852 Nr. 2828 angeordnet, daß Verträge, welche über die Miethe von Localitäten für die Unterkunft der Bezirkshauptmannschaften, der bezirkshauptmannschaftlichen Exposituren und sonstigen politischen Verwaltung-Appertinenzen verhandelt werden, dringende Fälle ausgenommen, in Hinkunft stets vor dem Abschlusse der Ministerialgenehmigung zu unterziehen sind.

Von dieser Anordnung wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

196.

Die den Directoren wandernder Schauspieltruppen, dann Inhabern von Menagerien u. dgl. ertheilten Bewilligungen zu Vorstellungen sind gleichzeitig den betreffenden Gensd'armerie-Commandanten anzuzeigen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 14. Februar 1852 Zahl 6389. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 19. Februar 1852 Zahl 470.

In Folge eines Einschreitens der k. k. Gensd'armerie-General-Inspection hat der Herr Minister des Innern mit hohem Erlaß vom 14. Februar 1852 Zahl 6389/M. I. anzuordnen gefunden, daß in Fällen, wo den Directoren wandernder Schauspielertruppen, so wie Inhabern von Menagerien und dergleichen die Bewilligung zu Vorstellungen ertheilt wird, hievon auch der betreffende Gensd'armerie-Commandant zu verständigen, und ihm die Zeit dieser Vorstellung vorläufig bekannt zu geben sei.

Wovon ich den Herrn Bezirkshauptmann zur Benehmungwissenschaft mit dem Beifügen in die Kenntniß setze, daß diese Verständigung des betreffenden Gensd'armerie-Commandanten auch rücksichtlich jener herumziehenden Künstler und Gesellschaften, die mit hierortigen Productionbewilligungen versehen sind, einzutreten hat, sobald diese Ihren Bezirk mit der Absicht im selben Productionen zu geben, betreten.

197.

Rechtzeitige Mittheilung politischer Seits verfügter Beschlagnahme von Druckschriften an die betreffende Staatsanwaltschaft in den Fällen, wo ein strafgerichtliches Verfahren bezielt wird.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 18. Februar 1852 Zahl 6504. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 23. Februar 1852 Zahl 508.

Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern vom 18. Februar 1852 Zahl 6504/M. I. bringe ich dem Herrn Bezirkshauptmann die Paragraphe 501 bis 506 der Strafprozeßordnung vom 17. Jänner 1850 mit der Weisung in Erinnerung, in jenen Fällen, wo auf Grundlage der politischer Seits verfügten Beschlagnahme von Druckschriften die Einleitung eines strafgerichtlichen Verfahrens bezielt wird, die zur Anzeige der erfolgten Beschlagnahme festgesetzten Fristen immer genau einzuhalten.

198.

Die Ersuchschreiben um Militär-Exequenten sind an das Militär-Commando zu leiten.

Note des Militär-Commando in Laibach vom 21. Februar 1852 Zahl 614. Statthalterei-Verordnung vom 24. Februar 1852 Zahl 1900.

Nachdem wegen Ausgleichung des Dienstes bei den Besatzung-Truppenkörpern von Krain die Nothwendigkeit eintritt, daß die Militär-Exequenten gemeinschaftlich von selben gegeben werden, so wollen der Herr Bezirkshauptmann Ihr Ersuchschreiben um Beistellung von Militär-Exequenten künftighin an das hierortige k. k. Militär-Commando richten, welches sodann die Beistellung auf einen Truppenkörper repartiren wird.

199.

Behandlung der großbrittanischen oder jonischen Staatsangehörigen, die in den k. k. österreichischen Staaten reisen wollen.

Präsidial-Erlaß des Ministeriums des Innern vom 4. März 1852 Zahl 1356. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 8. März 1852 Zahl 640.

Seitdem England der Hauptsammelplatz politischer Flüchtlinge aller Nationen und gleichsam der Brennpunct des revolutionären Umtriebwesens in Europa geworden ist, hat die von Engländern angenommene, und in neuerer Zeit ungeachtet wiederholter Vorstellungen immer weiter greifende Gewohnheit, auf dem Continente mit Pässen zu reisen, welche nicht von englischen Behörden, sondern von fremden in England residirenden Gesandtschaften und selbst von Consulaten ausgestellt sind, zu sehr bedeutenden Unzukömmlichkeiten Veranlassung gegeben.

Um nun diesem Mißbrauche in Absicht auf das Reisen in den österreichischen Staaten ein Ende zu machen, hat die kaiserliche Regierung laut Eröffnung des Herrn Ministers des Innern vom 4. März 1852 Zahl 1356/M. I. den Beschluß gefaßt, vom 1. Mai 1852 an, nur jenen großbrittanischen und jonischen Staatsangehörigen den Eintritt nach Oesterreich und den Aufenthalt daselbst zu gestatten, die an sich unverdächtig, mit einem, von der competenten großbrittanischen oder jonischen Behörde ausgestellten regelmäßigen Passe versehen, und in solchem ausdrücklich als großbrittanische oder jonische Unterthanen bezeichnet sind.

Diese Pässe müssen überdies mit der Visa einer kaiserlichen österreichischen Gesandtschaft oder eines kaiserlichen österreichischen Consulats versehen sein, und da die in englischer Sprache geschriebenen Pässe den kaiserlichen Aufsichtbehörden zumeist unverständlich sind, so haben die kaiserlichen Missionen Auftrag erhalten, dafür Sorge zu tragen, daß das, einem in englischer Sprache geschriebenen Passe beizudrückende Visa jedenfalls den Namen und die Eigenschaft des Paßträgers, und in besondern Fällen auch dessen Personbeschreibung enthalte, und in keiner andern Sprache als in der deutschen oder italienischen abgefaßt sei.

Behufs der Durchführung dieser Anordnungen sind die kaiserlichen Missionen von Seite des Herrn Ministerpräsidenten angewiesen worden, vom 1. Mai 1852 an, keinem Passe eines Engländers oder Joniers, welchem die vorangedeuteten Erfordernisse mangeln, die Visa zum Eintritte in die kaiserlichen Staaten beizurücken.

Eine Ausnahme tritt nur ein bei Individuen der in Rede stehenden Nationalitäten, welche schon vor dem 1. Mai 1852 ihre Heimat mit einem den vorangeführten Erfordernissen nicht genügenden Passe, d. i. mit einem von einer andern, als der competenten großbrittanischen oder jonischen Behörde ausgestellten oder einem heimatlichen Passe, indem jedoch die ausdrückliche Bezeichnung des Paßträgers als eines großbrittanischen oder jonischen Unterthans fehlt, verlassen haben.

Im ersteren Falle müssen sich derlei Reisende, wenn ihnen die Visa der betreffenden kaiserlichen Gesandtschaft oder des Consulates zum Eintritte nach Oesterreich ertheilt werden soll, neue, der gedachten Anordnung entsprechende Pässe zur Reise nach den kaiserlichen Staaten von einer großbrittanischen Gesandtschaft oder von einem großbrittanischen durch einen wirklichen Staatsbeamten verwalteten Consulate verschaffen, und es ist demnach vom 1. Mai 1852 an, jeder brittische oder jonische Staatsangehörige mit einem fremden Passe ohne Rücksicht auf eine allfällige Visa einer kaiserlichen österreichischen Gesandtschaft oder eines österreichischen Consulats unbedingt an der Gränze zurückzuweisen.

Im zweiten Falle, wenn nämlich großbrittanische oder jonische Staatsangehörige, welche vor dem 1. Mai 1852 ihre Heimat verlassen haben, zwar Pässe ihrer heimatlichen Behörden besitzen, darin aber nicht ausdrücklich als großbrittanische oder jonische Unterthanen bezeichnet sind, ist den kaiserlichen Missionen aufgegeben, darauf zu dringen, daß die abgängige Bezeichnung des Paßträgers als eines großbrittanischen oder jonischen Unterthanes in die, jedenfalls vorauszugehen

habende Visa der betreffenden englischen Mission oder des englischen Consulats aufgenommen werde.

Kommen dessenungeachtet Engländer oder Jonier vor, die, weil sie vor dem 1. Mai 1852 ihre Heimat verließen, auf eine ausnahmweise Behandlung Anspruch haben, und die mit englischen oder jonischen Pässen versehen, jedoch weder in denselben, noch in einer diesen Reisedocumenten allfällig beigesetzten Visa einer brittischen Gesandtschaft oder eines brittischen Consulats als brittische oder jonische Unterthanen ausdrücklich bezeichnet sind, so ist, wenn derlei Reisedocumente nichtsdestoweniger die Visa einer kaiserlichen Gesandtschaft oder eines kaiserlichen Consulats zum Eintritte nach Oesterreich erlangt haben sollten, der Eintritt in die kaiserlichen Staaten derlei Individuen, insoferne gegen dieselben keine sonstigen Bedenken obwalten, nicht zu verweigern, jedoch haben die betreffenden kaiserlichen Behörden von jeder solchen vorschriftwidrigen, von einer kaiserlichen Gesandtschaft oder einem kaiserlichen Consulate vorgenommenen Paßvidirung Anzeige an das kaiserliche Ministerium des Innern zu erstatten.

Anlangend die großbrittanischen oder jonischen Staatsangehörigen, welche sich schon gegenwärtig in den kaiserlichen Staaten befinden, oder die bis zum 1. Mai 1852 in dieselben zugelassen werden, ohne mit einem den früher angedeuteten Erfordernissen vollkommen entsprechenden Paße versehen zu sein, so sind diejenigen derselben, welche keine englischen oder jonischen, sondern von fremden Behörden ausgestellte Pässe besitzen, aufzufordern, sich binnen eines angemessenen Zeitraumes, der jedoch in der Regel die Dauer von 3 Monaten nicht zu überschreiten hat, Pässe entweder von ihrer Heimatbehörde, oder von der brittischen Gesandtschaft in Wien oder von einem im Kaiserreiche aufgestellten brittischen Consulate zu verschaffen, und es ist durch, den Umständen entsprechende Maßnahmen dahin zu wirken, daß die gedachten Individuen der obigen Aufforderung auch pünctlich nachkommen.

Diejenigen mit englischen oder jonischen Reisedocumenten versehenen, und in Oesterreich gegenwärtig bereits befindlichen oder bis zum 1. Mai 1852 dahin kommenden Individuen, jedoch, welche in ihren Reisedocumenten nicht ausdrücklich als großbrittanische oder jonische Unterthanen bezeichnet erscheinen, sind nur in dem Falle zu verhalten, die Bestätigung dieser Unterthaneigenschaft auf den von ihnen geführten Pässen Seitens der brittischen Gesandtschaft in Wien oder eines brittischen Consulats in den kaiserlichen Staaten zu erwirken, wenn an dem wirklichen Besitze dieser Eigenschaft zu zweifeln Grund vorhanden ist.

Die sämmtlichen vorstehenden Anordnungen, deren genaueste Handhabung ich hiemit dem Herrn Bezirkshauptmanne zur Pflicht mache, haben übrigens noch der ausdrücklichen Bemerkung im obgedachten hohen Ministerial-Erlasse keinen Bezug auf die aus Ostindien mit der Ueberlandpost nach Alexandrien in Egypten ankommenden und von da direct mit den Dampfschiffen des österreichischen Lloyd nach Triest reisenden Engländer, hinsichtlich welcher es, in Bezug auf ihre Reisedocumente bei dem bisherigen ausnahmweisen Verfahren auch ferner sein Bewenden hat.

Der Herr Statthalter in Triest ist vom Herrn Minister des Innern angewiesen worden, dahin zu wirken, daß der englische Consul daselbst in den von ihm den gedachten englischen Reisenden zur Weiterfahrt auszustellenden Pässen jederzeit ausdrücklich anführe, daß der Paßträger brittischer Unterthan sei.

200.

Bewilligung der Preisermässigung des Sprengpulvers für Schieferbrüche.

Erlaß des Handels-Ministeriums vom 1. März 1852 Zahl 1411. Statthalterei-Verordnung vom 10. März 1852 Zahl 2400.

Laut Erlaß vom 1. März 1852 Zahl 1411 hat das k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Krieges und der Finanzen für solche Schieferbrüche des Innlandes, welche in einem geregelten Abbaue betrieben werden, den Bezug des zu diesem Behufe erforderlichen Sprengpulvers um den ermässigten Preis von neun und zwanzig Gulden per Zentner, welcher für Privat-Bergwerke zugestanden ist, bewilligt. Das erwähnte Zugeständniß wird aber an die Bedingung geknüpft, daß über den geregelten Abbau des Schieferbruches und die hiezu erforderliche Sprengpulver-Quantität durch den betreffenden landesfürstlichen Bauingenieur ein Certificates ausgestellt und dieses von der zuständigen Bezirksbehörde, welche nach Umständen vorher noch eine mit jenem Ingenieur an Ort und Stelle gemeinschaftlich zu pflegende Erhebung zur Beseitigung von Zweifeln veranlassen kann, zur Bekräftigung der Richtigkeit und bei gehöriger persönlicher Vertrauenswürdigkeit des Unternehmers bestätigt wird.

Die betreffenden Competenten haben sich mit ihren Gesuchen unter Beibringung des von der bezüglichen politischen Bezirksbehörde bestätigten Certificats des landesfürstlichen Bauingenieurs an die General-Artillerie-Direction zu wenden, welche die Weisung wegen Erfolglassung des benöthigten Quantums an den betreffenden Artilleriedistrict erlassen wird. Die einschlägige politische Be-

hörde wird sohin von der wirklich geschehenen Erfolglassung von Sprengpulver an derlei Schiferbrüche von Fall zu Fall zur Handhabung der Controle in die Kenntniß gesetzt werden.

Hievon wird die Bezirkshauptmannschaft zur Benehmungwissenschaft und weiteren angemessenen Verlautbarung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß eine gleichlautende Kundmachung unter einem in die „Laibacher Zeitung" eingeschaltet wird.

201.

Jede Aufnahme eines Patental-Invaliden in eine Civilbedienstung, ist dem Landes-Militär-Commando zur Kenntniß zu bringen.

Note des Landes-Militär-Commando in Verona vom 2. März 1852 Zahl 1912. Statthalterei-Verordnung vom 13. März 1852 Zahl 2598.

In der letztern Zeit sind wiederholt Fälle vorgekommen, daß Invaliden bei Eisenbahnbetrieb-Directionen oder bei sonstigen Staats- und Gesellschaft-Unternehmungen in Dienste genommen wurden, welche nebst ihrer Civilbesoldung auch den Patentalgehalt fortbezogen haben, ungeachtet jene größer ist, als das Dreifache des Letztern, wodurch nicht unbedeutende Ungebühren für das Militärärar erwachsen sind.

Zur Vorbeugung ähnlicher Unzukömmlichkeiten ist die strengste Handhabung der diesfalls bestehenden genauen gesetzlichen Bestimmungen nothwendig.

Demzufolge fordere ich Euer Wohlgeboren auf, sowohl die bereits geschehene, als auch künftig jede Aufnahme eines Patental-Invaliden in eine Bedienstung mit welcher eine das Dreifache seines Invalidengehaltes übersteigende Besoldung verbunden ist, sogleich zu meiner Kenntniß zu bringen.

202.

Bei Ertheilung von Pässen an nicht unbedenkliche Individuen nach dem Königreiche Sachsen ist stets die diesfällige Correspondenz mit den ausländischen Behörden dem hohen Ministerium des Innern mitzutheilen.

Präsidial-Erlaß des Ministeriums des Innern vom 10. März 1852 Zahl 1590. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 14. März 1852 Zahl 677.

Die vorgekommene Anfrage, ob in Folge des Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 27. Jänner 1852 Zahl 403/M. I. bei Ertheilung von Pässen an politisch nicht verdachtfreie Personen zu Reisen nach dem Königreiche Sachsen, oder durch dieses Königreich von den Unterbehörden mit den königlich-sächsischen Behörden eine directe Correspondenz zu pflegen sei, hat Seine Excellenz der Herr Minister des Innern laut Eröffnung vom 10. März 1852 Zahl 1590/M. I. dahin erledigt, daß die gedachte Correspondenz mit den königlich-sächsischen Behörden zwar unmittelbar gepflogen, dagegen aber in jedem einzelnen Falle, wie dies bezüglich der Anzeigen von Ausweisungen politisch bedenklicher Personen an ausländische Regierungbehörden ausdrücklich angeordnet wurde, eine Abschrift der Mittheilung dem k. k. Ministerium des Innern vorgelegt werden solle, wovon ich den Herrn Bezirkshauptmann mit Bezug auf meinem Erlaß vom 30. Jänner 1852 Zahl 317/p*) in die Kenntniß setze.

203.

Vorlage vierteljähriger Dienstesveränderung-Ausweise.

Statthalterei-Verordnung vom 14. März 1852 Zahl 2704.

Das hohe Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 18. November 1851 Nr. 6098 die Vorlage vierteljähriger Dienstesveränderung-Ausweise in Ansehung des Conceptpersonals anzuordnen geruhet, und die Statthalterei findet angemessen, sich die Dienstesveränderung auch in Ansehung des Kanzleipersonales und der Dienerschaft gleichzeitig ausweisen zu lassen.

Die Quartale haben alljährlich vom Beginne des Monats Jänner zu laufen, für das Erstemal ist aber nur der gedachte Ausweis für die letzten 3 Monate des vorigen Solarjahres sohin pro October, November und December 1851 anzufertigen, und längstens bis 24. März 1852 anher vorzulegen und im Weitern wird die Vorlage gleicher Ausweise immer in 3 Wochen nach Verlauf des Quartals zu bewerkstelligen sein.

---

*) Seite 120.

Der Ausweis ist fortan noch nach dem Formulare abzufassen, welches schon vom vorbestandenen hierortigen Gubernium mit Verordnung vom 16. December 1819 Nr. 16228 Provinzial-Gesetzsammlung Band I., 2. Auflage Nr. 249, Seite 743 vorgeschrieben worden ist.

204.

Bestimmungen zur genauen Ausfertigung der Certificate über die Marktpreise zum Behufe der Subarrendirung-Verhandlungen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 11. März 1852 Zahl 5206. Statthalterei-Verordnung vom 17. März 1852 Zahl 2722.

Laut hohen Erlaß des Ministeriums des Innern vom 11. März 1852 Zahl 5206 hat dasselbe im Einverständnisse mit dem k. k. Kriegs-Ministerium zur Hintanhaltung eines oberflächlichen Verfahrens der Communalbehörden bei der Ausfertigung der Certificate über die Marktpreise zum Behufe der Subarrendirung-Behandlungen Nachfolgendes anzuordnen befunden:

1. Vor Allem wird den Gemeindevorstehern zur strengsten Pflicht gemacht, und ist von Seite der denselben unmittelbar vorgesetzten politischen Behörden auch fest darauf zu halten, daß nur ganz verläßlichen, unbescholtenen und unparteiischen Organen die Inspicirung der Wochenmärkte und die Notirung der Marktpreise, deren Richtigkeit dieselben jedenfalls zu vertreten haben, übertragen werde, und daß demnach

2. die Marktpreis-Certificate und die Auszüge aus den Marktpreistabellen, so ferne dieses hie und da etwa nicht beobachtet worden wäre, immer von dem Gemeindevorsteher mit unterfertiget werden müssen, welcher für deren Richtigkeit mit verantwortlich ist, und sich zu diesem Ende hievon durch ihm jedenfalls zu Gebote stehenden Mittel stets die genaue Ueberzeugung verschaffen kann und soll.

3. Von den Marktpreis-Certificaten, indem dieselben zur Zeitgewinnung (was bei Sicherstellungen der Militär-Verpflegung von besonderer Wichtigkeit ist) wie bisher, so auch in Zukunft von dem Gemeindevorsteher gleich unmittelbar den Militärbehörden zuzustellen sind, ist jedesmal auch ein gleichlautendes Pare an die vorgesetzte politische Behörde vorzulegen, welche diese Certificate gehörig zu prüfen, und von wahrgenommenen Bedenken nicht allein die bezüglichen Militärbehörden zu ihrer Richtschnur sogleich zu verständigen, sondern darüber auch gleichzeitig die Untersuchung und Amtshandlung vorzunehmen hat.

4. Wird anderseits auch den Militärbehörden, namentlich den Verpfleg-Magazinen, den Militär- und Landes-Militär-Commanden von dem k. k. Kriegs-Ministerium neuerdings eingeschärfet werden, die ihnen mitgetheilten Marktpreise jeder Zeit genau zu prüfen und auch mit den Preisen der nachbarlichen Marktorte zu vergleichen, von entdeckten Mängeln aber sogleich den einschlägigen politischen Behörden die Eröffnung zu machen, welche ihrerseits hinwieder zur unverzüglichen Einleitung des Untersuchung- und Strafverfahrens gegen die Schuldtragenden verpflichtet werden, wobei schließlich

5. den Vorständen der politischen Bezirke die Pflicht auferlegt wird, sich bei jeder Gelegenheit von der genauen Beobachtung der diesfälligen Vorschriften zu überzeugen, und deren Befolgung überhaupt strenge zu überwachen.

Hievon wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft mit Beziehung auf die Gubernial-Erlässe vom 1. März 1822 Zahl 2208*) und 27. November 1828 Zahl 25740**) zur ungesäumten entsprechenden Anweisung der betreffenden Gemeinden in Kenntniß gesetzt.

205.

Vorlage der Notionen zur Abgabe in das Zwangsarbeithaus wider Personen, welchen lediglich unsittlicher Lebenswandel zur Last gelegt wird, vor deren Bekanntmachung der Statthalterei zur Schlußfassung.

Statthalterei-Verordnung vom 20. März 1852 Zahl 1917.

Für die Zukunft ist jede Notion zur Anhaltung im Zwangsarbeithause wider Personen, welchen *lediglich unsittlicher* Lebenswandel zur Last gelegt wird, die sich daher für die öffentliche Sicherheit noch nicht gefährlich erwiesen haben, noch *vor* der Bekanntmachung zur hierortigen Schlußfassung vorzulegen.

---

*) Siehe Prov. Gesetzs. vom Jahre 1822 Seite 55.

**) Siehe Prov. Gesetzs. vom Jahre 1828 Seite 373.

206.

Benehmen bei Abgabe der angeblich mit Taubheit behafteten Recruten in das Militär-Spital.

Note des k. k. Militär-Commando vom 16. März 1852 Zahl 990. Statthalterei-Verordnung vom 20. März 1852 Zahl 2773.

Der ungewöhnlich große Zuwachs von Recruten in das hiesige Regimentspital von Prinz Hohenlohe-Infanterie Nr. 17 mit angeblicher Taubheit, welche dieselben meistens simuliren, und wo mit Sicherheit bei consequenter Simulon des Betreffenden die Wahrheit der Angabe im Spitale kaum zu eruiren ist, veranlaßt mich, über Ersuchen des k. k. Militär-Commando's Euer Wohlgeboren aufzufordern, dafür Sorge zu tragen, daß bei Uebergabe eines Recruten mit Taubheit künftighin der Assentirung-Commission stets das Zeugniß der Gemeinde und des Pfarrers übergeben werde, welches allein geeignet wäre, der Commission begründete Anhaltpuncte bei Beurtheilung des angegebenen Gebrechens zu geben.

Für dermalige schon vorgeschrittene Assentirung sind jedoch diese Zeugnisse dem Commando des genannten Spitals einzusenden, um selbe bei den stattfindenden Superarbitrirungen benützen zu können.

207.

Bei Verleihung von Musikalien-Leihanstalten sind die für Leihbibliotheken geltenden Vorschriften zu beobachten.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 16. März 1852 Zahl 1552. Statthalterei-Verordnung vom 21. März 1852 Zahl 2843.

Aus Anlaß vorgekommener Anfragen, wie sich bei Verleihung von Befügnissen zur Errichtung von Musikalien-Leihanstalten zu benehmen sei, fand der Herr Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Herrn Handels-Minister mit dem Erlasse vom 16. März 1852 Zahl 1552 zu bestimmen, daß bei dem Umstande, als der den Musikalien häufig unterlegte Text in polizeilicher Beziehung dem Inhalte der Druckschriften ganz gleichzustellen ist, die für die Verleihung von Leihbibliotheken geltenden Vorschriften auch auf die Errichtung von Musikalien-Leihanstalten anzuwenden sind.

Hievon wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft mit Bezug auf den Statthalterei-Erlaß vom 16. August 1851 Zahl 7539*) in die Kenntniß gesetzt.

208.

Genaue Bezeichnung des Gegenstandes auf der Addresse in der ämtlichen Correspondenz mit dem Laibacher Stadtmagistrate.

Statthalterei-Verordnung vom 24. März 1852 Zahl 2852.

Es sind Fälle vorgekommen, daß die Staatsbehörden in ihrer ämtlichen Correspondenz mit dem Stadtmagistrate in Laibach durch eine mangelhafte Bezeichnung des Gegenstandes auf der Adresse den Bedingungen nicht entsprochen haben, unter welchen dem Stadtmagistrate die Portofreiheit zukömmt, wornach derlei Correspondenzstücke mit dem Postporto belegt wurden.

Der k. k. Bezirkshauptmannschaft werden die diesbezüglich erlassenen Vorschriften, und insbesondere der hohe Handels-Ministerial-Erlaß vom 16. August 1850 Zahl 3354 mit der Weisung in Erinnerung gebracht, in ihren Correspondenzen mit dem Stadtmagistrate in Zukunft die Bezeichnung auf der Adresse ex offo im übertragenen Wirkungkreise oder ex offo in Staatsangelegenheiten beizusetzen.

Beilage zur Zahl 208.

Erlaß des Handels-Ministeriums vom 16. August 1850 Zahl 3354.

Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten findet sich im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern zu nachstehender Anordnung bestimmt:

In allen Kronländern, in welchen das Gemeindegesetz vom 17. März 1849 (Reichs-Gesetzblatt Nr. 170) Giltigkeit hat, wird den Gemeinde-Vorständen unter sich, und im Verkehre mit

*) Seite 91.

den Staatsbehörden in den ämtlichen Angelegenheiten des den Gemeinden übertragenen Wirkungkreises die Portofreiheit bei der Brief- und Fahrpost unter der Bedingung zugestanden, daß die Sendungen mit dem Amtsiegel verschlossen, auf der Adresse aber mit der Angabe der absendenden Gemeinde-Vorstehung oder Staatsbehörde und der Anmerkung »ex offo« im übertragenen Wirkungkreise oder auch »ex offo« in Staatsangelegenheiteten bezeichnet sei.

Rücksichtlich des Mißbrauches dieser Portofreiheit haben die allgemeinen hiefür bestimmten Strafvorschriften zu gelten.

Die Correspondenzen der Behörden und der Gemeinde-Vorstände mit einzelnen Gemeindegliedern, sowie die aus dem natürlichen Wirkungkreise der Gemeinde entspringenden Correspondenz bleibt portopflichtig.

209.

Die Hauszinssteuer ist in die Landesumlage einzubeziehen.

Statthalterei-Verordnung vom 24. März 1852 Zahl 2942.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage wird sämmtlichen k. k. Bezirkshauptmannschaften und Steuerämtern hiemit bedeutet, daß, nachdem die Häusersteuer sowohl die Hausclassen-, als auch die Hauszinssteuer in sich begreift, es sich von selbst verstehe, daß auch die Hauszinssteuer in die Landesumlage einzubeziehen ist.

210.

Hintanhaltung des Nachdruckes der von der Staatsverwaltung ausgehenden, im Drucke erscheinenden Gesetze.

Präsidial-Erlaß des Ministeriums des Innern vom 25. März 1852 Zahl 55. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 27. März 1852 Zahl 775.

Aus Anlaß eines specielen Falles, in welchem eine Buchhandlung den Druck des neuen österreichischen Zolltarifs besorgt, und die Exemplare desselben theilweise schon in Vertrieb gesetzt hatte, hat mir der Herr Minister des Innern mit Erlaß vom 25. März 1852 Zahl 55/M. I. eröffnet, daß dieser Vorgang als unerlaubter Nachdruck im Sinne der Paragraphe 3 und 18 des Allerhöchsten Patentes vom 19. October 1846 betrachtet, und ohne die gerichtliche Procedur gegen den Unternehmer eintreten zu lassen, die Sistirung der weiteren Verbreitung im polizeilichen Wege verfügt worden ist.

Um Reclamationen von Seite jener Unternehmer, welchen solcher Nachdruck eingestellt worden ist, zu begegnen, und ein gleichmäßiges Verfahren in allen Kronländern zu erzielen, soll nach dem bezogenen hohen Ministerial-Erlasse in allen Fällen, wo von Seite eines Buchdruckers, Buchhändlers oder sonstigen Privaten der Nachdruck eines specielen, von der Staatsverwaltung ausgegangenen und im Drucke erschienenen Gesetzes oder einer fortlaufenden Reihe derselben vorgenommen wird, derselbe eingestellt werden.

Ich setze den Herrn Bezirkshauptmann hievon zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Beifügen in die Kenntniß, daß mir von einer jeden solchen Einstellung unter ausdrücklicher Berufung auf den gegenwärtigen Auftrag die Anzeige zu erstatten ist.

211.

Verbot und Bestrafung der Erzeugung schlecht glasirter erdener Koch- und Trinkgeschirre

Statthalterei-Verordnung vom 27. März 1852 Zahl 2905.

Zu Folge einer Mittheilung der k. k. Statthalterei in Triest ddo. 14. März 1852 Zahl 1969 hat der dortige Stadtmagistrat neuerlich eine Untersuchung der daselbst zum Verkauf ausgebotenen erdenen Kochgeschirre vornehmen lassen, und da eine genaue chemische Analyse der Glasur, mit welcher diese Gefässe überzogen waren, das mißliebige Resultat gab, daß dieselbe nicht nur bleihältig, sondern daß das dazu verwendete Bleioxid in den schwächsten Verdünnungen von Kochsalz oder Essig leicht löslich war, so wurden alle diese gesundheitschädlichen Gefässe 124000 an der Zahl confiscirt und zerstört.

Nach der Aussage der Verkäufer haben sie diese gesundheitschädlichen Gefässe aus den hierländigen Töpfereien zu Comenda, Mlaka und Stein bezogen, und da der dortige Stadtmagistrat beauftragt ist, mit derselben unnachsichtlichen Strenge alle allenfalls noch dahin gebrachten, mit gesundheitschädlicher Glasur versehenen Kochgeschirre zu confisciren und zu vernichten, so wird die Bezirkshauptmannschaft aufgefordert, die im dortigen Bereiche befindlichen Hafner hievon mit dem

*) Siehe Prov. Gesetzs. vom Jahre 1847 Seite 31.

Bedeuten in Kenntniß zu setzen, daß solche erdene Koch- und Eßgeschirre, deren blei- oder kupferhältige Glasur leicht abgerieben und in Säuren aufgelöst wird, auch jedesmal unnachsichtlich vertilgt werden.

Die Bezirkshauptmannschaft wird daher angewiesen, öftere Untersuchungen der im dortigen Gebiete erzeugten, so wie der eingeführten erdenen Koch- und Eßgeschirre durch Kunstverständige zu veranlassen, und die schlecht glasirten und somit gesundheitschädlichen Gefässe sofort zerstören zu lassen.

212.

Beisetzung der Zuständigkeit der Paßwerber in den Reisepässen.

Präsidial-Erlaß des Ministeriums des Innern vom 29. März 1852 Zahl 1881. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 31. März 1852 Zahl 801.

Die Reisepaßplanquetten enthalten unter andern die Rubriken »ansässig« und »wohnhaft.« In den häufig vorkommenden Fällen, wo Reisepässe an Individuen ertheilt werden, welche zur Zeit der Paßausfertigung an einem andern, als ihrem Zuständigkeitorte wohnen, wird die Rubrik des Reisepasses »wohnhaft« mit dem Namen des wirklichen Aufenthaltortes des Paßwerbers ausgefüllt, und die vorstehende Rubrik »ansässig« entweder leer gelassen, oder mit eingeklammert, weil eine wirkliche Ansässigkeit bei dem mindesten Theile der Reisenden eintritt, und in solchen Fällen die beiden Ausdrücke »ansässig« und »wohnhaft« von den Paßbehörden als gleichbedeutend behandelt werden.

Dieser Vorgang beeinträchtigt die beim Paßgeschäfte so nothwendige Evidenz, und ist Ursache, daß in späterer Zeit, wenn es sich um Erneuerung des Reisepasses handelt, die Zuständigkeit des Paßwerbers erst im Correspondenzwege ermittelt werden muß.

Der Herr Minister des Innern hat daher laut Eröffnung vom 29. März 1852 Zahl 1881/M. I. die Einleitung getroffen, daß, sobald der vorhandene Vorrath von Ausland-Paßblanquetten erschöpft sein wird, bei der nächsten neuen Auflage die Abänderung der Rubrik »ansässig« in die »zuständig« vorgenommen werde, wo noch in Hinkunft bei Vorlage oder bei Begutachtung von Ausland-Paßgesuchen immer insbesondere auch anzugeben sein wird, wohin der Paßwerber zuständig ist.

In gleicher Art ist aber nach dem bezogenen hohen Ministerial-Erlasse auch in den Reise-Paßblanquetten für das Innland, wo bisher die Rubriken »ansässig« und »wohnhaft« gebraucht wurden, die erstere durch die Rubrik »zuständig« zu ersetzen.

213.

Bei Escortirungen von Schüblingen und Verbrechern ist die Gensd'armerie stets von der Gefährlichkeit derselben in die Kenntniß zu setzen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 22. März 1852 Zahl 6859. Statthalterei-Verordnung vom 2. April 1852 Zahl 3309.

Laut Erlasses des hohen Ministeriums des Innern sind wiederholt Fälle vorgekommen, daß besonders gefährliche Individuen gemeinschaftlich mit minder bedenklichen Arrestanten, z. B. einfachen Schüblingen der k. k. Gensd'armerie zur Escortirung übergeben wurden, ohne auf die Nothwendigkeit einer besondern Vorsicht aufmerksam zu machen, und daß in Folge dieser Unterlassung die Entweichung einzelner Verbrecher gelungen ist.

Um dem Wiedervorkommen solcher Vorfälle zu begegnen, bringe ich Ihnen hiemit in Erinnerung, daß in Fällen, in welchen bezüglich gefährlicher, besonderer Vorsicht erheischender Individuen eine Dienstleistung der k. k. Gensd'armerie in Anspruch genommen wird, letztere auf diese Eigenschaft des betreffenden Individuums insbesonders aufmerksam zu machen ist.

214.

Erleichterungen zum Uebertritte der Handwerkgesellen aus den österreichischen Staaten nach Belgrad und Serbien.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 29. März 1852 Zahl 7201. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 3. April 1852 Zahl 825.

Nach einer Eröffnung des k. k. Handels-Ministeriums an das hohe Ministerium des Innern hat das k. k. General-Consulat in Belgrad den Antrag gestellt, daß zum Behufe der Erleichterung der Hinübernahme von Handwerksgesellen aus den österreichischen Staaten nach Belgrad zur Verwendung bei dortigen österreichischen oder serbischen Ministern dem k. k. Militär-Platz-Commando

Semlin oder dem dortigen k. k. Gränztruppen-Diviſions-Commando die Ermächtigung zu ertheilen wäre, allen nach Semlin kommenden öſterreichiſchen Geſellen, inſofern ſie nicht ohnehin mit für das Ausland lautenden giltigen Reiſedocumenten verſehen ſind, ohne Unterſchied des Heimatlandes den Uebertritt nach Serbien und namentlich nach Belgrad, Falls denſelben kein politiſches Bedenken entgegenſteht, gegen dem zu geſtatten, daß den ſich um ihre Hinübernahme bewerbenden Meiſtern von dem k. k. General-Conſulate in Belgrad vorerſt ein Certificat über ihren wirklichen Bedarf an Geſellen ausgeſtellt werde, die Reiſedocumente der Letztern aber bis zu ihrer Rückkehr, oder bis ſie ſich von der dazu competenten Heimatbehörde die Bewilligung zum Aufenthalte im Auslande nachträglich verſchafft haben, gegen Verabfolgung von Certificaten zum Hinübertritte bei dem Platz-Commando in Semlin deponirt bleiben.

Dieſer Antrag wurde vom k. k. Handels-Miniſterium einverſtändlich mit dem Herrn Miniſtern des Aeußern, des Kriegsweſens und des Innern, laut hohen Erlaſſes des letzten vom 29. März 1852 Zahl 7201/421 unter nachſtehenden Bedingungen und Modalitäten genehmigt:

1. Daß die auf dieſe Weiſe übergetretenen Geſellen die ihnen fehlende ordnungmäßige Bewilligung zur Reiſe ins Ausland alſogleich im Wege des General-Conſulates in Belgrad bei der zuſtändigen innländiſchen Heimatbehörde nachträglich einholen;

2. daß in Fällen, wo bei ſolchen nachträglich angeſuchten Uebertrittbewilligungen, das hinübernommene Individuum ſich als bedenklich oder ſtrafbare herausſtellen ſollte, das General-Conſulat, für deſſen unverweilte Zurückſchaffung ins Innland Sorge zu tragen, und dafür nebſt dem betreffenden Meiſter zu haften hat;

3. daß die Uebertrittcertificate der Geſellen bei dem General-Conſulate abgegeben werden, und dort vorläufig deponirt bleiben.

Von dieſen erleichternden Beſtimmungen ſetze ich den Herrn Bezirkshauptmann zur Wiſſenſchaft mit dem Auftrage in die Kenntniß, in allen Fällen, wo für einen Geſellen der gedachten Kategorie nachträglich um die Bewilligung zum Aufenthalte im Auslande eingeſchritten wird, die bezügliche Verhandlung möglichſt zu beſchleunigen.

215.

Die Militär-Execution-Ueberſchußgelder ſind quartalweiſe abzuführen.

Note des Militär-Commando zu Laibach vom 31. März 1852 Zahl 1228. Statthalterei-Verordnung vom 3. April 1852 Zahl 3375.

Das Prinz Hohenlohe 17. Infanterie-Regiments-Werbbezirks-Commando hat dem hieſigen Militär-Commando angezeiget, daß ſeit der neuen Landes-Eintheilung des Kronlandes Krain theils von der Bezirkshauptmannſchaft, theils von dem derſelben unterſtehenden Steueramte die Execution-Ueberſchußgelder beinahe alle Monat ein, auch mehrere Male und zu den kleinſten Beträgen, oft unter 1 fl. in die Regiments-Werbbezirkscaſſe abgeführt werden, während früher von den beſtandenen 3 Kreisämtern die Abfuhr nur vierteljährig geſchehen iſt.

Da der Empfang dieſer vielſeitig und ſo oft einlangenden Gelder vom Werbbezirks-Commando unmittelbar in die, in der Regel nur dreimal im Monat geöffnet werdende Werbbezirkscaſſe geſchehen, den betreffenden Aemtern beſtätigt, und dem Militär-Commando angezeigt werden muß, ſo iſt hiedurch die Schreiberei im Vergleiche mit der frühern Gepflogenheit ungemein vermehrt, und um ſo fühlbarer, als dieſelbe in Folge der letzten Kriegsereigniſſe durch die nachzuholenden Rechnungrückſtände ohnehin vervielfacht und erſchwert iſt.

Die Bezirkshauptmannſchaft wird demnach in Folge Erſuchens des genannten Militär-Commando beauftragt, dieſe Ueberſchußgelder quartalweiſe abzuführen, und ſich überhaupt in Betreff der Behandlung und Abfuhr der ſich ergebenden Execution-Ueberſchußgelder für die Folge ſich genau nach den von dem beſtandenen k. k. illyriſchen Gubernium in dieſer Angelegenheit an die damaligen Kreisämter erfloſſenen Gubernial-Verordnungen vom 24. April 1829 Zahl 8725 und 7. Juni 1836 Zahl 13201 (Prov. Geſetzſ. 11. Band Seite 82 und 18. Band Seite 473) zu benehmen und hievon auch die unterſtehenden Steuerämter zur entſprechenden Darnachachtung in Kenntniß zu ſetzen.

216.

Beſtimmungen in Betreff des Bezuges und des Vertriebes verbotener ausländiſcher Werke in den öſterreichiſchen Staaten.

Erlaß des Miniſteriums des Innern vom 2. April 1852 Zahl 1903. Statthalterei-Präſidial-Verordnung vom 7. April 1852 Zahl 834.

Anruhend erhalten Herr Bezirkshauptmann eine Abſchrift des in Abſicht auf den Bezug und Vertrieb periodiſcher und nicht periodiſcher ausländiſcher Werke jüngſt herabgelangten Erlaſſes des

Herrn Ministers des Innern vom 2. April 1852 Zahl 1903/M. I. zur Wissenschaft und angemessenen weitern Amtshandlung mit dem Beifügen, daß sich die Bestimmungen dieses hohen Erlasses, namentlich bei den, dem Herrn Bezirkshauptmanne zugehenden Intimationen verbotener Werke gegenwärtig zu halten sind.

Beilage zur Zahl 216.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 2. April 1852 Zahl 1903.

Aus Anlaß eines specielen Falles stelle ich unter Einem an den Herrn Handels-Minister das Ansuchen, die Postdirectionen anzuweisen, die Beförderung von periodischen ausländischen Blättern, denen der Postdebit für die österreichischen Staaten entzogen ist, auch wenn sie unter Kreuzband anlangen, nicht zu übernehmen.

Auch bringe ich demselben mein schon früher gestelltes Ansuchen in Erinnerung, Hochdenselben eine entsprechende Anzahl der Postpreisverzeichnisse und der dazu ausgegebenen Nachträge mitzutheilen, nachdem aus denselben, namentlich so weit es die ausländischen periodischen Werke betrifft, zu entnehmen ist, welchen ausländischen Zeitschriften durch die Nichtaufnahme derselben in das Verzeichniß der Postdebit für die österreichischen Staaten entzogen ist, welche sonach den speciel verbotenen ausländischen Werken ganz gleich zu halten sind.

Zugleich habe ich die Ehre, Hochdieselben zu ersuchen, die Verfügung zu treffen, daß sämmtliche in dem Hochdero Leitung anvertrauten Verwaltunggebiete befindlichen Buchhändler, Antiquare und sonstigen, zum Bücherhandel berechtigten Gewerbleute auf den berührten Umstand, daß die nicht im Postpreisverzeichnisse erscheinenden ausländischen Zeitschriften den verbotenen gleich zu halten sind, aufmerksam gemacht und vor den Folgen, die sie durch Außerachtlassung dieser Verfügung treffen würden, gewarnt werden.

Auch sind die vorgedachten Gewerbleute von den einzelnen Verboten periodischer und nicht periodischer Werke in die Kenntniß zu setzen, wodurch die Nothwendigkeit entfällt, derartige Verbote durch das Reichgesetzblatt und die Landesgesetzblätter zu veröffentlichen, und die nicht erwünschte Hinleitung der Aufmerksamkeit des Publikums auf die verbotenen Druckschriften vermieden wird. Hat diese Verständigung der gedachten Gewerbleute Statt gefunden, so kann Jedermann, der sich noch ferner mit der Verbreitung einer derartigen Druckschrift befaßt, als strafbarer Verbreiter betrachtet, und es können auf ihn die Paragraphe 3, 4, 5 und 6 der kaiserlichen Verordnung vom 6. Juli 1851*) mit vollem Rechte in Anwendung gebracht werden.

217.

Erforderniß der Visa der k. k. Gesandtschaft in Berlin für Reisende aus dem Großherzogthume Posen nach Oesterreich.

Präsidial-Erlaß des Ministeriums des Innern vom 5. April 1852 Zahl 2012. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 7. April 1852 Zahl 860.

Die kaiserliche Regierung hat den Beschluß gefaßt, Reisenden aus dem Großherzogthume Posen für die Zukunft nur dann den Eintritt nach Oesterreich zu gestatten, wenn sie mit Pässen versehen sein werden, welche die Visa von der kaiserlichen Gesandtschaft in Berlin beigedrückt haben.

Dieser Beschluß ist der königlich-preußischen Regierung bekannt gegeben und zugleich festgesetzt worden, daß die gedachte Anordnung vom 1. Mai 1852 an, in Wirksamkeit zu treten habe.

Hievon setze ich den Herrn Bezirkshauptmann in Gemäßheit des diesfalls herabgelangten Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 5. April 1852 Zahl 2012/M. I. zur Wissenschaft und Darnachachtung in Kenntniß.

218.

Bestimmungen wegen Ausfertigung der Geleiturkunden an die Commissäre der General-Inspection der Communicationen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 29. März 1852 Zahl 7374. Statthalterei-Verordnung vom 8. April 1852 Zahl 3389.

Laut Eröffnung des Handels-Ministeriums hat bisher die General-Direction der Communicationen (II. Abtheilung) zu dem Behufe, damit die Postcommissäre die ihnen obliegenden dienstlichen Bereisungen unbeanständet bewerkstelligen können, die Wiener Stadthauptmannschaft um die

*) Siehe Reichsgesetzblatt vom Jahre 1851 Seite 454.

Ausfertigung von Geleiturkunden für jene Beamten angegangen, und nach Ablauf ihrer Giltigkeit die Verabfolgung neuer erwirkt.

In Folge Erlasses des hohen Ministeriums des Innern vom 29. März 1852 Zahl 7374 unterliegt zur Vereinfachung und Erleichterung des diesfälligen Vorganges nach dem Ansinnen des k. k. Handels-Ministeriums keinem Anstande, daß es in Zukunft den verschiedenen Commissären der General-Inspection der Communicationen (zu welchen in Folge der Allerhöchsten Entschließung vom 20. Jänner 1852 nunmehr auch die ehemaligen Postcommissäre gehören, und deren eigentlicher Dienstberuf die stete Bereisung ihres Bezirkes erfordert) selbst überlassen werde, sich wegen Ausfertigung der erforderlichen ex officio Geleiturkunden, und zwar stets für die Dauer eines Jahres, an die Stadthauptmannschaft (Polizeidirection, Polizeicommissariat) ihrer Stationorte, oder in Ermanglung einer eigenen landesfürstlichen Polizeibehörde daselbst an die nächst gelegene Bezirkshauptmannschaft (Kreisamt, Delegation, Regierungcommissariat) unter Vorweisung ihres Anstellung-Decretes unmittelbar zu wenden.

Hievon wird die Bezirkshauptmannschaft der hohen Weisung des Ministeriums des Innern gemäß zum Darnachbenehmen in die Kenntniß gesetzt.

219.

Enthebung der Bezirkswundärzte zur Haltung des Bernt'schen hydrostatischen Apparates zur Vornahme der Lungen- und Kreislaufprobe bei gerichtlichen Leichen-Untersuchungen.

Statthalterei-Verordnung vom 10. April 1852 Zahl 3477.

Da bei gerichtlicher Untersuchung der Leichen der Neugebornen nach den §. 133 der Strafproceß-Ordnung vom Jahre 1850 insbesondere die Lungen- und Athemprobe stattzufinden hat und daher auf die Kreislaufprobe, für welche der Bernt'sche Apparat vorzugweise wegen Bestimmung des specifischen und relativen Gewichtes der Lungen berechnet ist, keine Rücksicht genommen wird, so hat es von der hierortigen Verordnung vom 2. November 1851 Zahl 2043 vermöge welcher die hierländigen Bezirkswundärzte zur Haltung dieses hydrostatischen Apparates verpflichtet wurden, abzukommen.

Man findet daher zur Vornahme der Lungen- und Athemprobe für hinreichend nebst dem nöthigen Seccirzeuge, eine größere Schalwage zum Abwägen der Kindesleiche, eine Granwage zur Bestimmung des Gewichtes der Lungen mit dem Herzen, ohne Herz so wie allenfalls der übrigen Eingeweide, einen Zollstab zur Ermittlung der erforderlichen Maße, einen Taßerzirkel um die Durchmesser des Kopfes und der Brust richtig erheben zu können, endlich zur Vornahme der Schwingproben ein mehr tiefes als breites mit reinem Wasser gefülltes Gefäß zur Hand zu haben.

220.

Bestimmungen wegen Vollzug der Vorschriften über das Gebühren-Aequivalent von weltlichen und geistlichen Gemeinden, dann Kirchen-Stiftungen und Beneficien.

Erlaß des Finanz-Ministeriums vom 30. März 1852 Zahl 41605. Statthalterei-Verordnung vom 14. April 1852 Zahl 3709.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft erhält anschlüssig eine vollständige Copie des Finanz-Ministerial-Decretes vom 30. März 1851 Nr. 41605, betreffend den Vollzug der Vorschriften über das Gebühren-Aequivalent von weltlichen Gemeinden, geistlichen Gemeinden, Kirchen, Stiftungen und Beneficien, zur Amtswissenschaft und zur seinerzeitigen Vollziehung der Paragraphe 8 und 9 dieses Finanz-Ministerial-Decretes mit dem Beifügen, daß der im §. 8 erwähnte Text des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 30. März 1852 Nr. 17071, sobald als er in dem R. G. B. erschienen sein wird, was bis heute noch nicht der Fall ist, aus demselben auch in das L. G. B. sofort werde aufgenommen werden.

Beilage zur Zahl 220.

Erlaß des Finanz-Ministeriums vom 30. März 1852 Zahl 41605.

Zur Vollziehung der Anordnungen der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 über das Gebühren-Aequivalent, dann der Verordnung vom 3. Mai 1850 Abtheilung I., werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1. Das Gebühren-Aequivalent ist in den Kronländern, in welchen das Gebührengesetz vom 9. Februar 1850 wirksam ist, das erste Mal für die Zeit vom 15. Mai 1850 bis 1. November 1860,

und in den Kronländern, in welchen das Gebührengesetz vom 2. August 1850 in Wirksamkeit steht, für die Zeit vom 1. November 1850 bis 1. November 1860, und nach Ablauf dieser Zeiträume immer wieder für weitere zehn Jahre zu bemessen und vorzuschreiben.

2. Bei jeder Finanz-Bezirksbehörde ist über die dem Gebühren-Aequivalente unterliegenden Gegenstände zu dem Hauptbuche über die Stämpel- und unmittelbaren Gebühren ein Kataster mit den Unterabtheilungen: »weltliche Gemeinden,« »geistliche Gemeinden,« »Kirchen-Stiftungen« und »Beneficien« nach Art des Verzehrungsteuer-Katasters anzulegen, in welchen jede Gemeinde, Kirche, Stiftung und jedes nicht incorporirte Beneficium eine besondere Postzahl erhält. Für Wien wird dieses Kataster von dem Central-Taramte geführt.

3. In das Kataster des Bezirkes gehören nicht blos die dem Gebühren-Aequivalente unterliegenden, im Bezirke gelegenen Gegenstände, sondern auch die außer dem Bezirke gelegenen, wenn der Gebührenpflichtige in dem Bezirke seinen bleibenden Wohnsitz (Residenz) hat.

4. In Absicht auf dieses Kataster haben die in dem Amtsunterrichte für die Rechnungabtheilungen, Paragraphe 24 und 35 C, enthaltenen Vorschriften zu gelten. Das Gebühren-Aequivalent bildet eine Subrubrik der Hauptbuchabtheilung A 4, Nr. 35, und es wird in einem Subjournale zu dem Journale über die Stämpel- und unmittelbaren Gebühren verrechnet.

Am Monatschlusse sind in diesem Subjournale die Rückstände auf die dem Amte oder der Casse zur Einhebung überwiesene Monatquote einzeln nachzuweisen.

5. Zur Zustandebringung dieses Katasters sind die mit der Evidenzhaltung des individuellen Grund- und Gebäudesteuer-Katasters und nöthigenfalls auch die mit der Führung der öffentlichen Bücher über Besitz und Eigenthum beauftragten Organe anzuweisen, genaue Auszüge der jeder Gemeinde, Kirche, Stiftung und jedem Beneficium gehörigen unbeweglichen Sachen innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu verfassen, und der Finanz-Bezirksbehörde, in deren Bezirke sie sich befinden, einzusenden. Die Finanz-Bezirksbehörde hat alle in ihrem Bezirke gelegenen, dem Gebühren-Aequivalente unterliegenden unbeweglichen Sachen, und zwar zergliedert nach den einzelnen, für sich ein Ganzes bildenden Liegenschaften in ihr Bezirks-Kataster einzutragen, wofern aber der Gebührenpflichtige in einem andern Bezirke seinen Wohnsitz hat, dieselben auch der Bezirksbehörde, in deren Bezirke der gedachte Wohnsitz liegt, zur Vorschreibung mitzutheilen, und die davon entfallende Gebühr im Grunde der erhaltenen Vorschreibung-Bestätigung im eigenen Kataster in Abfall zu bringen.

6. Um dieses Kataster fortwährend in Uebereinstimmung mit den sich ergebenden Veränderungen zu erhalten, haben die mit der Evidenzhaltung der Grund- und Gebäudesteuer-Kataster und mit der Führung der öffentlichen Bücher über Besitz und Eigenthum beauftragten Organe, jede Veränderung, welche im Besitze der Gemeinden, Kirchen, Stiftungen und Beneficien gehörigen unbeweglichen Sachen stattfindet, an die Finanz-Bezirksbehörde, in deren Bezirke die Sache liegt, die Anzeige zu erstatten. Diese berichtigt hiernach ihr Kataster, und macht nach Umständen die im Absatze 5 dieser Verordnung geforderte Mittheilung.

7) Für das Bezirks-Kataster wird das Muster der Einbekenntnisse mit der weitern Rubrik »erscheint vorgeschrieben« vorgezeichnet. Nachdem alle einen Gebührenpflichtigen betreffenden Eintragungen erfolgt sind, wird das Hauptergebniß unter einem Querstriche dargestellt.

Darunter erfolgen die im Laufe der Zeit sich ergebenden Zu- und Abschreibungen, welche immer wieder durch einen Querstrich zu sondern sind, unter welchem auch immer wieder das geänderte Hauptergebniß darzustellen ist.

8. Die eingelangten Bekenntnisse werden von der untersten politischen Behörde, so weit die einbekannten Gegenstände im Amtsbereiche liegen, hinsichtlich der Ertragangaben und ihrer Begründung unter Beiziehung von Sachverständigen, so weit solche als nothwendig erkannt wird, und mit Benützung der Ertragrechnungen und Inventarien, dann hinsichtlich der geltend gemachten Befreiungen geprüft, und mit dem Befunde an die Finanz-Bezirksbehörde vorgelegt. In Wien und Triest wird die gedachte Prüfung von der Landes- oder einschlägigen Buchhaltung vorgenommen, und das geprüfte Bekenntniß in Wien an das Central-Taramt, in Triest an die Finanz-Bezirksbehörde zurückgeleitet.

Diese Prüfung hat in jenen Fällen zu unterbleiben, welche in dem gleichzeichtig durch das Reichsgesetzblatt kundgemachten Erlasse des Finanz-Ministeriums vom heutigen Tage Zahl 17071/F. M. näher angedeutet erscheinen.

9. Findet die prüfende Behörde, daß der angegebene Reinertrag, ungeachtet der nach demselben berechnete Werth des Gegenstandes dem 100fachen Betrage der ordentlichen Grund- und Gebäudesteuer nicht entspricht, den Umständen angemessen oder nicht angemessen sei, oder in jenen Fällen, in welchen dieser Maßstab zur Beurtheilung gebricht, nicht angemessen sei, so ist der Befund umständlich zu begründen. Die Finanz-Bezirksbehörde und rücksichtlich das Central-Taramt hat für den Fall, als der Befund dahin lautet, daß der Werth unter dem hundertfachen Betrage der gedachten Steuerarten anzunehmen sei, und die Finanz-Bezirksbehörde oder das Central-Tar-

amt damit nicht einverstanden ist, die Entscheidung der Finanz-Landesbehörde einzuholen. Diese Entscheidung hat auch dann einzutreten, wenn der Werthbestimmung der Maßstab des 100fachen Betrages der gedachten Steuerarten nicht zu Grunde gelegt werden kann, und verschiedene Ansichten über den Reinertrag bestehen, oder zwar der gedachte Maßstab zu Grunde gelegt werden kann, aber nach den übereinstimmenden Ansichten der Unterbehörden der Werth des Gegenstandes um mehr als den 8ten Theil geringer, als er nach diesem Maßstabe entfällt, angenommen werden soll. Die Finanz-Landesbehörde hat nach reiflicher Erwägung aller Umstände und allenfälliger Vernehmung der Landesbuchhaltung den Werth der Sache entweder im Wege des Uebereinkommens mit der Partei oder mit dem Vorbehalte für die Partei, die gerichtliche Schätzung selbst anzusuchen, festzustellen, oder, wenn es angemessen befunden wird, vorläufig selbst die gerichtliche Schätzung zu veranlassen, deren Ergebniß sodann der Gebühren-Bemessung zu Grunde zu legen ist.

10. Die Vollständigkeit des Bekenntnisses wird von der Finanz-Bezirksbehörde und rücksichtlich dem Central-Taxamte auf der Grundlage der Vorschreibung im Kataster geprüft. Die Behörde entscheidet auch darüber, welchen Gegenständen die Gebührenfreiheit zukommt.

11. Sie nimmt die Bemessung der Gebühr vor, und gibt das getroffene Ausmaß, sowohl dem Gebührenpflichtigen, als dem Amte oder der Casse, wo die Gebühr einzuzahlen ist, mittels Zahlung- und rücksichtlich Empfang-Auftrages bekannt. Dem Gebührenpflichtigen müssen zugleich jene Gegenstände bezeichnet werden, hinsichtlich welcher seinem Anspruche auf Gebührenfreiheit nicht stattgegeben wurde.

12. Ist das Amt, an welches der Gebührenpflichtige die Grund- und Gebäudesteuer zu entrichten hat, auch mit der Verrechnung der Stämpel- und unmittelbaren Gebühren beauftragt, so ist der Gebührenpflichtige zur Zahlung an dieses Amt anzuweisen.

Außer diesem Falle erfolgt die Anweisung an das nächst gelegene Einhebung-Organ, welches mit der Verrechnung dieser Gebühren beauftragt ist.

13. Die Zahlung wird dem Gebührenpflichtigen in einem Zahlungbogen bestätigt, worin die Gebühr mit den für die Entrichtung der Haus- und Gebäudesteuer bestimmten Abschnitten zur Zahlung vorzuschreiben ist.

14. Wurde das Bekenntniß nicht eingebracht, so hat die Finanz-Bezirksbehörde auf der Grundlage ihres Katasters die Gebührenbemessung vorzunehmen, und hinsichtlich des Ausmasses sich nach den Bestimmungen des sub 8. erwähnten Erlasses des Finanz-Ministeriums §. 4 zu benehmen.

Die k. k. Statthalterei hat wegen Vollziehung und genauer Beachtung dieser Bestimmungen, so weit sie die Amtswirksamkeit derselben betreffen, sogleich das Erforderliche einzuleiten, und hierüber mit Sorgfalt zu wachen, daß der den unterstehenden Behörden hinsichtlich des Gebühren-Aequivalentes vorgezeichnete Amtsvorgang genau befolgt werde.

221.

Erfolgungen von Sprengpulver an Schieferbrüche sind der Cammeral-Bezirks-Verwaltung anzuzeigen.

Note der Finanz-Landes-Direction in Gratz vom 30. März 1852 Zahl 5335. Statthalterei-Verordnung vom 16. April 1852 Zahl 3514.

Im Nachhange zum hierortigen Erlasse vom 10. März 1852 Zahl 2400 *) wird die Bezirkshauptmannschaft über Ersuchen der Finanz-Landes-Direction, Gratz ddo. 30. März 1852 Zahl 5335 angewiesen, in jedem Falle, wo dieselbe von der wirklich geschehenen Erfolglassung von Sprengpulver an Schieferbrüche des Innlandes, welche in einem geregelten Abbaue betrieben werden, in Kenntniß gesetzt wird, hievon auch die betreffende k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu verständigen.

222.

Alle Raub- und sonstigen Attentate auf die Eigenthumsicherheit sind stets mit thunlichster Beschleunigung der betreffenden Behörde und dem nächsten Gensd'armerie-Posten anzuzeigen.

Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 17. April 1852 Zahl 897.

Es haben sich in letzterer Zeit Fälle ergeben, daß Raub und sonstige Attentate auf die Eigenthumsicherheit erst in Wochen nach der Verübung zur Kenntniß der Behörde und der Sicherheit-Organe gelangten, wo die Erforschung und Verfolgung der Thäter nicht mehr mit Erfolg durchge-

*) Seite 126.

führt werden könnte, da an der schleunigen Vorkehrung der in solchen Fällen nothwendiger Schritte meistens Alles gelegen ist, so sehe ich mich veranlaßt, den Herrn Bezirkshauptmann darauf mit der Weisung aufmerksam zu machen, die Gemeindevorstände strenge zu verpflichten, alle solche Fälle nebst der Anzeige an die Behörde, wofern es nicht bereits vom Beschädigten geschehen sein sollte, auch unmittelbar dem nächsten Gensd'armerie-Posten mit thunlichster Beschleunigung zur Kenntniß zu bringen.

223.

Bestimmungen über mehrere, bei den Reiseurkunden und Wanderbüchern zu beobachtende Modalitäten.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 9. April 1852 Zahl 7657. Statthalterei-Verordnung vom 19. April 1852 Zahl 3706.

Nach den vom Justiz-Ministerium dem Ministerium des Innern mitgetheilten Ausweisen der niederösterreichischen Staatsanwaltschaften über die Strafrechtpflege während des Jahres 1851 besteht bei manchen Behörden die Uebung, daß nur die Reisepässe und Wanderbücher nach einem bestimmten Orte instradirt, dagegen aber die Reise-Documente der Hausirer, Schleifer, Spielleute, dann Strazzen- und Wurzensammler lediglich mit einem Vidi versehen werden, wodurch zum großen Nachtheile einer erfolgreichen Wirksamkeit der Strafbehörden die weitere Spur gerade dieser gefährlichsten herumziehenden Leute, unter welchen sich häufig Diebe und Hehler befinden, in der Regel ganz verschwinden.

Diese Wahrnehmung veranlaßte das hohe Ministerium des Innern zu Folge Erlasses vom 9. April 1852 Zahl 7657 zu verfügen, daß, in soferne diese Irregularität auch hierlands bestehen sollte, die Reiseurkunden von Individuen der obigen Kategorie stets nach einem bestimmten Orte vidirt werden, wodurch denselben eine Abänderung ihrer Route keineswegs unmöglich gemacht, sondern sie nur verpflichtet werden die abgeänderte Route der nächsten Ortsbehörde anzuzeigen, welche sodann die stattgehabte Veränderung der Wegerichtung der Behörde, welche die Reiseurkunde vidirte, zur Berichtigung des Passanten-Protokolls mitzutheilen.

Dieses wird der Bezirkshauptmannschaft zur genauen Darnachachtung bekannt gegeben.

Uebrigens dürfen arbeitscheue Personen, welche nur wegen des Bettelns und sonstiger unlautern Zwecke herumzuvagiren pflegen, bei nicht nachgewiesenem erlaubtem Reisezwecke keine Heimatscheine hiezu erhalten.

Hievon sind auch die Gemeindevorstände in Kenntniß zu setzen.

224.

Art der Bestätigung der Quittungen, über die von Militärwitwen und Waisen beziehenden Pensionen und Gnadengaben.

Erlaß des Finanz-Ministeriums vom 6. April 1852 Zahl 34711. Statthalterei-Verordnung vom 19. April 1852 Zahl 3876.

Das hohe Ministerium der Finanzen hat im Einverständnisse mit dem Kriegs-Ministerium mit Erlaß vom 6. April 1852 Zahl 34711/4040 mit Beziehung auf das Decret der bestandenen allgemeinen Hofkammer vom 17. April 1834 Zahl 15457/844*) die in der Beilage **B** Absatz 3 lit. **C** vorkommende Bestimmung, daß die Quittungen der Militärwitwen und Waisen über ihre, aus dem Staatschatze zu beziehenden Versorgunggenüsse von Seite der Militärbehörden zu bestätigen sind, dahin abgeändert, daß von nun an die den Quittungen beizusetzende Bestätigung sich nur auf jene des Pfarrers und Hausbesitzers über das Fortleben der mit Aerarialbezügen betheilten Parteien, so wie über das Fortbestehen des Witwenstandes bei Witwen, und über die Nichtversorgung bei Waisen zu beschränken habe, wodurch die Militärwitwen und Waisen rücksichtlich der Bestätigung ihrer Gebühr-Quittungen mit den Civilparteien gleichgestellt werden.

Es wird demnach das hiesige fürstbischöfliche Ordinariat unter Einem angegangen, den Pfarrvorstehern den §. 8 der Beilage **C** des erwähnten Hofkammer-Decrets in Erinnerung zu bringen, wornach nicht nur jeder Todesfall einer mit einem Aerarialbezuge betheilten Militärpartei, sondern auch jede Trauung einer Witwe oder weiblichen Waise unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen ist, welche die betreffende Militärbehörde hievon zu verständigen hat.

*) Siehe Prov. Gesetzs. vom Jahre 1834 Seite 246.

225.

Bestimmung über den Verschleiß des Tabaks an Sonn- und Feiertagen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 15. April 1852 Zahl 9059. Statthalterei-Verordnung vom 22. April 1852 Zahl 3931.

Das Finanz-Ministerium hat einverständlich mit dem Ministerium des Innern mittels Erlasses an die Finanz-Landes-Directionen in Wien, Prag, Brünn, Innsbruck, Gratz, Triest und Lemberg vom 3. April 1852 Zahl 11425/557 die mit Gubernial-Verordnung vom 28. Juni 1849 Zahl 12769 an die vorbestandenen Kreisämter bekannt gegebenen Normal-Vorschrift vom 9. Juni 1849 Zahl 13763/935 dahin abgeändert, daß in Zukunft auf dem Lande der Verschleiß des Tabaks an Sonn- und Feiertagen mit Ausnahme der sechs größten Feiertage, an welchen derselbe fortan gänzlich zu unterbleiben hat, nur während der Zeit des ortsüblichen Haupt-Gottesdienstes nicht Statt finden darf.

Für die Hauptstädte bleibt die obige Anordnung vom 9. Juni 1849 unverändert in Wirksamkeit.

Hievon wird die Bezirkshauptmannschaft in Folge hohen Erlasses des Ministeriums des Innern vom 15. April 1852 Zahl 9059 zur Wissenschaft und Ueberwachung der diesfälligen Befolgung in Kenntniß gesetzt.

226.

Maßregeln zur Hintanhaltung des Einschleichens der aus den päbstlichen Staaten entfernten politisch-bedenklichen Individuen in die k. k. österreichischen Staaten.

Präsidial-Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. April 1852 Zahl 2649. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 25. April 1852 Zahl 979.

Die Anzeige, daß die päbstliche Regierung, um sich ihrer revolutionären Elemente zu entledigen, zu dem Mittel gegriffen habe, Individuen von bekannter subvertirer Gesinnung, Pässe zur Reise in das Ausland zu verabfolgen, welche zwar gewöhnlich nach dem Orient, Algier, England und Frankreich lauten, deren Inhaber aber meistens nach Piemont, Genua, Florenz, sich begeben in der Absicht, sich in die k. k. Staaten, namentlich in das lombardisch-venezianische Königreich einzuschleichen, hat die k. k. Regierung laut Eröffnung des Herrn Ministers des Innern vom 23. April 1852 Zahl 2649/M. I. veranlaßt den k. k. Gesandten in Rom zu beauftragen, bei dem päbstlichen Cabinete sich angelegentlich zu verwenden, um die Feststellung einer Maßregel zu erwirken, welche der kaiserlichen Regierung die Möglichkeit an die Hand geben würde, solche Unterschleife zu verhindern, zugleich aber sich auch möglichst genaue Listen jener politisch-compromittirten päbstlichen Unterthanen zu verschaffen, welche in letzterer Zeit von der jenseitigen Regierung mit Pässen zur Reise in das Ausland versehen worden sind.

Die päbstliche Regierung, die Nothwendigkeit einer Maßregel zur Verhütung des erwähnten Uebelstandes erkennend, beauftragte ihre General-Polizeidirection den fraglichen Pässen ein geheimes Zeichen beizusetzen, aus dem die Eigenschaft eines Exilirten allsogleich erkannt werden kann, und das für den ersten Semester 1852 aus der anverwahrten Tabelle zu ersehen ist, mit der Zusicherung, daß das Verzeichniß aller bisher Exilirten und in der Folge periodisch ein ähnliches Verzeichniß aller exilirt Werdenden mitgetheilt werden wird.

Auf die weitere Vorstellung, daß solchen Exilirten nie die Richtung nach den kaiserlichen Staaten oder durch diese gegeben werden möge, erklärt sich die päbstliche Regierung, mit Vorbehalt der Fälle unausweichlicher Nothwendigkeit, in denen immer eine vorläufige Mittheilung gemacht würde, auch hiezu bereit, wenn von Seite der kaiserlich-österreichischen Regierung diesfalls eine vollkommene Reciprocität beobachtet werden wollte.

Da sie nur dieser Zusicherung entgegensieht, um sofort die einschlägigen Verfügungen zu treffen, und gegen die Abgabe einer solchen Erklärung, die demnächst auch erfolgen wird, kein Anstand obwaltet, so fand der Herr Minister des Innern anzuordnen, daß in Fällen, in welchen österreichischen Staatsangehörigen, die sich in politischer Beziehung verfänglich gemacht haben, Auswanderungpässe ertheilt werden, den Auswandern die Richtung nach dem Kirchenstaate, oder durch denselben mit Ausnahme unvermeidlicher Fälle und hier unter Beobachtung der von der päbstlichen Regierung zugesicherten Vorsichten nicht gegeben werde.

Ich setze den Herrn Bezirkshauptmann hievon zur Benehmungwissenschaft in die Kenntniß, muß es aber der besondern Aufmerksamkeit des Herrn Bezirkshauptmannes empfehlen, von der Mittheilung der geheimen Zeichen auf den Pässen exilirter päbstlicher Staatsangehöriger einen vorsichtigen Gebrauch zu machen.

Die oberwähnten Verzeichnisse werde ich dem Herrn Bezirkshauptmann, sobald sie mir zukommen werden, mittheilen.

227.

Jedes Militärentlassung-Gesuch ist vorerst zur Einsicht dem Werbbezirks-Commando mitzutheilen.

Statthalterei-Verordnung vom 27. April 1852 Zahl 4124.

Das hiesige Werbbezirks-Commando erhielt vom k. k. Landes-Militär-Commando den Auftrag, jedem Militär-Entlassung-Gesuche die Conduitliste, den Straf-Extract, die Assentliste und das Certificat, ob sich Entlaßwerber einer Desertion schuldig machte, zuzulegen.

Nachdem aber die Bezirkshauptmannschaften sehr viele derlei Gesuche, vorzüglich aber um Entlassung im Gnadenwege, ohne daß dem Werbbezirks-Commando hievon eine Mittheilung gemacht wurde, directe höhern Orts vorlegen, so werden dieselben über Ansuchen des Werbbezirks-Commando's darauf aufmerksam gemacht und angewiesen, daß jedes Militär-Entlassung-Einschreiten vorerst zur Einsicht des Werbbezirks-Commando und Beibringung der militärischer Seits nöthigen Beilagen übermittelt werde.

228.

Den Finanz-Behörden ist zur Einbringung von indirecten Steuerrückständen und Gefällstrafen politischer Seits die executive Beihilfe zu leisten.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 21. April 1852 Zahl 6520. Statthalterei-Indorsat vom 27. April 1852 Zahl 4132.

Wird der Bezirkshauptmannschaft zur genauen Darnachachtung zugefertigt.

Beilage zur Zahl 228.

Das k. k. Finanz-Ministerium hat die Anstände, welche sich im Bereiche der steirisch-illyrischen Finanz-Landes-Direction in Betreff der executiven Eintreibung von Verzehrungsteuer-Gefällsgebühren und Geldstrafen ergeben haben, mit dem Ersuchen anher mitgetheilt, die politischen Behörden darüber angemessen zu belehren und zur Leistung der von den Finanzbehörden angesuchten executiven Einbringung von Steuerrückständen und Gefällstrafen anzuweisen.

Nach dem Artikel IX. der politischen Organisirung-Grundzüge vom 26. Juni 1849 obliegt den politischen Behörden die Unterstützung der Gefälls-Organe nach Maßgabe der Steuer- und Gefällsgesetze, und der §. 104 der politischen Amts-Instruction bestimmt, daß die für die indirecten Abgaben bestellten Organe angewiesen sind, in den durch die bestehenden Gesetze bestimmten Fällen die Einwirkung der Bezirkshauptmannschaften, welche an die Stelle der Dominien und Kreisämter getreten sind, nachzusuchen.

Es kann somit keinem Zweifel unterliegen, daß die untern politischen Aemter von der ihnen durch die bestehenden Gesetze zugewiesenen Einflußnahme in Gefällssachen, wenn selbe von den Gefälls-Organen angesucht wird, nicht enthoben worden seien, und es kann eine Vernachlässigung der diesfälligen Obliegenheiten seit der Aufstellung der Steuer-Inspectoren bei den Bezirkshauptmannschaften durch die Unzulänglichkeit des Personales durchaus nicht mehr entschuldiget werden.

Die Statthalterei wird daher aufgefordert, den unterstehenden Bezirkshauptmannschaften die vom k. k. Finanz-Ministerium gewünschte Belehrung zu ertheilen, und für die Beseitigung der von den Finanzbehörden erhobenen Beschwerde Sorge zu tragen.

229.

Beseitigung aller Mißbräuche bei Bewilligung der Befreiung vom Unterrichtgelde.

Erlaß des Unterricht-Ministeriums vom 1. Jänner 1852 Zahl 12912. Verordnung der Landesschulbehörde vom 29. April 1852 Zahl 262.

Das hohe Unterricht-Ministerium hat mit Decrete vom 1. Jänner 1852 Nr. 12912 aus Anlaß der Allerhöchsten Entschließung vom 28. December 1851, womit das Unterrichtgeld für die Schüler der Unter- und Obergymnasien in den Städten Wien, Linz, Prag, Brünn, Olmütz, Salzburg, Gratz, Laibach, Klagenfurt, Triest, Lemberg und Krakau auf 6 fl., in den übrigen Gymnasien dagegen auf 4 fl. für ein Semester bestimmt und angeordnet wird, dafür Sorge zu tragen, daß den Mißbräuchen bei Bewilligung der Befreiung vom Unterrichtgelde begegnet werde, bezüglich auf diese Befreiung neue gesetzliche Bestimmungen erlassen, von welchen jene, daß öffentliche Schüler der Gymnasien nur dann auf Befreiung vom Schulgelde Anspruch haben, wenn sowohl sie selbst, als auch diejenigen, welche die Obliegenheit haben, sie zu erhalten, wahrhaft

dürftig, d. i. deren Vermögenverhältniſſe ſo beſchränkt ſind, daß ihnen die Beſtreitung des Schulgeldes nicht ohne die empfindlichſten Entbehrungen möglich ſein würde, und wenn ſie dieſe Umſtände durch ein von dem Gemeindevorſteher und dem Ortſeelſorger ausgeſtelltes Zeugniß, daß bei der Ueberreichung des Befreiunggeſuches nicht vor mehr als einem Jahre ausgefertigt worden ſein darf, und daß die umſtändliche Begründung der über die Vermögensverhältniſſe darin ausgeſprochenen Anſichten enthalten muß, darzuthun vermögen, der k. k. Bezirkshauptmannſchaft mit dem Auftrage hiemit hiemit bekannt gegeben werden, die Gemeindevorſtände hievon in Kenntniß zu ſetzen, und es ihnen zur ſtrengſten Pflicht zu machen, bei Ausſtellung ſolcher Zeugniſſe der Wahrheit vollkommen getreu zu bleiben, und die Umſtände, welche die wahre Dürftigkeit begründen ſollen, gehörig auseinander zu ſetzen, und nach Thunlichkeit zu conſtatiren.

230.

Genaue Ueberwachung und Notionirung der aus Wien gewieſenen Vagabunden, Müſſiggänger und liederlicher Dirnen.

Erlaß des Miniſteriums des Innern vom 23. April 1852 Zahl 9358. Statthalterei-Verordnung vom 2. Mai 1852 Zahl 4263.

Die Sicherheitbehörden in Wien haben ſchon zu wiederholten Malen auf den Uebelſtand aufmerkſam gemacht, daß die polizeiliche Ausweiſung und Abſchiebung von Vagabunden, Müſſiggängern und arbeitſcheuen Menſchen, liederlichen Dirnen und dergleichen Individuen, welche nach Wien oder Niederöſterreich nicht zuſtändig ſind, von ſehr geringem Erfolge ſei, indem dieſelben nicht ſelten ſehr bald wieder auf den Schauplatz ihres, der öffentlichen Sicherheit und Moralität ſo gefährlichen Treibens zurückkehren.

Derlei häufige Reverſionen könnten aber nicht Statt finden, wenn die Heimatbehörden jener Individuen, welche ihnen mit gebundener Marſchroute oder mit Schubpaß von den hieſigen Sicherheitbehörden zugeſandt werden, ein wachſames Auge auf dieſelben haben und für den Fall, als eine genaue Ueberwachung außer dem Bereiche ihrer Hilfmittel gelegen wäre, die Notionirung in das Provinzial-Zwangarbeithaus ausſprechen würden.

Um nun für die Zukunft derlei Uebelſtände zu beſeitigen, und nutzloſe Schubkoſten zu erſparen, wird von den Wiener Polizeibehörden in jedem einzelnen Falle der Ausweiſung oder Abſchiebung wenn ſich das betreffende Individuum zur Notionirung eignet, an die Heimatbehörde unter Bekanntgebung der näheren Thatumſtände der Antrag auf Notionirung geſtellt werden.

Indem die Bezirkshauptmannſchaft in Folge Erlaſſes des hohen Miniſteriums des Innern vom 23. April 1852 Zahl 9358 auf dieſen modifizirten Vorgang aufmerkſam gemacht wird, erhält dieſelbe zugleich die Weiſung auf dieſe Notionirung-Anträge der Wiener Polizeibehörden beſondern Bedacht zu nehmen, und wenn nicht ganz beſondere, nur der Heimatbehörde bekannten Hinderniſſe im Wege ſtehen, die Notionirung zu effectuiren.

231.

Behandlung der zu Bezirksärzten ernannten, früher in Staatsdienſten geſtandenen Civil- und Militärärzte.

Erlaß des Miniſteriums des Innern vom 15. April 1852 Zahl 2086. Statthalterei-Präſidial-Verordnung vom 3. Mai 1852 Zahl 3935.

Zur Beſeitigung vorkommender Zweifel über die Behandlung jener zu Bezirksärzten ernannten, früher in Staatsdienſten geſtandenen Civil- und Militärärzte, welche zur früheren politiſchen Adminiſtration nicht gehörten, auf welche daher die hohe Miniſterial-Verordnung vom 13. December 1849 über die Behandlung der früheren politiſchen Conceptbeamten keine Anwendung findet, hat das hohe Miniſterium des Innern im Einverſtändniſſe mit dem hohen Finanz-Miniſterium mit hohem Erlaß vom 15. April 1852 Zahl 2086 folgende erläuternde Beſtimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Alle im öffentlichen Staatsdienſte ſtehenden Civil- und Militärärzte, inſoferne ſie in der Disponiblitätnorm vom 13. December 1849 nicht begriffen ſind, erhalten bei ihrer Anſtellung als Bezirksärzte den Jahresbetrag von 400 fl. als Gehalt.

2. Im Falle ihrer Verſetzung in den Ruheſtand erhalten ſie den Ruhegehalt nach Maßgabe ihrer normalmäßig anrechenbaren Dienſtzeit von dem als Bezirksarzt bezogenen Gehalte.

3. Dagegen kann der §. 23 der Verordnung vom 1. October 1850 nicht dahin die Auslegung erhalten, als ob Aerzte der bezeichneten Kategorie, wenn ſie früher einen höheren Gehalt bezogen, dieſen in ihre neue Anſtellung übertragen könnten.

Von dieſer hohen Verfügung wird die k. k. Bezirkshauptmannſchaft zur Verſtändigung des dortigen k. k. Bezirksarztes in die Kenntniß geſetzt.

232.

Genaue und strenge Invigilirung auf Papiergeld-Verfälschungen.

Präsidial-Erlaß des Ministeriums des Innern vom 1. Mai 1852 Zahl 2841. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 4. Mai 1852 Zahl 1053.

Unter den Wirren der Jahre 1848 und 1849 hat das Verbrechen der Nachmachung und Verfälschung der als Geld im Umlauf befindlichen Creditpapiere, begünstiget durch die zeitweilige Erschlaffung und Lähmung der öffentlichen Aufsicht- und Sicherheit-Organe und durch die Vermehrung dieser Werthzeichen im Verkehr, in einem früher nie gekannten Grade um sich gegriffen, und eine für die Interessen des Staates, der Nationalbank und des Publikums im Allgemeinen, bedrohliche Ausdehnung erreicht. Die Erfahrungen der jüngsten Zeit geben die traurige Gewißheit, daß dieses gemeinschädliche Uebel auch gegenwärtig noch in nicht geringerer Ausdehnung fortwuchert und den dermalen fast ausschließlich mit Creditpapieren vermittelten Geldumlauf in empfindlicher Weise beirrt.

Es liegt die dringende Nothwendigkeit vor, diesem verderblichen Unfug mit allem Nachdrucke ein Ende zu machen. Zu diesem Zwecke ist erforderlich, daß die Sicherheit-Organe die größte Wachsamkeit aufbieten, und die regste Thätigkeit entfalten, um die Spuren solcher Fälschungen aufzusuchen, beharrlich und mit Umsicht zu verfolgen, und mit Nachdruck einzuschreiten, wo der Thatbestand eines solchen Verbrechens vorliegt, und es sich darum handelt, die Gegenstände und Werkzeuge des Verbrechens und die desselben Verdächtigen dem strafgerichtlichen Verfahren zu überantworten.

Bei der bekannten hohen Wichtigkeit der Interessen, die es hiebei vor empfindlicher Beirrung zu schützen gilt, ersuche ich den Herrn Bezirkshauptmann in Gemäßheit des diesfalls herabgelangten hohen Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 1. Mai 1852 Zahl 2841/M. I. dem Uebelstande fortwährend Ihre ernste Aufmerksamkeit zuzuwenden, und auf die strengste Wachsamkeit und auf ein entschiedenes Einschreiten gegen das Vorkommen solcher Creditpapier-Fälschungen zu halten.

Besonders wollen Herr Bezirkshauptmann darauf sehen, daß die zu Tage kommenden Spuren von Fälschungen mit Umsicht und Beharrlichkeit verfolgt, die diesfalls verdächtigen Individuen, besonders jene, welche schon einmal wegen Inzichten eines solchen Verbrechens in Untersuchung gestanden sind, scharf im Auge behalten werden, und daß bei vorkommenden nähern Anzeigen mit Nachdruck und Strenge eingeschritten, und die strafgerichtliche Amtshandlung mit Beschleunigung angebahnt werde.

Der Herr Minister des Innern hat sich zugleich an den Herrn Justiz-Minister verwendet, damit auch den Gerichten die geeigneten Weisungen zu umsichtiger, rascher und strenger Behandlung solcher strafgerichtlicher Untersuchungen zugehen.

233.

Bestimmung der Kostenvergütung für Wanderbücher.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 21. April 1852 Zahl 9303. Statthalterei-Verordnung vom 4. Mai 1852 Zahl 4160.

Ueber Auftrag des hohen Ministeriums des Innern vom 21. April 1852 Zahl 9303 wird der Bezirkshauptmannschaft eine Abschrift jener Verordnung, welche vom Finanz-Ministerium in Absicht auf den Zifferbetrag der Kostenvergütung für Wanderbücher unterm 30. April 1852 Zahl 9028/613 an sämmtliche Finanz-Landesdirectionen und an die beiden Finanz-Präfecturen erlassen worden ist, zur Wissenschaft und Darnachachtung zugefertiget.

Beilage zur Zahl 233.

Erlaß des Finanz-Ministeriums vom 30. März 1852 Zahl 9028.

In dem Erlasse vom 8. September 1851 über das Verfahren in Absicht auf die stämpelpflichtigen Druckſorten und Blanquetten, wurde im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern angeordnet, daß von den zum Verschleiße derselben bestellten Aemtern nebst der Stämpelgebühr auch die Kosten der Druckſorten nach dem ihnen bekannt gegebenen Vergütungausmaße einzuheben und zu berechnen seien.

Da man wahrgenommen hat, daß sich hinsichtlich des Betrages dieser Kostenvergütung nicht gleichförmig benommen wird, so findet man bekannt zu geben, daß die Vergütung für Wanderbücher mit dem Betrage von fünfzehn Kreuzer per Stück bestimmt wurde.

Sollte diese Kostenvergütung bisher mit einem geringeren als den eben erwähnten Betrage eingehoben worden sein, so wird hierüber mit dem Beifügen hinausgegangen, daß die nachträgliche Einhebung des Differenzbetrages nicht stattzufinden hat.

Von dieser Verfügung wird das Ministerium des Innern Behufs der Verständigung der politischen Landesbehörden gleichzeitig in die Kenntniß gesetzt.

234.

Verhinderung der häufigen Unglückfälle beim Bergbau.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 29. April 1852 Zahl 10015. Statthalterei-Verordnung vom 4. Mai 1852 Zahl 4376.

Im Anschlusse erhält die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Folge Auftrages des hohen Ministeriums des Innern vom 29. April 1852 Zahl 10015, eine Abschrift der Circular-Verordnung, welche das k. k. Ministerium für Landes-Cultur und Bergwesen, mit Zustimmung des hohen Ministeriums des Innern an alle Berghauptmannschaften, Berggerichte, Berg-Commissariate und Berggericht-Substitutionen zur Verhinderung der häufigen Unglückfälle beim Bergbau unterm 15. April 1852 Zahl 5282 erlassen hat, zur Wissenschaft und angemessenen Mitwirkung in vorkommenden Fällen.

Beilage zur Zahl 234.

Circular-Verordnung des k. k. Ministeriums für Landescultur und Bergwesen vom 15. April 1852 Zahl 5282.

Die bedauerlichen Unglückfälle, welche in neuerlicher Zeit durch den ungeregelten, nicht gehörig versicherten, und nicht genug überwachten Bergbaubetrieb herbeigeführt wurden, veranlassen dieses Ministerium für Landescultur und Bergwesen, allen Bergbehörden die besondere Aufmerksamkeit in dieser Beziehung zur Pflicht zu machen.

Das Berghoheitrecht des Allerhöchsten Landesfürsten wird durch die Verleihung an die Erwerber von Bergbauberechtigungen übertragen, damit die Mineralschätze des Reiches möglichst vollständig, auf eine, die Gegenwart und Zukunft des Bergbaues möglichst sichernde Weise, zur Belebung der Industrie, zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt des Staates, ausgebeutet werden.

Dieser Zweck ist nicht erreichbar, wenn bei dem Bergbaubetriebe die Interessen des Augenblickes, die Rücksichten des momentanen Gewinnes allein vorwalten, und zur Erzielung des Letzteren die künftige Benützung tieferer Lagerstätten unmöglich gemacht wird.

Es lieget aber ferner in der Aufgabe der Staatsverwaltung, den Bergbaubetrieb nur insoferne zu gestatten, als die Sicherheit der Personen und des Eigenthumes hiebei nicht gefährdet wird.

Unter den erwähnten Voraussetzungen fand seit Jahrhunderten, und findet heute noch die Verleihung des Bergwerkeigenthumes Statt, sie ist bedingt durch die genaue Befolgung der bergraisonmässigen und bergpolizeilichen Vorschriften und die Artikel 24 und 58 der Ferdinandeischen, Artikel 7 und 18 der Maximilianischen, Artikel 25 der Joachimsthaler Bergordnung verpflichten die Bergbehörden, stette Aufsicht zu pflegen, damit diesen Hauptbedingungen der Verleihung Genüge geleistet werde.

Das Ministerium für Landescultur und Bergwesen findet es für nothwendig, die Bergbehörden auf diese noch aufrecht bestehenden gesetzlichen Bestimmungen mit dem Auftrage hinzuweisen, alle Bergbauunternehmer ihres Districtes, im geeigneten Wege auf die bergordnungmässige Verpflichtung aufmerksam zu machen, die Bergbaue mit stetter Rücksicht auf den möglichst vollständigen, gegen jede Gefahr für Personen und Eigenthum zureichend gesicherten Abbau der Mineralien zu betreiben, widrigens deren Bestrafung, und im unzureichenden Falle selbst die Entziehung der Verleihung eintreten müßte.

Da jedoch nur eine öftere Nachsicht der Bergbehörden, Gebrechen abstellen und Gefahren vorbeugen kann, so werden dieselben beauftragt, bei jeder sich im Dienste darbietenden Gelegenheit, auch die nächst gelegenen Bergbaue von Amtswegen zu befahren, dies aber in dem Falle sogleich zu thun, wenn begründete Anzeigen eines vernachlässigten oder gefährlichen Bergbaubetriebes, vorliegen. Zeiget sich bei dieser Untersuchung ein so hoher Grad der Vernachlässigung des geregelten Bergbaubetriebes, daß dessen Fortsetzung das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter, oder anderes fremdes Eigenthum offenbar und nahe gefährdet erscheinet, so ist der Bergbauunternehmer zur sogleichen Abstellung der Gebrechen zu verhalten, oder hiezu auf dessen Kosten die nöthige Einleitung zu treffen.

Ist die Vernachlässigung zwar nachgewiesen, die hieraus zu besorgende Gefahr jedoch entfernter, so ist dem Bergunternehmer eine angemessene Frist zur Abhilfe anzuberaumen, nach deren Ablauf er sich über den Vollzug dieses Auftrages, bei Vermeidung einer Strafe von 10 bis 20 fl. bei der Bergbehörde auszuweisen hat. Bei fernerer Weigerung, die angeordneten Sicherheitvorkehrungen zu treffen, hat die Bergbehörde dieselben auf Kosten des ungehorsamen Bergbauunternehmers ausführen zu lassen, welcher auch die Kosten der ersten Untersuchung zu tragen verbunden ist.

Gegen die diesfälligen Verfügungen der Bergbehörde stehet zwar der Recurs an dieses Ministerium, binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Erkenntnisses, ohne Gestattung einer weiteren Frist, offen, wenn jedoch eine Gefahr am Verzuge obwaltet, so hat derselbe keine aufschiebende Wirkung, und es muß den Anordnungen der Bergbehörde sogleich Folge geleistet werden.

Die bei vorerwähnter Untersuchung erhobenen Lebens- und Gesundheit gefährlichen Vorkommnisse, und die wegen deren Abstellung getroffenen Verfügungen, hat die Bergbehörde von Fall zu Fall, auch der politischen Behörde des Bezirkes, in welchem die Bergwerk-Unternehmung gelegen ist, zur Kenntniß zu bringen.

Sind aber durch den vernachlässigten Bergbaubetrieb andere öffentliche Rücksichten, oder die Interessen einer anderen öffentlichen Verwaltungbehörde gefährdet, so ist die politische oder die hiebei betheiligte Verwaltungbehörde zu der Untersuchung einzuladen, und im Einverständnisse mit derselben weiters vorzugehen.

Die politischen Behörden werden gleichzeitig im gehörigen Wege angewiesen, die Bergbehörden bei der Durchführung dieser Vorschrift auf jede Weise und nöthigen Falls mit Hilfe der Gensd'armerie zu unterstützen.

Die Untersuchungkosten und Strafgelder, sind auf demselben Wege, wie jene der politischen Gebühren und Strafen einzubringen und hiezu die erforderlichen Ersuchschreiben an die zuständigen politischen Behörden zu richten.

Die allgemeine Bekanntmachung dieser Verordnung erfolget durch das Reichsgesetz- und Regierungblatt.

235.

Bestimmungen hinsichtlich der Vinculirung und Devinculirung von Caution-Obligationen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 27. April 1852 Zahl 9605. Statthalterei-Verordnung vom 5. Mai 1852 Zahl 4336.

Im Anschlusse werden die mit hohem Erlasse des Ministeriums des Innern unterm 27. April 1852 Zahl 9605 hieher mitgetheilten Copien der vom k. k. Finanz-Ministerium erlassenen Normen, vom 20. Februar 1836 Zahl 1805, und vom 17. Jänner 1837 Zahl 54579 bezüglich der Vinculirung und Devinculirung von Caution-Obligationen zur Darnachachtung, bezüglich der dem Ministerium des Innern unterstehenden politischen Verwaltungzweige der k. k. Bezirkshauptmannschaft zugemittelt.

Beilagen zur Zahl 235.

I.

Hofkammer-Decret vom 20. Februar 1836 Zahl 1805.

Ueber die Vorstellung der k. k. böhmischen Cameral-Gefällen-Verwaltung findet man sich bewogen zu gestatten, daß bei den auf nicht länger als auf die Dauer Eines Jahres abgeschlossenen Aerarial-Contracten über Lieferungen und Leistungen, die von den Contrahenten zur Sicherstellung des Aerars erlegten Cautionen, wenn sie in auf Ueberbringer lautenden, zur Annahme als Caution geeigneten Staatspapieren bestehen, mit keinem Haftungbande versehen, sondern ohne eine solche Vormerkung in den Cassen bis zur Erfüllung der Contractverbindlichkeit aufbewahrt werden.

Diese Maßregel hat die Beseitigung der mit den Vinculirungen und Devinculirungen verbundenen Weitläufigkeiten zum Zwecke, damit aber die Sicherheit des Aerars nicht dabei gefährdet werde, müssen folgende Bedingungen beobachtet werden:

1. Muß der Contrahent mit der Uebergabe, des auf Ueberbringer lautenden Staatspapieres zugleich eine eigene, oder in Beziehung auf die Licitationbedingnisse abgefaßte Widmungurkunde ausstellen.

2. Hat die Uebernahme nur bei der, der Cameral- oder politiſchen Landesſtelle unmittelbar untergeordneten Caſſe gegen einen, dem Erleger auszufolgenden Empfangſchein Statt zu finden.

3. Müſſen die übernommenen Papiere als Depoſiten verrechnet und unter der vorgeſchriebenen mehrfachen Sperre ſorgfältig aufbewahrt, auch muß bei den Scontrirungen auf das richtige Vorhandenſein dieſer Depoſiten die größte Aufmerkſamkeit verwendet werden.

4. Kann die Zurückſtellung an den Erleger nur über Auftrag der vorgeſetzten Stellen und gegen Einziehung des Empfangſcheines erfolgen.

5. Iſt die Behörde, welche dieſen Auftrag ertheilt, insbeſondere dafür verantwortlich, daß die Ausfolgung an den Cautionanten oder ſeine Erben nur nach voller Ueberzeugung der erfüllten Verbindlichkeit und nach gehöriger Legitimation ertheilt werde.

6. Um zu verhindern, daß nicht bereits amortiſirte, oder der Amortiſirung nahe ſtehende Staatspapiere als Cautionen aufbewahrt werden, hat die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung von Viertel zu Vierteljahr einen Ausweis der als Cautionen auf die Dauer eines Jahres erlegten, auf Ueberbringer lautenden Staatspapiere anher einzuſenden, in dieſen Ausweis aber nur jedesmal die neuen Erläge, welche im Laufe des Vierteljahres vorgefallen ſind, aufzunehmen.

7. Daſſelbe Verfahren hat für diejenigen Staatspapiere der gedachten Art ſtattzufinden, welche nach Ausgang des Contractjahres noch auf die Dauer eines weiteren Jahres für einen neuen, auf dieſe Zeitdauer beſchränkten Contract als Caution belaſſen werden wollen, nur verſteht es ſich von ſelbſt, daß in dieſem Falle von den Contrahenten eine neue Widmungurkunde ausgeſtellt und eine ſolche Obligation neuerdings in den ad 6 vorgeſchriebenen Ausweis aufgeführt werden muß, und zu einer ſolchen längern Aufbewahrung ein eigener Auftrag der vorgeſetzten Behörde erforderlich iſt.

8. Die auf beſtimmte Namen lautenden Staatspapiere müßen auch in Zukunft und bei Contracten auf kürzere Dauer, der ordnungmäſſigen Vinculirung und Devinculirung unterzogen werden, welches auch für die länger als ein Jahr dauernde Contracte bei den auf Ueberbringer lautenden Effecten den Behörden zur unerläßlichen Pflicht gemacht wird.

Um aber überhaupt in Beziehung auf die Vinculirungen und Devinculirungen der Obligationen für öffentliche Zwecke, das bisherige Verfahren ſo viel möglich abzukürzen, findet man ſich zu folgenden Beſtimmungen veranlaßt:

1. Nachdem die Univerſal-, Staats- und Banco-Schuldencaſſe bereits ermächtiget iſt, die bei ihr anliegenden Obligationen, inſoweit ſie zur Annahme als Cautionen geeignet ſind, als Cautionen für öffentliche Zwecke ohne einem beſondern hierortigen Auftrage zu vinculiren, derſelben jedoch nicht geſtattet werden kann, ſich darüber mit andern Behörden oder gar mit Parteien in irgend eine Correſpondenz, oder in Ueberſendung von Obligationen und Geldern einzulaſſen, ſo haben die Behörden und Parteien in den Provinzen ſich in Zukunft zur Bewirkung der Vinculirungen für öffentliche Zwecke an die in den Provinzen befindlichen Creditabtheilungen zu wenden.

2. Inſoweit die Behörden ſelbſt auf die Vinculirung Einfluß nehmen, haben ſie dafür zu ſorgen, daß die zu vinculirenden Obligationen

a) wenn ſie auf einen beſtimmten Namen lauten mit der zur Umſchreibung und Vinculirung erforderlichen Ceſſion,

b) wenn ſie auf Ueberbringer lauten, mit den dazu gehörigen, zur Zeit der Ueberreichung noch nicht verfallenen Zinſenscoupons und Talons,

c) mit einer deutlichen Bezeichnung des Namens und des Haftungbandes, welches vorgemerkt werden ſoll, an die Credit-Abtheilungen gelangen.

3. Die Creditabtheilungen haben die zur Veranlaſſung der Vinculirung an ſie gelangenden Obligationen gegen Empfangſcheine, in welchen insbeſondere bei den auf Ueberbinger lautenden Obligationen die Zahl der dabei befindlichen Coupons und Talons ausgedrückt ſein muß, zu übernehmen, dieſelben in Empfang zu journaliſiren und von Woche zu Woche mit einem eigenen genauen Verzeichniſſe und allen dazu gehörigen Documenten an die Univerſal-Staatsſchuldencaſſe zu überſenden, ſind die Intereſſen der zu vinculirenden Obligation bei der Creditabtheilung angewieſen, ſo hat dieſelbe in dem Verzeichniſſe den Intereſſenausſtand gehörig anzugeben und keine weitere Intereſſenzahlung zu leiſten, wenn nicht von der Univerſal-Staatsſchuldencaſſe bei Rückſendung der Obligation dieſe Zahlung neuerdings eingeleitet wird.

4. Die Univerſal-Staatſchuldencaſſe hat die einlangenden Obligationen, wenn alles richtig befunden wird, nach den beſtehenden Vorſchriften mit dem Haftungbande zu verſehen, oder umzuſchreiben und die umgeſchriebenen, oder ohne Umſchreibung vinculirten Obligationen mit den allfälligen Ausgleichung-Intereſſen an die Creditabtheilung von der die Obligation eingeſendet wurde, mit dem Bedeuten zurückzuſchicken, daß die Intereſſen der vinculirten Obligation an die Creditabtheilung überwieſen werden, wobei im Falle keine Umſchreibung ſtattfindet, der Intereſſenausſtand zu bezeichnen ſein wird.

Findet die Universal-Staatschuldencasse bei der Vinculirung einen Anstand, so hat sie denselben der Creditabtheilung im Wege der Amts-Correspondenz bekannt zu machen, welche darüber dem Amte oder der Partei, von welchen die Obligation erlegt wurde, die nöthige Auskunft aber nur mündlich zu ertheilen hat.

5. Die Creditabtheilung hat die erhaltenen Obligationen nebst den allfälligen Ausgleichung-Interessen unter gehöriger Verrechnung und Journalisirung dem Amte oder der Partei, von welchen sie ihr zur Vinculirung übergeben wurden, gegen Einziehung des Empfangscheines und wenn bare Zahlungen geschehen, gegen abgesonderte Quittungen zu erfolgen und die an sie überwiesenen Interessen gehörig zu bezahlen, wobei zu bemerken ist, daß von den auf Ueberbringer lautenden, mit Coupons versehenen Obligationen nach erfolgter Vinculirung die Interessen gegen Quittung des Cautionanten zu berichtigen sind.

6. Rücksichtlich der Devinculirungen besteht bereits der Grundsatz, daß die Erkenntniß derjenigen Landesbehörde zukömmt, welche zur Verwaltung des Fondes, für welche die Caution bestellt wurde, berufen ist. Um die Freischreibung zu bewirken, haben die Cameral-Gefällen-Verwaltungen in Zukunft auch in Beziehung auf die bei der Universal-Staatschuldencasse anliegenden Obligationen sich nicht an die allgemeine Hofkammer, sondern an die, den Creditabtheilungen in den Provinzen vorgesetzten Landesstellen zu wenden, welche diese Einschreiten den Creditabtheilungen mit Decreten zur weiteren Veranlassung zuzustellen haben.

Betrifft das Haftungband unmittelbar den Wirkungkreis der Landesstelle, so hat dieselbe ihre Aufträge auch unmittelbar an die ihr unterstehende Creditabtheilung zu erlassen.

7. Ein Einschreiten bei der allgemeinen Hofkammer ist in Devinculirungfällen nur erforderlich:

a) wenn es sich um die Devinculirung der Partial-Obligationen des Lotto-Anlehens vom Jahre 1821,

b) wenn es sich nicht bloß um die Devinculirung, sondern zugleich um die börsenmäßige Veräußerung einer Obligation handelt,

c) wenn überhaupt Anstände gegen die Devinculirung obwalten, deren Behebung den Wirkungkreis der Länderbehörden übersteigen,

d) bei Devinculirungen der Cautionen von Beamten der Provinzial-Zahlämter.

8. Die Creditabtheilungen haben die zur Devinculirung-Veranlassung an sie gelangenden Obligationen mit den Originalaufträgen der Länderstellen und den ihnen zu Grunde liegenden Einschreiten der Cameral-Gefällen-Verwaltungen in derselben Art, wie es im Absatze 3 für die zu vinculirenden Obligationen vorgeschrieben ist, mit einem genauen Verzeichnisse, in dem der Ausstand der bei ihnen flüssigen und gleichzeitig einzustellenden Interessen verläßlich zu bemerken ist, an die Universal-Staatschuldencasse zu überschicken.

9. Die Universal-Staatschuldencasse hat die ihr von den Creditabtheilungen zur Devinculirung zukommenden Obligationen auf denjenigen Namen umzuschreiben, welcher von der die Devinculirung bewilligenden Behörde ausdrücklich verlangt wird, und die freien oder umgeschriebenen Obligationen mit den allfälligen Ausgleichung-Interessen an die Creditabtheilungen zu übersenden, die Interessen der neuen freien Obligationen sind aber nur dann auf eine Creditabtheilung zu überweisen, wenn es ausdrücklich verlangt wird.

10. Bei dem Eintreffen der freigeschriebenen Obligation hat die Creditabtheilung solches der Landesstelle mit Bericht anzuzeigen, und deren weitere Aufträge zu erwarten.

11. Die Landesstelle verfügt die Uebergabe der Obligation und der allfälligen Ausgleichung-Interessen an die Cameral-Gefällen-Verwaltung, von welcher ihr dieselbe mitgetheilt wurde oder bestimmt, wenn sie die Devinculirung selbst bewilligt hat, an wen die Ausfolgung zu geschehen habe.

12. Die Behörde, welche die Devinculirung bewilligt, ist nicht nur für die genaue Befolgung der hierortigen Vorschrift vom 29. Mai 1828, sondern auch insbesondere dafür verantwortlich,

a) daß, wenn die Umschreibung auf einen andern Namen, als auf welchen die vinculirte Obligation lautet, erfolgen soll, dieses nur mit legaler Einwilligung des Eigenthümers oder der nach dessen Tode durch die Verlassenschaft-Abhandlungbehörde legitimirten Besitzer der Obligation geschehe; in Fällen der letztern Art immer vorläufig das Gutachten des Fiscalamtes eingeholt, und wenn von dessen Meinung abgegangen werden wollte, die höhere Entscheidung angesucht werde;

b) daß die vom Cautionbande befreiten Obligationen nebst den allfälligen Ausgleichung-Interessen nur an den Cautionanten oder dessen gehörig legitimirte Cessionarien oder Erben erfolgt werden, wobei man, nach der bisherigen Erfahrung auf den Umstand aufmerksam machen muß, daß die hinterlassenen Witwen keineswegs die gesetzlichen Erben ihrer verstorbenen Ehemänner sind, daher als solche keineswegs einen Anspruch auf die Cautionen der letztern haben.

In Beziehung auf die Umschreibungen, Vinculirung, Devinculirung, dann die Convertirung verloster Obligationen, welche ein Eigenthum der unter der politischen Leitung stehenden Fonde, Anstalten, Corporationen und Stiftungen sind, haben sich die Länderstellen fortan genau nach der unterm 24. Juni 1831*) erlassenen Instruction zu benehmen und derselben gemäß ihre Aufträge an Cameral-Zahlämter zu erlassen, dabei aber bei der Umsetzung verloster Banko-Obligationen nicht außer Acht zu lassen, daß der Verzichtrevers auf die Privilegien des Banko-Instituts von dem Eigenthümer beigebracht werden muß. Nachdem übrigens die Ueberweisung der Interessen von den, den öffentlichen Fonden und Anstalten gehörigen Obligationen auf die Provinzialcassen in dem bestehenden Systeme begründet ist, und nach dem Inhalte der hierortigen Präsidialweisung vom 12. April 1823 Zahl 15096/916 bei den ohne hierortige Intervenirung neu umgeschriebenen Obligationen eingeleitet werden muß, so will man auch gestatten, daß die Ueberweisung der Interessen von den Obligationen, welche auf den Namen einer moralischen Person, eines öffentlichen Instituts, eines öffentlichen Fondes, einer Kirche, Gemeinde-Corporation lauten, ohne einem besondern hierortigen Auftrag blos über Auftrag des Guberniums (der Landesstelle) von den Creditabtheilungen der Provinzial-Zahlämter, übrigens aber genau nach der Instruction vom 16. April 1824 und mit Berufung auf den Auftrag der vorgesetzten Behörde veranlaßt und von der Universal-Staatsschuldencasse nach der Instruction vorgenommen werde.

Zum Schluße muß man bemerken, daß die gegenwärtige Anordnung auf die gerichtlichen Verbote und Vormerkungen keinen Einfluß nimmt, in Ansehung deren es auch ferner bei den bestehenden Vorschriften zu verbleiben hat, daher auch in Zukunft die Vinculirung der öffentlichen Staatsobligationen für Privatzwecke nach dem Decrete vom 26. April 1828 Zahl 12321**) nur im Wege der Gerichtsbehörden bewilligt werden könne.

II.

Hofkammer-Decret vom 17. Jänner 1837 Zahl 54579.

Da nach einer Anzeige der k. k. Staatscredit- und Central-Hofbuchhaltung die Verrechnung und Journalisirung der in Folge hierortiger Verordnung vom 20. Februar 1836 Zahl 1805/158 bei der Prager Creditabtheilung zur Vinculirung und Devinculirung für öffentliche Zwecke zu übernehmenden und an die Universal-Staatsschuldencasse einzusendenden Obligationen und Staatsschuldverschreibungen nicht ordnungmäßig gepflogen wird, so hat die (oder das) k. k. ꝛc. zur Beseitigung der diesfälligen irrigen Verrechnung der Creditabtheilung den Auftrag zu ertheilen, daß in den Creditabtheilung-Journalen die zum obigen Behuf übernommenen Obligationen in Empfang gestellt, und die diesfälligen Empfangposten, und zwar in soweit sie derselben mit Verordnungen der vorgesetzten Landesstelle zukommen, mit den abschriftlichen Anweisungen, sonst aber mit Gegenscheinen der Parteien und Aemter belegt, dann bei Uebersendung der Obligationen an die k. k. Universal-, Staats- und Bankoschuldencasse, solche mit Zulegung der Aufgab-Recepisse und der hierüber von der Universal-Staats- und Bankoschuldencasse erhaltenen Empfangbestätigungen in der Ausgabe verrechnet werden.

Weiters sind bei dem Empfange der von der Universal-Staats- und Bankoschuldencasse ausgestellten neuen Obligationen und der erhaltenen Ausgleichung-Interessen von den eingesendeten Obligationen mittelst ausgestellter Abfuhrquittungen von derselben, die Beträge der letzteren als Abfuhren mit Zulegung der betreffenden Quittungen zu beausgaben, sodann aber die erhaltenen neuen Obligationen und die Ausgleichungintereſſen in Empfang einzustellen, und die diesfälligen Amtsnoten der Universal-Staats- und Bankoschuldencasse beizulegen, bei der Abgabe der Obligationen und Ausgleichung-Interessen aber beide in Ausgabe zu legen, und dieser Ausgabe die Empfangbestätigungen jener Behörden und Parteien, an welche die Obligationen sammt den Ausgleichung-Interessen abgegeben wurden, beizulegen, im Falle jedoch die Empfangbestätigungen nicht gleich bei der Abgabe ausgestellt werden, sind dieselben bei ihrem Einlangen nachträglich an die k. k. Credit-Hofbuchhaltung zum Journalbelege einzusenden.

Uebrigens muß der k. k. (dem k. k.) ꝛc. wiederholt erinnert werden, daß in Ansehung der an das Universal-Cameral-Zahlamt einzusendenden Obligationen die Verrechnung in dem Journale der politischen Fondcasse nach der Instruction vom 24. Juni 1831 fortan vorzunehmen ist.

---

*) Siehe Prov. Gesetzs. vom Jahre 1831 Seite 197.

**) Siehe Prov. Gesetzs. vom Jahre 1828 Seite 165.

236.

Bestimmung des Verkaufpreises für das Sprengpulver.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 30. April 1852 Zahl 10538. Statthalterei-Verordnung vom 8. Mai 1852 Zahl 4467.

Auf den Antrag der k. k. General-Artillerie-Direction hat das Kriegs-Ministerium im Einverständnisse mit jenem der Finanzen beschlossen, den Preis des Sprengpulvers für alle Abnehmer' welche dasselbe im Großen aus den ärarischen Magazinen beziehen, auf 34 (dreißig vier) Gulden in Convention-Münze pr. Centner, für den Detailverkauf bei den Verschleißern aber auf 24 kr. pr. Pfund festzusetzen, und somit die bisher für ärarische und Privatbergwerke, dann für Schieferbrüche und öffentliche Baulichkeiten bestandene Begünstigung eines niedern Preises, gegen jenen für den gewöhnlichen Verkauf an Private aufzuheben.

Die neu bestimmten Preise haben vom Tage des Empfanges der bezüglichen Verordnung bei den ärarischen Pulver-Magazinen in Wirksamkeit zu treten.

Von dieser Verfügung wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft über Auftrag des hohen Ministeriums des Innern vom 30. April 1852 Zahl 10538 mit Bezug auf den hierortigen Erlaß vom 13. Jänner 1852 Zahl 397*) verständiget.

237.

Bedingnisse zur Zulassung der Verehelichung im lombardisch-venezianischen Königreiche von Angehörigen anderer Kronländer.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 4. Mai 1852 Zahl 4354. Statthalterei-Verordnung vom 10. Mai 1852 Zahl 4552.

Im Anschlusse folgt mit eine Abschrift der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. Mai 1852 Zahl 4354, die an die Statthalter des lombardisch-venezianischen Königreiches in Betreff der Verehelichung von Angehörigen anderer Kronländer erlassen wurde, zur Wissenschaft und weitern geeigneten Verständigung der Gemeindevorstehungen.

Beilage zur Zahl 237.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 4. Mai 1852 Zahl 4354.

Es sind bereits mehrfach Klagen vorgekommen, daß im lombardisch-venezianischen Königreiche Angehörige von Gemeinden anderer Kronländer der österreichischen Monarchie ohne Rücksicht auf die in diesen Kronländern bestehenden Gesetze, welche für gewisse Classen von Personen den politischen Consens zur Eingehung der Ehe vorgeschrieben, getraut werden.

Das Ministerium des Innern findet daher zu bestimmen, daß zum Behufe der Verehelichung im lombardisch-venezianischen Königreiche der Bräutigam, welcher einer Gemeinde eines der übrigen Kronländer angehört, und seine bisherige Zuständigkeit beibehält, entweder den von der politischen Behörde seiner Heimatgemeinde ausgestellten oder doch bestätigten Eheconsens oder das von dieser Behörde ausgefertigte ämtliche Zeugniß, daß er eines politischen Eheconsenses nicht benöthige, beizubringen habe, wornach, falls sonst kein gesetzliches Ehehinderniß eintritt, die Trauung ohne Anstand Statt zu finden hat.

Diese Anordnung ist den betreffenden politischen und geistlichen Behörden im Lande zur Darnachachtung bekannt zu geben.

238.

Benehmen gegen jene österreichischen Staatsangehörigen, welche angeblich zur Auffindung eines zeitlichen Erwerbes sich nach Amerika begeben wollen, jedoch dort bei gutem Unterkommen nicht mehr zurückkehren wollen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 14. Mai 1852 Zahl 10957. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 18. Mai 1852 Zahl 1128.

Ueber die bei dem hohen k. k. Ministerium des Innern in Anregung gebrachte Frage, wie sich die Behörden gegen jene österreichischen Staatsangehörigen zu benehmen haben, welche angeblich zur Auffindung eines zeitlichen Erwerbes sich nach Amerika begeben wollen, eigentlich aber die Absicht haben, falls sie dort ihre Rechnung finden, in die Heimat nicht mehr rückzukehren, und so die Auswanderungvorschriften umgehen, hat das hohe Ministerium mit Erlaß vom 14. Mai 1852 Zahl 10957/655 die aus der anverwahrten Abschrift entnehmbaren Bestimmungen herabgelangen lassen, welche ich Euer Wohlgeboren mit Bezug auf die Erlässe vom 29. September 1850 Zahl 281/p.**) und vom 4. Februar 1851 Zahl 172/p.***) zur Benehmungwissenschaft und Darnachachtung bei vorkommenden bezüglichen Verhandlungen mittheile.

---

*) Seite 115.
**) Seite 32.
***) Seite 59.

Beilage zur Zahl 238.

Erlaß des Miniſteriums des Innern vom 14. Mai 1852 Zahl 10957.

Es iſt die Frage angeregt worden, wie ſich die Behörden gegen jene öſterreichiſchen Staatsangehörigen zu benehmen haben, welche angeblich zur Auffindung eines zeitlichen Erwerbes ſich nach Amerika begeben wollen, eigentlich aber die Abſicht haben, Falls ſie dort ihre Rechnung finden, in die Heimat nicht mehr zurückzukehren, und ſolchergeſtalt die Auswanderung-Vorſchriften umgehen.

Erfahrunggemäß läßt es ſich allerdings nicht in Abrede ſtellen, daß öſterreichiſche Staatsangehörige, welche ſich zur Auffindung eines zeitlichen Erwerbes nach Amerika begaben, jedoch in ihren Erwartungen getäuſcht wurden, ganz verarmt wieder in die Heimat zurückkehrten, und dann ihren Gemeinden zur Laſt fielen.

Deßungeachtet können dergleichen Individuen, wenn ſie die nöthigen Reiſemittel beſitzen, ihrer Militärpflicht Genüge geleiſtet haben, und ſonſt kein Anſtand dagegen obwaltet, Reiſepäſſe für eine beſtimmte Zeit nach Amerika, um dort einen Erwerb zu ſuchen, ſelbſt dann nicht verſagt werden, wenn die betreffenden Gemeinden nicht beiſtimmen, weil jede Gemeinde verpflichtet iſt, ihre des Heimatrechtes nicht verluſtig gewordenen Angehörigen im Falle ihrer Rückkehr wieder aufzunehmen. Wohl aber iſt ſolchen Paßwerbern und namentlich jenen, welche ſich keiner Specialität gewidmet, und nicht die hinreichenden Kenntniſſe angeeignet haben, um in irgend einer nicht auf Handarbeit beruhenden Sphäre den hinlänglichen Lebensunterhalt erwerben zu können, dieſer letztere Umſtand mit ſeinen bedrückenden unausbleiblichen Folgen im Sinne der Miniſterial-Erläſſe vom 26. Juli 1850 Zahl 14875 und 29. Jänner 1851 nachdrücklich zu Gemüthe zu führen, und ſind dieſelben vor eigenmächtiger Ueberſchreitung der Paßdauer unter Bekanntgebung der auf unbefugte Abweſenheit feſtgeſetzten Strafen zu warnen.

Zum Einſchreiten um die Auswanderungbewilligung können dieſelben jedoch nicht verhalten werden, da Niemanden auferlegt werden kann, auf ſein Heimatrecht gegen ſeinen Willen zu verzichten. Haben ſie ſich jedoch hiezu bereit erklärt, ſo iſt ihnen die Bewilligung zur Auswanderung nach Amerika nach Erfüllung der im §. 3 des Patentes vom 24. März 1832 *) vorgeſchriebenen Bedingung, und wenn ſie das erforderliche Reiſegeld nachweiſen, zwar zu ertheilen, ſie aber auch in dieſem Falle im Sinne der obigen Miniſterial-Erläſſe auf die möglichen Folgen ihres Unternehmens aufmerkſam zu machen. Um übrigens zu verhüten, daß ſich Auswanderer, wie ſolches bereits geſchehen iſt, anſtatt die Reiſe an ihren Beſtimmungort unaufgehalten fortzuſetzen, in fremden Staaten oder auch im Innlande beſtimmunglos herumtreiben, ſind ſie nebſt der Auswanderungbewilligung mit einem für eine angemeſſene Friſt zur Hinreiſe lautenden Paße zu verſehen, und iſt dieſes im Auswanderung-Bewilligung-Decrete ausdrücklich zu bemerken.

Hievon werden Euere Hochgeboren zur eigenen Wiſſenſchaft und zur Verſtändigung der betreffenden Unterbehörden in die Kenntniß geſetzt.

239.

Beſtimmungen in Bezug auf die Evidenthaltung, Ueberwachung und Einberufung der Militär-Urlauber.

Erlaß des Miniſteriums des Innern vom 11. Mai 1852 Zahl 11128. Statthalterei-Verordnung vom 18. Mai 1852 Zahl 4812.

Aus Anlaß einiger Vorſchläge bezüglich der Evidenthaltung, Ueberwachung und Einberufung der Militär-Urlauber, hat ſich das hohe Miniſterium des Innern, im Einverſtändniſſe mit dem Kriegs-Miniſterium zur Erklärung beſtimmt gefunden, daß die dermal beſtehenden einſchlägigen geſetzlichen Vorſchriften, insbeſondere auch die Beſtimmungen des organiſirenden Gensd'armerie-Geſetzes, der Gensd'armerie-Dinſtes-Inſtruction und die Paßnormen als genügend erſcheinen, wenn anders dieſelben gehörig beobachtet werden.

Es werden daher im Auftrage des hohen Miniſteriums des Innern vom 11. Mai 1852 Zahl 11128 der k. k. Bezirkshauptmannſchaft in obiger Beziehung bereits in Kraft ſtehenden Geſetze zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht, und derſelben zur Pflicht gemacht, Behufs der Ueberwachung des rechtzeitigen Abgehens der einberufenen Urlauber jedesmal der betreffenden Gensd'armerie-Abtheilung davon Kenntniß zu geben, damit ſie, wenn ſich der Mann nicht rechtzeitig zum Abgehen zu ſeinem Truppenkörper anſchickt, nöthigenfalls den entſprechenden Einfluß darauf nehmen könne.

---

*) Siehe Prov. Geſetzſ. vom Jahre 1832 Seite 116.

240.

Bestimmung, wann den außerhalb ihres stabilen Wohnortes in außerordentlicher Dienstleistung verwendeten Beamten, die Vergütung der Auslagen für die Rückreise gebührt.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 7. Mai 1852 Zahl 8704. Statthalterei-Indorsat vom 19. Mai 1852 Zahl 4704.

Wird der k. k. Bezirkshauptmannschaft zur Wissenschaft und Darnachachtung zugefertigt.

Beilage zur Zahl 240.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage hat das k. k. Finanz-Ministerium der k. k. Steuer-Direction, des Euer Hochgeboren Leitung anvertrauten Landes, mit Erlaß vom 31. März 1852 Zahl 10187/666 zur Wissenschaft und künftigen Darnachachtung bedeutet, daß den außerhalb ihres stabilen Wohnortes, in außerordentlicher Dienstleistung verwendeten Beamten, welche in dem Orte oder Lande ihrer außerordentlichen Verwendung eine Anstellung erhalten, eine Vergütung der Auslagen der Rückreise an ihren frühern Bestimmungort in Gemäßheit der die Substitutiongebühren betreffenden Normalvorschrift vom 24. März 1828*) nur dann gebührt, wenn sie in Folge eines erhaltenen Urlaubes die Rückreise an ihren früheren Dienstort behufs der Schlichtung ihrer häuslichen Angelegenheiten wirklich vollziehen.

Zugleich hat das k. k. Finanz-Ministerium für die Fälle der Vergangenheit, in denen von der k. k. Steuer-Direction etwa ein dieser Anordnung entgegengesetztes Verfahren in Anwendung gebracht wurde, hinauszugehen befunden.

Euer Hochgeboren werden daher von dieser Weisung zur gefälligen Wissenschaft und weitern Verfügung hiemit in die Kenntniß gesetzt.

241.

Bestimmungen über den allgemeinen Wirkungkreis der Ministerien und insbesondere über den Wirkungkreis des Ministeriums des Innern.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 14. Mai 1852 Zahl 11377. Statthalterei-Verordnung vom 19. Mai 1852 Zahl 4892.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. April 1852 für den allgemeinen Wirkungkreis der Ministerien und für den besonderen Wirkungkreis des Ministeriums des Innern die in den beiden Anlagen enthaltenen Bestimmungen festzusetzen geruhet.

Die Bezirkshauptmannschaft erhält zu Folge Erlasses des Ministeriums des Innern vom 14. Mai 1852 Nr. 11377 diese Allerhöchsten Vorschriften zur Wissenschaft und zur Darnachachtung in allen Beziehungen zu den k. k. Ministerien überhaupt und zu jenem des Innern insbesonders mit dem Beifügen, daß in Folge Allerhöchsten Ausspruchs die Veröffentlichung dieser Wirkungkreise nicht Statt zu finden hat.

Beilagen zur Zahl 241.

I.

Allgemeiner Wirkungkreis

der

k. k. Ministerien.

In den Bereich der Wirksamkeit der k. k. Ministerien gehören:

§. 1.

Gesetze, Verordnungen und Allerhöchste Beschlüsse.

a) die Vollziehung der Gesetze und kaiserlichen Verordnungen der Allerhöchsten Beschlüsse und Befehle.

---

*) Siehe Prov. Gesetzs. vom Jahre 1828 Seite 183.

b) Die Erläuterung der Gesetze und kaiserlichen Verordnungen, in soferne sich dieselbe aus der eigenthümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und aus der klaren Absicht des Gesetzes ergibt.

c) Allerunterthänigste Vorschläge zu neuen Gesetzen, Verordnungen, Verwaltunggrundsätzen und solchen Verfügungen, welche den Wirkungkreis der Ministerien überschreiten.

d) Die Erlassung und Abänderung von Manipulation-Vorschriften, Diensteintheilungen, Dienstordnungen und Instructionen zur Vollstreckung der Gesetze und kaiserlichen Verordnungen.

§. 2.

Organisirungen und Systemisirungen.

a) Die Durchführung des Verwaltung-Organismus, das ist die Einrichtung der Behörden, die Bestimmung ihrer Bezirke und die Bezeichnung ihrer Wirksamkeit nach Maßgabe der Allerhöchsten Anordnungen.

b) Die Errichtung provisorischer Dienstposten für die Zeit des unausweichlichen Bedarfs und die Bemessung der diesfälligen Genüsse nach vorläufigem Einvernehmen mit dem Finanz-Ministerium, und mit nachträglicher Anzeige an Seine Majestät. Zur Errichtung solcher provisorischer Dienstposten jedoch, deren definitive Besetzung Seiner Majestät vorbehalten wäre, ist nach vorläufig mit dem Finanz-Ministerium gepflogenem Einvernehmen die Allerhöchste Genehmigung einzuholen.

c) Die Systemisirung und zeitweilige Regulirung der Bezüge für die Dienerschaft und das nicht in die Classe der Beamten gehörige Arbeitpersonale nach vorläufig mit dem Finanz-Ministerium gepflogenem Einvernehmen.

d) Die Allerunterthänigsten Vorschläge zu neuen Systemisirungen und Organisirungen.

§. 3.

Beamte und Diener.

a) Die Besetzung systemisirter Dienstesposten, mit Ausnahme derjenigen, welche in die VI. oder eine höhere Diätenclasse gehören, der Ministerial-Secretärs und aller jener Dienstesstellen, deren Verleihung Seiner Majestät ausdrücklich vorbehalten ist.

b) Die Aufnahme provisorischer (zeitlicher) Beamten und Diener oder anderer Individuen, so wie die Verwendung der in Quiescenz oder Disponiblität gesetzten Beamten und Diener, in soferne die Beamten nicht von Seiner Majestät in Quiescenz oder Disponiblität versetzt worden sind, zur zeitlichen Dienstleistung.

c) Die Aufnahme von Beamten und Dienern gegen aufkündbaren Dienstvertrag, in soferne der stipulirte Jahresgehalt oder Lohn, mit Einrechnung aller Nebenbezüge den Betrag von 1000 fl. C. M. nicht übersteigt, und mit der Beschränkung auf die Fälle dringender Nothwendigkeit, vorbehaltlich der im specielen Wirkungkreise des Ministeriums für Landescultur und Bergwesen §. 19 enthaltenen ausgedehntern Ermächtigung.

d) Die Annahme der von Beamten und Dienern zu leistenden Cautionen und die Freigebung derselben nach Maßgabe der diesfälligen Vorschriften.

e) Die Bewilligung von Gehalt- und Lohnvorschüssen, Reise- und Uebersiedlunggebühren nach Maßgabe der diesfälligen Normen.

Bei Reisen im Auslande können die Diäten bis auf das Doppelte der für das Inland bemessenen Gebühr erhöht werden.

f) Die Ertheilung von Belohnungen, Remunerationen und Aushilfen an Beamte bis zum Betrage von 500 fl. C. M., welcher Betrag auch bei einer mehrmaligen Betheilung ein und derselben Person innerhalb einer Jahresfrist nicht überschritten werden darf, mit strenger Beobachtung der nach den bestehenden Vorschriften zu beachtenden Bedingungen.

g) Die Ertheilung von Belohnungen, Remunerationen und Aushilfen für die Dienerschaft bis zu dem Betrage von 80 fl. C. M. mit der weitern ad f) angeführten Beschränkung.

h) Dienstübersetzungen und die Bewilligung von Diensttauschen unter Beobachtung der diesfalls vorgeschriebenen Bedingungen, und mit Ausnahme von Beamten, deren Ernennung Seiner k. k. Majestät vorbehalten ist.

i) Urlaubertheilungen an Beamte und Diener mit der Einschränkung auf sechs Monate bei denjenigen Beamten, deren Ernennung Seiner Majestät vorbehalten ist, und auf ein Jahr bei allen übrigen Beamten und Dienern mit Beobachtung der bestehenden Vorschriften über die Gehaltcarenz und unter Verantwortung, daß sowohl bei Ertheilung des Urlaubs als dem Zeitausmaße desselben die Bedürfnisse des Dienstes vor Allem gehörig beachtet, und der Urlaub nur dann und in soferne ertheilt werde, als hinreichende Gründe dazu vorhanden sind.

k) Die normalmäßige Penſionirung, Proviſionirung und Quiescirung von Beamten und Dienern mit ſtrenger Beobachtung der diesfalls beſtehenden Vorſchriften und mit Ausnahme derjenigen Beamten, deren Ernennung Seiner Majeſtät dem Kaiſer vorbehalten iſt.

l) Die Bewilligung der normalmäſſigen Penſionen, Proviſionen, Erziehungbeiträge, Abfertigungen und ſonſtigen Gebühren an Witwen und Waiſen der Beamten und Diener, dann die Bewilligung zum bleibenden Bezuge ſolcher Gebühren im Auslande.

m) Das Einſchreiten bei Seiner Majeſtät um beſondere Auszeichnungen und Belohnungen für Beamte und Diener.

n) Die Annahme freiwilliger, unter Verzichtleiſtung auf Bezüge, Rang und Titel erfolgter Dienſtes-Reſignationen, mit Ausnahme derjenigen Beamten, deren Ernennung Seiner Majeſtät vorbehalten iſt.

o) Die Suspenſion von Beamten und Dienern, und zwar auch ſolcher Beamten, deren Ernennung Seiner Majeſtät vorbehalten iſt, nach Maßgabe der diesfälligen Vorſchriften.

p) Die Ausübung der Disciplinargewalt über Beamte und Diener nach Maßgabe der diesfälligen Geſetze und Vorſchriften und mit Ausnahme der Dienſtesüberſetzung (lit. h) Degradirung und Dienſtesentlaſſung ſolcher Beamten, deren Ernennung Seiner Majeſtät vorbehalten iſt.

q) Die Ertheilung der Nachſicht des überſchrittenen Normalalters zum Behufe des Eintrittes in den Staatsdienſt an für denſelben beſonders geeignete oder verdiente Individuen unter 50 Jahren.

§. 4.

Beſondere Belohnungen und Auszeichnungen.

a) Die Ertheilung von Belohnungen bis zum Betrage von 500 fl. C. M. an ſolche Perſonen, welche keine Staatsbeamten und Diener ſind, oder zu dem bezüglichen Miniſterium in keinem Dienſtesverbande ſtehen, ſich jedoch um das allgemeine Wohl beſonders verdient gemacht oder ſonſt beſonders ausgezeichnet haben.

b) Die Allerunterthänigſten Anträge bei Seiner Majeſtät um beſondere Auszeichnungen oder höhere Belohnungen für die ad a) erwähnten Perſonen.

§. 5.

Privatverträge.

Die Abſchließung und Genehmigung:

a) von Mieth- oder Pachtverträgen u. dgl., wenn der jährliche Zins nicht mehr als 10000 fl. C. M. beträgt, und der Vertrag nicht auf länger als 10 Jahre geſchloſſen wird;

b) von Kauf- und Verkaufverträgen über bewegliche und unbewegliche Sachen, wenn der Kaufpreis 10000 fl. C. M. nicht überſteigt, inſoferne nicht für die Anſchaffung gewiſſer Gegenſtände beſondere Vorſchriften beſtehen, und mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo den einzelnen Miniſterien in ihrem ſpecielen Wirkungkreiſe eine ausgedehntere Ermächtigung ausdrücklich eingeräumt iſt.

c) Die Ratificirung von Vergleichen, wenn das Recht des Aerars zweifelhaft erſcheint, und der von Seite des Aerars aufzugebende Anſpruch nicht mehr als 6000 fl. C. M. beträgt, nach vorläufiger Vernehmung des Rechtsvertreters des Staates.

d) Die Bewilligung von Vergütungen bis zu dem Betrage von 1000 fl. C. M. für Erſatz- oder ſonſtige Anſprüche, wenn eine anerkannte Verpflichtung des Aerars dazu beſteht.

§. 6.

Baulichkeiten.

Die Bewilligung von Bauten (Neubauten, Adoptirungen, Erweiterungen oder Reparaturen) aus den jedem einzelnen Miniſterium unterſtehenden Fonden oder bewilligten Dotationen, wenn die gehörig veranſchlagten Koſten bei einem Bauobjecte den Betrag von 25000 fl. C. M. nicht überſteigen, jedoch mit Ausnahme der in dem ſpecielen Wirkungkreiſe der Miniſterien für Handel und für Bergweſen enthaltenen ausgedehntern Ermächtigung.

§. 7.

Abſchreibungbewilligungen und Nachſichtertheilungen.

a) Die Bewilligung zur Abſchreibung uneinbringlicher und zweifelhafter Rückſtände oder ſonſtiger Aerarial-Forderungen, ſo wie die Auflaſſung von Rechnungmängeln bis zum Betrage von 6000 fl. C. M., letztere nach vorläufig mit dem General-Rechnung-Directorium gepflogenem Einvernehmen.

b) Die Ertheilung der Nachsicht von Ersätzen und sonstigen Forderungen bis zu dem Betrage von 1000 fl. C. M.

§. 8.

Voranschläge und Geldanweisungen.

a) Die Erstattung von detaillirten Voranschlägen über die Bedürfnisse sowohl der Ministerien als der denselben untergeordneten Organe und Anstalten und über die zur Bestreitung dieser Bedürfnisse erforderlichen Dotation aus dem Staatschatze.

Diese Voranschläge sind Seiner Majestät von dem Ministerium der Finanzen unmittelbar, von den übrigen Ministerien im Wege des Finanz-Ministeriums und nach vorausgegangener Berathung mit demselben vorzulegen.

b) Zahlunganweisungen systemisirter oder gehörig bewilligter Ausgaben, insoferne die Casse dem anweisenden Ministerium unmittelbar untersteht.

In allen andern Fällen ist sich behufs der Zahlunganweisung aus Aerarialcassen an das Finanz-Ministerium zu wenden.

§. 9.

Grundsätze bei Ausführung der vorstehenden Verfügungen.

Jedes Ministerium ist zu den im §. 1 bis inclusive 8 erwähnten Verfügungen nach Maßgabe der Gesetze insoferne ermächtiget, als dieselben die Geschäfte seines specielen Wirkungkreises und die demselben untergeordneten Beamten, Diener, Organe und Anstalten betreffen, und als diese Verfügungen nicht schon instructionmäßig den untergeordneten Behörden oder Organen überlassen sind.

Schlägt das bei einem Ministerium vorkommende Geschäft auch in den Wirkungkreis eines andern Ministeriums, so ist mit dem letztern vor der definitiven Erledigung des Geschäftes das Einvernehmen zu pflegen, und falls kein Einverständniß erwirkt wird, der Gegenstand der Allerhöchsten Schlußfassung zu unterziehen. Eben so ist dem General-Rechnung-Directorium und den Chefs der obersten Hofstelle über diejenigen Angelegenheiten Rücksprache zu pflegen, die in den Amtsbereich derselben einschlagen.

§. 10.

Besonderes Einvernehmen mit dem Finanz-Ministerium.

Mit dem Finanz-Ministerium ist in folgenden Fällen vor der definitiven Erledigung des Geschäftes, oder vor Erstattung eines diesfälligen allerunterthänigsten Vortrages das Einvernehmen zu pflegen:

a) in den Angelegenheiten der Präliminar-Arbeiten und deren Vollziehung, nach jenen Bestimmungen und Vorschriften, welche Seine Majestät in Absicht auf die Verfassung, Vollziehung und Einhaltung der allgemeinen und besondern Staats-Voranschläge festzusetzen geruhen;

b) wenn es sich um eine Ausgabe aus dem Staatschatze handelt, zu welcher die besondere Allerhöchste Genehmigung oder Bewilligung erforderlich ist, daher insbesondere:

c) bei allen Anträgen auf Pensionen, Gnadengaben, Erziehungbeiträge oder sonstige derlei Bezüge, falls diese Anträge auf eine günstigere Behandlung, als die normalmässige, gerichtet sind, oder in Fällen, wo der ziffermässige Betrag der Gebühr in den Vorschriften nicht festgesetzt erscheint;

d) bei Ausgaben, für welche in dem Präliminare gar nicht vorgesehen ist;

e) wenn es sich um die Anweisung der doppelten Diäten, für einen im Auslande reisenden Beamten handelt (§. 3 ad e);

f) bei Abschreibungen (§. 7 ad a) und Nachsichtertheilungen (§. 7 ad b), falls die abzuschreibende Summe 3000 fl. C. M. und der Betrag, dessen Nachsicht ertheilt werden soll, 500 fl. C. M. überschreitet und dabei der Staatschatz, oder ein aus demselben ganz oder theilweise dotirter Fond betheiligt ist;

g) wenn es sich um Errichtung solcher provisorischer Dienstposten handelt, wozu die Allerhöchste Genehmigung nicht eingeholt werden muß, dann bei Sistemisirung des Standes und bei zeitweiser Regulirung der Bezüge für die Dienerschaft und das nicht in die Classe der Beamten gehörige Arbeit-Personale;

h) bei Aufnahme provisorischer Beamten und Diener, oder anderer Individuen, sowie bei Verwendung in Quiescenz oder Disponiblität zu setzender Beamten und Diener zur zeitlichen Dienstleistung, wenn aus solcher Aufnahme oder Verwendung ein Mehraufwand für den Staatschatz, oder einen aus demselben ganz oder theilweise dotirten Fond entspringt.

§. 11.

Besonderes Einvernehmen mit dem Kriegs-Ministerium.

Alle Angelegenheiten, welche sich auf die Militärgränze beziehen, sind, wenn sie nicht ausschließend zum Bereiche des Kriegs-Ministeriums gehören, von dem zunächst betheiligten Ministerium einverständlich mit dem Kriegs-Ministerium zu behandeln.

§. 12.

Verfügungen bei Gefahr am Verzuge.

In Fällen, wo die Gefahr am Verzuge haftet, ist jeder Minister in Angelegenheiten seines Wirkungkreises, welche sonst die Allerhöchste Genehmigung erfordern würden, oder rücksichtlich welcher vor der Erledigung mit dem Finanz-Ministerium das Einvernehmen zu pflegen wäre (§. 10) zu provisorischen Verfügungen gegen dem berechtiget, daß in dem ersten Falle ohne Verzug die nachträgliche Allerhöchste Genehmigung eingeholt, im zweitem Falle aber, sobald es thunlich erscheint mit dem Finanz-Ministerium das Einvernehmen gepflogen werde.

II.

Besonderer Wirkungkreis

des

k. k. Ministeriums des Innern.

---

§. 1.

Der besondere Wirkungkreis des k. k. Ministerium des Innern umfaßt die Leitung und Ueberwachung sämmtlicher politisch-administrativer Angelegenheiten und sämmtlicher, der politischen Verwaltung angehörenden Behörden, Aemter und Organe.

§. 2.

Reichs- und Landes-Gränzen.

Es hat für die Integrität und Evidenzhaltung der Reichs- und Kronlands-Gränzen und zwar bezüglich der erstern im Einvernehmen mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und bezüglich beider mit jenem der Finanzen zu sorgen.

§. 3.

Bezirks-Eintheilung.

Ihm steht zu die Regulirung der politischen Bezirks-Eintheilung, in so ferne es sich bloß um die Ausscheidung einzelner Gemeinden aus einem politischen Bezirke und Zuweisung derselben zu einem andern, innerhalb desselben Kronlandes handelt, jedoch jedesmal nur im Einvernehmen mit dem Justiz- und Finanz-Ministerium.

§. 4.

Amtsitze.

Die Bestimmung der Amtsitze für die untersten politischen Behörden und Organe im Einverständnisse mit den im §. 3 genannten Ministerien, dann die Einsetzung und Einziehung von Exposituren, in so ferne durch eine solche Maßregel kein vermehrter Aufwand für den Staatschatz entsteht, tritt aber dieser Fall ein, so ist mit dem Finanz-Minister das vorläufige Einvernehmen zu pflegen.

§. 5.

Adelsachen.

Die Adelsachen, insbesondere die Verleihung der in Ordenstatuten zugesicherten Adelgrade, die Erhebung der Officiere in den Adelstand nach tadelloser dreißigjähriger Dienstzeit mit dem Degen vor dem Feinde, die Bewilligung von Prädicaten und Wappen, die Anerkennung von Adelslegitimationen, in so ferne sie durch vollgiltige Beweise außer Zweifel gestellt sind.

§. 6.

Lehensachen.

Die Lehensachen als obersten Lehenhof im Einvernehmen mit dem Finanz-Minister, wenn und in so ferne finanzielle Interessen dabei zur Sprache kommen.

§. 7.

Stiftung-Angelegenheiten.

Die Stiftung-Angelegenheiten, soweit selbe nicht dem Wirkungkreise anderer Ministerien zugewiesen sind, als oberste Stiftungbehörde; insbesondere die allerunterthänigsten Anträge auf Verleihung von Stiftplätzen, in so fern selbe nicht andern Ministerien ausdrücklich zugewiesen sind.

§. 8.

Sanität-Angelegenheiten.

Die oberste Leitung der öffentlichen Sanität-Angelegenheiten.

§. 9.

Grundentlastung- und Urbarial-Angelegenheiten.

Die Angelegenheiten der Grundentlastung nach den, für die einzelnen Kronländer bestehenden Allerhöchsten Vorschriften und die Urbarial-Angelegenheiten unter Mitwirkung des Finanz-Ministeriums, in so ferne diese Gegenstände zu dessen Einfluß und Wirksamkeit gehören.

§. 10.

Conscription.

Die Evidenzhaltung der Bevölkerung, der Geburt-, Ehe- und Sterbregister.

§. 11.

Staatsbürgerschaft und Namenänderungen.

Die Verleihung der Staatsbürgerschaft und die Bewilligung zu Namensveränderungen unadeliger Personen, mit Beachtung der bestehenden Gesetze und Vorschriften.

§. 12.

Militär-Angelegenheiten.

Das Vorspannwesen und die Mitwirkung bei den Maßregeln zur Ergänzung, Verpflegung und Bequartirung des Heeres.

§. 13.

Straf-, Besserung- und Humanität-Anstalten, Armenwesen und öffentliche Institute.

Dem Ministerium des Innern obliegt die oberste Leitung und Ueberwachung der Straf-, Correction-, Wohlthätigkeit- und Humanität-Anstalten und der nicht der Leitung eines andern Ministeriums unterstehenden politischen Fonde, ferner des Armenwesens, so wie aller öffentlichen Institute, in so ferne sie nicht besondere, in den Wirkungkreis anderer Ministerien einschlagende Zwecke verfolgen.

Ihm kommt zu, die Regulirung dieser Anstalten nach den im Allgemeinen aufgestellten Grundsätzen.

§. 14.

Die Anstellung in systemisirte Dienstesstellen bei den im vorigen Paragraphe bezeichneten Anstalten, mit Ausnahme der Directoren des Wiener allgemeinen und des Filialkranken-, dann des Waisen-, Irren- und Findelhauses in Wien und der Directoren in den Kranken- und Irrenanstalten in den Kronland-Hauptstädten, so wie alle weiteren, im §. 3 des allgemeinen Wirkungkreises bezeichneten Amtshandlungen bezüglich der in diesen Anstalten von dem Ministerium des Innern Angestellten, ihrer Witwen und Waisen.

§. 15.

Die Intervenirung bei Ablegung der Eide der Statthalter, Gouverneure und Thronvasalen **coram throno.**

§. 16.

Landes-ständische und politische Fonde.

Die Prüfung und Genehmigung der Präliminarien der Landes- und der nicht dotirten ständischen und politischen Fonde, in so weit sie nicht einem andern Ministerium zugewiesen sind.

Im Falle zur Dotirung oder Unterstützung dieser Fonde Auflagen oder Steuer-Zuschläge auf das Land ausgeschrieben werden müssen, im Einvernehmen mit dem Finanz-Minister.

§. 17.

Die Ausgabpassirungen aus diesen Fonden, in so ferne der Jahresvoranschlag in seiner Gesammtsumme nicht überschritten wird.

§. 18.

Die oberste Leitung aller Landesbauten, die aus den, im vorstehenden Paragraphe bezeichneten Fonden bestritten werden, und die Vorsorge, daß zur Ausarbeitung der technischen Operate und zur Ausführung der Arbeiten die Staatsbaubehörden gehalten werden, sich über Auftrag des Statthalters und in der von ihm vorgezeichneten Zeit und Art verwenden zu lassen.

§. 19.

Gemeinde-Angelegenheiten.

Die oberste Leitung und Ueberwachung der Gemeinde-Angelegenheiten insbesondere die Einflußnahme auf die Bewilligung zur Veräußerung von Gemeinde-Vermögenschaften, zur Aufnahme von Capitalien und zu Gemeinde-Steuerzuschlägen im Einvernehmen mit dem Finanz-Ministerium nach Maßgabe der Gemeindegesetze und Statute.

§. 20.

Die Einflußnahme auf die Ernennung und Bestätigung der Bürgermeister- und Gemeinde-Organe nach Maßgabe der Gemeindegesetze und Statute.

§. 21.

Gewerbsachen.

Die Einflußnahme auf die Verleihung und Ausübung der Polizeigewerbe, der Apothekerbefugnisse und chirurgischen Offizinen mit Beachtung der bestehenden Vorschriften, und auf die Regulirung des Zunft- und Innungwesens.

§. 22.

Vereins-Angelegenheiten.

Die Bewilligung zur Errichtung der nicht in den Wirkungkreis eines andern Ministeriums gehörigen Privatvereine, und die Mitwirkung bei Errichtung von Vereinen überhaupt nach Maßgabe des Vereingesetzes.

§. 23.

Entscheidung in letzter Instanz.

Die Entscheidung in letzter Instanz in allen, die politische Verwaltung betreffenden Angelegenheiten, und über die Nothwendigkeit der Expropriation im Einverständnisse mit den betheiligten Ministerien und mit Rücksicht auf die bestehenden Gesetze.

In so fern bei der letzteren der Bergbau betheiligt ist, ist sich nach den Berggesetzen zu benehmen.

§. 24.

Theilnahme an Verhandlungen anderer Ministerien.

Die Theilnahme an den legislativen Vorarbeiten und sonstigen Verhandlungen anderer Ministerien, in so ferne sie die politische Amtsführung berühren, insbesondere an den Angelegenheiten, welche das See- und Land-Contumazwesen, die Anlegung von Straßen, Eisenbahnen und Telegrafen-Verbindungen, die Regulirung schiffbarer Flüsse und Holztriftungen betreffen, oder bei welchen es sich um Bedeckung von Kostenerfordernissen im Concurrenzwege, oder um eine Mitwirkung politischer Körperschaften, oder politischer Verwaltung-Organe handelt.

242.

Hintanhaltung und strenge Ueberwachung aller schwindelnden und trügerischen Colonisirung-Versuche in Ungarn.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 19. Mai 1852 Zahl 11882. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 24. Mai 1852 Zahl 1157.

Mit den dem Herrn Bezirkshauptmann unterm 10. Juni und 3. Juli 1851 Zahl 759 und 886/p.*) intimirten Erlässen des hohen Ministeriums des Innern wurde den politischen Behörden

*) Mit diesen Verordnungen wurden die trügerischen Colonisirung-Unternehmungen Ehrenberg's und Haimhoffen's bekannt gegeben, und die Bezirkshauptmannschaften beauftragt, durch Belehrungen jede Theilnahme daran zu verhindern.

zur Pflicht gemacht, im Wege der Belehrung und Ueberwachung allen schwindelnden und trügerischen Colonisirung-Versuchen in Ungarn, welche zu unüberlegten Umsiedlungen Anlaß geben, und nicht selten die gänzliche Verarmung der getäuschten Colonisten zur Folge haben, nach Möglichkeit vorzubeugen; alle darauf hinzielenden Privatunternehmungen, insoferne sie nicht von den competenten Behörden genehmigt und autorisirt sind, einer besondern Aufsicht zu unterwerfen, und allfällige Werbversuche hintanzuhalten.

Nach einem von der ungarischen Statthalterei an das hohe Ministerium erstatteten Berichte vom 4. Mai 1852 hat nun ein gewisser Johann Schallansky Bacsköer, Gutsbesitzer im Zempliner Comitate ein ähnliches Colonisation-Unternehmen, wie jene von Heimhoffen und Ehrenberg gewesen waren, in Angriff genommen, und wirbt Ansiedler für die Parallirung seiner Güter.

Die Statthalterei befürchtet, daß dieses Unternehmen durch trügerisch anlockende Verheißungen bei übermäßigen Verkaufpreisen dieselben bedauerlichen Täuschungen mit sich bringen dürfte, von welchen die oberwähnten Colonisirungversuche begleitet waren.

In Folge des diesfalls herabgelangten hohen Ministerial-Erlasses vom 19. Mai 1852 Zahl 11882/332 ersuche ich sonach den Herrn Bezirkshauptmann, auch diesem Colonisation-Unternehmen Ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, und nach den eingangbezogenen hohen Ministerial-Weisungen die Interessen Ihres Bezirkes vor Bevortheilung zu wahren, von allen bezüglichen Vorkommnissen aber ungesäumt die Anzeige zu erstatten.

243.

Bestimmungen über die Auszahlung der Interessen von den Grundentlastung-Obligationen bei den Steuerämtern.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 18. Mai 1852 Zahl 12465. Statthalterei-Verordnung vom 25. Mai 1852 Zahl 5051.

In Folge Erlasses des hohen Ministeriums des Innern vom 18. Mai 1852 Nr. 12465 wird der k. k. Bezirkshauptmannschaft eine Abschrift des den Grundentlastungfond-Directionen mitgetheilten Finanz-Ministerial-Erlasses vom 2. Mai 1852 Zahl 5123 zur Wissenschaft zugemittelt, wodurch über Anregung von Seite des Ministeriums des Innern die k. k. Steuerämter ermächtiget wurden, die Auszahlung der Zinsen, der in ihrer Verwahrung als gerichtliche Depositenämter befindlichen Grundentlastung-Schuldverschreibungen, so wie die Umschreibung derlei Schuldverschreibungen und die Zinsenzahlung rücksichtlich jener Grundentlastung-Schuldverschreibungen zu besorgen, welche den, in ihren Amtsbezirken befindlichen moralischen Personen, als: Kirchen, Pfarreien, Schulen, Gemeinden, Spitälern ꝛc. gehören.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft wolle diese Erleichterung rücksichtlich der Zinsenerhebung von Grundentlastung-Schuldverschreibungen moralischer Personen in geeigneter Weise zur Kenntniß der betreffenden Vermögens- und Stiftungverwalter mit dem Beisatze bringen, die bezüglichen Grundentlastung-Obligationen, deren Zinsen sie bei den Steuerämtern zu beheben wünschen, bei den letzteren beizubringen, und ihre Erkärungen wegen des Verzinsunganfanges dort abzugeben.

Beilage zur Zahl 243.

Erlaß des Finanz-Ministeriums vom 2. Mai 1852 Zahl 5123.

Das Finanz-Ministerium hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern beschlossen, von den k. k. Steuerämtern die Auszahlung der Zinsen der in ihrer Verwahrung, als gerichtliche Depositenämter, befindlichen Grundentlastung-Schuldverschreibungen, so wie die Umschreibung derlei Schuldverschreibungen besorgen zu lassen.

Das Befugniß der Steuerämter zur Zinsenzahlung wird auch auf jene Grundentlastung-Schuldverschreibungen ausgedehnt, welche den in ihren Amtsbezirken befindlichen moralischen Personen, als: Kirchen, Pfarreien, Schulen, Gemeinden, Spitälern ꝛc. gehören.

Zu Gunsten von Privatparteien ist dagegen die Ueberweisung der Zinsenzahlungen von Grundentlastung-Schuldverschreibungen auf Steuerämter nicht zulässig, da ein solches Zugeständniß bisher auch den Besitzern von Staatsobligationen nicht gemacht worden ist.

Bei der zugestandenen Zinsenüberweisung kömmt übrigens zu berücksichtigen, daß sich dieselbe nur auf die Grundentlastung-Schuldverschreibungen des eigenen, das ist desjenigen Kronlandes erstrecken könne, zu welchen die Steuerämter gehören.

Die Zinsenzahlung von Grundentlastung-Obligationen hat im Wesentlichen ganz nach den Bestimmungen des durch den Erlaß vom 17. Mai 1851 Zahl 5468/F. M. für die Steuerämter hin-

ausgegebenen Amtsunterrichtes, bezüglich der Zinsenzahlung von Staats-Obligationen Statt zu finden, wobei noch besonders zu beobachten kömmt:

Die Zinsenzahlungen haben bei den Steuerämtern nur in der ersten Woche eines jeden Monates zu erfolgen, damit die Zahlung der Landeshauptcasse noch in demselben Monate zugerechnet, und von der Letzteren die Realisirung der Interessen-Zahlung-Documente bei dem Grundentlastungfonde erwirkt werden könne.

Bei diesem Vorgange wird den Steuerämtern, da sie nur einmal im Monate die erforderlichen Verzeichnisse zu verfassen haben, das Geschäft erleichtert, und die betheiligten Parteien kommen in die Lage, ihre Zinsen schon am Verfalltage bei dem Steueramte beheben zu können, und wenn ihnen in der ersten Woche des Monates die Zinsenbehebung nicht möglich wäre, so kann dieselbe wieder Anfangs des nächsten Monates bewirkt werden.

Da bei den Grundentlastung-Schuldverschreibungen besondere Eigenthümlichkeiten bestehen, und bei der Behandlung der diesfälligen Creditgeschäfte weder die Universal-, Staats- und Banco-Schuldencasse noch die Credit-Abtheilungen ins Spiel kommen, wie dies bei Staats-Obligationen der Fall ist, so ist in dieser Beziehung eine eigene Belehrung für die Steuerämter und Grundentlastungfondcassen nothwendig, welche in der anliegenden Punctation

1. für die Grundentlastung-Fondcassen, beziehungweise Landeshauptcassen,

2. für die sämmtlichen Steuerämter enthalten ist, und denselben zur Darnachachtung vorzuzeichnen und hinauszugeben ist, zu welchem Ende eine angemessene Anzahl beigefügt wird.

Von dieser Anordnung werden die Grundentlastungfond-Directionen im Wege des Ministeriums des Innern mit der Weisung in die Kenntniß gesetzt, die Behufs der Interessen-Ueberweisung erforderlichen Zahlungbogen und sonstigen Druckforten anzuschaffen und damit die Steuerämter nach Bedarf zu verlegen.

Ebenso wird in Absicht auf die Interessen-Uebertragung von Grundentlastung-Obligationen moralischer Personen diese Anordnung im Wege der Statthaltereien und Bezirkshauptmannschaften, den Vermögen- und Stiftungverwaltern mit dem Beisatze bekannt gemacht, die begüglichen Obligationen, deren Zinsen sie bei den Steuerämtern zu beheben wünschen, bei den letztern beizubringen und ihre Erklärungen wegen des Verzinsunganfanges dort abzugeben.

Da übrigens die Sammlungcassen bei den Geschäftzuge, welchem sowohl die Einleitung der Zinsenzahlung durch die Steuerämter, als auch die Zurechnung der von den Letzteren realisirten Zahlungdocumente zu folgen haben wird, betheiligt erscheinen, so ist denselben unter Mittheilung von Exemplaren der obigen Punctationen zu bedeuten, die in dieser Richtung dahin gelangenden Amts-Correspondenzen zwischen den Steuerämtern und der Grundentlastung-Fondcasse nach Beifügung der entsprechenden Vidirung unaufgehalten an den Ort ihrer Bestimmung zu befördern, so wie die ihnen von den Steuerämtern statt Barem übersendeten Interessen-Quittungen an die Landeshauptcasse 1. Abtheilung unter den Ueberschußgeldern, längstens bis zum vorletzten Cassefchlusse, das ist längstens bis zum 21. eines jeden Monates vollständig als Abfuhr zuzurechnen.

244.

Vorlage der Nachweisungen über fromme Vermächtnisse und Legate an die Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Statthalterei-Verordnung vom 2. Juni 1852 Zahl 5341.

Da die Nachweisungen über die vorkommenden frommen Vermächtnisse und Legate von der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung bei der Prüfung der Kirchen- und anderer Anstalten-Rechnungen benöthiget werden, so erhält die k. k. Bezirkshauptmannschaft hiemit den Auftrag, genaue Totalübersichten über die seit ihrer Amtswirksamkeit bis Ende April 1852 von den Gerichten nachgewiesenen frommen Vermächtnisse und Legate zu verfassen und unmittelbar an die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung einzusenden, in Hinkunft aber diese Nachweisungen stets halbjährig dahin zu liefern; oder Falls sich keine Geschenke oder Vermächtnisse ergeben haben, die negative Anzeige zu erstatten.

Im Falle ein, oder das andere Gericht mit der ihm gesetzlich obliegenden Nachweisung, oder mit der Fallanzeige im Rückstande haften sollte, hat sich die k. k. Bezirkshauptmannschaft unmittelbar an das betreffende Gericht um deren Ueberkommung zu wenden, und dies in dem Total-Ausweise auch gehörig anzumerken.

245.

Bestimmungen zur Vollziehung der Anordnungen des Gesetzes vom 9. Februar 1850 über das Gebühren-Aequivalent.

Erlaß des Finanz-Ministeriums vom 30. März 1852, Zahl 41605, mitgetheilt durch Note der k. k. Finanz-Landes-Direction in Gratz vom 26. Mai 1852 Zahl 7352. Statthalterei-Verordnung vom 5. Juni 1852 Zahl 5436.

Der Anschluß enthält die von der k. k. Finanz-Landes-Direction zu Gratz unterm 26. Mai 1852 Zahl 7352 anher mitgetheilte Verordnung, welche in Gemäßheit des Auftrages des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 30. März 1852 Zahl 41605/1877 zur Vollziehung der Anordnungen des Gesetzes vom 9. Februar 1850 über das Gebühren-Aequivalent, dann der Verordnung vom 3. Mai 1850 Zahl 181 (Reichsgesetzes-Abtheilung I.) erlassen wurde.

Es wird demnach die Bezirkshauptmannschaft angewiesen, ihrerseits zur Vollziehung dieser vorliegenden hohen Bestimmungen nach Maßgabe derselben mitzuwirken.

Beilagen zur Zahl 245.

I.

Umlauf-Verordnung

der

k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain an die untergeordneten k. k. Cameral-Bezirksbehörden, k. k. Steuerinspectoren und k. k. Steuerämter vom 26. Mai 1852 Zahl 7352.

Das hohe k. k. Finanz-Ministerium hat in dem Erlasse vom 30. März 1852 Zahl 41605/1877 zur Vollziehung der Anordnungen des Gesetzes vom 9. Februar 1850 über das Gebühren-Aequivalent, dann der Verordnung vom 3. Mai 1850 Nr. 181 (Reichsgesetzes-Abtheilung I.) folgende Bestimmungen festgesetzt:

1. Das Gebühren-Aequivalent ist in den Kronländern, in welchen das Gebührengesetz vom 9. Februar wirksam ist, das erste Mal für die Zeit vom 15. Mai 1850 bis 1. November 1860 und nach Ablauf dieser Zeiträume immer wieder für weitere zehn Jahre zu bemessen und vorzuschreiben.

2. Bei jeder Finanz-Bezirksbehörde ist über die dem Gebühren-Aequivalente unterliegenden Gegenstände zu dem Hauptbuche über die Stämpel- und unmittelbaren Gebühren ein Kataster mit den Unterabtheilungen: „weltliche Gemeinden", „geistliche Gemeinden", „Kirchenstiftungen" und „Beneficien" nach Art des Verzehrungsteuer-Katasters anzulegen, in welchem jede Gemeinde, Kirche, Stiftung und jedes nicht incorporirte Beneficium eine besondere Postzahl erhält.

3. In den Kataster des Bezirkes gehören nicht blos die dem Gebühren-Aequivalente unterliegenden, im Bezirke gelegenen Gegenstände, sondern auch die außer dem Bezirke gelegenen, wenn der Gebührenpflichtige in dem Bezirke seinen bleibenden Wohnsitz (Residenz) hat.

4. In Absicht auf diesen Kataster haben die in dem Amtsunterrichte für die Rechnungabtheilungen Paragraphe 24 und 35 c. enthaltenen Vorschriften zu gelten. Das Gebühren-Aequivalent bildet eine Subrubrik der Hauptbuchabtheilung A. 4 Nr. 35, und es wird in einem Subjournale zu dem Journale über die Stämpel- und unmittelbaren Gebühren verrechnet. Am Monatschlusse sind in diesem Subjournale die Rückstände auf die dem Amte oder der Casse zur Einhebung überwiesene Monatquote einzeln nachzuweisen.

5. Zur Zustandebringung dieses Katasters werden die mit der Evidenthaltung des individuellen Grund- und Gebäudesteuer-Katasters und nöthigenfalls auch die mit der Führung der öffentlichen Bücher über Besitz und Eigenthum beauftragten Organe angewiesen, genaue Auszüge der jeder Gemeinde, Kirche, Stiftung und jedem Beneficium gehörigen unbeweglichen Sachen zu verfassen, und der Finanz-Bezirksbehörde, in deren Bezirke sie sich befinden, einzusenden. Die Finanz-Bezirksbehörde hat alle in ihrem Bezirke gelegenen, dem Gebühren-Aequivalente unterliegenden unbeweglichen Sachen, und zwar zergliedert nach den einzelnen, für sich ein Ganzes bildenden Liegenschaften in ihr Bezirks-Kataster einzutragen, wofern aber der Gebührenpflichtige in einem andern Bezirke seinen Wohnsitz hat, dieselben auch der Bezirksbehörde, in deren Bezirke der gedachte Wohnsitz liegt, zur Vorschreibung mitzutheilen, und die davon entfallende Gebühr im Grunde der erhaltenen Vorschreibung-Bestätigung im eigenen Kataster in Abfall zu bringen.

In Folge der mit dem hierämtlichen Auftrage vom 16. Jänner 1851 Zahl 812/p. getroffenen Einleitungen waren die unterstehenden k. k. Steuerämter bereits gehalten, den vorgesetzten Cameral-Bezirksbehörden ähnliche Nachweisungen über die im Umfange ihres Steuerbezirkes sich befindlichen Realitäten zur todten Hand zu liefern. Diese Nachweisungen, welche sich bereits in den Händen der leitenden Finanz-Bezirksbehörden befinden, können füglich für den über die dem Gebühren-Aequivalente unterworfenen Gegenstände anzulegenden Kataster benützt werden, und es dürfte die Nothwendigkeit entfallen, den ohnehin vielbeschäftigten Steuerämtern abermals neue vollständige Nachweisungen über die Realitäten zur todten Hand zu diesem Behufe abzuverlangen; zumal die von den gebührenpflichtigen Parteien einzubringenden Bekenntnisse dieselben Daten zu enthalten haben, welche der anzulegende Kataster nachzuweisen hat, und daher gleichfalls für denselben zu benützen sind.

Insoferne die bereits in den Händen der Finanz-Bezirksbehörden befindlichen Nachweisungen der Steuerämter einer Berichtung und Ergänzung bedürfen, versteht es sich aber von selbst, daß diese zu pflegen und überhaupt alles anzuwenden ist, dem anzulegenden Kataster die beabsichtigte Vollständigkeit und Verläßlichkeit zu geben, und dessen Uebereinstimmung mit den öffentlichen Büchern zu erzielen.

6. Um diesen Kataster fortwährend in Uebereinstimmung mit den sich ergebenden Veränderungen zu erhalten, sind die mit der Evidenthaltung der Grund- und Gebäudesteuer-Kataster, und mit der Führung der öffentlichen Bücher über Besitz und Eigenthum beauftragten Organe gehalten, jede Veränderung, welche im Besitze der Gemeinden, Kirchen, Stiftungen und Beneficien gehörigen unbeweglichen Sachen Statt findet, an die Finanz-Bezirksbehörde, in deren Bezirke die Sache liegt, die Anzeige zu erstatten. Diese berechtiget hiernach ihr Kataster, und macht nach Umstände die im Absatze 5 dieser Verordnung geforderte Mittheilung.

7. Für den Bezirks-Kataster wird das mit dem hohen Finanz-Ministerial-Decrete vom 30. März 1852 Zahl 17071 (Nr. 85 des Reichsgesetzblattes) angeordnete Muster der Einbekenntnisse mit der weitern Rubrik: „erscheint vorgeschrieben" vorgezeichnet. Die Auflage dieser Druckforte nach dem angeschlossenen Muster A. auf Groß-Median Tafel Nr. 629 für das Targefäll wird gleichzeitig durch das k. k. Finanz-Landes-Oeconomat veranlaßt, von welchem seinerzeit die Bezirks-Oeconomate werden betheilt werden.

Nachdem alle einen Gebührenpflichtigen betreffenden Eintragungen erfolgt sind, wird das Hauptergebniß unter einem Querstriche dargestellt. Darunter erfolgen die im Laufe der Zeit sich ergebenden Zu- und Abschreibungen, welche immer wieder durch einen Querstrich zu sondern sind, unter welchem auch immer wieder das geänderte Hauptergebniß darzustellen ist.

8. Die eingelangten Bekenntnisse werden von der untersten politischen Behörde, so weit die einbekannten Gegenstände im Amtsbereiche liegen, hinsichtlich der Ertragangaben und ihrer Begründung unter Beiziehung von Sachverständigen, soweit solche als nothwendig erkannt wird, und mit Benützung der Ertragrechnungen und Inventarien, dann hinsichtlich der geltend gemachten Befreiungen geprüft und mit dem Befunde an die Finanz-Bezirksbehörde vorgelegt. Diese Prüfung hat in jenen Fällen zu unterbleiben, welche in dem durch das Reichsgesetzblatt kundgemachten Erlasse des Finanz-Ministeriums vom heutigen Tage Zahl 17071/F. M. näher angedeutet erscheinen.

9. Findet die prüfende Behörde, daß der angegebene Reinertrag ungachtet der nach demselben berechnete Werth des Gegenstandes dem 100fachen Betrage der ordentlichen Grund- und Gebäudesteuer nicht entspricht, den Umständen angemessen oder nicht angemessen sei, oder in jenen Fällen, in welchen dieser Maßstab zur Beurtheilung gebricht, nicht angemessen sei, so ist der Befund umständlich zu begründen. Die Finanz-Bezirksbehörde hat für den Fall, als der Befund dahin lautet, daß der Werth unter dem hundertfachen Betrage der gedachten Steuerarten anzunehmen sei, und die Finanz-Bezirksbehörde damit nicht einverstanden ist, die Entscheidung der Finanz-Landesbehörde einzuholen. Diese Entscheidung hat auch dann einzutreten, wenn der Werthbestimmung der Maßstab des hundertfachen Betrages der gedachten Steuerarten nicht zu Grunde gelegt werden kann, und verschiedene Ansichten über den Reinertrag bestehen, oder zwar der gedachte Maßstab zu Grunde gelegt werden kann, aber nach den übereinstimmenden Ansichten der Unterbehörden der Werth des Gegenstandes um mehr als den achten Theil geringer, als er nach diesem Maßstabe entfällt, angenommen werden soll. Die Finanz-Landesbehörde hat nach reiflicher Erwägung aller Umstände und nach allfälliger Vernehmung der Landesbuchhaltung den Werth der Sache entweder im Wege des Uebereinkommens mit der Partei, oder mit dem Vorbehalte für die Partei die gerichtliche Schätzung selbst anzusuchen, festzustellen, oder wenn es angemessen befunden wird, vorläufig selbst die gerichtliche Schätzung zu veranlassen, deren Ergebniß sodann der Gebührenbemessung zu Grunde zu legen ist.

10. Die Vollständigkeit des Bekenntnisses wird von der Finanz-Bezirksbehörde auf der Grundlage der Vorschreibung im Kataster geprüft.

Diese Behörde entscheidet auch darüber, welchen Gegenständen die Gebührenfreiheit zukommt.

11. Sie nimmt die Bemessung der Gebühr vor, und gibt das getroffene Ausmaß sowohl dem Gebührenpflichtigen, als dem Amte oder der Casse, wo die Gebühr einzuzahlen ist, mittelst Zahlungs- und rücksichtlich Empfangauftrages bekannt. Dem Gebührenpflichtigen müssen zugleich jene Gegenstände bezeichnet werden, hinsichtlich welcher seinem Anspruche auf Gebührenfreiheit nicht Statt gegeben wurde.

12. Ist das Amt, an welches der Gebührenpflichtige die Grund- und Gebäudesteuer zu entrichten hat, auch mit der Verrechnung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren beauftragt, so ist der Gebührenpflichtige zur Zahlung an dieses Amt anzuweisen. Außer diesem Falle erfolgt die Anweisung an das nächst gelegene Einhebungorgan, welches mit der Verrechnung dieser Gebühren beauftragt ist.

13. Die Zahlung wird dem Gebührenpflichtigen in einem Zahlungbogen bestätiget, worin die Gebühr mit den für die Entrichtung der Haus- und Gebäudesteuer bestimmten Abschnitten zur Zahlung vorzuschreiben ist. Auch diese Zahlungbogen werden auf Groß-Conceptpapier Tafel Nr. 630 nach dem beiliegenden Muster **B.** in Druck gelegt, und den Bezirks-Oeconomaten zugesendet werden. Bezüglich auf die Ausfertigung der Zahlungbogen kommen im Wesentlichen die Bestimmungen der Paragraphe 8 bis 10 des Amtsunterrichtes für die Rechnungabtheilungen der Finanz-Bezirksbehörden zu beobachten.

14. Wurde das Bekenntniß nicht eingebracht, so hat die Finanz-Bezirksbehörde auf der Grundlage ihres Katasters die Gebührenbemessung vorzunehmen, und hinsichtlich des Ausmasses sich nach den Bestimmungen des §. 4 des hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 30. März 1852 Zahl 17071 zu benehmen.

An die Errichtung des Katasters ist unverzüglich nach dem Erhalte der Amtsdrucksorten, welche in das bezügliche Verzeichniß mit Papier-Format und Tafel-Numero einzutragen sind, Hand anzulegen, die k. k. Steuerämter werden aber insbesondere noch angewiesen, die von ihnen verlangten Hilfarbeiten mit Beschleunigung zu leisten.

| 1 | | | 2 | | |

III.

Kronland . . . . . Finanz-Bezirk . . . . . .

Zahlungbogen-Nr.

für die . . . . . zu . . . . . welche in Folge des Allerhöchsten Patentes vom 9. Februar 1850 über die Stämpel- und unmittelbaren Gebühren an dem für den Zeitraum vom . . . . . bis . . . . . für den Beſitz unbeweglicher eine Rente gewährender Güter bemeſſenen Gebühren-Aequivalente, laut Zahlung- rückſichtlich Empfangauftrag der k. k. . . . . ddo. . . . . Zahl . . . . . bei dem k. k. . . . . Amte zu . . . . . alljährlich in zwölf gleichen Monatraten zu entrichten hat.

	Schuldigkeit für			
	ein Jahr		ein Monat	
	fl.	kr.	fl.	kr.
An Gebühren-Aequivalent				
Sage				
Von der k. k.				
zu . . . . . am . . . . . 18 . . .				

Für den Monat	Schuldigkeit fl.	Schuldigkeit kr.	Abſtattung laut Journ. Artikel	Abſtattung am	Abſtattung Betrag fl.	Abſtattung Betrag kr.	Abſtattung Empfangbeſtätigung der übernehmenden Beamten	Rückſtand fl.	Rückſtand kr.
1850									
Seit 15. bis Ende Mai 1850									
Juni „									
Juli „									
Auguſt „									
September „									
October „									
November „									
December „									
Jänner 1851									
Februar „									
März „									
April „									
Mai „									
Juni „									
Juli „									
Auguſt „									
September „									
October „									
18 . .									
u. ſ. w.									

Groß-Concept. Muſter B. Tafel-Nr. 630.

Auf jeder Seite 3 Jahrgänge, wovon die letzte 4. nicht auszuſchließen iſt.

Der Raum auf den drei Seiten des Bogens iſt dergeſtalt zu benützen, daß die Abſtattungen für zehn Jahrgänge d. i. pro 1851 in 1860 den Platz finden.

246.

Monatliche Mittheilung der Marktpreise von Futtergattungen an die Postdirection in Triest.

Statthalterei-Verordnung vom 8. Juni 1852 Zahl 5548.

Die Postdirection in Triest hat die Verpflichtung, nach Ablauf eines jeden Militär-Semesters das Gutachten in Absicht auf die Bestimmung der Postritt-Taxe für den nächsten Solar-Semester an das hohe Handels-Ministerium zu erstatten, zu welchem Behufe ihr die Marktpreise der Futtergattungen (Hafer, Heu und Stroh) von Seiten der k. k. Bezirkshauptmannschaften nach Ablauf eines jeden Monates zugesendet werden sollen.

Da ihr diese Nachweisungen nicht rechtzeitig zugekommen, so ist sie außer Stande gesetzt, die diesfälligen Anträge in der festgesetzten Frist zu erstatten.

Zur Vermeidung dieses hieher zur Sprache gebrachten Uebelstandes wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft angewiesen, die gedachten Marktpreise gleich nach Ablauf eines jeden Monates der Postdirection in Triest mitzutheilen, und hiebei mit gewissenhafter Genauigkeit vorzugehen, weil diese Marktpreistabellen zur Grundlage der Bestimmung der Postrittgebühren dienen und hiebei das Aerar so wie das Publikum gleichmäßig interessirt sind.

247.

Behandlung der Militärpersonen, die den Bestimmungen der Eisenbahnbetrieb-Ordnung zuwiederhandeln.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 3. Juni 1852 Zahl 11847. Statthalterei-Verordnung vom 9. Juni 1852 Zahl 5569.

Ueber einen specielen Wunsch des k. k. Kriegs-Ministeriums hat das Ministerium des Innern in Uebereinstimmung mit einer vom Handels-Ministerium bereits unterm 5. Mai 1852 Zahl 6668/E an die Betriebsorgane erlassenen Erläuterung der Paragraphe 101 und 102 der Allerhöchst genehmigten Eisenbahnbetrieb-Ordnung vom 16. November 1851 in Betreff der Anhaltung von Militärpersonen, welche den Vorschriften der Eisenbahnbetrieb-Ordnung zuwiderhandeln, Nachstehendes bestimmt:

Wenn es nach Anordnung dieser Eisenbahnbetrieb-Ordnung vom 16. November 1851 nothwendig sein sollte, eine Militärperson, welche den Bestimmungen derselben zuwiderhandelt anzuhalten, oder in Gewahrsam zu bringen, so sind derlei Individuen, vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts dem nächsten Militär-Commando zu übergeben, außer diesem Falle aber, oder wenn andere Militärpersonen einer Uebertretung dieses Gesetzes sich schuldig machen, ist entweder dem Landes-Militär-Commando, oder ihrer unmittelbar vorgesetzten Militärbehörde zur weitern gesetzlichen Verfügung die Anzeige zu machen.

Von dieser erläuternden Verfügung wird die Bezirkshauptmannschaft in Folge Erlasses des hohen Ministeriums des Innern vom 3. Juni 1852 Nr. 11847 in die Kenntniß gesetzt.

248.

Der Bezug zubereiteter Arzeneiwaaren aus dem Auslande kann nur gegen Vorweisung einer von der obersten Medicinal-Behörde ausgefertigten Bewilligung gestattet werden.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 27. Mai 1852 Zahl 13063. Statthalterei-Verordnung vom 11. Juni 1852 Zahl 5327.

Nach der Abtheilung 97 des neuen Zolltarifs bedürfen Privatpersonen zum Bezuge von zubereiteten Arzeneiwaaren aus dem Auslande der Erlaubniß der obersten Medizinal-Behörde des Kronlandes oder des Kreises ihres Wohnsitzes.

Um in dieser Beziehung ein gleichförmiges, dem Wortlaute dieses Gesetzes entsprechendes Verfahren herzustellen, hat das hohe k. k. Finanz-Ministerium mit dem in Abschrift mitfolgenden Erlasse angeordnet, daß die Zollämter in Zukunft eine besondere in Form eines Bescheides oder Erlasses der erwähnten Behörde, ausgefertigte Bewilligung zu verlangen haben.

Das hohe Finanz-Ministerium hat dabei noch darauf hingedeutet, daß nach dem in Wirksamkeit stehenden Stämpelgesetze, die Eingaben um die Bewilligung zum Bezuge solcher Waaren dem Stämpel von 30 Kreuzer unterliegen.

Hievon wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Folge Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 27. Mai 1852 Zahl 13063 in Kenntniß gesetzt.

Beilage zur Zahl 248.

Erlaß des Finanz-Ministeriums vom 2. März 1852 Zahl 38255.

Unter der Wirksamkeit des Zolltarifs vom Jahre 1838 war für die Einfuhr zubereiteter Apothekerwaaren die Bewilligung der Landesstelle erforderlich:

Nach dem Tarife vom 6. November 1851 (Abtheilung 97 Anmerkung) ist den Apothekern die Einfuhr zubereiteter Arzeneiwaaren erlaubt; nur Privatpersonen bedürfen dazu der Erlaubniß der obersten Medizinal-Behörde des Kronlandes oder Kreises ihres Wohnsitzes.

Es ist die Frage in Anregung gebracht worden, auf welche Art diese für die Vollziehung des Einfuhr-Zollverfahrens erforderliche Erlaubniß giltig ausgewiesen wird, ob es nämlich genügt, daß diese Erlaubniß wie es bisher in einzelnen Fällen geschah, über mündliches Ansuchen, von dem Saniiät-Referenten der Landes- oder Kreisbehörde auf der Waarenerklärung angesetzt und gefertigt werde, oder ob die Bezugbewilligung nur dann von dem Zollamte als genügend ausgewiesen angesehen werden soll, wenn hierüber eine förmliche Ausfertigung der competenten Behörde vorliegt.

Um in dieser Beziehung ein gleichförmiges, dem Wortlaute des Gesetzes, welches „die Erlaubniß der obersten Medizinal-Behörde des Kronlandes oder Kreises" fordert, entsprechendes Verfahren herzustellen, findet man anzuordnen, daß die Zollämter in Zukunft sich nicht mit einer im kurzen Wege auf der Waarenerklärung beigesetzten Bewilligung des bezüglichen Referenten zu begnügen, sondern eine besondere in Form eines Bescheides oder Erlasses der erwähnten Behörde ausgefertigte Bewilligung zu verlangen, und diese der bezüglichen Jurta des Zollregisters beizuschließen haben.

249.

Den ausgedienten Matrosen können von den politischen Behörden Reisepässe ertheilt werden.

Note des Landes-Militär-Commando in Verona vom 31. Mai 1852 Zahl 3509. Statthalterei-Verordnung vom 11. Juni 1852 Zahl 5526.

Das k. k. Landes-Militär-Commando in Verona ddo. 31. Mai 1852 Zahl 3509 hat folgendes anher mitgetheilt:

Ueber die fernere Landwehr- oder Reserve-Verpflichtung sämmtlicher in den Jahren 1850 und 1851 ausgedienten Capitulanten wird der Allerhöchsten Bestimmung Seiner Majestät des Kaisers noch entgegen gesehen.

In Gemäßheit des hohen Reskriptes vom 21. Mai 1852 K. 3189 ist daher das k. k. Kriegs-Ministerium nicht in der Lage, rücksichtlich der vom k. k. Marine-Ober-Commando beantragten alsogleichen Landwehr-Einreihung der ausgedienten Matrosen vom Jahre 1851 eine Verfügung zu treffen. Damit die in der Rede stehende Mannschaft jedoch in Erwerbung ihres Lebensunterhaltes zur See durchaus nicht gehindert sei, nimmt das k. k. Kriegs-Ministerium keinen Anstand zu gestatten, daß derselben auch in ihrer gegenwärtigen Eigenschaft als Urlauber die erforderlichen Reisepässe, von Seite der politischen Behörden unter gleichzeitiger Verständigung der betreffenden Werbbezirks-Commanden oder Conscription-Depots ertheilt werden.

Hievon wird die Bezirkshauptmannschaft zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß hievon die Werbbezirks-Commanden zu Triest und Laibach von Seite des oberwähnten Landes-Militär-Commando entsprechend verständiget wurden.

250.

Die Berichte sind auf ganzen Bögen zu mundiren.

Statthalterei-Verordnung vom 11. Juni 1852 Zahl 5707.

Es langen häufig Berichte ein, die auf halben Bögen mundirt sind und denen Beilagen zuliegen, die, wenn sie den Acten zugelegt werden, leicht verstreut werden können.

Um dem vorzubeugen, wird die Bezirkshauptmannschaft angewiesen, künftig alle ihre Berichte auf ganzen Bögen mundiren zu lassen.

251.

Art der Militär-Assentirung der vom Lose getroffenen legal Abwesenden.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 24. Mai 1852 Zahl 10172. Statthalterei-Verordnung vom 12. Juni 1852 Zahl 5242.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles fand das hohe Ministerium des Innern im Einverständnisse mit jenem des Kriegswesens anzuordnen, daß nachdem die Assentirung der vom Lose

getroffenen legal Abwesenden immer auf den Namen des betreffenden heimatlichen Werbbezirks-Infanterie-Regimentes zu geschehen hat, dessen Benennung in dem Reclamationsschreiben anzuführen, oder doch auf dem Stellungbogen (Widmung-Liste) anzusetzen sei.

Hievon wird die Bezirkshauptmannschaft in Folge Erlasses des hohen Ministeriums des Innern vom 24. Mai 1852 Zahl 10172 im Nachhange zum hierortigen Erlasse vom 8. Jänner 1852 Zahl 178 *) in die Kenntniß gesetzt.

252.

Transportirung der Remonten durch gedungene Koppelknechte.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 26. Mai 1852 Zahl 13083. Statthalterei-Verordnung vom 12. Juni 1852 Zahl 5282.

Laut Eröffnung des Ministeriums des Kriegswesens vom 18. Juni 1852 Nr. 3036 haben Seine k. k. Apostolische Majestät, da die bisherige Transportirung der Remonten mittelst der von den jeweilig betheilten Cavallerie-Regimentern entsendeten Abholung- (Escorte) Commanden in dienstlicher und öconomischer Beziehung mit manigfaltigen Unzukömmlichkeiten und Nachtheilen verbunden ist, Allerhöchst zu befehlen geruht, daß in Ungarn und Böhmen die Führung der Remonten versuchweise mittelst gedungenen Koppelknechten einzuleiten sei. Aus Ungarn sind dermalen noch Remonten in das Banat, nach Inneröesterreich und Italien, von Böhmen aber nach Niederöesterreich und Ungarn abzusenden.

Zur Beseitigung jeden Schadens für das Militär-Aerar, und um die erforderliche Anzahl von Koppelknechten, um annehmbare Preise aufzubringen, hiemit diese Allerhöchst angeordnete Maßregel wegen deren versuchweisen Durchführung die Länder-Militär-Commanden in Ofen und Prag unter Einem entsprechende Weisungen erhalten, einem günstigen Erfolge zuzuführen, erscheint es nothwendig, daß die Gemeinden die nöthige Fourage in Ermanglung von Arrendatoren, oder Aerarial-Magazinen gegen bare Bezahlung nach den Localpreisen erfolgen, und daß die Quartierträger, wo thunlich die Gastwirthe nach dem §. 32 der Allerhöchsten Militär-Einquartirung-Vorschrift verhalten werden, auch die mittelst diesen Koppelknechten transportirten Remonten gegen das normalmässige Stallgeld von 1½ Kreuzer per Pferd aufzunehmen.

Hievon wird die Bezirkshauptmannschaft in Folge Erlasses des Ministeriums des Innern vom 26. Mai 1852 Zahl 13083 zur Darnachachtung und weitern entsprechenden Verfügung in vorkommenden Fällen in die Kenntniß gesetzt.

253.

Ueber jeden Fall der Fälschung von Banknoten oder anderem inn- oder ausländischen Papiergelde ist die umständliche Mittheilung unter genauer Nachweisung der Thatumstände und insbesondere der zur Ermittlung der Bezugquellen eingeleiteten Erhebungen an die k. k. Steuerdirection zu machen.

Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 4. Juni 1852 Zahl 102. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 15. Juni 1852 Zahl 1261.

In neuester Zeit kommen Falsificate von Geldzeichen so häufig zum Vorscheine, daß eine sorgfältige Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand besonders Noth thut.

Um dem Umsichgreifen eines so gefährlichen Verbrechens kräftig entgegenwirken zu können, ist es vom größten Belange, Kenntniß zu erhalten von allen jenen Umständen, welche zur Entdeckung der Thäter und des ganzen Umfanges der von denselben verübten Verbrechen dienlich sein können.

Ueber diesfalls herabgelangten Erlaß der hohen k. k. obersten Polizeibehörde vom 4. Juni 1852 Zahl 102/13 I. fordere ich sonach den Herrn Bezirkshauptmann über jeden zur dortämtlichen Kenntniß gelangenden Fall der Fälschung von Banknoten oder anderm inn- oder ausländischen Papiergelde ohne Verzug die eindringlichsten polizeilichen Erhebungen zur Ermittlung der Provenienz nöthigenfalls im Einvernehmen mit dem betreffenden Strafgerichte zu pflegen, und das Resultat unter Vorlage der bezüglichen Acten umständlich und ausführlich an die k. k. Steuerdirection zu berichten.

*) Seite 113.

254.

Beischaffung des Holzbedarfs der k. k. Gensd'armerie im Licitation- oder Accordwege.

Statthalterei-Verordnung vom 19. Juni 1852 Zahl 5878.

Da nach den Allerhöchst sanctionirten Bestimmungen über die Bequartierung der Landes-Gensd'armerie zur Beheitzung der Natural-Quartiere für subalterne Officiere die Holzgebühr von den Gemeinden gegen Bezug der festgesetzten Quartierpauschalien und resp. Vergütung aus dem Landesconcurrenzfonde beizustellen ist, so wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft angewiesen, dafür zu sorgen, daß in Hinkunft nicht nur diese Gebühr, sondern sämmtliche Gensd'armerie-Erfordernisse, welche der Landesconcurrenzfond zu tragen hat, zur Schonung dieses Fondes durch die Bezirkshauptmannschaft selbst oder allenfalls mittels der Gemeindevorstände nach dem gesetzlichen Ausmaße accordmäßig, oder bei bedeutendern Erfordernissen im Licitationwege, nicht aber von den einzelnen Gensd'armerieposten selbst, wie es bisher hie und da geschah, nach Willkühr beigeschafft werden, wofür dann, soferne die Gemeinde diese Kosten vorschußweise gegen anzusuchende Vergütung aus dem Landesconcurrenzfonde nicht selbst bestreiten sollte, um diese hierorts einzuschreiten sein wird.

255.

Zur Ertheilung der Auslandpässe sind nur die Landesbehörden berufen.

Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 18. Juni 1852 Zahl 47. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 23. Juni 1852 Zahl 1348.

Nachdem sich die Fälle häufen, in welchen Reisende aus den übrigen Kronländern der österreichischen Monarchie mit Ausnahme jenes von Oesterreich unter der Enns lediglich mit Pässen ihrer Heimatbehörden zu Reisen im Innlande versehen, bei der hohen k. k. obersten Polizeibehörde die ausnahmweise Anweisung zur Erlangung eines Passes der Statthalterei von Oesterreich unter der Enns für Reisen in das Ausland nachsuchen, Seine Excellenz der Herr Chef der obersten Polizeibehörde laut Eröffnung vom 18. Juni 1852 Zahl 47/praes. II. gesonnen ist, diese Ausnahme nur auf die seltensten Fälle, wo gänzliche Unbedenklichkeit des Paßwerbers und die Dringlichkeit und Nothwendigkeit der Reise erwiesen vorliegt, zu beschränken, so ersuche ich den Herrn Bezirkshauptmann in Gemäßheit des bezogenen hohen Erlasses bei Paßertheilungen für das Innland in allen jenen Fällen, wo der Paß auch zur Reise nach Wien lautet, und mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Paßwerbers und auf die übrigen hiebei concurrirenden Verhältnisse die Vermuthung nahe liegt, der Paß dürfte nur deßhalb nachgesucht worden sein, um auf Grundlage desselben dort einen Paß für das Ausland zu erwirken, die Paßwerber auf die Resultatlosigkeit ihres diesfälligen Vorgehens aufmerksam zu machen, und sie anzuweisen, sich im vorschriftmäßigen Wege an ihre Landesbehörde zu wenden.

256.

Mitwirkung der Staatseisenbahn-Bediensteten bei Durchführung staatspolizeilicher Maßregeln.

Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 19. Juni 1852 Zahl 514. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 25. Juni 1852 Zahl 1368.

Das k. k. Handels-Ministerium hat laut Eröffnung der hohen k. k. obersten Polizeibehörde vom 19. Juni 1852 Zahl 514/123 II. in Absicht auf die Mitwirkung der Staats-Eisenbahnbediensteten bei Durchführung staatspolizeilicher Maßregeln, die aus der Nebenlage ersichtliche Weisung an die Betriebdirectoren der nördlichen, südlichen, südöstlichen und östlichen Staats-Eisenbahn erlassen.

Wovon ich den Herrn Bezirkshauptmann mit Bezug auf meinem Erlaß vom 7. December 1851 Zahl 2116/p.*) in die Kenntniß setze.

---

*) Mit dieser Verordnung wurden die an der Staats-Eisenbahn liegenden Bezirkshauptmannschaften beauftragt, genau auf Personen, welche sich mit der Beförderung von Briefen als Reisende auf der Eisenbahn abgeben, zu invigiliren.

Beilage zur Zahl 256.

Erlaß des Handels-Ministeriums vom 10. Juni 1852 Zahl 10741.

In Erwägung des Umstandes, daß in öffentliche Dienste alle Organe zur Förderung des allgemeinen Wohles zusammenwirken müssen, und daß die Eisenbahn-Angestellten daher einer allen Dienern des Staates gemeinsamen Pflicht sich nicht entschlagen dürfen, wird im Grundsatze festzuhalten sein, daß die Staats-Eisenbahnbediensteten die Mitwirkung bei Durchführung staatspolizeicher Maßregeln nicht verweigern können.

Man glaubt übrigens, zur Annahme berechtigt zu sein, daß die Staats-Eisenbahnbediensteten, und zwar namentlich die Conducteure, die theilweise einen ohnehin ziemlich verwandten Dienst zu besorgen, und eine in gewisser Beziehung sehr eindringliche Aufsicht auf Reisende zu pflegen haben, im Allgemeinen die nöthige Eignung besitzen, um in den erwähnten Zwecken mitzuwirken.

Der Vorstand der Betrieb-Direction wird demnach angewiesen, in dem Falle, als von Seite der politischen Behörden, welche von dem k. k. Ministerium des Innern den Auftrag erhalten werden, sich in solchen Angelegenheiten im Vorstandwege an die Eisenbahnbetrieb-Directionen zu wenden, ein Ersuchen um die Mitwirkung zur Erreichung staatspolizeilicher Zwecke vorkömmt, denselben zu entsprechen, wobei jedoch der nöthige Tact und die gebotene Vorsicht in der Auswahl und Instruirung der mit den bezüglichen Aufträgen zu betrauenden Personen besonders empfohlen wird.

257.

Sicherheitmaßregeln zur Hintanhaltung der Feuersbrünste und Republicirung der Feuer lösch-Ordnung in Krain.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 17. Mai 1852 Zahl 12392. Statthalterei-Verordnung vom 25. Juni 1852 Zahl 4989.

Zufolge einer Ministerial-Eingabe mehrerer inländischer Versicherung-Gesellschaften haben seit einiger Zeit auch in gewissen österreichischen Kronländern die Feuersbrünste in rascher Aufeinanderfolge in einer seit langem Gedenken nicht vorgekommenen Menge überhand genommen.

Nachdem dergleichen sowohl die allgemeinen volkwirthschaftlichen Interessen als auch das Privat-Interesse der gedachten Versicherung-Gesellschaften in hohem Grade gefährdenden Frevels, welche auch eine so wichtige moralische Seite darbieten, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln entgegengewirkt werden muß, und ein energisches Einschreiten der Behörden hier um so gebieterischer sich darstellt als das Vorkommen so vieler Feuersbrünste überhaupt, und die näheren Umstände einzelner derselben insbesondere auch auf vielfache Fälle böswilliger Brandlegung hindeuten, so hat das hohe Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 17. Mai 1852 Zahl 12392 die Republicirung der Feuerordnung für die Städte, Märkte und sonstigen Ortschaften auf dem Lande in Krain angeordnet.

Indem die erneuerte Kundmachung derselben unter Einem mittels des Landesgesetz- und Regierungblattes veranlaßt wird, erhält die Bezirkshauptmannschaft die Weisung, diese Vorschriften genau zu handhaben und deren Befolgung strenge zu überwachen.

Da die Gemeinden verpflichtet sind, die vorgeschriebenen Löschrequisiten beizuschaffen und in gehörigen Stand zu erhalten, so wie auch die nöthigen Feuerwachleute zu bestellen, so müssen sie in beiden Beziehungen, insbesondere aber in ersterer durch öftere Vornahme unvermutheter Visitationen um so genauer controlirt werden, als ein böswilliges Unbrauchbarmachen der Lösch-Requisiten, namentlich der Feuerspritzen, keineswegs außer dem Bereiche der Möglichkeit liegt, wobei es sich von selbst versteht, daß jede Außerachtlassung der diesfälligen Obliegenheiten an den Schuldtragenden strenge zu ahnden ist. Ebenso wird den dazu verpflichteten Behörden und Sicherheitorganen die umsichtige Constatirung des Thatbestandes und der eigentlichen Ursache eines Brandes, so wie die Ermittlung der Thäter und die möglichste Beschleunigung der diesfälligen Amtshandlungen nachdrücklich eingeschärft, nebstdem aber die pünctliche Befolgung der in Bezug auf die Wiederherstellung beschädigter oder abgebrannter Gebäude bestehenden Vorschriften aufmerksam zu überwachen sein.

In Betreff der zeitweiligen Belohnungen, welche nach der Allerhöchsten Willensmeinung bei den in einer Provinz sich häufenden Brandlegungen, den Entdeckern der Thäter bewilligt werden können, ist das Justiz-Hofdecret vom 5. Februar 1830 Zahl 1514 maßgebend.

Uebrigens wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft gleichzeitig auf die mit dem Gubernial-Erlasse vom 11. December 1834 Zahl 26245 (Provinzial-Gesetzsammlung, 16. Band, pag. 372) bekannt gemachten allgemeinen Bestimmungen zur Hintanhaltung der Feuersbrünste, zur Darnachachtung aufmerksam gemacht.

258.

Hintanhaltung des bestimmungslosen Herumvagirens bedenklicher und ausweisloser Individuen.

Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 20. Juni 1852 Zahl 361. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 26. Juni 1852 Zahl 1374.

Aus den Dienstesrapporten der k. k. Gensd'armerie-Regiments-Commanden für das zweite diesjährige Militär-Quartal hat die k. k. oberste Polizeibehörde laut hoher Eröffnung vom 20. Juni 1852 Zahl 361/88 II. ersehen, daß während dieses Zeitraumes in einigen Kronländern eine verhältnißmäßig sehr große Menge paßloser und sonst bedenklicher Individuen betreten und zur Haft gebracht worden ist, und es hat sich bei näherer Erörterung herausgestellt, daß namentlich die Ziffer der in Steiermark aufgegriffenen Individuen der gedachten Kategorie besonders deßhalb so bedeutend war, weil die Vorschriften, welche in Bezug auf die bei Reisen in dem nämlichen Kronlande oder in eine andere Provinz erforderliche Legitimation und auf deren Vidirung bestehen, den betreffenden Individuen nicht gehörig bekannt sind, und weil die abgeschobenen Personen nicht immer in ihrer Heimat anlangen, und wenn dies der Fall ist, wegen Mangels in ihrer gehörigen Beaufsichtigung Seitens des Gemeindevorstandes leicht Gelegenheit finden, sich von dort wieder zu entfernen und neuerdings herumzuvagiren.

Um den oben erwähnten, im Interesse der öffentlichen Sicherheit durchaus nicht zu duldenden Uebelstande möglichst zu steuern, hat die k. k. oberste Polizeibehörde mit dem obbezogenen hohen Erlasse angeordnet, daß nicht nur die Paßvorschriften, namentlich jene bezüglich der Heimatscheine, abermals auf angemessene Weise verlautbart, und dieselben von den betreffenden Behörden, insbesondere von den Gemeindevorständen, genau befolgt, sondern auch die hinsichtlich der Vollziehung des mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung so wichtigen Schubwesens in Kraft bestehenden Vorschriften durchgehends auf allen Schubstationen und von allen zur Schubvollziehung in mitwirkende Thätigkeit gesetzten Organe auf das pünctlichste befolgt, daß insbesondere von den hiezu berufenen Behörden und Ortsobrigkeiten den mittels Schubes angelangten Personen Arbeit verschafft, und ihnen durch strenge Überwachung die Gelegenheit benommen werde, sich unbefugt aus ihrer Heimat zu entfernen, bestimmung- und erwerblos in der Fremde herumvagiren, ein müssiges, sittenloses Leben zu führen, und in der Gegend ihres früheren Aufenthaltes abermals die öffentliche und Privatsicherheit zu beeinachtheiligen, oder gar im höheren Grade zu gefährden.

Wovon ich die Bezirkshauptmannschaft mit Bezug auf meine Erlässe vom 4. Juli 1852 Zahl 5860*), vom 29. Jänner und 24. Februar 1852 Zahl 292 und 525/p**) zur eigenen Benehmungswissenschaft und weiteren Verfügung in die Kenntniß setze.

259.

Bestimmung des Kanzlei- und Beleuchtung-Pauschale für das Sanitätpersonale.

Erlaß des Finanz-Ministeriums vom 5. Mai 1852 Zahl 11687. Statthalterei-Verordnung vom 30. Juni 1852 Zahl 5532.

Das k. k. Finanz-Ministerium hat unterm 5. Mai 1852 Nr. 11687 wörtlich Folgendes herabgelangen lassen.

Es wird für das von dem Zeitpuncte der Activirung der neuen politischen Behörden bis zum Eintritte der Wirksamkeit der provisorischen Medicinal-Verwaltung in Verwendung verbliebene Sanitätpersonale als Entschädigung für den Entgang der demselben früher aus dem General-Pauschale der Kreisämter erfolgten Kanzlei- und Beleuchtung-Erfordernisse eine Vergütung, und zwar für Kanzlei-Erfordernisse mit dem Jahresbelaufe von höchstens zwölf Gulden, für die Beleuchtung mit dem Jahresbelaufe von höchstens zehn Gulden bewilligt, und die dortländige Steuerdirection angewiesen, den Betheiligten die Vergütungbeträge nach Maßgabe des Zeitraumes der gedachten Verwendung, und in soweit dieselben hiefür noch keine Entschädigung aus den General-Pauschalien der Bezirkshauptmannschaften erhalten haben, über Ansinnen der k. k. Statthalterei aus dem Cameral-Aerar erfolgen zu lassen.

Die Bezirkshauptmannschaft wird aufgefordert, bis 1. August 1852 einzuberichten, welche Aerzte und für welchen Zeitraum die gedachte Entschädigung anzusprechen haben. Für den Fall, als keine Entschädigung Platz zu greifen hat, ist auch dies, und zwar mit Angabe der Ursachen anzuzeigen.

---

*) Seite 80.

**) Siehe im Landesgesetzblatte.

260.

Hintanhaltung des Eintrittes der aus den päbstlichen Staaten entfernten politisch-bedenklichen Individuen in die k. k. österreichischen Staaten.

Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 26. Juni 1852 Zahl 527. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 1. Juli 1852 Zahl 1416.

Laut Eröffnung der hohen k. k. obersten Polizeibehörde vom 26. Juni 1852 Zahl 527/91 I. hat die päbstliche Regierung über die ihr durch den kaiserlichen Gesandten in Rom gewordene Eröffnung, daß man österreichischer Seits im Reciprocitätwege vollkommen bereit sei, strenge darauf zu achten, daß österreichischen Staatsangehörigen, die sich politisch-verfänglich gemacht haben, und mit Auswanderungpässen versehen werden, die Richtung nach dem päbstlichen Staate oder durch denselben nicht gegeben werde, mit Ausnahme unvermeidlicher Fälle und hier nur unter Beobachtung der Bedingung einer vorläufigen Mittheilung an die päbstlichen Behörden, nunmehr die vollständige Reciprocität wegen Instradirung der politischen compromittirten, exilirten eigenen Unterthanen angenommen, und im Wege der General-Polizeidirection zu Rom die erforderlichen Instructionen an die betreffenden Unterbehörden erlassen.

In den oben erwähnten Ausnahmfällen wird die Mittheilung römischer Seits an die nächste kaiserliche Gränzbehörde geschehen, wo der Paßträger einzutreten hat, und ein gleicher Vorgang wird zu Rom von österreichischer Seite erwartet.

Wovon ich den Herrn Bezirkshauptmann mit Bezug auf meinen Erlaß vom 25. April 1852 Zahl 979/p.*) in die Kenntniß setze.

261.

Die paßpolizeilichen Vorschriften in Preußen sind hinsichtlich der Reisenden aus Oesterreich unverändert, daher nicht verschärft worden.

Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 5. Juli 1852 Zahl 731. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 11. Juli 1852 Zahl 1502.

Laut Eröffnung der hohen k. k. obersten Polizeibehörde vom 5. Juli 1852 Zahl 731/135 I. hat die königlich-preußische Regierung durch ihren Gesandten in Wien die Erklärung abgegeben, daß dortseits die früheren paßpolizeilichen Vorschriften den österreichischen Reisenden gegenüber völlig unverändert geblieben seien. Das königliche Gouvernement hoffe demnach annehmen zu dürfen, daß auch die k. k. Regierung jede Veranlassung zur Verschärfung der Bedingungen, von welchen bisher in Oesterreich die Zulassung preußischer Reisender abhängig gemacht worden ist, als beseitiget ansehen werde. Was insbesondere die aus dem Großherzogthume Posen nach den kaiserlichen Staaten reisenden Preußen betreffe, so seien die königlichen Regierungen zu Bromberg und Posen angewiesen worden zu bewirken, daß die Pässe solcher Reisenden mit der Visa der kaiserlichen Gesandtschaft zu Berlin versehen werden.

Wovon ich den Herrn Bezirkshauptmann unter Beziehung auf meine Erlässe vom 9. Jänner und 7. April 1852 Zahl 86**) und 860/p.***) mit dem Auftrage in die Kenntniß setze, mir jede etwa vorkommende Beschwerde österreichischer Reisender in Preußen über Bedrückungen in paßpolizeilicher Hinsicht Fall für Fall unter Beziehung auf den gegenwärtigen Erlaß zur Kenntniß zu bringen.

262.

Den baden'schen Handwerkgesellen darf keine Visa nach der Schweiz ertheilt werden.

Erlaß der k. k. obersten Polizeibehörde vom 6. Juli 1852 Zahl 1110. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 11. Juli 1852 Zahl 1503.

Laut Eröffnung der hohen k. k. obersten Polizeibehörde vom 6. Juli 1852 Zahl 1110/260 II. ist den großherzoglich-baden'schen Handwerkburschen das Wandern in die Schweiz und der Aufenthalt in diesem Lande bereits seit dem Jahre 1835 nicht gestattet, und es wurde die diesfällige Verordnung im August 1849 erneuert.

Nachdem dieses Verbot den gemachten Wahrnehmungen zu Folge häufig dadurch umgangen wird, daß baden'sche Staatsangehörige durch Würtenberg, Baiern und Oesterreich den Weg nach der Schweiz nehmen, so hat die k. k. oberste Polizeibehörde über Ansinnen des großherzoglich baden'schen Gesandten in Wien mit dem obbezogenen Erlasse anzuordnen befunden, daß die mit der Vidirung der Reiseurkunden betrauten k. k. Behörden keinem baden'schen Handwerkburschen mehr die Visa nach der Schweiz ertheilt werden darf.

*) Seite 138.
**) Seite 114.
***) Seite 133.

Wovon ich den Herrn Bezirkshauptmann zur Benehmungwiſſenſchaft mit dem weitern Beifügen in die Kenntniß ſetze, daß nach der Schlußbemerkung des gedachten hohen Erlaſſes der Eintritt in die Schweiz längs der baden'ſchen Gränze, d. i. von der Gegend von Baſel an, bis nach Immenſtadt am Bodenſee, überhaupt allen Handwerkgeſellen ohne Unterſchied ihres Geburtlandes unterſagt iſt.

263.

Bei Vorlage von Bau- oder Anſchaffung- und Herſtellung-Anträgen hat der bezügliche Bericht neben dem Koſtenüberſchlage jedesmal auch ein umſtändliches Programm über den vorzunehmenden Bau oder die anzuſchaffenden Gegenſtände zu enthalten.

Statthalterei-Präſidial-Verordnung vom 16. Juli 1852 Zahl 1566.

Die gemachte Wahrnehmung, daß die Verhandlungacten über Baulichkeiten, Beiſchaffungen und Herſtellungen, nachdem die bezüglichen Koſtenüberſchläge rückausgefolgt ſind, wegen Mangelhaftigkeit der Berichte der Unterbehörden nicht die erforderliche Evidenz und Klarheit gewähren, und eine nachherige, vollſtändige befriedigende Information aus denſelben nicht erholt werden kann, veranlaßt mich hiemit für die Zukunft anzuordnen, daß bei Vorlage von Bau- oder Anſchaffung- und Herſtellunganträgen der bezügliche Bericht neben dem Koſtenüberſchlage jedesmal auch ein umſtändliches Programm über den vorzunehmenden Bau oder die anzuſchaffenden Gegenſtände enthalten muß, aus welchem bei Baulichkeiten alle Abſtuffungen und Beſtandtheile desſelben, bei Abſchaffungen aber die anzuſchaffenden Stücke nach Zahl und Beſchaffenheit nebſt der Nothwendigkeit oder Zweckmäſſigkeit der neuen Herſtellungen, Anſchaffungen oder Reparaturen mit voller Beſtimmtheit und Klarheit erſehen werden können.

Wovon ich die Bezirkshauptmannſchaft zur genauen Darnachachtung in die Kenntniß ſetze.

264.

Art der Ausfertigung von Miethverträgen für die k. k. Gensd'armerie-Localitäten.

Statthalterei-Verordnung vom 16. Juli 1852 Zahl 5606.

Damit die bei der Miethe von Localitäten der Gensd'armerie in Hinkunft ausgefertigt werdenden Verträge ſowohl in Beziehung der Zeitperiode, als auch der Zahlung eine Gleichheit gewinnen, ſo wird die Bezirkshauptmannſchaft angewieſen, die von nun an zu erneuernden oder neu zu errichtenden diesfälligen Verträge ſtets nur nach Zeitabſchnitten von Militär- oder Verwaltungjahren mit der ausdrücklichen Bedingung abzuſchließen, daß der jährlich bedungene Miethzins nur in halbjährigen Poſticipatraten, und zwar mit Ende April und October jeden Jahres ausbezahlt werden wird.

265.

Erläuterung der Vorſchrift wegen Verkauf der Kerzen nach dem Wiener-Pfunde.

Erlaß des Handels-Miniſteriums vom 28. Juni 1852 Zahl 8600. Statthalterei-Verordnung vom 16. Juli 1852 Zahl 6673.

Die k. k. Bezirkshauptmannſchaft erhält nachfolgend eine Abſchrift jener Weiſung, welche zur Beſeitigung entſtandener Zweifel über die Auslegung der, mit dem hierortigen Erlaſſe vom 18. Juli 1851 Zahl 6528 bekannt gegebenen Vorſchrift über den Verkauf von Kerzen, vom hohen k. k. Handels-Miniſterium unterm 28. Juni 1852 Zahl 8600 an die nieder-öſterreichiſche Statthalterei erlaſſen wurde, welche Weiſung auch der k. k. Bezirkshauptmannſchaft zur Richtſchnur zu dienen hat

---

Beilage zur Zahl 265.

Erlaß des Handels-Miniſteriums vom 28. Juni 1852 Zahl 8600.

Zur Beſeitigung der hinſichtlich der Auslegung der Verordnungen über den Kerzenverkauf nach dem Wienergewichte angeregten Zweifel werden dieſelben dahin näher erläutert, daß zwar der gewichtweiſe Verkauf von Kerzen jederzeit nach der Gewichteinheit des geſetzlichen Wienerpfundes, ſomit nur in ganzen, halben und viertel Pfunden und in Wienerzentnern zu geſchehen habe, was jedoch den Kleinverkauf von Kerzen in einzelnen Stücken nicht verwehrt, daß aber Kerzen-Packeten, auch in Gewichtgrößen unter oder über einem Wienerpfunde gepackt und zum Detailverkaufe gebracht werden können, unter der Bedingung, daß das wirkliche Gewicht der in einem

solchen Packete enthaltenen Kerzen ohne Einrechnung der Emballage jedesmal nach dem Wienergewichte in Pfunden und Lothen, auf dem Umschlage des Packetes mit bleibender, leicht leserlicher, hinreichend großer Schrift gedruckt, ersichtlich gemacht werde.

Hiedurch ist nicht verwehrt, das Gewicht auch nach Mehrfachem oder Theilen anderer Gewichteinheiten anzugeben, jedoch hat dies auf eine solche Weise zu geschehen, daß die Angabe nach dem Wienergewichte an Deutlichkeit und Bestimmtheit nichts verliere.

266.

Grundsätze zur paßpolizeilichen Behandlung jener Reisenden, welche mit Benützung der österreichisch-preußischen Eisenbahnen aus einem Gebiettheile Oesterreichs, nach dem Anderen, ohne Aufenthalt durch das preußische Gebiet sich begeben wollen.

Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 15. Juli 1852 Zahl 1239. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 23. Juli 1852 Zahl 1614.

Laut Eröffnung der hohen k. k. obersten Polizeibehörde vom 15. Juli 1852 Zahl 1239/227 I. hat sich die Nothwendigkeit dargestellt, im Vernehmen mit der königlich-preußischen Regierung die Grundsätze genau festzustellen, wonach bei der paßpolizeilichen Behandlung jener Reisenden vorgegangen werden soll, welche mit Benützung der österreichisch-preußischen Eisenbahnen aus einem Gebiettheile Oesterreichs nach dem Andern, ohne Aufenthalt durchs preußische Gebiet sich begeben wollen.

Die königlich-preußische Regierung hat sich bereit gezeigt, den Wünschen der kaiserlichen zu entsprechen, und es ist von Seite des königlich-preußischen Ministers des Innern, der königliche Oberpräsident der Provinz Schlesien, mit Erlaß vom 8. Juni 1852, von dem eine Abschrift mitfolgt, ermächtiget worden:

1. Den hier in Betracht kommenden Reisenden, in soferne sie mit einem Passe versehen sind, die Beibringung der Visa der preußischen Gesandtschaft zu erlassen;

2. österreichischen Unterthanen die Durchreise zwischen Oderberg und Krakau durch preußisches Gebiet auf Grund von Passierscheine zu gestatten, auch wenn diese Scheine auf eine längere, als vierwöchige Dauer ausgestellt sind, und

3. dieses Zugeständniß auch auf österreichische Unterthanen polnischer Abkunft zu erstrecken und zwar allgemein, insbesondere auf diejenigen, welche im Staats- (Civil- und Militär-) Dienste stehen.

Wovon ich den Herrn Bezirkshauptmann in die Kenntniß setze.

Beilage zur Zahl 266.

Erlaß des königlich-preußischen Ministers des Innern vom 8. Juni 1852.

Da Euer Hochwohlgeboren laut Ihrer Anzeige vom 29. Juni 1852 gegen die Ihnen mitgetheilten Vorschläge des kaiserlich österreichischen Ministeriums des Innern über die paßpolizeiliche Behandlung derjenigen Reisenden, welche sich mit Benützung der das diesseitige Oberschlesien durchschneidenden Eisenbahnen aus einem österreichischen Gebiettheile in den Andern, ohne Aufenthalt auf preußischen Gebiete begeben wollen, nichts zu bemerken gefunden haben, so ermächtige ich Sie:

1. Den hier in Betracht kommenden Reisenden, in soferne sie mit einem Passe versehen sind, die Beibringung der Visa der preußischen Gesandtschaft zu erlassen;

2. österreichischen Unterthanen die Durchreise zwischen Oderberg und Krakau durch preußisches Gebiet auf Grund sogenannter Passierscheine zu gestatten, auch wenn diese Scheine auf eine längere, als vierwöchige Dauer ausgestellt sind, und

3. dieses Zugeständniß auch auf österreichische Unterthanen polnischer Abkunft zu erstrecken, und zwar allgemein, insbesondere aber auf diejenigen, welche im Staats- (Civil- und Militär-) Dienste stehen.

Der Minister des Innern:

(gez.) **v. Westphalen.**

267.

Zur Erzielung der Evidenz in der Handhabung der Polizei, ſind beſondere Vormerkungen über alle polizeilichen Vorfallenheiten und wichtigen Ereigniſſe zu führen.

Statthalterei-Präſidial-Verordnung vom 26. Juli 1852 Zahl 1650.

Zur Erzielung der erwünſchlichen Evidenz in der Handhabung der Polizei finde ich es nothwendig, daß bei jeder Bezirkshauptmannſchaft eine beſondere Vormerkung über alle polizeilichen Vorfallenheiten und wichtigen Ereigniſſe in ihrem Bezirke geführt werde.

Ich erſuche ſonach den Herrn Bezirkshauptmann eine ſolche beſondere Vormerkung mit dem 1. Auguſt 1852 nach dem zuliegenden Formulare zu eröffnen, und mir mit Ablauf eines Monats einen vollſtändigen Auszug aus derſelben für den abgelaufenen Monat vorzulegen.

Dadurch wird jedoch die Verpflichtung wichtigere und bemerkenswerthe Vorkommniſſe auch von Fall zu Fall ſogleich mittelſt eines eigenen Berichtes anzuzeigen, wie es ſich von ſelbſt verſteht, nicht aufgehoben.

Zur Vervollſtändigung der dortigen Vormerkungen werde ich vom 1. Auguſt 1852 angefangen, dem Herrn Bezirkshauptmann auch die Ihren Bezirk betreffenden Notizen aus den an mich einlangenden Gensd'armerie-Rapporten mittheilen, inſoweit aus denſelben nicht hervorgehen ſollte, daß die Meldung bereits von Seite der k. k. Gensd'armerie unmittelbar an die Bezirkshauptmannſchaft erfolgte.

Beilage zur Zahl 267.

Formular

der oben angeordneten Vormerkung.

Poſt-Nr.	Vorfall	Gerichtsbezirk, Exhibiten-Nummern der bezüglichen Acten	Anmerkung
			In der Rubrik Anmerkung ſind insbeſondere die Bezirkshauptmannſchaft-Verfügungen über jeden Vorfall erſichtlich zu machen.

268.

Anzeigen über polizeiliche Vorfälle oder sonstige bemerkenswerthe Ereignisse sind nur an das Statthalterei-Präsidium zu stilisiren.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 24. Juli 1852 Zahl 4520. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 27. Juli 1852 Zahl 1641.

Die gemachte Wahrnehmung, daß die bezirkshauptmannschaftlichen Anzeigen und Berichte über polizeiliche Vorfälle oder sonstige bemerkenswerthe Ereignisse mitunter an die k. k. Statthalterei, statt an mein Präsidial-Bureau gelangen, veranlaßt mich, den Herrn Bezirkshauptmann zu ersuchen, Anzeigen und Berichte dieser Art immer an das Statthalterei-Präsidium zu stilisiren.

Zugleich bringe ich dem Herrn Bezirkshauptmann in Folge Auftrages des Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 6. Juli 1852 Zahl 4317/M. I. den §. 32 der Allerhöchst sanctionirten Grundzüge für die Organisirung der k. k. Polizeibehörden, wonach die politischen Behörden jedes Kronlandes verpflichtet sind, alle Vorkommnisse, die in polizeilicher Hinsicht von Wichtigkeit sind, sogleich dem Statthalter unter der Adresse des Stadthauptmannes am Sitze des Statthalters anzuzeigen, zur genauen Darnachachtung in Erinnerung.

269.

Aemtliche Zuschriften in Parteisachen sind durch die Post zu senden.

Statthalterei-Verordnung vom 27. Juli 1852 Zahl 7151.

Laut Mittheilung der k. k. Postdirection in Triest vom 14. Juli 1852 hat der k. k. General-Inspection-Commissär der Communicationen für das Küstenland und Krain bei seiner letzten Inspicirung der krainischen Postämter die Wahrnehmung gemacht, daß von den k. k. Behörden an die unterstehenden Aemter mehrere Zuschriften mit das Privatinteresse betreffenden Gegenständen, ohne mit der vorgeschriebenen Inhalt-Declaration auf der Adresse versehen zu sein, befördert wurden.

Da die Außerachtlassungen ähnlicher Art, wie sie bei den k. k. Behörden vorkommen, von den Postämtern und Postexpeditionen häufig mit Stillschweigen übergangen werden, so gereichen sie dem hohen Postärar zu einem nicht unbedeutenden Nachtheile.

Der k. k. Bezirkshauptmannschaft wird daher der hierortige, im fraglichen Gegenstande ergangene Erlaß vom 12. December 1851 Zahl 11414*) mit der Weisung in Erinnerung gebracht, daß sie die Zustellung ihrer Erlässe an Parteien, (worunter jedenfalls auch die portopflichtigen Aemter gehören), welche außer dem Amtsorte wohnen, nur dann, wenn dies durch besondere Gründe geboten erscheint, durch die zuständige Ortsbehörden oder Bezirksgerichte, sonst aber unmittelbar durch die Post zu veranlassen, und bei Erlässen an nicht landesfürstliche Aemter, welchen die unbedingte Portofreiheit nicht zugestanden ist, jedesmal auf der Adresse derselben auch die Inhalt-Declaration genau anzusetzen habe, um darnach die Portobehandlung derselben beurtheilen zu können.

Die genaue Befolgung der obigen Anordnungen erscheint noch deßhalb um so nothwendiger, als die Taxirung officioser aber ihrem Inhalte nach nicht declarirter Zuschriften leicht Verzögerungen im Geschäftgange herbeiführen könnte, deren Folgen so wie jene einer im Sinne der Hofkammer-Erlässe vom 19. November 1819 et 12. Februar 1840 Zahlen 42386/2391**) und 16542/705 allenfalls vorzunehmenden Gefälls-Amtshandlung nur jene Behörden und Aemter treffen würden, welche die fraglichen Vorschriften außer Acht lassen.

270.

Bei den von französischen Behörden ausgestellten Pässen ist die sorgfältigste Prüfung der Uebereinstimmung des Signalements mit der Person des Paßträgers vorzunehmen.

Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 21. Juli 1852 Zahl 1879. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 28. Juli 1852 Zahl 1654.

Wie durch Verhandlungen zwischen preußischen und französischen Regierungbehörden in speciellen Fällen festgestellt wurde, unterwirft die französische Gesetzgebung das Ueberlassen eines Passes an einen Andern von demjenigen, auf welchen der Paß eigentlich lautet, und die Benützung des Passes Seitens des Dritten keiner Strafe, wenn eine eigentliche Paßfälschung nicht Statt gefunden hat.

---

*) Seite 110.

**) Siehe Prov. Gesetzs. vom Jahre 1819, 2te Auflage, Seite 729.

Da somit französischer Seits gegen derartigen Mißbrauch eines fremden Passes keine Vorsorge getroffen ist, so erscheint es nothwendig, daß von Seite der Aufsichtbehörden und Organe die schon im Allgemeinen angeordnete Prüfung der Uebereinstimmung des Signalements mit der Person des Paßträgers bei den von französischen Behörden ausgestellen Pässen mit besonders sorgfältiger Aufmerksamkeit vorgenommen, und da, wo diese Uebereinstimmung fehlt, der sich etwa ergebende Verdacht der Führung eines fremden Passes und eines falschens Namens weiter verfolgt werde.

Ueber Auftrag der hohen k. k. obersten Polizeibehörde vom 21. Juli 1852 Zahl 1879/345 I. fordere ich sonach den Herrn Bezirkshauptmann auf, sich in vorkommenden Fällen strenge darnach zu halten.

271.

Abänderung der im Abschnitte 13 enthaltenen Bestimmungen der Recruten-Untersuchung-Instruction vom Jahre 1838.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1852 Zahl 15605. Statthalterei-Verordnung vom 28. Juli 1852 Zahl 6861.

Ueber Auftrag des hohen Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1852 Zahl 15605 wird der k. k. Bezirkshauptmannschaft eine Abschrift der von dem k. k. Kriegs-Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern bezüglich der, in der Recruten-Untersuchung-Instruction vom Jahre 1838 in dem Abschnitte 13 enthaltenen Bestimmungen, angeordneten Abänderungen zur Wissenschaft und Bekanntgabe an den bei den Recrutirungen mitwirkenden Civilarzt zugefertiget.

Beilage zur Zahl 271.

Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 4. Mai 1852 K 2106.

Das Kriegs-Ministerium findet bezüglich der in der Recruten-Untersuchung-Instruction vom Jahre 1838 in dem Abschnitte **B** enthaltenen Bestimmungen nachstehende Modification eintreten zu lassen, und zwar:

ad §. 5. Da seit Einführung der Percussionschlösser die Nothwendigkeit, Patronen abzubeißen, nicht mehr besteht, so schließt das Gebrechen theilweise fehlender Vorderzähne von der Tauglichkeit, mit der Waffe zu dienen, nicht mehr aus.

Es müssen aber bei gutem Zustande und normaler Stellung der Zähne überhaupt, entweder alle vier Schneidezähne in einem der beiden Kiefern, oder wenigstens zwei obere und zwei untere sich entsprechende und neben einander gestellte Schneidezähne, und in beiden Fällen, nebstdem zwei sich entsprechende Eck-, (Augen-) Zähne vorhanden sein.

Ungesunde Beschaffenheit der Zähne, insbesondere Zahnfäule in größerer Ausbreitung, ferner sehr abnorme Stellung derselben überhaupt, so wie geringere Anzahl und andere Stellung der Vorderzähne, als oben bezeichnet wurde, hebt wohl die vollkommene Feldkriegsdienst-Tauglichkeit des Mannes auf, ohne deßhalb zugleich dessen Eignung für anderweitige mindere Militärdienste zu beseitigen.

ad §. 7. Verlust beider Hoden (Entmannung) aus was immer für einer Ursache, schließt von jedem k. k. Militärdienste aus.

Verlust eines Hodens aus rein mechanischer Ursache bei einem sonst gesunden mannbaren Individuum, hebt die vollkommene Feldkriegsdienst-Tauglichkeit nicht auf.

Zurückbleiben eines Hodens oder beider Hoden in der Bauchhöhle bei geschlossenenen Leistenkanälen und sonst kräftiger Entwicklung des Körpers schließt von vollkommener Feldkriegsdienst-Tauglichkeit nicht aus.

Zurückbleiben eines oder beider Hoden in der Bauchhöhle bei noch offenem, entsprechenden Leistenkanale bedingt zeitweilige Untauglichkeit zu k. k. Feldkriegsdiensten, bis zu dem Zeitpuncte, als die zurückgebliebenen Hoden durch den Leistenkanal in den Hodensack herabgetreten sind, oder sich im Leistenkanale bleibend fixirt haben.

Bleibende Lagerung eines oder beider Hoden im Leistenkanale erlaubt nur die Verwendung des Recruten zu leichten militärischen Diensten.

Bei der Assentirung sind übrigens die Recruten allenthalben, und von dem visitirenden Militärarzte insbesondere mit Ruhe, Anstand und Humanität zu behandeln, und es ist die Pflicht des Präses der Militär-Abtheilung der Assentirung-Commission darauf zu sehen, damit gegen diese Anordnung nicht verstossen und das Decorum strenge beobachtet werde.

Das Landes-Militär-Commando wird hievon zur eigenen Wissenschaft und gemäßen Verständigung des feldkriegscommissariatischen Militär-Verpfleg- und feldärztlichen Personales in Kenntniß gesetzt.

272.

Die nach Frankreich reisenden österreichischen Gewerbleute haben sich stets über eine bestimmte Arbeit- oder Condition-Zusicherung alldort auszuweisen.

Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 24. Juli 1852 Zahl 1897. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 29. Juli 1852 Zahl 1666.

Laut Eröffnung der hohen k. k. obersten Polizeibehörde vom 24. Juli 1852 Zahl 1897/464 sind wiederholt Fälle vorgekommen, daß österreichische Unterthanen, welche Behufs ihrer Ausbildung in ihrem Gewerbe, nach Frankreich wandern wollten, wenn sie auch mit ordnungmässigen, von einer französischen Gesandtschaft vidirten Pässen oder Wanderbüchern versehen waren, von den dortigen Gränzbehörden zurückgewiesen wurden, weil sie sich über eine bestimmte Arbeit oder Condition-Zusicherung in Frankreich nicht legitimiren konnten.

Wovon ich den Herrn Bezirkshauptmann mit dem Auftrage in die Kenntniß setze, die in die obige Kategorie gehörigen Paßwerber jedesmal zur Ersparung von unnützen Reise- und sonstigen Kosten auf die erwähnte Bedingung ihrer Zulassung nach Frankreich aufmerksam zu machen.

273.

Strenge Ueberwachung der Auswanderung-Agenten und der Verbreitung der dahin abzielenden Druckschriften.

Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 20. Juli 1852 Zahl 1617 und 1694. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 30. Juli 1852 Zahl 1681.

Laut Eröffnung der hohen k. k. obersten Polizeibehörde vom 20. Juli 1852 Zahl 1617/295 et 1694/309 ist man im Salzburgischen Umtrieben eines Auswanderung-Comité's auf die Spur gekommen, welche darauf abzielen, österreichische Staatsangehörige zur Auswanderung nach Amerika zu verlocken. Zu diesem Behufe sind einem Bewohner des Pinzgaues, der für sich und seine Familie bereits die Bewilligung zur Auswanderung erwirkt hat, von dem Comité aber zur Wirksamkeit eines Agenten aufgefordert worden zu sein scheint, 200 Exemplare einer kleinen Druckschrift betitelt: »Ein Brief aus Texas« eingesendet worden, worin die Zustände in Texas angepriesen werden, und eine Vergleichung derselben mit den Zuständen in der Heimat angestellt wird, welche, zumal sie auf falschen Vorspiegelungen beruht, geeignet ist, Unzufriedenheit und die Lust zur Auswanderung hervorzurufen.

Diese Druckschrift ist zwar zunächst nur auf die keineswegs zahlreichen Bewohner des Pinzgaues berechnet; es läßt sich aber eben daraus entnehmen, daß das Auswanderung-Comité mit bedeutenden Mitteln arbeitet, um seinen Zweck die Beförderung der Auswanderung zu erreichen.

Ich setze den Herrn Bezirkshauptmann hievon mit der Aufforderung in die Kenntniß, die Thätigkeit von Auswanderung-Agenten, so wie die Verbreitung von Druckschriften, die dahin abzielen, die Lust zur Auswanderung durch falsche Vorspiegelungen anzuregen, strengstens zu überwachen, und einem so gearteten Treiben vorkommenden Falls ernstlich zu steuern.

274.

Bestimmungen, in welchen Fällen und in welcher Art beanständete Münzen und Geld vertretende Creditpapiere den Gerichten zur Einleitung ihrer Amtshandlungen zu übermitteln seien.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. Juli 1852 Zahl 17800. Statthalterei-Verordnung vom 31. Juli 1852 Zahl 7335.

Das k. k. Finanz-Ministerium hat über die Frage: »in welchen Fällen und in welcher Art beanständete Münzen und Geld vertretende Creditpapiere den Gerichten zur Einleitung ihrer Amtshandlungen zu übermitteln seien«, am 12. Juli 1852 Zahl 9755/F. M. im Einverständnisse mit dem k. k. Justiz-Ministerium die in Abschrift mitfolgende Weisung an die unterstehenden Cassen und mit Geld manipulirenden Aemter erlassen.

Das k. k. Ministerium des Innern findet laut Decret vom 23. Juli 1852 Nr. 17800 zu verordnen, daß sich nach dieser Weisung auch bei allen, dem Ministerium des Innern unterstehenden Fond-, Stiftung-, ständischen, städtischen und anderen politischen Cassen und bei den mit Geld manipulirenden Aemtern auf das Genaueste benommen werde.

Dies wird der Bezirkshauptmannschaft zur Darnachachtung mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß der im abschriftlich beiliegenden Finanz-Ministerial-Erlasse citirte Inhalt des R. G. B. in dem **XXXVIII.** Stücke unter Nr. 235 des heurigen Landesgesetzblattes enthalten ist.

Beilage zur Zahl 274.

Erlaß des k. k. Finanz-Ministeriums vom 12. Juli 1852 Zahl 9755/F. M.

Mit Beziehung auf die Verordnung, welche das k. k. Justiz-Ministerium im Einverständnisse mit dem Finanz-Ministerium unterm 23. Juni 1852 Zahl 7245 (Reichsgesetzblatt Nr. 136) an die unterstehenden Gerichte zur Regelung des Geschäftganges bei Einholung der Unechtheitbefunde über beanständete Creditpapiere und Münzen und zur Beseitigung vorkommender Zweifel, wo derlei Falsificate nach beendigter Untersuchung aufzubewahren seien, erlassen hat, wird der k. k. Casse aus Anlaß der weiters vorgekommenen Frage, in welchen Fällen und in welcher Art die beanständeten Münzen und Geld vertretenden Creditpapiere den Gerichten zur Einleitung ihrer Amtshandlungen zu übermitteln seien? im Einverständnisse mit dem genannten Ministerium zur Anweisung der unterstehenden Cassen und mit Geld manipulirenden Aemter Folgendes bedeutet:

Beanständete inn- und ausländische Münzen und beanständete Geld vertretende Creditpapiere sind nur in den Fällen an die Gerichtsbehörden zur Einleitung ihrer Amtshandlungen zu übermitteln, in welchen auf bestimmte Personen weisende Anzeigungen der Verfälschung oder der betrügerischen Verbreitung der Falsificate vorliegen. Die Cassen und Aemter haben in solchen Fällen die Anzeige darüber unter Anschluß der beanständeten Münzen oder Creditpapiere ohne Dazwischenkunft der vorgesetzten Behörde gleich unmittelbar an die competente Gerichtsbehörde zu machen.

In jenen Fällen dagegen, wo solche Anzeigungen nicht vorliegen, sind die beanständeten Münzen und Creditpapiere von den Cassen und Aemtern im Wege der vorgesetzten Behörde unter Angabe der Provenienz und der übrigen Umstände, welche bei dem Vorkommen derselben sich darbieten sollten und zwar die Banknoten an die Nationalbank, die Staatscreditpapiere aber und die Münzen an das Finanz-Ministerium einzusenden, woselbst über ihre Echtheit oder Unechtheit, und im letztern Falle über die allenfalls zu leistende Vergütung entschieden und wegen Aufbewahrung der Falsificate das Erforderliche veranlaßt wird.

Eine allgemeine Kundmachung dieser Anordnung ist nicht zu veranlassen.

275.

Allen fremden Handwerkern, Gesellen, Lehrlingen und dergleichen Arbeitern, wird die Paß-Visa nach Rußland nicht ertheilt.

Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 29. Juli 1852 Zahl 2067. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 3. August 1852 Zahl 1717.

Laut Eröffnung der hohen k. k. obersten Polizeibehörde vom 29. Juli 1852 Zahl 2067/518 **II.** hat die kaiserlich-russische Regierung allen ihren Missionen im Ausland untersagt, von nun an fremden Handwerkern, Gesellen, Lehrlingen und andern dergleichen Arbeitern unter was immer für einem Vorwande ihren Pässen die Visa nach Rußland zu ertheilen und dies selbst dann nicht zu thun, wenn derlei Reisende zur Unterstützung ihres Ansuchens Documente beibringen, welche zur Vidirung bisher als genügend betrachtet worden sind.

Von diesem Beschlusse der russischen Regierung setze ich den Herrn Bezirkshauptmann mit dem Auftrage in die Kenntniß, künftig unter keinerlei Umständen Reisedocumente der in die gedachte Kategorie gehörigen Individuen behufs der Erwirkung der Vidirung derselben Seitens der kaiserlich-russischen Botschaft vorzulegen und jedes derlei Begehren mit Beseitigung aller fruchtlosen Correspondenz zurückzuweisen.

276.

Den türkischen, nach Oesterreich reisenden Unterthanen werden neue, oben das Namenzeichen des Sultans (Tugra) an sich tragende Pässe ertheilt.

Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 31. Juli 1852 Zahl 2153. Statthalterei-Verordnung vom 7. August 1852 Zahl 1750.

Laut Eröffnung der hohen k. k. obersten Polizeibehörde vom 31. Juli 1852 Zahl 2153/540 **II.** ist die bosnische Regierung angewiesen worden, künftighin türkischen, nach Oesterreich reisenden

Unterthanen neue, oben das Namenzeichen des Sultans (Tugra) an sich tragende, mit Rubriken in französischer Uebersetzung versehene Pässe von größerm Formate zu ertheilen.

Wovon ich den Herrn Bezirkshauptmann zur Benehmungwissenschaft in die Kenntniß setze.

277.

Den Gensd'armerie-Officieren gebührt die unentgeltliche Beistellung der Küchen-Einrichtung nicht.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 6. August 1852 Zahl 18653. Statthalterei-Verordnung vom 11. August 1852 Zahl 7843.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles fand das hohe k. k. Ministerium des Innern in Uebereinstimmung mit der obersten Polizeibehörde zu erinnern, daß den Gensd'armerie-Officieren die Beistellung der Küchen-Einrichtung von Seite der Gemeinden, oder des Landesfondes nicht gebühre, wobei jedoch dort, wo eine derlei Beistellung bereits geschehen sein sollte, eine Ablösung dafür nicht Platz zu greifen hat.

Wovon ich den Herrn Bezirkshauptmann zur eigenen Wissenschaft in Kenntniß setze.

278.

Einstellung der Vorlage der Tabellen über die Markt-Durchschnittpreise der Körner-Hauptgattungen und verschiedener Nahrungartikel an das Ministerium des Innern und an die Cameral-Hauptbuchhaltung.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 8. August 1852 Zahl 17695. Statthalterei-Verordnung vom 13. August 1852 Zahl 7892.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern ist mit dem des Handels darin übereingekommen, daß die Einsendung der Tabellen über die Marktdurchschnittpreise der Körner-Hauptgattungen und anderer Verbrauchgegenstände an das Ministerium des Innern, so auch an die Cameral-Hauptbuchhaltung künftighin zu unterbleiben habe, die Staatsbuchhaltungen aber wie bisher diese Nachweisung dem Handels-Ministerium für die Zwecke des statistischen Bureau vorzulegen haben.

Hievon werden Euer Wohlgeboren mit Bezug auf die in diesem Gegenstande durch die vormalige vereinigte Hofkanzlei erlassene Verordnung vom 4. September 1826 Zahl 25220/2252 *) zur Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

279.

Das Verbot zur Ertheilung der Paßvisa an Handwerker und dergleichen Arbeiter zur Reise nach Rußland bezieht sich nicht auf das Königreich Polen.

Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 10. August 1852 Zahl 2624. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 16. August 1852 Zahl 1817.

Laut nachträglicher Eröffnung der hohen k. k. obersten Polizeibehörde vom 10. August 1852 Zahl 2624/660 II. bezieht sich die der Bezirkshauptmannschaft unterm 3. August 1852 Zahl 1717/p **) bekannt gegebene Verordnung der kaiserlich-russischen Regierung, mit welcher allen ihren Missionen im Auslande untersagt wurde, künftighin fremden Handwerkern, Gesellen, Lehrlingen und andern Arbeitern unter was immer für einem Vorwande ihre Pässe nach Rußland zu vidiren, nur auf das eigentliche Rußland, nicht aber auch auf das Königreich Polen, und es können demnach die in die gedachte Kategorie gehörigen Individuen, wenn sie die hierwegen vorgezeichneten Bedingungen erfüllen und vorgeschriebene Nachweise beibringen, auch in Zukunft die kaiserlich-russische Botschaftvisa für ihre nach Russisch-Polen lautenden Reisepässe erlangen.

Wovon ich den Herrn Bezirkshauptmann zur Benehmungwissenschaft in die Kenntniß setze.

---

*) Siehe Prov. Gesetzs. vom Jahre 1826 Seite 222.

**) Seite 176.

280.

Auslandpässe sind in der Regel nur auf Ein Jahr zu ertheilen.

Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 16. August 1852 Zahl 2750. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 20. August 1852 Zahl 1844.

Die Wahrnehmung, daß vielen Individuen in Familien-, Privat-, Handels- oder Gewerbsangelegenheiten, dann aus Gesundheits- oder sonstigen Rücksichten Auslandpässe für die Dauer von drei Jahren erfolgt worden sind, veranlaßte die hohe k. k. oberste Polizeibehörde in der Rücksicht, daß zur Schlichtung der obigen Angelegenheiten in den meisten Fällen eine viel kürzere Frist genügt, und der Inhaber eines auf kürzere Zeit lautenden Reisepasses nöthigen Falls um die Bewilligung zum längeren Aufenthalte im Auslande sich bewerben kann, mit Erlaß vom 16. August 1852 Zahl 2750/691 II. anzuordnen, daß Reisepässe in das Ausland in der Regel nur auf Ein Jahr und nur dann, wenn ein zur Erreichung des Reisezweckes erforderlicher längerer Zeitraum, oder die besondere Schwierigkeit der Paßerneuerung erwiesen vorliegt, ausnahmweise für eine längere Zeit, in keinem Falle aber über drei Jahre ertheilt, und hiebei auf das Bedürfniß des Paßwerbers und auf die zur Erreichung des Reisezweckes erforderliche Zeit gehörig Rücksicht genommen werde.

Wovon ich den Herrn Bezirkshauptmann mit dem Beifügen in die Kenntniß setze, daß von nun an bei der Vorlage oder Begutachtung von Paßgesuchen jeder Antrag auf eine längere als auf eine einjährige Paßdauer umständlich zu motiviren ist, wiedrigens darauf keine Rücksicht genommen und die Paßdauer nach der Bestimmung des obigen hohen Erlasses beschränkt werden wird.

281.

Die Vergütung der für die durch Koppelknechte transportirten Remontenpferde erfolgte Fourage haben die betreffenden Verpfleg-Magazine zu leisten.

Note des Militär-Commando zu Laibach vom 16. August 1852 Zahl 3595. Statthalterei-Verordnung vom 22. August 1852 Zahl 8085.

Im Nachhange zu meinem Erlasse vom 12. Juni 1852 Zahl 5282*) betreffend den von Seiner k. k. apostolischen Majestät angeordneten Versuch der Remontenführung durch gedungene Koppelknechte setze ich Sie in Kenntniß, daß zu Folge Anordnung des hohen k. k. Kriegs-Ministeriums die Vergütung für die erfolgte Fourage nach der bisher bei Subministrirungen beobachteten Gepflogenheit durch die betreffenden Verpfleg-Magazine zu geschehen habe.

282.

Alle auffallenden Ehrenbezeugungen und Feierlichkeiten bei Reisen der Länderchefs sind zu vermeiden.

Präsidial-Erlaß des Ministeriums des Innern vom 21. August 1852. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 25. August 1852 Zahl 1883.

Aus Anlaß eines in einem Kronlande vorgekommenen Falles, wo die dienstliche Ankunft eines höheren Functionärs der dortigen Landesverwaltung mit nur Seiner Majestät unserem allergnädigsten Herrn gebührenden Ehrenbezeugungen, als Ehrenpforten, Stadtbeleuchtung, Ausrücken der Zünfte und der Schützencorps mit ihren Fahnen ꝛc. gefeiert wurde, haben Seine kaiserliche königliche Apostolische Majestät, Seiner Excellenz dem Herrn Minister des Innern, laut Hochdessen Erlaß vom 21. August 1852, den Allerhöchsten Befehl zukommen lassen, daß derlei auffallende und den Dienern Seiner Majestät nicht gebührende Feierlichkeiten allerwärts bestimmt zu vermeiden seien.

Wovon ich den Herrn Bezirkshauptmann zur Benehmungwissenschaft in die Kenntniß setze.

283.

Bei Ertheilung der Heimat- und Hadernsammlung-Licenzscheine an bestimmungloſe Individuen ist die größte Vorsicht zu beobachten.

Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 31. August 1852 Zahl 1933.

Der vorgekommene Fall, daß bestimmungloſ, zigeunermässig herumvagirende, wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch die k. k. Gensd'armerie aufgegriffene Landstreicher mit Hei-

*) Seite 165.

matscheinen und Hadernsammlung-Licenzscheinen versehene waren, veranlaßt mich, den Herrn Bezirkshauptmann aufmerksam zu machen, daß das hohe Hofkanzleidecret vom 20. Februar 1823 Zahl 5070 (Provinzial-Gesetzsammlung, Band V, pag. 71) die Ausfolgung solcher Licenzscheine von dem guten Wohlverhalten des darum Ansuchenden abhängig macht.

Ich empfehle dem Herrn Bezirkshauptmann die strengste und gewissenhafteste Festhaltung an dieser Bedingung, die immer vorläufig auf verläßlichem Wege zu constatiren ist.

Insoweit Ihr Bezirk selbst von derlei Individuen heimgesucht werden sollte, wird Ihnen der unterm 5. Juni 1851 Zahl 5010*) intimirte Erlaß des hohen Ministerium des Innern vom 30. Mai 1851 Zahl 11277/454 zur Richtschnur zu dienen haben.

284.

Aufstellung von Depot-Escadronen für die Cavallerie-Regimenter.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 27. August 1852 Zahl 21121. Statthalterei-Verordnung vom 31. August 1852 Zahl 8477.

Anruhend erhalten Sie die Mittheilung jener Anordnung, welche von Seite des k. k. Kriegs-Ministeriums in Folge Allerhöchsten Befehlschreibens Seiner k. k. Apostolischen Majestät wegen Aufstellung der Depot-Escadronen für die Cavallerie-Regimenter an das k. k. Landes-Militär-Commando ergangen ist, zur Wissenschaft.

Beilage zur Zahl 284.

Circular-Verordnung des k. k. Kriegs-Ministeriums vom 17. August 1852 Zahl 3519.

Im Nachhange zu der, mit dem Armee-Verordnungblatte Nr. 66 verlautbarten Allerhöchsten Anordnung, wegen Aufstellung von Depot-Escadronen für die Cavallerie-Regimenter, werden in Bezug auf die Ausführung dieser Maßregel vorläufig nachstehende Bestimmungen erlassen:

Die Allerhöchsten Orts bezeichneten Stationen für die Depot-Escadronen sind, und zwar für das

1.	Kürassier-Regiment	Kaiser Franz Josef	Josefstadt.
2.	„ „	König Max von Baiern	Josefstadt.
3.	„ „	König von Sachsen	Herzogenburg.
4.	„ „	Kaiser Ferdinand	Salzburg.
5.	„ „	Kaiser Nicolaus von Rußland	Radkersburg.
6.	„ „	Graf Wallmoden	Auspitz.
7.	„ „	Graf Hardegg	Theresienstadt.
8.	„ „	Prinz Carl von Preußen	Theresienstadt.
1.	Dragoner-Regiment	Erzherzog Johann	Rohatyn.
2.	„ „	König Ludwig von Baiern	Enns.
3.	„ „	Kaiser Franz Josef	Tarnow.
4.	„ „	Großherzog von Toscana	Windisch-Feistritz.
5.	„ „	Prinz von Savoyen	Königgrätz.
6.	„ „	Graf Ficquelmont	Littau.
7.	„ „	Fürst Windischgrätz	Dobrzan.
1.	Hußaren-Regiment	Kaiser Franz Josef	Nagy-Kata.
2.	„ „	Großfürst Nicolaus von Rußland	Földvar (Siebenbürgen).
3.	„ „	Prinz Carl von Bajern	Csaba.
4.	„ „	Graf Schlick	Felegyhaza.
5.	„ „	Graf Radetzky	Körmend.
6.	„ „	König von Würtemberg	Groß-Karoly.
7.	„ „	Fürst Reuß	Petsvar.
8.	„ „	Churfürst von Hessen-Cassel	Nagy-Körös.
9.	„ „	Fürst Franz Liechtenstein	Balassa-Gyarmath.
10.	„ „	König von Preußen	Saros-Patak.
11.	„ „	Prinz von Württemberg	Ujpecs.
12.	„ „	Graf Haller	Jaszbereny.

*) Seite 77.

1.	Uhlanen-Regiment	Graf Civalart	. . . . .	Bochnia.
2.	„	„	Fürst Schwarzenberg	Rzeszow.
3.	„	„	Erzherzog Carl	Sandowa wisznia.
4.	„	„	Kaiser Franz Josef	Tarnopol.
5.	„	„	Graf Wallmoden	Pletternicza.
6.	„	„	Kaiser Franz Josef	Palma nuova.
7.	„	„	Erzherzog Carl Ludwig	Hohenmauth.
8.	„	„	Erzherzog Ferdinand Max	Tysmenice.
9.	„	„	Fürst Carl Liechtenstein	Hohenmauth.
10.	„	„	Graf Clam-Gallas	Sniatyn.
11.	„	„	Großfürst Alexander von Rußland .	Montagnana.

Nachdem die Landes-Militär-Commanden bereits von den Armee-Commanden die Weisung erhalten haben, die nothwendigen Einleitungen für die Unterkünfte in den betreffenden Orten recht zeitig vorzubereiten, so erübriget nur noch zu erinnern, daß bei jeder Depot-Escadron nebst der Unterkunft für den weiter unten ausgewiesenen Loco-Stand auch für die entsprechende Unterbringung des Mehrbedarfes an Mann und Pferden Sorge zu tragen ist, welcher durch die Obliegenheit der Depot-Escadron — die Recruten und Remonten für das eigene Regiment zu sammeln und abzurichten — nothwendiger Weise bedingt wird.

Zugleich erscheint die Ausmittlung der nöthigen Localien für die eigene Regiments-Rechnung-Kanzlei, welche mit der Depot-Escadron in derselben Station zu vereinigen ist, dann zur Unterbringung der Montur-, Armatur- und Rüstung-Vorräthe für Mann und Pferd erforderlich, in welcher Beziehung das zweckdienliche Einvernehmen mit den politischen Behörden zu pflegen, und Alles mit thunlichster Beschleunigung in der Art vorzubereiten ist, daß die Durchführung dieser Maßregel mit dem Allerhöchst bestimmten Zeitpuncte — nach Beendigung der diesjährigen Waffenübungen — ermöglichet wird.

Der Erfolg der in dieser Beziehung gepflogenen Verhandlungen und sonach erwirkten Sicherstellung ist für jede Depot-Station vom betreffenden Landes-Militär-Commando dem Kriegs-Ministerium anzuzeigen.

Wie in dem Allerhöchsten Befehlschreiben vom 3. August 1852 angeordnet, sind nämlich zu dem letzterwähnten Zeitpuncte die Depot-Escadronen bei den Cavallerie-Regimentern aus ihrem dermal beihabenden Locostande zusammenzustellen, und sodann in die für selbe bestimmte permanente Depotstation in Marsch zu setzen, wozu die weiteren Befehle von den Armee-Commanden erlassen werden. Der Locostand, welchen die Depot-Escadronen gegenwärtig bei ihrer Aufstellung anzunehmen haben, ist Allerhöchsten Orts nebst dem completen Stande an Chargen (wie selber in der mit dem Armee-Verordnungsblatte Nr. 66 hinausgegebenen Uebersicht sub Beilage 2 enthalten ist) mit 60 berittenen und 6 unberittenen Gemeinen bei der **schweren**, dann 80 berittenen und 8 unberittenen Gemeinen bei der **leichten** Cavallerie festgesetzt, und zugleich angeordnet worden, daß mit diesem Zeitpuncte von sämmtlichen Cavallerie-Regimentern nachstehender Locostand anzunehmen sein wird, und zwar nebst dem in der vorerwähnten Uebersicht enthaltenen completen Stande an Chargen, bei der **schweren** Cavallerie mit 116 berittenen und 12 unberittenen Gemeinen, dann bei der **leichten** Cavallerie mit 138 berittenen und 14 unberittenen Gemeinen.

Das Dragoner-Regiment Fürst Windischgrätz behält vorläufig seine vier Divisionen, hat aber gleichfalls den für die Dragoner-Regimenter vorgeschriebenen Locostand bei den Feld-Escadronen anzunehmen und auch die Depot-Escadron nur in der für ein schweres Regiment vorgezeichneten Stärke aufzustellen.

Diese Bestimmungen haben sofort allgemein in Wirksamkeit zu treten und der Locostand bei der Cavallerie wird sich daher nach der in der Beilage enthaltenen Uebersicht gestalten.

Die somit nach Zusammensetzung der Depot-Escadronen noch überzählig entfallenden Pferde sind vor der Hand bis auf weitere hierortige Disposition bei den Regimentern mit ihrer bisherigen Gebühr zu belassen, die überzählig ausfallende Mannschaft jedoch in dem Maße, als selbe nicht zur Wartung dieser übercompleten Pferde erforderlich wird, zu beurlauben.

Da ferner laut §. 3 der mit dem Armee-Verordnungblatte Nr. 66 als Beilage 1 hinausgegebenen Instruction über die Bestimmung und den Wirkungkreis der Depot-Escadronen die Rechnung-Kanzlei eines jeden Cavallerie-Regiments mit derselben zu vereinigen ist, so haben die betreffenden Landes-Militär-Commanden, in deren Bereiche diese Rechnung-Kanzleien gegenwärtig dislocirt sind, einvernehmlich mit jenen, in deren Bereiche sich die Stationen der aufzustellenden Depot-Escadronen befinden, den Abmarsch der Rechnung-Kanzleien, und zwar wo es thunlich, mittelst der Eisenbahnen, dann bewerkstelligen zu lassen, wenn für selbe die entsprechende Unterkunft in der Depotstation sicher gestellt sein wird.

Die näheren Bestimmungen in Betreff der Gebahrung der in die Verrechnung der Depot-Escadronen übergehenden Vorräthe an Montur, Armatur, Mann- und Pferde-Rüstungen werden

nachfolgen, sowie in Hinkunft bei der Zuweisung von Remonten der erforderliche Bedacht genommen werden wird, um dem Sinne der Allerhöchsten Anordnung zu entsprechen.

Hiernach sind die unterstehenden Cavallerie-Regimenter entsprechend anzuweisen, das sonst Erforderliche zu veranlassen, und von der bewirkten Aufstellung jeder einzelnen Depot-Escadron, sowie von der erfolgten Herabsetzung eines jeden Cavallerie-Regiments auf den vorausgewiesenen, nunmehr restringirten Locostand dem Kriegs-Ministerium die Anzeige zu erstatten.

Uebersicht

des Loco-Standes der k. k. Cavallerie nach der Aufstellung der Depots-Escadronen.

Chargen	Stab eines schweren Regiments		Stab eines leichten Regiments	
	Mann	Dienstpferde	Mann	Dienstpferde
Oberst-Inhaber	1	—	1	—
Oberst-Regiments-Commandant	1	—	1	—
Oberst-Lieutenant	1	—	1	—
Majore	2	—	3	—
Regiments-Caplan	1	—	1	—
„ Auditor	1	—	1	—
„ Arzt	1	—	1	—
„ Rechnungführer	1	—	1	—
„ Adjutant	1	1	1	1
Oberarzt	2	—	3	—
Oberwundarzt	1	—	2	—
Unterärzte	4	—	4	—
Fouriere	4	—	6	—
Stab-Trompeter	1	1	1	1
Division-Trompeter	3	3	4	4
Estandart-Führer	3	3	4	4
Oberschmied	1	—	1	—
Unterschmied	—	—	1	—
Regiments-Büchsenmacher	1	—	1	—
„ Schneider	1	—	1	—
„ Riemer	1	—	1	—
„ Sattler	1	—	1	—
„ Profoß	1	—	1	—
Fourierschütz	4	—	5	—
Privatdiener	8	—	10	—
Summe	46	8	57	10

Chargen	Feld-Escadron eines schweren Regiments mit 2. Rittmeister		Feld-Escadron eines schweren Regiments ohne 2. Rittmeister		Feld-Escadron eines leichten Regiments mit 2. Rittmeister		Feld-Escadron eines leichten Regiments ohne 2. Rittmeister	
	Mann	Dienstpferde	Mann	Dienstpferde	Mann	Dienstpferde	Mann	Dienstpferde
1. Rittmeister	1	—	1	—	1	—	1	—
2. „	1	1	—	—	1	1	—	—
Ober-Lieutenants	2	2	2	2	2	2	2	2
Unter-Lieutenant 1. Classe	1	1	1	1	1	1	1	1
„ 2. „	1	1	1	1	1	1	1	1
Wachtmeister	2	2	2	2	2	2	2	2
Escadron-Trompeter	1	1	1	1	1	1	1	1
„ Schmied	1	—	1	—	1	—	1	—
„ Riemer	1	—	1	—	1	—	1	—
Corporale	12	12	12	12	12	12	12	12
Berittene Gemeine	116	116	116	116	138	138	138	138
Unberittene Gemeine	12	—	12	—	14	—	14	—
Fourierschützen	1	—	1	—	1	—	1	—
Privatdiener	5	—	4	—	5	—	4	—
Summe	157	136	155	135	181	158	179	157

Chargen	Depot-Escadron eines schweren Regiments: Mann	Depot-Escadron eines schweren Regiments: Dienstpferde	Depot-Escadron eines leichten Regiments: Mann	Depot-Escadron eines leichten Regiments: Dienstpferde
1. Rittmeister	1	—	1	—
2. „	1	1	1	1
Ober-Lieutenants	2	2	2	2
Unter-Lieutenant 1. Classe	1	1	1	1
„ 2. „	1	1	1	1
Wachtmeister	2	1	2	1
Escadron-Trompeter	1	1	1	1
„ Schmied	1	—	1	—
„ Riemer	1	—	1	—
Corporale	12	6	12	6
Berittene Gemeine	60	60	80	80
Unberittene Gemeine	6	—	8	—
Fourierschützen	1	—	1	—
Privatdiener	5	—	5	—
Summe . .	95	73	117	93

Loco-Stand

eines schweren Cavallerie-Regiments.

Als	Mann	Dienstpferde
Stab	46	8
3 Feld-Escadronen mit 2. Rittmeister	936	813
3 Feld-Escadronen ohne 2. Rittmeister		
1. Depot-Escadron	95	73
Summe . .	1077	894

Loco-Stand

eines leichten Cavallerie-Regiments.

Als	Mann	Dienstpferde
Stab	57	10
4 Feld-Escadronen mit 2. Rittmeister	1440	1260
4 Feld-Escadronen ohne 2. Rittmeister		
1 Depot-Escadron	117	93
Summe . .	1614	1363

285.

Erleichterung in der paßämtlichen Behandlung der nach Baiern und beziehungweise nach Oesterreich reisenden beiderseitigen Unterthanen.

Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 23. August 1852 Zahl 3061. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 1. September 1852 Zahl 1953.

Nach der gegenwärtig in Kraft bestehenden Vorschrift bedürfen die mit Reisepässen der k. k. Militär- und Civil-Gouverneure, Statthalter oder Kreis-Präsidenten versehenen k. k. Unterthanen zum Eintritte in das Königreich Baiern die Visa einer königlich-baierischen Gesandtschaft nur dann, wenn sie über Wien oder durch eine andere, den Sitz einer königlich-baierischen Gesandtschaft bildende Stadt reisen, und es ist demselben außerdem der Eintritt in das königlich-baierische Gebiet, auch ohne gesandtschaftliche Visa gestattet.

Inzwischen ist laut Eröffnung der hohen k. k. obersten Polizeibehörde vom 23. August 1852 Zahl 3061/765 I. in der paßämtlichen Behandlung der nach Baiern und beziehungweise nach Oesterreich reisenden beiderseitigen Unterthanen eine weitere Erleichterung eingetreten.

Die k. k. Regierung hat nämlich zu dem von Seite der königlich-baierischen Regierung gestellten Antrage, „daß baierische Unterthanen, welche mit legalen Ausweisen versehen sind, vor längerer Zeit zwar den Sitz einer k. k. Gesandtschaft berührt haben, später aber ihr Reiseziel ändern und in die österreichischen Staaten eintreten wollen, unbeanständet die österreichische Gränze auch ohne die Visa einer k. k. Gesandtschaft überschreiten dürfen“ unter der Voraussetzung völliger Reziprozität ihre Zustimmung gegen dem ertheilt:

1. daß der Reisepaß überhaupt nach den k. k. Staaten und umgekehrt nach dem Königreiche Baiern, oder doch in die deutschen Bundesstaaten laute, und daß

2. die Nothwendigkeit der Reise, so wie auch der Umstand, daß diese Nothwendigkeit erst später sich herausgestellt hat, wo nicht mehr die zureichende Zeit zur Einholung der betreffenden gesandtschaftlichen Visa erübrigte, durch eine k. k. Polizeibehörde oder Bezirkshauptmannschaft und beziehungweise einer dazu ermächtigten königlich-baierischen Behörde nachgewiesen erscheine.

Unter diesen Bedingungen werden demnach auch die österreichischen Unterthanen bei ihrem Eintritte nach Baiern wegen Mangels der gesandtschaftlichen Visa künftighin keinem Anstande begegnen, und sind hiernach die königlich-baierischen Paßbehörden mit der geeigneten Weisung versehen worden.

Was die nach Ziffer 2 erforderliche Bestätigung einer königlich-baierischen Behörde anbelangt, so sind zur Ertheilung derselben die Stadt-Commissariate, die Landgerichte, die Gerichts- und Polizeibehörden und in dem Regierungbezirke der Pfalz die Land-Commissariate ermächtiget.

Von welchem Uebereinkommen ich den Herrn Bezirkshauptmann zur Benehmungwissenschaft in die Kenntniß setze.

286.

Ohne vorläufiges Einschreiten und erfolgter Aufnahmbewilligung darf kein Irrsinniger in die Laibacher-Irrenanstalt eingeliefert werden.

Statthalterei-Verordnung vom 1. September 1852 Zahl 8521.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, daß neuerlich ein Irre in die hiesige Irrenanstalt ohne Abwartung seiner Aufnahmbewilligung eingeliefert und hiedurch bei Mangel eines Platzes, dessen Unterbringung kaum ermöglicht wurde, findet man sich veranlaßt zu verfügen, daß in Hinkunft kein Irre ohne vorläufiges Einschreiten und erfolgter Aufnahmbewilligung in die hierortige Irrenanstalt eingeliefert werde, weil man sonst bei der fast fortwährenden Ueberfüllung derselben nothgedrungen wäre, solche Individuen zurückzuweisen und die Schuldtragenden zum Ersatz der diesfälligen Reisekosten zu verhalten.

Hievon wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft zur genauen Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

287.

Bestimmungen hinsichtlich der Ablassung vom Verfahren bei Uebertretungen im Transporte von Druckschriften.

Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 28. August 1852 Zahl 2698. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 2. September 1852 Zahl 1982.

Mit Bezug auf meinen Erlaß vom 28. August 1852 Zahl 1917/p.*) theile ich dem Herrn Bezirkshauptmann anruhend eine Abschrift des von der hohen k. k. obersten Polizeibehörde unterm 28. August 1852 Zahl 2698/346 IV. herabgelangten Erlasses Seiner Excellenz des Herrn Finanz-Ministers an sämmtliche Finanz-Landes-Directionen und Finanz-Präfecturen vom 7. August 1852 Zahl 11722 hinsichtlich der Ablassung vom Verfahren bei Uebertretungen im Transporte von Druckschriften zur Amtswissenschaft mit.

Beilage zur Zahl 287.

Erlaß des Finanz-Ministeriums vom 7. August 1852 Zahl 11722.

Die von dem Zolltarife vom 6. November 1851 angeordnete Beschränkung des Verzollungbefugnisses für Druckschriften auf Hauptzollämter I. Classe hat neben der Wahrung der Gefälls-Interessen ihren Grund hauptsächlich darin, daß in Folge dieser Bestimmung die Verzollung nur an solchen Orten Statt findet, wo auch die geeigneten polizeilichen Organe zur Vornahme der Revision der Druckschriften vorhanden sind.

So wie hiebei das Interesse der öffentlichen Sicherheit maßgebend war, so muß auch nach der Natur der Sache bei jenen Amtshandlungen der Finanzbehörden, welche sich auf Uebertretungen der Gefälls-Vorschriften im Verkehr mit Druckschriften beziehen, auf diesen Zweck die gebührende Rücksicht genommen werden.

Wird z. B. eine vom Gränzamte an ein Hauptzollamt angewiesene Sendung ausländischer Bücher auf dem Transporte unterschlagen, oder werden an der Verpackung der zu dem letzteren Amte gestellten Büchersendung Spuren entdeckt, daß ungeachtet des angelegten ämtlichen Verschlusses oder mit Verletzung desselben ein Austausch des Inhaltes Statt fand, so genügt es nicht, daß der Schuldtragende bloß über die ihm zur Last fallende Uebertretung der Zollvorschriften zur Verantwortung gezogen, sondern es muß auch von der competenten Behörde in die Untersuchung eingegangen werden, in wieferne eine Verletzung der in Bezug auf den Verkehr mit Büchern in Wirksamkeit stehenden polizeilichen Anordnungen Statt fand.

Man findet daher in Folge Ersuchens der k. k. obersten Polizeibehörde zu bestimmen, daß in jenen Uebertretungfällen, welche im Transporte zollämtlich angewiesener Druckschriften sich ergeben, und überhaupt in Fällen des verübten oder versuchten Schleichhandels mit Druckschriften die Ablassung vom gesetzlichen Verfahren gegen Erlag eines Strafpauschales in Zukunft nicht mehr bewilligt, sondern die Untersuchung eindringlich durchgeführt, und nach erlangter Sicherstellung der Zollgebühr und des gesetzlichen Strafbetrages sogleich an die betreffende Polizeidirection zur Fortsetzung des Verfahrens in polizeilicher Hinsicht abgetreten werde.

288.

Genaue Invigilirung auf den Einlauf verbotener ausländischer Lotterielose.

Statthalterei-Verordnung vom 3. September 1852 Zahl 2005.

Kürzlich sind bei dem hiesigen k. k. Postamte wieder eine Masse des Inhaltes verbotener ausländischer Lotterie-Lose verdächtiger Privatbriefe aus Frankfurt eingelangt.

Von den Ihren Bezirk Betreffenden theile ich dem Herrn Bezirkshauptmann anruhend im Dienstvertrauen die besonders vergezeichneten Adressen mit.

Die auffallende ausgedehnte Kenntniß der Adressen aus allen Ständen der Bevölkerung von Seite der mit dem Vertriebe der ausländischen Lotterielose sich befassenden Handlungshäuser in Frankfurt läßt vermuthen, daß dieselben förmliche Agenten hierlands im Solde haben.

Ich ersuche den Herrn Bezirkshauptmann, diesen Agenten sorgfältig nachzuforschen und einen allfälligen Erfolg zu meiner Kenntniß zu bringen, außerdem aber durch Aufklärung und gelegenheitliche Belehrung über das Verbot der Betheiligten am ausländischen Lotteriespiele den gewinn-

---

*) Mit dieser Präsidial-Verordnung wurde die gedruckte Instruction zur Durchführung der mit dem Allerhöchsten Patente vom 27. Mai 1852 kundgemachten Preßordnung den Bezirkshauptmannschaften hinausgegeben.

süchtigen, von Auswärts kommenden, und besonders auf Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit berechneten Anlockungen entgegen zu arbeiten, und die Insassen von Untersuchungen und Strafen zu wahren.

289.

Behandlung der Militär-Urlaubgesuche.

Note des Landes-Militär-Commando in Verona vom 29. August 1352 Zahl 5618. Statthalterei-Verordnung vom 7. September 1852 Zahl 8687.

Das k. k. Landes-Militär-Commando in Verona hat zu Folge Note vom 29. August 1852 Zahl 5618 anher eröffnet, daß die ausgedehnte Dienstescorrespondenz der Truppenkörper es derselben zur Unmöglichkeit macht, die in großer Anzahl an sie gelangenden Urlaubgesuche, deren Berücksichtigung größtentheils unstatthaft ist, zu erledigen, und den Gesuchstellern die Bescheide hierüber zukommen zu machen.

Um sowohl den Parteien, die mit derlei erfolglosen Gesuchen verbundenen Auslagen zu ersparen, und andererseits das Schreibgeschäft sowohl bei den Landes-Militär-Commanden als bei den Truppenkörpern unnützer Weise nicht zu vermehren, wird der k. k. Bezirkshauptmannschaft über Ersuchen des genannten Landes-Militär-Commando's zur Darnachachtung erinnert, daß nur jene einlangenden Urlaubgesuche zur ämtlichen Verhandlung werden zugelassen werden, bei welchen die Nothwendigkeit eines Urlaubes anerkannt, und von den Bezirkshauptmannschaften wird bestätigt sein, wobei übrigens bemerkt wird, daß vermöge Allerhöchsten Befehl Sr. Apostolischen Majestät neugestellte oder kurz dienende Leute auf keinen Fall vor vollendeter vollständiger Abrichtung beurlaubt werden dürfen.

290.

Bei dem Vorkommen falscher Münz- oder Creditpapiere ist sogleich die betreffende k. k. Polizeibehörde in die Kenntniß zu setzen.

Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 29. August 1852 Zahl 3095. Statthalterei-Verordnung vom 10. September 1852 Zahl 2042.

Ueber Verwendung der hohen k. k. obersten Polizeibehörde an das k. k. Justiz-Ministerium aus Anlaß der Bestimmung des §. 5 der Justiz-Ministerial-Verordnung vom 23. Juni 1852 (Allgemeines Reichsgesetz- und Regierungblatt Nr. 136) ist von Seite des k. k. Justiz-Ministeriums, wo die neue Strafprozeß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 in Wirksamkeit steht, an die sämmtlichen Generalprocuraturen, in den übrigen Kronländern aber an die Appellationgerichte die Aufforderung ergangen, die Staatsanwälte, bezüglich die Criminalgerichte anzuweisen, daß sie von einer jeden vorkommenden Münz- und Creditpapier-Verfälschung gleich bei der ersten Anzeige die betreffende k. k. Polizeibehörde in die Kenntniß zu setzen, und bei den Voruntersuchungen das Einvernehmen zu pflegen haben.

Hievon setze ich die Bezirkshauptmannschaft unter Beziehung auf meinen Erlaß vom 15. Juni 1852 Zahl 1261/p.*) in Gemäßheit des diesfalls herabgelangten Erlasses der hohen k. k. obersten Polizeibehörde ddo. 29. August 1852 Zahl 3095/422 III. mit dem weitern Auftrage in die Kenntniß, bei den unterm 15. Juni 1852 Zahl 1261/p. angeordneten Vorlagen an die k. k. Steuerdirection immer auch ausdrücklich die Gattung der Falsificate, die Form, nach Umständen die Serie und Zahl, dann so viel möglich die besonderen Kennzeichen, ferner der Ort, wo diese Falsificate und in welcher Quantität zum Vorschein kämen, anzugeben, so wie die Bemerkung beizufügen, ob Thäter vorhanden, und in Untersuchung gezogen sind, endlich welche Verfügung mit den Falsificaten getroffen wurde.

291.

Die Erfolglassung der Caution einer periodischen Zeitschrift darf ohne vorläufiges Einvernehmen mit der betreffenden Sicherheitbehörde nicht Statt finden.

Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 31. August 1852 Zahl 3215. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 10. September 1852 Zahl 2043.

Durch den §. 15 der am 1. September 1852 im ganzen Umfange des Reiches in Wirksamkeit getretenen neuen Preßordnung vom 27. Mai 1852 (Nr. 122 Reichs-Gesetz-Blatt) wird

*) Seite 165.

verordnet, daß die für eine periodische Druckschrift erlegte Caution beim Aufhören des Erscheinens derselben nur gegen Beibringung einer Bescheinigung des betreffenden Staatsanwaltes, „daß aus Anlaß dieser periodischen Druckschrift kein gerichtliches Verfahren anhängig ist", dem Erleger zurückgestellt werden soll.

Da aber nach §. 16 eben dieser Preßordnung, die Cautionen auch für alle aus Anlaß der Druckschrift verhängten Geldstrafen, und für die Untersuchungkosten zu haften haben, solche Geldstrafen aber hinsichtlich der in den Paragraphen 2 — 32 der Preßordnung bezeichneten Uebertretungen ohne Intervention der Strafgerichte und der Staatsanwaltschaft in Gemäßheit des §. 42 derselben, von der zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit bestellten Behörde zu verhängen, und auch das Strafverfahren hinsichtlich der genannten Uebertretungen bei eben dieser Sicherheitbehörde zu pflegen ist; so hat das k. k. Justiz-Ministerium laut Eröffnung der hohen k. k. obersten Polizeibehörde vom 31. August 1852 Zahl 3215/417 mit dem Erlasse vom 20. August 1852 Zahl 12541 an sämmtliche Staatsanwaltschaften und beziehungweise in jenen Kronländern, wo noch keine Staatsanwaltschaften bestehen, an die Strafgerichte eine Dienstes-Instruction hinausgegeben, wornach die im §. 15 erwähnte Zustimmung zur Erfolglassung einer Caution an den Erleger nicht ohne vorläufiges Einvernehmen mit der erwähnten Sicherheitbehörde und erst dann abzugeben ist, wenn ihnen auch von deren Seite die Erklärung eröffnet würde, daß aus Anlaß der periodischen Druckschrift, für welche die Caution haftet auch bei ihr kein strafgerichtliches Verfahren anhängig ist.

Wovon ich die k. k. Bezirkshauptmannschaft zur Benehmungwissenschaft in die Kenntniß setze.

292.

Genaue Handhabung der bestehenden Vorschriften bezüglich der polizeilichen Behandlung der Reisenden.

Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 3. September 1852 Zahl 2780. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 10. September 1852 Zahl 2057.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß bei der polizeilichen Behandlung der Reisenden auf die bereits abgelaufene Dauer der Giltigkeit des Passes nicht immer gehörige Rücksicht genommen werde.

Da ein Paß dessen Dauer bereits erloschen ist, als kein giltiges Document zur Fortsetzung der Reise betrachtet werden kann, so fordere ich den Herrn Bezirkshauptmann in Gemäßheit des diesfalls herabgelangten Erlasses der hohen k. k. obersten Polizeibehörde vom 3. September 1852 Zahl 2780/701 II. auf, sich die diesfalls bestehenden Vorschriften stets gegenwärtig zu halten, und sich deren genaue Handhabung angelegen sein zu lassen.

293.

Genaue Bezeichnung des Gewichtes (Tara) auf die zur Verpackung der Handelsgüter bestimmten Behältnisse.

Erlaß des Handels-Ministeriums vom 24. August 1852 Zahl 5624. Statthalterei-Verordnung vom 12. September 1852 Zahl 8827.

Um den häufig vorkommenden Unsicherheiten und Uebervortheilungen bei dem Verkaufe von Handelsgütern wirksam zu begegnen, fand sich das k. k. Handels-Ministerium im Einverständnisse mit dem k. k. Ministerium des Innern veranlaßt, für den kaufmännischen Verkehr Folgendes zu verordnen:

a) An allem, zum Verpacken von Handelsgütern verwendeten Fässern, Säcken und jeder Embalage überhaupt muß deren Gewicht (Tara) bleibend und kennbar bezeichnet werden.

b) Die Tara darf in keinem Falle in die Waare eingerechnet werden, und ist laut Uebereinkommen zu vergüten.

Hierüber ist die angemessene Verlautbarung zu veranlassen.

294.

Verfahren bei Prüfung der Recrutirung-Amtshandlungen in Fällen, wo das Recruten-Contingent untilgbar erscheint.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 4. September 1852 Zahl 21832. Statthalterei-Verordnung vom 14. September 1852 Zahl 8853.

Aus Anlaß eines speciellen Falles hat das k. k. Ministerium des Kriegswesens den Wunsch ausgesprochen, daß künftig in allen Fällen, wo es auf eine Prüfung der Recrutirung-Amtshand-

lung ankömmt, der Recrutirungcat von Seite der politischen Stellungbehörde an das Werbbezirks-Commando zu leiten, von dem letztern aber unter Mittheilung des Revision-Befundes wieder rückzuschließen, und so gestaltig instruirt erst der Statthalterei vorzulegen wäre.

Ich setze die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Folge hohen Erlasses Seiner Excellenz des Herrn Ministers des Innern hievon mit dem Bedeuten in Kenntniß, daß es sich um jene Fälle handelt, wo das ausgeschriebene Recrutencontingent untilgbar erscheint, und die Unterbehörden deßhalb auf Abschreibung des Rückstandes, oder Uebertragung desselben auf das Landescontingent anzutragen beabsichtigen, wozu die Prüfung des Recrutirungactes als Grundlage zu dienen hat.

295.

Bedingungen bei Ausfolgung von Fischereikarten.

Statthalterei-Verordnung vom 18. September 1852 Zahl 8045.

Aus Anlaß einer gestellten Anfrage, auf welche Weise sich von Seite der Bezirkshauptmannschaften bei der mit dem hierortigen Erlasse vom 27. Juni 1852 Zahl 4881 (Landesgesetzblatt XXXV. Stück Nr. 223) angeordneten Ausfertigung von Fischereikarten, bezüglich der von den betreffenden Berechtigten zu fordernden Nachweisungen benommen werden soll, wird der Bezirkshauptmannschaft über Einvernehmung der Finanzprocuratur-Abtheilung Nachstehendes zur entsprechenden Benehmungwissenschaft bedeutet.

Die Fischereikarten werden zu verabfolgen sein:

A. an die Fischereiberechtigten selbst oder

B. an deren Pächter, oder andere zur Ausübung der Fischerei bestellte oder ermächtigte Personen.

Zur Eruirung ad A der Fischereiberechtigten können Auszüge aus den Rectificatorien, Kaufverträge über Güter, Urtheile, Vergleiche und sonstige das Fischereichrecht erweisende Documente dienen', welche sich die Bezirkshauptmannschaft vorlegen lassen kann, um daraus das Recht und dessen Umfang zu beurtheilen, und sofort die Certificate auszustellen; ohne jedoch hievon auch diejenigen auszuschließen, welche oder deren Rechtsnachfolger entweder selbst oder durch Pächter, oder sonstige von ihnen ermächtigte dritte Personen das Fischereirecht innerhalb einer bestimmten Gränze, nach Bestätigung mehrerer als rechtlich bekanter Männer, seit vielen Jahren und zwar auch vor dem Jahre 1848 anstandlos ausgeübt haben.

ad B. Pächter oder überhaupt Individuen, welche die Fischerei blos in fremden Namen ausüben wollen, haben nur dann und für jene Zeit eine Karte zu erhalten, wenn die Pachtung oder Ermächtigung zur Fischerei und ihre Dauer von Seite des eigentlich Berechtigten bestätiget wird.

Ueber die ausgegebenen Fischereikarten hat die Bezirkshauptmannschaft ein eigenes Protocoll zu führen, welches nachstehende gehörig auszufüllende Rubriken zu enthalten hat:

a) den Namen des Betheilten und wofern der mit einer Karte Betheilte die Fischerei nur im fremden Namen ausübt, auch den Namen des eigentlich Berechtigten, dann

b) den District, für den die Karte giltig ist.

c) die kurze Andeutung des Rechtstitels, auf dessen Grundlage die Licenz ausgegeben wurde, und

d) die Zeit, für welche sie giltig ist, welcher Umstand übrigens, so wie jener, daß Jemand nur als Pächter oder im fremden Namen zur Ausübung der Fischerei berechtiget sei, auch in die Ausfertigung selbst aufzunehmen ist;

Wenn Reclamationen gegen die erfolgte Ausgabe von Fischereikarten an bestimmte Personen vorkommen, so hat die Bezirkshauptmannschaft vor Allem zu beurtheilen, ob der erhobene Beschwerdepunct zu ihrer Competenz gehört, oder nicht. Im letztern Falle, der insbesondere dann eintreten wird, wenn das Fischereirecht selbst bestritten wird, ist der Beschwerdeführer unter Bekanntgabe des Rechtsgrundes auf dessen Grundlage die Ausfertigung erfolgt ist, an den Civilrichter, und zwar stets mit dem ausdrücklichen Beisatze zu weisen, daß die erfolgte Ausgabe der Karte den gegenseitigen Rechten unpräjudizirlich sei, von welcher Verfügung auch derjenige, gegen den die Reclamation gerichtet ist, in Kenntniß gesetzt werden muß.

Wird dagegen durch die Reclamation nachgewiesen, daß die Person, gegen welche reclamirt wird, bereits wegen Fischdiebstahles durch ein rechtskräftiges Erkenntniß verurtheilt wurde, oder daß derselben die Ausübung der Fischerei durch ein rechtskräftiges Urtheil aberkannt wurde, so ist die erschlichene Karte ohne weiteres zu cassiren, was auch dann einzutreten hätte, wenn der eigentlich Fischereiberechtigte gegen die Wirksamkeit der Karten jener Personen, die nur in seinem Namen die Fischerei ausübten, überhaupt protestirt, und die Cassirung verlangt. In solchen Fällen wäre die Cassirung dem Betheiligten nur mit dem Beisatze bekannt zu geben, daß es ihm unbenommen bleibe, seine allfälligen Einsprüche oder Rechte gegen den Reclamanten im gerichtlichen Wege geltend zu machen.

Da übrigens die Fischerei nicht allein durch das Fischen unberechtigter Personen, sondern auch vorzugweise dadurch beeinträchtiget wird, daß sie ungestraft zu jenen Jahreszeiten rücksichtlos ausgeübt wird, in welchen sie für die Fischbrut anerkannt nachtheilig und in älteren Verordnungen ausdrücklich untersagt ist, so hat die Bezirkshauptmannschaft auch hierauf ihr besonderes Augenmerk zu richten, und die Nichtbeachtung des Fischereiverbotes zu den erwähnten Zeiten entsprechend zu ahnden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß Alles, was hier von der Fischerei bemerkt wurde, auch in Rücksicht des Krebsenfanges zu gelten hat.

296.

Bei Ansuchen um die Bewilligung zum zollfreien Bezuge des Getreides und der Hülsenfrüchte für einzelne Gemeinden ist stets das Zollamt, über welches der Bezug gewünscht wird, genau anzugeben.

Note der Finanz-Landes-Direction in Triest vom 4. September 1852 Zahl 12290. Statthalterei-Verordnung vom 18. September 1852 Zahl 9044.

Aus Anlaß eines specielen Falles finde ich im Einvernehmen mit der k. k. Finanz-Landes-Direction zu Triest anzuordnen, daß in jenen Fällen, wo für einzelne Gemeinden die Bewilligung zum zollfreien Bezuge ihres Bedarfes an Getreide und Hülsenfrüchten angesucht wird, die diesfälligen Bedarf-Verzeichnisse stets nach den Zollämtern, über welche der Bezug gewünscht wird, abgesondert in der Art vorzulegen sind, daß in Ein Verzeichniß nur jene Insassen aufgenommen werden, welche ihren Bedarf über dasselbe Zollamt zu beziehen haben.

297.

Die Beleuchtung der Aerarial-Gebäude auf Staatskosten bei feierlichen Anlässen hat zu unterbleiben.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 17. September 1852 Zahl 5487. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 20. September 1852 Zahl 2193.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles hat das Ministerium des Innern bestimmt gefunden, sich die principiele Allerhöchste Entscheidung der Frage zu erbitten, »ob bei feierlichen und festlichen Anlässen, wie solche z. B. durch die Reisen Seiner k. k. Apostolischen Majestät geboten werden, die Beleuchtung der Aerarial-Gebäude auf Staatskosten zulässig sei.«

Diese Entscheidung ist mittelst Allerhöchster Entschließung vom 14. September 1852 dahin erfolgt, »daß der Grundsatz festzuhalten sei, es habe bei derlei Anlässen die Beleuchtung der Aerarial-Gebäude auf Staatskosten zur Schonung des ohnehin so sehr in Anspruch genommenen Staatschatzes zu unterbleiben.

Wovon ich den Herrn Bezirkshauptmann zur Benehmungwissenschaft und genauen Darnachachtung in vorkommenden Fällen in die Kenntniß setze.

298.

Den Staatsbeamten wird das Tragen der Vollbärte untersagt.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 17. September 1852 Zahl 5497. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 20. September 1852 Zahl 2205.

Laut Eröffnung des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 17. September 1852 Zahl 5497/M. I. haben Seine k. k. Apostolische Majestät mit Allerhöchsten Handschreiben vom 12. September 1852 zu befehlen geruhet, daß sowohl bei Allerhöchst Ihrem Hofstaate als bei den k. k. Staatsbeamten aller Grade das Tragen der sogenannten Vollbärte gänzlich abgestellt werde, und daß in die für Beamte beider Kategorien bestehenden Uniformirungvorschriften die Norm aufzunehmen sei, daß das Kinn jedenfalls bis in die Richtung der Mundwinkel vollständig rasirt, dann daß die Schnur- und Backenbärte mit Ausschluß jeder Uebertreibung getragen werden dürfen.

Wovon ich den Herrn Bezirkshauptmann unter Hinweisung auf die mit Erlaß des hohen Ministeriums des Innern vom 24. August 1849 Zahl 6297/M. I. bekannt gemachte Uniformirungvorschrift (R. G. B., Ergänzungband vom Jahre 1849, Nr. 377), zur Benehmungwissenschaft und genauen Darnachtung in die Kenntniß setze.

299.

Nachweisung der in Krain bestehenden, mit der Presse im Zusammenhange stehenden Gewerbe.

Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 16. September 1852 Zahl 4357. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 27. September 1852 Zahl 2316.

In Folge Erlasses der hohen k. k. obersten Polizeibehörde vom 16. September 1852 Zahl 4357/617 IV. fordere ich den Herrn Bezirkshauptmann auf, mir ein genaues Verzeichniß aller Leihbibliotheken, Lese-Cabinete, Musik-Leihanstalten, lithographischen Pressen, Buch-, Kunst- und Musikhandlungen, Buchdruckereien und sonstiger zum Betriebe von dergleichen Gewerben befugten Industriellen, welche gegenwärtig in ihrem Bezirke bestehen, bis Mitte December dieses Jahres, für die Folge aber halbjährig, und zwar für den ersten Semester bis zum 10. Juli desselben, und für den zweiten Semester bis zum 10. Jänner des nächsten Jahres einzusenden.

Dieses Verzeichniß hat nach dem mitfolgenden Formulare zu enthalten den Vor- und Zunamen, Alter und Religion des Concessionirten, Ort des Gewerbbetriebes, Datum und Zahl der zu Grunde liegenden behördlichen Concession, ob das Gewerbe von den Concessionirten persönlich, oder aber durch einen verantwortlichen, ämtlich bestätigten Werkführer betrieben werde, und im letzteren Falle Datum und Zahl der bezüglichen ämtlichen Autorisirung, ferner in der Rubrik Anmerkung die beim Gewerbbetriebe allenfalls wahrgenommenen Mißstände, Ausschreitungen, die aus diesem Anlasse gegen den Concessionirten eingeleiteten Untersuchungen und verhängten Strafen.

Beilage zur Zahl 299.

Verzeichniß

der im (Name des Landes) bestehenden, mit der Presse im Zusammenhang stehenden Gewerbe.

. . . . Semester 185 . . . .

Posten-Zahl	Vor- und Zuname, Alter und Religion des Concessionirten	Ort des Gewerbbetriebes	Datum und Zahl der behördlichen Concession	Betrieb des Gewerbes			Anmerkung
				persönlich	durch einen Werk- oder Geschäftführer		
					dessen Vor- und Zuname, Alter, Religion	Datum und Zahl der ämtlichen Autorisirung	
	I. Leihbibliotheken, Lese-Cabinete, Musikleih-Anstalten.						
	II. Lithographische Pressen.						
	III. Buch-, Kunst-, Musikhandlungen und Antiquarbuchhandlungen.						
	IV. Buchdruckereien.						

300.

Genaue Beobachtung der Vorschriften rücksichtlich der zeitlichen Militärbefreiungen und der Selbstverstümmler.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 21. September 1852 Zahl 19357. Statthalterei-Verordnung vom 2. October 1852 Zahl 9358.

Das hohe k. k. Kriegs-Ministerium hat die Berichte sämmtlicher Militärbehörden über die Wahrnehmungen bei der letzten Recrutenstellung für das Jahr 1852 dem hohen k. k. Ministerium des Innern mitgetheilt, welches mit Rücksicht auf die daraus entnommenen Hauptmomente Folgendes bemerkt hat:

Bei Ertheilung der zeitlichen Befreiungen der Militärpflichtigen scheinen die Bezirkshauptmannschaften nicht mit der nöthigen Strenge vorzugehen, da die Anzahl derselben auffallend groß gewesen ist.

Die Gründe, welche die zeitliche Befreiung bedingen, sind in den bestehenden Vorschriften bezeichnet, nur müssen aber auch die Bezirkshauptmannschaften sich von dem wirklichen Vorhandensein derselben überzeugen, und sich nicht etwa stets blos mit den Angaben der Gemeinde-Vorsteher begnügen.

Der Herr Bezirkshauptmann wollen sich daher dies zur künftigen Richtschnur nehmen, und überhaupt rücksichtlich der zeitlichen Befreiungen die gesetzlichen Bestimmungen stets unverrückt im Auge behalten.

Es wurde ferner wahrgenommen, daß von den Untauglichen ein bedeutender Theil zu den Selbstverstümmlern gehöre.

Sie wollen demnach die Verfügung treffen, daß

a) wenn es bisher unterblieben wäre, die der Selbstverstümmlung bereits überwiesenen Militärpflichtigen im kürzesten Wege an das Militär abgestellt werden.

b) daß gegen alle, welche der Selbstverstümmlung verdächtig sind, und bisher noch keiner Untersuchung unterzogen wurden, das Strafverfahren eingeleitet werde.

Außer diesem wollen Sie durch Belehrung und sonstige Mittel dahin wirken, daß diesem Uebel nach Möglichkeit Einhalt geschehe.

Auch sollen Simulanten vorgekommen sein, welche meist der Stellung entgehen. In dieser letztern Beziehung fordere ich Sie daher auf, gegen solche Individuen im vorkommenden Falle nach dem hohen Hofkanzlei-Decrete vom 1. Juni 1843 Zahl 16171 *) das Amt zu handeln.

301.

Alle Passir- und Geleitscheine sind mit der Personbeschreibung der betreffenden Inhaber zu versehen.

Erlaß der k. k. obersten Polizeibehörde vom 26. September 1852 Zahl 733. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 3. October 1852 Zahl 2391.

Das k. k. Militär- und Civil-Gouvernement von Siebenbürgen hat der hohen k. k. obersten Polizeibehörde zur Kenntniß gebracht, es sei dort vor Kurzem ein von einer Polizeidirection zur Reise für sämmtliche k. k. Kronländer ausgestellter Geleitschein vorgekommen, in welchem keine Personbeschreibung des Inhabers aufgenommen war.

Derartige Reiseurkunden sind den dortigen Behörden etwas ungewöhnliches und der Mangel der Personbeschreibung hat schon wiederholt zur Beanständigung sonst unbedenklicher Personen Anlaß gegeben.

Die hohe k. k. oberste Polizeibehörde fand mit Erlaß vom 26. September 1852 Zahl 733/Pr. II. nicht nur dem wohlbegründeten Antrage des siebenbürgischen Militär- und Civil-Gouvernements, daß Geleitscheine, welche von den Polizeibehörden nach Siebenbürgen ertheilt werden, die Personbeschreibung des Inhabers beigefügt werde, Folge zu geben, sondern diese Maßregel auch auf alle, von Polizeibehörden ausgestellten Passir- und Geleitscheine auszudehnen, nachdem dieselben die Stelle von Pässen vertreten und ein Mißbrauch mit demselben, wenn die Personbeschreibung des Inhabers mangelt sehr leicht möglich ist.

Ich setze den Herrn Bezirkshauptmann hievon zur Benehmungwissenschaft und genauesten Darnachachtung in die Kenntniß.

---

*) Siehe Prov. Gesetzs. vom Jahre 1843 Seite 133.

302.

Bestimmung, wem die Reinigung, Beleuchtung und Beheitzung der Gensd'armerie-Cassernen, Flügel- und Zugkanzeleien obliegt.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 18. September 1852 Zahl 17575. Statthalterei-Verordnung vom 5. October 1852 Zahl 9359.

Aus Anlaß von Anfragen über die Verpflichtung zu der Reinigung, Beleuchtung und Beheitzung der Gensd'armerie-Casernen, Flügel- und Zugkanzeleien hat das Ministerium des Innern mit Rücksicht auf die Allerhöchst genehmigte Gensd'armerie-Bequartirung-Vorschrift vom 25. Juli 1851 die Weisung erlassen, daß die gewöhnliche Reinigung, nämlich das tägliche Auskehren, Abwischen, Beheitzen und Beleuchten der, von den Gemeinden der Gensd'armerie-Mannschaft eingeräumten Wohnung-Localitäten dem Wohnungbenützer selbst obliegt.

Das jährlich wiederkehrende Ausweißen, dann das Waschen der Fußböden und Fenster solcher Wohnung-Localitäten nach Bedarf, und jede Reinigung der äußern Räume bei denselben ist dagegen von den Quartiergebern, den Gemeinden zu besorgen.

Ebenso ist die Reinigung der Flügel- und Zugkanzeleien-Verpflichtung der Gemeinden, und zwar nicht blos das Ausweißen, sondern auch das tägliche Auskehren, da nach §. 8 des Bequartirung-Normales, die Gemeinden hinsichtlich derselben jede Art Reinigung nach Bedarf zu bestreiten haben, und den betreffenden Commanden keine Mittel dazu zu Gebote stehen.

Was die Beheitzung der Kanzelei-Localitäten vom Flügel-Commando abwärts anbelangt, so haben die Gemeinden nebst der Beistellung und Zufuhr des vorgeschriebenen Quantums an Brennmateriale auch für das Spalten und Schneiden, dann die Räumung in das Holzlager und das Heitzen der Oefen täglich Einmal selbst zu sorgen, was unschwer mit der täglichen Reinigung in Verbindung zu bringen sein wird.

In Absicht auf die Beleuchtung bezieht sich das Anzünden der Lampen nur auf die Stiegen, Gänge, Aborte und sonstigen äußern Bestandtheile in Casernen, wofür die Gemeinden nebst der Beistellung des erforderlichen Brennstoffes und der täglichen Füllung der Lampen zu sorgen haben.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der k. k. Gensd'armerie und den Gemeinden frei steht, sich in obigen Beziehungen durch gütliches Uebereinkommen nach Umständen zu vereinbaren.

Wovon ich Sie zur Darnachachtung verständige.

303.

Benehmen der Behörden in Fällen, wo Engländer sich Widersetzlichkeiten oder andere Ungebühr gegen österreichische Sicherheit- oder sonstige öffentliche Organe zu Schulden kommen lassen.

Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 2. October 1852 Zahl 670. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 13. October 1852 Zahl 2526.

Laut Eröffnung der hohen k. k. obersten Polizeibehörde vom 2. October 1852 Zahl 670/B. M. hat es sich durch mehrfältige Erfahrungen herausgestellt, daß die betreffenden kaiserlichen Behörden in Fällen, wo namentlich Engländer sich Widersetzlichkeiten oder sonstige Ungebühr gegen österreichische Sicherheit- oder sonstigen öffentlichen Organe zu Schulden kommen lassen, und deren Folge in Conflicte mit diesen Organen gerathen, von der irrigen Meinung ausgehen, daß sie unangenehmen Erörterungen und Explicationen, welche derlei Fälle oft nach sich zu ziehen pflegen, am besten dadurch vorbeugen, wenn sie solche Engländer baldigst der Haft entlassen, und derlei Angelegenheiten überhaupt im kurzem und administrativen Wege abthun.

Dieses Verfahren ist aber in den meisten Fällen von ganz entgegengesetzten Folgen begleitet, indem Engländer den in ihrem Vaterlande vorherrschenden Begriffen gemäß, weil sie wegen der von ihnen durch Widersetzlichkeit gegen die kaiserlich-öffentlichen Organe, oder durch sonstige Ungebühr schuldig gemachten Vergehen oder Uebertretungen nicht zur gerichtlichen Verantwortung gezogen, und nicht durch ein förmliches schriftliches Erkenntniß zu einer Strafe verurtheilt worden sind, sich für ganz schuldlos zu betrachten, und sohin nur um so geeigneter sind, gegen die österreichischen öffentlichen Organe Klage zu erheben, und auf deren Bestrafung auf Schadloshaltung ꝛc. zu dringen, und sobald der obenbezeichnete Vorgang von den kaiserlichen Behörden eingehalten worden, in solchen Ansprüchen von der brittischen Gesandtschaft in Wien unterstützt zu werden pflegen.

Um den vorangedeuteten unliebsamen Erörterungen thunlichst zuvorzukommen, erscheint es nach der eingangbezogenen hohen Eröffnung räthlich, daß in Fällen, wo Engländer sich eines der früher bezeichneten, nach Maßgabe der österreichischen Gesetze und Vorschriften straffälligen Vergehens oder einer Uebertretung schuldig machen, gegen sie unnachsichtlich das entsprechende Amt, es sei nun im Civil- oder im militärrechtlichen Wege gehandelt, und von der zur Aburtheilung berufenen Behörde ein förmliches und schriftliches Erkenntniß gefällt, und eine Copie davon dem incul-

pirten Engländer behändiget werde, welches übrigens nicht ausschließt, daß, sobald Milderungumstände vorhanden sind, dem bemerkten Inculpaten sodann die Strafe ganz oder zum Theile im Gnadenwege nachgesehen werde.

Ich setze den Herrn Bezirkshauptmann hievon im vertraulichen Wege zur Benehmungwissenschaft für etwa vorkommende Fälle in die Kenntniß.

304.

Zu Schubbegleitern sind vollkommen rüstige und vertrauenswürdige Männer zu verwenden.

Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 15. October 1852 Zahl 2507.

Es ist der Fall vorgekommen, daß die Schubbegleitung einem 16jährigen kleinen Burschen anvertraut wurde, dessen sich der ihm anvertraute Schübling mit Gewalt entledigte, und ihn mit Mißhandlung bedrohete, wenn er ihm folgen sollte.

Dieser Fall veranlaßt mich, dem Herrn Bezirkshauptmann unter Hinweisung auf meinen Erlaß vom 8. Juli 1850 Zahl 10162*) die nachdrückliche Einwirkung rücksichtlich aller Schubstationen in Ihrem Bezirke anzuempfehlen, damit derlei, gegen die öffentliche Sicherheit und gegen die Bestimmung des §. 4 der provisorischen Schubordnung vom 28. April 1820 Zahl 5505 (Provinzial-Gesetz-Sammlung II. Band Seite 83) Unzukömmlichkeiten in der Schubbegleitung unterbleiben, und hiezu nur vollkommen rüstige und vertrauenswürdige Männer verwendet werden, von denen sich eine anstandlose Verrichtung dieses Geschäftes mit Zuversicht erwarten läßt.

305.

Vergütung für die von dem Quartierträger dem Soldaten auf dem Durchzuge verabreichte Mittagkost.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 31. August 1852 Zahl 21798. Statthalterei-Verordnung vom 16. October 1852 Zahl 9359.

Aus der beiliegenden Abschrift der Circular-Verordnung des k. k. Kriegs-Ministeriums vom 16. September 1852 Zahl 5338 wird die Bezirkshauptmannschaft ersehen, welche Anordnungen das k. k. Kriegs-Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und der Finanzen zur Behebung einiger vorgekommenen Anstände bei der Vergütung der Verpflegung, welche der Quartierträger an die bei ihm auf dem Durchzuge einquartirte Mannschaft vom Feldwebel und den gleichgestellten Chargen abwärts geleistet hatte, mit Rücksicht auf den, im Reichsgesetzblatte erscheinenden Ministerial-Erlaß vom 31. August 1852 zu erlassen befunden hat.

Insoferne sich in der Anordnung des Kriegs-Ministeriums auf ein von dem Ministerium des Innern hieher noch nicht bekannt gegebenes Rescript des k. k. Kriegs-Ministeriums vom 20. Juni 1851 Nr. 4005/I. bezogen wird, folgt zum näheren Verständnisse jenes Erlasses eine Abschrift dieses Rescriptes mit.

Die Bezirkshauptmannschaft hat das Erforderliche zu verfügen, damit jeder Marschstation-Commissär und bezüglich jeder Gemeindevorsteher und Quartiermeister auf der Grundlage der eingesehenen und im Tagebuche vorgemerkten Marschroute bei der Unterbringung von Militärmannschaft auf dem Durchzuge

1. jedem Quartierträger zuverlässig und bestimmt verständige, ob er dem einquartirten Manne die vorgeschriebene Verpflegung (ohne Brot), und im bejahenden Falle, durch wie viele Tage zu verabfolgen habe, oder ob dieser Mann sich selbst zu verpflegen gehalten, und von dem Quartierträger nur die gemeinschaftliche Benützung des Kochgeschirres zum Abkochen anzusprechen befugt sei, damit ferner

2. jene Organe sich nicht mit der Quittirung statt der baren Vergütung von Seite des Militärs befriedigen, und damit sie die bar erhaltene Vergütung auch wieder zuverlässig jedem Quartierträger unverzüglich erfolgen.

Es ist in Ueberlegung zu nehmen, ob zur sicheren Erreichung der Absicht nicht entsprechend wäre, wenigstens in Orten, wo die Mehrzahl der Hausbesitzer des Lesens kundig ist, auf dem Einquartirungzettel eine kurzgefaßte Anweisung des Quartierträgers über die Art und Dauer der ihm obliegenden Leistungen und zu gewärtigenden Vergütungen zur Ausfüllung blos der Ziffer vorgedruckt setzen zu lassen, oder auf welche, den örtlichen Umständen angemessene sonstige Weise vorzusorgen sein werde, damit kein Quartierträger zu größeren oder länger dauernden Leistungen in Anspruch genommen werde, als die Allerhöchste Vorschrift bestimmt hat, und daß er für die nach Vorschrift erfüllten Obliegenheiten bei dem Militärdurchzuge auch wirklich die ihm gesetzlich gebührende Vergütung vollständig und unverzüglich erhalte.

*) Seite 28.

Nach den obwaltenden Verhältniſſen iſt ſonach diesfalls die entſprechende Einleitung zu treffen.

Bei dieſem Anlaſſe wird nach hoher Weiſung noch in Betreff der Behandlung der Militär-Urlauber der Bezirkshauptmannſchaft Folgendes bemerkt:

Die auf Urlaub abgehenden Leute werden entweder von dem Truppenkörper ſelbſt im Transporte zuſammengeſtellt und als Urlauber-Transport in ärariſcher Verpflegung in ihre Heimat abgeſendet, oder in ſoferne es einzelne Leute betrifft, dem nächſten Transport-Sammelhauſe zur Abſendung übergeben, und ein ähnliches Verfahren findet auch rückſichtlich der einrückenden Urlauber Statt.

Der auf Urlaub abgehende Mann bleibt daher bis zum Eintreffen in ſeiner Heimat resp. in dem ſeiner Heimat nächſt gelegenen Transporthauſe oder Werbbezirks-Commando, im Verbande des Transportes erhält erſt von dem letzteren den Urlaubpaß in die Hand, und in den geſetzlich ausgeſprochenen Fällen das bemeſſene Viaticum, und tritt auch von dieſem Zeitpuncte aus jeder weiteren ärariſchen Verpflegung, gleich wie der einzelne einrückende Urlauber erſt vom Tage ſeiner Vorſtellung bei der erſten Militärbehörde in die ärariſche Verpflegung tritt, von dieſem Zeitpuncte aber auch nicht mehr einzeln, ſondern im Verbande eines Transportes an ſeine Beſtimmung geſendet wird.

Nur beſonders gut conduiſirten, mit genügenden Geldmitteln verſehenen Leuten kann es auf ihr Einſchreiten und auf geringe Entfernungen vom Truppen-Commandanten geſtattet werden, ſelbſtſtändig auf Urlaub abzugehen, auch dieſe Leute treten mit dem Tage ihres Abgehens vom Truppenkörper aus der ärariſchen Verpflegung, und haben daher während der Reiſe auf keine Militär-Competenz an Unterkunft und Verpflegung einen Anſpruch.

Eine Erneuerung dieſer allgemein bekannten Vorſchriften in der Armee erſcheint überflüſſig.

Sollte es ſich jedoch nach den gemachten Erfahrungen als nothwendig herausſtellen, die Gemeinden bezüglich der Quartierträger auf dieſe Anordnung aufmerkſam zu machen, wird es der Bezirkshauptmannſchaft anheimgeſtellt, diesfalls, damit allenfalls verſuchte ungebührliche Anſprüche von Seite einzelner Urlauber abgewieſen werden können, das Geeignete zu veranlaſſen.

Beilage zur Zahl 305.

Circular-Verordnung des k. k. Kriegs-Miniſteriums vom 16. September 1852 Zahl 5338.

Es iſt die Beſchwerde vorgekommen, daß die geſetzliche Vergütung für die, von dem Quartierträger dem Soldaten auf dem Durchzuge verabreichte Mittagkoſt vom Militär, d. i. von den Truppen- oder Transport-Commandanten gegen die Beſtimmungen der Bequartirungvorſchrift vom 15. Mai 1851 §. 34 nicht immer bar an den Gemeinde-Vorſteher oder das hiezu aufgeſtellte ämtliche Organe geleiſtet, ſondern häufig nur quittirt werde, daß ferner der bei dem Bürger oder Landmanne tranſen einquartirte Soldat von dem Quartierträger zur Durchzug-Verpflegung nicht ſelten auch das Brot ohne Entgelt in Anſpruch nimmt.

Um dieſen vorſchriftwidrigen Vorgängen zu begegnen, und zugleich dem Quartierträger mit Hinblick auf die Beſtimmungen des Reſcriptes vom 20. Juni 1851 Zahl 4005 (Armee-Verordnungsblatt Nr. 74 vom Jahre 1851) in den Fällen, in welchen der einquartirte Soldat nach ſeinen beſondern Dienſtverhältniſſen für die Bereitung der Menage im Sinne des §. 40 der vorcitirten Bequartirungvorſchrift nicht ſelbſt ſorgen kann, für die verabreichte Mittagkoſt die geſetzliche Vergütung zuzuwenden, wird einvernemlich mit den k. k. Miniſterien des Innern und der Finanzen zur genauen Nachachtung angeordnet:

Erſtens. Die von dem Quartierträger dem Soldaten auf dem Durchzuge beigeſtellte, und nach den geſetzlichen Beſtimmungen (Circular-Reſcript vom 23. Mai 1851 M. 3776 Armee-Verordnungblatt Nr. 65) gebührende Durchzugverpflegung iſt gleich an Ort und Stelle vom Militär, d. i. von dem Truppen- oder Transport-Commandanten an den Gemeinde-Vorſtand, der das hiezu berufene Gemeinde-Organ in dem feſtgeſetzten Betrage bar zu vergüten, und zu dieſem Behufe den in Marſch geſetzten Truppen-Abtheilungen, Detachement- und Mannſchaft-Transporten der zur Beſtreitung der Verpfleg- und ſonſtigen Marſch-Auslagen nöthige Geldverlag ſtets in ſolcher Höhe zu bemeſſen und aus den Militär-Caſſen anzuweiſen, daß ſie darin auch die Deckung der Auslagen für die Durchzug-Verpflegung finden.

Zweitens. Auf dem Marſche darf, um den Quartierträger gegen die ungebührliche Abforderung des Brotes zu ſchützen, die Reluition nur ſo weit eintreten, als dies die Normal-Vorſchriften vom 29. October 1816, A. 5913 und vom 29. November 1839 A. 5285 geſtatten, nämlich für das, was der Mann von einem Faſſungtage zum andern erſpart, und was den vierten Theil

der Gebühr nicht übersteigt. Für die genaue Einhaltung dieser Anordnung sind die Truppen- und Transport-Commandanten der marschirenden Abtheilungen verantwortlich.

Drittens. Der Commandant eines in Marsch gesetzten Truppenkörpers, Detachements oder Transportes hat durch vorausgesendete Quartiermacher, oder wo dies in einzelnen Fällen nicht thunlich wäre, gleich nach dem Eintreffen in der Marschstation dem Gemeinde-Vorstande resp. dem Quartieramte unter Vorweisung der Marschroute den marschirenden Stand, die Erforderniß an Quartieren für Officiere und Parteien, dann Mannschaft mitzutheilen, und rücksichtlich der gebührenden Durchzug-Verpflegung bekannt zu geben, für welchen Stand und durch wie viele Tage sie voraussichtlich zu leisten ist, und wann mit Hinblick auf die Bestimmung des §. 34 der erörterten Bequartirung-Vorschrift die gesetzliche Vergütung werde geleistet werden.

Viertens. Die die Dauer der Durchzug-Verpflegung beschränkende Bestimmung des Circular-Rescriptes vom 20. Juni 1851 J. 4005 hat nur auf Truppen-Dislocation- und ähnliche Marsch-Bewegungen Anwendung, keineswegs aber auf Concentrirungen und derlei zeitliche Truppen-Aufstellungen oder auf Commandirungen für militärische Zwecke, deren Dauer entweder ausdrücklich oder dem Wesen nach schon im Vorhinein bestimmt ist, in welch' letzteren Fällen daher allerdings die Durchzug-Verpflegung Platz zu greifen hat.

306.

Vollzug-Vorschrift zum Allerhöchsten Privilegiengesetze vom 15. August 1852.

Erlaß des Handels-Ministeriums vom 15. October 1852 Zahl 1888. Statthalterei-Verordnung vom 19. October 1852 Zahl 10173.

Laut Eröffnung des hohen Handels-Ministeriums vom 15. October 1851 Zahl 1888 haben Seine k. k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 15. August 1852 das neue Privilegiumgesetz sanctionirt. Mit Rücksicht auf dasselbe hat das Handels-Ministerium eine Vollzugvorschrift, und weil das Allerhöchste Privilegiengesetz zu Folge §. 11 des zwischen Oesterreich und dem souveränen Fürstenthume Liechtenstein abgeschlossenen Zollvereinvertrages auch in dem genannten Fürstenthume rechtliche Wirksamkeit erlangt, zur Verbreitung allgemeiner Kenntniß dieses Verhältnisses eine speciele Kundmachung erlassen.

Indem man der k. k. Bezirkshauptmannschaft von diesen beiden Documenten ein Exemplar zugesendet, wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 3 der allgemeinen Vorschrift über die Kundmachung der Gesetze vom 4. März 1849 die verbindende Kraft des neuen Privilegiengesetzes mit dem 30. Tage nach Ablauf desjenigen Tages beginnt, an welchem dasselbe in dem Reichsgesetz- und Regierungblatte ausgegeben und rücksichtlich versendet wird.

Dieselbe wird angewiesen, in vorkommenden Fällen sich genau nach den erlassenen Gesetzen zu benehmen, insbesondere aber auch dafür zu sorgen, daß zur Anlegung des durch den §. 33 des Privilegiengesetzes aufgetragenen Nachschlage-Registers für Privilegien die entsprechenden Vorkehrungen getroffen werden, damit die angeordnete Ertheilung von Auskünften auf Begehren in geeigneter Weise vollzogen werden könne.

Schließlich bemerkt man, daß mit dem Tage, als das neue Privilegiengesetz in verbindende Kraft tritt, auch das neu errichtete k. k. Privilegien-Archiv seine Wirksamkeit eröffnen werde.

Beilagen zur Zahl 306.

I.

Vollzugvorschrift

zum Allerhöchsten Privilegiengesetze vom 15. August 1852.

I.

Verfahren der Behörden bei Uebernahme von Gesuchen um ausschließende Privilegien.

§. 1.

Durchsicht des Gesuches vor Uebernahme zur Amtshandlung Betreffs:

a) des Taxerlages.

Die Behörde, bei welcher nach §. 8 des Allerhöchsten Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 ein Privilegiumgesuch überreicht wird, hat sich vor Allem zu überzeugen, daß dem Gesuche die für die angesuchte Privilegiumdauer entfallende Taxe im Baren oder der Nachweis beigeschlossen ist, daß dieselbe bei einer k. k. Casse bereits bezahlt worden ist.

Der allein giltige Beweis über die schon geleistete Zahlung ist ein von der k. k. Casse, bei welcher die Zahlung stattgefunden, ausgestellter Empfangschein.

§. 2.

Erfordernisse des Empfangscheines.

Dieser Empfangschein hat zu enthalten:

a) den Namen des Privilegiumwerbers;
b) den Gegenstand des Privilegiums, übereinstimmend mit der im Gesuche enthaltenen Anzeige desselben;
c) die Anzahl der Jahre, für welche die Taxe bezahlt wurde, und
d) den eingehobenen Taxbetrag, in Buchstaben ausgedrückt.

§. 3.

Folgen eines hiebei wahrgenommenen Mangels.

Sollte die Behörde wahrnehmen, daß die entfallende Taxe noch gar nicht, oder nicht vollständig berichtigt worden ist, so hat sie dies der überreichenden Partei sogleich bekannt zu geben, und die Uebernahme des Gesuches in so lange zu verweigern, als die vorschriftmäßig entfallende Taxe nicht vollständig im baren Gelde, oder der k. k. Casse-Empfangschein über die bereits erfolgte vollständige Berichtigung dieser Taxe beigebracht ist.

§. 4.

b) Der vorschriftmäßigen Abfassung und Instruirung.

Ist die Berichtigung des gesetzlich entfallenden Taxbetrages in Ordnung befunden, so hat die Behörde in Gegenwart des Ueberreichers zu untersuchen, ob das Gesuch gehörig abgefaßt und unterzeichnet ist, und ob die vorgeschriebenen Beilagen demselben angeschlossen sind.

Findet dieselbe bei dieser Prüfung einen Mangel oder ein Gebrechen, so hat sie dem Ueberreicher dasselbe bekannt zu geben, das Gesuch sammt dem allenfalls im baren Gelde erlegten Taxbetrage zurückzustellen und ihm zu bedeuten, daß das Gesuch ohne erfolgte Ergänzung oder Behebung der bemerkten Gebrechen zur Amtshandlung nicht angenommen werden dürfe.

§. 5.

Amtshandlung nach Annahme des Gesuches.

Ist das Privilegiumgesuch von der Behörde, bei welcher es überreicht wurde, vorschriftmäßig abgefaßt und instruirt erkannt, so hat dieselbe das vorgezeichnete Amtsverfahren hierüber zu pflegen.

Dieses besteht:

a) im Beisein der Partei,

1. in der Bestätigung auf dem Umschlage der versiegelten Beschreibung;
2. in der Ausfertigung des ämtlichen Certificates.

§. 6.

1. Aemtliche Bestätigung auf dem Umschlage der Beschreibung.

Auf dem Umschlage der Beschreibung hat die Behörde unter ihrer eigenen Fertigung zu bestätigen:

a) den Tag und die Stunde der geschehenen Ueberreichung des gehörig abgefaßten und belegten Privilegiumgesuches,

b) den Betrag der bezahlten Privilegiumtaxe.

Der Privilegiumwerber oder dessen Bevollmächtigter hat seine eigene Unterschrift beizusetzen.

§. 7.

2. Ausstellung und Einhändigung des Certificates.

Hierauf hat die Behörde dem Ueberreicher über die übernommene Eingabe das vorschriftmäßige Certificat nach dem Formular A auszustellen und einzuhändigen.

Dieses Certificat muß enthalten:

a) Den Namen, Karakter und Wohnort des Privilegiumwerbers, so wie dessen allfälligen Bevollmächtigten;

b) Tag und Stunde der geschehenen Ueberreichung;

c) die Bestätigung der geleisteten Privilegiumtaxe;

d) die in dem Gesuche in der Wesenheit angegebene Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung;

e) die Unterschrift der Behörde.

Bei Festsetzung der Stunde ist sich genau an den Moment zu halten, in welchem das Gesuch von der Partei überreicht ward. Der fungirende Beamte hat sich daher denselben sogleich bei der Uebernahme des Gesuches anzumerken.

§. 8.

b) Nach Abfertigung der Partei.

3. Beförderung des Gesuches an die Oberbehörde.

Nach Beendigung der im Beisein der Partei zu vollziehenden Amtshandlungen hat die Behörde, wenn der Uebernahmact nicht ohnehin unmittelbar bei einer politischen Landesbehörde stattgefunden hat, das übernommene Gesuch sammt allen Beilagen ohne Verzug, längstens aber innerhalb drei Tagen an die vorgesetzte politische Landesbehörde mit Bericht zu übersenden.

§. 9.

4. Abführung des bar empfangenen Taxbetrages.

Die bei Ueberreichung des Gesuches bar erlegte Privilegientaxe ist von den Behörden ohne Verzug und gleichfalls längstens innerhalb drei Tagen an die zuständige k. k. Steuercasse im vorschriftmäßigen Wege abzuführen.

§. 10.

Allgemeine Obliegenheiten der Behörden den Parteien gegenüber.

Die Behörden sind verpflichtet die Parteien, welche mit Privilegiengesuchen sich melden, vor Allen zu berücksichtigen, ihre Eingaben sammt Belegen sogleich zu durchsehen, und wenn Mängel oder Gebrechen wahrgenommen werden, hierüber mit Anstand und Bescheidenheit die Belehrung zu ertheilen, so wie die Partei darauf aufmerksam zu machen, daß es in ihrem Interesse gelegen sei, die Ergänzung der Mängel und Beseitigung der Gebrechen möglichst schnell zu bewirken, weil die Priorität ihrer angeblichen Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung nur von dem Augenblicke der Ueberreichung eines ganz vorschriftmäßig abgefaßten und belegten Gesuches an geschützt wird.

Auch haben sie alle über vorschriftmäßig befundene Privilegiumgesuche zu pflegenden Amtshandlungen mit der möglichsten Beschleunigung und genauesten Pünctlichkeit zu vollziehen, und es ist den dabei fungirenden Beamten insbesondere einzuschärfen, daß sie in die Lage kommen könnten, der Partei für den Schaden, welchen sie aus einer dem Beamten zu Schulden kommenden Saumseligkeit oder Verzögerung erlitten zu haben erweist, mit ihrem Vermögen haften zu müssen.

II.

Verfahren der politischen Landesbehörde mit den vorschriftmäßig angenommenen Privilegiumgesuchen.

§. 11.

Aeußere Prüfung.

Die politische Landesbehörde hat jedes von einer Unterbehörde eingesendete oder bei ihr unmittelbar überreichte, und nach Vollziehung der im vorhergehenden Abschnitte gegebenen Vorschriften zur weiteren Amtshandlung geeignet befundene Privilegiumgesuch in den im §. 15 des Privilegien-Gesetzes bezeichneten Beziehungen zu prüfen.

Dieser Prüfung ist der Inhalt der Eingabe und der angeschlossenen Beilagen, so wie die auf dem Umschlage der Beschreibung enthaltene Anzeige des Privilegiumgegenstandes zu Grunde zu legen. Die versiegelte Beschreibung darf nicht geöffnet werden.

Die Landesstelle ist befugt, erforderlichen Falles sich bei dieser Prüfung Kunstverständiger zu bedienen, doch muß deren Verschwiegenheit durch eidliche Verpflichtung sicher gestellt sein; auch diese dürfen die Beschreibung nicht eröffnen.

§. 12.

a) bei wahrgenommener Unprivilegirbarkeit des bezeichneten Privilegiumgegenstandes.

Findet die politische Landesbehörde in Gemäßheit dieser Prüfung, daß der Gegenstand des Privilegiumgesuches zur Ertheilung eines Privilegiums unbedingt nicht geeignet sei, was jederzeit der Fall wäre, wenn das Privilegium auf Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen des §. 2 des Privilegiengesetzes abzielen würde, so hat sie das Privilegiumgesuch sogleich und ohne Weiteres zurückzuweisen, und wegen Zurückgabe der bezahlten Privilegiumtaxe an den Privilegiumwerber gegen Einziehung des in seinen Händen befindlichen Certificates das Geeignete zu veranlassen. Ist aber der Gegenstand des Privilegiumgesuches nach den Paragraphen 3 — 6 des Privilegiengesetzes nicht privilegirbar, so ist der Bittsteller hievon zu verständigen und aufzufordern, die versiegelte Beschreibung sammt den allfälligen übrigen Gesuchbeilagen gegen Empfangbestätigung und Zurückstellung des Certificates bei der Behörde, wo er dasselbe ursprünglich überreichte, zu beheben, und gegen Vorzeigung dieses abweislichen Erlasses bei jener k. k. Casse, in welche die Taxe floß, die erlegte Privilegiumtaxe wieder in Empfang zu nehmen. In jeder solchen Abweisung ist dem Bittsteller freizustellen, gegen diese Entscheidung den Recurs binnen 14 Tagen anzumelden, und die Recursschrift innerhalb weiterer 4 Wochen bei sonstiger Rechtskräftigwerdung der Entscheidung bei dem k. k. Ministerium für Handel und Gewerbe zu überreichen.

Auch werden die entsprechenden Verfügungen an die betreffende Casse und an die Behörde, wo die Beschreibung und die übrigen Gesuchbeilagen erhoben werden sollen, zu erlassen sein.

§. 13.

b) bei wahrgenommenen äußeren Mängeln oder Gebrechen des Gesuches und seiner Beilagen.

Sollte sich bei dieser Prüfung bloß zeigen, daß der Gegenstand des Privilegiums auf dem Umschlage der Beschreibung nicht übereinstimmend mit der Anzeige desselben im Gesuche angegeben, oder daß die Angabe des Gegenstandes auf dem Umschlage der Beschreibung von dem Privilegiumwerber nicht unterzeichnet, oder daß ein sonstiges bloß formelles äußeres Gebrechen vorhanden sei; so ist der Privilegiumwerber oder dessen Bevollmächtigter, wenn er sich an demselben Orte befindet, wo die politische Landesbehörde ihren Sitz hat, vorzuladen und zur Vervollständigung seiner Eingabe aufzufordern. Im entgegengesetzten Falle sind unter Angabe der wahrgenommenen Formgebrechen die bezüglichen Gegenstände dem Privilegiumwerber im vorschriftmäßigen Wege mit Zurückbehaltung des Gesuches und der Beschreibung zustellen zu lassen, wobei demselben zur Vervollständigung und Wiedervorlage eine angemessene Frist anzuberaumen ist.

Betrifft das Formgebrechen die auf dem Umschlage der Beschreibung befindliche Aufschrift, so ist in jedem thunlichen Falle dessen Beseitigung in der Art zu veranlassen, daß sie bei der dem Wohnorte des Gesuchstellers oder dessen Bevollmächtigten nächst befindlichen politischen Behörde mittelst persönlicher Vorrufung desselben unmittelbar im Amtsorte und unter ämtlicher Ueberwachung ohne Ausfolgung der Beschreibung vor sich gehe.

Würde die Partei auf zweimalige Vorladung wegen Behebung von Formgebrechen nicht erscheinen oder es unterlassen, diese Behebung oder die ihr aufgetragene Vervollständigung in der anberaumten Frist zu bewirken, so ist das Gesuch sammt Beschreibung und allen sonstigen Belegen unter Angabe der Gründe auf die im §. 12 der Vollzugvorschrift erwähnte Weise zurückzustellen, und wegen Rückzahlung des erlegten Taxbetrages und Einziehung des Certificates das Geeignete zu verfügen.

§. 14.

Vorlage der revidirten Gesuche an das k. k. Ministerium für Handel und Gewerbe.

Alle vorschriftmäßig eingerichteten und nicht unbedingt zur Ertheilung des Privilegiums ungeeignet befundenen Gesuche, so wie auch jene, von denen die früher erwähnte Vervollständigung der Erfordernisse in der anberaumten Frist bewirkt wird, hat die politische Landesbehörde mit den versiegelten Beschreibungen und allen übrigen Belegen mittelst Bericht dem k. k. Ministerium für Handel und Gewerbe vorzulegen.

III.

Verfahren des k. k. Ministeriums für Handel und Gewerbe in Privilegienverleihung-Angelegenheiten.

§. 15.

Gutachten von Sachverständigen.

Das Ministerium für Handel und Gewerbe wird zum Behufe der ihm zustehenden Ueberprüfung sich des Beirathes erprobter Sachverständiger bedienen.

§. 16.

Wer hiezu vorzugweise berufen ist?

Zu Gutachten über die unter b—d §. 16 des Privilegien-Gesetzes enthaltenen Fragepuncte sind vorzugweise das k. k. politechnische Institut in Wien, beziehungweise auch die mediciniſche Facultät der Wiener Hochschule und das k. k. Thierarzenei-Institut berufen. Es bleibt aber dem k. k. Ministerium unbenommen, auch andere sachkundige Personen und Körperschaften erforderlichen Falles zur Abgabe ihres Gutachtens aufzufordern.

Jederzeit ist hierbei darauf zu sehen, daß die Körperschaft, so wie die einzelne Person, welche um ein solches Gutachten angegangen wird, bereits durch den Eid der Verschwiegenheit verpflichtet sind, oder vor Abgabe desselben hierauf verpflichtet werden.

§. 17.

Wie die Berufung geschieht?

Der Erlaß, mit welchem das Privilegiumgesuch sammt Beilagen zur Erstattung des Gutachtens an das k. k. politechnische Institut, die mediciniſche Facultät oder das Thierarzenei-Institut gelangt, ist jederzeit an den Vorstand zu richten, und diesem zu eigenen Handen zuzustellen.

In diesem Erlasse müssen die Fragepuncte genau bezeichnet werden, worüber das Gutachten abgegeben werden soll.

§. 18.

Vorschrift über die Erstattung des Gutachtens.

Der Vorstand hat sodann für die möglichst gründliche und beschleunigte Erstattung des abgeforderten Gutachtens das Entsprechende zu verfügen und unter eigener Verantwortung dafür zu sorgen, daß dabei die gehörige Geheimhaltung strenge beobachtet und die angemessenen Sicherungmittel gegen mögliche Verletzung derselben angewendet werden.

Bei Abgabe des Gutachtens ist sich lediglich auf die im Ministerial-Erlasse enthaltenen Fragepuncte zu beschränken und von dem Gegenstande der Frage durchaus nicht abzuschweifen. Insbesondere ist sich dabei gegenwärtig zu halten, daß jede Meinungäußerung über die Neuheit und Nützlichkeit des zu privilegirenden Gegenstandes strengstens zu unterbleiben habe, da dieselbe kein Gegenstand einer Voruntersuchung sein darf.

§. 19.

Verfahren.

a) Bei behebbaren Anständen.

Sind von dem Ministerium Anstände wahrgenommen worden, die sich beheben lassen, so ist der Privilegiumwerber hievon zu verständigen, und zur Behebung dieser Anstände innerhalb einer in der Erledigung bestimmt auszudrückenden Frist mit dem Bemerken aufzufordern, daß nach fruchtlos verstrichenem Termine zur abweislichen Verbescheidung des Ansuchens würde geschritten werden.

§. 20.

b) Bei unbehebbaren Anſtänden.

Sollten jedoch Anſtände vorgekommen ſein, welche ihrer Natur nach das Geſuch zur Ertheilung eines Privilegiums ungeeignet machen, ſo iſt der Privilegiumwerber unter Angabe der Gründe mit dem Bedeuten hievon zu verſtändigen, daß es ihm freiſtehe, gegen Vorweiſung dieſer Entſcheidung den erlegten Tarbetrag und die Beilagen des Geſuches bei der betreffenden Caſſe und Behörde wieder in Empfang zu nehmen.

Auf gleiche Weiſe iſt vorzugehen, wenn der Privilegiumwerber während der ihm zur Behebung von Anſtänden zugeſtandenen Friſt es unterlaſſen hat, dieſelben zu beſeitigen.

§. 21.

Ausfertigung, Einregiſtrirung und Einhändigung der Privilegiumurkunde.

Sind die Anſtände (§. 19 der Vollzugvorſchrift) behoben, oder erkennt das Miniſterium für Handel und Gewerbe nach vollendeter Ueberprüfung das Geſuch zur Ertheilung des Privilegiums geeignet, ſo wird das Privilegium nach dem Formulare **B** ausgefertiget.

Würde nach Beſchaffenheit des Befundes das Miniſterium die Ausübung des Privilegiums nur unter gewiſſen Bedingungen oder Beſchränkungen geſtatten, ſo werden dieſe beſonderen Bedingungen oder Beſchränkungen, an welche der Privilegirte bei Ausübung des Privilegiums gebunden bleibt, in die Privilegiumurkunde aufgenommen.

Die ausgefertigte Privilegiumurkunde wird unter Abgabe der Privilegiumbeſchreibung und allfälligen Beigaben an das Privilegien-Archiv zur Einregiſtrirung der erſteren und Aufbewahrung der letzteren übergeben; ferner wird die Kundmachung des ertheilten Privilegiums und die Aushändigung der Privilegiumurkunde an den Privilegirten veranlaßt.

§. 22.

Ausfertigung von Duplicaten.

Sollte eine Privilegiumurkunde in Verluſt gerathen, ſo wird dem rechtmäßigen Eigenthümer des Privilegiums nur gegen Nachweiſung über die gerichtlich geſchehene Amortiſirung derſelben ein Duplicat der Privilegiumurkunde ausgefertiget, und daß dieſes geſchehen ſei, im Privilegien-Regiſter bemerkt.

Das Geſuch hierwegen iſt unter Anſchluß des Amortiſation-Erkenntniſſes bei dem k. k. Miniſterium für Handel und Gewerbe zu überreichen.

IV.

Von der Einregiſtrirung der Privilegien und den übrigen Functionen des k. k. Privilegien-Archives.

§. 23.

Regiſter und Bücher des Privilegien-Archives.

Das k. k. Privilegien-Archiv, wohin auch alle von den nach dem gegenwärtigen Geſetze verliehenen und verlängerten Privilegien in ämtlicher Verwahrung befindlichen Beſchreibungen ſammt den zugehörigen Beigaben unter Mittheilung der zur Evidenzhaltung dieſer Privilegien erforderlichen Daten zur angeordneten Aufbewahrung und Regiſtrirung zu übertragen ſind, hat folgende Regiſter und Bücher zu führen:

1. Ein Hauptregiſter, in welches alle vom Tage der Wirkſamkeit des Allerhöchſten Privilegiengeſetzes vom 15. Auguſt 1852 an gerechnet ertheilten Privilegien mit dem Datum der Verleihung, dem Namen und Wohnorte des Privilegirten und ſeines allfälligen Bevollmächtigten, dem privilegirten Gegenſtande, der Dauer des Privilegiums, der angeſuchten oder nicht angeſuchten Geheimhaltung, ſodann alle auf die Ausübung, Beſitzveränderung, Verlängerung und Außerkrafttretung des Privilegiums ſich ergebenden Thatumſtände, endlich die Fascikelzahl, unter welcher die Beſchreibung und die anderen zurückbehaltenen Beilagen des Privilegiumgeſuches, dann die ſpäteren, auf das Privilegium ſich beziehenden Documente aufbewahrt wurden, einzutragen ſind. Dieſes Hauptregiſter iſt nach dem Formular **C** zu führen.

2. Ein Regiſter über außer Kraft getretene Privilegien nach dem Formular **D**.

3. Ein Namenregiſter.

4. Ein Sachregiſter.

§. 24.

Einregistrirung.

a) Ertheilter Privilegien.

Sobald ein Privilegium ertheilt ist, gelangt die Privilegiumurkunde sammt dem ganzen hierauf Bezug habenden Acte an das Privilegien-Archiv. Dieses hat sogleich die Erstere in das Hauptregister einzutragen, die geschehene Einregistrirung auf der Privilegiumurkunde nach dem Formular **E** zu bestätigen, der Privilegiumbeschreibung nebst den sonst zurückzubehaltenden Gesuchbelegen und dem der Privilegiumertheilung vorausgegangenen Prüfungacte in das Archiv zu hinterlegen, die Privilegiumurkunde aber sodann zurückzuleiten, damit sie an den Privilegirten befördert werden könne.

§. 25.

b) Verlängerter Privilegiumdauer.

Wenn die Dauer eines Privilegiums verlängert wird, erhält das Privilegien-Archiv vor Verständigung der Partei und Zurückstellung der Privilegiumurkunde an dieselbe den Act mit dem Auftrage, die bewilligte Privilegiumverlängerung zu registriren. Das Privilegien-Archiv hat sodann von der geschehenen Privilegiumverlängerung in der entsprechenden Rubrik des Hauptregisters Vormerkung zu machen, und die geschehene Eintragung auf der Privilegiumurkunde nach dem Formular **F** zu bestätigen.

§. 26.

c) Der Privilegiumübertragung.

Im Falle, als der Uebertragungact eines Privilegiums zur Einregistrirung an das Privilegien-Archiv gelangt, so ist gleichfalls die entsprechende Vormerkung in dem Hauptregister zu veranlassen, die geschehene Einregistrirung nach dem Formular **G** auf der Privilegiumurkunde zu bestätigen, und wenn die Uebertragung nur theilweise, beschränkt oder bedingt geschah, nebenbei noch ein besonderes Regierung-Certificat nach Formular **H** auszufertigen.

§. 27.

d) Ungiltig gewordener Privilegien.

Jeder Act Betreffs des Aufhörens der Giltigkeit oder Außerkrafttretung eines Privilegiums, sei es durch rechtskräftiges Nullität- oder Aufhebungerkenntniß, sei es durch irgend eine Art der Erlöschung, wird dem Privilegien-Archive zur Amtshandlung überwiesen, welches hierauf ungesäumt die entsprechende Rubrik im Hauptregister auszufüllen, und den Act sodann in dem Register für ungiltig gewordene Privilegien zu registriren hat.

§. 28.

Benehmen.

a) Bei erfolgter Ausfertigung eines Duplicates der Privilegiumurkunde, dann bei Pfändungen, gerichtlichen Verboten u. s. w.

Ward in Fällen des §. 22 dieser Vorschrift ein Duplicat der Privilegiumurkunde ausgestellt, so hat dieses das Privilegien-Archiv in dem Hauptregister in der Rubrik »Anmerkung« vorzumerken und sodann die Daten der ursprünglichen Registrirung, wie bei der ersten Ausfertigung, auf dem Duplicate aufzuzeichnen.

Auf ähnliche Weise hat das Archiv es vorzumerken, wenn ihm vom Ministerium Verständigungen über die auf Privilegien von Gerichtsbehörden bewilligten Pfändungen, Verbote u. dgl. zukommen. Für alle diese Registrirungen ist die Rubrik »Anmerkung« bestimmt.

§. 29.

b) Bei Uebermittlung einer Privilegienbeschreibung an eine k. k. Behörde oder zur Abgabe eines Kunstbefundes.

Erhält das Archiv den Auftrag, eine bei demselben aufbewahrte Beschreibung zur Uebermittlung an eine Landesstelle oder Gerichtsbehörde oder wegen Einholung eines Kunstbefundes zu beheben, so ist dieser Act in den zur Evidenzhaltung dienenden Verzeichnissen gehörig ersichtlich zu machen.

§. 30.

Monat- und Jahres-Uebersichten.

Mit dem Schlusse eines jeden Monates hat das Privilegien-Archiv eine Uebersicht über alle in dem abgelaufenen Monate in dem Privilegienstande durch neue Privilegienverleihungen, Verlängerungen, Uebertragungen und Außerkrafttretung sich ergebenen Veränderungen zu verfassen, und dieselbe längstens innerhalb 3 Tagen nach Ablauf des Monates zur Vorlage zu bringen. Nach dem Ablauf des Jahres aber ist eine solche Jahresübersicht längstens bis 15. Jänner des nächsten Jahres von dem Privilegien-Archive dem Ministerium für Handel und Gewerbe vorzulegen, welches davon eine angemessene Kundmachung in der Wiener Zeitung veranlassen wird.

V.

Von den Gesuchen um Verlängerung eines Privilegiums.

§. 31.

Wo und wann die Gesuche zu überreichen sind, dann nach welchen Grundsätzen damit zu verfahren ist?

Die Gesuche um Verlängerung der Dauer eines Privilegiums innerhalb der gesetzlich gestatteten höchsten Privilegiumzeit von 15 Jahren sind bei der politischen Landesbehörde desjenigen Kronlandes zu überreichen, in welchem der Privilegirte (bei Ausländern dessen Bevollmächtigter) seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Dabei ist Folgendes als Richtschnur zu nehmen:

1. Die Dauer des Privilegiums wird vom Tage der Ausstellung der Privilegiumurkunde berechnet, jedoch ohne Hinzurechnung des Ausstellungtages.

2. Die Jahre sind nach dem Gregorianischen Kalender zu zählen und zwar so, daß das Privilegium nach Ablauf der bestimmten Jahre gerade mit dem Ende desselben Jahrestages erlischt, an welchem die Privilegiumurkunde ausgestellt wurde, z. B. Ein auf zwei Jahre ertheiltes Privilegium, worüber die Urkunde am 15. April 1852 ausgestellt wurde, erlischt genau wieder mit Ablauf des 15. April 1854.

3. Ein nach dem Erlöschungtage überreichtes Verlängerunggesuch kann nicht als rechtzeitig überreicht betrachtet, und muß zurückgewiesen werden, da durch den vollständigen Ablauf der ursprünglichen oder verlängerten Privilegiumdauer das Privilegium erloschen, und dadurch der Gegenstand desselben bereits Gemeingut für Alle geworden ist.

4. Um jedoch jene Privilegirten, welche an dem Orte nicht wohnhaft sind, wo die politische Landesbehörde ihren Sitz hat, mit den daselbst Wohnhaften möglichst gleich zu behandeln, wird verordnet, daß die Aufgabe des Verlängerunggesuches bei einem k. k. Postamte zur Beförderung an die competente Landesbehörde der wirklichen Ueberreichung bei derselben gleich zu halten sei. Die politischen Landesbehörden haben daher nur diejenigen durch die k. k. Postämter einlaufenden Privilegiumverlängerung-Gesuche als nicht rechtzeitig überreicht anzusehen und zurückzuweisen, welche mit einem Poststämpel einlangen, der auf einen späteren Aufgabtag als den Erlöschungtag der Privilegiumdauer hinweist.

5. Verlängerunggesuche, denen die Privilegiumurkunde nicht beigelegt, oder in welchen die für die gebetene weitere Dauer des Privilegiums entfallende Taxe weder als bezahlt ausgewiesen, noch der entsprechende Betrag im baren Gelde angeschlossen ist, sind von Seite der politischen Landesbehörden zurückzuweisen, und es darf eine spätere Berufung auf den Zeitpunct der Ueberreichung solcher Gesuche nicht berücksichtigt werden. Nur wenn die Privilegiumurkunde in Verlust gerathen und dieser Umstand in dem Verlängerunggesuche glaubwürdig dargethan wäre, soll von dem Mangel der Urkunde abgesehen, und jenes Gesuch zur zulässigen Gewährung bei Ausfertigung einer neuen Duplicaturkunde nach erwirkter Amortisirung der in Verlust gerathenen vorgelegt werden.

6. Alle rechtzeitig überreichten und mit der Privilegiumurkunde dem entsprechenden Taxbetrage im Baren oder dem vorschriftmäßigen Ausweise über die geschehene Bezahlung desselben (§. 1 der Vollzugvorschrift) belegten Verlängerunggesuche hat die Landesbehörde unverzüglich, längstens aber innerhalb 3 Tagen dem Ministerium für Handel und Gewerbe vorzulegen.

VI.

Verfahren der politischen Behörden (Bezirks-, Kreis-, Delegation-, Comitat- und Landes-Behörden) bei Privilegien-Eingriffen oder Verletzungen.

§. 32.

Competenz.

Zur Competenz der politischen Bezirksbehörden gehören alle in ihrem Bezirke stattgefundenen Privilegieneingriffe oder Verletzungen (Paragraphe 38 und 39 des Privilegiengesetzes), wegen welcher der Verletzte die strafgerichtliche Verfolgung ansucht.

Sie dürfen somit immer nur auf Ansuchen des Verletzten hierwegen einschreiten.

Sollten bei einer politischen Behörde Eingaben oder Gesuche über Privilegieneingriffe vorkommen, wobei es sich nicht um die Verhängung einer Strafe, sondern nur um die im §. 40 des Privilegiengesetzes erwähnte Einstellung des Eingriffes handelt, oder wobei es sich auf die Entscheidung über das Eigenthum eines Privilegiums, es möge wegen der Priorität der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung oder aus einem anderen privatrechtlichen Titel streitig sein, oder auf die Austragung privatrechtlicher Entschädigungansprüche wegen eines Privilegieneingriffes ankommt, so sind die Parteien anzuweisen, sich dieserwegen an das competente Civilgericht zu wenden.

§. 33.

Bei Ansuchen wegen Privilegien-Eingriffes oder Verletzung.

Wird von dem Verletzten die politische Bezirksbehörde wegen Privilegieneingriffes zur Amtshandlung aufgefordert, so muß dem Ansuchen immer die Privilegiumurkunde angeschlossen sein, und wenn hieraus hervorgeht, daß die Privilegiumbeschreibung geheim gehalten wird, so muß noch insbesondere von dem Verletzten der Beweis beigebracht sein, daß der behauptete Privilegiumeingriff ein wiederholter, und die civilgerichtliche Untersagung und Einstellung des ersten Eingriffes bereits vorangegangen sei. Werden diese Beweise nicht beigebracht, so hat die Behörde unter Angabe der Gründe die Amtshandlung zu verweigern.

Im entgegengesetzten Falle leitet sie die Untersuchung ein, nach den für das Verfahren bei Gewerbübertretungen bestehenden Vorschriften, und kann, wenn hinreichende Gründe vorhanden sind, sogleich die Vornahme eines Augenscheines oder Kunstbefundes anordnen.

§. 34.

Bei Ansuchen um unverzügliche Beschlagnahme oder sonst zweckmäßige Verwahrung.

Hat der Verletzte die unverzügliche Beschlagnahme oder sonst zweckmäßige Verwahrung der nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände des Privilegiums und der zur Nachmachung oder Nachahmung ausschließend dienlichen Werkzeuge angesucht, so hat die Behörde, wenn der Privilegieneingriff durch den Augenschein, Kunstbefund oder von dem Verletzten auf andere Weise dargethan ist, dieselbe unverweilt zu bewilligen und vornehmen zu lassen.

Doch hat sie nach weiterer Vorschrift des §. 44 des Privilegiengesetzes darauf Rücksicht zu nehmen, daß dem Beschuldigten ohne dringende Noth kein unersetzlicher Schade zugefügt werde, und daher, wenn sie es für nöthig findet, von dem Verletzten die Leistung einer angemessenen Sicherstellung für Schimpf und Schaden zu fordern.

§. 35.

Bei sich ergebenden Vorfragen, worüber

a) der Civilrichter;

Sollte es sich während der Untersuchung ergeben, daß die Entscheidung von einer Vorfrage abhängt, worüber die Civilgerichte nach §. 46 des Privilegiengesetzes zu sprechen haben, so hat die Behörde die Parteien an das zuständige Civilgericht zu verweisen, und dieselbe kann in einem solchen Falle nur nach hierüber vorgelegtem rechtskräftigen richterlichen Urtheile ihre eigene Entscheidung schöpfen. (§. 43 des Privilegiengesetzes.)

b) das Handelsministerium zu entscheiden hat.

Würde es dagegen im Laufe der Untersuchung sich zeigen, daß die Entscheidung von Vorfragen abhängt, über welche das Erkenntniß nach §. 42 des Privilegiengesetzes dem Ministerium für Handel und Gewerbe zusteht, so ist dieses Erkenntniß von Amtswegen einzuholen, und das strafrechtliche Verfahren bis zum Einlangen desselben auszusetzen.

In einem wie im andern Falle können jedoch die etwa bereits verhängte Beschlagnahme oder die sonst getroffenen provisorischen Vorkehrungen bis zur Entscheidung über die Fortsetzung des Verfahrens aufrecht erhalten werden.

§. 36.

Wenn die Einsicht der Privilegium-Beschreibung nothwendig ist.

Ist zum Beweise des fraglichen Privilegiumeingriffes oder zur Entscheidung der Behörde die Privilegiumbeschreibung erforderlich, so hat sich die Behörde im kürzesten Wege wegen Uebermittlung derselben an das k. k. Ministerium für Handel und Gewerbe zu wenden, und sich gegenwärtig zu halten, daß, insoferne ihre Entscheidung von dem Inhalte der Privilegiumbeschreibung abhängt, dieselbe ohne Rücksicht auf deren Geheimhaltung zum Grunde gelegt werden müsse, und daß dabei keine wie immer geartete nachträgliche Aenderung oder Darstellung des Privilegiumgegenstandes berücksichtiget werden dürfe.

§. 37.

Uebereinkommenversuch.

Ist der Beschuldigte des Privilegieneingriffes überwiesen, so hat die Behörde, noch bevor sie zur Urtheilschöpfung schreitet, zu versuchen, zwischen dem Verletzten und Verletzer ein Uebereinkommen zu Stande zu bringen, wornach die zur Ausführung der Nachmachung oder Nachahmung ausschließlich dienlichen Werkzeuge und Hilfsmittel, so wie die nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände auf Abrechnung des Schadenersatzes dem Verletzten um einen bestimmten Betrag überlassen bleiben sollen.

§. 38.

Schadenersatz.

Die Behörde hat in dem Straferkenntnisse den Verletzten bei allfälligen Schadenersatzansprüchen zu deren Austragung auf den Rechtsweg zu verweisen, zu dessen Betretung nach Vorschrift des §. 43 des Privilegiengesetzes das Straferkenntniß demselben zur Grundlage zu dienen hat.

§. 39.

Mißbrauch des Vertrauens des Privilegirten ist bei einem Privilegium-Eingriffe als erschwerender Umstand zu behandeln.

Wenn durch die Strafverhandlung dargethan ist, daß der Schuldige die im Dienste oder durch das Vertrauen des Privilegirten erlangte Kenntniß von dessen Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung zu dem Privilegiumeingriffe benützt hat, so ist dies bei Bemessung der zuzuerkennenden Strafe nach §. 39 des Privilegiengesetzes als ein erschwerender Umstand in Anschlag zu bringen.

§. 40.

Recurs an die politische Landesbehörde.

Gegen alle Verfügungen und Erkenntnisse der politischen Bezirksbehörde, welche in Angelegenheiten von Privilegieneingriffen erlassen werden, steht demjenigen, der sich hiedurch beschwert glaubt, der Recurs an die vorgesetzte politische Landesbehörde offen.

Dieser Recurs muß jedoch innerhalb 14 Tagen nach dem Zustellungtage der Entscheidung, wogegen recurrirt wird, bei der zuständigen Landesbehörde überreicht werden, widrigenfalls die Entscheidung der politischen Bezirksbehörde in Rechtskraft tritt.

Eine nach Verstreichung dieser Frist überreichte Recursschrift ist zurückzuweisen. Eine Erweiterung dieser Frist auf Anlangen der Partei darf nicht stattfinden. Doch kommen den außerhalb des Sitzes der betreffenden Landesbehörde Wohnhaften mit Rücksicht auf die Beurtheilung der rechtzeitigen Ueberreichung dieselben Begünstigungen zu Statten, welche bei der Ueberreichung von Privilegienverlängerung-Gesuchen im §. 31, Zahl 4 dieser Vorschrift zugestanden werden.

§. 41.

Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen findet kein weiterer Recurs Statt.

Wird die Entscheidung, gegen welche recurirt wurde, von der politischen Landesbehörde bestätiget, so tritt dieselbe mit dem Zeitpuncte der Zustellung des landesbehördlichen Erkenntnisses in volle Rechtskraft, und es ist ein weiterer Recurs gegen zwei gleichlautende Entscheidungen nicht zulässig.

§. 42.

Recurs an das Ministerium.

Fand jedoch die politische Landesbehörde die Entscheidung der Unterbehörde im Recurswege abzuändern, so steht der sich dadurch beschwert glaubenden Partei der Recurs an das k. k. Ministerium für Handel und Gewerbe offen, wobei dieselben Bestimmungen zur Richtschnur zu dienen haben, welche im §. 40 dieser Vollziehungvorschrift enthalten sind.

§. 43.

Die von dem Ministerium für Handel und Gewerbe erflossenen Entscheidungen treten jedesmal sogleich bei deren Zustellung in Kraft.

§. 44.

Wirkung des ergriffenen Recurses.

Wird gegen ein Straferkenntniß recurirt, so ist die Vollstreckung desselben bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzuschieben.

§. 45.

Vollstreckung des Straferkenntnisses.

Ist ein Straferkenntniß rechtskräftig geworden, so hat die politische Bezirksbehörde unverweilt zur Vollstreckung desselben zu schreiten.

Demgemäß hat sie mit den ihr zustehenden gesetzlichen Mitteln und mit Strenge dahin zu wirken, daß die verhängte Geldstrafe von dem Schuldigen ungesäumt bezahlt werde, und in den Armenfond des Ortes fließe, wo das Vergehen begangen wurde, oder wenn der Schuldige zahlungunfähig ist, daß von demselben die nach Vorschrift des §. 39 des Privilegiengesetzes in Arrest umzuwandelnde Geldstrafe in dieser Art abgebüßt werde.

Ferner hat dieselbe zu veranlassen, daß die zur Ausführung der Nachmachung oder Nachahmung ausschließend dienlichen Werkzeuge und Hilfmittel, insofern ein Uebereinkommen nach §. 37 dieser Vorschrift oder auf anderem Wege nicht erzielt wurde, nach Beschaffenheit derselben sogleich zerlegt, umgestaltet oder unbrauchbar gemacht; dagegen die für verfallen erklärten Gegenstände, insofern dieselben dem Privilegirten nicht auf Abrechnung seines Schadenersatzanspruches überlassen worden sind, vertilgt werden.

VII.

Verfahren in Fällen, in welchen die Giltigkeit eines ertheilten Privilegiums in Frage gestellt ist.

§. 46.

Competenz.

Alle Eingaben, Anzeigen, Beschwerden oder Klagen, welche auf die Nullität oder Nichtigkeit eines Privilegiums oder auf dessen Erlöschung gerichtet sind, gehören zur Verhandlung und Entscheidung vor das k. k. Ministerium für Handel und Gewerbe.

Sämmtliche Behörden sind demnach angewiesen, jede solche Eingabe, Anzeige, Beschwerde oder Klage, welche an sie gelangt, unverzüglich im vorschriftmäßigen Wege an das genannte Ministerium zu leiten.

§. 47.

Kunstbefund.

In allen Fällen, in denen es sich um die Frage handelt:

a) ob das ertheilte Privilegium eine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung zum Gegenstande habe, die vom Auslande eingeführt zur Ertheilung des Privilegiums nicht geeignet war, oder

b) ob die eingelegte Beschreibung des Privilegiumgegenstades die im §. 12 des Privilegiengesetzes vorgeschriebenen Eigenschaften besitze, oder

c) ob der Gegenstand des Privilegiums nach den Bestimmungen des §. 1 des Privilegiengesetzes als eine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung und als neu zu betrachten sei, oder

d) ob der Gegenstand des Privilegiums mit einem andern privilegirten Gegenstande identisch sei, oder

e) ob der Gegenstand des Privilegiums nicht etwa ein solcher sei, auf welchen nach §. 2 oder §. 5 des Privilegiengesetzes ein Privilegium nicht Statt finden darf, oder

f) ob die fernere Ausübung des Privilegiums nicht mit öffentlichen Rücksichten in Widerstreit trete,

wird das Ministerium für Handel nur auf Grundlage eines sachverständigen Befundes das Erkenntniß schöpfen.

§. 48.

Bestellung der Kunstverständigen.

Bei der Wahl und Bestellung der Kunstverständigen wird das Ministerium nach den im Abschnitte III. dieser Vorschrift festgesetzten Normen vorgehen.

§. 49.

Allgemeine Obliegenheiten derselben.

Die Kunstverständigen sind verpflichtet, den in Frage gestellten Privilegiumgegenstand nur nach der eingelegten Beschreibung zu beurtheilen, und sich dabei gegenwärtig zu halten, daß keine wie immer geartete nachträgliche Aenderung oder Erläuterung, als Erklärung oder Darstellung des Privilegiumgegenstandes berücksichtiget werden dürfe; endlich haben sie sich auf die Abgabe des Kunstbefundes allein zu beschränken, und sich in eine Anwendung des Gesetzes auf den vorliegenden Fall durchaus nicht einzulassen.

§. 50.

Insbesondere des politechnischen Institutes, der medicinischen Facultät oder einer andern sachverständigen Körperschaft.

Wird zur Abgabe des Kunstbefundes das politechnische Institut, die medicinische Facultät oder sonst eine sachverständige Körperschaft aufgefordert, so hat der Vorstand den Gegenstand der Frage einem sachkundigen Mitgliede zur Bearbeitung zuzuweisen. Dasselbe hat in einer von dem Vorstande anzuordnenden Sitzung den Gegenstand und sein wohlbegründetes Gutachten vorzutragen, worüber sodann zu berathen und vorschriftmäßig abzustimmen ist. Das Ergebniß ist sonach mit dem Berathungprotokolle dem Ministerium für Handel und Gewerbe vorzulegen.

§. 51.

Ergänzung und Erläuterung des Gutachtens.

Sollten sich über die Vollständigkeit oder Richtigkeit des dem Ministerium vorgelegten Befundes der Kunstverständigen Bedenken ergeben, welche die gesetzliche Anwendung des Befundes auf den gegebenen Fall erschweren oder unsicher machen, so werden die entsprechenden Aufklärungen, Erläuterungen oder Vervollständigungen des Kunstbefundes von den Kunstverständigen über Aufforderung des Ministeriums nachzutragen sein.

§. 52.

Rechtskräftigwerdung der Ministerial-Entscheidungen.

Gegen die Entscheidungen und Erkenntnisse des Ministeriums ist eine weitere Berufung nicht gestattet.

Alle Nullitäterkenntnisse treten sogleich nach der Zustellung in volle Rechtskraft.

§. 53.

Abnahme der Privilegiumurkunde.

Ist ein Privilegium als null und nichtig erkannt, oder als erloschen erklärt worden, so soll die darüber ausgestellte Urkunde von Seite der politischen Behörden bei den sich dazu darbietenden Anlässen eingezogen, und im vorgeschriebenen Wege an das Ministerium für Handel und Gewerbe zur Vertilgung geleitet werden.

VIII.

Verfahren mit den vor der Wirksamkeit des Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 bereits bewilligten Privilegien.

§. 54.

Erfordernisse der Gesuche und Ausdehnung des Privilegiums.

Die politischen Länderstellen in jenen Kronländern, in welchen das Allerhöchste Privilegienpatent vom 31. März 1832 eingeführt war, haben dem Gesuche um die wirkliche Erlangung

des nach den Paragraphen 51 und 52 des Privilegiengesetzes erweiterten Privilegienumfanges der nach jenem Patente ertheilten Privilegien nur dann Folge zu geben:

a) wenn das Gesuch mit der Privilegium-Urkunde belegt, und dieselbe noch giltig, und

b) wenn dasselbe von jener Person gestellt ist, welcher in der Privilegiumurkunde und den auf denselben vorhandenen ämtlichen Aufzeichnungen als wirklicher Inhaber des Privilegiums im vollen Umfange oder doch für das betreffende Kronland erklärt wird.

Wenn die Landesbehörde hierüber Bedenken hegt, so sind die nöthigen Aufklärungen im Wege jener Landesbehörde einzuholen, wo der Privilegiuminhaber oder dessen in der Privilegiumurkunde angegebener Bevollmächtigter seinen Wohnsitz hat.

§. 55.

Verständigungdecret, Kundmachung und Mittheilung derselben an das Ministerium, die Landesbehörden und Handelskammern.

Ueber die bewilligte Ausdehnung des Privilegiums auf das betreffende Kronland ist der Privilegiuminhaber mittelst Decretes zu verständigen.

Es wird in diesem Decrete auszudrücken sein, daß die Ausdehnung nur auf die noch übrige Dauer des Privilegiums sich beziehe, und daß dieselbe nach §. 51 des Privilegiengesetzes denjenigen nicht nachtheilig sein könne, welche im Kronlande die privilegirte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung bereits vor der Kundmachung dieser Ausdehnung wirklich ausgeübt haben.

Gleichzeitig mit dem Decrete hat auch die Kundmachung der Ausdehnung auf die für die Veröffentlichung von Landesgesetzen übliche Weise zu erfolgen.

Es wird übrigens gestattet, wenn die Ansuchen um solche Ausdehnungen sich häufen sollten, mehrere zusammen mittelst Einer Kundmachung in Form von Verzeichnissen zu veröffentlichen.

Von den Kundmachungen sind Exemplare dem k. k. Ministerium für Handel und Gewerbe, den politischen Landesbehörden des Kronlandes, wo der Privilegiuminhaber oder dessen Bevollmächtigter den Wohnsitz hat, so wie den Handels- und Gewerbekammern des betreffenden Kronlandes monatlich einzusenden.

§. 56.

Wie auf Grundlage des neuen Privilegiengesetzes ertheilte Verlängerungen aller Privilegien mit Rücksicht auf ihre Ausdehnung zu behandeln sind.

Gesuche um Verlängerung eines im Grunde des Allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 ertheilten Privilegiums fallen vom Tage der Wirksamkeit des Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 angefangen unter die Bestimmungen desselben.

Die nach dem Tage der eingetretenen Wirksamkeit des neuen Privilegiengesetzes ertheilten Verlängerungen älterer Privilegien werden ohne Rücksicht auf den Zeitpunct der Ueberreichung des Privilegium-Verlängerunggesuches nach dem Gesetze vom 15. August 1852 behandelt, und daher für den Umfang des gesammten Reiches ertheilt.

Während der dergestalt verlängerten Privilegiumdauer bedarf es keines besonderen Einschreitens bei der politischen Landesbehörde der Kronländer, wo das Allerhöchste Patent vom 31. März 1832 nicht eingeführt war, um die Ausdehnung der Giltigkeit auf diese Kronländer zu erlangen.

§. 57.

Behandlung der Privilegien-Eingriffe oder Verletzungen.

Die vor dem Eintrite der Wirksamkeit des Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 begangenen Privilegieneingriffe oder Verletzungen sind nach §. 55 des Gesetzes in jenen Kronländern, in welchen das Privilegien-Patent vom 31. März 1832 in Wirksamkeit war, nach den Bestimmungen dieses letzteren zu behandeln.

Hieraus folgt, daß Eingriffe, welche gegen auf Grund des Patentes vom 31. März 1832 ertheilte Privilegien nach Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vom 15. August 1852 begangen werden, nach den Bestimmungen dieses letzteren Gesetzes zu behandeln sind.

§. 58.

Wirkung der Privilegienübertragungen, die vor der Wirksamkeit des neuen Gesetzes stattfanden.

Uebertragungen von Privilegien, die vor der Wirksamkeit des neuen Privilegiumgesetzes ertheilt wurden, werden nur in dem Umfange, in welchem das ursprüngliche Privilegium Giltigkeit hat, d. i. für die Kronländer, wo das Privilegienpatent vom 31. März 1832 kundgemacht wurde, bewilliget.

Es steht den Privilegieninhabern übrigens frei, in den Kronländern, in denen sie nach den Paragraphen 51 und 52 des neuen Privilegiengesetzes die Ausdehnung ihres Privilegiums erwirkt haben, bei den politischen Landesbehörden auch die Kundmachung der stattgefundenen Uebertragung zu erlangen.

Wien den 5. October 1852.

Vom k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten.

(Zur Vollzugvorschrift.)

Formular A.

Von dem unterfertigten Amte wird hiemit bestätiget, daß heute am (Tag, Monat und Jahreszahl) um Uhr Vor- (Nach-) Mittags N. N. (Tauf-, Zuname, Karakter und Wohnort des Privilegiumwerbers) hierorts ein Gesuch um ein ausschließendes Privilegium mit einer versiegelten Beigabe angeblich die Beschreibung seiner (ihrer) neuen Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) enthaltend, welche nach dem obigen Anbringen in der Wesenheit darin bestehen soll, daß (hier hat die Darstellung derselben wörtlich, wie sie in dem Anbringen angezeigt ist, nebst der Anmerkung der allenfalls noch beigefügten Zeichnungen, Modelle, Muster u. dgl. zu folgen) überreicht, und für die angesuchte Dauerzeit des ausschließenden Privilegiums von Jahren die in Folge des §. 11 des Allerhöchsten Privilegienpatentes vom 15. August 1852 mit Convention-Münze entfallende Privilegiumtare entrichtet hat (haben.)

am

(Name des Amtes)

(Unterschrift)

Formular B.

Nachdem Uns N. N. (Tauf-, Zuname, Karakter und Wohnort des oder der Privilegienwerber) allerunterthänigst vorgestellt hat (haben), daß er (sie) eine nach seinem (ihrem) besten Wissen und Gewissen nach den Bestimmungen der Paragraphe 1 — 5 Unseres Patentes vom 15. August 1852 als privilegirbar und neu anzusehende Entdeckung(Erfindung, Verbesserung) gemacht habe (n), darin bestehend:

(Darstellung aus dem Ansuchen)

auf welche Entdeckung, (Erfindung, Verbesserung) er (sie) um ein ausschließendes Privilegium auf die Dauer von Jahren bittet (n), und nachdem diesfalls alle in dem besagten Patente vom 15. August 1852 vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt worden sind, so haben Wir Uns bewogen gefunden, dem N. N., seinen (ihren) Erben und Cessionarien für seine (ihre) genannte Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) ein ausschließendes Privilegium auf nacheinander folgende Jahre in den gesammten Ländern Unseres Reiches unter den in Unserem Patente vom 15. August 1852 enthaltenen Bedingungen und namentlich gegen dem zu verleihen:

Erstens. Daß das ertheilte Privilegium in keinem Falle von den gesetzlichen Anordnungen und Vorschriften, die in öffentlichen Gesundheit-, Sicherheit- oder Sittlichkeitrücksichten oder im allgemeinen Staatsinteresse bestehen oder erlassen werden, entbinde und folglich die Ausübung des Privilegiums von allen derartigen Anordnungen und Vorschriften abhängig bleibe, wonach dieselbe, je nachdem sie durch jene eingeschränkt oder selbst ganz untersagt wird, nur beschränkt oder auch gar nicht Statt finden darf, ohne daß das Privilegium eine Ausnahme davon zu begründen vermag.

Zweitens. Daß das gedachte Privilegium erlösche, sobald irgend ein wesentlicher Mangel der vorschriftmäßigen Eigenschaften der Beschreibung gesetzmäßig erwiesen wird.

Drittens. Daß, sobald Jemand mittelst gesetzlichen Beweises darthun könnte, daß die privilegirte Entdeckung (Erfindung, Verbesserung schon vor dem Tage und der Stunde des ämtlich ausgefertigten Certificates die Eigenschaft der Neuheit im Inlande nach §. 1 Unseres Patentes vom 15. August 1852 nicht mehr hatte, oder daß die privilegirte Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) aus dem Auslande eingeführt wurde, und daselbst auf kein Privilegium beschränkt war, oder daß das inländische Privilegium nicht dem Inhaber des auf den nämlichen Gegenstand früher erwirkten ausländischen Privilegiums oder dessen rechtmäßigen Cessionarien ertheilt wurde, als erloschen oder vielmehr als nicht ertheilt betrachtet werden soll.

Viertens. Daß das Privilegium erloschen oder vielmehr als nicht ertheilt angesehen sein soll, wenn der Eigenthümer eines in Kraft stehenden Privilegiums nachweiset, daß die neu privilegirte Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) mit seiner eigenen früher ordnungmäßig angezeigten privilegirten Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) identisch ist.

Fünftens. Daß das Privilegium erloschen sein soll, wenn der (die) Privilegirte (n) nicht längstens binnen Einem Jahre von dem heutigen Tage an gerechnet, seine (ihre) Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) im Inlande auszuüben angefangen hat (haben), oder wenn er (sie) diese Ausübung durch volle zwei Jahre gänzlich unterbricht (unterbrechen.)

Sechstens. Daß der Privilegirte bei der Ausübung des Privilegiumgegenstandes folgende besondere Vorschriften bei sonstiger Ungiltigkeit dieses Privilegiums genau zu beobachten habe,

(folgen die allfälligen besonderen Bedingungen oder Beschränkungen, unter welchen das Privilegium ertheilt wird.)

Siebentens. Daß mit dem Verlaufe der gesetzmäßigen Privilegienzeit die Benützung der gedachten Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) Jedermann frei sein soll.

Wenn nun die gesetzmäßigen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so soll er (sollen sie) nicht nur dieses ihm (ihnen) allergnädigst verliehenen Privilegiums sich zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während Jahren von dem Tage der öffentlichen Kundmachung dieser Urkunde angefangen in sämmtlichen Ländern Unseres Reiches sich außer ihm (ihnen) seinen (ihren) Erben oder Cessionarien Jedermann enthalten soll, die von ihm (ihnen) angezeigte und beschriebene Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) auszuüben, bei Vermeidung der in den Paragraphen 39 und 40 Unseres Patentes vom 15. August 1852 festgesetzten Geldstrafe von 25 — 1000 fl. und der Confiscirung der nachgeahmten Gegenstände sammt den zur Nachmachung derselben ausschließend dienlichen Hilfmitteln und Werkzeugen.

Den Behörden, die es betrifft, ertheilen Wir den gemessensten Befehl, über die Handhabung dieses Privilegiums und die damit verbundenen Bedingungen zu wachen.

Urkunde dessen ꝛc.

Hauptregister.

Folio

Zahl	Datum der Privilegium-verleihung	Vor- und Zuname, dann Wohnort des Privilegirten (mit Angabe der besonderen Firma, unter der das Privilegium ausgeübt wird)	Gegenstand des Privilegiums	Ob die Geheimhaltung der Beschreibung angesucht ward oder nicht	Ursprünglich bewilligte Dauer des Privilegiums	Verlängerungen der Dauerzeit		Uebertragungen des Privilegiums			Beendigung des Privilegiums		Beziehungen auf				Anmerkungen
						Datum der Privilegium-verlängerung	Dauer der Verlängerung	Umfang und Titel der Uebertragung	Datum der Bewilligung	Name u. Wohnort der Personen, an welche die Uebertragung stattgefunden	Datum des Erkenntnisses	Umfang und Titel der Ungiltigkeit	den Registratur-Faszikel		das Ungiltigkeit-Register		
													Tom.	Fol.	Tom.	Fol.	

Register über die außer Kraft getretenen Privilegien.

Folio

Tom. Fol. und Zahl im Hauptregister	Vor- und Zuname des letzten Privilegiumbesitzers	Gegenstand des Privilegiums	Datum der ursprünglichen Privilegiumverleihung	Statt gehabte Dauer des Privilegiums	Art, auf welche das Privilegium ungiltig wurde	Datum der eingetretenen Ungiltigkeit des Privilegiums	Anmerkungen

Formular E.

Gegenwärtiges A. h. ausschließendes Privilegium wurde in dem Privilegien-Register Tom. Fol. Z. vorschriftmäßig einregistrirt.

Wien am

Vom k. k. Privilegien-Archive
(Unterschrift)

Formular F.

Die auf das te bis te Jahr bewilligte Verlängerung des gegenwärtigen Privilegiums wurde in dem Privilegien-Register Tom. Fol. Z. vorschriftmäßig einregistrirt.

Wien am

Vom k. k. Privilegien-Archive
(Unterschrift)

Formular G.

Gegenwärtiges A. h. ausschließendes Privilegium wurde in Gemäßheit (hier ist die Uebertragung-Urkunde zu bezeichnen) an den N. N. vollständig (übertragen) in der Art übertragen, daß u. s. w. (hier kömmt der Theil des Privilegiums, welcher übertragen wurde, oder die Bedingung oder Beschränkung, unter welcher die Uebertragung geschah, wörtlich einzuschalten). Diese Privilegium-Uebertragung wurde in dem Privilegium-Register Tom. Fol. Z. vorschriftmäßig eingetragen.

Wien am

Vom k. k. Privilegien-Archive
(Unterschrift)

Formular H.

Nachdem das dem N. N. unterm verliehene ausschließende A. h. Privilegium auf (Gegenstand des Privilegiums) zu Folge (hier ist die Uebertragung-Urkunde zu bezeichnen) von dem Privilegienbesitzer an den N. N. in der Art übertragen wurde, daß (hier ist der Theil des Privilegiums welcher übertragen wurde, oder die Bedingung oder Beschränkung, unter welcher die Uebertragung geschah, wörtlich einzuschalten), so wird hiemit bestätiget, daß dieser Uebertragungact in dem hiezu bestimmten Register Tom. Fol. Z. am heutigen Tage vorschriftmäßig eingetragen worden ist.

Wien am

Vom k. k. Privilegien-Archive
(Unterschrift)

II.

Wirksamkeit des Allerhöchsten Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 im Fürstenthum Liechtenstein.

Zahl 1888-HM.

In Gemäßheit des §. 11 des zwischen Seiner k. k. Apostolischen Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Seiner Durchlaucht dem souverainen Fürsten von Liechtenstein abgeschlossenen, am 1. August 1852 in Kraft getretenen Zollvereinsvertrages vom 5. Juni 1852 hat das am 25. September 1852 kundgemachte Allerhöchste Privilegiengesetz vom 15. August 1852 auch rechtliche Wirksamkeit im Fürstenthume Liechtenstein; daher die österreichischen Staatsangehörigen die Ausdehnung ihr Privilegienrechte auf das Fürstenthum Liechtenstein und die Angehörigen dieses Fürstenthumes das Recht genießen, gleich den österreichischen unter denselben Bedingungen und mit derselben Ausdehnung, Privilegien zu erwerben.

Man findet sich aus diesem Grunde bestimmt, aus Anlaß der Kundmachung des oben erwähnten neuen Privilegiengesetzes den §. 11 des obgedachten Zollvereinsvertrages vom 5. Juni 1852 allgemein in Erinnerung zu bringen. Derselbe lautet:

»Privilegien auf die ausschließende Benützung von Erfindungen, Entdeckungen und« »Verbesserungen welche nach österreichischen Gesetzen erworben werden, sind auch als für« »das Fürstenthum Liechtenstein giltig anzusehen; doch ist die Verfertigung oder der gewerb-« »mäßige Verschleiß der Gegenstände solcher Privilegien im Fürstenthume Liechtenstein an die« »Beobachtung der daselbst bestehenden Gewerbegesetze geknüpft.«

»Uebrigens werden Angehörige des Fürstenthums Liechtenstein in Allem, was die Er-« »werbung solcher Privilegien betrifft, den österreichischen Unterthanen gleichgestellt, und die« »Ausübung der ihnen ertheilten Privilegien im Fürstenthume wird von derselben Rechtswir-« »kung angesehen, als wenn die Ausübung auf österreichischem Gebiete stattfinden würde.«

»Der fürstlichen Regierung zu Vaduz werden in Ansehung der von den fürstlichen Un-« »terthanen angesuchten und erlangten Privilegien dieselben Befugnisse zugestanden, und die-« »selben Verpflichtungen auferlegt, welche die österreichischen Gesetze den Statthaltereien auf-« »erlegt haben, oder in der Folge auferlegen sollten.«

Wien den 5. October 1852.

Vom k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten.

307.

Hintanhaltung aller übertriebenen Aufrechnungen von Diäten und Reisekosten des ärztlichen Personals.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 19. September 1852 Zahl 5485. Statthalterei-Verordnung vom 20. October 1852 Zahl 9289.

Mit Allerhöchstem Cabinetschreiben vom 14. September 1852 haben Seine k. k. Apostolische Majestät anzubefehlen geruht, daß allen übertriebenen Aufrechnungen von Diäten und Reisekosten des ärztlichen Personals ein Ziel gesetzt werde.

Zur Vollziehung dieses Allerhöchsten Befehls hat das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 19. September 1852 Nr. 5485 angeordnet, daß bei der Veranlassung und Vergütung ärztlicher Commissionen mit aller Strenge in die Würdigung des Bedürfnisses und der Dauer der Reisen eingegangen, jede ungerechtfertigte Aufrechnung hintangewiesen und insbesondere nicht der Vorwand von Epidemien zur Unternehmung solcher Reisen mißbraucht werde.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft wird hievon zur genauesten Darnachachtung und rücksichtlich Amtshandlung in die Kentniß gesetzt.

308.

Instruction, über die bei Wartung der mit bösartiger Drüse, Rotz und Wurm behafteten Pferde zu beobachtenden Vorsichtmaßregeln.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 12. October 1852 Zahl 24225. Statthalterei-Verordnung vom 20. October 1852 Zahl 10115.

Aus dem Anlaße, daß einige Wärter der mit Rotzkrankheit behafteten Pferde in Folge Ansteckung ein Opfer dieser bösartigen Krankheit geworden sind, hat das k. k. Ministerium des Kriegswesens eine Instruction, welche die bei Wartung der mit bösartiger Drüse, Rotz und Wurm behafteten Pferde zu beobachtenden Vorsichtmaßregeln enthält, sämmtlichen Militärbehörden zur Darnachachtung bekannt gegeben.

Da diese Instruction auf Grundlage der vom gedachten Ministerium gepflogenen Vernehmung der permanenten Feld-Sanität-Commission und der Studien-Direction des Wiener Thierarzne Instituts abgefaßt, und dieselbe auch von dem hohen Ministerium des Innern zur Vermeidung o bei Wartung solch' kranker Pferde zu besorgenden Ansteckunggefahr als eine sehr zweckmäßige kannt wurde, so hat Hochdasselbe mit Erlaß vom 12. October 1852 Zahl 24225 eine Anzahl von Exemplaren der mit jener, des hohen Kriegs-Ministeriums in der Wesenheit übereinstimmenden Belehrung zur angemessenen Vertheilung und zur Veröffentlichung anher eingesendet.

Indem man der k. k. Bezirkshauptmannschaft ein Exemplar dieser Instruction übermittelt, wird dieselbe aufgefordert, die darin enthaltenen Weisungen und Vorsichtmaßregeln zur Kenntniß der Sanitätorgane, Gemeindevorstände und Pferdebesitzer zu bringen und die Beobachtung der erwähnten Weisungen in einem größeren Kreise zu erzielen.

Beilage zur Zahl 308.

Instruction.

Zur Beseitigung der Ansteckunggefahr für Wärter, der mit bösartiger Drüse, der Rotz und Wurmkrankheit behafteten Pferde, findet sich das Ministerium des Innern bestimmt, im Einvernehmen mit dem k. k. Kriegs-Ministerium Nachfolgendes anzuordnen:

1) Es ist Sorge zu tragen, daß alle Personen, welche Pferde zu besorgen haben mit den Kennzeichen der verdächtigen und bösartigen Drüse und der entschiedenen Rotzkrankheit, so wie des Wurmes, alsoa sind angeschwollene Lymphdrüsen im Kehlgange, der eigenthümliche Schleimausfluß aus der Nase, Geschwürbildung in derselben, das Schnaufen der Thiere durch die Nase beim Athmen und die sogenannten Wurmbeulen auf der Haut, bekannt gemacht werden.

2) Bei Wahrnehmung dieser Erscheinungen an einem Pferde, und namentlich einer wenn gleich nur unbedeutend scheinenden Anschwellung der Kehlgangs-Lymphdrüsen oder irgend eines Nasenausflusses ist hievon die Anzeige an den Gemeindevorstand und von diesen an die politische Obrigkeit zu erstatten, das Thier ärztlich zu untersuchen und nach Befund zu behandeln.

3) Entschieden rotz- oder wurmkranke Pferde sollen abgeschafft werden, rotzverdächtige Thiere sind ärztlich zu untersuchen und im Falle ihre Heilung nicht wahrscheinlich ist, wie entschieden rotzkranke zu behandeln, sonst aber in abgesonderte Stallungen mit eigens für sie bestimmten Stallgeräthen einzustellen und mit den gesunden Thieren, wie z. B. auf der Weide, oder bei der Bespannung und dergleichen nicht mehr zu vermischen.

4) Die Wärter solcher Thiere sind über die Gefahr einer Ansteckung mit dem Rotzgifte zu belehren und strengstens zu verwarnen, daß sie sich dasselbe nicht etwa einimpfen, wozu offene, oder mit einer zarten Oberhaut bedeckte Stellen des Körpers besonders geeignet sind.

5) Leute, welche mit Hautabschärfungen, Wunden, Eiterungen, Geschwüren oder Schrunden besonders an den Händen oder im Gesichte behaftet sind, dürfen zu diesem Dienste gar nicht verwendet werden, und es ist den zu Wärtern solcher kranker Thiere bestimmten Leuten einzuschärfen, daß sie in dem Falle als sie sich zufällig eine derartige Verletzung zuzögen, davon die Anzeige erstatten, damit ein anderes Individuum zu dem Wartgeschäfte bestimmt werde.

6) Zumeist haben sich die Wärter zu hüten, daß sie den aus der Nase der Thiere ausfließenden Schleim mit bloßer Hand abwischen, und so auf das Auge, die Nase, den Mund oder ähnliche Körperstellen übertragen, oder daß ihnen derselbe nicht etwa beim Husten oder Prausehen des Pferdes in das Gesicht gespritzt werde, wie es z. B. bei der beabsichtigten Untersuchung der Nase des Thieres sehr leicht zufällig geschieht.

7) Eine ähnliche Vorsicht haben die Wärter auch rücksichtlich anderer Absonderungsstoffe, ja überhaupt aller Säfte und festweichen Theilen rotzverdächtiger Pferde zu beobachten, da diese alle Träger des Ansteckungstoffes sein können.

8) Gleicher Weise haben sie sich auch von jeder möglichen mittelbaren Uebertragung des Rotzgiftes sorgfältigst in Acht zu nehmen, wie sie z. B. durch Benützung der Pferdedecken für den eigenen Gebrauch, oder längere Berührung anderer mit den thierischen Stoffen imprägnirter Gegenstände mit dem eigenen Leibe herbeigeführt werden könnte.

9) Wenn dem Thiere Salben u. dgl. applizirt werden sollen, so darf dies nie mit der bloßen Hand, sondern es muß mittelst einer Rinds- oder Schweinsblase geschehen.

10) Die Wärter sollen sich in dem Krankenstalle nie länger, als unumgänglich nöthig, aufhalten dürfen, nicht in demselben schlafen, und müssen nach jeder bei einem verdächtigen Pferde vollführten Dienstleistung sich sorgfältigst reinigen, besonders die Hände mit Lauge oder mit verdünnter Salz- oder Essigsäure waschen.

11) Eine vorzügliche Sorgfalt muß darauf gewendet werden, in dem Krankenstalle jederzeit eine möglichst reine Luft zu erhalten; die Ställe dürfen daher nicht übersetzt, sie müssen oft und ausgiebig gelüftet, die Excremente der Thiere aus selben baldigst entfernt, und die Streu häufig erneuert werden.

12) Die Wärter haben sich in Acht zu nehmen, daß sie die von den rotzkranken Thieren ausgehauchte Luft nicht zufällig unmittelbar einathmen.

13) Im Uebrigen sollen solche Wärter gesundheitgemäß leben, auf gehörige Reinlichkeit der Haut sehen, sich nach Thunlichkeit öfters baden, viel in reiner Luft bewegen und gut genährt werden.

14) Nach vollendeter Wartung sind die Kleider und das Bettzeug des Wärters nach Vorschrift zu reinigen.

15) Die Desinfection der Stallungen, der Trinkgeschirre, der Halfter, des Putzzeuges ꝛc., nach rotzkranken Pferden hat nach den bestehenden Vorschriften zu geschehen.

16) Die Ausführung dieser Maßregeln muß unter der Aufsicht eines Arztes von einem verläßlichen Individuum unmittelbar überwacht werden.

17) Wenn bei einem der in Rede stehenden Pferdewärter eine, sei es auch nur kleine Stelle der Haut, namentlich an den Händen, oder dem Gesichte sich entzündet und zu schwüren beginnt, oder wenn sich Erscheinungen allgemeinen Unwohlseins einstellen, so ist derselbe ungesäumt ärztlich zu untersuchen und von dem Ergebnisse der Untersuchung die vorgesetzte politische Obrigkeit unmittelbar oder im Wege des Gemeindevorstandes in Kenntniß zu setzen.

309.

Fernere Giltigkeit der vom Ministerium des Innern und der obersten Polizeibehörde vor dem 1. September 1852 erlassenen Bücherverbote.

Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 19. October 1852 Zahl 5512. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 24. October 1852 Zahl 2733.

Anläßlich der Tertirung des §. 18 der Instruction zur Durchführung der Preßordnung vom 27. Mai 1852 sind in Absicht auf die Fortdauer der Giltigkeit der vom k. k. Ministerium des Innern und der k. k. obersten Polizeibehörde vor dem 1. September dieses Jahres erlassenen Verbote Zweifel erhoben worden, und es ist der Fall vorgekommen, daß bezüglich eines von der obersten Polizeibehörde vor dem 1. September 1852 für den ganzen Umfang der Monarchie verbotenen Werkes mit Berufung auf den obbezogenen §. 18 der Instruction der Antrag auf die Erneuerung des Verbotes gestellt wurde.

Diesfalls hat nun die hohe k. k. oberste Polizeibehörde nach gepflogenem Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 19. October 1852 Zahl 5512/843 IV. anher eröffnet, daß alle seit Kundmachung der kaiserlichen Verordnung vom 6. Juli 1851 für den ganzen Umfang der Monarchie vom Ministerium des Innern, und später von der obersten Polizeibehörde vor dem 1. September 1852 erlassenen Verbote, auch wenn selbe in anderer Weise als durch das Reichsgesetzblatt kundgemacht wurden, als fortwährend in voller Giltigkeit bleiben, anzusehen, daher ebenfalls in das im §. 18 der Instruction vorgeschriebene Verzeichniß aufzunehmen seien.

Es ist übrigens selbst verständlich, daß insoferne in einem oder dem anderen früheren Falle die Kundmachung dieser Verbote an die im §. 16 der Instruction bezeichneten Gewerbe ꝛc. nicht Statt gefunden haben sollte, dieselbe nachträglich zu geschehen hätte.

Wovon ich den Herrn Bezirkshauptmann zur Darnachachtung und weiteren angemessenen Verfügung in Kenntniß setze.

310.

Den preußischen Handwerkgesellen ist das Wandern in die Schweiz nicht gestattet.

Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 19. October 1852 Zahl 5823. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 25. October 1852 Zahl 2734.

Zu Folge einer vom hohen k. k. Ministerium des Aeußern an die hohe k. k. oberste Polizeibehörde gemachten Eröffnung und laut Erlasses dieser Letzteren vom 19. October 1852 Zahl 5823/1372 II. haben die in der Schweiz offenkundig bestehenden, auf revolutionäre und communistische Zwecke gerichteten Arbeiter-Verbindungen für die königlich-preußische Regierung die Nothwendigkeit herausgestellt, den verderblichen Bestrebungen jener Verbindungen durch die Erneuerung des früheren Verbotes des Wanderns nach der Schweiz entgegenzutreten.

Demzufolge wird den preußischen Handwerkgesellen das Wandern dorthin nicht mehr gestattet, und eine Aufforderung zur Rückkehr nach Preußen binnen einer angemessenen Frist an diejenigen erlassen werden, welche gegenwärtig noch in der Schweiz sich befinden.

Ausländischen Handwerkgesellen, welche sich nach dem 1. Jänner 1853 in der Schweiz noch aufgehalten haben, wird der Eintritt in die preußischen Staaten und der Aufenthalt in denselben versagt werden, und nur, wenn sie um in ihr Vaterland zurückzukehren, unumgänglich keinen andern Weg als durch Preußen einschlagen können, wird ihnen die Durchreise auf geraden Wege mit vorgeschriebener Reise-Route gestattet werden.

Gemäß dem aus obigen Anlaße vom hohen Ministerium des Aeußern gestellten Ansinnen fordere ich den Herrn Bezirkshauptmann auf, die Vorsorge zu treffen, damit den im dortigen Amtsbereiche befindlichen, ein handwerktreibenden und wandernden königlich-preußischen Unterthanen ihre Reiselegitimationen nach der Schweiz oder durch dieselbe nicht vidirt, die von nun an in die Schweiz sich begebenden österreichischen Handwerkgesellen und Arbeiter aber auf die

Beschränkungen aufmerksam machen, welche sie bei ihrem Eintritte in das preußische Gebiet und bezüglich ihres Verweilens in demselben dann zu gewärtigen haben, wenn sie ihren Aufenthalt in der Schweiz über den 1. Jänner 1853 fortsetzen.

311.

Nichtgestattung der Aufstellung von Agenturen in Oesterreich für die Auswanderung nach Amerika.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. October 1852 Zahl 25748. Statthalterei-Verordnung vom 28. October 1852 Zahl 10497.

Aus Anlaß eines speciellen Falles ist die Frage über die Zulässigkeit der Aufstellung von Agenturen für die Auswanderung nach Amerika in Oesterreich, zwischen den Ministern des Handels, des Aeußeren und des Inneren, so wie der obersten Polizeibehörden zur Sprache gekommen.

Da die Errichtung von solchen Agentschaften, welche die Auswanderung begünstigen, mit dem Geiste der noch bestehenden Auswanderunggesetze nicht vereinbarlich ist, und in Erwägung des weiteren Umstandes, daß die in nächster Aussicht stehende Regelung der ungarischen Rechtsverhältnisse, so wie die Erlassung eines Colonisirung-Gesetzes die in national-öconomischer Hinsicht wünschenswerthe Einwanderung nach Ungarn erleichtern wird, hat man sich in der gemeinschaftlichen Schlußfassung dahin geeint, daß die Aufstellung solcher Auswanderung-Agenturen nicht zu gestatten, falls Concessionen von einzelnen Behörden hiezu gegeben worden wären, dieselben einzuziehen, und ohne Concessionen bestehende de lei Agenturen unverzüglich aufzuheben seien.

Was übrigens die Thätigkeit der berechtigten öffentlichen Agenten und Privatgeschäftführer anbelangt, so kann ihnen zwar nicht verwehrt werden, einzelnen Parteien in Auswanderung-Angelegenheiten gewünschte Auskünfte zu ertheilen; ihre concessionirte Geschäftthätigkeit hat sich aber eben nur darauf zu beschränken, und sie haben sich jeder Geschäftverbindung mit Handlungshäusern oder Agenturen des Auslandes in Betreff einer Vermittlung der Auswanderung im Allgemeinen zu enthalten, welche Bestimmung sorgfältig zu überwachen, und im geeigneten Wege zur öffentlichen Kenntniß zu bringen sein wird.

Nach diesen Andeutungen eines Erlasses des hohen Ministeriums des Innern vom 23. October 1852 Zahl 25748 wird sich sonach vorkommenden Falles zu benehmen sein.

312.

Alle Geschäfte, welche nach den Paragraphen 74, 79 und 80 des Gemeindegesetzes einem Landesgesetze vorbehalten sind, werden von der Bewilligung der Statthaltereien und Landesregierungen abhängig gemacht.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 26. October 1852 Zahl 6101. Statthalterei-Indorsat vom 2. November 1852 Zahl 10602.

Der Bezirkshauptmannschaft zur Wissenschaft.

Beilage zur Zahl 312.

Seine k. k. apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. October 1852 zu verordnen geruht, daß einstweilen bis zur Erlassung der künftigen Gemeinde-Ordnungen jene Geschäfte, welche nach den Paragraphen 74, 79 und 80 des provisorischen Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 einem Landesgesetze vorbehalten sind, mit Ausnahme der im §. 79 erwähnten 20% der indirecten Steuern übersteigenden Umlagen, und der im §. 80 bemerkten Creditoperationen, worüber die Entscheidung dem Minister des Innern im Einverständnisse mit jenem der Finanzen vorbehalten ist, lediglich von der Bewilligung der Statthalter und nach Vollziehung der Organisirung, der Statthaltereien und Landesregierungen abhängig gemacht werden.

Diese Bestimmungen beziehen sich übrigens nur auf die Landgemeinden und jene Städte, welche kein eigenes Statut erhalten haben.

Indem ich unter Einem die Einschaltung dieser Verordnung in das Reichsgesetzblatt verfüge, habe ich die Ehre Hochdieselben hievon in Kenntniß zu setzen.

313.

Uebersicht der politischen Verwaltung- und Gerichtsbehörden in den Königreichen Preußen, Baiern, Würtemberg und in dem Großherzogthume Baden.

Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 21. October 1852 Zahl 5867. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 4. November 1852 Zahl 2890.

Die mannigfaltigen Berührungen, in welche die österreichischen Behörden mit jenen der übrigen deutschen Bundesstaaten, besonders in polizeilichen Beziehungen kommen, haben auf das Bedürfniß geführt, auch die Unterbehörden in die Lage zu setzen, jeden Augenblick sich Raths erholen zu können, an welche Behörde des Auslandes sie sich in ihren Anliegen vertraulichen Mittheilungen oder überhaupt bei Vorkommenheiten, in welchen ein Erfolg nur bei einem raschen unmittelbaren Einvernehmen zwischen den betreffenden Behörden erzielt werden kann, zu wenden haben.

In dieser Absicht wurde im diplomatischen Wege an die Regierungen jener deutschen Staaten, mit welchen in politischer Beziehung nähere Verbindungen eingegangen wurden, wegen Uebereinkommung von Schemen der dortigen politischen Verwaltung- und Gerichts-Behörden sich gewendet.

Derlei Schemen sind bereits von den Regierungen der Königreiche Preußen, Sachsen, Baiern und Würtemberg, dann des Großherzogthumes Baden eingelangt, und dürften demnächst von Seite Hannovers einlangen.

Von diesen in Druck gelegten und mit Erlaß der hohen k. k. obersten Polizeibehörde vom 21. October 1852 Zahl 5867/533 VI. herabgelangten Schemen erhalten Herr Bezirkshauptmann anruhend je ein Exemplar zum Amtsgebrauche.

Beilagen zur Zahl 313.

I.

Verzeichniß

der

Verwaltung- und Gerichts-Behörden

im

Großherzogthume Baden.

See-Kreis.

Regierung (Verwaltung)	Hofgericht (Justiz)	Aemter (Verwaltung und Justiz)	Gensd'armerie
Regierung des **See-Kreises** in Constanz.	Hofgericht des **See-Kreises** in Constanz.	1. Bez.-Amt Blumenfeld. 2. „ „ Lonndorf. 3. „ „ Constanz. 4. „ „ Donaueschingen. 5. „ „ Engen. 6. „ „ Meersburg. 7. „ „ Möskirch. 8. „ „ Neustadt. 9. „ „ Pfullendorf. 10. „ „ Radolphzell. 11. „ „ Salem. 12. „ „ Stockach. 13. „ „ Stühlingen. 14. „ „ Ueberlingen. 15. „ „ Willingen.	Commando der **Gensd'armerie-Division** in Constanz.
Bemerkung.			
	Oberhofgericht in Mannheim.		Commando der **ganzen Gensd'armerie** in Carlsruhe.

Oberrhein-Kreis.

Regierung (Verwaltung)	Hofgericht (Justiz)	Aemter (Verwaltung und Justiz)	Gensd'armerie
Regierung des **Oberrhein-Kreises** in Freiburg.	Hofgericht des **Oberrhein-Kreises** in Freiburg.	1. Bez.-Amt Breisach. 2. Ober „ Emmendingen. 3. Bez. „ Ettenheim. 4. Stadt „ Freiburg. 5. Land „ Freiburg. 6. Bez. „ Hornberg. 7. „ „ Jestetten. 8. „ „ Kenzingen. 9. „ „ Lörrach. 10. „ „ Müllheim. 11. „ „ Säckingen. 12. „ „ St. Blasien. 13. „ „ Schönau. 14. „ „ Schopfheim. 15. „ „ Staufen. 16. „ „ Triberg. 17. „ „ Waldkirch. 18. „ „ Waldshut.	Commando der **II. Gensd'armerie-Division** in Freiburg.

Mittelrhein-Kreis.

Regierung (Verwaltung)	Hofgericht (Justiz)	Aemter (Verwaltung und Justiz)	Gensd'armerie
Regierung des **Mittelrhein-Kreises** in Carlsruhe.	Hofgericht des **Mittelrhein-Kreises** in Bruchsal.	1. Bez.-Amt Achern. 2. „ „ Baden. 3. „ „ Rheinbischofheim. 4. „ „ Bretten. 5. Ober „ Bruchsal. 6. Bez. „ Bühl. 7. Stadt „ Karlsruhe. 8. Land „ Karlsruhe. 9. Poliz. „ Karlsruhe. 10. Ober „ Durlach. 11. Bez. „ Eppingen. 12. „ „ Ettlingen. 13. „ „ Gegenbach. 14. „ „ Gernsbach. 15. „ „ Haslach. 16. „ „ Kork. 17. Ober „ Lahr. 18. Bez. „ Oberkirch. 19. Ober „ Offenburg. 20. „ „ Pforzheim. 21. „ „ Rastatt. 22. Bez. „ Wolfach.	Commando der **III. Gensd'armerie-Division** in Carlsruhe.

Unterrhein-Kreis.

Regierung (Verwaltung)	Hofgericht (Justiz)	Aemter (Verwaltung und Justiz)	Gensd'armerie
Regierung des **Unterrhein-Kreises** in Mannheim.	Hofgericht des **Unterrhein-Kreises** in Mannheim.	1. Bez.-Amt Adelsheim. 2. „ „ Tauberbischofheim 3. „ „ Borberg. 4. „ „ Buchen. 5. „ „ Eberbach 6. „ „ Gerlachsheim. 7. Ober „ Heidelberg. 8. Bez. „ Krautheim. 9. „ „ Ladenburg. 10. Stadt „ Mannheim. 11. Bez. „ Mosbach. 12. „ „ Neckarbischofheim. 13. „ „ Neckargemünd. 14. „ „ Philippsburg. 15. „ „ Schwetzingen. 16. „ „ Siesheim. 17. „ „ Walldürn. 18. „ „ Weinheim. 19. „ „ Wertheim. 20. „ „ Wiesloch.	Commando der **IV. Gensd'armerie-Division** in Mannheim.

Bemerkung.

Welche Gemeinden unter jedem einzelnen Amtsbezirke der vier Kreise begriffen sind, ist aus dem großherzoglichen Staatshandbuche Seite 174 — 230 zu ersehen.

II.

Uebersicht

der

Administrativ-Stellen und Behörden

im

Königreiche Baiern.

I. Regierung-Bezirk: Oberbaiern.

Kreis-Stelle:

Königliche Regierung von Oberbaiern, Kammer des Innern zu München.

Der königlichen Regierung unmittelbar untergeordnete Verwaltung-Behörden:

1. München,
   a) k. Polizei-Direction,
   b) Stadtmagistrat*).
2. Ingolstadt,
   a) k. Stadtcommissariat,
   b) Stadtmagistrat*).
3. Landgericht Aibling.
4. „ Aichach.
5. „ Altötting.
6. „ Au.
7. „ Berchtesgaden.
8. „ Bruck.
9. „ Burghausen.
10. „ Dachau,
11. „ Ebersberg.
12. Landgericht Erding.
13. „ Freising.
14. „ Friedberg.
15. „ Haag.
16. „ Ingolstadt.
17. „ Landsberg.
18. „ Laufen.
19. „ Miesbach.
20. „ Moosburg.
21. „ Mühldorf.
22. „ München.
23. „ Neumarkt.
24. „ Pfaffenhofen.
25. „ Rain.
26. „ Reichenhall.
27. Landgericht Rosenheim.
28. „ Schongau.
29. „ Schrobenhausen.
30. „ Starnberg.
31. „ Tegernsee.
32. „ Tittmoning.
33. „ Tölz.
34. „ Traunstein.
35. „ Trostberg.
36. „ Wasserburg.
37. „ Weilheim.
38. „ Werdenfels.
39. „ Wolfratshausen.
40. Gerichts- und Polizeibehörde Prien.

*) In gemeindlichen und localpolizeilichen Angelegenheiten.

II. Regierung-Bezirk: Niederbaiern.

Kreis-Stelle:

Königliche Regierung von Niederbaiern, Kammer des Innern zu Landshut.

Der königlichen Regierung unmittelbar untergeordnete Verwaltung-Behörden.

1. Landshut,
   a) k. Stadtcommissariat,
   b) Stadtmagistrat*).
2. Passau,
   a) k. Stadtcommissariat,
   b) Stadtmagistrat*).
3. Straubing,
   a) k. Stadtcommissariat,
   b) Stadtmagistrat*).
4. Landgericht Abensberg.
5. „ Bogen.
6. „ Deggendorf.
7. „ Dingelfing.
8. Landgericht Eggenfelden.
9. „ Grafenau.
10. „ Griesbach.
11. „ Hengersberg.
12. „ Kelheim.
13. „ Kötzting.
14. „ Landau.
15. „ Landshut.
16. „ Mallersdorf.
17. „ Mitterfels.
18. „ Osterhofen.
19. „ Passau I.
20. „ Passau II.
21. Landgericht Pfarrkirchen.
22. „ Regen.
23. „ Rottenburg.
24. „ Rothalmünster.
25. „ Simbach.
26. „ Straubing.
27. „ Viechtach.
28. „ Vilsbiburg.
29. „ Vilshofen.
30. „ Wegscheid.
31. „ Wolfstein.

*) In gemeindlichen und localpolizeilichen Angelegenheiten.

III. Regierung-Bezirk: Pfalz.

Kreis-Stelle:

Königliche Regierung der Pfalz, Kammer des Innern in Speyer.

Der königlichen Regierung unmittelbar untergeordnete Verwaltung-Behörden:

1. Landcommissariat Bergzabern.
2. „ Cusel.
3. „ Frankenthal.
4. „ Germersheim.
5. „ Homburg.
6. Landcommissariat Kaiserslautern.
7. „ Kirchheimbolanden.
8. „ Landau.
9. „ Neustadt.
10. Landcommissariat Pirmasenz.
11. „ Speyer.
12. „ Zweibrücken.

IV. Regierung-Bezirk: Oberpfalz und von Regensburg.

Kreis-Stelle:

Königliche Regiernng der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern in Regensburg.

Der königlichen Regierung unmittelbar untergeordnete Verwaltung-Behörden:

1. Regensburg,
   a) k. Stadtcommissariat,
   b) Stadtmagistrat*).
2. Amberg.
   a) k. Stadtcommissariat,
   b) Stadtmagistrat*).
3. Landgericht Amberg.
4. „ Auerbach.
5. „ Burglengenfeld.
6. „ Cham.
7. „ Erbendorf.
8. „ Eschenbach.
9. „ Hemau.
10. Landgericht Hilpoltstein.
11. „ Kastl.
12. „ Kemnath.
13. „ Nabburg.
14. „ Neumarkt.
15. „ Neunburg vorm Walde.
16. „ Neustadt an der Waldnaab.
17. „ Nittenau.
18. „ Oberviechtach.
19. „ Parsberg.
20. „ Regenstauf.
21. Landgericht Riedenburg.
22. Roding, mit der Gerichts- und Polizeibehörde Falkenstein.
23. Landgericht Stadtamhof.
24. „ Sulzbach.
25. „ Tirschenreuth.
26. „ Vilseck.
27. „ Vohenstrauß.
28. „ Waldmünchen.
29. „ Waldsaßen.
30. „ Weiden.
31. „ Wörth.

*) In gemeindlichen und localpolizeilichen Angelegenheiten.

V. Regierung-Bezirk: Oberfranken.

Kreis-Stelle:

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern zu Baireuth.

Der königlichen Regierung unmittelbar untergeordnete Verwaltung-Behörden:

1. Baireuth,
   a) k. Stadtcommissariat,
   b) Stadtmagistrat*).
2. Bamberg,
   a) k. Stadtcommissariat,
   b) Stadtmagistrat*).
3. Hof,
   a) k. Stadtcommissariat,
   b) Stadtmagistrat*).
4. Landgericht Baireuth.
5. „ Bamberg I.
6. „ Bamberg II.
7. „ Berneck.
8. „ Burgebrach.
9. Landgericht Culmbach.
10. „ Ebermannstadt.
11. „ Gräfenberg.
12. „ Herzogenaurach
13. „ Höchstadt.
14. „ Hof.
15. „ Hollfeld.
16. „ Kirchenlamitz.
17. „ Kronach.
18. „ Lichtenfels.
19. „ Ludwigstadt.
20. „ Münchberg.
21. „ Naila.
22. „ Nordhalben.
23. Landgericht Pegnitz.
24. „ Pottenstein.
25. „ Rehau.
26. „ Scheßlitz.
27. „ Selb.
28. „ Seßlach.
29. „ Stadtsteinach.
30. „ Thurnau.
31. „ Vorchheim.
32. „ Weidenberg.
33. „ Weismann.
34. „ Wunsiedel.

*) In gemeindlichen und localpolizeilichen Angelegenheiten.

VI. Regierung-Bezirk: Mittelfranken.

Kreis-Stelle:

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern zu Ansbach.

Der königlichen Regierung unmittelbar untergeordnete Verwaltung-Behörden:

1. Ansbach,
   a) k. Stadtcommissariat,
   b) Stadtmagistrat *).
2. Dinkelsbühl,
   a) k. Stadtcommissariat,
   b) Stadtmagistrat. *)
3. Eichstädt,
   a) k. Stadtcommissariat,
   b) Stadtmagistrat*).
4. Erlangen,
   a) k. Stadtcommissariat,
   b) Stadtmagistrat *).
5. Fürth,
   a) k. Stadtcommissariat,
   b) Stadtmagistrat *).
6. Nürnberg,
   a) k. Stadtcommissariat,
   b) Stadtmagistrat*).
7. Rothenburg,
   a) k. Stadtcommissariat,
   b) Stadtmagistrat*).
8. Schwabach.
   a) k. Stadtcommissariat,
   b) Stadtmagistrat. *)
9. Landgericht Altdorf.
10. „ Ansbach.
11. „ Beilngries.
12. „ Markt Bibart.
13. „ Cadolzburg.
14. „ Dinkelsbühl.
15. „ Eichstädt.
16. „ Erlangen.
17. „ Markt Erlbach.
18. „ Feuchtwangen.
19. „ Greding.
20. „ Gunzenhausen.
21. „ Heidenheim.
22. „ Heilsbronn.
23. „ Herrieden.
24. „ Hersbruck.
25. „ Kipfenberg.
26. „ Lauf.
27. Landgericht Leutershausen.
28. „ Neustadt an der Aisch.
29. „ Nürnberg.
30. „ Pleinfeld.
31. „ Rothenburg.
32. „ Schillingsfürst.
33. „ Schwabach.
34. „ Uffenheim.
35. „ Wassertrüdingen.
36. „ Weißenburg.
37. „ Windsheim.
38. Gerichts- und Poliz.-Behörde Burghaslach.
39. „ „ Ellingen.
40. „ „ Pappenheim.
41. „ „ Scheinfeld.

*) In gemeindlichen und localpolizeilichen Angelegenheiten.

VII. Regierung-Bezirk: von Unterfranken und Aschaffenburg.

Kreis-Stelle:

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern zu Würzburg.

Der königlichen Regierung unmittelbar untergeordnete Verwaltung-Behörden:

1. Würzburg,
   a) k. Stadtcommissariat,
   b) Stadtmagistrat *).
2. Aschaffenburg,
   a) k. Stadtcommissariat,
   b) Stadtmagistrat *)
3. Schweinfurt,
   a) k. Stadtcommissariat,
   b) Stadtmagistrat *).
4. Landgericht Alzenau.
5. „ Amorbach.
6. „ Arnstein.
7. „ Aschaffenburg.
8. „ Aub.
9. „ Baunach.
10. „ Bischofheim.
11. „ Brückenau.
12. „ Dettelbach.
13. „ Ebern.
14. „ Eltmann.
15. Landgericht Euerdorf.
16. „ Gemünden.
17. „ Geroldzhofen.
18. „ Hamelburg.
19. „ Haßfurt.
20. „ Hilders.
21. „ Hofheim.
22. „ Karlstadt.
23. „ Kissingen.
24. „ Kitzingen.
25. „ Klingenberg.
26. „ Königshofen.
27. „ Lohr.
28. „ Marktheidenfeld.
29. „ Marktsteft.
30. „ Mellrichstadt.
31. „ Miltenberg.
32. „ Münnerstadt.
33. „ Neustadt.
34. „ Obernburg.
35. Landgericht Ochsenfurt.
36. „ Orb.
37. „ Rothenfels.
38. „ Rothenbuch.
39. „ Schweinfurt.
40. „ Volkach.
41. „ Weihers.
42. „ Werneck.
43. „ Würzburg, rechts des Mains.
44. „ Würzburg, links des Mains.
45. Gerichts- u. Polizei-Behörde Kreuzwerthheim.
46. Gerichts- u. Polizei-Behörde Marktbreit.
47. Gerichts- u. Polizei-Behörde Rüdenhausen, Wiesentheid.
48. Gerichts- u. Polizei-Behörde Sulzheim.

*) In gemeindlichen und localpolizeilichen Angelegenheiten.

VIII. Regierung-Bezirk: Schwaben und Neuburg.

Kreis-Stelle:

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern zu Augsburg.

Der königlichen Regierung unmittelbar untergeordnete Verwaltung-Behörden:

1. Augsburg,
   a) k. Stadtcommissariat,
   b) Stadtmagistrat *).
2. Kaufbeuern,
   a) k. Stadtcommissariat,
   b) Stadtmagistrat *)
3. Kempten,
   a) k. Stadtcommissariat,
   b) Stadtmagistrat *).
4. Lindau,
   a) Stadtcommissariat,
   b) Stadtmagistrat *).
5. Memmingen,
   a) k. Stadtcommissariat,
   b) Stadtmagistrat *).
6. Neuburg an der Donau.
   a) Stadtcommissariat,
   b) Stadtmagistrat *).
7. Nördlingen,
   a) Stadtcommissariat,
   b) Stadtmagistrat *).
8. Donauwörth,
   a) Stadtcommissariat,
   b) Stadtmagistrat *).
9. Landgericht Buchloe.
10. „ Burgau.
11. „ Dillingen.
12. „ Donauwörth.
13. „ Füssen.
14. „ Göggingen.
15. „ Grönenbach.
16. „ Günzburg.
17. „ Hochstädt.
18. „ Illertissen.
19. „ Immenstadt.
20. „ Kaufbeuern.
21. „ Kempten.
22. „ Krumbach.
23. „ Lauingen.
24. „ Lindau.
25. „ Mindelheim.
26. „ Monheim.
27. Landgericht Neuburg a. d. Don.
28. „ Neuulm.
29. „ Nördlingen.
30. „ Oberdorf.
31. „ Obergünzburg.
32. „ Ottobeuren.
33. „ Roggenburg.
34. „ Schwabmünchen.
35. „ Sonthofen.
36. „ Türkheim.
37. „ Wallerstein.
38. „ Weiler.
39. „ Wemding.
40. „ Wertingen.
41. „ Zusmarshausen.
42. Gerichts- und Polizei-Behörde Babenhausen,
43. „ Bissingen.
44. „ Harburg.
45. „ Oettingen.
46. „ Weissenhorn.

*) In gemeindlichen und localpolizeilichen Angelegenheiten.

III.

Verzeichniß

der

Verwaltung- und Gerichts-Behörden

im

Königreiche Preußen.

I. Provinz Preußen.

Königliche Provinzial-Regierungen	Königliche Landrath-Aemter	Königliche Polizei-Präsidien und Polizeidirectionen	Königliche Appellationgerichte	Königliche Kreisgerichte	Königliche Stadtgerichte
1. Regierung zu Königsberg in Preußen.	Allenstein. Braunsberg. Pr. Eylau. Fischhausen. Friedland. Gerdauen. Heiligenbeil. Heilsberg. Pr. Holland.		1. Appellationgericht zu Königsberg.	Königsberg. Allenstein. Bartenstein. Braunsberg. Heilsberg. Labiau. Memel. Mehrungen. Neidenburg.	Stadtgericht zu Königsberg.

Königliche Provinzial-Regierungen	Königliche Landrath-Aemter	Königliche Polizei-Präsidien und Polizeidirectionen	Königliche Appellationgerichte	Königliche Stadtgerichte	Königliche Stadtgerichte
		Polizei-Präsidium zu Königsberg für den Stadtkreis.		Ortelsburg. Osterode. Rössel. Wehlau.	
	Königsberg (Landkreis.) Labiau. Memel. Mohrungen. Neidenburg. Ortelsburg. Osterode. Rastenburg. Rössel. Wehlau.	Polizeidirectorium zu Memel.			
2. Regierung zu Gumbinnen.	Gumbinnen. Angerburg. Darkehmen. Goldapp. Heydekrug. Insterburg. Johannisburg. Lötzen. Lyk. Heinrichswalde (f. die Niederung). Oletzko. Pilkallen. Ragnit. Sensburg. Stallupöhnen. Tilsit.		2. Appellationgericht zu Insterburg.	Insterburg. Angerburg. Darkehmen. Goldapp. Gumbinnen. Heydekrug. Johannisburg. Kaukehmen. Lötzen. Lyk. Margrabowa. Pilkallen. Ragnit. Sensburg. Stallupöhnen. Tilsit.	
3. Regierung zu Danzig.	Danzig (Landkreis). Berent. Carthaus. Elbing. Marienburg. Neustadt. Stargard in Preußen.	Polizei-Präsidium zu Danzig für den Stadtkreis.	3. Appellationgericht zu Marienwerder.	Stadt- und Kreisgericht zu Danzig. Carthaus. Conitz. Deutsch-Crone. Culm. Elbing. Flatow. Graudenz. Löbau. Marienburg. Marienwerder. Neustadt. Rosenberg. Schlochau. Schwetz. Pr. Stargard. Straßburg. Thorn.	
4. Regierung zu Marienwerder	Conitz. Deutsch-Crone. Culm. Flatow. Graudenz. Löbau. Marienwerder. Rosenberg. Schlochau. Schwetz. Straßburg. Stuhm. Thorn.				

II. Provinz Brandenburg.

Königliche Provinzial-Regierungen	Königliche Landrath-Aemter	Königliche Polizei-Präsidien und Polizeidirectionen	Königliche Appellationgerichte	Königliche Kreisgerichte	Königliche Stadtgerichte
1. Regierung zu Potsdam.	Angermünde. Berlin (für den Nieder-Barnimschen Kreis.) Freienwalde a. O. (für den Ober-Barnim'schen Kreis.) Becskow. Nauen. Rathenow. Züterbock. Prenzlau. Kyritz. Perleberg. Neu-Ruppin. Teltow. Templin. Belzig.	1. Königliches Polizei-Präsidium zu Berlin. Polizeidirectorium zu Potsdam.	1. Das königliche Kammergericht zu Berlin.	Angermünde. Becskow. Berlin. Brandenburg. Züterbock. Perleberg. Potsdam. Prenzlau. Neu-Ruppin. Spandau. Templin. Wittstock. Wriezen.	Das Stadtgericht zu Berlin.
2. Regierung zu Frankfurt a. O.	Arnswalde. Kalau. Kottbus. Krossen. Friedeberg in N. M. Guben. Königsberg i. M. Landsberg a. W. Lebus. Luckau. Lübben. Soldin. Sorau. Spremberg. Zielenzig. Züllichau.	Polizeidirectorium zu Frankfurt a. O.	2. Appellationgericht zu Frankfurt a. O.	Kottbus. Krotten. Küstrin. Frankfurt a. O. Friedeberg in N. M. Guben. Landsberg a. W. Luckau. Lübben. Soldin. Sorau. Spremberg. Zielenzig. Züllichau.	

III. Provinz Pommern.

1. Regierung zu Stettin.	Anclam. Cammin. Demmin. Greifenberg. Greifenhagen. Naugard. Pyritz. Stettin. Regenwalde. Saatzig. Uckermünde. Swinemünde.		1. Appellationgericht zu Stettin.	Anclam. Cammin. Demmin. Greifenberg. Greifenhagen. Naugard. Stargard. Stettin.	

Königliche Provinzial-Regierungen	Königliche Landrath-Aemter	Königliche Polizei-Präsidien und Polizeidirectionen	Königliche Appellationsgerichte	Königliche Kreisgerichte	Königliche Stadtgerichte
2. Regierung zu Cöslin.			2. Appellationsgericht zu Cöslin.		
	Belgard. Bütow. Dramburg. Cöslin (für den Fürstenthumer Kreis). Lauenburg. Neu-Stettin. Rummelsburg. Schievelbein. Schlawe. Stolp.	Polizeidirectorium zu Cöslin.		Belgard. Bütow. Cöslin. Colberg. Dramburg. Lauenburg. Neu-Stettin. Schlawe. Stolp.	
3. Regierung zu Stralsund.			3. Appellationsgericht zu Greifswald.		
	Franzburg. Greifswald. Grimmen. Bergen auf Rügen			Bergen. Greifswald. Stralsund.	

IV. Provinz Schlesien.

1. Regierung zu Breslau.			1. Königl. Appellationsgericht zu Breslau.		Stadtgericht zu Breslau.
	Breslau. Brieg. Frankenstein. Glatz. Guhrau. Habelschwerdt. Militsch. Münsterberg. Namslau. Neumarkt. Nimptsch. Oels. Ohlau. Reichenbach. Schweidnitz. Steinau. Strehlen. Striegau. Trebnitz. Waldenburg. Pol. Wartenberg. Wohlau.	Polizei-Präsidium zu Breslau.		Breslau. Brieg. Frankenstein. Glatz. Habelschwerdt. Hirschberg. Jauer. Landeshut. Militsch. Münsterberg. Namslau. Neumarkt. Oels. Ohlau. Reichenbach. Schweidnitz. Strehlen. Striegau. Trebnitz. Waldenburg. Pol. Wartenberg. Wohlau.	
2. Regierung zu Liegnitz.			2. Appellationsgericht zu Glogau.		
	Bolkenhayn. Bunzlau. Freistadt. Glogau. Görlitz. Haynau. Grünberg. Hirschberg. Hoyerswerda. Jauer. Landeshut. Lauban. Liegnitz. Löwenberg. Lüben. Rothenburg. Sagan. Schönau. Sprottau.			Bunzlau. Freistadt. Glogau. Görlitz. Goldberg. Grünberg. Guhrau. Lauban. Liegnitz. Löwenberg. Lüben. Rothenburg. Sagan. Sprottau.	

Königliche Regierungen	Königliche Landrath-Aemter	Königliche Polizei-Präsidien und Polizei-Directionen	Königliche Appellationsgerichte	Königliche Kreisgerichte	Königliche Stadtgerichte
3. Regierung zu Oppeln.	Beuthen. Cosel,. Creuzburg. Falkenberg. Grottkau. Leobschütz. Lublinitz. Neiße. Neustadt. Oppeln. Plett. Rattibor. Rosenberg. Rybnick. Groß-Strehlitz. Gleiwitz.	Polizei-Präsidium zu Breslau.	3. Appellationsgericht zu Ratibor. Appellationsgericht zu Frankfurt a. O.	Beuthen. Cosel. Creuzburg. Falkenburg. Gleiwitz. Grottkau. Leobschütz. Lublinitz. Neiße. Neustadt. Oppeln. Pleß. Ratibor. Rosenberg. Rybnik. Groß-Strehlitz.	Stadtgericht zu Breslau.

V. Provinz Posen.

1. Regierung zu Posen.	Ostrowo. Zirke. Wollstein. Buk. Fraustadt. Kosten. Rawicz. Krotoschin. Meseritz. Obornik. Pleschen. Posen. Samten. Schildberg. Schrimm. Schroda. Wreschen.	Polizei-Directorium zu Posen.	1. Appellationsgericht zu Posen.	Birnbaum. Grätz. Kempen. Kosten. Krotoschin. Lissa. Meseritz. Ostrowo. Pleschen. Posen. Rawicz. Rogasen. Samten. Schrimm. Schroda. Wollstein. Wreschen.	
2. Regierung zu Bromberg.	Bromberg. Chodziesen. Czarnikau. Gnesen. Inowrazlaw. Mogilno. Schubin. Wirzitz. Wongrowiec.		2. Appellationsgericht zu Bromberg.	Bromberg. Gnesen. Inowrazlaw. Lobsens. Schneidemühl. Schönlanke. Schubin. Trzemeszno. Wongrowiec	

VI. Provinz Sachsen.

Königliche Regierungen	Königliche Landrath-Aemter	Königliche Polizei-Präsidien und Polizei-Directionen	Königliche Appellationsgerichte	Königliche Kreisgerichte	Königliche Stadtgerichte
1. Regierung zu Magdeburg.	Aschersleben. Calbe a. S. Gardelegen. Halberstadt. Laburg. Genthin. Neuhaldensleben. Oschersleben. Osterburg. Salzwedel. Stendal. Wanzleben. Wernigerode. Wolmirstedt.	Polizei-Directorium zu Magdeburg.	1. Appellationsgericht zu Magdeburg.	Burg. Calbe a. S. Gardelegen. Genthin. Neuhaldensleben. Salzwedel. Seehausen. Stendal. Wanzleben.	Stadtgericht zu Magdeburg.
2. Regierung zu Merseburg.	Bitterfeld. Delitzsch. Cölleda. Liebenwerda. Hettstädt. Helmsdorf (Mansfelder Seekreis). Merseburg. Naumburg a. S. Bedra. Halle a. S. Sangershausen. Herzberg. Torgau. Weißenfels. Wittenberg. Zeitz.		2. Appellationsgericht zu Naumburg.	Delitzsch. Eilenburg. Eisleben. Erfurt. Halle a. S. Langensalza. Liebenwerda. Merseburg. Naumburg a. S. Querfurt. Sangershausen. Suhl. Torgau. Wittenberg. Zeitz.	
3. Regierung zu Erfurt.	Erfurt. Heiligenstadt. Langensalza. Mühlhausen. Nordhausen. Schleusingen. Weißensee. Worbis. Ziegenrück.		3. Appellationsgericht zu Halberstadt.	Halberstadt. Heiligenstadt. Mühlhausen. Nordhausen. Quedlinburg. Worbis.	

VII. Provinz Westphalen.

1. Regierung zu Münster.	Ahaus. Beckum. Borken. Coesfeld. Lüdinghausen. Münster. Recklinghausen. Steinfurt. Tecklenburg. Warendorf.		1. Appellationsgericht zu Münster.	Ahaus. Borken. Coesfeld. Dorsten. Lüdinghausen. Münster. Steinfurt. Tecklenburg. Warendorf.	

Königliche Regierungen	Königliche Landrath-Aemter	Königliche Polizei-Präsidien und Polizeidirectionen	Königliche Appellationsgerichte	Königliche Kreisgerichte	Königliche Stadtgerichte
2. Regierung zu Minden.	Bielefeld. Büren. Halle. Herford. Höxter. Lübbecke. Minden. Paderborn. Warburg. Wiedenbrück.		2. Appellationsgericht zu Paderborn.	Bielefeld. Halle. Herford. Höxter. Lübbecke. Minden. Paderborn. Warburg.	
3. Regierung zu Arnsberg.	Altena. Arnsberg. Bochum. Brilon. Dortmund. Hagen. Hamm. Iserlohn. Lippstadt. Meschede. Olpe. Siegen. Soest. Berleburg.		3. Appellationsgericht zu Hamm. 4. Appellationsgericht zu Arnsberg.	Bochum. Dortmund. Duisburg. Essen. Hagen. Hamm. Iserlohn. Lüdenscheid. Soest. Wesel. Arnsberg. Brilon. Lippstadt. Olpe. Siegen.	

VIII. Rhein-Provinz.

Königliche Regierungen	Königliche Landrath-Aemter	Königliche Polizeidirectionen und Präsidien	Königliche Appellationsgerichte	Königliche Land- und Kreisgerichte
1. Regierung zu Cöln.	Bergheim. Bonn. Cöln. Euskirchen. Gummersbach. Mülheim a. Rh. Rheinbach. Siegburg. Waldbroel. Wippenfürth.	Polizei-Directorium zu Cöln.	1. Der Appellationsgerichtshof zu Cöln.	Landgericht zu: Aachen. Bonn. Cleve. Coblenz. Cöln. Düsseldorf. Elberfeld. Saarbrücken. Trier.
2. Regierung zu Düsseldorf.	Cleve. Crefeld. Düsseldorf. Duisburg. Elberfeld. Geldern. Gladbach. Wevelinghofen. Kempen. Lennep. Neuß. Rees. Solingen.	Polizei-Directorium zu Düsseldorf.		

Königliche Regierungen	Königliche Landrath-Aemter	Königliche Polizeidirectionen und Präsidien	Königliche Appellationgerichte	Königliche Land- und Kreisgerichte
3. Regierung zu Coblenz.	Adenau. Ahrweiler. Altenkirchen. Coblenz. Cochem. Kreuznach. Mayen. Neuwied. Simmern. St. Goar. Wetzlar. Zell.		2. Der Justiz-Senat zu Ehrenbreitenstein.	Kreisgerichte zu: Altenkirchen. Neuwied. Wetzlar.
4. Regierung zu Aachen.	Aachen. Düren. Erkelenz. Euyen. Geilenkirchen. Heinsberg. Jülich. Malmedy. Montjoie. Schleiden.	Polizei-Directorium zu Aachen.		
5. Regierung zu Trier.	Berncastel. Bitburg. Daun. Merzig. Ottweiler. Prüm. Saarbrücken. Saarburg. Saarlouis. St. Wendel. Trier. Wittlich.	Polizei-Directorium zu Trier.		

IX. Hohenzollern'sche Lande.

Regierung: zu Sigmaringen.	—	Oberämter: zu Sigmaringen, „ Hechingen.	—	Kreisgericht: zu Hechingen.

IV.

Verzeichniß

der im

Königreiche Sachsen

bestehenden

gerichtlichen und politischen Verwaltungbehörden.

Kreisdirection- und beziehentlich Appellationgerichts-Bezirk Dresden.

Justiz-Aemter und königl. Landgerichte	Einbezirkt		
	königl. Gerichte	Patrimonialgerichte	Stadträthe
I. Amtshauptmannschaftlicher Bezirk. — Amtshauptmannschaft zu Dresden.			
Königl. Stadtgericht Dresden.	—	—	Dresden.
Königl. Landgericht Dresden.	Schönfe.d. Wilsdruff.	Burgh. Cunnersdorf bei Kaitz. Döhlen mit Zankerode zu Charand. Gönnsdorf. Golberoda. Grünberg. Helfenberg. Hermsdorf. Kaitz. Klein-Carsdorf. Klipphausen. Leuteritz mit Steinbach. Lockwitz. Lomnitz. Nöthnitz mit Rosentitz. Oberkreischa. Peßerwitz. Roßthal. Seifersdorf. Weißer Hirsch. Weissig. Wildberg. Wildermann. Wurgwitz.	Wilsdruff.
Justizamt Moritzburg.	—	Berbisdorf. Boden. Medingen. Naunhof. Radeburg. Rödern. Zschorna.	Radeburg.
Justizamt Radeberg mit Laußnitz.	—	Glauschnitz. Kleinnaundorf mit Würschnitz. Kleinwolmsdorf. Obergräfenhain. Wachau.	Radeberg.

Justiz-Aemter und königl. Landgerichte	Einbezirkt		
	königl. Gerichte	Patrimonialgerichte	Stadträthe
II. Amtshauptmannschaftlicher Bezirk. — Amtshauptmannschaft zu Meissen.			
Justizamt Hain.	—	Adelsdorf. Blochwitz. Cottewitz. Cunnersdorf. Dallwitz mit Dobritzgen. Glaubitz. Grödel. Kreinitz. Lauterbach. Niederpschaunitz. Oelsnitz. Promnitz. Roda. Seußlitz. Skassa. Tiefenau. Walda. Zabeltitz mit Frauenhain und Gröditz. Zottewitz. Zschaiten. Zschieschen.	Hain.
Kreisamt Meissen.	Lommatzsch. Riesa.	Batzdorf. Chornn mit Wellerwitz. Constappel, Pfarrg. über Hartha. Deutschbora. Gauernitz. Groitzsch. Grinitz. Hirschfeld. Hirschstein. Jahna, (Freihaus). Jahnishausen. Ilkendorf. Kleinschönberg. Krögis. Leschen. Leutewitz. Löthain. Lüttewitz. Maltitz. Meissen, Domcapit. Meissen, Burglehnhaus. Miltitz. Möbertitz. Munzig. Naußlitz. Niederjahna. Nieder-Polenz. Oberau. Obernula. Ober-Pohlenz. Oberspaar, (Döming. Ger.) Oberspaar, (Lücken-Hübel). Oberspaar, (Rautenberge). Oberspaar, (Rouvroi-Görnsche Ger.) Obersteinbach. Pinnewitz. Porschnitz mit Markritz Proschwitz. Raußlitz. Robschütz. Scharfenberg. Scheerau. Schieritz. Schleinitz. Schletta.	Lommatzsch. Meissen.

Justiz-Aemter und königl. Landgerichte	Einbezirkt		
	königl. Gerichte	Patrimonialgerichte	Stadträthe
		Siebeneichen. Sormitz. Staucha. Tanneberg. Taubenheim. Wendischbora. Wölkisch. Wunschwitz. Ziegenhain mit Planitz. Zunschwitz.	
III. Amtshauptmannschaftlicher Bezirk. — Amtshauptmannschaft zu Pirna.			
Justizamt Dippoldiswalde mit Gericht Glashütte.	—	Kleinölsa. Reichstädt. Wilmsdorf.	Dippoldiswalde.
Justizamt Hohnstein mit Lohmen.	—	Langburkersdorf mit Rugiswalde und Schönbach. Crumhermsdorf. Dittersbach. Elbersdorf. Eschdorf und Rossendorf. Hofhainersdorf. Polenz. Prossen. Rathmannsdorf. Ulbersdorf.	Neustadt bei Stolpen. Schandau. Sebnitz.
Justizamt Pirna mit Kammergutsgericht Sedlitz.	—	Bärenklause. Bärenstein. Borthen. Cotta. Gamig. Hausdorf. Hermsdorf. Kleinröhrsdorf. Königstein, Mühleng. Langenhannersdorf. Lauenstein. Liebstadt. Lungwitz. Maren. Naundorf. Niederkreischa. Oelsen. Ottendorf mit Cratza. Pfaffendorf. Reinhardsgrimme. Rottwernsdorf. Schmiedeberg. Thürmsdorf.	Gottleuba. Königstein. Neugeising. Pirna.
IV. Amtshauptmannschaftlicher Bezirk. — Amtshauptmannschaft zu Freiberg.			
Gerichtsbezirk Altenberg.	Judicium Altenberg.	Bärenburg.	Altenberg. Altgeising.
Justizamt Frauenstein.	—	Mulda.	Frauenstein.
Kreisamt Freiberg.	Saida.	Stadt-Landgericht Freiberg. Patrim.-Gericht Bieberstein. Crummenhennersdorf. Dorfchemnitz. Freibergsdorf. Friedeburg. Gränitz. Halsbach. Langenrinne.	Brand. Freiberg. Saida.

Justiz-Aemter und königl. Landgerichte	Einbezirkt		
	königl. Gerichte	Patrimonialgerichte	Stadträthe
		Linda. Leßnitz. Niederreinsberg. Niederschöna. Oberlangenau. Oberreinsberg. Pretzschendorf. Tuttendorf. Voigtsdorf. Waltersdorf. Wegefahrth. Wingendorf.	
Justizamt Grüllenburg.	—	Naundorf, Albert. Ger. Naundorf, Gehergegut.	Charand.

Kreisdirection- und beziehentlich Appellationgericht-Bezirk Leipzig

I. Amtshauptmannschaftlicher Bezirk. — Amtshauptmannschaft zu Borna.

Justizamt Borna.	Kohren.	Benndorf. Beucha. Breitingen. Bubendorf. Deutzen. Eula, Pfarrdot. Ger. Eula, Witznitzer Pf. Dot. Flößberg. Frohburg. Gnandsten. Großhermsdorf. Großzöffen. Hainichen. Hopfgarten. Kahnsdorf. Kesselshain. Kleinhermsdorf. Kömmlitz. Lobstädt. Mölbis mit Trages. Nehmitz. Neukirchen. Prießnitz. Ramsdorf. Ruppersdorf. Steinbach. Syhra. Trachenau. Wildenhain. Witznitz. Wolftitz. Zedlitz. Zöpen.	Borna. Frohburg. Kohren. Regis.
Kreisamt Leipzig.	—	Stadt-Landgericht. Leipzig. Patrim.-Gericht Baalsdorf. Breitenfeld. Cröbern. Creßewitz. Döbitz. Dolitz. Eythra. Gärnitz. Gautzsch. Großdölzig, (von Wurmb-Zink'sche Ger.) Großdölzig, (Sommer'sche Ger.)	Leipzig. Markranstädt. Rötha. Taucha.

Justiz-Aemter und königl. Landgerichte	Einbezirkt		
	königl. Gerichte	Patrimonialgerichte	Stadträthe
		Groß- u. Kleindölzig, (Stockmann'sche Ger.)	
		Großzschocher.	
		Kleinzschocher.	
		Kötzschwitz.	
		Leipzig, Universit. Ger.	
		Leipzig, Jurist. Facult. Ger.	
		Leipzig, Univ. Probstei Ger.	
		Leipzig, Univ. Großprobst. Ger.	
		Lößnig.	
		Lützschena.	
		Markkleuberg.	
		Mockau.	
		Möckern.	
		Muckern.	
		Neumuckershausen.	
		Neuscherbitz.	
		Neuselterhausen.	
		Oelzschau.	
		Paunsdorf.	
		Plaussig.	
		Podelwitz.	
		Rötha.	
		Schönau.	
		Schönefeld.	
		Sellerhausen.	
		Störmthal.	
		Stötteritz, ob. u. unt. Theils.	
		Volkmarsdorf.	
		Wachau.	
		Zehmen.	
		Zöbigker.	
		Zweinaundorf.	
Justizamt Pegau.	Zwenkau.	Großstorkwitz.	Groitzsch.
		Imnitz.	Pegau.
		Mausitz.	Zwenkau.
		Medewitzsch.	
		Peres.	
		Wiederau.	
		Zschagast.	

II. Amtshauptmannschaftlicher Bezirk. — Amtshauptmannschaft zu Zittau.

Justizamt Coldiz.	Lausigk.	Böhlen.	Coldiz.
		Collmen.	Lausigk.
		Cammishau.	
		Gausdorf.	
		Hohenbach.	
		Leipnitz.	
		Marschwitz.	
		Motterwitz.	
		Podelwitz.	
		Zollwitz.	
		Zschirla.	
Justizamt Rochlitz.	Waldheim.	Stadt-Landgericht Rochlitz.	Burgstädt.
		Patrimonial-Gericht Berthelsdorf.	Geithain.
		Breitenborn.	Geringswalde.
		Cressen.	Hartha.
		Ehrenberg.	Lunpenau.
		Geithain, (geistl. Vorst. Ger.)	Penig.
		Gepülzig.	Rochlitz.
		Kloster Geringswalda.	Waldheim.
		Großmilkau.	
		Königsfeld.	
		Kolkau.	
		Kriebstein.	

Justiz-Aemter und königl. Landgerichte	Einbezirkt		
	königl. Gerichte	Patrimonialgerichte	Stadträthe
		Neutaubenheim. Niederfrankenhain. Ossa. Ottenhain. Penig, Judic. Rochsburg, (Pfarrdot. Ger.) Rochsburg, Judic. Schönfeld, (Pfarrdot Erbger.) Schweikersham. Thierbach. Wechselburg, Judic. Zetteritz. Zschoppelshain.	

III. Amtshauptmannschaftlicher Bezirk. — Amtshauptmannschaft zu Grimma.

Justizamt Grimma.	—	Altenhain. Ammelshain. Belgershain. Böhlen. Brandis. Döben, (Pfarrdot. Ger.) Döben, (v. Bühlaul. Ger.) Gornewitz. Haubitz. Ried. Grauschwitz. Otterwisch. Polenz. Pommlitz. Pomsen. Seelingstädt. Trebsen.	Brandis. Grimma. Naunhof. Trebsen.
Justizamt Mutzschen zu Wermsdorf.	—	Mutzschen, (v. Lüttichaul. Ger.)	Mutzschen.
Landgericht Oschatz.	—	Altoschatz. Borna. Bornitz. Carertitz. Großböhla. Hahnefeld. Heida. Kötitz. Lampertswalde. Leuben. Mannschatz. Naundorf. Saalhausen. Schmorkau. Stennschütz. Stösitz. Strehla, Schösserei. Strehla, (Pfarrdot. Ger.)	Dahlen. Oschatz. Strehla.
Landgericht Wurzen.	—	Burkartshain. Collmen. Knatewitz. Kühnitzsch. Müglenz. Mühlbach. Pausitz, (Sattelhof.) Röcknitz mit Treben. Sachsendorf. Waldgen. Wurzen, (d. Steinhof.) Wurzen, (Capituls- und Capituls-Decanatgericht zu Lüptitz.	Wurzen.

Justiz-Aemter und königl. Landgerichte	Einbezirkt		
	königl. Gerichte	Patrimonialgerichte	Stadträthe
IV. Amtshauptmannschaftlicher Bezirk. — Amtshauptmannschaft zu Döbeln.			
Justizamt Leisnig.	Dübeln.	Börtewitz. Ebersbach. Gärtitz. Gorschnitz. Heida. Hermsdorf. Kleinbruchlitz. Neudorf. Niederwutzschwitz. Oberwutzschwitz mit Niedersteina. Otzdorf. Poldiz. Polkenberg. Pommlitz. Schweta. Sitten. Stockhausen. Wöllsdorf, (Pfarrdot. Ger.) Ziegra.	Döbeln. Leisnig.
Justizamt Mügeln mit Sornzig.	—	Goldhausen. Oetzsch. Poppitz, (Pfarrdot. Ger.)	Mügeln.
Justizamt Nossen.	Hainichen.	Augustusberg.	Hainichen. Nossen. Roßwein. Siebenlehn.
Kreisdirection- und beziehentlich Appellationgerichts-Bezirk Zwickau.			
I. Amtshauptmannschaftlicher Bezirk. — Amtshauptmannschaft zu Chemnitz.			
Justizamt Augustusburg.	Oederan. Zschopau.	Auerswalde. Börnichen. Hohenlinde. Lichtenwalde.	Oederan. Scheltenberg. Zschopau.
Justizamt Chemnitz.	Limbach bei Chemnitz.	Chemnitz, Schloß-Verw. Kändler. Mittelfrohna. Neukirchen. Niederrabenstein. Oberrabenstein. Schönau. Weißbach mit Dittersdorf. Wittgensdorf.	Chemnitz.
Justizamt Frankenberg mit Sachsenburg.	—	Neubau. Neusorge.	Frankenberg. Mittweida.
Justizamt Stollberg.	—	Oelsnitz.	Stollberg.
II. Amtshauptmannschaftlicher Bezirk. — Amtshauptmannschaft zu Zwickau.			
Landgericht Eibenstock.	Johanngeorgenstadt.	Albernau. Neidhardsthal, (Hammerw.) Unterblauenthal, Unterstützengrün.	Eibenstock. Johanngeorgenstadt.
Landgericht Kirchberg.	—	Stangengrün.	Kirchberg. Neustädtel. Schneeberg.
Kreisamt Schwarzenberg.	—	Breitenhof. Clösterlein mit Zelle. Obersachsenfeld mit Breitenfeld. Rittersgrün, (Hammerwerk.) Untersachsenfeld.	Aue. Scheibenberg. Schwarzenberg.

Justiz-Aemter und königl. Landgerichte	Einbezirkt		
	königl. Gerichte	Patrimonialgerichte	Stadträthe
Justizamt Werdau.	—	Blankenhain. Crimmitzschau, (Oehler'sche Ger.) Crimmitzschau, (Kitzschergut.) Frankenhausen. Leubnitz. Liebschwitz. Loitzsch. Oberaltersdorf, (Pfarrger.) Schweinsburg. Trünzig.	Crimitzschau. Werdau.
Justizamt Zwickau.	—	Abtei Oberlungwitz. Altschönfels. Baiersdorf, Pfarrdot. Ger. Erlmühle. Gablenz. Langenhessen-Bosenhof. Lauterbach. Lichtentanne, (Henkel'scher Antheil.) Lichtentanna, (Ehrler'scher Antheil.) Neumark, (Römer'sche Ger.) Neumark, (Pfarrger.) Neuschönfels. Niedermosel. Niederschiedmaas. Obermosel, (Gräser Ger.) Obersteinpleis. Planitz. Remse, Judic. mit Ger. Mühlau, Schönberg, Tirschheim, Ziegelheim. Reuth. Ruppertsgrün. Thannhof. Untersteinpleis. Vielau mit Niederhaßlau. Weißenbrunn. Zschocken. Wildenfels, Judic.	Wildenfels. Zwickau.

III. Amtshauptmannschaftlicher Bezirk. — Amtshauptmannschaft zu Niederforchheim.

Justizamt Grünhain.	—	Königswalde mit Bärenstein, (Annaberger Rathgerichte.)	Buchholz. Elterlein. Grünhain. Schlettau. Zwönitz.
Justizamt Lauterstein zu Zöblitz.	—	Lippersdorf. Mittelsaida. Niederforchheim. Olbernhau. Rothenthal. Rübenau. Zöblitz mit Schloßmühle.	Lengefeld. Zöblitz.
Gericht Wiesenthal.	Ober Wiesenthal.	—	Ober Wiesenthal. Unter Wiesenthal.
Justizamt Wolkenstein mit Annaberg.	Jöhstadt.	Drehbach, ober- und nieder-. Hilmersdorf. Scharfenstein. Schönfeld. Streckenwalde. Tannenberg. Venusberg.	Annaberg. Ehrenfriedersdorf. Geyer. Jöhstadt. Marienberg. Thum. Wolkenstein.

Justiz-Aemter und königl. Landgerichte	Einbezirkt		
	königl. Gerichte	Patrimonialgerichte	Stadträthe
IV. Amtshauptmannschaftlicher Bezirk. — Amtshauptmannschaft zu Plauen.			
Justizamt Adorf.	—	Bergen bei Adorf.	Adorf.
		Freiberg, obern Theils.	Markneukirchen.
		Freiberg, mittlern und untern Theils.	
		Markneukirchen, (Diaconatsgericht.)	
		Wohlbach, (Pfarrwitthumsgericht.)	
	Auerbach.	Brunn.	
Justizamt Plauen.	Lengenfeld.	Chrieschwitz.	Auerbach.
	Pausa.	Christgrün.	Elsterberg.
		Coschütz.	Falkenstein.
		Dorfstadt.	Lengenfeld.
		Ellefeld.	Mühlau.
		Elsterberg, (Hünnefeldsche Stiftsger.)	Mühltroff.
		Elsterberg, (Pfarrdot. Ger.)	Nützschkau.
		Falkenstein, untern Theils.	Pausa.
		Falkenstein, obern Theils.	Plauen.
		Falkenstein, v. Trützlersches Collat. Ger.	Reichenbach.
		Frankenhof.	Treuen.
		Gannsgrünn.	
		Geilsdorf.	
		Göltzsch, obern Theils.	
		Großfriesen.	
		Gutenfürst.	
		Jößnitz.	
		Helmsgrün.	
		Jefersgrün.	
		Kauschwitz.	
		Kemnitz.	
		Kleingera.	
		Kloschwitz.	
		Kröstau.	
		Kürbitz.	
		Leubnitz.	
		Liebau.	
		Limbach.	
		Mechelgrün, obern Theils.	
		Mechelgrün, untern Theils.	
		Möschwitz.	
		Mühltraff.	
		Mylau.	
		Netzschkau.	
		Neuensalz.	
		Neundorf mit Straßberg.	
		Niederauerbach.	
		Noßwitz.	
		Obergöltzsch.	
		Oberlosa.	
		Pfaffengrün.	
		Plohn, obern Theils.	
		Plohn, untern Theils.	
		Pöhl.	
		Reichenbach mit Friesen.	
		Reinsdorf.	
		Reusa.	
		Reuth.	
		Rodau.	
		Rodersdorf, obern Theils.	
		Rodersdorf, untern Theils.	
		Rößnitz.	
		Röttis.	
		Ruppertsgrün.	
		Schneckengrün.	
		Schwand.	
		Steinsdorf.	
		Stöckigt.	

Justiz-Aemter und königl. Landgerichte	Einbezirkt		
	königl. Gerichte	Patrimonialgerichte	Stadträthe
		Syrau, obern und untern Theils.	
		Taltitz.	
		Thoßfall, ob. und unt. Theils.	
		Thürmhof.	
		Tobertitz.	
		Treuen, ob. und unt. Theils.	
		Unterlauterbach.	
		Unterlosa.	
		Weischlitz, obern Theils.	
		Weischlitz, untern Theils.	
		Weisensand.	
		Wildenau, Freiseite.	
		Zobes.	
Justizamt Voigtsberg.	—	Bobenneukirchen.	
		Bösenprunn.	Oelsnitz.
		Brotenfeld.	Schöneck.
		Dobeneck.	
		Dröda.	
		Hartmannsgrün, obern und untern Theils.	
		Heimersgrün.	
		Lauterbach, obern Theils.	
		Lauterbach, untern Theils.	
		Magwitz.	
		Marieney.	
		Mißlareuth.	
		Morgenröthe, (Hammerw.)	
		Obermarrgrün.	
		Obersachsenberg,	
		Otiengrün.	
		Planschwitz mit Stein.	
		Posseck.	
		Raschau.	
		Rautenkranz mit Sachsengrund.	
		Sachsgrün mit Ebenach.	
		Schlodit.	
		Schönbrunn.	
		Tirpersdorf.	
		Türbel mit Pirk.	
		Unterhermsgrün.	
		Untermarrgrün, obern Theils.	
		Untermarrgrün, untern Thls.	
		Untersachsenberg.	
		Werda.	
		Wiederberg.	

V. Fürstlich Schönburg'sche Gesammt-Kanzlei zu Glauchau.

(Die Justizämter der Schönburg'schen Receßherrschaften.)

Herrschaft Glauchau.	—	—	Glauchau.
			Meeram.
Amt Forderglauchau.	—	Elpenburg.	Hohenstein.
		Thurm.	
Amt Hinterglauchau.	—	Crattenlaide.	Ernstthal.
		Meerane, (Pfarrdot. Ger.)	
		Obermosel, (Stengelsche Ger.)	
		Oberrothenbach.	
Amt Hartenstein.	—	—	Hartenstein.
Amt Lichtenstein.	—	—	Lichtenstein.
Amt Stein zu Lößnitz.	—	Alberoda.	Lößnitz.
Amt Waldenburg.	—	Ober-Wiehra.	Waldenburg.

Kreisdirection- und beziehentlich Appellationgericht-Bezirk Budissin.

Justiz-Aemter und königl. Landgerichte	Einbezirkt		
	königl. Gerichte	Patrimonialgerichte	Stadträthe
I. Amtshauptmannschaftlicher Bezirk. — Amtshauptmannschaft zu Budissin.			
Landgericht Budissin.	Neusalza.	Biehla. Bischheim. Bocka. Bolbritz. Bretting mit Hauswalde. Brösa. Budissin, (Domstifts-Ger.) Camina, (Pfarrger.) Commerau. Cosel. Crostau. Cunnwalde, ober- mittel- mit Halbau und Neudorf. Deutschbaselitz. Döbra mit Trado. Döbschka. Elstra mit Reichenbach und Reichenau. Frankenthal. Gaußig mit Golenz. Grüngräbchen. Guhra. Guttau. Jeßnitz, Freigut. Jiedlitz. Kleinförstchen mit Siebitz und Preska. Kleinhähnchen mit Neradit und Neuhof. Kleinwe ka. Krackwitz. Lauske mit Neulauske. Lehndorf. Linske mit Oßling. Lippitzsch. Luga mit Quoos. Malschwitz. Marienstern, (Klosterger.) Milstrich. Möhrsdorf. Nadelwitz. Neudorf mit Ruhethal. Neukirch. Neustädtel. Niederburkau. Nieder-Cunnwalde. Niederg-rsdorf. Oberburkau. Ober- und Mittel-Sohland. Oberuhna mit Löschau. Oehna. Ohorn mit Obersteina. Oppach. Oppitz mit Neuoppitz. Pannewitz am Taucher. Pielitz mit Groß-Kunitz. Pohla mit Neu-Schönbrunn und Taschendorf. Preititz mit Cannewitz. Prietitz. Pulßnitz. Puschwitz mit Neupuschwitz. Räckelwitz. Rammenu mit Schaudorf und Röderbrunn.	Budissin. Elstra. Neusalza. Pulßnitz. Schirgiswalde.

Justiz-Aemter und königl. Landgerichte	Einbezirkt		
	königl. Gerichte	Patrimonialgerichte	Stadträthe
		Rehnsdorf mit Ober-Gersdorf.	
		Reichenau } siehe Elster.	
		Reichenbach }	
		Rodewitz mit Sornzig.	
		Rothnaußlitz.	
		Saritzsch.	
		Schmerlitz.	
		Schmölln mit Neuschmölln.	
		Schönau mit Neuschmerlitz.	
		Schwepnitz.	
		Skaßka.	
		Spittwitz.	
		Storcha.	
		Straßgräbchen mit Grünberg.	
		Taubenheim.	
		Wawitz.	
		Weissig.	
		Wendisch und Niedersohland.	
		Ländchen Wohla.	
		Zerna.	
		Zieschütz mit Baschütz.	
		Zschillichau.	
Justizamt Kamenz mit Königsbrück.	—	—	Kamenz. Königsbrück.
Justizamt Stolpen.	—	Barthelsdorf mit Nieder-Ottendorf.	Bischofswerda.
		Birkau.	Stolpen.
		Dahren.	
		Göda, geistl. Anth.	
		Göda, Domstifts-Anth.	
		Goldbach.	
		Großhähnchen.	
		Günthersdorf.	
		Harthau.	
		Langenwolmsdorf.	
		Mönchswalde.	
		Nedaschütz.	
		Niederhelmsdorf.	
		Oberottendorf.	
		Pickau.	
		Pietzschwitz.	
		Pottschapplitz mit Wölkau.	
		Putzkau.	
		Rennersdorf.	
		Schwarznauslitz.	
		Singwitz mit Göda.	
		Steinigtwolmsdorf mit Ringenhain und Oberneukirch.	
		Weifa.	
		Wilthen mit Ingersdorf.	
		Zockau.	

II. Amtshauptmannschaftlicher Bezirk. — Amtshauptmannschaft zu Zittau.

Landgericht Löbau.	Radgendorf.	Althornitz.	Bernstadt.
	Weissenberg.	Bernstadt, (Kloster Marienstern. Ger. zu Berthelsdorf.)	Löbau.
			Ostritz.
		Breitendorf, (Pfarrdot. Ger.)	Weissenberg.
		Dürhennersdorf mit Neuschönberg.	Zittau.
		Großhennersdorf.	
		Großporitzsch.	
		Hainewalde mit Oderwitz und Spitzkunnersdorf.	
		Herrnhut.	
		Joachimstein.	
		Kemnitz.	
		Kotitz.	

Justiz-Aemter und königl. Landgerichte	Einbezirkt		
	königl. Gerichte	Patrimonialgerichte	Stadträthe
		Kuppritz mit Hochkirch. Lauba mit Neulauba. Lauska mit Zscherna. Lautitz. Maltitz mit Tetta. Marienthal, (Klosterger.) Mittelreutnitz. Neugersdorf. Niederreutnitz. Nieder-Ruppersdorf Nieder- mit Ober-Schönbach und Neudorf. Nostitz. Oberleutersdorf, I. Ober-Oderwitz. Oberreimersdorf. Oberruppersdorf. Oberschönbach. Obersohland, I. am Rothstein. Ober-Strohwalde. Oehlisch. Radgendorf, Rindelscher Antheil. Reibersdorf, Justiz-Kanzlei. Särka. Sornsig. Trattlau. Unwürde. Wanscha mit Rieda. Wurschen.	

314.

Erneuerung des Verbotes von öffentlichen Ehrenbezeugungen und Auszeichnungen an Professoren und Lehrer von Seite der Schüler.

Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 29. October 1852 Zahl 6213. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 6. November 1852 Zahl 2920.

Nachdem die mittelst Studienhofcommissions-Decretes vom 3. März 1823*) sämmtlichen Ländersstellen bekannt gegebene Allerhöchste Entschließung vom 15. Februar 1823, welcher zufolge es an keiner öffentlichen Lehranstalt gestattet ist, Feierlichkeiten für die Directoren, Professoren und Lehrer von Seite der Schüler durch Ehrenbezeugungen und Auszeichnungen mittelst Musiken und dergleichen zu veranstalten, noch fortan in Wirksamkeit besteht, so ersuche ich den Herrn Bezirkshauptmann in Folge diesfalls herabgelangten Erlasses der hohen k. k. obersten Polizeibehörde vom 29. October 1852 Zahl 6213/1445 II., auf die genaue Befolgung dieser Vorschrift strenge zu halten.

315.

Periodische Nachweisung aller politisch-compromitirter Individuen.

Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 29. October 1852 Zahl 921. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 6. November 1852 Zahl 2921.

Zur Erfüllung eines mir von der hohen k. k. obersten Polizeibehörde unterm 29. October 1852 Zahl 921/B. M. zugekommenen Auftrages benöthige ich die Nachweisung aller jener Personen, welche:

*) Siehe Prov. Gesetzs. vom Jahre 1823 Seite 68.

a) wegen ihrer Betheiligung an den revolutionären Ereigniſſen zur Verantwortung und Strafe gezogen und entweder nach überſtandener Freiheitſtrafe oder mit Nachſicht derſelben in Freiheit geſetzt wurden;

b) dieſerwegen landesflüchtig geworden, die Bewilligung zur Rückkehr in ihre Heimat erhalten haben; endlich

c) aus Rückſichten des öffentlichen Wohles an beſtimmte Aufenthaltsorte gebunden wurden.

In das diesfällige Verzeichniß ſind auch diejenigen Daten aufzunehmen, welche für die Ueberwachung im Allgemeinen, oder in gewiſſen Richtungen maßgebend ſind, und ebenſo ſind die beſondern Bedingungen, an die etwa die Strafnachſicht, oder die Rückkehrbewilligung geknüpft iſt, erſichtlich zu machen.

Ich erſuche den Herrn Bezirkshauptmann, mir dieſe Nachweiſung längſtens bis Ende November vorzulegen, weiterhin aber jede auf politiſche Verfügungen ſich gründenden Veränderungen im Stande der erwähnten politiſch-compromitirten Perſonen unter Berufung auf den gegenwärtigen Erlaß anzuzeigen.

316.

Die fürſtlich Waldeck'ſchen Unterthanen ſind im Auslande unter den Schutz der königlich-preußiſchen Geſandtſchaften geſtellt.

Erlaß der oberſten Polizeibehörde vom 12. November 1852 Zahl 7186. Statthalterei-Präſidial-Verordnung vom 16 November 1852 Zahl 3052.

Nach einer, durch das hohe Miniſterium des Aeußern an die hohe k. k. oberſte Polizeidirection bekannt gegebenen Mittheilung der königlich-preußiſchen Geſandtſchaft in Wien, ſind die fürſtlich Waldeck'ſchen Unterthanen im Grunde eines zwiſchen den beiden reſpective Regierungen getroffenen Uebereinkommens im Auslande unter dem Schutz der königlich-preußiſchen Geſandtſchaften und der mit einem diplomatiſchen Karakter bekleideten Agenten geſtellt, und iſt daher die königliche Geſandtſchaft in Wien angewieſen worden die fürſtlichen Unterthanen und deren Intereſſen von jetzt an im Bereiche der öſterreichiſchen Monarchie in gleicher Weiſe, wie dies hinſichtlich der preußiſchen Staats-Angehörigen geſchieht, zu vertreten und insbeſondere auch deren Paß- und Legaliſirung-Angelegenheiten in Obſorge zu nehmen.

Wovon ich den Herrn Bezirkshauptmann in Folge diesfalls herabgelangten Erlaſſes der hohen k. k. oberſten Polizeibehörde vom 12. November 1852 Zahl 7186/843 I. in die Kenntniß ſetze.

317.

Verpflichtung der berechtigten Fuhrleute und ihrer Knechte, ſich mit legalen Reiſedocumenten zu verſehen.

Erlaß der oberſten Polizeibehörde vom 11. November 1852 Zahl 7059. Statthalterei-Präſidial-Verordnung vom 20. November 1852 Zahl 3105.

Laut Eröffnung der hohen k. k. oberſten Polizeibehörde vom 11. November 1852 Zahl 7059/1628 II. ſind nach einer hochdahin gelangten Anzeige im Laufe des Monates October inländiſche und ausländiſche Fuhrleute, ungeachtet dieſelben zufolge der den Bezirkshauptmannſchaften unterm 3. Auguſt 1852 Zahl 1716/p.*) bekannt gegebenen, vom 1. September 1852 an in Wirkſamkeit getretenen Verordnung gleich andern Reiſenden mit einem legalen Paſſe oder mit einem gehörig vidirten Heimatſcheine verſehen geweſen ſein ſollten, auf ihrem Zuge aus dem Innern der öſterreichiſchen Monarchie in das Ausland an der k. k. Gränze ohne Päſſe angelangt, und haben zu ihrer Rechtfertigung angeführt, in keinem Kronlande wegen Mangels einer legalen Reiſeurkunde beanſtändet worden zu ſein.

Zur Hintanhaltung der hieraus für die Verſender von Waaren und für die Fuhrleute entſpringenden Nachtheile und Verlegenheiten ſind ſonach in Gemäßheit des bezogenen hohen Erlaſſes der k. k. oberſten Polizeibehörde die betreffenden Geſchäftleute, insbeſondere Frächter, Spediteure, Handelsleute, Fabrikbeſitzer und ſo weiter auf die obenerwähnte Verſchrift gehörig aufmerkſam zu machen und vor der Uebergabe der Frachten an paßloſe Fuhrleute zu warnen, übrigens aber die entſprechenden Einleitungen zu treffen, damit dieſe Vorſchrift pflichtmäßig gehandhabt werde.

---

*) Siehe im Landesgeſetzblatte.

318.

Genaue Invigilirung der wegen politischer Bedenklichkeit unter polizeiliche Aufsicht gestellten Individuen, in dem Falle der Veränderung ihres Domicils.

Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 14. November 1852 Zahl 1295. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 20. November 1852 Zahl 3122.

Bei den, wegen politischer Bedenklichkeit unter polizeiliche Aufsicht gestellten Individuen, namentlich jenen, welche im höheren Grade sich compromitirt haben erscheint es von Wichtigkeit, daß dieselben vorzüglich dann scharf im Auge behalten werden, wenn sie den Ort ihres Domicils zeitweilig verlassen.

Nachdem nun Fälle vorgekommen, wornach bei Reisen der in Frage stehenden Personen nicht dafür gesorgt wurde, daß ihr auswärtiges Verhalten und ihre allfälligen Verbindungen daselbst strenge überwacht werden, so ersuche ich den Herrn Bezirkshauptmann in Gemäßheit des diesfalls herabgelangten Erlasses der hohen k. k. obersten Polizeibehörde vom 14. November Zahl 1295/pr. II. um die angemessene Vorsorge, damit bei den fraglichen Individuen das Reisen möglichst beschränkt, nur auf Grund nachgewiesener Nothwendigkeit die Reisedocumente auf die entsprechend kürzeste Frist, unter Andeutung des Zweckes und Zieles der Reise ausgefertigt, gleichzeitig aber auch die betreffenden Aufsichtbehörden, so weit es thunlich ist, auf das Erscheinen derselben aufmerksam gemacht und zur Completirung der heimatlichen Evidenz, um die Mittheilung des Ergebnisses der auswärtigen Invigilirung, angegangen werden.

Bei Reisen der im höheren Grade Compromitirten nach Wien aber ist mir ebensowohl die Paßausfolgung als die wirklich erfolgte Abreise mit der thunlichsten Beschleunigung unter Berufung auf den gegenwärtigen Erlaß zur Kenntniß zu bringen, damit ich die weitere Anzeige davon an die hohe k. k. oberste Polizeibehörde rechtzeitig erstatten kann.

319.

Erneuerung der Vorschrift wegen genauer Evidenzhaltung und Ueberwachung von Blödsinnigen und Taubstummen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 9. November 1852 Zahl 28529. Statthalterei-Verordnung vom 20. November 1852 Zahl 11272.

Zufolge einer an das hohe Ministerium des Innern gelangten Anzeige des Statthalters von Tirol, werden in neuerer Zeit eine Menge Blödsinnige und Taubstumme in Tirol aufgegriffen, deren Zuständigkeit-Ausmittlung mit den größten Schwierigkeiten verbunden ist.

Da nun Behufs der Evidenzhaltung und Ueberwachung von derlei Personen durch die Gemeinden die Hofkanzlei-Verordnung vom 19. November 1829 Zahl 26570 mit Gubernial-Verordnung vom 10. December 1829 Zahl 27471*) den betreffenden Kreisämtern und von diesen ohne Zweifel auch den unterstehenden Bezirksobrigkeiten bekannt gegeben wurde, so wird der Bezirkshauptmannschaft über hohen Auftrag des Ministeriums des Innern vom 9. November 1852 Zahl 28529, die gedachte Hofkanzlei-Verordnung mit der Weisung in Erinnerung gebracht, sich dieselbe genau gegenwärtig zu halten und über deren möglichst genaue Befolgung zu wachen.

Beilage zur Zahl 319.

Gubernial-Verordnung vom 10. December 1829 Zahl 27471.

Laut einer, an die hohe Hofkanzlei gelangten Anzeige des k. k. Tiroler Guberniums haben sich seit wenigen Jahren häufige Fälle ergeben, daß in jener Provinz Taubstumme und Blödsinnige aufgegriffen wurden, deren Herkunft ungeachtet aller angestrengten Nachforschung nicht ausfindig gemacht werden konnte, wodurch sowohl dem Staatschatze durch ihre Verpflegung während der Ausforschung ihres Domicils, als den Gemeinden jener Kreise, in denen sie aufgegriffen werden, und denen im nicht Ausforschungfalle ihre Erhaltung zur Last fällt, unbillige und nicht unbedeutende Kosten verursacht werden und überdies das Los dieser Unglücklichen durch Entbehrung der bessern Pflege ihrer Angehörigen und des von den Gesetzen ihnen zugestandenen besondern Schutzes häufig noch verschlimmert wird.

---

*) Ist hier als Beilage aufgenommen.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen und Entweichungen oder Verirrungen solcher Unglücklichen vorzubeugen, fand sich die hohe Hofkanzlei veranlaßt, mit hoher Verordnung vom 19. November 1829 Zahl 26570 aufzutragen, es sei den untergeordneten Obrigkeiten zur besondern Pflicht zu machen, blödsinnige Personen, besonders wenn sie zugleich taubstumm sind, durch die Gemeinde-Vorstehungen ihres Domicils in steter Evidenz halten zu lassen und letztere auch dafür verantwortlich zu machen, daß sie im Falle der Entfernung einer solchen Person aus dem gewöhnlichen Aufenthaltbezirke sogleich der Obrigkeit die Anzeige erstatten, der es obliegen wird, mittelst einer Personbeschreibung die Ausfindigmachung des vermißten Individuums auf geeignetem Wege einzuleiten, und nach Umständen auch gegen diejenigen, die sich hiebei durch Vernachlässigung ihrer Pflicht etwas zu Schuld kommen ließen, gesetzmäßig zu verfahren.

Das Kreisamt wird demnach angewiesen, die Bezirksobrigkeiten seines Kreises von dem Inhalte dieser hohen Verordnung zur genauen Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

320.

Der k. k. Gensd'armerie ist die gebührende Begrüßung zu ertheilen.

Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 22. November 1852 Zahl 3154.

Nach Mittheilung des hiesigen k. k. Gensd'armerie-Regiments-Commando sind Fälle vorgekommen, daß k. k. Beamte die Begrüßung der Gensd'armen unbeachtet und unerwidert ließen.

Bezieht sich gleich diese Wahrnehmung nach dem Inhalte der erwähnten Mittheilung zunächst nicht auf das Kronland Krain, so finde ich mich doch veranlaßt, gleich wie das Gensd'armerie-Regiment-Commando mittelst eines eigenen Regimentbefehles anzuordnen fand, daß sich dessen Organe in Gemäßheit der Dienstinstruction gegen Behörden und öffentliche Beamte, besonders, wenn letztere in Uniform erscheinen, oder sonst erkannt werden, jederzeit mit gebührender Achtung und mit Anstand zu benehmen haben, es dem Herrn Bezirkshauptmann hiemit insbesondere zur Pflicht zu machen, strengstens darauf zu halten, daß ebenso von Seite aller Ihrer untergeordneten Beamten und Organe, einschließlich der k. k. Steuerämter unter allen Umständen den k. k. Gensd'armen mit jenem Anstande und mit jener Höflichkeit begegnet werde, welche einerseits der Wichtigkeit des Institutes entsprechen und ihm die unerläßliche Achtung bei der Bevölkerung zu sichern geeignet erscheinen, andererseits aber auch gute Sitte und Bildung erfordern.

Ich ersuche den Herrn Bezirkshauptmann in dieser Richtung durchaus keine willkührliche Ausartung auch nicht als Selbstgenugthung für vermeintliche Kränkung zu dulden und allfällige Anstände unter sorgfältiger Wahrung des Decorums immer auf den vorgeschriebenen Dienstweg zu leiten.

321.

Verbot der Ordination theuerer Arzneien für kranke Soldaten von Seite der Civilärzte.

Note des Landes-Militär-Commando in Verona vom 11. November 1852 Zahl 13705. Statthalterei-Verordnung vom 22. November 1852 Zahl 11408.

Aus Anlaß einer an das k. k. Landes-Militär-Commando zu Verona von der dortigen stabsfeldärztlichen Direction vom 3. November 1852 Zahl 2987, daß die Civilärzte bei Behandlung kranker Soldaten nicht selten kostspielige Medicamente verschreiben, während mit viel billigern Heilartikeln der Zweck eben so gut erreicht werden könnte, hat das genannte Militär-Commando um dem Aerar vermeidliche Auslagen zu ersparen, diese Statthalterei mittelst Note vom 11. November 1852 Zahl 13705 ersucht, zu veranlassen, daß den an kranke Soldaten ordinirenden Civilärzten der Mißbrauch von so theuern Arzneikörpern, worunter ganz vorzüglich das **Oleum Ricini** als Lieblingmittel der italienischen Civilärzte gehört, und in Fällen aufgerechnet wird, wo man mit einem außer allen Vergleich billigern Mitteln ausgereicht haben würde, strenge eingestellt werde.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaften werden daher aufgefordert, dem ärztlichen und wundärztlichen Personale ihres Bereiches zu bedeuten, bei Behandlung kranker Militär-Individuen jeden Mißbrauch von theuren Arzneien in Fällen, wo sie durch billigere, ohne Nachtheil für die Herstellung des Kranken ersetzt werden können, auf das Sorgfältigste zu vermeiden; in Fällen aber, wo das kostspieligere Medicament nach gewissenhafter Ueberzeugung des Ordinirenden unerläßlich ist, die Nothwendigkeit desselben unter Benennung der Krankheit in dem betreffenden Recepte gehörig zu begründen.

322.

Alle Personen- und Effecten-Beschreibungen sind unmittelbar den Polizeidirectionen in Agram, Esseg und Fiume zu senden.

Note der Banal-Regierung in Agram vom 30. September 1852 Zahl 10547. Statthalterei-Verordnung vom 24. November 1852 Zahl 11493.

Bei dem Umstande, daß in dem Königreiche Croatien, in Agram, Esseg und Fiume bei den k. k. Polizeidirectionen polizeiliche und sonstige Anzeigen einlaufen, welche sich auf Schub und Verfolgungen beziehen, so wird über Ersuchen der k. k. Banal-Regierung in Agram ddo. 30. September 1852 Zahl 10547 die Bezirkshauptmannschaft beauftragt, künftighin alle Persons- und Effectenbeschreibungen nicht mehr an die, der genannten Behörde unterstehenden Aemter, sondern den erwähnten Polizeidirectionen, welche ihre Polizei-Anzeigen ohnehin den betreffenden dortigen politischen Behörden zum Amtsgebrauche zuschicken, einzusenden.

323.

Genaue Evidenzhaltung der Fremdenbewegung.

Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 20. November 1852 Zahl 7330. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 25. November 1852 Zahl 3162.

Damit bis zur Activirung der neuen politischen Organisation und eines neuen Paßpolizei- und Fremden-Gesetzes eine möglichst vollständige Evidenz der Fremdenbewegung erzielt werde, fand die hohe k. k. oberste Polizeibehörde mit Erlaß vom 20. November 1852 Zahl 7330/1690 II. anzuordnen, daß die Vorschriften über das Meldungwesen überall streng gehandhabt und in allen, zur Beherbergung von Fremden berechtigten Einkehr- und Gasthäusern nebst den der politischen Ortsbehörde vorzulegenden gehörig ausgefüllten Meldzetteln Fremdenbücher eingeführt, zur Sicherstellung des dabei abgesehenen Zweckes aber das Namenverzeichniß der in jedem Bezirke zur Fremdenbeherbergung berechtigten und als solche zur Führung ordentlicher Fremdenbücher verpflichteten Inhaber von Einkehr- und Gasthäusern der k. k. Gensd'armerie mitgetheilt werde, um letztere dadurch in den Stand zu setzen, die Beherbergung von Fremden in dazu nicht befugten Gasthäusern gehörig zu überwachen.

Ich ersuche also den Herrn Bezirkshauptmann für die allsogleiche Durchführung dieser hohen Anordnung im Bereiche Ihres Bezirkes und für die genaue Befolgung derselben Sorge zu tragen, namentlich aber das Verzeichniß der zur Fremdenbeherbergung berechtigten Einkehr- und Gasthäuser ohne Verzug zusammenzustellen, es dem betreffenden Gensd'armerie-Zugcommando mitzutheilen und zugleich eine Abschrift davon mir vorzulegen. Um übrigens der Verschiedenheit in der Führung der Fremdenbücher in den einzelnen Bezirken zuvorzukommen, theile ich dem Herrn Bezirkshauptmann anruhend im Formular mit, nach welchem dieselben einzurichten sind.

Beilage zur Zahl 323.

Formular des Fremdenbuches.

Fortl. Nr.	Vor- und Zuname	Karakter oder Profession	Geburtsort und Vaterland	Wohnort	Angekommen von und Tag der Ankunft	Hat Paß von	Ist abgereist nach und Tag der Abreise	Anmerkung

324.

Abstellung von Unterstützungansuchen der Privatvereine an auswärtige Souveraine und Glieder der auswärtigen Regentenhäuser.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. November 1852 Zahl 6437. Statthalterei-Verordnung vom 27. November 1852 Zahl 11790.

Laut hohen Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 23. November 1852 Zahl 6437/M. I. haben Seine k. k. Apostolische Majestät in Folge der gemachten Wahrnehmung, daß von Seite mancher, in den österreichischen Staaten, namentlich für Wohlthätigkeitzwecke bestehenden Privatvereine, Ansuchen um Beiträge, Unterstützungen und dergleichen, auch an auswärtige Souveraine und Glieder auswärtiger Regentenhäuser gerichtet werden, und in der Erwägung, daß ein solcher Vorgang weder mit den diesfalls eintretenden internationalen Rücksichten im Einklange steht, noch auch sonst angemessen ist, indem dadurch der unziemlichen und unstatthaften Voraussetzung Raum gelassen wird, als wäre der, stets erfolgreich bewährte, von Seiner Majestät und dem Allerdurchlauchtigsten Regentenhause zu jeder Zeit nach Kräften geförderte Wohlthätigkeitssinn Allerhöchst Ihrer Unterthanen in der Aufbringung der Mittel zur Gründung und Erhaltung gemeinnütziger Anstalten an die Beihilfe des Auslandes angewiesen, mit Allerhöchsten Cabinetschreiben vom 20. November zu verordnen befunden, daß der gedachte Vorgang überall und ohne alle Ausnahme abgestellt werde.

In Gemäßheit dieses Allerhöchsten Auftrages werden Herr Bezirkshauptmann aufgefordert, darüber strengstens zu wachen, daß die Allerhöchste Anordnung nicht nur von Seite der bestehenden Privatvereine, sondern auch bei Gründung neuer, auf das Genaueste beobachtet, und insbesondere die Vorstände und Unternehmer solcher Vereine hiefür verantwortlich gemacht werden.

325.

Strenge und genaue Wachsamkeit auf das Vorkommen revolutionärer Denk- und Schaumünzen.

Erlaß der k. k. obersten Polizeibehörde vom 23. November 1852 Zahl 6703. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 29. November 1852 Zahl 3236.

Laut Eröffnung der hohen k. k. obersten Polizeibehörde vom 23. November 1852 Zahl 6703/819 I. sind in Triest bei einem dortigen Kleinhändler eine Anzahl von Medaillen auf den bekannten Sectirer Johann Ronge, welche derselbe mit anderen Waaren aus Birmingham erhalten zu haben behauptet, vorgefunden und mit Beschlag belegt worden.

In der Rücksicht, daß die Einfuhr und Verbreitung revolutionärer Denk- und Schaumünzen, zu denen auch die oberwähnte gehört, schon an und für sich im Sinne der allgemeinen Preßvorschriften untersagt, und deren Confiscation speciel durch den unterm 15. April 1851 Zahl 490/p. intimirten Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 11. desselben Monats angeordnet worden ist, fand sich die hohe k. k. oberste Polizei-Behörde veranlaßt, allen Aufsichtsbehörden und Organen ein gespanntes Augenmerk auf das Vorkommen von derlei Gegenständen zur Pflicht zu machen und zu bestimmen, daß sie im Vorfindungfalle mit Beschlag zu belegen sind.

Wovon ich den Herrn Bezirkshauptmann mit Bezug auf meinen Erlaß vom 17. October 1852 Zahl 2599/p.*) zur Benehmungwissenschaft und angemessenen weiteren Verfügung in die Kenntniß setze.

326.

Formular zur Verfassung der nach dem §. 2 der Instruction zur Durchführung der Preßordnung vorzulegenden Verzeichnisse über die vorgelegten Probe-Exemplare.

Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 21. November 1852 Zahl 7416. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 2. December 1852 Zahl 3256.

In Gemäßheit des §. 2 der Instruction zur Durchführung der Preßordnung hat die im §. 3 der Preßordnung angeordnete Ueberreichung der Probe-Exemplare von Druckschriften als eine Controle für die im §. 4 angeordnete Einsendung von Pflicht-Exemplaren zu dienen, und es ist zu diesem Zwecke von der in §. 3 bezeichneten landesfürstlichen Behörde ein genaues Verzeichniß der daselbst überreichten Probe-Exemplare anzulegen, von welchen Verzeichnissen mit Ablauf jedes Mo-

*) Mit dieser Verordnung wurde der Verbot des Verkaufs der zu Ehren des berüchtigten Sectenführers Johann Ronge geprägten Medaille erlassen.

nats Abschriften an den Minister des Innern und den Chef der obersten Polizeibehörde im Wege der Statthalterei einzusenden sind.

Damit nun diese Verzeichnisse dem Zweck der Controle entsprechen, ist es laut herabgelangten hohen Erlasses der k. k. obersten Polizeibehörde vom 21. November 1852 Zahl 7416/1204 IV. nothwendig, daß sie mit aller Sorgfalt angelegt und fortgeführt werden, daß sie alle vorgekommenen als Probe-Exemplare überreichten Preßerzeugnisse vollständig und bezüglich jedes einzelnen Preßproduktes alle Angaben umfassen, welche zur genauen Bezeichnung desselben nothwendig sind, und daß sie endlich nach einem gleichförmigen Formulare angefertigt werden.

Mit Rücksicht auf diese Erfordernisse, und veranlaßt durch die Wahrnehmung, daß die bisher nach §. 2 der Vollzug-Instruction anhergelangten Verzeichnisse größtentheils mangelhaft und zum Zweck der Controle der Pflicht-Exemplare nicht geeignet waren, hat die hohe oberste Polizeibehörde mit dem obbezogenen hohen Erlasse ein Formular, nach welchem die besagten Verzeichnisse zu führen sind, vorgeschrieben, von dem ich den Herrn Bezirkshauptmann anruhend ein Exemplar zur sofortigen Darnachachtung mit dem Beifügen mittheile, daß dasselbe nach Maßgabe des wirklichen Gebrauches in Druck zu legen ist.

Zur Anweisung über die Benützung dieses Formulars dürften die folgenden Bemerkungen genügen.

Vor allem kommt es darauf an, daß die einzelnen der 6 Arten von Preßerzeugnissen, wie sie in der Inhalt-Anzeige des Formulars angegeben sind, von einander gesondert eingetragen werden, so daß zuerst die eigentlichen Bücher und Brochüren, nach der Zeitfolge der Präsentation mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet, sodann (und zwar jede Art mit neu beginnender und in chronologischer Ordnung fortlaufender Zählung) 2. die einzeln erscheinenden (fliegenden) Druckblätter, 3. die Bilder, 4. die Landkarten und Pläne, 5. die Musikalien, endlich 6. die periodischen Druckschriften aufgeführt werden. Die letztern sind, laut §. 2 der Instruction, nur Einmal vierteljährig mit der Angabe ob sie täglich, oder in welchen Zwischenräumen erscheinen, in das Verzeichniß einzustellen.

Die Aufschrift der einzelnen Rubriken des Formulars dürfte hinreichend verständlich sein, und einer weitläufigen Erklärung nicht benöthigen. Die fortlaufenden Nummern in der ersten Rubrik stellen die chronologische Reihenfolge des Vorkommens der einzelnen Preßerzeugnisse dar, nur wäre darauf zu sehen, daß mit jeder neuen Art, wie bereits oben bemerkt wurde, die Zählung wieder mit 1 beginne. Der Titel der Druckschrift ist im Verzeichnisse deutlich ersichtlich zu machen. Bei einzelnen (fliegenden) Druckblättern und bei Bildern vertritt natürlich die Aufschrift die Stelle des Titels, wo eine eigene Aufschrift mangelt, was bei Bildern öfter der Fall ist, wäre statt der fehlenden Aufschrift in diese Rubrik eine mit wenigen Schlagworten ausgedrückte Angabe des Inhalts zu setzen. In der Rubrik: Verleger und Drucker, ist, wenn beide Eigenschaften in Person vereinigt sind, dieses ausdrücklich anzumerken; sind Verleger und Drucker verschiedene Personen, so sind beide Namen mit dem Beisatze, welcher der Verleger und welcher der Drucker ist, anzuführen. In der Rubrik: Band, Heft oder Lieferung ist anzumerken, ob Ein oder mehrere Bände, Hefte, Fascikel ꝛc. eines Werkes überreicht wurden; erscheint ein Werk lieferung- oder bändeweise, so ist anzugeben der wievielte Band, das wievielte Heft, oder die wievielte Lieferung an dem in der zweiten Rubrik bemerkten Tage überreicht worden ist. In der letzten Rubrik ist nebst der Seitenzahl auch das Format ersichtlich zu machen, d. i. ob das Preßerzeugniß in Folio, in Quart, Octav, Duodez u. dgl. Form erschienen ist.

Die letzte Rubrik ist für allfällige andere Bemerkungen bestimmt, welche die betreffende Behörde zur Aufklärung über vorkommende Erscheinungen beizusetzen sich veranlaßt finden sollte.

Zur Erleichterung der Uebersicht und Vermeidung unnöthiger Schreiberei erscheint es nothwendig, daß die im vierten Absatze des §. 4 der Preßordnung erwähnten Druckschriften, von welchen Pflicht-Exemplare gesetzlich nicht gefordert werden, auch nicht in die anher vorzulegenden Verzeichnisse der Probe-Exemplare aufgenommen würden, da die ämtliche Kenntnißnahme solcher ganz untergeordneter Preßerzeugnisse für die höheren Behörden ganz zwecklos und ohne Interesse wäre. Es versteht sich übrigens von selbst, daß auch solche Druckschriften, so ferne sie von der Erfüllung der in den Paragraphen 2 und 3 der Preßordnung vorgezeichneten Förmlichkeiten gesetzlich ausgenommen sind, in den eigenen Protokollen der zur Uebernahme und Controle der Probe-Exemplare berufenen Behörde stets gehörig verzeichnet werden müssen.

Beilage zur Zahl 326.

Formular

für das im §. 2 der Instruction zur Durchführung der Preßordnung vorgeschriebene Verzeichniß über die nach §. 3 der Preßordnung bei der Behörde für die öffentliche Sicherheit überreichten Probe-Exemplare von Preßerzeugnissen.

Kronland:

Behörde:

Monat:

Jahr:

Inhalt.

I. Bücher und Broschüren.

II. Einzelne (fliegende) Druckblätter.

III. Bilder.

IV. Landkarten und Pläne.

V. Musikalien.

VI. Periodische Druckschriften.

Fortlaufende Nummer	Tag und Stunde der Ueberreichung — Protokoll-Nummer	Titel der Druckschrift	Name des Verfassers	Ort der Ausgabe	Herausgeber	Verleger und Drucker	Band, Heft oder Lieferung	Format und Seitenzahl	Anmerkung

327.

Bei Absendung von Ex officio Civil-Estaffetten ist in dem auszustellenden Certificate genau die oberste Behörde in deren Ressort der Gegenstand gehört, namhaft zu machen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 30. November 1852 Zahl 31281. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 7. December 1852 Zahl 3317.

Um die Refundirung der Auslagen für die mittelst der k. k. Postanstalt beförderten ex officio-Civil-Estaffetten nach den Ressorts der verschiedenen Ministerien, beziehungweise der k. k. obersten Polizeibehörde und der Lotto-Anstalt, nach einer Anordnung des k. k. Finanz-Ministeriums verfügen zu können, wird es laut hohen Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. November 1852 Zahl 31281/2426 nothwendig, auf den von den absendenden Behörden zu jeder Estaffette auszustellenden Certificaten, auf welcher bisher bloß die aufgebende und empfangende Behörde angegeben wurde, in Hinkunft auch dasjenige Ministerium (oder die oberste Polizeibehörde oder Generalrechnung-Directorium) in dessen Ressort der Gegenstand der abgesendeten Estaffette gehört, respective in dessen Interesse die Absendung erfolgt, namhaft zu machen.

Diese Maßregel ist sonach in Gemäßheit des bezogenen hohen Ministerial-Erlasses unverweilt einzuführen, und es bleibt für deren genaueste Einhaltung der hierauf ausdrücklich anzuweisende mit der Estaffetten-Expedition beauftragte Beamte persönlich verantwortlich, falls aus der Unterlassung dieser Anordnung dem Budget der politischen Verwaltung eine Auslage zugehen sollte, welche nach der Natur der Estaffetten-Sendung das Budget eines andern Verwaltungzweiges zu treffen hätte.

328.

Vorschrift zum Vollzuge der Gesetze über den Hausirhandel.

Erlaß des Handels-Ministeriums vom 29. November 1852 Zahl 2560. Statthalterei-Verordnung vom 7. December 1852 Zahl 12125.

Anruhend erhalten Sie ein Exemplar der gedruckten Vorschrift zum Vollzuge der Gesetze über den Hausirhandel zum Amtsgebrauche.

Beilage zur Zahl 328.

Zur Vollziehung des Allerhöchsten Patentes vom 4. September 1852 über die Regelung des Hausirhandels werden folgende Bestimmungen bekannt gegeben:

§. 1.

Die Kreisbehörden (Comitatbehörden, Delegationen, in den andern Kronländern, wo keine Kreisbehörden bestehen, die Statthaltereien), denen die Bewilligung zum Hausirhandel mit Waaren ausschließend übertragen ist, haben dafür zu sorgen, daß die Bewilligung zum Hausirhandel nur solchen Individuen ertheilt werde, welche sich über die im §. 3 des Hausirgesetzes vorgeschriebenen Eigenschaften mit Rücksicht auf die Paragraphe 17 und 18 des Hausirgesetzes durch glaubwürdige Zeugnisse auszuweisen im Stande sind. Sie haben bei der Beurtheilung, ob ein Gesuchwerber die im §. 3 d) und e) des Gesetzes geforderten Eigenschaften besitze, mit aller Genauigkeit und Umsicht vorzugehen, insbesondere auf die Untadelhaftigkeit und auf Unbedenklichkeit bezüglich der Sittlichkeit und des politischen Verhaltens ihr Augenmerk zu richten, die beigebrachten Zeugnisse hinsichtlich ihrer Glaubwürdigkeit genau zu prüfen, und die Geeigenheit des Individuums überhaupt durch passende anderweitige Ermittlungen zu constatiren, dort aber, wo Polizeidirectionen oder Polizeicommissariate bestehen, diesfalls sich mit diesen ins vorläufige Einvernehmen zu setzen.

Den Bezirksbehörden (den Stadtmagistraten dort, wo sie den Kreisbehörden unmittelbar unterstehen, durch welche die Gesuche um Bewilligung zum Hausirhandel an die verleihenden Behörden gelangen, (Hausir-Gesetz §. 5) wird zur Pflicht gemacht, die Umstände, welche nach dem Gesetze die Bittsteller von der Erlangung dieser Bewilligung ausschließen, unverholen zur Kenntniß dieser Behörden zu bringen. Anträge über Hausirbewilligunggesuche sind nur nach der genauesten Erforschung der Verhältnisse, insbesondere der Sittlichkeit und politischen Unbedenklichkeit der Bittsteller zu stellen, und die etwa beigebrachten Zeugnisse sorgfältig zu prüfen.

Den Gemeinden und ihren Vorstehern wird zur Pflicht gemacht, bei Ausstellung von Zeugnissen über das Wohlverhalten eines Hausirbewerbers mit aller Gewissenhaftigkeit zu Werke zu gehen, wofür sie verantwortlich gemacht werden.

§. 2.

Bei den in dem §. 7 des Hausirgesetzes versehenen Verlängerung-Bewilligungen haben sämmtlich betheiligte Behörden und Organe mit gleicher Vorsicht und Strenge, wie bei der ersten Verleihung, vorzugehen.

§. 3.

Die verleihenden Behörden haben über die ausgestellten Beglaubigung-Documente ein eigenes chronologisches Register sammt einem alphabetischen Nachschlagbuche (Index) zu führen.

In dem Register ist genau ersichtlich zu machen, ob und für welche Dauer die Bittsteller bereits früher eine Hausirbewilligung erhalten haben, auch sind die gegen einen Hausirer verhängten Strafen oder vorgekommenen Beanständigungen in demselben anzumerken.

Die Bewilligungdocumente für den Hausirhandel werden in Form von paraphirten Büchern nach dem am Schlusse dieser Vorschrift angefügten Muster ausgefertiget.

Die in solchen Documenten angesetzten Rubriken müssen genau und vollständig ausgefüllt werden.

Diese Rubriken beziehen sich:

a) auf die möglichst vollständige Beschreibung der Person, welcher die Bewilligung zum Hausiren ertheilt wird, wobei Tauf- und Zuname, Vaterland und Geburtsort und Alter des Bewerbers und die Gemeinde, zu welcher der Hausirer zuständig ist, nicht fehlen dürfen;

b) auf die Zeit und das Kronland, für welche das Hausirbuch giltig ist. Wird der Hausirhandel im Gränzbezirke bewilliget, so muß dieser Umstand unter namentlicher Anführung der Districte, für welche die Bewilligung zu gelten hat, ausdrücklich angeführt werden (Hausirgesetz §. 11);

c) auf das Verzeichniß der Städte und Ortschaften, in denen der Hausirhandel nicht stattfinden darf (Hausirges. §. 10);

d) auf die Waarengattung, auf welche sich das Befugniß bezieht.

Wird die Bewilligung zum Handel mit Waaren ertheilt, unter denen auch controlpflichtige enthalten sein können, z. B. mit Webe- und Wirkwaaren, so muß der Umstand, daß controlpflichtige Waaren von der Bewilligung ausgeschlossen sind, im Hausirbuche bemerkt sein (Zoll- und Staatsmonopol-Ordnung §. 364);

e) auf die Beschreibung der Person, die dem Hausirer als Waarenträger bewilligt wird;

f) unter der Rubrik „Anmerkung“ insbesondere auch auf die gegen einen Hausirer verhängten Strafen oder vorgekommenen Beanständigungen.

Jedes Hausirbuch ist mit der Zahl zu versehen, unter welcher es im Register eingetragen ist, so wie mit dem Tage, Monate und Jahre der Ausstellung, dem Siegel und dem Namen der verleihenden Behörde und der Unterschrift ihres Vorstandes.

Dem Hausirbuche ist ein Auszug aus den Paragraphen 6, 8, 9, 12, 13, 16, 19 und 21 des Hausirgesetzes beizufügen.

§. 5.

In Städten und anderen Ortschaften, in denen der Hausirhandel bisher nicht gestattet war, ist derselbe auch fortan nicht zuzugestehen.

Sollten auch für andere Orte ganz besondere Gründe bestehen, welche die Gestattung des Hausirhandels selbst als unzulässig erscheinen lassen, so haben die Kreisbehörden (Comitatbehörden), Delegationen die diesfälligen Anträge im Wege der Statthaltereien an das k. k. Handels-Ministerium zu richten, welches im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und der obersten Polizeibehörde darüber entscheiden wird.

§. 6.

Das Hausirbuch wird mit Ausnahme eines Betrages von 10 kr., welcher die Gestehungkosten des Buches zu decken bestimmt ist, und des Stämpels von 30 kr. unentgeltlich ausgefertiget.

§. 7.

Die Obrigkeiten der Orte, für welche die Vidirung des Hausirbuches vorgeschrieben ist, (Paragraphe 8 und 9 des Hausirgesetzes), haben dasselbe mit dem ämtlichen Vidi unentgeltlich zu versehen, und darüber ein eigenes Vormerkbuch zu führen.

§. 8.

Die bestätigende Vidirung der Kreisbehörde, durch welche einem Hausirer aus einem andern Kronlande die Hausir-Bewilligung auch in dem Kronlande, in welchem die Kreisbehörde den Sitz hat, ertheilt wird, hat ebenfalls unentgeltlich zu geschehen.

Die ertheilte Bewilligung ist in das im §. 3 dieser Vorschrift erwähnte Register einzutragen, und es hat sowohl, was die Beirückung der Zahl des Registers in der Vidirungclausel als die Anführung des Hausirbuches, auf welches sich die Bewilligung stützt, und der Dauer desselben betrifft, das Gleiche zu gelten, was in diesen Beziehungen in den Paragraphen 3 und 4 dieser Vorschrift in Ansehung der Hausirbücher und deren Registrirung für die verleihenden Behörden angeordnet worden ist.

§. 9.

Geht ein Hausirer mit Tode ab, so hat die Abhandlungbehörde sogleich das Hausirbuch in Empfang zu nehmen, und es der Kreisbehörde (Comitate, Delegation), von welcher es ausgestellt wurde, einzusenden. Die Ortsobrigkeit hat aber von jedem solchen Sterbfalle eines Hausirers der besagten Kreisbehörde (Comitate, Delegation) ungesäumt die Anzeige zu machen.

§. 10.

Zur Ueberwachung der Hausirer sind vor Allem die k. k. Gensd'armerie, die Polizei- und Finanzwache berufen.

§. 11.

In Hausir-Angelegenheiten geht dort, wo das Gesetz nichts Anderes vorschreibt, der Recurs in zweiter Instanz an die Statthalterei und in dritter an das k. k. Handels-Ministerium. Dort wo die Verfügung von der Statthalterei selbst ausgegangen ist, geht der Recurs unmittelbar an das Ministerium.

Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse ist ein Recurs nicht gestattet.

Vom k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten.

(Zur Vollzug-Vorschrift des Hausir-Patentes.)

(in Octav.)

Nr. (des Registers)

1. Blatt

Hausirbuch

1. Seite

in Folge des Allerhöchsten Gesetzes vom 4. September 1852.

für . . . . . .
Tauf- und Zuname . . . . . .
Vaterland und Geburtort . . . . . .
Wohnort und Zuständigkeit-Gemeinde .
Geburtjahr . . . . . .
Stand (ledig, verheiratet, Witwer) . .
Religion . . . . . .
Eigene Unterschrift . . . . . .

2. Seite

Personbeschreibung:
Statur . . . . . .
Gesicht . . . . . .
Augen . . . . . .
Nase . . . . . .
Mund . . . . . .
Haare . . . . . .
Besondere Kennzeichen . . . . . .

2. Blatt. Giltig bis (Zeitangabe nach dem Kalendertage)

3. Seite

Für das Kronland . . . . . .
im Gränzbezirke . . . . . .
und zwar in den Districten . . . . . *)
Verzeichniß der Städte und Ortschaften, wo zu Hausiren nicht gestattet ist . . . . . .
. . . . . .
. . . . . *)
Waaren, auf welche sich das Befugniß bezieht
a) nicht controlpflichtige . . . . . .
. . . . . .
b) controlpflichtige . . . . . .

*) Ist zu durchstreichen, wo der Fall nicht vorkömmt.

3. Blatt Waarenträger*)
(Angabe und Personbeschreibung wie Seite 1 und 2)
4. und 5. Blatt Anmerkung.
6. bis 16. Blatt. Vidirungen.
17. Blatt. Auszug aus dem Allerhöchsten Gesetze vom 4. September 1852.

§. 6. „Die Hausirbewilligung gilt nur für die Person“ u. s. w. bis zu Ende.
§. 8. (im Ganzen)
§. 9. vom Anfange bis „Kronland zu Theil wird.“
§. 12. (ganz)
§. 13. bis „vidi vorzuzeigen“
§. 16. (ganz)
§. 19. (ganz)
§. 21 (ganz)
Für Ausfertigung des Hausirbuches ist ein Betrag von 10 kr. und die Stämpelgebühr von 30 kr. zu entrichten.

Letztes Blatt, letzte Seite. Ausgefertigt von . . . . . .
am . . . . . .
(L. S.) (Unterschrift des Vorstehers)

329.

Tarfreie Behandlung aller Anstellungen der Fouriere hinsichtlich der Fourier-Gage.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 6. December 1852 Zahl 31719. Statthalterei-Verordnung vom 10. December 1852 Zahl 12242.

Laut Eröffnung des k. k. Finanz-Ministeriums vom 20. November 1852 Zahl 42375/2915 haben Seine k. k. Apostolische Majestät mit der Allerhöchsten Entschließung vom 9. November 1852 zu gestatten geruht, daß alle Anstellungen von Fourieren in der Zeit vom 13. October 1845 bis 7. August 1852 hinsichtlich der Fourier-Gage tarfrei zu behandeln, und die Taxen daher nur von dem Unterschiede abzunehmen seien, um welchen der erlangte Dienstesgehalt die Fourier-Gage überschritten hat.

Hievon setzt man die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 6. December 1852 Zahl 31719 zur Wissenschaft in Kenntniß.

330.

Die Zollämter an der croatischen Gränze haben nicht mehr als Polizei-Gränzämter zu fungiren.

Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 29. November 1852 Zahl 7997. Statthalterei-Verordnung vom 11. December 1852 Zahl 12060.

Aus Anlaß der Anfrage, ob an der hierländigen Gränze die Zollämter, welche damals in Bezug auf das Salzmonopol noch fungirten, ungeachtet der Aufhebung der bestandenen Zwischenzoll-Linie noch gegenwärtig die nach Croatien Reisenden und von dort kommenden Personen der paßpolizeilichen Behandlung zu unterziehen haben, ist mit dem Erlasse der hohen obersten Polizeibehörde vom 29. December 1852 Zahl 7997 der Statthalterei erwiedert worden, daß es von jener Gränzpassanten-Behandlung, wie solches bereits in den an Ungarn gränzenden Kronländern geschehen ist, abzukommen habe, und daß die Gefälls-Organe zur Handhabung der diesfälligen Polizeivorschriften künftighin nur in soweit mitzuwirken haben, als ihnen die Verbindlichkeit dazu im innern Zollgebiete durch ihre Dienstvorschriften und speciel durch den §. 50 derselben überhaupt auferlegt ist.

Wovon die Bezirkshauptmannschaft in die Kenntniß gesetzt wird.

---

*) Ist zu durchstreichen, wo der Fall nicht vorkömmt.

331.

Bei Bewilligung von Gemeinde-Umlagen ist die Rücksprache mit der Finanz-Behörde zu pflegen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 7. December 1852 Zahl 31365. Statthalterei-Verordnung vom 11. December 1852 Zahl 12289.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 7. December 1852 Nr. 31365 wörtlich Folgendes herabgelangen lassen:

Nach der Ministerial-Verordnung vom 26. October 1852 (R. G. B. **LXIV.** Nr. 214. L. G. B. **LX.** Nr. 381) ist die Bewilligung einer, 20 Percent der indirecten Steuer übersteigenden Gemeinde-Umlage der Bewilligung des Ministeriums des Innern im Einverständnisse mit jenem der Finanzen vorbehalten.

Damit nun Anträge auf eine solche Umlage in allen Beziehungen gehörig gewürdigt werden können, ist, ehevor dieselben der Entscheidung der Ministerien unterzogen werden, das Einvernehmen mit der betreffenden Finanz-Behörde im Lande zu pflegen, und deren Rückantwort zugleich mit dem Antrage vorzulegen.

Dasselbe Verfahren ist zu beobachten, wenn nach dem besondern Stadt-Statute zur Ausschreibung einer Umlage auf die indirecten Steuern die Allerhöchste Bewilligung erforderlich ist.

Hievon wird die Bezirkshauptmannschaft zur Amtswissenschaft mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß die hier angeordnete Rücksprache mit der Finanzbehörde von der Statthalterei auf Grund des Antrages gepflogen werden wird, welchen die Bezirkshauptmannschaft Fall für Fall anher zu stellen in die Lage kommen sollte.

332.

Bestimmungen in Absicht auf die Bestreitung der Bezirksbedürfnisse und auf die rechnungmässige Gebahrung mit den Bezirkscassen.

Statthalterei-Verordnung vom 18. December 1852 Zahl 11847.

Mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 4. Februar 1852 Nr. 2085 ist die bisherige Dotirung der Bezirkscassen durch Percentenantheile von den directen Steuern mit dem Beginne des Verwaltung-Jahres 1853 eingestellt worden, und es muß sonach für eine anderweitige Dotirung der Bezirkscassen zur Bestreitung jener Auslagen, welche bis nun aus denselben bezahlt worden sind, und welche ihrer Natur nach entweder gemeinnützige Anstalten des ganzen Steuerbezirkes bezwecken, oder durch ein Gesetz als eine Verpflichtung der zu einem und demselben Steuerbezirke gehörigen Gemeinden erklärt worden sind, Sorge getragen und daher die hiezu erforderliche Kostensumme künftighin von sämmtlichen Gemeinden dieses Steuerbezirkes bestritten und somit, insoweit keine anderweitigen Einnahmquellen, z. B. Interessen von den der Bezirkscasse etwa gehörigen Obligationen, oder Activ-Rückstände und dgl. vorhanden sind, welche zur Deckung der Auslagen verwendet werden können, oder insoweit sie dafür nicht hinreichen, durch eine auf alle directen Steuern des ganzen Steuerbezirkes zu repartirende Umlage (Bezirksumlage) deren Ertrag in die Bezirkscasse einzufließen hat, hereingebracht werden.

Von dem Grundsatze ausgehend, daß jeder Bezirk für die Deckung seiner Bedürfnisse selbst zu sorgen habe, werden künftighin für jeden Steuerbezirk abgesondert unter Beiziehung der Gemeinde-Vorstände die Voranschläge für die Empfänge und Ausgaben der Bezirkscasse nach den mitfolgenden Formulare zu verfassen und bis 15. August an die politische Landesstelle zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen sein. Der zur Deckung der Bezirksauslagen erforderliche Betrag wird auf alle directen Steuern umgelegt, welche Bezirksumlage außer etwaigen andern Empfängen die Dotirung der Bezirkscassen zu bilden hat.

Für das Verwaltungjahr 1853 wurden die mit dem hierämtlichen Erlasse vom 9. October 1852 Nr. 9925 abverlangten Bezirkscasse-Voranschläge gekprüft und sind mittelst abgesonderten Erledigungen den Bezirkshauptmannschaften hinausgegeben worden. Außer den in diesen Erlässen gegebenen specielen Weisungen werden in Absicht auf die Bestreitung der Bezirksbedürfnisse und auf die rechnungmässige Gebahrung mit den Bezirkscassen nachstehende Bestimmungen erlassen:

1. Die Bezirkscassen sind mit ihren Einkünften und Auslagen für jeden einzelnen Steueramts-Bezirk bei dem betreffenden k. k. Steueramte abgesondert zu führen und zu verwalten.

2. Aus demselben dürfen keine andern, als die in dem Voranschlage genehmigten Auslagen bestritten werden.

Mit Ausnahme der im Voranschlage genehmigten Remunerationen für die Bezirkswundärzte und Hebammen, dann der auf gleiche Weise genehmigten Löhnungen für die Bezirksdiener und Straßeneinräumer, welche als stehende Bezüge auf Grundlage des genehmigten Voranschlages gleich

am Beginne des Verwaltungjahres mit einer Anweisung-Verordnung der Bezirkshauptmannschaft flüssig zu machen sind, darf das Steueramt keine Auszahlung ohne specieler schriftlicher Anweisung der Bezirkshauptmannschaft leisten.

3. Die Bezirkshauptleute oder deren Vertreter werden ermächtigt, die Bezirksauslagen innerhalb der genehmigten Präliminar-Ansätze aus der Bezirkscasse anzuweisen. Nur bei jenen Auslagen, welche, wie dies namentlich bei Straßen- und Brückenbauten häufiger eintreten wird, den Betrag von Einhundert Gulden übersteigen, muß die vorläufige Genehmigung der Statthalterei nachgesucht werden. Die gleiche Genehmigung ist auch in jenen Fällen anzusprechen, wenn durch irgend eine Auslage die betreffende Präliminar-Rubrik in ihrem genehmigten Betrage überschritten wird, oder wenn nothwendige Auslagen zu bestreiten sind, auf welche in keiner der Rubriken des Voranschlages ein entsprechender Bedacht genommen worden ist.

4. Wird den Bezirkshauptmannschaften im Allgemeinen eine sparsame Gebahrung mit dem Bezirkscasse-Fonde zur strengsten Pflicht gemacht. Bezüglich der einzelnen Ausgabrubriken wird aber Nachstehendes vorgezeichnet:

a) In einigen Bezirken sind die Bezirks-Hebammen in einer übermäßigen Anzahl bestellt, während in andern Bezirken die geringe Anzahl derselben offenbar nicht hinreicht. Es sind daher die Gemeinde-Vorstände hierüber einzuvernehmen, und nach Maßgabe ihrer Aeußerungen und des Gutachtens des Bezirksarztes für jeden Bezirk die geeigneten Anträge wegen entsprechender Vermehrung oder Verminderung der Bezirks-Hebammen zu stellen.

b) Eine definitive Regelung des Institutes der Bezirksdiener kann erst nach durchgeführter Organisirung der Bezirksämter erfolgen.

c) Die Auslagen auf Schubbegleitung, dann auf Beköstigung und Verpflegung der Schüblinge sind bis auf weitere Weisung noch wie bisher aus den bezirkshauptmannschaftlichen Verlaggeldern zu bestreiten.

d) Nach der Schubordnung für Krain, kundgemacht mit der Gubernial-Verordnung vom 28. April 1820 Nr. 5055 (Pr. G. S. Band II. p. 83) können gefährliche oder schwächliche Personen mit Vorspann verschoben werden. Dieses Zugeständniß wurde mit der Gubernial-Verordnung vom 3. Mai 1824 Nr. 5986 (Pr. G. S. Band VI. pag. 169) auf die Fälle der unausweichlichen Nothwendigkeit restringirt. Die gemachte Wahrnehmung, daß mit der Anweisung der Schubvorspann zu liberal vorgegangen werde, wodurch abgesehen von der ungebührlichen Belastung der Bezirkscassen dem ohnehin überhand genommenen Herumtreiben gefährlicher Leute noch Vorschub geleistet wird, bestimmt mich, den Bezirkshauptmannschaften die schärfste Aufsicht anzuempfehlen, daß nur für jene Schüblinge, die augenfällig oder bei einem sich etwa ergebenden gegründeten Zweifel nach dem hierüber einzuholenden ärztlichen Gutachten zu Fuß nicht verschoben werden können, die Vorspann angewiesen werde. Den Schub-Commissären ist in dieser Beziehung zu bedeuten, daß sie in jenen Fällen, wenn sie ohne ärztlicher Bestätigung oder ohne offen vorliegender Nothwendigkeit die Schubvorspann anweisen, die diesfälligen Kosten an die Bezirkscasse zu ersetzen haben werden.

e) Die Auslagen, welche in Recrutirung-Angelegenheiten auf die Bezirkscassen zu übernehmen sind, können bei dem geänderten Verfahren bei der Militärstellung und bei der Einführung der ambulanten Assentirung-Commissionen von keinem Belange sein. Die früheren Kosten bei Aushebung und Visitirung der Recruten entfallen nunmehr gänzlich.

Mit der bisher üblichen Verpfleggebühr von 17 kr. pr. Tag sind aber nur jene Recruten zu betheilen, welche als annehmbar befunden, im Assentorte nächtigen mußten, und nach Bestätigung des bei der Assentirung ohnehin anwesenden Gemeinde-Vorstandes die Verpflegung aus Eigenem nicht bestreiten können.

Wenn bei Nachstellungen die Nothwendigkeit der Beigebung eines Begleiters eintritt, ist diesem ein Meilengeld von 15 kr. für den Hin- und Rückweg, und ein tägliches Zehrgeld von 45 kr., dann für vermögenlose Recruten eine tägliche Verpfleggebühr von 20 kr. zu passiren. — Die Auslagen auf Vorspann können nur in jenen höchst seltenen Fällen in Aufrechnung gebracht werden, wenn Recruten wegen besonderer Gefährlichkeit in Eisen transportirt werden müssen.

Die Verpfleg- und Heilkosten neu assentirter Recruten sind von den zahlungpflichtigen Angehörigen derselben oder aus dem Vermögen des Recruten hereinzubringen, und erst dann, wenn sie auf diesem Wege uneinbringlich wären, auf die Bezirkscasse zu übernehmen.*)

Um aber die Bezirkscassen vor großen Auslagen für derlei Heilungen zu bewahren, werden die Bezirkshauptmannschaften auf die Bestimmung der Gubernial-Verordnung vom

*) Durch den Statthalterei-Erlaß vom 17. Februar 1852, Landesgesetzblatt Nr. 59 sind die uneinbringlichen Verpflegkosten auf den Landesconcurrenzfond übertragen worden.

13. März 1835 Nr. 4970 (Pr. G. S. Band 17 pag. 47) aufmerksam gemacht, wornach solche Recruten aus den Militär-Spitälern jederzeit zurückgenommen werden können.

Uebrigens wird es dem klugen Ermessen der Bezirkshauptmannschaften überlassen, ob es in solchen Fällen nicht entsprechender sein wird, die Heilung solcher stellungpflichtiger Individuen vor der Abgabe an das Militär auf Kosten der Angehörigen zu Hause bewerkstelligen zu lassen.

f) In Angelegenheit der Conscription-Revision sind nur die Vorspannkosten für die Transportirung der Conscription-Acten aus der Bezirks-Casse zu bestreiten.

g) Nachdem die Sanitätkosten, welche früher im Wege der Kreisrepartition aus den Bezirkscassen bestritten wurden, auf den Landes-Concurrenzfond übernommen worden sind, so sind nunmehr nur noch die Curkosten für Bezirksarme aus den Bezirkscassen zu bestreiten. Damit aber von diesem der Armuth gemachten Zugeständnisse kein Mißbrauch gemacht werde, ist streng darauf zu sehen, daß nur den wahrhaft dürftigen Armen, welche auch keine zahlungpflichtigen Angehörigen haben, von denen diese Curkosten eingebracht werden könnten, die Medicamente unentgeltlich verabreicht werden. Die diesfälligen Armuth-Certificate sind von den Gemeindevorständen auszustellen und von den Pfarrämtern zu vidiren, sofort aber von der Bezirkshauptmannschaft mit der Clausel zu versehen, daß die Medicamente auf Kosten der Bezirkscasse ausgefolgt werden können.

Die Rechnungen der Apotheker und Wundärzte über an Arme verabreichte Medicamente sind überdies von dem Bezirksarzte in linae medica zu prüfen, bevor der verrechnete Betrag aus der Bezirkscasse angewiesen wird.

Nachdem in einigen Bezirken namhafte Beträge auf Vergütung der Auslagen für Zureisen der Bezirkswundärzte zu erkrankten Bezirksarmen in Aufrechnung gebracht worden sind, so werden die Bezirkshauptmannschaften auf die Bestimmung der Instruction für die Wundärzte vom 30. Juli 1827 Nr. 24465 (Pr. G. S. Band IX. pag. 210) aufmerksam gemacht, wornach bei Zureisen der Wundärzte die Gemeinde, welcher der Kranke angehört, die Fuhr entweder in natura beizustellen, oder nach den Localpreisen zu vergüten hat. Diese Bestimmung ist festzuhalten, und es darf ausnahmweise nur in jenen höchst seltenen Fällen die Fuhrvergütung aus der Bezirkscasse bestritten werden, wenn in der hiezu verpflichteten Gemeinde keine Fuhrgelegenheit vorhanden, und auch die Gemeinde so arm wäre, daß sie die diesfälligen Auslagen nicht bestreiten könnte.

h) Die Fleischbeschau ist ein Act der Localpolizei, die Gebühren für die Fleischbeschauer sind daher vom Verwaltungjahre 1854 angefangen nicht mehr aus den Bezirks-, sondern aus den Gemeinde-Cassen zu bestreiten.

i) Bezüglich der Auslagen auf Conservirung der Bezirksstraßen und Brücken ist vor Allem erforderlich, daß diejenigen Straßenzüge, deren Erhaltung künftighin auf die Bezirks-Concurrenz zu übernehmen sind, als solche bezeichnet werden. In dieser Absicht werden die Bezirkshauptmannschaften aufgefordert, im Einvernehmen mit den Bezirks-Ingenieuren, denen die entsprechende Weisung durch die Landesbau-Direction zukommen wird, für den hauptmannschaftlichen Bezirk eine Straßenkarte zusammen zu stellen, in welche sowohl die dermaligen Bezirksstraßen als auch die Gemeindewege mit Ausschluß der Fuß- und Reitsteige aufzunehmen sind.

Dieser Karte ist eine detaillirte Beschreibung der Straßenzüge beizulegen, welche die Länge, die Terrain-Verhältnisse, die Verbindungen mit wichtigeren Ortschaften mit den angränzenden Bezirken oder Kronländern, die Verkehr-Verhältnisse, dann die auf denselben befindlichen oder noch zu errichtenden Bauobjecte, als: Brücken, Canäle, Scarpen und Geländer und sonstige zur Beurtheilung dienliche Daten ersichtlich zu machen hat.

Mit diesen Nachweisungen ist das allseitig motivirte Gutachten zu verbinden, welche Straßenzüge als Bezirksstraßen zu erklären, und auf die Bezirks-Concurrenz zu übernehmen sind. — Hiebei ist der Grundsatz festzuhalten, daß bei den beschränkten Geldmitteln der Bezirkscassen die Conservirung der wichtigen Verkehrstraßen nicht dadurch verkümmert werde, daß Straßen, die nur für die Verbindung isolirter Gemeinden bestehen, mit auf die Bezirks-Concurrenz übernommen werden.

Bezüglich der Herstellung der Straßen- und Brücken-Bauobjecte wird den Bezirkshauptmannschaften bedeutet, daß zur Anfertigung der Bauprojecte, Pläne und Kostenüberschläge, dann bei der Ueberwachung und Collaudirung der Bauten die Mitwirkung der k. k. Bezirks-Ingenieure in Anspruch genommen werden könne, besonders bei wichtigern Bauten. Den Baubeamten sind dafür die normalmäßigen Reise- und Zehrunggebühren aus den Bezirkscassen zu erfolgen, wobei es sich aber von selbst versteht, daß der Baubeamte in jenen Fällen, wo er mit den politischen Beamten gemeinschaftlich reist, und somit auch dessen Fuhrgelegenheit benützt, nur die Diäten, nicht aber auch die Fuhrkosten in Aufrechnung bringen

darf. Es unterliegt jedoch keinem Anstande, und ist zur Vermeidung kostspieliger Reisekosten sogar wünschenswerth, daß in jenen Bezirken, wo vorläßliche und erprobte Maurer- oder Zimmermeister, Maurerpoliere oder sonst sachkundige Personen vorfindig sind, denen die Ausführung der Bauobjecte unter angemessener Garantie mit Beruhigung anvertraut werden kann, die Projectirung und Ausführung der Bauten im Accordwege gegen einjährige Haftung und Caution überlassen werde. In solchen Fällen sind die Gemeinde-Vorsteher vorläufig zu Rathe zu ziehen, denen die Mittel und Wege für mindest kostspielige Bauten gewöhnlich am meisten bekannt sind.

Die Bau- und Accordverhandlungen nebst Plänen und Kostenüberschlägen sind aber, wenn die Gestehung-Kosten 100 fl. übersteigen, vorläufig der Statthalterei vorzulegen. Eben so kann auch zur größern Kosten-Ersparrung die Collaudirung der hergestellten Baulichkeiten, namentlich dort, wo sie von keinem größern Belange sind, und ihre richtige Beurtheilung keine besondere technische Kenntnisse erheischt, unbefangenen und sachverständigen Vertrauensmännern, welche sich am Orte der Bauführung oder in dessen Nähe befinden, übertragen werden.

5. Um über den Stand des Vermögens der einzelnen Bezirkscassen die wünschenswerthe Evidenz zu erlangen und die künftige Rechnunglegung zu erleichtern, ist sogleich eine sorgfältige Sichtung sämmtlicher Activ- und Passiv-Ausstände vorzunehmen. Ueber jede einzelne Post der Ausstände sind actenmässige Aufschlüsse zu erstatten, oder die weitern Erhebungen zu pflegen, und nach Maßgabe derselben die Anträge auf Abschreibung oder weitere Evidenzhaltung derselben hieher zu erstatten. Die Activausstände sind, mit Ausnahme der an andere Bezirkscassen geleisteten Vorschüsse, rücksichtlich welcher bereits bei der Genehmigung der Bezirkscasse-Voranschläge pro 1853 Bedacht genommen wurde, thätigst einzutreiben; über den Erfolg dieser Bestrebungen sind gelegenheitlich der Vorlegung der Bezirkscasse-Voranschläge für das Verwaltung-Jahr 1854 die Auskünfte zu erstatten. Zur Tilgung der Passivausstände sind in den Voranschlägen pro 1853 verhältnißmässige Beträge genehmiget worden, welche ihrer Bestimmung zugeführt werden müssen.

6. Die Erträgnisse der bewilligten Bezirksumlagen werden über den präliminirten Bedarf bald einen größern, bald einen geringeren Ueberschuß abwerfen. Dieser darf, Fälle besonderer Dringlichkeit ausgenommen, ohne hierämtlicher Genehmigung nicht angegriffen werden, und ist im nächsten Jahres-Voranschlage unter einer besonderen Rubrik im Empfange ersichtlich zu machen.

7. Die Gebahrung mit den Bezirkscassen ist den Bezirks-Hauptleuten anvertraut; sie oder deren Stellvertretter haften für die angewiesenen Beträge.

Die Cassa- und Rechnung-Führung besorgen die k. k. Steuerämter, welchen dagegen die Haftung für die Richtigkeit der Empfänge und Ausgaben und für die Cassebarschaft obliegt.

8. Bezüglich der Journalisirung und Contirung der Bezirkscassen, dann der Rechnunglegung wird die mit der Currende des k. k. provisorichen General-Guberniums in Illyrien vom 21. Juli 1814 Nr. 9985 (P. G. S. I. Ergänzungband, 2. Abtheilung, pag. 456) eingeführte und bisher in Wirksamkeit bestandene Instruction sammt den darin vorgeschriebenen Formularien aufrecht erhalten. Zur leichtern Auffassung wird eine Rechnung sammt Hauptbuch-Auszügen als Muster beigelegt.

9. Die Bezirkscasse-Rechnungen sind nach Verwaltungjahren für jeden Steueramt-Bezirk abgesondert von dem Steueramte zu legen, von der Bezirkshauptmannschaft mitzufertigen und längstens bis 15. December des nachfolgenden Verwaltungjahres an die Statthalterei vorzulegen.

Um den vielen, mit unendlichen Schreibereien verbundenen Anständen bei der formellen Einrichtung der Bezirkscasse-Rechnungen vorzubeugen, sind nachstehende Andeutungen zu beachten:

a) Die Rechnungen müssen genau nach dem vorgeschriebenen Formulare verfaßt werden; jede willkührliche Abänderung dieses ohnehin höchst einfachen und übersichtlichen Formulares beirrt nur die Klarheit und Evidenz.

b) Die Rechnungen müssen die gleichen Posten, wie das ihnen zuliegende Präliminare enthalten, dazu dient in dem Formulare die Colonne „Präliminars Nr.“; die einzelnen Posten werden in der Rechnung in gleicher Reihung mit den Präliminar-Ansätzen aufgenommen, jene aber nachgesetzt, welche im Präliminare nicht erscheinen.

c) Zur leichtern Uebersicht sind die einzelnen Posten in der Rechnung nur summarisch aufzuführen. Zur specielen Nachweisung hat aber ein mit den Documenten belegter Auszug aus dem Hauptbuche für jede Einnahm- und Ausgab-Rubrik zu dienen, wodurch bei vollkommener Uebersicht noch der Vortheil erzielt wird, daß die Rechnung nicht durch verschiedene Nummerirungen der Beilagen und durch eine Menge von Für- und Ueberträger verwirrt wird.

d) Ist nicht zu unterlassen, jede in der Rechnung vorkommende Post sowohl des Empfanges als der Ausgabe zu belegen; die Empfänge werden mit Gegenscheinen oder Certificaten, die Ausgaben aber mit den Anweisung-Verordnungen und Quittungen bedeckt.

Nur für die vom Steueramte selbst repartirte und in Empfang genommene Bezirksumlage bedarf es keines Belages, weil die abgeführte Jahres-Steuersumme der ensurirenden

Staatsbuchhaltung ohnehin bekannt ist; nur ist in dem über diesen Empfang auszufertigenden Auszuge die gesammte Jahres-Steuersumme ersichtlich zu machen.

e) Muß der Jahresrechnung der von der Statthalterei genehmigte Voranschlag in Original beigelegt werden.

f) Der Cassarest ist ungeschmälert in die nächstfolgende Jahres-Rechnung zu übertragen; ebenso sind die Activ- und Passiv-Ausstände in der Rechnung summarisch, in dem Beilag-Ausweise aber individuell aufzunehmen, wobei überdies bei jeder Post die Ursache des Ausstandes anzuführen ist, damit von Seiten der Staatsbuchhaltung gleich bei der Rechnung-Erledigung der Antrag auf die Abschreibung oder sonstige Behandlung der Ausstandpost gestellt werden könne.

g) Die Cassedurchführungen, wie sie in den bisher zur Censur gelangten Bezirkscasserechnungen beispielweise bei Abschreibung einer Empfang- oder Ausgabpost häufig vorgekommen, sind ganz zu beseitigen; es genügt, wenn eine abzuschreibende Empfang- oder Ausgabpost in der betreffenden Rubrik in die Vorschreibung und gleichzeitig in die Colone: „Abfall" eingestellt wird, oder wenn eine neu zugewachsene, in dem Präliminare unberücksichtigt gebliebene Empfang- oder Ausgabpost in der betreffenden Rubrik „Vorschreibung" und gleichzeitig in der Colone: „Zuwachs" aufgenommen wird.

h) Die Quoten der Bezirksumlage für rückständige Steuern sind als Activ-Rückstände nachzuweisen; der Antrag auf Abschreibung derselben ist aber erst dann zu erstatten, wenn die Steuersumme selbst in Abfall gebracht worden sein wird.

10. Die von der Statthalterei genehmigten Bezirkscasse-Voranschläge sind den Steuerämtern zuzufertigen, welche auf Grundlage der ad §. 2 erwähnten Anweisung-Verordnung die stehenden Bezüge für die Aerzte, Hebammen und Bezirksdiener, die übrigen Posten aber auf Grundlage des genehmigten Voranschlages sogleich in die Vorschreibung zu bringen haben.

Bei der Bemessung der Bezirksumlage für das Verwaltungjahr 1853, wurde die Jahres-Steuersumme vom Verwaltungjahre 1852 zur Grundlage genommen, weil die steuerbezirkweise Repartirung der Steuer-Schuldigkeit für das Verwaltungjahr 1853 noch nicht angefertiget war.

Das den Bezirkshauptmannschaften ziffermäßig ausgedrückte Ergebniß der Bezirks-Umlagen wird sich daher wenn auch nicht bedeutend ändern und eignet sich somit nicht zur rechnungmäßigen Vorschreibung. Die Steuerämter haben, sobald ihnen die Steuerschuldigkeit-Vorschreibung für das Verwaltungjahr 1853 bekannt gegeben sein wird, den Jahresbetrag, welcher auf Grundlage der bewilligten Bezirksumlage entfällt, zu berechnen und in die Empfang-Vorschreibung zu bringen.

Von diesen Bestimmungen werden die k. k. Steuerämter im Wege der k. k. Steuer-Direction zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Beilagen zur Zahl 332.

Formular I.

Bezirkshauptmannschaft-Nr. Steuer-Bezirk-Nr.

Präliminar-Anschlag

über die approximativen Empfänge und Ausgaben der Bezirkscasse-Nr. für das Verwaltungjahr 1854.

Post-Nr.	Beilagen-Nr.	Benennung der Empfänge	Wirklicher Erfolg des Jahres 1853 fl.	kr.	Antrag für das Jahr 1854 fl.	kr.	Genehmigung der k. k. Statthalterei fl.	kr.	Anmerkung
		A. Reele.							
1		I. Cassarest mit Ende October 1853	7	12	7	12	—	—	
		II. Activ-Rückstände							
2		a) an 5% Bezirkscasse-Antheilen der Vorjahre	149	—	100	—	—	—	
3		b) an besonders bewilligten Zuschlägen der Vorjahre	548	31	150	—	—	—	
4		c) verschiedene sonstige Activ-Rückstände . .	10	—	—	—	—	—	
		III. Steuer-Umlage zur Dotirung der Bezirkscasse für das Jahr 1854 zu drei Kreuzer von jedem Steuergulden mit Rücksicht auf die Steuerschuldigkeit, und zwar:							
5		a) von der Grundsteuer pr. . . . 15870 fl.	695	23	793	30	—	—	ad Post-Nr. 1
6		b) „ „ Hausclassensteuer pr. . 895 „	35	50	44	45	—	—	Die Vorschüsse
7		c) „ „ Hauszinssteuer pr. . . . 670 „	28	30	33	30	—	—	sind individuel
8		d) „ „ Einkommensteuer . . . . 350 „	12	48	17	30	—	—	nachzuweisen
9		IV. Verschiedene sonstige Empfänge	3	—	—	—	—	—	
		B. Durchlaufende.							
10		VI. Zurückempfangene Vorschüsse im Baren .	15	—	20	—	—	—	
		Summa der Empfänge . .	1505	14	1166	27	—	—	

Post-Nr.	Beilagen-Nr.	Benennung der Ausgaben	Wirklicher Erfolg des Jahres 1853 fl.	kr.	Anträge für das Jahr 1854 fl.	kr.	Genehmigung der k. k. Statthalterei fl.	kr.	Anmerkung
		A. Reele.							
		I. Sanität-Auslagen							
1	1	a) der Bezirkswundärzte	150	—	250	—	—	—	
2	2	b) „ Bezirkshebammen	160	—	170	—	—	—	
3	3	c) „ Armencurkosten	21	16	30	—	—	—	
4	—	d) „ Todtenbeschau	10	—	20	—	—	—	
		Zusammen .	341	16	470	—	—	—	
5	—	II. Bezirksdiener	180	—	180	—	—	—	
6	—	III. Schubvorspann	35	18	30	—	—	—	
7	—	IV. Conscription	16	25	10	—	—	—	
8	—	V. Recrutirung	18	47	20	—	—	—	
9	—	VI. Erhaltung der Bezirkstraßen und Brücken	255	48	300	—	—	—	
10	—	VII. Passiv-Rückstände der Vorjahre	25	—	10	—	—	—	
11	—	VIII. Verschiedene sonstige Auslagen	5	—	—	—	—	—	
		B. Durchlaufende.							
12	—	IX. Vorschüsse gegen baren Ersatz	50	—	30	—	—	—	
		Summe der Ausgaben .	927	34	1050	—	—	—	

Anmerk. 1. Die Anzahl der Bezirkswundärzte, der Bezirksdiener und der Hebammen sind mit ihren bewilligten Jahresgebühren individuel nachzuweisen, ebenso sind
2. die Straßen-Conservation-Kosten objectweise, und
3. die Vorschüsse gegen baren Ersatz individuel mittelst Beilagen ersichtlich zu machen.

Bilanz.

	fl.	kr.
Empfänge	1166	27
Ausgaben	1050	—
Ueberschuß	116	27
Activ-Rückstände	—	—
Passiv-Rückstände	—	—

Sind hier summarisch einzustellen und mittelst Beilag-Ausweisen individuel ersichtlich zu machen.

Datum und Unterschrift.

Formular II.

Bezirkshauptmannschaft-Nr. Steuer-Bezirk-Nr.

Rechnung

über die sämmtlichen Empfänge und Ausgaben der Bezirkscasse-Nr. . . . . für die Zeit seit 1. November 1853 bis Ende October 1854

mit

10 Stück Haupt- / Empfang- / 35 „ sub / Beilagen

13 Stück Haupt- / Ausgab- / 175 „ sub / Beilagen

Post-Nr.	Beilagen-Nr.	Empfänge	Verschreibung der Jahresschuldigkeit nach dem Präliminare fl.	kr.	Hievon sind eingegangen fl.	kr.	es beträgt sohin der: noch einzubringende Rückstand fl.	kr.	Abfall fl.	kr.	Zuwachs fl.	kr.	Anmerkung
		A. Reele											
1	I.	I. Cassarest mit Ende October 1853 laut der Rechnungerledigung pro 1853	17	12	17	12	—	—	—	—	—	—	
		II. Activ-Rückstände											Wegen der mit Verord. vom . . . . Z. . . . . bewilligten Steuernachlässe in der Summe pr. . . . . uneinbringlich.
2	II.	a) an 5% Bezirkscasse-Antheilen der Vorjahre	100	—	85	30	—	—	14	30	—	—	
3	III.	b) besondern bewilligten Zuschlägen für das Jahr 1850	150	—	100	—	50	—	—	—	—	—	
4	IV.	c) Verschiedene sonstige Activ-Rückstände . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		III. Steuerumlage zur Dotirung der Bezirkscasse für das Jahr 1851 zu 3 kr. vom Steuergulden mit Rücksicht auf die Steuerschuldigkeit pro 1854											
5	V.	Von der Grundsteuer pr. 15870 fl.	793	30	700	—	93	30	—	—	—	—	
6	VI.	„ „ Hausclassenst. pr. 895 fl.	44	45	44	45	—	—	—	—	—	—	
7	VII.	„ „ Hauszinssteuer pr. 670 fl.	33	30	30	30	3	—	—	—	—	—	
8	VIII.	„ „ Einkommenst. per 350 fl.	17	30	17	30	—	—	—	—	—	—	
9	IX.	IV. Verschiedene sonstige Empfänge	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	
		B. Durchlaufende.											
10	X.	VI. Zurückempfangene Vorschüsse in Barem . .	20	—	15	—	—	—	5	—	—	—	Mit Verord. von . . . . Z. . . . . abgeschrieben worden.
		Summa der Empfänge	1176	27	1012	27	146	30	19	30	2	—	
		über Abzug der Ausgaben pr.	—	—	999	—							
		resultirt mit Ende October 1854 der Cassarest mit . .	—	—	13	27							
		Werden hiezu die Activ-Rückstände zugerechnet mit . .	—	—	146	30							
		und von der Summe pr. .	—	—	159	57							
		die Passiv-Rückstände mit .	—	—	75	—							
		abgerechnet, so stellt sich das Activ-Bezirkscasse-Vermögen mit Ende October 1854 mit	—	—	74	57							

Post-Nr.	Beilagen-Nr.	Ausgaben	Vorschreibung der Jahresschuldigkeit nach dem Präliminare fl.	kr.	Hievon werden bezahlt fl.	kr.	es beträgt sohin der: noch zu bezahlende Rückstand fl.	kr.	Abfall fl.	kr.	Zuwachs fl.	kr.	Anmerkung
		A. Reele.											
		I. Sanität-Auslagen											
1	I.	a) den Bezirkswundärzten	250	—	200	—	50	—	—	—	—	—	
2		b) „ Bezirkshebammen	170	—	170	—	—	—	—	—	—	—	
3		c) an Armencurkosten .	30	—	15	—	—	—	—	—	—	—	
4		d) für die Todtenbeschau	20	—	20	—	—	—	—	—	—	—	
		Zusammen	470	—	405	—	50	—	15	—	—	—	
5	II.	Für Bezirksdiener	180	—	160	—	20	—	—	—	—	—	
9	III.	Auf Schubvorspann . . .	30	—	35	—	—	—	—	—	5	—	
7	IV.	„ Conscription	10	—	10	—	—	—	—	—	—	—	
8	V.	„ Recrutirung	20	—	20	—	—	—	—	—	—	—	
9	VI.	„ Erhaltung der Bezirkstraßen und Brücken .	300	—	320	—	—	—	—	—	20	—	
10	VII.	„ Passiv-Rückstände der Vorjahre	10	—	5	—	5	—	—	—	—	—	
11	VIII.	„ Verschiedene sonstige Auslagen	—	—	4	—	—	—	—	—	4	—	
		B. Durchlaufende.											
12	IX.	Vorschüsse gegen baren Ersatz	30	—	40	—	—	—	—	—	10	—	
		Summa der Ausgaben	1050	—	999	—	75	—	15	—	—		

Formular a ad II.

Empfang-Rubrik II.

über die Activ-Rückstände an 5% Bezirkscasse-Antheilen.

Detail	Vorschreibung der Schuldigkeit fl.	kr.	Abstattung fl.	kr.	Rückstand fl.	kr.	Abfall fl.	kr.	Zuwachs fl.	kr.	
Nach dem Hauptbuch- und Rechnung-Abschlusse betrugen die sämmtlichen Activrückstände an 5% Bezirkscasse-Antheilen mit Ende October 1853 .	100	—									
Hievon sind im Laufe des Jahres eingehoben worden, in dem Monate November 1853	—	—	10	—							
in dem Monate December 1853 . . .	—	—	18	20							
„ „ Jänner 1854	—	—	12	30							
„ „ Februar „	—	—	30	10							
„ „ März „	—	—	14	30							
„ „ April „	—	—	—	—							Aus Anlaß der mit der Verordnung vom . . . . Z. . . . bewilligten Steuernachlässe pr. . . uneinbringlich.
„ „ Mai „	—	—	—	—							
„ „ Juni „	—	—	—	—							
„ „ Juli „	—	—	—	—							
„ „ August „	—	—	—	—							
„ „ September „	—	—	—	—							
„ „ October „	—	—	—	—							
Zusammen .	100	—	85	30	14	30	14	30	—	—	

Anmerkung. Auf die nämliche Weise werden auch die Activrückstände an besonders bewilligten Zuschlägen ad b nachgewiesen werden.

Formular b ad II.

Empfang-Rubrik III.

Detail	Vorschreibung der Schuldigkeit fl.	kr.	Abstattung fl.	kr.	Rückstand fl.	kr.	Abfall fl.	kr.	Zuwachs fl.	kr.
Laut der von der hohen k. k. Steuer-direction mit Verordnung vom . . . Z. . . . . hinausgegebenen Steuer-Repartition beträgt die Schuldigkeit an der Grundsteuer für das Verwaltungjahr 1854: 15870 fl.										
Hievon entfällt die Umlage zu 3 kr. vom Steuergulden	793	30								
Hievon sind eingehoben worden:										
in dem Monate November 1853 .	—	—	65	50						
„ „ December „ . .	—	—	48	10						
„ „ Jänner 1854 . .	—	—	76	30						
„ „ Februar „ . .	—	—	110	15						
„ „ März „ . .	—	—	87	15						
„ „ April „ . .	—	—	58	40						
„ „ Mai „ . .	—	—	46	20						
„ „ Juni „ . .	—	—	53	30						
„ „ Juli „ . .	—	—	39	20						
„ „ August „ . .	—	—	38	10						
„ „ Septemb. „ . .	—	—	56	—						
„ „ October „ . .	—	—	20	—						
Zusammen .	793	30	700	—	93	30	—	—	—	—

Anmerkung. Ganz auf die nämliche Art ist die Anlage auch von den übrigen Steuer-Gattungen und zwar für jede Gattung abgesondert nachzuweisen, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß in dem Falle, wenn im Laufe des Jahres an einer oder der andern Steuerschuldigkeit-Vorschreibung eine Aenderung durch Erhöhung oder Verminderung eintreten sollte, auch die Aenderung an der Vorschreibung der Umlage in der Art ersichtlich zu machen sein wird, daß das Plus gegen die Vorschreibung in die Colone: „Zuwachs," das Minus aber in die Colone: „Abfall" eingestellt werde, jede derlei Veränderung an der Jahresschuldigkeit müßte jedoch in der Jahres-Rechnung durch die betreffende Verordnung dargethan werden.

Formular c ad II.

Empfang-Rubrik IV.

über die zurückempfangenen Vorschüsse im Baren.

Post-Nr.	Detail	Vorschreibung der Schuldigkeit fl.	kr.	Abstattung fl.	kr.	Rückstand fl.	kr.	Abfall fl.	kr.	Zuwachs fl.	kr.	Anmerkung
1	Bezirkscasse zu .... ersetzt den ... in Folge Verordnung vom ..... Z. .... für die Weiterbeförderung des Schüblings N. N. unter Juni 1852 vorschußweise bezahlten Betrag	5	—	5	—							
2	Pfarrarmen-Institut zu ..... führt ab à Conto des .... in Folge Verordnung vom ..... Z. .... für den N. N. unter April art. vorschußweise bezahlten Betrage von	10	—	10	—			5				Abgeschrieben in Folge Verordnung vom ... Z. ....
	Summa .	20	—	15	—	—	—	5	—	—	—	

Formular d ad II.

Ausgab-Rubrik

über die Löhnungen der Bezirkswundärzte.

Post-Nr.	Detail	Vorschreibung der Schuldigkeit fl.	kr.	Abstattung fl.	kr.	Rückstand fl.	kr.	Abfall fl.	kr.	Zuwachs fl.	kr.	Anmerkung
1	Dem Bezirkswundarzte N. die Löhnung jährlicher	100	—									
	Hievon wurden bezahlt am art.:											
	Laut Quittung Nr. 1 pro I. Quart.	—	—	25	—							
	„ „ „ 2 „ II. „	—	—	25	—							
	„ „ „ 3 „ III. „	—	—	25	—	25	—					
2	Dem Bezirkswundarzte N. die Löhnung für den II. Semester 1853 . . . . 50 fl. und die currente Gebühr pro 1854 mit 100 fl.	150	—									
	Hievon wurden bezahlt pro II. Semester 1853 am art.	—	—	50	—							
	Laut Quittung am art.											
	„ I. Quartal 1854 „ „	—	—	25	—							
	„ Quittung „ „											
	„ II. Quartal „ „	—	—	25	—							
	„ Quittung „ „											
	„ III. Quartal „ „	—	—	25	—							
	„ Quittung „ „					25	—					
	Zusammen .	250	—	200	—	50	—	—	—	—	—	

Bemerkungen. Auf die nämliche Weise werden die Hauptbuch-Auszüge auch der übrigen Ausgabrubriken zu verfassen sein. Uebrigens versteht es sich, daß, wenn eine oder die andere stehende Gebühr im Laufe des Jahres bleibend eingestellt werden sollte, die hievon vom Sistirungtage an entfallende Tangente in die Colone „Abfall“ einzustellen sein wird, sollte dagegen irgend eine stehende Gebühr gegen die Präliminarvorschreibung im Laufe des Jahres erhöhet werden, so wird die an dieser Verrechnung bezahlte Tangente zugleich in die Colone „Zuwachs“ einzustellen sein.

333.

Abänderungen der Formularien in den Nachweisungen über die Bewegung der Bevölkerung.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 14. December 1852 Zahl 29898. Statthalterei-Verordnung vom 20. December 1852 Zahl 12530.

Mit dem Statthalterei-Erlasse vom 28. April 1851 Nr. 2181*) wurden die Instructionen über die Form und Vorlage der statistischen Nachweisungen über die Bewegung der Bevölkerung bekannt gegeben.

Rücksichtwürdige Bedenken, welche von Seite der Geistlichkeit gegen die Möglichkeit der vollkommen befriedigenden Lösung der ihr diesfalls auferlegten Verpflichtung erhoben wurden, haben das Ministerium des Innern veranlaßt, sich wegen thunlicher Vereinfachung der fräglichen Uebersichten durch Weglassung der beanständeten Rubriken mit den Ministerien des Cultus und Unterrichtes, dann jenes für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten in das Einvernehmen zu setzen, in Folge dessen folgende Erleichterungen erzielt worden sind:

1. Die Nachweisungen über die Erstgebornen (Erstlinge) haben von nun an zu entfallen, eben so kann

2. die Vorlage eines Duplicats der Nachweisungen, welche die Seelsorger an die politischen Behörden zu liefern haben, unterbleiben;

3. die Nachweifungen sind nicht mehr nach Ortschaften, sondern summarisch, jedoch monatweise für sämmtliche Rubriken nach den Sprengeln der Seelsorger zu verfassen, und

4. hat die Specialisirung der gemischten Ehen von nun an zu entfallen, und es ist nur ersichtlich zu machen, wie viele Bräutigame und Bräute, welche während des laufenden Jahrrs gemischte Ehen eingingen, jeder der betreffenden Confessionen angehörten.

Hievon wird die Bezirkshauptmannschaft mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, daß die entsprechende Weisung den Seelsorgern im Wege des Ordinariats zukommen wird.

334.

Belehrung der k. k. Gensd'armerie zur Hintanhaltung der bei dem Bergbau sich ergebenden Gefahren für die Person und das Eigenthum.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 11. December 1852 Zahl 31118. Statthalterei-Verordnung vom 21. December 1852 Zahl 12425.

Anruhend erhalten Sie eine Abschrift jener Belehrung, welche die k. k. oberste Polizeibehörde im Einverständnisse des k. k. Ministeriums für Landescultur und Bergwesen, dann jenes des Innern laut einer Mittheilung vom 18. November 1852 Zahl 7270/1737 Behufs der Mitwirkung der k. k. Gensd'armerie zur Hintanhaltung der bei dem Bergbaue sich ergebenden Gefahren für die Person und das Eigenthum, an das Commando der k. k. Landes-Gensd'armerie zur Hinausgabe an die betreffenden Gensd'armerie-Regimenter erlassen hat, zur Kenntnißnahme.

Beilage zur Zahl 334.

Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 11. December 1852.

Um die k. k. Gensd'armerie-Mannschaft in den Stand zu setzen, auch zur Hintanhaltung der bei dem Bergbaue sich ergebenden Gefahren für die Gesundheit und das Leben der Personen, wie für das Eigenthum entsprechend mitzuwirken und die k. k. Berglehens und politischen Behörden in dieser Richtung angemessen zu unterstützen, werden derselben im Einverständnisse mit den k. k. Ministerien des Innern und des Bergwesens, nachstehend die Gegenstände und Gesichtpuncte bezeichnet, worauf sie ihre diesfällige Aufmerksamkeit zu richten haben wird.

Schürfe sind Oeffnungen im Grund und Boden, welche zu dem Zwecke gemacht werden, um Mineralien (mineralische Lagerstätten) mittelst bergmännischer Arbeiten aufzusuchen.

Abbau ist jene Arbeit, wodurch die Mineralien zum Behufe der weiteren Bearbeitung oder sogleichen Veräußerung von ihrer Lagerstätte abgetrennt werden.

---

*) Da die Bezirkshauptmannschaften mit mehreren Exemplaren von diesen Instructionen betheilt wurden; so ist deshalb diese Verordnung in die gegenwärtige Gesetzsammlung nicht aufgenommen wurden.

Der Abbau an der Oberfläche heißt Tagbau. Senkrechte Oeffnungen in das Innere der Erdkruste nennt man Schächte, wagrechte solche Oeffnungen heißen Stollen.

Das Herausschaffen der Mineralien aus der Grube, dem Schachte oder Stollen, wird Förderung genannt.

Jeder Bergbautreibender ist verpflichtet, zur Beseitigung der Gefahren gegen die Sicherheit von Personen oder des Eigenthums die entsprechenden Vorsichtmaßregeln anzuwenden.

Insbesondere muß

a) jeder Schurf und jeder Schacht, schon von Außen vorschriftmäßig versichert, d. i. entweder mit einer Kaue überbaut oder mit einem Geländer umgeben, oder doch mit einem erhöhten Schachtkranze versehen sein.

b) Jeder Schacht oder Stollen, der nicht in festen (nicht bruchigen) Gestein getrieben ist, muß gegen Bruch durch eine genügende, Schutz gebende Zimmerung oder Mauerung gewahrt werden.

c) Schürfe, wie Schächte, in welchen nicht mehr gearbeitet wird, und welche nicht gehörig versichert sind, müßen wieder verstürzt werden.

d) Die Leitern (Fahrten) in den Schächten sind in einem solchen Zustande zu halten, daß sie die gehörige Festigkeit und Sicherheit für ihren Gebrauch gewähren, im gleichen Zustande müssen die Haspel und Seile und die Förderunggefäße sich befinden, insbesonders wo die beim Bergbaue sich Beschäftigenden mittelst derselben in die Grube hinabgelassen werden.

e) Die Schachthäuschen (Kauen) sollen nach der Schicht (gewöhnliche Arbeitzeit) gehörig geschlossen werden.

f) Sind die Pingen, nämlich die in Folge vom Statt gefundenen Bergbaue entstandenen Vertiefungen, von einer solchen Tiefe, daß durch sie eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit entstehen kann, so müssen auch diese so eingeschränkt oder eingeebnet werden, daß solche Gefahren vermieden werden.

g) Da manche Stein- und Braunkohlen sich unter gewissen Umständen leicht von selbst entzünden, so ist darauf zu sehen, daß sie nicht in feuergefährlicher Nähe an Gebäuden aufgehäuft werden.

(Für das 1., 2., 3., 4., 11., 12., 13., 14., 15., 16. Regiment.)

Jede Wahrnehmung eines vernachlässigten oder gefährlichen Bergbaubetriebes insbesondere jede Bemerkung, daß die angeführten Sicherheitvorschriften von den Bergbauunternehmern, ihren Werksleitern, oder den beim Bergbau beschäftigten entgegengehandelt wird, ist ungesäumt der betreffenden k. k. Berglehensbehörde und in dringenden Fällen zugleich der politischen Behörde zur weitern Amtshandlung anzuzeigen.

Wenn auch nur gerüchtweise der k. k. Gensd'armerie-Mannschaft zu Ohren kommt, daß etwa ein unterirdischer Bergbau zu nahe an Gebäuden oder Straßen getrieben wird, daß in einem Stein- oder Braunkohlenbergbau Feuer ausgebrochen ist, ist ebenfalls der k. k. Berglehenbehörde die Anzeige zu erstatten.

Ein Gleiches hat zu geschehen, wenn überhaupt ein Unglückfall bei einem Bergbaue zur Kenntniß der k. k. Gensd'armerie-Mannschaft gelangt.

335.

Beschränkung der Betheiligung der politischen Beamten an der periodischen Presse.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 18. December 1852 Zahl 6622. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 22. December 1852 Zahl 3551.

Das hohe Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 18. December 1852 Zahl 6622/M. I. anzuordnen gefunden, daß sich die Beamten und Diener der k. k. politischen Behörden ohne Vorwissen ihrer Vorgesetzten in keine ständige Betheiligung an der periodischen Presse einzulassen und auch bei jeder andern literarischen Thätigkeit ihre dienstliche Stellung wohl im Auge zu behalten, sich jeder mit den Absichten der Regierung oder mit den Rücksichten der Disciplin unvereinbarlichen Richtung zu enthalten und die Amtsverschwiegenheit in keiner Weise zu verletzen, zur Uebernahme der verantwortlichen Redaction eines politischen Blattes aber von Fall zu Fall die Bewilligung des hohen Ministeriums einzuholen haben.

Wovon ich den Herrn Bezirkshauptmann zur Benehmungwissenschaft und weitern Verständigung des unterstehenden Amtspersonals in die Kenntniß setze.

336.

Zollbehandlung der sogenannten Stechapfel-Cigarren.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 16. December 1852 Zahl 31721. Statthalterei-Verordnung vom 22. December 1852 Zahl 12601.

In der Anlage erhält die k. k. Bezirkshauptmannschaft und in Folge Erlasses des hohen Ministeriums des Innern vom 16. December 1852 Zahl 31721 eine Abschrift der Verordnung, welche das hohe Finanz-Ministerium im Einvernehmen mit dem hohen Ministerium des Innern und des Handels, bezüglich der Zollbehandlung der sogenannten Stechapfel-Cigarren an sämmtliche Finanz-Landesbehörden und an die österreichisch-parmesanische-esten'sche Zollvereins-Commission in Mailand zu erlassen befunden hat, zur Wissenschaft.

Beilage zur Zahl 336.

Erlaß des Finanz-Ministeriums vom 16. December 1852 Zahl 31729.

Im Einverständnisse mit den k. k. Ministerium des Handels und des Innern wird festgesetzt, daß die sogenannten Stechapfel-Cigarren, d. i. Cigarren, deren Einlage aus dem Kraute des Stechapfels (Stramonium) und deren Deckblatt aus einem Tabakblatte besteht, als ein Gemenge von Gegenständen der Tarifposten 9 lit. b und 97 in Folge des im §. 7 der Vorerinnerungen zum Zolltarife vom 6. November 1851 aufgestellten Grundsatzes nach dem höher tarifirten Bestandtheile, folglich als Tabakfabrikate nach Tarifpost 9. b zu behandeln sind, somit bei der Einfuhr aus dem Auslande der Entrichtung des Zolles und der Licenzgebühr unterliegen.

Die Ertheilung der Bewilligung zum Bezuge dieser Cigarren, ohne Unterschied der Menge, somit auch in den im §. 19 lit. a der Z. und St. M. O. dann im §. 21 Absatz 7, der Vorerinnerungen zum Zolltarife bezeichneten Fällen steht der Finanz-Landesbehörde zu, welche dieselbe nur nach vorläufiger Rücksprache mit der competenten politischen Behörde und mit Zustimmung derselben ertheilen darf.

337.

Bei in die Wiener Zeitung einzuschaltenden Licitation-Ausschreibungen haben sich die betreffenden Behörden nur auf das Allgemeine, Nothwendigste zu beschränken.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 18. December 1852 Zahl 6814. Statthalterei-Verordnung vom 23. December 1852 Zahl 12637.

Aus Anlaß einer Beschwerde der Pächter der Wiener Zeitung wegen übermäßiger Ausdehnung der Licitationankündigungen, hat das k. k. Finanz-Ministerium die in Abschrift beiligende Weisung an die unterstehenden Finanzbehörden erlassen, welche auch der k. k. Bezirkshauptmannschaft gemäß der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 18. December 1852 Nr. 6814 zur Richtschnur in vorkommenden Fällen zu dienen hat.

Beilage zur Zahl 337.

Auszug

aus einem k. k. Finanzministerial-Erlasse an sämmtliche Finanz-Landes-Directionen und Steuerämter ddo. 11. December 1852 Zahl 45801/2515.

Uebrigens liegt dem Finanz-Ministerium eine Beschwerde der Pächter des Zeitungverlages vor, daß die ämtlichen, also unentgeltlich zu inserirenden Licitationausschreibungen häufig alle Detailbestimmungen, Offertformularien u. s. w. enthalten, welche die Pacht- und Erstehunglustigen bei den bezüglichen Behörden einsehen können, und die für die Mehrzahl der Leser ohne alles Interesse sind.

Diese Beschwerde ist allerdings nicht ohne Grund, und es ist daher angemessen, die Veranlassung zu deren Erneuerung zu beseitigen.

Es haben sich daher künftig derlei Licitationausschreibungen auf das Allgemeine, Nothwendigste zu beschränken, wofür sich allerdings ein auf alle Fälle passendes Formular nicht leicht entwerfen läßt, dessen Beurtheilung ohne Behinderung des Zweckes vielmehr dem billigen Ermessen

der Behörden von Fall zu Fall überlassen werden muß, während für die Detaileinsicht jene Behörde zu bezeichnen ist, bei welcher dieselbe gepflogen werden kann. Für den Fall als die ausschreibende Behörde sich nicht in Wien befände, wäre in der Ausschreibung eine hiesige Behörde namhaft zu machen, bei welcher die dorthin eingesendeten Details eingesehen werden könnten.

Hievon wird die k. k. ꝛc. zur Kenntnißnahme und weitern Veranlassung in Kenntniß gesetzt.

338.

Zur Einbringung desertirter, englischer Matrosen ist die erforderliche Hilfe zu leisten.

Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 5. December 1852 Zahl 8248. Statthalterei-Verordnung vom 28. December 1852 Zahl 12487.

Zufolge eines königlichen geheimen Rathbeschlußes vom 16. November 1852 sind die königlich groß britannischen Behörden verpflichtet worden, über Einschreiten der österreichischen Consular-Aemter zur Habhaftwerdung und Zurückbringung der in englischen Häfen von österreichischen Handelsschiffen entweichenden Matrosen Beistand zu leisten.

Wenn nun auch schon gegenwärtig in Oesterreich die Uebung besteht, daß die Behörden den fremden Consuln zur Habhaftwerdung und Zurückbringung der von den Schiffen ihrer Nation desertirten Matrosen behilflich sind, so finde ich doch in Folge eines diesfälligen Erlasses der k. k. obersten Polizeibehörde, sämmtliche politische und Polizeibehörden hierauf speciel mit der bestimmten Weisung aufmerksam zu machen, daß bei vorkommenden Desertionen von Matrosen aus englischen Handelsschiffen den großbritannischen Consular-Organen oder Capitänen die zur Verfolgung und Einbringung der Deserteurs erforderliche Hilfe gehörig geleistet, und kein Anlaß zu Reclamationen gegeben werde.

339.

Bei Licitation-Ausschreibungen im Amtsblatte der Wiener Zeitung ist sich auf das Nothwendigste zu beschränken und darin eine Behörde in Wien zu bezeichnen, bei welcher die dahin einzusendenden Details eingesehen werden können.

Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 21. December 1852 Zahl 9009. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 31. December 1852 Zahl 3667.*)

Laut Eröffnung des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 11. December 1852 Zahl 45801/2515 an die hohe k. k. oberste Polizeibehörde und zufolge Erlasses dieser letztern, vom 21. December 1852 Zahl 9009/1485 IV hat die Redaction der Wienerzeitung beschwerdsam vorgebracht, daß die ämtlich, also unentgeltlich zu inserirenden Licitation-Ausschreibungen häufig alle Detailbestimmungen, Offertformularien u. s. w. enthalten, welche die Pacht- und Erstehunglustigen bei den bezüglichen Behörden einsehen können, und die für die Mehrzahl der Leser ohne alles Interesse sind.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, werden der Herr Bezirkshauptmann angewiesen, sich künftig bei Licitation-Ausschreibungen auf das Nothwendigste zu beschränken, und für die Detail-Einsicht jene Behörden zu bezeichnen, bei welchen solche gepflogen werden kann, bei den in die Wienerzeitung einzuschaltenden Licitationausschreibungen auf das Nothwendigste zu beschränken, und darin eine Behörde in Wien zu bezeichnen, bei welcher die dahin einzusendenden Details eingesehen werden können.

*) Siehe ähnliche, von der Statthalterei erlassene Verordnung Seite 270.

Jahrgang 1853.

340.

Bestimmungen hinsichtlich der Recrutenstellung.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 8. December 1852 Zahl 31386. Statthalterei-Verordnung vom 2. Jänner 1853 Zahl 12375.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem des Kriegswesens aus Anlaß der Hauptberichte der politischen Behörden über die letzte Recrutirung noch Weiters Nachstehendes zu bestimmen gefunden:

1. Daß alle, bis zum Tage der allgemeinen Recrutirung in ämtliche Vormerkung gelangten Guthabungen von den Contingenten der betreffenden Losungbezirke abgerechnet werden sollen, worüber von Seite des Kriegs-Ministeriums an das Landes-Militär-Commando die ausdrückliche Weisung ergeht.

2. Auf jede einem, im militärpflichtigen Alter stehenden ausgefolgte Reise-Urkunde (Paß, Wanderbuch ꝛc.) ist anzumerken, zugleich demselben mündlich in Erinnerung zu bringen, daß, wann und wo er sich nach dem hierortigen Erlasse vom 8. Jänner 1852 Zahl 178*) zu melden und welche Behandlung er im Falle des Unterlasses zu erwarten habe.

3. Daß bei allen Nachstellungen ein politischer Commissär und ein Civilarzt mitzuwirken habe.

4. Daß jede politische Stellungbehörde, welcher vorkömmt, daß ein auf ihr Verlangen bei einer fremden Assentirung-Commission untersuchter Stellungpflichtiger zum Militär nicht angenommen wurde, obwohl sie ihn nach dem Erkenntnisse ihres Civilarztes für tauglich findet, diesen Stellungpflichtigen der Superarbitrirung-Commission vorzuführen hat.

5. Daß die, von der Assentirung-Commission bei der nächstvorhergegangenen Recrutirung zu schwach befundenen Militärpflichtigen bei der nächstfolgenden Recrutirung nicht mehr aus diesem Titel vor der ersten, sondern nur in ihrer eigenen Alterclasse gestellt werden sollen, mithin der Hofkanzleierlaß vom 16. October 1842 Zahl 32118**) dermal außer Wirksamkeit sei.

Wovon ich Sie zur Darnachachtung in Kenntniß setze.

Uebrigens hat das Kriegs-Ministerium aus Anlaß der Verhandlung über die obigen Puncte den Wunsch ausgesprochen, jeden Militärpflichtigen (wenigstens der 1. und 2. Alterclasse) gesetzlich zu verpflichten, sich zur Losung und Stellung in seinem Heimatbezirke persönlich einzufinden, widrigen Falles ihn die ex offo Stellung zu treffen hätte.

Ich fordere Sie demnach auf, bei Gelegenheit des Schlußberichtes über die nächste Recrutirung das Gutachten über diesen Punct zu erstatten.

341.

Maßregeln zum bessern Gedeihen des Volkschulwesens.

Verordnung der Landesschulbehörde vom 3. Jänner 1853 Zahl 2.

Aus dem mir von dem k. k. Schulrathe für Volksschulen vorgelegten Inspectionberichten habe ich mit Mißfallen ersehen, daß bei mehreren Schulen weder ein Schulbeschreibungbuch vorliegt, noch die vorgeschriebenen Fleiß-Verzeichnisse geführt werden, daß somit an solchen Orten die Grundlage ermangelt, auf welcher der Schulbesuch ordnungmäßig überwacht, und zur Förderung desselben die geeigneten Maßregeln ergriffen werden können. Ein ungeregelter und nachlässiger Schulbesuch ist die natürliche und nothwendige Folge einer solchen Außerachtlassung der gesetzlichen Vorschriften, wie dies auch die mir bisher vorliegenden Uebersichttabellen über das Volkschulwesen im Jahre 1852 bestätigen, aus denen hervorgehet, daß in mehreren Schuldistricten ungeachtet daselbst neue Schulen eröffnet wurden, die Anzahl der schulbesuchenden Kinder im Vergleiche gegen das Schuljahr 1851 dennoch abgenommen hat. Wenn es mit Schwierigkeiten verbunden ist, neue Volkschulen zu errichten, so muß mit um so nachdrücklichern Ernste dahin gewirkt werden, daß wenigstens in denjenigen Pfarrsprengeln, wo bereits Schulen bestehen, der vorschriftmäßige Schulbesuch erzielt werde. Auch in den wichtigen Angelegenheiten der Volkschule muß auf die strengste Befolgung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften mit aller Kraft gedrungen werden.

---

*) Seite 113.

**) Siehe Prov. Gesetzs. vom Jahre 1842 Seite 288.

Um den vorerwähnten Uebelständen zu begegnen, und in den hierländigen Volksschulen einen geordneten Schulbesuch herbeizuführen, finde ich daher im Nachstehenden die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der politischen Schulverfassung im Auszuge zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung zu bringen und denselben einige weiteren Anordnungen beizufügen, welche die vollständige Durchführung jener Vorschriften zu unterstützen geeignet erscheinen.

1. Alle Knaben und Mädchen vom 6. bis zum vollendeten 12. Jahre sind zum Besuche der Werktagschule, und vom Antritte des 13. bis zur Vollendung des 15. Jahres zum Besuche der sonntägigen Wiederholungschule verpflichtet (Paragraphe 301, 306 und 311).

2. Ueber die Kinder soll jährlich zur Zeit der Herbstferien von dem Schullehrer und Ortsschulaufseher eine genaue Beschreibung nach Hausnummern und Familien aufgenommen und durch Vergleichung mit dem Taufbuche zur gänzlichen Richtigkeit gebracht werden. (Paragraphe 301, 302, 303 und 311.)

Bei denjenigen Kindern, welche wegen der zu großen Entfernung von dem Schulorte oder aus anderen besonders berücksichtigungwürdigen Gründen zum alltäglichen Schulbesuche nicht verhalten werden können, sind diese Gründe im Schulbeschreibungbuche selbst ersichtlich zu machen. Von der Verpflichtung zum Besuche der Sonntagschule kann außer den im §. 311 angeführten Fällen keine Befreiung stattfinden, da an Sonn- und Feiertagen ohnehin alle erwachsenen Kinder zur Theilnahme an dem Gottesdienste in dem Pfarrorte zu erscheinen haben.

Zum Besuche der Sonntagschule sind auch jene werktagschulfähigen Kinder zu verhalten, welche aus den obigen Gründen von der Verpflichtung zum täglichen Schulbesuche enthoben werden.

Bei jenen werktagschulfähigen Kindern, welche die Schule bereits besucht haben, ist in dem Beschreibungbuche auch der Beginn des Schulbesuches anzumerken, damit man sich überzeugen könne, daß dieselben die nach der hohen Ministerial-Verordnung vom 26. Juli 1851 Zahl 7305, eröffnet mit hierortigem Erlasse vom 14. August 1851 Zahl 584 *) vorgeschriebenen sechs vollen Schuljahre richtig ausgehalten haben.

Wo die Beschreibung in den letzten Herbstferien nicht vorgenommen wurde, hat dieselbe ohne allen Aufschub nachträglich zu geschehen.

3. Auf Grundlage des Schulbeschreibungbuches hat der Schullehrer nebst den Fortgangkatalogen ein doppeltes Fleiß-Verzeichniß zu entwerfen, und dasselbe Tag für Tag vorschriftmäßig zu führen. In das eine werden alle werktagschulfähigen Kinder, welche nach der Beschreibung auch zum wirklichen Besuche der Werktagschule verpflichtet werden können, in das andere alle übrigen in dem Beschreibungbuche aufgeführten Kinder eingetragen. (Paragraphe 313 und 323.)

Wo die gleichzeitige Unterweisung aller Schulpflichtigen wegen des beschränkten Schulraumes nicht thunlich erscheint, ist der Unterricht in so lange, bis eine entsprechende Erweiterung der Schullocalitäten erzielt werden wird, in zwei Abtheilungen zu ertheilen.

4. Die abwesenden Schüler hat der Lehrer sogleich oder wenigstens am Ende einer jeden Woche mündlich seinem Ortseelsorger anzuzeigen, damit sich dieser über die Ursachen des Ausbleibens zuverläßig unterrichten und die Nachläßigen durch eindringende Vorstellungen zur Pflicht antreiben könne. (§. 178.)

5. Aeltern, die sich eine Nachläßigkeit im Schulschicken ihrer Kinder zu Schulden kommen lassen, sollen zur Strafe das doppelte Schulgeld bezahlen. (§. 177.)

Wo die Gemeinden mit Rücksicht auf die Schuldotation-Urkunde von der Entrichtung des Schulgeldes enthoben sind, ist bei der Bemessung des Strafschulgeldes das monatliche Schulgeld im Betrage von 10 Kreuzer, daher das Strafschulgeld im monatlichen Ausmasse von 20 Kreuzer festzusetzen.

Von den eingegangenen Strafschulgeldern ist der einfache Betrag nach §. 178, dem Schullehrer gegen Quittung einzuhändigen, über die Verwendung der andern Hälfte aber unter Vorlage geeigneter Anträge die Weisung der Landesschulbehörde einzuholen.

6. Damit dem nachläßigen Schulbesuche bei Zeiten mit Ernst und Kraft entgegengewirkt werde, hat in jedem Schulorte der Gemeindevorsteher mit dem Ortschulaufseher am Ende eines jeden Monates sowohl in die Werktag- als in die Sonntagschule zu kommen, daselbst die Fleiß-Verzeichnisse einzusehen und die von dem Lehrer in duplo vorbereiteten Extracte der nachläßig Besuchenden mit dem Lehrer zu unterfertigen. Daß sich bei dieser Visitation der Schulen auch die Ortseelsorger betheiligen, und die Verzeichnisse mitunterfertigen werden, läßt sich von dem Eifer, mit welchem die meisten derselben für das Gedeihen der Schule wirken, zuversichtlich erwarten.

---

*) Mit dieser Verordnung wurden an die Bezirkshauptmannschaften Weisungen bezüglich der Dauer der Schulpflicht erlassen.

Ein Exemplar der so gefertigten Verzeichnisse bleibt bei der Schule zurück, das andere übernimmt der Gemeindevorsteher, welcher auf Grund desselben die Aeltern der Ausgebliebenen sogleich zur Verantwortung zu ziehen und die Schuldigen mit dem doppelten Schulgelde zu bestrafen hat. (§. 178.)

Ueber jede solche Visitation der Schule ist unter Vorlage des Extractes der nachlässig Besuchenden und mit der Anzeige über das im Orte Verfügte der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bericht zu erstatten, welche gegen hartnäckige Nachlässigkeit im Schulbesuche mit unnachsichtlicher Strenge vorgehen wird.

Die voranstehenden Bestimmungen haben der Herr Bezirkshauptmann den Gemeindevorständen bekannt zu geben, die genaue Ausführung derselben strenge zu überwachen, und mir über den Erfolg bis 30. April 1853 unter Hervorhebung der wichtigsten diesfälligen Vorkommnisse Bericht zu erstatten.

Ich füge noch bei, daß es dem Schulrathe für Volksschulen zur besondern Pflicht gemacht werden wird, auf seinen Inspectionreisen nebst der Rücksichtnahme auf den pädagogisch-didactischen und öconomischen Zustand der einzelnen Volksschulen sich auch von der genauen Vollziehung der vorangehenden Vorschriften die Ueberzeugung zu verschaffen und mir jeden Fall der Außerachtlassung derselben sogleich zur Kenntniß zu bringen.

342.

Verfahren beim Erlage der Privilegien-Taxen.

Erlaß des Finanz-Ministeriums vom 27. November 1852 Zahl 27480. Statthalterei-Verordnung vom 5. Jänner 1853 Zahl 12820.

Aus Anlaß einer an das hohe Finanz-Ministerium gestellten Anfrage in Bezug auf das Verfahren beim Erlage von Privilegien-Taxen, welche nach §. 10 des kaiserlichen Patentes vom 15. August 1852 entweder dem Gesuche um ein Privilegium im Baren beigeschlossen, oder aber bei einer k. k. Casse vorläufig erlegt werden können, hat dasselbe mit hohem Erlasse vom 27. November 1852 Zahl 27480 Folgendes anzuordnen befunden:

Wird die Privilegium-Taxe dem Gesuche angeschlossen, und von der Behörde, bei welcher die Ueberreichung erfolgte, erkannt, daß die Bedingungen des obgedachten Patentes zur Vorlegung des Gesuches vorhanden sind, so ist der Taxbetrag an das Steueramt oder die Finanz-Bezirkscasse im Sitze der politischen Behörde zur Uebernahme und Ausfertigung der Bestätigung zu leiten.

Im Falle jedoch der Privilegiumwerber oder sein Bevollmächtigter die Privilegium-Taxe selbst bei einer k. k. Casse vor Ueberreichung des Gesuches zu erlegen wünscht, so kann der Erlag bei jeder Finanz-Bezirkscasse, so wie bei jedem Steueramte Statt finden.

Die Casse oder das Amt hat in einem so wie in dem anderen Falle den Betrag der Privilegium-Taxe ohne vorhergegangenen Empfangauftrag der Finanz-Bezirks-Behörde zu übernehmen, und darüber eine besondere Bestätigung mit Berufung des Datums und der Zahl der Empfangpost des Taxjournals zu ertheilen.

In dieser Bestätigung ist jedesmal der Name, die Eigenschaft und der Wohnort des Privilegiumwerbers oder seines Bevollmächtigten, der Gegenstand, hinsichtlich dessen das Privilegium angesucht wird, endlich die Dauer desselben anzumerken, daher die Casse oder das Amt von diesen Angaben in Kenntniß zu setzen ist.

Ist die erlegte Taxe zurückzustellen, so ist hievon die Finanz-Bezirks-Behörde, in deren Bezirke die Casse oder das Amt, wo der Erlag stattfand, sich befindet, unter Anschluß der Empfangbestätigung zur weitern Veranlassung zu verständigen.

Hievon wird die Bezirkshauptmannschaft mit dem Bedeuten in Kenntniß gesetzt, daß in dieser Angelegenheit sämmtliche Finanz-Landes-Behörden vom genannten hohen Ministerium die entsprechende Weisung erhalten haben.

343.

Bei Ertheilung der Heimatscheine haben die Gemeindevorstände die größte Vorsicht zu beobachten.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1853 Zahl 34235. Statthalterei-Verordnung vom 6. Jänner 1853 Zahl 147.

Nach einer Eröffnung des hohen k. k. Ministeriums des Innern ddo. 1. Jänner 1853 Zahl 34235 gelangte an dasselbe die Mittheilung der k. k. obersten Polizeibehörde, wornach schon zu wiederholten Malen Fälle vorgekommen sind, daß sich die Gemeindevorstände erlaubt haben, ihren Gemeinden nicht wirklich zuständigen, ja selbst unbekannten Individuen Heimatscheine zu ertheilen.

Bei den unverkennbaren Nachtheilen, welche derlei Vorgänge auf die Handhabung der öffentlichen Sicherheit üben, fand sich das hohe Ministerium des Innern veranlaßt, auf diese Unzukömmlichkeiten und Uebergriffe einiger Gemeindevorstände zu deren Abstellung hinzudeuten.

Dieser hohen Andeutung gemäß wird nun die Bezirkshauptmannschaft beauftragt, auf derlei Mißgriffe aufmerksam zu sein, und bei Wahrnehmung derselben solche mit entsprechenden Nachdrucke abzustellen, auch darüber von Fall zu Fall speciele Anzeigen zu erstatten.

344.

Fortbestand des Verbotes in Betreff des Bezuges verbotener ausländischer Werke in den k. k. österreichischen Staaten.

Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 31. December 1852 Zahl 9063. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 8. Jänner 1853 Zahl 106.

Das k. k. Ministerium des Innern hat in seiner an das k. k. Handels-Ministerium gerichteten Note vom 25. November 1851 Zahl 5960/M. I. den Grundsatz aufgestellt, daß jede Zeitschrift, welche in Folge Uebereinkommens mit dem k. k. Handels-Ministerium in dem postämtlichen Preisverzeichnisse nicht aufgenommen erscheint, von keiner kaiserlichen Postanstalt befördert, und auf eine solche auch kein Abonnement angenommen werden dürfe, daß folglich das Nichterscheinen einer Zeitschrift in diesem Verzeichnisse dem Postdebitenzuge mit seinen Folgen vollkommen gleichzuhalten sei.

Die auf diese Art dem Verkehre entzogenen Zeitschriften, welche im Sinne des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. April 1852 Zahl 1903/M. I. gleich den speciel verbotenen Werken zu behandeln waren, sind laut Eröffnung der hohen k. k. obersten Polizeibehörde vom 31. December 1852 Zahl 9063/1489 IV. namentlich folgende: **La Croce di Savoja**, **il Progresso**, **l' opinione**, die constitutionele Zeitung, die Volksbotin, **Corriere Mercantile**, National-Zeitung, Leuchtkugeln, **Demokrata polski** (Brüssel), **Goniec polski** (Posen), **la Gazetta del popolo** aus Bellinzona, **la voce del deserto** (Turin), **la Maga** (Turin), der Bote am Rhein (aus Altstätten), die Kölnische Zeitung, die deutsche allgemeine Zeitung, deutsche Reichszeitung, Mephistofeles (Hamburg), Weser Zeitung, Alpenbote liberaler, Zürcher neue Zeitung, **Risorgimento**, der bairische Eilbote, **Daily News**, der pädagogische Wächter, die neue preußische Zeitung, niederrheinische Courier (Straßburg). Obschon die frühere Gepflogenheit, wornach ausländische Zeitungen als verboten angesehen wurden, wenn sie in das postämtliche Preisverzeichniß nicht aufgenommen wurden, seit der Wirksamkeit der Preßordnung aufgehört hat, so sind nach der obbezogenen hohen Eröffnung der obersten Polizeibehörde nichts desto weniger alle auf diese Art erlassenen Verbote, respective Postdebitentziehungen, weil sie für den ganzen Umfang der Monarchie verbindliche Kraft hatten, und als speciel erlassen anzusehen kommen, im Sinne des hohen Erlasses der k. k. obersten Polizeibehörde vom 19. October 1852 Zahl 5512/843 IV. als fortan giltig anzusehen.

Es sind daher die auf diese Art verbotenen Zeitschriften nach §. 17 der Preß-Instruction gleich den im §. 16 dieser Instruction bezeichneten verbotenen Druckschriften zu behandeln, und es dürfen demnach dieselben im Wege des Buchhandels ebenfalls nicht vertrieben werden.

Wovon ich den Herrn Bezirkshauptmann mit Bezug auf meine Erlässe vom 7. April und 24. October 1852 Zahl 834 und 2733/p.*) zur Wissenschaft und weitern Verfügung in die Kenntniß setze.

345.

Den politischen Beamten gebührt die Vergütung der Diäten und Fuhrkosten für ihre aus Anlaß der Anwesenheit des Allerhöchsten Hofes gemachten Reisen nach dem Normale vom Jahre 1812.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 4. Jänner 1853 Zahl 33825. Statthalterei-Verordnung vom 8. Jänner 1853 Zahl 234.

Ueber die Vorstellung, welche eine Bezirkshauptmannschaft bezüglich der Adjustirung der Reisepartikularien aus Anlaß von Hofreisen gemacht hatte, ist vom Ministerium des Innern mit Decret vom 4. Jänner 1853 Nr. 33825 im Vernehmen mit dem Finanz-Ministerium entschieden worden, daß durch den Finanz-Ministerial-Erlaß vom 9. April 1851 Nr. 8448, welcher den politischen Beamten bezüglich der aus Anlaß der Anwesenheit des Allerhöchsten Hofes unternommenen Reisen die Fuhrkosten und Diäten nach dem im Allgemeinen, mithin für alle Beamten überhaupt

*) Seite 214.

bestehenden Vorschriften zugesteht, insbesondere auch den politischen Beamten das Recht zugestanden worden ist, bei Hofreisen nebst den Fuhrkosten auch die Diäten, und zwar selbst innerhalb des eigenen Amtsbezirkes in eben der Weise in Aufrechnung zu bringen, wie dies schon nach der Vorschrift vom Jahre 1812 allgemein gestattet, und bis zur Erlassung der Instruction für die politischen Behörden im Jahre 1850 auch allgemein üblich war.

Es kann demnach die diesen Bestimmungen entgegenstehende bisherige Adjustirungweise von Reisepartikularien politischer Beamten aus Anlaß der von ihnen unternommenen Hofreisen Seitens der krainischen Provinzial-Staatsbuchhaltung nur als irrig bezeichnet, und der gegen diese Adjustirungweise gerichteten Vorstellung der Bezirkshauptmannschaft Folge gegeben werden.

Wenn übrigens die Bezirkshauptmannschaft in der eben erwähnten Vorstellung die Readjustirung aller seit dem Jahre 1850 aus Anlaß von Hofreisen gelegten Partikularien anspricht, so könne hierauf wohl nicht eingegangen werden, weil nach dem Vorausgeschickten die Vergütung für Hofreisen in der früher bestandenen Weise erst durch den Erlaß des Finanz-Ministeriums ddo. 9. April 1851 Zahl 8448 und die Intimation des Ministeriums des Innern vom 5. Juni 1851 Zahl 8105*) wieder zugestanden wurde. Hingegen hat die Bezirkshauptmannschaft auf die besondere Vergütung der Fuhrkosten und Diäten bei allen nach dem eben citirten Erlasse unternommenen Hofreisen vollen Anspruch, und kann ihr die Readjustirung der bezüglichen Partikularien von jenem Zeitpuncte angefangen, so wie die Zahlunganweisung des hiernach liquid befundenen Hinausrestes nicht verweigert werden.

346.

Sicherheit- und politische Organe haben bei Untersuchungen den Beamten der General-Direction für Communicationen hilfreich die Hand zu bieten.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 3. Jänner 1853 Zahl 34206. Statthalterei-Verordnung vom 9. Jänner 1853 Zahl 235.

Mit Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. Jänner 1853 Nr. 34206 wurde Folgendes eröffnet:

Die im Grunde der Allerhöchsten Entschließung vom 28. November 1853 von dem Herrn Handels-Minister unterm 16. December 1853 Zahl 2649/II. M. erlassenen Dienstordnung für die, der General-Direction für Communicationen untergeordneten Beamten und Diener enthält im §. 83 die Bestimmung, daß die (Sicherheit- und) politischen Organe verpflichtet sind, bei Abführung von Disciplinar-Untersuchungen auf Ansuchen des competenten Amtsvorstandes demselben hilfreiche Hand zu leisten. Auch sind die politischen Behörden in ihrer Eigenschaft als Sicherheit-Organe zur Mitwirkung bei Vollstreckung der nach §. 71 gegen Diener verhängten Arreststrafen berufen.

Hiernach ist sich daher in vorkommenden Fällen zu benehmen.

347.

Bedingung zur Postportofreiheit der Correspondenz der Gemeinden mit den Staatsbehörden.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 4. Jänner 1853 Zahl 34226. Statthalterei-Verordnung vom 9. Jänner 1853 Zahl 236.

Das hohe Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 4. Jänner 1853 Zahl 34226 Folgendes anher eröffnet:

Zufolge des Erlasses des Handels-Ministeriums vom 16. August 1850 Zahl 3354/C. (Reichsgesetzblatt vom Jahre 1850 CXVI. Stück) sind die Correspondenzen der Gemeindevorstände unter sich und mit den Staatsbehörden in den ämtlichen Angelegenheiten des den Gemeinden übertragenen Wirkungkreises sowohl bei der Brief- als bei der Fahrpost unter der Bedingung portofrei, daß sie auf der Adresse mit dem Beisatze »ex offo im übertragenen Wirkungkreise« oder »ex offo in Staatsangelegenheiten« bezeichnet seien. Nach den mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Jänner 1851 sanctionirten Grundsätzen über die Regulirung der Portofreiheiten (Reichsgesetzblatt Nr. 32) sind die portofreien Sendungen auf der Adresse bloß mit der Bezeichnung »Amtsache« oder »ex officio« zu versehen.

Durch diese letztere Bestimmung ist bei vielen k. k. Behörden und Gemeindevorständen die Meinung hervorgerufen worden, daß bereits gegenwärtig die bloße Bezeichnung »Amtsache« oder »ex officio« auch bei den an die Gemeinden in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungkreises

*) Seite 78.

gerichteten Correspondenzen und Sendungen genüge, um denselben die Portofreiheit zu sichern, und es wird deßhalb die mit dem Erlasse vom 16. August als Bedingung der Portofreiheit aufgestellte Bezeichnung dieser Correspondenzen sehr oft unterlassen.

Nachdem jedoch mit der oben erwähnten Allerhöchsten Entschließung bloß die Grundsätze genehmigt worden sind, welche bei der erst vorzunehmenden Regulirung der Portofreiheiten als maßgebend zu gelten haben, die Regulirung selbst aber bisher noch nicht erfolgt ist, so besteht die Anordnung des Erlasses vom 16. August 1850 Zahl 3354/C. noch immer in voller Kraft.

Demgemäß werden auch von den Postämtern die an die Gemeindevorstände von andern Gemeindevorstehern oder von k. k. Behörden einlangenden ämtlichen Correspondenzen und Sendungen, welche mit der Bezeichnung »im übertragenen Wirkungkreise« oder »in Staatsangelegenheiten« nicht versehen sind, mit Porto belastet, welches Verfahren zu überaus zahlreichen Porto-Reclamationen Anlaß gibt.

Um den gedachten Unzukömmlichkeiten für die Zukunft vorzubeugen, wird die Bezirkshauptmannschaft auf Grund des vorerwähnten hohen Ministerial-Erlasses vom 4. Jänner 1853 beauftragt, die Gemeindevorsteher anzuweisen, daß, nachdem wie bereits oben erwähnt, die Bestimmung des Handels-Ministerial-Erlasses vom 16. August 1850 noch immer aufrecht besteht, sie sich derselben gemäß fortan zu benehmen haben.

348.

Bei unbefugter Auswanderung hat das Auswanderung-Patent vom 24. März 1832 wieder volle Gesetzeskraft.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 20. December 1852 Zahl 32829. Statthalterei-Verordnung vom 10. Jänner 1853 Zahl 12756.

Zu Folge Erlasses vom 20. December 1852 Zahl 32829 fand das hohe Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem k. k. Ministerium der Justiz die mit dem Statthalterei-Erlasse vom 1. Jänner 1851 Zahl 16290*) bekannt gegebene Verordnung des hohen Ministeriums des Innern vom 27. December 1850 Zahl 25591/152, wodurch die Verhandlungen über die vor dem Erscheinen der nunmehr aufgehobenen Reichsverfassung anhängig gemachten Fälle unbefugter Auswanderung vor der Hand sistirt wurden, mit dem Bemerken außer Wirksamkeit zu setzen, daß sonach der Anwendung des Auswanderung-Patentes vom 24. März 1832 nichts im Wege steht.

Nach diesen Bestimmungen wird sich im gegebenen Falle zu benehmen sein.

349.

Nachträgliche Bestimmungen rücksichtlich der Recrutenstellung.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 27. December 1852 Zahl 30985. Statthalterei-Verordnung vom 11. Jänner 1853 Zahl 12993.

Laut hohen Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern hat das k. k. Kriegs-Ministerium den Wunsch geäußert, daß zu Berichtigung und Ergänzung der Recrutirung-Acten dem Assentirung-Officiere von der politischen Stellungbehörde bei der Recrutirung auch Abschriften jener die eigentlichen Stellunglisten ergänzenden Classificationlisten übergeben werden möchten, welche die, aus welchem Titel immer für befreit, oder aus welchem Grund immer für untauglich ausgeschlossen oder unanwendbar erklärten Jünglinge, jedoch nur der ersten Alterclasse enthalten.

Ebenso wünscht das k. k. Kriegs-Ministerium zur thunlichsten Beschränkung der provisorischen Stellungen (Substitutionen) daß die politischen Stellungbehörden, rücksichtlich jener Militärpflichtigen eben der erwähnten ersten Alterclasse, welche zur Assentirung berufen sind, sich aber abwesend befinden, die Requisitionschreiben so zeitlich aussenden möchten, damit das Ergebniß derselben am Recrutirungtage bereits ämtlich vorliege.

Ich fordere demnach alle Stellungbehörden auf, dafür zu sorgen, daß rücksichtlich der ersten Alterclasse dem Assentirung-Officier bei der Recrutirung eine Abschrift der Listen III und IV der Allerhöchsten Recrutirungvorschrift übergeben werde.

Ferner mache ich es denselben mit Beziehung auf die Vorschrift des hohen k. k. Kriegs-Ministeriums vom 22. Jänner 1851 (Reichsgesetzblatt Nr. 51) zur Pflicht, die Requisitionschreiben zur Abstellung abwesender Militärpflichtiger der ersten Alterclasse, so ferne sie nach dem Lose ge-

*) Seite 56.

wiß zur Stellung berufen sind, so zeitlich als das Kriegs-Ministerium wünscht, abzusenden, in dem Requisitionschreiben sich auf diese Anordnung zu beziehen, und den Recrutirungtag anzugeben, damit die Antworten, was ich hiemit gleichzeitig sämmtlichen Stellungbehörden die strengste Beachtung empfehle, bis zu diesem Tage zuverlässig eingelangt seien.

Hiebei ist sich der hohe Ministerial-Erlaß vom 8. December 1852 Zahl 31386/M. I. *) in Betreff der requisitionweisen Stellungen genau gegenwärtig zu halten.

350.

Den bei den Volkschulen angestellten Lehrern ist gestattet, sich der den Staatsbeamten bewilligten Uniform nach der ihnen gebührenden Diätenclasse zu bedienen.

Erlaß des Unterricht-Ministeriums vom 30. December 1852 Zahl 13414. Verordnung der Landesschulbehörde vom 12. Jänner 1853 Zahl 23.

Das hohe Unterricht-Ministerium hat mit dem Erlaße vom 30. December 1852 Nr. 13414 entschieden, daß nach §. 63 der politischen Schulverfassung sämmtlichen bei den Volkschulen angestellten Lehrern gestattet ist, sich der den Staatsbeamten bewilligten Uniform nach der ihnen gebührenden Diätenclasse zu bedienen, daß jedoch beim Abhalten des Unterrichts, sowie bei Verrichtung des mit der Lehrerstelle etwa verbundenen Meßner- und Organisten-Dienstes das Tragen der Uniform nicht gestattet sei.

351.

Verpflichtung der Sicherheit- und politischen Behörden bei Disciplinar-Untersuchungen gegen Beamte und Diener der General-Direction der Communicationen hilfreiche Hand zu leisten.

Erlaß der k. k. obersten Polizeibehörde vom 3. Jänner 1853 Zahl 9493. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 13. Jänner 1853 Zahl 138.

Mittelst einer Allerhöchsten Entschließung vom 28. November 1852 haben Seine k. k. apostolische Majestät die Dienstordnung für die der General-Direction der Comunicationen (III. Section des Handels-Ministerium) untergeordneten Beamten und Diener, nach dem von dem k. k. Handels-Ministeriums unterlegten Entwurfe Allergnädigst zu genehmigen und dasselbe zur Kundmachung dieser Dienstordnung im administrativen Wege zu ermächtigen geruht.

Da nach §. 83 dieser Dienstordnung die Sicherheit- und politischen Organe verpflichtet erscheinen bei Abführung von Disciplinar-Untersuchungen auf Ansuchen des competenten Amtvorstandes, demselben (z. B. durch Einvernehmung von Zeugen ꝛc. ꝛc.) hilfreiche Hand zu leisten, und überdies nach §. 71 der gegen Diener verhängte Arrest, unter Mitwirkung der hierzu requirirten Sicherheitbehörde zu vollstrecken ist, so mache ich den Herrn Bezirkshauptmann in Folge Erlasses der hohen k. k. obersten Polizeibehörde vom 3. Jänner 1852 Zahl 9493/872 VI. auf diese Verpflichtung hiemit insbesondere und mit dem Beifügen aufmerksam, daß sich in vorkommenden Fällen genau darnach zu halten ist.

352.

Die Herausgabe von Uebersetzungen in einer der Landessprachen der von der Staatsverwaltung ausgehenden, im Drucke erscheinenden Gesetze ist verboten.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 13. Jänner 1853 Zahl 6488. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 16. Jänner 1853 Zahl 221.

Im Nachhange zu dem unterm 27. März 1852 Zahl 775/p **) intimirten hohen Ministerial-Erlasses vom 25. März 1852 Zahl 55/M. I. wonach in allen Fällen, wo von Seite eines Buchdruckers, Buchhändlers oder sonstigen Privaten der Nachdruck eines specielen, von der Staatsverwaltung ausgegangenen und im Drucke erschienenen Gesetzes, oder einer fortlaufenden Reihe derselben vorgenommen wird, derselben einzustellen ist, hat Seine Excellenz der Herr Minister des Innern mit Erlaß vom 13. Jänner 1853 Zahl 6488/M. I. de 1853 anher bedeutet, daß diese Ver-

*) Seite 272.
**) Seite 130.

fügung auch bezüglich der Herausgabe diesfälliger Uebersetzungen in einer der Landessprachen des österreichischen Kaiserstaates, zu gelten hat.

Wovon ich den Herrn Bezirkshauptmann zur Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntniß setze.

353.

Belehrung wegen Entlassung der Nachmänner.

Note des k. k. Landes-Militär-Commando zu Verona vom 26. December 1852 Zahl 8104. Statthalterei-Verordnung vom 18. Jänner 1853 Zahl 9.

Anruhend theile ich Ihnen eine Abschrift der vom k. k. Landes-Militär-Commando zu Verona, wegen Entlassung der Nachmänner an das k. k. Werbbezirks-Commando erlassenen Verordnung zur Kenntnißnahme mit.

Beilage zur Zahl 353.

Verordnung des k. k. Landes-Militär-Commando in Verona vom 26. December 1852 Zahl 8104.

In Folge einer von der k. k. Statthalterei zu Laibach dem k. k. Landes-Militär-Commando gemachten Mittheilung, daß von Seite des Werbbezirk-Commando die Rücksendung von Substituten beanständet wird, sieht man sich veranlaßt, daß Werbbezirks-Commando auf die Assentirung-Vorschrift für die Recrutirung des Jahres 1852 aufmerksam zu machen, wornach §. 13 durch nachträglich erfolgende Abstellung der abwesend gewesenen Conscribirten deren Nachmänner aus der höchsten Alterclasse mit der höchsten Losnummer von dem Werbbezirks-Commando im Einvernehmen mit den politischen Behörden ohne Weiters zu entlassen sind, wobei man bemerkt, daß, wenn ein solcher Nachmann mit dem Rechte auf die Zurücksendung wegen der bei der Hauptassentirung vorgekommenen vielen Absenten in der Assentliste nicht vorgemerkt worden sein sollte, er dennoch und zwar ohne Rücksicht zu welchem Truppenkörper er auch abgestellt worden sein mag, zurückgesendet werden müsse.

354.

Gebührenbehandlung der Abfuhrscheine über die von den Militärpflichtigen erlegten Militär-Befreiungtaxen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 3. Jänner 1853 Zahl 33308. Statthalterei-Verordnung vom 18. Jänner 1853 Zahl 233.

Im Anbuge theile ich Ihnen eine Abschrift jener Verordnung, welche das k. k. Finanz-Ministerium hinsichtlich der Gebührenbehandlung der Abfuhrscheine über die von den Militärpflichtigen erlegten Militär-Befreiungtaxen an die sämmtlichen Finanz-Landes-Behörden erlassen hat, zur Kenntnißnahme mit.

Beilage zur Zahl 354.

Erlaß des Finanz-Ministeriums vom 7. December 1852 Zahl 44808.

Ueber die hierorts in Anregung gebrachte Gebührenbehandlung der Abfuhrscheine über die von einem Militärpflichtigen zum Behufe der Befreiung von der Militärstellung auf Grund des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 23. December 1849 (Reichsgesetzblatt vom Jahre 1850 IV. Stück Nr. 5, Absatz 2 und 3) bei einer öffentlichen Casse erlegte Taxe wird der k. k. Finanz-Landes-Behörde zur Wissenschaft und Nachachtung Folgendes bedeutet:

Empfangbestätigungen öffentlicher Cassen über öffentliche Leistungen an den Staat sind, nach §. 1 des Gebührengesetzes und T. P. 7 i, weil sie Rechtsurkunden über Rechtsgeschäfte, durch welche nach den bürgerlichen Gesetzen Rechte begründet, übertragen befestigt, umgeändert oder aufgehoben werden, nicht sind, als solche kein Gegenstand der durch das gedachte Gesetz angeordneten Abgabe.

Diese Bestimmung findet auch auf die in Rede stehenden Abfuhrscheine als Empfangbestätigungen über Taxen, durch welche nach dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 23. December 1849 (Reichsgesetzblatt 1850 Nr. 5) der allgemeinen Militärdienstpflicht Genüge geleistet werden kann, Anwendung.

355.

Verfügungen zur Heilung und Hintanhaltung der Verbreitung der granulösen Augenentzündung bei der beurlaubten Militärmannschaft.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 13. Jänner 1853 Zahl 29131. Statthalterei-Verordnung vom 19. Jänner 1853 Zahl 593.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß die granulöse (trachomatöse) Augenentzündung, welche im Jahre 1851 unter der k. k. Militärmannschaft aufgetreten ist, und welche in manchen Fällen, insbesondere bei Recidiven die Möglichkeit der Uebertragung des Uebels auf Andere nicht ausschließt, eine fortdauernde, wenigstens in gewissen kürzeren Zeiträumen vorzunehmende ärztliche Untersuchung der damit behaftet gewesenen und nicht vollkommen geheilten Individuen erheischt, so fand das hohe Ministerium des Innern nach gepflogenem Vernehmen mit dem hohen k. k. Kriegs-Ministerium im Interesse der öffentlichen Gesundheitpflege zufolge hohen Erlasses vom 13. Jänner 1853 Zahl 29131 Folgendes zu verfügen:

1. Die mit granulöser Augenentzündung behafteten, zur Erzielung der vollkommenen Heilung beurlaubten k. k. Soldaten haben sich nach dem Eintreffen in dem Orte ihrer Beurlaubung, wie andere Urlauber von einem k. k. Feldarzte oder in Ermanglung eines solchen von einem Civilarzte untersuchen zu lassen, damit eine etwaige, während des Marsches eingetretene Verschlimmerung des Augenleidens bei solchen Beurlaubten sogleich entdeckt werden könne.

2. Im Falle eine solche Verschlimmerung und zwar in einer derartigen Weise eintritt, daß hievon eine Verbreitung durch Ansteckung zu besorgen wäre, so ist ein solcher Beurlaubter ehestens zur Heilung in das nächste Militär-Spital abzugeben, wenn anders nicht dessen zweckmäßige ärztliche Behandlung und Pflege zu Hause auf eigene Kosten vollkommen gesichert wäre.

Damit übrigens die Meldung der Beurlaubten bei dem betreffenden Arzte sowohl bei ihrem Eintreffen im Orte der Beurlaubung als bei dem Eintritte einer Verschlimmerung ihres Leidens Statt finde, so wird die vorgesetzte Militärbehörde das Geeignete veranlassen, daß jeder beurlaubte augenkranke Soldat vor seinem Abgehen aus dem Spital über die Nothwendigkeit der genauen Befolgung dieser, im Interesse der einzelnen Kranken gegebenen Vorschrift belehrt werde.

3. Um auch außer den obigen Fällen von dem Gesundheitzustande der erwähnten, auf Urlaub befindlichen augenkranken Soldaten fortan in Kenntniß erhalten zu werden, so haben die Ortobrigkeiten und durch ihre Vermittlung die in einem Orte oder Bezirke öffentlich angestellten Civilärzte namentlich die etwa vorhandenen Augenärzte wegen Untersuchung jener Augenkranken, in kürzeren Zeitperioden, etwa von 2 zu 2 Wochen, so wie wegen Hintanhaltung einer zu besorgenden Rückwirkung der Augenkrankheit auf die Bevölkerung des Bezirkes, in welchem der damit behaftete Urlauber seinen Wohnsitz hat, das Geeignete zu veranlassen.

Damit diese Anordnungen in einer, dem beabsichtigten wichtigen Zwecke entsprechenden Weise durchgeführt werden, wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft aufgefordert, den ihr unterstehenden politischen und Sanitätorganen die oberwähnte Nothwendigkeit dieser im Interesse der öffentlichen Gesundheitpflege erlassenen Verfügungen kund zu geben und zu veranlassen, daß auch von Seite der Gemeinde zur genauen Durchführung derselben in geeigneter Weise mitgewirkt werde.

Uebrigens wird bemerkt, daß auch das hohe k. k. Ministerium des Kriegswesens angegangen wurde, die mit obigen Verfügungen im Einklang stehenden Anordnungen an die k. k. Militärbehörden und Organe zu erlassen.

356.

Formular zur ziffermäßigen Nachweisung der Recrutirung-Resultate.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 13. Jänner 1853 Zahl 31228. Statthalterei-Verordnung vom 20. Jänner 1853 Zahl 592.

Um in Hinkunft einen anschaulichen Nachweis zu erlangen, welcher Behandlung die im militärpflichtigen Alter stehenden jungen Leute von dem Tag der beendeten Conscriptionlisten bis zum Tage der vollendeten Recrutirung unterzogen wurden, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern ein Formular zur ziffermäßigen Nachweisung der Recrutirung-Ergebnisse vorgezeichnet, welches ich Ihnen anruhend zur genauesten, in jeder Richtung vollständigen Ausfüllung mit dem Bedeuten zusende, daß die Ausfüllung der einzelnen Rubriken der Tabelle vor deren Absendung in zwei Richtungen zu prüfen sein wird, nämlich erstens, daß die Ziffer der Special-Rubriken stets genau die Summe der Hauptrubriken geben, und zweitens, daß die Ziffer aller Hauptrubriken, nämlich die mit I bis einschließlich XI bezeichneten zusammengenommen mit der Totalzahl der in der Alterclasse Stehenden vollkommen gleich sei.

Die hiernach ausgefüllten Tabellen sind sogleich nach vollendeter Recrutirung und zwar längstens bis 15. April 1853 anher vorzulegen.

Beilage zur Zahl 356.

Ausweis

über die Ergebnisse der für das Jahr 18 . . ausgeschriebenen Recrutirung.

| Altersclasse | Zahl der in der Altersclasse Getretenen | Zum Militär gestellte | | |

357.

Strenge Handhabung der Gesetze bei Militärbefreiung-Gesuchen der Besitzer erkaufter Wirthschaften.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 13. Jänner 1853 Zahl 32962. Statthalterei-Verordnung vom 20. Jänner 1853 Zahl 594.

Es ist der Fall vorgekommen, daß von Seite der Landleute die Militärpflichtigkeit der Besitzer erheiratheter Wirthschaften dadurch zu umgehen gesucht wird, daß der Militärpflichtige die Wirthschaft der Braut vorerst scheinbar käuflich an sich bringt, dann die Verkäuferin heirathet, und auf Grund des Rückenbesitzes der erkauften Wirthschaft, an die er dann später seine Ehegattin wieder als Mitbesitzerin anschreiben läßt, die Befreiung an der Losung und Stellung zum Militär in Anspruch nimmt.

Um dieser Gesetzumgehung entgegenzutreten, weise ich sämmtliche Stellungbehörden hiemit an, in allen Fällen, wo der Kauf einer Landwirthschaft als Anspruch auf die Befreiung von der Militärstellung geltend gemacht wird, in die denselben zu Grunde liegenden Verhältnisse und sonstigen Umstände, welche allenfalls eine Scheinhandlung errathen lassen, die genaueste Einsicht zu nehmen, sich nöthigenfalls die zu Grunde liegenden Verträge, namentlich Ehepacte vorlegen zu lassen, und falls über die Scheinhandlung kein Zweifel besteht, sich gegenwärtig zu halten, daß es sich dann nicht um einen erkauften, sondern um einen erheiratheten Besitz einer Landwirthschaft handeln wird, der aber gesetzlich von der Militärstellung nicht befreit.

358.

Von allen mit Beschlag belegten Drucksorten ist ein Exemplar an die oberste Polizeibehörde vorzulegen.

Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 14. Jänner 1853 Zahl 289. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 21. Jänner 1853 Zahl 272.

In der Erwägung, daß die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung bestellten l. f. Behörden sich öfter veranlaßt finden, ganze Auflagen von Druckschriften vor der Hinausgabe oder Versendung mit Beschlag zu belegen, in welchen Fällen die betreffenden Verleger natürlich nicht in der Lage sind, das vorgeschriebene Pflichtexemplar an die Amtsbibliothek der hohen k. k. obersten Polizeibehörde einzusenden, wodurch theils in periodischen Blättern Lücken entstehen, theils ganze Werke, welche ihres Inhaltes wegen dem Publikum vorenthalten wurde, jedoch für die Bibliothek der obersten Polizeibehörde vorzugweise von Interesse sind, zugleich für dieses Institut verloren gehen, fand die hohe k. k. oberste Polizeibehörde vom 14. Jänner 1853 Zahl 289/46 IV. anzuordnen, daß von allen seit dem 1. September 1852 mit Beschlag belegten, und künftighin mit Beschlag zu belegenden Drucksorten ein Exemplar von der betreffenden die Beschlagnahme verfügenden Behörde unmittelbar hochdahin vorzulegen ist.

Wovon ich den Herrn Bezirkshauptmann zur Wissenschaft und Darnachachtung in vorkommenden Fällen mit dem Beifügen in die Kenntniß setze, daß mir für den Fall, als dortamts bisher noch keine Beschlagnahme vorkam, die negative Anzeige bis Ende Jänner 1853 zu erstatten ist.

359.

Verhinderung unerlaubter Rückkehr österreichischer Auswanderer nach Amerika in die k. k. österreichischen Staaten.

Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 13. Jänner 1852 Zahl 127 Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 21. Jänner 1853 Zahl 273.

Die auffallende Thatsache, wienach in neuester Zeit die Fälle der Rückkehr deutscher Auswanderer aus Amerika in großer Zahl vorkommen, muß um so mehr zu ernstlichen Bedenken Veranlassung geben, als bei dem notorischen Bestreben der Umsturzpartei in Nordamerika ihre verderblichen Doctrinen auch auf deutschen Boden zu verpflanzen, und namentlich durch Verbreitung incendiarischer Schriften zu einer neuerlichen revolutionären Schilderhebung aufzureitzen, diese rückkehrenden Auswanderer, meistentheils sehr verarmte, mißvergnügte, oder übelberüchtigte und sonach leichter durch Bestechung zu gewinnende Leute, derselben ein höchst willkommenes Mittel bieten, um durch sie in Deutschland im subversiven Sinne zu wirken, und verderbliche Schriften und Aufrufe in unauffälliger Weise in allen deutschen Ländern zu verbreiten, wie dies durch das Aufgreifen von derlei Schriften an verschiedenen Puncten Deutschlands, sattsam sich erwiesen hat.

Diese Wahrnehmungen und die Erfahrung, daß die bisherigen polizeilichen Maßnahmen dem in neuester Zeit auch in Oesterreich immer mehr über Hand nehmenden Auswandern nach Amerika zu steuern nicht vermögen, ja vielmehr das Auswandern namentlich aus Böhmen und aus Oesterreich ob der Enns, im verflossenen Jahre in einer bedeutenden Zunahme begriffen war, veranlaßten die einschlägigen kaiserlichen Behörden den Grundsatz festzustellen, daß Auswanderern, von denen nachgewiesen werden kann, daß ihnen vor Ertheilung der Auswanderung-Bewilligung die vorschriftmäßigen Vorstellungen und Warnungen gemacht wurden, das österreichische Staatsbürgerrecht nicht wieder zu verleihen sei, und daß sonach in Hinkunft Gesuche um Bewilligung zur Wiedereinwanderung aus Amerika nach Oesterreich in der Regel, und wenn nicht besonders rücksichtwürdige Verhältnisse eintreten, zurückzuweisen sind.

In dieser Beziehung hat sich Seine Excellenz der Herr Minister des Innern laut hoher Eröffnung der k. k. obersten Polizeibehörde vom 13. Jänner 1853 Zahl 127/B. M. I vorbehalten, die einschlägigen weiteren Weisungen herabgelangen zu lassen.

Um aber das Zureisen der nach Amerika ausgewanderten Individuen nach Oesterreich im Allgemeinen möglichst hintanzuhalten, ist den kaiserlichen Missionen im Auslande nach dem weiteren Inhalte der obbezogenen hohen Eröffnung zur Pflicht gemacht worden, keinem aus Oesterreich nach Amerika mit oder ohne Bewilligung ausgewanderten Individuum, es möge dasselbe mit einem, von welch' immer einer Behörde ausgestellten Passe versehen sein, ein Paß-Visa zur Reise nach Oesterreich, ohne vorläufig eingeholter und erhaltener specieler Ermächtigung zu ertheilen, und wenn eine solche Ermächtigung erfolgt, dies im Paß-Visa selbst ersichtlich zu machen.

Zur Durchführung dieser Maßnahme sind die kaiserlichen Missionen von Seite des k. k. Ministeriums des Aeußern noch beauftragt worden, den um ein Paß-Visa nach Oesterreich sich bewerbenden oben bezeichneten Auswanderern zu bedeuten, daß sie mittelst eines schriftlichen Gesuches um die Bewilligung zu einer Reise, oder zur Rückkehr nach den kaiserlichen Staaten sich zu bewerben, und in solchem ihren Geburtsort, Stand, Gewerbe, letzten Aufenthaltort in Oesterreich und den Zweck der Reise dahin, so wie ihre Sustentationmittel genau anzugeben haben.

Solche der kaiserlichen Mission zu übergebende Gesuche hat dieselbe mit ihren allfälligen Bemerkungen an das Ministerium des Aeußern einzusenden, und in keinem Falle das angesuchte Paß-Visa vor Erhalt der betreffenden Antwort zu ertheilen.

In Uebereinstimmung mit diesen, im Vernehmen mit den Herrn Ministern des Aeußern und des Innern getroffenen Anordnungen, wurden gleichzeitig die Statthalter der Gränz-Kronländer aufgefordert, die Gränzaufsichtbehörden strengstens zu beauftragen, damit jedem nach Amerika Ausgewanderten, der das vorerwähnte Gesandtschaft-Paß-Visa nicht zu produciren vermag, der Eintritt über die österreichische Gränze unbedingt verweigert werde.

Ich setze den Herrn Bezirkshauptmann hievon in Gemäßheit der hohen Weisung der k. k. obersten Polizeibehörde mit dem Ersuchen in die Kenntniß, die angemessene Vorsorge zu treffen, daß, wenn ungeachtet der vorstehenden Einleitungen derlei Auswanderer, ohne die speciele Bewilligung zur Rückkehr nach Oesterreich und beziehungweise das vorschriftmäßige Gesandtschaftpaß-Visa zum Eintritte in die kaiserlichen Staaten erhalten zu haben, im dortigen Verwaltunggebiete betreten werden sollten, solche Fälle wahrgenommen, die sachgemäßen Erhebungen gepflogen und Falls nicht die Außerlandesschaffung des Betretenen sogleich Platz zu greifen hätte, unter Bekanntgabe des Erhebungresultates mir zur Kenntniß gebracht werden.

360.

Formular zur periodischen Nachweisung der beanständeten falschen Münzen und öffentlichen Creditpapiere.

Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 4. Jänner 1853 Zahl 9589. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 23. Jänner 1853 Zahl 191.

In der Absicht, um eine zweckentsprechende Uebersicht von sämmtlichen Falsificationen der Münzen und Creditpapiere in der ganzen Monarchie zu erlangen, hat die hohe k. k. oberste Polizeibehörde mit Erlaß vom 4. Jänner 1853 Zahl 9589/1633 III. für die diesfälligen periodischen Nachweisungen, die von Seite der k. k. Steuerdirection hochdahin vorgelegt werden, das aus der anverwahrten Copie entnehmbare Formular vorgezeichnet. Damit nun die k. k. Steuerdirection der hohen Anforderung entsprechen kann, ersuche ich den Herrn Bezirkshauptmann unter Beziehung auf meine Erlässe vom 15. Juni und 10. September 1852 Zahl 1261 und 2042 derselben in vorkommenden Fällen bei der Vorlage der Falsificate die zur Ausfüllung der Ausweis-Rubriken benöthigten Daten nach Thunlichkeit zu liefern, wobei ich nur noch bemerke, daß nach Andeutung der hohen k. k. obersten Polizeibehörde in der Rubrik »Besondere Kennzeichen« vorzugweise der Umstand, ob die Falsificate mit Plattendruck oder bloßer Federzeichnung, und in welchem Grade der Vollendung nachgemacht sind, in der Rubrik »Anmerkung« aber nebst den allfälligen Notizen

in Bezug auf die Fälschung und die Thäter, insoferne diese Daten nicht in die anderen Rubriken gehören, oder darin keinen Raum finden, insbesondere bei Reichsschatzscheinen à 10 fl. und 5 fl. die Bemerkung beigefügt werden soll, ob das beanständete Geldzeichen nicht etwa zu jener Kategorie der Falsificate gehört, in Betreff deren bereits drei gedruckte Beschreibungen den sämmtlichen Cassen verabfolgt wurden.

Nach dem übrigens durch die in neuester Zeit statt gefundenen Vervollkommnung der Daguereotypie und durch die in der Chemie gemachten Fortschritte die Nachahmung der öffentlichen Creditpapiere wesentlich begünstigt und erleichtet, daher die Ueberwachung dieser Falsificationen wegen der hiedurch für den öffentlichen Verkehr erwachsenden Gefahr immer dringender wird, so fordere ich den Herrn Bezirkshauptmann in Gemäßheit des bezogenen hohen Erlasses der k. k. obersten Polizeibehörde auf, auf das Vorkommen von Falsificaten die schärfste Invigilirung nöthigenfalls mit Inanspruchnahme der k. k. Gensd'armerie einzuleiten, und insbesondere die öffentlichen Märkte strenge überwachen zu lassen.

Beilage zur Zahl 360.

Formular.

Ausweis

über beanständete falsche Münzen und öffentliche Creditpapiere.

Protokoll-Nummer der Behörde, von welcher die Anzeige herrührt	Stück Zahl	Gattung, Form, Serie des Falsificates	Besondere Kennzeichen	Was mit dem Falsificate geschehen ist	Name und Karakter der Partei, der das Falsificat beanständet wurde	Behörde, von der die Anzeige erstattet wurde	Resultat der eingeleiteten Erhebungen	Anmerkung

361.

Erläuterungen der Bestimmungen über die Bequartirung der Landes-Gensd'armerie.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 18. Jänner 1853 Zahl 33703. Statthalterei-Verordnung vom 23. Jänner 1853 Zahl 783.

Seine Excellenz der Herr Minister des Innern hat aus Anlaß eines vorgekommenen Zweifels nach gepflogenen Einvernehmen mit der obersten Polizeibehörde eröffnet, daß nach den Paragraphen 6, 7, 8 und 9 der Bestimmungen über die Bequartirung der Landes-Gensd'armerie vom 25. Juli 1851 und nach den denselben beigeschlossenen Ausweisen **E** und **G** im Zusammenhange mit den Bestimmungen des §. 42 der allgemeinen Militär-Einquartirungvorschrift vom 15. Mai 1851 die Auslagen für die Beischaffung der in oben bezogenen Ausweisen **E** und **G** vorgezeichneten Stalleinrichtung und Stallbeleuchtung bei den gegen Zurücklassung des Geldrelutums in Naturalquartiren untergebrachten Gensd'armerie-Stab- und Oberofficieren allerdings von den betreffenden Gemeinden bezüglich von der Landes-Concurrenz (Landesfonde) zu bestreiten seien.

Wovon ich Sie zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen in Kenntniß setze.

362.

Benehmen bei Verleihung von Gewerben.

Erlaß des Handels-Ministeriums vom 17. Jänner 1853 Zahl 434. Statthalterei-Verordnung vom 24. Jänner 1853 Zahl 787.

Das hohe Handels-Ministerium hat sich überzeugt, daß der mit dem Gubernial-Erlasse an die vorbestandenen Kreisämter vom 27. September 1848 Zahl 22655 bekannt gemachten Ministerial-Verordnung vom 10. September 1848 Zahl 1086, in den die Commercialgewerbe und die freien Beschäftigungen betreffenden Bestimmungen eine Anwendung gegeben worden ist, welche den bestehenden Allerhöchst sanctionirten Gesetzen und Vorschriften entgegen ist, und zu den nachtheiligsten practischen Folgen einer Beschränkung der Gewerbethätigkeit, einer monopolistischen Stellung einzelner Gewerbetreibender und zu einer Verminderung der Zahl und der Vorzüglichkeit der Arbeiter geführt hat.

Aus diesem Grunde wurde zur Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung vom hohen Handels-Ministerium im Einverständnisse mit dem k. k. Ministerium des Innern verfügt:

1. Rücksichtlich der sogenannten Polizeigewerbe werden die Bestimmungen der Verordnung vom 10. September 1848, welche mit den älteren Vorschriften ohnehin im Einklange stehen, aufrecht erhalten, doch sind dieselben nicht so aufzufassen, als wenn hiedurch eine gänzliche Sistirung der Concession-Ertheilungen oder eine Fixirung der Anzahl der Gewerbeinhaber angeordnet wäre, es hat im Gegentheile die Befriedigung der localen Bedürfnisse das Hauptaugenmerk der Behörden zu sein.

2. Bei Commerzialgewerben hat fortan nicht der Ortsbedarf, sondern die persönliche Befähigung des Gewerbesuchenden die Richtschnur der verleihenden Brhörden zu bilden, eine Beschränkung auf den Ortsbedarf oder eine Rücksicht auf den Vortheil bereits bestehender Unternehmungen ist nach den bestehenden Gesetzen nicht zulässig.

Nur werden die Behörden zur Vermeidung einer leichtsinnigen und zersetzenden Concurrenz strenge darauf zu sehen haben, daß nicht Leute ohne die nöthige Gewerbbildung, und dort, wo die Gewerbe bereits stark besetzt sind, ohne die Mittel zur Sicherung ihrer Subsistenz sich zu den Gewerben zudrängen. In ersterer Beziehung geben die Gewerbgesetze ohnehin die Einsur, in letzterer haben die Behörden auch dort, wo nicht gesetzlich ein bestimmter Fondausweis vorgeschrieben ist, auf den Besitz der zum Gewerbbetriebe nöthigen Mittel, bestehen diese nur in Geld oder in den nöthigen Localitäten, Geräthschaften, Vorräthen oder dem Handwerkzeuge u. dgl. Rücksicht zu nehmen.

3. Die freien Beschäftigungen sind fortan den bestehenden Anordnungen gemäß gegen einfache vorläufige Anzeige an die Behörde gestattet, und eine Untersuchung der persönlichen Befähigung des Ortsbedarfes u. dgl. hat, außer in den von den älteren Gesetzen bestimmten einzelnen Fällen nicht Statt zu finden, doch wird den Behörden gestattet, bei jenen freien Beschäftigungen, welche weder eine besondere Befähigung, noch einen irgend erheblichen Fond erfordern, und eben darum nur allzuleicht ergriffen zu werden pflegen, wie namentlich beim Victualienhandel dort, wo der Ortsbedarf bereits gedeckt ist, Bewerbern, welche weder durch besondere Kenntnisse, noch durch den Umfang ihrer Mittel als berücksichtigenswerth sich darstellen, die Erlaubniß zur Ausübung ihrer Beschäftigung zu verweigern.

363.

Bei Prüfungen aus der politischen Gesetzkunde sind die diesfälligen ältern Vorschriften als noch in Wirksamkeit bestehend zu betrachten.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 21. Jänner 1853 Zahl 255. Statthalterei-Verordnung vom 26. Jänner 1853 Zahl 888.

Der Herr Minister des Innern hat aus Anlaß einer an ihn gelangten Anfrage bezüglich eines Einschreitens um Zulassung zur Prüfung aus der politischen Gesetzkunde mit dem Erlasse vom 21. Jänner 1853 Nr. 255 anher zu eröffnen befunden, daß bis zur Erlassung einer neuen Prüfungnorm die diesfälligen ältern Vorschriften als noch in Wirksamkeit bestehend zu betrachten, und daher in Anwendung zu bringen sind.

Die Bezirkshauptmannschaft hat sich hiernach in vorkommenden Fällen zu benehmen.

364.

Bei Verhandlungen wegen Schulbaulichkeiten, wo Fonds oder Staatsherrschaften als Patrone betheiligt erscheinen, sind stets die betreffenden Verwaltungen in die Kenntniß zu setzen.

Note der Finanz-Landes-Direction vom 17. Jänner 1853 Zahl 661. Verordnung der Landesschulbehörde vom 28. Jänner 1853 Zahl 92.

Aus Anlaß vorgekommener Fälle, daß von den in Schulangelegenheiten angeordneten Localerhebungen und Verhandlungen, bei welchen Fonds- oder Staatsherrschaften als Patrone betheilget erscheinen, die betreffenden Verwaltungen dieser Patronat-Dominien nicht in Kenntniß gesetzt wurden, was zu Einwendungen gegen die Leistung angesprochener Concurrenzbeiträge führt, wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft über Ansuchen der k. k. Finanz-Direction hiemit angewiesen, in allen Fällen von derlei ausgeschriebenen Verhandlungen und Erhebungen die betreffenden Verwaltungämter vorläufig in Kenntniß zu setzen.

365.

Abkommen von der Einsendung der von dem Betrüger Julius Schottenfels in Offenbach herrührenden Lotterie-Promessen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 28. Jänner 1853 Zahl 259. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 30. Jänner 1853 Zahl 391.

Mit dem Erlasse vom 28. April 1852 Zahl 1004/Pr. habe ich den Herrn Bezirkshauptmann ersucht, die zustandegebrachten betrügerischen Schottenfels'schen Lotterie-Promessen mit den darauf Bezug habenden Correspondenzen und allfälligen Verhandlungacten mir zu dem Behufe einzusenden, um sie im Wege des hohen k. k. Ministeriums des Aeußern an die competente ausländische Strafbehörde gelangen machen zu können.

In Hinkunft erscheint eine solche vollständige Vorlage der Originalien, insoferne sie zum gefällstrafämtlichen Verfahren von Seite der österreichischen leitenden Gefällbehörden benöthigt werden sollten, nicht mehr erforderlich, sondern es genügt, daß nur von jenen Behelfen ämtliche Abschriften hieher eingesendet werden, welche sich als Anzeigen oder sonst geeignete Documente zur peinlichen Untersuchung gegen Schottenfels im Auslande als nothwendig darstellen könnten, und es ist daher auch die Einleitung und der Fortgang des aus Anlaß der Ergreifung solcher Schottenfels'scher Lotterie-Effecten im Inlande stattzuhabenden gefällstrafgerichtlichen Verfahren in keiner Weise mehr zu beirren.

Wovon ich den Herrn Bezirkshauptmann in Folge hohen Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 28. Jänner 1853 Zahl 259/M. I. zur entsprechenden Darnachachtung mit dem Bemerken in Kenntniß setze, daß laut des bezogenen hohen Ministerial-Erlasses eine übereinstimmende Weisung auch an die Finanzbehörden von Seite des hohen k. k. Finanz-Ministeriums ergehen wird.

366.

Beobachtung des bisherigen Verfahrens bei der Ausfertigung und Vidirung der Hausirpässe.

Erlaß des Handels-Ministeriums vom 22. Jänner 1853 Zahl 484. Statthalterei-Verordnung vom 31. Jänner 1853 Zahl 1027.

Das hohe Handels-Ministerium hat aus Anlaß einer Anfrage in Betreff der Competenz der Behörden in Hausirhandel-Angelegenheiten bei dem Eintritte der Wirksamkeit des neuen Gesetzes über den Hausirhandel vom 4. September 1852 der Statthalterei, um etwa diesfalls entstehenden Zweifeln zu begegnen, und einen gleichmäßigen Vorgang zu erzielen, mit hohen Erlaß vom 22. Jänner 1853 Zahl 484 bedeutet, daß einstweilen bis zum Beginn der Amtsthätigkeit der neu zu organisirenden politischen Unterbehörden rücksichtlich der Competenz der Behörden in den oberwähnten Angelegenheiten an dem bisherigen Vorgange keine Aenderung einzutreten habe.

Es hat sonach rücksichtlich der Ausfertigung und Vidirung der Hausirpässe, so wie der diesfälligen Stämpel- und Steuergebühren einstweilen noch bei dem bisherigen Verfahren zu verbleiben.

367.

Bestimmung über die Ertheilung polizeilicher Auskünfte an Behörden erster Instanz.

Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 28. Jänner 1853 Zahl 1799. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 2. Februar 1853 Zahl 422.

Aus Anlaß einer vorgekommenen specielen Anfrage hat sich die hohe k. k. oberste Polizeibehörde bestimmt gefunden, den abschriftlich zuliegenden Erlaß, den ich dem Herrn Bezirkshauptmann im Dienstvertrauen mittheile an sämmtliche Polizeidirectoren und an die Vorstände der selbstständigen Polizeicommissariate zu richten.

Mit Erlaß vom 28. Jänner 1853 Zahl 1799/pr. II. fand nun die hohe k. k. oberste Polizeibehörde obige Norm auch den politischen Behörden als Richtschnur vorzuzeichnen, und ich ersuche sonach den Herrn Bezirkshauptmann sich in vorkommenden Fällen hiernach zu benehmen.

Beilage zur Zahl 367.

Präsidial-Erlaß der k. k. obersten Polizeibehörde vom 9. December 1852 Zahl 1575 Pr. II.

Es haben sich Fälle ergeben, daß Behörden erster Instanz Auskünfte über Beamte ihrer Branche, oder über Anstellungwerber, bezüglich der politischen und sonstigen Haltung derselben, unmittelbar von den Polizei-Directionen abverlangen.

Abgesehen davon, daß die Behörden häufig sich nicht darauf beschränken, nur über solche Anstellungwerber Notizen einzuholen, welche sie nach ihrer sonstigen Qualification für den nachgesuchten Dienstposten geeignet halten, sondern das Ansuchen um Auskünfte der bezeichneten Art, auf alle Bewerber ausdehnen, wodurch die Kräfte der Polizeidirectionen bisweilen in übermäßiger Weise in Anspruch genommen werden, erscheint es nicht immer rathsam, derlei confidentiele Mittheilungen an fremde Behörden erster Instanz zu richten, wo die Geheimhaltung der ertheilten Auskünfte nicht immer strenge beobachtet wird.

Eure Wohlgeboren wollen demnach in Fällen der bezeichneten Art, die Ertheilung der Auskunft, mit Berufung auf höhere Weisungen, und mit dem Ersuchen ablehnen, es wolle die, die Auskunft in Anspruch nehmende Behörde, die Veranlassung treffen, daß die Auskünfte im Wege der politischen Landesbehörde (des Militär- und Civil-Gouvernements, Statthalterei- oder Landes-Präsidiums) von der Polizeibehörde abgefordert, und auf den möglichst eingeengten Kreis von Anstellungwerbern beschränkt werden.

368.

Vorschrift in Bezug auf die Diäten-Pauschalirung.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 26. Jänner 1853 Zahl 187. Statthalterei-Verordnung vom 3. Februar 1853 Zahl 1022.

In Gemäßheit des Allerhöchsten Handschreibens vom 14. September 1852, wovon der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Absicht des sie betreffenden Inhaltes, auszugweise Mittheilung mit dem

Statthalterei-Erlasse vom 20. October 1852 Nr. 9289*) bereits gemacht worden ist, und in Gemäßheit der nachgefolgten Allerhöchsten Weisung vom 2. December 1852 ist vermöge der Eröffnung des Ministeriums des Innern vom 26. Jänner 1853 Nr. 187 im Einvernehmen sämmtlicher Ministerien der Beschluß gefaßt worden, in Ansehung der Diäten-Pauschalirung die nachstehenden Bestimmungen eintreten zu lassen:

1. Beamte, welche außer ihrem eigentlichen Dienstorte verwendet werden, haben, wenn diese Verordnung an einem und demselben Orte über sechs Wochen dauert, nebst der Vergütung der normalmäßigen Reisekosten für die Zeit der Reisebewegung, anstatt der weiteren Diäten ein Pauschale zu erhalten, welches in der Regel nie die Hälfte ihrer Besoldung, bei Beamten aber bis einschließig einem Gehalte jährlicher Sechshundert Gulden, nie zwei Drittheile der für sie normalmäßig entfallenden Diäten, übersteigen darf.

2. Beamte, welche sich bereits in einem, wenn auch höher bemessenen Diätenpauschale befinden, werden dabei belassen, wogegen Beamte die im Bezuge der vollen normalmäßigen Diäten noch stehen, nach den, unter 1. angedeuteten Grundsätzen zu behandeln kommen.

3. Diese Bestimmungen haben mit dem Tage der Bekanntgebung derselben an die Behörden, bei welchen die betroffenen Beamten in Verwendung stehen, längstens aber mit 1. Februar 1853 in Wirksamkeit zu treten.

Sollte sich der Fall ergeben, daß ein solcher auswärts verwendeter und mit einem Diätenpauschale betheilter Beamte sich von seinem auswärtigen Commissionorte, wieder auf kürzere Zeit in Amtsgeschäften zu entfernen hätte, so unterliegt es keinem Anstande, daß ihm für die Zeit dieser einstweiligen Entfernung die normalmäßigen Reisekosten, also die Diäten und die Fuhrkosten, erfolgt werden, wogegen aber für dieselbe Zeit das Diätenpauschale einzustellen sein wird, was keiner Schwierigkeit unterliegen kann, da die Diätenpauschalien ohnehin decursive zu entrichten kommen.

Was die politischen Conceptadjuncten betrifft, so haben dieselben gleich den, nach dem früheren Systeme bestandenen Conceptpractikanten, kein stabiles Amtsdomicil, sondern sind verbunden, sich nach Bedarf bei jeder politischen Behörde des Verwaltunggebietes, welchem sie angehören, verwenden zu lassen; dieselben haben demnach bei einer, wenn auch von Amtswegen erfolgten Versetzung in ihrer Eigenschaft, außer der Vergütung der normalmäßigen Kosten für die Reise, auf das Diätenpauschale keinen Anspruch. Nur in dem Falle, wenn diese Individuen zur Substituirung eines wirklich erledigten höheren Dienstpostens außer ihrem früheren Amtsitze bestimmt werden, darf denselben nebst der Vergütung der normalmäßigen Kosten für die Reise, für die Zeit dieser Substituirung, auch das nach den obigen Bestimmungen entfallende Diätenpauschale, das ist zwei Drittheile der normalmäßigen Diäten, erfolgt werden.

Ausnahmen von der gegenwärtigen Norm über die Diätenpauschalirung, könnten nur in dem Falle, wenn sie durch ganz besondere Rücksichten und Localverhältnisse dringend geboten erscheinen, von Fall zu Fall über diesfalls wohl begründeten Antrag, eingeräumt werden.

Die Bezirkshauptmannschaft wird hievon zur Darnachtung in vorkommenden Fällen in die Kenntniß gesetzt.

369.

Behandlung der Gesuche von Militär-Individuen zum Uebertritte in Civil-Staatsdienste.

Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 16. Jänner 1853 Zahl 410. Statthalterei-Verordnung vom 3. Februar 1853 Zahl 1153.

Die von der hohen k. k. obersten Polizeibehörde mit Erlaß vom 16. Jänner 1853 Zahl 410/92 III. hierher gelangte Circular-Verordnung des hohen k. k. Kriegs-Ministeriums an sämmtliche Militärbehörden vom 31. December 1352 Zahl 5056/M. K. G. hinsichtlich der künftigen Behandlung der Gesuche von Militär-Individuen Behufs des Uebertrittes in Civildienste wird im Anschlusse zur Kenntnißnahme und angemessenen Darnachachtung mitgetheilt.

Beilage zur Zahl 369.

Circular-Verordnung des k. k. Kriegs-Ministeriums vom 31. December 1852 Zahl 5056.

Bei Aufrechthaltung der bestehenden Normalvorschriften wegen Uebertritt von Militär-Individuen in Civil-Staatsdienste werden auf Allerhöchsten Befehl Seiner Apostolischen Majestät folgende Bestimmungen zur genauen Darnachachtung bekannt gegeben:

---

*) Seite 212.

Alle in den activen oder Penſionſtand der Armee gehörenden, der Militär-Jurisdiction unterſtehenden Individuen ohne Unterſchied der Charge, welche was immer für eine Anſtellung im Civil-Staatsdienſte zu erhalten wünſchen, haben ihre an die betreffende Behörde gerichtetes Anſuchen mit den zur Unterſtützung desſelben geeigneten Belegen inſtruirt nur an die ihnen unmittelbar vorgeſetzte Militärbehörde einzureichen, welche ſelbes mit ihrem Gutachten darüber und ob gegen den Uebertritt des Betreffenden kein dienſtliches Hinderniß obwaltet, unter Anſchluß einer Abſchrift der über den Bittſteller zuletzt verfaßten Conduite-Liſte, dann bei der Mannſchaft des activen Standes unter Anſchluß eines Straf-Extractes im vorgeſchriebenen Dienſtwege an das vorgeſetzte Landes-Militär-Commando einzubegleiten hat.

Sofern ſolche Geſuche auf beſtimmte Dienſtpoſten lauten, deren Beſetzung den Civil-Landesbehörden zuſteht, haben ſich die Landes-Militär-Commanden mit dieſen in das Einvernehmen zu ſetzen, ob Erſtere dem betreffenden Geſuche zu willfahren geeignet ſind, und deren Aeußerung unter Anſchluß aller Verhandlungacten ebenſo wie alle Geſuche um Civil-Staatsdienſte, deren Verleihung den k. k. Miniſterien, dem k. k. General-Rechnung-Directorium oder der k. k. oberſten Polizeibehörde vorbehalten iſt, dem Kriegs-Miniſterium vorzulegen, und die Entſcheidung darüber abzuwarten, weil früher keinem der bezeichneten Competenten der Austritt aus dem Militärverbande geſtattet iſt.

Dieſe Anordnung wird mit dem Bedeuten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auf Geſuche, die in einem andern Wege an die Civilbehörden gelangen, von nun an keine weitere Rückſicht werde genommen werden.

In Bezug auf Anſtellung von Militär-Perſonen in mindern Poſten, welche nicht in die Kategorie der Beamten gehören, bleibt es bei den bisherigen Vorſchriften, wornach die Entlaſſung jedes ſolchen Individuums aus dem activen Armeeſtande nur vom Kriegs-Miniſterium, jene der in den Patentalſtand gehörigen aber von dem betreffenden Landes-Militär-Commando verfügt werden kann, und dieſen daher von den ſie verleihenden Civilbehörden in vorkommenden Fällen die Mittheilung zu machen iſt.

370.

In die Päſſe, Paſſirſcheine und ſonſtige Legitimation-Urkunden iſt die Rubrik „Religionbekenntniß" wieder aufzunehmen.

Erlaß der oberſten Polizeibehörde vom 30. Jänner 1853 Zahl 286. Statthalterei-Präſidial-Verordnung vom 6. Februar 1853 Zahl 466.

Seine k. k. Apoſtoliſche Majeſtät haben mit Allerhöchſter Entſchließung vom 10. Jänner 1853 Zahl 28 den Antrag der hohen k. k. oberſten Polizeibehörde zu genehmigen geruht, daß von nun an die Rubrik »Religionbekenntniß« wieder in die Päſſe, Paſſirſcheine, Meldezettel, Heimatſcheine und ſonſtige derlei zur Legitimation der Inhaber oder zur Durchführung der polizeilichen Evidenzhaltung dienende Urkunden aufgenommen werde.

Es erleidet hiedurch der Erlaß des Miniſteriums des Innern vom 31. December 1848 (Allgemeines Reichsgeſetz- und Regierungblatt vom Jahre 1849, Seite 71 Nr. 60), wornach es bei Päſſen, ſonſtigen Reiſeurkunden und Meldezetteln von der Angabe des Religionbekenntniſſes abzukommen hatte, eine Modification.

Nachdem übrigens, wahrſcheinlich nach der Analogie des oben citirten Erlaſſes des Miniſteriums des Innern auch in andern Urkunden und Perſonal-Ausweiſen, als z. B. in den militäriſchen Conduite-Liſten und Perſonal-Tabellen, in Steckbriefen u. ſ. w. die Rubrik »Religionbekenntniß« ausgelaſſen worden war, ſo wurde die hohe k. k. oberſte Polizeibehörde von Seiner k. k. Apoſtoliſchen Majeſtät ermächtiget, mit ſämmtlichen Miniſterien und Centralſtellen das Einvernehmen zu pflegen, damit in ſolchen Ausweiſen, welche Rubriken mit Perſonalbezeichnungen enthalten, auch dem »Religionbekenntniſſe« wieder eine Rubrik eröffnet werde.

Hievon ſetze ich den Herrn Bezirkshauptmann in Folge Erlaſſes der hohen k. k. oberſten Polizeibehörde vom 30. Jänner 1852 Zahl 286/R. II. mit dem Auftrage in Kenntniß, die Verfügung zu treffen, daß in neu auszuſtellende Päſſe, Paſſirſcheine, Meldezettel und polizeiliche Perſonbeſchreibungen die obige Rubrik aufgenommen werde. So lange Blanquete derſelben vorhanden ſind, kann dies einſtweilen dazu geſchrieben werden, bei neuer Auflage der ſelben aber iſt die Rubrik im Wege des Druckes oder der Litographie, kurz in der Art, wie das Blanquet ausgefertigt iſt, in die Urkunde aufzunehmen.

Die Aufnahme der mehrgedachten Rubrik hat ſogleich vom Erhalte dieſes Erlaſſes angefangen zu geſchehen, und es iſt die angemeſſene Vorſorge zu treffen, daß vom 1. März 1853 angefangen keine nach dieſem Zeitpuncte dortſeits neu ausgefertigte derlei Urkunde, ohne die obige Rubrik zu enthalten, circulire.

Wegen Aufnahme der gedachten Rubrik in die Wanderbücher und Heimatscheine hat die hohe k. k. oberste Polizeibehörde eine besondere Weisung des hohen k. k. Ministeriums des Innern in Aussicht gestellt.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß in gleicher Art von nun an auch bei allen Einschreitungen um Auslandpässe oder bei Berichterstattungen über derlei Gesuche die Religion der Paßwerber ausdrücklich anzugeben ist, damit auch bei Ausfertigung dieser Art Pässe der hohen Vorschrift entsprochen werden kann.

371.

Für Baulichkeiten, die im gemeindlichen oder Bezirksinteresse unternommen werden sollen, ist der Staatschatz nicht in Anspruch zu nehmen.

Erlaß des Ministeriums des Handels vom 31. Jänner 1853 Zahl 131. Statthalterei-Verordnung vom 7. Februar 1853 Zahl 1371.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mittelst Allerhöchsten Handschreibens vom 17. Jänner 1853 Allergnädigst zu befehlen geruht, den Landesbaubehörden zu untersagen, den Staatschatz auch nur vorschußweise für solche Baulichkeiten in Anspruch zu nehmen, welche zumeist nur in einem gemeindlichen oder Bezirks-Interesse unternommen werden wollen.

Wovon ich den Herrn Bezirkshauptmann in Folge Erlasses Seiner Excellenz des Herrn Ministers des Handels vom 31. Jänner 1853 Zahl 131/H. M. in Kenntniß setze.

372.

Bestimmungen in Bezug auf die Erbauung von Gemeinde-Casernen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 27. Jänner 1853 Zahl 33311. Statthalterei-Verordnung vom 10. Februar 1853 Zahl 1235.

In einem Kronlande sind Fälle vorgekommen, daß Gemeinden an die Militärbehörde bei Erbauung von Gemeinde-Casernen die Bedingung gestellt haben:

a) Daß das betreffende Gebäude gleich nach vollendeter Herstellung mit Nutzen und Lasten in die Militärverwaltung übergehe, und von dieser sonach in Allem fortan unterhalten werde.

b) Daß die Gemeinden nach Uebergabe der erbauten Caserne an die Militärverwaltung von jeder Militär-Einquartirung befreit bleiben sollen.

Die Ministerien des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen, haben sich über diese Puncte einverständlich dahin entschieden, daß die Bedingung sub. b in der Allerhöchst sanctionirten Bequartirung-Vorschrift vom 15. Mai 1851 nicht gegründet und nicht zulässig ist, sondern auf das Maß des §. 11 beschränkt werden müsse.

Hinsichtlch der Bedingung sub. a hingegen bleibe die Entscheidung vom Fall zu Fall den betheiligten Ministerien vorbehalten.

Damit die unterstehenden politischen Behörden bei vorkommenden ähnlichen Fällen in der Lage seien, beurtheilen zu können, welches Ergebniß die Verhandlungen über solche von Seite der Gemeinden gestellten Bedingungen zu gewärtigen haben, und in welcher Richtung dieselben die Gemeinden belehren sollen, setze ich dieselben von diesen Bestimmungen in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Jänner 1853 Zahl 33311 mit der Weisung in Kenntniß, die Verhandlungen in Betreff der Uebernahme von Gemeinde-Casernen in die Militärverwaltung, wenn es sich um einen Neubau, oder ein zu adoptirendes Gebäude handelt, so früh als thunlich vor Inangriffnahme des Baues oder der Adaptirung der vorgesetzten Behörde vorzulegen, damit bei dem Bau, oder der Herstellung die militärischer Seits für nöthig befundenen Modalitäten beachtet, und überhaupt jede vergebliche Auslage vermieden werden könne.

373.

Bestimmung über die Bestreitung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige in Waldfrevel-Untersuchung-Angelegenheiten.

Statthalterei-Verordnung vom 10. Februar 1853 Zahl 1366.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage mache ich Euer Wohlgeboren aufmerksam, daß nach Analogie der übrigen strafgerichtlichen Untersuchungen auch bei Waldfrevel-Untersuchungen sämmtliche Untersuchungkosten, somit auch die Gebühren für die zu den Verhandlungen vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen, dann die dem Anzeiger oder Waldbesitzer durch die Untersuchung anerlaufenen Kosten von den Parteien zu Protokoll zu geben, und von der untersuchenden politischen

Behörde zu liquidiren sind. Dieselben sind sofort in dem richtig gestellten Betrage vom Waldbesitzer vorzuschießen, der Ausspruch jedoch, wer dieselben definitiv zu tragen habe, ist in das über die abgeführte Untersuchung erfließende Final-Erkenntniß einzubeziehen und den Parteien hierüber gleich wie über das Haupterkenntniß der Recurs frei zu lassen.

374.

Die Gesuche um Bewilligung zur Wiedereinwanderung aus Amerika nach Oesterreich sind in der Regel ohne weiters rückzuweisen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 3. Februar 1853 Zahl 246. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 13. Februar 1853 Zahl 496.

Wie es dem Herrn Bezirkshauptmann bereits aus meinem Erlasse vom 21. Jänner 1853 Zahl 273/p bekannt ist, hat sich Seine Excellenz der Herr Minister des Innern wegen gewichtiger Bedenken, welche in Absicht auf die Rückkehr von Individuen, die nach Amerika auswanderten, vom staatspolizeilichen Standpuncte obwalten, mit dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten und mit Seiner Excellenz dem Herrn Chef der k. k. obersten Polizeibehörde in dem Grundsatze geeiniget, daß Gesuche um Bewilligung zur Wiedereinwanderung aus Amerika nach Oesterreich in der Regel ohne weiters zurückgewiesen werden sollen.

Das k. k. Ministerium des Innern wird laut hoher Eröffnung vom 3. Februar 1853 Zahl 246/M. I. bei Entscheidungen über die Wiederverleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an nach Amerika ausgewanderte Personen strenge nach diesem Grundsatze vorgehen, und nur in jenen seltenen Fällen, wo nebst dem Vorhandensein voller Unbedenklichkeit ganz besonders berücksichtigungswürdige Verhältnisse vorliegen sollten, eine etwaige Ausnahme eintreten lassen.

Um nun bei Durchführung dieses Grundsatzes allen Ausflüchten und Einwendungen der Parteien zuvorzukommen, ist es erforderlich, daß die politischen Behörden nie unterlassen, den Bewerbern um die Bewilligung zur Auswanderung nach Amerika die hiefür vorgeschriebenen Vorstellungen und Warnungen zu machen, und ihnen zugleich ausdrücklich und unter Errichtung eines in den Acten aufzubewahrenden Protokolles vorzuhalten, daß sie mit diesem Schritte des Rechtes nach den österreichischen Staaten zurückzukehren und jedes Anspruches die österreichische Staatsbürgerschaft wieder zu erwerben, verlustig werden, und daß sie es sich demnach nur selbst zuzuschreiben haben, wenn ihnen die in der Folge etwa gewünschte Wiedereinwanderung verweigert, und nach Umständen sogar für ein nur zeitliches Zureisen nach Oesterreich das Paß-Visa versagt wird.

Ich ersuche sonach den Herrn Bezirkshauptmann, die Vorsorge zu treffen, daß sich in vorkommenden Fällen genau darnach benommen werde.

375.

Bestreitung der Kosten für die zur Heilung in ein Militärspital abgegebenen Recruten aus dem Landesconcurrenzfonde.

Statthalterei-Verordnung vom 17. Februar 1853 Zahl 42.

Nach den hierlands bestehenden Vorschriften sind die in öffentlichen Krankenanstalten aufgelaufenen Verpfleggebühren zunächst aus dem Vermögen der Kranken oder ihrer zahlungpflichtigen Verwandten hereinzubringen, insofern sie aber auf diesem Wege nicht hereingebracht werden können, sind dieselben aus dem Landesconcurrenzfonde zu bestreiten.

Auf gleiche Weise sind auch in Folge hohen Erlasses des Ministeriums des Innern vom 31. Jänner 1852 Zahl 1471 die Heilung und Verpflegkosten der in Militärspitäler untergebrachten Civilpersonen, somit auch der vor ihrer Assentirung dahin zur Heilung abgegebenen militärpflichtigen Individuen zu behandeln, und im Falle ihrer Uneinbringlichkeit von Seite der Kranken oder ihrer zahlungpflichtigen Angehörigen, aus dem Landesconcurrenz-Fonde zu bestreiten.

Durch diese auch schon in dem Statthalterei-Erlasse vom 17. Februar 1852 (Landesgesetzblatt IV. Jahrgang, XI. Heft Nr. 59) enthaltene Bestimmung wird der Schlußabsatz des 4. Punctes lit. e der Statthalterei-Verordnung vom 18. December 1852 Nr. 11847*), worin die Heil- und Verpflegkosten für die in Militärspitälern abgegebenen Recruten auf die Bezirkscassen überwiesen worden sind, modificirt.

*) Seite 255.

376.

Erneuerung der Vorschrift des Ausweichens der Fuhrwerke den Postwägen.

Statthalterei-Verordnung vom 20. Februar 1853 Zahl 238.

Aus Anlaß wiederholt vorgekommener Beschwerden, daß die in dem Postgesetze vom Jahre 1837 gegründeten Vorschriften über das Ausweichen der Privatfuhrwerke vor den k. k. Postwägen auf den wenigsten hierländigen Poststrouten beachtet werden, welcher Unfug hauptsächlich auf der Triest-, Laibacher-Reichstraße schon zu verschiedenartigen Beförderung-Retardanzen und sonstigen Unfällen Anlaß gegeben hat, wird der Bezirkshauptmannschaft mit Bezug auf die Currende des vorbestandenen illyrischen Guberniums vom 15. Juli 1824 Zahl 9464 und jene vom 16. September 1837 Zahl 21712*) zur Pflicht gemacht, obige Bestimmungen im Bezirke neuerlich kund zu machen und deren Befolgung zu überwachen, in vorkommenden Fällen strenge das Amt zu handeln, übrigens aber dafür zu sorgen, daß diese Anordnungen nebst den Strafbestimmungen insbesondere den Fuhrleuten bekannt, und auch in den Einkehrwirthshäusern auszugweise am passenden Orte affigirt werden.

377.

Strenge Beobachtung der Vorschrift zur Ausfüllung der Rubrik „Eigenhändige Unterschrift" in den Reisepässen.

Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 13. Februar 1853 Zahl 2009. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 20. Februar 1853 Zahl 623.

Laut Erlasses der hohen k. k. obersten Polizeibehörde vom 13. Februar 1853 Zahl 2009/403 II. ist in den letztverflossenen Jahren zwischen dem kaiserlichen Ministerium des Aeußern und jenem des Innern mehrfach über den Umstand Rücksprache gepflogen worden, wie nothwendig es sei, daß in den von den öffentlichen Behörden erfolgten Reisepässen die darin vorkommende Rubrik »eigenhändige Unterschrift« durch die Paßeigenthümer wirklich ausgefüllt werde, und es wurden zu diesem Behufe sowohl den Behörden des Innern als auch sämmtlichen k. k. Missionen im Auslande die gemessensten Weisungen ertheilt.

Nichtsdestoweniger zeigt es sich, daß jene Formalität in der Regel schon von den Paßausfertigung-Behörden des Innlandes außer Acht gelassen wird.

Ich ersuche sonach den Herrn Bezirkshauptmann mit Bezug auf den Erlaß vom 17. November 1851 Zahl 1888/Pr.**) wiederholt, strenge darauf zu sehen, daß die in Kraft bestehende Vorschrift, nach welcher allen ausgestellten Reisepässen die eigenhändige Unterschrift des Paßinhabers beizufügen, oder falls derselbe des Schreibens unkündig wäre, dieser Umstand bei der betreffenden Rubrik zu bemerken ist, stets genau befolgt, daher ein Paß vor Ausfüllung dieser Rubrik an den Paßinhaber nie ausgefolgt werde.

378.

Die Rubrik „Religionbekenntniß" ist auch in die Wanderbücher und Heimatscheine aufzunehmen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 17. Februar 1853 Zahl 553. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 20. Februar 1853 Zahl 626.

In Folge Erlasses Seiner Excellenz des Herrn Ministers des Innern vom 17. Februar 1853 Zahl 553/M. I. ersuche ich den Herrn Bezirkshauptmann die Vorsorge zu treffen, damit fortan im Sinne meines Erlasses vom 6. Februar 1853 Zahl 466/Pr.***) auch in die Wanderbücher und Heimatscheine die Rubrik des Religionbekenntnisses aufgenommen werde.

---

*) Siehe Prov. Gesetzs. vom Jahre 1824 Seite 204 und vom Jahre 1837 Seite 103.

**) Seite 107.

***) Seite 289.

379.

Hintanhaltung der Subſtituten-Militärſtellungen.

Erlaß des Miniſteriums des Innern vom 15. Februar 1853 Zahl 3710. Statthalterei-Verordnung vom 21. Februar 1853 Zahl 1885.

Die bei den Recrutirungen in mehreren Kronländern häufig vorkommenden Subſtituten-Stellungen haben das hohe k. k. Kriegs-Miniſterium veranlaßt, mit dem hohen k. k. Miniſterium des Innern wegen Beſeitigung der nachtheiligen Folgen, welche hiedurch den militäriſchen Intereſſen erwachſen, in das Einvernehmen zu treten.

In welcher Art ſich ſodann zwiſchen den beiden Miniſterien geeiniget worden iſt, und welche Verfügungen das k. k. Kriegs-Miniſterium diesfalls zu treffen für angemeſſen fand, iſt aus der Anlage zu entnehmen, welche ich ſämmtlichen Stellungbehörden zur Darnachachtung mittheile.

Um jedoch die namhafte Zahl dieſer Subſtituten-Stellungen nach Möglichkeit zu beſchränken, bringe ich mit Beziehung auf den hohen Erlaß des k. k. Miniſteriums des Innern vom 14. Juni 1849 Zahl 4260 (R. G. B. Nr. 279) neuerdings die Weiſung in Erinnerung, daß von jedem einzelnen Falle der ex offo Stellung eines im militärpflichtigen Alter ſtehenden, zu einem fremden Stellungbezirk gehörigen Individuums gleichzeitig die heimatliche Stellungbehörde desſelben in Kenntniß zu ſetzen iſt, damit bei der Recrutirung der betreffende Nachmann des bereits ex offo abgeſtellten Vormannes nicht für ſolchen als Subſtitut, ſondern für ſich ſelbſt, d. i. definitiv zum Militär abgeſtellt werde.

Beilage zur Zahl 379.

Circular-Verordnung des k. k. Kriegs-Miniſteriums vom 30. Jänner 1853 Zahl K. 212.

Ueber die Durchführung der Recrutirungvorſchriften in Beziehung auf die für abweſende Militärpflichtige zu ſtellenden Subſtituten ſind militäriſcher Seits mehrfache Anſtände zur Sprache gebracht worden, welche das Kriegs-Miniſterium einvernehmlich mit dem Miniſterium des Innern, der reiflichſten Erwägung unterzogen hat.

Obgleich bei dieſer Verhandlung nicht verkannt worden iſt, daß die Subſtituten-Vorſchriften in manchen Fällen den militäriſchen Intereſſen entgegen wirken, ſo erſcheint es doch aus mehreren, vom politiſchen und legislativen Standpuncte geltend gemachten triftigen Gründen, und in Hinblick auf das in naher Ausſicht ſtehende allgemeine Militärpflichtgeſetz, gegenwärtig nicht an der Zeit eine Modification der beſtehenden Subſtitutenvorſchriften eintreten zu laſſen, vielmehr hat ſich das k. k. Miniſterium des Innern beſtimmt gefunden, um die vollſtändige Durchführung derſelben dringend zu erſuchen.

Das Kriegs-Miniſterium ſieht ſich dadurch veranlaßt, ſämmtlichen auf die Recrutirungangelegenheiten einwirkenden Militärbehörden die genaueſte Durchführung der, über die Stellung und Entlaſſung der Subſtituten beſtehenden Vorſchriften in ihrem vollen Sinne und Umfange nachdrücklichſt zur Pflicht zu machen. Demgemäß müſſen ſowohl jetzt als in der Folge, inſolange diesfalls keine andere Anordnung ergeht, alle als Subſtituten aſſentirten Recruten, bei welchen die Subſtituten-Eigenſchaft in der Claſſification, resp. Widmungliſte ausdrücklich angeführt iſt, einvernemlich mit der politiſchen Stellungbehörde ohneweiters entlaſſen werden, ſobald ſie durch Aſſentirung der in der Widmungliſte ausdrücklich als Gewidmete bezeichneten Vormänner zur Entlaſſung an die Reihe kommen, und nicht etwa freiwillig im Militärdienſt verbleiben wollen. Ferners iſt ſich in Hinkunft ſtrenge an die Recrutirungvorſchrift und die bezüglichen Beſtimmungen der Aſſentirungvorſchrift zu halten, wornach die als Subſtituten aſſentirten Recruten vier Monate auf Urlaub zu belaſſen, und nur zum eigenen Werbbezirk-Infanterie-Regiment einzutheilen ſind.

Bei entſprechender Vollziehung der Vorſchriften über die Eruirung und nachträgliche Stellung der abweſenden Militärpflichtigen ſteht mit Grund zu erwarten, daß in der Folge die Zahl der Abweſenden, ſomit auch die der Subſtituten, ſich auf eine minder beträchtliche, die militäriſchen Zwecke nicht beirrende Ziffer reduciren werde, wie dies die Erfahrung im lombardiſch-venezianiſchen Königreiche und in Tirol zeigt, wo die Subſtitutenvorſchrift ſchon ſeit vielen Jahren ohne Schwierigkeit ihre Anwendung findet. Um auch in den übrigen Provinzen zu demſelben Reſultate zu gelangen, müſſen aber vorerſt die betreffenden Militärbehörden eifrigſt dazu beitragen, der im Princip und in ihrer Wirkung wohl berechneten Subſtitutenvorſchrift die vollſte Geltung zu verſchaffen und ſich durch die in der Uebergangperiode, wie bei den meiſten neuen Einrichtungen auftauchenden Anſtände in dieſem Beſtreben durchaus nicht beirren laſſen.

Nur auf dieſe Weiſe läßt ſich der Bevölkerung feſtes Vertrauen in die Gerechtigkeit der Geſetzvollziehung und die beruhigende Ueberzeugung einflößen, daß nicht jene Militärpflichtigen,

welche dem Gesetze gehorchend sich bei der Recrutirung persönlich stellen, gegen Recht und Billigkeit statt derjenigen ins Mitleid gezogen werden, die aus Vorsatz oder Indolenz sich der Stellungpflicht entziehen.

Damit übrigens auch den militärischen Rücksichten thunlichst Rechnung getragen werde, haben die Militärbehörden, einvernehmlich mit den politischen Stellungbehörden, wenn bei der Recrutirung in einem oder dem andern Losungbezirke die Zahl der nach Alterclasse und Losnummer zunächst zur Assentirung berufenen, jedoch abwesenden Militärpflichtigen so beträchtlich ausfallen sollte, daß ein großer Theil der Assentirten als Substituten erklärt werden müßte, die Assentirung nach Umständen mit der 1. oder 2. Altersclasse vorläufig abzuschließen und den Contingentrest bis zur Stellung der Abwesenden in Rückstand zu belassen.

Hiernach ist den unterstehenden Werbbezirk-Commanden die entsprechende Weisung zu ertheilen mit dem Bedeuten, daß das Kriegs-Ministerium von ihrer bisher bewährten Einsicht und erfolgreichen Wirksamkeit die genaueste Durchführung der Substitutenvorschrift in stetem Einvernehmen mit den politischen Behörden, und somit die Hintanhaltung aller diesfälligen Anstände und Reclamationen zuversichtlich erwartet.

380.

Vorschrift für die Evidenzhaltung und Ueberwachung der aus Oesterreich landesverwiesenen oder abgeschafften Ausländer.

Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 27. Jänner 1853 Zahl 1059. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 23. Februar 1853 Zahl 506.

Die im vorigen Jahre erfolgte Einführung des ergänzten Strafgesetzes vom Jahre 1803 in Ungarn, Croatien, Slavonien, Siebenbürgen und in der Woiwodina mit dem Temeser Banate machen es nothwendig, daß die Maßnahmen, welche in den übrigen Kronländern zu dem Ende bereits bestehen, damit die landesverwiesenen oder abgeschafften Ausländer in Evidenz gehalten, überwacht, und deren Rückkehr vorgebeugt werde, nunmehr auch auf die zuerst genannten Theile des Reiches ausgedehnt werden.

Die oberste Polizeibehörde hat zu diesem Behufe im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Justiz eine Vorschrift erlassen, welche für die ganze Monarchie die Bestimmungen feststellt, nach welchen die stete Uebersicht sämmtlicher Landesverweisungen oder Abschaffungen von Ausländern, und mittelst derselben deren Ueberwachung und die Abhaltung ihrer Rückkehr in der Monarchie auf eine schnelle, zweckdienliche und gleichförmige Weise erzielt werden soll.

Ich theile dem Herrn Bezirkshauptmann anruhend zwei Exemplare der gedachten, mit Erlaß der hohen k. k. obersten Polizeibehörde vom 27. Jänner 1853 Zahl 1059/H. herabgelangten Vorschrift zur Wissenschaft und rücksichtlich genauen Darnachachtung mit dem Beifügen mit, daß die hohe k. k. oberste Polizeibehörde, obwohl das neue Strafgesetz für das Militär-Gränzgebiet keine Geltung hat, dennoch gemeinschaftlich mit dem k. k. Kriegs-Ministerium vermittelt hat, daß auch die in der Militärgränze etwa vorkommenden Landesverweisungen oder Abschaffungen von Ausländern mit Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse der Gränze von Fall zu Fall angezeigt, in die monatlichen Hauptverzeichnisse aufgenommen, diese aber auch dort wie anderwärts für die Ueberwachung benützt werden.

Beilage zur Zahl 380.

Das nunmehr im ganzen Umfange der Monarchie (mit Ausnahme der Militärgränze) giltige Strafgesetz bestimmt die Fälle, in welchen die Strafgerichte verpflichtet oder doch berechtigt sind, gegen Ausländer wegen eines begangenen Verbrechens, eines Vergehens oder einer Uebertretung die Landesverweisung oder Abschaffung aus dem österreichischen Staate zu verhängen. Außerdem sind auch die politischen Behörden ermächtigt, aus Polizei-Rücksichten die Entfernung eines Ausländers aus sämmtlichen Kronländern zu verfügen.

Um zu verhindern, daß landesverwiesene oder abgeschaffte Ausländer nach Oesterreich wieder zurückkehren, ist es die Aufgabe der Staatspolizei für eine genaue Evidenzhaltung aller vorkommenden Landesverweisungen oder Abschaffungen zu sorgen, und hiedurch eine genügende Basis für die Ueberwachung zu gewinnen.

Damit nun diese Evidenzhaltung in allen Theilen der Monarchie schnell, vollständig und gleichförmig erzielt werde, sieht sich die oberste Polizeibehörde veranlaßt, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern und der Justiz, nachstehende Bestimmungen vorzuzeichnen:

1. So oft die Landesverweisung oder Abschaffung eines Ausländers von einem Strafgerichte, oder von einer politischen Behörde ausgesprochen wird, hat das Gericht oder die Behörde, von

der die Verfügung ausgeht, hievon von Fall zu Fall und ungesäumt die Anzeige an den politischen Chef jenes Kronlandes zu erstatten, in welchem die Landesverweisung oder Abschaffung stattfindet.

2. Der politische Landes-Chef wird von jeder eingelangten Anzeige die sämmtlichen Aufsichtbehörden und Organe des Kronlandes, dem er vorsteht, sogleich in Kenntniß setzen, damit die Rückkehr des Landesverwiesenen oder Abgeschafften durch ihre Ueberwachung verhindert werde.

3. Ueber sämmtliche in der Monarchie, mit Einschluß der k. k. Militärgränze, vorkommenden Landesverweisungen oder Abschaffungen von Ausländern, werden wie bisher von Monat zu Monat Haupt-Verzeichnisse angelegt werden.

4. Die Abfassung derselben wird vom 1. Jänner 1853 von der obersten Polizeibehörde unmittelbar besorgt.

5. Zu diesem Behufe werden sämmtliche Länderchefs, und für die Militärgränze das k. k. Kriegs-Ministerium, zu Ende jeden Monats, und längstens bis 6. des darauffolgenden Monats einen Ausweis über sämmtliche im Laufe des Monats im Bereiche ihres Kronlandes vorgekommenen Landesverweisungen oder Abschaffungen der obersten Polizeibehörde liefern.

6. In Ungarn sind diese Ausweise von jeder Statthalterei-Abtheilung für ihr Gebiet unmittelbar an die oberste Polizeibehörde einzusenden.

7. Die Vorlage der Monat-Ausweise geschieht ohne alle Einbegleitung, bloß mit der Vidirung des Landeschefs.

8. Die Ausweise sind nach dem beigefügten Formulare aus sämmtlichen Kronländern in deutscher Sprache abzufassen.

9. Die durch die oberste Polizeibehörde aus den Kronland-Ausweisen zusammengestellte Haupt-Uebersicht wird den Länderchefs ohne Verzug mitgetheilt, und von diesen sofort an alle Aufsicht-Organe ihres Kronlandes geleitet.

10. Die politischen Polizei- und Gränzbehörden haben die Monat-Verzeichnisse zu sammeln, hierüber zur Erleichterung des Gebrauches einen alphabetischen Index zu führen, und dieselben behufs der Ueberwachung und Anhaltung solcher Ausländer, welche ungeachtet ihrer Landesverweisung oder Abschaffung nach Oesterreich zurückkehren sollten, sorgfältig zu benützen, und diesfalls ihre Hilforgane, Aufsichtpersonalien oder Wachmannschaften gehörig anzuweisen.

11. Die Betheilung der Gend'armerie mit den gedachten Verzeichnissen geschieht im Wege des k. k. Landes-Gend'armerie-Commando, welchem der nöthige Bedarf hievon durch die oberste Polizeibehörde verschafft wird.

12. Auch den k. k. Missionen werden im Wege des k. k. Ministeriums des Aeußern obige Verzeichnisse mitgetheilt.

13. Nach Ablauf des Jahres wird die oberste Polizeibehörde aus den Monat-Vezeichnissen einen alphabetischen Jahres-Index zusammenstellen, denselben in Druck legen, und durch die Länderchefs an die obigen Aufsichtorgane, so wie an das k. k. Kriegs-Ministerium für die Militärgränze, an das k. k. Ministerium des Aeußern für die Missionen, und an das k. k. Landes-Gend'armerie-Commando für die Gend'armerie gelangen lassen.

381.

Verbot der Verwendung von Drucksorten zu Couverten von Amtscorrespondenzen.

Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 27. Februar 1853 Zahl 817.

Um der unstatthaften Vermehrung der ohnehin großen Kosten für die vorgedruckten Amtspapiere durch Verwendung solcher noch ganz brauchbaren Drucksorten zu Couverten und zur Emballirung von Amtspaketen und Correspondenzacten zu begegnen, finde ich mich veranlaßt, den Herrn Bezirkshauptmann auf diesen unwirthschaftlichen Vorgang mit dem Ersuchen aufmerksam zu machen, die geeignete Vorsorge zu treffen, daß derselbe in ihrem Amte unter keinem Vorwande und auch nicht in vereinzelnten Fällen Eingang finde.

382.

Bestimmung des Vergütungbetrages für Dienst- und Arbeitbücher.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 20. Februar 1853 Zahl 3351. Statthalterei-Verordnung vom 1. März 1853 Zahl 2090.

In Folge hohen Erlasses des Ministeriums des Innern vom 20. Februar 1853 Zahl 3351 erhält die Bezirkshauptmannschaft im Anschlusse eine Abschrift der Verordnung des hohen Finanz-Ministeriums hinsichtlich des Betrages der Vergütung für Dienst- und Arbeitbücher im Nachhange zum diesortigen Erlasse vom 4. Mai 1852 Zahl 4160*) zur Wissenschaft und Darnachachtung.

*) Seite 141.

Beilage zur Zahl 382.

Finanz-Ministerial-Erlaß vom 12. Jänner 1853 Zahl 1297.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, welche Vergütung für die stämpelpflichtigen Arbeit- und Dienstbücher einzuheben sei, wird der k. k. Finanz-Direction mit Beziehung auf den hierortigen Erlaß vom 30. März 1852 Nr. 9028/613 bedeutet, daß diese Vergütung für Dienst- und Arbeitbücher in jenen Kronländern, wo dieselben eingeführt sind, und die Druckauflage der Blanquete solcher Bücher durch die Statthalterei veranlaßt wird, mit dem Betrage pr. fünfzehn Kreuzer pr. Stück bestimmt wurde.

Von dieser Verfügung wird gleichzeitig das Ministerium des Innern Behufs der Verständigung der politischen Landesstellen in die Kenntniß gesetzt.

383.

Bestellung von Central-Inspectoren für die Finanzwache und die übrigen Finanzbehörden.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 2. März 1853 Zahl 5324. Statthalterei-Verordnung vom 8. März 1853 Zahl 2507.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. November 1852 drei Central-Inspectoren für die Finanzwache und die übrigen Finanzbehörden und Aemter mit dem Titel eines kaiserlichen Rathes und dem Range eines ältesten Ministerial-Secretärs zu bestellen befunden.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft wird in Folge Auftrags des Ministeriums des Innern vom 2. März 1853 Nr. 5324 angewiesen, den Central-Inspectoren, so oft sie zur Vollziehung ihrer Obliegenheiten die ämtliche Mitwirkung der politischen Behörden und Organe in Anspruch nehmen, ihnen diese bereitwillig zu gewähren und ihre dienstliche Zwecke bestens zu fördern.

384.

Strenge Befolgung der bestehenden Feuerlöschordnung.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 2. März 1853 Zahl 4833. Statthalterei-Verordnung vom 9. März 1853 Zahl 2506.

Aus Anlaß eines specielen Falles, wo drei durch Brand heimgesuchte Gemeinden sich nicht im Besitze der vorgeschriebenen Feuerlösch-Requisiten befanden, so wie in Folge einer von der obersten Polizeibehörde gleichzeitig an das hohe Ministerium des Innern gelangten Mittheilung, daß an manchen Orten die politischen Unterbehörden die Anzeigen der Gend'armerie in Bezug auf die Feuerlösch-Requisiten in den einzelnen Gemeinden unberücksichtigt lassen, fand das erwähnte hohe Ministerim zufolge Erlasses vom 2. März 1853 Zahl 4833 sich bestimmt, neuerlich zur strengen Befolgung der bestehenden Feuerlöschordnung aufzufordern, und zugleich die in dieser Angelegenheit der Bezirkshauptmannschaft mit Statthalterei-Erlasse vom 25. Juni 1852 Zahl 4989*) bekannt gemachte Verordnung des hohen Ministeriums des Innern vom 17. Mai 1852 Zahl 12392 eindringlich in Erinnerung zu bringen.

Die Bezirkshauptmannschaft hat sonach deßhalb mit Nachdruck auf die gehörige Befolgung dieser Weisungen einzuwirken und bis 15. April 1853 Bericht zu erstatten, ob und in wieferne denselben genügend entsprochen wurde.

385.

Die in den bulgarischen Donauplätzen befindlichen österreichischen Militärpflichtigen sind hinsichtlich der Assentirung gleich Jenen in der Moldau, Wallachei, dann Serbien, Bosnien, Herzegowina und Albanien zu behandeln.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 10. März 1853 Zahl 1365. Statthalterei-Verordnung vom 16. März 1853 Zahl 2792.

Im Nachhange zum hierortigen Erlasse vom 30. Juli 1852 Zahl 7253**) erhält die Bezirkshauptmannschaft in Folge hohen Erlasses des Ministeriums des Innern vom 10. März 1853 Zahl

---

*) Seite 167.

**) Siehe im Landesgesetzblatte.

Zahl 1365 eine Abschrift der von Seite des Handels-Ministeriums an einige k. k. Consularämter erlassenen Weisungen, woraus zu entnehmen ist, daß die Bestimmung des §. 3 der mit obigem Erlasse mitgetheilten Vorschrift für die Assentirung österreichischer Unterthanen in Constantinopel zu dem k. k. Heere, wonach die österreichischen Militärpflichtigen aus der Moldau, Wallachei, dann aus Serbien, Bosnien, Herzegowina und Albanien nicht nach Constantinopel, sondern unmittelbar zu der im österreichischen Staate nächst gelegenen Assentirung-Commission zu stellen sind, auch auf die in den bulgarischen Donauplätzen befindlichen österreichischen Militärpflichtigen ausgedehnt wurde.

Beilage zur Zahl 385.

Erlaß des Handels-Ministeriums Zahl 8982.

Im 3. Paragraph der, mit dem hierortigen Erlasse vom 24. Juli 1852 Nr. 5625/H. mitgetheilten Vorschrift für die Assentirungen österreichischer Unterthanen in Constantinopel zu dem k. k. Heere ist bestimmt, daß die österreichischen Militärpflichtigen aus der Moldau und Wallachei, aus Serbien, Bosnien, der Herzegowina und Albanien nicht nach Constantinopel, sondern unmittelbar zu der im österreichischen Staate nächstgelegenen Assentirung-Commission zu stellen sind. Laut einer späteren Bestimmung, welche von dem kaiserlichen Ministerium des Aeußern unterm 15. November 1852 durch die kaiserliche Internuntiatur in Constantinopel den betreffenden kaiserlichen Consularämtern mitgetheilt worden ist, gilt dasselbe auch in Betreff der österreichischen Militärpflichtigen aus den bulgarischen Donauplätzen.

Nachdem nun eine Anfrage vorgekommen ist, ob die im §. 4 der obigen Vorschrift enthaltene Bestimmung, daß die Entscheidung über die gesetzliche Eignung zur Abstellung in das Militär der kaiserlichen Internuntiatur in Constantinopel vorbehalten bleibt, auch bei den aus der Moldau und den übrigen oben genannten Ländern und Scalen abzustellenden Individuen zu gelten habe, oder ob, sobald die im §. 2 der Vorschrift ausgedrückten Bedingungen zutreffen, die Abstellung der Militärpflichtigen ohne Einholung einer weiteren Entscheidung von dem betreffenden Consularamte veranlaßt werden könne, wurde von den betreffenden Ministerien einverständlich erkannt, daß die oben erwähnte, im §. 4 der Vorschrift der kaiserlichen Internuntiatur vorbehaltene Entscheidung über die gesetzliche Eignung zur Abstellung an das Militär nur für jene Individuen zu gelten habe, welche der Assentirung-Commission in Constantinopel vorzustellen sind, und daß somit eine dortige Einflußnahme auf die aus den gedachten türkischen Gränzländern Statt zu findenden fraglichen Abstellungen jener Gesandtschaft nicht zukomme, wornach die betreffenden kaiserlichen Consularämter ohne Rücksprache mit der Internuntiatur gleich selbst, jedoch auf eine das Eintreffen sichernde Weise die militärpflichtigen österreichischen Unterthanen zu der im Inlande nächstgelegenen Assentirung-Commission abstellen sollen.

Hievon wird das k. k. Consularamt zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung in vorkommenden Fällen für sich und die unterstehenden Aemter verständiget.

386.

Warnung österreichischer Handwerkbursche zur Wanderung nach Frankreich ohne hinreichenden Reisegeldes.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 11. März 1853 Zahl 5653. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 17. März 1853 Zahl 1041.

In Berücksichtigung der Anstände und Verlegenheiten, welche österreichische Handwerkburschen erwarten, wenn sie auf der Wanderung nach Frankreich ohne Barschaft an die Gränze gelangen, hat sich das hohe k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 11. März 1853 Zahl 5653 bestimmt gefunden, zu verordnen, daß Handwerkburschen bei Empfangnahme eines Wanderbuches, welches nach Frankreich lautet, zu ihrer Richtschnur auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht werden, sich dem französischen Gebiete nur mit hinreichendem Reisegelde versehen, zu nähern.

Wovon ich den k. k. Herrn Bezirkshauptmann zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen in Kenntniß setze.

387.

Negative Berichte über die Beschlagnahme confiscirter Druckschriften sind an die oberste Polizeibehörde nicht zu leiten.

Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 9. März 1853 Zahl 3035. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 18. März 1853 Zahl 1026.

Die hohe k. k. oberste Polizeibehörde hat mit Bezug auf den Erlaß vom 14. Jänner 1853 Zahl 289 (Statthalterei-Präsidial-Erlaß vom 21. Jänner 1853 Zahl 272/Pr.*), womit die Verfügung getroffen wurde, daß die mit Beschlag belegten Druckſorten directe von der die Beschlagnahme veranlassenden Behörde an die hohe k. k. oberste Polizeibehörde vorgelegt werden, aus Anlaß des vorgekommenen Falles, daß von Unterbehörden auch negative Berichte hierüber hochdahin gelangten, zur Vermeidung überflüssiger Geschäftvermehrung unterm 9. März 1853 Zahl 3035/534 IV. verordnet, daß nur bei erfolgter Beschlagnahme die confiscirte Druckschrift mit Bericht direct hochdahin zu leiten komme, negative Berichte aber überflüssig seien.

Wovon ich die k. k. Bezirkshauptmannschaft zur Darnachachtung in Kenntniß setze.

388.

Bestimmungen über die Bestreitung der Kosten für zu politischen Zwecken detachirte Militär-Commanden.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 1. März 1853 Zahl 5307. Statthalterei-Verordnung vom 18. März 1853 Zahl 2410.

Ueber einen allerunterthänigsten Vortrag des k. k. Kriegs-Ministeriums haben Seine k. k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 21. October 1852 anzuordnen geruht, daß bei dem nur für den strengsten Locodienstbedarf beschränkten Präsenzstand der Truppen, Detachirungen von Wachcommanden für exponirte Cassen nur unter der Bedingung Statt zu finden haben, daß die dazu erforderliche Mannschaft über den festgesetzten Locostand geführt und die dadurch entstehenden Mehrauslagen aus dem Cameral-Aerar bestritten werden.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern ist demgemäß mit den k. k. Ministerien des Kriegswesens und der Finanzen übereingekommen, daß, insoweit die Beistellung solcher Militärposten auch für politische Zwecke Statt finden wird, die Vergütung der, jedoch auf die Unterkunft- und Erhaltungkosten zu beschränkenden Auslagen für Rechnung des hierseitigen Budgets geschehen, und daß die Abrechnung zwischen demselben und dem k. k. Militär-Aerar mittelst halbjähriger Ausweise erfolgen soll.

Wovon ich die Bezirkshauptmannschaft zur Richtschnur in vorkommenden Fällen und Beachtung bei Verfassung der Voranschläge in Kenntniß setze.

389.

Die Einhebung eines Gemeindezuschlages zur Einkommensteuer auf die Amtsbezüge der Staatsbeamten und Diener findet nicht Statt.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 13. März 1853 Zahl 5027. Statthalterei-Indorsat vom 23. März 1853 Zahl 2937.

Wird der k. k. Bezirkshauptmannschaft zur Darnachachtung zugefertigt.

Beilage zur Zahl 389.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Februar 1853 zu verordnen geruht, daß die Einhebung eines Gemeindezuschlages zur Einkommensteuer auf die Amtsbezüge der Staatsbeamten und Diener nicht stattzufinden habe. Zugleich geruhten Seine k. k. Apostolische Majestät zu bestimmen, daß diese Allerhöchste Entschließung rücksichtlich jener Gemeinden, deren Voranschläge für das laufende Verwaltungjahr, unter Aufnahme einer Umlage zur obigen Steuer ihre gesetzmäßige Erledigung bereits erhalten haben, erst mit Beginn des nächsten Verwaltungjahres in Wirksamkeit trete.

Von dieser unter Einem im Wege des Reichsgesetzblattes zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Allerhöchsten Schlußfassung wird die k. k. Statthalterei zur weiters angemessenen Verfügung in die Kenntniß gesetzt.

---

*) Seite 282.

390.

Ueberſicht der politiſchen Verwaltung- und Gerichtsbehörden im Königreiche Hannover.

Erlaß der oberſten Polizeibehörde vom 31. März 1853 Zahl 3355. Statthalterei-Präſidial-Verordnung vom 7. April 1853 Zahl 1367.

Mit Bezug auf meinen Erlaß vom 4. November 1852 Zahl 2890*) theile ich der k. k. Bezirkshauptmannſchaft anruhend Ein Exemplar der mit Erlaß der hohen k. k. oberſten Polizeibehörde vom 31. März 1853 Zahl 3355/363 VI. herabgelangten Ueberſicht der Eintheilung des Königreichs Hannover nach Verwaltung- und Gerichtsbezirken zum Amtsgebrauche mit.

Beilage zur Zahl 390.

Ueberſicht

der

Eintheilung des Königreiches Hannover

nach

Verwaltung- und Gerichts-Bezirken.

I.

Ueberblick der neuen Verwaltung-Bezirke.

I. Landdroſtei-Bezirk Aurich.

Fürſtenthum Oſtfriesland und Haarlingerland.

a) Selbſtſtändige Städte:

1. Aurich.
2. Emden.
3. Eſens.
4. Leer.
5. Norden.

b) Aemter:

1. Aurich.
2. Berum.
3. Emden.
4. Eſens.
5. Friedeburg.
6. Greetſyhl zu Pewſum.
7. Jemgum.
8. Leer.
9. Norden.
10. Remels zu Stickhauſen.
11. Stickhauſen.
12. Timmel zu Aurich.
13. Weener.
14. Wittmund.

II. Landdroſtei-Bezirk Hannover.

A. Fürſtenthum Calenberg.

a) Selbſtſtändige Städte:

1. Bodenwerder.
2. Eldagſen.
3. Hameln.
4. Hannover.
5. Münder.
6. Neuſtadt a. R.
7. Pattenſen.
8. Wunſtorf.

b) Aemter:

1. Blumenau zu Wunſtorf.
2. Calenberg.
3. Coppenbrügge.
4. Grohnde.
5. Hameln.
6. Hannover.
7. Langenhagen.
8. Lauenau.
9. Lauenſtein.
10. Linden zu Hannover.
11. Neuſtadt a. R.
12. Polle.
13. Rehburg zu Bad Rehburg.
14. Rüklingen zu Neuſtadt a. R.
15. Springe.
16. Wennigſen.
17. Wölpe.

B. Grafſchaft Hoya.

a) Selbſtſtändige Städte:

1. Nienberg.

b) Aemter:

1. Brinkum zu Syke.
2. Bruchhauſen.
3. Diepenau.
4. Ehrenburg.
5. Freudenberg.
6. Harpſtedt.
7. Hoya.
8. Martfeld zu Hoya.
9. Nienburg.
10. Schwarme.
11. Stolzenau.
12. Sulingen.
13. Syke.
14. Uchte.
15. Weſten.

*) Seite 216.

C. Grafſchaft Diepholz.

Aemter:

1. Auburg zu Diepholz.
2. Diepholz.
3. Lemförde.

Dazu: Fürſtenthum Calenberg.
Grafſchaft Hoya.
Landdroſtei-Bezirk Hannover.
Mit Einſchluß des Militärs.

III. Landdroſtei-Bezirk Hildesheim.

A. Fürſtenthum Hildesheim.

a) Selbſtſtändige Städte:
1. Alfeld.
2. Goslar.
3. Hildesheim.
4. Peine.

b) Aemter.
1. Alfeld.
2. Bockenem.
3. Elze.
4. Gronau.
5. Hildesheim.
6. Hohenhameln zu Peine.
7. Lamſpringe.
8. Liebenburg.
9. Marienburg zu Hildesheim.
10. Peine.
11. Ruthe.
12. Salzgitter zu Liebenburg.
13. Steinbrück.
14. Wöltingerode.
15. Wohldenberg.

B. Fürſtenthum Göttingen.

a) Selbſtſtändige Städte:
1. Göttingen.
2. Moringen.
3. Münden.
4. Northeim.

b) Aemter:
1. Adelebſen.
2. Bovenden.
3. Dransfeld.
4. Erichsburg.
5. Friedland.
6. Göttingen.
7. Moringen.
8. Münden.
9. Nörten.
10. Northeim.
11. Reinhauſen.
12. Uslar.
13. Weſterhof.

C. Fürſtenthum Grubenhagen.

a) Selbſtſtändige Städte:
1. Duderſtadt.
2. Einbek.
3. Oſterode.

b) Aemter:
1. Duderſtadt.
2. Einbek.
3. Gieboldehauſen.
4. Herzberg.
5. Lindau.
6. Oſterode.
7. Radolfshauſen.
8. Scharzfels.

D. Grafſchaft Hohnſtein.

Aemter:

1. Hohnſtein zu Neuſt. und Z.
Dazu: Fürſtenthum Hildesheim.
Göttingen.
Grubenhagen.

IV. Landdroſtei-Bezirk Lüneburg.

Fürſtenthum Lüneburg mit dem Reſte vom Herzogthume Sachſen-Lauenburg.

a) Selbſtſtändige Städte:
1. Burgdorf.
2. Celle.
3. Dannenberg.
4. Gifhorn.
5. Harburg.
6. Lüchow.
7. Lüneburg.
8. Uelzen.
9. Wieſen a. d. L.

b) Aemter:
1. Ahlden.
2. Artlenburg.
3. Beedendoſtel.
4. Bergen.
5. Bleckede.
6. Bodenteich.
7. Burgdorf.
8. Burgwedel.
9. Celle.
10. Clenze zu Lüchow.
11. Dannenberg.
12. Ebſtorf.
13. Eicklingen.
14. Fallersleben.
15. Fallingboſtel.
16. Gartow.
17. Gifhorn.
18. Harburg.
19. Hittfeld zu Harburg.
20. Hitzaker.
21. Ilten.
22. Iſenhagen.
23. Kneſebeck.
24. Lüchow.
25. Lüne.
26. Medingen.
27. Meinerſen.
28. Moisburg.
29. Neuhaus i. L.
30. Oldenſtadt.
31. Papenteich zu Gifhorn.
32. Pattenſen zu Winſen a. d. L.
33. Rethem.
34. Salzhauſen.
35. Soltau.
36. Wilhelmsburg.
37. Winſen a. d. A.
38. Winſen a. d. L.
39. Wuſtrow.

V. Landdroſtei-Bezirk Osnabrück.

A. Fürſtenthum Osnabrück.

a) Selbſtſtändige Städte:
1. Osnabrück.
2. Quakenbrück.
3. Melle, Flecken.

b) Aemter:
1. Berſenbrück.
2. Diſſen zu Iburg.
3. Fürſtenau.
4. Grönenberg zu Melle.
5. Hundeburg zu Wittlage.
6. Iburg.
7. Melle.
8. Osnabrück.
9. Quakenbrück.
10. Schledehauſen zu Osnabrück.
11. Vörden zu Malgarten.
12. Wittlage.

B. Niedergrafſchaft Lingen.

a) Selbſtſtändige Städte:
1. Lingen.

b) Aemter:
1. Freren.
2. Lingen.

C. Grafſchaft Bentheim.

Aemter:
1. Bentheim.
2. Neuenhaus.

D. Herzogthum Arenberg-Meppen.

a) Standesherrliche, herzogl. Arenberg'ſche Aemter:
1. Aſchendorf.
2. Haſelünne.
3. Hümmling zu Sögel.
4. Meppen.

b) Königl. Hannover'ſches und herzogl. Arnberg'ſches Amt:
5. Papenburg.

Landdroſtei-Bezirk Osnabrück.
Mit Einſchluß des Militärs ꝛc.

VI. Landdroſtei-Bezirk Stade.

A. Herzogthum Bremen.

a) Selbſtſtändige Städte:
1. Bremervörde, Flecken.
2. Stadt Burtehude.
3. „ Stade.

b) Aemter:
1. Achim.
2. Bederkeſa.
3. Beverſtedt.
4. Blumenthal.
5. Bremervörde.
6. Dorum.
7. Freiburg.
8. Hagen.
9. Harſefeld.
10. Himmelpforten.
11. Horneburg.
12. Jork.
13. Lehe.
14. Leſum.
15. Lilienthal.
16. Neuhaus a. d. O.
17. Oſten.
18. Oſterholz.
19. Ottersberg.
20. Stade.
21. Wiſchhafen.
22. Zeven.

B. Herzogthum Verden.

a) Selbſtſtändige Städte:
1. Verden.

b) Aemter:
1. Rotenburg.
2. Schneverdingen.
3. Verden.

C. Land Hadeln.

a) Selbſtſtändige Städte:
1. Otterndorf.

b) Aemter:
1. Otterndorf.*)

c) Kirchſpielgerichte:**)

im Hochlande:
1. Altenbruch.
2. Lüdingworth.
3. Nordleda.
4. Neuenkirchen.
5. Oſterbruch.
6. Oſterende-Otterndorf.
7. Weſterende-Otterndorf.

im Sietlande:
8. Oſter-Ihlienworth.
9. Weſter-Ihlienworth.
10. Odisheim.
11. Steinau.
12. Wanna.

*) Das ganze Land Hadeln, mit Ausnahme der Stadt Otterndorf umfaſſend.

**) Die Kirchſpielgerichte ſind in ihren Bezirken competent für die untere Verwaltung, ſoweit dieſe nicht dem königlichen Amte Otterndorf zuſteht. In allen, dem königlichen Amte zuſtehenden oder aufgetragenen Verwaltungsſachen ſind demſelben die Kirchſpielgerichte untergeordnet.

VII. Berghauptmannschaft Clausthal.

a) Selbstständige Städte:
1. Clausthal.
2. Zellerfeld.

b) Aemter:
1. St. Andreasberg.
2. Elbingerode.
3. Zellerfeld.
4. Communion-Bergamt Goslar.

II.

Ueberblick der neuen Gerichts-Bezirke.

A. Obergerichte und Amtsgerichte.

I. Großes Obergericht zu Aurich.

Fürstenthum Ostfriesland und Harlingerland.

Amtsgerichte:

1. Aurich.
2. Berum.
3. Dornum.
4. Emden.
5. Esens.
6. Friedeburg.
7. Greetsyhl zu Pewsum.
8. Jemgum.
9. Leer.
10. Norden.
11. Stickhausen.
12. Weener.
13. Wittmund.

II. Großes Obergericht zu Celle.

Südtheil des Fürstenthums Lüneburg.

Amtsgerichte:

1. Ahlden.
2. Beedenbostel.
3. Bergen.
4. Bissendorf.
5. Burgdorf.
6. Burgwedel.
7. Celle.
8. Eiklingen.
9. Fallersleben.
10. Fallingbostel.
11. Gifhorn.
12. Ilten.
13. Isenhagen.
14. Knesebeck.
15. Meinersen.
16. Rethem.
17. Soltau.
18. Walsrode.

III. Kleines Obergericht zu Dannenberg.

Nordosttheil des Fürstenthums Lüneburg; Lauenburg'sche Reste am rechten Elbeufer.

Amtsgerichte:

1. Dannenberg.
2. Gartow.
3. Hitzacker.
4. Lüchow.
5. Neuhaus im Lauenb.
6. Wustrow.

IV. Kleines Obergericht zu Goslar.

Osttheil des Fürstenthums Hildesheim.

Amtsgerichte:

1. Goslar.
2. Liebenburg.
3. Wohldenberg.
4. Wöltingerode.
Communion-Bergamt Goslar. *)

V. Großes Obergericht zu Göttingen.

Fürstenthum Göttingen zum größten Theile außer dem kleinen Theile der Fürstenthümer Grubenhagen und Hildesheim.

Amtsgerichte:

1. Adelebsen.
2. Bovenden.
3. Dassel.
4. Dransfeld.
5. Einbeck.
6. Friedland.
7. Göttingen.
8. Hardegsen.
9. Moringen.
10. Münden.
11. Northeim.
12. Nörten.
13. Radolfshausen.
14. Reinhausen.
15. Uslar.

*) Vergl. die weiter hinten, unter Abtheilung 3 gemachte Bemerkung.

VI. Kleines Obergericht zu Hameln.

Südtheil des Fürstenthums Calenberg.

Amtsgerichte:

1. Aerzen.
2. Coppenbrügge.
3. Grohnde.
4. Hameln.
5. Lauenau.
6. Lauenstein.
7. Münder.
8. Polle.
9. Springe.

VII. Großes Obergericht zu Hannover.

Fürstenthum Calenberg zum größeren Theile.

Amtsgerichte:

1. Calenberg.
2. Eldagsen.
3. Hannover.
4. Stadt Hannover.
5. Langenhagen.
6. Neustadt a. R.
7. Ricklingen.
8. Wennigsen.
9. Wunstorf.

VIII. Großes Obergericht zu Hildesheim.

Westtheil des Fürstenthums Hildesheim; Enclaven vom Fürstenthum Calenberg.

Amtsgerichte:

1. Alfeld.
2. Bockenem.
3. Elze.
4. Gronau.
5. Hildesheim.
6. Lamspringe.
7. Peine.
8. Ruthe.
9. Steinbrück.

IX. Kleines Obergericht zu Lehe.

Nordwesttheil des Herzogthums Bremen; Land Hadeln.

Amtsgerichte:

1. Bederkesa.
2. Beverstedt.
3. Dorum.
4. Hagen.
5. Lehe.
6. Otterndorf.

Neben dem Amtsgerichte Otterndorf bestehen im Lande Hadeln für die freiwillige Gerichtsbarkeit die oben im Ueberblicke der Verwaltungbezirke erwähnten 12 Kirchspielgerichte.

X. Großes Obergericht zu Lüneburg.

Nordtheil des Fürstenthums Lüneburg; Lauenburg'sche Reste am linken Elbeufer

Amtsgerichte:

1. Artlenburg.
2. Bleckede.
3. Bodenteich.
4. Ebstorf.
5. Harburg.
6. Lüneburg.
7. Medingen.
8. Salzhausen.
9. Tostedt.
10. Ulzen.
11. Winsen a. d. L.

XI. Großes Obergericht zu Meppen,

unter dem Namen: „Königlich Hannover'sches und herzogl. Arenberg'sches Gesammt-Obergericht;" umfaßt das Herzogthum Arenberg-Meppen, die Grafschaft Bentheim und Niedergrafschaft Lingen.

Amtsgerichte:

a) Königliche Amtsgerichte:

1. Bentheim.
2. Freren.
3. Lingen.
4. Neuenhaus.

b) Standesherrliche herzogl. Arenberg'sche Amtsgerichte:

5. Aschendorf.
6. Haselünne.
7. Hümmling zu Sögel.
8. Meppen.

c) Königlich Hannover'sches und herzoglich Arenberg'sches Amtsgericht:

9. Papenburg.

XII. Großes Obergericht zu Nienburg.

Grafſchaften Hoya und Diepholz; kleinerer Nordtheil vom Fürſtenthum Calenberg.

Amtsgerichte:

1. Bruchhauſen.
2. Diepholz.
3. Diepenau.
4. Ehrenburg.
5. Freudenberg.
6. Harpſtedt.
7. Hoya.
8. Lemförde.
9. Nienburg.
10. Rehburg zu Stadt Rehburg.
11. Schwarme.
12. Stolzenau.
13. Sulingen.
14. Syke.
15. Uchte.
16. Weſten.
17. Wölpe.

XIII. Großes Obergericht zu Osnabrück.

Fürſtenthum Osnabrück.

Amtsgerichte:

1. Berſenbrück.
2. Fürſtenau.
3. Grönenberg zu Melle.
4. Iburg.
5. Osnabrück.
6. Stadt Osnabrück.
7. Quakenbrück.
8. Wörden zu Malgarten.
9. Wittlage.

XIV. Großes Obergericht zu Oſterode.

Fürſtenthum Grubenhagen größten Theils; Fürſtenthum Göttingen zum kleinen Theile; Grafſchaft Hohenſtein.

Amtsgerichte:

1. St. Andreasberg.
2. Clausthal.
3. Duderſtadt.
4. Elbingerode.
5. Giboldehauſen.
6. Herzberg.
7. Hohenſtein zu Neuſtadt unterm Hohnſtein.
8. Lindau.
9. Oſterode.
10. Scharzfels zu Lauterb.
11. Weſterhof.
12. Zellerfeld.

XV. Großes Obergericht zu Stade.

Oſttheil des Herzogthums Bremen.

Amtsgerichte:

1. Bremervörde.
2. Bützfleth zu Stade.
3. Burtehude.
4. Freiburg.
5. Harſefeld.
6. Himmelpforten.
7. Jork.
8. Neuhaus a. d. Oſte.
9. Oſten.
10. Stade.
11. Wiſchhafen.

XVI. Großes Obergericht zu Verden.

Herzogthum Verden; Südweſttheil des Herzogthums Bremen.

Amtsgerichte:

1. Achim.
2. Blumenthal.
3. Leſum.
4. Lilienthal.
5. Ottersberg.
6. Oſterholz.
7. Rotenburg.
8. Schneverdingen.
9. Verden.
10. Zeven.

B. Schwurgerichtshöfe.

Der Bezirk des Schwurgerichtshofes

I. zu Aurich, umfaßt den Obergerichts-Bezirk:		1. Aurich.
II. „ Celle, „ die Obergerichts-Bezirke:		2. Celle. 3. Dannenberg. 4. Lüneburg.
III. „ Göttingen „ „ „ „		5. Göttingen. 6. Oſterode.
IV. „ Hannover „ „ „ „		7. Hameln. 8. Hannover. 9. Nienburg.
V. „ Hildesheim „ „ „ „		10. Goslar. 11. Hildesheim.
VI. „ Osnabrück „ „ „ „		12. Meppen. 13. Osnabrück.
VII. „ Stade „ „ „ „		14. Lehe. 15. Stade. 16. Verden.

III.

Vergleichende Zusammenstellung

der neuen

Verwaltung-Bezirke und Gerichts-Bezirke.

Zur Erleichterung des Gesammt-Ueberblickes.

Der neue Verwaltung-Bezirk:	umfaßt den neuen Gerichts-Bezirk oder gehört zum Gerichts-Bezirke:	Der neue Verwaltung-Bezirk:	umfaßt den neuen Gerichts-Bezirk oder gehört zum Gerichts-Bezirke:
I. Landdrostei-Bezirk Aurich.	**I. Obergerichts-Bezirk Aurich.** (Schwurgerichts-Bezirk Aurich.)	**II. Landdrostei-Bezirk Hannover.**	**II. III. IV. Obergerichts-Bezirke Hannover, Hameln, Nienburg.** (Schwurgerichts-Bezirk Hannover.)
Fürstenthum Ostfriesland und Harrlingerland.	Fürstenthum Ostfriesland und Harrlingerland	A. Fürstenthum Calenberg.	A. Fürstenthum Calenberg.
1. Stadt Aurich	zum Amtsgerichte Aurich.	1. Stadt Bodenwerder	zum Amtsgerichte Polle, Obergericht Hameln.
2. „ Emden	„ „ Emden.	2. „ Eldagsen	„ „ Eldagsen, „ Hannover.
3. „ Esens	„ „ Esens.	3. „ Hameln	„ „ Hameln, „ Hameln.
4. „ Leer	„ „ Leer.	4. „ Hannover	1. Amtsgericht Stadt Hannover, Oberger. Hannover.
5. „ Norden	„ „ Norden.	5. „ Münder	zum Amtsgericht Münder, Obergericht Hameln.
6. Amt Aurich	1 Amtsgericht Aurich.	6. „ Neustadt am Rübenberge	„ „ Neustadt a. R.
7. „ Berum	2. „ Berum.	7. „ Pattensen	„ „ Calenberg } Obergericht Hannover.
	3. „ Dornum.	8. „ Wunstorf	„ „ Wunstorf }
8. „ Emden	4. „ Emden.	9. Amt Blumenau zu Wunstorf	2. Amtsgericht Wunstorf.
9. „ Esens	5. „ Esens (theilweise Dornum.).	10. „ Calenberg	3. „ Calenberg.
			4. „ Eldagsen.
10. „ Friedeburg	6. „ Friedeburg.	11. „ Coppenbrügge	5. „ Coppenbrügge }
11. „ Greetsyhl zu Pewsum	7. „ Greetsyhl zu Pewsum.	12. „ Grohnde	6. „ Grohnde } Oberger. Hameln.
12. „ Jemgum	8. „ Jemgum.	13. „ Hameln	7. „ Hameln }
13. „ Leer	9. „ Leer.		8. „ Aerzen }
14. „ Norden	10. „ Norden.	14. „ Hannover	9. „ Hannover } Obergericht
15. „ Remels zu Stickhausen	zum Amtsgerichte Stickhausen.	15. „ Langenhagen	10. „ Langenhagen } Hannover.
16. „ Stickhausen	11. Amtsgericht Stickhausen.	16. „ Lauenau	11. „ Lauenau } Obergericht
17. „ Timmel zu Aurich	zum Amtsgerichte Aurich.	17. „ Lauenstein	12. „ Lauenstein } Hameln
18. „ Weerner	12. Amtsgericht Weerner.	18. „ Linden zu Hannover	zum Amtsgerichte Hannover } Obergericht
19. „ Wittmund	13. „ Wittmund.	19. „ Neustadt am Rübenberge	13. Amtsgericht Neustadt a. R. } Hannover.

Der neue Verwaltung-Bezirk:	umfaßt den neuen Gerichts-Bezirk oder gehört zum Gerichts-Bezirke:
20. Amt Polle	14. Amtsgerichr Polle, Obergericht Hameln.
21. „ Rehburg zu Bad Rehburg	15. „ Rehburg zu Stadt Rehburg, Obergericht Nienburg.
22. „ Ricklingen zu Neustadt a. R.	16. „ Ricklingen (theilweise Neustadt a. R.) Obergericht Hannover.
23. „ Springe	17. „ Springe 18. „ Münder — Obergericht Hameln
24. „ Wennigsen	19. „ Wennigsen, Obergericht Hannover.
25. „ Wölpe	20. „ Wölpe.
B. Grafschaft Hoya.	**B. Grafschaft Hoya.**
26. Stadt Nienburg	zum Amtsgericht Nienburg „ „ Syke. — Obergericht Nienburg
27. Amt Brinkum zu Syke	21. Amtsgericht Bruchhausen
28. „ Bruchhausen	22. Amtsgericht Diepenau
29. „ Diepenau	23. „ Ehrenburg
30. „ Ehrenburg	24. „ Freudenberg
31. „ Freudenberg	25. „ Harpstedt
32. „ Harpstedt	26. „ Hoya
33. „ Hoya	zum Amtsgericht Hoya
34. „ Martfeld zu Hoya	27. Amtsgericht Nienburg
35. „ Nienburg	28. „ Schwarme
36. „ Schwarme	29. „ Stolzenau — Obergericht Nienburg.
37. „ Stolzenau	30. „ Sulingen
38. „ Sulingen	31. „ Syke
39. „ Syke	32. „ Uchte
40. „ Uchte	33. „ Westen
41. „ Westen	
C. Grafschaft Diepholz.	**C. Grafschaft Diepholz.**
42. Amt Auburg zu Diepholz	zum Amtsger. Diepholz.
43. „ Diepholz	34. Amtsgericht Diepholz
44. „ Lemförde	35. „ Lemförde.

Der neue Verwaltung-Bezirk:	umfaßt den neuen Gerichts-Bezirk oder gehört zum Gerichts-Bezirke:
III. Landdrostei-Bezirk Hildesheim.	**V. VI. VII. VIII. Obergerichts-Bezirke Hildesheim, Goslar, Göttingen, Osterode.**
	(Schwurgerichts-Bezirke Hildesheim und Göttingen)*).
	S. auch Berghauptmannschaft Clausthal.
A. Fürstenthum Hildesheim.	**A. Fürstenthum Hildesheim**
1. Stadt Alfeld	zum Amtsgerichte Alfeld. Obergericht Hildesheim.
2. „ Goslar	„ „ Goslar, „ Goslar.
3. „ Hildesheim	„ „ Hildesheim
4. „ Peine	„ „ Peine
5. Amt Alfeld	1. Amtsgericht Alfeld
6. „ Bockenem	2. „ Bockenem
7. „ Elze	3. „ Elze — Obergericht Hildesheim
8. „ Gronau	4. „ Gronau
9. „ Hildesheim	5. „ Hildesheim
10. „ Hohenhameln zu Peine	zum Amtsgericht Peine
11. „ Lamspringe	6. Amtsgericht Lamspringe
12. „ Liebenburg	7. „ Liebenburg 8. „ Goslar — Obergericht Goslar.
13. „ Marienburg zu Hildesheim	zum Amtsgericht Hildesheim
14. „ Peine	9. Amtsgericht Peine — Obergericht Hildesheim
15. „ Ruthe	10. „ Ruthe
16. „ Salzgitter zu Liebenburg	zum Amtsgericht Liebenburg, Oberger. Goslar.
17. „ Steinbrück	11. Amtsgericht Steinbrück, Obergericht Hildesheim.
18. „ Wöltingerode	12. „ Wöltingerode 13. „ Wohldenberg — Obergericht Goslar.
19. „ Wohldenberg	

*) Zum Schwurgerichts-Bezirke Hildesheim gehören die Obergerichts-Bezirke Hildesheim und Goslar; zum Schwurgerichts-Bezirke Göttingen die Obergerichts-Bezirke Göttingen und Osterode.

Der neue Verwaltung-Bezirk:	umfaßt den neuen Gerichts-Bezirk oder gehört zum Gerichts-Bezirke:
B. Fürstenthum Göttingen.	**B. Fürstenthum Göttingen.**
20. Stadt Göttingen	zum Amtsgericht Göttingen
21. „ Moringen	„ „ Moringen
22. „ Münden	„ „ Münden
23. „ Northeim	„ „ Northeim
24. Amt Adelebsen	14. Amtsgericht Adelebsen
25. „ Bovenden	15. „ Bovenden
26. „ Dransfeld	16. „ Dransfeld
27. „ Erichsburg	17. „ Dassel
28. „ Friedland	18. „ Friedland
29. „ Göttingen	19. „ Göttingen
30. „ Moringen	20. „ Moringen
	21. „ Hardegsen
31. „ Münden	22. „ Münden
32. „ Nörten	23. „ Nörten
33. „ Northeim	24. „ Northeim
34. „ Reinhausen	25. „ Reinhausen
35. „ Uslar	26. „ Uslar
36. „ Westerhof	27. „ Westerhof
	} Obergericht Göttingen
C. Fürstenthum Grubenhagen.	**C. Fürstenth. Grubenhagen.** } Obergericht Osterode.
37. Stadt Duderstadt	zum Amtsgericht Duderstadt
38. „ Einbeck	„ „ Einbeck, Oberger. Göttingen.
39. „ Osterode	„ „ Osterode } Obergericht Osterode.
40. Amt Duderstadt	28. Amtsgericht Duderstadt
41. „ Einbeck	29. „ Einbeck, Obergericht Göttingen.
42. „ Gieboldehausen	30. „ Gieboldehausen
43. „ Herzberg	31. „ Herzberg } Obergericht Osterode
44. „ Lindau	32. „ Lindau
45. „ Osterode	33. „ Osterode
46. „ Radolfshausen	34. „ Radolfshausen, Oberger. Göttingen.
47. „ Scharzfels	35. „ Scharzfels zu Lauterberg, Obergericht Osterode.
D. Grafschaft Hohnstein.	**D. Grafschaft Hohnstein.**
48. Amt Hohnstein zu Neustadt u. H.	36. Amtsgericht Hohnstein zu Neustadt u. H., Obergericht Osterode.

Der neue Verwaltung-Bezirk:	umfaßt den neuen Gerichts-Bezirk oder gehört zum Gerichts-Bezirke:
IV. Landdrostei-Bezirk Lüneburg.	**IX. X. XI. Obergerichts-Bezirke Celle, Lüneburg, Dannenberg.**
	(Schwurgerichts-Bezirk Celle.)
Fürstenthum Lüneburg und Rest vom Herzogthum Sachsen-Lauenburg.	Fürstenthum Lüneburg und Rest vom Herzogthum Sachsen-Lauenburg.
1. Stadt Burgdorf	zum Amtsgericht Burgdorf, Obergericht Celle.
2. „ Celle	„ „ Celle, Obergericht Celle.
3. „ Dannenberg	„ „ Dannenberg, Obergericht Dannenberg.
4. „ Gifhorn	„ „ Gifhorn, Obergericht Celle.
5. „ Harburg	„ „ Harburg, Obergericht Lüneburg.
6. „ Lüchow	„ „ Lüchow, Obergericht Dannenberg.
7. „ Lüneburg	„ „ Lüneburg } Obergericht Lüneburg.
8. „ Ulzen	„ „ Ulzen
9. „ Winsen a. d. Luhe	„ „ Winsen a. L.
10. Amt Ahlden	1. Amtsgericht Ahlden, Obergericht Celle.
11. „ Artlenburg	2. „ Artlenburg, Obergericht Lüneburg.
12. „ Beedenbostel	3. „ Beedenbostel } Obergericht Celle.
13. „ Bergen	4. „ Bergen
14. „ Bleckede	5. „ Bleckede } Obergericht Lüneburg.
15. „ Bodenteich	6. „ Bodenteich
16. „ Burgdorf	7. „ Burgdorf } Obergericht Celle.
17. „ Burgwedel	8. „ Burgwedel
	9. „ Bissendorf
18. „ Celle	10. „ Celle
19. „ Clenze zu Lüchow	zum Amtsgerichte Lüchow } Obergericht Dannenberg.
20. „ Dannenberg	11. Amtsgericht Dannenberg
21. „ Ebstorf	12. „ Ebstorf, Obergericht Lüneburg.
22. „ Eicklingen	13. „ Eicklingen
23. „ Fallersleben	14. „ Fallersleben } Obergericht Celle.
	15. „ Fallingbostel
24. „ Fallingbostel	16. „ Walsrode
25. „ Gartow	17. „ Gartow, Oberger. Dannenberg.
26. „ Gifhorn	18. „ Gifhorn, Oberger. Celle.
27. „ Harburg	19. „ Harburg, Oberger. Lüneburg.
28. „ Hittfeld zu Harburg	

Der neue Verwaltung-Bezirk:	umfaßt den neuen Gerichts-Bezirk oder gehört zum Gerichts-Bezirke:
29. Amt Hitzacker	20. Amtsgericht Hitzacker, Oberger. Dannenberg.
30. „ Ilten	21. „ Ilten
31. „ Isenhagen	22. „ Isenhagen — Obergericht Celle.
32. „ Knesebeck	23. „ Knesebeck
33. „ Lüchow	24. „ Lüchow, Oberger. Dannenberg.
34. „ Lüne	25. „ Lüneburg — Obergericht
35. „ Medingen	26. „ Medingen — Lüneburg.
36. „ Meinersen	27. „ Meinersen, Oberger. Celle.
37. „ Moisburg	28. „ Tostedt, Oberger. Lüneburg.
38. „ Neuhaus im Lauenburg'schen	29. „ Neuhaus i. L. Oberger. Dannenberg.
39. „ Oldenstadt	30. „ Ülzen, Oberger. Lüneburg.
40. „ Papenteich zu Gifhorn	zum Amtsgericht Gifhorn, Obergericht Celle.
41. „ Pattensen zu Winsen a. d. L.	„ „ Winsen a. L. Oberger. Lüneburg.
42. „ Rethem	31. Amtsgericht Rethem, Obergericht Celle.
43. „ Salzhausen	32. „ Salzhausen, Obergericht Lüneburg.
44. „ Soltau	33. „ Soltau, Obergericht Celle.
45. „ Wilhelmsburg	zum Amtsgericht Harburg, Obergericht Lüneburg.
46. „ Winsen an der Aller	34. „ „ Celle, Obergericht Celle.
47. „ Winsen an der Luhe	35. Amtsgericht Winsen a. L., Oberger. Lüneburg.
48. „ Wustrow	35. „ Wustrow, Obergericht Dannenberg.
V. Landdrostei-Bezirk Osnabrück.	**XII. XIII. Obergerichts-Bezirke Osnabrück und Meppen.**
	(Schwurgerichts-Bezirk Osnabrück.)
A. Fürstenthum Osnabrück.	A. Fürstenthum Osnabrück.
1. Stadt Osnabrück	1. Amtsgericht Stadt Osnabrück
2. „ Quackenbrück	zum Amtsgericht Quackenbrück
3. Flecken Melle	„ „ Grönenberg zu Melle
4. Amt Bersenbrück	2. Amtsgericht Bersenbrück
5. „ Dissen zu Iburg	zum Amtsgericht Iburg
6. „ Fürstenau	3. Amtsgericht Fürstenau
7. „ Grönenberg zu Melle	4. „ Grönenberg zu Melle
8. „ Hunteburg zu Wittlage	zum Amtsgericht Wittlage
9. „ Iburg	5. Amtsgericht Iburg
10. „ Melle	zum Amtsgericht Grönenberg zu Melle — Obergericht Osnabrück
11. Amt Osnabrück	6. Amtsgericht Odnabrück — Obergericht Osnabrück
12. „ Quakenbrück	7. „ Quakenbrück
13. „ Schledehausen zu Osnabrück	zum Amtsgericht Osnabrück
14. „ Vörden zu Malgarten	8. Amtsgericht Vörden zu Malgarten
15. „ Wittlage	9. „ Wittlage
B. Niedergrafschaft Lingen.	B. Niedergrafschaft Lingen.
16. Stadt Lingen	zum Amtsgericht Lingen
17. Amt Freren	10. Amtsgericht Freren — Obergericht Meppen
18. „ Lingen	11. „ Lingen
C. Grafschaft Bentheim.	C. Grafschaft Bentheim.
19. „ Bentheim	12. Amtsgericht Bentheim
20. „ Neuenhaus	13. „ Neuenhaus
D. Herzogthum Arenberg-Meppen.	D. Herzogthum Arenberg-Meppen.
21. Amt Aschendorf	14. Amtsgericht Aschendorf
22. „ Haselünne	15. „ Haselünne
23. „ Hümmling zu Sögel	16. „ Hümmling zu Sögel
24. „ Meppen	17. „ Meppen
25. „ Papenburg	18. „ Papenburg — Obergericht Meppen.
VI. Landdrostei-Bezirk Stade.	**XIV. XV. XVI. Obergerichts-Bezirke Stade, Lehe, Verden.**
	(Schwurgerichts-Bezirk Stade.)
A. Herzogthum Bremen.	A. Herzogthum Bremen.
1. Flecken Bremervörde	zum Amtsgericht Bremervörde
2. Stadt Burtehude	„ „ Burtehude — Obergericht Stade
3. „ Stade	1. Amtsgericht Stade
4. Amt Achim	2. „ Achim, Obergericht Verden.
5. „ Bederkesa	3. „ Bederkesa — Obergericht Lehe.
6. „ Beverstedt	4. „ Beverstedt
7. „ Blumenthal	5. „ Blumenthal, Obergericht Verden.

Der neue Verwaltung-Bezirk:	umfaßt den neuen Gerichts-Bezirk oder gehört zum Gerichts-Bezirke:
8. Amt Bremervörde	6. Amtsgericht Bremervörde, Obergericht Stade.
9. „ Dorum	7. „ Dorum, Obergericht Lehe.
10. „ Freiburg	8. „ Freiburg, Obergericht Stade.
11. „ Hagen	9. „ Hagen, Obergericht Lehe.
12. „ Harsefeld	10. „ Harsefeld
13. „ Himmelpforten	11. „ Himmelpforten — Obergericht Stade.
14. „ Horneburg	12. „ Burtehude — Obergericht Stade.
15. „ Jork	13. „ Jork
16. „ Lehe	14. „ Lehe, Obergericht Lehe.
17. „ Lesum	15. „ Lesum
18. „ Lilienthal	16. „ Lilienthal — Obergericht Verden.
19. „ Neuhaus an der Oste	17. „ Neuhaus a. d. O. — Obergericht Stade
20. „ Osten	18. „ Osten
21. „ Osterholz	19. „ Osterholz
22. „ Ottersberg	20. „ Ottersberg — Obergericht Verden.
23. „ Stade	zum Amtsgericht Bützfleth zu Stade
24. „ Wischhafen	21. Amtsgericht Bützfleth zu Stade 22. „ Witzhafen — Oberger. Stade
25. „ Zeven	23. „ Zeven, Obergericht Verden.
B. Herzogthum Verden.	**B. Herzogthum Verden.**
26. Stadt Verden	zum Amtsgericht Verden
27. Amt Rotenburg	24. Amtsgericht Rotenburg
28. „ Schneverdingen	25. „ Schneverdingen — Obergericht Verden.
29. „ Verden	26. „ Verden
C. Land Hadeln.	**C. Land Hadeln.**
30. Stadt Otterndorf	zum Amtsgericht Otterndorf
31. Amt Otterndorf	27. Amtsgericht Otterndorf
Kirchspielsgerichte: Altenbruch, Lüdingworth, Nordleda, Neuenkirchen, Osterbruch, Osterende-Otterndorf, Westerende-Otterndorf, Oster-Ihlienworth, Wester-Ihlienworth, Odisheim, Steinau, Wanna.	rücksichtlich der streitigen Gerichtsbarkeit zum Amtsgerichte Otterndorf; rücksichtlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist jedes Kirchspielgericht selbstständig. — Obergericht Lehe

Der neue Verwaltung-Bezirk:	umfaßt den neuen Gerichts-Bezirk oder gehört zum Gerichts-Bezirke:
VII. Berghauptmannschaft Clausthal.	**Zum Obergerichts-Bezirke Osterode, theilweise Goslar.** (Zum Schwurgerichts-Bezirke Göttingen, theilweise Hildesheim.)
1. Stadt Clausthal	zum Amtsgerichte Clausthal
2. „ Zellerfeld	„ „ Zellerfeld — Obergericht Osterode, Schwurgericht Göttingen.
3. Amt St. Andreasberg	1. Amtsgericht St. Andreasberg
4. „ Elbingerode	2. „ Elbingerode
5. „ Zellerfeld	3. „ Clausthal 4. „ Zellerfeld
Communion-Bergamt Goslar.	Communion-Bergamt Goslar, Obergericht Goslar, Schwurgricht Hildesheim.

391.

Genaue Ueberwachung der Wahlfahrer-Processionen.

Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 7. April 1853 Zahl 4485. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 14. April 1853 Zahl 1447.

Bei der Gewandheit, Umsicht und Thätigkeit, mit welcher die revolutionäre Partei nach den gemachten Erfahrungen bestehende Uebungen und Einrichtungen zur Förderung ihrer subversiven Zwecke zu benützen und auszubeuten weiß, ist es nicht unwahrscheinlich, daß Anhänger derselben unter der Maske der Befriedigung eines religiösen Bedürfnisses den Wahlfahrer-Processionen sich anschließen und auf diese Weise ganze Kronländer in der Absicht durchziehen, um auf das Volk verderblich einzuwirken und sonstige unlautere Zwecke zu fördern.

In Folge Erlasses der hohen k. k. obersten Polizeibehörde vom 7. April 1853 Zahl 4485 beauftrage ich demnach den Herrn Bezirkshauptmann, zur Verhütung der in gedachter Beziehung zu besorgenden verderblichen Tendenzen den Wahlfahrerzügen, zumal jenen, welche in entfernte Gnadenorte sich begeben, die volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und die bestehenden Paßvorschriften gegen Wahlfahrer mit möglichster Schonung des religiösen Gefühles zu handhaben, etwa nothwendige bezügliche Einleitungen aber, welche den Wirkungkreis des Herrn Bezirkshauptmann übersteigen, mir in Antrag zu bringen.

392.

Bestimmung der Frist zur Bezahlung der Militär-Befreiungtaxe.

Note des k. k. Landes-Militär-Commando zu Verona vom 31. März 1853 Zahl 1889. Statthalterei-Verordnung vom 14. April 1853 Zahl 3639.

Nachdem das k. k. Kriegs-Ministerium in die Kenntniß gelangt ist, daß jenen Leuten, deren Offert-Entlassung bewilligt wurde, hie und da längere Termine zum Erlag der Taxe vorgeschrieben, und sodann auf Einschreiten bis zur Ungebührlichkeit verlängert worden sind, so hat hochdasselbe mit dem Erlasse vom 22. März 1853 a. c. K. 1747 zu bestimmen befunden, daß jedem Offert-Entlaßwerber, dessen Entlassung bewilligt wird, zum Erlage der Taxe bei der Kriegs- oder bei der k. k. Sammlungsteuer-Finanz-Intendenz-Casse, ein peremtorischer Termin von 14 Tagen vorzuschreiben ist, welcher von dem Tage lauft, mit welchem der Entlaßwerber von der bewilligten Entlassung durch die unterste Behörde erweisbar verständiget worden ist, und nach dessen Ablauf der Entlaßwerber, wenn er sich über den richtigen Erlag auszuweisen nicht vermag, sogleich durch das Depot- oder Werbbezirks-Commando zum Locodienste einzuberufen ist, ohne irgend welcher Reclamation Gehör zu geben.

Ich setze hievon sämmtliche Stellungbehörden mit dem Bedeuten in Kenntniß, daß demnach in Hinkunft derlei Offert-Entlassungen über dienende Soldaten nur dort in Antrag zu bringen sind, wo die Ueberzeugung vorhanden ist, daß die Familie des betreffenden Entlaßwerbers auch wirklich die Mittel besitzt, die angebotene vorgeschriebene Befreiungtaxe, sicher binnen 14 Tagen erlegen zu können, weil bei Nichteinhaltung dieses Zahlung-Termines für die betreffenden Soldaten ohne weiters die Bewilligung als erloschen angesehen, und derselbe, sollte er beurlaubt sein, auch sogleich einberufen werden müßte.

393.

Ausweisung verdächtiger Personen aus den Festungen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 10. April 1853 Zahl 1991. Statthalterei-Verordnung vom 15. April 1853 Zahl 3966.

Es ist in einer Festung der Fall vorgekommen, daß wegen Ausweisung eines, des verbotenen Verkehrs mit Schanzsträflingen verdächtigen israelitischen Hausirers sich Differenzen zwischen dem Festung-Commando und der politischen Bezirksbehörde ergeben haben.

Da nun nach dem in Kraft bestehenden Generals-Regelement der Commandant einer Festung für die Sicherheit und innere Ordnung des ihm anvertrauten Platzes Allerhöchst Seiner Majestät persönlich verantwortlich, und demselben, sowohl im Frieden als im Kriege zur Pflicht gemacht ist, alle jene Leute aus der Festung schaffen zu lassen, aus deren Benehmen auch nur der mindeste Verdacht geschöpft werden kann, und da weiters Allerhöchst Seine Majestät die eben erwähnte Vorschrift von den Festung-Commandanten auch fernerhin auf das Strengste beobachtet wissen wollen, so setze ich in Folge hoher Weisung hiemit sämmtliche politische Unterbehörden von dieser Allerhöchsten Willensmeinung in Kenntniß.

394.

Bestimmungen wegen Beeidigung des Forstpersonals.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 29. März 1853 Zahl 8257. Statthalterei-Verordnung vom 16. April 1853 Zahl 3504.

Aus Anlaß eines sich ergebenen Zweifels, ob das Forstpersonale, welches in Folge Verordnung des bestandenen Ministeriums für Landescultur und Bergwesen vom 3. Jänner 1849 (Reichsgesetzblatt Ergänzungband de 1849 Nr. 67) bereits hie und da beeidet ist, neuerdings in Gemäßheit des §. 52 des Forstgesetzes vom 3. December 1852 in Eid und Pflicht zu nehmen sei, hat sich das hohe k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Justiz-Ministerium bestimmt gefunden, diesfalls die beifolgende auch bereits durch das Reichsgesetzblatt veröffentlichte Verordnung zu erlassen, auf welche Sie die Privatwaldbesitzer Ihres Bezirkes in der Aufforderung aufmerksam machen wollen, ihr Forstpersonale mit Rücksicht auf die wichtigen Folgen der Beeidigung, so weit es noch nicht geschehen sein sollte, der Letztern zu unterziehen.

Beilage zur Zahl 394.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 29. März 1853.

Um allfälligen Zweifeln zu begegnen, wird verordnet, daß durch den Eintritt der Wirksamkeit des Forstgesetzes vom 3. December 1852 Nr. 250 Reichsgesetzblatt die auf Grund des Erlasses des bestandenen k. k. Ministeriums für Landescultur und Bergwesen vom 3. Jänner 1849 Nr. 67 Reichsgesetzblatt bereits geschehenen Eidesleistungen des Forstverwaltung- und Forstschutzpersonals ihre Wirksamkeit nicht verloren haben, und daß daher, um das genannte Personale der im §. 53 des Forstgesetzes vom 3. December 1852 Nr. 250 Reichsgesetzblatt bezeichneten Vorzüge theilhaft zu machen, es einer neuerlichen Beeidigung desselben nach §. 52 des Forstgesetzes dann nicht bedürfe, wenn dieses Personale schon nach dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Landescultur und Bergwesen vom 3. Jänner 1849 Nr. 67 Reichsgesetzblatt beeidet worden ist.

395.

Verbot der Zusendung literarischer oder artistischer Arbeiten an fremde Höfe von Seite der Officiere, dann Militär- oder Civil-Beamten.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 2. April 1853 Zahl 8740. Statthalterei-Verordnung vom 20. April 1853 Zahl 3667.

Aus Anlaß mehrfach vorgekommener Fälle wiederholter Behelligungen fremder Höfe mittelst Zusendung von literarischen und artistischen Arbeiten, haben Seine k. k. Apostolische Majestät laut Allerhöchsten Kabinet-Schreibens vom 17. März 1853 festzusetzen geruht, daß kein Officier, Militär- oder Civil-Beamte, er mag dem Activität-, Disponibilität-, Armee-Pension- oder Quiscenten-stande angehören, irgend ein literarisches oder artistisches Product, ohne vorher eingeholte und erhaltene schriftliche Erlaubniß seines vorgesetzten Ministeriums, respective Präsidiums, Directoriums oder Hofstelle, an auswärtige Höfe und deren einzelne Glieder, dann an fremde Regierungen einsenden darf.

Ist diese Bewilligung nach competenter Prüfung des Gegenstandes erfolgt, so hat solche im Originale dem Einschreiten an die betreffende kaiserliche Gesandtschaft beigelegt zu werden.

Uebertretungen dieses Verbotes sind nebst dem Verluste des eingesendeten Gegenstandes mit angemessener Disciplinarstrafe zu ahnden.

Hievon wird die Bezirkshauptmannschaft zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

396.

Ermächtigung der Staatsbuchhaltungen zur vollständigen Censur und Contirung der Cameral-Ausgabcasse-Journale.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 16. April 1853 Zahl 10403. Statthalterei-Verordnung vom 21. April 1853 Zahl 4299.

Das k. k. Ministerium des Innern hat Folgendes unterm 16. April 1853 Nr. 10403 anher erlassen:

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. März 1853 nach einer Eröffnung des k. k. General-Rechnung-Directoriums vom 30. März 1853 Zahl 1720/391

zu bestimmen geruht, daß die Staatsbuchhaltungen in allen Kronländern, außerhalb Ungarn, Croatien, Slavonien, Wojwodina mit dem Temescher Banate, dann Siebenbürgen in Uebereinstimmung mit der, bei den Staatsbuchhaltungen zu Mailand und Venedig bereits provisorisch bestehenden und beizubehaltenden Einrichtung, von der Verpflichtung die Cameral-Ausgabcasse-Journale nach bewirkter Constatirung derselben an die Cameral-Hauptbuchhaltung zur weitern Amtshandlung einzusenden, von dem, mit 1. November 1852 begonnenen Verwaltungjahre 1853 angefangen, enthoben und dagegen mit der vollständigen Censur und Contirung derselben betraut sein sollen.

Die Staatsbuchhaltungen sind sonach zur Zusammenstellung und Vorlage der Rechnungabschlüsse über diese Casse-Verrechnungen, so wie auch der Behelfe zur Prüfung der Rechnungprocesse und Vorbereitung der Absolutorien nach den diesfalls bestehenden Vorschriften gehalten, gleich wie es ihnen für sämmtliche politische Verwaltungzweige bereits obliegt. Die Censur und Contirung der ersten Abtheilungen oder Einnahmcassen bleibt jedoch auch in Zukunft dem Geschäftkreise der Cameralhauptbuchhaltung vorbehalten.

Durch jene Geschäftüberweisungen bezüglich der Cameral-Ausgabcasse-Journale erlangen die Amtshandlungen der Staatsbuchhaltung in Angelegenheiten des administrativen Rechnungdienstes die nöthige Erleichterung und Gewährleistung, es wird die Geschäftsführung der Landesbehörden befördert, und endlich nebst einer nicht geringen Geschäfts-Vereinfachung und Ersparung in dem Aufwande, zugleich der wesentliche Vortheil geboten, daß die Amtshandlungen der Censur in Folge der Thunlichkeit der jeweiligen Einsicht in die betreffenden Verhandlungacten, mit voller Sicherheit und Strenge Statt finden können.

Von dieser Allerhöchsten Bestimmung wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft über den Eingangs ergangenen Ministerial-Auftrag in die Kenntniß gesetzt.

397.

Behandlung der Gesuche um die Bewilligung zur Holztrift.

Statthalterei-Verordnung vom 3. Mai 1853 Zahl 4659.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein bei einer Bezirkshauptmannschaft eingebrachtes Gesuch um Bewilligung zur Holztrift mit dem Bedeuten zurückgewiesen wurde, bei dem Umstande, als die Entscheidung hierüber der Statthalterei zusteht, dasselbe unmittelbar bei der Statthalterei einzubringen.

Da durch einen solchen Vorgang lediglich eine ganz unnütze, den Parteien aber häufig empfindliche Verzögerung veranlaßt wird, finde ich sämmtlichen Bezirkshauptmannschaften zu bedeuten, daß über jedes bei denselben einlangende Triftgesuch sogleich die nöthigen Vorerhebungen nach Vorschrift des II. Abschnittes des Forstgesetzes vom 3. December 1852 einzuleiten sind, und das mit dem abgeschlossenen Erhebungacte vervollständigte Gesuch sofort zur hierortigen Entscheidung vorzulegen ist.

398.

Die Waffenpässe sind nur an vollkommen unbedenkliche Personen zu ertheilen.

Statthalterei-Verordnung vom 8. Mai 1853 Zahl 5057.

Das kaiserliche Patent vom 24. October 1852, betreffend die Bestimmungen über die Erzeugung, den Verkehr und den Besitz von Waffen- und Munitiongegenständen, dann das Waffentragen enthält im §. 17 die Vorschrift, daß Waffenpässe nur an unbedenkliche Personen ausgefertiget werden dürfen.

Um eine gleichmäßige, dem Geiste des Gesetzes entsprechende Auffassung dieser Allerhöchsten Anordnung von Seite der mit der Ausfertigung der Waffenpässe betrauten Behörden sicherzustellen, sehe ich mich veranlaßt, Euer Wohlgeboren hiemit aufmerksam zu machen, daß unter dem Ausdrucke „bedenkliche Personen" nicht etwa bloß politisch Bedenkliche, sondern überhaupt alle jene Personen zu verstehen sind, bei welchen sich das Bedenken ergibt, daß die ihnen zu tragen bewilligten Waffen zur Gefährdung der Eigenthum-Sicherheit, zur Wilddieberei oder zu welch' immer andern unerlaubten Zwecke mißbraucht werden könnten.

Euer Wohlgeboren wollen sich hiernach bei Ausfertigung der Waffenpässe benehmen, und bei allen nicht vollkommen bekannten und vertrauten Personen auf strenge Nachweisung des Zweckes, zu welchen der Waffenpaß in Anspruch genommen wird, dringen.

399.

Nichtanwendung des Justiz-Ministerial-Erlasses vom 5. Juni 1852 Zahl 6440 in Betreff der grundbüchlichen Einverleibung von Verträgen der Gewerkschaften über Bauerngüter oder Bauernwaldungen vor politischer Genehmigung auf Krain und den ehemaligen Villacher Kreis.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 29. April 1853 Zahl 11435. Statthalterei-Verordnung vom 9. Mai 1853 Zahl 4875.

Aus der anruhenden Abschrift eines Erlasses des hohen k. k. Handels-Ministeriums an das k. k. Oberlandesgericht in Klagenfurt, welcher mit Erlaß des hohen Ministeriums des Innern vom 29. April 1853 Zahl 11435 hieher mitgetheilt wurde, wolle die Bezirkshauptmannschaft entnehmen, daß der Erlaß des Justiz-Ministeriums vom 5. Juni 1852 Zahl 6440*) in Betreff der grundbücherlichen Einverleibung von Verträgen der Gewerkschaften über Bauerngüter oder Bauernwaldungen vor politischer Genehmigung, als auf das Herzogthum Krain und den ehemaligen Villacher Kreis Kärntens nicht anwendbar erklärt wurde.

Wornach sich die Bezirkshauptmannschaft in vorkommenden Fällen zu benehmen hat.

Beilage zur Zahl 399.

Erlaß des Justiz-Ministeriums vom 20. April 1853 Zahl 445.

Ueber Ansuchen des k. k. Ministeriums des Innern wird dem k. k. Oberlandesgerichte im Nachhange zu dem hierortigen Erlasse vom 5. Juni 1852 Zahl 6440, in Betreff der grundbüchlichen Einverleibung von Verträgen der Gewerkschaften über Bauerngüter oder Bauernwaldungen vor erfolgter politischer Genehmigung hiermit bedeutet, daß jener Erlaß auf das Herzogthum Krain und den ehemaligen Villacher Kreis Kärntens keine Anwendung findet, da laut Gubernial-Currende vom 17. Jänner 1815 Zahl 495 und Hofkanzlei-Decrete vom 9. September 1844 Zahl 22604*) die Gesetze über die Untheilbarkeit der Bauerngründe und über das Verbot der Besitzcumulirung von Bauerngütern in den gedachten Landestheilen zur Zeit der französischen Occupation außer Kraft gesetzt, und seither nicht wieder eingeführt worden sind. Hiervon sind die betreffenden Justizbehörden zur angemessenen Darnachachtung in Kenntniß zu setzen.

400.

Transportirung der Armee-Remonten durch Cavallerie-Gemeine in Koppeln.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 30. April 1853 Zahl 11750. Statthalterei-Verordnung vom 9. Mai 1853 Zahl 4879.

Laut Eröffnung des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 30. April 1853 sollen auf Allerhöchsten Befehl Seiner k. k. Apostolischen Majestät in diesem Jahre versuchweise die Armee-Remonten durch Cavallerie-Gemeine in Koppeln transportirt werden, wodurch die Aufnahme der Koppelknechte aus dem Civile entbehrlich wird.

Die Remonten-Transporte haben im Durchschnitte täglich vier Meilen, doch aber auch bald mehr, bald weniger Meilen zu hinterlegen, wenn dadurch bezüglich der Unterkunft eine entsprechendere Nachtstation ermöglicht werden kann.

Nach jedem fünften Marsche haben die Remonten-Transporte einen Rasttag zu halten, und sind vermöge Marschplan derart zu instradiren, daß sie in den Nachtstationen in größeren Wirthshaus-Stallungen oder unter Remisen, und bei Privaten geräumige Unterkunft finden. Da jeder Koppel-Gemeine in der Regel 4, bisweilen aber auch 5—6 Pferde in der Koppel führen, warten und pflegen muß, so handelt es sich bei der Einquartirung vorzüglich darum, eine solche Koppel Pferde nicht zu trennen, sondern bei ein und demselben Quartierträger in Stallungen oder unter paßenden Remisen zu versorgen, weßhalb die Unterbehörden nach Umständen und Thunlichkeit den Zweck der koppelweisen Pferde-Unterkünfte möglichst zu berücksichtigen haben.

An Orten, wo ärarische Verpfleg-Magazine oder Arendatoren vorhanden sind, haben von diesen die Remonten-Transport-Commandanten den täglichen Naturalien-Bedarf auf die gewöhnliche Weise gegen Quittung abzufassen. In Orten, wo weder aus ärarischen Verpfleg-Magazinen,

---

*) Siehe im Landesgesetzblatte.

**) Siehe Prov. Gesetzs. vom Jahre 1815 Seite 44 und vom Jahre 1844 Seite 275.

noch von Arrendatoren der Naturalienbedarf beigestellt werden kann, haben selben die Gemeinden zu liefern. Die Naturalien bestehen bloß in Hafer und Heu nach dem in dem Marschplane und in der Marschroute bezeichneten täglichen Erfordernisse, indem bei solchen Transporten die Mannschaft das jeweilig bemessene Brod-Aequivalent im Gelde erhält.

Die Vergütung für gelieferte Naturalien (Hafer und Heu) ist nach den Localpreisen gleich bar zu leisten, nur muß der Ortsvorstand die Richtigkeit der Localpreise auf der gestämpelten Percipienten-Quittung mit eigenhändiger Unterschrift und Beifügung des Amtssiegels bestätigen.

Der Herr Bezirkshauptmann wollen daher unverzüglich die nöthigen Einleitungen treffen, damit die Bequartirung und Verpflegung solcher Transporte nach obiger Allerhöchster Anordnung vorkommenden Falles klaglos bewirkt werde.

401.

Einstellung der Neuwahl von Gemeinde-Vorständen und Ausschüssen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1853 Zahl 2345. Statthalterei-Verordnung vom 9. Mai 1853 Zahl 5021.

Das Ministerium des Innern hat unterm 5. Mai 1854 Nr. 2345 Folgendes anher erlassen:

Bei dem Bevorstehen der neuen Gemeinde-Ordnung stellt sich eine Neuwahl der Gemeinde-Ausschüsse und Vorstände nach dem provisorischen Gemeindegesetze vom Jahre 1849 als ungeeignet dar.

Aus Anlaß der von einigen Statthaltern gestellten Anfrage findet das Ministerium mit Hinblick auf die bevorstehende neue Gemeinde-Ordnung sich dahin auszusprechen, daß nach Umlauf der schwebenden Wahlperiode eine Neuwahl der Gemeinde-Ausschüsse und Vorstände nicht einzutreten habe.

Die Bezirkshauptmannschaft hat daher, ohne diesfalls eine Kundmachung zu veranlassen, dafür zu sorgen, daß die letztgewählten Ausschüsse und Vorstände bis zur neuen Gemeinde-Organisirung in ihrem Amte verbleiben, und im Falle vorkommender Anstände denselben in Einvernehmung bringen zu lassen, daß es sich nicht um die Annahme einer neuen Wahl für eine gesetzliche Wahlperiode, sondern nur um die von Seite der Staatsverwaltung für nöthig erkannte zeitweilige Fortführung des übernommenen Gemeindeamtes handelt, bezüglich welcher keiner Weigerung Raum gegeben werden kann.

Durch diese Anordnung bleibt übrigens die Verbindlichkeit der Behörden, gegen nicht entsprechende Organe der Gemeindevertretung und Verwaltung die gesetzlichen Mittel in Anwendung zu bringen, unberührt.

402.

Bestimmung der Behörde zur Entscheidung von politischen Beamten gegen die von der Staatsbuchhaltung erfolgte Adjustirung ihrer Reisepartikularien ergriffenen Recurse.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 11. Mai 1853 Zahl 4742. Statthalterei-Indorsat vom 9. Mai 1853 Zahl 5022.

Der k. k. Bezirkshauptmannschaft zur Wissenschaft und Darnachachtung.

Beilage zur Zahl 402.

Zur Behebung von Zweifeln über die Frage, von welcher Behörde die Entscheidung über die von politischen Beamten ergriffenen Recurse gegen die von Seite der Staatsbuchhaltung erfolgten Adjustirungen ihrer, bei ämtlichen Reisen gelegten Reise- und Diätenpartikularien auszugehen habe, findet man zur Erzielung eines hierbei zu beobachtenden gleichförmigen und mit den Vorschriften über das Rechnung- und Controlwesen übereinstimmenden Vorganges im Einvernehmen mit dem Finanz-Ministerium und General-Rechnung-Directorium Folgendes festzusetzen:

I. Insoweit die Bemänglungen der k. k. Staatsbuchhaltung allein die nachgewiesene ziffermäßige Richtigstellung der einzelnen Ansätze in den Reise- und Diätenpartikularien und deren Gesammtbetrages betreffen, hat es jederzeit bei den Entscheidungen der hiezu competenten Rechnungbehörde zu bleiben, und es findet in solchen Fällen keine weitere Berufung mehr Statt.

II. Erachtet sich hingegen der Partikularleger durch die Adjustirung der k. k. Staatsbuchhaltung deßhalb beschwert, weil

a) sich die Bemänglungen auf die in Zweifel gezogene Nothwendigkeit der Dienstreise oder der Dauer der hiezu verwendeten Zeit beziehen, oder weil

b) die bestehenden Gebühren-Vorschriften nach seinem Dafürhalten auf den vorliegenden Fall von der Staatsbuchhaltung unrichtig angewendet worden sind, so haben politische Beamte ihre Beschwerde, wenn sie Amtsvorsteher sind, unmittelbar, sonst im Wege des Amtes, welchem sie angehören, bei der vorgesetzten Landesbehörde einzubringen.

Die Entscheidung über die Nothwendigkeit der unternommenen Dienstreise und über die Dauer der hierzu erforderlich gewesenen Zeit steht nur der Beurtheilung der Landesbehörde zu.

In den Fällen unter b) hat die Landesbehörde über die vorgelegten Beschwerden, insoferne dieselben nicht zur allsogleichen Verwerfung geeignet erkannt werden, im Einvernehmen mit der Finanz-Landesbehörde unter genauer Beobachtung der bestehenden Gebührenvorschriften zu entscheiden, wobei es ihr unbenommen ist, allenfalls ein Gutachten der Staatsbuchhaltung einzuholen.

III. Wird der Ansicht der Landesbehörde über die Art der Erledigung der Beschwerden der Partikularleger von Seite der diesfalls einvernommenen Finanz-Landesbehörde beigepflichtet, so sind die Beschwerden als entgiltig entschieden anzusehen, und findet eine weitere Berufung hierüber nicht Statt.

IV. Wäre dagegen die Finanz-Landesbehörde mit der von der politischen Landesstelle beabsichtigten Entscheidung wegen einer nach ihrer Ansicht dabei eintretenden unrichtigen Anwendung der Gebührenvorschriften nicht einverstanden, so hat die Landesstelle die Verhandlung dem Ministerium des Innern vorzulegen, von welchem sodann die Schlußentscheidung im Einvernehmen mit dem Finanz-Ministerium erfolgen wird.

403.

Frauenpersonen baierischer Staatsangehörigkeit bedürfen bei ihrer Verehelichung mit Ausländern keine Auswanderungbewilligung.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 21. April 1853 Zahl 3196. Statthalterei-Verordnung vom 10. Mai 1853 Zahl 4511.

Zu Folge Eröffnung des hohen Ministeriums des Innern vom 21. April 1853 Zahl 3196 hat die königlich-bairische Regierung erklärt, daß in Zukunft die Frauenspersonen bairischer Staatsangehörigkeit bei ihrer Verheiratung mit Ausländern einer Auswanderungbewilligung nicht mehr bedürfen, da eine solche Verheiratung als eine selbstständige legale Art der Auswanderung betrachtet wird.

Hievon wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft mit Bezug auf die, an die bestandenen Kreisämter ergangenen Gubernial-Verordnungen vom 27. Juni 1831 und 29. April 1842 Zahl 10643 und 10331*) zur Wissenschaft verständiget.

404.

Uebereinkommen zwischen der k. k. österreichischen, k. baierischen und k. sächsischen Regierung wegen Rücknahme ausgewanderter Staatsangehörigen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1853 Zahl 9482. Statthalterei-Verordnung vom 19. Mai 1853 Zahl 5094.

Zu Folge Eröffnung des hohen Ministeriums des Innern ddo. 5. Mai 1853 Zahl 9482 ist zwischen der k. k. österreichischen und der k. baierischen Regierung ein Uebereinkommen getroffen worden, gemäß welchem jeder der beiden Staaten seine ursprünglichen Angehörigen, auch wenn sie diese Staatsangehörigkeit nach der inländischen Gesetzgebung verloren haben, auf Antrag des anderen Staates so lange wieder zu übernehmen hat, als sie nicht diesem anderen Staate, durch dessen eigene innere Gesetzgebung angehörig geworden sind.

Laut weiterer Mittheilung des genannten k. k. Ministeriums vom 13. April 1853 ist eine Vereinbarung ganz gleichen Inhaltes auch zwischen der k. k. österreichischen und der k. sächsischen Regierung zu Stande gekommen.

Hievon wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft zur Wissenschaft mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzt, daß die allgemeine Verlautbarung dieser Uebereinkommen durch das Reichsgesetzblatt erfolgen wird.

*) Siehe Prov. Gesetzs. vom Jahre 1831 Seite 215 und vom Jahre 1842 Seite 154.

405.

Für die Wiedereinbringung eines aus dem Untersuchung-Arreste entsprungenen Inquisiten gebührt der Gensd'armerie abermals die Taglia.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 15. Mai 1853 Zahl 11948. Statthalterei-Verordnung vom 26. Mai 1853 Zahl 5467.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, ob in dem Falle, wenn ein, durch die Gensd'armerie wegen eines Verbrechens eingeliefertes, vor der Aburtheilung jedoch aus der Untersuchungshaft entwichenes Individuum des Civilstandes durch die Gensd'armerie neuerdings eingebracht und sohin abgeurtheilt wird, für dasselbe die festgesetzte Taglia doppelt in Anspruch genommen werden könne, hat die k. k. oberste Polizeibehörde im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien der Justiz und des Innern hierüber und über die Einbringung des Ersatzes für die zweite Taglia an das Commando der Landes-Gensd'armerie die in Abschrift mitfolgende Verordnung erlassen, die ich der Bezirkshauptmannschaft zur Kenntnißnahme mittheile.

Beilage zur Zahl 405.

Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 25. April 1853 Zahl 5216.

Auf die unterm 21. Februar 1853 Zahl 1770 gestellte Anfrage, ob in dem Falle, wenn ein durch die Gensd'armerie wegen eines Verbrechens eingeliefertes, vor der Aburtheilung jedoch aus der Untersuchungshaft entwichenes Individuum des Civilstandes durch die Gensd'armerie neuerdings eingebracht und sohin abgeurtheilt wird, für dasselbe, gleichwie bei einem Deserteur die festgesetzte Taglia doppelt in Anspruch genommen werden könne, findet die oberste Polizeibehörde im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium der Justiz und des Innern dem Commando unter Rückschluß des Communicates Nachstehendes zu eröffnen:

Für die Wiedereinbringung eines aus dem Untersuchung-Arreste entsprungenen Inquisiten, gleichviel, ob selbe durch den nämlichen Gensd'armen, der die erste Einlieferung zu Stande brachte, oder durch einen andern erfolgte, ist nach eingetretener Rechtskraft des Strafurtheiles bei dem Vorhandensein der übrigen gesetzlichen Bedingungen, die für die erste Einbringung entfallende Taglia nochmals zu verabfolgen.

In dem Falle, wo der durch die Gensd'armerie eingelieferte Gesetzübertreter nach seiner Entweichung eines neuerlichen Verbrechens sich schuldig macht, sohin durch die nämlichen oder durch andere Gensd'armen wieder festgenommen und dann abgeurtheilt wird, ist für die zweite Einbringung die Taglia in Gemäßheit des §. 92 des Gensd'armerie-Gesetzes nach der Höhe der verhängten Gesammtstrafe zu bemessen.

Für die erste Einbringung ist jene Taglia zu verabfolgen, welche mit Rücksicht auf die vor der ersten Einbringung begangene strafbare Handlung und die vom Gesetze darauf verhängte Strafe nach einem angemessenen Verhältnisse zu der im Urtheil wirklich verhängten Strafe sich ergibt.

Die für die Wiedereinbringung entsprungener Inquisiten bemessenen Taglien sind zwar auch aus dem Gensd'armeriefonde flüssig zu machen, jedoch ist wegen Erlangung des Rückersatzes derselben von dem Schuldtragenden an die zuständige Behörde, nämlich, wenn das Verbrechen oder die Uebertretung der Vorschubleistung stattfand (Paragraphe 217 und 307 Strafgesetz) an den Staatsanwalt, insoferne dieser als Ankläger aufzutreten hat, sonst aber an das betreffende Gericht selbst, und wenn es sich lediglich um die Disciplinarbehandlung des Aufsichtpersonales wegen einer durch Fahrlässigkeit desselben beförderten Entweichung handelt, an jene Gerichts- oder politische Behörde sich zu wenden, welche die Disciplinar-Untersuchung zu pflegen hat.

Hievon wolle das Commando sämmtliche Gensd'armerie-Regiments-Commanden zur Wissenschaft und Darnachachtung in Kenntniß setzen.

406.

Die Anschaffung und Herstellung von Bettüberhängen für die Gensd'armerie-Casernen auf Kosten der Gemeinden oder des Landesfondes ist nicht zulässig.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 14. Mai 1853 Zahl 11020. Statthalterei-Verordnung vom 26. Mai 1853 Zahl 5468.

Aus dem Anlasse einer vorgekommenen Verhandlung über die von einem Gensd'armerie-Regiments-Commando angesprochene Beistellung von Bettüberhängen für die Gensd'armerie-Caserne auf Kosten der Gemeinden und respective des Landesfondes hat das hohe k. k. Ministerium

des Innern über gepflogenes Einvernehmen mit der k. k. obersten Polizeibehörde bekannt gegeben, daß die Anschaffung, Herstellung und Erneuerung von Bettüberhängen für die Gensd'armerie-Casernen auf Kosten der Gemeinden oder des Landesfondes nicht zulässig ist.

Ich setze Sie hievon zu Ihrer Wissenschaft mit der erneuerten Weisung in Kenntniß, daß überhaupt zu jeder neuen Anschaffung für die k. k. Landes-Gensd'armerie stets vorerst die hierortige Genehmigung einzuholen ist.

407.

Eintheilung der Monarchie in vier Armeebezirke und zwei Gouvernements.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 16. Mai 1853 Zahl 3140. Statthalterei-Verordnung vom 26. Mai 1853 Zahl 5527.

Anruhend theile ich Ihnen eine Abschrift der Allerhöchsten Entschließung vom 12. Mai 1853, welche Seine k. k. Apostolische Majestät in Betreff der militärischen Eintheilung der Monarchie in vier Armeebezirke und zwei Gouvernements, so wie in Betreff der von dem Allerhöchsten Armee-Obercommando unmittelbar übernommenen Leitung der Militär-Administration, wornach das Kriegs-Ministerium als solches zu bestehen aufhört, zu erlassen geruhten, zur Kenntnißnahme mit.

Beilage zur Zahl 407.

Allerhöchstes Rescript vom 12. Mai 1853.

Mit Bezug auf Meine Allerhöchste Entschließung vom 10. Februar 1853 hat von nun an auch die administrative Leitung der Armee unmittelbar von Meinem Armee-Obercommando auszugehen, wornach bei demselben eine eigene, aus mehreren Abtheilungen bestehende Administration-Section creirt wird.

Sämmtliche Gegenstände, ob rein militärischen oder administrativen Inhalts sind demnach an Mein Armee-Obercommando zu richten.

In consequenter Durchführung dieses Grundsatzes hat die bisher stattgehabte getrennte Geschäftsführung bei den Armee- resp. Armee-Corpscommanden und den betreffenden Landes-Militär-Commanden aufzuhören.

Hiernach wird die Monarchie in militärischer Beziehung in vier Armee-Bezirke und zwei Gouvernements eingetheilt.

Der Bezirk der 1. Armee umfaßt: Böhmen (1. Armee-Corps), Mähren und Schlesien (2. Armee-Corps), beide mit eigener Administration, Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol mit 2 Armee-Corps (3. und 9.), beide ohne eigene Administration, welch' letztere von dem 1. Armee-Commando besorgt wird.

Der Bezirk der 2. Armee begreift: Die Lombardie, das venezianische Gebiet, Kärnten, Krain, das Küstenland mit dem 5., 6., 7. und 8. Armee-Corps, sämmtlich ohne eigene Administration, welche gleichfalls vom Armee-Commando versehen wird.

Jener der 3. Armee: das Königreich Ungarn mit dem 10. und 11. Infanterie-, dann dem 1. Cavallerie-Armee-Corps, ohne, ferner Siebenbürgen mit dem 12. Armee-Corps, mit eigener Administration.

Jener der 4. Armee: das Königreich Galizien mit Krakau und der Bukowina, gegenwärtig bloß mit dem 4. Armee-Corps und der leichten Cavallerie-Division, über welche beide gleichfalls das Armee-Commando die Administration führt.

Die zwei Militär- und Civil-Gouvernements sind:

1. Im Banate und der Woiwodina,
2. in Croatien, Slavonien und Dalmatien.

Die Armee-Corps-Commanden mit eigener Administration, nämlich das 1., 2. und 12. unterstehen ihren vorgesetzten Armee-Commanden in administrativer Beziehung ebenso, wie dies bisher in militärischer der Fall war.

Die bis nun bestandenen Landes-Militär-Commanden haben als solche ganz aufzuhören, daher letztere in Wien, Verona, Ofen und Lemberg mit den respective Armee-Commando's, in Prag, Brünn und Hermannstadt mit den Armee-Corps-Commanden, in Temesvar mit dem Gouvernement der serbischen Woiwodschaft und des Temescher Banats, und in Agram und Zara mit dem Gouvernement von Croatien, Slavonien und Dalmatien verschmolzen werden.

Die Geschäfte bei den Armee-Corps-Commanden und den Gouvernements werden in drei Sectionen behandelt, und diese bestehen:

I. Aus der General- (Corps-Gouvernements-) Adjutantur,

II. aus der Operation-Kanzlei,

III. aus der Section für Administration.

Die vier Armee-Commanden, dann die beiden Gouvernements leiten alle ihre Geschäfte, ohne Unterschied directe an Mein Armee-Ober-Commando.

Die Corps-Commanden ohne Administration verbleiben in ihrer bisherigen Verfassung.

Da durch sie alle Geschäftstücke geleitet werden, so gelangen sie in die Kenntniß aller, ihre Truppen betreffenden administrativen Verfügungen.

Ueber die Landes-Militär-Commanden in Gratz und Zara, so wie über die bestehenden Militär-Commanden erlasse ich gleichzeitig eine eigene Anordnung.

Die District-Commanden bleiben vorläufig in ihrer gegenwärtigen Verfassung.

Die Remontirung- und Montur-Inspection, dann die oberstfeldärztliche Direction werden als solche aufgelöst, und treten als Abtheilungen in die III. Section Meines Armee-Ober-Commandos. Die Armee-Waffen-Inspection bleibt einstweilen in ihrem gegenwärtigen Bestande.

Der oberste Militär-Gerichtshof, das Militär-Appellationgericht, die General-Artillerie-Direction, die General-Genie-Direction, der General-Quartiermeisterstab, das Apostolische Feldvicariat bleiben, bis Ich in ihrer Detailverfassung eine Aenderung befehle, bei ihrer gegenwärtigen Einrichtung. Rücksichtlich der künftigen Stellung Meines Marine-Ober-Commandos werden Meine Befehle nachfolgen. Ueber den Status der Beamten bei den ehemaligen Landes-Militär-Commanden, so wie wegen Einführung einer größeren Zahl Officiere in die Militär-Administration hat mir die III. Section Meines Armee-Ober-Commando's demnächst den wohlmotivirten Antrag zu stellen. Die jetzt schon überzählig ausfallenden Feldkriegs-Secretäre sind einstweilen zur provisorischen Fortführung der Kanzlei-Directiongeschäfte den 1. Abtheilungen der Armee-Corps-Commanden und Gouvernements zugewiesen.

Die neue Eintheilung tritt bei Meinem Armee-Ober-Commando, so wie bei allen andern Stellen mit 1. Juni 1853 in Wirksamkeit.

Die gegenwärtig bei den Landes-Militär-Commanden in Wien, Verona und Ofen als ad latus angestellten Generale werden Chefs der III. Section des resp. Armee-Commandos.

Bei dem Armee-Commando in Lemberg, bei den Corps-Commanden in Prag, Brünn und Hermannstadt, dann den Gouvernements in Agram und Temesvar, führen in Abwesenheit oder Verhinderung der Armee-Corps-Commandanten oder Gouverneurs, die dazu ad latus bestimmten Generale deren Geschäfte, wenn sie den ältesten Rang einnehmen, ist dies nicht der Fall, so treten sie zu dem ältesten anwesenden, vermöge seines Ranges die Stelle des Corps-Commandanten oder Gouverneurs einnehmenden Generalen in dasselbe Verhältniß, indem sie überhaupt zum letzteren stehen.

Wien am 12. Mai 1853.

Franz Joseph m. p.

408.

Ausdehnung der Vorschrift zur Hintanhaltung von Patentalgehalt-Ungebühren, auf alle bei Privat-Unternehmungen im Dienste stehenden Invaliden.

Note des Landes-Militär-Commando in Verona vom 20. Mai 1853 Zahl 2607. Statthalterei-Verordnung vom 31. Mai 1853 Zahl 5855.

Im Nachhange zu meinem Erlasse vom 13. März 1852 Zahl 2598*) setze ich Sie in Kenntniß, daß die darin getroffenen Maßregeln wegen möglichster Hintanhaltung von Patentalgehalt-Ungebühren, ferner der §. 61 der Eisenbahnbetrieb-Ordnung vom 16. November 1851 in Gemäßheit des hohen Kriegs-Ministerial-Rescriptes vom 6. Februar 1853 D. 628 auch auf alle andern, mit den Privat-Eisenbahn-Unternehmungen in ein und dieselbe Kategorie gehörigen, derlei Anstalten, als Dampfschifffahrt-Gesellschaften, Privat-Bergbau, Sparrcassen, Nationalbank und alle ähnlichen gegründeten Unternehmungen ihre Anwendung finden.

*) Seite 127.

409.

Hintanhaltung jeglicher, die Parteien drückender Mißbräuche und Vorgänge bei Ertheilung der Heimatscheine von Seite der Gemeindevorstände.

Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 2. Juni 1853 Zahl 2027.

Bei der heuer neu vorgenommenen polizeilichen Conscription der Stadtbevölkerung von Laibach ist die Wahrnehmung gemacht worden, das Fremde, bei denen kein Grund dazu vorhanden ist, wie z. B. Mägde und sonst der Militärpflicht nicht unterliegende Personen mit Heimatscheinen auf die Dauer von nur einem Jahre versehen sind, was darauf hindeutet, daß hin und wider Gemeindevorstände aus der Erfolgung von Heimatscheinen ein illegales gewinnsüchtiges Geschäft machen.

Ich ersuche sonach den Herrn Bezirkshauptmann mit allem Nachdrucke auf die Hintanhaltung jeglicher, die Parteien drückender Mißbräuche und Vorgänge von Seite der Gemeindevorstände überhaupt und namentlich in dem bezeichneten Puncte zu sehen.

410.

Strenge Handhabung der Vorschriften über die Gemeinde-Jagden.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 24. Mai 1853 Zahl 3418. Statthalterei-Verordnung vom 4. Juni 1853 Zahl 5870.

Es ist zur Kenntniß Seiner Excellenz des Herrn Ministers des Innern gekommen, daß sich bei der Durchführung der Ministerial-Verordnung vom 15. December 1852 Reichsgesetzblatt Nr. 257 in Betreff der Ausübung des Jagdrechtes nicht überall gleichmäßig benommen und namentlich der Hauptzweck derselben, die Ausschließung der Gemeinden und der bäuerlichen Bevölkerung von dem sie demoralisirenden Jagdbetriebe nicht gehörig im Auge behalten wird.

Namentlich sollen auch Fälle vorkommen, wo gegen die ausdrückliche Vorschrift des §. 3 das Verbot der Jagdpachtung und Ausübung durch die Gemeinde oder Namensträger derselben oder doch eines Theils aus ihnen durch Schein-Verträge umgangen wird.

Ich fordere daher in Gemäßheit eines mir aus diesem Anlaße zugekommenen hohen Ministerial-Erlasses vom 24. Mai 1855 den Herrn Bezirkshauptmann hiemit eindringlichst auf, sich die strengste und zweckdienliche Handhabung der besagten hohen Verordnung angelegen sein zu lassen.

411.

Genaue Evidenzhaltung der politisch Confinirten.

Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 3. Juni 1853 Zahl 2250. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 12. Juni 1853 Zahl 2482.

Im Nachhange zu dem, dem Herrn Bezirkshauptmann unterm 13. October 1852 Zahl 2528/p. intimirten Erlasse vom 8. October 1852 Zahl 729/B. M. hat die hohe k. k. oberste Polizeibehörde mit Erlaß vom 3. Juni 1853 Zahl 2350/B. M. I. angeordnet, daß zum Zwecke der so nothwendigen Evidenzhaltung in Hinkunft auch die allfälligen Veränderungen im Stande der Confinirten durch Zuwachs, Ableben, Aufhebung der Confinirung oder Uebersetzung von einem in einen andern Ort, sowohl der obersten Polizeibehörde, was im Wege des Statthalterei-Präsidiums zu geschehen hat, als auch unmittelbar dem betreffenden Gensd'armerie-Regiments-Commando bekannt gegeben werden.

Wovon ich den Herrn Bezirkshauptmann zur Benehmungwissenschaft für vorkommende Fälle in die Kenntniß setze.

412.

Bestimmungen in Bezug auf die Militärbefreiung der Civilschüler des Thierarznei-Institutes in Wien.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 18. Mai 1853 Zahl 12523. Statthalterei-Verordnung vom 15. Juni 1853 Zahl 5721.

Aus der beiliegenden, mit Erlaß des hohen Ministeriums des Innern vom 18. Mai 1853 Zahl 12523 Abschrift wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft ersehen, was das k. k. Kriegs-Ministerium im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern über eine Anfrage des Commando des Thierarznei-Institutes in Wien, ob den Civilschülern an der Lehranstalt des Thierarznei-In-

stitutes die zeitliche Befreiung vom Militär zustehe, an die sämmtlichen Landes-Militär-Commanden und an das Thierarznei-Institut-Commando erlassen hat, wornach sich vorkommenden Falls zu benehmen sein wird.

Beilage zur Zahl 412.

Circular-Rescript des Kriegs-Ministeriums vom 1. Mai 1853 Zahl 2854.

Ueber eine Anfrage, ob den Civilschülern an der Lehranstalt des Thierarznei-Institutes unter den für die Studirenden vorgeschriebenen Bedingungen die zeitliche Befreiung vom Militär zustehe, haben die Ministerien des Krieges und des Innern sich zu folgender Entscheidung vereinigt:

Die Hörer der Thierarzneikunde, welche nicht zugleich Hörer oder Aspiranten eines Grades der Chirurgie oder Medicin sind, und als solche die Militärbefreiung anzusprechen haben, sind vom Eintritte in das Militär nicht befreit.

Die hiernach zur Assentirung gelangenden Hörer der Thierarzneikunde werden jedoch, Falls sie ausdrücklich darum ansuchen, bis zur vollständigen Beendigung des ganzen Lehrcurses auf Urlaub belassen, unter der Bedingung, daß sie eine untadelhafte Aufführung und guten Fortgang an den Tag legen.

Hievon sind die Werbbezirks-Commanden in die erforderliche Kenntniß zu setzen.

413.

Offenhaltung der Kanzleien an Sonn- und Feiertagen in den gewöhnlichen Amtstunden, und schleuniges Einschreiten von Seite der politischen Behörden bei polizeilichen Vorfällen.

Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 16. Juni 1853 Zahl 2543.

Der vorgekommene Fall, daß bei einer Bezirkshauptmannschaft, wo ein Bürgermeister an einem Sonntage Nachmittag eine Anzeige über eine Polizeivorfallenheit erstatten wollte, Niemand in der Kanzlei zu finden war, veranlaßt mich, den Herrn Bezirkshauptmann um die Einleitung zu ersuchen, daß das Amt auch an Sonn- und Feiertagen wenigstens in den sonst gewöhnlichen Amtsstunden offen und nicht ohne eines Beamten bleibe, und daß auch außerdem, wenn unvorhergesehene, und namentlich polizeiliche Vorfälle ein schleuniges Einschreiten der politischen Behörden erheischen, die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser letzteren zu jeder Stunde auch für die Parteien sicher gestellt werde.

Der Polizeivorfall der Frage, wo unter andern auch die Allarmirung der Insassen einer Ortschaft durch Glockengeläute versucht wurde, bestimmt mich aber auch zugleich zur Verwendung an das hiesige fürstbischöfliche Consistorium um die geeignete Maßnahme, damit der Zugang zu den Glocken nicht, wie dies auf dem Lande häufig der Fall ist, Jedermann frei stehe, und das Geläute bei Excessen, Widersetzlichkeiten gegen Behörden oder deren Executiv-Organe und bei derlei Anlässen zur gefährlichen Aufregung der Bevölkerung mißbraucht werde.

Wovon ich den Herrn Bezirkshauptmann zur Wissenschaft in die Kenntniß setze.

414.

Verpflichtung der Gemeinden zur Beistellung und Herrichtung der Reitschulen für die Gensd'armerie.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 1. Juni 1853 Zahl 13783. Statthalterei-Verordnung vom 16. Juni 1853 Zahl 6286.

Anruhend erhalten Sie eine Abschrift derjenigen Weisung, welche die k. k. oberste Polizeibehörde im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern hinsichtlich der Verpflichtung der Gemeinden zur Beistellung, Herrichtung und Erhaltung von Reitübungplätzen für die Gensd'armerie an das Commando der Landes-Gensd'armerie erlassen hat, zur künftigen Darnachachtung.

Beilage zur Zahl 414.

Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 17. Mai 1853 Zahl 6329.

Zur Beseitigung weiterer Anfragen über die Verpflichtung der Gemeinden zur Beistellung von Reitschulen für die Gensd'armerie findet man im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern unter Beziehung auf die Eingabe des Commando's vom 8. Mai 1853 Zahl 5253 Nachfolgendes zu bemerken:

Nach dem §. 4 der Gensd'armerie-Bequartirungvorschrift vom 25. Juli 1851 sind die Gemeinden bloß zur Beistellung eines Platzes für die nöthigen Reitübungen, und zwar nur beim Depotflügel eines jeden Gensd'armerie-Regiments verpflichtet, in so ferne nicht Militär-Reitschulen zugleich für die Gensd'armerie verfügbar vorhanden sind.

Die Herstellung, Umzäunung und Erhaltung dieser Reitplätze oder Reitschulen ist in Gemäßheit der Verordnung des Ministeriums des Innern und des §. 8 der Gensd'armerie-Bequartierungvorschrift aus dem Gensd'armeriefonde zu bestreiten.

Hieraus ergibt sich von selbst, daß den Gemeinden keine Verpflichtung obliegt, auch Reitübungplätze für die übrigen Flügel eines Regimentes beizustellen oder selbe auf eigene Kosten herzustellen und zu erhalten.

Hievon wolle das Commando nicht nur das 10. Gensd'armerie-Regiments-Commando, sondern auch alle übrigen Regiments-Commanden zur Wissenschaft und Darnachachtung in Kenntniß setzen.

415.

Vorschrift über die ämtliche Prüfung der Sacharometer.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 17. März 1853 Zahl 5007. Statthalterei-Verordnung vom 18. Juni 1853 Zahl 5873.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben laut der im **LXXXIX.** Stücke des Reichsgesetzblattes de 1852 verlautbarten Verordnung des Finanz-Ministeriums vom 19. December 1852, mit Allerhöchster Entschließung vom 15. December 1852 einige Modificationen der Vorschriften über die Einhebung der Verzehrungsteuer vom Bier genehmigt, von denen einige, als das Verbot des Ausstossens, Erwerbens, Aufbewahrens oder Absetzens von Bierwürze oder Bier vor Beendigung der Hauptgährung, dann die Bestimmungen über die Controlpflichtigkeit der Schänker schon mit 1. Februar 1853 in Wirksamkeit getreten sind, einige andere aber, und zwar die Besteuerung des Bieres nach dem Extractgehalte der Bierwürze erst später, und zwar dann werden ins Leben gerufen werden können, wenn die erforderliche Zahl der zur Erhebung des Extractgehaltes der Bierwürze bestimmten Instrumente (Sacharometer) dann Thermometer werden beigeschafft sein.

Indem das hohe Ministerium des Innern zu Folge Erlasses vom 17. März 1853 Zahl 5007 jetzt schon die kräftige und möglichst schleunige Mitwirkung der politischen Behörden rücksichtlich der künftigen Prüfung der Sacharometer zur Pflicht macht, und insbesondere die Cementirungämter als zu dieser Prüfung gesetzlich berufen bezeichnet, so erhält die Bezirkshauptmannschaft im Anschlusse ein Exemplar der Instruction zur Prüfung der Sacharometer, und wird dieselbe zugleich zu dem in Frage stehenden Prüfunggeschäfte, und zur genauen Befolgung dieser Instruction, zugleich aber auch zu jeder möglichen Beschleunigung der Vornahme der Prüfungen angewiesen.*)

Damit aber das Finanz-Ministerium bei der Vertheilung der Sachorometer gehörigen Bedacht zu nehmen vermöge, wünscht dasselbe die Standorte der mit dem gedachten Geschäfte zu betrauenden Cementirungämter zu ersehen.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft wird sonach aufgefordert, diese Auskunft rücksichtlich des dortigen Bereiches ungesäumt anher zu erstatten, und zugleich sich zu äußern, ob und welche sanitätpolizeiliche Maßregeln etwa an den Umstand geknüpft werden müßten, daß nach dem §. 17 der eingangberufenen Ministerial-Verordnung künftig von den Bräuern kein Bier aus einer weniger als 11gradigen Würze erzeugt und abgesetzt werden darf, also ein Minimum der Stärke des Bieres festgetzt erscheint.

416.

Verfahren bei Behandlung der Caducität-Angelegenheiten.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 12. Juli 1853 Zahl 4899. Statthalterei-Indorsat vom 18. Juni 1853 Zahl 6681.

Wird der Bezirkshauptmannschaft zur Wissenschaft und Darnachachtung zugefertigt.

Beilage zur Zahl 416.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 12. Juni 1853 Zahl 4899.

Zur Herstellung eines gleichförmigen Verfahrens in Betreff der Behandlung der Caducität-Angelegenheiten findet man im Einvernehmen mit dem k. k. Finanz-Ministerium Nachstehendes zu bestimmen:

Die Vindicirung des landesfürstlichen Heimfallrechtes, so wie die Aufhebung von diesfälligen, in den Händen von einzelnen Personen oder Corporationen befindlichen Privilegien wird

*) Da die Bezirkshauptmannschaften mit dieser Instruction genügend betheilt wurden, so wird selbe hier nicht aufgenommen.

fortan in jedem einzelnen Falle, wie bisher, Gegenstand der Verhandlung zwischen den beiden Ministerien der Finanzen und des Innern verbleiben.

Insoferne es sich aber um die Verwaltung dieses Rechtes und die Einziehung und Incammerirung der aus dem Heimfalle in den einzelnen Fällen für die Finanzen entspringenden Zuflüsse und Erträgnisse, insbesonders aber um gänzliche oder theilweise Ueberlassung von Caducitäten an Angehörige oder um Genehmigung von Vergleichen, welche bei streitigen Rechtsansprüchen auf eine Caducität angeboten werden, handelt, gehört der Gegenstand in den Bereich der Finanz-Landes-Directionen nach §. 1 des Wirkungkreises und Amtsunterrichtes für dieselben und für die Steuerdirectionen vom 20. Juni 1850, und diese haben nach Maßgabe ihres Wirkungkreises das Amt zu handeln, wobei sich dieselben, insoferne es sich in einem vorkommenden Falle um politische Rücksichten handelt, der bestehenden Vorschrift gemäß mit der competenten politischen Behörde in das Einvernehmen zu setzen haben.

417.

Bestreitung des Landeszuschlages für die von der Gensd'armerie benützte Vorspann aus dem Landes-Concurrenzfonde.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 16. Juni 1853 Zahl 13620. Statthalterei-Verordnung vom 23. Juni 1853 Zahl 6834.

Mit dem hohen Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Juni 1851 Zahl 21170 an die General-Inspection der Gensd'armerie ist die Uebernahme der Landesbeitrag-Tangente bei der Vorspannahme von Seite der Gens'darmerie bei den ohnehin nur selten sich ergebenden Fällen, und bis zum Erscheinen der zu gewärtigenden neuen Vorspannvorschrift auf den Gensd'armeriefond gleich den regelmäßigen Gebühren bewilliget worden.

Die obige Voraussetzung hat sich jedoch nicht bewährt, und die k. k. oberste Polizeibehörde hat demnach den Fortbestand der in jenem Erlasse bewilligten Uebernahme des Landeszuschlages auf den Gensd'armeriefond für nicht weiter mehr zulässig erklärt, und es sind demnach die fraglichen Zuschläge künftighin aus dem Landesfonde zu leisten.

Wovon ich die Bezirkshauptmannschaft in Gemäßheit eines herabgelangten Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. Juni 1853 Zahl 13620 in Kenntniß setze.

418.

Aufhebung der Militär-Commanden mit der Bestimmung der künftigen Besorgung der Geschäfte derselben.

Note des Militär-Commando in Laibach vom 15. Juni 1853 Zahl 2940. Statthalterei-Verordnung vom 25. Juni 1853 Zahl 6826.

Zu Folge Allerhöchsten Entschließung Seiner k. k. Apostolischen Majestät sind sämmtliche Militär-Commanden aufzulösen, und diese Verfügung wird mit Ende Juni 1853 durchgeführt sein.

Nach der Allerhöchsten Bestimmung hat sonach künftighin, der jeweilige Local-Truppen-Commandant die juridisch, öconomischen und sonstigen Geschäfte der aufgehobenen Militär-Commanden zu führen, in der Art, wie dies bei den Festung-Commanden der Fall ist, für die Ausarbeitung der bezüglichen Gegenstände bleiben die Hilforgane der verschiedenen Verwaltungzweige bestimmt, die bis jetzt ohnehin dem Militär-Commando zugewiesen waren, nur daß selbe keine selbstständige Verwaltungbehörde mehr zu bilden haben. Gegenüber dem Politicum finden diese Hilforgane durch den Local-Truppen-Commandanten für die einschlägigen Geschäfte ihre Vertretung, derselbe fertiget auch die auf diese Geschäfte bezugnehmenden schriftlichen Erläße, und leitet überhaupt die ganze Geschäftführung.

Wovon ich Sie in Folge einer betreffenden Mittheilung des hierortigen k. k. Militär-Commandos zur Wissenschaft verstandige.

419.

Bestimmungen wegen Durchführung der Allerhöchst angeordneten Auflösung der Landes-Militär- und Militär-Commanden.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 5. Juni 1853 Zahl 14125. Statthalterei-Verordnung vom 30. Juni 1853 Zahl 6444.

Nachträglich zum hierortigen Erlaß vom 26. Mai 1853 Zahl 5527*) wird der Bezirkshauptmannschaft der Auszug einer Abschrift, der vom bestandenen Kriegs-Ministerium an das hohe

*) Seite 317.

Miniſterium des Innern gerichteten Eröffnung, welche die Durchführung der Allerhöchſt angeordneten Auflöſung der Landes-Militär- und Militär-Commanden, dann die in deſſen weiterer Folge für einige Zweige der Militär-Adminiſtration getroffenen Einrichtungen zum Gegenſtande hat, zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Beilage zur Zahl 419.

Erlaß des Kriegs-Miniſteriums vom 22. Mai 1853 Zahl 2354.

Mit Allerhöchſter Entſchließung vom 12. Mai 1853 haben Seine Majeſtät der Kaiſer die adminiſtrative Leitung der Armee dem Armee-Obercommando zuzuweiſen, und die Verſchmelzung der Landes-Militär-Commanden mit den Armee-Corps-Commanden, reſpective Militär-Civil-Gouvernements anzuordnen geruht. Der diesfällige Allerhöchſte Erlaß iſt dem löblichen Miniſterium bereits unmittelbar von Allerhöchſten Orten zugekommen.

Mit einer weitern Allerhöchſten Entſchließung von demſelben Datum haben Seine Majeſtät angeordnet, die Landes-Militär-Commanden in Gratz und Zara, ſodann die Militär-Commanden in Linz, Salzburg, Klagenfurt, Innsbruck, Czernowitz, Krakau, Troppau, Mailand, Trieſt und Laibach gänzlich aufzulöſen.

Der Termin für oberwähnte Verſchmelzung iſt Allerhöchſt mit 1. Juni 1853 beſtimmt. Um jedoch keine Stockung in dem Dienſtesbetriebe herbeizuführen, wird die Diſſolvirung der genannten Militär-Commanden im Verlaufe des Monats Juni derart vorgenommen, daß die neue Organiſirung mit 1. Juli ganz beendet ſein wird. Wozu unter Einem die erforderlichen Einleitungen von hieraus getroffen werden.

Die Geſchäfte des Landes-Militär-Commando in Gratz gehen, inſoweit ſelbe Steiermark und Tirol betreffen, auf das I. Armeecommando in Wien, inſoweit ſie ſich auf Kärnten, Krain und das Küſtenland beziehen, auf das II. Armee-Commando in Verona über jene des Landes-Militär-Commando in Zara werden auf das Militär- und Civil-Gouvernement in Agram übertragen.

Was die juridiſch-öconomiſchen und alle ſonſtigen Geſchäfte der aufzulaſſenden Militärcommanden anbelangt, ſo hat dieſelbe in Folge der Allerhöchſten Anordnung künftighin der jeweilige Local-Truppencommandant in den Stationen der beſagten Militär-Commanden jener in Innsbruck zugleich die der Landesdefenſion zu beſorgen, und daher gegenüber der verſchiedenen Civil-Landesbehörden die Stelle der bisherigen Militär-Commandanten einzunehmen.

In dem bisherigen Beſtande und der Verwaltung der Kriegscaſſen in den Stationen der aufzulöſenden Landes-Militär-Commanden und Militär-Commanden tritt durch dieſe neue Organiſirung keine Aenderung ein, was auch bei den übrigen Militär-Inſtituten der Fall iſt, nur daß dieſelben ſämmtlich künftighin gegen die Armee-Corps-Commanden und Militär-Gouvernements in das nämliche Verhältniß treten, in welchem ſie bis nun zu ihren vorgeſetzten Landes- und Militär-Commanden ſtanden.

Das Judicium delegatum militare mixtum in Gratz und jenes in Zara werden ungeachtet des Aufhörens der Landes-Militär-Commanden daſelbſt vorderhand noch fortbeſtehen, und zwar erſteres auch fortan mit der Ausdehnung auf Kärnten, Krain und das Küſtenland.

420.

Erneuerung der Vorſchrift wegen Anzeige aller in Civildienſte übertretenden Patental-Invaliden.

Note des 2. Armee-Commando in Verona vom 19. Juni 1853 Zahl 494. Statthalterei-Verordnung vom 9. Juli 1853 Zahl 7131.

Es ſind in neuerer Zeit wieder mehrere Fälle von bewirkten Patentalgehalt-Ungebühren beim hohen Armee-Ober-Commando vorgekommen, die hauptſächlich ihren Grund darin haben, daß die Civilbehörden, ungeachtet ihrer aufhabenden Pflicht und mehrmaliger Erinnerungen immer noch unterlaſſen, von der Anſtellung eines Invaliden der betreffenden Militär-Behörde die Anzeige zu erſtatten.

Ueber eine vom k. k. I. Armee-Commando zu Verona anher mitgetheilte Anordnung des hohen Armee-Obercommandos ſehe ich mich veranlaßt, neuerdings ſämmtliche unterſtehende Behörden aufzufordern, von jeder Anſtellung oder Bedienſtung eines Patental-Invaliden der nächſten Militär-Behörde ungeſäumt die verläßliche Mittheilung zu machen.

421.

Bestimmungen wegen künftiger Aufnahme von Militärärzten.

Note des 2. Armee-Commando in Verona vom 30. Juni 1853 Zahl 206. Statthalterei-Verordnung vom 9. Juli 1853 Zahl 7519.

Das hohe Armee-Ober-Commando fand es mit dem Reſcripte vom 15. Juni 1853 Section 3, Abtheilung 7, Nr. 36 et 37 von der bisherigen Gepflogenheit, die aus dem Civilſtande in feldärztliche Dienſte tretenden als Doctor graduirte Aerzte durch Aſſentirung in den Militärverband aufzunehmen, abkommen zu laſſen und zu beſtimmen, daß in Hinkunft die neu in die Armee eintretenden Oberärzte bei ihren reſpectiven Truppenkörpern gleich den neu anzuſtellenden Auditoren mittelſt Verordnung in Stand und Gebühr genommen werden, wobei jedoch die im Bezug auf Dienſtzeit bisher beſtandenen Normen unverändert bleiben.

Hievon ſetze ich Sie über Erſuchen des k. k. II. Armee-Commando's zu Verona mit dem Beiſatze in die Kenntniß, daß ſolche Aufnahmgeſuche von Civil-Doctoren in Hinkunft beim Armee-Commando einzureichen kommen, und daß die Bittſteller verhalten ſind mit ihren diesfälligen Geſuchen legaliſirte Abſchriften ihrer Diplome, den Taufſchein, ein Moralität-Zeugniß, ein Zeugniß über ihre ſeit der Graduirung ſtattgehabte Verwendung und ein eigenhändig geſchriebenes Rationale beizubringen.

Dieſe Geſuche werden ſodann mit einem von den dirigirenden Stabsarzte auszuſtellenden Parere, in welchem ſich derſelbe nicht nur über die phyſiſche Tauglichkeit des Aſpiranten zu Feld-Sanitätdienſten, ſondern auch über die beſondere Qualification desſelben für die nachgeſuchte Anſtellung gewiſſenhaft auszuſprechen hat, dem hohen Armee-Ober-Commando vorgelegt.

422.

Den Beſitzern eines Hauſirpaſſes oder Wanderbuches iſt kein Reiſepaß zu ertheilen.

Erlaß des Miniſteriums des Innern vom 7. Juli 1853 Zahl 4419. Statthalterei-Präſidial-Verordnung vom 10. Juli 1853 Zahl 2881.

Zu Folge Erlaſſes des hohen k. k. Miniſteriums des Innern vom 7. Juli 1853 Zahl 4419/M. I. iſt der Fall vorgekommen, daß eine Bezirkshauptmannſchaft einem Hauſirer außer dem Hauſirpaſſe gleichzeitig auch einen Reiſepaß ausgeſtellt hat.

Da der gleichzeitige Beſitz von zwei Reiſeurkunden ſchlechterdings unzuläſſig iſt, wie dies der Herr Bezirkshauptmann in dem hohen Miniſterial-Erlaſſe vom 22. Mai 1851 Zahl 8130 (Statthalterei-Erlaß vom 26. Mai 1851 Zahl 4695*) angedeutet finden, ſo war jener Vorgang ein ganz unſtatthafter.

Um nun ähnlichen Regelwidrigkeiten vorzubeugen, wollen der Herr Bezirkshauptmann ſtrenge darauf ſehen, daß an Perſonen, die ſich im Beſitze eines Hauſirpaſſes oder eines Wanderbuches befinden, ein Reiſepaß nicht ertheilt werde.

423.

Beſtreitung der Spital-Verpflegkoſten für ſyphilitiſche, dem Auslande angehörige Polizeiarreſtanten aus dem öffentlichen Sicherheitfonde.

Erlaß des Miniſteriums des Innern vom 14. Juli 1853 Zahl 17865. Statthalterei-Verordnung vom 19. Juli 1853 Zahl 802.

In der Nebenlage erhält die k. k. Bezirkshauptmannſchaft eine mit Erlaß des hohen Miniſteriums des Innern vom 14. Juli 1853 Zahl 17865 herabgelangte Abſchrift der von der k. k. oberſten Polizeibehörde an den Statthalter von Tirol gerichteten, durch eine geſtellte Anfrage hervorgerufenen Weiſung wegen Beſtreitung der Spitalverpflegkoſten für ſyphilitiſche, dem Auslande angehörige Polizeiarreſtanten zur Kenntnißnahme und Durchführung eines gleichen Verfahrens in ähnlichen Fällen.

---

*) Seite 76.

Beilage zur Zahl 423.

Weisung der obersten Polizeibehörde vom 14. Juli 1853 Zahl 8150.

In Erledigung der an das Ministerium des Innern gerichteten, und von diesem als in den hierortigen Geschäftkreis gehörig hierher abgetretenen Zuschrift vom 22. April 1853 Zahl 3859 findet die oberste Polizeibehörde zu bemerken, daß der Grundsatz festzuhalten ist, nach welchem die Krankenhaus-, Cur- und Verpflegkosten für alle Individuen, welche entweder im krankhaften Zustande von der Polizei aufgegriffen werden, oder während ihrer polizeilichen Voruntersuchung erkrankten, und von einer k. k. Polizeibehörde zur Heilung und Verpflegung in ein Krankenhaus gegen Rückstellung der Person abgegeben werden, aus dem öffentlichen Sicherheitfonde bestritten werden, falls deren Ersatz aus was immer für Ursachen nicht hereingebracht werden kann.

In diesem Sinne wollen Euer Hochgeboren das vom Stadtmagistrate in Innsbruck einbegleitete Einschreiten der dortigen Stadtspital-Verwaltung erledigen und daher derselben ihre diesfällige Forderung aus dem Polizeifonde flüssig machen, nachdem kein Grund vorhanden ist, in Bezug auf syphilitische, dem Auslande angehörige Polizei-Arrestanten von obiger Norm abzuweichen.

424.

Verbot des Tragens der Uniformkappen zur gewöhnlichen Civilkleidung.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 25. Juli 1853 Zahl 4287. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 27. Juli 1853 Zahl 3141.

Nach §. 13 der Allerhöchst genehmigten Uniformirung-Vorschrift vom 24. August 1849 ist den Beamten im gewöhnlichen Dienste und auf Reisen gestattet, daselbst näher bezeichnete Kappen zu tragen.

Aus dem Eingange dieses Paragraphes: »im gewöhnlichen Dienste ꝛc. ꝛc.« ergibt sich in Zusammenhaltung mit dem Eingange zur Uniformirungsvorschrift, nach welchem der Beamte im Dienste zur Tragung der Uniform verpflichtet ist, wohl von selbst, daß die Kappe nur in Verbindung mit der Uniform getragen werden dürfe.

Es ist jedoch wahrgenommen worden, daß diese Uniformkappe auch zur gewöhnlichen Civilkleidung nicht selten mit Verletzung des Decorums getragen werde.

Um für die Zukunft jeder aus diesem Mißbrauche sich möglicher Weise ergebenden Unzukömmlichkeit zu begegnen, hat sich Seine Excellenz der Herr Minister des Innern laut Erlasses vom 25. Juli 1853 Zahl 4287/M. I. veranlaßt gefunden, den Beamten das Tragen der Uniformkappe zur Civilkleidung zu untersagen.

Ich ersuche sonach den Herrn Bezirkshauptmann im Auftrage Seiner Excellenz des Herrn Ministers des Innern nicht nur selbst diesem Verbote nicht entgegen zu handeln, sondern auch darüber mit Strenge zu wachen, daß von den subalternen Beamten nicht entgegen gehandelt werde. Uebrigens hat Seine Excellenz der Herr Minister des Innern den oberwähnten hohen Erlaß zugleich auch den übrigen Ministerien und Centralbehörden mit der Einladung mitgetheilt, die gleiche Einleitung in ihren Verwaltungzweigen zu treffen.

425.

Bei Vidirung der Militär-Urlaubpässe ist die größte Vorsicht zu beobachten.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 19. Juli 1853 Zahl 17536. Statthalterei-Verordnung vom 31. Juli 1853 Zahl 8271.

Im Anschluß erhalten Sie eine Abschrift derjenigen Circular-Verordnung, welche das k. k. Armee-Ober-Commando nach erlangter Kenntniß, daß Militär-Urlaubern von Militärbehörden die Urlaubpässe ohne Anstand zu Reisen von einem Orte zum andern und sogar in fremde Kronländer vidirt wurden, an die Armee-Commanden, dann die Militär- und Civil-Gouvernements zur Vermeidung der Unzukömmlichkeiten erlassen hat, zur Kentnißnahme.

Beilage zur Zahl 425.

Circular-Verordnung des k. k. Armee-Ober-Commando vom 27. Juni 1853, Abtheilung 2, Nr. 601.

Nach Eröffnung der obersten Polizeibehörde haben sich Fälle ergeben, daß Militärurlauber statt sich in den ihnen angewiesenen Urlaubort zu begeben, um nach Vorzeigung ihres Urlaub-

passes bei den Werbbezirks-Commando und dessen Abgabe bei der Ortsbehörde, von dieser die Aufenthaltsbewilligung zu erwirken und bei Wechslung ihres Aufenthaltortes einen ordentlichen Reisepaß bei der Ortsbehörde anzusuchen, willkührlich im Lande und sogar in verschiedenen Kronländern herumreisen, ohne eine andere Legitimation, als den Urlaubpaß zu besitzen, indem die Militärbehörden keinen Anstand nehmen, ihnen denselben wohin immer zu vidiren. Da derlei Vorgänge nicht nur den bestehenden Vorschriften widerstreiten, sondern auch die Urlauber-Evidenz erschweren, und den Mann in Gefahr setzen, von den Aufsichtorganen beanständet und selbst arretirt zu werden, so wird das Armee-Commando hiemit angewiesen, den unterstehenden Militärbehörden, besonders den Werbbezirks-Commanden, dann Stadt- oder Platz-Commanden zur Vermeidung derlei Unzukömmlichkeiten, die diesfalls bestehenden Vorschriften in Erinnerung zu bringen, um so mehr, als aus der Vorschrift, wornach die beurlaubte Mannschaft der Militär-Jurisdiction untersteht, etwa die Meinung abgeleitet werden könnte, daß die beurlaubten Soldaten überhaupt, und also auch bezüglich der Paßvorschriften jeder Unterordnung gegen die Civilbehörden entzogen seien.

426.

Behandlung der Finanzwach-Mannschaft im militärpflichtigen Alter.

Erlaß des Finanz-Ministeriums vom 12. Juli 1853 Zahl 22491, mitgetheilt durch Note der Finanz-Landes-Direction in Gratz vom 20. Juli 1853 Zahl 13228. Statthalterei-Indorsat vom 6. August 1853 Zahl 8513.

Wird der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Folge Zuschrift der k. k. Finanz-Landes-Direction in Gratz ddo. 20. Juli 1851 Zahl 13228 zur Wissenschaft und Darnachachtung zugefertiget.

Beilage zur Zahl 426.

Circular-Verordnung der k. k. Finanz-Direction vom 20. Juli 1853 Zahl 13228.

Das hohe k. k. Finanz-Ministerium hat mit Decret vom 12. Juli 1853 Zahl 22491/1601 aus Anlaß der politischer Seits angeregten Bekanntgebung der Standorte stellungpflichtiger Finanzwach-Individuen an die politischen Behörden hieher eröffnet, daß es auch in Absicht auf die Finanzwach-Mannschaft bei der von der bestandenen allgemeinen Hofkammer mit Decret vom 7. März 1835 Zahl 7102/665 wegen periodischer Mittheilung eines genauen Nationales der Mannschaft einer jeden Finanzwach-Abtheilung an die betreffende Werbbezirksobrigkeit getroffenen Anordnung zu verbleiben, und sohin auch die Finanzwach-Mannschaft weder zur Losung, noch zu Conscription-Revisionen, sondern nur, insofern sie vom Lose getroffen wird, zur Assentirung und zwar auch in diesem Falle bei der nächsten Assentirung-Commission persönlich zu erscheinen habe.

Welches im Nachhange zu dem Umlaufschreiben ddo. 16. und 20. März 1853 Zahl 2359 und 4366 zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung bekannt gegeben wird.

427.

Abstellung mehrerer Gebrechen im Paßwesen.

Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 29. Juli 1853 Zahl 9913. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 7. August 1853 Zahl 3331.

Zu Folge Erlasses der hohen k. k. obersten Polizeibehörde vom 29. Juli 1853 Zahl 9913/2164 II. sind Hochderselben nachstehende Unregelmäßigkeiten und Gebrechen in der Handhabung des Paßwesens zur Kenntniß gekommen:

1. Daß Taufscheine, Schul- und Dienstzeugnisse, Militär-Abschiede und sonstige Dienstes-Entlassung-Urkunden gleich den Reisedocumenten vidirt wurden, was für die betreffenden Individuen zur Folge hatte, daß sie aus weiter Ferne zur Einholung gehöriger Legitimation-Urkunden in die Heimat gewiesen werden mußten.

2. Daß förmliche Pässe und Certificate zur Reise nach Belgrad von hiezu unbefugten Behörden ausgefertigt wurden.

3. Daß schon lange erloschene Pässe von den Behörden zur Fortsetzung der Reise instradirt, und

4. hie und da Pässe auch über das Reiseziel hinaus vidirt wurden, ferner

5. daß oft Auslandpässe österreichischer Unterthanen, namentlich Handlungreisender zu Reisen im Inlande und von Personen benützt wurden, für welche der Paß nicht ausgestellt war, sondern die lediglich auf der Rückseite als die Paßträger bezeichnet und derart instradirte, offenbar ungiltige Pässe anstandlos weiter vidirt worden sind, endlich

6. daß Reisende im Besitze zweier Pässe waren, von denen der eine für alle österreichischen Kronländer, der andere für das Ausland ausgefertigt war.

Wovon ich die k. k. Bezirkshauptmannschaft mit Bezug auf meinen Erlaß vom 10. Juli 1853 Zahl 2881/Pr.*) mit dem Auftrage in Kenntniß setze, strenge darauf zu sehen, daß derlei Uebelstände wirksamst abgestellt und hintangehalten, und die bestehenden Paßvorschriften genau beobachtet werden.

428.

Bestimmungen in Betreff der Anweisung und Einstellung der Bezüge der Staatsdiener.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 4. August 1853 Zahl 18958. Statthalterei-Verordnung vom 12. August 1853 Zahl 8987.

Mit Hinweisung auf das Reichsgesetzblatt **XLIV** Nr. 139 vom Jahre 1853 und auf das noch zu erscheinen habende Landes-Regierungblatt **XXVIII.** Nr. 155 erhält die Bezirkshauptmannschaft anschlüssig eine Abschrift des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. August 1853 Nr. 18958, betreffend die Anweisung, Erfolgung und Systirung der Gehalte, Adjuten, Zulagen und überhaupt aller derjenigen stehenden Bezüge, welche in den für die Gehalte festgesetzten Zeitabschnitten erfolgt werden, zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Beifügen hinaus, daß sich auch diesseits, insoweit die Statthalterei solche Anweisungen und Systirungen zu erlassen ermächtiget ist, hiernach wird benommen werden, wohingegen bezüglich der höheren Beamtenbesoldungen, die vom 16. auf den 1. jeden Monates zu überweisen sind, und der etwaigen noch anderen auf die Vergangenheit rückgreifenden Verfügungen, die sofort nöthig sind, die complete Amtshandlung der k. k. Steuerdirection, die man unter einem anruft eintreten wird.

Beilage zur Zahl 428.

Zufolge Zuschrift des Finanz-Ministeriums vom 14. Juli 1853 Zahl 10313/F. M. haben Seine k. k. Apostolische Majestät, um in das Geschäft der Anweisung und Einstellung der Bezüge der Staatsdiener größere Vereinfachung und Gleichförmigkeit zu bringen, mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Juni 1853 für die Anweisung und Einstellung der Gehalte, Adjuten, Zulagen und überhaupt aller derjenigen stehenden Bezüge, welche in den für die Gehalte festgesetzten Zeitabschnitten erfolgt werden, folgende Bestimmungen zur Richtschnur festzusetzen geruht:

1. Der Genuß der Gehalte, und überhaupt der erwähnten Bezüge hat in den Fällen der Ernennung oder Beförderung zu einer Dienststelle mit dem ersten Tage des dem Antritte dieser Dienststelle nächstfolgenden Monates zu beginnen.

2. Ist jedoch die Beförderung von solcher Beschaffenheit, daß dieselbe weder eine neue Beeidigung, noch über den Antritt einer andern, als der bisher bekleideten Dienststelle erfordert, oder ist der Ernannte oder Beförderte durch sein Dienstverhältniß und ohne sein Verschulden an dem Antritte der ihm verliehenen Dienststelle so lange gehindert worden, daß er dieselbe nicht bis zum Schlusse des auf den Tag, an dem ihm seine Ernennung oder Beförderung bekannt gemacht worden ist, nächstfolgenden Monates anzutreten vermochte, so hat der Genuß von dem ersten Tage des auf den Tag, an welchem dem Ernannten oder Beförderten die Ernennung oder Beförderung bekannt gemacht worden ist, nächstfolgenden Monats anzufangen.

3. Für den Anfang des Genusses bei Vorrückungen, die in eine höhere Gehaltstufe einer und derselben Kategorie stattfinden, bleiben die bestehenden Bestimmungen auch künftig in Kraft, wobei als Tag der Erledigung des Bezuges derjenige erste Monatstag zu gelten hat, bis zu welchem der Genuß dem ausgetretenen letzten Vorgänger nach den gegenwärtigen Bestimmungen gebührte.

4. Der Genuß der Gehalte und überhaupt der bemerkten Bezüge hat mit dem letzten Tage des Monats zu endigen, in welchem der Dienstaustritt durch Beförderung, Versetzung in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand, Suspendirung, freiwillige Anheimsagung, Dienstesentlassung, den Tod oder auf welche wie immer beschaffene Art erfolgt.

Der Termin, mit welchem diese Allerhöchsten Bestimmungen in Wirksamkeit zu treten haben, ist auf den 1. September 1853 festgesetzt worden, von welchem Zeitpuncte nunmehr auch die höheren Beamten-Besoldungen, welche bisher am 16. jeden Monats zur Zahlung gelangt sind, am 1. jeden Monats zu erfolgen kommen.

Behufs der wirklichen Erfolgung eines angewiesenen Bezuges wird es sich vom 1. September 1853 angefangen um die ämtliche Bezeichnung, beziehungweise Bestätigung des Dien-

*) Seite 324.

stesantrittstages oder in den Fällen des 2. Absatzes der Allerhöchsten Bestimmungen des Tages, an welchem dem Ernannten oder Beförderten die Ernennung oder Beförderung bekannt gemacht worden ist, handeln, welche von Seite der Vorstehung (nach Umständen der Kanzleidirection) jener Behörde, bei welcher der betheiligte Beamte im Dienste steht, der ersten Behebungquittung beizufügen ist.

Behufs der Einstellung der Bezüge aber ist der einstellenden Casse der Tag des wie immer gearteten Austrittes aus dem Dienste in dem Einstellungdecrete bekannt zu geben.

Man gibt sich die Ehre, die k. k. Statthalterei von diesen Allerhöchsten Bestimmungen mit der Einladung in Kenntniß zu setzen, das hierwegen Weiterserforderliche gefälligst veranlassen zu wollen.

429.

Führung der Gensd'armerie-Dienstbücher durch die Gemeindevorstände.

Note des Gensd'armerie-Regiments-Commando vom 12. August 1853 Zahl 3749. Statthalterei-Verordnung vom 16. August 1853 Zahl 9094.

Nach dem Sinne des §. 35 des organischen Gens'darmerie-Gesetzes soll jeder Ortsvorstand mit einem Gens'darmerie-Dienstbuche, worin er die sich bei ihm zeitweise vorstellenden Patrouillen vorzumerken hätte, versehen sein.

Da nach einer Mittheilung des k. k. 11. Gensd'armerie-Regiments-Commando dieser Vorschrift bisher nicht entsprochen wurde, fordere ich Sie auf, unverzüglich dafür zu sorgen, daß diese Dienstbücher bei sämmtlichen Gemeinden eingeführt werden und deren ordentliche Führung zu überwachen.

430.

Abstellung der abgesonderten Einbegleitung gleichartiger Rechnungeingaben von Seite der Bezirkshauptmannschaften an die Staatsbuchhaltung.

Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 23. August 1853 Zahl 3536.

Nach einer Mittheilung des vom k. k. General-Rechnung-Directorium zur Localisirung der Laibacher Staatsbuchhaltung abgeordneten k. k. Sectionsrathes Ignatz Zwölf, pflegen die Bezirkshauptmannschaften manche gleichartige Rechnungeingaben nicht zusammen, sondern jedes Stück mit einer abgesonderten Einbegleitung an die Staatsbuchhaltung zur Amtshandlung einzusenden, wodurch bei der Masse der Rechnung-Eingaben eine Menge überflüßiger Schreibereien sowohl bei den Bezirkshauptmannschaften, als auch bei der Staatsbuchhaltung verursacht werden, da bei letzterer jede solche Eingabe ebenfalls abgesondert im Protokole eingetragen werden muß.

Besonders ist dem gedachten k. k. Sectionsrathe in dieser Beziehung eine k. k. Bezirkshauptmannschaft aufgefallen von welcher erst kürzlich an einem Tage 7 Kirchenrechnung-Extracte, und zwar jedes Stück mit einer abgesonderten Einbegleitung-Note bei der Staatsbuchhaltung eingelangt sind, obgleich alle 7 Stücke an einem Tage von der Bezirkshauptmannschaft abgesendet worden sind, somit füglich unter einer Einbegleitung hätten zusammen gefaßt werden können.

Da nach den bestehenden Allerhöchsten Anordnungen alle überflüßigen Schreibereien vermieden werden sollen, so sehe ich mich im Interesse des Dienstes veranlaßt, den Herrn Bezirkshauptmann auf die erwähnte Unzukömmlichkeit mit dem Auftrage aufmerksam zu machen, gleichartige Rechnung-Eingaben, für welche ohnehin immer gleiche Erlagstermine bestehen, namentlich die Rechnungextracte nicht stückweise mit abgesonderten Einbegleitungen, sondern zur Vermeidung von Schreibereien möglichst zusammengefaßt mit einer Einbegleitung an die Staatsbuchhaltung zur bestimmten Zeit einzusenden.

431.

Bestimmungen Behufs einer zweckentsprechenden Evidenthaltung der Militär-Urlauber.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 19. August 1853 Zahl 18541. Statthalterei-Verordnung vom 23. August 1853 Zahl 9467.

Behufs einer zweckentsprechenden Evidenthaltung der Militär-Urlauber bei Uebersiedlung, Wanderung, beim Hausiren, Reisen, Gehen auf Arbeit oder in den Dienst in entfernte Gegenden u. dgl. hat sich das Ministerium des Innern mit dem k. k. Armee-Ober-Commando über nachstehende Bestimmungen vereiniget:

Schriftliche oder mündliche Einschreiten von Militär-Urlaubern um die Bewilligung zur Uebersiedlung, um ein Wanderbuch, um einen Hausirpaß, einen Paß zur Reise, oder um sich in eine entfernte Gegend auf Arbeit, in den Dienst zu begeben u. dgl. sind von der betreffenden

Behörde binnen 24 Stunden an den betreffenden Depotkörper zu leiten, welche binnen einer gleichen Zeitfrist entweder seine Zustimmung zu erwiedern, oder die Gründe mitzutheilen hat, aus welchen dieselbe verweigert wird.

Im Falle der Zustimmung hat der Depotkörper die bevorstehende Uebersiedlung gleichzeitig jenem Werbbezirks-Commando bekannt zu geben, in dessen Bereich die Uebersiedlung geschehen soll.

Wanderbücher können auch den Beurlaubten auf den Umfang eines ganzen Kronlandes oder selbst mehrerer Kronländer ertheilt werden, es ist aber darin der Ort, an welchen der Wandernde zunächst (um daselbst zu arbeiten) sich zu begeben gedenkt, immer bestimmt namhaft zu machen.

Wenn der wandernde Beurlaubte diesen Ort verläßt, so wie überhaupt bei jeder ferneren Veränderung des Aufenthaltes ist die Behörde, welche das Wanderbuch vidirt, gehalten, jene Behörde, welche das Wanderbuch ausgestellt hat, von dem neuen Aufenthalte des Beurlaubten Nachricht zu geben.

Auf ähnliche Art ist auch bei Hausirpässen, Reisepässen, Pässen, um in entfernte Gegenden auf Arbeit oder in den Dienst zu gehen u. dgl. sich zu benehmen.

Wovon die Bezirkshauptmannschaft in Folge Erlasses des hohen Ministeriums des Innern vom 19. August Zahl 18541 zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt wird.

432.

Bestimmungen in Betreff der Militärbefreiung der Zöglinge der k. k. Akademie der bildenden Künste.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 12. August 1853 Zahl 18244. Statthalterei-Verordnung vom 25. August 1853 Zahl 9263.

Das hohe Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Cultus und des öffentlichen Unterrichtes und mit dem k. k. Armee-Ober-Commando zu bewilligen befunden, daß, nachdem bei der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien dermal keine ersten Preise mehr vertheilt werden, die mit der Allerhöchsten Vorschrift vom 7. August 1827 den Zöglingen dieser Akademie, welche einen der ersten Preise erhalten haben, Allergnädigst gewährte Befreiung vom Eintritte in das Militär nunmehr für jene Schüler dieser Akademie zu gelten habe, welche ein von dem Directorate dieser Akademie bestätigtes Zeugniß beibringen, daß sie bei der von dem Gesammt-Lehrkörper der Akademie vollzogenen strengen Prüfung aller von den Schülern im letztverflossenen Schuljahre vollendeten Arbeiten rücksichtlich ihrer Begabung, ihres Fleißes und ihrer Fortschritte die Vorzugclasse mit dem Beifügen erhalten haben, daß dieses Zeugniß die Betheilung mit einem ersten Preise zu vertreten habe.

In diesem Zeugnisse müssen auch ihre Sitten als tadellos bezeichnet werden.

Wovon die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Folge Erlasses des hohen Ministeriums des Innern vom 12. August 1853 Zahl 18244 zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt wird.

433.

Nichtbeistellung der Kücheneinrichtung den Gensd'armerie-Regiments-Primaplanisten auf Kosten der Landesconcurrenz.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 12. August 1853 Zahl 19465. Statthalterei-Verordnung vom 25. August 1853 Zahl 9264.

In Folge hohen Erlasses des hohen Ministeriums des Innern vom 12. August 1853 Zahl 19465 erhält die Bezirkshauptmannschaft im Anschluße eine Abschrift derjenigen Weisung, welche die k. k. oberste Polizeibehörde im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern in Betreff der Frage, ob die Kücheneinrichtung der gegen Rücklassung des Geldrelutums in Natural-Wohnungen untergebrachten Gensd'armerie-Regiments-Primaplanisten auf Kosten der Landesconcurrenz gebühre, an das Commando der Landes-Gensd'armerie erlassen hat, zur Wissenschaft und Verständigung jener Gemeinden, wo Gensd'armerie stationirt ist.

Beilage zur Zahl 433.

Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 20. Juli 1853 Zahl 9550/2355 V.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage findet man im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern zu erklären, daß nach dem Gensd'armerie-Bequartirungnormale vom 25. Juli 1851, den gegen Zurücklassung des Geldrelutums in Naturalquartiren untergebrachten Profosen und Ober-

schmieden, so wie überhaupt anderen Gensd'armerie-Regiments-Primaplanisten die Beistellung der Kücheneinrichtung auf Kosten der Landesconcurrenz nicht gebühre, daß jedoch dort, wo eine derlei Beischaffung bereits stattgefunden hat, eine Ablösung dafür nicht Platz zu greifen habe.

Hievon wird das Commando unter Rückschluß der Beilagen seiner Eingabe vom 12. August 1853 Zahl 8153, 8206, 8216 zur Verständigung sämmtlicher Gensd'armerie-Regiments-Commanden in Kenntniß gesetzt.

434.

Formular zur Evidenzhaltung der Gensd'armerie-Bequartirung-Auslagen.

Statthalterei-Verordnung vom 26. August 1853 Zahl 8502.

Es ist nothwendig, daß bei den Bezirkshauptmannschaften eine gewisse Evidenzhaltung über alle, jedem einzelnen Gensd'armerie-Posten gebührenden Bequartirungauslagen geführt werde, damit die Bezirkshauptmannschaften in die Lage versetzt werden, die diesfalls gestellten Ansprüche richtig zu beurtheilen, und nach Umständen entweder sogleich selbst zurückzuweisen, oder um deren Passirung oder Zahlunganweisung gehörig begründet einzuschreiten.

Zu diesem Behufe wird der k. k. Bezirkshauptmannschaft im Anschlusse ein beispielweise durchgeführtes, von der Staatsbuchhaltung entworfenes Formulare mit dem Auftrage zugesendet, hiernach sogleich für jeden Gensd'armerie-Posten abgesondert, eine detaillirte Vormerkung über das Bequartirunggebühren-Ausmaß anzulegen, welche alle jene Daten zu enthalten hat, aus welchen die jährlich wiederkehrenden Bequartirunggebühren des Postens nach den bestehenden diesfälligen Vorschriften, der Zeitpunct, wenn diese fällig sind, und die erfolgte Auszahlung dieser Gebühren zu ersehen sind.

Auf Grundlage dieser Vormerkung haben künftighin die Bezirkshauptmannschaften auf den in Angelegenheit der Gensd'armerie-Bequartirung vorkommenden Rechnungen, Conten u. dgl. die Clausel beizusetzen, ob und in welchem Maße die geforderte Gebühr liquid und zur Auszahlung aus dem Landesconcurrenzfonde geeignet sei, wobei es sich von selbst versteht, daß die Bezirkshauptmannschaften für die Richtigkeit der diesfälligen Clausel haftend bleiben.

Mit dieser Vormerkung steht aber auch die Evidenzhaltung der angeschafften und in Abfall gekommenen Gensd'armerie-Casern-Einrichtungstücke in engster Verbindung. Die Inventarien über die bei den Gensd'armerie-Postirungen befindlichen, aus dem Landesconcurrenzfonde beigeschafften Einrichtungstücke und Geräthschaften sind nach dem mitfolgenden Muster jährlich nach Ablauf eines jeden Verwaltungjahres an die Statthalterei vorzulegen. In demselben sind die aus dem vorhergehenden Jahre übergangenen Mobilien und Geräthschaften, dann die im Laufe des betreffenden Verwaltungjahres zugewachsenen oder abgefallenen, so wie auch die mit Ende des Verwaltungjahres verbliebenen Inventar-Gegenstände, nebst deren specielen Werthbetrage, in der Anmerkungs-Colonne aber die Ursachen des Zuwachses, und die Begründung des Abfalles anzuführen.

In dem Inventare sind ferner jene Einrichtungstücke und Geräthschaften, welche bei einem oder dem andern Gensd'armerie-Posten bei der Errichtung desselben, oder auch nachträglich ungebührlich auf Rechnung des Landesconcurrenzfondes beigestellt worden sind, nach dem obangeschlossenen Muster in einer besondern Abtheilung des Inventars ersichtlich zu machen.

K. k. Bezirkshauptmannschaft zu

Vormerkung

über das Gensd'armerie-Bequartierung-Gebühren-Ausmaß für den Posten Nr.

Verrechnung-Rubrik	Gegenstand	Anmerkung	
Miethzins	Für die Gensd'armerie-Caserne zu Nr. Stallung Arrestlocale ꝛc.	Laut des für die Zeit vom . . . bis . . . abgeschlossenen, mit hohen Statthalterei-Erlasse vom . . . Zahl . . . genehmigten Miethvertrages ist der Miethzins für die nebenerwähnten Localitäten in dem Betrage jährlicher . . . fl. . . kr. stipulirt worden, welcher dem Vermiether N. N. in halbjährigen Postecipatraten Ende April und Ende October mit . . . fl. . . . kr. zu bezahlen kommt. Dieser Miethzins ist mit Statthalterei-Erlasse vom . . . Zahl . . . für die Zeit vom . . . bis . . . oder bis zur Sistirung angewiesen worden. Hierauf hat der Vermiether Vorschüsse erhalten mit . . . fl. . . kr., welche in . . . Zahlungraten bei Behebung des Miethzinses abzutragen sind. Die Contract-Aufkündigungzeit ist stipulirt.	Die Quittung des N. N. ist zum Behufe der Behebung des Miethzinses für die Zeit vom . . . bis . . . am . .ten . . . 1853 vidirt worden.
Beheitzung und Beleuchtung	Für das Natural-Quartier eines subalternen Officiers 3/4 Klafter hartes oder 1 Klafter weiches Holz, dann 5 Pfund gegossene Unschlittkerzen für jeden Winter und 3 Pfund für jeden Sommermonat.	Laut des für die Zeit vom . . . bis . . . abgeschlossenen und mit Statthalterei-Erlasse vom . . . bis . . . Zahl genehmigten Quod-Protokolls wird vom N. N. beigestellt:	Ueber die beigestellten Erfordernisse und zwar . . . . ist von dem Gemeindevorstande zu . . . die Rechnung belegt mit . . . Stück Quittungen oder Conten für die Zeit vom

Verrechnung-Rubrik	Gegenstand	Anmerkung	
Beheitzung und Beleuchtung	Für das Natural-Quartier der Parteien und Primaplanisten $^1/_3$ Klafter hartes oder $^4/_9$ Klafter weiches Holz, dann 2 Pfund für jeden Winter und 1 Pfund gegossene Unschlittkerzen für jeden Sommermonat. Für die Flügel- und Zugkanzleien mit 1 Fenster $^1/_2$ Klafter, mit 2 Fenstern $^2/_3$ Klafter, „ 3 Fenster $^5/_6$ „ „ 4 „ und mehr 1 Klafter weiches Holz für jeden Wintermonat, wobei für 1 Klafter weiches, $^3/_4$ Klafter hartes Holz gerechnet werden, dann 4 Pfund gegossene Kerzen für jeden Wintermonat. Für die Section-Corporalschaft- und Posten-Kanzleien und in jenen Fällen, wenn nämlich ein eigenes Kanzleilocale überhaupt zu halten nöthig ist, und zwar: Die Hälfte der Beheitzunggebühr für eine Flügel- oder Zugkanzlei, dann 2 Pfund Kerzen für jeden Wintermonat. Was die Beheitzung der Kanzleilocalitäten vom Flügel-Commando abwärts anbelangt, so haben die Gemeinden resp. Landesconcurrenzfond nebst der Beistellung und Zufuhr des vorgeschriebenen Quantums an Brennmateriale auch für das Spalten und Schneiden, dann die Räumung in das Holzlager und das Heitzen der Oefen täglich einmal selbst zu sorgen. Das zur Beheitzung beizustellende Holz hat in 30 Zoll langen Scheitern nach nieder-österreichischem Maße, die Klafter 6 Schuh hoch und 6 Schuh breit in Kreuzstoß aufgeschichtet zu bestehen, und es ist jedes andere Maaß darauf zurückzuführen, wobei stets $^3/_4$ Klafter hartes als Aequivalent für 1 Klafter weiches Holz angenommen werden. Zur Beleuchtung der äußern Räume (als Stiegen, Gänge, Aborte) in den Gensd'armerie-Casernen dürfen für eine die ganze Nacht hindurch brennende Lampe für die 6 Wintermonate 24, und für die 6 Sommermonate 12 Pfund, mithin für das ganze Jahr 36 Pfund Brennöl, und für eine nur bis Mitternacht brennende Lampe die Hälfte des vorerwähnten Ausmasses, nämlich für die 6 Wintermonate 12 Pfund, und für die 6 Sommermonate 6 Pfund, mithin für das ganze Jahr	1 Klafter harten oder weichen Holzes à . . . fl. . . kr., 1 Pfund gegossene Unschlittkerzen à . . kr. 1 Pfund Brennöhl à . . . fl. . . . kr. (Unter den Brennöl ist nicht Baum-, sondern das ordinäre Rübsöl zu verstehen, dasselbe ist übrigens nach der bisherigen Gepflogenheit und auf die unumgängliche Erforderniß, nicht aber das Maximum des notirten Quantums beizustellen: Lampendochte sind dagegen wegen des geringen Bedarfes für eine Lampe weder zu accordiren noch in Anrechnung zu bringen, sondern immer mit dem Brennöl abzugeben.)	1. November 1852 bis Ende April 1853 am .. ten Mai 1853 zur Erwirkung der Zahlunganweisung des aufgerechneten Gesammtbetrages pr. . . . fl. . . . kr. hieher vorgelegt worden. Diese Rechnung ist nach richtigem Befunde an die Statthalterei eingesendet, oder wegen ungebührlicher Aufforderung oder wegen Mangel des einen oder des andern Documentes ꝛc. zur Vervolständigung am . .ten . . . 1853 rückgeschlossen worden.

Verrechnung-Rubrik	Gegenstand	Anmerkung
Beheitzung und Beleuchtung	18 Pfund Brennöl in Anrechnung gebracht werden. Nach dieser Oelquantität werden auch die Lampen in Ganze oder Halbe eingetheilt. Die Ausmittlung des Ausmasses zur Beleuchtung der Stallungen obliegt den politischen Behörden im Einvernehmen mit dem Regiments-Commando. Aus einem Pfunde Baumwolle müssen 2100 Lampendochte erzeugt werden.	
Reinigung-Erfordernisse	Bezüglich der Reinigung hat die Gemeinde bei den Regiments-Stabkanzleien bloß das jährlich wiederkehrende Ausweißen der Zimmer und Gänge, Aborte ꝛc. bei den Flügel- und Zugkanzleien, dann Gensd'armerie-Zinszimmer hingegen nebst dem Weißen auch jede Art Reinigung nach Bedarf zu bestreiten. Unter der Reinigung nach Bedarf wird bei den Flügel- und Zugkanzleien auch das tägliche Auskehren, bei den Casernen aber nebst dem jährlich wiederkehrenden Ausweißen nur das Waschen der Fußböden und Fenster verstanden. (In Folge eines vom 11. Gensd'armerie-Regiments-Commando an sämmtliche Gensd'armerie-Posten ergangenen Befehls vom 23. September 1852 Zahl 267/I. ist sich mit dem Ausreiben der Fußböden stets so viel als möglich zu beschränken, und es wäre die erwähnte Reinigung nur nach Art der Witterung in 3, höchstens 2 Monaten einmal vorzunehmen.) Die Leintücher und Polsterüberzüge müssen in den Sommermonaten alle 14 Tage, in den Wintermonaten alle Monate gewechselt und gewaschen werden. Die Matratzen und Kopfpölster, dann die Decken und Strohsäcke sind jährlich einmal zu waschen, wobei die Matratzen auch geklopft und gekrampelt und die Strohsäcke neu gefüllt sein müssen. Letztere sind im Laufe des Jahres alle drei Monate anzufüllen. Hieher gehören auch die periodisch zu liefernden Kehrbesen, als für den Gensd'armerie-Unterofficier monatlich 1 Stück, für das Mannschaftzimmer monatlich 1 Stück, für die Mannschaftküche 2 Stück, Stallbesen monatlich 1 Stück.	Laut des für die Zeit vom . . . bis . . . abgeschlossenen, und mit Statthalterei-Erlasse vom . . . . . Zahl . . . . genehmigten Accordprotokolle werden die nebenerwähnten Reinigungerfordernisse vom N. N. um nachstehende Preise beigestellt, als: Das einmalige Waschen eines Leintuches à 2 kr. „ „ „ einer Decke . . à „ „ „ „ „ Matratze à „ „ „ „ eines Strohsakes à „ „ „ „ „ Kopfpolsterüberzuges à „ „ „ Krampeln und Klopfen einer Matratze à kr. „ „ Krampeln und Klopfen eines Kopfpolsters à kr. „ „ Neufüllen eines Strohsackes mit 30 Pfund Stroh à kr. „ „ Nachfüllen eines Strohsackes mit 20 Pfund Stroh à kr. „ „ Ausreiben der Fußböden à kr. 1 Kehrbesen für Mannschaftzimmer . . à „ 1 „ „ Mannschaftküche . . . à „ 1 Stallbesen . . . . . à „ (Die Accordirung für das jährliche Ausweißen hat nur bei jenen Posten, bei welchen dasselbe nicht schon im Miethvertrage stipulirt worden ist, stattzufinden.)

Verrechnung-Rubrik	Gegenstand	Anmerkung	
Nachschaffungen an Einrichtungstücken	Hieher gehören die im Landesgesetzblatte III. Jahrgang, Heft LIV. vom Jahre 1851 pag. 690, 691, 692 et 693 enthaltenen Einrichtungstücke ꝛc., deren Anschaffung jedoch außer den erdenen Kochgeschirren nur auf Ermächtigung der k. k. Statthalterei erfolgen kann.	Die laut der Rechnung für das 1. und 2. Semester 1853 angeschafften Einrichtungstücke ꝛc. sind in der Inventar-Rechnung für das Verwaltungjahr 1853 sub. Post . . . in Zuwachs genommen worden.	
Transportkosten für Einrichtungstücke	Die auf nebenstehende Rubriken entfallenden Auslagen sind in vorkommenden Fällen in Evidenz zu bringen.		
Bauherstellungen			
Reisekosten und Diäten			
Verschiedene sonstige Auslagen			

Anmerkung. Die Allerhöchst sanctionirten Bestimmungen über die Bequartierung der k. k. Gensd'armerie, so wie die in dieser Beziehung weiters nachgefolgten fortgesetzten Gebühren und Erfordernisse sind veröffentlicht worden durch das Landesgesetz- und Regierungblatt vom Jahre 1851, Stück 54 vom Jahre 1853 Stück 1 Nr. 5 und Stück 14 Nr. 172, dann durch den Statthalterei-Erlaß vom 11. September 1852 Nr. 9359.

435.

Bestimmung der Zeit zur Ausreibung der Fußböden in den Gensd'armerie-Casernen.

Statthalterei-Verordnung vom 1. September 1853 Zahl 9458.

Im Anschlusse erhält die k. k. Bezirkshauptmannschaft eine Abschrift des Befehls des k. k. 11. Gensd'armerie-Regiments an die unterstehenden Commanden hinsichtlich der Ausreibung der Fußböden in den Casernen zur Wissenschaft und Darnachachtung.

Beilage zur Zahl 435.

Regiments-Befehl vom 23. September 1852 Zahl 267.

Aus Anlaß einer, von einer Bezirkshauptmannschaft an die hiesige Statthalterei geführten Beschwerde, daß die Gensd'armerie-Posten die Fußböden in ihren Casernen zu oft waschen lassen, wodurch einerseits nicht nur allein das Locale selbst Feuchtigkeiten an sich zieht, sondern auch die Böden bedeutend daran leiden, und viel zu früh zu Grunde gerichtet werden, anderseits aber auch hiedurch der Landesconcurrenzfond zu sehr in Anspruch genommen wird, sieht man sich veranlaßt zu befehlen, mit Ausreiben der Fußböden sich stets so viel als möglich zu beschränken, und solche nur im nöthigen Falle bewerkstelligen zu lassen, wozu sich jedoch kein bestimmter Termin festsetzen läßt, sondern die erwähnte Reinigung nur von Art der Witterung abhängt, und wobei man jedoch bemerken muß, daß in drei, höchstens zwei Monaten das einmalige Ausreiben genügen dürfte.

436.

Zur Ertheilung der Päße an politisch-compromitirte Personen zu Reisen nach Wien ist jedesmal die Genehmigung der obersten Polizeibehörde einzuholen.

Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 28. August 1853 Zahl 3720. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 3. September 1853 Zahl 3712.

Laut Erlasses der hohen k. k. obersten Polizeibehörde vom 28. August 1853 Zahl 3720/B. M. ist widerholt der Fall vorgekommen, daß amnestirten oder entlassenen Hochverrathsträflingen oder sonstigen politisch-compromitirten, und unter Polizeiaufsicht gestellten Individuen Päße und Passirscheine zur Reise nach Wien und zum Aufenthalte daselbst auf eine längere Dauer ausgestellt werden.

Wenn gleich bei Ertheilung von Päßen an solche Personen, die Aufmerksamkeit der Wiener Polizeidirection durch speciele Mittheilungen auf derlei Ankömmlinge gelenkt wird, so knüpfen sich doch an den Zusammenfluß so vieler bedenklichen Elemente in der Residenz, welche meist den Allerhöchsten Hof- und die höchsten Gerichts- und Verwaltungbehörden behelligen, so arge Unzukömmlichkeiten, daß sich die hohe k. k. oberste Polizeibehörde genöthiget sah, die Abweisung von nach Wien nicht zuständigen Individuen der gedachten Kategorie zu verfügen.

Mit Rücksicht auf die das Dasein ganz unbedenklicher Personen nach dem Allerhöchsten Hoflager beschränkenden Verordnungen und die specielen Vorschriften, womit die Ueberwachung entlassener und begnadigter Hochverrathsträflinge, rückgekehrter Flüchtlinge und sonstiger politisch-compromitirter Personen angeordnet wurde, ergibt sich als natürliche Consequenz, daß die Ertheilung von Päßen zur Reise nach Wien an derlei Personen nur auf besonders rücksichtwürdige Fälle zu beschränken seie, und die hohe k. k. oberste Polizeibehörde fand sich in Anbetracht der vor angeführten Verhältnisse genöthiget, die Entscheidung, ob ein Paß an die in die erwähnten Kategorien gehörigen Personen zu ertheilen sei, sich selbst vorzubehalten.

Ich setze von diesem Beschlusse der hohen k. k. obersten Polizeibehörde den Herrn Bezirkshauptmann mit dem Auftrage in Kenntniß, in den angeführten Fällen jedesmal die Genehmigung der hohen k. k. obersten Polizeibehörde im vorschriftmäßigen Wege einzuholen.

437.

Erläuterung der Diäten-Pauschalirung-Norm.

Erlaß des Miniſteriums des Innern vom 1. September 1853 Zahl 6197. Statthalterei-Verordnung vom 5. September 1853 Zahl 9924.

Im Nachhange zu dem diesſeitigen Erlaſſe vom 3. Februar 1853 Nr. 1022*) erhält die Bezirkshauptmannſchaft in Folge des Schreibens des Miniſteriums des Innern vom 1. September 1853 Nr. 6197 eine Abſchrift des Finanz-Miniſterial-Erlaſſes vom 15. Auguſt 1853 Zahl 27615/2125 aus Anlaß vorgekommener Fälle und Anfragen hinſichtlich der Diäten-Pauſchalirung-Norm zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung in vorkommenden Fällen.

Beilage zur Zahl 437.

Erlaß des Finanz-Miniſteriums vom 15. Auguſt 1853 Zahl 27615.

Im Nachhange zu dem §. 1 der Diäten-Pauſchalirungvorſchrift vom 12. Jänner 1853 Zahl 17728/F. M. wird aus Anlaß diesfalls erhobener Zweifel hiermit beſtimmt, daß in jenen Fällen, wo es ſich vorausbeſtimmen läßt, daß die Verwendung eines Beamten außer ſeinem Dienſtorte länger als 6 Wochen dauern wird, die karaktermäßigen Diäten nur für die Zeit der Reiſebewegung, das geſetzliche Pauſchale aber gleich vom Tage des Antrittes der auswärtigen Verwendung an dem beſtimmten Orte zu bemeſſen ſind.

Läßt ſich bei der Ausſendung nicht vorausbeſtimmen, ob die auswärtige Verwendung eines Beamten an einem beſtimmten Orte über 6 Wochen dauern werde, ſo iſt auch in einem ſolchen zweifelhaften Falle demſelben vom Tage des Beginnes der auswärtigen Verwendung nur das Pauſchale anzuweiſen, wogegen es ihm, wenn die gedachte Dienſtleiſtung vor Ablauf von 6 Wochen zu Ende geht, unbenommen bleibt, die normalmäßigen Diäten nach Abzug des bezogenen Pauſchals partikularmäßig in Anſpruch zu nehmen.

Uebrigens hat dieſe Erläuterung auf die ſeitherigen Fälle, wo einem über 6 Wochen an einem auswärtigen Orte fungirenden Beamten die Diäten für die erſten 6 Wochen etwa bereits flüſſig gemacht worden wären, keine rückwirkende Kraft zu üben.

Ferner wird zu §. 2 der erwähnten Norm erinnert, daß das Erſcheinen der Diäten-Pauſchalirungvorſchrift, welche ihrem Geiſte und Wortlaute nach die Erleichterung des Staatſchatzes, nicht aber deſſen Belaſtung mit bisher nicht beſtandenen Bezügen, mithin keineswegs eine neue Conceſſion, ſondern vielmehr eine Reſtriction der bisherigen Anſprüche bezielt, durchaus nicht zum Anlaſſe genommen werden darf, Beamten, welche bereits von der Pauſchalirung-Norm ohne alle beſondere Vergütung oder gegen ein geringeres als das nach dieſer Vorſchrift zuläſſige Entlohnungausmaß zu einer auswärtigen Verwendung berufen wurden, das Pauſchale nach der neuen Vorſchrift zu gewähren.

Solche Beamten haben in ihrem früheren Bezuge auch fernerhin zu verbleiben, gleichwie auch die früher bemeſſenen höhern Pauſchalien unberührt geblieben ſind.

438.

Verbeſſerung eines Schreibfehlers im Erlaſſe der oberſten Polizeibehörde vom 28. Auguſt 1853 Zahl 3720 in Betreff der Paßausfertigungen an politiſch-compromitirte Perſonen zu Reiſen nach Wien.

Statthalterei-Präſidial-Verordnung vom 16. September 1853 Zahl 3837.

Laut einer Mittheilung der Expedit-Direction der hohen k. k. oberſten Polizeibehörde hat in dem Erlaſſe dieſer letztern vom 28. Auguſt 1853 Zahl 3720/B. M., welchen ich dem Herrn Bezirkshauptmann unterm 3. September 1853 Zahl 3712/Pr.**) mitgetheilt habe, und welcher die Ausſtellung von Päſſen an amneſtirte oder entlaſſene Hochverrathsſträflinge betrifft, ein Schreibfehler ſtattgefunden, wornach es ſtatt: „Mit Rückſicht auf die, das Daſein ganz unbedenklicher Perſonen“ heißen ſoll: „Mit Rückſicht auf die das Reiſen ganz unbedenklicher Perſonen“.

Hiernach iſt der diesfällige Erlaß zu berichtigen.

---

*) Seite 287.

**) Seite 335.

439.

Die Bestätigung über noch anhängige Unterthan-Processe haben die politischen Behörden nicht mehr zu ertheilen.

Statthalterei-Verordnung vom 19. September 1853 Zahl 10548.

Ueber ein Behufs Abschreibung der Octava vorgekommenes Gesuch eines gewesenen Dominiums um die Bestätigung, „daß wider dasselbe bis zum 7. September 1848 und seit jener Zeit bis zum 1. September 1853 keine aus dem Unterthanbande herrührende Forderung durch Erkenntniß der bestandenen politischen Behörden rechtskräftig entschieden, anhängig gemacht worden oder noch derzeit anhängig sei", hat man wörtlich nachstehenden Bescheid erlassen:

„Dem Bittsteller mit dem Bescheide zurück, daß diesem Gesuche aus dem Grunde nicht willfahrt werden könne, weil die dermaligen politischen Behörden die angesuchte negative Bestätigung, daß von den bestandenen politischen Behörden gegen das fragliche Dominium kein, eine aus dem Bande der Unterthänigkeit herrührende, mit einem gesetzlichen Pfandrechte auf das vormalige obrigkeitliche Gut verbundene Forderung betreffendes rechtskräftiges Erkenntniß gefällt worden ist, für den ganzen langen Zeitraum des Bestandes der vormaligen politischen Behörden nicht nur nicht mit Beruhigung und Verläßlichkeit zu ertheilen vermögen, sondern auch hiezu um soweniger berufen erscheinen, als es sich hier bei dem Umstande, wo die aus dem Bande der Unterthänigkeit herrührenden Forderungen und Entschädigungsansprüche, welche die gewesenen Unterthanen gegen ihre vormaligen Dominien auf Grundlage rechtskräftiger politischer Erkenntnisse an die letzteren zu stellen haben, sowohl um die Besorgnisse der Gutsbesitzer in Ansehung dieser Forderungen nicht zu verewigen, in Gemäßheit des Allerhöchsten Patentes vom 18. April 1784 §. 2 (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 279) und des Allerhöchsten Patentes vom 10. Juli 1789 §. 1 und 2 (Justiz-Gesetz-Sammlung Nr. 1030), als auch zu Folge des §. 1489 des allgemeinen B. G. B. binnen einer Frist von 3 Jahren, nachdem ihnen der durch das rechtskräftige politische Erkenntniß zuerkannte Ersatzanspruch bekannt geworden ist, angebracht werden müssen, widrigenfalls sie nach Verlauf dieser Frist mit ihren diesfälligen Forderungen und Ansprüchen nicht mehr anzuhören sind, und letztere verjährt erscheinen, Behufs der gewünschten Löschung der Octava nicht mehr um die Frage, ob ein rechtskräftiges politisches Erkenntniß der gedachten Art geschöpft wurde, sondern vielmehr lediglich darum handelt, ob ein solches rechtskräftiges politisches Erkenntniß seit dessen competenter Fällung mit Rücksicht auf die Allerhöchste Entschließung vom 23. November 1849 und respective auf die hohe Ministerial-Verordnung vom 1. December 1849 (Reichsgesetz-Sammlung Jahrgang 1849, VII. Stück, Nr. 30), womit die Amtswirksamkeit der politischen Behörden in den Streitigkeiten zwischen den gewesenen Herrschaften und ihren ehemaligen Unterthanen, den Zehentherrn und Zehentholden, dann den Urbarherrn und Urbarholden gänzlich aufgehoben wurde, jedenfalls bereits ein mehr als dreijähriger Zeitraum verstrichen ist, bezüglich der darin entschiedenen Forderung binnen dieser zur Geltendmachung solcher Forderungen und Entschädigungsansprüche durch die obigen gesetzlichen Bestimmungen bei sonstiger Nichtmehranhörung und Verjährung peremtorisch vorgezeichneten dreijährigen Frist von den betreffenden Unterthanen gegen das fragliche Dominium auch wirklich bei der competenten Gerichtsbehörde ordnungmäßig geltend gemacht worden ist oder nicht, welche Auskunft oder respective Bestätigung, eben, weil es sich um einen zwar aus einem rechtskräftigen politischen Erkenntnisse herrührenden, seit der obigen hohen Ministerial-Verordnung vom 1. December 1849 aber jedenfalls nur mehr im gerichtlichen Wege durchzusetzenden Anspruch handelt, nicht von der politischen, sondern lediglich von der competenten Justizbehörde ertheilt werden kann, an welche letztere ausschließend daher auch der Bittsteller mit dem Bedeuten verwiesen wird, daß es sofort zur Erlangung der gewünschten Löschung der sogenannten Octava einer weitern Bestätigung von Seite der politischen Behörden nicht mehr bedürfe, und eine solche von ihnen gegenwärtig um so weniger in Anspruch genommen werden könne, als sie in Folge der obencitirten hohen Ministerial-Verordnung vom 1. December 1849 jeder Amtswirksamkeit in Betreff der früher zu ihrer Competenz gehörig gewesenen Unterthan-, Urbarial- und Zehentstreitigkeiten, und somit auch bezüglich der diesfälligen, die sogenannte Octavalhaftung genießenden Ansprüche ausdrücklich enthoben sind."

Wovon die k. k. Bezirkshauptmannschaft zur Wissenschaft und in vorkommenden Fällen zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt wird.

440.

Verbot des Herumziehens schulpflichtiger Kinder.

Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 16. September 1853 Zahl 12688. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 22. September 1853 Zahl 3947.

Zu Folge Erlasses der hohen k. k. obersten Polizeibehörde vom 16. September 1853 Zahl 12688/2709 II. kömmt es häufig vor, daß Kleinhändler, Inhaber von Schaustücken und ähnliche Individuen mit schulpflichtigen oder mit solchen Kindern, welche dieses Alter noch gar nicht erreicht haben, die verschiedenen Kronländer durchziehen, und ihre Reise mitunter zum Betteln benützen.

Wenn ohnehin schon solchen Individuen, deren Reisezweck voraussichtlich vorzugweise auf das Betteln gerichtet ist, Reisebewilligungen gar nicht ertheilt werden sollten, so ist es geradezu unzulässig, zu gestatten, daß schulpflichtige oder noch jüngere Kinder ihre Aeltern, Verwandten oder andere Personen, welche durch die Ausübung von Gewerben oder Betreibung von Erwerbzweigen im Herumziehen sich ernähren, auf ihren Reisen begleiten, weil solche Kinder dem Schulbesuche entzogen und in ihrer Erziehung völlig vernachlässigt werden.

Ich setze hievon die k. k. Bezirkshauptmannschaft mit dem Auftrage in Kenntniß, solchen Kindern das Reisen nicht zu gestatten, mithin sie in die Reisepässe nicht aufzunehmen.

In gleicher Weise sind auch auswärtige Individuen der gedachten Kategorie zu behandeln, und dieselben, wenn es Ihnen gelungen sein sollte, unbeanständet in das k. k. Gebiet einzutreten, an der Fortsetzung der Reise zu hindern und über die Gränze zu weisen, Inländer jener Kategorie, welche mit Kindern vom angegebenen Alter auf der Reise betroffen werden, sind auf der kürzesten Route in ihre Heimat zu instradiren.

441.

Bestimmungen zur Durchführung der Allerhöchsten Entschließung vom 31. December 1850, mit welcher die bestehenden Baudenkmäler unter den Schutz der Regierung gestellt worden sind.

Erlaß des Handels-Ministeriums vom 24. Juli 1853 Zahl 1256. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 29. September 1853 Zahl 3151.

Durch die Allerhöchste Entschließung vom 31. December 1850 werden die bestehenden Baudenkmäler unter den Schutz der Regierung gestellt.

Nach dem mir diesfalls zugekommenen Erlasse des hohen k. k. Handels-Ministeriums vom 24. Juli 1853 Zahl 1256/H. M. ist es zunächst die k. k. Centralcommission für Erforschung und Erhaltung der historischen Baudenkmäler in Wien und eine noch zu bestimmende Anzahl Conservatoren in den Kronländern, welche für die Erhaltung der Baudenkmäler Sorge zu tragen haben, doch werden dabei auch die k. k. Baubeamten, die politischen, geistlichen und andern Behörden, die wissenschaftlichen und Kunstvereine, die Gemeinden und selbst Privatpersonen in Anspruch genommen.

Bei der Wichtigkeit des Unternehmens, welches die Baudenkmäler und den Kunstsinn der Vorfahrer auf eine unwiderlegbare Weise in Erinnerung bringt, dadurch zur Nacheiferung ermuntert, und wahre Vaterlandsliebe weckt, und bei den Schwierigkeiten, welche der Erreichung des vorgesteckten Zieles, namentlich ob der Beschränktheit der zu diesem Zwecke disponiblen Geldmittel entgegenstehen, erscheint eine willige, anderweitige kostspielige Vorkehrungen entbehrlich machende Unterstützung dieses Unternehmens von Seite der öffentlichen Behörden dringend nothwendig, und es hängt das Gedeihen des Institutes neben der uneigennützigen Mitwirkung unterrichteter und kunstsinniger Vaterlandsfreunde für diesen Zweig des Wissens, auf welche sich dasselbe vorzugweise gründet, im hohen Grade auch von der sogestalten behördlichen Unterstützung ab.

Indem ich sonach der Bezirkshauptmannschaft in der Anlage von der Instruction für die k. k. Baubeamten in Absicht auf ihr diesfälliges Wirken und von den Bestimmungen über den Wirkungkreis der Conservatoren je ein Exemplar zur Kenntnißnahme mittheile, weise ich dieselbe an, sich bei jedem vorkommenden Anlasse die Förderung des in Rede stehenden Unternehmens und die bereitwillige Unterstützung der in dieser Richtung wirkenden Conservatoren, welche der Bezirkshauptmannschaft nach erfolgter Ernennung namentlich bekannt gegeben werden, thunlichst angelegen sein zu lassen.

Beilagen zur Zahl 441.

I.

Instruction

für die k. k. Baubeamten, bezüglich der Erhaltung der Baudenkmale.

Welche Gegenstände als Baudenkmale und archäologische Funde anzusehen sind.

§. 1.

Mit der Benennung Baudenkmal werden alle Gebäude oder einzelne Theile früherer Bauführungen bezeichnet, die sich ohne Zerstörung oder wesentlicher Veränderung von ihrem ursprünglichen Standorte nicht versetzen lassen, und an welche sich entweder merkwürdige historische Erinnerungen knüpfen, oder welche an sich einen Kunstwerth besitzen.

Sie unterscheiden sich dadurch von den archäologischen Funden, daß letztere ausschließlich nur alterthümliche Gegenstände betreffen, und ohne Nachtheil für ihren Bestand oder Werth in Sammlungen übertragen werden können.

Die Erhaltung der Baudenkmale ist der Ueberwachung einer eigenen, zum Ressort des Handels-Ministeriums gehörigen Central-Commission und den ihr beigegebenen Conservatoren zugewiesen.

§. 2.

Se. k. k. Majestät haben durch die Allerhöchste Entschließung vom 31. December 1850 die Baudenkmale unter die Obsorge der Staatsverwaltung gestellt, und zur Durchführung der geeigneten Maßregeln die Errichtung einer Central-Commission in Wien und die Aufstellung von Conservatoren in den Kronländern anzuordnen geruht. Die Central-Commission überwacht und leitet die Verhandlungen und Arbeiten zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale im ganzen Kaiserstaate; ihr sind die Conservatoren unmittelbar untergeordnet, und es übergehen auf dieselben die Functionen der Central-Commission innerhalb des ihnen zugewiesenen Bezirkes. Außerdem sind noch insbesondere die Baubeamten des Staates verpflichtet, für die Baudenkmale erforderlichen Falles in der Art Sorge zu tragen, wie dies in dem Wirkungkreise der Conservatoren in den Paragraphen 4—8 näher bezeichnet ist, und in soweit dies ohne Abbruch für ihre ordentlichen Amtsgeschäfte möglich ist, haben sie sich allen Arbeiten zu unterziehen, welche zur Erreichung des der Central-Commission vorgesteckten Zweckes führen.

Der Wirkungkreis der Conservatoren übergeht in besonderen Fällen auf den Bezirks-Ingenieur.

§. 3.

Nachdem die beabsichtigten Conservatoren nicht über alle Kronländer und deren sämmtliche Bezirke gleichmäßig vertheilt sein können, so haben dort, wo noch keine Conservatoren bestehen, oder wo denselben zeitweilig bis zur Bestellung einer größeren Anzahl von Conservatoren ein so umfassendes Gebiet zugewiesen ist, daß sie in dem entfernteren Umkreise ihre Obliegenheiten nur zum Theile erfüllen können, die Baubeamten, namentlich die Bezirks-Ingenieure die Conservatoren in ihren Wirken zu unterstützen, oder deren Obliegenheiten zeitweise zu übernehmen, zu welchem Zwecke jedem Bezirksbauamte Ein Exemplar des Wirkungkreises der Conservatoren mitgetheilt wird. Die nähere Anregung werden in den einzelnen Fällen die Baubeamten durch die Conservatoren, oder wo diese gänzlich mangeln, von der Central-Commission erhalten.

Verzeichnung der Baudenkmale.

§. 4.

Abgesehen von den specielen Fällen, in welchen die Baubeamten zur näheren Mitwirkung für die Zwecke der Central-Commission beigezogen werden, haben die Bezirks-Ingenieure auf Grund der gesammelten Erfahrungen und Lokalkenntnisse ein Verzeichniß aller Baudenkmale jedes Baubezirkes nach dem beigedruckten Formulare anzulegen, und die Rubriken sind so viel thunlich getreu auszufüllen. Diese Verzeichnisse hat die Baudirection jedes Kronlandes zu sammeln, und in dem vorschriftmäßigen Wege mit ihren Erläuterungen oder Bemerkungen der k. k. Central-Commission einzusenden.

Arbeitleistungen der k. k. Baubeamten.

§. 5.

Zum Zwecke der Würdigung und der Erhaltung der Baudenkmale liegen den k. k. Baubeamten sowohl aus eigenem Antriebe oder dort, wo dieselben von den Conservatoren eingeladen werden, folgende Arbeitleistungen ob:

a) Die Aufnahme und Anfertigung der Pläne oder Zeichnungen von solchen Baudenkmalen, die ihnen entweder bezeichnet worden sind, oder welche nach ihrem Ermessen als sehr beachtenswerth sich darstellen. Diese Zeichnungen müssen ein möglichst treues Bild von dem gegenwärtigen Zustande des Baudenkmales geben, und nebst der Situation, den Grundrissen, Durchschnitten und Ansichten auch so viele Details in einem entsprechenden Maßstabe enthalten, damit man sich von allen vorkommenden merkwürdigen Theilen eine richtige Vorstellung machen könne.

Sollen die anzufertigenden Pläne und Zeichnungen einen wirklichen Werth haben, so müssen sie sorgfältig aufgenommen und angefertigt sein; in den Profilirungen und Ornamenten ist der Karakter des Bauwerkes bestmöglichst wiederzugeben, und die Profile der Gliederungen und anderer auf die Wirkung des Bauwerkes Einfluß nehmender Details sind in getreuen Contouren zu zeichnen. Ein besonderes Augenmerk der getreuen Aufnahme ist auf die Inschriften, Zahlen, besondere Zeichen u. dgl. zu lenken.

Der Maßstab zu diesen Zeichnungen ist der vorschriftmäßige für Baupläne; die Details sind nach Erforderniß in einem größeren Maßstabe zu zeichnen.

Bei Ausarbeitung der Pläne von bestehenden Baudenkmalen hat man sich mehr auf richtige Conturen zu beschränken, als zeitraubende und überflüssige Schattirungen daran vorzunehmen. Die Anwendung von Farben hat nur dann einzutreten, wenn die Sichtbarmachung der verschiedenen Baumaterialien oder Bauperioden das Verständniß des Objectes erleichtert oder erheischt.

Sollten solche Pläne eines Denkmales ganz oder theilweise bestehen, so hat sich der Baubeamte Copien zu machen oder zu verschaffen, und sie nur im Gegenhalte mit dem Objecte zu verificiren.

Wenn die verfügbare Zeit einem Baubeamten nicht gestattet, die vollständigen Pläne eines Baudenkmales in der oben angedeuteten Weise zu liefern, so genügt es vorläufig, nur einzelne Skizzen oder Details zu zeichnen, und zur weiteren Vorlage abzuliefern. Er wird sich aber ein wirkliches Verdienst erwerben, wenn er darauf einzuwirken bemüht ist, daß sich andere befähigte Personen mit der Aufnahme solcher Baudenkmale befassen, wobei den Verfassern der Zeichnungen das Recht zustehet, und auch gewahrt werden muß, die eigenen Zeichnungen mit ihrer Namensunterschrift, Datum und ihrem Domicile zu unterfertigen, damit bei besonderer Würdigkeit derselben die k. k. Central-Commission in die Lage komme, eine Anerkennung dieser Mühewaltung öffentlich auszusprechen.

b) Die Anfertigung der Kostenanschläge für jene Bauherstellungen, welche wegen Erhaltung eines Baudenkmales aufgetragen werden.

Derartigen Arbeiten haben sich die k. k. Baubeamten, wenn sie sonst in dem eigenen Wirkungkreise nicht liegen, nur über Aufforderung der Conservatoren oder im Auftrage der vorgesetzten Behörde zu unterziehen. Sie müssen hierbei im Allgemeinen die im folgenden §. 6 ausgesprochenen Grundsätze und die allenfälligen besonderen Andeutungen der Conservatoren beobachten. Sie müssen auch bemüht sein, bei den Bauanträgen eine verständige Oeconomie mit der möglichsten Solidität zu verbinden, damit das Baudenkmal durch die vorgenommene Ausbesserung auf längere Dauer vor weiterem Verfalle gesichert bleibe.

c) Die Ueberwachung oder Leitung, und endlich die vorschriftmäßige Verrechnung der genehmigten Erhaltungarbeiten, wenn ihnen die Letzteren aufgetragen werden.

Bei der Ueberwachung derjenigen Baudenkmale, welche Private, Vereine oder Corporationen u. s. w. zum Zwecke ihrer Erhaltung vornehmen, hat die Einwirkung der k. k. Baubeamten sich nur auf jenen technischen Beirath zu beschränken, welcher in dem Zwecke der Erhaltung gelegen ist, wenn ihm aber Restaurationvorgänge bedenklich für den beabsichtigten Zweck erscheinen, hat er den betreffenden Conservator davon zu unterrichten.

Bezüglich des öconomischen Theiles, d. i. Accordirung, Sicherstellung und Verrechnung der Bauarbeiten in Fällen, wo dem Baubeamten dieselbe übertragen wird, gelten in der Regel dieselben Vorschriften, wie für die ärarischen Bauführungen.

Sollten Ausnahmen, z. B. ein Regiebau oder die Vergebung an einen bestimmten, verläßlichen Accordnehmer nothwendig erscheinen, so ist dies gleich bei der Vorlage der Bauanträge anzuführen, gehörig zu begründen, und die Art der Durchführung des vorgeschlagenen Restaurationvorganges näher zu bezeichnen.

Erhaltung der Baudenkmale, und worin sie bestehe.

§. 6.

Die Erhaltung der Baudenkmale besteht in der Verhinderung ihrer theilweisen oder gänzlichen Zerstörung. Die Sorge für diese Erhaltung liegt über Aufforderung der administrativen Behörde für alle unter öffentlicher Aufsicht stehenden Gebäude ohnehin in den specielen ämtlichen Verpflichtungen der Bezirks-Ingenieure, wornach hier nur anzugeben ist, was vom Standpuncte der künstlerischen Erhaltung aus vorzüglich zu beachten ist. Alle zu diesem Zwecke vorzunehmenden Erhebungen oder Bauarbeiten werden sich in der Regel auf die dauernde Erhaltung ihres dermaligen Zustandes, auf ihre Reinigung und die Befreiung von den ihnen nicht angehörigen, schädlichen Zuthaten oder Beiwerke beschränken. Diese Arbeiten werden daher vorzüglich die Herstellung oder Erhaltung der Eindeckung, die Befestigung locker gewordener Bestandtheile, die Erneuerung des Bindemittels in den ausgewitterten Fugen und die Ergänzung solcher Theile umfassen, deren Mangel einen weiteren Verfall des Baudenkmales zur Folge hätte. Sie haben sich aber nicht auf die Ergänzung anderer, in den Karakter oder Baustyl eingreifenden Bestandtheile zu erstrecken, selbst wenn eine solche Ergänzung im Geiste des ursprünglichen Bauentwurfes vorzunehmen beabsichtiget würde. Die letzt erwähnten Restaurationen gehören zu den seltenen Fällen, welche nur bei besonders wichtigen, noch immer in Benützung stehenden Baudenkmalen vorkommen können, und wobei sich die Baubehörden jedenfalls nach den ihnen diesfalls von den hohen Behörden zukommenden Weisungen zu benehmen haben werden.

Entdeckung von Baudenkmalen oder archäologischen Funden.

§. 7.

Jeder Baubeamte ist verpflichtet, von der Entdeckung eines Baudenkmales die Anzeige zu erstatten. Ist das Baudenkmal in einem engeren Kreise bereits bekannt gewesen, und ein baldiges Verderben desselben gerade nicht zu besorgen, so ist der Anzeige eine Aufnahme, Zeichnung oder Skizze des Denkmales, mit Rücksicht auf die Mitwirkung von Privaten laut §. 5 beizufügen, und das Bekannte über seinen Ursprung, seine spätere Entwickelung, den gegenwärtigen Zustand, die Benützung und das Eigenthum anzuführen. Ist jedoch eine baldige Zerstörung des Denkmales zu befürchten, oder ist es zufällig bei Mauerabbrechungen oder Erdbewegungen entdeckt, oder ist bei solchen Anlässen ein archäologischer Fund überhaupt gemacht worden, so ist die Anzeige unverzüglich zu erstatten, gleichviel ob die Arbeiten vom Staate oder von wem immer unternommen worden sind. Gleichzeitig sind die entsprechenden Maßregeln, allenfalls mit Hilfe der politischen Behörden zu ergreifen, um Beschädigungen oder die Verschleppung des Fundes hintanzuhalten. Wo die Lage einzelner Gegenstände, wie z. B. in Grabstätten wichtig ist, muß solche bis zur Ankunft des Conservators unverrückt erhalten, oder wenn dies unzulässig wäre, wenigstens durch eine getreue Zeichnung und Abmessung sichergestellt werden. Alle in dieser Beziehung den Conservator treffenden Obliegenheiten gehen auf den k. k. Baubeamten dort über, wo kein Conservator besteht, und in so lange, bis zu dessen Anwesenheit an dem bezeichneten Objecte.

§. 8.

Alle die Baudenkmale oder archäologischen Funde betreffenden Anzeigen, Erhebungen und sonstigen Correspondenzen sind von den k. k. Baubehörden oder einzelnen Baubeamten zur Vermeidung jedes Geschäftumzuges an den betreffenden Conservator des Bezirkes, worin sich das Denkmal befindet, mittelst Zuschriften zu leiten. Wo kein Conservator bestellt ist, erstattet der stellvertretende Bezirks-Ingenieur die diesfälligen Berichte an die unmittelbar vorgesetzte Behörde, welche sie im gewöhnlichen Dienstwege an die k. k. Central-Commission leitet.

Auf demselben Wege gelangen wieder zurück die Erledigungen auf alle Eingaben, so wie auch die nöthigen Belehrungen und Aufträge in Ansehung der Baudenkmale sowohl an die Baubehörden als auch an die einzelnen Baubeamten.

Die k. k. Landes-Baudirection nimmt aus den Geschäftprotokollen Kenntniß von der diesfälligen Wirksamkeit des untergeordneten Personales.

Formular.

Kronland:

1. Benennung des Baudenkmales und sein Standort.	
2. Zeit der Erbauung und Name des Erbauers.	
3. Zeit der Abänderungen, Zuthaten und Erneuerungen.	
4. Ursprünglicher Zweck, Baumateriale und Styl des Denkmales.	
5. Jetzige Widmung desselben, sein Eigenthümer, Benützer oder bisheriger Erhalter.	
6. Ausdehnung und Dimensionen des Baudenkmales.	
7. Inschriften, welche an denselben vorfindig sind.	
8. Werth des Denkmales, entweder vom baulichen oder historischen Standpuncte.	
9. Bestehen Abbildungen oder Beschreibnngen? welche Urkunden oder Quellen geben näheren Aufschluß?	
10. Jetziger Zustand, und in wie fern die Erhaltung des dermaligen Zustandes gesichert ist.	
11. Classificirung in Beziehung auf die Würdigkeit der Erhaltung.	

II.

Wirkungskreis

der Conservatoren für die Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale.

Entstehung des Amtes.

§. 1.

Damit für die Erhaltung der Baudenkmale im österreichischen Kaiserstaate in umfassender Weise Fürsorge getroffen werde, haben Se. k. k. Apostolische Majestät mit der Allerhöchsten Entschließung vom 31. December 1850 die Errichtung einer der Leitung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten unterstehenden Central-Commission in Wien, so wie die Bestellung der Conservatoren in den Kronländern anzuordnen geruht.

Der Wirkungkreis der Conservatoren wird durch gegenwärtige Instruction festgestellt, welche von der Central-Commission entworfen und von dem gedachten hohen Ministerium unterm 24. Juni 1853 Zahl 1256-II. genehmigt wurde.

Beschaffenheit, Umfang und Unterordnung.

§. 2.

Die Conservatoren werden über Antrag der Central-Commission zur Erhaltung der Baudenkmale von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten ernannt, und verwalten ihr Amt als ein Ehrenamt unentgeltlich.

Sie sind der Central-Commission unmittelbar untergeordnet. Es wird ihnen zur Ausübung ihres Berufes ein bestimmt abgegränzter Bezirk angewiesen.

Attribute im Allgemeinen.

§. 3.

Die Conservatoren bilden die Organe, durch deren Vermittlung die Central-Commission ihre Wirksamkeit über den Umfang des gesammten Kaiserstaates erstreckt. Alle diejenigen Attribute, welche der Central-Commission zum Zwecke der Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale in der Gesammtmonarchie überhaupt zukommen, übergehen für den speciel angewiesenen Bezirk auf den Conservator innerhalb derjenigen Gränzen, welche in der gegenwärtigen Instruction näher bezeichnet sind.

Obliegenheiten.

§. 4.

Durch die Uebernahme dieses Ehrenamtes legt der Conservator sich die Verpflichtung auf, eine möglichst genaue Kenntniß aller in seinem Bezirke vorfindigen Baudenkmale und ihrer Beschaffenheit zu erwerben.

Er wird sich ferner in die Kenntniß alles desjenigen Materiales zu setzen haben, welches über die vorhandenen Baudenkmale eine geschichtliche Erklärung zu bieten im Stande ist.

Er wird sich nicht bloß mit der Kenntnißnahme der Existenz jener historischen Baudenkmale begnügen, sondern nimmt auch die weitere Obliegenheit auf sich, sie nach seinen Kräften von der Zerstörung zu schützen oder den Schutz für sie hervorzurufen. Er wird überhaupt seine Wirksamkeit und sein Bestreben dahin zu richten haben, daß die Liebe für die Erhaltung jener Schätze der Vorzeit durch Belehrung, und insbesondere durch Verbreitung der Kenntniß ihres historischen oder ihres Kunstwerthes stets in weiteren Kreisen seines Bezirkes angeregt und wach erhalten werde.

§. 5.

Der Conservator übernimmt die Verpflichtung, ein Verzeichniß aller in seinem Bezirke befindlichen Baudenkmale, welche ein kunstgeschichtliches oder anderes wissenschaftliches Interesse an sich tragen, anzulegen und fortzuführen.

Diese Verzeichnisse müssen der Gleichförmigkeit wegen nach dem festgestellten, im Anhange angeschlossenen Formulare verfaßt und ausgefüllt werden. Wo dies anfänglich nicht möglich ist, hat der Conservator nach Maßgabe seiner Forschungen für die Ausfüllung aller Rubriken des Formulares die stete Sorge zu tragen.

Auch wenn bei einem dem äußeren Erscheinen nach minder augenfälligen Bauwerke, Denksteine und u. dgl. sich Volkssagen anknüpfen, Inschriften, plastische oder andere Ausstattungen damit in Verbindung stehen, deren Erhaltung aus dem Interesse für die Kunst oder für die geschichtliche Forschung wichtig erscheint, so sind auch solche Bauwerke mit Anführung dieser Momente in jenes Verzeichniß aufzunehmen.

Zur Vervollständigung dieses Verzeichnisses hat der Conservator von den vorhandenen Baudenkmalen getreue Abbildungen zu sammeln, und wo solche nicht bestehen, durch seine Vermittlung dieselben hervorzurufen. Ingleichen hat der Conservator über die Eigenthumverhältnisse der historischen Baudenkmale erschöpfende Erhebungen zu pflegen, und überhaupt bei deren Beschreibung alles anzuführen, was zur vollständigen Kenntniß derselben nothwendig erscheint, und die Einwirkung auf ihre Erhaltung erleichtern kann.

Der Conservator wird die Baudenkmale in der Richtung zu classificiren haben, in wie ferne dieselben todte Baudenkmale sind, oder zur Erhaltung derselben Conservirung-Arbeiten dringend oder wünschenswerth erscheinen.

Von den gedachten Verzeichnissen und Beschreibungen hat der Conservator eine Abschrift der Central-Commission in Wien einzusenden, und spätere Vervollständigungen dieser Verzeichnisse periodisch nachzutragen.

§. 6.

Dem Conservator liegt die Sorge für die Ueberwachung und die Vermittlung zur Erhaltung der Baudenkmale seines Bezirkes ob. In den meisten Fällen wird sich die Vermittlung des Conservators auf die Erhaltung der Baudenkmale durch Verhinderung vor deren ganzen oder theilweisen Zerstörung zu erstrecken haben.

Die Restaurationen der hierzu würdig erkannten Baudenkmale werden sich in der Regel auf die dauerhafte Erhaltung ihres dermaligen Bestandes, auf die Reinigung und die Befreiung von ihnen nicht angehörigen schädlichen Zuthaten oder Beiwerken beschränken. Sie werden sich auf die Herstellung oder Erhaltung der Eindeckung, Befestigung locker gewordener Bestandtheile, auf die Erneuerung des Bindemittels verwitterter Fugen durch Befestigung mit Mörtel oder andere Mittel, oder auf die Ergänzung solcher Theile ausdehnen, durch deren Mangel ein weiterer Verfall die Folge ist. Sie haben sich aber nicht auf die Ergänzung abgängiger, in den Karakter oder den Baustyl eingreifender Bestandtheile zu erstrecken, selbst wenn eine solche Ergänzung in dem Geiste der Ueberreste vorzunehmen beabsichtiget würde. Diese letzteren Restaurationen gehören zu den seltneren Fällen.

Wenn einem der Conservirung würdig befundenen Baudenkmale oder einzelnen Bestandtheilen desselben, Verfall, Zerstörung oder eine seine historische oder künstlerische Bedeutsamkeit gefährdende Bauveränderung oder Restaurirung droht, liegt es in der Verpflichtung des Conservators, auf die Erhaltung desselben in seinem eigenthümlichen Karakter einzuwirken. Er hat daher vor Allem mit Beschleunigung und Eifer die Sistirung aller dasselbe gefährdenden Maßregeln und die Entfernung der momentanen Gefahr anzustreben. Befindet sich das Baudenkmal im Privatbesitze, so hat er zu diesem Behufe sowohl des Eigenthümers, als das allgemeine Interesse nach Möglichkeit anzuregen, ersteren zur Erhaltung und Schonung des gefährdeten Denkmales zu bewegen, und denselben über die wünschenswerthe Art und Weise der Erhaltung mit seinem Rathe an die Hand zu gehen.

Untersteht das Baudenkmal einem der Verwaltungzweige des Staates, so hat der Conservator die schleunige Sistirung aller dasselbe bedrohenden Schritte, wenigstens bis zu dem Zeitpuncte, bis zu welchem die Erledigung seines an die Central-Commission zu erstattenden Berichtes herablangt, bei den betreffenden Behörden zu erwirken, die Erhaltung des Denkmales bei denselben motivirend anzutragen, und nöthigenfalls die Vermittlung des Statthalters oder Regierungpräsidenten des betreffenden Kronlandes in Anspruch zu nehmen.

Eventuel hat derselbe, wo immer seine Schritte erfolglos bleiben, die Einwirkung der Central-Commission in Wien anzusprechen.

Wenn die Restaurirung eines unter der Obsorge der Staatsverwaltung befindlichen Baudenkmales nöthig ist, hat der Conservator der Central-Commission hiervon die Anzeige zu machen, und die etwa durch Fachmänner oder mit Hilfe der Bauorgane zu Stande gekommenen Vorschläge, Pläne und Zeichnungen sammt dem ungefähren Kostenbetrage der Central-Commission zur Einsicht und zur Genehmigung zu unterbreiten, und unter Beachtung der für die Zwecke der Conservirung oben angedeuteten Gränzen im steten Einvernehmen mit derselben vorzugehen.

§. 7.

Bei Baudenkmalen, welche eine bestimmte Widmung haben, es mag dieselbe die ursprüngliche oder eine dem Gebäude fremde sein, und bei welchen entweder zum Zwecke einer besseren Benützung oder wegen des dauerhaften Bestandes, Baureparaturen oder neue Zubauten vorfallen,

hat der Conservator sich mit den betreffenden Eigenthümern, Corporationen oder Behörden in ein freundliches Einvernehmen zu dem Zwecke zu setzen, damit er über den Umfang der beabsichtigten baulichen Veränderung in eine genaue Kenntniß gelangen, und dann dahin wirken könne, daß nicht unnöthigerweise Baubestandtheile beseitget oder verändert werden, welche in die Wesenheit zur Erkennung desselben als ein bestimmtes kunstgeschichtliches Baudenkmal eingreifen.

Bei solchen baulichen Veränderungen hat vielmehr der Conservator dahin zu wirken, daß die dem Baudenkmale anhaftenden karakteristischen Bestandstücke in den Kreis einer verständigen, conservativen Baureparatur mit einbezogen werden, und er hat sein Augenmerk darauf zu richten, daß die kunstgeschichtlichen Momente und was damit im Zusammenhange steht, möglichst in ihrer Wesenheit unverändert erhalten werden.

In so fern es nothwendig erscheint, hat der Conservator bei solchen Veranlassungen die Mitwirkung der Central-Commission in Wien anzusuchen.

§. 8.

Bei der Aufsuchung oder zufälligen Aufdeckung bisher unbekannter Ueberreste alter Baudenkmale, Gräber, antiker Straßen u. s. w. hat der Conservator nach Thunlichkeit Zerstörungen derselben entgegen zu wirken, oder Verschleppungen der einzelnen und getrennten Bestandtheile zu verhindern, und hierzu die Mitwirkung der Localbehörden in Anspruch zu nehmen. Die gefundenen, von dem Baudenkmale gewissermaßen unabhängigen, jedoch damit im geschichtlichen Zusammenhange stehenden Gegenstände, wie alte Münzen, Geräthe, Waffen, Zirathen u. s. w. sind nach Maßgabe der dafür bestehenden Gesetze u. z. der mit Hofkanzleidecret vom 28. December 1818 Zahl 30182, bekannt gegebenen Allerhöchsten Entschließungen vom 19. August und 23. December 1818, der mit Hofkanzleidecret vom 15. Juni 1846 Zahl 19704 kundgemachten Allerhöchsten Entschließung vom 31. März 1846, des Hofkanzleidecretes vom 14. August 1846 Zahl 23154, dann der Paragraphe 395—401 des allgemeinen b. G. B. zu behandeln, in so weit letztere nicht durch die obigen Allerhöchsten Entschließungen modificirt werden, und dem k. k. Antikencabinete zur Aquisition im Wege der Central-Commission sammt allen sich darauf beziehenden Nebenumständen anzuzeigen. In soweit aber dieses von der Erwerbung absteht, und im Kronlande Museen sich vorfinden, sind diese zur Erwerbung des Fundes aufzufordern. Der zufällige Finder ist aber diesen Andeutungen gemäß zu belehren und zu bestimmen, daß er solche für das Studium des Alterthums und für das Interesse des Fundortes höchst bedeutungvollen Gegenstände weder unbeachtet lasse noch verschleudere.

Der Finder ist überdies zu belehren, daß er die gefundenen Gegenstände keineswegs unentgeltlich abzutreten habe, sondern ihm der wahre Werth von dem k. k. Antikencabinete vergütet werden wird, welche Vergütung bei allen behaltenen Gegenständen wenigstens 10% über den innern Werth ausmacht, möglicherweise aber auch das Doppelte und Mehrfache desselben betragen kann.

Werden solche Aufdeckungen durch bauliche Anlagen des Staates gemacht, wie z. B. bei Grundgrabungen für Gebäude, bei Anlagen für Eisenbahnen oder neue Straßenzüge u. dgl., so ist durch den Conservator auf die Bauleitung-Organe im Geiste der für solche Fälle bereits bestehenden Vorschriften dahin zu wirken, daß die aufgefundenen, der Vorzeit angehörigen Gegenstände auf eine sichere Weise bis zu weiteren Verfügungen aufbewahrt werden. Von dem Funde der zur Conservirung geeigneten Gegenstände ist der Central-Commission in Wien die Anzeige zu machen.

§. 9.

Der Conservator hat von allen in seinem Wirkungkreise liegenden Amtshandlungen an die Central-Commission periodisch Bericht zu erstatten, die Resultate seiner wissenschaftlichen Forschungen derselben vorzulegen, und Anträge an dieselbe zu stellen, behufs der Erreichung des in dieser Instruction vorgezeichneten Zweckes.

Bei diesen periodischen Berichten ist es dem Conservator unbenommen, die Central-Commission auch auf diejenigen Verfügungen aufmerksam zu machen, und dieselben von seinem Standpuncte aus zu motiviren, welche der Förderung der ihr vorgesteckten Zwecke innerhalb seines Bezirkes besonders wirksam sein können, zugleich wird es ihm anheim gestellt, hierbei die etwa an die öffentlichen Behörden, Bauorgane, Corporationen oder Gemeinden zu ertheilenden Instructionen in Vorschlag zu bringen. Er hat hierbei auch diejenigen Gegenstände aufzunehmen oder bei besonderen Anlässen der Central-Commission zur Kenntniß zu bringen, welche von einem allgemeinen Interesse sind, und der Veröffentlichung durch die Central-Commission wichtig genug erscheinen, und dieselben mit vollständigen Beschreibungen und Abbildungen zu erklären.

Befugnisse.

§. 10.

Der Conservator kann mit allen denjenigen Personen in eine nähere Verbindung und Correspondenz treten, von denen er in Folge ihrer bereits bekannten Thätigkeit eine rege Theilnahme für die Erforschung, Beschreibung oder Erhaltung der Baudenkmale zu erwarten berechtigt ist. Diese Verbindung dehnt sich auch auf die Landesbehörden, geistliche und weltliche Corporationen aus, zum Zwecke der Erlangung einer möglichst vollständigen Kenntniß aller vorhandenen Baudenkmale und Erweckung der nöthigen Theilnahme und Vorliebe für ihre Erhaltung.

Passende Aufsätze in den öffentlichen Localblättern sind insbesondere dazu geeignet, die Aufmerksamkeit des Publikums auf die historischen und artistischen Ueberreste der Vorzeit in seinem Bezirke zu richten, die Mitwirkung fähiger Personen behufs der Verfassung der im §. 5 vorgezeichneten Verzeichnisse zu erlangen, und die Ueberwachung dieser Ueberreste zu sichern.

In letzterer Beziehung wird der Conservator sein Augenmerk auch auf diejenigen Personen zu lenken haben, und diese der Central-Commission bezeichnen, denen er die zeitliche Ueberwachung von solchen Baudenkmalen empfehlen kann, die seinen eigenen Augen oder denen der öffentlichen Bauorgane mehr entzogen sind, damit er von jeder an denselben eintretenden Veränderung zeitlich genug in Kenntniß gesetzt werde.

Da es sehr wichtig ist, von allen der Erhaltung würdigen historischen Denkmalen auch getreue Abbildungen zu erhalten und zu sammeln, so hat der Conservator darauf hinzuwirken, daß sich geeignete Talente mit der Abbildung solcher Baudenkmale und ihrem Detail befassen, welche Abbildungen nach Zulaß der Umstände veröffentlicht werden können.

Es wird auch ein wichtiges Augenmerk des Conservators bilden, sich von den etwa vorhandenen Zeichnungen merkwürdiger Baudenkmale Exemplare oder getreue Copien zu verschaffen, oder mindestens von dem Vorhandensein derselben Kenntniß und Vormerkung zu nehmen.

§. 11.

Der Conservator unterhält die Vermittlung der Central-Commission mit den Local- und Landes-Vereinen für ähnliche Bestrebungen. Er tritt, wenn solche sich bereits gebildet haben, mit denselben in freundliche Beziehungen, und wirkt nach Kräften auf die Gründung und Organisation eines solchen Vereines, wo derselbe Ersprießliches leisten kann, ein. Er wird sich in steter Verbindung mit solchen Vereinen erhalten, und dort, wo ein solcher die Einwirkung der Central-Commission zur Erreichung seiner Zwecke für nothwendig erkennt, die Wünsche jener Vereine zur Kenntniß der Central-Commission zu bringen haben.

Besonders dürfte es zunächst die Bestimmung der Local- und Landes-Vereine sein, den Sinn und die Achtung für die zunächst liegenden, mit der Landesgeschichte im innigen Zusammenhange stehenden Ueberreste der Vorzeit in ihren Kreisen anzuregen, damit sich künstlerische und wissenschaftliche Kräfte denselben anschließen, um mit ihrer Beihilfe Abbildungen und Beschreibungen ihrer Baudenkmale in weiteren Kreisen zu veröffentlichen.

Dem Conservator liegt es ob, sowohl diesen Vereinen als überhaupt solchen Bestrebungen einzelner Personen fördernd an die Hand zu gehen, und im Falle die Unterstützung der Central-Commission wünschenswerth erscheint, dieselbe zu ermitteln.

§. 12.

Alle Baubehörden des Staates sind angewiesen, den Conservatoren bei ihren Erhebungen, Aufnahmen und bei der Verfassung von Conservation-Elaboraten an die Hand zu gehen.

Der Conservator kann sich zu dem Ende mit diesen Organen in das Einvernehmen setzen, und hat sich entweder an den Vorstand der Landesbaudirection oder unmittelbar an die ihm von der Landesbaudirection bezeichneten Organe seines Bezirkes zu wenden.

In besonderen Fällen, wo die technischen oder künstlerischen Kräfte seines Bezirkes nicht ausreichen, wird sich der Conservator an die Central-Commission zu wenden haben.

§. 13.

Der Conservator hat in allen Fällen, in welchen er den Schutz oder die Unterstützung der öffentlichen Behörden in Ausübung seiner Berufspflichten anzusprechen in der Lage ist, und die Bezirksobrigkeiten diesen Schutz für sich nicht gewähren können, denselben bei dem Statthalter des Kronlandes oder dem Präsidenten der politischen Landesregierung anzusuchen.

Dies hat auch dann zu geschehen, wenn er wahrnimmt, daß den Vorschriften bezüglich der archäologischen Funde in Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung vom 31. März 1846 nicht die entsprechende Folge geleistet wird.

In dringenden Fällen hat der Conservator das Recht, die Einstellung einer beabsichtigten ganzen oder theilweisen Zerstörung eines unter der schützenden Aufsicht des Staates stehenden Baudenkmales unmittelbar bei den politischen Localbehörden zu veranlassen, wenn zugleich dabei Gefahr am Verzuge eintritt. Er hat hiervon gleichzeitig die begründete Anzeige an den Statthalter oder Landes-Präsidenten, und eine gleiche an die Central-Commission in Wien einzusenden, damit die Letztere sogleich die geeignete Verfügung treffen könne.

§. 14.

Bei diesen und ähnlichen in seinem Berufe gelegenen Correspondenzen hat der Conservator sich eines eigenen Amtssiegels zu bedienen, welche Correspondenzen mit der k. k. Central-Commission den Landesbehörden und gesetzlichen Vereinen die ämtliche Portofreiheit innerhalb des Kaiserstaates genießen.

§. 15.

Wiewohl die Conservatoren, als mit Ehrenämtern bekleidet, ihre Dienste unentgeltlich leisten, so werden die baren Auslagen, welche ihnen durch die Ausübung ihrer Obliegenheiten und der ihnen speciel ertheilten Aufträge in besonderen Fällen erwachsen, im Wege der Central-Commission vergütet, jedoch haben dieselben bei Vorlage der Rechnung stets die in den einzelnen Fällen erhaltenen Bewilligungen der Central-Commission beizubringen.

Eine nähere Regelung dieser Verhältnisse durch die Central-Commission wird erst nach gemachter Erfahrung festgestellt werden können.

Aeußere Beziehungen.

§. 16.

Von der Amtswirksamkeit der Conservatoren innerhalb der ihnen in dieser Instruction vorgezeichneten Gränzen werden die k. k. Statthalter und Landes-Präsidenten der Kronländer und durch dieselben alle ihnen unterstehenden Landesbehörden und Aemter verständigt.

Künftige Entwicklung.

§. 17.

Modificationen des vorstehenden Wirkungkreises, so wie die Feststellung solcher Bestimmungen, welche sich erst im Verlaufe der Zeit bezüglich der Amtsthätigkeit der Conservatoren als nothwendig zeigen, bleiben künftigen Verfügungen vorbehalten.

Anhang

zum Wirkungkreise der Conservatoren.

Hofkanzlei-Verordnung vom 5. März 1812 Zahl 2665/305.

An sämmtliche Länderstellen.

Vermöge der unterm 24. Februar und 2. November 1776, dann 14. Februar 1782 erflossenen Verordnungen besteht ohnehin die ausdrückliche Vorschrift, daß die von Zeit zu Zeit aufgefunden werdenden alten Münzen, von welcher Materie sie sein mögen, jedesmal hierher eingesendet werden sollen, um dergleichen Münzen, wenn sie noch nicht in dem k. k. Münzcabinete befindlich sind, gegen die Vergütung des innerlichen Werthes an dasselbe abgeben zu können. Da sich jedoch mehrfältige Fälle ergeben, wo auch außer diesen alten Münzen noch andere Alterthümer und Denkmale aufgefunden werden, welche zur Aufstellung in dem k. k. Münz- und Antikencabinete geeignet sind, so wird demselben (derselben) hiermit aufgetragen, das Erforderliche zu verfügen und sich bei jeder Gelegenheit gegenwärtig zu halten, damit nicht nur in Gemäßheit der obgedachten Vorschriften noch fortan alle alten Münzen und Medaillen, sie mögen in Gold, Silber oder Kupfer bestehen, sondern in Zukunft auch alle andern aufgefunden werdenden derlei Alterthümer und Denkmale auf gleiche Art hierher eingesendet werden. Als solche müssen vorzüglich folgende angesehen werden, nämlich:

1. Statuen, Brustbilder und Köpfe aus Erz oder Stein.
2. Kleinere Figuren und sogenannte Götzenbilder von edlen oder unedlen Metallen, Steinen oder von Thon.
3. Waffen, Gefäße, Lampen und Geräthe von Erz oder anderen Stoffen.
4. Erhabene oder tiefgeschnittene Steine.
5. Steine mit halb erhobener Arbeit (**Bas-reliefs**).
6. Steine mit bloßen Aufschriften und Grabmäler.

Sollte es sich jedoch ergeben, daß eine Steinschrift oder Grabmal von bedeutender Größe und Schwere aufgefunden würde, so ist vor derselben Einsendung ungesäumt eine vorläufige Anzeige mit einer kurzen Beschreibung oder Copie (Zeichnung) davon vorzulegen, um hier den literarischen oder artistischen Werth derselben beurtheilen zu können. Für die also eingesendet werdenden Alterthümer und Denkmale wird jederzeit nach der billigsten Schätzung und nach Maß des höheren oder niederen Grades ihrer Seltenheit der Werth ersetzt werden.

Hofkanzlei-Decret vom 28. December 1818 Zahl 30182/2764.

An sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Zara.

In Folge Allerhöchster Entschließung vom 19. August und 23. December*) wird dem Gubernium (der Regierung) aufgetragen, über die Ausfuhr und den Verkehr mit Kunstwerken und Seltenheiten folgende Bestimmungen zur genauen Nachachtung allgemein kund zu machen:

1. Es ist von nun an in dem ganzen Umfange der Monarchie verboten, Gemälde, Statuen, Antiken, Münz- und Kupferstich-Sammlungen, seltene Manuscripte, Codex und erste Drucke, überhaupt solche Kunst- und Literatur-Gegenstände auszuführen, welche zum Ruhme und zur Zierde des Staates beitragen, und durch deren Veräußerung in der Masse der übrigen, in der Monarchie vorhandenen Gegenstände der Art eine schwer zu ersetzende Lücke und ein wesentlicher Verlust entstehen würde.

2. Ein Versuch der Ausschwärzung solcher Kunstschätze wird mit der Confiscation des auszuführenden Gegenstandes, und eine wirklich stattgehabte Ausfuhr mit Erlegung des doppelten Werthbetrages des außer Land gebrachten Kunstwerthes bestraft.

3. Da es nie in der Absicht der Staatsverwaltung liegen kann, lebende Künstler in ihrem rechtmäßigen Erwerbe zu beschränken, ihnen die Mittel zu höherem Verdienste und Gewinn zu benehmen, und dem Kunstfleiße auf irgend eine Weise Fesseln anzulegen, so versteht es sich von selbst, daß diese beschränkenden Verfügungen sich keineswegs auf Werke lebender Meister erstrecken dürfen.

Um den Besitzern der mehrgedachten Gegenstände ein hinlängliches Feld offen zu lassen, mit ihrem Eigenthume zu verfügen, wird der freie Verkehr im Innern der Monarchie, und daher auch der Verkauf und die Ausfuhr derselben aus einer Provinz in die andere frei und ungehindert gestattet.

5. Die Entscheidung der Frage, ob ein oder der andere Kunst- und Literaturgegenstand unter die Zahl derjenigen zu rechnen sei, deren Ausfuhr verboten ist, steht der Landesstelle nach Einholung des Gutachtens derjenigen Akademie der bildenden Künste oder Bibliothek-Direction zu, deren Wirkungkreis sich auf jene Provinz erstreckt.

6. Die früheren Verordnungen über diesen Gegenstand sind aufgehoben.

Hofkanzlei-Decret vom 15. Juni 1846 Zahl 19704/834.

An sämmtliche Länderstellen.

Um den Schwierigkeiten zu begegnen, welche sich der Erfahrung zu Folge bei Anwendung der bestehenden Vorschriften über die Behandlung archäologischer Funde ergaben, so wie in der Absicht, die Bekanntwerdung und Erhaltung numismatischer und antiquarischer Funde im Interesse der Kunst und Wissenschaft zu befördern, haben Seine k. k. Apostolische Majestät nach Inhalt einer an die k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen erlassenen, und von da hierher mitgetheilten Allerhöchsten Entschließung vom 31. März 1846 die nachstehenden Bestimmungen anzuordnen geruht:

1. Hinsichtlich des Schatzes überhaupt, somit auch hinsichtlich archäologischer Funde wird das Drittheil, welches nach §. 399 des a. b. G. B. für das Staatsvermögen vorbehalten ist, von nun an aufgehoben; der Schatz ist daher ohne Abzug dieses Drittels zwischen dem Finder und dem Eigenthümer des Grundes zu gleichen Theilen, und bei getheiltem Eigenthume des Grundes ist der auf den Eigenthümer des Grundes fallende Theil zwischen dem Ober- und Nutzungeigenthümer zu theilen.

2. Die Bestimmungen der Paragrahe 395, 396, 397 und 400 des a. b. G. B. bleiben zwar auch hinsichtlich des Schatzes und archäologischer Funde in Kraft; es hat aber von den, durch die bisherigen Vorschriften angeordneten Einsendungen solcher für die Wissenschaft wichtiger Gegenstände an öffentliche Sammlungen und von einem Vorkaufrechte derselben abzukommen.

3. Den politischen Behörden liegt es ob, von Funden numismatischer und archäologischer Gegenstände, welche für die Wissenschaft oder Kunst von Wichtigkeit sein können, die Anzeige an

*) Anmerkung. In der Urschrift steht irrthümlich: 19. September und 23. vorigen Monats d. J.

die politische Landesstelle zu erstatten, damit diese die Verständigung der für solche Gegenstände bestehenden öffentlichen Anstalten oder Vereine einleite.

4. Durch das gegenwärtige Gesetz wird an den Vorschriften hinsichtlich der Ausfuhr von Kunstgegenständen und insbesondere hinsichtlich der durch das Hofdecret vom 28. December kund gemachten Allerhöchsten Entschließungen vom 19. August*) und 23. December 1818 nichts geändert.

Von dieser Allerhöchsten Entschließung wird die Landesstelle zur Darnachachtung und entsprechenden Kundmachung-Veranlassung in die Kenntniß gesetzt.

Hofkanzleidecret vom 14. August 1846 Zahl 23154/1275.

An sämmtliche Länderstellen.

Im Anhange zu dem hierortigen Decrete vom 15. Juni 1846 Zahl 19704-834, womit der Landesstelle die Allerhöchste Vorschrift über die Behandlung archäologischer Funde bekannt gegeben wurde, wird dieselbe über einen vom k. k. Oberstkämmereramte im Interesse des hiesigen k. k. Münz- und Antiken-Cabinetes geäußerten Wunsch angewiesen, die vorkommenden gedachten Funde möglichst zu überwachen, über die wichtigeren die Anzeige an das erwähnte k. k. Cabinet gelangen zu lassen, und die Finder, in so weit es ohne Zwang thunlich ist, zur Einsendung besonders interessanter und leicht transportabler Stücke zu vermögen.

Rubriken des Formulares.

Kronland:

1. Benennung des Baudenkmales und sein Standort.	
2. Zeit der Erbauung, Name des Erbauers u. s. w.	
3. Zeit der Abänderungen, Zuthaten und Erneuerungen.	
4. Ursprünglicher Zweck, Baumateriale und Styl des Baudenkmales.	
5. Ausdehnung und Dimensionen desselben.	
6. Inschriften, u. dgl., welche an denselben vorfindig sind.	
7. Jetzige Widmung des Denkmales, dessen Benützer oder bisheriger Erhalter.	
8. Werth des Baudenkmales, entweder vom baulichen oder historischen Standpuncte.	
9. Bestehen Abbildungen und Beschreibungen? welche Urkunden oder Quellen geben näheren Aufschluß?	
10. Jetziger Zustand, und ob die Erhaltung des dermaligen Zustandes gesichert ist.	
11. Classification in Beziehung auf die Würdigkeit der Erhaltung.	

*) Anmerkung. In dem Urterte steht irrthümlich: 19. September.

442.

Bestimmungen hinsichtlich der Verjährung der Forstfrevel.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 10. September 1853 Zahl 19894. Statthalterei-Verordnung vom 1. October 1853 Zahl 10384.

Aus Anlaß einer an das hohe Ministerium des Innern gestellten Anfrage, ob Forstfrevel auch nach dem Forstgesetze vom 3. December 1852 im Zeitraume von 3 Monaten verjähren, hat dasselbe mit hohem Erlasse vom 10. September 1853 Zahl 19894 anher eröffnet, daß sich bei Beurtheilung der Frage über die Verjährung der in dem ebenbezogenen neuen Forstgesetze normirten Forstfrevel im eigentlichen Sinne, in welche Kategorie

a) die Uebertretungen der für mit Waldservituten belastete Wälder erlassenen Vorschriften der Paragraphe 9 bis incl. 17 von Seite der Eingeforsteten;

b) die Uebertretungen der in den Paragraphen 44 bis incl. 51 enthaltenen Bestimmungen über Waldbrände und Insectenschäden;

c) die in den Paragraphen 60 bis incl. 67 aufgezählten Forstfrevel im engsten Sinne des Wortes gehören, nach den noch in Gesetzeskraft bestehenden, mit Gubernial-Verordnungen vom 4. April 1833 und 17. Februar 1841 Zahl 6638 und 5796*) bekannt gemachten Allerhöchsten Entschließungen vom 16. März 1833 und vom 30. Jänner 1841 zu benehmen sei.

443.

Strenge Ueberwachung der mit französischen Pässen Reisenden.

Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 29. September 1853 Zahl 4323. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 5. October 1853 Zahl 4117.

Laut Eröffnung der hohen k. k. obersten Polizeibehörde vom 29. September 1853 Zahl 4323/B. M. I. ist das Bestreben der Führer der revolutionären Propaganda dahin gerichtet, ihre Emissäre mit französischen Reisepässen zu versehen.

Ich ersuche sonach den Herrn Bezirkshauptmann, die Einleitung zu treffen, damit bei der Handhabung der Paß- und Fremdenpolizei Reisenden mit französischen Reisepässen ein schärferes Augenmerk zugewendet, und bei vorkommenden Bedenken eine strengere Fremdenbehandlung geübt werde.

Bemerkenswerthe Wahrnehmungen aber wollen Herr Bezirkshauptmann unter Berufung auf diesen Erlaß ohne Verzug zu meiner Kenntniß bringen.

444.

Den privatgewerkschaftlichen Montan-Beamten ist das Tragen der Seitenwaffe bei feierlichen Gelegenheiten gestattet.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 26. September 1853 Zahl 4927. Statthalterei-Verordnung vom 5. October 1853 Zahl 10936.

Ueber eine beim hohen Ministerium des Innern vorgekommene Anfrage hat sich dasselbe mit der obersten Polizeibehörde in dem Beschlusse geeinigt, daß den privatgewerkschaftlichen Montan-Beamten das Tragen der Seitenwaffe dort, wo diese letztere nach althergebrachter Gepflogenheit als ein Zugehör des Bergkleides betrachtet wird, mit der Beschränkung gestattet sei, dieselbe nur bei solchen Anlässen, wo sie, wie bei feierlichen Gelegenheiten in ihrer vollen Berufskleidung erscheinen, tragen zu dürfen.

Wovon die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Folge hohen Erlasses des Ministeriums des Innern vom 26. September 1853 Zahl 4927 in Kenntniß gesetzt wird.

445.

Beschränkung in der Ertheilung von Reisepässen nach Amerika.

Präsidial-Erlaß des Ministeriums des Innern vom 5. October 1853 Zahl 4498. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 7. October 1853 Zahl 4165.

Aus Anlaß der gemachten Wahrnehmung, daß österreichische Staatsangehörige häufig Pässe zur Reise nach Amerika erheben, um bei günstigen Aussichten dort zu verbleiben, im entgegengesetzten Falle aber meist in einem Zustande zurückkehren, in welchem sie dem Staate und der Gemeinde zur Last fallen, hat sich Seine Excellenz der Herr Minister des Innern laut hohen Erlasses

*) Siehe Prov. Gesetzs. vom Jahre 1833 und 1841 Seiten 46 und 45.

vom 5. October 1853 Zahl 4498/M. I. mit dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten und dem Herrn Chef der obersten Polizeibehörde in dem Beschlusse geeiniget, eine Beschränkung in der Ertheilung von Reisepässen nach Amerika dahin eintreten zu lassen, daß nur ausnahmweise bei rücksichtwürdigen Gründen bemittelten und unbedenklichen Personen die Erlaubniß zur Reise nach Amerika zu ertheilen, andern Paßwerbern aber zu bedeuten ist, um die förmliche Auswanderungbewilligung einzuschreiten, deren Folgen ihnen jedoch ausdrücklich gegenwärtig gehalten werden müssen.

Wovon ich die k. k. Bezirkshauptmannschaft zur Benehmungwissenschaft bei vorkommenden Gesuchen um Reisepässe für Amerika oder bei Begutachtung solcher Gesuche in die Kenntniß setze.

446.

Reisebewilligungen nach der Herzogowina und in die übrigen osmanischen Provinzen sind nur an die mit den erforderlichen Unterhaltkosten versehenen Individuen zu ertheilen.

Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 1. October 1853 Zahl 12685. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 8. October 1853 Zahl 4173.

Die hohe k. k. oberste Polizeibehörde hat laut Eröffnung vom 1. October 1852 Zahl 12685/2708 II. im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Aeußern zur Schonung des Allerhöchsten Aerars festzusetzen gefunden, daß weder Minenarbeitern noch sonstigen Individuen, welche die erforderlichen Unterhaltkosten nicht auszuweisen vermögen, die Reisebewilligung nach der Herzogowina und in die übrigen osmanischen Provinzen ertheilt werden darf.

Wovon ich die Bezirkshauptmannschaft bei dem Vorkommen solcher Paßgesuche oder bei Begutachten derselben in die Kenntniß setze.

447.

Bestimmung der Standorte zur Prüfung der Sacharometer.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 9. September 1853 Zahl 21542. Statthalterei-Verordnung vom 8. October 1853 Zahl 10393.

Das k. k. Finanz-Ministerium hat über die ihm vom hohen Ministerium des Innern mitgetheilten Berichte der Landesstellen bezüglich der Standorte der Cementirungämter behufs der Prüfung der Sacharometer und über die hierämtliche Bemerkung, daß, nachdem über die Regelung des Cementirungwesens nicht nur in Ungarn, Croatien, Siebenbürgen und der Woiwodina, sondern auch in den anderen Kronländern Verhandlungen im Zuge sind, die vor der Durchführung der neuen politischen Organisirung zum Abschlusse nicht gelangen können, und nachdem die Prüfung der Sacharometer solche Sachkenntniß erfordere, die man nicht aller Orten voraussetzen könne, das diesfällige Prüfunggeschäft bloß den in den Hauptstädten bestehenden Cementirung-Anstalten übertragen werden dürfte, unterm 14. September 1853 Zahl 12015 anher mitgetheilt, daß es mit geringen Ausnahmen keinem Anstande unterliegen werde, die Prüfung der Sacharometer auf die Cementirungämter der Hauptstädte, und zwar: Wien, Gratz, Innsbruck und Mailand zu beschränken, da außer diesen Hauptstädten nur noch in Pilsen, Salzburg und in Stein in Niederösterreich derlei Instrumente angefertigt werden sollen.

Wovon die k. k. Bezirkshauptmannschaft mit Beziehung auf den diesortigen Erlaß vom 18. Juni 1853 Zahl 5873*) in Kenntniß gesetzt wird.

448.

Bestimmungen wegen Sicherung der Octava auf Grundentlastung-Obligationen der Stiftungen, Kirchen, Klöster und überhaupt moralischer Personen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 9. October 1853 Zahl 25041. Statthalterei-Verordnung vom 15. October 1853 Zahl 11562.

Mit Erlaß des hohen Ministeriums des Innern vom 9. October 1853 Zahl 25041 ist Folgendes herabgelangt:

Ueber Anregung von Seite der k. k. nieder-österreichischen Statthalterei und Grundentlastung-Fond-Direction findet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und der Finanzen aus Rücksichten für die Vereinfachung des Geschäftganges anzuordnen, daß es von der im §. 33 und 52 des Allerhöchsten Patentes vom 31. April 1851 vorgeschriebenen gerichtlichen Depositirung der den Kirchen, Pfarren, Stiftungen, Fond-Domainen, Gütern, Stiften und Klöstern, überhaupt moralischer Personen, deren Vermögen unmittelbar unter der Staats-

*) Seite 321.

Controle steht, eigenthümlich gehörigen Grundentlastung-Obligationen, behufs der Sicherstellung der darauf haftenden Octava abzukommen hat, und daß dagegen die Entlastung-Obligationen der genannten Corporationen zur Sicherung der Octava zu vinculiren sind.

Diese Vinculirung für die Octava hat von Seite der Fond-Direction über Ansuchen des Gerichtes in ähnlicher Weise zu geschehen, wie dies im §. 152 der Instruction für die zur Verwaltung des Grundentlastung-Fondes berufenen Organe bezüglich der Beifügung des Cautionbandes vorgeschrieben ist.

Das Vinculum der Octava ist demnach auf der ersten Seite der Schuldverschreibung ersichtlich zu machen, und auf der Rückseite hat die vollständige Vinculirungclausel hinsichtlich der vom Landesgerichte auszusprechenden, der Fond-Direction mitzutheilenden Ziffer der Octaval-Haftung zu erscheinen. Die Grundentlastung-Fond-Direction wird sohin von der vorgenommenen Vinculirung die betreffende Administrativbehörde in Kenntniß zu setzen haben, damit von dieser die Vormerkung des Vinculums in den Kirchen-Pfarr-Inventaren u. s. f. in geeigneter Weise veranlaßt werde.

Dieses wird der k. k. Statthalterei zur gefälligen Kenntnißnahme und entsprechenden Verfügung eröffnet.

Gleichzeitig werden die Gerichte im Wege des k. k. Justiz-Ministeriums von dieser Anordnung zur Darnachachtung verständiget.

Die Bezirkshauptmannschaft wird hievon zur Benehmungwissenschaft verständiget.

449.

Zuweisung aller eingehenden Waldfrevel-Strafgelder einem zu bildenden Landescultur-Fonde.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 20. Juni 1853 Zahl 14552. Statthalterei-Verordnung vom 12. October 1853 Zahl 7034.

Das mit dem Allerhöchsten Patente vom 3. December 1852 kund gemachte und am 1. Jänner 1853 in Wirksamkeit getretene Forstgesetz hat die Geldstrafen, welche von den politischen Behörden bei Handhabung dieses Gesetzes innerhalb des zugewiesenen Wirkungkreises verhängt werden, keinem Fonde oder Institute zugewiesen, daher deren Verwendung weitern Bestimmungen vorbehalten bleiben muß.

Seine Excellenz der Herr Minister des Innern haben sich demnach veranlaßt gefunden, bis zur Erlassung weiterer Bestimmungen anzuordnen, daß alle von den politischen Behörden innerhalb ihres Wirkungkreises in Folge der Handhabung des Forstgesetzes verhängten Geldstrafen in einen zu bildenden Landescultur-Fond einzufließen haben, dessen Verwaltung der obersten Verwaltungbehörde jedes Kronlandes übertragen wird.

Ich setze Sie hievon einstweilen mit dem Auftrage in Kenntniß, in einem mit Ende des laufenden Monats abzuschließenden Verzeichnisse sämmtliche auf Grundlage des Forstgesetzes bisher andictirte und in Rechtskraft erwachsene Waldfrevel-Strafbeträge specificirt, und mit Angabe der betreffenden Straferkenntnisse auszuweisen, und mir dieses Verzeichniß sammt den schon eingebrachten Strafbeträgen bis 14. November 1853 vorzulegen.

Für die Zukunft und bis auf weitere Weisung ist ein gleiches Verzeichniß mit Achten jeden Monats abzuschließen, und mir bis 7. October 1853 sammt den eingebrachten Geldbeträgen vorzulegen.

Sollte bisher ein solcher Strafbetrag noch nicht andictirt worden sein, oder künftighin im Laufe eines oder des andern Monates nicht andictirt werden, so ist in einem wie in dem andern Falle die negative Anzeige mit Einhaltung obiger Termine zu erstatten.

450.

Militär-Individuen haben sich bei Jagden, sobald sie in Civilkleidern erscheinen, mit den vorgeschriebenen Waffenpässen zu versehen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. September 1853 Zahl 6536. Statthalterei-Verordnung vom 17. October 1853 Zahl 10844.

In Folge Erlasses des hohen Ministeriums des Innern vom 23. September 1853 Zahl 6536 wird der Bezirkshauptmannschaft im Anschlusse eine Abschrift der Circular-Verordnung des k. k. Armee-Ober-Commando vom 28. August 1853 Zahl 2082, betreffend die für k. k. Officiere, sobald sie in Jagdkleidern auf Jagden erscheinen, vorgeschriebenen Waffenpässe zur Wissenschaft mitgetheilt.

Beilagen zur Zahl 450.

I.

Circular-Verordnung des k. k. Armee-Ober-Commando vom 28. August 1853 Zahl 2082.

Zu Folge der Circular-Verordnung vom 2. April 1853 D. 2034 (Armee-Verordnung-Blatt Nr. 24 Seite 98) sind Militär-Individuen nach dem Waffenpatente vom 24. October 1852 hinsichtlich des Besitzes und Tragens von Privatwaffen keiner Beschränkung unterworfen.

Diese Unbeschränktheit wurde den Militärpersonen nur in so ferne gestattet, als sie in der vorgeschriebenen Uniform erscheinen.

Nachdem aber Seine Majestät, wie mit hierortiger Circular-Verordnung Zahl 2810 vom 6. April 1853 bekannt gegeben wurde, bezüglich des Verbotes des Tragens von Civil-Kleidern für die k. k. Officiere auf Jagden die alleinige Ausnahme zu gestatten geruhten, daß dieselben sich bei derlei Partien des Anlegens von Jagdkleidern bedienen dürfen, so findet man hiemit anzuordnen, daß k. k. Officiere, sobald sie sich in Jagdkleidern auf die Jagd begeben, mit einem von ihrer vorgesetzten Militärbehörde nach dem beiliegenden Formulare ausgefertigten Waffenpaße versehen sein müssen, um dieselben vor unangenehmen Conflicten zu verwahren, und die Sicherheitorgane in Erfüllung ihrer Obliegenheiten nicht unnöthigen Mißgriffen und Verantwortlichkeiten auszusetzen.

Wovon das Militär-Commando zur Wissenschaft und entsprechenden Verlautbarung in Kenntniß gesetzt wird, mit dem Auftrage demgemäß die selbstständigen Truppen und Abtheilung-Commanden zur Erfolgung solcher Waffenpässe zu ermächtigen.

II.

Waffenpaß.

Für . . . . . .

als Legitimation zum Tragen seiner Privat-Waffen unter Verantwortung des Besitzers für jeden Mißbrauch, insbesondere für jede Ueberlassung dieses Waffenpasses an Andere.

Vom k. k. Commando . . . . . am . . . . . .

451.

Bestimmungen über die Einbringung der Activ- und Bezahlung der Passivposten der Bezirkscassen.

Statthalterei-Verordnung vom 19. October 1853 Zahl 11910.

Es liegt daran, daß die Activen und Passiven der Bezirkscassen mit Beschleunigung depurirt, die ausständigen Forderungen eingebracht, die Schulden, sofern nicht Abzahlungfristen bestimmt sind, ohne Aufschub berichtigt, die nicht realisirbaren Posten hingegen zur Abschreibung gebracht werden.

Es liegt ferner daran, daß dem Mißbrauche aus den Bezirkscassen für nicht systemisirte, ganz fremdartige Zwecke Vorschüsse zu ertheilen, Einhalt gethan werde.

Demnach wird Folgendes angeordnet:

1) Die Bezirkshauptmannschaften haben dafür zu sorgen, daß alle einbringlichen Bezirkscasse-activa ohne Verzug berichtiget werden, und es sind die hiezu erforderlichen Einleitungen bei Verantwortung der Herrn Vorsteher mit allen Nachdruck zu treffen.
2) Die Auszahlungen für Passiven, insbesondere für die älteren, soferne sie liquid, und nicht schon Fristen zur Abtragung festgesetzt sind, sind ungesäumt zu leisten.
3) Wegen uneinbringlichen Activen, und etwa verfallenen oder **in debite** haftenden Passiven ist mit genauer Nachweisung der Sachverhältnisse um die Abschreibungbewilligung hierorts einzuschreiten, soferne nicht ohnedies hinsichtlich einzelner Posten der Art eine Verhandlung im Zuge ist.
4) Ueber das Veranlaßte und den Erfolg ist sowohl mittelst Aufklärungen, welche jeder Bezirkscasserechnung beizubringen sind, als mittelst besonderer Berichte, die man bis Ende November 1853 erwartet, die vollständigen Nachweise zu geben.
5) Die Ertheilung von Vorschüssen ohne jedesmaliger Bewilligung oder Genehmigung der Statthalterei wird den Bezirkshauptmannschaften gänzlich untersagt, und es würde jeder Vorschuß aus der Bezirkscasse vom Jahre 1854 an, wofern er nicht mit einer Ausgabbe-

willigung der Statthalterei bedeckt ist, bei Erledigung der Bezirksrechnungen als Mängelpost den Rechnunglegern, insbesondere dem Herrn Bezirkshauptmann oder Amtsvorsteher zur Last geschrieben werden.

452.

Verfahren bei Sicherstellungen der Militärbedürfnisse.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 27. October 1853 Zahl 27315. Statthalterei-Verordnung vom 8. November 1853 Zahl 12562.

Ueber Auftrag des hohen Ministeriums des Innern vom 27. October 1853 Zahl 27315 erhält die Bezirkshauptmannschaft im Anschlusse eine Abschrift des von dem k. k. Armee-Ober-Commando an sämmtliche Militär-Oberbehörden erlassenen Rescriptes, worin die Directiven des für das nächste Militärjahr versuchweise zu beobachtenden Verfahrens bei den Sicherstellungen der Militärbedürfnisse vorgezeichnet werden, mit der Aufforderung, hiernach auch die bei diesen Sicherstellungen mitwirkenden politischen Behörden entsprechend zu belehren, und insbesondere dazu anzuweisen, daß sie allenthalben bei der Bedarfbedeckung auf das Kräftigste mitzuwirken, den Magazin-Verwaltungen die Bezugquellen anzudeuten, und selbst bemüht zu sein haben, damit insbesondere der Verkehr mit den Urproducenten angeknüpft und erhalten werde.

Beilage zur Zahl 452.

Circular-Rescript des Armee-Ober-Commando vom 15. October 1853 Zahl 2839.

Es ist eine bekannte Sache, und mehrfältige Anzeigen bestätigen es, daß bei den öffentlichen Behandlungen militär-verpflegämtlicher Bedürfnisse die Concurrenten sehr häufig mit einander zum Nachtheile des Aerars einverstanden sind.

Zu den gewöhnlichsten Einverständnissen gehören ihre geheimvertrauliche Theilung in das ausgebotene Behandlungobject mit der gegenseitigen Verbindlichkeit, gewisse, ihrer Gewinnsucht zusagende Preisforderungen und sonstige Bedingungen festzuhalten, dann die bloße Schein-Concurrenz, wobei derjenige, welchem es um die Ueberkommung des ausgebotenen Geschäftes zu thun ist, den Mitwerbern Abtritt- oder Schweiggelder zahlt.

Letztere Art Einverständnisses ist besonders im Schwunge, indem gewisse Leute, wenn sie nur das Vadium zusammenbringen, einen förmlichen Erwerbzweig daraus machen, bei den Behandlungen zu erscheinen und sich als Concurrenzlustige zu geriren, um von den Unternehmern, von denen sie wissen, daß sie für die Subarrendirung, Lieferung oder Leistung bereits kostspielig eingerichtet und mit Vorräthen und Personale versehen sind, sohin das ausgebotene Geschäft nicht füglich auslassen können, für ihre Schein-Anbote, ihr Abstehen oder Schweigen Prämien zu erpressen, welche zuletzt, wie es solide Unternehmer selbst bekannten, doch immer mittelst des erhöhten Erstehungpreises dem Aerar in Anrechnung gebracht zu werden pflegen.

Wie sehr auch solche Unfüge den Organen der Staatsverwaltung im Allgemeinen bekannt sind, so ist es dennoch schwierig, ja meistens ganz unmöglich, ihnen in den einzelnen Fällen zu steuern, weil bei ihrer Geheimhaltung die Geber so wie die Empfänger der Prämien gleichmäßig interessirt sind.

Da an der Hintanhaltung der daraus dem Aerar erwachsenden Nachtheile viel gelegen ist, so findet das Armee-Ober-Commando einverständlich mit den k. k. Ministerien des Innern und der Finanzen anzuordnen, wie folgt.

A. In Bezug auf die Subarrendirung.

1. Die Vorschriften über das Verfahren bei den Subarrendirung-Verhandlungen haben, wie bisher in ihrem ganzen Umfange aufrecht zu bestehen, nur ist strenge darauf zu halten, daß die gesiegelten Offerte jener Concurrenten, welche weder persönlich, noch durch Bevollmächtigte zur mündlichen Behandlung erscheinen, erst nach dem Schlusse der Behandlung eröffnet, und selben vor den mündlichen Bestboten ohne weiters der Vorzug gegeben werde, wenn sie billiger als diese sind, und die Bedingungen des an das nieder-österreichische General-Commando erlassenen, unterm 30. December 1844 **B.** 5301 den Gränz-General- und unterm 8. November 1850 **M.** 7979 den übrigen Landes-Militär-Commanden bekannt gegebenen Rescriptes vom 1. October 1842 **O.** 2435 dabei eingehalten werden.

Das Vorliegen solcher Offerte ist jedoch den anwesenden Concurrenten mit der Aufforderung gleich beim Beginne der eigentlichen Behandlung zu eröffnen, sie möchten ihre mündlichen Anbote auf's billigste stellen, weil sonst den gesiegelten Offerten, wenn sie am Schluße der Behandlung

geöffnet und billiger gefunden werden, ohne weitere Herabstimmung und ohne Rücksicht auf Nachgebote der Vorzug gegeben würde.

Wie jedoch die Ausschreibung der Offertbehandlungen zu geschehen habe, wie die Offerte verfaßt, eingereicht und behandelt werden sollen, ist in dem folgenden Abschnitte **B** von §. 8 bis 18 näher bestimmt und erläutert, und haben die diesfälligen Bestimmungen auch für die Subarrendirung-Behandlungen in soweit Geltung, als sie bei dieser Behandlungart in Anwendung kommen können.

2. Treten bei einzelnen Subarrendirung-Stationen, wo durch eine Reihe von Jahren immer dieselben Personen den Verpflegpacht zur vollen Zufriedenheit des Militärs besorgen, Umstände ein, welche nach dem gemeinschaftlichen Erkenntnisse der Landes-Oberbehörden zulängliche Motive bilden, um von dem Wege der öffentlichen Behandlung abzugehen, und im Interesse des Dienstes und des Aerars ausnahmweise jenen der vertraulichen Unterhandlung mit den im Contracte bestehenden Subarrendatoren einzuschlagen, dann wird diesen Oberbehörden einberaumt, solche solide Subarrendatoren unter Präfigirung eines bestimmten Termines zur Abgabe einer verbindlichen Erklärung aufzufordern, in welchen billigst zu stellenden Preisen sie außer dem Wege der öffentlichen Concurrenz den Verpflegpacht auch in der nächsten Pachtperiode vom . . . . . bis . . . . . übernehmen können und wollen.

Ueber diese Erklärung ist auf die Basis einer nach den letzten vierwochentlichen Marktpreisen zu verfassenden Maßstabberechnung und mit Beachtung sowohl der Production- und Verkehr-Verhältnisse, als auch der bisherigen Contractpreise in gemeinschaftlicher Zusammentretung zu berathen und nach Maßgabe ihres Befugnißkreises darüber entweder definitiv zu entscheiden, und das Verfügte unter Vorlegung des Berathungactes hieher anzuzeigen, oder aber beschleunigt die hierortige Entscheidung darüber einzuholen.

B. In Betreff der Stationen, wo die Verpflegung in ärarischer Regie besorgt wird.

3. Von dem für die Sicherstellungperiode stationweise entfallenden Bedarfe ist immer Ein Drittel zur handkäuflichen oder accordmäßigen Beischaffung aus der Hand der Producenten, die andern zwei Drittel sind aber zur Sicherstellung im Wege der gesiegelten Offerte zu bestimmen.

4. Für das den Magazin-Verwaltungen zur unmittelbaren Beischaffung von den Producenten entweder gleich zur Gränze oder bei größerer Beträchtlichkeit theilweise und successive vorzuzeichnende Drittel müssen die Perioden, innerhalb welcher die Beischaffung zu realisiren ist, mit Beachtung der nach der Ernte, nach dem Ausdrusche und nach den vollendeten Feldarbeiten für den Einkauf und die Zufuhr günstigsten Zeit bestimmt vorgezeichnet und zugleich angeordnet werden, daß die Beischaffung nach Vorschrift der Einkauf-Instruction vom Jahre 1810 zu vollziehen, wenn aber Daten vorlägen, welche den Magazin-Verwaltungen die Aussicht benehmen, ihre Aufgabe rechtzeitig erfüllen zu können, hievon unverweilt die Anzeige zu erstatten sei, damit das k. k. Armee-Ober-Commando in den Stand gesetzt werde, die den Umständen entsprechende Abhilfe zeitlich einleiten zu können.

5. Als Einkauf-Maximum sind die Marktpreise für die beste Gattung ohne Provision zu bestimmen, weil die Producenten, wenn von Seite der Verwaltungen, welche hiefür verpflichtet und verantwortlich sind, ein freundliches Entgegenkommen, eine billige, von jeder Plackerei entfernte Behandlung, eine schnelle Abfertigung und sogleiche Bezahlung pflichtmäßig gehandhabt wird, ihre Feilschaften um und auch unter den Marktwerthen lieber dem Aerar als den Speculanten überlassen werden.

Jede Beischaffung zu höheren Preisen muß in den Einkauf-Ausweisen oder in eigenen Berichten standhältig gerechtfertigt, und müssen die Motive, worunter besonders eine vorzügliche Qualität mit höherem Metzengewichte gehört, von dem — gehörig gewürdigt, sohin in den Verzeichnissen über die Einkauf-Ausweise ihre Statthaftigkeit bestätigt, oder die aus Anlaß der Ueberschreitung des Maßstabes getroffenen Verfügungen bemerkt werden.

Uebrigens sind die Verwaltungen, sofern weder Maßstab noch das vorgezeichnete Einkauf-Quantum überschritten wird, beim Vollzuge des Einkaufes bezüglich der Größe der Kaufpartien an keinen Vorbehalt höherer Entscheidung zu binden. Kämen aber vortheilhafte Anbote über dieses Quantum vor, so sollen sie dem — welches ihre Annehmbarkeit für dieselbe oder für eine andere Station zu erwägen hat, zur Entscheidung vorgelegt werden.

6. Wenn in einer oder der andern Station Lieferung-Contracte bestehen, und nebstbei auch der freie Einkauf bewilliget würde, muß dieser jedenfalls um wenigstens 2 Percent unter den Contractpreisen bewerkstelliget werden.

7. Zur Sicherstellung der im Puncte 3 bemerkten restlichen Zwei Drittel des stationweisen Bedarfes sind von jetzt an und im Laufe des Militärjahres 1854 nicht licitatorische, sondern öffentliche Behandlungen mittelst versiegelter Offerte auszuschreiben, und je nach den vorschrift-

mäßigen oder nach den zeitweise besonders vorgezeichneten Befugnissen von den Local-Commissionen und einvernemlich mit der politischen Landes-Oberbehörde von dem — darüber zu entscheiden, oder die Verhandlung mit Vermeidung jeglichen Verzuges zur hierortigen Entscheidung vorzulegen.

8. Diese Offertbehandlungen sind vermittelst der in jedem Kronlande für ämtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitungblätter sowohl, als auch unter Mitwirkung der politischen Behörden im Bezirke der behandelnden Magazin-Verwaltung möglichst ausgedehnt kundzumachen. Die Kundmachung soll ohne Weitläufigkeit die wesentlichsten der für Lieferungen an das Aerar vorgeschriebenen und bei der behandelnden Verpfleg-Verwaltung zur beliebigen Einsicht der Concurrenten vollständig aufliegenden Bedingnisse enthalten, und so geartet sein, daß sie den mit der Verfassung von schriftlichen Eingaben nicht immer sattsam vertrauten Urproducenten die Concurrenz möglichst erleichtere, und daß dadurch klar bestimmte, jede weitere Nachfrage oder Ergänzung entbehrlich machende Offerte erzielt werden.

Sollte jedoch einer oder der andere Concurrent an der Einreichung eines schriftlichen Offertes irgendwie gehindert sein und es vorziehen einen mündlichen Anbot zu machen, so müßte dies zur festgesetzten Stunde bei der Behandlung-Commission und jedenfalls vor Eröffnung der schriftlichen Offerte geschehen, um beim Schluße der Behandlung berücksichtiget werden zu können, was in der Kundmachung ausdrücklich zu bemerken ist.

9. Die sicher zu stellenden Bedarfgattungen sind, wofern nicht besondere Gründe dafür bestehen, daß die Aufforderung zu deren Lieferung ohne Verlautbarung des eigentlichen Bedarf-Ziffers geschehe, immer nach ziffermäßig bestimmten Quantitäten auszuschreiben, jedoch ist zugleich zu bemerken, daß es den Lieferunglustigen anheimgestellt bleibe, ob sie alle Gattungen und die ganzen Quantitäten oder nur einzelne Gattungen und größere oder kleinere Theil-Partien anbieten wollen. Dagegen wird auch dem Aerar das Recht vorbehalten, die angebotenen Quantitäten ganz oder nur theilweise zur Annahme zu genehmigen.

10. Bei Anführung der vorschriftmäßigen Qualitäten ist zu erinnern, daß vorzüglichere Qualität auch auf die Zugestehung eines bessern Preises verhältnißmäßig einwirke, und daß daher sowohl bei den Brod- als auch bei den Hartfutter-Früchten in den Offerten das specifische Metzengewicht, zu dessen Einhaltung die Offerenten sich verbindlich machen wollen, ingleichen auch sonstige Vorzüge ihrer zu liefern beabsichtigten Gattungen genau anzugeben seien.

11. Es sind zwar die Abfuhr-Raten immer bestimmt festzusetzen, doch soll eine dem Offerenten daran wünschenswerthe Modification gegen die Berücksichtigung seines Offertes keinen Anstand wirken, wofern daraus für die Militär-Verwaltung keine Verlegenheit entsteht, und die Lieferung bis zum Ablaufe der Lieferungperiode zur Gränze vollzogen wird.

Die damit beabsichtigte Erleichterung hat vorzüglich bei Urproducenten einzutreten, denen wegen der beim Landwirthschaftbetriebe oft zufällig dazwischen kommenden Hindernisse die genaue Zuhaltung der Raten-Termine nicht immer möglich wird.

12. Jeder Offerent hat bei der Behandlungbehörde mit seinem Offerte, jedoch unter besonderem Couverte ein Vadium oder Reugeld, welches in 5% vom Werthbetrage der offerirten Lieferung besteht, einzureichen, oder über dessen bei der nächsten Militär-Casse bewirkten Erlag den Depositen- oder Abfuhrschein dahin einzusenden.

Dieses Reugeld ist von jenen Offerenten, deren Offerte zur Annahme gelangen, oder der höheren Entscheidung unterzogen werden, rückzubehalten, und beim Contract-Abschluße zur Ergänzung der Caution zu verwenden, welche mit 10% des oben gedachten Werthbetrages in Barem oder in Staatspapieren nach dem Courswerthe oder in einer von der k. k. Finanzprocuratur geprüften und annehmbar befundenen Hypothekar-Verschreibung zu erlegen ist.

Jene Urproducenten, welche ihrem Besitzstande verhältnißmäßige Quantitäten der eigenen Erträgnisse anbieten, sind gegen die dem Offerte beigefügte Erklärung für die Zuhaltung ihres Anbotes mit ihrem gesammten Vermögen haften zu wollen, sowohl vom Erlage eines Vadiums (Reugeldes), als auch einer Caution zu entheben, und kann auch die Ausfertigung eines förmlichen Contractes unterbleiben, wenn sich die Dauer der Einlieferung vom Tage der Offert-Genehmigung nicht über zwei Monate erstrecket.

13. Für die Ueberreichung der gesiegelten Offerte ist mit dem Anhange der Schlußtermin nach Tag und Stunde zu bestimmen, daß Offerte ohne Depositenschein, oder welche später einlangen, oder in welchen der Preis nicht unbedingt, oder bloß mit einem Nachlasse vom eventuelen Bestbote ausgedrückt ist, überhaupt, welche den kundgemachten Bedingnissen nicht entsprechend abgefaßt sind, nicht werden berücksichtiget werden.

14. Die auf einem 15 kr. Stämpelbogen einzureichenden Offerte sind für die Mindestfordernden, welche sich, da die Entscheidung darüber ohnehin möglichst schnell erfolgen wird, der im §. 862 a. b. G. B. zur Annahme des Versprechens gesetzten Termine und des Rücktrittes zu begeben haben, sogleich, für das Aerar aber erst nach der an sie erfolgten Genehmigung-Eröffnung verbindlich.

15. Ueber die Offerte haben die Behandlung-Commissionen am Tage der Eröffnung und die Landes-Oberbehörden möglichst beschleunigt nach dem Umfange ihrer im Puncte 7 oben im Allgemeinen berührten Befugnisse zu entscheiden, oder ohne Verzug die höhere Entscheidung anzusuchen.

Als Maßstab hiefür haben den Local-Commissionen ebenfalls die berichtigten Marktpreise der besten Gattung von den letzten, dem Behandlungtage vorausgegangenen vier Wochen zu gelten, zu welchen für besonders vorzügliche Qualität noch einige Percente, und zwar im Verhältnisse, als der nieder-österreichische Metzen der zum Kaufe gelangenden Fruchtgattung gegen das Minimal-Metzen-Gewicht

von 80 Pfund beim Weitzen
» 77 » bei der Halbfrucht
» 75 » beim Korn
» 64 » bei der Gerste und
» 47 » beim Hafer

schwerer wiegt, für jedes Pfund Mehrgewicht ein Percent des Marktpreises beizurechnen bewilliget wird, den Landes-Oberbehörden wird aber eingeräumt, nach Würdigung des Preisstandes in den benachbarten Stationen, der Verkehr-Conjecturen und des Bedürfnißdranges bei einer Ueberschreitung dieses Maßstabes auch um weitere 2 bis 3 Percente die Genehmigung zu ertheilen.

16. Mit der Kundmachung sind auch Formularien sowohl zu den Offerten als auch zu den Couverts über die Offerte und den Depositenschein der oben erwähnten Erleichterung wegen hinauszugeben, wofür zum beispielweisen Anhaltpuncte die Entwürfe hier beigeschlossen werden.

17. In den Berichten, womit dem Armee-Ober-Commando die Resultate der abgeführten Behandlungen und die in deren Folge getroffenen Verfügungen angezeigt werden, wird zugleich bei minder günstigem Ausschlage beizufügen sein, welche Motive für die Genehmigung oder Rückweisung der noch nicht erledigten Offerte bestehen, dann welche Abhilfen im letzteren Falle durch Uebertragung der rückständigen Bedarf-Sicherstellung an die Verpfleg-Verwaltungen zur Realisirung mittelst wirthschaftlicher Hand-, Accord- und Contractkäufe aus der ersten Hand oder durch Zuschub aus einen Magazinen oder in sonstiger Art für thunlich und räthlich erachtet werden.

18. Da bis Ende Juli 1854 alle Verpfleg-Bedürfnisse des Militärjahres 1853/54 schon in die Magazine eingebracht, oder doch sichergestellt sein müssen, so wird bis längstens Ende August 1854 über die im Wege der vertraulichen und der Behandlungen mittelst gesiegelter Offerte im Allgemeinen erzielten Resultate der umständliche Bericht, und mit demselben zugleich das Gutachten zu erstatten sein, ob und unter welchen, durch die besonderen Eigenthümlichkeiten des dortländigen Verkehrs begründeten Modalitäten, es dem Vortheile zusagend gefunden werde, diese Behandlungweise künftighin im erweiterten oder beschränkteren Maße beizubehalten, zu welchem Gutachten die Beobachtungen und Erfahrungen eines Jahres-Verlaufes ersprießliche Anhaltpuncte gewähren werden.

Beilage zur Zahl 451.

A.

Offert-Formulare.

Ich Endesgefertigter, wohnhaft in N. (Ort und Kreis, Viertel, Comitat oder Delegation), erkläre hiermit in Folge der Ausschreibung ddo. . . . . 1000 Metzen
Weitzen à . . . Pfund zu . . . fl. . . . kr., Sage: . . . . . 5000 »
Korn à . . . . » » . . . fl. . . . kr., » . . . . . .
ꝛc. . . . . .
unter genauer Zuhaltung der kundgemachten Bedingnisse und Beobachtung aller sonstigen für solche Lieferungen bestehenden Contrahirung-Vorschriften in das k. k. Verpfleg-Magazin zu N. liefern, und für dieses Offert
(Beisatz für Producenten) mit meinem gesammten Vermögen
(» » Handelsleute) mit dem erlegten Vadium von . . . . . fl. haften zu wollen.

N. . . . . den . . . . . .

N. N. (Vor- und Zuname).

B.

Formulare für das Couvert über das Offert.

An die k. k. Militär-Verpfleg-Magazin-Verwaltung

zu N.

Offert zur Behandlung in Folge der
Kundmachung vom . . . . (Datum).

C.

Formulare für das Couvert zum Depositen-Schein.

An die k. k. Militär-Verpfleg-Magazin-Verwaltung

zu N.

Mit dem Depositen-Schein über . . . fl. . . . kr. zur Behandlung laut Kundmachung vom . . . . (Datum).

452.

Erläuterung der Bedeutung jener hohen Anordnungen, mit welchen lediglich die Zurücksendung von Druckschriften in das Ausland ausgesprochen wird.

Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 31. October 1853 Zahl 15182. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 12. November 1853 Zahl 4660.

Die hohe k. k. oberste Polizeibehörde pflegt in manchen Fällen zum Zwecke der Beschränkung der Zulassung einer ausländischen Druckschrift im inländischen Verkehre von der Erlassung eines allgemeinen Verbotes Umgang nehmend bloß die Zurücksendung der Druckschrift in's Ausland anzuordnen.

Wiederholte Wahrnehmungen, daß diese Maßregel in verschiedenen Kronländern nicht in ihrer richtigen Bedeutung aufgefaßt und durchgeführt wird, haben Hochdieselbe veranlaßt, sich über den Sinn und die Art der Ausführung solcher Verfügungen mit Erlaß vom 31. October 1853 Zahl 15182/2151 IV. nachstehend auszusprechen.

Die einfache Außerlandschaffung von ausländischen Preßerzeugnissen wird gemeiniglich nur in solchen Fällen angeordnet, in welchen die Ausschließung einer Schrift aus dem Verkehr zwar wünschenswerth ist, ohne daß jedoch ein eigentliches und allgemeines Verbot wegen minderer, meistens nur *localer* Bedenklichkeit der betreffenden Druckschrift ꝛc. nöthig erscheint.

Es ist dieses besonders bei jenen Schriften der Fall, die als veraltete Preßerzeugnisse nur vereinzelt vorkommen, oder nur für einzelne Gebiettheile des Reiches mit Rücksicht auf bestimmte Verhältnisse als bedenklich sich darstellen.

Es ist demnach diese Maßregel als die mildeste Form anzusehen, unter welcher die Regierung der Verbreitung anstößiger ausländischer Preßerzeugnisse entgegentritt, und hat im allgemeinen nur eine *locale*, das ist, auf das Kronland, für welches sie verfügt wurde, beschränkte Giltigkeit.

Daraus ergibt sich, daß die Ausführung einer solchen Verfügung in nichts weiter zu bestehen hat, als daß die einlangenden Exemplare der betreffenden Druckschrift bei der Bücherrevision zurückbehalten und unter ämtlicher Aufsicht ins Ausland zurückgesendet werden, wodurch dem durch diese Maßregel beabsichtigten Zwecke vollkommen Genüge geschehen sein wird, und es können daher selbstverständlich jene weitern Folgen, welche in der Preßordnung und der Vollzug-Instruction bezüglich der eigentlichen *Verbote* von Druckschriften begründet sind, namentlich die Einleitung einer Strafamtshandlung wegen Verbreitung solcher nicht eigentlich verbotener, sondern nur über ämtliche Veranlassung einfach außer Land geschafften Druckschriften als weder in den gesetzlichen Normen noch im Geiste der fraglichen Maßregel gegründet, nicht in Anwendung kommen. Hinsichtlich der Bewilligung des Bezuges solcher Druckschriften hätte die im letzten Absatze des §. 20 der Instruction zur Durchführung der Preßordnung enthaltene analoge Bestimmung in Anwendung zu kommen.

Im Hinblick auf den oberwähnten localen Karakter der in Rede stehenden Maßregel werden von nun an auch die bisher üblichen besondern Verständigungen solcher Entscheidungen der hohen k. k. obersten Polizeibehörde unterbleiben, und die Bezirkshauptmannschaft wird sie lediglich aus dem derselben immer unmittelbar zukommenden, von der hohen k. k. obersten Polizeibehörde selbst herausgegebenen Central-Polizeiblatte, in welches sie nach dem bezogenen hohen Erlasse aufgenommen werden, ersehen.

ad 1. Nur in jenen Fällen, wenn ich eine derartige, für ein anderes Kronland getroffene Verfügung der Außerlandschaffung einer bestimmten Druckschrift auch auf Krain auszudehnen finden sollte, wozu mir die hohe k. k. oberste Polizeibehörde bei diesem Anlasse die Ermächtigung ertheilt hat, werde ich die k. k. Bezirkshauptmannschaft von der getroffenen Verfügung abgesondert in die Kenntniß setzen.

ad 2. Uebrigens hat mich die hohe k. k. oberste Polizeibehörde bei diesem Anlasse ermächtiget, derartige für andere Kronländer getroffene Verfügungen der Außerlandschaffung bestimmter Druckschriften auch auf Krain auszudehnen, falls gegen die Zulassung solcher Schriften daselbst ebenfalls gegründete Bedenken obwalten sollten.

Ich setze die k. k. Bezirkshauptmannschaft hievon zur Benehmungwissenschaft mit dem Auftrage in die Kenntniß, der Bücherrevision-Commission unter Mittheilung dieser Bestimmungen zu bedeuten, daß sie im Falle des Vorkommens von Druckschriften der besprochenen Art vor deren Ausfolgung stets meine Entscheidung einzuholen, und den diesfälligen Berichten stets ihr Gutachten beizufügen habe.

453.

In den Ausweisen über Abschaffungen ist die Angabe, wohin die Landesverweisung oder Abschaffung erfolgt sei, genau aufzunehmen.

Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 4. November 1853 Zahl 15275. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 14. November 1853 Zahl 4683.

Die hohe k. k. oberste Polizeibehörde fand mit Erlaß vom 4. November 1853 Zahl 15275/1545 VI. anzuordnen, daß in den auf Grund des Absatzes 5 der Vorschrift in Betreff der Evidenzhaltung und Ueberwachung der aus den österreichischen Staaten landesverwiesenen oder abgeschafften Ausländer monatlich der obersten Polizeibehörde zu liefernden Ausweisen die wesentliche Angabe „wohin die Landesverweisung oder Abschaffung erfolgt sei", künftighin mit aller Genauigkeit aufgenommen werden müsse.

Wovon ich die k. k. Bezirkshauptmannschaft im Nachhange zum Erlasse vom 23. Februar 1853 Zahl 506/p.*) zur Benehmungwissenschaft in die Kenntniß setze.

454.

Pensionirte oder quiescirte Staatsbeamte sind in Bezug auf die Einkommensteuer mit einem Gemeindezuschlage nicht zu belasten.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 13. November 1853 Zahl 28415. Statthalterei-Indorsat vom 25. November 1853 Zahl 13073.

Wird der Bezirkshauptmannschaft im Nachhange zu dem Statthalterei-Erlasse vom 23. März 1853 Nr. 2937**) zur Wissenschaft und Darnachachtung zugefertiget.

Beilage zur Zahl 454.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 13. November 1853 Zahl 28415.

Die von dem k. k. Universal-Cameralzahlamte angeregte Frage, ob unter die Allerhöchste Entschließung vom 16. Februar 1853 (Ministerial-Verordnung vom 13. März 1853 R. G. B. Nr. 48) auch die Genüsse der Pensionisten und Quiescenten einzubeziehen seien, hat man dahin beantwortet, daß, nachdem die Allerhöchste Entschließung vom 16. Februar 1853 von Staatsbeamten überhaupt spricht, ohne zu unterscheiden, ob dieselben in der Activität oder im Ruhestande sich befinden, die Einkommensteuer von den Bezügen der pensionirten oder quiescirten Staatsbeamten mit einem Gemeindezuschlage nicht belastet werden können.

Hievon wird die k. k. Statthalterei zur entsprechenden Belehrung, falls auch dortlands darüber Zweifel vorkämen, in Kenntniß gesetzt.

455.

Alle Executiongelder-Ueberschüsse sind an den Steuerfond abzuführen.

Statthalterei-Verordnung vom 25. November 1853 Zahl 13181.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage findet die Statthalterei hiemit zu bestimmen, daß nicht nur jene Ueberschüsse von Militär-Executiongebühren, welche aus Anlaß der Steuereintreibung einfließen, sondern auch, daß die Executiongelder-Ueberschüsse für die aus was immer für einem anderen Anlasse verwendete Militär-Executionmannschaft immer dem Steuerfonde zuzufließen haben, aus welchem dagegen aber auch jederzeit die aus der Militär-Execution entstehenden besonderen Kosten zu bestreiten sind.

Welches zur Nachachtung und Verständigung der Steuerämter bekannt gegeben wird.

---

*) Seite 294.

**) Seite 298.

456.

Bestimmungen in Bezug auf Altersnachsichten zum Staatsdienste.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 19. November 1853 Zahl 28350. Statthalterei-Verordnung vom 26. November 1853 Zahl 13295.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft erhält im Anschlusse eine Abschrift des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. October 1853 Nr. 23035, betreffend die Behandlung der bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft etwa einlangenden Gesuche um Altersnachsicht behufs der Erlangung einer Staatsdienstesstelle zur Benehmungwissenschaft mit dem Beifügen, daß die Allerhöchste Entschließung vom 14. Juli 1842, welche keine Publication erlangt hatte, in der vorangeschlossenen Abschrift textuel enthalten ist, so wie daß alle übrigen darin citirten Normalien in der illyrischen Provinzial-Gesetz-Sammlung (Jahrgänge 1822 Seite 395, 1835 Seite 364, 1834 Seite 38, 1843 Seite 218) nachgeschlagen werden können.

Beilage zur Zahl 456.

Bei dem Bevorstehen der Stellenbesetzungen im neuen Organismus mehren sich die Gesuche um Nachsicht des überschrittenen Normalalters zum Behufe der Erlangung einer Dienstesstelle, wobei theils von den gesetzlichen Erfordernissen und Bedingungen abgesehen, theils von dem vorschriftmäßigen Verhandlungwege abgegangen werde.

Man findet es daher sowohl im Interesse des Dienstes, wie nicht minder in jenem der Parteien gelegen, die hierauf bezüglichen Normen in Erinnerung zu bringen.

Zufolge Allerhöchster Entschließung vom 17. Juni 1822 darf Niemand nach überschrittenem 40. Lebensjahre ohne besondere Bewilligung im landesfürstlichen Dienste angestellt werden, außer im Falle unmittelbaren Uebertrittes aus wirklicher Militärdienstleistung oder aus der Invaliden-Versorgung.

Mit dem, den Ministerien und Centralbehörden letzthin Allerhöchst vorgezeichneten Wirkungkreise ist denselben die Ertheilung der Nachsicht des überschrittenen Normalalters zum Behufe des Eintrittes in den Staatsdienst für denselben besonders geeignete Individuen unter 50 Jahren eingeräumt worden.

Gemäß der Allerhöchsten Entschließung vom 9. April 1853 darf die Altersnachsicht niemals für eine ganze Kategorie von wann immer in Erledigung kommenden Dienstplätzen, sondern immer nur für einen bestimmten, soeben zu besetzenden Dienstposten angesucht werden.

Dem Gesuche um Altersnachsicht soll zu Folge Allerhöchster Weisung vom 29. December 1833 immer der Taufschein, und gemäß der Allerhöchsten Anordnung vom 5. September 1845 auch die Nachweisung, daß der Bewerber vollkommen gesund und kräftig sei, beigelegt werden.

Die Verhandlung der mit Ansuchen um Altersnachsicht verbundenen Bewerbungen um Anstellung ist mit Allerhöchsten Entschließungen vom 29. December 1833 und 14. Juli 1842 dahin normirt worden, daß ein Competent aus dem Grunde allein, weil er das Normalalter überschritten hat, aus der Besetzungverhandlung nicht ausgeschlossen werden soll, daß ferners in dem Falle, wo die Ernennung höhern Orts erfolgt, das Bewerbung- und Alternachsichtgesuch gleichzeitig mit dem Besetzungvorschlage zur Entscheidung vorzulegen, und daß endlich um diese letztere, und rücksichtlich um Erwirkung oder Ertheilung der Altersnachsicht nur in dem Falle abgesondert einzuschreiten sei, wenn es sich um einen Bewerber für Stellen, deren Verleihung mindern Orts als die Nachsichtertheilung in Bezug auf das Alter zukommt, handelt, welcher sonst alle erforderlichen Eigenschaften für den angesuchten Dienstplatz besitzt, und unter den Bewerbern als der dafür Geeignetste erkannt wird.

Das Ministerium des Innern giebt der k. k. Statthalterei die voranstehenden gesetzlichen Bestimmungen zu dem Ende erneuert mit der Weisung bekannt, daß hiernach die einlangenden diesartigen Gesuche behandelt, und rücksichtlich zur angemessenen weitern Verhandlung an die betreffenden Organisirung-Commissionen geleitet werden.

457.

Uebergabe der von den Gensd'armerie-Patrouillen aufgegriffenen fremden Individuen jenem Ortsvorstande, in dessen Gemeindebereich sie betreten werden.

Statthalterei-Verordnung vom 29. November 1853 Zahl 13384.

Im Einverständnisse mit dem k. k. Gensd'armerie-Regiments-Commando wurde die Verfügung getroffen, daß die von den einzelnen Gensd'armerie-Patrouillen aufgegriffenen fremden

Individuen jenem Ortsvorstande, in dessen Gemeindebereich sie betreten werden, auch zur weiteren Verfügung übergeben werden.

458.

In das Allerhöchste Hoflager können Deputationen nur gegen vorläufig von Sr. k. k. Majestät erfolgten Bewilligung abgehen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 29. November 1853 Zahl 8970. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 3. December 1583 Zahl 4982.

Zu Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 29. November 1853 Zahl 8970/M. I. haben Seine k. k. Apostolische Majestät mehrfach wahrzunehmen Anlaß gehabt, daß die von altersher bestehende Vorschrift unbeachtet bleibt, nach welcher Deputationen von Gemeinden und Körperschaften in das Allerhöchste Hoflager zur Anbringung von Beglückwünschungen, Vorstellungen, Bitten ꝛc. nur über vorläufig erwirkte Allerhöchste Bewilligung entsendet werden dürfen.

Seine k. k. Majestät sind zwar stets geneigt, zu jeder Zeit die Versicherungen treuer Ergebenheit Allerhöchst Ihrer Unterthanen, so wie deren Bitten, Vorstellungen und Beschwerden auch im Wege von Deputationen allerhuldreichst entgegenzunehmen, wollen jedoch im Interesse der Gemeinden und Körperschaften selbst, für welche die Absendung von Deputationen in der Regel mit nicht geringen Kosten verbunden zu sein pflegt, dieselben nur auf ganz besondere und belangreiche Fälle beschränkt wissen.

Das Allerhöchste Kaiserhaus berührende Ereignisse, sowie Danksagungen oder Vorstellungen bezüglich von Gesetzen oder Allerhöchsten Anordnungen, welche alle Theile des Kaiserreiches gleich berühren, können aus pflichtschuldiger Rücksicht für die hierdurch bei ihrer Allgemeinheit allzusehr in Anspruch kommende Allerhöchste Person den Gegenstand von Deputationen nur dann bilden, wenn es von Seiner k. k. Majestät für angemessen und zulässig erkannt wird. Dasselbe gilt aber auch von specielen Bitten oder Vorstellungen, weil zu deren Uebernahme und weiteren ordnungmäßigen Verhandlung die Behörden im vorgeschriebenen Instanzenzuge bestellt und verpflichtet sind, in wichtigen und rücksichtwürdigen Fällen die Allerhöchste Schlußfassung einzuholen, wenn die Abthuung des Gegenstandes den behördlichen Wirkungkreis überschreitet.

Ich ersuche hiernach den Herrn Bezirkshauptmann, ohne eine öffentliche Kundmachung zu veranlassen, oder sonst den Gegenstand der Publicität anheim zu geben, thunlichst darauf einzuwirken, daß Deputationen an Seine k. k. Majestät nur dann abgehen, wenn hierzu vorläufig unter Bekanntgebung des Gegenstandes, welcher vor den Allerhöchsten Thron gebracht werden will, und der Personen, welche als Deputirte erscheinen sollen, die Allerhöchste Bewilligung angesucht und erlangt worden ist. Jedes derlei Ansuchen wollen der Herr Bezirkshauptmann unter Darstellung der dabei obwaltenden Verhältnisse und agirenden Persönlichkeiten gutächtlich an mich gelangen lassen.

Sollten aber der Herr Bezirkshauptmann wieder Vermuthen von der Absendung einer Deputation erst nach deren Abgehen Kenntniß erlangen, so wäre hiervon jedenfalls unter gleicher Darstellung unverweilt die Anzeige zu erstatten.

459.

Die Bewilligung zur Reise nach Ungarn an nordamerikanische Staatsbürger ist der k. k. obersten Polizeibehörde vorbehalten.

Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 23. November 1853 Zahl 5428. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 3. December 1853 Zahl 4984.

Mehrfältige Erfahrungen, daß nordamerikanische Staatsbürger die Bewilligung zur Reise nach Ungarn in einer der kaiserlichen Regierung durchaus nicht gleichgiltigen Weise mißbrauchen, haben die hohe k. k. oberste Polizeibehörde zu Folge des Erlasses vom 23. November 1853 Zahl 5428/B. M. I. bestimmt, die Entscheidung, ob einem amerikanischen Staatsbürger ein Paßvisa zur Reise nach Ungarn von Seite einer österreichischen Behörde des Inlandes mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Reisenden und den von ihm auszuweisenden Reisezweck zu ertheilen sei oder nicht, sich vorzubehalten.

Ich setze den Herrn Bezirkshauptmann von diesem im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Aeußern gefaßten hohen Beschlusse zur genauesten Darnachtung in Kenntniß.

460.

Beschränkung bei Paßertheilungen für die in die Leipziger Handelschule eintreten wollenden österreichischen Staatsangehörigen.

Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 26. November 1853 Zahl 16217. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 4. December 1853 Zahl 5013.

Aus Anlaß der gemachten Wahrnehmung, daß österreichische Staatsangehörige zum Eintritte in die Handelschule zu Leipzig in sehr großer Zahl sich einfinden, und dann die Aufnahme theils wegen Ueberschreitung des statutenmäßigen Alters, theils wegen mangelnder Vorbildung, endlich weil die Räumlichkeiten des Institutes selbst eine Beschränkung der Zahl der Schüler nothwendig machen, ihnen versagt wird, fand sich die hohe k. k. oberste Polizeibehörde zu Folge des Erlasses vom 26. November 1853 Zahl 16217/3517 II. im Einverständnisse mit den hohen k. k. Ministerien des Innern und des Unterrichtes bestimmt, eine Beschränkung bei Paßertheilungen behufs des Besuches der Leipziger Handelschule dahin eintreten zu lassen, daß in Zukunft bei solchen vorkommenden Paßbewerbungen vorerst die politische Haltung der Paßwerber und eventuel ihrer Aeltern in Erwägung zu ziehen, und Falls in dieser Beziehung gegen die Paßertheilung kein Anstand obwaltet, den Paßwerbern zu bedeuten sei, daß sie vorläufig mit dem Directorium des gedachten Institutes im schriftlichen Wege in das Einvernehmen zu setzen, und behufs der Paßertheilung die schriftliche Aufnahmzusicherung des Directoriums vorzulegen haben.

Wovon die k. k. Bezirkshauptmannschaft zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt wird, daß bei Einbegleitung von derlei Paßgesuchen, wenn sonst nicht Anstände gegen die Paßertheilung obwalten, jederzeit die erwähnte schriftliche Aufnahmzusicherung beizubringen ist.

461.

Bestimmungen bezüglich der Dienstverrichtungen bei den Gensd'armerie Regiments-Stabslocalien und der äußeren Beleuchtung derselben.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 4. November 1853 Zahl 27725. Statthalterei-Verordnung vom 4. December 1853 Zahl 12693.

In Folge hohen Erlasses des Ministeriums des Innern ddo. 4. November 1853 Zahl 27725 erhält die Bezirkshauptmannschaft eine Abschrift jener Weisung, welche die k. k. oberste Polizeibehörde im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern bezüglich der Dienstverrichtungen bei den Gensd'armerie-Regiments-Stabslocalien und der äußeren Beleuchtung derselben an das Commando der Landes-Gensd'armerie erlassen hat, zur Kenntniß und zum Darnachbenehmen in vorkommenden Fällen.

Beilage zur Zahl 461.

Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 22. October 1853 Zahl 14153.

Nach den bestehenden Gensd'armerie-Bequartirung-Vorschriften obliegt den Gemeinden bezüglich der Regiments-Stabs-Kanzleien blos das jährlich wiederkehrende Ausweißen der Zimmer, der Gänge, Aborte ꝛc. bezüglich der Wachzimmer und Arrestlocalien aber, nebst dem jährlichen Weißen, nur noch das Waschen der Fußböden und Fenster, so wie jede Reinigung der äußeren Räume.

Hiernach darf der Landesconcurrenz ohne freiwillige Vereinbarung weder die Aufstellung und Bezahlung eines eigenen bleibenden Lohndieners zu den Dienstverrichtungen in den Stabslocalien, noch die Aufstellung und Beleuchtung von Lampen in den äußeren Räumen des Stabs-Gebäudes zugemuthet werden.

Es ist daher der Dienerlohn, welcher dem 4. Gensd'armerie-Regiments-Commando für das Verwaltungjahr 1852 mit 96 fl. mit dem Vorbehalte des Anspruches auf dessen Rückerstattung verabfolgt wurde, der Landesconcurrenz in Galizien wieder zurückzuerstatten, und nebst dem vom 1. November 1852 noch weiters bezahlten Dienstlohn von monatlichen 4 fl. aus den Verpfleggeldern zu bestreiten, und in Gemäßheit des §. 4 des hierortigen Erlasses vom 19. Juli 1852 Zahl 431 in der Kanzlei-Pauschalrechnung zu verrechnen.

Ebenso ist in Zukunft für die den Gemeinden nicht obliegenden Dienstverrichtungen in den Stabs-Kanzlei-Localien, und den äußern Räumlichkeiten, in so weit sich die Gemeinde nicht freiwillig dazu herbeiläßt, ein angemessener Lohn auszumitteln, und auf die eben besagte Weise zu bestreiten, und zu verrechnen.

Belangend die vom 4. Gensd'armerie-Regiments-Commando für nöthig erachtete Aufstellung und Beleuchtung von 4 ganzen Lampen in den äußern Räumen des Regiments-Stabsgebäudes so ist bei dem Umstande, als die Hauptstiege von dem Hauseigenthümer beleuchtet, die Nothwendigkeit derselben vorerst commissionell zu erheben, und sind auf Grundlage der hierauf einzuholenden Bewilligung, sowohl die Lampen als auch das hiezu erforderliche Beleuchtungöl sammt Dochten in dem bestehenden Ausmaße mit 4 Pfund Brennöl und $^2/_5$ Loth Dochten für jeden Wintermonat und mit der Hälfte für jeden Sommermonat pr. Lampe anzukaufen und in der Kanzlei-Pauschalienrechnung zu verrechnen.

Das tägliche Füllen, Anzünden und Auslöschen der Lampen, so wie deren Reinigung ist, in so ferne sich die Gemeinde nicht freiwillig dazu herbeiläßt, von dem Regiments-Commando besorgen zu lassen, und in den auszumittelnden Lohn für die übrigen Dienstverrichtungen in dem Regiments-Stabsgebäude einzubeziehen.

Hievon wird das Commando unter Beziehung auf seine Eingabe vom 19. November Zahl 11368, mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, hiernach die nöthigen Weisungen an's 4. Gensd'armerie-Regiments-Commando erlassen, und allfällige Anfragen der übrigen Gensd'armerie-Regimenter in Gemäßheit der obigen Bestimmungen erledigen zu wollen.

462.

Beibehaltung der von den Gemeinden für die Gensd'armerie gelieferten, nicht vorschriftmäßigen Matratzen und Kopfpölster auf die Dauer ihrer Brauchbarkeit.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 14. November 1853 Zahl 28002. Statthalterei-Verordnung vom 5. December 1853 Zahl 13230.

Ueber hohen Auftrag des Ministeriums des Innern vom 14. November 1853 Zahl 28002 erhält die k. k. Bezirkshauptmannschaft im Anschluße eine Abschrift derjenigen Weisung, welche die k. k. oberste Polizeibehörde rücksichtlich der Beibehaltung der von den Gemeinden für die Gensd'armerie gelieferten nicht vorschriftmäßigen Matratzen und Kopfpölster auf die Dauer ihrer Brauchbarkeit an das Commando der Landes-Gensd'armerie erlassen hat, zur Darnachachtung.

Beilage zur Zahl 462.

Erlaß der k. k. obersten Polizeibehörde vom 27. October 1853 Zahl 14746.

Nach einer Zuschrift des Ministeriums des Innern vom 24. November 1853 Zahl 26425 haben mehrere Gemeinden in Siebenbürgen bei den im Drange der Umstände vor dem Erscheinen der Ministerial-Verordnung vom 26. September 1851 Zahl 21691 für die Gensd'armerie beigestellten Bettfournituren die Matratzen und Kopfpölster auch mit Ziegen- oder Kühhaaren gefüllt.

Da das 8. Gensd'armerie-Regiments-Commando nunmehr auf die Umfüllung mit Roßhaar dringt, so unterstützt das besagte Ministerium das Ansuchen des Militär- und Civil-Gouvernements von Siebenbürgen, daß die schon im Gebrauche der Gensd'armerie befindlichen, mit Ziegenhaaren gefüllten Matratzen und Kopfpölster noch bis zur Abnützung beibehalten werden dürfen, und deutet darauf hin, daß Ziegenhaare allerdings ein zur Füllung geeignetes Materiale sind, und die Gemeinden Siebenbürgens ohnehin mit vielen Auslagen belastet erscheinen.

In Anbetracht der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. October 1851 Zahl 22084, wornach zur Erzielung der Gleichförmigkeit aller Bettsorten die hiernach nothwendigen Aenderungen schon beigestellter Bettfournituren nur nach und nach zu geschehen haben, findet man zur Beibehaltung der fraglichen Matratzen und Kopfpölster auf die Dauer ihrer Brauchbarkeit und zum allmäligen Umtausche derselben in roßhaarene, die hierortige Zustimmung in der Art zu ertheilen, daß beim jedesmaligen Umkrampeln der bereits vorhandenen nicht vorschriftmäßigen Matratzen und Pölster behufs ihrer Nachfüllung kein neues gleichartiges Materiale gekauft, sondern ein Theil der Matrazen und Pölster zur Nachfüllung verwendet, und der auf diese Weise eingegangene Theil durch neue roßhaarene Stücke ersetzt werde.

Hievon wolle das Commando nicht nur das 8. Gensd'armerie-Regiments-Commando, sondern auch die übrigen Regiments-Commanden, mit Ausnahme des 4., welchem über den hierortigen Erlaß vom 20. Juli 1853 Zahl 9438 bereits eine ähnliche Weisung zugekommen sein wird, zur Wissenschaft und Darnachachtung in vorkommenden gleichen Fällen in Kenntniß setzen.

Von dieser Verfügung wird uter Einem auch das Ministerium des Innern verständiget.

463.

Bestimmung des Zeitraumes zum Waschen und Krampeln der Matratzen in den Gensd'armerie-Casernen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 8. December 1853 Zahl 30711. Statthalterei-Verordnung vom 16. December 1853 Zahl 14086.

In Folge hohen Auftrages des Ministeriums des Innern vom 8. December 1853 Zahl 30711 erhält die Bezirkshauptmannschaft im Anschlusse eine Abschrift der Weisung der k. k. obersten Polizeibehörde an das Commando der Landes-Gensd'armerie rücksichtlich des Zeitraumes, binnen welchem das Waschen und Krampeln der Matratzen in den Gensd'armerie-Casernen vorzunehmen sei, zur Wissenschaft und weitern Verständigung der Gemeinden.

Beilage zur Zahl 463.

Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 27. November 1853 Zahl 16387/3885 V.

Unter Rückschluß der Beilagen der Eingabe vom 23. November 1853 Zahl 13789 findet man zur möglichsten Schonung der Landesfonde zu bestimmen, daß es genüge, wenn das Waschen und Krampeln der mit Wolle gefüllten Matratzen in den Gensd'armerie-Casernen alle zwei Jahre, der mit gutem Roßhaare gefüllten Matratzen hingegen alle drei Jahre Statt findet, vorausgesetzt, daß nicht außerordentliche Umstände, wie Krankheiten u. dgl. eine frühere Reinigung nothwendig machen.

Rücksichtlich der mit verschiedenen anderweitigen Stoffen gefüllten Matratzen hat es bei der im §. 4 des Ausweises D des Gensd'armerie-Bequartierung-Normales vom 25. Juli 1851 angeordneten alljährlichen Krämpelung zu verbleiben.

Hievon wolle das Landes-Gensd'armerie-Commando sämmtliche Gensd'armerie-Regiments-Commanden mit dem Beisatze zur Wissenschaft und Darnachachtung verständigen, daß man von dieser Verfügung unter Einem dem Ministerium des Innern zur entsprechenden Anweisung der politischen Behörden die Mittheilung macht.

Uebrigens findet man mit Rücksicht auf die dargestellten besonderen climatischen und volkswirthschaftlichen Verhältnisse im lombardisch-venezianischen Königreiche und in Dalmatien nach dem Antrage des Landes-Gensd'armerie-Commando zu gestatten, daß bei dem 14., 15. und 16. Gensd'armerie-Regimente fortan Wollmatratzen im Gebrauche verbleiben dürfen.

464.

Reducirung der Militär-Wachposten.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 18. December 1853 Zahl 31084. Statthalterei-Verordnung vom 23. December 1853 Zahl 14416.

Mit Erlaß vom 18. December 1853 Nr. 31084 hat das k. k. Ministerium des Innern Folgendes anher eröffnet:

Seine k. k. apostolische Majestät haben folgende Allerhöchste Entschließung vom 25. November 1853 an das k. k. Armee-Ober-Commando herabgelangen zu lassen geruht:

„Die gebotenen Rücksichten für die Conservation des Soldaten und die bei dem dermaligen restringirten Locostande um so mehr hervortretende Nothwendigkeit aller nur möglichen Erleichterungen für den Dienst der Abrichtung und Ausbildung der Truppen sind unvereinbar mit dem gegenüber so wichtigen Anforderungen doppelt unstatthaften übermässigen Aufwande im Wachdienste, der in vielen Garnisonen nach und nach ganz ohne Beachtung der verfügbaren Truppenstärke und oft unnöthig und zwecklos um sich gegriffen hat."

„Die Aufrechthaltung des bestehenden Grundsatzes, daß dem gemeinen Manne im Frieden, wenn nicht, wie es immer wünschenswerth bleibt, eine längere, doch mindestens 48stündige Freiheit vom Wachdienste, mit Inbegriff des sogenannten inneren Dienstes, der Bereitschaften und Feuerreserven gewährt werden müsse, bleibt ein Gegenstand persönlicher Verantwortlichkeit, der Festung-, Stadt- und Platz-Commandanten und insbesondere auch der Brigadiere und Truppen-Commandanten."

„Zur Durchführung dieser, mit Ausnahmen von Fällen unerläßlicher und dringendster Nothwendigkeit als Richtschnur geltenden Norm finde Ich Folgendes anzubefehlen."

1. „Bei dem dermaligen restringirten Locostande der Truppen sind außer vor der Wohnung kaiserlicher oder königlicher Prinzen, der Armee- und Corps-Commandanten, dann in Festungen der Festung-Commandanten, endlich der wirklichen Statthalter oder Landes-Regierung-Präsiden-

denten in einem und demselben Garnisonorte, wenn sich daselbst nicht der Armee- oder Armee-Corps-Commandant selbst befindet, nur noch dem höchsten Truppen-Commandanten Ehrenposten aufzustellen, und wo diese nicht zugleich noch einen andern Zweck erfüllen, oder sobald es überhaupt zulässig ist, sind sie des Nachts einzuziehen, was bei doppelten Posten um so mehr mit Einem zu geschehen hat."

2. „Bei den Cameral-, Landes-, Kriegs- oder Comitats- und Delegation-Cassen und Zahlämtern, hat das Militär nur die äußere Bewachung durch aufgestellte Schildwachen zu leisten, daher für deren innere Sicherheit so wie für jene der Post-, Steuer-, Bezirks- und ähnlichen ärarischen Cassen und Etablissements von Seite der betreffenden Civilbehörden anderweitig Sorge zu tragen ist, was ohnedies an allen jenen Orten geschehen muß, wo sich keine Militär-Abtheilung in Garnison befindet."

3. „Bei Civilgefängnissen und Strafhäusern obliegt dem Militär gleichfalls nur die äußere Bewachung, für die innere darf dasselbe unter keinem Vorwande verwendet werden."

Hievon wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft zur Wissenschaft und — vorkommenden Falls — zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

465.

Regelung der Nachweisungen über falsche öffentliche Creditpapiere und Münzen.

Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 18. December 1853 Zahl 17603. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 25. December 1853 Zahl 5269.

Mit Erlaß vom 23. Jänner 1853 Zahl 191/p. ist der k. k. Bezirkshauptmannschaft ein Formular der periodischen, von der k. k. Steuerdirection vorzulegenden Ausweise über die vorkommenden Falsificate von öffentlichen Creditpapieren und Münzen mit dem Auftrage zugefertiget worden, bei Vorlage solcher Falsificate die zur Ausfüllung der Ausweisrubriken benöthigten Daten nach Thunlichkeit zu liefern.

Die gedachten Ausweise sollen zur Erreichung des doppelten Zweckes führen:

1) eine genaue Uebersicht der verschiedenen, im Laufe befindlichen, insbesondere der, mittelst Plattendruck erzeugten, falschen Papiergeldzeichen und deren Verbreitung zu erlangen;
2) aus dem mehr oder minder häufigen Vorkommen der Falsificate in einer bestimmten Gegend dem muthmaßlichen Herde der Fälschung auf die Spur zu kommen, um hiernach die weitern Maßregeln einleiten zu können.

Um den letztern Zweck zu erreichen, müssen die im erwähnten Ausweisformulare angedeuteten Daten genau geliefert, insbesondere die Rubrik „besondere Kennzeichen" vollständig und zweckmäßig ausgefüllt werden.

Laut Erlasses der hohen k. k. obersten Polizeibehörde vom 18. December 1853 Zahl 17603/3591 III. haben die periodischen Nachweisungen, namentlich in der letzteren Beziehung, d. i. in der Ausfüllung der Rubrik „besondere Rubrik" bisher nicht durchgehends genügt.

So z. B. ist nach der Bemerkung der hohen k. k. obersten Polizeibehörde aus diesen Verzeichnissen häufig gar nicht zu entnehmen, ob das beanständete falsche Papiergeld von Plattendruck oder Handzeichnung herrührt, ferner wird in den meisten derlei Eingaben ohne Rücksicht, ob hinsichtlich des vorgekommenen Falsificates vom Finanz-Ministerium oder der Nationalbank gedruckte Beschreibungen veröffentlicht wurden, die Rubrik „besondere Kennzeichen" mit einer oft in das kleinste Detail gehenden zwecklosen Beschreibung der Falsificat-Merkmale ausgefüllt.

Diesen Unzukömmlichkeiten kann nach der weiteren Andeutung des bezogenen hohen Erlasses vorgebeugt werden, wenn in zweifelhaften Fällen Erkundigungen bei den am Sitze der politischen Sicherheits- und Gerichtsbehörden aufgestellten öffentlichen Cassen eingezogen werden, welche im Besitze der fraglichen Beschreibungen sind.

Gegen die von verschiedenen Seiten gemachte Einwendung, daß eine gründliche Beschreibung der Kennzeichen des Falsificates nur von der Bank-Fabrication-Commission zu gewärtigen sein dürfte, bemerkt die hohe k. k. oberste Polizeibehörde, daß es sich hier nicht um ein kunstgerechtes Gutachten, sondern lediglich um die Angabe solcher Merkmale handelt, welche jedem nur einigermaßen geübten Auge von selbst sich aufdringen, z. B. ob das falsche Geldzeichen vom Plattendruck oder einer Handzeichnung herrührt, und daß über diesen Punct, wenn ja ein Zweifel obwalten sollte, so wie auch über den Umstand, ob das Falsicat bereits beschrieben sei, wie schon vorangedeutet wurde, von den öffentlichen Cassen eine für die Zwecke der obersten Polizeibehörde genügende Aufklärung eingeholt werden kann.

Dieses vorausgeschickt, fordere ich sonach die Bezirkshauptmannschaft auf, sich bei Vorlage der Falsificate überhaupt die größt möglichste Sorgsamkeit und Genauigkeit in der Lieferung der zur periodischen Nachweisung benöthigten Daten insbesondere aber, wenn es sich um Creditpapiere von 1 fl., und bei falschen Münzen vom Zwanziger aufwärts handelt, nach Thunlichkeit die Er-

örterung angelegen sein zu lassen, ob das Falsificat vom Plattendruck oder von einer Handzeichnung herrührt, ferner ob hinsichtlich desselben eine Beschreibung, und specielen von welchem Datum besteht, endlich bei neuen, noch nicht beschriebenen gedruckten Fälschungen, ob die Nachmachung als gelungen betrachtet werden könne."

Bei schon bekannten und beschriebenen Fälschungen genügt es, wenn in der betreffenden Rubrik, die correspondirende Beschreibung sammt dem Datum ersichtlich gemacht wird.

Weiter wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Gemäßheit des bezogenen hohen Erlasses auf die im März 1853 aufgetauchte, dermal ziemlich verbreitete Fälschung von ungarischen Anweisungen à 1 fl., welche mittelst Plattendruck sehr gelungen erzeugt sind, die Serie J. 1 führen, und auch daran erkennbar sind, daß auf der ungarischen Seite am Ende der 3. Zeile der Textschrift statt ertekben ertekden steht, mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, das Vorkommen dieser sehr gefährlichen, übrigens auch in der Wiener Zeitung vom 25. Juni 1853 näher beschriebenen Falsification auf das Sorgfältigste überwachen zu lassen.

466.

Ueberwachung der Märkte und Abstellung der vorfindigen Unzukömmlichkeiten zur Begegnung der aus der Theuerung hervorgehenden Uebelstände.

Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 19. December 1853 Zahl 5793. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 25. December 1853 Zahl 5277.

Aus Anlaß der in allen Kronländern des Kaiserstaates immer fühlbarer werdenden Theuerung hat die hohe k. k. oberste Polizeibehörde laut Eröffnung vom 19. December 1853 Zahl 5683/Pr. II. die Polizeidirectoren angewiesen, auch ihrerseits Alles aufzubieten, um durch eine sorgsame Ueberwachung der Märkte, Abstellung der vorfindigen Unzukömmlichkeiten u. s. w. den, aus der Theuerung hervorgehenden Uebelständen, so weit es in ihren Kräften steht, thunlichst zu begegnen.

In Orten, wo keine Polizeidirectionen bestehen, fällt die polizeiliche Thätigkeit in der gedachten Richtung auf die politischen Behörden, und ich fordere sonach die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Gemäßheit des bezogenen hohen Erlasses hiemit auf, diesem wichtigen Gegenstande das volle Augenmerk zuzuwenden und zur Entfernung Alles dessen, was Mißstimmung und Unzufriedenheit zu erzeugen geeignet erscheint, nachdrücklichst hinzuwirken, wobei es sich von selbst versteht, daß etwaige hierauf bezugnehmende besonders bemerkenswerthe Wahrnehmungen ungesäumt zu meiner Kenntniß zu bringen sind.

467.

Militär-Entlassung-Anträgen, deren zur Geltung gebrachte Motive bereits vor der Assentirung des Entlaßwerbers bestanden haben, wird ferner keine Folge gegeben.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 22. December 1853 Zahl 32093. Statthalterei-Indorsat vom 27. December 1853 Zahl 14669.

Wird der k. k. Bezirkshauptmannschaft über Aufforderung des hohen Ministeriums des Innern vom 22. December 1853 Zahl 32093 zur Darnachachtung und Belehrung der betheiligten Parteien zugefertiget.

Beilage zur Zahl 467.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 22. December 1853 Zahl 32093.

Das k. k. Armee-Ober-Commando hat die gnadenweise Militär-Entlassung des im Jahre 1852 zum Infanterie-Regimente Heß assentirten Gemeinen Ignaz Adler unter der Bedingung bewilligt, daß derselbe früher an den Besitz des abgetretenen Gutes grundbücherlich geschrieben werde.

Das k. k. Armee-Ober-Commando hat zugleich bemerkt, daß es solchen Entlassung-Anträgen, deren zur Geltung gebrachte Motive bereits vor der Assentirung des Entlaßwerbers bestanden haben, und wie es bei der vorliegenden Verhandlung der Fall ist, sogar durch die zugestandene bedingte Befreiung anerkannt wurden, in Hinkunft keine Folge geben könne; indem solche Fürgänge nur den Beweis liefern, daß die politischen Behörden durch die Militär-Widmung solcher Individuen, deren baldige Entlassung voraussichtlich zu erwarten steht, bei den Hauptstellungen nur die momentane Deckung ihres Contingentes zu erzielen trachten, ohne alle Rücksicht, wie viele Lücken sich durch die gleich darauf folgenden Entlassungen wieder in denselben ergeben, und zum Nachtheile des Militärs erst bei der künftigen Recrutirung ergänzt werden.

Die k. k. Statthalterei wird aufgefordert, diese Bemerkungen wohl zu erwägen, und damit nicht in höhere Altersclassen, welche schon schwer verfügbare Leute zählen, und nicht etwa auf die

zeitlich Befreiten gegriffen werden müsse, zuverlässig die schon öfter in Erinnerung gebrachten Verfügungen zu treffen, damit die Conscriptionslisten, wie es der §. 1 der Recrutirung-Vorschrift vorzeichnet, vollständig verfaßt, kein Militärpflichtiger in denselben ausgelassen, und die besonderen Verhältnisse der zu Assentirenden gründlich erörtert werden.

Die jüngeren und vorzüglich die erste Altersclasse sind vorzüglich zu benützen, und wenn ein Militärpflichtiger von den militärischen Mitgliedern der Assentirung-Commission für untauglich erklärt wird, ohne daß die politischen Mitglieder der Assentirung-Commission mit dieser Meinung sich vereinigen könnten, ist nicht zu unterlassen, ihn der Superarbitrirung-Commission zuzuweisen.

Endlich ist zu wachen, daß die Stellungbehörden die angeordnete Zusammenziehung der nicht genug ergiebigen Losungbezirke nicht versäumen.

Jahrgang 1854.

468.

Alle ausserordentlichen Naturerscheinungen sind allsogleich anzuzeigen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 30. December 1853 Zahl 8907. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 2. Jänner 1854 Zahl 12.

Der kaiserlichen Academie der Wissenschaften ist sehr daran gelegen, daß es ihr ermöglichet werde, von allen ausserordentlichen Naturerscheinungen, welche ein weiteres und schnelles Einschreiten von ihrer Seite wünschenswerth machen, z. B. von Meteorsteinfällen, Vorkommen seltener Thiere ꝛc. so schleunig als möglich Kunde zu erlangen.

Da hiebei ein ungewöhnlicher Gewinn für die Wissenschaft und insbesondere für die kaiserlichen Naturalien-Cabinete besondere Bereicherungen zu erwarten stehen, so ersuche ich in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 30. December 1853 Zahl 8907/M. I. den Herrn Bezirkshauptmann mir derlei ausserordentliche Ereignisse, die ohnehin nur selten eintreten, im kürzesten Wege und so schnell als möglich behufs der weiteren Anzeige an das gedachte hohe Ministerium zur Kenntniß zu bringen.

469.

Ueberlassung des Central-Polizeiblattes in einem eigens dazu eingerichteten Auszuge an die Gemeinden gegen Entgelt.

Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 29. December 1853 Zahl 18145. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 3. Jänner 1854 Zahl 14.

Es ist nicht zu verkennen, daß es für die allgemeine Sicherheit sehr förderlich wäre, wenn neben den Behörden, welche das Central-Polizeiblatt erhalten, auch die Ortsgemeinden wenigstens die größern, von dem Inhalte dieses Blattes Kenntniß erlangen würden, und dadurch in die Lage kämen, theils die ihnen obliegende Thätigkeit im Gebiete der Polizei sich zu erleichtern, theils sich durch die genaue Kenntniß jener Personen und Thatsachen, von denen eine Gefährdung ihrer Sicherheit zu besorgen ist, vor eigenem Schaden zu bewahren.

In dieser Betrachtung und aus der Rücksicht, daß schon von vielen Gemeinden das Ansuchen um die entgeltliche Ueberlassung des Central-Polizeiblattes gestellt worden ist, hat sich die hohe k. k. oberste Polizeibehörde laut Erlasses vom 29. December 1853 Zahl 18145/776 H. für die Ausdehnung der Betheilung mit dem Central-Polizeiblatte auf die Ortsgemeinden entschieden, und fand dies in der Art zu bewerkstelligen, daß vom 1. Jänner 1854 an, eine eigene für den Gebrauch der Communen eingerichtete Auflage des Central-Polizeiblattes, der „Auszug" genannt erscheinen wird.

Die hohe k. k. oberste Polizeibehörde ist bereit, diese neue Ausgabe des Central-Polizeiblattes jenen Ortsgemeinden, welche dieselbe zu erhalten wünschen, entgeltlich zu überlassen. Der hiefür zu entrichtende Betrag ist, um die Anschaffung möglichst zu erleichtern, auf den äußerst geringen Betrag von 2 fl. C. M. wenn die Zahl der Jahres-Nummern des Blattes 200 nicht übersteigt, und auf 3 fl. C. M. festgesetzt, wenn die im Laufe eines Jahres erscheinenden Nummern über 200 hinausgehen sollten.

Ich ersuche sonach den Herrn Bezirkshauptmann diesfalls unverzüglich die zweckdienliche Verlautbarung zu veranlassen, über jene Gemeinden, welche den „Auszug" des Central-Polizeiblattes zu erhalten wünschen, ein Verzeichniß vorzulegen, und mir längstens bis 15. Jänner 1854 eine Abschrift dieses Verzeichnisses einzusenden.

Die von den Gemeinden pränumerirten Exemplare des „Auszuges“ werden laut des bezogenen hohen Erlasses dem Herrn Bezirkshauptmann mit dem für die k. k. Bezirkshauptmannschaft bestimmten Exemplare des Central-Polizeiblattes zukommen, wodann die weitere Uebernahme des Blattes durch die Gemeinden, deren Einvernehmen mit der k. k. Bezirkshauptmannschaft anheim gestellt bleibt.

Die Pränumerationgebühr ist vorläufig nur mit 2 fl. für das Solarjahr mit dem Vorbehalte einzuheben, daß die Gemeinden den Nachtrag von Einem Gulden für jedes Exemplar mit dem Schluße des Jahres für den Fall zu leisten hätten, wenn die Jahres-Nummern des Blattes über 200 hinausgehen sollten.

Die Pränumerationbeträge, die in den öffentlichen Sicherheitfond zu fließen haben, sind mit dem oberwähnten Verzeichnisse der pränumerirenden Gemeinden bei allfälligen nachträglichen Pränumerationen aber mit den von Fall zu Fall zu erstattenden Anzeigen darüber anher vorzulegen.

470.

Abkommen von der Abforderung eines Verzichtleistung-Reverses hinsichtlich der Vermögensansprüche im Inlande bei der Auswanderung österreichischer Unterthanen nach Serbien.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 2. Jänner 1854 Zahl 8187. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 6. Jänner 1854 Zahl 86.

Aus Anlaß einer Mittheilung des hohen k. k. Ministeriums des Aeußern, daß zeitweise Fälle vorkommen, daß die k. k. Behörden jene österreichische Unterthanen, welche ihre Gesuche um Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande behufs der Auswanderung nach Serbien im Wege des kaiserlichen General-Consulats in Belgrad oder unmittelbar bei ihrer Zuständigkeitbehörde anbringen, vor der Erledigung des Gesuches oder auch bei Gewährung desselben zur Ausstellung eines Verzichtleistung-Reverses hinsichtlich ihrer Vermögensansprüche im Inlande verhalten, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 2. Jänner 1854 Zahl 8187/M. I. anher bedeutet, daß es von der Abforderung eines solchen Reverses sein Abkommen zu erhalten habe.

Wovon ich die k. k. Bezirkshauptmannschaft zur Benehmungwissenschaft in die Kenntniß setze.

471.

Genaue Beobachtung der rücksichtlich der Baulichkeiten an den Kirchen-, Pfründen- und Schulgebäuden bestehenden Concurrenz-Vorschriften.

Note der Finanz-Landes-Direction in Gratz vom 3. Jänner 1854 Zahl 34. Statthalterei-Verordnung vom 13. Jänner 1854 Zahl 431.

Aus einem vorgekommenen Falle um Flüssigmachung eines Betrages, welchen die Religionsfond-Domaine Landstraß als Patron zu Schulbaulichkeiten zu leisten hat, hat die k. k. Finanz-Landes-Direction in Gratz entnommen, daß Fälle vorkommen, wo commissionelle Erhebungen der Gebrechen an Pfründen und Schulgebäuden ohne Beiziehung des Patrones oder Mehrbauten ohne Einwilligung des Patrones, und wie es scheint, eigenmächtig von Bauunternehmern vorgenommen werden.

Da hiedurch der Zweck der commissionellen Erhebungen und das dem ohnehin schwer belasteten Patrone als Schutz gegen übermächtige Anforderungen gesetzlich zustehende Recht der Einsprache vereitelt wird, so wird über das von der obgenannten k. k. Finanzbehörde hieher gestellte Ansinnen vom 3. Jänner 1854 Zahl 34 der k. k. Bezirkshauptmannschaft hiemit aufgetragen, die bezüglich der Kirchen-, Pfarrhof- und Schulbaulichkeiten bestehenden gesetzlichen Vorschriften sorgfältig im Auge zu behalten, und in vorkommenden Fällen genau zu beobachten.

472.

Die Abfuhrscheine der Militärcassen über erlegte Militär-Befreiunggelder sind ohne Verzug den Parteien auszuhändigen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 4. Jänner 1854 Zahl 32974. Statthalterei-Verordnung vom 19. Jänner 1854 Zahl 353.

Ueber einen vorgekommenen Anstand hat das k. k. Finanz-Ministerium unterm 5. November 1853 Zahl 42513 die k. k. Steuerdirection angewiesen, Sorge zu tragen, daß die Abfuhrscheine der Militärcassen über erlegte Militär-Befreiungtaxen den Parteien gegen Einziehung der hinausgegebenen Interimsbescheinigung ohne Verzug ausgehändiget werden.

Wovon die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Folge hohen Auftrages des Ministeriums des Innern vom 4. Jänner 1854 Zahl 32974 verständiget wird.

Gleichzeitig wird der Bezirkshauptmannschaft ein Exemplar der in dieser Beziehung von der k. k. Finanz-Landes-Direction in Gratz erlassenen Umlauf-Verordnung zugefertiget.

Beilage zur Zahl 472.

Umlauf-Verordnung der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain vom 6. Jänner 1854 Zahl 23920.

Ueber einen vorgekommenen Anstand wird in Gemäßheit des hohen k. k. Finanz-Ministerial-Decretes vom 5. November 1853 Zahl 42513/1256 die hierortige Umlauf-Verordnung vom 24. December 1852 Zahl 21964*) mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, die Abfuhrscheine der Militärcassen über erlegte Militär-Befreiunggelder den Parteien gegen Einziehung der hinausgegebenen Interimsbescheinigungen stets ohne Verzug auszuhändigen.

473.

Alle Rechnungen über die auf Grundlage der genehmigten Accord-Protokolle für die beigestellten Gensd'armerie-Erfordernisse gebührenden Vergütungbeträge sind halbjährig der Staatsbuchhaltung vorzulegen.

Statthalterei-Verordnung vom 28. Jänner 1854 Zahl 1377.

Da nunmehr die Vormerkung über das Gensd'armerie-Bequartirung-Ausmaß, nach den mit hierortigem Erlasse vom 26. September 1853 Zahl 8502**) hinausgegebenen Muster, für sämmtliche im Bereiche der Bezirkshauptmannschaft befindlichen Gensd'armerie-Posten bereits angelegt, sowie auch die Beistellung der gebührenden — jährlich wiederkehrenden Erfordernisse im Accordwege ohne Zweifel sichergestellt sein wird, so sind von nun an alle Rechnungen über die, auf Grundlage der genehmigten Accord-Protokolle für die beigestellten Gensd'armerie-Erfordernisse gebührenden Vergütungbeträge, halbjährig und zwar mit Ende April und October abzuschließen, und mit der, mit dem eingangerwähnten Erlasse vorgeschriebenen Clausel versehen, directe an die k. k. Staatsbuchhaltung zur Adjustirung einzusenden, alle übrigen Forderungen, Ansprüche ꝛc. sind nach der bisherigen Gepflogenheit anher vorzulegen.

In den Vormerkungen über das Gensd'armerie-Bequartirung-Ausmaß ist übrigens der mit dem hierortigen Erlasse vom 12. December 1853 Zahl 14086***) bekannt gegebene Zeitraum, binnen welchem das Waschen und Krampeln der Matratzen vorzunehmen ist, so wie jede auf die Gensd'armerie-Bequartirung Bezug nehmende nachgefolgte Bestimmung zu berichtigen, und in der genauen Evidenz zu erhalten, damit solche seiner Zeit an die Bezirksämter übergeben werden können.

474.

Verschärfung des Verbotes des Herumziehens schulpflichtiger Kinder.

Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 28. Jänner 1854 Zahl 1121. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 3. Februar 1854 Zahl 417.

Nach einer Anzeige des Herrn Statthalters von Oberösterreich an die hohe k. k. oberste Polizeibehörde und zu Folge Erlasses dieser letzteren vom 28. Jänner 1854 Zahl 1121/216 II. ist es in neuerer Zeit wiederholt vorgekommen, daß Kleinhändler, Inhaber von Schaustücken, und ähnliche Individuen, mit, in anderen Kronländern für sich und ihre Familie (worunter auch Kinder im, oder unter dem schulpflichtigen Alter) ausgestellten, sonst vorschriftmässigen Pässen nach Oberösterreich kamen, und so von den Behörden im Sinne der oberwähnten Verfügung in ihre Heimat zurückgewiesen werden mußten, welche Maßregel einerseits wegen gänzlichen Mangel eines Reisegeldes dieser Leute in der Regel auf Schwierigkeiten stößt, andererseits aber auch auf die administrativen Behörden den Schein einer Härte wirft, indem diese Leute bezüglich der Mitnahme ihrer Kinder im guten Glauben sind, zumal ihre Pässe nach dem ihnen bei ihrer Anhaltung vorgehaltenen Verbote ausgestellt, und ihre Kinder dahin ohne Anstand aufgenommen wurden.

Ich setze hievon die k. k. Bezirkshauptmannschaft mit Bezug auf meinen Erlaß vom 22. September 1853 Zahl 3947/Pr.****) mit dem Auftrage in die Kenntniß, sich bezüglich der Aufnahme

---

*) Siehe im Landesgesetzblatte.
**) Seite 330.
***) Seite 363.
****) Seite 338.

schulpflichtiger oder unter dem schulpflichtigen Alter stehender Kinder bei Ausfertigung von Pässen an Individuen der erwähnten Kategorie genau und strenge an die Regel zu halten, und derlei Paßwerbern bezüglich der Mitnahme von solchen Kindern auch die geeignete Warnung zu ertheilen.

Etwa bereits ausgestellte, auch auf die Kinder solcher herumziehender Individuen ausgedehnte Reiselegitimationen sind zurück zu nehmen.

475.

Jede officiele Erinnerung auf das ruchlose Attentat auf das Leben Sr. k. k. Majestät des Kaisers hat zu unterbleiben

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 3. Februar 1854 Zahl 1072. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 6. Februar 1854 Zahl 522.

Aus Anlaß einer speciellen Anfrage, ob am 18. Februar zur Erinnerung an die Rettung Seiner Majestät aus Lebensgefahr eine Kirchenfeier abzuhalten sei, haben Seine Majestät Allerhöchstderen Willensmeinung dahin auszusprechen geruht, daß Allerhöchstdieselben jede officiele Erinnerung an das Verbrechen jenes Tages vermieden wissen wollen.

Wovon ich den Herrn Bezirkshauptmann über diesfalls herabgelangten hohen Erlaß Seiner Excellenz des Herrn Ministers des Innern vom 3. Februar 1854 Zahl 1072/M. I. zur Benehmungwissenschaft in die Kenntniß setze.

476.

Befreiung von der Militärstellung der Zöglinge der k. k. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Ungarisch-Altenburg.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 2. Februar 1854 Zahl 1735. Statthalterei-Verordnung vom 7. Februar 1854 Zahl 1459.

Zur Beseitigung etwa vorkommender Zweifel wird der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Folge Erlasses des hohen Ministeriums des Innern vom 2. Februar 1854 Zahl 1735 erinnert, daß die Zöglinge der k. k. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Ungarisch-Altenburg, welche sich mit den betreffenden Studienzeugnissen über ihr vollkommen sittliches Betragen, und über den nach der Recrutirung-Vorschrift verlangten Fortgang ausweisen, vorschriftmäßig von der Stellung zum Militär befreit sind.

477.

Alle mit den vorgeschriebenen Reisedocumenten nicht versehenen Angehörigen ledigen Standes von Tirol und Vorarlberg, welche nach Italien, und namentlich nach Rom reisen wollen, sind unbedingt rückzuweisen.

Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 1. Februar 1854 Zahl 739. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 8. Februar 1854 Zahl 524.

Die sogenannten Römerehen zählen von jeher zu den vorzüglichsten Beschwerden des Kronlandes Tirol und Vorarlberg.

Angehörige dieses Kronlandes, die wegen Mangel der nöthigen Subsistenzmittel von ihren Heimatbehörden den politischen Eheconsens nicht erhalten können, ziehen bettelnd nach Rom, um sich dort trauen zu lassen, wobei sie auch auf keine Schwierigkeiten stossen.

Zurückgekehrt in ihre Heimat fallen sie dann mit ihren Familien den Gemeinden, welche die Mittel der Armen-Verpflegung ohnedies nur sehr schwer aufbringen, zur Last, und vermehren in bedenklicher Weise die Zahl der Bettlerfamilien.

Die wegen Abstellung dieses Uebelstandes mit dem römischen Hofe gepflogenen Verhandlungen waren seither ohne Erfolg geblieben, es konnte sich daher nur darauf beschränkt werden, durch paßpolizeiliche Vorschriften das Reisen dieser Individuen nach Rom, und damit die Abschließung solcher Ehen zu erschweren.

Die Statthalterei in Tirol ertheilte deßhalb den Unterbehörden die Weisung, künftig nur solchen Personen zur Erlangung von Pässen nach Italien zu verhelfen, welche dort bestimmte Geschäfte oder Erwerbgelegenheit nachweisen, und von welchen mit Hinblick auf ihre persönliche Eigenschaft kein gegründeter Argwohn vorwaltet, daß sie zur Eheeingehung in Rom die Absicht haben könnten.

Zugleich hat dieselbe die Statthaltereien von Mailand und Venedig ersucht, die dortigen Gränzpolizeibehörden anzuweisen, daß dieselben Individuen der gemeinen Classe aus Tirol und Vorarlberg, welche entweder gar keine Reiselegitimation für Italien besitzen, oder eine solche nur für das lombardisch-venezianische Königreich erhalten haben, ohne weiters in ihre Heimat zurückweisen, jedenfalls aber ihnen den Uebertritt in die ausländischen italienischen Staaten unter keinem Vorwande gestatten.

Demungeachtet reichen nach Anzeige der Tiroler Statthalterei diese Maßregeln nicht hin, die Römereben hintanzuhalten, indem die Erfahrung zeigt, daß Leute mit Pässen und Wanderbüchern, welche nur für die deutschen Bundesstaaten ausgestellt waren, ja selbst mit einfachen Heimatscheinen oder gar ohne alle Documente nicht nur die Schweitz und Piemont, sondern auch durch die Lombardie und das Venezianische bis nach Rom gelangen, und daß selbst österreichische Polizeicommissariate, Consulate und Gesandtschaften solche mangelhafte Documente weiter nach Rom vidiren.

In Folge Erlasses der hohen k. k. obersten Polizeibehörde vom 1. Jänner 1854 Zahl 739/139 M. mache ich es sonach dem Herrn Bezirkshauptmann zur strengsten Pflicht, die angemessene Vorsorge zu treffen, damit alle mit den vorgeschriebenen Reisedocumenten nicht versehenen Angehörigen ledigen Standes von Tirol und Vorarlberg, welche nach Italien, und namentlich nach Rom reisen wollen, wie dies schon durch die allgemeinen Normen geboten ist, unbedingt zurückgewiesen, und ebenso auch die Vidirung mangelhafter Reisedocumente verweigert werde. Die österreichischen Consulate und Gesandtschaften werden laut des obbezogenen hohen Erlasses in ähnlicher Weise durch das hohe k. k. Ministerium des Aeußern angewiesen.

478.

Bestimmung des Minimal-Körpermasses von 4 Schuh, 11 Zoll für die ersten zwei Altersclassen der Militärpflichtigen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 6. Februar 1854 Zahl 1754. Statthalterei-Verordnung vom 10. Februar 1854 Zahl 1589.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben über einen von Ministerium des Innern unterbreiteten allerunterthänigsten Vortrag mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Jänner 1854 den Fortbestand der Recrutirung-Vorschriften für die alt conscribirten Länder bis auf weiteres somit auch die Beibehaltung des minimalen Körpermasses von 4 Schuh, 11 Zoll für die ersten zwei Altersclassen, Allergnädigst zu genehmigen geruht.

Hievon wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Folge Erlasses des hohen Ministeriums des Innern vom 6. Februar 1854 Zahl 1754 mit Bezug auf die hierortigen Erlässe vom 25. und 30. Jänner 1854 Zahl 549 und 903 *) in die Kenntniß gesetzt.

479.

Abkommen von der Ertheilung offener Ordres an die Gensd'armerie-Mannschaft.

Note des Gensd'armerie-Regiments-Commando vom 10. Jänner 1354 Zahl 5678. Statthalterei-Verordnung vom 17. Februar 1854 Zahl 486.

Nach einer Mittheilung des hiesigen k. k. Gensdarmerie-Regiments-Commando wurde bei der vorgenommenen Postenvisitirung wahrgenommen, daß die Gensd'armerie-Posten zu der am 9. October 1853 stattgefundenen allgemeinen Landesstreifung von den k. k. Bezirkshauptmannschaften mit »offenen Ordres« betheilt wurden, um die allenfalls benöthigte Assistenz von den Gemeindevorständen zu erlangen.

Nachdem jedoch letztere nach dem ausdrücklichen Wortlaute des §. 43 des organischen Gesetzes vom 18. Jänner 1850 ohnehin verpflichtet sind, der Gensd'armerie bei jeder Gelegenheit die nöthige Unterstützung angedeihen zu lassen, so hat es künftig von obangeführten offenen Ordres abzukommen.

*) Mit diesen Verordnungen wurde die Recrutenstellung ausgeschrieben, und zugleich das Benehmen dabei vorgezeichnet.

480.

Den aus den türkischen in den österreichischen Staatsverband aufgenommenen Individuen gebührt in der Levante gleich allen anderen österreichischen Unterthanen, der volle Consularschutz.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1854 Zahl 1003. Statthalterei-Verordnung vom 21. Februar 1854 Zahl 2007.

Das Ministerium des Innern hat sich mit dem Ministerium des Aeußern und des Handels in dem Beschlusse geeiniget, daß den aus dem türkischen in den österreichischen Staatsverband aufgenommenen Individuen der volle Consularschutz in der Levante auf gleiche Weise und in gleicher Ausdehnung gebühre, wie allen anderen österreichischen Unterthanen, und daß es demnach von dem Hofkanzlei-Decrete vom 10. April 1834, Zahl 7405 (politische Gesetz-Sammlung Band 62) insoweit dasselbe den in die österreichische Staatsbürgerschaft aufgenommenen türkischen Unterthanen bei Ablegung des Unterthaneides protokollmäßig zu bedeuten anordnet, daß sie im Falle ihrer wie immer gearteten Rückkehr in die Türkei, dort auf die gesetzlichen Vorzüge, Freiheiten und Schutzgenossenschaften der übrigen österreichischen Unterthanen, folglich auch auf den Schutz der k. k. österreichischen Agenten und Behörden keinen Anspruch zu machen haben, abzukommen habe.

Bei Anwendung des obigen Grundsatzes sollen jedoch folgende Vorschriften festgehalten werden:

1. Die bisherigen jeder Naturalisation eines ottomanischen Unterthans vorhergehenden Erhebungen über dessen Familie und Vermögenstand, dessen frühere Verhältnisse ꝛc. sind auch fernerhin zu pflegen.

2. Ausnahmen und Nachsichten bezüglich der zur Einbringung festgesetzten Aufenthaltfrist in den k. k. Staaten, sollen nur so selten als möglich gestattet werden.

3. Die Rückkehr in die Türkei soll solchen naturalisirten Staatsbürgern nur dann gestattet sein, wenn sie sich über den Zweck ihrer Reise ordentlich ausweisen, in welchem Falle jedoch die Bewilligung hiezu nicht auf längere Zeit, als Ein Jahr ertheilt werden soll, da die Verlängerung dieses Termins, wenn sie sich als nothwendig erweiset, ohnehin durch die k. k. Consularämter nachgesucht werden kann.

Wovon die Bezirkshauptmannschaft in Folge hohen Erlasses des Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1854 Zahl 1003 zur Berücksichtigung bei Anträgen auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an ottomanische Unterthanen und zur entsprechenden Darnachachtung in den übrigen Puncten in Kenntniß gesetzt wird.

481.

Bestimmungen bezüglich der Evidenzhaltung der aus den österreichischen Staaten verwiesenen und abgeschafften Ausländer.

Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 20. Februar 1854 Zahl 2535. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 28. Februar 1854 Zahl 711.

Anruhend erhalten der Herr Bezirkshauptmann die mit dem Erlasse der hohen k. k. obersten Polizeibehörde vom 20. Februar 1854 Zahl 2535/246 H. herabgelangten Bestimmungen, welche vom Beginne dieses Jahres an bezüglich der Evidenzhaltung der aus dem Reiche verwiesenen oder abgeschafften Ausländer zu gelten haben, zur genauesten Darnachachtung.

Die Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaften werden nach dem Inhalte des obbezogenen hohen Erlasses vom hohen k. k. Justiz-Ministerium zur Durchführung obiger Bestimmungen, deren Aufnahme in das Reichsgesetzblatt hohen Orts veranlaßt wurde, beauftragt.

Beilagen zur Zahl 481.

I.

Verordnung der k. k. obersten Polizeibehörde vom 20. Februar 1854 Nr. 2535/246 II.

Das von Seiner Majestät Allerhöchst genehmigte Central-Polizeiblatt hat auch die Bestimmung, die von den Strafgerichten oder von den politischen Behörden ausgehenden Landesverweisungen oder Abschaffungen von Ausländern aus der Monarchie zu veröffentlichen.

Dieses führt zu einigen Abänderungen der bisher hinsichtlich der Evidenzhaltung der landesverwiesenen oder abgeschafften Ausländer bestandenen Vorschrift vom 27. Jänner 1853 im Reichsgesetzblatt vom Jahre 1853, Stück XVI., Nr. 46, Seite 253.

Statt derselben werden nunmehr im Einvernehmen mit dem Justiz-Ministerium folgende neue Bestimmungen vorgezeichnet:

1. Vom Beginn des laufenden Jahres angefangen, haben die bisherigen, von der obersten Polizeibehörde ausgegebene Monat-Verzeichnisse der landesverwiesenen oder abgeschafften Ausländer aufzuhören.

2. Die Veröffentlichung aller seit 1. Jänner 1854 aus der Monarchie verwiesenen, oder abgeschafften Ausländer erfolgt von Zeit zu Zeit ohne sich an bestimmte Zeitabschnitte zu binden, im Wege des Central-Polizeiblattes, und zwar: durch eigene Verzeichniße, welche Beilagen dieses Blattes bilden werden.

3. Jedes Strafgericht, so wie jede politische Behörde, welche eine Landesverweisung, oder Abschaffung eines Ausländers aus der Monarchie verfügt, hat von Fall zu Fall, und noch am Tage der getroffenen Verfügung die Anzeige hievon an das Redaction-Bureau der obersten Polizeibehörde einzusenden.

4. Die Anzeige hat in der Regel, wenn nicht besondere Umstände eine Abweichung erheischen, ohne alle Einbegleitung, bloß durch Ausfüllung nach dem beiliegenden Formulare zu geschehen.

5. Die Ausfüllung der in den Anzeigen enthaltenen Rubriken ist mit aller Genauigkeit, und möglichster Vollständigkeit zu bewerkstelligen, insbesondere ist die Personsbeschreibung im größten Detail und mit bestimmten Bezeichnungen zu liefern.

6. Die aus diesen Anzeigen hervorgehenden Verzeichnisse der verwiesenen oder abgeschafften Ausländer werden gleich bei ihrem jedesmaligen Erscheinen mit dem Central-Polizeiblatte von dem Redaction-Bureau unmittelbar an sämmtliche Civil- und Militär-Gerichtsbehörden, an alle Staats-Anwaltschaften, ferner an die politischen und Polizeibehörden des ganzen Reichs, an das Militär-Polizeiwach-Corps, an die Gensd'armerie, ferner an alle Hafen-, Seesanität- und Grenzzollämter und die mit der Aufsicht an den Grenzen sonst betrauten Finanz-Organe, an alle österreichischen Missionen im Auslande, endlich auch an jene Gemeinden, welche das Central-Polizeiblatt beziehen, zu dem Ende vertheilt, damit alle berufenen Behörden und öffentlichen Organe hierdurch in die Lage gesetzt werden, die nöthige Ueberwachung eintreten zu lassen, um hiedurch die Rückkehr verwiesener oder abgeschaffter Ausländer zu hindern.

7. Zur leichtern Uebersicht werden halbjährig Ausweise über die verwiesenen oder abgeschafften Ausländer im Central-Polizeiblatte erscheinen, und gleich den Detail-Verzeichnissen auf obige Weise verbreitet werden.

II.

Anzeige

über landesverwiesene oder abgeschaffte Ausländer.

Vor- und **Geschlechts-Name**	Karakter, Stand, Gewerbe oder sonstige Nahrungsart	Geburtsort, Vaterland, letzter Zuständigkeitort	Religion	Alter	ledig oder verheiratet	**Personbeschreibung** und **besondere Kennzeichen**	Ursache der Abschaffung	Tag der Abschaffung	Nachbarland, wohin die Abschaffung erfolgt	**Anmerkung.**

Kronland. . . . . Behörde, welche die Abschaffung verfügt. . . . . Ort und Datum der Ausfertigung dieser Anzeige. . . . . .

Anmerkung. Die ausgefüllten Anzeigen sind unter der Adresse: „An das k. k. Redaction-Bureau der obersten Polizeibehörde in Wien unmittelbar von Fall zu Fall, und am Tage der verfügten Abschaffung einzusenden.

482.

Bestimmungen wegen künftiger Bestätigung der Quittungen der, im Genusse der freiwilligen Zulage stehenden Beurlaubten von Seite der Ortsobrigkeit ihres Aufenthaltes.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 26. Februar 1854 Zahl 3031. Statthalterei-Verordnung vom 2. März 1854 Zahl 2440.

Nach dem Ministerial-Erlasse vom 23. December 1849 (Reichsgesetzblatt Nr. IV. 1850 §. 12) haben die im Genusse der freiwilligen Zulage stehenden Beurlaubten auf diese Zulage auch während des Urlaubes Anspruch.

Zu diesem Behufe erhalten dieselben bei dem Antritte des Urlaubes ein eigenes Certificat, oder einen Anweisungbogen, in welchem der Betrag der ihnen gebührenden Zulage, und die Zeit von welcher dieselbe gebührt, genau ersichtlich zu machen ist.

Gegen Vorweisung derselben und des Urlaubpasses wurde bis jetzt den beurlaubten Freiwilligen die Zulage mittelst eines eigenen Entwurfes zur Fassung bei der nächsten Truppen-Casse angewiesen.

Um die Feldkriegs-Commissariate von dieser Amtshandlung gänzlich zu entheben, ist in der von Seiner k. k. Apostolischen Majestät genehmigten Belehrung zur Standes-, Geld- und Naturalien-Verrechnung sämmtlicher Particular-Rechnungleger gestattet, daß die im Genusse der Zulage stehenden beurlaubten Freiwilligen die ihnen gebührende Zulage blos gegen die, von der Ortsobrigkeit ihres Aufenthaltes legalisirten und rücksichtlich des Bezugrechtes bestätigten stempelfreien Quittungen aus der Casse der zunächst befindlichen Truppenabtheilung beheben dürfen.

Hiernach wird die Bezirkshauptmannschaft in Folge Erlasses des hohen Ministeriums des Innern vom 26. Februar 1854 Zahl 3031 zu dieser Bestätigung mit dem Beifügen angewiesen, daß es sich hiebei jedoch keineswegs um die Legalisirung der Quittungen im Sinne der Gerichtsordnung, sondern nur um die Bestätigung der Identität der Person auf der Grundlage der in dem Urlaubpasse enthaltenen Personsbeschreibung, dann um die Bestätigung des Bezugrechtes, für welches das beihabende Certificat des beurlaubten Freiwilligen den Anhaltspunkt zu geben hat, handle.

483.

Reisende mit englischen und amerikanischen Pässen sind genau zu überwachen, und wenn sie Betreffs ihrer Nationalität Bedenken erregen, der strengsten Fremdenbehandlung zu unterziehen.

Präsidial-Erlaß der obersten Polizeibehörde im telegraphischen Wege vom 6. März 1854 Zahl 1154. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 6. März 1854 Zahl 807.

Zu Folge einer so eben im telegraphischen Wege erhaltenen Weisung Seiner Excellenz des Herrn Chefs der obersten Polizeibehörde vom 6. März 1854 Zahl 1154/pr. 2. weise ich den Herrn Bezirkshauptmann hiemit in engsten Dienstvertrauen an, Reisende mit englichen und amerikanischen Pässen genau zu überwachen, und wenn sie betreffs ihrer Nationalität Bedenken erregen, der strengsten Fremdenbehandlung zu unterziehen.

484.

Behandlung der politischen und Bau-Depositen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 29. Jänner 1854 Zahl 421. Statthalterei-Verordnung vom 7. März 1854 Zahl 1360.

Im Anschlusse erhält die Bezirkshauptmannschaft die mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. Jänner 1854 Nr. 421 herabgelangte Vorschrift über die Behandlung der politischen und Bau-Depositen bei den Steuerämtern und Sammlungcassen zur Darnachachtung vom 1. Mai 1854 angefangen, bezüglich der bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft einlangenden, zur Depositirung bestimmten Gelder und Effecten mit dem Beifügen hinaus, daß das k. k. Steueramt, welches die Deposita der Bezirkshauptmannschaft zu übernehmen hat, bereits im Wege der hiesigen Steuerdirection mit dieser Vorschrift zur gleichmässigen Darnachachtung betheilt worden ist, und bezüglich des oben bezeichneten Termins nachträglich von derseben Behörde verständigt werden wird.

Beilage zur Zahl 484.

Vorschrift

über die

Behandlung der politischen und Bau-Depositen

bei den

Steuerämtern und Sammlungcassen.

I. Depositen, welche an die Behörden einlangen.

§. 1.

Wenn ein mit Geld, öffentlichen oder Privat-Schuldverschreibungen oder anderen Sachen von Werth beschwertes Actenstück einlangt, so ist dem Ueberbringer von dem Amtsvorsteher nach genommener Einsicht und befundener Richtigkeit, der Empfangschein auszustellen und auszuhändigen. Ist die Einsendung und Uebergabe durch die Postanstalt erfolgt, so genügt die Bestätigung des Amtsvorstehers auf dem gewöhnlichem Post-Recepisse.

§. 2.

Der Amtsvorsteher leitet die Eingabe, mit welcher einer der bemerkten Gegenstände einlangt, jedoch ohne den derselben beigeschlossenen Gegenstand, an das Einreichung-Protokoll, und läßt sich von demselben die Zahl, welche die Eingabe im Protokoll erhält, sogleich anzeigen. Nachdem diese Zahl, der Tag der Einlangung, die Worte „zu übernehmen“ und die Unterschrift des Amtsvorstehers auf dem Umschlage des aufzubewahrenden Gegenstandes, oder wenn derselbe mit einem Umschlage nicht versehen wäre, auf einem hiezu zu verwendenden Blatte angesetzt wurden, übergibt der Amtvorsteher diesen Gegenstand ohne Verzug, und in jedem Falle noch am Tage der Einlangung der Casse. Langt ein mit Geld, oder Geldeswerth beschwertes Actenstück zu einer Zeit ein, wo die Casse nicht geöffnet ist, so hat der Amtsvorsteher dasselbe bis zur nächsten Eröffnung der Casse unter seiner Haftung aufzubewahren.

§. 3.

Ist der Gegenstand, welcher einer Eingabe beiliegt, versiegelt oder versperrt, so hat der Amtsvorsteher mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Gegenstandes, den Zweck, zu dem solcher an die Behörde gelangt, und die übrigen obwaltenden Umstände zu bestimmen, ob das Deposit uneröffnet zu übernehmen sei, oder in wessen Gegenwart die Eröffnung stattzufinden habe. Die Bestimmung, für die er sich entscheidet, setzt er mit wenigen Worten auf dem Umschlage des aufzubewahrenden Gegenstandes oder einem beizulegenden Blatte an.

§. 4.

Bei dem Einreichung-Protokolle der Behörde ist ein Verzeichniß über die mit Geld, Staats- oder Privat-Schuldverschreibungen, oder anderen Gegenständen von Werth beschwerten Eingaben nach dem Muster 1. zu führen. In demselben muß ausgedrückt werden:

1. Die Zahl, mit welcher die Eingabe im Einreichung-Protokolle bezeichnet ist;

2. der Tag, an welchem dieselbe einlangte;

3. die Veranlassung, aus welcher das Deposit an die Behörde gelangte, und die Person, welche solches vorlegte oder einsendete;

4. die Beschreibung des der Eingabe angeschlossenen Gegenstandes, daher insbesondere

a) bei Urkunden die Art derselben, der Name des Ausstellers, der Tag der Ausstellung und der Betrag, auf den solche lauten;

b) bei Staats-Schuldverschreibungen, nebst der Art derselben und dem Betrage, der Zinsfuß, auf den solche lauten, und die Zahl, mit der dieselben bezeichnet sind;

c) bei barem Gelde die Hauptunterscheidungen der Geldarten nämlich: in Gold, in Silber, in Banknoten, in Einlösung- oder Anticipation-Scheinen, in verzinslichen oder unverzinslichen Papieren, in Scheidemünze, dann der Betrag für jede einzelne Geldart und zusammen für den ganzen Erlag;

d) bei anderen Gegenständen, z. B. Edelsteinen, Gold- und Silber-Arbeiten u. dgl. die Angabe ihrer Beschaffenheit, der wesentlichsten Merkmale, dann der Menge nach demjenigen Ausmaße, nach welchen diese Gegenstände im Verkehre vorzukommen pflegen;

c) bei verſiegelten oder verſperten Gegenſtänden, die uneröffnet übernommen werden, die Bemerkung, daß der Gegenſtand verſiegelt oder verſperrt ſei, und der Beiſatz „nach der Angabe des Erlegers."

§. 5.

Der Beamte, von welchem oder unter deſſen Leitung das Einreichung-Protokoll der Behörde geführt wird, hat ſich ſogleich, nachdem das Depoſit von dem Amtsvorſteher der Caſſe übergeben wurde, mit der Eingabe, zu der das Depoſit gehört, und dem erwähnten Verzeichniſſe zur Caſſe zu begeben, und die im §. 4 unter 1, 2, 3 bemerkten Angaben in dem Verzeichniſſe einzuſchalten. Die Beſchreibung des Gegenſtandes hingegen wird von ihm und der Caſſe unter gemeinſchaftlicher Mitwirkung aufgeführt. Dann ſetzt die Caſſe die Zahl des Journal-Artikels, unter der das Depoſit in Empfang genommen wurde, ſammt der Namensbeſtätigung, zugleich aber auf der Eingabe ſelbſt die Zahl des Journal-Artikels, dann das Wort „Uebernommen" und die Unterſchrift an.

§. 6.

In den Fällen, in denen Depoſiten der Behörde auf einem anderen Wege, als mittelſt einer Eingabe zukommen, z. B. Neugelder bei Verſteigerungen wird zwar auf die mit den Paragraphen 1 bis 5 vorgeſchriebene Art verfahren. Insbeſondere werden auch dieſe Depoſiten mit Beziehung des Actenſtückes, zu dem dieſelben gehören, in das Verzeichniß 1 einbezogen. Nebſt der in denſelben zu ertheilenden Empfangbeſtätigung iſt ſolche jedoch auch auf dem Actenſtücke, zu dem das Depoſit gehört, z. B. dem Verſteigerung-Protokolle anzuſetzen.

§. 7.

Das Verzeichniß 1 iſt am Ende eines jeden Monats abzuſchließen, von den Beamten des Einreichung-Protokolles und den Oberbeamten der Caſſe zu unterſchreiben, und am 1. des nächſten Monats oder wenn dieſer ein Sonn- oder Feiertag wäre, am nächſten Werktage der Rechnung-Abtheilung der betreffenden Finanz-Bezirksbehörde zu überſenden.

II. Erfolglaſſung der Depoſiten.

§. 8.

Die Erfolglaſſung der bei einer Caſſe vorhandenen Depoſiten kann in der Regel nur durch einen förmlichen Auftrag verfügt werden.

§. 9.

Eine Ausnahme von dieſem Grundſatze findet nur Statt, wenn es ſich um ein bei einer Caſſe aufbewahrtes Depoſit handelt, welches:

1. einem Erlaſſe der Behörde anzuſchließen, und

a) entweder mit der Poſt oder einer anderen öffentlichen Transport-Anſtalt an einen andern Ort zu verſenden, oder

b) einer öffentlichen Behörde in dem Standorte der Caſſe zu übergeben iſt, oder

2. einer Partei in dem Standorte der Caſſe erfolgt werden ſoll.

§. 10.

In dieſen Fällen (§. 9) wird der Auftrag zur Erfolglaſſung des Depoſits auf dem Geſchäftbogen angemerkt, und der letztere der Caſſe zur Einſicht und Vollziehung zugeſtellt. Dieſer Auftrag muß jederzeit von dem Amtsverſtande unterzeichnet ſein.

§. 11.

Das Expedit der Behörde hat über alle Geſchäftbögen, welche wegen des auf denſelben erſichtlichen Auftrages zur Erfolglaſſung eines Depoſits der Caſſe zugeſtellt werden, ein Verzeichniß nach dem Muſter 2 zu verlegen. In demſelben iſt anzugeben: Muſter 2.

1. Die Geſchäftzahl, unter welcher der Auftrag erlaſſen wurde, und der Tag der Ausfertigung des letzteren.

2. Die Zahl, unter der das zurückzuſtellende Depoſit bei der Caſſe in Empfang erſcheint.

3. Der Name des Erlegers, dann desjenigen, dem das Depoſit zu erfolgen iſt, und wenn ſolches an einen andern Ort geſendet wird, der Transport-Anſtalt, durch die ſolches zu erfolgen hat.

4. Die allgemeine Bezeichnung des zurückzuſtellenden Gegenſtandes, daher

a) bei Geld deſſen Betrag;

b) bei Schuldverſchreibungen die Anzahl der Stücke und des Geſammtbetrages;

c) bei anderen Urkunden, deren Benennung und Stückzahl;

d) bei anderen Gegenständen die Gattung, der dieselben angehören, z. B. Pretiosen, Gold- und Silber-Arbeiten.

5. Wäre jedoch nicht das ganze unter einer Empfangpost erscheinende Depositi, sondern nur ein Theil desselben zurückzustellen, so muß der zurückzustellende Theil auf die im §. 4, Z. 4 vorgeschriebene Art beschrieben werden.

§. 12.

Dieses Verzeichniß ist wochentlich dem Amtsvorsteher vorzulegen, welcher die Vergleichung desselben mit den Geschäftbögen zu veranlassen hat. Am Schlusse des Monates ist das Verzeichniß abzuschließen, vom Amtsvorsteher zu vidiren und der Casse zum Journalbelage zu übergeben.

§. 13.

Ist ein Depositi einem Erlasse der Behörde beizuschließen, so soll dasselbe unmittelbar von der Casse, im Einverständnisse mit dem Expedite der zur Beförderung des Erlasses bestimmten Transport-Anstalt, oder sofern solches an eine öffentliche Behörde in dem Standorte der Casse gerichtet ist, demjenigen Hilfamte, oder derjenigen Casse oder Geschäft-Abtheilung, welches oder welche zur Uebernahme der an diese Behörde gelangenden Depositen ermächtiget ist, gegen die dem Journale beizuschließende Empfangbestätigung übergeben werden.

§. 14.

Soll das Depositi einer Partei im Standorte der Casse erfolgt werden, so ist der Empfänger von der Behörde anzuweisen, das Depositi selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Casse zu erheben.

§. 15.

Es ist den Cassen strenge untersagt, die Depositen dem Expedite oder überhaupt jemanden andern, als demjenigen, den die Vorschrift (§. §. 13, 14) oder die schriftliche Weisung der Behörde hiezu bezeichnet, zu erfolgen.

§. 16.

Wurde die Erfolglassung auf die im §. 9 gestattete Art angeordnet, so liegt der Casse ob:

1. Auf dem Geschäftbogen, auf dem der Auftrag zur Erfolglassung eines Depositi ersichtlich ist, das Wort „Vollzogen“ und den Journal-Artikel, unter welchem das Depositi erfolgt wurde; wenn aber zur Zeit der Zurückstellung des Geschäftbogens die Erfolglassung noch nicht stattgefunden hätte, die Worte „Wird vollzogen werden“ in jedem Falle aber den Tag und die Namens-Unterschrift anzusetzen;

2. bei dem Empfange des mit der Unterschrift des Amtsvorstehers versehenen Verzeichnisses 2 die bis dahin der Casse zur Bedeckung dienenden Geschäftbögen dem Expedite der Behörde zurückzustellen.

III. Verrechnung der Depositen.

§. 17.

Die Casse hat die Depositen in besonderen Empfang- und Ausgab-Journalen zu verrechnen. Diese Journale sind am Schlusse des Monates an die Rechnung-Abtheilung der betreffenden Finanz-Bezirksbehörde zu senden. Die Rechnung-Abtheilung übermittelt diese Journale sammt den, von den Einreichung-Protokollen erhaltenen Zuweisung-Verzeichnissen an die Staatsbuchhaltung.

§. 18.

Die Casse hat über die Depositen eine Vormerkung nach dem Muster 3 zu führen.

Wien am 12. December 1853.

Muster 1.

Verzeichniß

der

vom 1. bis 30. . . . . 18 . . an die k. k. Behörde eingelangten und an demselben Tage der Casse zur Aufbewahrung übergebenen Depositen.

Laufende Zahl	Zahl der Eingabe	Tag, Gegenstand und Name des Erlegers	Betrag in Barem fl.	Betrag in Barem kr.	Betrag in Urkunden fl.	Betrag in Urkunden kr.	Werthangabe anderer Gegenstände fl.	Werthangabe anderer Gegenstände kr.	Der Casse: Empfang-Journal-Artikel	Der Casse: Bestätigung des Empfängers
		Am 18								
1	10654	Zur Anlegung bei der Tilgungfond-Hauptcasse als Caution für den erhaltenen . . . . Posten zu N. erlegt Franz Hrabinger bar in Banknoten	400	—	—	—	—	—	12	N. N. Einnehmer.
		Am 4. November 18 . . .								
2	10689	Josef Pezolt übermacht zur Devinculirung seiner eingelegten Caution die Hofkammer-Obligation Nr. 165300 vom 1. August 1815 zu 2½ Percent im Betrage von	—	—	550	—	—	—	15	N. N. Controlor.
3	10910	Zur Sicherstellung der im Licitationwege erstandenen Lieferung des Papiers erlegt der Papierfabricant zu N. Anton Gretzmaier einen auf dem ersten Platze des Hauses in der Stadt Wien Nr. . . . . intabulirten, auf dessen Namen lautenden und mit 5 Percent in C. M. verzinslichen Schuldbrief vom 1. Mai 1835 über	—	—	10050	—	—	—	16	N. N. Controlor.
		Zusammen . .	400	—	11050	—	—	—		

N. am 30. November 18 . . . .

N. N., Protokollist. **N. N.**, Einnehmer.

N. N., Controlor.

Gesehen **N. N.**, Amtsvorsteher.

Muſter 2.

Verzeichniß

der Depoſiten, deren Erfolglaſſung der Caſſe mittelſt der Anmerkung auf dem Geſchäftbogen aufgetragen wurde.

Laufende	Zahl des Erlaſſes und Tag der Ausfertigung	Zahl des Journal-Artikels unter dem das Depoſit in Empfang erſcheint		Gegenſtand und Name des Erlegers, dann desjenigen, dem das Depoſit zu erfolgen iſt	Betrag in Barem fl.	Betrag in Barem kr.	Betrag in Urkunden fl.	Betrag in Urkunden kr.	Werthangabe anderer Gegenſtände fl.	Werthangabe anderer Gegenſtände kr.	Ausgab-Journal-Artikel Zahl
1	11354 1. November 18 . .	236	—	Carl Spiegel, Tuchfabricant zu N. hat das von ihm bei der Verſteigerung vom 30. October 18 . . bar erlegte Vadium von . . . . . zurück zu erhalten.	3400	—	—	—	—	—	25
2	11510 2. November 18 . .	—	115	Dem Steueramte N. iſt für den Einnehmer Ferdinand Streber die vom Cautionbande freigeſchriebene Banco-Obligation Nr. 260310 vom 1. März 1816 zu 2 Percent im Betrage von . . . . . mit der an das Steueramt gerichteten Verordnung durch die Poſtanſtalt zurückzuſenden.	—	—	1000	—	—	—	29
				Von dem Expedite de k. k. N. am . . . . . 18 . . **N. N.** Geſehen **N. N.** Amtsvorſteher.							

Empfang										Ausgabe				
Laufende Zahl	Journal-Artikel	Jahr, Monat, Tag	Bezeichnung der Behörde, welche das Deposit übergibt	Bezeichnung des Erlegers	Beschreibung des Erlag-Gegenstandes	Betrag				Werthangabe anderer Gegenstände		Das Deposit wurde erfolgt				Saldo oder à Conto Zahlung
						in Barem		in Urkunden				Journal-Artikel	Jahr, Monat, Tag	im Grunde der Verordnung	an wen und wohin?	
						fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.					

485.

Genaue Vormerkung und Nachweisung aller bei der Militärstellung vorkommenden Selbst-Verstümmlungen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 3. März 1854 Zahl 4141. Statthalterei-Verordnung vom 10. März 1854 Zahl 2668.

Das k. k. Armee-Ober-Commando hat dem Ministerium des Innern eröffnet, daß obgleich der §. 7 der Militär-Assentirung-Vorschrift schon die Anordnung enthält, daß alle der Selbstverstümmlung verdächtigen Militärpflichtigen in den Widmungliſten ausdrücklich vorzumerken sind, es dennoch sämmtliche Werbbezirk-Commanden angewiesen habe, über alle solche vorgekommenen Fälle eine summarische Nachweisung zu liefern.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft wird demnach zu Folge Erlasses des hohen Ministeriums des Innern vom 3. März 1854 Zahl 4141 angewiesen, alle bei der Stellung vorgekommenen Fälle, wo die Selbstverstümmlung, oder wenigstens der Verdacht eines solchen Vergehens vorkam, gleichfalls in Vormerk zu nehmen, und mit dem Berichte über die Recrutirung einen namentlichen Auszug mit der Angabe der über jeden Mann getroffenen Verfügung vorzulegen.

Zugleich wird der Bezirkshauptmannschaft im Anschlusse eine Abschrift des von dem k. k. Armee-Ober-Commando mitgetheilten Vertheilung-Ausweises der schreib-, musik- und gewerbkundigen Individuen, dann eine Abschrift des Maß-Extractes zu dem Zwecke mitgetheilt, um die für das Verwaltunggebiet derselben sich hieraus ergebenden Verhältnisse wahrnehmen und die sich als nothwendig oder nützlich zeigenden Maßnamen in Antrag zu bringen.

I.

Maß-Extract

über die bei der Recrutirung 1853 von den Werbbezirks-Commanden gestellten Recruten.

Kronland	Maß								Summa	Anmerkung
	5							4		
	Schuh und									
	6	5	4	3	2	1	—	11		
	Zoll									
Böhmen	839	901	1437	1407	1706	1332	664	259	8545	
Mähren und Schlesien	397	455	728	855	815	742	438	112	4542	
Nieder-, Ober-Oesterreich und Salzburg	427	387	748	817	872	733	494	285	4763	
Steiermark und Kärnten	269	304	409	443	474	360	186	71	2516	
Tirol	49	161	248	344	214	151	98	32	1300	
Krain und Küstenland	292	260	363	370	324	215	117	33	1974	
Lombardisch-venetianisches Königreich	1775	1611	2126	2443	2308	1615	934	408	13220	
Galizien	852	958	1519	1969	2418	2214	1202	376	11508	
Ungarn	1090	1250	2125	3199	4024	3650	2279	1088	18705	
Siebenbürgen	489	581	790	920	958	786	568	207	5299	
Wojwodina und Banat	283	295	477	701	691	599	365	201	3612	
Croatien und Slavonien	327	249	425	425	388	285	118	19	2236	
Dalmatien	266	142	121	127	85	53	27	13	837	
Zusammen	7355	7554	11519	14020	15277	12738	7490	3104	79057	

Vertheilung-Ausweis

über die bei der Recrutirung 1853 gestellten Schreib-, Musik- und Professionkundigen.

Kronland	Schreibkündige	Musikkündige	Professionisten										Anmerkung
			Schuster	Schneider	Sattler und Riemer	Schmiede	Schlosser	Wagner	Tischler und Zimmerleute	Bäcker	Müller	Binder	
Böhmen	6357	179	534	456	41	215	43	67	313	89	187	64	
Mähren und Schlesien	2206	49	300	153	23	114	25	21	153	21	71	29	
Nieder-, Ober-Oesterreich und Salzburg	3391	36	179	98	24	108	29	20	132	43	96	34	
Steiermark und Kärnten	1062	21	116	73	5	45	9	7	34	7	26	3	
Tirol	251	8	22	12	2	5	4	3	14	4	12	3	
Krain und Küstenland	79	6	14	30	5	20	8	2	22	3	5	6	
Lombardisch-venezianisches Königreich	2789	59	345	209	36	141	73	17	347	141	119	19	
Galizien	371	11	252	116	15	92	11	15	74	25	27	26	
Ungarn	2797	76	511	219	30	221	44	67	226	24	208	58	
Siebenbürgen	496	19	62	25	14	50	3	14	54	5	15	7	
Wojwodina und Banat	322	12	58	54	11	40	8	20	47	11	33	5	
Croatien und Slavonien	62	4	28	17	4	24	1	9	8	2	5	5	
Dalmatien	20	1	1	2	—	3	—	—	3	—	1	2	
Zusammen	20203	481	2452	1464	210	1078	258	265	1427	382	805	261	
			8602										

Vom 10. März 1854.

486.

Bestimmungen in Bezug auf die Reluirung des den Gensd'armerie-Officieren gebührenden Brennholzes.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. Februar 1854 Zahl 3263. Statthalterei-Verordnung vom 14. März 1854 Zahl 2354.

Aus Anlaß des Einschreitens eines Gensd'armerie-Regiments-Commando um die Verfügung, daß den subalternen Gensd'armerie-Officieren, welche gegen Rücklassung ihres Quartiergeldes eine Naturalwohnung inne haben, das ihnen von der betreffenden Gemeinde (Landesfonde) gebührende Brennholz entweder in natura verabfolget, oder daß der diesfällige Reluitionbetrag nicht nach dem Mittelpreise einer Klafter weichen Holzes, sondern nach jenem von $^3/_4$ Klaftern harten Holzes berechnet werde, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern im Einverständnisse mit der k. k. obersten Polizeibehörde eröffnet, daß den genannten Gensd'armerie-Officieren nach der Beilage G des Gensd'armerie-Bequartirung-Normales das Recht, das Brennholz selbst dem Relutum vorzuziehen, nicht abgesprochen werden könne.

Was jedoch die aus dem obigen Anlasse angetragene Alternative anbelangt, es solle nämlich der Reluitionbetrag so bemessen werden, daß der Officier auch $^3/_4$ Klafter harten Holzes sich dafür ankaufen könne, so besteht diesfalls für die Gensd'armerie keine eigene Norm, und es ist das Ministerium des Innern mit der k. k. obersten Polizeibehörde darin übereingekommen, daß das für die k. k. Armee giltige hofkriegsräthliche Circulare vom 7. October 1819 J 6185, wornach im Falle der Reluirung der fraglichen Holzgebühr unter dem Preise von $^3/_4$ Klafter des harten und 1 Klafter des weichen Holzes nur derjenige zur Basis anzunehmen ist, welcher für das Aerar minder kostspielig erscheint, auch bei der Gensd'armerie, rücksichtlich des Landesfondes anzuwenden sei.

Die vorstehenden Bestimmungen haben auch bei den zum Holzbezuge berechtigten Parteien und Prima-Planisten zu gelten.

Wovon die k. k. Bezirkshauptmannschaft zur Amtswissenschaft hiemit in Kenntniß gesetzt wird.

487.

Erläuterung des §. 35 des organischen Gesetzes über die Landes-Gensd'armerie.

Note des Gensd'armerie-Regiments-Commando in Laibach vom 25. Februar 1854 Zahl 812. Statthalterei-Verordnung vom 16. März 1854 Zahl 2288.

Aus Anlaß vorgekommener Zweifel über die Tragweite des §. 35 des organischen Gesetzes über die Landes-Gensd'armerie, hat das k. k. Landes-Gensd'armerie-Commando die anruhende Erläuterung an das hierortige k. k. Gensd'armerie-Regiments-Commando erlassen, welche der Bezirkshauptmannschaft mit dem Auftrage zugefertigt wird, dieselbe sämmtlichen Gemeindevorständen zur Benehmung-Wissenschaft bekannt zu geben.

Beilage zur Zahl 487.

Aus Anlaß dessen, daß über die Tragweite des §. 35 des organischen Gesetzes, und namentlich darüber Zweifel angeregt worden sind, bei welchen Ortsvorständen eine Gensd'armerie-Patrouille sich vorzustellen habe, wenn sie über 24 Stunden ausbleibt, dann, ob solches gleich nach dem Eintreffen im Orte, oder erst vor dem Abgehen aus dmselben zu geschehen hat? wird das Regiments-Commando darauf aufmerksam gemacht, daß diese Maßregel wohl nicht auf den Stationort ausgedehnt werden kann, weil diesfalls die Controle durch den Posten-Commandanten geübt, und die Nachweisung hierüber im Stationdienstbuche durchgeführt wird, daß aber hingegen die Patrouillen in der Regel in jedem Orte, den sie passiren bei den Vorständen sich vorzustellen haben, um die nöthigen Erkundigungen einzuziehen und hiernach ihre weitern Amtshandlungen einzuleiten.

Ausnahmen können in den Mittelstationen nur dann zugestanden werden, wenn die Patrouille unaufgehalten einem entferntern Ziele in besondern Aufträgen nachgeht.

Ob diese Vorstellungen gleich nach dem Eintreffen, oder erst kurz vor dem Abgehen geschehen sollen, hängt von den Umständen ab, und muß dem Ermessen der Gensd'armerie überlassen werden.

Durch den ihnen hiedurch gestatteten Spielraum im Verhalten, wird zugleich dem etwa auftauchenden Glauben der Vorstände begegnet, als seien die Gensd'armen durch diese Vorstellungen

denselben untergeordnet" auch wird ein tactvolles Auftreten der Gensd'armerie in solchen Fällen hinreichen einen so irrigen Gedanken fern zu halten.

Das Regiments-Commando wolle hiernach im geeigneten Wege das weitere Veranlassen, dabei aber auch darauf bedacht sein, daß die eingeführten Controle-Patrouillen ihrem Zwecke gemäß die Amtshandlungen ihrer Vorgänger gleichfalls zu überwachen, nicht versäumen.

488.

Zur Aufnahme in die chirurgische Lehranstalt, ist die Ausweisung der zurückgelegten dritten Normalschule bedingt nothwendig.

Erlaß des Ministeriums des Cultus und Unterrichts vom 25. Februar 1854 Zahl 2296. Statthalterei-Verordnung vom 17. März 1854 Zahl 2581.

Aus Anlaß eines specielen Falles, wo Georg Gregoritsch, welcher einen vom chirurgischen Gremium in Laibach unterm 12. März 1853 ausgestellten chirurgischen Lehrbrief besitzt, an der Lehranstalt in Gratz die Aufnahme in den ersten chirurgischen Jahrgang ansuchte, sich aber über die zurückgelegte dritte Normalschule nicht ausweisen konnte, wurde mit Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Cultus und Unterrichtes vom 25. Februar 1854 Zahl 2296 unter Hinweisung auf die Vorschriften, welche bezüglich der Aufnahme in das chirurgische Studium im Jahre 1833 in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 31. März 1833 (eröffnet mit Studienhofcommission-Erlaß vom 20. April 1833 Zahl 2062 *) für alle Provinzen erflossen sind, aufgetragen, dahin zu wirken, daß bei der Aufnahme chirurgischer Lehrlinge auch im Kronlande Krain die Vorlage der Zeugnisse über die mit dem Fortgange der ersten Classe zurückgelegte dritte Normalschule gefordert werde.

Hievon wird die Bezirkshauptmannschaft zur weitern geeigneten Verfügung hiemit verständigt.

489.

Genaue Beobachtung der Vorschriften hinsichtlich des Eintrittes von Freiwilligen in das Militär. Enthebung der legal abwesenden Stellungpflichtigen zum persönlichen Erscheinen bei der Losung.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 10. März 1854 Zahl 5149. Statthalterei-Verordnung vom 18. März 1854 Zahl 3100.

Zu Folge Erlasses des hohen Ministeriums des Innern vom 10. März 1854 Zahl 5149 hat das k. k. Armee-Ober-Commando aus Anlaß der demselben mitgetheilten Recrutirung-Hauptberichte vom Jahre 1853 auf Ersuchen des Ministeriums des Innern wegen allsogleicher Verständigung der Stellungsbehörden von dem Eintritte von Freiwilligen in das Militär den Landes-Militärbehörden die hierüber bestehenden Vorschriften mit dem Auftrage in Erinnerung gebracht, den unterstehenden Organen die pünctlichste Befolgung derselben einzuschärfen, und im Falle einer wahrgenommenen Saumseligkeit den Betreffenden zur Verantwortung zu ziehen.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft wird demnach beauftragt im Falle, als eine derartige Unterlassung oder Verzögerung eintreten sollte, sogleich an die vorgesetzte Behörde die Anzeige zu erstatten, damit derlei Unzukömmlichkeiten abgestellt werden können.

Nachdem die Landesbehörden sich über den Antrag die legal abwesenden Stellungpflichtigen der 1. und 2. Alterclasse zum Erscheinen bei der Losung und Stellung im Heimatbezirke zu verhalten, im Allgemeinen dahin ausgesprochen haben, daß der größte Theil derselben pünctlich seiner Verpflichtung nachkömmt, und daß in dieser Beziehung alljährlich eine Besserung wahrzunehmen sei, so wie, daß jene Anforderung den Bewohnern mancher Länder, welche auswärts ihren Erwerb zu suchen genöthiget sind, hart fallen würden, so fand das k. k. Armee-Ober-Commando von diesem Anspruche dermal abzugehen.

Uebrigens wird im Auftrage des hohen Ministeriums des Innern der Bezirkshauptmannschaft wegen Ertheilung von Reise-Licenzen an Stellungpflichtige, welche den ersten zwei Alterclassen angehören, oder in die erste treten, wiederholt alle Vorsicht empfohlen, um dadurch das für das militärische Interesse so nachtheilige Substituten-Wesen möglichst zu beschränken.

---

*) Siehe Prov. Gesetzs. vom Jahre 1833. Seite 171.

490.

Alle von den politischen Behörden zum Besitze oder zum gewerbmässigen Betriebe verbotener Waffen und Munition ertheilten Bewilligungen sind den Gensd'armerie-Commanden anzuzeigen.

Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 29. Jänner 1854 Zahl 15892. Statthalterei-Verordnung vom 23. März 1854 Zahl 1437.

Die k. k. oberste Polizeibehörde hat die Anordnung getroffen, daß den Gensd'armerie-Organen alle behördlichen Bewilligungen zum Besitze oder zum gewerbmässigen Betriebe verbotener Waffen und Munition, dann alle Betheilungen mit Waffenpässen von Fall zu Fall bekannt zu geben seien.

Die Bezirkshauptmannschaft wird hievon zur Darnachachtung mit dem weitern Auftrage in Kenntniß gesetzt, den einzelnen im dortigen Amtsbereiche befindlichen Gensd'armerie-Posten, Ausweise aller jener bisher an in ihrem Dienstrayon befindliche Personen entweder von hier aus ertheilten Bewilligungen zum Besitze verbotener Waffen oder Munition, oder aber von der Bezirkshauptmannschaft erfolgten Waffenpässe mitzutheilen.

491.

Kein Reisedocument darf vor Ausfüllung der vorgeschriebenen Rubrik „Eigenhändige Unterschrift" an die Partei ausgefolgt werden.

Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 24. März 1854 Zahl 4063. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 1. April 1854 Zahl 1061.

Mit dem Erlasse vom 20. Februar 1854 Zahl 653/Pr. habe ich den Herrn Bezirkshauptmann angewiesen, strenge darauf zu sehen, daß Reisedocumente vor Ausfüllung der Rubrik „Eigenhändige Unterschrift" nie an die Partei ausgefolgt werden.

Da jedoch laut Erlasses der hohen k. k. obersten Polizeibehörde vom 24. März 1854 Zahl 4063/816 II. sich noch immer häufig Fälle ergeben, wo die erwähnte Vorschrift unbeachtet gelassen wird, die authentische eigenhändige Unterschrift des Paßinhabers aber als das wesentlichste Mittel zur Verificirung der Identität und der genauen Controle überhaupt betrachtet werden muß, so bringe ich sie der k. k. Bezirkshauptmannschaft hiemit neuerlich mit dem Beisatze in Erinnerung, daß kein Reisedocument vor Ausfüllung der erwähnten Rubrik an die Partei ausgefolgt werden darf.

492.

Umwandlung der unter den Namen Judicia militaria mixta bestehenden Behörden in die Benennung k. k. Landes-Militärgerichte.

Note des 3. Armee-Corps-Commando in Gratz vom 29. März 1854 Zahl 1503. Statthalterei-Verordnung 2. April 1854 Zahl 3832.

Seine k. k. apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 10. Februar 1854 die Umwandlung der Judicia militaria mixta zu Wien, Prag, Brünn, Lemberg und Graz in k. k. Landes-Militärgerichte durch Enthebung der denselben bisher zugetheilten zwei Civil-Räthe von dieser Dienstleistung in militari und durch Zuweisung noch eines Major-Auditors Allerhöchst zu verordnen geruht, und es ist das »k. k. illirisch-innerösterreichische Landes-Militärgericht zu Gratz am 23. März 1854 ins Leben getreten.

Hievon wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Folge Zuschrift des k. k. 3. Armee-Corps-Commandos ddo. Gratz 29. März 1854 Nr. 1503, zur Amtswissenschaft in die Kenntniß gesetzt.

493.

Erläuterung der Vorschrift über die Behandlung der politischen und Baudepositen bei den Steuerämtern.

Note der k. k. Steuerdirection in Laibach vom 28. März 1854 Zahl 2189. Statthalterei-Verordnung vom 6. April 1854 Zahl 3964.

Im Nachhange zu dem Erlasse vom 7. März 1854 Nr. 1360*) erhält die k. k. Bezirkshauptmannschaft eine Abschrift der Umlauf-Verordnung, welche die Steuerdirection unterm 28. März 1854 Nr. 2189 an die Steuerämter bezüglich der Manipulation mit den politischen und Baudepositen erlassen hat, zur Wissenschaft und Darnachachtung bezüglich der bezirkshauptmannschaftlichen Depositen hinaus.

*) Seite 375.

Beilage zur Zahl 493.

Umlauf-Verordnung der k. k. Steuerdirection vom 28. März 1854 Zahl 2189.

Im Nachhange zur diesseitigen Umlauf-Verordnung vom 24. März 1854 Zahl 1897, zu Folge welcher die Vorschrift über die Behandlung der politischen und Baudepositen bei den Steuerämtern vom 1. Mai 1854 in Wirksamkeit gesetzt wurde, wird hiemit bestimmt, daß zur Erzielung einer leichten Uebersicht und Controle auch die bei den Steuerämtern aus der Zeit vor dem 1. Mai 1854 noch in Aufbewahrung vorhandenen politischen und Baudepositen in eigene, besondere, mit der vorgedachten Vorschrift vorgeschriebene Journale und Vormerkungen aufzunehmen, wobei es sich von selbst versteht, daß, wenn einem Steueramte mehrere Behörden mit ihren Depositen zugewiesen sind, für jede der diesfälligen Behörden ein eigenes besonderes Journal abgesondert anzulegen und in solches die fraglichen Depositen aufzunehmen sind.

Diese abgesonderten Journale, sobald in dieselben die mit Ende April 1854 verbliebenen politischen und Baudepositen aufgenommen sind, sind der politischen oder Baubehörde, je nachdem das Steueramt die noch aus der Periode vor dem 1. Mai 1854 vorhandenen Depositen von einer oder der andern in die Aufbewahrung überkommen hat, zu unterlegen. Diese Behörde hat davon Einsicht zu nehmen, dieselben mit ihren bezüglichen Vormerkungen und Aufschreibungen zu vergleichen, auf den Journalien die Richtigkeit des Befundes zu bestätigen, und sonach die Journale dem Steueramte zurückzusenden, welches diese Journale gleichzeitig mit jenen für den Monat Mai der Rechnungkanzlei der betreffenden Cameral-Bezirks-Verwaltung zur weitern Beförderung an die Provinzial-Staatsbuchhaltung einzusenden hat. Ergeben sich jedoch bei der oberwähnten Prüfung der Richtigkeit Anstände, so hat die betreffende politische oder Baubehörde für deren schleunige Behebung vorläufig vor der Zurückstellung der fraglichen Journale an das Steueramt die angemessene Sorge zu tragen.

494.

Zur Aufnahme in den pharmaceutischen Lehrcurs ist das Zeugniß über die zurückgelegte höhere Gymnasialclasse genügend.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 27. März 1854 Zahl 3863. Statthalterei-Verordnung vom 7. April 1854 Zahl 3857.

In Gemäßheit der für die gegenwärtige Gymnasialeinrichtung bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ist Knaben und Jünglingen, welche häuslichen Unterricht genießen, ohne regelmäßige Semestralprüfungen abzulegen, der Eintritt in höhere Gymnasialclassen unter der Bedingung gestattet, daß sie durch Ablegung einer Aufnahmprüfung den Besitz der für die höhere Classe nöthigen Vorbildung, welche die vorangehenden Classen gewähren, in genügenden Maße darthun, in welchem Falle sie dann die Gymnasialstudien als öffentliche Schüler fortsetzen, und Zeugnisse nur über die höhere Classe, welche sie öffentlich absolvirt haben, erlangen.

Es liegt nämlich in der Natur der Gymnasial-Einrichtung, daß ein Schüler, welcher ein gutes Zeugniß aus einer höheren Classe nachweist, auch in dem Besitze der gehörigen Kenntnisse aus den früheren Lehrstufen sein muß, widrigen Falls er außer Stande gewesen wäre, den Lehrstoff der höheren Classe mit Erfolge aufzufassen und sich anzueignen.

Es hat sich jedoch der Fall ergeben, daß Gymnasialschülern, welche nur eine höhere Classe öffentlich absolvirt haben, und nur aus derselben ein Zeugniß nachweisen konnten, die Aufnahme in die pharmaceutische Lehre deßhalb verweigert wurde, weil sie die Zeugnisse über die früheren Semester nicht nachgewiesen haben.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat sich demnach über Ersuchen des k. k. Ministeriums des Cultus und Unterrichtes vom 5. Februar 1854 Zahl 1286 veranlaßt gefunden, mit hohem Erlasse vom 27. März 1854 Zahl 3863 zu bestimmen, daß in solchen Fällen das Zeugniß über die zurückgelegte höhere Gymnasial-Classe zum Behufe des Uebertrittes in andere, das Studium des Untergymnasiums vorauszusetzende Berufverhältnisse genüge, und die Nachweisung über die früheren Semester zu diesem Zwecke ganz entbehrlich sei.

Wovon die Bezirkshauptmannschaft zur Wissenschaft und weitern geeigneten Verfügung hiemit verständigt wird.

495.

Strenge und gewissenhafte Einbegleitung aller Competenzgesuche um Staatsdienste.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 1. April 1854 Zahl 2910. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 10. April 1854 Zahl 1147.

Seine Excellenz der Herr Minister des Innern hat laut hoher Eröffnung vom 1. April 1854 Zahl 2910/M. I. aus Anlaß der bisher vorgekommenen Dienstesbesetzungen mehrfach wahrzunehmen Gelegenheit gehabt, daß minder befähigte oder mancherlei Tadel verfallene Beamte bei ihren Bewerbungen um Dienstesstellen in andern Kronländern von ihren unmittelbaren Vorgesetzten in der Tendenz, ihrer los zu werden, oder ihnen nicht schaden zu wollen, eine warme Unterstützung finden, und entweder in unverdienter Weise belobt oder doch durch Verschweigung der ihnen zur Last fallenden und an ihnen erkannten Fehler oder Gebrechen begünstigt werden.

Ein solches Vorgehen hat empfindliche Nachtheile für den allerhöchsten Dienst, und Compromittirungen der das Besetzungrecht ausübenden Behörde zur Folge, wenn sie im Vertrauen auf die Wahrheit solcher Anempfehlungen, Individuen zu Dienstesstellen berufen, für welche sie, wie sich dann hintenher zeigt, die Eignung nicht besitzen.

Ueber Auftrag Seiner Excellenz des Herrn Ministers des Innern bin ich aus dem gedachten Anlasse in dem Falle, dem Herrn Bezirkshauptmann nachdrücklichst einzuschärfen, bei Einbegleitung von Dienstbewerbungen den Fleiß, die Verwendung und Fähigkeiten, die ämtliche und außerämtliche Haltung, so wie die politische Gesinnung des betreffenden Individuums mit strengster Gewissenhaftigkeit in einer Weise zu beurtheilen, daß sie eine möglichst getreue Karakteristik des Dienstwerbers gewährt, sich sonach nicht bloß auf die Besprechung der vortheilhaften Seiten desselben zu beschränken, sondern auch dessen Schattenseiten, insbesondere die an ihm wahrgenommenen Dienst- oder Moralität-Gebrechen unter der Angabe, ob und mit welchem Erfolge er verwarnt oder aufmerksam gemacht worden sei, die physische Beschaffenheit und die hierdurch bedingte Fähigkeit zu mehr oder minder angestrengter Verwendung im Bureau- oder im executiven Dienste, so wie den Ruf, der in der öffentlichen Meinung über ihn, besonders bezüglich der Moralität und Integrität herrschet, mit der strengsten Wahrhaftigkeit zu schildern.

Der gewöhnlichen, nicht selten zum Deckmantel absichtlicher Verschweigung bekannter ungünstiger Notizen gewählten Phrase: „so viel bekannt ist," oder „ist nichts Nachtheiliges vorgekommen", ist in den Schilderungen nicht Raum zu geben, weil es dem Vorgesetzten, dem es pflichtmässig Ernst ist, sich um das Thun und Lassen seiner Untergebenen zu bekümmern, und von Verirrungen sie abzuhalten oder zurückzubringen, an geeigneten Mitteln nicht fehlt, in allen Beziehungen bestimmte Daten einzuholen.

Dieß hat überhaupt als Richtschnur bei der Beurtheilung der Beamten und bei Ausfertigung der Qualificationtabellen zu gelten.

Die Einbegleitungen über Gesuche um Anstellungen oder Beförderungen ausser dem Kronlande sind übrigens behufs der weiteren Zuführung an deren Bestimmung immer mir vorzulegen.

Eben so ist bei Concurs-Ausschreibungen für erledigte Dienstplätze immer ausdrücklich die Bestimmung aufzunehmen, daß Competenzgesuche im Wege der vorgesetzten Landesbehörde des Bewerbers einzubringen sind.

Schließlich bemerke ich dem Herrn Bezirkshauptmann in Gemäßheit des eingangbezogenen hohen Ministerial-Erlasses, daß Sie durch Ausserachtlassung der vorstehenden gegebenen Weisungen sich schwerer Verantwortung und unnachsichtlicher Ahndung aussetzen würden.

496.

Benehmen bei Abhaltung von Missionen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 4. April 1854 Zahl 2706. Statthalterei-Verordnung vom 12. April 1854 Zahl 4094.

Aus Anlaß von vorgekommenen Störungen bei Abhaltung von Missionen findet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und der k. k. obersten Polizeibehörde, die politischen Behörden anzuweisen, daß sie während der, keineswegs als Kirchweihfeste zu betrachtenden Missionen die politischen Verordnungen genau handhaben, und den ihnen auf die Besitzer von Schanklocalitäten oder Unternehmer von Schauvorstellungen zustehenden Einfluß in der Art in Anwendung bringen, daß lärmende Spectakel oder Unterhaltungen in der Nähe der Missionandachten während der Dauer derselben nicht Statt finden, um diese ihrer Würde nicht zu entkleiden und durch Störung der Andacht nicht Anlaß zum Aergerniß zu geben.

Wovon die Bezirkshauptmannschaft in Folge hohen Erlasses des Ministeriums des Innern vom 4. April 1854 Zahl 2706 zur Wissenschaft und Darnachachtung in Kenntniß gesetzt wird.

497.

Behandlung vorkommender Auswanderunggesuche für Amerika.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 15. April 1854 Zahl 1315. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 20. April 1854 Zahl 1372.

Es hat sich insbesondere in Böhmen schon oftmals der Fall ergeben, daß mittellose Personen zum Auswandern nach Amerika durch die Vorspieglung verleitet werden, daß sie vom Einschiffungorte aus für die am Bord des Schiffes zu leistende Arbeit, unentgeltliche Ueberfahrt erhalten. Getäuscht in dieser Erwartung und dadurch in einen noch elenderen Zustand versetzt, werden sie von der Polizeibehörde des Einschiffungortes in ihre frühere Heimat zurückinstradirt.

Um nun zu verhüten, daß österreichische Unterthanen durch derlei Vorspieglungen in eine so traurige Lage versetzt werden, fand das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 15. April 1854 Zahl 1315/M. I. einverständlich mit der hohen obersten Polizeibehörde zu verordnen, daß Gesuche um Auswanderung nach Amerika, wenn auch die sonstigen gesetzlichen Erfordernisse nicht mangeln, unbedingt zurück zu weisen sind, wenn der Auswanderungwerber nicht einmal den Besitz der Mittel zur Bestreitung der Reise und Ueberfahrtkosten für sich und für die mit ihm Reisenden ausweisen vermag.

Nach den hohen Orts eingeholten Erkundigungen betragen die gegenwärtigen Passagepreise im Zwischendeck mit Inbegriff der Beköstigung auf dem Schiffe über Bremen für Eine Person 65 fl. in Silber nach dem Zwanzigguldenfuße. Kinder unter 10 Jahren zahlen um 8 fl. weniger, Säuglinge unter einem Jahre sind frei.

Der Passagepreis über Hamburg beläuft sich für Eine Person auf beiläufig 42 Thaler preußisch, Kinder unter 8 Jahren zahlen um 6 Thaler weniger.

Nebst diesen Passagepreisen sind noch in Anschlag zu bringen: Die Reisekosten vom Abzugorte bis Bremen oder Hamburg, die ohne besondere Schwierigkeit ausgemittelt werden können; die Kosten für den Aufenthalt in Bremen oder Hamburg bis am Bord des Seeschiffes, die pr. Tag und Kopf für Erwachsene mit 1 fl. Silbergeld und für Kinder unter 10 Jahren mit der Hälfte anzuschlagen sind, und endlich die Anschaffungkosten für Blechgeschirr, Matratzen, wollenen Decken u. s. w. die beiläufig 8 fl. Silbergeld für die Person betragen.

Alle diese Kosten zusammengerechnet geben das Minimum, ohne dessen genügend nachgewiesenen Besitz die Auswanderungbewilligung nicht ertheilt werden darf.

Bei Prüfung des diesfälligen Geldmittelausweises ist mit aller Vorsicht und Strenge vorzugehen, damit jede Täuschung oder Umgehung hintangehalten werde. Erforderlichen Falls sind die Gemeindevorsteher um die genaue und gewissenhafte Ertheilung der benöthigten Aufschlüsse unter Verantwortlichkeit für alle nachtheiligen Folgen aufzufordern.

Hiernach hat sich die k. k. Bezirkshauptmannschaft vorkommenden Falls zu benehmen, und es erhält hierüber der hierortige Erlaß vom 7. October 1853 Zahl 4165/Pr.*) die entsprechende Modification.

Uebrigens wird der k. k. Bezirkshauptmannschaft zur strengen Pflicht gemacht, jenen Personen, die es sich zum Geschäfte machen, österreichische Unterthanen durch allerlei Vorspieglungen zur Auswanderung nach Amerika zu verleiten und die nicht selten die leichtgläubigen Auswanderunglustigen um ihr bischen Habe betrügen, mit allen Eifer nachzuspüren, und gegen dieselben das entsprechende Amt zu handeln.

498.

Instruction zu der Verordnung in Betreff der zu beobachtenden Sicherheitmaßregeln gegen die Gefahr der Explosion bei Dampfkesseln aller Art.

Erlaß des Handels-Ministeriums vom 11. Februar 1854 Zahl 3340. Statthalterei-Verordnung vom 20. April 1854 Zahl 2038.

Zum Behufe der ordnungmäßigen Durchführung der Verordnung des hohen k. k. Handels-Ministeriums vom 11. Februar 1854 über die zu beobachtenden Sicherheitmaßregeln gegen die Gefahr bei Explosion von Dampfkesseln (R. G. B. de 1854 18. Stück) hat das hohe k. k. Handels-Ministerium im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern und der k. k. obersten Polizeibehörde die in 2 Exemplaren angeschlossene Vollzugvorschrift zur allgemeinen Darnachachtung hinausgegeben.

Wovon die Bezirkshauptmannschaft mit dem Bedeuten in Kenntniß gesetzt wird, daß die im §. 1 gedachten Commissionen einstweilen, und bis zur Activirung der neuen Behörden von der Statthalterei fallweise werden ernannt werden, und daß bishin die Bezirkshauptmannschaft die periodische Visitirung der im dortigen Amtsbereiche etwa befindlichen Dampfkessel unter Zuziehung des k. k. Bezirks-Ingenieurs, dem zu diesem Ende ein Exemplar der Vollzugvorschrift zu übergeben ist, vorzunehmen haben wird.

---

*) Seite 350.

Beilage zur Zahl 498.

§. 1. Die Commission, welche Dampfkessel aller Art zu prüfen hat, wird von der k. k. Statthalterei des Kronlandes, in welchem die Prüfung stattzufinden hat, ernannt, und hat aus einem Polizei- (oder politischen) Beamten und einem zu diesem Geschäfte vollkommen geeigneten Kunstverständigen zu bestehen. Dieser Kunstverständige ist in den Hauptstädten, wo sich eine öffentliche technische Lehranstalt befindet, aus dem Lehrkörper dieser Anstalt zu wählen; außer diesen Hauptstädten sind als solche Kunstverständige Mitglieder der landesfürstlichen Baubehörden oder sonstige technische Beamte oder nach Umständen Mitglieder anderer öffentlicher Lehranstalten oder gelehrten Corporationen zu berufen.

Die k. k. Statthalterei bestimmt auch nach Maßgabe der Orts- oder sonstigen obwaltenden Verhältnisse innerhalb des ihrer Leitung anvertrauten Kronlandes, den Bezirk, für welchen jede der ernannten Commissionen zu fungiren hat, und die Zeitdauer, für welche die Commission zusammengesetzt wird.

§. 2. Als Grundlage der commissionelen Prüfung eines Dampfkessels dient in der Regel das von der Partei (§. 2 der Verordnung) eingebrachte Gesuch um Vornahme der Prüfung und die daselbst enthaltene Angabe über die Größe der höchsten Spannung, welche der Dampf im Kessel bei der Benützung nehmen soll.

§. 3. Die commissionele Prüfung beginnt mit der genauen Besichtigung des Dampfkessels, welcher probirt werden soll. Hiebei ist insbesondere das Augenmerk darauf zu richten, ob der Kessel (cylindrischer Form) die gesetzlich vorgeschriebene Blechdicke (Tabelle I. der Verordnung) besitze, und ob die Sicherheitventile in der vorgeschriebenen Form und Größe und mit der gehörigen Lüftung (Tabelle II. der Verordnung) vorhanden sind.

§. 4. Bei Kesseln, welche eine andere als cylindrische Form haben, hat die Commission insbesondere noch die angebrachten Verstärkungen (durch Rippen, Ringe, Verenkungen, Unterstützungbolzen ꝛc.) nöthigenfalls mit Zuhilfenahme der abgeforderten Detailzeichnungen gehörig zu prüfen, und mit Ueberlegung aller obwaltenden Verhältnisse von Fall zu Fall gewissenhaft zu beurtheilen, ob die angewendete Construction die nöthige Sicherheit gewähre, und welchen Grad die Dampfspannung in dem bezüglichen Kessel bei der Benützung nicht überschreiten darf.

§. 5. Ergibt sich bei der Besichtigung der Dampfkessel kein Anstand, so ist die eigentliche Probe folgendermaßen vorzunehmen.

Von dem einen der beiden Sicherheitventile wird, wenn dasselbe auf seinen Sitz flach aufliegt, der Durchmesser der Ventilöffnung, bei einem Kugel- oder Kegelventile dagegen der mittlere Durchmesser des Ventilsitzes genau gemessen, und die betreffende Kreisfläche in Quadratzollen ausgedrückt berechnet. Hierauf wird mit Rücksicht auf das eigene Gewicht des Ventiles, welches hiebei abzuziehen kommt, die unmittelbare Belastung desselben bestimmt, welche der in dem Prüfunganſuchen declarirten höchsten Dampfspannung, oder (wenn diese mit Rücksicht auf die vorhandene Blechdicke, und bei Dampfkesseln nicht cylindrischer Form nebstbei mit Rücksicht auf die angebrachten Verstärkungen zu hoch angegeben worden wäre), jener Dampfspannung entspricht, welche nach der gesetzlich vorgeschriebenen Kesselblechdicke, und mit Beachtung der bei nicht cylindrischen Dampfkesseln angebrachten Verstärkungen zulässig erscheint.

Auf solche Weise erhält man die directe Belastung des Ventils beim Gebrauche des Kessels.

Verdoppelt man daher dieses Belastunggewicht, so hat man mit Hinzufügung des Ventilgewichtes jenes Gewicht, mit welchem das Ventil bei der Kesselprobe unmittelbar belastet werden muß.

§. 6. Nachdem nun dieses Ventil mit dem so berechneten doppelten Gewichte belastet, und das zweite Ventil entweder ganz festgemacht, oder wenigstens überlastet worden ist, und auch alle übrigen Oeffnungen und Communicationen des Kessels mit Ausnahme der zum Einpumpen des Wassers reservirten Oeffnung verschlossen worden, wird mittelst einer Druckpumpe so lange in den Kessel Wasser eingepumpt, bis dasselbe aus der so belasteten Ventilöffnung ringsherum strahlenförmig auszuspritzen anfängt, und die Strahlen dabei gleichsam eine ringförmige Wasserfläche bilden.

Hiebei ist jedoch zu beachten, daß bei einem undichten Verschlusse des Ventiles, oder auch, wenn dasselbe schief gedruckt wird, noch lange, bevor der nöthige Druck erreicht ist, und das Ventil gehoben wird, einzelne Wasserstrahlen ausströmen können, daher zur Vermeidung von Täuschungen die oberwähnte Erscheinung der vollen strahlenförmigen Ringfläche abgewartet werden muß.

§. 7. Wirkt das Belastunggewicht nicht unmittelbar, sondern mittelst eines Hebels auf das erwähnte Sicherheitventil, so muß das auf die vorige Weise berechnete Belastunggewicht nach statischen Gesetzen auf den äußersten Aufhängepunkt des Hebels reducirt werden.

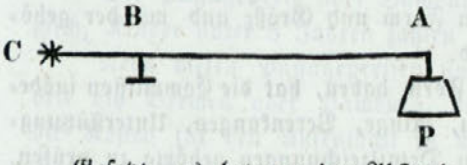
Das dabei zu berücksichtigende eigene Gewicht des Hebels wird am sichersten und einfachsten dadurch in Rechnung gebracht, daß man untersucht, welcher Druck der am Drehungpunct (Hio-

mechtion) nur leicht und drehbar, und zwar in horizontaler Lage gehaltene Hebel mit seinen als Aufhängepunct des Gewichtes dienenden Endpunct auf eine Wage ausübt, welcher in Pfunden ausgedrückte Druck sofort von dem, für den mathematischen Hebel reducirten Aufhängegewicht abzuziehen kommt.

Hat z. B. das betreffende Sicherheitventil 4 Zoll geltenden Durchmesser und 2 Pfund im Gewichte, und sollen in dem zu probirenden Kesseldampfe von 3 Athmosphären Spannung über den mittleren Luftdruck (d. i. Dämpfe von 3 Athmosphären effectiver Spannung) erzeugt werden, so erhält man zuerst für die Ventilfläche ($F = \frac{1}{4} A D^2$) $\frac{1}{4} \times 3{\cdot}14 \times 16 = 12{\cdot}56$ Quadratzoll (als genau genug). Da nun beim Gebrauche des Kessels jeder Quadratzoll einen Druck von $3 \times 12\frac{3}{4} = 38\frac{1}{4}$ Pfund über den Luftdruck aushalten soll, so muß das Ventil (nebst dem äußern Druck der Atmosphäre) noch mit $38\frac{1}{4} \times 12{\cdot}56 = 480{\cdot}4$ Pfund von Außen nach Innen gedrückt, folglich außer dem eigenen Gewichte noch mit einem Gewichte von $480{\cdot}4 = 2$ d. i. von $478{\cdot}4$ ($478\frac{4}{10}$) Pfund bei der Benützung des Kessels belastet werden.

Da ferner der Dampfkessel auf die doppelte Spannung d. i. auf 6 Atmosphären Ueberdruck (über den Luftdruck) probirt werden muß, so ist es nothwendig, jeden Quadratzoll der Ventilfläche mit $6 \times 12\frac{3}{4}$ d. i. mit $76\frac{1}{2}$ Pfund, also das ganze Ventil mit $12{\cdot}56 \times 76\frac{1}{2} = 960{\cdot}9$ Pfund oder nach Abschlag des Ventilgewichtes noch mit $960{\cdot}9 = 2$ d. i. mit $958{\cdot}9$ Pfund zu belasten, welches Gewicht aber auch einfach dadurch gefunden wird, daß man das schon für die Benützung des Kessels bestimmte Belastunggewicht $478{\cdot}4$ Pfund verdoppelt, und noch das Ventilgewicht beifügt, indem $2 \times 478{\cdot}4 + 2$ ebenfalls $958{\cdot}8$ gibt.*)

Ist jedoch das Sicherheitventil nicht direct, sondern mittelst eines um C drehbaren Hebels



A C (der nebenstehenden Figur), an dessen Endpuncte A das Gewicht P aufgehängt wird, belastet, so findet man das nöthige Aufhängegewicht für das vorliegende Beispiel auf folgende Weise:

Gesetzt, es betrage der Abstand des Drehungpunctes C vom Mittelpuncte B des Ventils (d. i. die Projection) drei, und vom Aufhängepunct A des Gewichtes 24 Zoll, so wäre der Hebel (wegen C B = 3 und C A = 24, also $\frac{CA}{CB} = \frac{24}{3}$ (sofort 8 Mal übersetzt, und es müßte, wenn der Hebel selbst kein Gewicht hätte, das vorhin für den Gebrauch des Kessels gefundene Belastunggewicht von $478{\cdot}4$ Pfund dividirt werden, um das Aufhängegewicht in A zu erhalten, was sofort $\frac{478{\cdot}4}{8} 4 = 59{\cdot}8$ geben würde, da jedoch der Hebel selbst schon ein Gewicht besitzt, so muß dieses auf den Anhängepunct A reducirt, von dem vorigen Gewichte abgezogen werden, drückt nun der Hebel (nach der obigen Anleitung gewogen), mit seinem Endpuncte A auf die Wage aufgelegt, und in C leicht gehalten, wobei A C horizontal liegt, z. B. mit $2\frac{3}{4}$ Pfund, so muß dieses Gewicht (als das genannte auf den Punct A reducirte Gewicht des Hebels) von dem vorigen abgezogen werden, wodurch man für das gesuchte Aufhängegewicht P., sofort $59{\cdot}8 - 2{\cdot}75 = 57{\cdot}05$ d. i. 57 Pfund erhalten würde.

Eben so findet man das während der Kesselprobe nöthige Aufhängegewicht, indem man das vorhin dafür berechnete directe Belastunggewicht von $958{\cdot}9$ Pfund wieder mit 8 dividirt, und vom Quotienten das auf den Aufhängepunct A reducirte Hebelgewicht von $2\frac{3}{4}$ Pfund abzieht, dadurch erhält man $\frac{958{\cdot}9}{8} - 2{\cdot}75 = 119{\cdot}86 - 2{\cdot}75 = 117{\cdot}11$ nämlich practisch genommen ein Aufhängegewicht von 117 Pfund.**)

§. 8. Besitzt das zweite Sicherheitventil genau dieselbe Größe und Zuhaltung wie das erste, so gilt auch dafür dasselbe Belastunggewicht, welches auf die oben angegebene Weise für das erste Ventil ausgemittelt wurde, wenn nicht, so muß von der Prüfung-Commission dieses Gewicht besonders berechnet werden.

§. 9. Sollte ein Sicherheitventil nicht bloß durch einen einfachen, sondern zur Ersparung von Raum mittelst eines zusammengesetzten Hebels niedergehalten werden, so wird die Rechnung zur Bestimmung des nöthigen Aufhängegewichtes genau ebenso, wie oben bei den einfachen Hebel geführt.

---

*) Da es bei der Probe auf Bruchtheile, ja selbst auf ein ganzes Pfund mehr oder weniger nicht ankommt, so würde man im gegebenen Falle bei der Probe einfach das Gewicht von 960 Pfund auflegen.

**) Wollte man bloß ganz einfach das für die Benützung des Kessels berechnete Aufhängegewicht verdoppeln, so würde man das für die Kesselprobe nöthige Belastunggewicht zu klein annehmen, und zwar um so mehr, je größer das eigene Gewicht des Hebels und Ventils ist, so wäre in dem erwähnten Beispiele das doppelte Aufhängegewicht (d. i. zweimal 57) 114 Pfund, also um 3 Pfund zu gering.

§. 10. Die Prüfungcommiſſion wird darauf zu ſehen haben, daß weder am Ventil noch ſelbſt am Hebel, oder bei Locomotiv-Keſſeln an der Federwage ein Hinderniß liegt, welches dem betreffenden Ventil die hinreichende Hubhöhe unmöglich macht.

So darf z. B. der dem Hebel zur Führung dienende Bügel nach oben nicht zu kurz ausgeſchlitzt ſein, weil ſich ſonſt der Hebel in dem Schlitze ſchon anlegt, bevor er hoch genug gehoben iſt, ebenſo muß bei der Federwage die Platte mit der getheilten Scala nach abwärts tief genug geſchlitzt ſein, um dem Zeiger beim Heben des Hebels das nöthige Spiel zu laſſen.

Insbeſondere iſt bei einer gewöhnlichen Federwage zu unterſuchen, ob die Länge und das Spiel der Feder dermaßen iſt, daß bei einer Zunahme der Dampfſpannung ein hinreichendes Lüften eintritt (§. 14 der Verordnung).

§. 11. Da nach der Tabelle II der Verordnung die Größe der Sicherheitventile von der Größe der Feuerfläche des bezüglichen Dampfkeſſels (d. i. von derjenigen Fläche des Keſſels, welche von Feuer und Rauch beſtrichen wird), abhängig iſt, ſo hat die Commiſſion zur Erprobung des Dampfkeſſels dieſe Feuerfläche auf folgende Weiſe zu berechnen.

a) Iſt für einen ganz einfachen cylindriſchen Keſſel **D** der Durchmeſſer und **L** die Länge desſelben (beide Maßen in Fuß ausgedrückt), ſo nimmt man für die Feuerfläche 2 **DL** Quadratfuß, d. h. man multiplizirt den doppelten Durchmeſſer des Keſſels mit ſeiner Länge.

b) Beſitzt ein ſolcher Keſſel außerdem auch ein der Länge nach durchziehendes Feuerrohr (Kanone) vom Durchmeſſer **D** Fuß, ſo nimmt man für die geſammte Feuerfläche (2 **D** + 3 d) **L** Quadratfuß, d. h. man addirt zum doppelten Durchmeſſer des Hauptkeſſels den dreifachen Durchmeſſer des Feuerrohres, und multiplicirt dieſe Summe wieder mit der Länge des Keſſels.

Im Falle zwei ſolcher Feuerröhren vorhanden wären, würde man die Feuerfläche auf gleiche Weiſe (2 **D** + 6 d) **L** Quadratfuß erhalten.

c) Iſt der Hauptkeſſel ſtatt mit einem Feuerrohr mit n Siederöhren (Bouillieres) jede vom Durchmeſſer d und der Länge l verſehen, ſo wäre für die Feuerfläche 2 **DL** + 3 ndl Quadratfuß zu nehmen, wenn wieder die ſämmtlichen Maßen in Fuß ausgedrückt werden.

Für eine Siederöhre wäre (wegen n = 1) dieſe Größe 2 **DL** + 3 d l für zwei Siederöhren, als den gewöhnlichen Fall würde die Feuerfläche (wegen n = 2) ſofort 2 **DL** + 6 d l, ſowie für drei Siederöhren 2 **DL** + 9 d l Quadratfuß betragen.

d) Bei Röhrenkeſſeln (wie z. B. bei Locomotiven), bei welchen die Feuerfläche der Röhren mehr als die Hälfte der Geſammt-Feuerfläche beträgt, iſt die Feuerfläche der Röhren nach der genauen Formel zu rechnen, 3. 14. n d **L**, wobei n die Anzahl, d der Durchmeſſer und **L** die Länge der Röhren bezeichnet.

e) Beſitzt ein Dampfkeſſel mit Siederöhren auch noch ein Feuerrohr vom Durchmeſſer d, ſo muß man (nach der obigen Berechnung lit. c) in den vorigen Formeln das erſte Glied 2 **DL** durch jenes (2 **D** + 3 d) **L** erſetzen.

f) Für Dampfkeſſel von theilweiſen ebenen Wänden oder von ſonſtiger Form (wie dieſe z. B. bei Dampfſchiffen, Locomotiven oder bei Dampfkeſſeln mit inwendiger Feuerung vorkommen), hat die Commiſſion von Fall zu Fall die Feuerfläche auf verläßliche Weiſe nach den Regeln der Geometrie zu berechnen.

§. 12. Bei der Gradirung der Scala der Federwagen oder bei Bezeichnung des Punctes, welcher der bei der Keſſelprobe feſtgeſetzten Belaſtung des Hebels entſpricht, muß auf das eigene Gewicht der Federwage die gehörige Rückſicht genommen werden.

Wird die Scala derart beſtimmt, daß die Federwage an ihrem oben in dem Ventilhebel zu befeſtigenden Ende feſt aufgehängt wird, an dem untern beweglichen, an der Spiralfeder hängenden Riegel aber nacheinander folgend jene Gewichte angehängt werden, welche mit Rückſicht auf das relative Gewicht des Hebels und des Ventiles der verſchiedenen zu markirenden Dampfſpannungen entſprechen, ſo iſt von jedem ſolchen anzuhängenden Gewichte jedesmal das eigene Gewicht des ganzen Federgehäuſes ſammt Feder, Zugſtange und Riegel zuerſt abzuziehen. Das eigene Gewicht der Federwage kommt aber nicht in Betrachtung, wenn die Spannung der Federwage und die dabei vorgenommene Theilung der Scala nicht durch direct an die Federwage angehängte Gewichte, ſondern dadurch geſchieht, daß die Federwage an dem untern Ende feſtgemacht, das obere Ende aber an den Wagbalken einer paſſenden Krämerwaage angehängt wird, und man dann durch Einlagen von, wie oben für die verſchiedene Dampfſpannung berechneten Gewichten in die entgegengeſetzte Wagſchaale die geſuchte Dehnung der Feder erzielt.

§. 13. Mit beſonderer Sorgfalt hat die Commiſſion auch das Manometer (und zwar ſowohl rückſichtlich der Zweckmäßigkeit der Conſtruction, als auch in Betreff der Richtigkeit) zu prüfen, und ſich von der Genauigkeit der Scala durch practiſche Erprobung die Ueberzeugung zu verſchaffen, auch iſt es wünſchenswerth, daß der Punct der bei der Benützung des Dampfkeſſels zuläſſigen höchſten Dampfſpannung an dem Monometer deutlich erſichtlich gemacht werde.

§. 14. Die mit der Keſſelprobe beauftragte Commiſſion hat ſich übrigens nicht bloß von den in den vorſtehenden Paragraphen ſpeciel aufgeführten Beſtandtheilen, ſondern überhaupt von dem Vorhandenſein aller geſetzlich vorgeſchriebenen oder der Natur der Sache nach ſich ergebenden Sicherheitbedingungen (z. B. von der Qualität des Keſſelbleches, der Beſchaffenheit der Nietungen ꝛc.) des zu probirenden Dampfkeſſels die gewiſſenhafte Ueberzeugung zu verſchaffen.

§. 15. Findet die Commiſſion Mängel oder Gebrechen, welche die vorzunehmende Probe unzuläſſig machen, oder zeigen ſich nach der Erprobung an dem Dampfkeſſel Unvollkommenheiten oder Mängel (Formveränderungen, Riſſe in einzelnen Blechtafeln, wenn dieſe auch nicht auf die ganze Dicke reichen; Rinnen der Vernietungen ꝛc.) ſo ſind dieſe gemachten Beobachtungen von der Commiſſion wahrheitgetreu in dem aufzunehmenden Protokolle oder der zu erſtattenden Relation aufzuführen, und zugleich das Gutachten beizufügen, ob der fragliche Keſſel auf Grund dieſer Gebrechen zur Benützung gänzlich untauglich ſei, oder blos einiger, und welcher Verbeſſerungen, Ergänzungen oder Veränderungen ꝛc. bedürfe, und nach deren Vornahme einer neuerlichen Probe unterzogen werden ſolle.

§. 16. Hat die vorgenommene Probe ein günſtiges Reſultat geliefert, ſo hat die Commiſſion die Ventile und etwa vorhandenen Hebel mit einem einzuſchlagenden Stämpel zu verſehen, und in dem aufzunehmenden Protokolle oder dem zu erſtattenden Berichte, die Dimenſionen der Ventile und Hebel (in ſoweit dieſelben maßgebend ſind) ſammt der Größe des Belaſtung- oder Aufhängegewichtes, oder bei Locomotivkeſſeln, die höchſte Spannung der Federwage, welche bei Benützung des Keſſels nicht vermehrt werden darf, je wie nach Umſtänden das Maß der erforderlichen Lüftung der Ventile (ſiehe Anmerkung zur Tabelle II.) anzugeben.

Auch iſt in dieſem Protokolle oder Berichte, jedesmal der probirte Keſſel, ſo viel als thunlich zu individualiſiren, daher anzugeben, welcher Gattung der probirte Keſſel angehöre, welche Blechdicke (und allfällige Verſtärkungen) derſelbe beſitze, welche Dimenſion derſelbe habe, ob derſelbe und mit wie viel Siede- oder Feuerröhren verſehen ſei, ꝛc. ꝛc.

§. 17. Die Mitglieder der Commiſſion haben die Vornahme der Keſſelprobe (und zwar in der Regel, nach der Reihenfolge der ihnen diesfalls zugekommenen Anſuchen) ſo wie die periodiſchen Reviſionen, als Amtſache unentgeldlich zu verrichten. Bei Entfernung von ihrem Amtſitze erhalten dieſelben jedoch die geſetzlichen Reiſe- und Zehrungkoſten

Eine Geſchenknahme von Seite der Parteien iſt den Mitgliedern der Commiſſion ſtrenge unterſagt.

§. 18. Bei den periodiſchen Reviſionen (§. 27 des Geſetzes) iſt mit aller Umſicht (jedoch mit möglichſter Vermeidung aller unnöthigen Beläſtigung des Eigenthümers des Dampfkeſſels) vorzugehen.

Bei dieſen Reviſionen iſt vorzugweiſe das Augenmerk auf den gefahrloſen Zuſtand des Dampfkeſſels und ſeiner Beſtandtheile zu richten, mit beſonderer Berückſichtigung deſſen, wovon nach den Umſtänden des ſpecielen Falles eine bedeutendere Abnützung oder eine (abſichtlich oder durch Nachläſſigkeit bewirkte) Veränderung zu vermuthen iſt.

Namentlich ſind daher die Belaſtungen, Federwagen und Hebel der Ventile genau zu revidiren, und hiebei zu ſehen, ob ſich nicht etwa Spuren einer Mehrbelaſtung Feſtkeilung oder ſonſtiger Erſchwerung des Spieles der Ventile zeigen.

Manometer, Waſſerſtandanzeiger und Speiſeapparate ſind in Betreff ihrer fortwährenden Richtigkeit und Regelmäſſigkeit zu prüfen.

Die Commiſſion kann auch, falls es ihr erforderlich erſcheint, die Kaltlegung des Keſſels fordern, um den Keſſel von innen unterſuchen zu können.

Es iſt ferner darauf zu ſehen, ob die Probeſtämpel an den Ventilen und Hebeln vorhanden ſind, ob ſich das Certificat nach Vorſchrift des §. 18 des Geſetzes aufbewahrt befindet, ob gegen die Bildung des Keſſelſteines die nöthigen Vorſichten beobachtet werden ꝛc.

Ueber jede ſolche Reviſion iſt ein Protokoll aufzunehmen, und mit den erforderlichen Anträgen an die Sicherheitbehörde zu leiten.

Unaufſchiebliche Anordnungen ſind ſogleich von der Commiſſion zu treffen, hievon jedoch gleichfalls in dem Protokolle die gehörige Erwähnung zu machen.

499.

Abſtellung der Mißbräuche bei Militärbefreiungen und Entlaſſungen.

Erlaß des Miniſteriums des Innern vom 19. April 1854 Zahl 7926. Statthalterei-Verordnung vom 27. April 1854 Zahl 4701.

Zu Folge Allerhöchſten Entſchließung vom 28. März 1854 haben Seine k. k. apoſtoliſche Majeſtät anzubefehlen geruht, daß bei der im §. 9 des Allerhöchſten Recrutirung-Normales vom Jahre 1827 enthaltenen Befreiung von der Stellung zum Militär und dem Anſpruche auf Entlaſſung

aus demselben, wegen des Besitzes und der Bewirthschaftung eines landwirthschaftlichen Grundeigenthums, von Seite aller berufenen Behörden, eintretende Mißbräuche und Gesetzumgehungen wirksam hindangehalten werden.

Der Bezirkshauptmannschaft wird dieses in Folge Erlasses des hohen Ministeriums des Innern vom 19. April 1854 Zahl 7920 zum genauesten Darnachbenehmen bekannt gegeben.

500.

Enthebung der Gemeindevorstände von der Uebernahme und Verwahrung der von der Gensd'armerie eingebrachten Vagabunden.

Statthalterei-Verordnung vom 29. April 1854 Zahl 165.

Mit Rücksicht auf die von einer Bezirkshauptmannschaft dargestellten Bedenken und den Mangel an den den Ortsgemeinden zu Gebote stehenden Mitteln, die von den Gensd'armerie-Patrouillen aufgegriffenen und nach der hierortigen Verfügung vom 29. November 1853 Zahl 13384*) an jenen Ortsvorstand, in dessen Gemeindebereich sie betreten werden, zur weitern Verfügung zu übergebenden fremden Individuen entsprechend zu verwahren, und an die betreffende Behörde abzuliefern, so wie bei dem weitern Umstande, als nach dem ausdrücklichen Inhalte der von der obersten Polizeibehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern erlassenen, der Bezirkshauptmannschaft unter Einem zur Zahl 4147**) bekannt gegebenen Verordnung vom 20. März 1854 Zahl 3506 in allen denjenigen Stationorten der Gensd'armerie, wo sich keine Arrest-Localitäten befinden, in der betreffenden Gensd'armerie-Caserne zur Aufbewahrung der Verhafteten über Nacht auf Kosten der Landes-Concurrenz eigene Arreste herzustellen sind, an denen es eben den Gemeindevorständen zur sichern Aufbewahrung der ihnen übergebenen Verhafteten mangelt, und als ferner mit dieser Verordnung sämmtliche Gensd'armerie-Regiments-Commanden mit Hinblick auf den Ministerial-Erlaß vom 19. November 1850 Reichsgesetzblatt Nr. 453 zugleich angewiesen worden sind, darüber zu wachen, daß die Gensd'armerie ihre Verhafteten längstens binnen 24 Stunden dort, wo eine mit Arresten versehene Polizeibehörde besteht, an diese, und wo keine solche besteht, an das nächste Bezirksgericht oder an das nächste Bezirks-Landesgericht abzuliefern hat, woraus somit hervorgeht, daß die Gensd'armerie die von ihr verhafteten Individuen nicht an die Gemeindevorstände, sondern unmittelbar an die competente Polizei- oder Gerichtsbehörde abzuliefern hat, finde ich es von dem oberwähnten Statthalterei-Erlasse vom 29. November 1853 Zahl 13384 wieder abkommen zu lassen, und die k. k. Bezirkshauptmannschaft auf den gleichzeitigen hierortigen Erlaß zur Zahl 4147 mit dem Bemerken hinzuweisen, daß hievon unter Einem auch das hierortige k. k. Gensd'armerie-Regiments-Commando in die Kenntniß gesetzt werde.

Uebrigens hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft für jene Gensd'armerie-Posten, wo es allenfalls noch an geeigneten Arrest-Localitäten zur einstweiligen Anhaltung der Verhafteten bis zur Weiterbeförderung derselben noch fehlen sollte, die dem Vollzuge obiger Verfügung entsprechenden Anträge ungesäumt hieher zu erstatten.

501.

Bestimmungen wegen Herstellung und innerer Einrichtung der Arrest-Localitäten in den Gensd'armerie-Casernen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 4. April 1854 Zahl 7390. Statthalterei-Verordnung vom 29. April 1854 Zahl 4147.

In Folge hohen Erlasses des Ministeriums des Innern vom 4. April 1854 Zahl 7390 erhält die Bezirkshauptmannschaft im Anschlusse eine Abschrift derjenigen Weisung, welche die k. k. oberste Polizeibehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern bezüglich der Herstellung und innern Einrichtung der Arrest-Locale in den Gensd'armerie-Casernen an das Commando der Landes-Gensd'armerie erlassen hat, zur Wissenschaft und Darnachachtung.

Beilage zur Zahl 501.

Erlaß der k. k. obersten Polizeibehörde an das Commando der k. k. Landes-Gensd'armerie ddo. Wien den 20. März 1854 Zahl 3506/840 V.

Ueber die gestellte Anfrage, ob und an welchen Orten Arrestzimmer in den Gensd'armerie-Casernen erforderlich sind, findet man im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern

*) Seite 360.
**) Seite 395.

zu erklären, daß Gensd'armerie-Arreste ausser den Disciplinar-Arresten bei den Flügel- und Zug-Commanden für die Gensd'armerie-Mannschaft nur an jenen Orten auf Kosten der Landes-Concurrenz herzustellen sind, wo nach der neuen Organisirung der Behörden derlei Localitäten weder im Stationorte der Gensd'armerie noch in solcher Nähe sich befinden, daß selbst bei Verhaftungen zu später Nachtzeit die Verhafteten sogleich an die Behörden übergeben werden können, und daher selbe in der Gensd'armerie-Caserne durch die Gensdarmerie während der Nacht verwahrt und bewacht werden müssen.

Diese nur aushilfweise und nur für eine kurze Zwischenzeit zu benützenden Arreste brauchen zwar nicht mit allen Vorsichten und Erfordernissen eines eigenen Kerkerlocals versehen zu sein, müssen jedoch mit jenen unausweichlichen Vorrichtungen ausgestattet werden, und jene Sicherheit bieten, ohne welche auch eine so kurz dauernde Verwahrung unausführbar und der bewachende Gensd'arme vor Verantwortungen nicht geschützt wäre.

Hievon wolle das k. k. Landes-Gensd'armerie-Commando sämmtliche Gensd'armerie-Regiments-Commanden zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Bemerken verständigen, daß nach der Zuschrift des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. März 1854 Zahl 3707 die entsprechende Weisung an die politischen Behörden demnächst erfolgen wird.

Bei diesem Anlasse wollen die Gensd'armerie-Regiments-Commanden zugleich aufgefordert werden, darüber zu wachen, daß die Anordnung des §. 13 des organischen Gensd'armerie-Gesetzes und des Erlasses des Ministeriums des Innern und der Justiz vom 19. November 1850 Reichs-Gesetzblatt Nr. 453 genauestens befolgt werde, wornach in allen Fällen, in welchen die Gensd'armerie eine Verhaftung wegen eines Verbrechens, Vergehens, oder einer Uebertretung vorgenommen hat, sie den Verhafteten ohne Verzögerung und längstens binnen 24 Stunden dort wo eine mit Arresten versehene Polizeibehörde besteht, an diese, wo keine solche besteht, an das nächste Bezirksgericht oder Bezirks-Landesgericht abzuliefern hat.

502.

Wiederherstellung der bestandenen medicinisch-chirurgischen Joseph-Akademie.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 15. Mai 1853 Zahl 8241. Statthalterei-Verordnung vom 26. Mai 1854 Zahl 5755.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben laut Eröffnung des k. k. Armee-Obercommandos vom 24. März 1854 Zahl 564 mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Februar 1854 die Wiederherstellung der vor dem Jahre 1848 bestandenen medicinisch-chirurgischen Joseph-Akademie als eine abgesonderte, selbstständige und umfassende Bildunganstalt für Feldärzte anzuordnen und zu befehlen geruht, daß der Unterricht für den höhern akademischen Lehrcurs mit dem 1. October 1854 begonnen werde.

Das von Seiner Majestät Allerhöchst sanctionirte Reglement für die nun restaurirte medicinisch-chirurgische Joseph-Akademie enthält die näheren Bestimmungen in Bezug auf die neue Organisation der akademischen Lehranstalt sowohl in Absicht auf den Lehrplan, als auch, was die Administration und die Verhaltungen des Personals betrifft.

Insbesondere wird im §. 45 des I. Theiles dieses Reglements die Gleichstellung der an dieser Akademie promovirten Doctoren und approbirten Wundärzte hinsichtlich der ihnen zukommenden Rechte und Freiheiten mit den an den k. k. Universitäten ersten Ranges graduirten Aerzten und beziehungweise an inländischen medicinisch-chirurgischen Lehranstalten approbirten Wundärzten, dann die Allerhöchste Begünstigung des absoluten Vorzuges vor den Civilärzten bei Bewerbung um eine Anstellung im Civil-Staatsdienste, wenn die Regiments- und Oberärzte fünfzehn, die Wundärzte zwölf Dienstjahre zur Zufriedenheit beim Militär zurückgelegt haben, ausgesprochen.

Von dieser Allerhöchsten Verfügung werden die k. k. Bezirkshauptmannschaften und der Stadtmagistrat Laibach zu Folge Decretes des hohen Ministeriums des Innern in die Kenntniß gesetzt.

503.

Militär-Offert-Entlassungen können nur bei bereits dienenden Soldaten Statt finden.

Note des 2. Armee-Commando in Verona vom 21. Mai 1854 Zahl 4414. Statthalterei-Verordnung vom 26. Mai 1854 Zahl 6088.

Zu Folge einer Mittheilung des k. k. 2. Armee-Commando in Verona hat das k. k. Armee-Ober-Commando mit Rescript vom 12. Mai 1854 Nr. 3238 Nachstehendes dahin zu eröffnen befunden:

Nachdem der bestehenden Vorschrift zu Folge Offert-Entlassungen nur der bereits dienenden Mannschaft, nicht aber Recruten, denen nach der Vorschrift zum Erlag der Militärbefreiungtaxe ein dreitägiger Termin nach der Stellung anberaumt ist, ertheilt werden sollen, so ist es unstatthaft, Offert-Entlassunggesuche von den Recruten zu bewilligen, nachdem die Familien und sonstigen

Verhältniſſe, mit denen derlei Einſchreiten motivirt werden, gewöhnlich ſchon bei der Aſſentirung beſtanden haben, und der Nichterlag der Befreiungtaxe innerhalb der zugeſtandenen dreitägigen Friſt nur eine Termin-Erſtreckung, und ſomit eine Umgehung des Geſetzes zum Zwecke hat.

Das Armee-Commando wird in Folge deſſen einzig und allein bei bereits dienenden Soldaten die Zuſtimmung zur Entlaſſung im Offertwege ertheilen können, immer vorausgeſetzt, daß die dringende Nothwendigkeit bei Hauſe des Entlaßwerbers außer allem Zweifel geſetzt iſt.

Dieſes wird der Bezirkshauptmannſchaft mit dem Beiſatze bekannt gegeben, daß dem ungewöhnlichen Andrange von Entlaßwerbern, durch welchen der Armee und der Population nur geſchadet wird, den einzelnen Familien aber oft auch gar nicht genützt wird, thunlichſt entgegen zu wirken ſei.

504.

Beſtimmungen, wegen Ertheilung der Reiſepäſſe, zu Ueberſiedlungen nach Croatien und Ungarn an Landleute.

Statthalterei-Präſidial-Verordnung vom 31. Mai 1854 Zahl 1958.

Das hohe k. k. Miniſterium des Innern hat dem k. k. Statthalterei-Präſidium in Trieſt über eine hochdahin geſtellte Anfrage in Betreff der Ueberſiedlung der Landleute nach Ungarn und Croatien und in Betreff der Erfolgung von Reiſepäſſen für jene Länder an Landleute, die zur Feldarbeit dahin zu gehen beabſichtigen, mit Erlaß vom 21. Mai 1854 Zahl 3172/M. I. eröffnet, daß bisher die Förderung ſolcher Ueberſiedlungen um ſo weniger angezeigt erſcheint, als die Frage wegen der Coloniſirung Ungarns eine noch offene iſt, und die Regierung auch den dahin überſiedelnden Inſaſſen anderer Kronländer weder Erwerb noch Beſchäftigung zuſichern kann; daß ſich jedenfalls gegen die Geſtattung eines ſolchen maſſenhaften Zuſtrömmens nach den öſtlichen Ländern ohne geſicherte Ausſicht auf Erwerb und Subſiſtenz polizeiliche Bedenken erheben, daß endlich, da andererſeits ein directes Verbot gegen das Zureiſen und Ueberſiedeln der Einwohner anderer Kronländer nach Ungarn, Croatien ꝛc. im Allgemeinen nicht ausgeſprochen zu werden vermag, es von dem Ermeſſen der Behörde abhängen wird, von Fall zu Fall mit Rückſicht auf die obwaltenden Umſtände und auf die bezüglich der Paßertheilung beſtehenden Vorſchriften ſolchen Geſuchen eine Folge zu geben, oder aber dieſelben abzuweiſen.

Da auch hierlands bereits Werbungen zur Anſiedlung in Ungarn vorgekommen ſind, ſo ſetze ich die k. k. Bezirkshauptmannſchaft von dem bezogenen hohen Miniſterial-Erlaſſe zur Benehmung-Wiſſenſchaft mit dem Beifügen in die Kenntniß, daß maſſenhafte Auswanderungen hierländiger Inſaſſen nach Ungarn, Croatien, dem Banate ꝛc. nicht zu geſtatten, einzelnen Individuen dagegen, die entweder ſchon in früheren Jahren ſich nach den genannten Ländern des Erwerbes halber zu begeben pflegten, oder die ſich auszuweiſen vermögen, daß ihnen dort Arbeit zugeſichert iſt, und gegen welche keine ſonſtigen Bedenken vorkommen, die nöthigen Reiſeurkunden anſtandlos auszufolgen ſind.

505.

Sorgfältige Verpackung der für die k. k. Behörden beſtimmten Pflicht-Exemplare von Druckſchriften, Karten und Plänen.

Erlaß der oberſten Polizeibehörde vom 26. Mai 1854 Zahl 6631. Statthalterei-Präſidial-Verordnung vom 1. Juni 1854 Zahl 2006.

Es kömmt öfter vor, daß die von Verlegern an die zum Bezuge von Pflicht-Exemplaren berechtigten Behörden und Anſtalten eingeſendeten Pflicht-Exemplare von bildlichen Darſtellungen und Landkarten aus Schuld einer unzweckmäſſigen oder nachläſſigen Verpackung in ſo verdorbenen Zuſtande einlangen, daß ſie entweder zur Benützung gänzlich unbrauchbar ſind, oder wenigſtens an Werth bedeutend verloren haben. Insbeſondere iſt dieſes der Fall bei größern Blättern, wenn dieſelben, zum Zwecke der Verſendung, anſtatt in die Form der Rolle gebracht zu werden, mehrfach in einandergebogen und gefaltet werden.

Die Staatsverwaltung iſt berechtigt, an die zur Abgabe von Pflicht-Exemplaren geſetzlich verhaltenen Verleger die Forderung zu ſtellen, daß ſie, ſoweit es von ihnen abhängt, die Pflicht-Exemplare in unbeſchädigten und unverſchlechterten Zuſtande an die zum Bezuge berechtigten Behörden und Anſtalten übermitteln, und demnach in ſolcher Weiſe gepackt und verwahrt der Poſtanſtalt zur Einbeförderung übergeben, daß ſie durch den Transport ſo wenig als möglich leiden.

In Gemäßheit des diesfälligen Erlaſſes der hohen k. k. oberſten Polizeibehörde vom 26. Mai 1854 Zahl 6631/812 IV wollen ſonach der Herr Bezirkshauptmann den Verlegern dieſe Forde-

rung mit der Erklärung eröffnen, daß Pflicht-Exemplare von Bildern, Karten und Plänen u. dgl. die durch Schuld der Einsender in beschädigten Zustande einlangen, nicht angenommen werden würden.

506.

Alle Mittheilungen in Druckschriften, welche sich auf die Bewegung von Truppen im Reiche oder auf ähnliche Verhältnisse und militärische Operationen beziehen, sind strenge hintanzuhalten.

Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 27. Mai 1854 Zahl 7202. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 3. Juni 1854 Zahl 2043.

Mit Rücksicht auf die in dem Reichsgesetzblatte (XLIV. Stück) enthaltene Verordnung des hohen Ministeriums des Innern, der Justiz, des hohen Armee-Ober-Commando und der hohen obersten Polizeibehörde vom 14. Mai 1854, wodurch jede Mittheilung, welche sich auf die Bewegung von Truppen im Reiche, oder auf ähnliche Verhältnisse und militärischen Operationen bezieht, durch Druckschriften mit einziger Ausnahme der Nachrichten, welche in den officielen Zeitungen veröffentlicht werden, unbedingt und bei Strafe verboten wird, und in Anbetracht der Wichtigkeit des Gegenstandes sah sich die hohe k. k. oberste Polizeibehörde mit dem Erlasse vom 27. Mai 1854 Zahl 7202/878 IV veranlaßt, die strengste Handhabung dieser Verordnung zur Pflicht zu machen, und insbesondere die Aufmerksamkeit darauf zu lenken, daß bei der preßpolizeilichen Behandlung der nach §. 3 der Preßordnung vorgelegten Probe-Exemplare von periodischen und sonstigen Druckschriften mit der größten Umsicht vorgegangen werde.

Wovon ich die k. k. Bezirkshauptmannschaft zur genauen Darnachachtung in die Kenntniß setze.

507.

Bestimmungen wegen Reengagirung der Freiwilligen bei der Mannschaft der Gensd'armerie und des Militär-Polizei-Wachcorps.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 27. März 1854 Zahl 6556. Statthalterei-Verordnung vom 3. Juni 1854 Zahl 3804.

In der Anlage erhält die Bezirkshauptmannschaft eine Abschrift jenes Circular-Reskriptes, welches das k. k. Armee-Obercommando in Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung vom 17. Februar 1854 wegen Reengagirung der Freiwilligen bei der Mannschaft der Gensd'armerie und des Militär-Polizei-Wachcorps an sämmtliche Militär-Landesbehörden erlassen hat, zur Kenntnißnahme.

Beilage zur Zahl 507.

Circular-Reskript des Armee-Obercommando vom 22. Februar 1854 Zahl 1199.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Februar 1854 über einen allerunterthänigsten Vortrag des Armee-Obercommando allergnädigst zu gestatten geruht, daß die Reengagirung mit den Genüssen der Freiwilligen bei der Mannschaft des Militär-Polizei-Wachcorps Statt finden darf.

Das Landes-Militär-Commando hat sonach die entsprechende Verlautbarung der Allerhöchsten Resolution mit dem Beifügen zu veranlassen, daß sich in Bezug der Annahme als Freiwillige nach der Circular-Verordnung vom 11. December 1849 Nr. 9700/M. K. Punct 15 e, und hinsichtlich der Standes- und Freiwilligen-Gebühr-Behandlung nach dem Circulare vom 31. Jänner 1850 Zahl 851/M. K. Punct 5 zu benehmen ist.

Die Reengagirung kann für diesmal sogleich vorgenommen werden, in Hinkunft aber hat dieselbe gemäß des mit dem Reserve-Statute und der Instruction dazu aufgestellten Grundsatzes zur Berechnung der Dienstzeit alljährlich mit 1. Jänner stattzufinden.

Gleichzeitig wird zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gegeben, daß schon mit dem an die Gensd'armerie-General-Inspection erlassenen Reskripte vom 12. Februar 1850 K. 9707 und 9135 auf die Reengagirung ausgedienter und hiezu vollkommen geeigneter Gensd'armen als Freiwillige gestattet wurde.

Nach dem eben gedachten Zugeständnisse und in Gemäßheit der, bezüglich der Completirung der Gensd'armerie erfolgten, mit dem Circulare vom 19. December 1853 Section III, Artikel 2, Zahl 4575 publicirten Allerhöchsten Entschließung vom 11. December 1853 ist die mit dem Circulare

vom 20. August 1850 K. 6448 getroffene Anordnung, welche die Abgabe von Freiwilligen an die Gensd'armerie und die Reengagirung von Gensd'armen als Freiwillige untersagte, aufgehoben.

508.

Die Verwendung der bestehenden Bürger- und Schützencorps zu Wachdienstleistungen findet nur gegen Bewilligung der betreffenden politischen Behörde Statt.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 31. Mai 1854 Zahl 5009. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 4. Juni 1854 Zahl 2042.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, daß zur Bewachung einer Casse ohne Vorwissen der politischen Behörde und ohne Meldung an das Militär-Station-Commando des Ortes, Glieder des bewaffneten bürgerlichen Schützencorps verwendet worden sind, fand Seine Excellenz der Herr Minister des Innern, um allfälligen Unzukömmlichkeiten zu begegnen, im Einverständnisse mit dem hohen k. k. Armee-Obercommando mit dem Erlasse vom 31. Mai 1854 Zahl 5009/M. I. anzuordnen, daß die Verwendung bestehender Bürger- und Schützencorps oder einzelner Mitglieder dieser Corps in Uniform, und bewaffnet zu Wachdienstleistungen in der Landeshauptstadt nur auf Aufforderung oder mit vorläufiger Bewilligung der Statthalterei, welche sich diesfalls mit der Landes-Militär-Behörde in das Einvernehmen zu setzen hat, an anderen Orten aber nur auf Aufforderung oder mit Bewilligung der betreffenden politischen Behörde Statt finden dürfen, welche letztere, falls im Orte eine Militär-Garnison besteht, früher mit dem Militär-Station-Commando das geziemende Einvernehmen zu pflegen hätte.

Wovon ich die Bezirkshauptmannschaft zur Benehmungwissenschaft in die Kenntniß setze.

509.

Bei der Cementirung des in mehrere Einsatzgewichte zertheilten Pfundes ist nicht nur die Hülse, sondern es sind auch die einzelnen Einsatzgewichte mit dem vorschriftmäßigen Stämpel zu versehen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 22. Mai 1854 Zahl 7554. Statthalterei-Verordnung vom 5. Juni 1854 Zahl 6092.

Aus Anlaß eines in Anregung gebrachten Zweifels, ob bei der Cementirung des in mehrere Einsatzgewichte zertheilten Pfundes bloß die Hülse oder auch die einzelnen Einsätze mit dem Cementirungstämpel zu versehen seien, hat das hohe Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem k. k. Handels-Ministerium zu bestimmen befunden, daß zur Hintanhaltung von Uebervortheilungen des Publikums nicht nur die Hülse, sondern auch die einzelnen Einsatzgewichte, da selbe im Verkehre auch selbstständig verwendet werden, mit dem vorschriftmäßigen Stämpel versehen werden müssen.

Hievon wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Folge Erlasses des hohen Ministeriums des Innern vom 22. Mai 1854 Zahl 7554 mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß die k. k. Bezirkshauptmannschaft wegen der Nachstämplung der allenfalls vorhandenen, nicht nach obiger Vorschrift einzeln gestämpelten, beim öffentlichen Verkaufe verwendeten Gewichte sogleich das Erforderliche zu verfügen habe.

510.

Paßbehandlung der naturalisirten brittischen Unterthanen.

Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 18. Juni 1854 Zahl 8085. Statthalterei-Verordnung vom 27. Juni 1854 Zahl 2315.

Anruhend erhält die k. k. Bezirkshauptmannschaft eine Abschrift des von der hohen k. k. obersten Polizeibehörde mit dem Erlasse vom 18. Juni 1854 Zahl 8085/370 I. herabgelangten lithographirten Abdruckes einer von dem hohen k. k. Ministerium des Aeußern an sämmtliche kaiserlichen Missionen im Auslande erlassenen Verordnung, betreffend die Paßbehandlung der naturalisirten brittischen Unterthanen, mit dem Auftrage, auf das Vorkommen naturalisirter brittischer Unterthanen, deren Pässe mit dem Visum einer kaiserlichen Mission nicht versehen sind, schärfstens zu wachen, und dieselben im Betretungfalle der strengsten Fremdenbehandlung zu unterziehen.

Beilage zur Zahl 510.

Erlaß des Ministeriums des Aeußern vom 8. Mai 1854 Zahl 170.

Die brittische Naturalisation ist in neuerer Zeit mehrfach von übel berüchtigten und schwer gravirten politischen Flüchtlingen erlangt worden, welche sohin, versehen mit regelmässigen englischen Pässen, häufig auf dem europäischen Continente, im Interesse der Umsturzpartei Reisen vornehmen.

Um diese gefährlichen Elemente von den österreichischen Staaten ferne halten zu können, hat die kaiserliche Regierung an die königlich großbrittanische das Ansuchen gestellt, damit die Anordnung getroffen werden möchte, daß, bei Ausfertigung von englischen Pässen an naturalisirte brittische Unterthanen, in diesen Documenten der Umstand der Naturalisation ersichtlich gemacht werde, worauf der erste Staatssecretär Seiner brittischen Majestät den kaiserlichen Gesandten in London verständigte, daß bereits im März 1854 eine Verfügung erlassen worden ist, welche vorschreibt, daß den durch Certificat naturalisirten brittischen Unterthanen, Pässe nur auf eine bestimmte Zeitdauer ausgestellt werden dürfen, und darin ausdrücklich zu bemerken kömmt, daß sie durch Naturalisation die englische Staatsangehörigkeit erlangten.

Zur Erreichung des oben angedeuteten Zweckes, finde ich nun Sie zu beauftragen, englischen Pässen, deren Träger als naturalisirte brittische Unterthanen bezeichnet sind, in der Regel und ganz unbedenkliche Ausnahmfälle abgerechnet, nur nach vorher eingeholter und erhaltener Ermächtigung ein Paß-Visa nach den kaiserlichen Staaten zu ertheilen.

511.

Bei Uebernahme der Recruten ist von Seite der militärischen Assentirung-Commissionglieder, lediglich deren Feldkriegs-Diensttauglichkeit anzusprechen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 19. Juni 1854 Zahl 14848. Statthalterei-Verordnung vom 28. Juni 1854 Zahl 7336.

Aus Anlaß eines im Verwaltunggebiete der Preßburger Statthalterei-Abtheilung bei der heurigen ersten Recrutirung vorgekommenen Falles, daß von Seite der Militär-Assentirung-Commission-Mitglieder nicht bloß Diensttauglichkeit, sondern noch besondere Eignung zu gewünschten Truppengattungen verlangt wurde, hat sich das Ministerium des Innern zur Erzielung einer geeigneten Abhilfe an das k. k. Armee-Ober-Commando gewendet.

Nach einer Eröffnung des Letztern wurde das k. k. Militär-Gouvernement in Ungarn beauftragt, bezüglich dieses vorgekommenen Falles die umständlichen Erhebungen zu pflegen, und allen Werbbezirks-Commanden die Vorschrift in Erinnerung zu bringen, nach welcher von Seite der militärischen Assentirung-Commissionglieder bei Uebernahme der Recruten lediglich deren Feldkriegs-Diensttauglichkeit anzusprechen kommt.

Hievon wird die Bezirkshauptmannschaft in Folge Erlasses des hohen Ministeriums des Innern vom 19. Juni 1854 Zahl 14848 für etwa vorkommende derlei Fälle in Kenntniß gesetzt.

512.

Sistirung der Entlassung oder Befreiung vom Militär gegen Erlag der Taxe.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. Juni 1854 Zahl 15077. Statthalterei-Verordnung vom 3. Juli 1854 Zahl 7515.

Aus Anlaß einer gestellten Anfrage, ob sich Jemand für eine künftige Recrutirung durch den Erlag der Taxe vom Eintritte in das Militär schon dermal befreien dürfe, hat sich das Ministerium des Innern mit dem k. k. Armee-Obercommando in das Einvernehmen gesetzt.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft erhält sonach zu Folge Erlasses des hohen Ministeriums des Innern mit Bezug auf den Statthalterei-Erlaß vom 21. Mai 1854 Zahl 6088*) im Anschlusse eine angemessene Anzahl Exemplare der diesfälligen gedruckten Kundmachung mit der Weisung, diese sämmtlichen Gemeinden sogleich zur Kenntniß zu bringen.

Beilage zur Zahl 512.

Aus Anlaß vorgekommener Anfragen, ob die Allerhöchste Resolution Seiner k. k. Apostolischen Majestät vom 15. Mai 1854, wornach die Entlassung oder Befreiung vom Militär gegen Erlag

*) Seite 396.

der Taxe sistirt wurde, sich auch auf jene Individuen erstrecke, welche sich noch nicht im stellungspflichtigen Alter befinden, und für welche die Taxe in vorhinein erlegt werden will, fand das Armee-Obercommando zur Beseitigung allfälliger Zweifel und Mißverständnisse zu verlautbaren, daß, insolange Seine k. k. Apostolische Majestät diese Allerhöchste Maßnahme in Kraft bestehen zu lassen befinden, die Militärdienst-Enthebungtaxe auch von jenen Individuen, welche erst in späteren Jahren das militärpflichtige Alter erreichen, nicht erlegt werden darf.

Dem zu Folge tritt das unterm 1. December 1850 ad K. 9780 erlassene Rescript, wornach den Individuen, welche das militärpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, die Begünstigung sich jederzeit ohne weitere Nachweisung durch den Erlag der Taxe vom Militärdienste befreien zu können, zuerkannt wurde, bis auf Weiteres außer Wirksamkeit.

Dieses wird zu Folge des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Juni 1854 Zahl 15077 zur Darnachachtung bekannt gemacht.

513.

Die Verleihung ausländischer Orden und Titeln an österreichische Unterthanen darf ohne Verständigung der k. k. Staatsverwaltung nicht Statt finden.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 29. Juni 1854 Zahl 15202. Statthalterei-Indorsat vom 4. Juli 1854 Zahl 7749.

Wird der k. k. Bezirkshauptmannschaft zur Amtswissenschaft zugefertigt.

Beilage zur Zahl 513.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 29. Juni 1854 Zahl 15202.

In Folge Allerhöchsten Befehles sind bereits im Jahre 1842 sämmtliche k. k. Gesandtschaften von Seite der bestandenen Hof- und Staatskanzlei angewiesen worden, die Regierungen bei welchen sie beglaubigt sind, anzugehen, damit ausländische Orden- und Titel-Verleihungen an kaiserlich-österreichische Unterthanen nicht ohne vorläufiger Verständigung der österreichischen Staatsverwaltung vorgenommen werden.

Dieses Normale, welches auch gegenwärtig in voller Kraft besteht, wird der k. k. Landesstelle mit dem Beisatze bekannt gegeben, daß laut Mittheilung des Ministeriums des Aeußern auch der König von Baiern erst unlängst in der Absicht, die in neuerer Zeit immer mehr über Hand nehmende Sucht nach fremdherrlichen Titeln einigermassen zu beschränken, beschlossen hat, künftighin Titel-Verleihungen an kaiserlich-österreichische Unterthanen nur nach vorläufig eingeholter Zustimmung Seiner k. k. Apostolischen Majestät vorzunehmen.

514.

Genaue Ausfertigung der monatlichen Marktpreistabellen für die Gensd'armerie-Regiments-Commanden.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 3. Mai 1854 Zahl 9799. Statthalterei-Verordnung vom 5. Juli 1854 Zahl 5231.

Da nach einer hohen Eröffnung des k. k. Ministeriums des Innern bei der Ausstellung der für die Gensd'armerie bestimmten Local-Preis-Certificate nicht immer mit der erforderlichen Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit vorgegangen werden soll, ja selbst Fälle vorgekommen sein sollten, wo die Gemeindevorsteher in die Certificat-Blanquette nicht einmal die Preise der fräglichen Gegenstände eingetragen, sondern die diesfällige Rubrik unausgefüllt gelassen haben, sieht man sich veranlaßt, den hierortigen Erlaß vom 24. August 1850 Zahl 12060 *) mit dem Beisatze in Erinnerung zu bringen, dafür Sorge zu tragen, daß die in Rede stehenden Certificate eben so behandelt werden, wie dies rücksichtlich der an die Militär-Verpflegbehörden abzugebenden derlei Certificate vorschriftmäßig zu geschehen hat.

515.

Paßbehandlung der nach oder aus Baiern Reisenden.

Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 30. Juni 1854 Zahl 8736. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 9. Juli 1854 Zahl 2470.

Die königlich-baierische Regierung hat laut einer Eröffnung des Herrn Ministers des Aeußern an die hohe k. k. oberste Polizeibehörde und zu Folge Erlasses dieser letzteren vom 30. Juni 1854

*) Seite 40.

Zahl 8736/408 I. sich bestimmt gefunden, mittelst eines nur für die königlich-baierischen Behörden, nicht aber zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Erlasses anzuordnen, daß der Vollzug der im Artikel XX Ziffer 1 und 4 der allgemeinen königlich-baierischen Paßverordnung vom 17. Jänner 1837 enthaltenen Bestimmungen, wornach, wie aus der Anlage zu ersehen ist, die in Baiern eintretenden, und die, Baiern verlassenden Reisenden ihre Pässe bei der ersten, und beziehungweise bei der letzten, an der von ihnen gewählten Straße liegenden District-Polizeibehörde zur Vidirung vorzulegen haben, in den Kreisen diesseits des Rheins mit Ausnahme der über den Bodensee aus der Schweiz kommenden oder dahin gehenden Reisenden mit 1. Juli 1854 aufzuhören habe.

In der bezüglichen Notification stellte die königlich-baierische Gesandtschaft das Ersuchen um die Einleitung, damit aus Baiern nach Oesterrrich eintretende Reisende nicht etwa wegen der auf ihren Pässen mangelnden Visa baierischer Behörden Seitens der kaiserlich-österreichischen Gränzbehörden allenfallsige Beanständigungen zu erfahren haben.

Wovon die k. k. Bezirkshauptmannschaft zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt wird, die Wahrnehmungen, welche aus Anlaß dieser paßpolizeilichen Reform sich etwa ergeben werden, hieher zu berichten.

Beilage zur Zahl 515.

Auszug aus der allgemeinen Verordnung vom 17. Jänner 1837 das Paßwesen betreffend.

Artikel XX.

Die Pässe der in, nach oder aus Baiern reisenden Fremden müssen visirt werden:

1. Von der ersten baierischen District-Polizeibehörde, deren Amtsitz der Reisende nach seinem Eintritte in Unsere Staaten vermöge der gewählten Straße zu berühren hat, oder so ferne derselbe mit Eilwagen reiset, von der ersten baierischen District-Polizeibehörde, an deren Amtsitz der Eilwagen anhält.

4. Von der letzten District-Polizeibehörde, deren Amtsitz der Reisende bei dem Austritt aus Unsern Staaten vermöge der von ihm gewählten Straße zu berühren hat.

Betritt der Fremde bei dem Eingang in das Königreich den Amtsitz einer Gränz-Zollbehörde, so hat auch diese den Paß sich vorlegen zu lassen, und denselben bis zum Amtsitze der nach Ziffer 1 einschlägigen District-Polizeibehörde zu visiren.

516.

Hintanhaltung der Beschädigung der Aerarial-Straßen durch Viehtriebe.

Statthalterei-Verordnung vom 7. August 1854 Zahl 7785.

Nach einer Anzeige der k. k. Landesbau-Direction werden durch die nach Triest ziehenden Hornviehtriebe, welche die ganze Straßenbreite einnehmen, die Banquette und Straßengräben, so wie auch das in prismatischen Haufen aufgeschlichtete Deckmateriale zertreten.

Nachdem durch solche ungeregelte Viehtriebe nicht nur die Reichstraßen beschädiget werden, sondern auch die Passage gehemmt, und selbst Lebensgefahr für die Passanten eintreten kann, so wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft mit Beziehung auf das mit der Gubernial-Currende vom 29. März 1834 Nr. 5754*) kundgemachte Hofkanzlei-Decret vom 30. April 1832 Nr. 8869 beauftragt, durch die unterstehenden Organe darüber zu wachen, daß bei Viehtrieben die in straßenpolizeilicher Beziehung gebotene Ordnung von Seiten der Viehtreiber eingehalten werde.

517.

Wiedergestattung der Ausstellung von Reisepässen an Individuen aus der Arbeiterclasse nach Nieder-Oesterreich.

Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 15. August 1854 Zahl 10391. Statthalterei-Präsidial-Verordnung vom 21. August 1854 Zahl 3559.

Nachdem gegenwärtig der Belagerungzustand in Wien und den übrigen Theilen der Monarchie, wo er eigentlich eingeführt war, mit Ausnahme des Großfürstenthums Siebenbürgen aufgehoben worden ist, die politischen Zustände überhaupt im Innern der Monarchie sich consolidirt haben, die Fremdenpolizei vollständig geregelt ist, und sowohl das Institut der Gensd'armerie auf dem Lande als auch die Militär-Polizeiwache in Wien die gehörige Thätigkeit entwickelt, so hält es die oberste Polizeibehörde zu Folge hochderen Erlasses vom 15. August 1854 Zahl 10391 gegen-

---

*) Siehe Prov. Gesetzs. vom Jahre 1834 Seite 61.

wärtig nicht mehr für nothwendig, dem Zureisen der dienenden Classe nach Niederösterreich und namentlich nach Wien noch fernerhin besondere Schranken entgegen zu setzen, und Hochdieselbe hat sich daher mit dem hohen Ministerium des Innern und des Handels in dem Beschlusse geeiniget, daß es nun von der Ministerial-Verordnung vom 4. December 1848 Zahl 9813. Gubernial-Erlaß vom 13. December 1848 Zahl 28605*), womit das Zuwandern von Individuen aus der Arbeiterclasse nach Niederösterreich und namentlich nach Wien beschränkt wurde, abzukommen habe.

Wovon ich die k. k. Bezirkshauptmannschaft mit dem Auftrage in die Kenntniß setze, die in Bezug auf politisch-bedenkliche oder arbeit- und subsistenzlose Arbeiter bestehenden Vorschriften strengstens zu handhaben.

518.

Die Schüler der k. k. Forstlehranstalt zu Maria Brunn haben auf die Militärbefreiung Anspruch.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 13. August 1854 Zahl 19110. Statthalterei-Verordnung vom 21. August 1854 Zahl 9599.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, ob die Schüler der k. k. Forstlehranstalt zu Maria Brunn von der Militär-Dienstleistung befreiet seien, hat das hohe Ministerium des Innern mit Erlaß vom 13. August 1854 Zahl 19110 zur Beseitigung etwa vorkommender Zweifel eröffnet, daß allerdings auch die Schüler der genannten k. k. Lehranstalt bei einem Fortgange und Verhalten, wie selbe von der Recrutirungvorschrift verlangt werden, auf die Militärbefreiung gleich andern Studierenden Anspruch haben.

Wovon die k. k. Bezirkshauptmannschaft zur Benehmung-Wissenschaft verständigt wird.

519.

Stämpelfreiheit der von den Gemeinden ausgestellten Schulerrichtung-Urkunden.

Erlaß des Unterricht-Ministeriums vom 15. August 1854 Zahl 12167. Statthalterei-Verordnung vom 23. August 1854 Zahl 9751.

Aus Anlaß einer Anfrage betreffend die Behandlung der Schulerrichtung-Urkunden in Beziehung auf die Stämpelpflicht hat das hohe k. k. Finanz-Ministerium unterm 29. Juli 1854 Zahl 29333 erklärt, daß Schulerrichtung-Urkunden oder Schulunterhaltung-Reverse, in welchen die Gemeinde die mit der Errichtung einer Volkschule verbundenen Auslagen aus ihren Mitteln zu bestreiten sich verpflichtet, um bei der über das Schulwesen von der Staatsverwaltung sich vorbehaltenen Oberaufsicht die behördliche Genehmigung zu erlangen, ihrem Wesen nach nicht unter den Begriff von Stiftungurkunden, worin es sich immer um Fundirung eines Capitals und dessen immerwährende Widmung zu Schul- oder anderen Zwecken handeln muß, und auch nicht unter den Begriff eines Vertrages nach den bürgerlichen Gesetzen fallen, weil dadurch nicht gegen eine bestimmte Privatperson irgend eine Verpflichtung eingegangen, sondern nur der Behörde eingeräumt wird, die Gemeinde zur Erfüllung der eingegangenen politischen Verpflichtung anzuhalten.

In dieser Richtung genießen daher die bezeichneten Urkunden, wie das k. k. Finanz-Ministerium ausdrücklich beifügt, im Grunde der Tarifpost 75 lit. b) des Gebühren-Gesetzes die Gebührenbefreiung gleich allen anderen Verfügungen, welche die Gemeinde-Vertretung mit den Mitteln der Gemeinde zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken trifft, und welche nicht die Erhaltung oder Vermehrung des Gemeinde-Vermögens oder die Uebertragung dieses Vermögens zum Gegenstande haben.

Hievon wird zu Folge Erlasses des hohen k. k. Unterricht-Ministeriums vom 15. August 1854 Zahl 12167 die k. k. Bezirkshauptmannschaft zur Benehmungwissenschaft in vorkommenden Fällen hiemit in die Kenntniß gesetzt.

520.

Benehmen bei, aus der Abwesenheit eines anderen im Militärdienste stehenden Familiengliedes nothwendigen Militärentlassungen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. August 1854 Zahl 19292. Statthalterei-Verordnung vom 31. August 1854 Zahl 9879.

In Folge Erlasses des hohen Ministeriums des Innern vom 23. August 1854 Zahl 19292 wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft aufgefordert, in jenen Fällen, wo die Nothwendigkeit der Entlassung aus der Abwesenheit eines andern im Militärdienste stehenden Familiengliedes hergeleitet wird, auch gehörig nachzuweisen, daß der Betreffende wirklich noch in der activen Dienstleistung steht.

*) Siehe Prov. Gesetzs. vom Jahre 1848. S. 641.

521.

Bestimmungen, in Betreff der Beistellung der Vorspann für einen als Zeuge bei einem Strafverfahren des Civilstandes in einer Privat-Angelegenheit vorgeladenen Militär-Ober-Officier.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 24. September 1854 Zahl 19201. Statthalterei-Verordnung vom 2. October 1854 Zahl 11355.

Das Ministerium des Innern ist mit dem Armee-Ober-Commando übereingekommen, daß in allen Fällen, wo die Vorladung eines Militär-Ober-Officiers als Zeuge bei einem Strafgerichte des Civilstandes in einer Privat-Angelegenheit geschieht, die nach der in dem A. G. B. Nr. 52 kundgemachten Verordnung vom 24. Februar 1854 beigestellte Vorspann nicht blos mit dem gesetzlichen Vorspanngelde, sondern nachträglich noch in ihrem vollen Werthe vergütet werden wird.

Diese volle Vergütung hat nach Verschiedenheit der Verhältnisse bei auf Kosten des betreffenden Landesfonds verpachteter Vorspann durch Nachzahlung des Betrages des jeweiligen Landesfondzuschlages, bei sonstiger Vorspann aber durch Nachzahlung der Differenz der gesetzlichen Vorspanngebühr zum Betrage des jeweiligen Postrittgeldes zu bestehen.

In welcher Art von Seite des Armee-Ober-Commando einverständlich mit dem Justiz-Ministerium für die Evidentstellung solcher Fälle und für die endliche Zuwendung dieser Zuzahlungen zu dem ohnehin gleich bei der Benützung der Vorspann berichtigten gesetzlichen Vorspanngelde gesorgt worden ist, wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft aus der beiliegenden Abschrift eines Circular-Rescriptes des Armee-Ober-Commando vom 30. Mai 1854 Zahl 3435 Section III Abtheilung 11 ersehen.

Hievon wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Folge hohen Auftrages des Ministeriums des Innern vom 24. September 1854 Zahl 19201 zur Darnachachtung bei etwa vorkommenden derlei Fällen verständiget.

Beilage zur Zahl 521.

Circular-Rescript des Armee-Ober-Commando vom 30. Mai 1854 Zahl 3435.

Mit dem Circular-Rescripte vom 24. Jänner 1854, Section III, Abtheilung 11, Nr. 280 wurden die Modalitäten angegeben, welche in Betreff der Gebührstellung, Verrechnung und Refundirung der Vergütungen an Reiseauslagen und Diäten hinsichtlich jener Officiere Platz zu greifen haben, welche vor einem Civil-Strafgerichte außerhalb ihres Garnisonortes als Zeugen vorgerufen werden, oder einen zu einer solchen Zeugenschaft berufenen Mann vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts dahin zu begleiten haben.

Das k. k. Ministerium des Innern fand jedoch an der Ansicht festzuhalten, daß in einem Falle, wo ein Officier zu einem Civil-Strafgerichte als Zeuge in einer Privatangelegenheit vorgefordert wird, die diesfälligen Auslagen sich zur Refundirung aus dem Justiz-Etat nicht eignen, es muß demnach das oben angeordnete Verfahren in einem Falle der angedeuteten Art einer Abänderung unterzogen werden.

Da die Militärbehörden nicht leicht in der Lage sein können, über den Zweck einer solchen Zeugen-Vorladung eine genaue Unterscheidung zu machen, so hat das k. k. Justiz-Ministerium über Ansuchen des Armee-Obercommando sämmtlichen Untersuchung- und Strafgerichten die Weisung zukommen lassen, in Fällen der Vorforderung eines k. k. Officiers zur Zeugenschaft in Strafsachen gleich in der Vorladung und insbesondere in den an die Militärcommanden ergehenden Requisitionschreiben genau anzuführen, ob es sich um die Ablegung einer Zeugenschaft in einer Privatangelegenheit handelt oder nicht.

Auf Grundlage dieser Requisitionschreiben ist demnach in allen Fällen, wo die Zeugen-Vorladung in einer Privatangelegenheit geschieht, dieser Umstand auch in der Vorspannanweisung, beziehungweise Marschroute ersichtlich zu machen, und es kommen die in solchen Fällen entfallenden Vorspann-, Eisenbahn- oder Dampfschifffahrtkosten in ihrem vollen Betrage zu vergüten; sie sind übrigens, wie die sonstigen diesfälligen Reiseauslagen gleichfalls nach §. 15 des 1. Abschnittes der Belehrung zur Aufarbeitung der Rechnungrückstände zu behandeln, damit dieselben sodann von der Hofkriegsbuchhaltung in abgesonderten Ausweisen periodisch zusammengestellt und sofort im Wege des k. k. Ministeriums des Innern, deren Zurückvergütung veranlaßt werden könne.

Das ꝛc. wird hievon zur Darnachachtung und gefälligen weitern Veranlassung in die Kenntniß gesetzt.

Alphabetisches Register

der

seit 1. Jänner 1850 bis 31. October 1854 an die Bezirkshauptmannschaften erlassenen und in den Reichs- und Landesgesetz-Blättern nicht befindlichen politischen Gesetze und Verordnungen.

A.

Abwesende. Hintanhaltung der Stellung zum Militär von Nachmännern für legal Abwesende. Zahl 174. S. 113.

Actenverzeichniß. Allen mit Beilagen instruirten Berichten ist ein Actenverzeichniß beizulegen. Zahl 136. S. 94.

Aerar. Einschaltung der Ausbedingung in den Verträgen zwischen dem Aerar und Parteien, daß der Proceß und die Execution bei demjenigen Gerichte verfolgt werde, dem der Fiscus als Beklagter untersteht. Zahl 45 und 57. S. 40 und 49.

— Nichtbelastung des Aerars bei käuflicher Uebernahme von Realitäten, mit der die contrahirende Privatpartei nach dem Gesetze treffenden Gebühr ohne Zustimmung des Finanz-Ministeriums. Zahl 153. S. 102.

Aerzte. Behandlung der zu Bezirksärzten ernannten, früher in Staatsdiensten gestandenen Civil- und Militärärzte. Zahl 231. S. 140.

— Hintanhaltung aller übertriebenen Anrechnungen von Diäten und Reisekosten des ärztlichen Personales. Zahl 307. S. 212.

— Bestimmungen wegen künftiger Aufnahme von Militärärzten. Zahl 421. S. 324.

Agenten. Die Auswanderung-Agenten sind strenge zu überwachen. Zahl 273. S. 175.

Agram. Unmittelbare Einsendung aller Personen- und Effecten-Beschreibungen an die dortige Polizeidirection. Zahl 322. S. 245.

Altenburg. Die Zöglinge der k. k. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Ungarisch-Altenburg sind vom Militär befreit. Zahl 476. S. 370.

Alter. Bestimmungen hinsichtlich der Altersnachsicht zur Erlangung von Staatsdiensten. Zahl 456. S. 360.

Alterthümer. Siehe Baudenkmale.

Amerika. Reisebewilligungen dahin sind mit größter Vorsicht zu ertheilen. Zahl 35 und 238. S. 32 und 147.

— Die Paßertheilung an mittellose österreichische Staatsangehörige zur Reise nach Amerika wird beschränkt. Zahl 74, 238 und 445. S. 59, 147 und 350.

— Die Aufstellung von Agenturen in Oesterreich für die Auswanderung nach Amerika wird nicht gestattet. Zahl 311. S. 215.

— Die unerlaubte Rückkehr österreichischer Auswanderer nach Amerika in die k. k. österreichischen Staaten ist zu verhindern. Zahl 359. S. 282.

Amerika. Rückweisung der Gesuche um Bewilligung zur Wiedereinwanderung aus Amerika nach Oesterreich. Zahl 374. S. 291.

— Die mit amerikanischen Pässen Reisenden sind genau zu überwachen. Zahl 483. S. 375.

— Benehmen bei vorkommenden Auswanderunggesuchen nach Amerika. Zahl 497. S. 390.

Amerikaner. Die Bewilligung zur Reise nach Ungarn an nordamerikanische Staatsbürger ist der k. k. obersten Polizeibehörde vorbehalten. Zahl 459. S. 361.

Amtscorrespondenz. Siehe Correspondenz.

Arbeitbücher. Kostenbestimmung für selbe. Zahl 382. S. 295.

Arbeiter. Nichtgestattung des Eintritts in das sardinische Gebiet fremden Arbeitern ohne Nachweisung der Subsistenz-Mittel. Zahl 27. S. 26.

— Wiedergestattung der Ausstellung von Reisepässen an Individuen aus der Arbeiterclasse nach Nieder-Oesterreich. Zahl 517. S. 402.

Armee. Die österreichische Monarchie wird in vier Armeebezirke und zwei Gouvernements eingetheilt. Zahl 407. S. 317.

Arrest. Bestimmungen wegen Herstellung und innerer Einrichtung der Arrest-Localitäten in den Gensd'armerie-Casernen. Zahl 501. S. 395.

Arrestanten. Bestreitung der Verpflegkosten für zahlungunfähige Arrestanten aus den Rentcassen. Zahl 12. S. 17.

— Bestreitung der Spital-Verpflegkosten für syphilitische dem Auslande angehörige Polizeiarrestanten aus dem öffentlichen Sicherheitfonde. Zahl 423. S. 324.

Arzeneien. Bedingung zum Bezuge zubereiteter Arzeneiwaaren aus dem Auslande. Zahl 248. S. 163.

— Die Ordination theurer Arzeneien für kranke Soldaten von Seite der Civilärzte ist verboten. Zahl 321. S. 244.

Assecuranz. Siehe Feuerassecuranz.

Assistenz. Anspruch der Militärassistenzen von Seite der Gensd'armerie nur in außerordentlichen Fällen. Zahl 26. S. 26.

Augenkrankheit. Verfügungen zur Heilung und Hintanhaltung der Verbreitung der granulösen Augenentzündung bei der beurlaubten Militärmannschaft. Zahl 355. S. 280.

Ausländer. Genaue Uebersicht der aus den österreichischen Staaten abgeschafften Ausländer nebst Angabe des Ortes, wohin die Landesverweisung erfolgt sei. Zahl 32, 51, 67, 380, 453, 481 und 497. S. 29, 44, 55, 294, 350, 372 und 390.

— Bei Vorlage von Gesuchen der Ausländer um die Einwanderungbewilligung nach Oesterreich ist deren politische Gesinnung genau nachzuweisen. Zahl 125. S. 89.

Ausland. Paßwerber für das Ausland sind in genauer Evidenz zu halten. Zahl 67. S. 55.

— Den in slavischer, romanischer oder ungarischer Sprache abgefaßten, für das Ausland bestimmten Urkunden ist stets eine authentische deutsche Uebersetzung beizufügen. Zahl 101. S. 74.

— Bei Vidirung der Pässe in das Ausland ist die strengste Vorsicht zu beobachten. Zahl 131. S. 92.

— Ausfertigung der Handels-Certificate für das Ausland nur an wirkliche Krämer und Hausirer. Zahl 179. S. 115.

— Bestimmungen in Bezug auf die Beurlaubung der Militärmannschaft in das Ausland. Zahl 183. S. 118.

Auswanderung. Behandlung der vor dem Erscheinen der Reichsverfassung in die Verhandlung gekommenen Fälle unbefugter Auswanderung. Zahl 69. S. 56.

— Nichterschwerung noch Erleichterung der Auswanderungen. Zahl 80. S. 61.

— Strenge Ueberwachung der Auswanderung-Agenten und der Verbreitung der dahin abzielenden Druckschriften. Zahl 272. S. 175.

Auswanderung. Nichtgestattung der Aufstellung von Agenturen in Oesterreich für die Auswanderung nach Amerika. Zahl 311. S. 215.

— Volle Gesetzeskraft des Auswanderung-Patentes vom 24. März 1832 bei unbefugter Auswanderung. Zahl 348. S. 277.

— Verhinderung unerlaubter Rückkehr österreichischer Auswanderer nach Amerika in die k. k. österreichischen Staaten. Zahl 359. S. 282.

— Bei Verehelichung der Frauenpersonen baierischer Staatsangehörigkeit mit Ausländern bedürfen selbe keine Auswanderungbewilligung. Zahl 403. S. 315.

— Von der Abforderung eines Verzichtleistung-Reverses hinsichtlich der Vermögensansprüche im Inlande bei der Auswanderung nach Serbien hat es sein Abkommen. Zahl 470. S. 368.

— Behandlung vorkommender Auswanderunggesuche für Amerika. Zahl 497. S. 390.

Ausweis. Recruten-Guthabung-Ausweise sind mit Ende September jeden Jahres vorzulegen. Zahl 7. S. 6.

B.

Baden. Bestimmungen über die Giltigkeit der baden'schen Heimatscheine als Reiselegitimation-Urkunden. Zahl 155. S. 103.

— Convention zwischen der großherzoglich-baden'schen Regierung und jener von Oesterreich, wegen Ausweisung politisch-compromittirter Staatsangehöriger. Zahl 187. S. 119.

— Nichtertheilung der Paßvisa an baden'sche Handwerkgesellen zur Reise in die Schweiz. Zahl 262. S. 169.

— Verzeichniß aller im Großherzogthume Baden bestehenden politischen Verwaltung- und Gerichtsbehörden. Zahl 313. S. 216.

Baiern. Den für die Staatsangehörigen in Baiern auszufertigenden Tauf-, Trau- und Todtenscheinen wird die Stämpelfreiheit zugestanden. Zahl 97. S. 73.

— Für die im Königreiche Baiern hausirenden hierländigen Krämer sind die Handels-Certificate genau auszufertigen. Zahl 124. S. 88.

— Bedingniß zur Gestattung der Verschiebung von Vagabunden und Heimatlosen, in oder durch das Königreich Baiern. Zahl 133. S. 93.

— Ueber alle aus Oesterreich erfolgende Ausweisungen baierischer Staatsangehöriger sind Mittheilungen an den betreffenden baierischen Regierungbezirk-Präsidenten und an das österreichische Ministerium des Innern zu machen. Zahl 144. S. 97.

— Nichtgestattung des Eintritts in das lombardisch-venezianische Königreich, und in die benachbarten Gränz-Kronländer ohne legalen dahin lautenden Pässen den königlich baierischen Unterthanen.Zahl 152. S. 102.

— Für die dahin reisenden österreichischen Unterthanen werden in der paßämtlichen Behandlung Erleichterungen zugestanden. Zahl 285. S. 183.

— Uebersicht der im Königreiche Baiern bestehenden politischen Verwaltung- und Gerichtsbehörden. Zahl 313. S. 216.

— Frauenpersonen baierischer Staatsangehörigkeit bedürfen bei ihrer Verehelichung mit Ausländern keine Auswanderungbewilligung. Zahl 403. S. 315.

— Uebereinkommen zwischen der k. k. österreichischen und königlich-baierischen Regierung wegen Rücknahme ausgewanderter Staatsanhörigen. Zahl 404. S. 315.

— Paßbehandlung der nach oder aus Baiern Reisenden. Zahl 515. S. 401.

Banat. Behandlung der Uebersiedlunggesuche dahin. Zahl 171. S. 111.

Banknoten. Bestimmung wegen Umwechslung der unter den politischen Depositen befindlichen und außer Umlauf gesetzten Banknoten. Zahl 191. S. 122.

— Mittheilung jeder Fälschung von Banknoten der betreffenden Steuerdirection. Zahl 253. S. 165.

Bau. Bestreitung der Auslagen von Baulichkeiten für Gefällszwecke. Zahl 24. S. 25.

Bau. Preisermäßigung des Sprengpulvers für öffentliche Bauten. Zahl 178. S. 115.

— Vorlage eines umständlichen Programms neben dem Kostenüberschlage bei Bauanträgen. Zahl 263. S. 170.

— Für Baulichkeiten, die im gemeindlichen oder Bezirksinteresse unternommen werden sollen, ist der Staatsschatz nicht in Anspruch zu nehmen. Zahl 371. S. 290.

— Die rücksichtlich der Baulichkeiten an den Kirchen, Pfründen und Schulgebäuden bestehenden Concurrenz-Vorschriften sind genau zu beobachten. Zahl 471. S. 368.

Baudenkmale. Bestimmungen hinsichtlich der Erforschung und Erhaltung derselben. Zahl 441. S. 338.

Baudepositen. Behandlung derselben. Zahl 484 und 493. S. 375 und 387.

Bauerngüter und Waldungen. Der Justiz-Ministerial-Erlaß vom 5. Juni 1852, Zahl 6440, wegen der grundbüchlichen Einverleibung von Verträgen der Gewerkschaften über Bauerngüter und Waldungen vor politischer Genehmigung hat auf Krain und den ehemaligen Villacher Kreis keine Anwendung. Zahl 399. S. 313.

Beamte. Verpflichtung der politischen Staatsbeamten, sich im Dienste stets der Uniform zu bedienen. Zahl 3. S. 1.

— In Gegenden, wo Dampfschiffe bestehen, haben sich Beamte bei Dienstreisen derselben statt der Post zu bedienen. Zahl 90. S. 67.

— Art der Verrechnung der Dienst-Reiseauslagen derselben bei Benützung der Eisenbahnen und Dampfschiffe. Zahl 93. S. 69.

— Für die von den politischen Beamten aus Anlaß der Anwesenheit des Allerhöchsten Hofes unternommenen Reisen wird die Vergütung der Diäten und Fuhrkosten zugestanden. Zahl 109 und 345. S. 78 und 275.

— Die Namen der Concipienten sind stets deutlich und vollständig auszuschreiben. Zahl 113. S. 80.

— Uniformkappen zu tragen ist nur wirklichen Staatsbeamten erlaubt. Zahl 127. S. 90.

— Ueber alle Dienstveränderungen bei den l. f. Beamten sind vierteljährige Ausweise vorzulegen. Zahl 203. S. 127.

— Bestimmung, wann den außerhalb ihres stabilen Wohnortes in außerordentlicher Dienstleistung verwendeten Beamten die Vergütung der Rückreise-Kosten gebührt. Zahl 240. S. 149.

— Den Staatsbeamten wird das Tragen der Vollbärte untersagt. Zahl 298. S. 188.

— Die Betheiligung der politischen Beamten an der periodischen Presse wird beschränkt. Zahl 335. S. 269.

— Bei Disciplinar-Untersuchungen gegen Beamte der General-Direction der Communicationen sind die Sicherheits- und politischen Behörden hilfreiche Hand zu leisten verpflichtet. Zahl 346. und 351. S. 276 und 278.

— Vorschriften in Bezug auf die Diäten-Pauschalirung für selbe. Zahl 368 und 437. S. 287 und 336.

— Von den Amtsbezügen der Beamten ist kein Gemeindezuschlag zur Einkommensteuer einzuheben. Zahl 389 und 454. S. 298 und 359.

— Die Zusendung literarischer oder artistischer Arbeiten an fremde Höfe von Seite der Militär- oder Civil-Beamten ist verboten. Zahl 395. S. 311.

— Zur Entscheidung der von politischen Beamten gegen die von der Staatsbuchhaltung erfolgte Adjustirung ihrer Reisepartikularien ergriffenen Recurse wird die Behörde bestimmt. Zahl 402. S. 314.

— Bestimmungen in Betreff der Anweisung und Einstellung der Staatsdiener. Zahl 428. S. 327.

— Den privatgewerkschaftlichen Montan-Beamten ist das Tragen der Seitenwaffe bei feierlichen Gelegenheiten gestattet. Zahl 444. S. 350.

— Bestimmungen in Betreff der Erwirkung der Altersnachsicht zur Erlangung von Staatsdiensten. Zahl 456. S. 360.

Beamte. Alle Competenzgesuche um Staatsdienste sind strenge und gewissenhaft einzubegleiten. Zahl 495. S. 389.

Beamten. Witwen und Waisen. Siehe Waisen und Witwen.

Behörden. Bei dem entfernten Amtsitze des Feldkriegscommissariats sind die politischen Behörden ermächtigt, die Accord-Verhandlung zur Beischaffung der Fourage für die Gensd'armerie-Cavallerie allein vorzunehmen. Zahl 30. S. 29.

— Behandlung der Pässe von Seite der mit der Paßmanipulation im Inlande betrauten Behörden. Zahl 106. S. 77.

— Thätige Mitwirkung von Seite der politischen Behörden zum billigen Ankaufe von Militär-Verpflegbedürfnissen. Zahl 110. S. 78.

— Gegen Uebertretungen der Gewerbvorschriften haben noch fernerhin die politischen Behörden das Strafrecht auszuüben. Zahl 111. S. 79.

— Die Assecuranz-Rückstände der priviligirten inner-österr. Brandschaden-Versicherung-Anstalt haben die politischen Behörden einzubringen. Zahl 134. S. 93.

— Rege Thätigkeit und eindringliche Aufmerksamkeit von Seite der Behörden auf Alles, was dem Lande förderlich sein, Schaden abwenden und Unglück verhüten kann. Zahl 135. S. 94.

— Versendung aller Erlässe der politischen Behörden in Parteisachen mittelst der Post. Zahl 168 und 269. S. 110 und 173.

— Bei den politischen Verwaltungzweigen ist die größtmöglichste Sparsamkeit zu beobachten. Zahl 184. S. 118.

— Vorlage aller Verträge zur Unterkunft der politischen Behörden zur Genehmigung dem Ministerium des Innern. Zahl 195. S. 124.

— Uebersicht der politischen Verwaltung- und Gerichtsbehörden in den Königreichen Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Hannover und dem Großherzogthume Baden. Zahl 313 und 390. S. 216 und 299.

— Beschränkung auf das Allgemeine Nothwendigste von Seite der betreffenden Behörden bei Einschaltungen von Licitation-Ausschreibungen in die Wiener Zeitung. Zahl 336 und 339. S. 270 und 271.

— Sicherheit- und politische Organe haben bei Untersuchungen den Beamten der General-Direction für Communicationen hilfreich die Hand zu bieten. Zahl 346 und 351. S. 276 und 278.

— Art der Ertheilung polizeilicher Auskünfte an Behörden erster Instanz. Zahl 367. S. 287.

— An Sonn- und Feiertagen sind die Kanzleien in den gewöhnlichen Amtstunden offen zu halten, und bei polizeilichen Vorfällen ist ein schleuniges Einschriiten vorzunehmen. Zahl 413. S. 320.

— Nichtertheilung der Bestätigung über noch anhängige Unterthan-Processe von Seite der politischen Behörden. Zahl 439. S. 337.

— Verpflichtung der politischen Behörden zur Anzeige aller zum Besitze oder zum gewerbmäßigen Betriebe verbotener Waffen und Munition ertheilten Bewilligungen den Gensd'armerie-Commanden. Zahl 490. S. 387.

— Die unter den Namen Judicia militaria mixta bestehenden Behörden werden in die Benennung k. k. Landes-Militärgerichte umgewandelt. Zahl 492. S. 387.

— Die für die k. k. Behörden bestimmten Pflicht-Exemplare von Druckschriften, Karten und Plänen sind sorgfältig zu verpacken. Zahl 505. S. 397.

Beleuchtung-Pauschale. Bestimmung desselben für das Sanitätpersonale. Zahl 259. S. 168.

Belgrad. Zum Uebertritte der Handwerkgesellen aus den österreichischen Staaten dahin, werden Erleichterungen zugestanden. Zahl 214. S. 131.

Beneficien. Bestimmungen wegen Vollzug der Vorschriften über das Gebühren-Aequivalent von Beneficien. Zahl 220. S. 134.

Bergbau. Verhinderung der häufigen Unfälle bei demselben. Zahl 234. S. 142.

— Benehmen der k. k. Gensd'armerie zur Hintanhaltung der bei dem Bergbau sich ergebenden Gefahren für die Person und das Eigenthum. Zahl 334. S. 368.

Bericht. Beilegung eines Actenverzeichnisses den mit Beilagen instruirten Berichten. Zahl 136. S. 94.

— Mundirung der Berichte auf ganzen Bögen. Zahl 250. S. 164.

Bernt. Die Bezirkswundärzte sind zur Haltung des Bernt'schen hydrostatischen Apparates zur Vornahme der Lungen- und Kreislaufprobe enthoben. Zahl 219. S. 134.

Beschällen. Vorsichtmaßregeln hinsichtlich der Zulassung der Privathengste zum Beschällen. Zahl 137. S. 94.

Beschlüsse. Bei Kundmachung Allerhöchster Beschlüsse ist der Ausdruck „Seine k. k. apostolische Majestät" zu gebrauchen. Zahl 172. S. 112.

Besoldung. Bestimmungen hinsichtlich deren Anweisung für neu ernannte Beamte. Zahl 428. S. 327.

Bevölkerung. Die Formularien in den Nachweisungen über die Bewegung der Bevölkerung werden abgeändert. Zahl 333. S. 268.

Bezirksämter. Formular zur Vorlage der bezirksämtlichen Kanzlei-Inventarial-Rechnungen. Zahl 60. S. 50.

Bezirksärzte. Siehe Aerzte.

Bezirkscassen. Bestimmungen in Absicht auf die Bestreitung der Bezirksbedürfnisse und auf die rechnungmässige Gebahrung mit den Bezirkscassen. Zahl 332. S. 255.

— Bestimmungen über die Einbringung der Activ- und Bezahlung der Passivposten der Bezirkscassen. Zahl 451. S. 353.

Bezirkshauptmannschaften. Verpflichtung derselben zur Revision der Rechnungen von, den Privatpatronaten unterstehenden Kirchen. Zahl 81 und 128. S. 62 und 90.

Bezirksingenieure. Den Zustand der Privatstraßen haben die k. k. Bezirksingenieure zu überwachen. Zahl 103. S. 75.

Bezirkswundärzte. Die vorgeschriebenen chirurgischen Instrumente haben selbe sich beizuschaffen. Zahl 154. S. 103.

— Enthebung derselben zur Haltung des Bernt'schen hydrostatischen Apparates zur Vornahme der Lungen- und Kreislaufprobe. Zahl 219. S. 134.

Bibliothek. Verfahren bei Verleihung von Leihbibliothek-Befugnissen. Zahl 129. S. 91.

Bierschank. Betreibung desselben im Vereine mit dem Weinschanke. Zahl 77. S. 60.

Blödsinnige. Genaue Evidenzhaltung und Ueberwachung derselben. Zahl 319. S. 243.

Brennholz. Siehe Holz.

Brittische Unterthanen. Siehe Englische Unterthanen.

Buchhaltung. Alle frommen Vermächtnisse und Legate sind der Provinzial-Staatsbuchhaltung auszuweisen. Zahl 244. S. 157.

— Ermächtigung der Staatsbuchhaltung zur vollständigen Censur und Contirung der Cameral-Ausgabencasse-Journale. Zahl 396. S. 311.

— Abstellung der abgesonderten Einbegleitung gleichartiger Rechnungeingaben von Seite der Bezirkshauptmannschaften an die Staatsbuchhaltung. Zahl 430. S. 328.

— Alle die Gensd'armerie-Erfordernisse betreffenden Rechnungen sind halbjährig der Staatsbuchhaltung vorzulegen. Zahl 473. S. 369.

Bücher. Die vom Ministerium des Innern und der obersten Polizeibehörde vor dem 1. September 1852 erlassenen Bücherverbote haben fernere Giltigkeit. Zahl 309 und 344. S. 214 und 275.

Bürgercorps. Verwendung derselben zu Wachdienstleistungen nur gegen Bewilligung der betreffenden politischen Behörde. Zahl 508. S. 399.

Bukarest. Genaue Beobachtung der größten Vorsicht bei Einbegleitung von Paßwerbungen nach Bukarest. Zahl 17. S. 22.

Bulgarien. Behandlung der in den bulgarischen Donauplätzen befindlichen österreichischen Militärpflichtigen hinsichtlich der Assentirung. Zahl 385. S. 296.

C.

Caducität. Siehe Heimfälligkeit.

Casernen. Bestimmungen hinsichtlich der Erbauung von Gemeinde-Casernen. Zahl 372. S. 290.

Casse. Zur vollständigen Censur und Contirung der Cameral-Ausgabencasse-Journale wird die Staatsbuchhaltung ermächtigt. Zahl 396. S. 311.

— Die Abfuhrscheine der Militärcassen über erlegte Militär-Befreiunggelder sind ohne Verzug den Parteien auszuhändigen. Zahl 472. S. 368.

Caution. Vorschrift wegen Vinculirung und Devinculirung von Caution-Obligationen. Zahl 235. S. 143.

— Nichtausfolgung der Caution einer periodischen Zeitschrift ohne vorläufiges Einvernehmen mit der betreffenden Sicherheitbehörde. Zahl 291. S. 185.

Cavallerie. Für die Cavallerie-Regimenter werden Depot-Escadronen aufgestellt. Zahl 284. S. 179.

Cementirung. Bei der Cementirung des in mehrere Einsatzgewichte zertheilten Pfundes ist nicht nur die Hülse, sondern es sind auch die einzelnen Einsatzgewichte mit dem vorschriftmäßigen Stämpel zu versehen. Zahl 509. S. 399.

Certificat. Für das Ausland sind Handels-Certificate nur an wirkliche Krämer und Hausirer auszufertigen. Zahl 179. S. 115.

Chirurgie. Bedingniß der dritten Normalschule zur Aufnahme in die chirurgische Lehranstalt. Zahl 488. S. 386.

Christen. Verbot des Vereines der freien Christen. Zahl 163. S. 107.

Cigarren. Zollbehandlung der sogenannten Stechapfel-Cigarren. Zahl 336. S. 270.

Citronen. Verbot des Hausirens mit denselben im Königreiche Sachsen. Zahl 116. S. 80.

Civildienst. Siehe Staatsdienst.

Clerus. Siehe Curat-Clerus.

Commissäre. Bestimmungen wegen Ausfertigung der Geleiturkunden an die Commissäre der General-Inspection der Communicationen. Zahl 218. S. 133.

Concipienten. Vollständige und deutliche Ausschreibung der Namen der Concipienten. Zahl 113. S. 80.

Correspondenz. Bestimmung der Art der Correspondenz mit dem Curat-Clerus. Zahl 13. S. 17.

— Behandlung der ämtlichen Correspondenz hinsichtlich deren Auf- und Abgabe bei den k. k. Postämtern. Zahl 55 und 156. S. 45 und 104.

— In der ämtlichen Correspondenz mit dem Laibacher Stadtmagistrate ist der Gegenstand genau auf der Addresse zu bezeichnen. Zahl 208. S. 129.

— Bedingung zur Postportofreiheit der Correspondenz der Gemeinden mit den Staatsbehörden. Zahl 347. S. 276.

— Die Verwendung von Drucksorten zu Couverten von Amtscorrespondenzen ist verboten. Zahl 381. S. 295.

Couvert. Verbot der Verwendung von Drucksorten zu Couverten von Amtscorrespondenzen. Zahl 381. S. 295.

Creditpapiere. Bestimmungen, in welchen Fällen und in welcher Art beanständete Geld vertretende Creditpapiere den Gerichten zur Einleitung ihrer Amtshandlungen zu übermitteln seien. Zahl 274. S. 175.

— Bei dem Vorkommen falscher Creditpapiere ist sogleich die betreffende k. k. Polizeibehörde in die Kenntniß zu setzen. Zahl 290. S. 185.

— Zur periodischen Ausweisung der beanständeten und falschen öffentlichen Creditpapiere wird das Formular vorgeschrieben. Zahl 360 und 465. S. 283 und 365.

Croatien. Behandlung der Uebersiedlunggesuche dahin. Zahl 171. S. 111.

— Die an der croatischen Gränze befindlichen Zollämter haben nicht mehr als Polizei-Gränzämter zu fungiren. Zahl 330. S. 254.

— Bestimmungen wegen Ertheilung der Reisepässe zu Uebersiedlungen nach Croatien an Landleute. Zahl 504. S. 397.

Curat-Clerus. Zur Verlautbarung der Gesetze von der Kanzel ist der Curat-Clerus nicht verpflichtet. Zahl 2. S. 1.

— Art der Correspondenz mit demselben. Zahl 13. S. 17.

D.

Dampfkessel. Instruction in Betreff der zu beobachtenden Sicherheitmaßregeln gegen die Gefahr der Explosion bei Dampfkesseln aller Art. Zahl 498. S. 390.

Dampfschiffe. Bei Dienstreisen haben sich Beamte in Gegenden, wo Dampfschiffe bestehen, derselben statt der Post zu bedienen. Zahl 90. S. 67.

— Art der Verrechnung der Dienst-Reiseauslagen bei Benützung der Dampfschiffe. Zahl 93. S. 69.

Denkmünzen. Strenge und genaue Wachsamkeit auf das Vorkommen revolutionärer Denkmünzen. Zahl 325. S. 247.

Depositen. Bestimmung wegen Umwechslung der unter den politischen Depositen befindlichen und außer Umlauf gesetzten Banknoten oder in Staatspapiergeld bestehenden Effecten. Zahl 191. S. 122.

— Behandlung der politischen und Bau-Depositen. Zahl 484 und 493. S. 375 und 387.

Depot-Escadronen. Aufstellung derselben für die Cavallerie-Regimenter. Zahl 284. S. 179.

Deputationen. Zulassung der Deputationen in das Allerhöchste Hoflager nur gegen vorläufig von Sr. k. k. Majestät erfolgten Bewilligung. Zahl 458. S. 361.

Deserteure. Für die Einbringung derselben wird der Militär-Polizeiwache die Taglia zugestanden. Zahl 132. S. 93.

— Die von der Militär-Polizeiwache eingebrachten Deserteure sind bezüglich ihrer kriegsrechtlichen Bestrafung als vom Militär eingebracht zu behandeln. Zahl 149. S. 99.

— Leistung der erforderlichen Hilfe zur Einbringung desertirter englischer Matrosen. Zahl 338. S. 271.

Deutschkatholiken. Verbot dieser Vereine. Zahl 163. S. 107.

Diäten. Bewilligung derselben für die von den politischen Beamten aus Anlaß der Anwesenheit des Allerhöchsten Hofes unternommenen Reisen. Zahl 109 und 345. S. 78 und 275.

— Hintanhaltung der übertriebenen Aufrechnung von Diäten des ärztlichen Personales. Zahl 307 und 368. S. 212 und 287.

— Pauschalirung derselben für die k. k. Beamten. Zahl 368 und 437. S. 287 und 336.

Dienstbücher. Kostenbestimmung für selbe. Zahl 382. S. 295.

Dienststellen. Die Aufnahme eines Patental-Invaliden in eine Civilbedienstung ist stets dem Landes-Militär-Commando zur Kenntniß zu bringen. Zahl 201, 408 und 420. S. 127, 318 und 323.

Dienststellen. Behandlung der Gesuche von Militär-Individuen zum Uebertritte in Civil-Staatsdienste. Zahl 369. S. 288.

— Strenge und gewissenhafte Einbegleitung aller Competenzgesuche um Staatsdienste. Zahl 495. S. 389.

Diensttaxen. Siehe Taxen.

Dienstveränderung-Ausweise. Vorlage vierteljähriger Dienstveränderung-Ausweise. Zahl 203. S. 127.

Dirnen liederliche. Die aus Wien gewiesenen liederlichen Dirnen sind genau zu überwachen. Zahl 230. S. 140.

Disciplinar-Compagnien. Errichtung derselben. Zahl 61. S. 52.

Donau-Fürstenthümer. Gegen alle, über die Paßdauer in denselben sich aufhaltenden österreichischen Staatsangehörigen ist nach dem Auswanderungpatente das Amt zu handeln. Zahl 31. S. 29.

Druckpapiere. Bestimmungen wegen Bestreitung der Kosten der für die Hausirpässe benöthigten Druckpapiere. Zahl 16. S. 19.

Druckschriften. Die politischer Seits verfügte Beschlagnahme von Druckschriften ist in den Fällen, wo ein strafgerichtliches Verfahren bezielt wird, rechtzeitig der betreffenden Staatsanwaltschaft mitzutheilen. Zahl 197. S. 124.

— Bestimmungen hinsichtlich des Bezuges und des Vertriebes verbotener ausländischer Werke in den österreichischen Staaten. Zahl 216. S. 132.

— Bestimmungen hinsichtlich der Ablassung vom Verfahren bei Uebertretungen im Transporte von Druckschriften. Zahl 287. S. 184.

— Formular zur Verfassung der nach dem §. 2 der Instruction zur Durchführung der Preßordnung vorzulegenden Verzeichnisse über die vorgelegten Probe-Exemplare der Druckschriften. Zahl 326. S. 247.

— Fortbestand des Verbotes in Betreff des Bezuges verbotener ausländischer Werke in den k. k. österreichischen Staaten. Zahl 309 und 344. S. 214 und 275.

— Einsendung eines Exemplares von allen mit Beschlag belegten Druckschriften an die oberste Polizeibehörde. Zahl 358. S. 282.

— An die oberste Polizeibehörde sind negative Berichte über die Beschlagnahme confiscirter Druckschriften nicht zu leiten. Zahl 387. S. 298.

— Erläuterung der Bedeutung jener hohen Anordnungen, mit welchen lediglich die Zurücksendung von Druckschriften in das Ausland ausgesprochen wird. Zahl 452. S. 358.

— Sorgfältige Verpackung der für die k. k. Behörden bestimmten Pflicht-Exemplare derselben. Zahl 505. Zahl 397.

— Alle Mittheilungen in Druckschriften über Truppenbewegungen und militärische Operationen sind hintanzuhalten. Zahl 506. S. 398.

Drucksorten. Nichtverwendung der Drucksorten zu Converten von Amtscorrespondenzen. Zahl 381. S. 295.

E.

Ehe. Benehmen bei Ertheilung der Heiratbewilligungen an Patental- oder Reservation-Invaliden. Zahl 40. S. 34.

— Zur Verehelichung im lombardisch-venezianischen Königreiche von Angehörigen anderer Kronländer werden die Bedingnisse vorgeschrieben. Zahl 237. S. 147.

Ehrenbezeugung. Vermeidung aller auffallenden Ehrenbezeugungen bei Reisen der Länderchefs. Zahl 282. S. 178.

Eigenthum. Alle Attentate auf die Sicherheit desselben sind sogleich der betreffenden Behörde und dem nächsten Gensd'armerie-Posten anzuzeigen. Zahl 222. S. 136.

Einkommensteuer. Befreiung von der Einkommensteuer im Falle der Entrichtung der Dienstverleihung-Taxen nur auf die ersten gesetzlichen 12 Monate. Zahl 66. S. 55.

— Die Amtsbezüge der Staatsbeamten und Diener unterliegen dem Gemeindezuschlage zur Einkommensteuer nicht. Zahl 389 und 454. S. 298 und 359.

Einwanderung. Nachweisung der politischen Haltung der Bewerber um die Bewilligung zur Einwanderung nach Oesterreich. Zahl 125. S. 89.

— Rückweisung der Gesuche um Bewilligung zur Wiedereinwanderung aus Amerika nach Oesterreich. Zahl 374. S. 291.

Eisenbahn. Für Schubtransporte auf der Staats-Eisenbahn wird der Fahrpreis ermäßiget. Zahl 78. S. 60.

— Art der Verrechnung der Dienst-Reiseauslagen bei Benützung der Eisenbahnen. Zahl 93. S. 69.

— Der §. 21 des Eisenbahn-Polizeigesetzes wird hinsichtlich der Privatbauten, längs der Eisenbahn-Trace erläutert. Zahl 165. S. 109.

— Behandlung der Militärpersonen, die den Bestimmungen der Eisenbahnbetrieb-Ordnung zuwider handeln. Zahl 247. S. 163.

— Mitwirkung der Staatseisenbahn-Bediensteten bei Durchführung staatspolizeicher Maßregeln. Zahl 256. S. 166.

Elementar-Ereignisse. Rege Thätigkeit und eindringliche Aufmerksamkeit auf selbe von Seite der politischen Behörden. Zahl 135. S. 94.

England. Bei Ansprüchen österreichischer Angehörigen auf Verlassenschaften in den englischen Staaten ist die Deckung der diesfälligen Kosten zu begehren. Zahl 99. S. 73.

— Leistung der erforderlichen Hilfe zur Einbringung desertirter englischer Matrosen. Zahl 338. S. 271.

— Genaue Ueberwachung der mit englischen Pässen Reisenden. Zahl 483. S. 375.

Englische Unterthanen. Giltigkeit der für selbe vom französischen General-Consulate in London zu Reisen auf dem Continente ausgestellten Pässe. Zahl 38. S. 33.

— Behandlung der in die k. k. österreichischen Staaten reisenden englischen Unterthanen. Zahl 199. S. 125.

— Bei Widersetzlichkeiten oder anderer Ungebühr von Seite der Engländer gegen österreichische Sicherheit- oder sonstige Organe wird das Benehmen vorgeschrieben. Zahl 303. S. 191.

— Paßbehandlung der naturalisirten brittischen Unterthanen. Zahl 510. S. 399.

Epidemie. Die individuelen Sanität-Rapporte bei Epidemien werden abgestellt. Zahl 21. S. 23.

Ereignisse. Bekanntgebung aller wichtigen Ereignisse an das Staathalterei-Präsidium. Zahl 70. S. 56.

Ernte. Ueber die Resultate derselben sind periodische Berichte zu erstatten. Zahl 96. S. 71.

Erziehungbeitrag. Abkommen von der Nachweisung des Vermögens bei Bemessung der Erziehungbeiträge für Civil- und Militär-Beamten-Waisen. Zahl 49. S. 43.

Erwerb. Bei Ertheilung von Auslandpässen ist dem Erwerbe besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Zahl 83. S. 64.

Esseg. Alle Personen- und Effecten-Beschreibungen sind unmittelbar der dortigen Polizeidirection einzusenden. Zahl 322. S. 245.

Estafette. Genaue Namhaftmachung der obersten Behörde in den auszustellenden Certificaten bei Ex offo. Absendungen von Civil-Estafetten. Zahl 327. S. 251.

Excendenten. Abstellung derselben zum Militär. Zahl 173. S. 112.

Execution. Bestimmung in den Verträgen zwischen dem Aerar und den Parteien, bei welchem Gerichte die Execution verfolgt werde. Zahl 45. S. 40.

Execution. Die Ersuchschreiben um Militär-Exequenten sind an das Militär-Commando zu leiten. Zahl 198. S. 125.

Executionsgelder. Quartalweise Abfuhr der Militär-Execution-Ueberschußgelder. Zahl 215. S. 132.

— Abfuhr der Militär-Executionsgelder-Ueberschüsse an den Steuerfond. Zahl 455. S. 359.

F.

Fabriken. Berechtigung der ungarischen Fabrikbesitzer zur Errichtung von Niederlagen in den übrigen Kronländern. Zahl 146. S. 98.

Feierlichkeiten. Alle auffallenden Feierlichkeiten bei Reisen der Länderchefs sind zu vermeiden. Zahl 282. S. 178.

— Die Beleuchtung der Aerarial-Gebäude auf Staatskosten bei feierlichen Anlässen wird nicht gestattet. Zahl 297. S. 188.

Feldfrüchte. Ueber den Stand derselben sind periodische Berichte zu erstatten. Zahl 96. S. 71.

Festung. Verdächtige Personen sind aus den Festungen auszuweisen. Zahl 393. S. 310.

Feuerassecuranz. Die zwangweise Einbringung der Assecuranz-Rückstände der inneröster-reichischen Brandschaden-Versicherung-Anstalt gehört in den Wirkungkreis der politischen Be-hörden. Zahl 134. S. 93.

Feuerlösch-Ordnung. Sicherheitmaßregeln zur Hintanhaltung der Feuersbrünste und Repub-licirung der Feuerlösch-Ordnung in Krain. Zahl 257. S. 167.

— Strenge Befolgung derselben. Zahl 384. S. 296.

Finanzen. Siehe Staatsfinanzen.

Finanzwache. Bestellung von Central-Inspectoren für selbe. Zahl 383. S. 296.

— Behandlung der im militärpflichtigen Alter stehenden Finanzwach-Mannschaft. Zahl 426. S. 326.

Fiscalamt. Anhängige Processe der ehemaligen Unterthanen sind durch die Fiscalämter fortzu-führen. Zahl 62. S. 52.

Fischereikarten. Bedingungen bei Ausfolgung derselben. Zahl 295. S. 187.

Fischereirechte. Behandlung derselben. Zahl 192 und 295. S. 122 und 187.

Fiume. Unmittelbare Einsendung aller Personen- und Effecten-Beschreibungen an die dortige Polizeidirection. Zahl 322. S. 245.

Fonde. Wahrung der Interessen öffentlicher Fonde bei Auseinandersetzung und Zuweisung der für die Dominien liquidirten Urbarial- und Zehententschädigung-Capitalien an die Tabular-gläubiger. Zahl 145. S. 97.

Forstfrevel. Siehe Waldfrevel.

Forstgesetz. Strenge Handhabung der Forstgesetze. Zahl 1. S. 1.

Forstpersonale. Bestimmungen wegen Beeidigung des Forstpersonals. Zahl 394. S. 311.

Forstwirthe. Vorschrift zur Vornahme der Staatsprüfungen für Forstwirthe. Zahl 53. S. 44.

Fouriere. Taxfreie Behandlung aller Anstellungen der Fouriere hinsichtlich der Fourier-Gage. Zahl 329. S. 254.

Frachtwagen. Die denselben vorgeschriebene Ladungbreite von 9 Wiener Schuh ist genau ein-zuhalten. Zahl 167. S. 110.

Frankreich. Die vom französischen General-Consulate in London für englische Unterthanen ausgestellten Pässe zu Reisen auf dem Continente sind als giltig anzuerkennen. Zahl 38. S. 33.

— Zur Reise dahin von Seite österreichischer Gewerbleute ist die Ausweisung über eine bestimmte Arbeit- oder Condition-Zusicherung nothwendig. Zahl 272. S. 175.

Frankreich. Warnung österreichischer Handwerkbursche zur Wanderung nach Frankreich ohne hinreichenden Reisegeldes. Zahl 386. S. 297.

— Die mit französischen Pässen Reisenden sind strenge zu überwachen. Zahl 443. S. 350.

Franz Joseph. Jede officiele Erinnerung auf das ruchlose Attentat auf das Leben Seiner k. k. Majestät des Kaisers Franz Joseph hat zu unterbleiben. Zahl 475. S. 370.

Französische Behörden. Genaue Prüfung der von denselben ausgestellten Pässe, in Bezug der Uebereinstimmung des Signalements mit der Person des Paßträgers. Zahl 270. S. 173.

Freiwillige. Die Vorschriften hinsichtlich des Eintrittes von Freiwilligen in das Militär sind genau zu beobachten. Zahl 489. S. 386.

— Bestimmungen wegen Reengagirung der Freiwilligen bei der Mannschaft der Gensd'armerie und des Militär-Polizei-Wachcorps. Zahl 507. S. 398.

Fremde. Genaue Evidenzhaltung derselben. Zahl 323. S. 245.

Frist. Vorschrift über die Behandlung der Fristerweiterung-Gesuche zur Einzahlung von Grundentlastung-Renten. Zahl 188. S. 120.

Fuhrkosten. Für die von politischen Beamten aus Anlaß der Anwesenheit des Allerhöchsten Hofes unternommenen Reisen wird die Vergütung der Fuhrkosten zugestanden. Zahl 109 und 344. S. 78 und 275.

Fuhrleute. Verpflichtung der berechtigten Fuhrleute und ihrer Knechte, sich mit legalen Reisedocumenten zu versehen. Zahl 317. S. 242.

Fuhrwerk. Die Vorschrift des Ausweichens der Fuhrwerke den Postwägen wird erneuert. Zahl 376. S. 292.

G.

Gebäude. Nichtbeleuchtung der Aerarial-Gebäude auf Staatskosten bei feierlichen Anlässen. Zahl 297. S. 188.

Gebühr. Bestimmungen über die von Rechtgeschäften und Vermögenübertretungen unmittelbar zu entrichtenden Gebühren. Zahl 14 und 20. S. 17 und 23.

Gebühren-Aequivalent. Bestimmungen wegen Vollzug der Vorschriften über das Gebühren-Aequivalent von weltlichen und geistlichen Gemeinden, dann Kirchen, Stiftungen und Beneficien. Zahl 220 und 245. S. 134 und 158.

Gefällsbehörden. An selbe sind Recurse wegen ungebührlich bemessenen Taxen zu richten. Zahl 54. S. 45.

Gefällsgebäude. Bestreitung der Auslagen aus Anlaß von Baulichkeiten für Gefällszwecke. Zahl 24. S. 25.

Gefällstrafen. Zur Einbringung derselben ist politischer Seits den Finanz-Behörden die executive Beihilfe zu leisten. Zahl 228. S. 139.

Gefällsübertreter. Verwahrung derselben in den, bei den Gerichtsbehörden und Magistraten vorhandenen Arresten. Zahl 5. S. 2.

Gehalt. Siehe Besoldung.

Geistliche Pfründen. Siehe Pfründen.

Geld. Auf die Verfälschungen des Papiergeldes ist genau zu invigiliren. Zahl 232. S. 141.

— Jede Fälschung von Banknoten oder anderem Papiergelde ist der betreffenden Steuerdirection anzuzeigen. Zahl 253. S. 165.

— Bestimmungen, in welchen Fällen und in welcher Art beanständete Münzen und Geld vertretende Creditpapiere den Gerichten zur Einleitung ihrer Amtshandlungen zu übermitteln seien. Zahl 274. S. 175.

Geldsendungen. Anschluß der Geldsendungen an das Prinz Hohenlohe Infanterie-Regiment Nr. 17, in separaten Couverten den Zuschriften. Zahl 130. S. 92.

Geleitscheine. Mit der Personbeschreibung der betreffenden Inhaber sind alle Geleitscheine zu versehen. Zahl 301. S. 190.

Gemeinden. Bestimmungen in Betreff der aus dem Cameralfonde den Gemeinden zu erfolgenden Vorschüsse für die Bequartirungkosten der Gensd'armerie und deren Hereinbringung. Zahl 91. S. 67.

— Aushilfspferde zum Postdienste haben die Gemeinden unweigerlich beizustellen. Zahl 166. S. 110.

— Art des Vollzuges der Vorschriften über das Gebühren-Aequivalent von weltlichen und geistlichen Gemeinden. Zahl 220 und 245. S. 134 und 158.

— Bedingung zur Postportofreiheit der Correspondenz der Gemeinden mit den Staatsbehörden. Zahl 347. S. 276.

— Verpflichtung derselben zur Beistellung und Herrichtung der Reitschulen für die Gensd'armerie. Zahl 414. S. 320.

— Ueberlassung des Central-Polizeiblattes in einem eigens dazu eingerichteten Auszuge an die Gemeinden gegen Entgelt. Zahl 469. S. 367.

— Die von denselben ausgestellten Schulerrichtung-Urkunden genießen die Stämpelfreiheit. Zahl 519. S. 403.

Gemeindebauten. Für selbe ist der Staatschatz nicht in Anspruch zu nehmen. Zahl 371. S. 290.

Gemeinde-Casernen. Bestimmungen in Bezug auf die Erbauung derselben. Zahl 372. S. 290.

Gemeindegesetz. Belehrungen für die Gemeinden rücksichtlich des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849. Zahl 6. S. 2.

— Alle Geschäfte, welche nach den Paragraphen 74, 79 und 80 des Gemeindegesetzes einem Landesgesetze vorbehalten sind, werden von der Bewilligung der Statthalterei und Landesregierung abhängig gemacht. Zahl 312. S. 215.

Gemeinde-Jagden. Die Vorschriften über selbe sind strenge zu handhaben. Zahl 410. S. 319.

Gemeinde-Umlagen. Bei Bewilligung von Gemeinde-Umlagen ist die Rücksprache mit der Finanz-Behörde zu pflegen. Zahl 331. S. 255.

Gemeinde-Verhandlungen. Abstellung der Oeffentlichkeit bei denselben. Zahl 185. S. 119.

Gemeindevermögen. Zur Tilgung der Grundentlastung-Gebühren ist das Gemeindevermögen nicht zu verwenden. Zahl 162. S. 107.

Gemeindevorstände. Die den Steuer-Bezirksobrigkeiten in Verzehrungsteuer-Angelegenheiten obgelegenen Verrichtungen werden den Gemeinde-Vorstehungen übertragen. Zahl 50. S. 43.

— Einvernehmung des ganzen Gemeindevorstandes bei Gewerbeverleihungen. Zahl 73. S. 59.

— Bei Ertheilung der Heimatscheine haben die Gemeindevorstände die größte Vorsicht zu beobachten. Zahl 343. S. 274.

— Die Neuwahl der Gemeindevorstände und Ausschüsse wird eingestellt. Zahl 401. S. 314.

— Hintanhaltung aller die Parteien drückenden Mißbräuche bei Ertheilung der Heimatscheine von Seite der Gemeindevorstände. Zahl 409. S. 319.

— Führung der Gensd'armerie-Dienstbücher durch selbe. Zahl 429. S. 328.

— Die von den Gensd'armerie-Patrouillen aufgegriffenen fremden Individuen sind von jenem Gemeindevorstande zu übernehmen, in dessen Gemeindebereich sie betreten werden. Zahl 457. S. 360. Aufhebung dieser Anordnung. Zahl 500. S. 395.

Gemeindezuschlag. Die Einhebung eines Gemeindezuschlages zur Einkommensteuer auf die Amtsbezüge der Staatsbeamten und Diener findet nicht Statt. Zahl 389 und 454. S. 298 und 359.

General-Direction für Communicationen. Den Beamten derselben ist bei Untersuchungen von Seite der Sicherheit und politischen Organe hilfreich die Hand zu bieten. Zahl 346 und 351. S. 276 und 278.

General-Inspection der Communicationen. Bestimmungen wegen Ausfertigung der Geleiturkunden an die Commissäre derselben. Zahl 218. S. 133.

Gensd'armerie. Weisungen in Bezug auf die Dislocirung und Bequartierung der Gensd'armerie. Zahl 18 und 361. S. 22 und 285.

— Annahme der Leute aus dem Stande der Landwehr zur Gensd'armerie. Zahl 19. S. 22.

— Militärassistenzen können von der Gensd'armerie nur in außerordentlichen Fällen angesprochen werden. Zahl 26. S. 26.

— Sicherstellung der Fourage für die Gensd'armerie-Cavallerie. Zahl 28. S. 27.

— Vornahme der Accord-Verhandlung zur Beischaffung der Fourage für die Gensd'armerie-Cavallerie bei dem entfernten Amtsitze des Feldkriegscommissariats auch allein von der betreffenden politischen Behörde. Zahl 30. S. 29.

— Gleichhaltung der k. k. Landes-Gensd'armerie hinsichtlich der Weg-, Brücken- und Ueberfuhr-Mauth dem k. k. Militär. Zahl 33. S. 32.

— Nichtverwendung der Gensd'armerie zu allen Schubbegleitungen. Zahl 36. S. 33.

— Zur Vorlage der monatlichen Marktpreis-Tabellen an die Gensd'armerie-Regiments-Commanden wird das Formular und die genaue Zuhaltung des Termins vorgeschrieben. Zahl 42, 43 und 514. S. 38, 40 und 401.

— Die Gerichtsbarkeit über alle Gensd'armerie-Regimenter wird an den General-Inspector der Gensd'armerie F. M. L. von Kempen übertragen. Zahl 52. S. 44.

— Bewilligung eines Holzbeitrages für die Gensd'armerie-Mannschaft. Zahl 58 und 164. S. 49 und 108. Formulare für die Certificate. Zahl 182. S. 116.

— Verfahren der Gensd'armerie bei Verhaftungen. Zahl 65. S. 54.

— Belehrungen zur richtigen Erkenntniß des Gensd'armerie-Instituts. Zahl 72. S. 57.

— Anordnung zur Ausmittlung von Schießplätzen für die Gensd'armerie-Mannschaft. Zahl 76. S. 60.

— Die Vorschrift in Betreff der Beheitzung- und Beleuchtung-Gebühren wird erläutert. Zahl 85. S. 65.

— Vorschußleistungen aus dem Cameralfonde an die Gemeinden für die Bequartierungkosten der Gensd'armerie. Zahl 91. S. 67.

— Bei Entlassungen aus der Gensd'armerie sind die Verhandlungen gleich jenen des k. k. Militär einzuleiten. Zahl 115. S. 80.

— Rückersatz der aus dem Aerar bestrittenen ersten Maßa-Einlage beim Austritte der im Offertwege entlassenen Gensd'armerie-Mannschaft. Zahl 140. S. 96.

— Außer den systemisirten ordentlichen und außerordentlichen Bezügen, darf die Gensd'armerie keine wie immer benannte Gebühren ansprechen. Zahl 143. S. 97.

— Bestimmung in welcher Art Belobungen an selbe zu ertheilen sind. Zahl 157. S. 104.

— Die Kanzleidiener bei den Gensd'armerie-Regimentern sind rücksichtlich des Natural-Quartiers gleich den Primaplanisten zu behandeln. Zahl 186. S. 119.

— Die den Directoren wandernder Schauspieltruppen, dann Inhabern von Menagerien u. dgl. ertheilten Bewilligungen zu Vorstellungen sind den betreffenden Gensd'armerie-Commanden anzuzeigen. Zahl 196. S. 124.

— In Kenntnißsetzung der Gensd'armerie bei Escortirungen von Schüblingen und Verbrechern hinsichtlich deren Gefährlichkeit. Zahl 213. S. 131.

— Alle Raub- und sonstigen Attentate auf die Eigenthumsicherheit sind sogleich dem nächsten Gensd'armerie-Posten anzuzeigen. Zahl 222. S. 136.

— Beischaffung des Holzbedarfes der k. k. Gensd'armerie im Licitation- oder Accordwege. Zahl 254. S. 166.

Gensd'armerie. Art der Ausfertigung von Miethverträgen für die Gensd'armerie Localitäten. Zahl 264. S. 170.

— Den Gensd'armerie-Officieren gebührt die unentgeltliche Beistellung der Küchen-Einrichtung nicht. Zahl 277. S. 177.

— Bestimmung, wem die Reinigung, Beleuchtung und Beheitzung der Gensd'armerie-Casernen, Flügel- und Zugkanzleien obliegt. Zahl 302. S. 191.

— Ertheilung der gebührenden Begrüßung an selbe. Zahl 320. S. 244.

— Belehrung derselben zur Hintanhaltung der bei dem Bergbau sich ergebenden Gefahren für die Person und das Eigenthum. Zahl 334. S. 268.

— Für die Wiedereinbringung eines aus dem Untersuchung-Arreste entsprungenen Inquisiten gebührt der Gensd'armerie abermals die Taglia. Zahl 405. S. 316.

— Auf Kosten der Gemeinden oder des Landesfondes findet die Anschaffung und Herstellung von Bettüberhängen für die Gensd'armerie-Casernen nicht Statt. Zahl 406. S. 316.

— Gemeinden sind verpflichtet Reitschulen für die Gensd'armerie beizustellen und herzurichten. Zahl 414. S. 320.

— Bestreitung des Landeszuschlages für die von der Gensd'armerie benützte Vorspann aus dem Landes-Concurrenzfonde. Zahl 417. S. 322.

— Gemeindevorstände haben Gensd'armerie-Dienstbücher zu führen. Zahl 429. S. 328.

— Nichtbeistellung der Kücheneinrichtung den Gensd'armerie-Primaplanisten auf Kosten der Landesconcurrenz. Zahl 433. S. 329.

— Formular zur Evidenzhaltung der Gensd'armerie Bequartirung-Auslagen. Zahl 434. S. 330.

— Zur Ausreibung der Fußböden in den Gensd'armerie-Casernen wird die Zeit bestimmt. Zahl 435. S. 335.

— Uebergabe der von den Gensd'armerie-Patrouillen aufgegriffenen fremden Individuen jenem Ortsvorstande, in dessen Gemeindebereich sie betreten werden. Zahl 457. S. 360. Aufhebung dieser Anordnung. Zahl 500. S. 395.

— Bestimmungen hinsichtlich der Dienstverrichtungen bei den Gensd'armerie-Regiments-Stabslocalien und der äußeren Beleuchtung derselben. Zahl 461. S. 362.

— Die von den Gemeinden für die Gensd'armerie gelieferten, nicht vorschriftmässigen Matrazen und Kopfpölster sind auf die Dauer ihrer Brauchbarkeit beizubehalten. Zahl 462. S. 363.

— Der Zeitraum zum Waschen und Krampeln der Matrazen in den Gensd'armerie-Casernen wird bestimmt. Zahl 463. S. 364.

— Halbjährige Vorlage aller die Gensd'armerie-Erfordernisse betreffenden Rechnungen an die Staatsbuchhaltung. Zahl 473. S. 369.

— Offene Ordres sind an die Gensd'armerie-Mannschaft nicht mehr zu ertheilen. Zahl 479. S. 371.

— Bestimmungen bezüglich der Reluirung des den Gensd'armerie-Officieren gebührenden Brennholzes. Zahl 486. S. 385.

— Der §. 35 des organischen Gesetzes über die Landes-Gensd'armerie wird erläutert. Zahl 487. S. 385.

— Anzeige aller zum Besitze oder zum gewerbmässigen Betriebe verbotener Waffen und Munition ertheilten Bewilligungen den Gensd'armerie-Commanden. Zahl 490. S. 387.

— Bestimmungen hinsichtlich der Herstellung und inneren Einrichtung der Arrest-Localitäten in den Gensd'armerie-Casernen. Zahl 501. S. 395.

— Bestimmungrn wegen Reengagirung der Freiwilligen bei der Mannschaft der Gensd'armerie. Zahl 507. S. 398.

Gesetze. Nichtverpflichtung des Curat-Clerus zur Verlautbarung der Gesetze von der Kanzel. Zahl 2. S. 1.

Gesetze. Der Nachdruck der von der Staatsverwaltung ausgehenden, im Drucke erscheinenden Gesetze ist hintanzuhalten. Zahl 210. S. 130.

— Verbot der Herausgabe von Uebersetzungen in einer der Landessprachen der von der Staatsverwaltung ausgehenden, im Drucke erscheinenden Gesetze. Zahl 352. S. 278.

Gesetzkunde. Fernere Geltung der ältern Vorschriften bei Prüfungen aus der politischen Gesetzkunde. Zahl 363. S. 286.

Getreide. Genaue Angabe des Zollamtes über welches der zollfreie Bezug vom Getreide für einzelne Gemeinden gewünscht wird. Zahl 296. S. 188.

Gewerbe. Bei Gewerbe-Verleihungen ist der ganze Gemeinde-Vorstand einzuvernehmen. Zahl 73. S. 59.

— Das Strafrecht gegen Uebertretungen der Gewerbvorschriften haben noch ferner die politischen Behörden auszuüben. Zahl 111. S. 79.

— Selbstständige Schmiedgewerbe sind nur an geprüfte Hufschmiede zu verleihen. Zahl 169. S. 111.

— Nachweisung der in Krain bestehenden, mit der Presse im Zusammenhange stehenden Gewerbe. Zahl 299. S. 189.

— Benehmen bei Verleihung von Gewerben. Zahl 362. S. 285.

Gewerbleute. Die nach Frankreich reisenden österreichischen Gewerbleute haben sich stets über eine bestimmte Arbeit- oder Condition-Zusicherung alldort auszuweisen. Zahl 272. S. 175.

Gewerke. Nichtanwendung des Justiz-Ministerial-Erlasses vom 5. Juni 1852 Zahl 6440, in Betreff der grundbüchlichen Einverleibung von Verträgen der Gewerkschaften über Bauerngüter oder Waldungen vor politischer Genehmigung auf Krain und den ehemaligen Villacher Kreis. Zahl 399. S. 313.

Gewicht. Auf die zur Verpackung der Handelsgüter bestimmten Behältnisse ist das Gewicht genau zu bezeichnen. Zahl 293. S. 186.

Gnadengaben. Art der Bestätigung der Quittungen, über die von Militärwaisen beziehenden Gnadengaben. Zahl 224. S. 137.

Großbrittanische Staatsangehörige. Siehe Englische Unterthanen.

Grundentlastung. Nichtverwendung des Gemeindevermögens zur Tilgung der Grundentlastung-Gebühren. Zahl 162. S. 107.

— Behandlung der Fristerweiterung-Gesuche zur Einzahlung von Grundentlastung-Renten. Zahl 188. S. 120.

Grundentlastung-Obligationen. Auszahlung der Interessen von denselben bei den k. k. Steuerämtern. Zahl 243. S. 156.

— Bestimmungen wegen Sicherung der Octava auf den Stiftungen, Kirchen und Klöstern gehörigen Grundentlastung-Obligationen. Zahl 448. S. 351.

H.

Hadernsammler. Beobachtung der größten Vorsicht bei Ertheilung von Licenzscheinen an selbe. Zahl 283. S. 178.

Häute. Weisung, wie die Häute der an Rotz oder Wurm vertilgten Pferde zu reinigen sind. Zahl 84. S. 64.

Handelscertificate. Für das Ausland sind selbe nur an wirkliche Krämer und Hausirer auszufertigen. Zahl 179. S. 115.

Handelsgüter. Siehe Waaren.

Handwerkgesellen. Zum Uebertritte der Handwerkgesellen aus den österreichischen Staaten nach Belgrad und Serbien werden Erleichterungen zugestanden. Zahl 214. S. 131.

— Den baden'schen Handwerkgesellen darf keine Visa nach der Schweiz ertheilt werden. Zahl 262. S. 169.

Handwerkgesellen. Allen fremden Handwerkgesellen ist die Paßvisa nach Rußland nicht zu ertheilen. Zahl 275. S. 176. Nichtbeziehung dieses Verbotes auf das Königreich Polen. Zahl 279. S. 177.

— Den preußischen Handwerkgesellen ist das Wandern in die Schweiz nicht gestattet. Zahl 310. S. 214.

— Warnung derselben zur Wanderung nach Frankreich ohne hinreichenden Reisegeldes. Zahl 386. S. 297.

Hannover. Uebersicht der Eintheilung des Königreiches Hannover nach Verwaltung und Gerichts-Bezirken. Zahl 390. S. 299.

Hausirer. Nur an wirkliche Hausirer sind Handels-Certificate für das Ausland auszufertigen. Zahl 179. S. 115.

— Nichtertheilung von Reisepässen an Besitzer von Hausirpässen. Zahl 422. S. 324.

Hausirhandel. Bestimmungen der k. würtembergischen Regierung hinsichtlich des Hausirwesens. Zahl 100. S. 73.

— In dem Königreiche Sachsen ist das Hausiren mit Citronen und Wetzsteinen verboten. Zahl 116. S. 80.

— Genaue Ausfertigung der Handels-Certificate für die im Königreiche Baiern und Würtemberg hausirenden hierländigen Krämer. Zahl 124. S. 88.

— Vorschrift zum Vollzuge der Gesetze über denselben. Zahl 328. S. 251.

Hausirpässe. Bestimmungen wegen Bestreitung der Kosten zur Beischaffung des Druckpapiers und der Stämpelgebühren für Hausirpässe. Zahl 16. S. 19.

— Bei Ausfertigung und Vidirung der Hausirpässe ist das bisherige Verfahren zu beobachten. Zahl 366. S. 287.

Hauszinssteuer. Einbeziehung derselben in die Landesumlage. Zahl 209. S. 130.

Heimatschein. Bei Ausstellung der Wanderbücher sind die Heimatscheine rückzubehalten. Zahl 105. S. 76.

— Giltigkeit der baden'schen Heimatscheine als Reiselegitimation-Urkunden. Zahl 155. S. 103.

— Bei Ertheilung derselben an bestimmungslose Individuen ist die größte Vorsicht zu beobachten. Zahl 283. S. 178.

— Beobachtung der größten Vorsicht von Seite der Gemeindevorstände bei Ertheilung der Heimatscheine. Zahl 343. S. 274.

— Die Rubrik „Religionbekenntniß" ist auch in die Heimatscheine aufzunehmen. Zahl 378. S. 292.

— Alle von Seite der Gemeindevorstände bei Ertheilung der Heimatscheine sich erlaubenden, die Parteien drückenden Mißbräuche sind hintanzuhalten. Zahl 409. S. 319.

Heimfälligkeit. Verfahren bei Behandlung der Caducität-Angelegenheiten. Zahl 416. S. 321.

Heirat. Siehe Ehe.

Hengste. Vorsichtmaßregeln wegen Zulassung der Privathengste zum Beschällen. Zahl 137. S. 94.

Herzegowina. Reisebewilligungen dahin sind nur an die mit den erforderlichen Unterhaltkosten versehenen Individuen zu ertheilen. Zahl 446. S. 351.

Hofreisen. Bewilligung der Diäten und Fuhrkosten für die bei Hofreisen verwendeten politischen Beamten. Zahl 109. S. 78.

Hohenlohe. Geldsendungen an das Prinz Hohenlohe Infanterie-Regiment Nr. 17 sind stets in separaten Couverten den Zuschriften anzuschließen. Zahl 130. S. 92.

Holz. Bestimmung über die Beischaffung des Holzbedarfes für die k. k. Gensd'armerie. Zahl 254. S. 166.

— Bestimmungen in Bezug auf die Reluirung des den Gensd'armerie-Officieren gebührenden Brennholzes. Zahl 486. S. 385.

Holzbeitrag. Der Gensd'armerie-Mannschaft wird ein Holzbeitrag bewilligt. Zahl 58 und 164. S. 49 und 108. Formular für die Certificate. Zahl 182. S. 116.

Holztrift. Behandlung der Gesuche um die Bewilligung zur Holztrift. Zahl 397. S. 312.

Hülsenfrüchte. Bei Ansuchen um die Bewilligung zum zollfreien Bezuge der Hülsenfrüchte für einzelne Gemeinden ist stets das Zollamt, über welches der Bezug gewünscht wird, genau anzugeben. Zahl 296. S. 188.

Hundswuth. Zur Hintanhaltung derselben werden Vorsichtmaßregeln vorgeschrieben. Zahl 194. S. 123.

J.

Jagd. Strenge Handhabung der Vorschriften über die Gemeinde-Jagden. Zahl 410. S. 319.

Inquisiten. Die Transportkosten der Inquisiten sind von den Gerichten zu bestreiten. Zahl 147. S. 98.

— Bewilligung der Taglia für die von der Gensd'armerie bewirkte Wiedereinbringung aus dem Untersuchung-Arreste entsprungener Inquisiten. Zahl 405. S. 316.

Inspection der Communicationen. Siehe General-Inspection.

Inspectoren. Für die Finanzwache werden Central-Inspectoren bestellt. Zahl 383. S. 296.

Instruction, in Betreff der zu beobachtenden Sicherheitmaßregeln gegen die Gefahr der Explosion bei Dampfkesseln aller Art. Zahl 498. S. 390.

Interessen. Von den Grundentlastung-Obligationen werden die Interessen bei den k. k. Steuerämtern ausbezahlt. Zahl 243. S. 156.

Invaliden. Bei Ertheilung der Heiratbewilligungen an Patental- oder Reservation-Invaliden wird das Benehmen vorgeschrieben. Zahl 40. S. 34.

— Anzeige jeder Aufnahme eines Patental-Invaliden in eine Civilbedienstung dem Landes-Militär-Commando. Zahl 201, 408 und 420. S. 127, 318 und 323.

Jonische Staatsangehörige. Behandlung derselben bei ihren Reisen in die k. k. österreichischen Staaten. Zahl 199. S. 125.

Joseph-Akademie. Wiederherstellung der bestandenen medicinisch-chirurgischen Joseph-Akademie. Zahl 502. S. 396.

Irrsinnige. Nichtaufnahme derselben in die Laibacher Irrenanstalt ohne vorläufiges Einschreiten und erfolgter Bewilligung. Zahl 286. S. 183.

K.

Kaiser. Jede officiele Erinnerung auf das ruchlose Attentat auf das Leben Sr. k. k. Majestät des Kaisers hat zu unterbleiben. Zahl 475. S. 370.

Kanzlei. An Sonn- und Feiertagen sind die Kanzleien der politischen Behörden in den gewöhnlichen Amtstunden offen zu halten. Zahl 413. S. 320.

Kanzleidiener. Behandlung derselben bei den Gensd'armerie-Regimentern hinsichtlich des Natural-Quartiers. Zahl 186. S. 119.

Kanzlei-Inventarial-Rechnungen. Formular für die Bezirksämter zur Vorlage derselben. Zahl 60. S. 50.

Kanzlei-Pauschale, Bestimmung desselben für das Sanitätpersonale. Zahl 259. S. 168.

Kappen. Uniformkappen dürfen sich nur wirkliche Staatsbeamte bedienen. Zahl 127. S. 90.

— Das Tragen der Uniformkappen zur gewöhnlichen Civilkleidung ist verboten. Zahl 424. S. 325.

Karten. Die für die k. k. Behörden bestimmten Pflicht-Exemplare von Karten sind sorgfältig zu verpacken. Zahl 505. S. 397.

Kempen. Uebertragung der Gerichtsbarkeit über alle Gensd'armerie-Regimenter an den General-Inspector der Gensd'armerie FML. v. Kempen. Zahl 52. S. 44.

Kerzen. Das Gewicht der Kerzen ist genau zu überwachen. Zahl 119. S. 86.

— Die Vorschrift wegen Verkauf der Kerzen nach dem Wiener Pfunde wird erläutert. Zahl 265. S. 170.

Kinder. Verbot des Herumziehens schulpflichtiger Kinder. Zahl 440 und 474. S. 338 und 369.

Kirchen. Die kleinen Oeffnungen in den Gewölbscheiteln der Kirchen sind feuersicher zu verschließen. Zahl 44. S. 40.

— Bei Auseinandersetzung und Zuweisung der für die Dominien liquidirten Urbarial- und Zehententschädigung-Capitalien sind deren Interessen zu wahren. Zahl 145. S. 97.

— Bestimmungen wegen Vollzug der Vorschriften über das Gebühren-Aequivalent von Kirchen. Zahl 220 und 245. S. 134 und 158.

— Bestimmungen wegen Sicherung der Octava auf die denselben gehörenden Grundentlastung-Obligationen. Zahl 448. S. 351.

Kirchenbauten. Genaue Beobachtung der rücksichtlich derselben bestehenden Concurrenz-Vorschriften. Zahl 471. S. 368.

Kirchenrechnungen. Fernere Vornahme der Censur derselben durch die Bezirkshauptmannschaften von, dem Privatpatronate unterstehenden Kirchen. Zahl 81 und 128. S. 62 und 90.

Kirchenstaat. Der Eintritt in die k. k. österreichischen Staaten der aus dem Kirchenstaate entfernten politisch-bedenklichen Individuen ist strenge hintanzuhalten. Zahl 226 und 260. S. 138 und 169.

Klöster. Vorschrift wegen Sicherung der Octava auf die denselben gehörenden Grundentlastung-Obligationen. Zahl 448. S. 351.

Kochgeschirre. Die Erzeugung schlecht glasirter erdener Kochgeschirre ist verboten und wird bestraft. Zahl 211. S. 130.

Kosten. Bestimmungen über die Bestreitung der Kosten in Subarrendirung-Angelegenheiten. Zahl 22. S. 24.

— Vorschrift über die Einbringung der Sanitätkosten. Zahl 41. S. 35.

— Die Transportkosten der Sträflinge haben die politischen Behörden zu bestreiten. Zahl 118. S. 85.

— Genaue Bezeichnung aller vorgeschriebenen Daten bei Vorlage der Kranken-Verpflegkosten-Beträge zur Flüssigmachung aus dem Concurrenzfonde. Zahl 138. S. 95.

— Bestreitung der Transportkosten der Inquisiten von den Gerichten. Zahl 147. S. 98.

— Bestimmung der Kostenvergütung für Wander-, Dienst- und Arbeitbücher. Zahl 233 und 382. S. 141 und 295.

— Bestimmung, wann den außerhalb ihres stabilen Wohnortes in außerordentlicher Dienstleistung verwendeten Beamten die Vergütung der Rückreise-Kosten gebührt. Zahl 240. S. 149.

— Bestreitung der Kosten für zu politischen Zwecken detachirte Militär-Commanden. Zahl 388. S. 298.

— Die Spital-Verpflegkosten für syphilitische dem Auslande angehörige Polizeiarrestanten sind aus dem öffentlichen Sicherheitfonde zu bestreiten. Zahl 423. S. 324.

Krämer. Die Handels-Certificate für die im Königreiche Baiern und Würtemberg hausirenden hierländigen Krämer sind genau auszufertigen und auf die Verfälschung deren Pässe strenge zu wachen. Zahl 124. S. 88.

— Handels-Certificate für das Ausland sind nur an wirkliche Krämer auszufertigen. Zahl 179. S. 115.

Krain. Ausweis über die Schubrichtungen und Schubstationen im Herzogthume Krain. Zahl 117. S. 81.

— Bei besonderer Benennung dieses Landes ist statt des Namens „Kronland" die demselben zukommende eigene Titelbezeichnung auszudrücken. Zahl 181. S. 116.

Krankenhaus. Verfahren bei Einbringung der Krankenhaus-Verpfleggebühren im Wege der Landes-Concurrenz. Zahl 41. S. 35.

Krankenverpflegkosten. Bei deren Vorlage zur Flüssigmachung aus dem Concurrenzfonde sind alle vorgeschriebenen Daten genau zu bezeichnen. Zahl 138. S. 95.

Kronland. Dieser Titel ist für Benennungen der Länder nur im Allgemeinen zu gebrauchen. Zahl 181. S. 116.

Kücheneinrichtung. Den Gensd'armerie-Officieren gebührt die unentgeltliche Beistellung der Kücheneinrichtung nicht. Zahl 277. S. 177.

— Nichtbeistellung der Kücheneinrichtung den Gensd'armerie-Primaplanisten auf Kosten der Landesconcurrenz. Zahl 433. S. 329.

Kunstwerke. Siehe Baudenkmale.

L.

Länderchefs. Vermeidung aller auffallenden Ehrenbezeugungen und Feierlichkeiten bei Reisen der Länderchefs. Zahl 282. S. 178.

Laibach. Jedesmalige Vorverständigung der Verwaltung bei Ablieferung von Sträflingen in das Laibacher Strafhaus. Zahl 75. S. 59.

— Art der Transportirung abgeurtheilter Sträflinge in das Strafhaus zu Laibach. Zahl 79. S. 61.

Laibach. In die Laibacher Irrenanstalt darf kein Irrsinniger ohne vorläufiges Einschreiten und erfolgter Aufnahmbewilligung eingeliefert werden. Zahl 286. S. 183.

Laibach. Genaue Bezeichnung des Gegenstandes auf der Addresse in der ämtlichen Correspondenz mit dem Laibacher Stadtmagistrate. Zahl 208. S. 129.

Landes-Militär-Commanden. Aufhebung derselben, mit der Bestimmung der künftigen Besorgung deren Geschäfte. Zahl 407 und 419. S. 317 und 322.

Landes-Militärgerichte. Umwandlung der unter den Namen Judicia militaria mixta bestehenden Behörden in die Benennung k. k. Landes-Militärgerichte. Zahl 492. S. 387.

Landesverfassung. Wenn der Landtag nicht versammelt ist, und dringende, in den Gesetzen nicht vorgesehene Maßregeln mit Gefahr auf dem Verzuge erforderlich sind, so sind Seine Majestät der Kaiser schon vor der Hand die nöthigen Verfügungen zu treffen berechtigt. Zahl 88. S. 66.

Landwehr. Zur Gensd'armerie können auch Leute aus dem Stande der Landwehr angenommen werden. Zahl 19. S. 22.

— Aus derselben findet die Entlassung gegen Taxe auch Statt. Zahl 158. S. 105.

Lebens-Versicherung-Anstalt in Leipzig. Siehe Leipzig.

Legate. Alle Legate sind der Provinzial-Staatsbuchhaltung auszuweisen. Zahl 244. S. 157.

Lehrer. Erneuerung des Verbotes von öffentlichen Ehrenbezeugungen und Auszeichnungen an Lehrer von Seite der Schüler. Zahl 314. S. 241.

— Die bei den Volksschulen angestellten Lehrer können sich der den Staatsbeamten bewilligten Uniform nach der ihnen gebührenden Diätenclasse bedienen. Zahl 350. S. 278.

Leihbibliotheken. Verfahren bei Verleihung von derlei Befugnissen. Zahl 129. S. 91.

Leipzig. Die Operationen der Renten und Lebens-Versicherung-Anstalt in Leipzig Namens „Teutonia" sind in Oesterreich verboten. Zahl 123. S. 88.

— Beschränkung bei Paßertheilungen für die in die Leipziger Handelschule eintreten wollenden österreichischen Staatsangehörigen. Zahl 460. S. 362.

Levante. Den aus den türkischen in den österreichischen Staatsverband aufgenommenen Individuen gebührt in der Levante der volle Consularschutz. Zahl 480. S. 372.

Lichtfreunde. Verbot dieser Vereine. Zahl 163. S. 107.

Licitation. Bei in die Wiener Zeitung einzuschaltenden Licitation-Ausschreibungen haben sich die betreffenden Behörden nur auf das Allgemeine, Nothwendigste zu beschränken. Zahl 336 und 339. S. 270 und 271.

Lombardisch-venezianische Provinzen. Den königlich-baierischen Unterthanen ist der Eintritt in dieselben ohne legalen Pässen nicht zu gestatten. Zahl 152. S. 102.

— Bedingnisse zur Zulassung der Verehelichung in denselben von Angehörigen anderer Kronländer. Zahl 237. S. 147.

Lose. Auf den Einlauf verbotener ausländischer Lotterielose ist genau zu invigiliren. Zahl 288. S. 184.

Lotterie. Verbot des Besitzes von Losen ausländischer Lotterien. Zahl 288. S. 184.

— Die von dem Betrüger Julius Schottenfels in Offenbach herrührenden Lotterie-Promessen sind nicht mehr einzusenden. Zahl 365. S. 286.

M.

Märkte. Ueberwachung derselben und Abstellung der vorfindigen Unzukömmlichkeiten zur Begegnung der aus der Theuerung hervorgehenden Uebelstände. Zahl 466. S. 366.

Majestät. Gebrauch des Ausdrucks „Seine k. k. Apostolische Majestät" bei Kundmachung Allerhöchster Beschlüsse. Zahl 172. S. 112.

Maria Brunn. Militärbefreiung der Schüler der k. k. Forstlehranstalt zu Maria Brunn. Zahl 518. S. 403.

Marktpreise. Genaue Ausfertigung derselben zum Behufe der Subarrendirung-Verhandlungen. Zahl 204. S. 128.

— Der Postdirection in Triest sind monatliche Marktpreise von Futtergattungen mitzutheilen. Zahl 246. S. 163.

Marktpreis-Tabellen. Formular zur monatlichen Vorlage derselben an die Gensd'armerie-Regiments-Commanden und genaue Zuhaltung des Termines. Zahl 42, 43 und 514. S. 38, 40 und 401.

— Die vom Militär-Verpfleg-Magazine benöthigten Satzungsausweise sind rechtzeitig einzusenden. Zahl 56. S. 49.

— Die Vorlage derselben an das Ministerium des Innern und an die Cameral-Hauptbuchhaltung wird eingestellt. Zahl 278. S. 177.

Matrosen. Bewilligung zur Ertheilung von Reisepässen an ausgediente Matrosen. Zahl 249. S. 164.

— Zur Einbringung desertirter englischer Matrosen ist die erforderliche Hilfe zu leisten. Zahl 338. S. 271.

Mauth. Die k. k. Landes-Gensd'armerie ist mauthfrei zu behandeln. Zahl 33. S. 32.

Menagerie-Inhaber. Die denselben ertheilten Bewilligungen zu Vorstellungen sind den betreffenden Gensd'armerie-Commanden anzuzeigen. Zahl 196. S. 124.

Miethe. Art der Ausfertigung von Miethverträgen für die Gensd'armerie-Localitäten. Zahl 264. S. 170.

Militär. Eintheilung der Monarchie in vier Armeebezirke und zwei Gouvernements. Zahl 407. S. 317.

— Hintanhaltung aller Mittheilungen in Druckschriften über Truppenbewegungen und militärische Operationen. Zahl 506. S. 398.

Militärärzte. Bestimmungen wegen deren künftigen Aufnahme. Zahl 421. S. 324.

— Behandlung der zu Bezirksärzten ernannten, früher in Staatsdiensten gestandenen Militärärzte. Zahl 231. S. 140.

Militärarbeiter. Behandlung der bei den Pulvererzeugern, Salpetersiedern, dann in den Gewehr- und sonstigen Armaturfabriken beschäftigten Militär- und Civilarbeiter. Zahl 190. S. 121.

Militärassistenz. Von der Gensd'armerie können Militärassistenzen nur in außerordentlichen Fällen angesprochen werden. Zahl 26. S. 26.

Militärbeamte. Siehe Beamte.

Militärbefreiung. Bedingungen zur Militärbefreiung der Studirenden. Zahl 159. S. 105.

— Die Vorschriften rücksichtlich der zeitlichen Militärbefreiungen sind genau zu beobachten. Zahl 300. S. 190.

— Gebührenbehandlung der Abfuhrscheine über die von den Militärpflichtigen erlegten Militär-Befreiungtaxen. Zahl 354. S. 279.

— Bei Gesuchen um die Militärbefreiung von Besitzern erkaufter Wirthschaften sind die bestehenden Gesetze strenge zu handhaben. Zahl 357. S. 282.

— Zur Bezahlung der diesfälligen Taxe wird die Frist bestimmt. Zahl 392. S. 310.

— Bestimmungen in Bezug auf die Militärbefreiung der Civilschüler des Thierarzenei-Institutes in Wien. Zahl 412. S. 319.

— Bestimmungen wegen der Militärbefreiung der Zöglinge der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien. Zahl 432. S. 329.

— Allsogleiche Aushändigung der Abfuhrscheine der Militärcassen über erlegte Militär-Befreiung-gelder an die Parteien. Zahl 472. S. 368.

— Alle Zöglinge der k. k. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Ungarisch-Altenburg sind vom Militär befreit. Zahl 476. S. 370.

— Hintanhaltung aller Mißbräuche bei Militärbefreiungen. Zahl 499. S. 394.

— Die Schüler der k. k. Forstlehranstalt zu Maria Brunn haben auf die Militärbefreiung Anspruch. Zahl 518. S. 403.

Militärcassen. Siehe Cassen.

Militär-Commanden. Bestimmungen über die Bestreitung der Kosten für zu politischen Zwecken detachirte Militär-Commanden. Zahl 388. S. 298.

— Aufhebung derselben. Zahl 407, 418 und 419. S. 317 und 322.

Militär-Disciplinar-Compagnien. Errrichtung derselben. Zahl 61. S. 52.

Militärentlassung. Bei Gesuchen um die Entlassung vom Militär gegen Offert sind genau alle Verhältnisse anzugeben. Zahl 11. S. 17.

— Benehmen bei Militärentlassungen. Zahl 23. S. 24.

— Einleitung der Verhandlungen wegen den Entlassungen aus der Gensd'armerie gleich jenen des k. k. Militärs. Zahl 115. S. 80.

— Beim Austritte der im Offertwege entlassenen Gensd'armerie-Mannschaft ist die erste aus dem Aerar bestrittene Maßa-Einlage dem Gensd'armeriefonde rückzuersetzen. Zahl 140. S. 96.

— Landwehrmänner können auch gegen Taxe entlassen werden. Zahl 158. S. 105.

— Mittheilung aller Militärentlassunggesuche dem Werbbezirks-Commando zur Einsicht. Zahl 227. S. 139.

— Belehrung wegen Entlassung der Nachmänner. Zahl 353. S. 279.

— Den Anträgen dazu, deren zur Geltung gebrachte Motive bereits vor der Assentirung des Entlaßwerbers bestanden haben, ist ferner keine Folge zu geben. Zahl 467. S. 366.

— Abstellung der Mißbräuche bei Militärentlassungen. Zahl 499. S. 394.

— Nur bei bereits dienenden Soldaten können Offert-Entlassungen Statt finden. Zahl 503 und 512. S. 396 und 400.

— Sistirung der Entlassung oder Befreiung vom Militär gegen Erlag der Taxe. Zahl 512. S. 400.

— Benehmen bei aus der Abwesenheit eines anderen im Militärdienste stehenden Familiengliedes nothwendigen Militärentlassungen. Zahl 520. S. 403.

Militär-Execution. Siehe Execution.

Militär-Executiongelder. Die Ueberschüsse derselben sind an den Steuerfond abzuführen. Zahl 455. S. 359.

Militärgerichte. Die unter dem Namen Judicia militaria mixta bestehenden Behörden sind fernerhin k. k. Landes-Militärgerichte zu benennen. Zahl 492. S. 387.

Militärgränze. Neue Wanderbücher für die Militärgränze. Zahl 150. S. 99.

Militärindividuen. Behandlung derselben, wenn selbe den Bestimmungen der Eisenbahnbetrieb-Ordnung zuwiderhandeln. Zahl 247. S. 163.

— Behandlung deren Gesuche zum Uebertritte in Civil-Staatsdienste. Zahl 369. S. 288.

— Verpflichtung derselben zur Lösung von Waffenpässen für Jagden, sobald sie in Civilkleidern erscheinen. Zahl 450. S. 352.

Militärmannschaft. Bestimmungen wegen Beurlaubung der Militärmannschaft in das Ausland. Zahl 183. S. 118.

— Bestimmung der Vergütung für die von dem Quartierträger dem Soldaten auf dem Durchzuge verabreichte Mittagkost. Zahl 305. S. 192.

— Verbot der Ordination theuerer Arzeneien für kranke Soldaten von Seite der Civilärzte. Zahl 321. S. 244.

Militär-Montan-Arbeiter. Vorschrift hinsichtlich der Beurlaubung derselben. Zahl 104. S. 76.

Militärpferde. Siehe Remonten.

Militärpflichtige. Erneuerung der Vorschriften über das Verfahren gegen abwesende Militärpflichtige. Zahl 68. S. 55.

— Zur Vorführung derselben auf den Assentplatz werden die Tage bestimmt. Zahl 71. S. 57.

— Benehmen bei deren Abgabe in das Militärspital wegen angeblicher Taubheit. Zahl 206. S. 129.

— Behandlung der in den bulgarischen Donauplätzen befindlichen österreichischen Militärpflichtigen hinsichtlich der Assentirung. Zahl 385. S. 296.

Militär-Polizeiwache. Siehe Polizei-Wachcorps.

Militärquartier. Siehe Quartier.

Militärstellung. Angabe der Ursache in der Assentliste bei Ex offo Militärstellungen. Zahl 82. S. 63.

— Bei Abstellung paßloser Individuen zum Militär ist deren Nationale genau zu erforschen. Zahl 141. S. 96.

— Arbeitscheue Müssiggänger und Excendenten sind zum Militär zu stellen. Zahl 173. S. 112.

— Für legal Abwesende ist die Stellung von Nachmännern hintanzuhalten. Zahl 174 und 251. S. 113 und 164.

— Die im Abschnitte 13 enthaltenen Bestimmungen der Recruten-Untersuchung-Instruction vom Jahre 1838 werden abgeändert. Zahl 271. S. 174.

— Verfahren bei Prüfung der Recrutirung-Amtshandlungen in Fällen, wo das Recruten-Contingent untilgbar erscheint. Zahl 294. S. 186.

— Bestimmungen hinsichtlich der Recrutenstellung. Zahl 340 und 349. S. 272 und 277.

— Formular zur ziffermäßigen Nachweisung der Recrutirung-Resultate. Zahl 356. S. 280.

— Substituten-Militärstellungen sind hintanzuhalten. Zahl 379. S. 293.

— Behandlung der Finanzwachmannschaft im militärpflichtigen Alter. Zahl 426. S. 326.

— Das Minimal-Körpermaß von 4 Schuh 11 Zoll wird für die ersten zwei Altersclassen der Militärpflichtigen bestimmt. Zahl 478. S. 371.

— Enthebung der legal abwesenden Stellungpflichtigen zum persönlichen Erscheinen bei der Losung und genaue Beobachtung der Vorschriften hinsichtlich des Eintrittes von Freiwilligen in das Militär. Zahl 489. S. 386.

Militärstellung. Die Assentirung-Commissionglieder haben bei Uebernahme der Recruten, lediglich deren Feldkriegs-Diensttauglichkeit auszusprechen. Zahl 511. S. 400.

Militär-Urlauber. Siehe Urlauber.

Militär-Verpfleg-Magazine. Rechtzeitige Einsendung der von denselben benöthigenden Satzungausweise. Zahl 56. S. 49.

Militär-Verpflegung. Siehe Subarrendirung.

Militär-Wachposten. Beschränkung der Beistellung derselben zur Sicherung politischer und cameralistischer Objecte auf den strengsten Bedarf. Zahl 148 und 464. S. 99 und 364.

— Reducirung derselben. Zahl 464. S. 364.

Militärwaisen und Witwen. Siehe unter Waisen und Witwen.

Ministerien. Wirkungkreis derselben. Zahl 241. S. 149.

Missionen. Benehmen bei Abhaltung derselben. Zahl 496. S. 389.

Moldau. Beobachtung der größten Umsicht und Behutsamkeit bei Ertheilung von Pässen dahin. Zahl 151. S. 101.

Montan-Arbeiter. Bestimmungen wegen Beurlaubung der im Militärverbande stehenden Aerarial-Montan-Arbeiter. Zahl 104. S. 76.

Montanistische Privatbeamte. Das Tragen der Seitenwaffe bei feierlichen Gelegenheiten ist denselben gestattet. Zahl 444. S. 350.

Musikbanden. Genaue Ueberwachung der herumziehenden ungarischen Musikbanden. Zahl 120. S. 86.

Münzen. Bestimmungen, in welchen Fällen und in welcher Art beanständete Münzen den Gerichten zur Einleitung ihrer Amtshandlungen zu übermitteln seien. Zahl 274. S. 175.

— Inkenntnißsetzung der betreffenden k. k. Polizeibehörde bei dem Vorkommen falscher Münzen. Zahl 290. S. 185.

— Auf das Vorkommen revolutionärer Denk- und Schaumünzen ist strenge und genau Acht zu geben. Zahl 325. S. 247.

— Regelung und Formular zur periodischen Nachweisung der beanständeten falschen Münzen. Zahl 360 und 465. S. 283 und 365.

Munition. Alle von den politischen Behörden zum Besitze verbotener Munition ertheilten Bewilligungen sind den Gensd'armerie-Commanden anzuzeigen. Zahl 490. S. 387.

Müssiggänger. Siehe Vagabunden.

Musikalien-Leihanstalten. Beobachtung der für Leihbibliotheken geltenden Vorschriften bei deren Verleihung. Zahl 207. S. 129.

N.

Nachdruck. Hintanhaltung desselben bei von der Staatsverwaltung ausgehenden, im Drucke erscheinenden Gesetze. Zahl 210. S. 130.

Nachmänner. Hintanhaltung der Stellung zum Militär von Nachmännern für legal Abwesende. Zahl 174. S. 113.

— Belehrung wegen Militärentlassung derselben. Zahl 353. S. 279.

Naturerscheinungen. Anzeige aller außerordentlichen Naturerscheinungen. Zahl 468. S. 367.

Neapolitanische Unterthanen. Der Eintritt in die österreichischen Staaten ist denselben nur gegen von der kaiserlichen Gesandtschaft in Neapel, oder von einem österreichischen Consulate vidirte Pässe gestattet. Zahl 177. S. 114.

Niederlagen. Ungarische Fabrikbesitzer können in den übrigen Kronländern Niederlagen errichten. Zahl 146. S. 98.

O.

Obligationen. Bestimmungen hinsichtlich der Vinculirung und Devinculirung von Caution-Obligationen. Zahl 235. S. 143.

— Auszahlung der Interessen von den Grundentlastung-Obligationen bei den k. k. Steuerämtern. Zahl 243. S. 156.

— Bestimmungen wegen Sicherung der Octava auf Grundentlastung-Obligationen der Stiftungen, Kirchen und Klöster. Zahl 448. S. 351.

Octava. Vinculirung der Grundentlastung-Obligationen der Stiftungen, Kirchen und Klöster zur Sicherung der darauf haftenden Octava. Zahl 448. S. 351.

Oesterreich. Bestimmungen zur genauen Uebersicht der aus den österreichischen Staaten abgeschafften Ausländer. Zahl 32, 51, 67, 380 und 453. S. 29, 44, 55, 294 und 350.

— Deckung der Kosten bei Ansprüchen österreichischer Angehörigen auf Verlassenschaften in den englischen Staaten. Zahl 99. S. 73.

— Uebereinkommen zwischen Oesterreich und Baden, wegen Ausweisung politisch-compromittirter Staatsangehörigen. Zahl 187. S. 119.

— Zur Reise nach Oesterreich aus dem Großherzogthume Posen ist die Visa der k. k. Gesandtschaft in Berlin erforderlich. Zahl 217. S. 133.

— Erleichterung in der paßämtlichen Behandlung für die dahin reisenden baierischen Unterthanen. Zahl 285. S. 183.

— Verhinderung unerlaubter Rückkehr österreichischer Auswanderer nach Amerika in die k. k. österreichischen Staaten. Zahl 359. S. 282.

— Die Gesuche um Bewilligung zur Wiedereinwanderung aus Amerika nach Oesterreich sind rückzuweisen. Zahl 374. S. 291.

— Evidenzhaltung und Ueberwachung der aus Oesterreich landesverwiesenen oder abgeschafften Ausländer. Zahl 380. S. 294.

— Convention zwischen der k. k. österreichischen, königlich-baierischen und königlich-sächsischen Regierung wegen Rücknahme ausgewanderter Staatsangehörigen. Zahl 404. S. 315.

— Eintheilung der österreichischen Monarchie in vier Armeebezirke und zwei Gouvernements. Zahl 407. S. 317.

Oesterreichische Staatsangehörige. Gegen selbe, welche sich über die Paßdauer in den Donau-Fürstenthümern aufhalten, ist nach dem Auswanderungpatente das Amt zu handeln. Zahl 31. S. 29.

Officiere. Gensd'armerie-Officiere haben auf die unentgeltliche Beistellung der Küchen-Einrichtung keinen Anspruch. Zahl 277. S. 177.

— Verbot der Zusendung literarischer oder artistischer Arbeiten an fremde Höfe von Seite der Officiere. Zahl 395. S. 311.

— Verpflichtung derselben zur Lösung der vorgeschriebenen Waffenpässe bei Jagden, sobald sie in Civilkleidern erscheinen. Zahl 450. S. 352.

— Bestimmungen hinsichtlich der Reluirung des den Gensd'armerie-Officieren gebührenden Brennholzes. Zahl 486. S. 385.

— Bestimmungen wegen Beistellung der Vorspann für einen als Zeuge bei einem Strafverfahren des Civilstandes in einer Privat-Angelegenheit vorgeladenen Militär-Ober-Officier. Zahl 521. S. 404.

Orden. Nichtverleihung ausländischer Orden an österreichische Unterthanen ohne Verständigung der k. k. Staatsverwaltung. Zahl 513. S. 401.

Ordres. Abkommen von der Ertheilung offener Ordres an die Gensd'armerie-Mannschaft. Zahl 479. S. 371.

P.

Päpstliche Staaten. Siehe Kirchenstaat.

Papiergeld. Genaue und strenge Invigilirung auf die Verfälschungen desselben. Zahl 232. S. 141.

Paß. Erleichterung bei Vidirung der Reisepässe nach Rußland. Zahl 8 und 37. S. 7 und 33.

— Nichtertheilung von neuen Pässen an in ihre Heimat mit Schub beförderte Individuen vor Verlauf von 6 Monaten. Zahl 9. S. 7.

— Bei Einbegleitung von Paßwerbungen nach Bukarest ist die größte Vorsicht zu beobachten. Zahl 17. S. 22.

— Amtshandlung nach dem Auswanderungpatente gegen alle, über die Paßdauer in den Donau-Fürstenthümern sich aufhaltende österreichische Staatsangehörige. Zahl 31. S. 29.

— In den an Militär-Urlauber auszustellenden Civil-Pässen ist deren Regiment, Bataillon und Compagnie genau anzugeben. Zahl 34. S. 32.

— Die vom französischen General-Consulate in London für englische Unterthanen ausgestellten Pässe zu Reisen auf dem Continente haben Giltigkeit. Zahl 38. S. 33.

— Strenge Handhabung der Paßgesetze. Zahl 63. S. 53.

— Genaue Evidenzhaltung der Paßwerber für das Ausland. Zahl 67. S. 55.

— Beschränkung der Paßertheilung an mittellose österreichische Staatsangehörige zur Reise nach Amerika. Zahl 74 und 445. S. 59 und 350.

— Besondere Aufmerksamkeit auf den Erwerb bei Ertheilung von Auslandpässen. Zahl 83. S. 64.

— Bei Ausfolgung von Pässen sind die Paßwerber auf die nachtheiligen Folgen der Entstellungen oder Verstümmlungen der Pässe aufmerksam zu machen. Zahl 86. S. 65.

— In den Reisepässen ist der Reisezweck und die eigentliche Beschäftigung bestimmt zu bezeichnen. Zahl 89. S. 66.

— Vorschrift für die mit der Paßmanipulation im Inlande betrauten Behörden zur Behandlung der Pässe. Zahl 106. S. 77.

— Auf die Verfälschung der Pässe hierländiger Krämer ist strenge zu wachen. Zahl 124. S. 88.

— Vorsichten bei Vidirung der Pässe in das Ausland. Zahl 131. S. 92.

— Bei Ertheilung von Pässen in die Moldau und Walachei ist mit der größten Umsicht vorzugehen. Zahl 151. S. 101.

— Ohne legale Pässe ist den königlich-baierischen Unterthanen der Eintritt in das lombardisch-venezianische Königreich nicht zu gestatten. Zahl 152. S. 102.

— Eigenhändige Fertigung der Paßwerber in den Pässen. Zahl 161. S. 107.

— Die Pässe der Reisenden nach Preußen müssen durch eine preußische Gesandtschaft vidirt werden. Zahl 176. S. 114.

— Zum gestatteten Eintritte in die österreichischen Staaten von Seite neapolitanischer Unterthanen, müssen die Pässe derselben entweder von der kaiserlichen Gesandtschaft in Neapel oder von einem österreichischen Consulate vidirt werden. Zahl 177. S. 114.

— Vorsichten bei Ausfertigung von Pässen nach Sachsen, für politisch nicht unbedenkliche Individuen. Zahl 189. S. 120.

— Zum Eintritte in die österreichischen Staaten werden die von Universitätämtern ausgestellten Reisepässe als nicht giltig angenommen. Zahl 193. S. 123.

— Behandlung der in die k. k. österreichischen Staaten reisenden großbrittanischen und jonischen Staatsangehörigen. Zahl 199. S. 125.

— Mittheilung der Correspondenz mit den ausländischen Behörden bei Ertheilung von Pässen an nicht unbedenkliche Individuen nach dem Königreiche Sachsen, dem Ministerium des Innern. Zahl 202. S. 127.

Paß. In den Reisepässen ist die Zuständigkeit der Paßwerber beizusetzen. Zahl 212. S. 131.

— Erforderniß der Visa der k. k. Gesandtschaft in Berlin für Reisende aus dem Großherzogthume Posen nach Oesterreich. Zahl 217. S. 133.

— Bestimmungen über mehrere bei den Reiseurkunden zu beobachtende Modalitäten. Zahl 223. S. 137.

— Den ausgedienten Matrosen können Reisepässe ertheilt werden. Zahl 249. S. 164.

— Zur Ertheilung der Auslandpässe sind nur die Landesbehörden berufen. Zahl 255. S. 166.

— Für Reisende aus Oesterreich nach Preußen sind die paßpolizeilichen Vorschriften nicht verschärft worden. Zahl 261. S. 169.

— Grundsätze zur paßpolizeilichen Behandlung jener Reisenden, welche mit Benützung der österreichisch-preußischen Eisenbahnen ohne Aufenthalt durch das preußische Gebiet sich begeben wollen. Zahl 266. S. 171.

— Bei den von französischen Behörden ausgestellten Pässen ist die sorgfältigste Prüfung der Uebereinstimmung des Signalements mit der Person des Paßträgers vorzunehmen. Zahl 270. S. 173.

— Die Reise nach Rußland ist allen fremden Handwerkgesellen zu verweigern. Zahl 275. S. 176. Nichtbeziehung dieses Verbotes auf das Königreich Polen. Zahl 279. S. 177.

— Den türkischen nach Oesterreich reisenden Unterthanen werden neue oben das Namenzeichen des Sultans an sich tragende Pässe ertheilt. Zahl 276. S. 176.

— Ertheilung der Auslandpässe nur auf ein Jahr. Zahl 280. S. 178.

— Erleichterung in der paßämtlichen Behandlung der nach Baiern und beziehungweise nach Oesterreich reisenden beiderseitigen Unterthanen. Zahl 285. S. 183.

— Alle Passirscheine sind mit der Personbeschreibung der betreffenden Inhaber zu versehen. Zahl 301. S. 190.

— Die berechtigten Fuhrleute und ihre Knechte haben sich stets mit legalen Reisedocumenten zu versehen. Zahl 317. S. 242.

— Aufnahme der Rubrik „Religionbekenntniß" in die Pässe und Passirscheine. Zahl 370. S. 289.

— Die Vorschrift zur Ausfüllung der Rubrik „Eigenhändige Unterschrift" in den Reisepässen ist strenge zu beobachten. Zahl 377. S. 292.

— Waffenpässe sind nur an vollkommen unbedenkliche Personen zu ertheilen. Zahl 398. S. 312.

— Den Besitzern eines Hausirpasses oder Wanderbuches ist kein Reisepaß zu ertheilen. Zahl 422. S. 324.

— Beobachtung der größten Vorsicht bei Vidirung der Militär-Urlaubpässe. Zahl 425. S. 325.

— Abstellung mehrerer Gebrechen im Paßwesen. Zahl 427. S. 326.

— Zur Ertheilung der Pässe an politisch-compromittirte Personen zu Reisen nach Wien ist stets die Genehmigung der obersten Polizeibehörde einzuholen. Zahl 436 und 438. S. 335 und 336.

— Strenge Ueberwachung der mit französischen Pässen Reisenden. Zahl 443. S. 350.

— Nach der Herzegowina und in die übrigen osmanischen Provinzen sind Reisebewilligungen nur an die mit den erforderlichen Unterhaltkosten versehenen Individuen zu ertheilen. Zahl 446. S. 351.

— Bei Jagden haben sich Militär-Individuen, sobald sie in Civilkleidern erscheinen, mit den vorgeschriebenen Waffenpässen zu versehen. Zahl 450. S. 352.

— Die Paßertheilungen für die in die Leipziger Handelsschule eintreten wollenden österreichischen Staatsangehörigen werden beschränkt. Zahl 460. S. 362.

— Strenge Ueberwachung der mit englischen und amerikanischen Pässen Reisenden. Zahl 483. S. 375.

Paß. Nichtausfolgung der Reisedocumente vor der Ausfüllung der vorgeschriebenen Rubrik »Eigenhändige Unterschrift.« Zahl 491. S. 387.

— Bestimmungen wegen Ertheilung der Reisepässe zu Uebersiedlungen nach Croatien und Ungarn an Landleute. Zahl 504. S. 397.

— Bestimmungen über die Paßbehandlung der naturalisirten brittischen Unterthanen. Zahl 510. S. 399.

— Behandlung der nach oder aus Baiern Reisenden hinsichtlich der Pässe. Zahl 515. S. 401.

— Die Ausstellung von Reisepässen an Individuen aus der Arbeiterclasse nach Niederösterreich wird wieder gestattet. Zahl 517. S. 402.

Paßlose. Genaue Nachforschung des Nationales bei Abstellung paßloser Individuen. Zahl 141. S. 96.

Patental-Invaliden. Siehe Invaliden.

Pension. Bei Bemessung der Pensionen für Witwen der Civil- und Militär-Beamten hat es sein Abkommen von der Nachweisung des Vermögens. Zahl 49. S. 43.

— Art der Bestätigung der Quittungen über die von Militär-Witwen und Waisen zu beziehenden Pensionen. Zahl 224. S. 137.

Pensionisten. Nichtbelastung pensionirter oder quiescirter Staatsbeamten in Bezug auf die Einkommensteuer mit einem Gemeindezuschlage. Zahl 454. S. 359.

Personen-Beschreibungen. Einsendung derselben unmittelbar den Polizeidirectionen in Agram, Essek und Fiume. Zahl 322. S. 245.

Pferde. Vorschrift über die Reinigung der Häute der an Rotz oder Wurm vertilgten Pferde. Zahl 84. S. 64.

— Instruction über die bei Wartung der mit bösartiger Drüse, Rotz und Wurm behafteten Pferde zu beobachtenden Maßregeln. Zahl 308. S. 212.

Pferdekrankheit. Belehrung über die Reinigung der Stallungen nach ansteckenden Pferdekrankheiten. Zahl 160. S. 106.

Pferdezucht. Vorsichtmaßregeln zur Beförderung der Pferdezucht in Bezug auf die Zulassung der Privathengste zum Beschällen. Zahl 137. S. 94.

Pfründen. Bei erledigten geistlichen Pfründen ist mit der Aufstellung des Spiritual-Provisors auch jene des Temporalien-Administrators zu verbinden. Zahl 142. S. 96.

Pfründengebäude. Genaue Beobachtung der rücksichtlich der Bauten an denselben bestehenden Concurrenz-Vorschriften. Zahl 471. S. 368.

Pharmaceutik. Zeugnisse über die zurückgelegte höhere Gymnasialclasse sind zur Aufnahme in den pharmaceutischen Lehrcurs genügend. Zahl 494. S. 388.

Polen. Bestimmung der Anzahl und Gattung der Waffen, welche Reisende bei dem Eintritte in das Königreich Polen mit sich führen dürfen. Zahl 94. S. 69.

— Erforderniß der Visa der russischen Botschaft zur Reise dahin. Zahl 112. S. 79.

Politisch-compromittirte Individuen. Periodische Nachweisung, dann genaue Invigilirung und Evidenzhaltung derselben. Zahl 315, 318 und 411. S. 241, 243 und 319.

— Einholung der Genehmigung der obersten Polizeibehörde zur Ertheilung der Pässe an politisch-compromittirte Individuen zu Reisen nach Wien. Zahl 436 und 438. S. 335 und 336.

Politische Depositen. Behandlung derselben. Zahl 484 und 493. S. 375 und 387.

Politische Gesetzkunde. Bei Prüfungen aus der politischen Gesetzkunde sind die diesfälligen ältern Vorschriften als noch in Wirksamkeit bestehend zu betrachten. Zahl 363. S. 286.

Politische Verwaltung. Beobachtung der größtmöglichsten Sparsamkeit bei derselben. Zahl 184. S. 118.

Polizei. Zur Durchführung staatspolizeilicher Maßregeln sind die bei der Staatseisenbahn Bediensteten mitzuwirken verpflichtet. Zahl 256. S. 166.

— Hintanhaltung des bestimmungslosen Herumvagirens bedenklicher und ausweisloser Individuen. Zahl 258. S. 168.

— Hintanhaltung des Eintrittes der aus den päbstlichen Staaten entfernten politisch-bedenklichen Individuen in die k. k. österreichischen Staaten. Zahl 260. S. 169.

— Zur Erzielung der Evidenz in der Handhabung der Polizei sind besondere Vormerkungen über alle polizeilichen Vorfallenheiten zu führen. Zahl 267. S. 172.

— Alle Anzeigen über polizeiliche Vorfälle sind nur an das Statthalterei-Präsidium zu stilisiren. Zahl 268. S. 173.

— Die bestehenden Vorschriften bezüglich der polizeilichen Behandlung der Reisenden sind genau zu handhaben. Zahl 292. S. 186.

— Alle Personen- und Effecten-Beschreibungen sind unmittelbar den Polizeidirectionen in Agram, Esseg und Fiume zu senden. Zahl 322. S. 245.

— Die Zollämter an der croatischen Gränze haben nicht mehr als Polizei-Gränzzollämter zu fungiren. Zahl 330. S. 254.

— Bestimmung über die Ertheilung polizeilicher Auskünfte an Behörden erster Instanz. Zahl 367. S. 287.

— Schleuniges Einschreiten von Seite der politischen Behörden bei polizeilichen Vorfällen. Zahl 413. S. 320.

— Die von den Gensd'armerie-Patrouillen aufgegriffenen fremden Individuen sind jenem Ortsvorstande zu übergeben, in dessen Gemeindebereich sie betreten werden. Zahl 457. S. 360. Aufhebung dieser Anordnung. Zahl 500. S. 395.

Polizeiarrestanten. Die Spital-Verpflegkosten für syphilitische, dem Auslande angehörige Polizeiarrestanten sind aus dem öffentlichen Sicherheitfonde zu vergüten. Zahl 423. S. 324.

Polizeiblatt. Das Central-Polizeiblatt wird in einem eigens dazu eingerichteten Auszuge an die Gemeinden gegen Entgelt überlassen. Zahl 469. S. 367.

Polizeiwache. Bewilligung der Taglia der Militär-Polizeiwache für die Einbringung der Deserteurs. Zahl 132. S. 93.

— Behandlung der von der Militär-Polizeiwache eingebrachten Deserteurs. Zahl 149. S. 99.

— Bestimmungen wegen Reengagirung der Freiwilligen bei der Mannschaft des Militär-Polizeiwachcorps. Zahl 507. S. 398.

Posen. Für Reisende aus diesem Großherzogthume nach Oesterreich ist die Visa der k. k. Gesandtschaft in Berlin erforderlich. Zahl 217. S. 133.

Post. Bestimmungen zur Behandlung der ämtlichen Correspondenz hinsichtlich deren Auf- und Abgabe bei den k. k. Postämtern. Zahl 55 und 156. S. 45 und 104.

— Unweigerliche Beistellung von Aushilfpferden zum Postdienste von Seite der Gemeinden. Zahl 166. S. 110.

— Alle Erlässe der politischen Behörden sind mittelst der Post zu versenden. Zahl 168 und 269. S. 110 und 173.

— Bestimmungen in Betreff des Bezuges verbotener ausländischer Werke in den österreichischen Staaten. Zahl 216. S. 132.

— Bei Absendung von Ex offo Civil-Estaffeten ist in dem auszustellenden Certificate genau die oberste Behörde, in deren Ressort der Gegenstand gehört, namhaft zu machen. Zahl 327. S. 251.

Postcommissäre. Bestimmungen wegen Ausfertigung der Geleiturkunden an selbe. Zahl 218. S. 133.

Postdirection. Monatliche Mittheilung der Marktpreise von Futtergattungen an die Postdirection in Triest. Zahl 246. S. 163.

Postporto. Bedingung zur Postportofreiheit der Correspondenz der Gemeinden mit den Staatsbehörden. Zahl 347. S. 276.

Postwagen. Erneuerung der Vorschrift des Ausweichens der Fuhrwerke den Postwägen. Zahl 376. S. 292.

Presse. Anordnung zur Nachweisung der in Krain bestehenden, mit der Presse im Zusammenhange stehenden Gewerbe. Zahl 299. S. 199.

— Beschränkung der Betheiligung der politischen Beamten an der periodischen Presse. Zahl 335. S. 269.

Preßordnung. Zur Verfassung der nach dem §. 2 der Instruction zur Durchführung der Preßordnung vorzulegenden Verzeichnisse über die vorgelegten Probe-Exemplare wird das Formular vorgeschrieben. Zahl 326. S. 247.

Preußen. Abschiebungen in oder durch die k. preußischen Staaten können nur dann Statt finden, wenn die Zuständigkeitverhältnisse der betreffenden Individuen vorläufig constatirt worden sind. Zahl 95. S. 70.

— Vidirung der Pässe durch eine preußische Gesandtschaft für Reisende nach Preußen. Zahl 176. S. 114.

— Nichtverschärfung der paßpolizeilichen Vorschriften für Reisende aus Oesterreich nach Preußen. Zahl 261. S. 169.

— Bestimmung, wie jene Reisende, welche mit Benützung der österreichisch-preußischen Eisenbahnen ohne Aufenthalt durch das preußische Gebiet sich begeben wollen, zu behandeln sind. Zahl 266. S. 171.

— Nichtgestattung des Wanderns in die Schweiz den preußischen Handwerkgesellen. Zahl 310. S. 214.

— Uebersicht der politischen Verwaltung und Gerichtsbehörden im Königreiche Preußen. Zahl 313. S. 216.

— Die fürstlich Waldeck'schen Unterthanen sind im Auslande unter den Schutz der k. preußischen Gesandtschaften gestellt. Zahl 316. S. 242.

Privatvereine. Siehe Vereine.

Privilegien. Die verliehenen Privilegien bedürfen aus Anlaß des Allerhöchsten Regierungantrittes keine neuerliche Bestätigung. Zahl 4. S. 1.

Privilegiengesetz. Vollzug-Vorschrift zu selben. Zahl 306. S. 194.

Privilegien-Taxen. Beim Erlage der Privilegien-Taxen wird das Verfahren vorgeschrieben. Zahl 342. S. 274.

Proceß. Einschaltung der Ausbedingung in den Verträgen zwischen dem Aerar und den Parteien, daß der Proceß bei jenem Gerichte verfolgt werde, dem der Fiscus als Beklagter untersteht. Zahl 45. S. 40.

— Fortführung anhängiger Processe ehemaliger Unterthanen durch die Fiscalämter. Zahl 62. S. 52.

— Ueber noch anhängige Unterthan-Processe haben die politischen Behörden die Bestätigung nicht mehr zu ertheilen. Zahl 439. S. 337.

Procession. Die Wahlfahrer-Processionen sind genau zu überwachen. Zahl 391. S. 310.

Professoren. Das Verbot der öffentlichen Ehrenbezeugungen und Auszeichnungen an Professoren von Seite der Schüler wird erneuert. Zahl 314. S. 241.

Provision. Nichtberücksichtigung des Vermögens bei Bemessung der Provisionen für Witwen. Zahl 59. S. 50.

Prüfung. Bestimmungen über die Vornahme der Staatsprüfungen für Forstwirthe. Zahl 53. S. 44.

Pulver. Nur für öffentliche Bauten findet die Preis-Ermäßigung des Sprengpulvers Statt. Zahl 178 und 236. S. 115 und 147.

— Für die Schieferbrüche wird der Preis des Sprengpulvers ermäßigt. Zahl 200. S. 126.

Pulver. Anzeige der Erfolgungen von Sprengpulver an Schieferbrüche der Cameral-Bezirks-Verwaltung. Zahl 221. S. 136.

— Der Verkaufspreis für das Sprengpulver wird bestimmt. Zahl 236. S. 147.

Pulvererzeuger. Behandlung der bei denselben beschäftigten Militär- und Civilarbeiter. Zahl 190. S. 121.

Q.

Quartier. Vorschrift hinsichtlich der Bequartirung der Gensd'armerie. Zahl 18 und 361. S. 22 und 285.

— Bestimmungen wegen Vorschußleistungen an die Gemeinden für die Bequartirungkosten der Gensd'armerie. Zahl 91. S. 67.

— Bestimmungen über die Ausführung der Allerhöchsten Vorschrift hinsichtlich der Einquartirung des Heeres. Zahl 122 und 175. S. 87 und 114.

— Ueberweisung der zur Erleichterung der Militär-Einquartirung vom Lande zu tragenden Auslagen auf den Landesfond. Zahl 175. S. 114.

— Gleiche Behandlung der Kanzleidiener bei den Gensd'armerie-Regimentern hinsichtlich des Natural-Quartiers mit den Primaplanisten. Zahl 186. S. 119.

— Art der Ausfertigung von Miethverträgen für die Gensd'armerie-Localitäten. Zahl 264. S. 170.

— Für die vom Quartierträger dem Soldaten auf dem Durchzuge verabreichte Mittagkost wird die Vergütung bestimmt. Zahl 305. S. 192.

— Zur Evidenzhaltung der Gensd'armerie-Bequartirung-Auslagen wird das Formular vorgeschrieben. Zahl 434. S. 330.

Quittung. Art der Bestätigung der Quittungen über die von Militärwitwen und Waisen zu beziehenden Pensionen und Gnadengaben. Zahl 224. S. 137.

— Bestimmungen wegen künftiger Bestätigung der Quittungen der im Genusse der freiwilligen Zulage stehenden Beurlaubten von Seite der Ortsobrigkeit ihres Aufenthaltes. Zahl 482. S. 375.

R.

Raubanfälle. Allsogleiche Anzeige derselben der betreffenden Behörde und dem nächsten Gensd'armerie-Posten. Zahl 222. S. 136.

Realitäten. Bei käuflicher Uebernahme derselben ist das Aerar, mit der die contrahirende Privatpartei nach dem Gesetze treffenden Gebühr ohne Zustimmung des Finanz-Ministeriums nicht zu belasten. Zahl 153. S. 102.

Rechnung. Die abgesonderte Einbegleitung gleichartiger Rechnungeingaben von Seite der Bezirkshauptmannschaften an die Staatsbuchhaltung wird abgestellt. Zahl 430. S. 328.

— Halbjährige Vorlage aller Rechnungen über die beigestellten Gensd'armerie-Erfordernisse an die Staatsbuchhaltung. Zahl 473. S. 369.

Rechtgeschäfte. Bestimmungen über die von selben unmittelbar zu entrichtenden Gebühren. Zahl 14 und 20. S. 17 und 23.

Recurs. Wegen ungebührlich bemessenen Taxen sind Recurse an die Gefällsbehörden zu richten. Zahl 54. S. 45.

Recruten. Vorlage der Recruten-Guthabung-Ausweise mit Ende September jeden Jahres. Zahl 7. S. 6.

— Bestimmung der Tage zur Vorführung der Recruten auf den Assentplatz. Zahl 71. S. 57.

— Benehmen bei Abgabe der angeblich mit Taubheit behafteten Recruten in das Militärspital. Zahl 206. S. 129.

— Abänderung der im Abschnitte 13 enthaltenen Bestimmungen der Recruten-Untersuchung-Instruction vom Jahre 1838. Zahl 271. S. 174.

Recruten. Bei Prüfung der Recrutirung-Amtshandlungen in Fällen, wo das Recruten-Contingent untilgbar erscheint, wird das Verfahren vorgeschrieben. Zahl 294. S. 186.

— Die Kosten für die zur Heilung in ein Militärspital abgegebenen Recruten sind aus dem Landesconcurrenzfonde zu bestreiten. Zahl 375. S. 291.

— Bei Uebernahme der Recruten ist von Seite der militärischen Assentirung-Commissionglieder lediglich deren Feldkriegs-Dienstauglichkeit auszusprechen. Zahl 511. S. 400.

Recrutirungflüchtlinge. Die Vorschriften über das Verfahren gegen selbe werden erneuert. Zahl 68. S. 55.

Recrutenstellung. Siehe Militärstellung.

Reise. Die Bewilligungen zur Reise nach Amerika sind mit größter Vorsicht zu ertheilen. Zahl 35. S. 32.

— Bei Ertheilung von Reisebewilligungen nach der Türkei, ist alle Vorsicht zu beobachten. Zahl 39. S. 34.

— Die Visa der russischen Botschaft ist zur Reise nach Polen und Rußland erforderlich. Zahl 112. S. 79.

Reisende. Fremde Reisende sind genau zu überwachen. Zahl 63 und 292. S. 53 und 186.

— Strenge Ueberwachung der mit französischen Pässen Reisenden. Zahl 443. S. 350.

— Die mit englischen und amerikanischen Pässen versehenen Reisenden sind genau zu überwachen. Zahl 483. S. 375.

— Paßbehandlung der nach oder aus Baiern Reisenden. Zahl 515. S. 401.

Reisekosten. Siehe Kosten.

Reisepaß. Siehe Paß.

Reisepartikularien. Bestimmung der Behörde zur Entscheidung der von politischen Beamten gegen die buchhalterisch-adjustirten Reisepartikularien ergriffenen Recurse. Zahl 402. S. 314.

Reitschulen. Verpflichtung der Gemeinden zur Beistellung der Reitschulen für die Gensd'armerie. Zahl 414. S. 320.

Religionbekenntniß. Aufnahme dieser Rubrik in die Pässe, Passirscheine und sonstigen Legitimationscheine. Zahl 370. S. 289.

Remonten. Transportirung derselben durch gedungene Koppelknechte. Zahl 252 und 400. S. 165 und 313.

— Vergütung der für die durch Koppelknechte transportirten Remontenpferde erfolgte Fourage durch die betreffenden Verpfleg-Magazine. Zahl 281. S. 178.

— Anordnung zur Transportirung derselben in Koppeln durch Cavallerie-Gemeine. Zahl 400. S. 313.

Renten-Versicherung-Anstalt in Leipzig. Siehe Leipzig.

Revers. Abkommen von der Abforderung eines Verzichtleistung-Reverses hinsichtlich der Vermögensansprüche im Inlande bei der Auswanderung österreichischer Unterthanen nach Serbien. Zahl 470. S. 368.

Revolutionäre. Aller begnadigten und rückgekehrten Revolutionäre angeordnete periodische Nachweisung und genaue Invigilirung. Zahl 315, 318 und 411. S. 241, 243 und 319.

— Erforderniß der Genehmigung der obersten Polizeibehörde zur Ertheilung der Pässe an gewesene Revolutionäre zu Reisen nach Wien. Zahl 436 und 438. S. 335 und 336.

Rinderpest. Verfahren bei vorkommender Rinderpest. Zahl 48. S. 42.

Römische Staaten. Siehe Kirchenstaat.

Rußland. Bei Vidirung der Reisepässe nach Rußland werden Erleichterungen zugestanden. Zahl 8 und 37. S. 7 und 33.

Rußland. Erforderniß der Visa der russischen Botschaft zur Reise nach Rußland. Zahl 112. S. 79.

— Nichtertheilung der Paß-Visa allen fremden Handwerkern dahin. Zahl 275. S. 176. Nichtbeziehung dieses Verbotes auf das Königreich Polen. Zahl 279. S. 177.

S.

Sacharometer. Vorschrift über die ämtliche Prüfung derselben. Zahl 413 und 447. S. 321 und 351.

Sachsen. Verbot des Hausirens mit Citronen und Wetzsteinen im Königreiche Sachsen. Zahl 116. S. 80.

— Bei Ausfertigung von Pässen nach Sachsen für politisch nicht unbedenkliche Individuen sind die größten Vorsichten zu beobachten. Zahl 189. S. 120.

— Bei Ertheilung von Pässen an nicht unbedenkliche Individuen nach dem Königreiche Sachsen ist stets die diesfällige Correspondenz mit den ausländischen Behörden dem hohen Ministerium des Innern mitzutheilen. Zahl 202. S. 127.

— Verzeichniß der im Königreiche Sachsen bestehenden gerichtlichen und politischen Verwaltungsbehörden. Zahl 313. S. 216.

— Uebereinkommen zwischen der k. k. österreichischen und der k. sächsischen Regierung wegen Rücknahme ausgewanderter Staatsangehörigen. Zahl 404. S. 315.

Salpetersieder. Behandlung der bei denselben beschäftigten Militär- und Civilarbeiter. Zahl 190. S. 121.

Sanitätkosten. Verfahren bei Einbringung der Sanitätkosten. Zahl 41. S. 35.

Sanitätpersonale. Bestimmung des Kanzlei- und Beleuchtung-Pauschales für selbes. Zahl 259. S. 168.

— Alle übertriebenen Aufrechnungen von Diäten und Reisekosten des Sanitätpersonals sind hintanzuhalten. Zahl 307. S. 212.

Sanität-Rapporte. Abstellung der individuelen Sanität-Rapporte bei Epidemien. Zahl 21. S. 23.

Sardinien. Fremden Arbeitern wird der Eintritt in das sardinische Gebiet ohne Nachweisung der Subsistenz-Mittel nicht gestattet. Zahl 27. S. 26.

Satzungausweise. Siehe Marktpreis-Tabellen.

Schaumünzen. Auf das Vorkommen revolutionärer Schaumünzen ist strenge und genau zu wachen. Zahl 325. S. 247.

Schauspieler. Auf das Auftreten amnestirter ungarischer Schauspieler ist genau zu invigiliren. Zahl 46. S. 41.

— Anzeige der an Directoren wandernder Schauspieltruppen ertheilten Bewilligungen zu Vorstellungen den betreffenden Gensd'armerie-Commanden. Zahl 196. S. 124.

Schieferbrüche. Preisermäßigung des Sprengpulvers für selbe. Zahl 200. S. 126.

— Die Erfolgungen von Sprengpulver an selbe sind der Cameral-Bezirks-Verwaltung anzuzeigen. Zahl 221. S. 136.

Schießplätze. Für die Gensd'armerie-Mannschaft sind Schießplätze auszumitteln. Zahl 76. S. 60.

Schmiede. Verleihung von selbstständigen Schmiedgewerben nur an geprüfte Hufschmiede. Zahl 169. S. 111.

Schneeausschauflung. Auf den Reichstraßen im Herzogthume Krain werden die Gemeinden von der Schneeausschauflung zeitweilig enthoben. Zahl 180. S. 116.

Schottenfels Julius. Abkommen von der Einsendung der von demselben herrührenden Lotterie-Promessen. Zahl 365. S. 286.

Schub. An in ihre Heimat mit Schub beförderte Individuen sind vor Verlauf von 6 Monaten keine neuen Pässe zu ertheilen. Zahl 9. S. 7.

Schub. Für zahlungunfähige Schüblinge sind die Verpflegkosten aus den Rentcassen zu bestreiten. Zahl 12. S. 17.

— Das Schubwesen wird provisorisch geregelt. Zahl 29. S. 28.

— Die Gensd'armerie ist zu allen Schubbegleitungen nicht zu verwenden. Zahl 36. S. 33.

— Preis-Ermäßigung für Schub-Transporte auf der Staats-Eisenbahn. Zahl 78. S. 60.

— In oder durch die k. preußischen Staaten können Abschiebungen nur dann Statt finden, wenn die Zuständigkeit-Verhältnisse der betreffenden Individuen vorläufig constatirt worden sind. Zahl 95. S. 70.

— Ausweis über die Schubrichtungen und Schubstationen im Herzogthume Krain. Zahl 117. S. 81.

— Bei Escortirungen der Schüblinge ist die Gensd'armerie stets von der Gefährlichkeit derselben in die Kenntniß zu setzen. Zahl 213. S. 131.

— Verwendung vollkommen rüstiger und vertrauenswürdiger Männer zu Schubbegleitern. Zahl 304. S. 192.

Schüler. Erneuerung des Verboles von öffentlichen Ehrenbezeugungen und Auszeichnungen durch Schüler für Professoren und Lehrer. Zahl 314. S. 241.

Schützencorps. Die Verwendung derselben zu Wachdienstleistungen findet nur gegen Bewilligung der betreffenden politischen Behörde Statt. Zahl 508. S. 399.

Schulen. Der Volkschulenbesuch ist genau zu überwachen. Zahl 25. S. 26.

— Maßregeln zum bessern Gedeihen des Volkschulwesens. Zahl 341. S. 272.

— Das Herumziehen schulpflichtiger Kinder ist verboten. Zahl 440 und 474. S. 338 und 369.

— Stämpelfreiheit der von den Gemeinden ausgestellten Schulerrichtung-Urkunden. Zahl 519. S. 403.

Schulgebäude. Inkenntnißsetzung der betreffenden Verwaltungen bei Verhandlungen wegen Schulbaulichkeiten, wo Fonds- oder Staatsherrschaften als Patrone betheiligt erscheinen. Zahl 364. S. 286.

— Die Concurrenz-Vorschriften rücksichtlich der Baulichkeiten an denselben sind genau zu beobachten. Zahl 471. S. 368.

Schullehrer. Den am Lande angestellten Schullehrern ist gestattet, sich der den Staatsbeamten bewilligten Uniform nach der ihnen gebührenden Diätenclasse zu bedienen. Zahl 350. S. 278.

Schweiz. Zur Reise dahin darf den baden'schen Handwerkgesellen keine Visa ertheilt werden. Zahl 262. S. 169.

— Nichtgestattung des Wanderns in die Schweiz den preußischen Handwerkgesellen. Zahl 310. S. 214.

Selbstverstümmler. Genaue Beobachtung der Vorschriften rücksichtlich derselben. Zahl 300. S. 190.

— Alle bei der Militärstellung vorkommenden Selbstverstümmlungen sind genau vorzumerken und nachzuweisen. Zahl 485. S. 382.

Serbien. Behandlung der Uebersiedlunggesuche in die serbische Woiwodschaft. Zahl 171. S. 111.

— Erleichterungen zum Uebertritte der Handwerkgesellen aus den österreichischen Staaten nach Serbien. Zahl 214. S. 131.

— Bei der Auswanderung österreichischer Unterthanen nach Serbien ist die Ausstellung eines Verzichtleistung-Reverses hinsichtlich der Vermögensansprüche nicht mehr nöthig. Zahl 470. S. 368.

Siebenbürgen. Behandlung der Uebersiedlunggesuche dahin. Zahl 171. S. 111.

Slavonien. Vorschrift zur Behandlung der Uebersiedlunggesuche dahin. Zahl 171. S. 111.

Soldaten. Siehe Militärmannschaft.

Spiritual-Provisoren. Siehe Pfründen.

Spital-Verpflegkosten. Vergütung derselben für syphilitische dem Auslande angehörige Polizeiarrestanten aus dem öffentlichen Sicherheitfonde. Zahl 423. S. 324.

Sprengpulver. Siehe Pulver.

Staatsanwaltschaft. Strafurtheile sind durch selbe zu vollziehen. Zahl 92. S. 68.

— Rechtzeitige Mittheilung politischer Seits verfügter Beschlagnahme von Druckschriften an die betreffende Staatsanwaltschaft in den Fällen, wo ein strafgerichtliches Verfahren bezielt wird. Zahl 197. S. 124.

Staatsbuchhaltung. Siehe Buchhaltung.

Staatsdienst. Behandlung der Gesuche von Militär-Individuen zum Uebertritte in Civil-Staatsdienste. Zahl 369. S. 288.

— Bestimmungen in Bezug auf Altersnachsichten zum Staatsdienste. Zahl 456. S. 360.

— Alle Competenzgesuche um Staatsdienste sind strenge und gewissenhaft einzubegleiten. Zahl 495. S. 389.

Staatsfinanzen. In allen Dienstzweigen ist zur Erleichterung der Staatsfinanzen die größte Schonung der Staatsgelder zu berücksichtigen. Zahl 139. S. 95.

Stämpel. Aenderungen des Stämpelgesetzes vom 27. Jänner 1840. Zahl 10. S. 8.

— Bestimmungen über die Bestreitung der Stämpelgebühren für die Hausirpässe. Zahl 16. S. 19.

— Die für die Staatsangehörigen in Baiern auszufertigenden Tauf-, Trau- und Todtenscheine sind stämpelfrei. Zahl 97. S. 73.

— Bei der Cementirung des in mehrere Einsatzgewichte zertheilten Pfundes ist nicht nur die Hülse, sondern es sind auch die einzelnen Einsatzgewichte mit dem vorschriftmäßigen Stämpel zu versehen. Zahl 509. S. 399.

— Die von den Gemeinden ausgestellten Schulerrichtung-Urkunden sind stämpelfrei. Zahl 519. S. 403.

Stallungen. Belehrung zur Reinigung der Stallungen nach ansteckenden Pferdekrankheiten. Zahl 160. S. 106.

Statistische Nachweisungen. Abänderung der diesfälligen Formularien über die Bewegung der Bevölkerung. Zahl 333. S. 268.

Stechapfel-Cigarren. Zollbehandlung derselben. Zahl 336. S. 270.

Steuer. Die Hauszinssteuer ist in die Landesumlage einzubeziehen. Zahl 209. S. 130.

— Beihilfleistung den Finanzbehörden politischer Seits zur executiven Einbringung von Steuerrückständen. Zahl 228. S. 139.

Stiftungen. Bei Auseinandersetzung und Zuweisung der für die Dominien liquidirten Urbarial- und Zehententschädigung-Capitalien an die Tabulargläubiger sind deren Interessen zu wahren. Zahl 145. S. 97.

— Bestimmungen wegen Vollzug der Vorschriften über das Gebühren-Aequivalent von Stiftungen. Zahl 220 und 245. S. 134 und 158.

— Bestimmungen wegen Sicherung der Octava auf die denselben gehörenden Grundentlastung-Obligationen. Zahl 448. S. 351.

Sträflinge. Bei Ablieferung von Sträflingen in das Strafhaus zu Laibach ist stets die Strafhaus-Verwaltung voraus zu verständigen. Zahl 75. S. 59.

— Art deren Transportirung in das Laibacher Strafhaus und Berichtigung der diesfälligen Kosten. Zahl 79. S. 61.

— Die über 10 Jahre Kerkerstrafe verurtheilten Sträflinge sind mit Umgehung des Laibacher Strafhauses nach Gradisca abzuliefern. Zahl 98. S. 73.

— Bestreitung der Transportkosten für selbe von den politischen Behörden. Zahl 118. S. 85.

— Bestimmung der Ablieferung der auf mehr als 10 Jahre verurtheilten Sträflinge. Zahl 170. S. 111.

Strafe. Ausübung des Strafrechtes gegen Uebertretungen der Gewerbvorschriften noch fernerhin von den politischen Behörden. Zahl 111. S. 79.

Strafurtheil. Vollzug der Strafurtheile durch die k. k. Staatsanwaltschaft. Zahl 92. S. 68.

Strafverfahren. Bestimmungen in Betreff der Beistellung der Vorspann für einen als Zeuge bei einem Strafverfahren des Civilstandes in einer Privat-Angelegenheit vorgeladenen Militär-Ober-Officier. Zahl 521. S. 404.

Straßen. Ueberwachung der Bezirksstraßen durch die k. k. Bezirksingenieure. Zahl 103. S. 75.

— Zeitweilige Enthebung der Gemeinden im Herzogthume Krain von der Schneeausschaufelung auf den Reichsstraßen. Zahl 180. S. 116.

— Hintanhaltung der Beschädigung der Aerarial-Straßen durch Viehtriebe. Zahl 516. S. 402.

Streifungen. Vorsichtmaßregeln zur entsprechenden Ausführung derselben. Zahl 102. S. 75.

Studien. Beseitigung aller Mißbräuche bei Bewilligung der Befreiung vom Unterrichtgelde. Zahl 229. S. 139.

— Zur Aufnahme in die chirurgische Lehranstalt ist die Ausweisung der zurückgelegten dritten Normalschule bedingt nothwendig. Zahl 488. S. 386.

— Zur Aufnahme in den pharmaceutischen Lehrcurs ist das Zeugniß über die zurückgelegte höhere Gymnasialclasse genügend. Zahl 494. S. 388.

— Wiederherstellung der bestandenen medicinisch-chirurgischen Joseph-Akademie. Zahl 502. S. 396.

Studierende. Zur Militärbefreiung derselben werden die Bedingungen vorgeschrieben. Zahl 159. S. 105.

Subarrendirung. Bestreitung der Kosten in Subarrendirung-Angelegenheiten. Zahl 22. S. 24.

— Zum billigen Ankaufe von Militär-Verpflegbedürfnissen haben die politischen Behörden thätig mitzuwirken. Zahl 110. S. 78.

— Vorschrift zur genauen Ausfertigung der Certificate über die Marktpreise Behufs der Subarrendirung-Verhandlungen. Zahl 204. S. 128.

— Verfahren bei Sicherstellung der Militär-Verpflegbedürfnisse Zahl 452. S. 354.

T.

Tabak. Bestimmung über den Verschleiß desselben an Sonn- und Feiertagen. Zahl 225. S. 138.

Tabakpfeifen. Der gesundheitschädliche Gebrauch der kurzen hölzernen, mit Kupfer beschlagenen Tabakpfeifen ist abzustellen. Zahl 64. S. 53.

Tänzer. Genaue Invigilirung auf das Auftreten amnestirter ungarischer Tänzer. Zahl 46. S. 41.

Taglia. Anspruch auf selbe von Seite der Gensd'armerie für die Wiedereinbringung eines aus dem Untersuchung-Arreste entsprungenen Inquisiten. Zahl 405. S. 316.

Taubstumme. Die Vorschrift wegen genauer Evidenzhaltung und Ueberwachung derselben wird erneuert. Zahl 319. S. 243.

Tauf-, Trau- und Todtenscheine. Stämpelfreiheit derselben für die Staatsangehörigen in Baiern. Zahl 97. S. 73.

Taxen. Zur Entrichtung der Verleihungtaxen sind die Fristengesuche unmittelbar der zuständigen Finanzdirection zu überreichen. Zahl 47. S. 41.

— Recurse wegen ungebührlich bemessenen Taxen sind an die Gefällsbehörden zu richten. Zahl 54. S. 45.

— Die Befreiung von der Einkommensteuer im Falle der Entrichtung der Dienstverleihungtaxen ist nur auf die ersten gesetzlichen 12 Monate zu beschränken. Zahl 66. S. 55. Erläuterung dieser Vorschrift. Zahl 108. S. 77.

— Entlassung der Landwehrmänner gegen Taxe von ihrer Militärpflicht. Zahl 158. S. 105.

— Alle Anstellungen der Fouriere sind rücksichtlich der Fourier-Gage taxfrei zu behandeln. Zahl 329. S. 254.

— Verfahren beim Erlage der Privilegien-Taxen. Zahl 342. S. 274.

Taxen. Gebührenbehandlung der Abfuhrscheine über die von den Militärpflichtigen erlegten Militär-Befreiungtaxen. Zahl 354. S. 279.

— Bestimmung der Frist zur Bezahlung der Militärbefreiungtaxe. Zahl 392. S. 310.

Targesetz. Bekanntgebung einiger Aenderungen desselben. Zahl 10. S. 8.

Temporalien-Administration. Siehe Pfründen.

Theuerung. Abstellung der vorfindigen Unzukömmlichkeiten zur Begegnung der aus der Theuerung hervorgehenden Uebelstände. Zahl 466. S. 366.

Thierarzenei-Institut in Wien. Bestimmungen hinsichtlich der Militärbefreiung der Civilschüler desselben. Zahl 412. S. 319.

Tiroler. Alle mit den vorgeschriebenen Reisedocumenten nicht versehenen Angehörigen ledigen Standes von Tirol, welche nach Italien reisen wollen, sind unbedingt rückzuweisen. Zahl 477. S. 370.

Titel. Gebrauch des Titels bei Kundmachung Allerhöchster Beschlüsse „Se. k. k. Apostolische Majestät." Zahl 172. S. 112.

— Bei besonderer Benennung eines Landes ist statt des Namens „Kronland" die demselben zukommende eigene Titelbezeichnung auszudrücken. Zahl 181. S. 116.

— Die Verleihung ausländischer Titeln an österreichische Unterthanen darf ohne Verständigung der k. k. Staatsverwaltung nicht Statt finden. Zahl 513. S. 401.

Triest. An die Postdirection in Triest sind monatliche Marktpreise von Futtergattungen mitzutheilen. Zahl 246. S. 163.

Trinkgeschirre. Verbot und Bestrafung der Erzeugung schlecht glasirter erdener Trinkgeschirre. Zahl 211. S. 130.

Trivialschulen. Siehe Schulen.

Truppen. Hintanhaltung aller Mittheilungen über Truppenbewegungen in den Druckschriften. Zahl 506. S. 398.

Türkei. Beobachtung aller Vorsicht bei Reisebewilligungen nach der Türkei. Zahl 39. S. 34.

Türkische Unterthanen. Ertheilung neuer, oben das Namenzeichen des Sultans an sich tragender Pässe für die nach Oesterreich reisenden türkischen Unterthanen. Zahl 276. S. 176.

— Consularschutz für alle aus den türkischen in den österreichischen Staatsverband aufgenommenen Individuen in der Levante. Zahl 480. S. 372.

U.

Uebersiedlung. Behandlung der Uebersiedlunggesuche nach Ungarn, Siebenbürgen, Croatien und Slavonien, in die serbische Woiwodschaft und Banat. Zahl 171. S. 111.

— Bestimmungen wegen Ertheilung der Reisepässe zu Uebersiedlungen nach Croatien und Ungarn an Landleute. Zahl 504. S. 397.

Ungarn. Auf die aufregenden Productionen ungarischer Nationalweisen und auf das Auftreten amnestirter ungarischer Schauspieler und Tänzer ist genau zu invigiliren. Zahl 46. S. 41.

— Die herumziehenden ungarischen Musikbanden sind genau zu überwachen. Zahl 120. S. 86.

— Errichtung von Niederlagen von ungarischen Fabrikbesitzern in den übrigen Kronländern. Zahl 146. S. 98.

— Vorschrift zur Behandlung der Uebersiedlunggesuche dahin. Zahl 171. S. 111.

— Alle schwindelnden und trügerischen Colonisirung-Versuche nach Ungarn sind strenge hintanzuhalten und zu überwachen. Zahl 242. S. 155.

— Zur Reise nach Ungarn von Seite nordamerikanischer Staatsbürger ist die diesfällige Bewilligung der k. k. obersten Polizeibehörde vorbehalten. Zahl 459. S. 361.

Ungarn. Bestimmungen wegen Ertheilung der Reisepässe zu Uebersiedlungen nach Ungarn an Landleute. Zahl 504. S. 397.

Uniform. Die politischen Staatsbeamten haben sich im Dienste stets der Uniform zu bedienen. Zahl 3. S. 1.

— Volksschullehrer können sich der den Staatsbeamten bewilligten Uniform nach der ihnen gebührenden Diätenclasse bedienen. Zahl 350. S. 278.

Uniformkappen. Das Tragen derselben ist nur wirklichen Staatsbeamten erlaubt. Zahl 127. S. 90.

— Verbot des Tragens derselben zur gewöhnlichen Civilkleidung. Zahl 424. S. 325.

Universitätämter. Die von denselben ausgestellten Reisepässe sind zum Eintritte in die österreichischen Staaten nicht giltig. Zahl 193. S. 123.

Unterrichtgeld. Bei Bewilligung der Befreiung vom selben sind alle Mißbräuche zu beseitigen. Zahl 229. S. 139.

Unterstützung. Privatvereine dürfen nicht mehr Unterstützunganſuchen an auswärtige Souveräne und Glieder der auswärtigen Regentenhäuser überreichen. Zahl 324. S. 247.

Unterthan-Processe. Die anhängigen Processe der ehemaligen Unterthanen sind durch die Fiscalämter fortzuführen. Zahl 62. S. 52.

— Die Bestätigung über noch anhängige Unterthan-Processe haben die politischen Behörden nicht mehr zu ertheilen. Zahl 439. S. 337.

Urkunden. Beifügung einer deutschen Uebersetzung den in slavischer, romanischer oder ungarischer Sprache abgefaßten, für das Ausland bestimmten Urkunden. Zahl 101. S. 74.

Urlauber. Genaue Angabe des Regiments, Bataillons und Compagnie in den an die Militär-Urlauber auszustellenden Civil-Päſſen. Zahl 34. S. 32.

— Militär-Urlauber sind genau zu überwachen. Zahl 87 und 239. S. 66 und 148.

— Vorschrift wegen Beurlaubung der im Militärverbande stehenden Aerarial-Montan-Arbeiter. Zahl 104. S. 76.

— Bestimmungen in Bezug auf die Beurlaubung der Militärmannschaft in das Ausland. Zahl 183. S. 118.

— Benehmen hinsichtlich der Evidenzhaltung, Ueberwachung und Einberufung der Militär-Urlauber. Zahl 239 und 431. S. 148 und 328.

— Behandlung der Militär-Urlaubgesuche. Zahl 289. S. 185.

— Bestimmungen zur Heilung und Hintanhaltung der Verbreitung der granulösen Augenentzündung bei der beurlaubten Militärmannschaft. Zahl 355. S. 280.

— Bei Vidirung deren Päſſe ist die größte Vorsicht zu beobachten. Zahl 425. S. 325.

— Die Quittungen der im Genusse der freiwilligen Zulage stehenden Beurlaubten sind künftighin von der Ortsobrigkeit ihres Aufenthaltes zu bestätigen. Zahl 482. S. 375.

V.

Vagabunden. Strenge Ueberwachung derselben. Zahl 114. S. 80.

— Zur Gestattung der Verschiebung von Vagabunden und Heimatlosen in oder durch das Königreich Baiern wird die Bedingniß vorgeschrieben. Zahl 133. S. 93.

— Abstellung arbeitscheuer Müssiggänger zum Militär. Zahl 173. S. 112.

— Genaue Ueberwachung der aus Wien gewiesenen Vagabunden. Zahl 230. S. 140.

— Das bestimmungloſe Herumvagiren derselben ist hintanzuhalten. Zahl 253. S. 168.

— Die von den Gensd'armerie-Patrouillen aufgegriffenen Vagabunden sind von jenem Ortsvorstande zu übernehmen, in dessen Gemeindebereich sie betreten werden. Zahl 457. S. 360. Aufhebung dieser Anordnung. Zahl 500. S. 395.

Verbrecher. Art der Ablieferung der auf mehr als 10 Jahre verurtheilten Verbrecher. Zahl 170. S. 111.

— Bei deren Escortirung ist die Gensd'armerie stets von der Gefährlichkeit derselben in die Kenntniß zu setzen. Zahl 213. S. 131.

Verhaftung. Vorschrift über das Verfahren der Gensd'armerie bei Verhaftungen. Zahl 65. S. 54.

Vereine. Die Genossenschaften der sogenannten Lichtfreunde, Deutschkatholiken, freien Christen und ähnlichen Vereine sind verboten. Zahl 163. S. 107.

— Die Unterstützunganſuchen der Privatvereine an auswärtige Souveräne werden abgestellt. Zahl 324. S. 247.

Verlassenschaft. Begehren der Deckung der Kosten bei Ansprüchen österreichischer Unterthanen auf Verlassenschaften in den englischen Staaten. Zahl 99. S. 73.

Vermächtnisse. Vorlage der Nachweisungen über fromme Vermächtnisse an die Provinzial-Staatsbuchhaltung. Zahl 244. S. 157.

Vermögen. Bestimmungen zur Vollziehung der Verordnung vom 9. Februar 1850 über die von Vermögensübertragungen zu entrichtenden Gebühren. Zahl 14 und 20. S. 17 und 23.

Verpflegung. Bestreitung der Verpflegkosten für zahlungunfähige Arrestanten und Schüblinge aus den Rentcassen. Zahl 12. S. 17.

Verpflegung des Militärs. Siehe Subarrendirung.

Vertrag. Einschaltung in den Verträgen zwischen dem Aerar und den Parteien die Ausbedingung, daß der Proceß und die Execution bei demjenigen Gerichte verfolgt werde, dem der Fiscus als Beklagter untersteht. Zahl 45 und 57. S. 40 und 49.

— Dem Ministerium des Innern sind alle Verträge zur Unterkunft der politischen Behörden zur Genehmigung vorzulegen. Zahl 195. S. 124.

— Die grundbüchliche Einverleibung von Verträgen der Gewerkschaften über Bauerngüter oder Waldungen findet ohne der politischen Genehmigung in Krain und den ehemaligen Villacher Kreis Statt. Zahl 399. S. 313.

Verzehrungsteuer. Uebertragung der den Steuer-Bezirksobrigkeiten in Verzehrungsteuer-Angelegenheiten obgelegenen Verrichtungen an die Gemeinde-Vorstehungen. Zahl 50. S. 43.

Viehseuche. Verfahren bei vorkommender Rinderpest. Zahl 48. S. 42.

Viehtriebe. Die Beschädigung der Aerarial-Straßen durch Viehtriebe ist hintanzuhalten. Zahl 516. S. 402.

Volksschulen. Siehe Schulen.

Vollbärte. Verbot des Tragens derselben von Seite der Staatsbeamten. Zahl 298. S. 188.

Vorarlberger. Rückweisung der mit den vorgeschriebenen Reisedocumenten nicht versehenen Angehörigen ledigen Standes von Vorarlberg zur Reise nach Italien. Zahl 477. S. 370.

Vorfälle. Alle wichtigen Vorfälle sind zur Kenntniß des Statthalterei-Präsidiums zu bringen. Zahl 70. S. 56.

Vorspann. Einsendung der Vorspann-Rechnungen an die Provinzial-Staatsbuchhaltung. Zahl 15. S. 19.

— Bestimmungen über die Besorgung des Vorspanngeschäftes. Zahl 121. S. 86.

— Der Landeszuschlag für die von der Gensd'armerie benützte Vorspann ist aus dem Landes-Concurrenzfonde zu bestreiten. Zahl 417. S. 322.

— Bestimmungen wegen Beistellung der Vorspann für einen als Zeuge bei einem Strafverfahren des Civilstandes in einer Privat-Angelegenheit vorgeladenen Militär-Oberofficier. Zahl 521. S. 404.

W.

Waaren. Genaue Bezeichnung des Gewichtes auf die zur Verpackung der Handelsgüter bestimmten Behältnisse. Zahl 293. S. 186.

Wachposten. Die Militär-Wachposten werden reducirt. Zahl 148 und 464. S. 99 und 364.

Waffen. Anzahl und Gattung der Waffen, welche Reisende bei dem Eintritte in das Königreich Polen mit sich führen dürfen. Zahl 94. S. 69.

— Anzeige aller von den politischen Behörden zum Besitze oder zum gewerbmäßigen Betriebe verbotener Waffen ertheilten Bewilligungen den Gensd'armerie-Commanden. Zahl 490. S. 387.

Waffenpaß. Ertheilung der Waffenpässe nur an vollkommen unbedenkliche Personen. Zahl 398. S. 312.

— Militär-Individuen haben sich bei Jagden, sobald sie in Civilkleidern erscheinen, mit den vorgeschriebenen Waffenpässen zu versehen. Zahl 450. S. 352.

Wahlfahrer-Processionen. Genaue Ueberwachung derselben. Zahl 391. S. 310.

Waisen. Art der Bestätigung der Quittungen über die von Militär-Waisen beziehenden Pensionen und Gnadengaben. Zahl 224. S. 137.

— Bei Bemessung der Pensionen und Erziehungbeiträge für Civil- und Militär-Beamten-Waisen ist die Nachweisung des Vermögens nicht mehr nothwendig. Zahl 49. S. 50.

Walachei. Bei Paßertheilungen in die Walachei ist die größte Umsicht und Behutsamkeit zu beobachten. Zahl 151. S. 101.

Waldek. Die fürstlichen Waldek'schen Unterthanen sind im Auslande unter dem Schutz der k. preußischen Gesandtschaften gestellt. Zahl 316. S. 242.

Waldfrevel. Bestreitung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige in Waldfrevel-Untersuchung-Angelegenheiten. Zahl 373. S. 290.

— Verjährung derselben. Zahl 442. S. 350.

— Alle eingehenden Waldfrevel-Strafgelder sind einem zu bildenden Landes-Culturfonde zuzuweisen. Zahl 449. S. 352.

Wanderbücher. Rückbehaltung der Heimatscheine bei Ausstellung der Wanderbücher. Zahl 105. S. 76.

— Formular der für die Militärgränze neu aufzulegenden Wanderbücher. Zahl 150. S. 99.

— Bestimmungen über mehrere bei denselben zu beobachtenden Modalitäten. Zahl 223. S. 137.

— Die Kostenvergütung für selbe wird bestimmt. Zahl 233 und 382. S. 141 und 295.

— Aufnahme der Rubrik „Religionbekenntniß" in die Wanderbücher. Zahl 378. S. 292.

— Den Besitzern derselben ist kein Reisepaß zu ertheilen. Zahl 422. S. 324.

Weinschank. Der Weinschank kann auch fernerhin im Vereine mit dem Bierschanke betrieben werden. Zahl 77. S. 60.

Werke. Bestimmungen in Betreff des Bezuges und des Vertriebes verbotener ausländischer Werke in den österreichischen Staaten. Zahl 216. S. 132.

— Die von dem Ministerium des Innern und der obersten Polizeibehörde vor dem 1. September 1852 erlassenen Bücherverbote haben fernere Giltigkeit. Zahl 309 und 344. S. 214 und 275.

— Von allen mit Beschlag belegten Druckſorten ist ein Exemplar an die oberste Polizeibehörde vorzulegen. Zahl 358. S. 282. Negative Berichte sind dagegen dahin nicht zu leiten. Zahl 387. S. 298.

Wetzsteine. Mit denselben im Königreiche Sachsen zu hausiren, ist verboten. Zahl 116. S. 80.

Wien. Die aus Wien gewiesenen Vagabunden, Müssiggänger und liederlichen Dirnen sind genau zu überwachen. Zahl 230. S. 140.

— Bestimmungen in Bezug auf die Militärbefreiung der Civilschüler des Thierarzenei-Institutes in Wien. Zahl 412. S. 319.

— Bestimmungen hinsichtlich der Militärbefreiung der Zöglinge der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien. Zahl 432. S. 329.

— Jedesmalige Einholung der Genehmigung der obersten Polizeibehörde zur Ertheilung der Pässe an politisch-compromittirte Personen zu Reisen nach Wien. Zahl 436 und 438. S. 335 und 336.

— Die bestandene medicinisch-chirurgische Joseph-Akademie in Wien wird wieder hergestellt. Zahl 502. S. 396.

— Wiedergestattung der Ausstellung von Reisepässen an Individuen aus der Arbeiterclasse nach Wien. Zahl 517. S. 402.

Wiener Zeitung. Beschränkung von den betreffenden Behörden bei in selbe einzuschaltenden Licitation-Ausschreibungen auf das Allgemeine Nothwendigste. Zahl 337 und 339. S. 270 und 271.

Wirkungkreis. Bestimmungen über den Wirkungkreis der Ministerien. Zahl 241. S. 149.

Wirthschaften. Strenge Handhabung der Gesetze bei Militärbefreiung-Gesuchen der Besitzer erkaufter Wirthschaften. Zahl 357. S. 282.

Witwen. Abkommen der Nachweisung des Vermögens bei Bemessung der Pensionen, Provisionen und Erziehungbeiträge für Civil- und Militär-Beamten-Witwen. Zahl 49 und 59. S. 43 und 50.

— Die Art der Bestätigung der Quittungen über die von Militär-Witwen zu beziehenden Pensionen wird bestimmt. Zahl 224. S. 137.

Würtemberg. Bestimmungen hinsichtlich des Hausirwesens im Königreiche Würtemberg. Zahl 100. S. 73.

— Genaue Ausfertigung der Handelscertificate für die im Königreiche Würtemberg hausirenden hierländigen Krämer. Zahl 124. S. 88.

— Uebersicht der politischen Verwaltung- und Gerichtsbehörden im Königreiche Würtemberg. Zahl 313. S. 216.

Wundärzte. Beischaffung der vorgeschriebenen chirurgischen Instrumente von den Bezirkswundärzten. Zahl 154. S. 103.

— Die Bezirkswundärzte sind nicht verpflichtet, das hydrostatische Apparat zur Vornahme der Lungen- und Kreislaufprobe zu halten. Zahl 219. S. 134.

Z.

Zeitschrift. Die Caution einer periodischen Zeitschrift darf ohne vorläufiges Einvernehmen mit der betreffenden Sicherheitbehörde nicht ausgefolgt werden. Zahl 291. S. 185.

Zeitung. Die k. k. Behörden haben sich bei Einschaltungen von Licitation-Ausschreibungen in die Wiener Zeitung auf das Allgemeine Nothwendigste zu beschränken. Zahl 336 und 339. S. 270 und 271.

— Alle Mittheilungen in Zeitungen über die Bewegung der Truppen und militärische Operationen sind hintanzuhalten. Zahl 506. S. 398.

Zeitung-Nachrichten. Berichtigung unwahrer oder entstellter Zeitung-Nachrichten über öffentliche Zustände von Amtswegen. Zahl 126. S. 90.

Zeugen. Bestreitung der Gebühren für selbe in Waldfrevel-Untersuchung-Angelegenheiten. Zahl 373. S. 290.

Zigeuner. Bestimmunglos herumziehende Zigeunerbanden sind aufzugreifen und in ihre Heimat abzuschieben. Zahl 107. S. 77.

Zoll. Bei Ansuchen um die Bewilligung zum zollfreien Bezuge des Getreides und der Hülsenfrüchte für einzelne Gemeinden ist stets das Zollamt, über welches der Bezug gewünscht wird, genau anzugeben. Zahl 296. S. 188.

— Behandlung der sogenannten Stechapfel-Cigarren hinsichtlich des Zolles. Zahl 336. S. 270.

Zollämter. An der croatischen Gränze haben die dortigen Zollämter keine Ausübung mehr als Polizei-Gränzzollämter. Zahl 330. S. 254.

Zuständigkeit. Beisetzung der Zuständigkeit der Paßwerber in den Reisepässen. Zahl 212. S. 131.

Zwangsarbeithaus. Zur Abgabe unsittlicher Personen in dasselbe sind die diesfälligen Notionen vor deren Bekanntmachung der Statthalterei zur Schlußfassung vorzulegen. Zahl 205. S. 128.